B 392270

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF, F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF U. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

ERSTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

Digitized by Google

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft

und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher

unter Mitwirkung von:

Victor Böhmert, Professor der National-Oekonomie und Statistik am eidgenössischen Polytechnikum und an der Hochschule in Zürich.

C. Braun, Mitgl. der ständ. Dep. d. Congr. der Volkswirthe, Ober-Appell.-Gerichts-Anwalt etc.

v. Carnall, Dr. phil., Berghauptmann a. D., Vorsitzender d. Schl. Centr.-Gewerbe-Vereins.

Emminghaus, Prof. Dr. in Carlsruhe.

Jul. Frühauf, Professor.

v. Holtzendorff, Prof. Dr. in Berlin.

Dr. Heinrich Janke.

A. Lammers, Redacteur in Bremen.

Jos. Lehmann, Dir. d. Niederschles. Zweigbahn, Redact. des Mag. f. d. Lit. des Auslands.

H. Maron, Dr. phil.

Dr. O. Michaelis, Geh. Regierungsr. in Berlin

Director **Pfeiffer** in Stuttgart.

J. Prince-Smith, Vorsitzender der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

A. Sœtbeer, Dr., in Hamburg.

Max Wirth, Director d. statistischen Bureaus der Schweiz.

C. Wolff, Dr. phil., Redacteur zu Stettin.

und Anderen.

Siebenter Jahrgang 1869.

Der **Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang,** der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf **5 Thlr. 10 Sgr.** festgesetzt.

Bestellungen nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes so wie **alle Post-Anstalten** an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem **erhöhten** Preise von **1 Thlr. 22½ Sgr.** abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge,** 1863—1868, zusammengenommen auf **20 Thlr.** ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, Juli 1869.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF, F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXV.

DES VII. JAHRGANGS (1869) I. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

16919

Seefischerei-Prämien.

Von

A. Lammers.

Wenn England uns auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung vielfältige beherzigenswerthe Muster aufgestellt hat, so liefert *Frankreich* dagegen mehr die abschreckenden Beispiele. Das gilt insbesondre auch vom Seefischfange. Wer in Deutschland etwa noch daran dächte, dass diesem erst seit kurzem eigentlich beachteten Gewerbe in ähnlicher Weise mit Staats-Prämien unter die Arme gegriffen werden könnte, wie es wenigstens mittelbar der Viehzucht und anderen landwirthschaftlichen Betrieben geschieht, mit freilich auch nicht über jeden Zweifel erhabenem Erfolge, — der möge zu einer kurzen Betrachtung der Wirkungen eingeladen sein, welche das Prämienwesen auf den französischen Seefischfang geübt hat.

Historisch stellt es sich als eine Hinterlassenschaft der alten ausschliessenden Kolonialpolitik dar. Man weiss ja vier Staaten, in denen die rechte frische Lebenskraft und Fortschrittsfreude zeitweilig oder für immer erloschen ist, die sich von keinem noch so unnütz, ja nachtheilig und gefährlich gewordenen Inventarstück ehemaliger Macht trennen mögen. Als erst der Utrechter Friede von 1713, dann aber namentlich der Pariser Friede von 1763 Frankreich seiner nordamerikanischen Kolonieen entäusserte, hielt es doch krampfhaft an dem Rechte seiner Neufundland-Unterthanen zum Fischfang in den Gewässern von

Neufundland fest. Es entstand daraus für den nördlichen grösseren Theil dieser umfangreichen Insel jenes seltsame Zwitterverhältniss politisch-sozialer Existenz, das kaum seines Gleichen hat: er steht nämlich zwar gleich dem Reste unter englischer Botmässigkeit, aber nur die Franzosen dürfen dort auf den Fischfang ausgehen, d. h. auf das einzige Gewerbe, welches thatsächlich dort seinen Mann ernährt. Das neufundländische Parlament rüttelt gegenwärtig stark an diesem widernatürlichen Rechtszustande, allein bis jetzt hat es nicht vermocht, denselben merklich zu erschüttern, gestützt wie er ist nicht nur auf sein ehrwürdiges Alter von anderthalb Jahrhunderten und die Sanktion einer ganzen Reihe diplomatischer Kongresse, sondern vor allem auf die unüberwindliche Abneigung einer Macht wie Frankreich, Besitztitel fahren zu lassen, die einmal zu den nationalen Domänen gehören, mögen sie auch noch so inhaltslos oder durch ihre Verflechtung mit andern Verhältnissen selbst schädlich geworden sein. Der einzelne Mensch ist natürlich selbst in Frankreich nicht thöricht genug, irgend einen körperlichen Auswuchs, eine Geschwulst oder auch eine zu lang gewachsene Behaarung für etwas anzusehen, das sich nicht aufgeben liesse; der Staats-Egoismus aber und das nationale Selbstgefühl scheinen für gewöhnlich minder intelligent zu sein. Damals freilich, als die französischen Staatsmänner aus dem Schiffbruch ihrer Eroberungen in der neuen Welt zuerst diese scheinbar werthlosen Trümmer zu retten suchten, handelten sie noch nicht ganz so gedankenlos oder verkehrt, wie ihre günstiger gestellten, d. h. mit dem Hauptverlust nachgerade ausgesöhnten Nachfolger. Inmitten der fortdauernden gleichartigen Kolonialpolitik Englands, Spaniens, Portugals u. s. w. hatten sie wohl einige Ursache, das neufundländische Fischereirecht auf jeden Fall behaupten zu wollen. Sie besassen noch drei schöne Inseln im Golf von Mexiko, *San Domingo, Martinique* und *Guadelupe.* Auf diesen herrschte, wie im achtzehnten Jahrhundert überall, die Neger-Sklaverei, und für die Ernährung der Schwarzen war bei der Fastenstrenge der geltenden Religion

der Stockfisch unentbehrlich, der nirgends so nahe und reichlich wie an der atlantischen Küste des verlorenen *Canada* gefangen werden konnte. Um diese Zufuhr zu sichern, und zwar zu Preisen, welche auf die Kolonial-Produktion von Zucker und Kaffee keinen besondern Einfluss zu üben drohten, bedurfte es der Erhaltung des Rechtes, an der Küste Neufundlands zu fischen. Daher zunächst die sonst unerklärliche Zähigkeit, mit welcher Frankreich diesen anscheinend so gleichgiltigen oder imaginären Besitz festhielt.

Aus demselben Interesse gingen auch die ersten Seefischerei-Prämien hervor. Die französischen Rheder fanden die Vorhand auf den Märkten dreier *Antillen* doch noch nicht lockend genug, um daran die Kosten und das Risiko neufundländischer Fischerei-Expeditionen zu setzen. Die Versperrung so manches andern Absatz- und Frachthafens, welche unmittelbar oder mittelbar im Gefolge jener demüthigenden Friedensschlüsse für sie eintrat, schlug ihren Unternehmungsgeist nieder. Um denselben aufzumuntern, wurde zuerst im Jahre 1767 eine Staats-Prämie von ungefähr $2^{1}/_{2}$ Franken auf die Einfuhr von je hundert Kilogrammen Stockfisch in die westindischen Kolonieen Frankreichs gesetzt. Diese erhöhte sich, da sie nicht hoch genug war, die beabsichtigte Wirkung zu thun und die Klagen der Pflanzer über Mangel an wohlfeilem Stockfisch für ihre Neger nicht aufhörten, im Jahre 1785 auf $24^{2}/_{3}$ Franken, — von welchem Satze sie, um das gleich hinzuzufügen, 1818 auf 40 Franken gesteigert, 1832 aber wieder auf 24 und 1841 auf 22 Franken ermässigt wurde.

Die stürmischen Zeiten des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, der französischen Revolution und der Eroberungszüge Napoleons entwickelten eine neue Idee. Sie liessen dem überreizten Patriotismus der Franzosen nichts, wie bekannt, so ärgerlich und unerträglich erscheinen, als Englands stetig zunehmende Herrschaft über die Meere. Dieser beizukommen, wurde ein Lieblingsziel des nationalen Ehrgeizes. Was dafür nun zugleich am wichtigsten und am schwersten zu beschaffen

schien, war eine hinlängliche Anzahl tüchtiger, seegewohnter Matrosen. Und der Seefischfang, so glaubte man nicht mit Unrecht, verspreche am sichersten, sie zu liefern. Denn da er das Ziel seiner Fahrten vorläufig im Meere selbst findet, nicht im Hafen, auf dem oft viele Meilen von der Küste entfernten fischreichen Grunde der hohen See, so nöthigt er die, welche ihm obliegen, zu einer noch viel vertrauteren Bekanntschaft mit Wind und Wellen, als dies die Kauffarthei thut. Hochseefischer sind die besten Seeleute; das ist ein bei allen Nationen bewährter Erfahrungssatz. Es galt also, der etwas trägen Lust der französischen Küstenbevölkerung zu diesem Betriebe nachzuhelfen. Dafür schienen die Prämien gut. Sie steigerten und vervielfältigten sich rasch unter einem so starken Impulse, wenn sie auch natürlich nur in den Intervallen des Friedens, nicht während der Kriegführung gegen England, wo dieses das Meer mehr oder weniger unumschränkt beherrschte, ihre Dienste zu thun vermochten.

Die ersten überhaupt ausgesetzten Prämien, haben wir gesehen, galten der Versorgung der französischen Kolonieen mit Stockfisch. Als das Interesse der Marine in den Vordergrund trat, begann man jede Verfrachtung von Stockfisch in französischen Schiffen zu belohnen. Von 1802 an wurden für jede 100 Kilogramm nach Spanien 14, nach Italien 12 und nach der Levante 10 Franken gezahlt: von 1851 an 20 Franken nach den französischen Kolonieen oder sonstigen transatlantischen Plätzen mit französischem Konsulat, jedoch falls der Fisch nicht unmittelbar vom Fangort oder aus einem französischen Entrepot dahin abgeht, nur 16 Franken, die nämliche Summe, welche bei Verschiffungen nach Europa und den Küsten des Mittelmeeres gezahlt wird, ausgenommen Algerien und Sardinien, deren Versorgung nur 12 Franken einträgt.

Hierbei blieb man indessen nicht stehen. Von 1802 an — es war die Zeit des Lagers von Boulogne — begann man den Stockfischfang auch durch unmittelbar an den Rheder gezahlte Prämien zu ermuthigen. Er empfing 50 Franken für

jeden Mann an Bord, wenn sein Schiff nach Neufundland, — 15 Franken, wenn es nach Island oder der *Doggerbank* ging. Der isländische Satz stieg später, im Jahre 1829 auf 30, 1851 gar auf 50 Franken.

Zehn Jahre früher schon war der gleiche Wechsel auf die Rheder des Walfischfanges in Anwendung gekommen. Ein Gesetz vom 23. Mai 1792 setzte ihnen eine Prämie von 50 Franken für jede Tonne ihrer Schiffe aus. Während der Restauration, die überhaupt ihrer Freigebigkeit auf Kosten der Steuerzahlenden, und ihrer Schwelgerei in königlichen Erlassen auf Kosten des Rechts der Kammern die Zügel schiessen liess, fand man, dass dies eine viel zu schwächliche Art von Unterstützung sei. Von 1816 an wurden 50 Franken bei der Abfahrt, 50 Franken bei der Rückkehr gegeben. 1819 fing man an, zwischen rein französischer und gemischter Besatzung zu unterscheiden. Mit der angebrochenen ungestörten Friedenszeit mischten sich die Nationalitäten im Seeverkehr zusehends; dem Zwecke der französischen Fischerei-Prämien aber widerstrebte es allerdings, dass sie auch für fremde Matrosen gezahlt werden sollten. Demgemäss wurde die Prämie bei ausschliesslich französischer Mannschaft auf 60 Franken für den Kopf, bei mindestens zwei Dritteln derselben auf 50, bei mindestens der Hälfte auf 40 Fr. festgesetzt, und ein noch ungünstigeres Mischungsverhältniss gewährte gar keinen Anspruch auf Prämiirung mehr.

Nach der Juli-Revolution trat in dieser unaufhörlichen Steigerung der Staatszuschüsse eine gewisse Reaktion ein. Der aufgeklärte Minister *d'Argout* legte im Jahre 1832, nicht Willens, ferner durch königliche Verordnungen allein die Sache zu behandeln, ein Gesetz vor, das auf stufenweise Herabsetzung und endliche gänzliche Aufhebung der Prämien berechnet war. Er führte diesen Gedanken in seiner ersten Phase auch durch, ungeachtet des Widerstandes der eben damals entstehenden Schutzzöllnerpartei, die mit warmer Sympathie sich des bedrohten ›Schutzes‹ des vaterländischen Fischereigewerbes annahm. Im ersten Jahre der Giltigkeit des neuen Gesetzes erhielt der

Walfischrheder 70 Franken bei der Abfahrt und 50 bei der Rückkehr für jede Tonne seines Schiffes; diese Beträge sanken von Jahr zu Jahr, bis sie 1836 auf 54 und 38 Franken standen. Ein neues Gesetz liess sie dann bis 1841 auf 40 und 27 Franken fallen. Allein damit war die Kraft des gegebenen vernunftgemässen Anstosses auch erschöpft. Man stieg nun wieder, um den Walfischfang zu heben, auf 40 und 27 Franken, und 1851 sogar auf den alten höchsten je gezahlten Satz von 70 und 50 Franken bei rein französischer Bemannung, 48 und 24 Fr. bei gemischter. Bei besonders langen Fahrten kamen noch 15 Fr. für jede 100 Kilogramm gewonnenen Thranes u. s. w. hinzu.

Die Prämien sind übrigens nicht das einzige administrative Mittel gewesen, vermöge dessen man in Frankreich eine blühende Seefischerei hervorzubringen gesucht hat. Dazu kamen noch die Begünstigungen bei der Verzollung gegen fremden Fang, die Lieferung zollfreien Salzes u. dgl. m. Die Prämien sind zwar der Hauptbestandtheil dieses künstlichen Systems, aber keineswegs der einzige.

Was haben sie nun genutzt? Befragen wir zunächst das untrügliche, wenn auch mitunter noch der Auslegung und Deutung bedürftige Orakel der Statistik.

Während der letzten vierzig Jahre hat die französische Stockfisch-Rhederei in zehnjährigen Durchschnitten folgende Entwickelung genommen:

	Ausgelaufen:		Eingekommen:	
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:
1827 — 36	427	51,985	388	46,616
1837 — 46	504	63,575	452	54,529
1847 — 56	471	62,544	420	53,063
1857 — 66	534	69,873	488	62,380

Es zeigt sich also von dem zweiten dieser vier Jahrzehnte nach dem dritten hin eine kleine Abnahme des Tonnengehalts und eine grössere der Schiffszahl, während die Prämien, wie man

sich erinnern wird, in den dreissiger Jahren sanken und vom Beginn der vierziger Jahre an wieder stiegen. Der Wirkung der Prämien dagegen könnte man die Zunahme in der vierten zehnjährigen Periode zuschreiben, wenn nicht feststände, dass eine jener räthselhaften Veränderungen, die in den Zügen der Seefische von Zeit zu Zeit sich ereignen, um die Mitte der funfziger Jahre den französischen Theil von Neufundland plötzlich aus einer ganz schlechten Station zur besten gemacht hat. Die Ableitung des Zuwachses von diesem Umstande und nicht von der Prämien-Erhöhung bestätigt ein Blick auf die einzelnen Jahre. Auf die ersten Jahre nach dem Wechsel der Fischzüge, 1856 bis 59, fällt die grösste Vermehrung, während seitdem schon wieder eine erhebliche Verminderung, um 12- bis 20,000 Tonnen, eingetreten ist.

Die hohen Walfischfang-Prämien datiren vom Jahre 1816. Allein bis zum Ende der zwanziger Jahre thaten sie so gut wie gar keine Wirkung, indem die Zahl der dazu ausgehenden Schiffe auf 6 bis 8 beschränkt blieb. Erst 1830 wurden daraus 16, — zu spät offenbar, als dass sich diese plötzliche Verdoppelung noch auf die Prämiensätze zurückführen liesse. Diese steigende Entwickelung wurde auch durch *d'Argout's* auf allmählige Abschaffung der Prämien hinauslaufende Maassregel von 1832 keineswegs unterbrochen. Vielmehr wuchs das Gewerbe stetig, während die ihm ausgesetzte Staatsunterstützung von Jahr zu Jahr fiel. Man betrachte nur die Zahlen der ersten fünf dreissiger Jahre:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1831	16	5,677	581	12	4,682	491
1832	22	8,720	721	17	7,753	728
1833	32	14,949	1,223	12	4,757	406
1834	26	10,404	688	19	7,595	583
1835	34	13,961	1,099	28	10,851	790

Damit war allerdings auch der höchste Punkt ungefähr erreicht, und von 1838 an zeigt sich Stillstand, wo nicht Abnahme:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1836	36	15,047	1141	24	9,993	695
1837	44	19,430	1471	32	13,441	1026
1838	21	8,610	690	21	8,991	661
1839	31	11,403	999	31	13,657	987
1840	14	5,245	461	29	11,903	866
1841	28	10,778	925	27	10,549	799

Allein wenn man glaubte, durch die Rückkehr zu höheren Sätzen (Gesetz vom 28. Juni 1841) die Entwickelung wieder in Schwung bringen zu können, so täuschte man sich abermals gröblich. Die Zahl der auslaufenden Walfischfahrer, welche 1841 noch 28 betrug, fiel nach der Mitte des Jahrzehnts bis auf 7 und 1848 gar auf 5. Noch immer nicht über die Unwirksamkeit der Prämien belehrt, ging man 1851 vermöge der Zuschlags-Prämie für Thran u. s. w. noch über die höchsten bisher angenommenen Sätze von 1819 hinaus; den Erfolg zeigt nachfolgende Uebersicht:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1851	8	3,223	942	7	2,627	163
1852	5	2,306	138	2	869	55
1853	6	2,988	215	5	2,044	151
1854	9	3,291	285	6	2,301	151
1855	—	—	—	3	1,547	101
1856	8	3,812	287	8	3,202	215
1857	6	2,281	154	4	1,673	82
1858	4	1,441	99	4	1,171	76
1859	2	1,306	78	2	1,306	74
1860	2	275	27	3	1,481	85

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1861	1	141	23	1	612	31
1862	1	637	40	3	1,692	110
1863	2	966	75	2	700	42
1864	1	573	36	2	1,169	50
1865	—	—	—	—	—	—
1866	—	—	—	—	—	—

Der französische Walfischfang hat also gerade in der Zeit, wo der Staat ihm die freigebigsten ›Ermuthigungen‹ spendete, aufgehört, zu existiren. Alle Prämiirung hat ihn so wenig, wie den nicht unterstützten deutschen, holländischen und englischen Walfischfang, gegen das Schicksal sichern können, das (neben einiger fortdauernder Betheiligung von Schotten und Norwegern) die Amerikaner zu Erben dieses einst so blühenden europäischen Erwerbszweiges eingesetzt hat. Ein Staatszuschuss, den man im Durchschnitt für jedes Schiff auf 70,000 Franken (18,667 Thaler) anschlägt, reicht nicht mehr hin, französische Rheder zu bewegen, dass sie ihre Schiffe auf den einst so beliebten Fang in die Südsee schicken. Da scheint denn schliesslich selbst den robustesten Protektionisten in Paris der Athem ausgegangen zu sein, und man giebt es einstweilen auf, dieses undankbare Gewerbe zu poussiren.

Damit ist die französische Kriegsflotte um die kostspieligste ihrer Schulen ärmer geworden. Auf die mehrjährige Reise in das Stille Meer nimmt man natürlich vorzugsweise alte diensterfahrene Seeleute mit, die ihren Kriegsdienst schon absolvirt haben; drei oder vier junge Leute durchschnittlich galt, so lange die Walfischfahrt bestand, als die höchste Zahl, und die Ausbildung jedes derselben kostete dem Staate also das runde Sümmchen von 20,000 Franken! Dazu kam dann noch, dass die bei der Jagd auf Thranthiere zu erwerbende Ausbildung einen entschiedenen Beigeschmack hatte. Diese Walfischfänger,

die sich für ein rauhes Leben auf hoher See und lange Abwesenheit von der Heimath bei ihren gelegentlichen Besuchen auf den Südsee-Inseln oder in festländischen Häfen durch Exzesse der gröbsten Art zu entschädigen pflegen, verlernen es völlig, sich in die eiserne Zucht am Bord eines Kriegsschiffes zu schicken, desertiren daher viel, so lange die Rückkehr ins Vaterland ihnen diese Aussicht eröffnet, und geben eher eine Ergänzungsquelle für Sklavenhändler und Seeräuber ab, als für eine europäische Kriegsmarine. Man sollte demzufolge denken, dass diese eigenthümliche Hochschule selbst in den Augen französischer Prämien-Schwärmer nachgerade ihren Nimbus verloren hätte.

Mit dem Stockfischfang steht es in dieser Hinsicht anders. Wenigstens lässt noch der letzte militärische Schriftsteller über das Thema der Fischerei-Prämien, *Ed. du Hailly*, in der »*Revue des deux Mondes*« vom 15. August 1868, sich durch seine eigenen schlagenden Beobachtungen von den Nachtheilen erkünstelten Gewerbebetriebes keineswegs zu dem Schlusse führen, das Prämienwesen müsse beseitigt werden. Er schildert die Oede des französischen Theils von Neufundland, die Dürftigkeit des dortigen Daseins, die Langeweile auf den dorthin kommandirten Kriegsschiffen in den abschreckendsten Farben; aber die Verwaltung des Etablissements ist doch so viel billiger als die der übrigen französischen Kolonieen, sie kostet nur 300,000 Fr.! Dass eine kleine Verschwendung immerhin noch eine Verschwendung ist, gilt nicht in Frankreich, dem Lande, welches »reich genug ist,« wie der bürgerlichste und friedfertigste aller seiner Minister einmal sagte, »seinen Ruhm zu bezahlen.« *Du Hailly* weiss ferner sehr wohl, dass ungeachtet der Prämien die Zahl des seemännischen Nachwuchses beständig sinkt. Nur um so bestimmter aber will er an den Prämien festgehalten wissen. Wenn er endlich beiläufig erwähnt, wie von dem gefangenen Stockfisch das Beste vorab nach *Boston* geht. da Dank den Prämien und Differenzialzöllen auf den französischen Antillen auch das Schlechteste noch Absatz findet, so fällt es ihm gar

nicht ein, daraus eine nachtheilige Folgerung für das System zu ziehen. Die Kolonisten mögen sehen, wie ihnen das halbfaule Zeug bekommt!

Dass der französische Stockfisch schlechter ist als der englische und der amerikanische, ist allen Betheiligten wohlbekannt. Wie oft hat man ihn in *Martinique* oder *Guadelupe* nur noch zum Düngen tauglich gefunden! Im Jahre 1849 mussten beispielsweise von drei in *Oporto* angebrachten Ladungen zwei ins Meer geworfen werden. Der Vertreter *Havre's* in einer 1848 berufenen Sachverständigen-Kommission machte aus der geringen Qualität der französischen Waare geradezu ein Argument für noch höhere Prämien; man könne sonst in Spanien mit dem weissen und festeren englischen Fisch nicht konkurriren. Der Vertreter von *Granville* räumte wenigstens ganz offenherzig ein, dass der französische Fisch sich weniger lange halte und man sich an seinen besondern Geschmack erst gewöhnen müsse.

Die Ursache dieser Geringfügigkeit des französischen Produktes liegt zum Theil ohne allen Zweifel in der Erzwingung der Produktion durch alle Mittel des Staates. Wenn bestimmte Leute an einer bestimmten Küste Dorsche fangen und daraus Stockfisch machen müssen, gleichviel, ob sie Lust und Fähigkeiten zu diesem Gewerbe haben oder nicht, gleichviel, ob eine reichliche Menge guter Fische oder eine knappe Zahl schlechter dort angeschwommen kommt, so kann das Ergebniss im Durchschnitt nicht so befriedigend sein, wie da, wo völlige Freiheit waltet, wo nur der Reiz freien Erwerbs die Leute lockt und die Güte eines Fischgrundes allein über dessen Wahl entscheidet. Zum andern Theile aber ist der üble Geruch, in welchem der französische Stockfisch durchschnittlich steht, auch in der Ausgeburt des Prämienwesens, der auf alles Mögliche sich erstreckenden Reglementation begründet. Dem amerikanischen oder englischen Stockfischfänger macht Niemand Vorschriften wegen der Art seiner Ausrüstung oder der Einrichtung seiner Reise, weil Niemand ihm bei der Verwerthung seines Fanges zu Hilfe

kommen zu müssen glaubt; in Frankreich dagegen ziehen die Prämien, welche im Interesse der mit dem Stockfischfange verbundenen nautischen Uebung gezahlt werden, Vorsichtsmaassregeln in Hülle und Fülle zur Sicherung des Zweckes nach sich. Der Rheder muss beim Auslaufen des Schiffes den Bestimmungsort angeben und bei der Rückkehr beweisen, dass derselbe erreicht und eingehalten worden ist; sind Abweichungen vor sich gegangen, so hat er sich binnen gesetzter Frist derselben halber zu rechtfertigen. Nur in einer bestimmten Zeit des Jahres darf das Schiff überhaupt segeln. Auf eine gewisse Tonnenzahl müssen mindestens so und so viel Mann mitgeschickt, und andere als Angehörige des Schiffes dürfen nicht mitgenommen werden. Unter der Mannschaft muss der grössere Theil Frankreich angehören. Bei der Abladung ist der gute Zustand des Schiffes vom französischen Konsul (oder in Frankreich von der Hafenbehörde) zu bescheinigen, u. s. w.

Es liegt auf der Hand, dass derartige bevormundende Vorschriften die Neigung zu diesem Betriebe nur schwächen und die Kosten desselben nicht anders als erhöhen können. Je höher die Prämie, desto stärker der Reiz, sie auf loyalem oder illoyalem Wege davonzutragen; desto mehr werden die Behörden folglich bemüht sein, durch Einengung der handelnden Personen die Chançen betrügerischer Erschleichung zu beschränken. Je sorgfältiger aber dem Unternehmer alles Thun und Lassen bis ins Geringste vorgeschrieben wird, desto theurer werden, theils durch Verminderung der Zahl der Liebhaber zu einem so gegängelten Betriebe, theils durch geradezu auferlegte, an sich überflüssige, Lasten das, was man die Selbstkosten der Produktion zu nennen pflegt. Und da von diesen wiederum der Preis des Produkts auf der einen Seite, derjenigen des Angebots, bestimmt wird, so müssen hohe Prämien die Ausgleichung übernehmen, ohne welche der französische Rheder sich bedenken würde, mit den Amerikanern, Engländern und Norwegern ferner zu konkurriren. Damit wären wir also wieder bei unserm Ausgangspunkt, den hohen Prämien, angekommen;

der falsche Kreis ist geschlossen, der Ring verstärkt sich unaufhörlich durch seine eigene Bewegung, indem die Prämien das Reglementiren und die Reglements das Prämiiren hinauftreiben.

Der Fang von Dorschen und ihre Umwandlung in Stockfisch durch Salzen und Trocknen ist ohne Zweifel ein wirthschaftlicher Betrieb. Indem eine fremdartige politische Tendenz, diejenige der Erziehung von Marinemannschaften, sich desselben bemächtigt, fälscht sie unvermeidlich den ganzen Vorgang von Anfang bis zu Ende. Denn während das volkswirthschaftliche Interesse gebietet, den Zweck mit so wenig Arbeitskraft als möglich zu erreichen, drängt das sich gewaltsam einmischende staatliche Interesse dahin, so viel Arbeitskraft als möglich anzuwenden, da eben nicht die Wohlfeilheit des Erzeugnisses, sondern die Uebung der produzirenden Kräfte hier das entscheidende Augenmerk ist. Dieses letztere Interesse aber ist im gegebenen Falle das stärkere, denn die Stockfisch-Esser der katholischen Welt sind nicht auf den französischen Theil von Neufundland allein angewiesen, für sie arbeiten auch noch viele andere Fischerflotten; die Staatsgewalt in Paris dagegen hat einen Beutel zur Verfügung, der praktisch so gut wie unerschöpflich ist. Sie kann daher den relativen Müssiggang bezahlen, zu welchem sie jahraus jahrein einen Theil der französischen Seeleute unter dem Vorwand der Uebungsfahrten auf den Stockfischfang verurtheilt und thut es. Insofern aber doch ein gewisser Absatz des Scheins halber den Betrieb aufrechterhalten helfen muss, manipulirt sie mit ihren Prämien nach Bedürfniss. In Neapel z. B. früher, und bis ganz vor Kurzem noch in Spanien, bestanden höhere Abgaben auf französischen Stockfisch als auf den mit eigenen Schiffen angebrachten. Die französische Regierung wollte aber einen so viel verbrauchenden Markt nicht gern einbüssen und erhöhte daher für Frachten nach Neapel und Spanien die Prämie um den Betrag, welcher erforderlich war, diese Benachtheiligung ihrer Flagge zu überwinden. So lieferte sie, bei Lichte besehen, der fremden Staatskasse aus der ihrigen einen gänzlich unvergüteten erklecklichen Beitrag.

Alle diese schweren Nachtheile und Bedenken haben gleichwohl bisher nicht aufzukommen vermocht gegen die vermeintliche Unentbehrlichkeit der Restitution für den Stamm der Kriegsflotte. Selbst jener vorurtheilsfreie Minister aus der ersten Zeit des Juli-Königsthums, *d'Argout,* der so gut nachzurechnen und darzulegen verstand, was sie neben allen Opfern der Staatskasse den französischen Konsumenten noch mittelbar koste, wollte sie doch nur beschnitten wissen, »ohne die Ermuthigung des Gewerbes ganz hinwegzustreichen«, wenigstens glaubte er diese Redensart zur Beschwichtigung fallen lassen zu müssen. Sein Nachfolger *Cunin Gridaine* lenkte 1841 schon ganz wieder in die alte Bahn ein. Die provisorische Regierung von 1848 aber, die das »Recht auf Arbeit« anerkannte und die Nationalwerkstätten schuf, glaubte auch die Frage der Fischerei-Prämien nicht besser anfassen zu können, als indem sie eine Kommission von lauter Vertretern der interessirten Hafenplätze einsetzte! Die Mittel des Staats galten damals eben für Jedermanns gute Prise. So kann man sich denn kaum wundern, dass auch das zweite Kaiserthum ungeachtet seines freihändlerischen Anlaufs mit den Prämien noch nicht gebrochen hat. Dies bleibt, da die Keime mit der wachsenden volkswirthschaftlichen Aufklärung doch bereits in den Boden gelegt sind, einer neuen Epoche vorbehalten, die auf militärische Abenteuer unumwunden zu verzichten sich im Stande fühlt. Was die Marine dann noch an seetüchtigen Mannschaften braucht, wird ihr neben der Kauffahrteiflotte namentlich die fortwährend zunehmende »Klein-« oder Küstenfischerei, d. h. in der Hauptsache der Fang frischen Fisches, zur Genüge liefern.

Acht Jahre später als Frankreich eigneten die *Niederlande* sich das Staatsmittel der Seefischerei-Prämien an, und aus einem ähnlichen Grunde. Auch bei ihnen sollte es nicht einer jungen Industrie den rauhen Weg zum Gedeihen ebnen, sondern die abnehmende Blüthe und Fruchtbarkeit einer alten Industrie

auffrischen. Der berühmteste aller niederländischen Gewerbszweige, der Häringsfang, schien in seinem Verfall ihre Anwendung zu erfordern.

Ein französischer Schriftsteller vergleicht die Niederlande jenem Jünger des Herrn, der im Munde eines Fisches ein Geldstück fand, mit welchem er den kaiserlichen Zins bezahlen konnte. Aus dem Häringsfang haben die Niederlande vorzugsweise jene unerschöpfliche finanzielle Kraft geschöpft, welche sie in den Stand setzte, sich von Spaniens finsterem Joche zu befreien. Der Betrieb kam aus Flandern nach Holland; grössere Dimensionen nahm er gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts an, als die skandinavischen Fürsten aus Eifersucht auf die übermächtige Hansa die holländischen Fischer an ihre Küsten riefen, um den Häring, der damals dort am reichlichsten war, zu fangen. Demzufolge legten diese sich seefestere Schiffe zu, die sogenannten *Buisen*. Verschiedene Umstände aber traten hinzu, dies junge Gewerbe rasch zum höchsten Aufschwung zu bringen. Der Häring verschwand aus der Ostsee und tauchte in Massen an den schottischen Küsten auf, so dass man von den niederländischen Häfen aus eine weit kürzere und gefahrlosere Fahrt hatte; in einem und demselben Jahre, 1416, wurde zu Hoorn in Nordholland das erste eigentliche Häringsnetz gestrickt, und erfand oder vollendete der Niederländer *Willem Beukelszoon* die Kunst des nach ihm genannten Pökelns, des konservirenden Einsalzens der Fische. Diese Kunst blieb lange ohne Patentschutz ein Nationalgeheimniss der Niederländer. Heute ist sie es selbstverständlich schon lange nicht mehr. Aber noch immer gilt der holländische Salzhäring für den besten, weil er gleich auf dem Schiffe ausgeweidet und eingepökelt wird, und dazu ist der holländische Fischer, im Gegensatz zu seinen heutigen Konkurrenten, den Schotten und Norwegern, deswegen im Stande, weil er seit bald einem halben Jahrtausend auf grossen seefesten Schiffen fährt, deren die Schotten und Norweger bei der Nähe der Fangplätze an ihren Küsten sich nicht bedürftig fühlen. Was im Mittelalter der Häring für die christliche

Welt bedeutete, die damals noch durchgängig Fasten hielt, erzählt jede Mönchs-Chronik. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert besassen die Niederlande beinahe das Monopol ihrer Versorgung mit dieser hochgeschätzten Fastenspeise; und als der Begehr nach derselben sich mit der Ausbreitung der Reformation allerdings verminderte, liess auch die Erhebung gegen Spanien nicht lange mehr auf sich warten, zu welcher der Häringshandel einen so bedeutenden Theil des Fonds geliefert hatte und lieferte. Noch grossartiger als die Dimensionen des Betriebes selbst war der davon bei Zeitgenossen und Nachkommen umlaufende Ruf. Zahlreiche Schriftsteller jener Jahrhunderte haben uns von dem niederländischen Häringsfang, was die Summe der regelmässig fischenden Buisen, ihre Bemannung und die von ihnen direkt oder indirekt lebende Bevölkerungsmenge betrifft, Ziffern erhalten, welche noch über das hinausgehen, was man berechtigt ist, für den gesammten Schiffsbesitz und die ganze Bevölkerung des in Frage kommenden Landstrichs zu jener Zeit anzusehen.

In den Tagen der Blüthe des hauptsächlich von der Maas-Mündung aus betriebenen Häringsfanges fiel es Niemandem ein, für denselben aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen zu fordern oder herzugeben. Er stand vollkommen auf seinen eigenen Füssen. Und unter was für Sturmwettern jahraus jahrein! Damals war die Nordsee ja noch nicht jenes befriedete Gewässer, auf welchem der Kauffahrer sorglos von Hafen zu Hafen schwimmt und der unbewehrte Fischersmann Netz oder Angel in die Tiefe senkt. Eine Härings-Buise musste ausgerüstet werden wie ein Kriegsschiff. Es war nicht genug, den Sammelplatz des Fisches aufzuspüren und ihn möglichst massenhaft in die Salztonne zu bringen, man musste auch jeden Augenblick darauf gefasst sein, die Beute des Meeres gegen Seeräuber oder gegen die Kriegsschiffe irgend eines Volkes zu vertheidigen, mit welchem Holland eben in Fehde lag. Wehrte man sich in solchem Falle nicht erfolgreich seiner Haut, so war nicht allein der Fang, sondern auch das Schiff verloren. Eine Versicherung gegen diese Gefahr

gab es nicht, so ständig sie auch war und so verhältnissmässig leicht daher die Prämie eventuell zu berechnen gewesen wäre. Der Staat, dessen Sache es eigentlich hätte sein müssen, seinen Angehörigen diese Art von Sicherheit zu gewährleisten, hatte genug zu thun, um inmitten zahlreicher mächtiger Feinde sich nur selbst zu erhalten. Es wird als ein seltener Ausnahmefall erwähnt, dass im Jahre 1701 einmal unter sämmtliche betheiligte Rheder als Entschädigung für Verluste im Kriege 30,000 Gulden vertheilt wurden. Wie der Häringsfang aber, als ein Bilder von Kapital und Energie zugleich, an der unvergleichlichen Blüthe der Republik im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wesentlichen Antheil hatte, so sollte er auch bald mitzählen unter den mittelbaren Ursachen ihres Unglücks. Er hauptsächlich war es, der den Neid der Engländer reizte und sie verleitete, sich sogar mit den Franzosen zur Knickung der niederländischen Seemacht, dazumal der ersten der Welt, zu verbünden. Heute urtheilen englische Schriftsteller (z. B. *John Greaves Noll* in seiner Geschichte von Yarmouth und der Häringsfischerei) über diesen Ausfluss thörichten Handelsneides nicht anders, als die Niederländer selbst.

Inzwischen hatten sich schon manche Beschränkungen des Betriebes, welche anfangs lediglich auf frei sich selbst bestimmender Einsicht der Einzelnen in die Bedingungen des Erfolges beruht hatten, blosse Bräuche und Gewohnheiten gewesen waren, zu gesetzlichen Vorschriften versteinert. Die ersten, welche überliefert sind, tragen charakteristischer Weise noch die Unterschrift der beiden spanischen Gewaltherrscher, deren Druck die Revolution von 1581 hervorrief. Der Erlass *Karls V.* von 1545 war allerdings nur polizeilicher, nicht tiefer eingreifender Natur. Eine Verordnung *Philipp*'s II. dagegen von 1580, also am Vorabend der Unabhängigkeits-Erklärung unterzeichnet, verbietet den Fang vor dem 1. Juli jeden Jahres und setzt Strafen auf die Fälschung des obrigkeitlichen Brandzeichens, sowie auf den Gebrauch anderen als spanischen oder portugiesischen Salzes. Die Republik schritt auf dieser Bahn des gesetzlichen

Regims dann weiter: schon 1582 wurde die Körung, d. h. die obrigkeitliche Prüfung und Brandmarkung der Häringstonnen zwangsmässig; 1588 der Anfangstag vom 1. Juli auf den 24. Juni zurückverlegt. Aber noch, und auch während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts nicht, keine Bestimmungen von Staatswegen über die Grösse der Schiffe und den Umfang der Netzmaschen, keine Anweisung der aufzusuchenden Fangorte, keine Beschränkung des Rechts zu pökeln, kein Verbot der Einfuhr fremder Häringe! Diese und ähnliche weitreichende Einmischungen in die Freiheit des Betriebs stellten sich erst ein, nachdem die feindseligen Maassregeln der mächtigen Nachbarstaaten ihre Wirkung gethan hatten. Nun erging das Verbot der Aussendung anderer Schiffe als der Buisen (d. h. Schiffe mit einem Kiel und mit Raasegeln) auf den Fang von einzusalzenden Fischen an der englischen Küste, und entzündete einen langdauernden bitteren Streit, bevor die sogenannte Küstenfischerei, die mit rundbäuchigen Schaluppen ihr Handwerk trieb, sich darin ergab. Nun kam auf der anderen Seite — denn der Staat pflegt einem Gewerbe selten bloss seine züchtigende Hand aufzuerlegen, sondern meist gleichzeitig auch seine milde Hand zu öffnen — erst die Freiheit von Abgaben, dann die direkte und positive Unterstützung durch Prämien. Gegen das Jahr 1750 wurde zuerst die Akzise von Lebensmitteln für den Bedarf der auslaufenden Buisen nicht erhoben oder zurückerstattet, der auf die Ausfuhr von Häringen lastende Zoll (2—4 Gulden für 12 Tonnen) aufgehoben. Im Jahre 1775 wurden die Prämien eingeführt.

Der Anstoss, in dieser Beziehung Frankreichs Beispiel zu folgen, ist den Niederlanden aus Deutschland gekommen. Friedrich der Grosse suchte damals auf alle Art den Häringsfang von Emden aufzumuntern, und verbot zu diesem Zwecke u. a. auch die Einfuhr von Häringen aus Holland. Der Erfolg hat bekanntlich den angewandten Mitteln nur zu gut entsprochen: der ostfriesische Häringsfang blühte, so lange man ihn mit Einfuhrverboten und förmlichen Zuschüssen warm hielt, welkte aber dahin von dem Augenblick an, wo diese künstliche Wärme ihm

entzogen wurde. Die Niederländer verleitete ihre gewaltsame Vertreibung vom preussischen Markte zur Anwendung derselben bequemen aber verhängnissvollen Kunst. Liess der preussische Monarch es sich und seine häringsessenden Unterthanen so viel Geld kosten, um das Vergnügen zu haben, dass alle Sommer aus der Ems eine Buisenflotte nach Schottland auf den Häringsfang fuhr, so konnten sie schon, dachten sie, etwas daran wenden, dass die Buisenflotten der Maas und der Zuidersee unter dem Druck solcher Konkurrenz nicht abnahmen. Es war auch ein Krieg der Staaten, wenngleich nur ein mit Geld geführter um privatwirthschaftliche Interessen, welche irrthümlich für Zwecke und Aufgaben des Staats angesehen wurden.

Das preussische Einfuhrverbot traf für Holland schon in eine Zeit verminderten Fanges und verminderten Absatzes zugleich. Kein Wunder, dass die Interessenten einen starken Schmerzensschrei ausstiessen. Sie forderten von den General-Staaten drei Kleinigkeiten: erstens 500 Gulden Prämie für jede gen Grossbritannien gesandte Häringsbuise; zweitens 1 Gulden Prämie für jede Tonne ausgeführter Häringe; drittens die Vorschrift für alle öffentlichen Anstalten des Landes, mindestens zweimal die Woche Häringe auf den Tisch zu bringen. Diese letztere Einmischung in »kulinäre« Verhältnisse fanden die Hochmögenden im Haag denn doch zu gröblich und wohl auch zu gefahrvoll für die Liebhaberei am Häring überhaupt, der ja nicht gleich Brot und Kartoffeln jedem Gaumen immer zusagt. Die zweite Forderung schien ihnen zu sehr ins Geld zu laufen. Dass sie damit auswärtigen Häringsliebhabern ein Geschenk gemacht haben würden, scheint ihnen weniger eingefallen zu sein. Sie beschränkten sich also darauf, die ersterwähnte Forderung zuzugestehen.

Das war für den Salz- oder Pökelhäring. Aber nicht lange blieb die Prämiirung darauf beschränkt. Im Jahre 1788 wurde sie ausgedehnt auf den Fang frischen Härings längs der niederländischen Küste und auf den über der Doggerbank oder bei Island betriebenen Dorschfang. In dieser Ausdehnung haben die

Prämien, später auf 700 Gulden für das Schiff erhöht, bis über die Mitte der funfziger Jahre unsers Jahrhunderts hinaus bestanden. Und was war ihr Erfolg?

›Wenn wir in der Geschichte der Weltindustrie‹, sagt eine 1854 sitzende königliche Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Seefischerei, ›ein Beispiel für die Unwirksamkeit der Prämien zu suchen hätten, kein entscheidenderes und lehrreicheres liesse sich finden als das vor uns liegende. Dieser Gewerbebetrieb hatte vom Augenblick seiner Geburt an bis zu der Epoche seiner höchsten Blüthe mit Mühseligkeiten zu kämpfen, wie kein anderer; ihm mangelte sogar das was das Haupterforderniss nachhaltigen Gedeihens zu sein pflegt: Sicherheit für Person und Eigenthum. Und doch erstieg die Fischerei eine Stufe der Wohlfahrt, welche kein Gewerbe ausser ihr hier zu Lande jemals erreicht hat, nur weil der holländische Häring in allen Theilen Europa's als eine Zukost, die auf keiner wohlausgestatteten Tafel fehlen dürfte, gesucht ward. Der hierin liegende natürliche Sporn trieb stärker vorwärts, als alle Schwierigkeiten und Gefahren zurückzudrängen vermochten. Sobald dieser Sporn aber aufhörte zu wirken, die Vorliebe für den holländischen Häring nachliess und fremde Staaten seine Einfuhr verboten, ging die Fischerei mit erschreckender Schnelligkeit den Krebsgang. Die Aufhebung aller auf ihr ruhenden öffentlichen Lasten, die Einräumung von Monopolen und zuletzt die kräftigste Staatsunterstützung haben dawider nichts vermocht: seit reichlich einem Jahrhundert sehen wir diese Industrie im ruhigen, ungestörten Besitz aller ihrer Privilegien langsam, aber regelmässig und zunehmend hinsiechen.‹

Die Kommission stellt dann zu diesem hinsiechenden privilegirten Betrieb einen andern in Gegensatz, der seit Jahrhunderten als Paria behandelt, zu Gunsten des Salzhäringshandels in Beschränkungen aller Art gefesselt worden sei, niemals die geringste Staatsunterstützung empfangen habe, und doch stetig gedeihe: die Bücklings-Räucherei an der Zuidersee. Ich weiss nicht ob ich einschalten muss, dass Bücklinge gleich-

falls Häringe, nämlich geräucherte sind. Im Interesse der sogenannten grossen, an der englisch-schottischen Küste betriebenen, Fischerei wurde diesen ihren kleinen Nebenbuhlern das Pökeln der gefangenen Häringe, wie erwähnt, untersagt. Darum warfen sie sich auf das Räuchern. Aus diesem Nothbehelf erwuchs ein gesundes Geschäft, während alle künstlichen Aufmunterungen auf Kosten der Konkurrenten und des Publikums das bevorzugte andre Geschäft nur immer kränker machten.

Fast noch eindringlicher predigt eine andere niederländische Erfahrung die Verderblichkeit der Prämien. In *Middelharnis*, an einem der Maas-Arme, genoss die dort betriebene Küstenfischerei bis 1825 eines bescheidenen, aber hinreichenden durchschnittlichen Ertrages. Da fiel es der Regierung, welche noch an die Wunderkraft ihrer Prämien glaubte, ein, hier sei auch wohl ein Acker für dieses aussergewöhnliche Düngemittel. Die nächste Folge entsprach auch vollständig ihren Erwartungen. Die Fischerei von Middelharnis entwickelte sich mit grosser Schnelligkeit; nur geschah es leider (wie um die Zeit auch in England noch) auf die Art, dass man mehr hinter der Prämie her war, als hinter den Fischen. Da der Fang aber doch natürlich bedeutende Dimensionen annahm, so wusste man in der nächsten Nachbarschaft nicht mehr mit ihm hin und überschwemmte Belgien. Dieses, das wenige Jahre nachher seine politische Unabhängigkeit erlangte, hatte gleichfalls Fischer zu schützen, und that et durch eine dem Einfuhrverbot nahekommende Erhöhung des Zolles auf alle Arten von Fischen, welche 1842 ins Leben trat. Das war für *Middelharnis* ein Todesstreich, und die Prämien enthielten keine Salbe in sich, die diese Wunde zu heilen vermocht hätte. Seitdem scheint man im *Haag* begriffen zu haben, dass es Aberglaube sei, von ihnen heilsame Wirkungen zu hoffen.

Vermöge königlichen Beschlusses vom 9. Februar 1854 wurde der erwähnte Untersuchungs-Ausschuss eingesetzt, welcher im Mai eine Anzahl verschiedenartiger Sachverständiger als Zeugen abhörte und am 29. September seinen Bericht erstattete.

Die Regierung war damals ihrerseits von der Verwerflichkeit der Prämien bereits dergestalt durchdrungen, dass sie in den Auftrag der Kommission eine auf sie bezügliche Frage gar nicht mehr mit aufnahm, vielmehr ihre bevorstehende Aufhebung als ausgemacht und selbstverständlich behandelte. Da jedoch die vernommenen Interessenten von der erklärlichen Abneigung ihrer Klasse, auf einen so angenehmen Zuschuss aus Staatsmitteln Verzicht zu leisten, starke und zudringliche Beweise ablegten, so musste die Kommission wohl oder übel auch auf diese Frage mit eingehen. Es kam dabei recht an den Tag, wie erschlaffend alte Monopole wirken, indem auch von den Vertretern der Küstenfischerei Manche für die Aufrechterhaltung der auf ihre Kosten der sogenannten grossen Fischerei zugestandenen Vorrechte sprachen. Einzelne freilich wollten gern alle Prämien hingeben gegen freie oder wesentlich erleichterte Einfuhr ihres Fanges in Belgien. Andere verstärkten diesen Fingerzeig, indem sie auf die gleichfalls sehr nachtheiligen hohen Einfuhrzölle Frankreichs und Russlands hinwiesen. Das unbefangenste und gewichtigste Gutachten hatte ohne Zweifel der befragte Repräsentant der die Häringsflotte alljährlich nach Schottland geleitenden Marine-Offiziere abzugeben, der Lieutnant zur See erster Klasse, *Klerck;* er sprach sich für unbedingte, vollständige und alsbaldige Abschaffung aller Unterstützungen des Staates einerseits, aller gesetzlichen Beschränkungen andrerseits aus. Ihm zufolge sollte der Staat sich darauf beschränken, den Häringsbuisen ein Kriegsschiff zur Aufrechterhaltung der Ordnung und vor allem zur Verhinderung des Schmuggels und ein Hospitalschiff zur Aufnahme der Kranken beizugeben. Alle Einmischung, führte er beispielsweise an, habe nicht im entferntesten auch nur auf die Beschaffenheit der gebrauchten Schiffe gewirkt: er habe (1852 oder 53) eine Buise mit ausfahren sehen, die schon vor 1788 auf dem Wasser geschwommen.

Der Bericht der Kommission an den Minister des Innern, sachlich wie der Darstellung nach eine ausgezeichnete Arbeit,

ist mir durch nichts merkwürdiger geworden, als durch die Art, wie er ein Argument abthut, das zu Gunsten staatlicher Opfer für die Fischerei im Schwange gegangen sein muss. Fische, sagte man wohl, seien ein viel Handarbeit erheischender Rohstoff und deshalb ihr Fang vom nationalen Standpunkt besonders betreibenswerth. Diese Anschauungsweise findet der Verfasser des Berichts in letzter Instanz zurückführbar auf den Satz, dass den Naturprodukten ein gewisser, von der auf sie verwandten menschlichen Arbeit unabhängiger Werth zukomme, und dieser Satz sei nachweislich ein Irrthum. *Carey's* und *Bastiat's* Lehre vom Werth schon im Jahre 1854 in einem Beamten-Bericht!*) Die Thatsache ist des Landes nicht unwürdig, in welchem einst *de Witt* und *de la Court* so manche neue volkswirthschaftliche Wahrheit verkündigten.

Das grosse französische Argument für Fischerei-Prämien, die Heranbildung von Leuten für die Kriegsflotte, fertigt die niederländische Kommission von 1854 nicht minder leichten Kaufes ab. Daran sei etwas, nein *viel* wahres gewesen, bemerkt sie treffend, als auf den Häringsfang ausgehen ziemlich eben so viel war, wie auf Krieg und Abenteuer. Die Buisen-Mannschaften des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts haben allerdings den Stamm der Helden geliefert, mit denen *Tromp* und *de Ruyter* nachher den niederländischen Namen in allen Meeren furchtbar machten. Aber jetzt! Es kommt hinzu, dass eine grosse Zahl der Matrosen auf holländischen Häringsfahrzeugen Deutsche sind. Soll das niederländische Volk sich besteuern, damit die norddeutsche Kriegsmarine mehr vorgebildete Mannschaft bekomme? — Das zu erwarten, sind sogar wir Deutsche nicht unbescheiden genug.

Durch ein Gesetz von 1857 ist alsdann das Gesetz von 1818, welches die bis dahin verordneten Beschränkungen und Unterstützungen des Seefischfanges kodifikatorisch zusammengefasst hatte, in der Hauptsache einfach aufgehoben worden.

---

*) Bastiat war im Jahre 1854 in Holland schon wohlbekannt.
D. Red.

Seitdem werden Prämien nicht mehr ertheilt, besteht aber auch keinerlei gesetzliches Verbot mehr gegen den Fang in gewissen Zeiten des Jahres und an gewissen Stellen der See, gegen zu kleine Schiffe und zu enge Netze. Von den mancherlei Staatsmaassregeln, welche ersonnen und lange durchgeführt wurden, um den Verfall des englischen Häringsfanges aufzuhalten, ist keine übriggeblieben bis auf den sogenannten Brand, der auch in Schottland bestehenden obrigkeitlichen Märkung der Tonnen, als Bürgschaft für einen gewissen Grad guter Pökelung und Packung. Wie lange dieser letzte Rest der Staatsfürsorge den Handel noch behelligen wird, muss man abwarten.

Eine andere, mit der Freiheit und Gerechtigkeit verträgliche Fürsorge des Staates für den Seefischfang ist jedoch gewissermaassen aus dem Grabe der alten schlechten erst aufgesprosst. Es besteht eine ständige Fischerei-Behörde zu dem Zwecke, den Gang dieses alten nationalen Geschäftsbetriebes fortlaufend derart zu verfolgen, dass sie alljährlich einen theils statistischen, theils auf rechtliche Hindernisse ihres Aufschwungs hinweisenden Bericht zu erstatten im Stande sei. Diese Behörde hat es namentlich mit der Erschliessung neuer Absatzwege und Märkte zu thun, also insbesondere mit der Ermässigung von Zöllen und Frachtsätzen, welche auf der Ausbeute des holländischen Fischfangs niederdrückend lasten.

Eine zweite seit dem Umschwunge 1854 entwickelte offizielle Thätigkeit ist für weitere Kreise noch interessanter. Zu seiner Zeit nämlich kam ein niederländischer Marine-Lieutenant, Namens *Kroef*, auf den Gedanken, es müsse sich auf ähnliche Weise, wie *Maury* seine berühmten Wind- und Strömungs-Karten zusammengetragen habe, nämlich aus den Logbüchern zahlreicher Schiffer, eine Uebersicht der Häringszüge in der Nordsee zu Stande bringen lassen. Das nautisch-meteorologische Institut der Niederlande in *Utrecht* nahm die Anregung auf. Sein Vorsteher, Prof. *Buys-Ballot*, liess die nöthige Aufforderung an Rheder und Führer von Häringsbuisen ergehen, und von 1856 an wurde auf Grund der zurückkommenden Beobachtungs-

bücher regelmässig aufgestellt, wo in jedem Monat zwischen Mai und Dezember *um* Grossbritanniens Nordostküsten herum der Häring sich am dichtesten gezeigt habe, am willigsten ins Netz geschlüpft sei. Im Jahre 1862 schon konnte auf sechsjährige Beobachtungen hin eine Härings-Karte der Nordsee entworfen werden, welche höchst instruktiv ist. Wir Deutschen haben in der Seewarte zu *Hamburg* bereits das Institut zu wissenschaftlicher Verarbeitung solcher Studien; es fehlt nur noch, dass wir auch wieder auf den Häringsfang gehen, nicht widerwillig wie vordem die Ostfriesen wegen der Prämien Friedrichs des Grossen, sondern um frisch erwachtem nautischem Unternehmungsgeist eine Bahn zu öffnen.

Von der Aufhebung der Prämien hatten die erschrockenen Nutzniesser, wie sich von selbst versteht, den unmittelbaren, völligen und endgiltigen Untergang der niederländischen Seefischerei prophezeit. Befragt man die Statistik, so hat diese Maassregel selbst für den nächsten Augenblick keinen erheblich niederschlagenden und auf die Dauer offenbar einen entschieden günstigen Eindruck auf den Gewerbszweig hervorgebracht. Die Zahl der Häringsbuisen, welche ums Jahr 1600 reichlich 1500 betrug und im Durchschnitt während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts nicht unter 1000, sank um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf 200 herab und hat sich seit der Franzosenherrschaft kaum je über 120 erhoben, während sie seit 1850 in der Regel auf etwa 90 steht. Darin hat die Aufhebung der Prämien nur sehr wenig verändert; während es 1851 z. B. 97 waren, fuhren 1861 noch 91 Buisen aus. Für die 6 Schiffe aber, welche der Wegfall der Prämien so auf andere Beschäftigungen verwies, hat sich ein mehr als ausreichender Ersatz eingestellt in der Aufnahme und Versendung fremden Fanges, dessen Einfuhr vor 1857 verboten war. Während im Jahre 1865 z. B. nur 29—30,000 Tonnen Salzhäringe von niederländischen Fischern heimgebracht wurden, führte man

39 — 40,000 Tonnen aus; d. h. es kam schottischer Häring herein und ging als holländischer wieder zum Lande hinaus. So kommt es, dass die Ausfuhr sich von dem Jahre vor der Aufhebung der Prämien, 1854, wo sie 20,492 Tonnen betrug, bis 1865 auf nahezu das Doppelte erhöht hat, 39,580 Tonnen. Es denkt denn auch kein Mensch mehr daran, die Zustände vor der grossen Befreiungsmaassregel zurückzurufen.

Die gleiche wohlthuende Erfahrung haben die Briten, welche sonst noch einen kleinen Zopf von Fischerei-Beschränkungen im Nacken hangen haben, hinsichtlich der Prämien schon vor bald vierzig Jahren gemacht. Sie hoben dieselben 1830 auf, und in den Jahren 1863—65, also gerade nach einem Menschenalter, wurden ebenfalls durch einen königlichen Untersuchungs-Ausschuss die Wirkungen allenthalben aus dem Munde kompetenter Zeugen an Ort und Stelle aufgenommen. Die meisten derselben erinnerten sich überall keiner entscheidenden Folgen der Maassregel, so die Dorsch-Fischer von Kirkwall auf den Orkneys-Inseln, die Frischfischfänger zu Dungarvan, Balbriggon und den Skerries-Inseln in Irland. Die Pilscherfänger zu St. Ives und Mevagissey in Cornwall sagten aus, die Aufhebung der Prämien und Marken (des Pilscher-Brandes) habe Niemanden weiter gekränkt, als dass ein paar Kapitalisten die Jagd nach den Prämien mit andern Erwerbszweigen vertauscht hätten.

Mit einer einzigen hierfür zeugenden beredten Zahlenreihe will ich schliessen. Im Jahre 1830, wo der Stachel der Prämien und Darlehnskassen auf die irische Seefischerei noch wirkte, beschäftigte dieselbe 64,771 Männer und Jungen auf 13,119 Schiffen. 1836 hatte der Druck der Aufhebung der Prämien diese freilich auf 10,761 Schiffe und 54,119 Leute herabgebracht; aber 1845 waren es dafür wiederum mehr als je, nämlich 19,883 Schiffe und 93,073 Leute. Erst nach der grausen Hungersnoth von 1846, 1847 und 1848 sank die Zahl der Schiffe auf 15,932 und die Zahl der Leute auf 70,011, immer noch mehr als ihrer 1830 zur guten alten Zeit der Prämien gewesen waren. Wenn es jetzt, d. h. 1865, nur noch 9300

Schiffe und 40,946 Leute sind, so weiss man, was daran Schuld ist: die Entvölkerung Irlands durch den Exodus. Der Fischerei-Betrieb ernährt durchschnittlich eine Klasse, welche den Tagelöhnern an Armuth beinahe gleichsteht; seine Abnahme durch Auswanderung ist ein Segen für die Fischer wie für das Land. Welcher engliche Staatsmann oder irische Patriot wäre blödsinnig genug, es versuchen zu wollen, sie durch einen Rückgriff zu dem veralteten Blendwerk der Prämien zu stauen?

Bremen, im März.

Die Erfindungspatente,

nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen;

mit besondrer Rücksicht auf England und die Schweiz.

Von

Viktor Böhmert.

Der Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes hat im Dezember 1868 den Bundesrath aufgefordert, die Frage der Erfindungspatente, welche verfassungsmässig der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterworfen sind, in Berathung zu ziehen und zunächst die Vorfrage zu entscheiden:

»ob überhaupt für die Zukunft innerhalb des Bundesgebietes noch ein Patentschutz gewährt werden soll.«

Der Patentschutz ist durch diese Thatsache plötzlich eine der brennendsten Tagesfragen geworden, deren Lösung nicht blos für Deutschland, sondern für die ganze industrielle Welt von unberechenbarer Tragweite sein wird.

Der Verfasser dieser Arbeit hat die Erfindungspatente schon seit mehr als zehn Jahren, vorzugsweise in seiner frühern Stellung als Redakteur des »Bremer Handelsblattes«, öffentlich bekämpft. Die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Patentschutzes ist in ihm jedoch durch eine 2½-jährige Berufsthätigkeit am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich im Umgange mit den ersten Lehrern der technischen Wissenschaften und

im Verkehr mit zahlreichen Industriellen der Schweiz wesentlich befestigt worden, so dass er glaubt, gerade von der Schweiz aus einen neuen Beitrag zur Patentfrage liefern zu können.

Bekanntlich hatte die königlich preussische Regierung schon im Jahre 1861 sich von der schweizerischen Regierung ein Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentschutzes in der Schweiz erbeten. Jenes Gutachten, welches damals in der deutschen Presse vielfach besprochen und verbreitet wurde, war im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes von den Professoren der chemischen nnd mechanischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum, den Herren *Bolley* und *Kronauer*, erstattet worden und enthielt die Beantwortung einer Reihe spezieller Fragen, welche von der preussischen Regierung aufgestellt worden waren.

Die in den letzten 8 Jahren in der Schweiz und in andern Staaten gesammelten Erfahrungen haben im Verein mit den wichtigen Ergebnissen der seitdem abgehaltenen grossen Weltausstellungen so viele neue Thatsachen und Argumente zur Beurtheilung des Patentschutzes geliefert, dass gerade im gegenwärtigen Moment eine vervollständigte technische Begutachtung dieses Gegenstandes dringend wünschenswerth erschien, zumal da sich sowohl die königlich preussische als auch die königlich niederländische Regierung in ihren neuesten, die Abschaffung des Patentschutzes beantragenden Vorlagen auf das Beispiel der Schweiz berufen und von Seiten der Anhänger des Patentwesens falsche Nachrichten über die schweizerischen Erfahrungen ausgestreut werden. Der Hauptverfasser jenes schweizerischen Gutachtens von 1861, mein verehrter Kollege *Bolley*, hat sich der Mühe unterzogen, seine alten und neuen Erfahrungen über Erfindungspatente in einem ausführlichen, unten abgedruckten Briefe zusammenzustellen, so dass dieser Aufsatz gewissermaassen als das Ergebniss einer wissenschaftlichen Arbeitstheilung oder Arbeitsvereinigung zu betrachten ist. Indem ich ihm und mehrern andern verehrten Kollegen für die mir gemachten Mittheilungen hiermit öffentlich danke, bemerke

ich zum voraus, dass ich, gegenüber der vom deutschen Ingenieur-Verein und verschiedenen Technikern Deutschlands eingeleiteten Agitation für Beibehaltung des Patentschutzes, gerade auf die Erfahrungen der Techniker und Industriellen das Hauptgewicht lege und dass es mir im gegenwärtigen Stadium nicht darauf anzukommen scheint, eine erschöpfende gelehrte Abhandlung über das Patentwesen zu schreiben, sondern die neuern Thatsachen und industriellen Erfahrungen zusammenzustellen und den Verwaltungsmännern, Volksvertretern und Wählern die Bildung eines eigenen Urtheils und eine dem Gemeinwohl förderliche Entscheidung der Frage zu erleichtern. Aus diesem Grunde habe ich auch der englischen Patent-Enquète von 1864, die in der deutschen Literatur und Presse bisher nur wenig gewürdigt und höchstens von den Anhängern der Erfindungspatente ausgebeutet worden ist, eine besondere Beachtung gewidmet.

I. Der Patentschutz in seiner theoretischen Begründung.

Der Patentschutz wird nicht blos aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit, sondern auch aus Gründen des Rechts und der Billigkeit gefordert. Um dieser Institution eine möglichst unerschütterliche Rechtsbasis zu geben, stützt man sich entweder auf die Lehre vom sogenannten geistigen Eigenthum, oder man behauptet, dass die einseitige gewerbliche Ausbeutung der Geistesarbeit Anderer durch Reproduktion ihrer Erzeugnisse als ein Eingriff in die berechtigte Erwerbssphäre des Autors und als eine Störung der naturgemässen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft zu betrachten sei und deshalb staatliches Einschreiten erfordere. — Auf dem ersten Standpunkte steht u. a. der neueste Theoretiker des Erfindungsschutzes, Oberbergrath Dr. *Klostermann*, von welchem ein bändereiches Werk: »*Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen*, nach preussischem und inter-

nationalem Rechte,« angekündigt wird, dessen zweiter Band (erste Hälfte), »Die Patentgesetzgebung aller Länder«, vor Kurzem erschienen ist. In der neuesten Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure wird auf das Klostermann'sche Werk als eine wissenschaftliche Behandlung der Sache besonders hingewiesen und u. a. über die rechtliche Seite der Erfindungspatente Folgendes bemerkt: »Wenn wir sagen, der Erfinder habe ein Recht auf ein Erfindungspatent, so stehen wir damit nicht auf dem Boden des positiven Rechts, sondern auf dem Boden der Rechtsphilosophie. Wir sprechen damit aus, dass der Staat aus rechtsphilosophischen Gründen das geistige Eigenthum des Erfinders schützen soll. Die Verwirklichung dieses Gedankens ist Sache des positiven Rechts, dem dadurch die Aufgabe gestellt wird, dem Erfinder einen angemessenen Schutz zu verleihen.« Es erscheint uns für den Zweck der vorliegenden Arbeit unnöthig, die Kontroverse vom geistigen Eigenthum eingehend zu erörtern. Die *Praxis* hat ein geistiges Eigenthum, welches seiner Natur nach ein unbeschränktes und immerwährendes Verfügungsrecht über geistige oder künstlerische Schöpfungen gewähren würde und nur gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfte, niemals zugestanden und kann es nicht zugestehen. Selbst das Verlagsrecht erlischt überall nach einer bestimmten Anzahl von Jahren ohne Entschädigung. Weder die Juristen noch die Philosophen sind bisher im Stande gewesen, den Begriff eines geistigen Eigenthums aus dem Naturrechte herzuleiten und die Gesetze gegen den Nachdruck und gegen die Nachahmung von Erfindungen auf dieselben Fundamente zu stützen, auf denen der Schutz des materiellen Eigenthums beruht. Die von französischen Schriftstellern herrührende Annahme eines *Monautopols*, d. i. eines ewig dauernden Eigenthums an Erfindungen, gehört wenigstens in Deutschland zu den überwundenen Standpunkten, indem man zu der Ansicht gelangt ist, dass es ein Eigenthum an immateriellen Dingen gar nicht giebt und geben kann, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es ein Eigenthum an Kleidern und Hausgeräth, an

Geld und Vieh, an Häusern und Aeckern giebt. Die beste Schrift *), welche in neuerer Zeit zu Gunsten des Privatschutzes erschienen ist, der vom Ober-Regierungsrath *F. Bitzer* verfasste offizielle Bericht einer Kommission von Fachmännern, erkennt das Nichtvorhandensein eines geistigen Eigenthums offen an in folgenden Worten S. 122: »Das Eigenthumsrecht ist als Recht an eine körperliche Sache untrennbar gebunden an die körperliche Sache, auf welche es sich bezieht; es haftet an Körpern und hat nur körperliche Sachen zu seinem Objekt, und so wenig die Form der Sache sich trennen lässt von ihrer Materie, so wenig die Idee, welche in jener Form verkörpert ist, materielle Wirklichkeit hat ohne den Körper, dem sie anklebt, so wenig lässt das Recht des Eigenthums sich lösen von den bestimmten körperlichen Sachen, auf welche es sich bezieht, und ausdehnen auf eine Sphäre, die unabhängig ist und hinausgeht über die bestimmte einzelne Sache. — Wohl hat der Eigenthümer einer Sache volle Gewalt über diese, so lange sie sich in seinem Eigenthum befindet. Der Schriftsteller, der Künstler, der Erfinder kann sein Werk, so lange es sein Eigenthum ist, der Benutzung zur Nachahmung entziehen, er kann es zerstören, er kann es an Dritte unter Bedingungen veräussern, welche diese vertragsmässig an der Benutzung desselben zur Nacherzeugung hindern; aber er ist als Eigenthümer zu einer Einsprache nicht berechtigt, wenn Personen, welche sein Werk ohne eine solche Bedingung erworben haben, dasselbe zur Nacherzeugung und zur Mittheilung an Andere verwenden.«

Bitzer stützt sich daher in seiner prinzipiellen Rechtfertigung des gesetzlichen Schutzes für Erfindungen nicht auf ein dem Geisteswerke oder der erfundenen Sache innewohnendes

---

*) *Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz*, beantragt durch die von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluss vom 24. Juli 1862 einberufene Kommission von Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die prinzipielle Rechtfertigung des Patentschutzes, herausgegeben von dem Mitgliede der Kommission, *Fr. Bitzer*. Stuttgart und Oehringen, Verlag von August Schaber. 1864.

Ausschlussrecht, sondern auf ein persönliches Recht des geistigen Produzenten auf Einsprache gegen einen Eingriff in seine »natürliche Erwerbssphäre.« Er argumentirt: dass der einzelne Mensch durch seine Bedürfnisse zur Thätigkeit getrieben werde und durch Verwerthung seiner besondern Kraft seinen Erwerb und das Mittel finde, sich die für ihn nöthigen fremden Leistungen gegen Bezahlung zu verschaffen. Innerhalb der Gemeinschaft wirthschaftender Menschen sei nun auch der geistige Produzent, wenn er nicht durch besondere zufällige Verhältnisse, wie Besitz von Vermögen und dergleichen, begünstigt werde, auf den *Ertrag* seiner Geistesarbeit angewiesen und müsse in seiner natürlichen Erwerbssphäre geschützt werden. »Vermöge der Gesetze der geistigen Produktion dehne sich nun die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Produzenten über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung aus. Der staatliche Schutz gegen die Nachahmung geistiger Erzeugnisse sei demnach prinzipiell vollkommen begründet und wesentlich darauf gerichtet, dem Autor die Möglichkeit zu sichern, sich den Erwerb, welcher ihm nach der natürlichen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft für seine produktive Arbeit gebühre und welchen er durch die Reproduktion und Mittheilung seiner Erzeugnisse an Dritte zu erlangen in der Lage sein würde, zu verschaffen, ohne dass er hierin durch eine einseitige (willkürliche), auf gewerbliche Benutzung seiner Geistesarbeit gerichtete, reproduktive Thätigkeit Dritter gestört werden dürfe. Eben deshalb habe auch dieser Schutz seiner innern Natur nach nicht sowohl den Charakter eines Vorrechts, eines Privilegiums oder Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, sondern wesentlich den des Schutzes eines in der Wirthschaftsordnung begründeten natürlichen Rechts gegen einen rechtswidrigen Eingriff.«

Gegen diese Argumentation ist zunächst zu bemerken, dass ein so weit gehendes Einspracherecht geistiger Produzenten gegen Eingriffe in ihre berechtigte Erwerbssphäre, wenn es in der natürlichen Ordnung des Wirthschaftslebens begründet wäre,

gerade so unbeschränkt und immerwährend sein müsste, wie das Einsprachsrecht des Produzenten materieller Dinge, dass es ebenso unbedingt auf alle Nachkommen zu übertragen sein würde und nur auf dem Wege der Expropriation gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfte. Herr Bitzer wagt aber selbst nicht, so weit zu gehen, und giebt zu: »Dass für die Gesetzgebung über den Schutz geistiger Erzeugnisse gegen Nachahmung die unvermeidliche Nothwendigkeit eintrete, Grenzen festzustellen (S. 131).«

Der Grundirrthum des Gedankenganges von Bitzer liegt jedoch in der Behauptung: »Dass die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Produzenten und Erfinders sich vermöge der Gesetze der geistigen Produktion über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung ausdehne.« — Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf die Frucht seiner Arbeit und auf den ungestörten Genuss dieser Arbeitsfrüchte, so weit er nicht dadurch in die Rechtssphäre Anderer eingreift und die Interessen Anderer verletzt. Jeder Mensch hat ferner ein natürliches (leider noch oft künstlich geschmälertes) Recht, die Erzeugnisse seiner Arbeit im *freien Verkehr* zu verwerthen; aber er hat kein Recht, eine Art *Monopolverkehr* für seine geistigen Schöpfungen und einen ganz besondern Schutz gegen Nachahmung seiner Produkte oder gegen Verbreitung ähnlicher Produkte zu verlangen. Das würde ein Eingriff in die »natürliche Erwerbssphäre anderer Menschen« sein, weil der Nachahmungstrieb mit uns selbst geboren wird und die Basis jedes Kulturfortschrittes ist.

Jeder in die äussere Erscheinung tretende Gedanke und Ausdruck menschlicher Geistesthätigkeit und Erfindungskraft wird kraft eines zwar ungeschriebenen aber selbstverständlichen Gesetzes ein geistiges Gemeingut der lebenden Menschheit. Der täglich vermehrte Fonds von neuen Gedanken, Kenntnissen und Erfahrungen bildet den geistigen Stoff, womit die Menschen die materielle Stoffwelt sich dienstbar machen und den Kampf

um das Dasein sich gegenseitig erleichtern. Stellen wir uns drei Wilde auf einer mit Früchten reich gesegneten Insel vor, von denen der erste einen Vorrath von Früchten gesammelt, der zweite eine Hütte und der dritte ein Boot gebaut hat, so wird unter diesen Dreien ein stillschweigendes Einverständniss herrschen, dass der erste über seine Früchte, der zweite über seine Hütte und der dritte über sein Boot frei verfügen dürfe. Ein natürliches Rechts- und Billigkeitsgefühl giebt jedem Einzelnen auch ohne Staat und ohne besondere *Gesetze* ein Anrecht auf die von ihm erarbeiteten oder ersparten Güter; allein wer wird behaupten wollen, dass der zum Früchtesammeln erfundene Korb, der zur Jagd bestimmte Bogen und Pfeil, oder die Bauart der Hütte und die Form des Botes von keinem Bewohner der Insel ohne Bewilligung des Erfinders nachgeahmt werden dürfe? Wer wird in solcher Nachahmung einen Eingriff in die »natürliche Erwerbssphäre« des ersten Erbauers erblicken? Wozu hätte es führen sollen, wenn man die erste Säge, die erste Sichel, den ersten Topf, das erste Boot, den ersten Pflug patentirt und die Nachahmung der zahllosen sinnreichen Schöpfungen des Menschengeistes, aus denen sich unsere heutige Kultur in langsamer Stufenfolge entwickelt hat, als technischen Diebstahl gebrandmarkt hätte? Man muss dem gesunden Menschenverstande, der Logik und auch dem Rechtsgefühle Zwang anthun, wenn man den Erfindungsschutz theoretisch zu rechtfertigen versucht. So lasen wir in dem Arbeitgeber vom 4. Januar 1869 folgendes Raisonnement: »Leistung und Gegenleistung, dieser oberste Grundsatz bei Beurtheilung aller menschlichen Verhältnisse, müssen auch auf den Schutz des Erfinder-Eigenthums Geltung haben, wenn wir die Frage als Volkswirthe betrachten. Der Urquell alles Werthes, die *Arbeit*, ist bei einer Erfindung so gut vorhanden, wie bei der Herstellung einer körperlichen Sache. Der Erfinder arbeitet, er leistet etwas, muss folglich einen Lohn, eine Gegenleistung erhalten. *Da dies nur mit Hülfe eines gesetzlichen Schutzes geschehen kann*, so sind deshalb Patentgesetze nothwendig.«

Dagegen ist zu bemerken, dass die Arbeit sowohl an materiellen als auch an immateriellen Gütern sehr oft keinen Lohn, keine Gegenleistung erhält und dass es zur Absurdität führen würde, wenn man in allen Fällen, wo ein Lohn für eine Arbeit im freien Verkehr ausbleibt, den *gesetzlichen* Schutz, das Einschreiten des Staates zu Hülfe nehmen könnte. Ein Kaufmann, der Waaren zu theuer eingekauft hat, ein Fabrikant oder Handwerker, der seine Erzeugnisse unter dem Produktionspreise losschlagen muss, ein Weinbauer, dessen Ernte von einem rauhen Frühjahrsfroste vernichtet wird — sie alle haben *ohne Gegenleistung* gearbeitet und müssen in schlechten Jahren sehr oft noch ihr eigenes Vermögen zusetzen. Auf dem Gebiete der Geistesarbeit steht die Gegenleistung mit der aufgewandten Mühe oft viel weniger im Einklang. Viele Juristen oder Aerzte, die Jahre lang Tausende auf ihre Ausbildung verwendeten, kommen trotz aller Anstrengung niemals auf einen grünen Zweig, und gerade die schlechtesten Dichter, die schlechtesten Romanschriftsteller und Zeitungsschreiber erhalten für die grössten Anstrengungen den geringsten Lohn, oder gar nichts. Soll etwa der gesetzliche Schutz des Staates diesen geistigen Produzenten dasjenige ersetzen, was ihnen der *freie Verkehr* versagte, mit dessen Hülfe andere Aerzte, Juristen und Zeitungsschreiber die glänzendsten Honorare erlangen? — Schon die Proklamirung eines *Rechtes auf Arbeit* ist eine kommunistische Verirrung, aber in der Proklamirung eines *Rechtes auf Lohn und Gegenleistung* für jede Arbeit eines selbstständigen Unternehmens liegt ein noch viel grösserer Irrthum. Es fehlt nur noch, dass auch die angemessene Höhe des Lohnes für alle Techniker gesetzlich fixirt werde. Es bekämpfen sich auch auf dem Gebiete der Geistesarbeit die alten Gegensätze Staatshülfe oder Selbsthülfe, Zwang von oben oder Freiheit von unten, kommunistische Lohnvertheilung oder freie Konkurrenz. Man muss einräumen, dass sich auch unter dem System der freien Konkurrenz und Selbsthülfe noch viele Unebenheiten auf dieser unvollkommenen Welt fortschleppen und dass Mancher durch

Zufall, durch eigene Gutmüthigkeit und Ungeschicklichkeit, oder durch fremde List um den Lohn seiner Arbeiten und erfinderischen Mühen kommt; allein die äussern Nichterfolge einzelner Forscher und Erfinder rechtfertigen es nicht, dem Staate die Rolle der distributiven Gerechtigkeit zuzutheilen und die Ausbreitung des technischen Fortschrittes durch Patente zu hemmen. Jeder geistige Produzent verdankt der Vorwelt und der Mitwelt viel mehr, als *er selbst* der Gegenwart und Zukunft zu leisten vermag, und gerade die verdienstvollsten Forscher und Wohlthäter der Menschheit, die Entdecker wichtiger Lehrsätze und Naturgesetze, oder bisher unbekannter Kräfte und Eigenschaften und Zusammensetzungen von Körpern, haben die Resultate ihrer geistigen Arbeit von jeher am raschesten und uneigennützigsten zum Gemeingut der Menschheit gemacht. Mit Recht stützt *Michel Chevalier* auf diese Thatsachen seine prinzipiellen Angriffe auf den Patentschutz, indem er in seinem einleitenden Berichte über die allgemeine Londoner Ausstellung von 1862 geltend macht:

»Es gebe heutzutage einen beinahe unerschöpflichen allgemeinen Fonds von Kenntnissen, welche auf den Fortschritt der Industrie anwendbar seien, und beinahe so oft, als das Bedürfniss eines neuen Verfahrens sich fühlen lasse, sei Grund zu der Annahme vorhanden, dass zehn Personen statt einer die nöthige Entdeckung machen und dass sie solche so ziemlich um die gleiche Zeit machen werden.«

»Sodann sei es Thatsache, dass eine Erfindung, um zur praktischen Anwendbarkeit zu gelangen, regelmässig mehrere Stufen durchzumachen habe, dass sie solche oft in sehr verschiedenen Ländern und sehr häufig durch die Arbeit und durch die Initiative verschiedener Personen mache. Aus welchem Grunde und mit welchem Rechte solle nun derjenige, welcher in der Reihe der erfinderischen Köpfe zuletzt gekommen sei, sich durch den Patentschutz den Vortheil aller seiner Vorgänger aneignen können?«

»In neunzehn von zwanzig, in achtzig von hundert Fällen

seien es die Arbeiten der Gelehrten, welche die Grundlage der industriellen Erfindungen und das Wesen der Patente ausmachen. Die Gelehrten nehmen für ihre wissenschaftlichen Entdeckungen keine Patente und seien nach manchen Gesetzen hierzu gar nicht berechtigt. Wenn nun Diejenigen, welchen an den Erfindungen der Hauptantheil zukomme, von dem Genusse des Patentschutzes ausgeschlossen seien, wie sollen die Andern berechtigt sein, dieselben als ihr ausschliessliches Eigenthum für sich in Anspruch zu nehmen?«

»Den wirklichen oder vermeintlichen Erfindungen, welche den Gegenstand der Patente bilden, fehle der Charakter der Eigenthümlichkeit (Neuheit), weil, was der Eine heute gethan habe, ein Anderer, ja hundert Andere morgen thun könnten.«

Bitzer hält es allerdings nur theilweise für richtig, dass die Arbeiten der Gelehrten das Wesen der Patente ausmachen und behauptet seinerseits: »Dass die Aufgabe des Gelehrten von derjenigen des Fabrikanten wesentlich verschieden sei· Für den Gelehrten genüge die Entdeckung an und für sich; der Fabrikant dagegen sei darauf angewiesen, für den Staat im Grossen zu arbeiten, und wie viel hier in der Gegenwart wenigstens noch zwischen der wissenschaftlichen und gewerblich-technischen Darstellung in der Mitte liege, das wisse jeder Sachverständige.«

In ähnlicher Weise hat die Berliner ›Volkszeitung‹ in einer Reihe von Leitartikeln zu Gunsten des Patentschutzes im Januar 1869 auszuführen versucht: dass zwischen Entdeckungen und Erfindungen ein grosser Unterschied sei, dass das *Praktischwerden* der Erfindungen erst durch Patente bewirkt werde und dass das *Kapital* den Erfindungsgeist ohne Patent fernerhin nicht mehr unterstützen würde. ›Es ist ganz richtig, — so lesen wir dort wörtlich —, dass Entdeckungen nicht ausbleiben werden. Sie waren stets unpatentirt und sollen auch jetzt unpatentirt bleiben; sie sind Geistesgaben, die der Welt als Geschenk gegeben werden und als solche auch hingenommen werden dürfen. *Ihre* Belohnung liegt auf einem

ganz anderen Gebiet. Anders ist es mit Erfindungen. Wer wird Jahre lang arbeiten und Tausende von Kapital auf diese Nutzbarmachung von Entdeckungen verwenden, wenn er sich sagen muss, dass er völlig schutzlos gegenüber Jedem dasteht, der seine fertige Arbeit nachmacht! Der Geist ist freigebig, wird es auch der *Kapitalist* sein?«

Man sieht aus den angeführten Stellen, dass die Anhänger des Patentwesens bald die *Arbeit*, bald das *Kapital* in den Vordergrund stellen, um den Patentschutz theoretisch zu rechtfertigen; allein ein Blick in das praktische Leben zeigt, dass nicht blos die Arbeit der Gelehrten, sondern auch zahlreiche andere Gewerbszweige, in denen die wichtigsten Erfindungen gemacht und mit Hülfe der Kapitalisten ausgebeutet werden, ohne Patentschutz gedeihen und dass kein ernsthafter Mensch vom Staate die Erstattung von Auslagen für seine Unternehmungen verlangen darf. Es sind hauptsächlich nur die mechanischen und chemischen Gewerbe, welche Erfindungspatente beanspruchen und erhalten. Ein Meister der Baukunst, Professor *Semper*, zeigte vor Kurzem in einem öffentlichen Vortrage »über Baustyle,« dass wir in einer Zeit der Erfindungen leben und dass auch die Architektur diesem schaffenden Zuge der Zeit nicht widerstehen könne. Neue Baustyle schiessen aus dem Boden wie Pilze. Wer denkt daran, sie zu patentiren, oder auf die noch viel sinnreicheren und mühevolleren innern Einrichtungen der Häuser, auf die dekorative Ausschmückung der Zimmer, auf die Art des Baues und die Verwendung oder Zusammensetzung des Baumaterials Patente zu nehmen? Die Entwürfe werden oft noch viel rascher nachgeahmt, als der Erfinder sein eigenes Werk vollendet. *Semper* führt aus, dass Baustyle überhaupt nicht erfunden worden seien, sondern sich aus wenigen Urtypen fortentwickeln und wachsen, wie die organische Welt sich nach der *Darwin*'schen Theorie entwickelt. Wo ein neuer Kulturgedanke auftrete, komme ihm auch die Baukunst zu Hülfe. Die Kunstgeschichte sei nur ein Theil der allgemeinen Kulturgeschichte.

Wie in den Baugewerben, so ist auch auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen und kaufmännischen Gewerbe keine Rede von Patentschutz. Alljährlich finden neue Versuche und Wirthschaftsmethoden, neue Fruchtfolgen und Düngungsarten die unumschränkteste Nachahmung. Neue Getreide-, Obst-, Wein-, Gemüse- und Blumensorten, neue Viehraçen und Zuchtmethoden werden ohne Patentschutz von Ort zu Ort verpflanzt. Wer patentirt ferner den Kaufmann, welcher mit Opfern von Hunderttausenden neue Bezugs- und Absatzquellen aufsucht, neue Handelsartikel einführt und deren Nutzbarkeit untersucht und mit seinen durchwachten Nächten und Kapitalvorschüssen so oft nur glücklicheren Konkurrenten vorarbeitet? Es ist bekannt, dass gerade in der Schifffahrt und im Handel die ersten Pioniere gewöhnlich das höchste Lehrgeld zahlen müssen. Hunderte von Schiffern folgen dem kühnen Seefahrer, der zuerst an fremden Küsten sein Anker auswarf und seine Unternehmungslust mit Leib und Leben, mit Hab und Gut bezahlte. Aber der Geist und die Arbeitskraft der Menschen stürmt im Bunde mit dem Kapital über Leichen und Trümmern und verfehlten Hoffnungen immer siegreicher vorwärts im Dienste der Kultur. Die Pläne und Entwürfe, die Erfindungen und Spekulationen des einzelnen Menschen sind nur winzige Glieder in der grossen Kette des Kulturfortschrittes. — Es verdient ferner Beachtung, dass man in keinem einzigen Erwerbszweige daran denkt, für Erfindungen im *wirthschaftlichen* Betriebe, die oft viel wichtiger sind, als Verbesserungen im *technischen* Verfahren, Patente zu nehmen. Die Erfindung des Stücklohnes gehört zu den folgereichsten geschäftlichen und sozialen Reformen; man kennt nicht einmal den Erfinder. Viele Volkswirthe oder praktische Geschäftsmänner würden für ihre mühevoll ersonnenen wirthschaftlichen Verbesserungen prinzipiell mit mehr Recht besonderen Lohn und Schutz beanspruchen können, als Mechaniker und Chemiker für ihr zufälliges Gelingen von Experimenten auf Grund fremder Entdeckungen. Aber keine Pioniere von *Rochdale* konnten für ihre genossenschaftlichen Schöpfungen,

kein Schulze-Delitzsch für die Erfindung der Vorschussvereine, kein v. Thünen für seine Tantième-Bestimmungen zur Löhnung landwirthschaftlicher Arbeiter Patente lösen. Aehnlich verhält es sich mit den Erfindungen der zahlreichen Kranken- und Versorgungs-Kassen und Versicherungs-Institute, auf deren Einrichtung oder Verbesserung einzelne Unternehmer grosse geistige Anstrengungen oder Kapitalien ohne Ersatz verwenden, während die Konkurrenten immer nur die gelungenen und bewährten Verbesserungen rasch nachahmen.

Es erscheint unnöthig, noch mehr Beispiele von Erwerbszweigen anzuführen, in denen alljährlich wichtige Erfindungen und Verbesserungen ohne Aussicht auf Patentschutz gemacht werden. Zu Ehren der Mechaniker und Chemiker muss man annehmen, dass der dem Menschen innewohnende Forschersinn und Verbesserungstrieb auch sie in ihrem eigenen Interesse zu immer neuen Fortschritten antreiben werde, ohne dass es dazu der Krücke der Erfindungspatente bedarf. Theoretisch ist ein besonderer Schutz für die mechanischen und chemischen Gewerbe um so weniger zu rechtfertigen, weil gerade auf diesen Gebieten fast alle Erfindungen nur als das Resultat einer einzelnen Verbesserung, die auf eine vorausgehende Verbesserung aufgebaut ist, zu betrachten sind und es sich dabei regelmässig nur um ein schrittweises Anpassen und Anwenden des vorhandenen Fonds von Kenntnissen und Erfahrungen handelt, die schon »publici juris« sind, während absolute Entdeckungen nur noch höchst selten vorkommen und dann gewöhnlich nur dem reinen Zufall zu verdanken sind. Diese Ansicht wird gerade in der englischen Patent-Enquête von 1864 von grossen Erfindern wie Armstrong und andern Fachmännern vertreten.*)

---

*) So bemerkt William Armstrong: Aussage 1106: „I almost doubt the reality of any such thing as pure invention at the present day, every thing is mere adaptation."

1117: „I think that absolute discoveries are very rare things; nearly all inventions are the result of one improvement built up upon a preceding one.

Es bleibt mir nur übrig, des Verlagsrechtes zu gedenken, welches die Anhänger der Erfindungspatente meist ohne Weiteres auf die ganz gleiche Stufe mit dem Patentrechte stellen. »Warum dem Erfinder weigern, was dem Schriftsteller bereit-

---

A poor man who has the ability to make really practical improvements is almost sure to rise in the world without the aid of Patents."

1108: „Very many inventions, in fact the great majority of inventions, are the result of mere accident if you let them alone they will turn up of themselves. There is no reason to adopt a system of monopoly for the purpose of eliciting them; they turn up simply in the ordinary and natural course of things" . . .

1113: „Wherever a man really shows aptitude for invention and general cleverness in these things he naturally gets on in the world, and he has generally quite sufficient reward. The mere conception of primary ideas in invention is not a matter involving much labour, and it is not a thing, as a rule, I think, demanding a large reward; it is rather the subsequent labour which the man bestows in perfecting the invention a thing which the Patent Laws at present scarcely recognize."

Merkwürdig übereinstimmend mit Armstrong äussert sich schriftlich Mr. J. Spence of Liverpool. S. 191 „Every pathway of science has been explored, and the arts are brought to such a point that great Inventions are at an end, and the business of the patentee now is to contrive modifications, often little more than mere differences of pattern. This secondary field is not to be despised, but it may well be doubted whether it would not be sufficiently cultivated without the incitement of a Patent system."

Sir Roundell Palmer schreibt dem Untersuchungscomité S. 181: *A priori* I can hardly doubt that some public inconvenience must be caused by the multiplicity of Patents, and especially by that class of Patents, which are taken out for inventions constituting mere steps in the progressive improvement, development, or adaption of some art, process or machinery, which is already *„publici juris"*, or which is the object of a prior invention. Many of these steps are really nothing more *than simple and obvious corollaries or consequences from that which was previously known;* and I can hardly doubt that the power which the present law gives to any person, who first moves forward, upon a path virtually open to all of blocking up and obstructing the road against his fellow workmen and fellow inquirers, must be an impediment to the fair use by the public of the common stock of knowledge.

willig zugestanden wird?« so ruft die neueste Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure »Zur deutschen Patentgesetzgebung«. — Es liegt jedoch auf der Hand, dass zwei Personen nicht einmal einen und denselben kleinen Aufsatz, geschweige denn ein Buch ganz gleich schreiben können, während zwei und mehr Personen beständig eine und dieselbe technische Erfindung machen können. Die Gegenstände des Verlagsrechtes sind bestimmt fassbare und nachweisbare Schöpfungen eines einzelnen Menschengeistes, deren *wesentlicher* Inhalt täglich auf hundertfach verschiedene Weise vervielfältigt oder anders ausgedrückt wird und selbst *in der Form* oft nur wenige Satzänderungen zu erleiden braucht, um als das Werk eines Andern geschützt zu werden; aber bei den Erfindungen wird gerade der *wesentliche* Inhalt durch Patente monopolisirt und selbst *Form*veränderungen und Verbesserungen sind gewöhnlich ausgeschlossen, obwohl oft zehn verschiedene Arbeiter dem wesentlichen Inhalte einer Erfindung nachforschten. — Mit Recht hob desshalb auch bereits Prince-Smith in dem geistvollen Vortrage, welcher die Verhandlungen des Dresdner volkswirthschaftlichen Kongresses über Erfindungspatente einleitete, am Schluss hervor, dass wenn der Kongress veranlasst würde, die Frage des Verlagsrechts vor sein volkswirthschaftliches Forum zu ziehen, er zu untersuchen haben würde, ob das Verbot des Nachdrucks erforderlich sei für die Erhaltung schriftstellerischer Thätigkeit und somit für den Fortschritt der Kenntnisse, ob er mithin gemeinnützig sei? Es sei möglich, dass das thatsächliche Wirken des Verlagsrechts sich anders herausstelle als das des Patents. Der eine Fall sei für den andern nicht präjudicirlich.« In der Debatte des Kongresses bestritt besonders Dr. A. Meyer aus vier Gründen, dass das etwaige Recht des Erfinders mit dem Verlagsrecht gleich zu stellen sei: »Erstens, weil derjenige, welcher eine neue Erfindung macht, dem Erfinder selbst an geistiger Ausbildung viel näher stehen muss, als der Setzer dem Schriftsteller. Zweitens weil, wenn der Autor ein Werk herausgiebt, er sich auf das Gesetz einfach verlassen kann, da eben im Falle eines

Nachdrucks ein Irrthum über das Buch nicht möglich ist, während bei der Nachahmung einer Erfindung die Frage, ob eine Nachahmung oder eine Verbesserung vorliegt, sehr zweifelhaft sein und die Einmischung der Staatsbehörden erforderlich machen kann. Drittens weil, wenn ein Werk herausgegeben wird, Niemand dadurch an weiterer Forschung auf dem betreffenden Gebiet gehindert wird, während das Patentwesen jeden Andern an weiterer Forschung hindert. Viertens endlich, weil das Verlagsrecht es sogar befördert, dass der Inhalt neuer Forschungen einem Jeden zugänglich wird, während das Patentwesen nur zur Verheimlichung beiträgt.« —

In der englischen Patent-Enquête von 1864 hat Sir William Armstrong den Unterschied zwischen Verlagsrecht und Erfindungsschutz ebenfalls treffend hervorgehoben.*)

Das Verlagsrecht ist eine Institution, für welche Rücksichten der Zweckmässigkeit und Billigkeit, wie sie u. a. *Rentzsch* in seinem Buche »Der Staat und die Volkswirthschaft« anführt, geltend gemacht werden können. Die dadurch den Verlegern mehr noch als den Schriftstellern gewährte Gunst wird jedoch sofort zu einer Ungerechtigkeit, wenn sie mit höhern Rücksichten, mit den Interessen der Kultur merklich in Kollision geräth. Es mag gegenüber den extremen Forderungen der Anhänger des geistigen Eigenthumsrechts in einem Augenblick, wo man über ein neues deutsches Gesetz über die Autorenrechte beräth, daran erinnert werden, dass die Interessen der Kultur eine Einschränkung, aber keine Erweiterung des Verlagsrechtes erfordern. Schon Jacob Grimm hat in seiner unsterblichen Rede auf

---

*) Aussage 1156: „In the case of copyright the thing claimed is distinctly defined. There is no possibility of two persons writing the same book or producing the same work oft art, but two persons may and do constantly conceive the same invention. That is because the invention is not of that defined character of that the subject of copyright is; there is a vagueness about it, a comprehensiveness which renders it very objectionable as a subject of monopoly, because you cannot grant a monopoly without excluding other persons, who are working upon the same object."

Schiller am 10. November 1859 hervorgehoben, welchen Nachtheil die deutsche Literatur durch die Nachdrucksprivilegien zu Gunsten der Werke von Göthe und Schiller erlitten habe, weil die Schriften dieser Männer erst vom 10. November 1867 an von mehrern Buchhändlern verlegt und von andern Schriftstellern bearbeitet werden dürften und die Kritik und Reinigung der Texte so langsam fortschreite. »Das Eigenthum der Welt — so ruft Grimm aus — ist das höhere, und grössere Ansprüche fliessen daraus als sogar die Erben und Nachkommen besitzen.« Wir Alle aber, die wir den Termin des Ablaufs jener Privilegien erlebt haben, müssen mit Beschämung daran denken, welches Unrecht der deutschen Nation dadurch geschehen ist, dass die Werke ihrer grössten Dichter erst jetzt eigentlich zu billigen Preisen ins Volk dringen. Jenseits des Oceans haben die Werke Schillers und Göthes die Hausbibliotheken der mittlern und untern Volksklassen viel eher geziert als im Vaterlande der Dichter. Zahlreiche patriotische Deutsche in Amerika sind der Ansicht, dass die Verbreitung der deutschen Literatur unter Deutschen und Amerikanern und überhaupt die Kräftigung des deutschen Elements und der deutschen Kultur in Amerika durch den Mangel von Nachdrucksgesetzen wesentlich gefördert worden sei. Die vor einigen Wochen von Berlin aus durch Auerbach und andere Schriftsteller an die amerikanische Nation gerichtete Adresse zum Schutze des literarischen Eigenthums wird daher vermuthlich bei den Deutschen in Amerika selbst den grössten Widerspruch finden. Man wird nicht behaupten können, dass die amerikanische Literatur und das geistige Leben in Amerika darunter gelitten haben, dass dort Bücher um das Vier- oder Fünffache billiger als in Europa verkauft werden dürfen. Werden doch selbst von europäischen Verlegern in Amerika viele Bücher abgesetzt, obwohl sie das Verlagsgeschäft dort anders als in Europa betreiben müssen. Man hört auch nicht, dass es jungen Schriftstellern drüben schwer fällt, emporzukommen, und dass es den guten Publizisten und Gelehrten an hohen Honoraren und Gehalten fehle. Grosse

Kräfte und selbst geringe Talente kämpfen sich heutzutage überall durch und werden bei dem zunehmenden Bedürfniss nach geistiger Nahrung, in Folge der technischen Hülfsmittel zur raschen Verbreitung literarischer Schöpfungen, auch immer mehr gesucht. Es erscheint daher Vielen unnöthig, die natürliche Rente, welche jedes Talent heutzutage im *freien Verkehr* enorm steigern kann, noch durch künstlichen langdauernden Schutz für lachende Erben zum Schaden der Gesellschaft zu erhöhen. Was aber die mittelmässigen und schlechten Autoren betrifft, so würden dieselben wahrscheinlich eher auf eine ihren Kräften angemessene Lebensbahn geleitet, wenn sie nicht in der Buchmacherei, dieser Pest unseres Zeitalters, welche ein Produkt der Nachdrucksgesetze ist, unterstützt würden. Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Aufsatzes, das Thema vom Verlagsrecht hier eingehend zu erörtern. Ich verwahre mich davor, meine von der gewöhnlichen Anschauung etwas abweichenden Ansichten durch die vorstehenden Bemerkungen etwa schon gehörig motivirt zu haben, und schliesse mich der von Schäffle in seiner »nationalökonomischen Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse« S. 258 abgedruckten Erklärung des Jahresberichts des Buchhändler-Börsenvereins von 1859 an, welche lautet: »Der Zeitpunkt scheint gekommen, in dem das *Verlangen nach Autorschutz das rechte Maass zu überschreiten anfängt.* Hat der Börsenverein bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jetzt an seine Aufgabe sein, den offenen und verdeckten Bestrebungen der *Monopolisten* entgegenzutreten.« —

Schäffle hat in dem oben erwähnten Buche den Erfindungsschutz noch von dem Standpunkte einer besonderen Rententheorie aus in scharfsinniger Weise bekämpft. Die neueste Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure macht sich ihre prinzipielle Begründung des Patentschutzes sehr leicht, indem sie diesen Gegner einfach ignorirt und das Votum des volkswirthschaftlichen Kongresses dadurch zu entkräften sucht, dass sie aus den Vorträgen von Prince-Smith und Faucher einige

Sätze herausreisst und insbesondere die von Letzterem empfohlene Aussetzung von Preisen und Nationalbelohnungen, an Stelle der Belohnung durch ein Monopol, unzureichend findet. Das Hauptargument von Faucher lag aber in dem Hinweis auf die Ungerechtigkeit der Patente, welche von 25 gleichzeitigen Forschern und Erfindern nur denjenigen belohnen, der zufälligerweise 5 Minuten früher kommt, während die andern leer ausgehen. »Glauben Sie, Sie belohnten auf diese Weise die aufgewandte Mühe? Nein, Sie *vernichten* den Lohn für ungeheure Mühen.« Fügt man hinzu, dass die Patente auch die Vergütung für viele aufgewendete Kapitalien vernichten, so widerlegt man damit die ganze theoretische Begründung der Anhänger des Patentschutzes. Sie verlangen den Schutz der *Arbeit* und des *Kapitals* oder »*der berechtigten Erwerbssphäre des wirthschaftenden Individuums*« vor Eingriffen Anderer und sie sehen nicht, dass die Patente diesen Schutz der Gesammtheit zu Gunsten weniger Monopolisten entziehen und dadurch das natürliche Rechts- und Billigkeitsgefühl nicht befriedigen, sondern verletzen.

II. Der Patentschutz nach industriellen Erfahrungen.

1. *Die Erfindungspatente sind Hemmnisse des industriellen Fortschrittes.*

Die Geschichte des industriellen Fortschrittes beweist, dass die grössten Erfindungen ohne Patentschutz gemacht worden sind und dass man in vielen Ländern ganz unabhängig von Patentschutz oder ohne Benutzung desselben zu erfinden fortfährt. Das technische Erfinden und Verbessern wurde durch die Patente nicht etwa hervorgerufen, sondern in zahlreichen Fällen nachweisbar aufgehalten und verzögert. »Watt hatte seine erste Dampfmaschine schon 1768 im Betriebe, konnte aber erst 1769 ein Patent erhalten, weil sich an dieser wichtigen Erfindung ein Maschinenstück, die Kurbel, befand, welche

auch schon an andern Maschinen angewendet war. Watt musste daher erst einen neuen Kurbelmechanismus erfinden.« (Fritz.)

»Der patentirte Spinnrahmen von Arkwright hielt die »Mulejenny« von Sam. Crompton um 10 Jahre zurück. — Die in England eingeführten Zeigertelegraphen konnten nicht durch die weit vollkommneren, jetzt unbestritten als die besten geltenden Morse'schen oder amerikanischen Schreibtelegraphen ersetzt werden, bis das Patent für erstere erloschen war. — Französische und englische Schriftsteller klagen bitterlich, dass der dermalige Zustand lähmend wirke. Boutarel sagt: »la loi de 1844, n'envisageant que le seul intérêt de l'inventeur et négligeant en cela la gloire et la richesse nationales, frappe l'industrie d'improductivité« (Vorbemerkungen zu dem Schweizerischen Gutachten von 1861).

Zahlreiche Erfindungen würden die Industrie in einen Zustand heilloser Stagnation versetzt haben, wenn sich die Erfinder hätten patentiren lassen. Wenn Daguerre sich hätte »Hervorbringung von Abbildungen beliebiger Objekte durch Fixiren ihres durch eine camera obscura erzeugten Bildes« patentiren lassen, so hätte man in Frankreich ohne den Willen des Patentträgers bis 1853 nichts als die Metallbilder und diese nur mit seiner Erlaubniss machen dürfen.

Die deutsche Industrie verdankt ihren heutigen blühenden Zustand gewiss auch dem Umstande, dass in Deutschland nur wenig Patente ertheilt worden sind und die Einführung patentirter Artikel vom Auslande nicht gehemmt war. Wenn man die Mustersammlungen der Centralstellen in Stuttgart und Karlsruhe oder die gewerblichen Sammlungen anderer Städte durchwandert, so wird man finden, dass wohl die Hälfte der angeschafften Gegenstände irgendwo im Auslande patentirt sind. Der Sinn und Nutzen der Anschaffungen besteht aber doch nur darin, zur Nachahmung der Vorlagen anzuregen. Man ist blind, wenn man in der Industrie die Nachahmung gering schätzen und wohl gar für Plagiat und schimpflich erklären will. Man denke sich unsern Häuserbau ohne Nachahmung. Der grösste

Hebel vieler Industrien ist die Mode, deren Wesen die Nachahmung ist. — Die strenge Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoss für zahlreiche deutsche Erwerbszweige. Täglich lesen wir in den Zeitungen Ankündigungen von Nähmaschinen, wofür in Deutschland viele grosse Fabriken bestehen, die sich keinen Augenblick besinnen, die amerikanischen Konstruktionen zu reproduziren.

Ein sehr lehrreiches Beispiel zur Beurtheilung des Patentschutzes ist ferner die Fuchsinfabrikation, welche sich in Frankreich auf Grund lax redigirter Patente in einem ganz heillosen Zustand befindet und den französischen Fabrikanten die Konkurrenz mit andern Staaten immer mehr erschwert. »Die Darstellung des sog. Fuchsin durch Einwirkung von Arsensäure wurde im Januar 1860 dem Engländer *Medloc* für Grossbritannien patentirt. Das Patent erschien im Mai 1860 in den Jonrnalen. Zwei junge Franzosen *Girard* und *de Laire* nahmen im Mai 1860 ebenfalls ein Patent auf Fuchsinbereitung durch Arsensäure. Der englische Erfinder *Medloc* wollte in Frankreich das Einführungspatent erwerben, wurde aber, weil zu spät gekommen, abgewiesen. Die beider Chemiker *Girard* und *de Laire* hätten das Medloc'sche und ihr eigenes Verfahren, obwohl es das vortheilhafteste war, trotz des Patentes nach Analogie anderer Fälle in Frankreich nicht ausbeuten dürfen, weil die frères Renard in Lyon das Fuchsinbereiten und die *Anwendungen* des Fuchsin in der Färberei und im Zeugdruck in möglichst allgemeiner Phrase sich schon vorher hatten patentiren lassen. *Girard* und *de Laire* verständigten sich aber mit Gebrüder *Renard;* letztere kauften das Patent. Es entstand in Lyon eine Actiengesellschaft »*société de la Fuchsine*«, welche das Patent ausbeutete. Sie machte schlechte Geschäfte. Ein Pariser Haus *Poirrier & Chappat* kaufte die ganze Anstalt und ist nun im Alleinbesitz *fast aller* auf Anilinfarben bezüglichen Patente: Roth, Violet, Blau und Grün. — Das Fuchsindarstellen nach *Medlocs* Methode wurde in England von einem Fabrikanten *Hollyday* ebenfalls betrieben. Die Käufer des Medloc'schen

Patentes bestritten ihm das Recht. Er machte geltend, dass sich in der Beschreibung unter den verschiedenen guten Wegen *einer beschrieben* finde, der unbrauchbar sei und am 14. Januar 1865 wurde das Medloc'sche Patent für null und nichtig erklärt. In England ist die Fuchsinbereitung nun frei, während sie in Frankreich in dem angegebenen heillosen Zwange liegt.« *(Bolley.)*

Die schlagendsten Beweise des Nachtheils der Erfindungspatente liefert die neueste englische Patent-Enquête. Eine Reihe von Zeugen versichern, dass dadurch Verbesserungen mehr verzögert als gefördert würden, dass der Gewerbtreibende sich auf Schritt und Tritt von Patentjägern im Betriebe seines Geschäftes bedroht sehe, dass Patente ertheilt werden auf Maschinen, die lange vorher schon von Andern angefertigt wurden, welche dadurch um Geld und Gut und um den Lohn ihrer eigenen unpatentirten Erfindungen gebracht werden. Viele Fabrikanten haben für den Ankauf von werthlosen Patenten hohe Summen zu bezahlen oder sind die Opfer von Erpressungen, weil sie Prozesse oder Zeitverlust vermeiden wollen. Männer wie Scott Russel und Armstrong beginnen ihre Aussage mit dem Bekenntniss, dass sie selbst eine grosse Anzahl von Patenten genommen, aber auch von Patenten Anderer gelitten hätten und dass sie die völlige Abschaffung des Patentschutzes am liebsten sehen würden. Armstrong beklagte sich insbesondere darüber, dass er durch das Gesetz in die Nothwendigkeit versetzt werde, Patente lösen zu müssen, nicht um für sich selbst ein Monopol zu erlangen, sondern um nur Andere zu verhindern, ihn von der Benutzung seiner eigenen Erfindungen auszuschliessen. (Frage 1124.) Es verursache ihm dies viel Aerger und Verdruss, ja sehr oft müsse er darauf verzichten, Ideen und Pläne zu Verbesserungen weiter zu verfolgen, weil er auf Patente stosse, die solche Verbesserungen ausschliessen. (1133.) Schon der blosse Name eines gar nicht mehr gültigen Patents schrecke oft von Versuchen ab. Man fürchte Prozesse und könne oft die fruchtbarsten Gedanken nicht weiter verfolgen.

Viele Erfindungen, welche Jahre lang unwirksam blieben, würden viel rascher vervollkommnet worden sein, wenn die Einsicht des ganzen Landes hätte mitwirken dürfen, um die Schwierigkeiten der Ausführung zu überwinden. (Frage 1159.)

Von einzelnen Geschäftsbranchen, insbesondere von der Zuckerfabrikation, dem Maschinenbau und dem Schiffsbaugewerbe werden Fälle von Bedrückung der Industrie durch Patente berichtet, welche es unzweifelhaft machen, dass die Tage des Patentschutzes in England gezählt sind, sobald nur erst ein grosser Staat wie Deutschland den Anfang mit der Aufhebung des ganzen Institutes macht. Der Zeuge *R. Macfie*, ein Zuckerfabrikant, schätzt die Kosten, welche der Patentschutz der englischen Industrie verursacht, auf 2 Mill. Pfd. Sterling, abgesehen davon, dass der Verlust eines Theiles der Fabrikation und mithin auch des Ausfuhrhandels zu befürchten sei. »Ich halte es für eine sehr bedenkliche Folge des Patentgesetzes — so äussert er sich weiter — dass wir die günstigen Gelegenheiten zur Vervollkommnung unserer Manufakturen verlieren, weil kein Fabrikant die Freiheit hat, sich zugleich aller Verbesserungen zu bedienen. Wir sind nicht im Stande, Erfindungen, die ihrer Natur nach zusammenhängen und sich gegenseitig dienlich sind, zu combiniren, und wir haben noch weniger die Macht, sie unentgeltlich anzuwenden, wie unsere Konkurrenten in einigen andern Plätzen, und deshalb können uns andere Länder im industriellen Wettkampf überflügeln.« (Frage 2003.) Auf die Frage, ob es civilisirte Länder ohne Patentschutz gäbe, nennt der Zeuge die Schweiz und einige englische Kolonien und entgegnet auf die Bemerkung des Präsidenten: »dass doch alle *grossen* europäischen Länder und die Vereinigten Staaten Patentgesetze hätten«, sehr treffend, dass auch kleinere Plätze dabei in Betracht kämen, wie z. B. Hamburg, das kein Patentgesetz habe und einen grossen Theil der Zuckerraffinerie betreibe. Derselbe Zeuge bemerkte, dass die Schwierigkeit, mit dem Auslande zu konkurriren, vor Einführung des Freihandels nicht vorhanden gewesen sei. Unter einem Schutzzoll von 50 Prozent habe man wohl 20 Prozent

für Patentvorrechte abgeben können, gegenwärtig aber sei diese Bürde unerträglich geworden. (Frage 1988 u. 1989.) Diesen Aussagen von Macfie sind am Schluss noch 5 schriftliche Aeusserungen von 5 andern grossen englischen Zuckerfabrikanten beigefügt, von denen zwei die Frage, ob sie in ihrem Geschäft durch das Patentwesen beeinträchtigt würden, verneinen, während die Firma *August* und *W. Gadender* in London ohne weiteres bejahend antwortet und Alfred Freyer in Liverpool den »oppressiven Charakter« des Patentgesetzes beklagt, welches die englischen Fabrikanten vor den Fabrikanten des Continents künstlich benachtheilige, weil der grössere Theil der Patente in England genommen werde. Die ebenfalls befragten Messrs. *John Fairrie of London and Liverpool* zögern keinen Augenblick, zu bestätigen, dass die Vielheit der Patente von »öffentlichem Nachtheil« sei, indem sie hinzufügen: »Es begegnete uns erst neulich, dass wir bei Vornahme einer nach unserer Ansicht ganz geringfügigen Veränderung an unsern Apparaten benachrichtigt wurden, es werde dadurch ein Patent verletzt, und solche Dinge sind uns auch früher schon begegnet in Fällen, wo wir nicht die geringste Ahnung hatten, dass man überhaupt an ein Patent denke, weil die Sache zu unbedeutend war. (S. 122 des Parlamentsberichts.)

Aehnlich lauten die Klagen der Maschinenfabrikanten, von denen einzelne, wie der Zeuge *John Platt*, es für positiv gefährlich erklären, bei der unterschiedslosen Gewährung von Patenten ein Geschäft überhaupt zu betreiben. (Frage 845.) Dieser Zeuge erzählt einen Fall, wo ein Patent für eine Maschine 14 Jahr in Wirksamkeit gewesen war und ausserdem noch 5 Jahre verstrichen waren, und wo trotzdem auf Grund dieses Patentes noch vielen, und zwar kleineren, Fabrikanten Geld abgepresst wurde, die es, um einen Prozess zu vermeiden, auch bezahlten. Dieselbe Maschine war aber, wie gerichtlich nachgewiesen werden konnte, schon vor mehr als 19 Jahren, vor dem Datum der Patentertheilung, in der Fabrik von *John Platt* angefertigt und in vielen Exemplaren verkauft worden, ohne dass

derselbe ein Patent dafür genommen hatte. (Frage 846.) Ein ähnliches Beispiel führte die Firma *W. Ecroyd and Sons* in Bradford an. (S. 185.)

Die wichtigsten Thatsachen zur Verurtheilung des Patentwesens werden von der englischen Admiralitätsbehörde und ihren Beamten vorgebracht. Der Herzog *von Somerset* bemerkt: dass für ein Departement, wie das der Admiralität und in einer Zeit, wo man beständig auf Verbesserungen sinnen und verschiedene Versuche anstellen müsse, diese zahllosen Patente eine Quelle grosser Belästigung seien, indem man mit ihnen kaum mehr fertig werden könne. (Frage 2086.) Die Belästigung bestehe in der offenbaren Leichtigkeit, Patente zu lösen, welche eine grosse Anzahl von verschiedenen Erfindungen unter einem Patent vereinigen. So habe z. B. Jemand vor einigen Jahren ein Patent für eine Combination von Holz und Eisen zum Bau von Schiffen erhalten. Nun sei es heutzutage geradezu unmöglich, ohne eine Combination von Holz und Eisen Schiffe zu bauen. Derartige Patente seien die Ursache beständiger Differenzen (Frage 2083). Man könne kaum eine Verbesserung in der äussern Konstruktion, in der Steuerung oder in der innern Einrichtung von Schiffen, in der Anfertigung von Kanonen oder Schiessvorrichtungen und in andern Zweigen machen, ohne mit dem Kopfe immer auf irgend ein Patent zu stossen. Verschiedene Personen seien für Schiessvorrichtungen patentirt worden, die man im Arsenal in Woolwich schon viele Jahre vor der Patentirung probirt habe. (Frage 2102.) *William Corpmael, Esq.*, Verfasser eines Buches über Patente, berichtet von einem Falle, in welchem von der Regierung eine Summe von 500,000 Pfd. Sterling für die Anwendung einer Erfindung auf 6 Kriegsschiffen gefordert worden war. Es wies sich aber aus, dass der Gegenstand, wofür der Kläger Vergütung forderte, gar nicht sein Patent war. (Frage 2256.) Ein anderer Zeuge *Clode*, Prokurator des Kriegsdepartements, erbietet sich, aus den Rechnungen des Kriegsdepartements nachzuweisen, dass das Departement grössere Summen bezahlt habe für Patente,

die niemals gebraucht worden seien, als für wirklich werthvolle Erfindungen, die beständig angewendet würden. (Frage 2300.)

Die Belästigung der englischen Industriellen durch die Inhaber von Patenten kann selbst von den aus Zeugen vernommenen Patent-Agenten, welche als Patentvermittler gewiss das grösste Interesse am Patentschutze haben, nicht in Abrede gestellt werden. Der Patentagent *William Spence* bestätigt in der Frage 611 und 612, dass er Geschäftsleute über Belästigungen in ihrem Geschäft durch die Patentirten und über Bedrohungen habe klagen hören, und der Patentagent *A. V. Newton* räth, eine gewisse Klasse von Patenten, nämlich »*Patents of obvious application*« wie z. B. für den Gebrauch von Alpaca zu Regenschismen, was wirklich einmal patentirt gewesen ist, absolut zu verweigern.« (Frage 1847.)

Alle Leser, welche noch mehr Beweise von der Gemeinschädlichkeit des Erfindungspatentes wünschen, verweisen wir auf die untenstehenden Zeugenaussagen.*)

---

*) *Scott Russel* in Frage 734: „I think that the unlimited power given by a monopoly to an invention has the practical effect at present, that when an invention has been made the subject of a Patent, every body shrinks from it, every body runs away from it, every body avoids it as an unlimited evil, because the person who has the monopoly can subject you to a most expensive prosecution, and can charge you a most inconvenient sum for what you have done, and can punish you in every way for having touched his invention."

Scott Russel in Frage 768: „There are a great many Patents taken out for boilers of steam engines, and boilers of steam engines admit of a very enormous variety of shape and proportion without damaging their efficiency. The consequence is, that it is hardly possible at this moment for a man having to scheme a boiler for a new situation or new circumstances, to avoid putting his foot in doing so into a trap which somebody has previously set for boilers. It does not follow because it is a Patent that there is any merit in it; it does not follow because it is a Patent, that it should not suit some particular circumstance which may arise, and yet as an invention it has no merit at all. I would say, therefore, that nearly the whole of the Patents for the boilers of steam engines at this

2. Der Patentschutz erzieht eine Klasse von Erfinderlingen, die ohne positive Kenntnisse gern durch Zufall reich werden möchten, während er den wirklichen Erfindern nur selten nützt.

Der Patentschutz hat die Welt mit einer ganz modernen Krankheit, dem sogenannten Erfindungsfieber, bereichert. „Es liegt ein Zauber in dem Worte »Patent«, welcher viele Leute verlockt, ihre eigenen Geschäfte zu vernachlässigen um einem Phantom nachzujagen. Wo sich intellektuelle Kraft von erfinderischem Charakter vorfindet, entwickelt sie sich von selbst

---

moment are of no practical value to inventors or to the public, but they are continually getting every man who makes a boiler into a scrape with some Patentee, because almost every conceivable form of boiler, having been previously patented, one cannot make any sort of boiler without infringing some man's Patent. That is the case of the most numerous and most valueless Patents, which are yet *full of injury to the public and do no good to the authors.*"

Maschinenfabrikant *J. Platt* in Frage 881: „I think there are so many Patents granted that it is a great question with me, I confess if Patents for these combinations are to be granted, whether it would not be better to abolish the Patent Laws althogether as it becomes such a nuisance in conducting a large business."

William Armstrong in Frage 1137: I have many times found it nesessary to desist from following up ideas of improvement in consequence of the existence of a Patent which would have absorbed such improvements when brought to maturity. The ground is so occupied by Patentees, and there is so much uncertainty as to what Patents are valid and what are invalid, that is difficult to find a spot to work upon without risk of interference."

W. Armstrong in Frage 1198: „What I complain of is this, that a person obtaining a Patent for a crude invention prevents other persons from entering upon the same ground unless at their own peril, and I have known cases where, in the ignorance of the existence of a Patent, improvements have been made and practical value given to an invention which has been previously patented, and then that Patentee has come forward and said: „That is my invention, and you must pay me for using it." —

Charles Clode, Solicitor of the War Department in Frage 2301: „The Ordnance Select Committee have been very frequently impeded in the

ohne Reizmittel, sie ist in ihrer Natur unwiderstehlich. Für solche Geister ist der Stimulus eines Patentes überflüssig; aber es giebt zahlreiche Menschen von geringem Scharfsinn, die sich gewöhnlich noch selbst überschätzen und auf welche die Idee eines Patentes wie der Preis einer Lotterie einwirkt mit demselben nachtheiligen Einfluss auf ihre wirkliche Wohlfahrt. Massen von solchen Menschen schweben beständig unter diesem Anreiz, vergeuden dabei Zeit und Geld und das geringe Talent, was sie besitzen, und das Resultat ist, wie wir Alle wissen, dass etwa 98 von 100 Patenten mit Verlust für die Betheiligten enden und dem Publikum werthlos sind.« So äussert sich

---

prosecution of inquiries tending to the greater efficiency of Her Majesty's Forces by real or pretended legal right of Patentees . . . and speaking generally the Committee remark that it may be asserted that it is scarcely possible to propose a new arrangement of breechloading or new mode of rifling, or a new description of projectile which shall avoid known defects and embrace known excellences, without finding some of the details anticipated by Patentees and claimed as private property, although they are only component parts of a system to which as a whole none of these Patentees can lay claim."

W. Ecroyd and Sons, Mitglieder der Bradforder Handelskammer, schreiben dem Untersuchungscomité auf S. 185: „I think it questionable whether the mischiefs and public inconveniences arising from the system of Patents do not far outweigh any advantages or rewards which they secure to „bona fide" inventors. They work mainly for the benefit of a special class skilled in the litigation connected with them . . . . . Most of the Patents taken out during the past 10 years for inventions of a mechanical character and which we have tried in our works, are perfectly worthless in our opinion."

Mr. J. Spence of Liverpool auf S. 192: „No change can be proposed in Patent Law that will not be open to objections based on individual cases of hardship; but on a comprehensive view of the subjects in all its bearings. I hold that it would benefit the country to abolish the system *in toto*. Manufacturers would be relieved from present perplexity, delusions would no longer be kept up by excitement, an enormous waste of money would be stayed, and whilst the mass of worthless Patents would disappear, any of real value would be taken up on its merits and produce sufficient remuneration to the inventor."

Spence of Liverpool vor dem englischen Untersuchungskomité (S. 191). Die hohen Kosten, welche sich für ein englisches Patent, das alle Stadien durchläuft, auf 175 Pfd. Sterling belaufen, die Kosten des Patentagenten nicht inbegriffen, werden von der Mehrzahl der vernommenen Zeugen geradezu als ein heilsamer Damm gegen diese Erfindungswuth bezeichnet, und selbst Patentagenten wie William Spence bestätigen aus ihrer Erfahrung, dass der billige Preis von Patenten arme Leute verführe, ihre gewöhnlichen Beschäftigungen zu verlassen und Jahre lang einer eingebildeten Erfindung oder einer Erfindung von sehr geringem Werth nachzujagen. Derselbe Agent erklärt sich daher auch positiv gegen billige Patente. (*»I am by no means an advocate of cheap Patents«* (Frage 595).)

Der Zeuge *Grave*, selbst Mitglied der Untersuchungskommission, schildert das Erfindungsfieber mit folgenden Worten: »Arme Leute sind häufig ungebildet und sanguin, namentlich wenn sie zur Klasse der Erfinder gehören. Wenn sie nun durch den billigen Preis von Patenten verleitet würden, ihre Erfindungen patentiren zu lassen, so würden wir nicht blos eine grosse Vermehrung der Zahl der Patente erleben, sondern viele Leute würden 5 oder 6 Jahre hindurch oder länger albernen Ideen nachlaufen. Wer mit diesen Sachen praktisch zu thun hatte, weiss wie schwer es ist, einen eingebildeten Erfinder von seiner Erfindung abzubringen. Ich habe oft Leuten das Ding, welches sie erfunden zu haben glaubten, gezeigt. Sie gingen getäuscht hinweg als sie es sahen, aber sie kamen am folgenden Tage wieder und meinten, dass ihre Erfindung doch einen gewissen Vorzug habe. Sie können die Idee nicht aufgeben, wenn sie einmal in ihren Kopf gefahren ist, und wenn man sie durch billige Patente darin bestärken wollte, würde man ihnen ernstlich schaden und sie von ihrem Handwerk abziehen«. (Frage 966.) Derselbe Fachmann im Patentwesen bestreitet daher auch die Möglichkeit, irgend ein Patentsystem auszusinnen, welches *einen armen Erfinder* befähigen würde, in England seine Sache selbst

auszufechten, ohne einen Kapitalisten für seine Erfindung zu interessiren. (Frage 963.)

In ähnlicher Weise berichtet *W. Armstrong:* »dass er jede Woche Briefe von Erfindern erhalte und dass arme Leute oft zu ihm kämen, die sich einbilden, irgend eine grosse Entdeckung gemacht zu haben. Gewöhnlich sei alles »Mondschein« oder es sei unmöglich sich über den Werth des Gedankens auszusprechen, ehe er das Stadium der vorbereitenden Untersuchung durchlaufen habe, die alle Arbeit, alle Schwierigkeit und alle Unruhe in sich schliesse. Eine erste Idee, ein blosser Entwurf sei in sich selten von grossem Werth, bevor er durch das Stadium des Experimentirens gelaufen und zur praktischen Ausführung gebracht sei. Viele arme Leute würden ruinirt durch die Einbildung, eine Erfindung gemacht zu haben, die sie mit Hülfe eines Patents bereichern könne. Sie verlören allen Geschmack für ihre gewöhnlichen Beschäftigungen und opferten ihre Ersparnisse einem Phantom. (Frage 1116.)

Schon in der *englischen Patent-Enquête von 1851* hatten sich grosse Erfinder und Praktiker in demselben Sinne ausgesprochen. Dr. *E. Stolle* stellt in seinem Werke »Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung« S. 181 folgende darauf bezügliche Zeugenaussagen zusammen:

»*K. Brunell* formulirt seinen Antrag §. 1835 unumwunden auf Beseitigung aller Patente als eine Wohlthat nicht nur für das Land, sondern auch für jene unglückliche Kaste, welche man *Erfinder* nennt, die nur sich und ihre Familien zu Grunde richten und am besten gar nicht vorhanden wären.

W. Cubitt §. 1547 ist der Ansicht, dass die gänzliche Abschaffung der Patente, im Allgemeinen betrachtet, eher Nutzen als Schaden stiften würde.

J. L. Prevost §. 2104 beruft sich auf das Beispiel der Schweiz, um darzuthun, dass auch England, wie jedes andere Land, ganz vortrefflich ohne Patentschutz existiren könne.

Oberst-Lieutenant Reid §. 2266 giebt eine ähnliche Ansicht kund und führt als Grund derselben an, dass Patente im All-

gemeinen falsche Reizmittel seien, wodurch trügerische Hoffnungen geweckt und manche, namentlich arme Erfinder, verleitet würden, sich auf das Erfinden zu legen, wodurch sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entfremdet werden.

J. J. Lloyd §. 2692 verwirft die Patentgesetze als fehlerhaft im Prinzip, praktisch unbrauchbar und nachtheilig für das Gemeinwesen; er hält sich in seiner Erfahrung als Advokat berechtigt, eine dem Patentwesen ungünstige Meinung aufzustellen; er erblicke darin nur ein System der *Bevorzugung*, durch welches denkende Köpfe auf künstliche Weise auf Erfindungsobjekte hingelenkt würden, ein Köder, der bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft ganz unnöthig sei und in den meisten Fällen nur eine Fallthür, eine verdeckte Hinterthür für den *armen Erfinder* berge.«

Wenn nun aus den bevorstehenden Bemerkungen ersichtlich ist, dass das von deutschen Patentanhängern so vielgepriesene englische System für arme Erfinder ziemlich werthlos und sogar gefährlich ist, so wird offenbar ein Hauptzweck des Patentschutzes, »die Arbeit der Erfinder zu belohnen, und sie vor Eingriffen in ihre berechtigte Erwerbssphäre zu behüten«, nicht erreicht. Die Geschichte der Erfindungen ist denn auch reich an Beispielen, dass der Erfindungsschutz vielen grossen Erfindern gar nichts genützt hat. *Hargreaves*, der Erfinder des Spinnrahmens, ist, wie sein Enkel, Dr. *Hargreaves*, auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Dresden erzählte, als ein armer Arbeiter in der Fabrik von Arkwight gestorben, während sein Fabrikherr durch die Ausbeutung der Erfindung von Hargreaves zum Millionär wurde.

Eine andere Erfindung, der Balancierpflug, ohne welche die Dampfpflugarbeit vielleicht noch lange nicht aufgekommen wäre, stammt von zwei armen Schulmeistern, *David* und *Thomas Fisken* in Hartbpool. Ohne Mittel war ihnen die Ausnutzung unmöglich, wesshalb sie ihre Erfindung gegen mässige Entschädigung an *J. Fowler* in London verkauften, der damit ein glänzendes Geschäft machte. Als dann *Howard* einen ähnlichen

Pflug baute, gerieth er mit Fowler in einen Prozess und verlor denselben. In diesem Falle schützte also das Patent Jemanden, der gar nicht einmal selbst der Erfinder war und einen dritten wirklichen Erfinder und Verbesserer um den Lohn seiner Arbeit und seiner Kapitalverwendungen brachte. —

Aehnliche Fälle von Patentertheilungen an andere als die ersten Erfinder kommen in jedem Lande vor. So wurde im Jahr 1859 dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahnen Herrn *Nohl* das Patent für eine von ihm erfundene Dampfmaschinensteuerung wieder entzogen, weil nachgewiesen wurde, dass die gleiche Steuerung schon vor ihm in Preussen von einem andern Ingenieur ausgeführt war.

Im Jahre 1835 erfand *John Melling* in Liverpool die Kugelventile für die Speisepumpen der Locomotiven. Dieselben Kugelventile beschreibt aber schon der Schiffsbaumeister *Joh. Acrell* in Stockholm im Jahre 1751 in den Königl. Schwedischen Akadem. Abhandlungen Bd. XIV.

Die in der neuern Zeit so wichtig gewordene Centrifuge wird schon 1732 von *Swen Ljungquist* in Skandinavien angewendet und zwar zum Reinigen von Getreide. (Schwed. Akadem. Abhandlungen Bd. XIV.)

3. Jede **grosse** *Erfindung ist das Werk vieler Erfinder und es verdient daher nimals* **einer allein** *den durch die Patente zugedachten Monopolgewinn.*

»Es lässt sich fast an jedem Geschäftszweige nachweisen, dass nicht immer einzelne, sondern viele Erfinder an der Vervollkommnung von Geräthen und Maschinen betheiligt sind, da gewöhnlich Jahrzehnte und selbst Jahrhunderte vergehen, bis die verlangte Vollkommenheit erreicht wird. In Betreff einer der grössten Erfindungen des vorigen Jahrhunderts, der *Dampfmaschine*, die man sogar als ein Resultat des Patentschutzes hinstellt, hat Professor *F. Reulcaux* in seiner ›Kurzgefassten Geschichte der Dampfmaschine‹ nachgewiesen, dass die eigentliche Idee der Dampfmaschine von dem Augenblicke an sich

bildete, wo die heutige Wissenschaft ihre Entstehung nahm. Wir sehen sie mit dieser Wissenschaft sich Schritt für Schritt entfalten; wir sehen sie auch heute mit den Lehren der Physik sich weiter ausbilden; ja es ist mehr als wahrscheinlich, dass die neuesten Fortschritte der Wärmelehre die Dampfmaschine, oder allgemeiner die Wärmemaschine, in neue, von den jetzigen aufs vortheilhafteste verschiedene Bahnen leiten werden.« *Joseph Black*, Professor an der Universität *Glasgow*, war es, der die Lehre von der *freien* und *gebundenen* (sensibeln und latenten) Wärme, sowie von der *spezifischen Wärme* aufstellte und sie von 1763 an vor einer zahlreichen Zuhörerschaft an der Universität *Glasgow* vortrug. Unter seinen eifrigsten Schülern befand sich auch der Mann, der alsbald die neue Lehre siegreich ins Leben einführen sollte, *James Watt* ... »Der Grundgedanke der *Watt*'schen Maschine ist kein anderer, als die Benutzung des Dampfes zur Herstellung der Leere, resp. des luftverdünnten Raumes, derselbe Gedanke, den *Torricelli's* Quecksilbersäule ahnen liess, den *Guericke's* Versuche angeregt, dessen Verwirklichung *Papins* Erfindung (die Eigenschaft des Dampfes, sich durch Abkühlung niederschlagen zu lassen, 1690) gesichert hatte« ... »*Nicht also der glückliche Gedanke eines Einzelnen, sondern das Ergebniss einer wissenschaftlichen Fortschrittsepoche ist die Dampfmaschine;* man verdankt sie nicht dem Einfall »eines seiner Zeit vorauseilenden Genies«, sondern einer durch den richtigen Anstoss ermöglichten, segensreichen Erweiterung des menschlichen Gedankenkreises, welche die Frucht nicht eher zu brechen gestattete, als da sie reif war.« *(Reuleaux.)* Recht treffende Beispiele sind ferner die *Säe*- und *Dreschmaschinen.* Heutzutage liegen die wenigen guten Konstruktionen in den Händen Einzelner; daran konstruirt wurde aber Jahrhunderte lang. »Die *Säemaschinen* stammen ihrer ursprünglichen Idee nach aus Asien. 1656 zeigte *Locatelli* die erste in *Wien* und seit dieser Zeit ist so zu sagen ununterbrochen daran studirt worden, um sie auf den Standpunkt zu bringen, wie sie jetzt dem Landbau dienen. Die Versuche, *Dresch-*

maschinen zu bauen, gehen in das graue Alterthum zurück. Vom Anfang des vorigen Jahrhunderts an machte man in England, Deutschland und Amerika unaufhörlich Versuche, diese Maschinen praktisch zu konstruiren, bis wir jetzt diesseits und jenseits des Ozeans Instrumente sehen, die Befriedigendes leisten. Stellen wir die heutigen Dreschmaschinen jenen aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts gegenüber, so finden wir allerdings einen gewaltigen Fortschritt, betrachten wir aber die ganze Kette der Versuche, so sind diese Fortschritte nur ganz allmählig entstanden. Bis zum Jahre 1860 wurden allein in den Vereinigten Staaten von Amerika 354 Patente auf Dreschmaschinen ertheilt. Wer ist da der rechtmässige Erfinder und wem gebührt der Vortheil?« *(Fritz.)*

Das Bedürfniss und die Verhältnisse rufen häufig an verschiedenen Orten die gleichen Erfindungen ins Leben, wodurch Prioritätsstreitigkeiten entstehen, obwohl es durchaus unstatthaft ist, dabei einen Diebstahl an Erfindungen zu vermuthen. »So erfanden *Sequin* in Frankreich und *Booth* und *Stephenson* in England um 1829 die Röhrendampfkessel wohl unabhängig von einander. In der neuern Zeit erlebten wir einen ähnlichen Streit bei der sogenannten *Allan*'schen Lokomotivsteuerung, die *Allan* in England und *Trick* in Deutschland unabhängig von einander erfanden, und die nur als die nothwendige Entwickelung schon vorhandener Steuerungen zu betrachten sind.« *(Fritz.)*

»Durchmustert man die amerikanischen *Reporte* des Patentwesens, so findet man in den neuesten Jahrgängen eine grosse Zahl von Dingen allerlei Art neu patentirt, die in Europa längst ausgeführt und publizirt sind, z. B. Vorrichtungen zur Uebertragung von Bewegungen, Kesselanlagen, Arbeitsmaschinen, Motoren u. s. w., bei welchen häufig nicht einmal eine Veränderung angebracht ist. So wurde im Jahre 1866 einem *J. J. Studer* in *Richmond, Ind.* in den Vereinigten Staaten ein Patent ertheilt auf eine Dampframme, welche in der Werkstätte der Zentralbahn in *Olten* für Bauten in *Biel* ausgeführt

wurde und schon 1855 in mehreren europäischen Zeitschriften beschrieben ist.« (Schweiz. polytechnisches Journal. Verhandlungen des preussischen Gewerbevereins.) *(Fritz.)*

4. Der Patentschutz ist unnöthig, weil praktische Erfindungen in der Regel im freien Verkehr genügend belohnt werden.

Die Vorlage des Bundeskanzlers an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes sagt darüber: »Die in neuerer Zeit so ausserordentlich fortgeschrittene Entwickelung des Verkehrs, welche für reelle Leistungen einen ausgedehnten Markt hergestellt hat und es den Gewerbtreibenden ermöglicht, jeden Produktions-Vortheil durch Erweiterung des Absatzes rasch zu verwerthen, gewährt im Grossen und Ganzen Denjenigen, welche nützliche Erfindungen zuerst anwenden, einen Vorsprung vor ihren Konkurrenten, ausreichend, um ihnen in dem Maasse, wie sie nützlich sind, selbst dann, wenn die dauernde Geheimhaltung nicht möglich ist, einen zeitweiligen Extragewinn zu sichern. In diesem besondern Vortheil, welchen die erste Anwendung und Ausbreitung eines neuen Gedankens mit sich bringt, haben auch sonst im wirthschaftlichen Leben Diejenigen ihren Lohn zu suchen, welchen es durch Scharfsinn und Strebsamkeit gelingt, Mittel aufzufinden, um vorhandene Bedürfnisse besser und billiger als vorher zu befriedigen und denen dafür Monopole nicht eingeräumt werden! — Die Wahrheit dieser vortrefflichen Bemerkungen lässt sich durch zahlreiche Erfahrungen in verschiedenen Ländern beweisen.« *J. Heinrich in Thurn* theilt in seiner Schrift: ›Die *Dombasle*-Pflüge, Frauenfeld 1865 S. 55 mit: Dass die berühmte Firma *Dombasle* in *Nancy* (früher in *Roville*) für *keine* ihrer Erfindungen jemals ein Patent genommen. Diese Firma lieferte allein von 1823 bis 1847 etwa 18,000 Stück Geräthe für landwirthschaftliche Zwecke (Pflüge, Säemaschinen, Putzmaschinen u. s. w.). Dabei betheiligte sich diese Firma vielfach an der Verbesserung der Zuckerfabrikation und ähnlicher Gewerbe.

Ueber die in dieser Hinsicht in der *Schweiz* gemachten

Erfahrungen haben die Professoren *Bolley* und *Kronauer* am eidgenössischen Polytechnikum in den unten abgedruckten Briefen berichtet.

Was *Deutschland* betrifft, so werden hier alljährlich Erfindungen und technische Verbesserungen in grosser Zahl ohne Benutzung der Patentgesetze ausgeführt und verbreitet. Das schlagendste Beispiel ist der unpatentirte *Krupp*sche Gussstahl. Unter den deutschen Staaten ohne Patentschutz zeichnen sich *Hamburg* und *Bremen* nicht blos durch ihren Handel, sondern auch durch eine blühende, nach allen Weltgegenden exportirende Industrie aus. *Hamburg* befrachtet einen grossen Theil seiner ausgehenden Schiffe mit den dort fabrizirten Industrieerzeugnissen und englische Fabrikanten heben in der Patent-Enquête ausdrücklich hervor, dass ihre Hamburger Konkurrenten vor ihnen bevorzugt seien, weil sie keine Patente zu kaufen brauchen. Der Mangel eines Patentschutzes hat aber in Hamburg weder der Unternehmungslust, noch dem Erfindungsgeiste geschadet. Wir theilen nachstehend ein Verzeichniss von 26 Erfindungen mit, welche seit dem Jahre 1864 der ›Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe‹ vorgelegt worden sind und sich besser als Hunderte von englischen monopolisirten Erfindungen zum Patentiren geeignet haben würden.

1) Ein kombinirtes Brahma- und Chubbschloss eigner Konstruktion, von Herrn *Wanner*.
2) Eine Satinir-Schnellpresse von Herrn *F. Schlotke*.
3) Ein Kettenstich-Verzierungs-Apparat für die nach *Wheeler & Wilson* gebauten Nähmaschinen der Herren *Pollack, Schmidt & Co.*
4) Ein Apparat zu ähnlichem Zwecke für Nähmaschinen anderer Konstruktion, von Herrn *Netuschill*.
5) Eine Verbessernng an Gummischuhen, von Herrn *Simis*.
6) Eine doppelt rotirende Buttermaschine, von *A. Ernst*.
7) Modell und Projekt eines Submarineschiffes, von *Averberg*.
8) Eine Bettfeder-Reinigungsmaschine, von *Ed. Löwe*.

9) Eine neue Art Pieke zum Schärfen der Mühlsteine, von *Metelmann.*
10) Vorrichtung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Fensterreinigen, von *C. D. C. Brühs.*
11) Apparat zum Maassnehmen für Schneider, von *C. D. C. Brühs.*
12) Saugapparat zur Entwässerung von Baugruben, namentlich für Bauten von Wassermühlen, von *Ing. Nagel.*
13) Apparat zum Auffangen von Unreinlichkeiten, kleinen Fischen etc. bei Wasserleitungen, von *H. M. Wehncke.*
14) Neues Verfahren zur Reinigung von Baumwollen-Saatöl, von *Beissel.*
15) Modell eines eigenthümlich konstruirten Schiffskörpers zum Durchbrechen des Eises, von *Grell.*
16) Petroleumfass aus verzinntem Eisenblech mit eingelegten Holzböden, von *A. Grauert.*
17) Feder-Manometer eigener Konstruktion, von *Gäbler & Veitshans.*
18) Eine besonders für Nähmaschinen-Fabrikation konstruirte Fraisenmaschine, von *Kessler.*
19) Eine Kluppe mit Holzfutter, von *Nauen.*
20) Ein Apparat zur Anzeige von Kloset-Verstopfungen, von *C. F. Germann.*
21) Eine neue Zündmasse, von *H. H. Fransen.*
22) Ein Backofen mit Wasserröhren, von *Wieghorst.*
23) Presse zum Signiren der Zigarrenkisten, von *C. D. C. Brühs.*
24) Möbel-Rollen (in Oesterreich patentirt), von *Bossert.*
25) Verbesserte Schraubzwingen, von demselben.
26) Ein Hinterladungs-Gewehr, von *Carle.*

Nach den Mittheilungen unsers Freundes *Nessmann* in Hamburg, dem wir vorstehendes Verzeichniss verdanken, werden von Sachverständigen die Nummern 2. 3. 5. 12. 17. 24. etc. als besonders brauchbar bezeichnet. Ausserdem sind in *Hamburg* noch eine Menge Verbesserungen gemacht worden,

deren Erfinder sich mit dem eigenen Erfolge begnügen und ihre gelungenen Neuerungen gar nicht oder nicht vollständig vorgelegt haben.

In *Bremen*, dessen gewerbliche Verhältnisse dem Verfasser dieses Aufsatzes spezieller bekannt sind, haben sich die Industriezweige der Zuckerfabrikation, der Reisschälmühlen, der Kistenschneiderei, der Zigarrenfabrikation, der Maschinenfabrikation, des Schiffbaues etc. von Jahr zu Jahr immer kräftiger entwickelt. In vielen Fabriken sind höchst werthvolle Erfindungen gemacht worden. Aus der Maschinenwerkstatt von *Wältjen & Comp.* sind verschiedenartige neue Konstruktionen hervorgegangen und auf der Londoner Industrie-Ausstellung von 1862 erhielt eine in dieser Fabrik erfundene Maschine eine goldene Medaille.

Unzweifelhaft werden sich die Senate und die Bürgerschaften der Hansestädte mit Entschiedenheit gegen jeden Patentschutz erklären und dagegen protestiren, dass man ihnen einen Rückschritt und eine Einengung der freien industriellen Bewegung zumuthe.

Die vor einigen Jahren von einem deutschen Porzellanfabrikanten gethane Aeusserung über den Musterschutz lässt sich auch Wort für Wort auf den Patentschutz anwenden. Der betreffende Fabrikant wurde von einem Minister besucht, der sich wohlmeinend erkundigte, ob seine Leistungen nicht vom Staate gefördert werden könnten. Der Befragte versicherte indessen, dass er selbst Mannes genug sei und den Staat mit seiner Hülfe auf andrer Leute Unkosten nicht brauche. Der Minister warf die Bemerkung hin, dass ein Musterschutzgesetz die Fabrik vor der Nachahmung ihrer Muster und Formen schützen würde, worauf der Fabrikant erwiederte, dass er in seinem Kopfe bereits die Polizei organisirt habe, welche die Nachtheile abwende, die ihm die Nachahmung seiner Formen und Dessins zufügen könnte. ›Wenn ich — sagt er — eine Waare von neuem Muster auf die Messe absende, so habe ich mir bereits abermals neue Muster ausgedacht, nach welchen

die Waare für die folgende Messe gearbeitet wird. Wenn die andern Fabrikanten auch ein Muster nachahmen, so habe ich bis die Nachahmung fertig ist, ein neues zur Ausführung gebracht. Der Vortheil besteht nicht darin, irgend ein Muster, sondern das Neueste und Beste eigenthümlich zu besitzen; zu diesem Eigenthum kann mir aber nicht der Staat und die Polizei verhelfen, sondern nur der eigene Kopf.‹

Aehnliche treffende Urtheile über die Nutzlosigkeit des Patentschutzes für den Patentirten sind in dem englischen Parlamentsbericht von 1864 enthalten.*)

5. *Die Geheimhaltung der Erfindungen erfolgt trotz der Möglichkeit, ein Patent dafür zu erhalten.*

Die so viel gepriesene Oeffentlichkeit der Erfindungen wird durch den Patentschutz keineswegs gesichert. Die Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure bezeichnet das englische Verfahren zur Bekanntmachung der angemeldeten Erfindungen als

---

*) Der Zeuge *Spence of Liverpool* bemerkt auf S. 192 des Berichtes: „Formerly improvements made slow progress, and unless an inventor were protected for many years he had little chance of recompense. Now the power of advertising is so great, and intelligence is so diffused that any really useful invention can be brought immediately into operation and profit. Were patents abolished, any one with an invention of value could find a manufacturer to take it up. It is true it would be open to the rest of the world as soon as found out, but the manufacturer would obtain the first start of all others, in itself a profit. Under the present system the legal protection breaks down in practice. The moment a specification is published, competing manufacturers strain their wits to contrive how to reach the same result through other means or modifications; in other words, how to infringe. Against this the patentee has no remedy, except proceedings at law of the most costly nature."

Ein anderer Zeuge *W. Brown* bemerkt S. 205: „If the whole annual profits made by means of patents could be ascertained and compared with the annual sum expended in acquiring and defending patent rights, I think it would be found that the patent laws instead of being a source of gain are the cause of a heavy loss to the community."

einen »Glanzpunkt der englischen Patentgesetzgebung«. Einige Patentagenten und Beamten der Patentbehörde finden allerdings die betreffenden Einrichtungen vortrefflich; allein viele andere Zeugen beklagen sich über die »Allgemeinheit und Dunkelheit der Patentbeschreibungen«, die ein systematisches und ernstes Studium jedenfalls weit weniger fördern als gute Lehrbücher und Zeitschriften oder wissenschaftliche Anstalten und Vereine. Eine vollständige Uebersicht über den technischen Fortschritt in einzelnen Industriezweigen können solche Zusammenstellungen von zufällig genommenen Patenten schon desshalb nicht verschaffen, weil sich viele Erfinder gar nicht patentiren lassen, sondern ihre Verbesserungen entweder sofort veröffentlichen oder so lange wie möglich geheim halten. Nach dem Bericht über die englische Patentuntersuchung muss die Geheimhaltung von Erfindungen dort sehr verbreitet sein und wird von mehreren Zeugen sogar als das Zweckmässigste empfohlen. Das Memorandum der Handelskammer von Wolverhampton bemerkt S. 196: »Dass es in Gewerben Prozesse gebe, die absolut geheim gehalten werden, und dass Firmen, deren Fabrikationsart unbekannt sei, zu hoher Bedeutung als Verfertiger gewisser Artikel und Güter gelangt seien.« — Der Zeuge *A. H. Pattison* sagt S. 204 aus: »Meine tägliche Erfahrung bringt mich mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass es keine Patentgesetze geben sollte, weil der arme Mann sich durchschnittlich beim Verkauf seiner Erfindung als Geheimniss weit besser stehen würde und der wohlhabende Erfinder sein Geheimniss lange genug bewahren kann, um damit auf dem Markte die entschiedene Vorhand zu behalten. Viele Firmen halten es für kein moralisches Unrecht, die Patente zu verletzen, weil sie darin ungerechte Monopole erblicken, Andere, welche sich an die Gesetze halten, kommen dadurch in Nachtheil. Auch die Patentinhaber haben grosse Schwierigkeit, genügende Beweise der Verletzung ihrer Patente beizubringen, und müssen zu diesem Zwecke oft Arbeiter der betreffenden Fabrik, wo die Verletzung stattfand, bestechen. Die Ansicht, dass es ohne Patente wenig Erfindungen

geben würde, erträgt keine ernstliche Prüfung, weil die Konkurrenz im Geschäft viel zu gross ist und die Wissenschaft zu rasche Fortschritte macht.« »Der Erfinder des sehr vereinfachten Verfahrens der Türkischrothfärberei *Steiner* in Aksington in Lancashire hält seit langen Jahren seinen Prozess geheim, vertraut sich nicht dem Patentgesetz an und findet seine Rechnung dabei. Der französische Papierfabrikant Canson in Ananay verschmähte den Schutz, welchen das französische Patentgesetz ihm bot für seine Erfindung, mit der Maschine endlosen Papiers eine Luftpumpe zur Beförderung der Wasserextraktion zu verbinden, und machte lange Jahre hindurch sich die Erfindung durch Geheimhalten zu Nutze. Derartige Fälle findet man in England und Frankreich fast in jeder Fabrik.« (Vorbemerkungen zu dem schweizerischen Gutachten von 1861.)

»Die in Lyon ausgeübten sehr einträglichen Methoden des sogenannten Schwerschwarzfärbens werden alle geheim gehalten und sind nicht patentirt. Ebenso die neuen Methoden des Bedruckens mit sogenannten Krappapplikationsfarben und unendlich viele Prozesse des Färbers und Zeugdruckers. Warum? Erstens, weil die Möglichkeit des Geheimhaltens eines *Verfahrens* eher gegeben ist als einer Konstruktion, Maschine u. s. w. und zweitens, weil die Patente hierin gar nicht schützen, da weder Hausvisitation noch die Untersuchung der Produkte sichere Indicien für das gehandhabte Verfahren bieten.« (*Bolley.*)

6. *Die praktische Durchführung des Patentschutzes wird von Jahr zu Jahr immer weniger möglich.*

Der Streit darüber, ob das Vorprüfungsverfahren oder das Anmeldungssystem vorzuziehen sei, ist so alt, wie das Patentwesen selbst. Nachdem die Preussische Regierung wiederholt offiziell erklärt hat, dass es bei dem Vorprüfungsverfahren, welches den Behörden eine unlösbare Aufgabe aufbürdet, nicht verbleiben könne, scheint man unter den deutschen Patentanhängern darüber einig zu sein, dass nur das Anmeldungssystem empfehlenswerth sei. Allein die Schwärmer für dieses System

sollten den englischen Untersuchungsbericht von 1864 nicht blos anblättern, sondern gründlich studiren und würden dann gegen die Uebertragung des englischen Unfugs auf deutschen Boden gewiss ebenfalls protestiren. Wir kennen, Gott sei Dank, nicht den Unterschied von »*bona fide Patents*« und »*mala fide Patents*«, der in England eine traurige Rolle spielt, wir kennen nicht die »*so called frivolous*« und »*useless*« inventions oder die inventions »*of trifling nature*« oder »*for mere fancies*«, welche sich als ebenso viele Barrikaden gegen den industriellen Fortschritt aufthürmen und von denen der *Fairrie* Zeuge S. 192 behauptet: es sei keine Uebertreibung, dass von 20 Patenten 19 »werthlos« seien. — »*The present mode of obtaining Patents is not satisfactory*« sind Aussagen, die wohl zwanzig Mal wiederkehren, und daran reiht sich eben so oft die Versicherung: die »*multiplicity of Patents*« sei »*the cause of public inconvenience*« »*of nuisance*« etc. und eine »*preleminary investigation*« sei dringend wünschenswerth. Wenn die englische Untersuchungsbehörde in ihren schliesslichen Vorschlägen auch nicht so weit geht, die Einrichtung des Vorprüfungsverfahrens zu befürworten, so empfiehlt sie doch eine sorgfältige Nachforschung, ob eine frühere urkundliche Publikation der angemeldeten Erfindung, sei es durch Ertheilung eines Patents oder auf andere Weise stattgefunden habe, in welchem Falle das Patent verweigert werden solle. — Sehr treffend charakterisirte *O. Michaelis* auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Dresden die Schwierigkeit des Handhabens des Patentschutzes mit den Worten: »So schiebt die Büreaukratie der Industrie und die Industrie der Büreaukratie die Lösung eines unlösbaren Problems, der Feststellung der Neuheit, zu. Diese Verlegenheit ist das hippokratische Gesicht des Patentwesens.« Ebenso unmöglich wie die Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung ist die Unterscheidung zwischen unerlaubter Reproduktion und erlaubter Umarbeitung einer Erfindung. Eine andere Schwierigkeit entsteht bei dem Anmeldesystem wegen der Zulässigkeit von Verbesserungspatenten. »In Preussen hat — nach den Mittheilungen

des Bundeskanzlers an den Bundesrath — die streng gehandhabte Vorprüfung dazu geführt, dass in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 87 Prozent der eingegangenen Patentgesuche zurückgewiesen und nur zwischen 50 und 100 Patente verliehen worden sind. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, dass von diesen nur eine kleine Zahl in nennenswerther Weise ausgebeutet worden ist.« Bei der vergleichsweise geringen Ausdehnung des Patentwesens in Deutschland hatte das Publikum von den Patentjägern und Erfinderlingen nichts zu leiden. Sollte Deutschland mit dem Anmeldungssystem beglückt werden, unter welchem im Jahr 1866 in England 3453, in Frankreich 4400, in Belgien ca. 1700 Patente ertheilt wurden (gegen 103 in Preussen im Jahre 1867), so würde man einen offenbaren Rückschritt vollziehen und die lästigen Abgaben an die Erfinder, die kostspieligen Patentprozesse, die Chikanen, Erpressungen und alle Uebelstände, worüber man in Deutschland jammert, auch auf deutschen Boden verpflanzen, wo die an solchen Druck gar nicht gewöhnten und an der Benutzung neuer Erfindungen jetzt wenig verhinderten Industriellen bald die Regierungen mit dem lautesten Verlangen nach Schutz vor den Erfindern bestürmen würden. »Die Wahrnehmung, dass sowohl das Vorprüfungs- als das Anmeldungssystem dort, wo man die Probe der Erfahrung damit gemacht hat, als unhaltbar erkannt ist, muss zu dem Schluss führen, dass die Schwierigkeiten nicht durch so oder anders gewählte Formen in der Gestaltung des Instituts zu überwinden sind, dass dieselben vielmehr in dem Wesen des letztern selbst beruhen. Der Patentschutz erfordert Unterscheidungen, welche in heutiger Zeit praktisch unausführbar sind und deren materielle Unmöglichkeit dadurch nicht gehoben werden kann, dass die diessfallsige Aufgabe von einer Instanz auf die andere übertragen wird.« Es bleibt daher nichts übrig, als den Patentschutz völlig aufzugeben, um aus einem ganz unhaltbar gewordenen Zustande herauszukommen. Nichts gefährdet den zur Aufrechthaltung freier Institutionen unentbehrlichen Sinn für Gesetzlichkeit so sehr wie das Bestehen schlechter unausführ-

barer Gesetze, welche nicht mehr vom Rechtsbewusstsein des Volkes getragen werden und aus deren Verletzung sich Niemand ein Gewissen macht. Hiezu kommt, dass die mit jedem Patent verbundene offizielle Monopolisirung selbst bei dem Anmeldesysteme gewissenhaften Regierungen ernstliche Verlegenheiten bereiten und ganz fehlerhafte und gefährliche Neuerungen indirekt begünstigen kann. Ein warnendes Beispiel ist die in Oesterreich erfolgte Patentirung des sogenannten *Schiffkorn'schen* Brückensystems. Dieses Brückensystem, welches durch ein gefälliges Aeussere besticht, beruht auf einer ganz verfehlten Konstruktion und hätte schon *aus baupolizeilichen Rücksichten* niemals patentirt werden dürfen. Es ereignete sich in diesem Winter, dass Professor *Culmann* am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich die Fehlerhaftigkeit und Gefährlichkeit dieses Brückensystems in einer seiner Vorlesungen nachwies und 14 Tage darauf von seinen Zuhörern ein Zeitungsblatt vorgelegt erhielt, worin gemeldet wurde, dass eine nach dem Schiffkorn'schen Patent gebaute Eisenbahnbrücke in der Nähe von Oderberg eingestürzt sei. Das Schlimmste ist, dass nach diesem fehlerhaften System in Oesterreich an 100 Brücken gebaut sind!

7. *Der Patentschutz hemmt die Anwendung besserer und unschädlicher Mittel zur Belohnung von Erfindern.*

Während die Erfinderarbeit *in der Regel* im freien Verkehr die angemessenste Verwerthung und Belohnung erhält, lässt sich nicht in Abrede stellen, dass *in Ausnahmefällen* grosse Mühen und Opfer für wichtige Leistungen ohne materiellen Gewinn für den Erfinder bleiben können. Es kommt dies auf allen Erwerbsgebieten vor, nicht blos in den mechanischen und chemischen Gewerben, welche fast allein einen besonderen Erfinderschutz beanspruchen. Es erscheint nun natürlich und billig, wenn die menschliche Gesellschaft solche Erfinder, denen sie grosse Vortheile und Fortschritte verdankt, für uneigennützig gebrachte Opfer entschädigt. Es ist dies zugleich ein wirksames Mittel, der Geheimhaltung wichtiger Erfindungen und

ihrer Ausbeutung zum blossen Privatnutzen vorzubeugen und jeden erheblichen Fortschritt des Menschengeistes rasch zum Gemeingut der Menschheit zu machen. Das Privatinteresse wird allerdings eine wichtig treibende Kraft und ein Hauptursprung von Erfindungen bleiben, man darf jedoch auf der andern Seite auch den Forschungstrieb, den Ehrgeiz und den *Gemeinsinn* nicht unterschätzen, und man wird zugeben müssen, dass Mancher die Förderung des Gemeinwohls der Verfolgung seines Privatinteresses vorziehen wird, wenn ihm ein Ersatz für wirklich gebrachte Opfer und grössere Mühen in Aussicht steht. Zahlreiche Fälle von Nationalbelohnungen beweisen, dass sich das öffentliche Gewissen verpflichtet fühlt, grosse Dienste, welche der Gesammtheit geleistet worden sind, auch aus den Mitteln der Gesammtheit zu belohnen. Als *Jenner* seine Entdeckung der Kuhpockenimpfung in uneigennütziger Weise bekannt gemacht und mit beharrlichem Eifer verbreitet hatte, wurden ihm das erste Mal 10,000 Pfd. Sterling und das zweite Mal 20,000 Pfd. Sterling als Nationalgabe geschenkt. In neuerer Zeit haben fast alle grösseren Staaten erhebliche Gaben zur Belohnung der unpatentirten *Morse'schen* Telegraphen-Apparate gesteuert. *Daguerre* erhielt auf den Antrag der Akademie der Wissenschaften von der französischen Regierung eine Nationalbelohnung, wofür er auf die Lösung eines Patents verzichtete. In neuerer Zeit fangen die Bevölkerungen an, aus eigenen Mitteln grosse mit Opfern an Geld, Zeit und Gesundheit geleistete Dienste zu vergüten, wie die an *Cobden* und *Schulze-Delitzsch* gemachten Ehrengaben beweisen.

Die Mittel und Wege, auf denen die Gesellschaft Erfindungen oder auch nur Vorstufen und kostspielige Vorbereitungsversuche, die im freien Verkehr keine Vergütung finden, angemessen belohnen und den Erfindungsgeist aufmuntern kann, sind überaus mannigfaltig. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen haben durch Gründung eines Fonds zur Belohnung technischer Erfindungen im Eisenbahnwesen einen vielversprechenden Anfang gemacht. In der Schweiz hat das kaufmännische Direktorium

in St. Gallen erst vor Kurzem dem Erfinder einer Stickmaschine eine Belohnung zuerkannt und für weitere Verbesserungen Preise versprochen. Ein grösseres Unternehmen, die Gründung eines internationalen Fonds zum Ersatz der Erfindungspatente, ist im Jahr 1867 von Zürich aus angeregt worden. Der zu diesem Zweck gebildete Verein hat es jedoch für eine seiner Hauptaufgaben erachtet, vor Allem für Aufhebung des Patentschutzes in den grössern europäischen Staaten mit zu wirken, weil das Monopol sich allen nach Freiheit zielenden und die Freiheit voraussetzenden Bestrebungen entgegenstellt und seinen vergiftenden Einfluss auch auf Länder ohne Patentschutz erstreckt, indem es manche Industrielle nöthigt, in andern Staaten Patente zu lösen, um dort an der Verbreitung der eigenen Fabrikate nicht etwa durch Patentjäger verhindert zu werden.

Wie die freien Genossenschaften erst nach Aufhebung des Zunftwesens recht in Blüthe gekommen sind, so werden sich auch erst nach dem Verschwinden der Erfindungspatente unter dem Segen der freien Bewegung und ungezwungenen Benutzung aller Fortschritte und Neuerungen verschiedenartige Formen zur Entschädigung verdienter Erfinder herausbilden. Man wird sich aber bei allen derartigen Bestrebungen darauf beschränken müssen, nur solche hervorragende Leistungen zu prämiiren, auf deren ausschliessliche Benutzung und Ausbeutung zu Gunsten des Gemeinwohls verzichtet worden ist, obwohl sie den Erfindern grosse Mühen und Kosten verursacht haben. Ferner wird man nur solche wissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen belohnen können, deren Bedeutung sich bereits praktisch bewährt hat. Im Uebrigen wird das Vereinswesen nach Aufhebung des staatlichen Erfindungsschutzes bemüht sein, wichtige Erfindungen auch durch Aufstellung bestimmter Forderungen und Aussetzung angemessener Preise anzuregen und zu fördern.*)

*) Die geeignete Gelegenheit bieten die internationalen Industrie-Ausstellungen. Die Red.

8. *Die Resultate der englischen Patent-Enquête von 1864.*

Die in deutschen Zeitungen gegenwärtig oft zu lesende Behauptung: »Dass man in England über die Vorzüge des Patentwesens vollkommen klar sei«, wird durch die bereits mitgetheilten Aussagen englischer Sachverständiger zwar zur Genüge widerlegt, es erscheint jedoch nöthig, das Gesammtergebniss der englischen Untersuchung noch kurz zusammenzustellen. Einige der vernommenen Zeugen, insbesondere Beamte des Patentbureau's und Patentagenten, ferner schriftliche Aeusserungen von verschiedenen Firmen und Vereinen sprechen sich über die Wirksamkeit der Patentgesetze nicht ungünstig aus und rühmen denselben nach, dass sie als Sporn des Erfindungsgeistes, sowie zu Gunsten der Veröffentlichung und des Studiums neuer Erfindungen gewirkt haben. Es kann auch von den Gegnern der Patente zugegeben werden, dass dem zeitweilig gewährten Patentschutz die Ausbildung *einzelner* wichtiger Erfindungen zu verdanken sein mag und dass einzelne Techniker wohl mit besonderer Rücksicht auf die gehofften Extragewinne Mühen und Opfer zur Durchführung gewisser Erfindungen nicht gescheut haben. In Zeiten, wo Gewerbthätigkeit und Erfindungsgeist noch auf sehr niedriger Stufe standen, wo noch Raum für grosse Entdeckungen und ganz neue wichtige Erfindungen vorhanden war und wo es an den Hülfsmitteln zur raschen Verwerthung neuer Gedanken noch mangelte, mag es zweckmässig erschienen sein, den Geist der Menschen durch ausserordentliche Mittel zu Verbesserungen anzureizen. Die Uebel des Monopols wurden damals weniger gefühlt. Allein dieselben Zeugen, welche dies vor dem englischen Parlaments-Komité einräumen, versichern auch, »*dass sich dies Alles verändert habe*« (S. 191) und dass heutzutage Gesetz Unsinn, Wohlthat Plage geworden sei. Die Parlaments-Kommission berichtet als Hauptresultate der Untersuchung p. VII.: »Dass ungefähr $^{3}/_{4}$ aller ertheilten Patente schon nach Ablauf des dritten Jahres wegen Nichtzahlung der Taxe von 50 £ hin-

fällig werden und dass weniger als 1/10 über das siebente Jahr hinaus verlängert werden«; sie hebt ferner p. IX. hervor: dass die *Mehrheit der Zeugen* das Vorhandensein praktischer Nachtheile als Folge der grossen Zahl von Patenten entschieden behaupte; sie zählt selbst eine Reihe von Belästigungen und Bedrückungen der Industrie auf, sie lenkt speziell die Aufmerksamkeit auf die dem Kriegsdepartement durch den Patentschutz erwachsenden Schwierigkeiten und empfiehlt, der Krone den ungehinderten Gebrauch patentirter Erfindungen gegen eine von der Schatzkammer festzustellende Vergütung zu gestatten; sie spricht sich gegen eine Ermässigung der hohen Taxen, gegen eine Ausdehnung des Patents über 14 Jahre, gegen eine Ertheilung von Patenten an Importeure fremder Erfindungen aus und sie schliesst endlich mit der ihren Verzweiflungs-Standpunkt charakterisirenden Aeusserung: »Dass nach dem Urtheil der Kommission die vorgeschlagenen Veränderungen nicht irgend etwas beitragen würden, um die jetzt allgemein als Folgen der Patente vom Publikum beklagten Inkonvenienzen zu mildern. Eine völlige Beseitigung dieser Inkonvenienzen sei nach Ansicht der Kommission nicht möglich, weil dieselben mit der Natur der Patente verwachsen seien und als der Preis betrachtet werden müssten, den das Publikum für das Bestehen eines Patentgesetzes zu zahlen habe.«*)

---

*) „The majority of witnesses, however, decidedly affirm the existence of practical inconvenience from the multiplicity of Patents. It is clear that Patents are granted for matters which can hardly be considered as coming within the definition in the Statute of Monopolies, of „a new manufacture". It is in evidence that the existence of these monopolies embarrasses the trade of a considerable class of persons, artizans, small tradesmen, and others, who cannot afford to face the expense of litigation, however weak the case against themmay seem to be; and a still stronger case is made out as to the existence of what may be called obstructive Patents, and as to the inconvenience caused thereby to manufacturers directly, and through them to the public.

From a paper drawn up at our request by the Superintendent of Specifications, it appears that upon examining into the first 100 applications

Ausser den von der englischen Untersuchungs-Kommission vernommenen Zeugen haben sich auch noch andere Industrielle und Staatsmänner in öffentlichen Reden gegen den Erfindungsschutz erklärt. Am schärfsten *Bright*, welcher das gegenwärtige ›System der Eingabe von Spezifikationen‹ ein System nannte, ›das dem Betrug Thür und Thor öffne‹ und weiter sagte: ›Wird Alles erwogen, was durch Patente unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so glaube ich, dass Einer unter Zwanzig die Kosten herausschlägt und dass Viele von diesen Zwanzig nahezu zu Grunde gehen .... Viele Verbesserungen sind ›kindisch, geringfügig und die Belästigung des

---

for Patents in each of the years 1855, 1858, 1862, the results were, in his opinion, that in 1855, 26 were manifestly bad for want of novelty, and 6 more partly so, in 1858, 14 manifestly old, an 1 partly so, in 1862, 7 were old, and 1 would probably turn out to be so. An instance illustrating the mode in which these Patents are used, is given in evidence, where royalties had been demanded, and in most cases obtained, by the patentee of a machine, which turned out upon investigation to be identical with one which 19 years before had been well known and publicly used.

Other instances will be found in the evidence of particular manufactures and branches of invention which are so blocked up by Patents, that not only are inventors deterred from taking them up with a view to improvement, but the manufacturer in carrying on his regular course of trade, is hampered by owners of worthless Patents, whom it is generally more convenient to buy off than to resist. The evil also results in another practice having the same obstructive tendency, namely, that of combination amongst a number of persons of the same trade to buy up all the Patents relating to it, and to pay the expense of attacking subsequent improvers out of a common fund. From a comparison of evidence, it cannot be doubted that this practice prevails to a considerable extent. We must also conclude that when the obstruction is not to be got rid of without the expense and annoyance of litigation, in a large majority of cases the manufacturer submits to an exaction, rather than incur the alternative.

We desire to call special attention to the evidence given by the First Lord of the Admiralty, and by various witnesses on behalf of the War Department, showing the embarrassment which has been caused to the naval and military services by the multitude of Patents taken out for inventions in use in those departments. It appears to us necessary for the public

Manufakturbetriebes durch die Patentirung derselben ist absurd« (*Schäffle*, die ausschliessenden Absatzverhältnisse S. 265).

Wenn man trotz der in England öffentlich und offiziell beklagten »Inkonvenienzen« des Patentschutzes mit der Abschaffung der Erfindungspatente nicht voranzugehen wagt, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, »dass es sich um eine seit geraumer Zeit in den Gewohnheiten der industriellen Völker tief eingewurzelte Einrichtung handelt, der man hergebrachter Weise einen grossen Theil des Verdienstes an dem während ihres Bestehens eingetretenen mächtigen Aufschwunge der Gewerbsamkeit zuschreibt. Dazu tritt die Besorgniss, dass das-

---

service that for the future no Patent should be granted without the insertion of a proviso allowing to the Crown the unrestricted use of the invention therein patented, the compensation for such use to be fixed by the Treasury." . . . .

Recommendations.

1. „Your Commissioners do not find that the present cost of obtaining Letters Patent is excessive, or the method of payment inconvenient; they do not therfore recommend any alteration of the present system on those points, but they think that Patent fees should not be made to contribute to the general expenditure of the State until every reasonable requirement of the Patent Office has been satisfied.

2. They are unable to recommend a preliminary investigation into the merits of the invention for which a Patent is claimed; but they advise that a careful inquiry be instituted under the direction of the Law Officers of the Crown as to whether there has been any previous documentary publication of the invention, either by grant of Letters Patent, or otherwise; and if such publication have taken place, that the Patent shall be refused.

No evidence other than such documentary evidence should be admissible, and the reasons for the refusal to grant the Patent schould be certified by the Law Officers; an appeal from their decision should lie to the Lord Chancellor.

3. Your Commissioners are of opinion that the present mode of trying the validity of Patents, is not conducted in a satisfactory manner. That such trials ought to take place before a Judge sitting with the aid of scientific assessors, but without a jury, unless at the desire of both parties to the suit or action. That such assessors ought to be selected by the

jenige Land, welches damit vorangehe, den andern gegenüber in erheblichen Nachtheil gerathen werde.« (Vorlage an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes.) So viel geht aus den Aussagen englischer Praktiker unwiderleglich hervor, dass man die Ursachen der industriellen Grösse Englands in der Arbeitskraft, der industriellen Gewöhnung und Kapitalmacht des englischen Volkes, in der günstigen maritimen Lage, in den Kohlen- und Eisenschätzen, den Kanälen und Eisenbahnen und in dem Vorsprunge der Industrie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu suchen hat und dass die englische Industrie mit solchen Hülfsmitteln wohl auch *trotz* des Patentschutzes fortschreiten konnte, während die schweizerische Industrie ihr *ohne*

Judge in each case, and the remuneration to be paid them be included in the costs of the suit or action, and provided for in such manner as the Judge shall direct.

That no special Judge be appointed for the trial of Patent cases, but that the Judges of Law and Equity be empowered to make rules by which one Court should sit for trial of Patent cases exclusively. That on such trial the Judge, if sitting without a jury, decide questions of fact as well as of law.

4. That the granting of licences to use patented inventions ought not to be made compulsory.

5. That Patents ought not to be granted to importers of foreign inventions.

6. That in no case ought the term for which a Patent is granted to be extended beyond the original period of 14 years.

7. That in all Patents hereafter to be granted a proviso shall be inserted to the effect that the Crown shall have the power to use any invention therein patented without previous licence or consent of the Patentee, subject to payment of a sum to be fixed by the Treasury.

8. While, in the judgment of the Commissioners, the changes above suggested will do something to mitigate the inconveniences now generally complained of by the public as incident to the working of the Patent Law, it is their opinion that these inconveniences cannot be wholly removed. They are in their belief inherent in the nature of a Patent Law, and must be considered as the price which the public consents to pay for the existence of such a law."

Patentschutz auf dem Weltmarkte ebenbürtig zur Seite getreten ist.

9. Der Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes in der Schweiz.

Deutschland befindet sich gegenwärtig bei der Neugestaltung seines Staats- und Wirthschaftslebens in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz vor 20 Jahren. Man verlangte damals von mehreren Seiten ein *schweizerisches* Patentgesetz, wie man heutzutage ein *deutsches* Patentgesetz fordert. Allein dieses Ansinnen, welches seitdem mehrere Male wiederholt wurde, ist von der schweizerischen Bundesversammlung regelmässig entschieden zurückgewiesen worden. Die Schweiz ist ohne Patentschutz das im Verhältniss zur Bevölkerungszahl industriellste Land der Welt geworden und hat trotz seiner ungünstigen geographischen Lage, trotz des Mangels an Kohlen und Eisen, umschlossen von Nachbarn mit Prohibitiv- und Schutzzöllen, siegreich den Weltmarkt erobert. Auf allen internationalen Industrie-Ausstellungen hat die Schweiz mit in erster Linie geglänzt und ihren Ruf auch im Jahr 1867 in Paris wieder bewährt. Während dort im Ganzen 16,966 Belohnungen auf 60,000 Aussteller kamen, wurden im Ganzen 337 von 1005 schweizerischen Ausstellern, mithin 33 pCt. prämiirt. Es kamen auf die Schweiz 1 grosser Preis, 21 Goldmedaillen, 78 Silbermedaillen, 128 Broncemedaillen, 109 Ehrenmeldungen. Viel entscheidender als die Zahl der Prämien wird indessen bei allen Besuchern der letzten Pariser Weltausstellung der Eindruck gewesen sein, den das eigene Anschauen der ausgestellten Industrieprodukte der Schweiz im Vergleich zu den Erzeugnissen anderer Länder zurückgelassen hat. Mit Recht bemerkt der hochverdiente schweizerische Generalkommissär für die internationale Ausstellung von 1867, Herr *Feer-Herzog,* am Schluss seines offiziellen Berichtes: ›Die Schweiz nimmt eine zu eminente Stellung im internationalen Handel ein, als dass sie die Aufgabe verkennen dürfte, die ihr durch diese Stellung angewiesen

ist. Diese Aufgabe liegt darin, zu zeigen, was sie ungeachtet ihrer Isolirtheit und Kleinheit innerhalb der Mauthlinien aller übrigen Staaten durch ihre eigene Tüchtigkeit im Gebiete der Produktion geworden, und damit dem Geiste der Abschliessung oder des Schutzes, überhaupt jeder engen Auffassung internatioaler Beziehungen entgegenzutreten.« —

Angesichts der allseitig bekannten und aus jedem statistischen Handbuche zu ersehenden Entwicklung der schweizerischen Industrie muss man wahrhaft erstaunen über die Lügen, welche gegenwärtig in deutschen Zeitungen, Büchern und Denkschriften über die patentlose Schweiz gedruckt werden. Der »Arbeitgeber« meldet seinen Lesern sogar in der Nummer vom 11. Januar 1865, »dass man in der Schweiz über kurz oder lang dem Erlasse eines Patentgesetzes nicht werde ausweichen können.« Das non plus ultra leistet indessen der bekannte technische Schriftsteller *H. Grothe* in Berlin, der im Arbeitgeber vom 1. März 1859 Folgendes schreibt:

»In der Schweiz ist *kein* Patentgesetz, — aber wie sieht es mit der schweizerischen Industrie auch aus? Wie ist es mit der berühmten schweizerischen Uhrenfabrikation geworden, wie mit der Bandfabrikation? Schattenbilder sind es einstiger Grösse. Der einst so blühende Maschinenbau in der Schweiz ist in Verfall gerathen, alle Branchen der Gewerbe sind zurückgegangen!«

»Der Geist ist aus unserer Arbeit gewichen!« ruft ein Beobachter, ein Schweizer in seiner Brochüre aus: »wir hinken jämmerlich hinter England und Frankreich her!« und nun weist er nach, wie die Patentlosigkeit die Stabilität der Industrie der Schweiz untergraben habe, wie das Nachpfuschen und Nachahmen den Ruin herbeiführe. »Woher käme sonst die Erscheinung, dass wir die Maschinen, welche wir dem Auslande ja nur abzustehlen brauchten, schon lange lieber da selbst holen, wo sie patentirt sind! . . . Aber unsere fähigsten Köpfe wandern aus!« Dasselbe sagt der Oberingenieur *Zuppinger* in Zürich in seinen Vorschlägen an die Bundesversammlung der Schweiz über den Schutz des geistigen Eigenthums und weist nach, dass

das Polytechnikum zu Zürich eine überflüssige Sache für die Schweiz zu werden beginne! und schliesst mit dem Ausspruch der festen Zuversicht, ›die Bundesversammlung werde einen Zustand beseitigen, welcher nur zum unsäglichen Nachtheile der Schweiz bisher bestanden habe‹. Kann man desshalb sagen, wie es die preussische Regierung that, dass die Patentlosigkeit in der Schweiz gut gewirkt habe? Das faktische Zurückgehen der Schweizer Industrie ist längst erwiesen und genug beklagt, so dass es nicht mehr zu bezweifeln ist. Sollte das nun ein Zufall sein, dass in Ländern mit ausgedehntem Patent die Industrie so schnell sich erhoben und in einem Lande, wo bereits die Industrie in voller Blüthe stand, ohne Patentgesetz diese Industrie schnell zurückging?‹

Beim Lesen dieser Anklagen weiss man in der That nicht, ob man mehr die Unkenntniss der Verhältnisse oder den zuversichtlichen Ton, in welchem gelogen wird, bewundern soll. Zur Aufklärung der Leser muss zunächst bemerkt werden, dass die Schweiz als solche den Patentschutz überhaupt nie gehabt und ihre Industrie sich mithin ganz unabhängig davon entwickelt hat. Das Zurückgehen der Schweizer Industrie ist einfach ein Mährchen. Im Maschinenbau sind neben der altrenommirten Firma ›*Escher Wyss & Co.*‹ in Zürich, welche so eben ein grosses Werk, das Trajectschiff für die Eisenbahnverbindung über den Bodensee zwischen Friedrichshafen und Romanshorn abgeliefert hat, die grossen Fabriken von Gebrüder *Sulzer* und *J. J. Rieter & Co.* in Winterthur erstaunlich rasch aufgeblüht und beide in Paris hoch ausgezeichnet worden. Die Maschinenwerkstelle in Olten unter *Riggenbach* hat ebenfalls vorzügliche Leistungen aufzuweisen. — Im Uebrigen beziehe ich mich auf die in dem Briefe von Professor *Bolley* enthaltenen Mittheilungen über den dermaligen Zustand der schweizerischen Industrie und verweise alle Diejenigen, welche das Schicksal der Bestrebungen für ein schweizerisches Patentgesetz kennen wollen, auf den Bericht der schweizerischen Bundesversammlung, welcher nach dem offiziellen Bundesblatt folgendermassen lautet:

Bericht und Antrag der Petitionskommission des Nationalrathes, betreffend die Petition von *Th. Zuppinger* von Männedorf, über Einführung von Erfindungspatenten. (Vom 18. Dezember 1863.)

P. P.

Theodor Zuppinger von Männedorf, Kanton Zürich, stellt, mit Eingabe vom 11. Dezember l. J. an die Bundesversammlung das Gesuch: »Es möchte die Frage ob die Ehre und die Interessen der Schweiz nicht gebieten, dem Erfindungseigenthum gesetzliche Sicherheit zu verleihen, einer sorgfältigen und ernsten Prüfung unterworfen werden.«

Die Petitionskommission, an die auch dieses Petitum zu näherer Prüfung und Antragstellung überwiesen wurde, hat sich beim Nachschlagen in den Protokollen des Nationalrathes überzeugt, dass ein gleiches Gesuch vom gleichen Petenten und Consorten am 11. Dezember 1851 eingereicht, an den Bundesrath überwiesen und von diesem gestützt auf eine, am 4. Mai 1849 im Schoosse des Nationalraths gestellte und von diesem mit Tagesordnung erledigte Motion gleichen Inhalts — abgewiesen worden ist.

Einer Petition von *Lambelet* aus Verrières, welche unterm 13./16. Dezember 1854 verlangte, es möchte behufs Einführung von Erfindungspatenten ein Konkordat unter den Kantonen abgeschlossen werden, wurde dasselbe Loos der Abweisung zu Theil.

Nicht besser erging es einer im Schoosse des Nationalrathes am 13. Januar 1863 erneuerten sachbezüglichen individuellen Motion.

Damit hat der Nationalrath in verschiedenen Epochen nach wiederholter Sachenbehandlung den beharrlichen Willen ausgesprochen, dass er in die in dem Zuppingerschen Petitum erneuert angeregte Materie weder in dieser noch jener Weise eintreten wolle.

Nachdem seither Staatsökonomen erster Autorität und ersten Ranges aus Ländern, wo der *Patentschutz* durch die Gesetzgebung seit Jahren gewährt erscheint, das *Prinzip des Patentwesens* als ein Verderbliches und Verwerfliches bezeichnen, und die einsichtigsten Industriellen selbst nach vielfachen schlimmen Erfahrungen für Aufhebung der daselbst bestehenden Erfindungs-Patentgesetzgebung energische Reklamationen erhoben haben, so kann die Petitionskommission um so weniger annehmen, dass der Nationalrath von seinen frühern wiederholten Beschlüssen in Sachen zurückkommen werde.

Die Petitionskommission stellt daher den Antrag:

Es wolle der Nationalrath über die Petition des *Theodor Zuppinger* von Männedorf, d. d. 11. Dezember l. J., betreffend die Einführung von Erfindungspatenten, einfach zur Tagesordnung übergehen.

Bern, den 18. Dezember 1863.

Für die Petitionskommission des Nationalrathes:

Hungerbühler. *)

Es kann unmöglich auffallen, dass es auch in der Schweiz Techniker giebt, denen es »angenehm« wäre, durch Erfindungspatente höhere Extragewinne für neue Gedanken zu erzielen; allein die Industriellen und die Vertreter des Volkes lassen diese ganz vereinzelt gebliebenen Stimmen einfach unbeachtet. Erwähnung verdient noch, dass die schweizerische *gemeinnützige Gesellschaft* in ihrer Jahresversammlung von 1853 als das zur Behandlung bestimmte Thema die Frage aufstellte: »Was in der Schweiz geschehen könnte und sollte zur Aufmunterung und Beschützung neuer Erfindungen, namentlich in der Chemie, im Maschinen- und Musterwesen und mit vorzüglicher Rücksicht auf die Anwendung derselben im Gebiete der Industrie?«

*) Der vorstehende Antrag der Petitionskommission ist von beiden Räthen angenommen worden, und zwar vom Nationalrath am 7. Juli und vom Ständerath am 11. gleichen Monats. (Abgedruckt aus dem offiziellen Bundesblatt. Jahrgang 1864. Band II. S. 510 u. 511.)

Das in den Verhandlungen der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft von 1853 abgedruckte Referat sprach sich für Aufstellung eines Patentgesetzes aus, ohne jedoch auf die Modalitäten der Ausführung näher einzugehen und der unendlichen Schwierigkeiten zu gedenken, die allen bisherigen Versuchen, Schutz durch Patente zu gewähren, anhängen. Die gemeinnützige Gesellschaft kam nicht zur Berathung des Gegenstandes, es liegt daher auch kein Ausspruch ihrer Meinung vor. Sie hat auch die Frage seit 1853 niemals wieder aufgegriffen, was wohl am deutlichsten beweist, wie wenig man sich in der Schweiz für den Patentschutz interessirt und danach verlangt. Der Verfasser jenes Gutachtens, Herr *von Marschall* in Zürich, hat sich seitdem selbst bekehrt. In einer am 28. Juni 1865 in Zürich abgehaltenen öffentlichen Versammlung, in welcher die Gründung eines internationalen Fonds zur Belohnung von Erfindungen angeregt wurde, bekannte sich derselbe als früherer entschiedener Anhänger der Erfindungspatente, welche Ansicht er auch in seinem Referate von 1853 vertreten habe; ›er habe sich jedoch in der Zwischenzeit namentlich durch die in England gemachten Erfahrungen und durch zahlreiche Zuschriften englischer Industriellen an die ›Times‹ überzeugt, dass der mit den Erfindungspatenten getriebene Missbrauch weit grösser sei als ihr Nutzen‹. (Siehe Bremer Handelsblatt Nr. 821 vom 6. Juli 1867, S. 235.)

Wer solchen Thatsachen gegenüber in die Welt hinausschreibt: ›dass man in der Schweiz über kurz oder lang dem Erlasse eines Patentgesetzes nicht ausweichen könne‹, muss eben ausserhalb der Schweiz wohnen und für ein nichtschweizerisches Publikum drucken.

Weiteres Material zur Beurtheilung des patentlosen Zustandes der schweizerischen Industrie bieten die beiden nachstehenden Briefe der Professoren der Technologie, *Bolley* und *Kronauer*, am eidgenössischen Polytechnikum, welche dadurch ihr im Jahre 1861 abgestattetes für die Preussische Regierung bestimmtes Gutachten wesentlich vervollständigen und ergänzen.

Brief des Herrn Bolley, Professors der chemischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum.

Mein verehrter Kollege!

Ihrem Wunsche, meine Anschauungen und neuern Erfahrungen über Schutzgesetzgebung für technische Erfindungen, namentlich soweit es die Schweiz betrifft, zu vernehmen, um dieselben in Ihrer Schrift: »*Die Erfindungspatente nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen*« zu verwerthen, entspreche ich um so lieber, als in mehreren kürzlich erschienenen Publikationen die Schweiz, sowohl von den Parteigängern *für* als denjenigen *gegen* Erfindungspatente als Beispiel angerufen, und mir durch Ihre Einladung passende Veranlassung gegeben wird, Irrthümer oder Entstellungen, die sich in der Journalliteratur oder in Gelegenheitsschriften finden, entgegenzutreten.

Ich mache den Versuch der Abwehr vornehmlich im Interesse der Sache selbst, aber auch im Gefühl persönlicher Pflicht, weil ich wahrnehme, dass das Gutachten, das Professor *Kronauer* und ich im Jahre 1861 über die von der Königlich Preuss. Gesandtschaft dem Schweizerischen Bundesrath vorgelegten Fragen, verfassten, sowie die von mir dazugeschriebenen einleitenden Bemerkungen in jenen Besprechungen als Hauptmaterial für die Beurtheilung Schweizerischer Zustände hinsichtlich unsrer Erfindungsschutzlosigkeit dienten. Es sind namentlich bei Anlass der bei den Norddeutschen Bundesbehörden anhängigen Frage: ob Patentgesetzreform, oder Patentbeschaffung? mehrere Angriffe auf das bei uns geltende Prinzip freiester industrieller Bewegung laut geworden. Ich werde mich zunächst an diese halten, es wird aber nicht zu vermeiden sein, zuweilen auch auswärtige Verhältnisse zu berühren.

Ein, so glaube ich, in Deutschland vielgelesenes Blatt »*Der Arbeitgeber*«, dessen Redaktion zugleich, wie am Kopfe jeder Nummer zu lesen ist, ein *Patent-* und *Maschinengeschäft*

betreibt, »das *Patente für alle Länder besorgt und deren Verwerthung übernimmt,*« enthält in den Nummern vom 4. und 11. Januar 1869 einen Artikel: »*Die beabsichtigte Aufhebung des geistigen Eigenthums im Norddeutschen Bund*«, *unterzeichnet F. W.* Nicht weil ich die Gründe dieses Vertheidigers der Patente für sehr wuchtig anerkennen muss, sondern weil ich die Möglichkeit der Missleitung einer beträchtlichen Leserzahl befürchten kann, trete ich der Kampfweise dieses Autors entgegen.

Folgendes ist die Stelle, die mich zu einer Analyse auffordert.

»In welchen Ländern werden die meisten Erfindungen gemacht? In England und Amerika, wo das Patentwesen am besten geordnet ist, oder in Preussen, wo es schlecht geordnet ist, und in der Schweiz, wo es gar kein Patentgesetz giebt? Welches sind denn die Erfindungen, die in Preussen gemacht wurden und was hat die Schweiz aufzuweisen?! Wir wollen zwar nicht behaupten, dass die Thatsache, dass von allen wichtigen Erfindungen der Neuzeit ausser dem Zündnadelgewehr (das ja für die *Industrie* nur einen sehr verhängnissvollen Werth hat), keine einzige in Preussen und keine in der Schweiz gemacht worden ist, in dem Mangel an guten Patentgesetzen seinen Grund hat, allein Herr *Delbrück* beruft sich ja auf die Erfahrung, und auffallend ist die Erscheinung jedenfalls. Wir haben uns die Mühe genommen, nach einem vor Kurzem in dem Organ des hannoverschen Gewerbevereins erschienenen Verzeichnisse die wichtigsten Erfindungen zusammenzustellen, und finden darin überhaupt nur *eine* Erfindung genannt, die in Preussen gemacht wurde und zwar eine unbedeutende, nämlich die Ziegelöfen von *Hoffmann* in Berlin.*) Die Spinnmaschine dagegen (erfunden im Jahr 1767), die Dampfmaschine (1769), die mechanische Weberei (1784), die Dreschmaschine (1785),

*) Und das Porzellan? Und das Mineralblau? Und der Rübenzucker? Und der Kartoffelbranntwein?

das Leuchtgas (1798), die Lithographie (1799), der Jacquardstuhl (1801), die Papiermaschine (1803), die Dampfschifffahrt (1807), die Flachsspinnmaschine (1810), die Sodafabrik, die Schnellpresse (1811), die Turbine (1827), das Ultramarin (1827), die Eisenbahnen, Locomotive (1829), die Telegraphie (1834), die Stenographie, die Galvanoplastik (1837), die Vulkanisirung des Kautschuk (1836), die Hobelmaschine, die Stemmaschine, die Kreissäge, die Bandsäge, der Dampfhammer (1843), die Mähmaschine, die Nähmaschine (1846), die Strickmaschine, der Bessemerstahl (1855), die Schiffsschraube, die Dampfstrahlpumpe, die Holzpapierfabrikation und viele andere wichtige Erfindungen, sind alle *nicht in Preussen*, sind *nicht in der Schweiz* gemacht worden.«

»Es muss natürlich ein Zufall genannt werden, dass auch keine einzige dieser wichtigen Erfindungen weder in Preussen noch in der Schweiz gemacht wurde, allein Herr *Delbrück* hat sich auf die Erfahrung berufen — hier ist sie. Es wird Niemand behaupten, dass in der Schweiz und in Preussen das Volk weniger erfindungsreich sei als in England und Amerika. — Der Deutsche ist überall hervorragend an Erfindungsgeist, und was die Engländer und Amerikaner davon besitzen, verdanken sie ihrem germanischen Ursprung — allein selbst in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden, sie verdankt ihre gewerbliche Blüthe den Erfindungen des Auslandes, einem *Arkwright*, *Hargreaves*, *Jacquard*, *Cartwright*, sie lebt vom Raube, denn sie hat diesen Männern nichts für ihre Arbeit bezahlt, während Franzosen, Engländer nnd Amerikaner zahlen mussten. Dies ist allerdings sehr bequem, es ist aber fraglich, ob es anständig ist, und ob — wenn alle Länder die Patente aufheben würden — dann überhaupt noch so viel erfunden würde wie jetzt. In den Uhrendistrikten der Schweiz, den einzigen, wo bisweilen noch Erfindungen gemacht werden, herrscht die grösste Geheimnisskrämerei. Keiner theilt dem Andern eine Verbesserung mit; ob dies aber ein Vortheil für die dortige Industrie ist, wird nicht schwer zu entscheiden sein. Die Be-

rufung des Herrn *Delbrück* auf die Schweiz ist also eine höchst unglückliche. In der Schweiz ist im Gegentheil der Mangel eines Patentgesetzes schon oft schmerzlich empfunden worden, und man wird über kurz oder lang dem Erlasse eines solchen nicht ausweichen können.«

Wir wollen nun untersuchen, zuvörderst ob der ganze Aufbau des Raisonnements des Verfassers haltbar ist, und sodann, ob die Thatsachen, auf die er es stützen will, richtig sind.

Offenbar und hauptsächlich soll in obiger Darlegung des Arbeitgebers gezeigt werden, dass in Preussen und in der Schweiz nur höchst spärliche oder vielmehr gar keine Erfindungen gemacht werden. Diese Thatsache, die er demonstrirt, ist für ihn aber nur ein ergötzlicher »*Zufall*«; der Verfasser möchte sie keineswegs aus der Ursache ableiten, dass in diesen Staaten kein oder ein nur unzureichender Erfindungsschutz besteht. Nun dann müssen wir ihn fragen, welcher Sinn seinem Erfindungsregister in der Beweisführung für die Nützlickeit der Patente bleibt? — Antwort: Er wollte nur Herrn *Delbrück ad absurdum* führen, der behauptet hat, Patente könnten als Förderungsmittel des Erfindungsgeistes nicht angesehen werden. Aber zur Widerlegung dieser Behauptung kann man die Annahme des »Zufalls« evident nicht brauchen, man macht also schliesslich die Erfindungsabzählung doch zu keinem andern Zwecke, als zum Beweise, dass patentlose Länder wie die Schweiz, oder patentverwahrloste wie Preussen, ein zu Erfindungen ganz ungeeigneter Boden sind.

Wenn der Verfasser mit der citirten Stelle überhaupt etwas sagen wollte, so ist es das, und wir werden sie trotz seiner Einschiebung des »Zufalls« so und nicht anders nehmen müssen.

Ein anderes rhetorisches Linderungspflästerchen auf das Anathema des Herrn *F. W.* gegen das erfindungsarme Preussen und die Schweiz, »die vom Raube lebt«, ist ebenso inacceptabel als die Ausflucht »des Zufalls«; ich meine das Kompliment, dass die Engländer und Amerikaner zu den erfindungsreichen

Leuten in Folge ihres »*germanischen Ursprungs*« gehören. Aber die Preussen und die deutschen Schweizer — die man sonst so gerne zu der germanischen Völkerfamilie zählt — sind es nicht, folgt also daraus, dass entweder nur die aus ausserpreussisch-germanischen Provinzen herstammenden Amerikaner und Britten erfindungsfähig sind, oder dass die Preussen und Schweizer nur erfindungsreich werden, wenn sie ausgewandert sind?

Aber genug der komischen Logik des »Arbeitgebers«, welche es neben dem Gesagten sogar dahin bringt, im Raume von 5 Druckzeilen zu sagen: 1. »Es wird Niemand behaupten, dass in der Schweiz in Preussen das Volk weniger erfindungsreich sei als in England und Amerika« und 2. »selbst in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden!«

Wenn ich mich im Nachfolgenden mit der Argumentation des Herrn *F. W.* näher beschäftigen muss und auf seine Anschauungsweise einzugehen genöthigt bin, so will ich mich doch von vornherein ausdrücklichst gegen den Verdacht verwahren, als sei meine Absicht nur die, durch eine Gegenprobe am Rechenexempel desselben zu beweisen, dass es falsch ist, und so eine Schutzrede für schweizerisches Erfindungstalent an den Mann zu bringen. Ich will daher nicht versäumen, zu versichern, dass ich auf einem von Grund aus verschiedenen Standpunkt stehe, den ich mit wenigen Worten zeichnen kann.

Was das Anrecht betrifft, welches ein Individuum an eine Erfindung hat, so bin ich durch meine technischen Studien zu dem Resultat gekommen: Keine Erfindung hat *einen* Erfinder. Hinsichtlich der Betheiligung der einzelnen Staaten, Völker, Sprachstämme, an der Gesammtheit der Erfindungen und Entdeckungen, auf welchen unsere heutige Kultur beruht, finde ich, dass jeder Streit darüber an nationaler beschränkter Auffassung kränkelt, und ebenso müssig als wahrem Fortschritt gefährlich ist. Es gilt auf dem Boden praktischer Geistesarbeit ganz dasselbe, als im rein wissenschaftlichem Forschungsgebiete! Ich führe deshalb den hierher sehr gut passenden Ausspruch*) eines

*) *Moniteur scientifique* 1869, p. 99.

geistvollen französischen Naturforschers — *Naquet* — an, den ich jüngst gelesen habe und weitester Verbreitung würdig halte:

»Nous savons aujourd'hui que les hommes, comme individus, ont été surfaits; que dans toute découverte, si grande qu'elle soit, l'auteur de la découverte doit moins à son génie qu'à l'ensemble des faits et des idées laissées par les générations dont il hérite. Nous savons que nul ne peut dire j'ai fondé la chimie, j'ai inventé la vapeur, j'ai decouvert l'électricité etc. Nous savons que les découvertes n'appartiennent à personne, mais à l'humanité toute entière, et que tout au plus quelques hommes brillent d'un éclat un peu plus vif que d'autres, souvent par ce seul fait qu'ils ont eu le bonheur de naître à une époque plutôt qu'à une autre, parceque le terrain était bien préparé. Notre siècle ne croit plus aux hommes providentiels pas plus qu'il ne croit aux nations providentielles, et il juge avec sagesse que pas d'erreur n'a fait plus de mal à l'humanité que celle-là.«

Nun zum Détail der Kampfweise des »Arbeitgebers«!

Der Verfasser lehnt sich an eine verdienstliche Abhandlung; »Chronologische Uebersicht der wichtigsten Erfindungen, Entdeckungen und Arbeiten dieses Jahrhunderts«, die sich durch die Nummern 1—24 des Hannoverschen Wochenblattes für Handel und Gewerbe hindurchzieht.

Es muss zunächst jedem urtheilsfähigen Leser der unnatürliche Zwang einer Sortirung der seit einem Jahrhundert gemachten Erfindungen, in einerseits preussisch-schweizerische, andererseits englische, französische und amerikanische auffallen. Der Verfasser jenes Artikels im »Arbeitgeber« weiss sehr wohl, dass Patentgesetze in einem grossen Theil Deutschlands, Schöpfungen ziemlich neuern Datums sind als das preussische, sowie dass mehrere derselben mit diesem in den Hauptbestimmungen (Vorprüfung etc.) zusammenfallen, und dass man mit *einem* Worte sagen muss, wie es gründlichere Vertheidiger des Erfindungsschutzes auch thun, dass das Patentwesen in ganz Deutschland, Oesterreich mit eingeschlossen, auf einer viel niedrigeren Stufe

der Entwicklung steht, als in Nordamerika, Grossbritannien und Frankreich. Das Geringste an Offenheit, was man von einer solchen — aus hundert andern Gründen übrigens unzulässigen Vergleichung erwarten müsste, wenn man ihr greifbaren Sinn beilegen soll, wäre, dass man alle Länder, in welchen Erfindungspatente reichlich gewährt und benutzt werden, mit jenen vergleiche, in welchen das nicht der Fall ist, meinethalben also den deutschen Erfindungsgeist messe an dem der genannten patentreichen Staaten.

Aber der »Arbeitgeber« muss zu seinem Zwecke gelangen, er muss seinen Lesern die überraschende Entdeckung auftischen, dass von allen wichtigen Erfindungen seit 1767 *eine einzige* auf Preussen — der Hoffmann-Licht'sche Ringofen — und auf die Schweiz *keine* fällt. Er findet dabei für gut, nicht einmal seinen Wegweiser »Die chronologische Uebersicht« . . . im Hannoverschen Wochenblatt getreulich zu benutzen. Der dort mit grossem Recht aufgeführte *Krupp'sche* Gussstahl z. B. findet keinen Platz in dem von ihm gezogenen Facit, — es wären ja sonst sogar zwei Erfindungen in Preussen gemacht worden! Auch passt ihm, wie es scheint, eine im Hannoverschen Wochenblatt gegebene Notiz nicht: »Auf der Pariser internationalen Ausstellung von 1867 schlug der Zollverein in der Rübenzuckerbranche alle andern Länder. Die französischen Zuckerfabrikanten haben selbst erklärt, diese Resultate seien ihr Sadowa! Wenn ich den ganzen Einfall des Herrn *F. W.*, Preussen und die Schweiz allein andern Ländern gegenüberzustellen, als von sehr prekärer Berechtigung erklären muss, dagegen frage, was haben *Deutschland* und die *Schweiz* zur Kulturgeschichte in industrieller Richtung für Beiträge geliefert, so kommt wahrlich ein anderes Bild heraus als das beschämende trübe Gemälde des Arbeitgebers.

Dass in Deutschland, dem namentlich in den früheren Perioden, zu welchen das Citat zurückgreift, so sehr zerrissenen, dem in seinem innern und äussern Verkehr, daher auch in jeder industriellen Entwicklung durch Polizei-, Zoll- und Zunft-

belästigungen gehemmten, technische Erfindungen nicht auf die Tagesordnung geschrieben sein konnten, wie in Grossbritannien und Frankreich, begreift ein Jeder, der die Bedingungen zum Gedeihen der Industrie auch nur oberflächlich ansieht. Aber trotzdem, ja im Gegensatz zu der im »Arbeitgeber« ausgeführten These der Nothwendigkeit des Patentschutzes, muss eine Anzahl von Erfindungen deutschen Namen zugeschrieben werden, die wenn auch nicht gross — man misst die Erfindungen überhaupt nicht der Stückzahl nach — doch unbestritten an innerem Werth so viel enthält, dass die Menschen, so lange Kultur besteht, dafür dankbar sein werden. Der, wie oben gesagt, mir ungenügend und ungenau erscheinenden Methode, die Erfindungen an einzelne Namen zu knüpfen, folgend, d. h. der Nothwendigkeit nachgebend, dieselben Waffen zu gebrauchen, wie Herr *F. W.*, nenne ich zum Belege dessen, was ich sagte, nur einige Erfindungen, die man, sei es um ihrer Erfolge für Kulturzwecke willen, sei es wegen ihrer Rolle im allgemeinen Verkehr als epochemachende bezeichnen kann.

Die Nachweisung der Darstellbarkeit krystallisirten *Zuckers* aus der Runkelrübe ist dem Berliner *Marggraf* zu verdanken. Die *Lithographie* ist 1799 von *Sennefelder* in Bayern, die *Schnellpresse* 1811 von *Baur & König**) im gleichen Lande erfunden. *Christian Gmelin* in Tübingen lehrte 1822 *Ultramarin* (das von *Guinet* 1828 fabrikmässig gemacht wurde) darstellen. Die ersten *Zündhölzer* wurden 1833 in Wien und Darmstadt gemacht. *Gauss & Weber* führten in Göttingen 1834 den ersten elektromagnetischen *Telegraphen* aus. Die *Stenographie* erfand 1833 der Bayer *Gabelsberger*.**) Die *Galvanoplastik* wurde 1837 von dem in Russland lebenden Deutschen *Jacobi* erfunden. *A. W. Hofmann* aus Berlin, damals in London lebend, hat 1858 den ersten Anstoss zur Darstellung der sogen. *Anilinfarben* gegeben.

*) *König* aus Eisleben, *Baur* aus Stuttgart, das Etablissement bei Würzburg.

**) Nicht doch. In England hat man seit unvordenklicher Zeit stenographirt. Patentirt war es nie, konnte es auch nicht werden. Die Red.

Fügen wir noch etwas aus der Schweiz hinzu. Die erste Ausführung galvanischer *Vergoldung*, Versilberung u. s. w. verdankt man *G. de la Rive* in Genf, und *Schönbein* in Basel lehrte 1846 die *Schiessbaumwolle* und aus ihr das heute so wichtig gewordene *Collodium* darstellen. Wie gross mag wohl die Rolle sein, welche das gepriesene gesetzmässige Förderungsmittel bei dem Zustandekommen dieser Erfindungen hatte? Nur um die kecke Assertion des Herrn *F. W.*: »*in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden*«, gebührend zu beleuchten, will ich von mir Bekanntem wenigstens so viel aufzählen, dass ein wenig befangener oder weniger oberflächlicher Beurtheiler als Herr *F. W.* gewiss ohne Zögern zugiebt, dass damit für ein Land von 2½ Millionen Einwohnern hinlänglicher Ausweis geleistet ist, dass in demselben die Industrie nicht nur durch Kapital und Schweiss, sondern mit bedeutendem Aufwand an geistiger Thätigkeit sich auf ihrer Höhe hält. Ich kenne bei weitem nicht Alles, und kann selbst das was ich kenne, hier nicht vollständig aufführen. Es soll vorwiegend nur das, woran ich mich von der allgemeinen Industrieausstellung von Paris 1867 her erinnere, in gedrängtester Weise hier einen Platz finden.

Einer der ingeniösesten Apparate, der dort zu sehen war, fand sich in der Sammlung der *Genfer Gesellschaft für Verfertigung physikalischer Instrumente*, derjenige von *Thury & Leshol* in Genf zur Demonstration eines neuen Prinzips der Beseitigung der Reibung an Maschinen. Hiefür und für mehrere andre Instrumente von grossentheils eigner Erfindung des begabten Leiters genannter Werkstätte erhielt diese eine Goldmedaille. Die gleiche Auszeichnung wurde den grossen optischen Gläsern von *Daguet*, deren Klarheit von keinem andern übertroffen wird. *Hipp* in Neuchâtel hatte eine ganze Reihe von elektrischen Apparaten: Uhren, Glocken, Chronoscop, Chronograph, ein elektrisches Klavier u. s. w. ausgestellt, die allesammt eigne Erfindung sind. Ein in manchen wichtigen Partien neue Konstruktion ausweisendes meteorologisches Registririnstrument war

von der *Eidgenössischen Telegraphenwerkstätte* in Bern geliefert. Die Planimeter von *Amsler* in Schaffhausen werden in allen Ländern der Erde gebraucht und gelten für das was sie sind, die eigne Erfindung des Verfertigers. Seine Kugelpresse, alle dort aufgestellt gewesenen übertreffend, wurde vom französischen Kriegsministerium, obschon eine französische, patentirte Konstruktion in den Arsenalen eingeführt ist, angekauft. In der Uhrenfabrikation lagen eine ganze Reihe der sinnreichsten Konstruktionen theils ganz neue, theils Verbesserungen vor. Ich nenne nur diejenigen von *Ph. Perret*, *R. Theurer & Sohn*, *U. Humbert-Ramuz* in Chaux de fonds, *U. Nardin*, *M. Jürgensen*, *Guinard* in Locle, *Ekegreu*, *Patek*, *Philippe et Cie.*, *Gebrüder Meylan*, *Gundina*, *Mairet* und andere in Genf. Die Uhrenfedern von *Lutz* in Genf werden von keinem seiner Konkurrenten im Auslande an Güte erreicht. Er und drei Uhrenfabrikanten erhielten Goldmedaillen. In Uhrmacherwerkzeugen aus *Couvet* waren 6, theils ganz neue, theils sehr verbesserte Konstruktionen ausgestellt. Als höchst ingeniös und sich auszeichnend durch Verkörperung neuer glücklicher Ideen erwiesen sich die Heizapparate der Gebrüder *Sulzer* in *Winterthur*. Allgemein als fein durchdacht und musterhaft ausgeführt, wurde eine Dampfmaschine des gleichen Hauses gerühmt. Diese Firma erhielt von den Jurys zweier verschiedener Klassen Goldmedaillen. Ebenfalls als selbstständige und viel Neues enthaltende Konstruktion muss der Calorifère von *Waibel* in Genf angesehen werden. Der mechanische Webstuhl für Seidenstoffe von *C. Honegger* in Rüti leistet, wie seine Verwendung in der Zürcher'schen Seidenindustrie darthut, mehr als alle französischen und englischen Konstruktionen. Derselbe Fabrikant stellte ferner eine neue Seidenzettelmaschine aus, und für seine Seidensortirmaschine erhielt er ebenfalls eine Goldmedaille. Die Wägmaschine für Seide von *Buser* in Basel ist durchaus neu und leistet Erstaunliches an Präcision. Die Stickmaschine, ursprünglich von *Heilmann* in Mühlhausen erfunden, war als allzu mangelhaft in Bau und Leistungen eine geraume Zeit hindurch ganz verschollen.

B. Rittmeyer in St. Gallen hat ihr die jetzige Gestalt gegeben, der die Maschinenstickerei ihren grossen Aufschwung verdankt. Die weissen Pferdehaardressen für Sommerhutfabrikation werden *nirgends* in der Weise gebleicht, wie von *Bell* in Luzern. In der Waffenfabrikation sind die Hinterlader von *Vetterli*, *Martini*, *Amsler*, welche nach sorgfältiger Untersuchung theils in der schweizerischen theils in ausländischen Armeen eingeführt sind, gewiss Beweise sinnvoller Ausführung der gestellten Aufgabe. Die schwierigste bis jetzt vorgekommene Aufgabe in Anlage grossartiger Drahtseiltransmissionen (beim Rheinfall in Schaffhausen) wurde von *J. J. Rieter* in Winterthur gelöst, diese Fabrik erhielt hierfür ebenfalls die Goldmedaille. Mehrere Werkzeugmaschinen waren von dem gleichen Etablissement ausgestellt, die ganz wesentliche Verbesserungen dokumentirten. Vortheilhaftere als die bisher üblichen Konstruktionen zum Mailiniren und Zwirnen der Seide lieferte *G. Wegmann* in Baden. Die kondensirte Milch wird in tadelloser Qualität, wie alle sachkundigen Autoritäten anerkennen, in ganz Europa nur in *Cham* gemacht.

Wie diese Liste, die ich noch ansehnlich zu vermehren im Stande wäre, zu dem schnell fertigen Urtheil des Arbeitgebers passt, entscheide der Leser selbst. Soviel ist gewiss, dass jede einzelne dieser Leistungen hoch über manchem Tausend der ca. 18,000 jährlich in Frankreich, England und Nordamerika patentirten Entdeckungen steht.

Noch eine andere Illustration zu den Dogmen des Herrn *F. W.*: »In welchen Ländern werden die meisten Entdeckungen gemacht? In England und Amerika, wo das Patentwesen am besten geordnet ist, oder in Preussen und in der Schweiz?« so ruft derselbe aus. Hören wir nun Stimmen von Engländern selbst, deren Kompetenz wohl im Ernst nicht bestritten werden kann, wie von diesen über die gepriesene hohe Stellung der englischen Industrie geurtheilt wird.

Ich las s. Z. in der A. Allg. Zeitung*) Folgendes:

*) No. 138. 18. Mai 1867.

»Der *Präsident der Gesellschaft der Civilingenieure* hielt bei einem Bankett derselben einen Vortrag, worin er sich äusserte: Mit Widerstreben nur muss ich nothgedrungen als Ingenieur zugestehen, dass während der letzten zehn Jahre im Maschinenfach das Ausland sich mit rascherem Schritte der Vollkommenheit genähert und eine grössere Zahl neuer und erfolgreicher Erfindungen aufzuweisen hat als unsre eigne Nation.«

Der *Specialkorrespondent der Times* schreibt von der Pariser Ausstellung: »Die Franzosen, die Oesterreicher und die Belgier haben in Eisenarbeiten uns nicht nur eingeholt, sie haben uns übertroffen. In Betreff der Gewebe haben wir dieselbe unrühmliche Mär zu melden. Unsre Wollstoffe zeigen einen sehr mässigen Fortschritt, Seidenfabrikate dagegen einen entschiedenen Rückschritt.«

Der *Editor des practical Mechanics journal**) (Ed.) spricht sich in ganz ähnlichem Sinne aus: »*We have not relatively to Europe (and to Amerika in a less degree) kept our industrial position!* The progress of the European nations has within the last fifty years been much greater relatively than our own . . . . . but let us be wise; yet there is time, and endeavour to see how and by what means it is that Germany and France and Belgium, nay even Holland, Denmark, Sweden and Russia, have been so swift in getting up to us in this industrial race, Like every great and widespread result, it is not attributable to any single cause; but amongst the several causes which have been most operative we fearlessly affirm that *superiority of education* in the foremost nations of the continent as compared with that of Great Britain, and as affecting every class, from the highest to the lowest, concerned with industry, has been the most effective and most widely operative.« **)

Vielfach habe ich unter befreundeten Technikern, Fabri-

---

*) Vol. 20 (1867/68) p. 57 ff.

**) Der wahre Grund sind die in England fehlenden höheren polytechnischen Lehranstalten. Die Red.

kanten und Gelehrten Englands das ganz gleiche Geständniss vernommen.

Man wird nach Anhören solcher Beurtheilungen sich erlauben dürfen, an der Untrüglichkeit der Panacee — Patentirungen — zur Hebung des Erfindungsgeistes zu zweifeln.

Die Unbefangenen und Einsichtigen aller Nationen legen unter den mannigfaltigen Vorbedingungen für das Gedeihen des Gewerbewesens das Hauptgewicht auf Schulbildung. Längst haben — um einer naheliegenden Parallele Raum zu geben — hellersehende Behörden an öffentlichen Schulen die sogenannten Prämien für Fleiss und sonstiges Wohlverhalten fallen gelassen. Abgesehen von dem falschen Prinzip geistlicher und sittlicher Anregung und der Schwierigkeit gerechter Vertheilung, ist erkannt, dass sie an schlechten Schulen nichts nützen, an guten aber füglich entbehrt werden können. Ganz ebenso stellen sich Patente und tüchtiger Unterricht als Förderungsmittel der Industrie. Ohne letztern werden die erstern ganz unfruchtbare Reizmittel sein, und wo — wie es ja gerade in Preussen und in der Schweiz der Fall ist — die Mission der Schule richtig verstanden und ernst zur Hand genommen wird, fällt alle Bedeutung jener — sonst noch bedenklichen — Stimulantien dahin.

Eine *Denkschrift* im Auftrag des »*Vereins deutscher Ingenieure*« ausgearbeitet, welche den Titel trägt: »*Zur deutschen Patentgesetzgebung*« Osnabrück, Dezember 1868, sagt auf S. 11. »In der Schweiz, wird versichert, schreiben die Uhrenfabrikanten in *Chaux de fonds* den Rückgang ihrer Industrie gegenüber andern Ländern dieser durch Mangel an Patentschutz erzwungenen Geheimhaltung dessen zu, ,was der einzelne Fabrikant erfunden hat.«

Ganz Aehnliches findet sich in der oben ausgezogenen Stelle aus dem »Arbeitgeber«. Vielleicht dass dieser den Inhalt dieses Passus aus der Denkschrift entnahm.

Ich gestehe, dass wenn irgend eine advokatische Effektphrase mir unerwartet kam, es diese ist. Es wird da in einer

ernsten, im Namen eines grossen Technikervereins, von einer eigens berufenen Kommission ein »*on dit*« — es wird versichert — zu Gunsten der Tendenz der Schrift herbeigeholt, wo es ein ganz Leichtes gewesen wäre, sich richtige und authentische Information zu verschaffen. Der »Arbeitgeber« braucht das: »wird versichert« nicht, er weiss den Thatbestand ganz sicher! Untersuchen wir ihn! Zuerst den angeblichen »Rückgang«, von dem die Denkschrift phantasirt.

Es kann sich hier nur um die technische Höhe, auf der die Uhrenfabrikation steht, handeln, über die ich ausführlichste Beurtheilungen kompetenter Männer, wie Prof. *E. Wartmann* in Genf und Dr. *Hirsch*, Direktor an der Sternwarte in Neuchâtel, welche beide offiziell, Berichte über die Uhrenausstellung in Paris 1867 veröffentlicht haben, hier citiren könnte. Da aber diese Berichte von schweizerischen Abgeordneten ausgingen, will ich sie nicht benutzen, man könnte vielleicht parteiische Färbung darin wittern.

Aber die Herren Verfasser der Denkschrift sollten die offiziellen von Frankreich und England ausgegangenen Rapporte über die Pariser allgemeine Ausstellung kennen und konnten sie nachlesen, ehe sie die leichtfertige Aburtheilung zur Oeffentlichkeit kommen liessen.

Im französischen Rapport,*) (von *Breguet* verfasst) heisst es von Genf: »Pour les montres d'une qualité ordinaire, les ébauches sont tirées de la Savoie et du Canton de Neufchâtel. Néanmoins Genève est toujours l'endroit le plus renommé pour la belle horlogerie, comme ouvrage fini et comme goût. Depuis quelques années on y a fait de grands progrès pour les pièces de précision, et notre Exposition de 1867 offre des montres de luxe et de précision dont la construction surpasse ce qui a jamais été fait dans la fabrique de Genève.

Von *Locle und Chaux de fonds* sagt der französische Berichterstatter: ce pays, où l'horlogerie est la seule industrie

*) Vol. 3. p. 322 ff.

possible, a fait depuis quelques années, comme Genéve des progrès très-sensibles, et lutte véritablement avec cette contrée pour la construction des belles pièces.

Der englische Berichterstatter über die Pariser Indusrieausstellung von 1867, Mr. *C. R. Weld,**) spricht sich in ähnlichem Sinne durchaus anerkennend aus, ich will nur einen einzigen Satz seines Rapportes hier aufnehmen.

The chief characteristic of the Swiss first-class watches is their horlogical ingenuity. Many combine movements of an extremely complicated nature, while the finish of the cases in the majority of the specimens exhibited leaves nothing to be desired.

Es hat zwar keinen Sinn, den sogenannten Rückgang auf die Verminderung des Konsums in den Jahren 1866 und 1867 zu beziehen, da Patente doch wohl nicht als Garantiescheine für die Grösse der Produktion einer Industrie angesehen werden können, aber ich will doch einem solchen spitzfindigen Kunstgriff, Verhältnisse konnex zu erklären, die sich ganz fremd sind, jetzt schon begegnen und das hierüber in der westlichen Schweiz allgemein Bekannte hier aussprechen.

Die Verminderung des Uhrenabsatzes in den Jahren 1866 und 1867 ist eine Erfahrung, welche die Uhrenfabrikation mit allen übrigen Luxusindustrien theilt und welche zumeist der allgemeinen Weltlage in jenen Jahren zugeschrieben werden muss. Es ist ferner bekannt, dass wir einen grossen Theil des französischen Marktes (schon früher übrigens) verloren haben, weil Zoll und Kommissionskosten, bei der sich immer mehr ausdehnenden und zu ähnlichen Preisen fabrizirenden Industrie in der Nähe von Besançon zu grosse Lasten für den Export nach Frankreich sind. Endlich aber war die Produktionsabnahme in den Jahren 1866 und 1867, wie oft genug öffentlich ausgesprochen und lange vorhergesehen worden, die nothwendige Folge einer Ueberproduktion in den vorangegangenen Jahren,

*) Vol. 2. p. 559.

die noch dazu sich meist auf Pacotillewaare geworfen hatte, die namentlich in der Nordamerikanischen Union dem Rufe der Neuchateler Uhr geschadet hat. Uebrigens steht die Sache ungefähr so wie sie von Dr. *Hirsch* 1868 dargestellt wurde.

	Jährliche Produktion		Werth
Canton Neuchâtel	800,000 Uhren	Frcs.	35,000,000
Uebrige Schweiz	400,000 „	„	22,000,000
Frankreich	300,000 „	„	16,000,000
England	170,000 „	„	13,000,000
Amerika	80,000 „	„	6,000,000
	1,750,000		92,000,000

Was ist über die angeblich eingerissene Geheimnisskrämerei der Fabrikanten und deren Begehren nach einem Patentgesetz zu sagen?

Ich habe oben gezeigt, wie viel Neues von Schweizerischen Uhrenfabrikanten auf der Ausstellung 1867 war. Man sagt ja häufig gegen die Ausstellungen, dass das Neue aus Besorgniss der Nachahmung ihnen ferne gehalten werde. Die ausgestellten Objekte werden offiziell und nicht offiziell von Tausenden von Besuchern besehen; der Geist der Geheimnisskrämerei scheint die Schweizerischen Uhrenaussteller darum nicht allzuheftig verfolgt zu haben. Aber worin besteht der Regel nach das *Neue* in der Uhrenfabrikation? Doch wohl in neuen oder verbesserten Bewegungsmechanismen, Einführung geschmackvoller Gehäuse u. s. w. Wie kann der Fabrikant Lohn für seine Bemühung finden, anders als im Verkauf? Es wird also das Interesse, geheimzuhalten, was er zu Stande brachte, stark aufgewogen werden durch den Reiz der Verwerthung. Gerade in dieser Industrie hat Geheimnissthuerei wenig Chance. Wer so dreist die Versicherung ausspricht, dass die Schweizerischen Uhrenfabrikanten (es sind deren etwa 16—1700) den Mangel eines Patentgesetzes empfindlich spüren, der muss, wenn er Glauben ansprechen will, sich auf irgend eine offenkundige Thatsache

berufen können. Die Fabrikanten würden doch wohl, wenn sie diesen Mangel empfänden, irgend Schritte zur Abhülfe gethan haben? Was wäre natürlicher als dass sie, von dem hier zu Lande nicht ängstlich benutzten Petitionsrecht Gebrauch machend, ein solches Gesetz von den gesetzgebenden Behörden begehrten? Ich versichere den Herrn Verfasser der Denkschrift, dass ich auf besondere Nachfrage an kompetenter Stelle die Antwort erhielt, dass eine solche Petition niemals von den Neuchateler Uhrmachern ausgegangen sei. Die so zuversichtliche Prognose des Arbeitgebers, dass man über kurz oder lang dem Erlass eines Patentgesetzes in der Schweiz nicht werde ausweichen können, wird nach meinem Dafürhalten schon aus dem Grunde sich nicht erfüllen, weil von den Interessenten, der Fabrikantenwelt, ein Ruf nach einem solchen nicht zu erwarten steht.

Herr Dr. *R. Klostermann*, Oberbergrath, Verfasser eines Werkes: ›*Das geistige Eigenthum*‹ u. s. w., 2. Band ›*Die Patentgesetzgebung aller Länder, nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen*, sagt in seiner Einleitung zum zweiten Bande:

›Allerdings hat eine Kommission von Schweizerischen Sachverständigen, welche im Auftrage des Bundesrathes auf Ersuchen der Preussischen Regierung sich gutachtlich über die Wirkung des bestehenden Systemes der Patentlosigkeit geäussert hat, dasselbe als entschieden bewährt und vortheilhaft bezeichnet. Die Kommission, welche den Patentschutz überhaupt als entbehrlich und unzweckmässig bezeichnet, ist dennoch unparteilich genug, anzuerkennen, dass die besonderen Vortheile, welche die Schweizerische Industrie aus dem bestehenden Zustande zieht, wesentlich darin beruhen, dass in allen angrenzenden Ländern der Patentschutz besteht, nur allein in der Schweiz nicht. Die Schweizerische Industrie, welche nur wenige eng begrenzte Zweige repräsentirt, ist dadurch in den Stand gesetzt, alle ausländischen Patente nachzuahmen, für welche sich in der Schweiz ein Markt findet und ihre eigne Erfindungen unter dem Schutze ausländischer Patente im Auslande auf das Vortheilhafteste zu

verwerthen. Sie befindet sich dadurch in der vortheilhaften Lage des Mannes, welcher keine Katze gebrauchte, weil seine Nachbarn solche hielten.«

Wenn Herr Klostermann sagt: »Die Kommission ist unparteilich genug, anzuerkennen, dass die besonderen Vortheile, welche die Schweizerische Industrie aus dem bestehenden Zustande zieht, *wesentlich* darin beruhen, dass in allen angrenzenden Ländern ein Patentgesetz besteht,« so muss ich zum Besten seines zweibändigen Werkes wünschen, dass er die andern Aktenstücke aus deren Zusammentragung es besteht, genauer gelesen und benutzt haben möge.

Die damalige Schweizerische Kommission sagt, nachdem sie die Möglichkeit und Thatsache des Gedeihens der Schweizerischen Industrie ohne Erfindungschutz auseinandergesetzt hat, *wörtlich* Folgendes: »Wenn wir im Obigen die Vortheile, dass wir kein Patentgesetz haben, für überwiegend halten, so bleibt uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen, dass ein Theil dieser Vortheile nur darum besteht, weil beinahe in allen andern industriellen Ländern Patentschutz besteht und dahin fallen würde, sobald man im Auslande die Patentgesetze aufheben würde. Die letztern sind jedoch *bei Weitem der geringste Theil der Vortheile*, die wir in den gegenwärtigen Zuständen erkennen.«

Ich habe gegenüber der Insinuation des Herrn Klostermann, dass die Schweizerischen Industriellen sich über den Bestand der Patentgesetze ihrer Nachbarländer besonders freuen, die Ueberzeugung, dass bei weitem die Mehrzahl derselben, mit deren Denken das Prinzip des Nichteinmischens des Staates in die industrielle Thätigkeit des Einzelnen so genau verwachsen ist, es als grossen Gewinn ansehen würde, wenn das Ausland das Beispiel der Schweiz nachahmte. Denn die eine Seite von dem was Herr Klostermann als einen Vortheil hinstellt, die Möglichkeit, sich im Auslande patentiren zu lassen, ist, wenn sie zuweilen benutzt wird, für nichts weiter als eine Nothwendigkeit, ein Zwang anzusehen. Der Schweizerische Techniker, der z. B. in England oder in Frankreich das Produkt seiner

Erfindung absetzen will, ist genöthigt, ein Patent zu nehmen, nicht etwa aus Besorgniss, Andre werden das Nachahmen versuchen, sondern weil er sich gegenüber der Gefahr befindet, dass einer der in den Patentstaaten so reichlich wuchernden Patentraubritter sich für die Erfindung das Brevet nimmt, somit ihn, den Erfinder, rechtlos macht und ihm alle Möglichkeit nimmt, seine Erfindung dort auszubeuten. Die Praxis der Schweiz findet täglich neue und gewandte Vertheidiger in Frankreich, England und Deutschland, ad usum der Leute, die diese Praxis nicht verstehen wollen oder können und sich nicht scheuen, sie als Freibeuterei an andern Nationen zu bezeichnen, und gegenüber dem sublimen Gleichniss von der Katze des Herrn Klostermann, bringe ich zum Schluss ebenfalls eine Parabel in Erinnerung: dass man den einzigen aufrecht und gerade Gehenden im Revier der Hinkenden für einen Krüppel hielt.

Es scheint mir nach dem Ausdruck Ihres an mich gerichteten Wunsches, ich dürfe mich enthalten, hier auf die hundertfältig beobachteten Mängel jeder Fassung und Form eines Patentgesetzes einzugehen. Kann ich jedoch nach dieser erweiterten Richtung in einzelnen Fällen mit meinen Erfahrungen Ihnen nützlich sein, so bin ich stets gern bereit.

Zürich, den 8. März 1869.

Ihr freundschaftlich ergebener

sig. *Bolley.*

Brief des Herrn Kronauer, Professers der mechanischen Technologie am eidgenössischen Politechnikum.

Zürich, 9. März 1869.

Verehrter Herr Kollege!

Sie wünschen meine Ansichten über die Patentfrage zu vernehmen. Dieselben sind mit Bezug auf unsere schweizerischen Verhältnisse die nämlichen geblieben, wie sie sich in dem Ihnen bekannten von Herrn Professor Bolley und mir im Jahre 1861 ausgearbeiteten Gutachten an den h. Bundesrath ausgesprochen finden.

Obschon ich allerdings in den letzten Jahren der betreffenden Frage keine besondere Aufmerksamkeit schenkte, ist mir doch bei mannichfachem Verkehr mit Schweizerischen Gewerbtreibenden auch nicht von einem Einzigen derselben, der Wunsch nach Patentschutz in unserm Lande ausgesprochen worden. Wohl aber hatte ich mehrfach Gelegenheit zu beobachten, wie Erfindungen und namentlich wirkliche Verbesserungen, auf verschiedenen industriellen und technischen Gebieten, meistens auch durch gesteigerten Absatz, ihre mehr oder weniger reichliche Belohnung gefunden haben.

Ihr freundschaftlich ergebener

sig. *J. H. Kronauer*, Prof.

Schlusswort.

Die Erfahrungen zweier in industrieller Hinsicht so hervorragender und in Betreff des Patentwesens so verschiedener Länder, wie England und die Schweiz, erscheinen für den Zweck des vorliegenden Aufsatzes ausreichend, um die Argumente der Anhänger des Patentwesens zu entkräften. Die Erfahrungen, welche man in Deutschland gemacht hat, sind daselbst bekannter, und in vielen Berichten von Handels- und Gewerbekammern niedergelegt, von denen sich allein in Preussen im Jahre 1864 31 für Abschaffung und nur 16 für Beibehaltung des Patentschutzes ausgesprochen haben. Seit jener Zeit hat die Zahl der Gegner des Erfindungsschutzes von Jahr zu Jahr zugenommen.

Ein schlagendes Beispiel ist das im Februar 1869 erstattete Gutachten der Leipziger Handelskammer, welches *die einzig richtige Lösung der Patentfrage in der gänzlichen Aufhebung der Patentgesetze* erblickt, während im Jahre 1863 die damalige Handels- und Gewerbekammer, im Hinblick auf die obschwebende Gährung der Ansichten über das Patentwesen ›die einstweilige Beibehaltung des Patentwesens empfahl, dagegen eine

Reform, aus welcher das Patentwesen neue Stärkung ziehen könnte, nicht zeitgemäss erachtete.«

Die Patente sind reif zum Fallen und werden mehr und mehr als eine faule Frucht am Baume der menschlichen Kultur erkannt. Auch die Niederländische Regierung hat vor Kurzem die Abschaffung der Erfindungspatente vom 1. Januar 1870 an bei den Generalstaaten beantragt nnd diesen Antrag in einer ausführlichen Denkschrift motivirt, die in Nr. 8 des Jahrgangs 1869 des »Preussischen Handelsarchivs« abgedruckt ist. Hoffentlich wird die Preussische Regierung ihren beherzten Vorschlag auch durch alle Stadien der Verhandlung im Bundesrath und Reichsrath aufrecht erhalten und ihn allen Anfechtungen gegenüber einer raschen Entscheidung entgegenführen. Man darf sich nicht darüber wundern, dass man, einer alten deutschen Gewohnheit huldigend, jetzt vielfach auf fremde Völker hinweist, die den Erfindungsschutz noch nicht aufzuheben wagen. Aeussern sich doch sogar die Engländer zaghaft, »so lange alle grossen civilisirten Nationen den Patentschutz haben.« Allein mit der Neugestaltung Deutschlands ist Gott sei Dank auch der Nationalstolz erwacht, der es wohl nun endlich für die Aufgabe des deutschen Volkes ansehen wird, auf der Bahn grosser Reformen selbstständig voranzuschreiten in dem Vertrauen, dass dieser korrekte Schritt auch andere jetzt noch zögernde Nationen unwiderstehlich nachziehen wird!

Zürich, den 24. März 1869.

Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage.

Von

John Prince-Smith.

Es ist sehr gut, dass die Lohnempfänger unzufrieden mit ihrer Wirthschaftslage sind, und sich mit vereinten Versuchen zur Besserung derselben in Bewegung gesetzt haben. Nichts Unverbesserliches giebt es, als Menschen, welche sich stumpfsinnig in ihr Darben schicken, ohne die Kraft, zu wünschen oder zu hoffen, viel weniger zu fordern oder zu streben. Solche Wesen sind, so zu sagen, dem Griffe des Kulturtriebs entschlüpft. Wie niedere Organismen breiten sie sich wimmelnd aus, oder schrumpfen verdorrend ein, jenachdem äussere Einwirkungen ihnen Raum lassen oder entziehen. Eine solche Bevölkerungsschicht in England, als Erzeugniss der dortigen Gesetze zur Pflege der Armuth, machte die Volkswirthe am Anfang dieses Jahrhunderts dermaassen stutzig, dass sie sich fragten, ob denn ihre ›Erforschung der Entwickelung des Wohlstandes‹ nicht auf eine Darlegung der Unaufhaltsamkeit des Elends hinauslaufen dürfte. Aber das Kulturleben bewegt sich doch, und schlägt Wellen, welche bis in die versumpftesten Schichten aufrüttelnd dringen und Kraft aufregen; und wo Kraft sich noch zeigt, ist Rettung. Und die unteren Schichten unseres Volks, die niemals gänzlich verdumpft waren, angeregt durch die grossen politischen Vorgänge im Vaterlande, und berufen durch das erlangte allgemeine Wahlrecht zur Mitbetheiligung an der öffentlichen Pflege der Gemeininteressen, regen und rühren sich mit erfreulicher Kraft. Sie fassen ihre

Stellung, sowohl im Staate als im Volkshaushalte, ins Auge und fragen sich, wie weit die Staats- und Wirthschaftsgesetze ihrem Wohle Rechnung tragen. Sie wollen, wie alle Welt, Hebung ihrer Lage. Sie werden einsehen lernen müssen, dass diese nur Hebung ihrer selbst sein kann, aus eigener Kraft. Denn Jeder vermag sich nur auf derjenigen Höhe zu erhalten, die er zu ersteigen die Kraft hat. Anfangs sträuben sie sich gegen diese Wahrheit und möchten sich ihre Aufgabe leichter stellen; aber die Erfahrung der Fruchtlosigkeit von Versuchen in falscher Richtung wird allmählig auf die rechte Bahn führen. Das Streben berichtigt schliesslich das von ihm untrennbare Irren. Wenn die Lohnempfänger Vereine stiften, gemeinschaftliches Handeln berathen, Kassen zu gemeinschaftlichen Zwecken bilden, Kongresse abhalten und Einrichtungen zur Durchführung gefasster Beschlüsse treffen, so liegt schon hierin eine Hebung ihres geistigen Lebens, die an sich eine Besserung ihrer Lage ist und unausbleiblich zur Aufbesserung ihrer Wirthschaftsstellung führen muss. Bei dem Verwalten ihrer Kassen zur Krankenunterstützung, Invalidenversorgung und Begräbnissbesorgung lernen sie das Versicherungswesen und auch, was ihnen sehr fehlte, das Rechnen. Bei ihren Konsumvereinen lernen sie den Handel kennen, und gewinnen eine oft nützliche Art von Sparkasse. In ihren Berathungen haben sie nicht verfehlen können, einige der Uebel herauszuerkennen, welche am augenfälligsten dazu angethan sind, die Lohnempfänger herunterzubringen. Es haben sich unter ihnen Stimmen erhoben, welche richtig erkannten, dass die Wirthschaftslage doch im Grunde abhängig ist von der körperlichen Leistungsfähigkeit, der erworbenen Geschicklichkeit und der befestigten Willenskraft zum Erstreben eines angewöhnten Maasses von Befriedigung, — mithin von der Ausbildung und Verpflegung in der Kindheit. Als Quelle unausbleiblichen Verkommens musste es einleuchten, wenn Kinder, anstatt die Schule zu besuchen und sich im Freien zu tummeln, zum Lohnerwerb hingegeben werden durch Eltern, welche eine Ehe eingingen mit der Berechnung, dass

nicht sie ihre Kinder ernähren und erziehen, sondern diese ohne Erziehung sich selbst und die Eltern mit ernähren sollten. Und man erkannte auch, dass hiermit in engstem Zusammenhang die Frage steht wegen der Beschäftigung der Familienmütter ausserhalb des Hauses, und wegen einer solchen Bemessung der Arbeitszeit, dass der Mann zur körperlichen und geistigen Erholung genügende Zeit habe, und auch Zeit, sich der Familie zu erfreuen, für deren Gedeihen er arbeitet, und aus deren Freuden ihm die Willenskraft zum Emporstreben entspringen soll. Es ist zwar begreiflich, dass die Lohnempfänger geneigt sind, die Schuld an den sie bedrückenden Uebelständen Anderen beizumessen und Abhilfe durch Gesetzesgewalt zu suchen, oder wenigstens sich Dasjenige verbieten zu lassen, was sie zu unterlassen nicht die Willenskraft haben. Aber zu der Erkenntniss müssen sie doch gelangen, dass sie, als freie, selbstverantwortliche Menschen, doch immer schliesslich durch die Festigkeit ihres eigenen Entschlusses ihre Lebenslage zu gestalten haben und, wie schwer es auch sei und wie lang es auch dauere, sich für die bessere gesellschaftliche Stellung erziehen müssen. Und haben sie, indem sie mit erwecktem Sinne die Dinge in weiterem Kreise erfassen, den Zusammenhang zwischen der Wirthschaftslage und der geistigen und sittlichen Kraft erkannt, so sehen sie den Weg vor sich, auf dem sie sich emporringen können. Schon durch die empfangene Geistesanregung werden sie strebsamer, leistungsfähiger. Weil sie mehr und besser schaffen, können sie besser gestellt werden. Sie pflegen ihre Kinder und erziehen sie zu einer steigenden Leistungsfähigkeit, welche eine immer steigende wirthschaftliche Stellung sichert. Wir begrüssen die sich zeigende Bewegung der Lohnempfänger, als den unerlässlichen und unfehlbaren Hebel wirthschaftlichen Fortschritts.

Aber freilich, wenn Volksklassen, die bisher nicht gewöhnt waren, über ihren sehr engen Wirkungskreis hinauszublicken, den weiteren Zusammenhang der Dinge zu prüfen beginnen, so kann es nicht ausbleiben, dass sie anfangs die Beziehungen sehr

schief auffassen, zumal wenn sie von Missmuth durch Leiden erfüllt sind. In dem Maasse, als die ihnen gestellte Aufgabe Anforderungen an sie selber stellt, und Erfolg nur als Frucht längerer Kulturarbeit verspricht, werden sie geneigt sein, Jedem Gehör zu geben, der den Weg zu kürzen, die Lösung zu erleichtern verspricht; sie geben sich um so williger dergleichen Vorspiegelungen hin, weil sie darin wenigstens Nahrung haben für ihre Einbildungskraft, und ein Mittel finden, die Mängel ihrer Lage auf Augenblicke zu vergessen. Sie sagen sich, dass ihnen am leichtesten geholfen werden könnte, wenn die Uebel, unter denen sie leiden, nicht in ihrer eigenen mangelhaften Erfüllung unerlässlicher Kulturbedingungen lägen, sondern aus der Gewalt von Bedrückern herrührten; sie hätten dann, anstatt Anforderungen an sich selbst, Angriffe gegen Andere zu richten; anstatt sittliche Kraft auszubilden, eine äussere Macht zu errichten, sich zusammenzuschaaren, der Willkür einer entgegenstehenden Klasse ihren Massenwillen entgegenzustellen. Eine Kulturfrage, die schwierigste, die es giebt, verwandelt sich dadurch in eine Rechtsfrage, deren Lösung man nicht durch Arbeit, sondern durch Kampf zu suchen hat. Und für Menschen, welche, bisher in Allem untergeordnet, nichts mitzureden hatten, ist der Reiz unwiderstehlich, von sich reden zu machen, sich als eine Macht vorzustellen, die bald herrschen wird und jetzt schon bedrohlich erscheint. Und wo es Gläubige giebt, fehlt es nie an Propheten. Die Nachfrage ruft Angebot hervor. Wo eine Menge, ohne Kenntniss der Grundbedingungen des wirthschaftlichen Gemeinwohls, begierig ist, sich einen Umschwung vorzuspiegeln, bei dem das Unterste nach oben käme, da finden sich bald Leute ein, welche der Begehr die entsprechende Speise zu bereiten beflissen sind. Sie machen dabei ein ebenso leichtes als einträgliches Geschäft. Sie brauchen bloss die unklaren Wünsche der Menge zusammenzufassen, ohne der Unklarheit derselben Eintrag zu thun, und den Missmuth, aus dem die Wünsche entspringen, in entsprechende Redensarten zu kleiden, um in weiten Kreisen sich berühmt zu machen und mit einem

Sitze im Reichstage beehrt zu werden, als Spezialvertreter der »Arbeiterinteressen«. Hierzu gehört nur, dass sie die Instincte der Einsichtslosen theilen, und sich jenen Redefluss aneignen, welcher sehr leicht ist, wenn man sich bei Behauptungen nicht durch die Thatsachen, und bei Folgerungen nicht durch die Logik geniren lässt. Und mit Thatsachen und Logik diese Leute zwingen wollen zum Eingestehen der Verkehrtheit und Verderblichkeit ihres Treibens, das hiesse nur, sie auffordern zum Verzicht auf die ihnen so wohlfeil dargebotene einträgliche Lebensstellung. Mit Hinblick auf die Begehr der Menge ist ihr Treiben nicht verkehrt; und für sie selber nicht verderblich. Ihre Ausführungen, wenn auch bisweilen scheinbar an ihre Gegner gerichtet, sind doch immer nur für ihre Anhänger zugeschnitten. Wenn wir uns also auf eine Beleuchtung derselben jetzt einlassen, so ist es nicht etwa, um mit jenen Mundstücken der missmüthigen Lohnempfänger zu rechten, sondern um ein nöthiges Wort an Diejenigen zu richten, welche die Pflicht haben, für die Wahrung der Grundlagen des Wirthschaftswohls im Interesse Aller, der Besitzenden wie der Besitzlosen, einzustehen. Denn zur Erfüllung dieser Pflicht müssen sie zunächst im Klaren sein über Dasjenige, was sie zu wahren haben. Und, wir müssen es rund heraussagen, diese Klarheit fehlt bei Vielen, denen sie zumeist noththäte. Und sollte das ihrer Obhut anvertraute Kulturgut Schaden nehmen, so kann es nur durch die lässige Wahrung geschehen; und nicht die Angreifer sondern die Hüter trügen dafür die Verantwortung. Ganz erklärlich ist es, wenn untergeordnete Beamte einige Neigung zum Socialismus hegen; denn ihrem Brodherrn, dem Staate, gegenüber, machen sie selber das »Recht auf Arbeit« geltend, d. h. ein Recht auf Gehalt, auch während Zeiten der Erkrankung und der Geschäftsstille, sowie auf Invalidenversorgung; sie beanspruchen Zahlung nicht nach dem Marktwerthe ihrer Leistung, sondern nach ihren standesmässigen Bedürfnissen; und sie können dieses, weil sie einen Brodherrn haben, der, durch Gesetze der Konkurrenz wenig beschränkt, seinen Absatz und

seine Preise fast beliebig diktiren kann. Die Stellung der Beamten ist eine durchaus sozialistische; und der Sozialismus wiederum ist nur ein Projekt, den industriellen Lohnempfängern eine Beamtenstellung zu verschaffen; was eben darum nicht geht, weil der industrielle Geschäftsunternehmer nur so lange und so viel zahlen kann, als es ihm der Erlös gestattet, welchen der Markt bestimmt, und weil er nicht, wie der Staat, einen Ausfall decken kann durch Griffe in die Taschen Anderer. Dass also Beamte, in den Produktionsgeschäften nicht bewandert, diesen Unterschied nicht einsehen, vielmehr eine Stellung, welche ihnen selber so recht ist, auch für Andere billig halten möchten, ist, wie gesagt, leicht begreiflich. — Wenn dagegen Leiter des Staats es für zulässig halten, mit dem Sozialismus zu spielen, als einer gelegentlich handlichen Regierungswaffe, weil der »rothe« Popanz in Frankreich einst eine Bourgeois-Opposition ins Mauseloch trieb, so werden sie doch nicht verkennen, dass das Unterscheidende am Königthume die Vertretung der Erblichkeit, des ununterbrechbaren Besitzes ist; dass die Mittel der Macht nur so lange einer Regierung zufliessen können, als die auf den Besitz gegründete Wirthschaft, unter Wahrung des Besitzes, in Gang erhalten wird; wogegen bei einer Stockung des Wirthschaftsganges unter erschüttertem Besitze die staatliche Machtmaschine sich bald in der Lage einer Feldarmee in verarmter Gegend ohne die Möglichkeit von Zufuhren befände. Sie werden nicht verkennen, dass, wiewohl Opfer an Gut, Blut und Freiheit, mögen sie noch so gross sein, immerhin auferlegt werden können, sofern sie nöthig sind, den Besitz, den Wirthschaftsgang und die staatliche Selbstständigkeit zu sichern, doch eine Regierung, welche für die gebrachten Opfer nicht einmal Schutz des Besitzes gewährt, es gerade an derjenigen Leistung fehlen lässt, auf Grund derer man eine Regierung überhaupt zu den nützlichen Einrichtungen zählt. Eigentliche Staatsmänner können es mit dem Sozialismus nie im mindesten ernst nehmen. Aber das Spielen damit, um nervenschwache Gegner ein wenig bange zu machen, kommt sehr theuer zu

stehen, im buchstäblichen Sinne, nach Thalern und Groschen gerechnet. Denn jede die Geschäftsunternehmer befallende Bangigkeit macht sich sofort in geschwächten Steuererträgen fühlbar; und sollte gar die theils gegebene, theils geduldete Ermunterung der sozialistischen Ansichten zu einer ausgedehnteren erheblichen Störung der Geschäfte, wenn auch nur auf kurze Zeit, führen, so möge es sich der Finanzminister gesagt sein lassen, dass unter allen darunter Leidenden gerade er die grössten Schrecknisse durchzumachen hätte. — Doch näher, als Beamte und Staatsmänner, gehen uns bei dieser Sache die Geschäftsmänner an, unter denen, so sonderbar es auch klingt, es einige giebt, die ihr eigenes Wirken im Volkshaushalt so wenig klar erfassen, dass sie die sozialistischen Auffassungen für mehr oder weniger begründet halten, wenigstens die Gegengründe nicht einsehen, und darum wirklich ein böses Gewissen haben, als wenn sie sich eingestehen müssten, dass ihre Gewinne thatsächlich auf Kosten ihrer Arbeiter gemacht würden, was sie zaghaft und darum noch verwirrter macht. Dies ist das Allerschlimmste. Denn ernstlich gefährdet wäre unsere wirthschaftliche Kultur, wenn deren Träger nicht aus dem Gefühl voller Berechtigung den Muth schöpften, die Grundlagen derselben aufs entschlossenste zu vertheidigen.

Im norddeutschen Reichstag, am 17. März, hielt der Abgeordnete Dr. *Schweitzer* einen ausführlichen Vortrag über die Ansichten, Ansprüche und Absichten der sogenannten »Sozialdemokraten,« als deren Parteigenosse er sich ankündigt. Danach ist es die Ansicht derselben, dass »heute die ganze Produktionsbewegung weiter nichts ist, als ein beständiger *gesetzlicher Diebstahl* der Besitzenden an den Nichtbesitzenden«; desshalb erheben sie den Anspruch, dass »die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthum stehen sollen«; und »in Anbetracht des hartnäckigen Widerstandes der besitzenden Klassen« erklären sie die Absicht, »einen Krieg zwischen der Arbeitskraft und dem Kapital organisiren zu wollen«, weshalb sie jetzt vorzugsweise darauf sehen müssen, »dass die Widerstandskraft der

Arbeiterbevölkerung so erhöhet werde, dass sie später in den Angriff übergehen kann.« Deutlich genug ist diese Ankündigung. Und mit Recht wurde darauf im Reichstage hervorgehoben, dass es einen grossen Fortschritt in unseren staatlichen Einrichtungen darthut, wenn wir eine höchste öffentliche Versammlung von Volksvertretern haben, wo dergleichen mit voller Sicherheit ausgesprochen und mit voller Ruhe angehört wird. Den Sozialdemokraten das freie Herausreden beschränken, hiesse eingestehen, dass man ihnen nicht Gründe, sondern nur Gewalt entgegenzustellen hätte. Erst wo sie selber zur Gewalt greifen sollten, ist ihnen mit den gesetzlichen Mitteln der Staatsmacht zu begegnen. Bis dahin lässt man sie getrost in freier Luft ihr Pulver verpuffen, welches gerade durch Einschliessen Explosionskraft erhielte; der Qualm mag lästig sein, bleibt aber ungefährlich. Die passende sofortige Abfertigung erhielt die Sozialdemokratie durch Dr. *Braun*, in einer Gegenrede, welche, nach Inhalt und Form, zu den hervorragendsten Leistungen parlamentarischer Beredsamkeit und Schlagfertigkeit gehört, und von der Versammlung mit verdienter Anerkennung aufgenommen wurde. Aber der sozialdemokratische Vortrag entzog sich völlig, durch die kennzeichnende Verfilzung seines Stoffes, jeder Auseinanderlegung, und darum jeder mündlichen Widerlegung im Einzelnen. Auch schriftlich lässt sich jener Vortrag nicht anders widerlegen, als dadurch, dass wir ihn Satz für Satz zerlegen und durch betreffende Anmerkungen beleuchten. Diesem, der Sträflingsarbeit des Wergzupfens verwandten Geschäfte, haben wir uns wahrlich nicht zur Kurzweil unterzogen. Wo also die Erörterung Anforderungen auch an die Geduld unserer Leser stellen sollte, werden diese hoffentlich billig berücksichtigen, inwiefern die Schuld davon in dem behandelten Stoffe liegt. Unsere Kritik kann in nichts Anderem bestehen, als in einem umständlichen Vorführen von Allbekanntem und Selbstverständlichem. Wenn aber Auslassungen, denen nur mit einer fast banal klingenden Kritik zu entgegnen ist, das Recht erobert haben, in den Verhandlungen des Reichstags angehört

zu werden, so müssen wir sie, dieser äusserlichen Stellung willen, einer Beachtung würdigen, zu der uns ihr innerer Gehalt nicht hätte veranlassen können.

Abgeordneter Dr. *Schweitzer*: Meine Herren! Sie werden mir zugeben, dass ich nicht die Gewohnheit habe, das Hohe Haus mit langen Reden aufzuhalten; indessen ich muss heute, ich will nicht sagen lange sprechen, aber doch länger als gewöhnlich. Ich werde diejenigen Zusätze und Abänderungen, welche meine Parteigenossen und ich zur Gewerbeordnung beantragen, heute in ihren Grundzügen Ihnen in Aussicht stellen, und damit ich dies kann und Sie in der Lage sind, unsere Anträge richtig zu würdigen, bin ich genöthigt einige Grundbegriffe des Sozialismus hier zu entwickeln. Ich glaube wohl, es ist der Mühe werth, dass dies hier geschieht — vielleicht zum ersten Mal in Deutschland auf der Tribüne eines gesetzgebenden Körpers. Sie mögen vom Sozialismus halten was Sie wollen, so viel steht fest, dass es eine Richtung ist, welcher ein grosser Theil der Arbeiter thatsächlich huldigt. Wir gehen von dem Gesichtspunkt aus, dass das Verhältniss zwischen Kapital und Arbeit ein *Kriegszustand* ist, und um diese Auffassung zu rechtfertigen und diejenigen Mittel zu rechtfertigen, die wir zu dem Kriege nöthig zu haben glauben, ist vor Allem nöthig, dass ich auseinandersetze, warum und wie dieser Kriegszustand vorhanden ist und warum wir uns berechtigt halten, diesen Krieg überhaupt zu führen. — Wenn man ein Werk der ökonomischen Wissenschaft nach der herrschenden Schule aufschlägt, so findet man die Behauptung aufgestellt, welche im Wesentlichen richtig ist: dass alle Einnahmen der heutigen Gesellschaft, durch welche das Ergebniss der nationalen Produktion unter die Einzelnen vertheilt wird, dreierlei sind: 1. *Arbeitslohn*, 2. *Kapitalgewinn*, 3. *Bodenrente*. Was zunächst den *Arbeitslohn* betrifft, so ist es kaum nothwendig, über die Bedeutung dieses Wortes etwas hinzuzufügen. Der Arbeitslohn ist eben der Preis, welchen der Arbeiter für die Arbeitskraft, die er auf Tage oder Wochen verkauft hat, erhält. Was den *Kapitalgewinn* betrifft, so zerfällt er einmal in den Zins, d. h. denjenigen Werth, den ein Kapitalist für das blosse Verleihen seines Kapitals ohne alles Risiko erhält, und ferner in den Unternehmergewinn, d. h. denjenigen Gewinn, welchen ein Waarenproduzent dadurch macht, dass er das Kapital thatsächlich in der Produktion engagirt. Ich muss hier ein Missverständniss fernhalten. Man hört hier und da sagen, der Unternehmergewinn sei theilweise Arbeitslohn. Das mag richtig sein. Insofern der Unternehmer bei der Leitung der Produktion mitwirkt, kann er sagen, dass der entsprechende Theil seines Gewinnes Arbeitslohn ist. Indess bei der ganzen Frage, über welche hier verhandelt wird, entscheiden die Verhältnisse der

Grossproduktion. Das kleine Handwerk und Erscheinungen ähnlicher Art sind Zwittergestalten aus früherer Zeit, welche mehr und mehr verschwinden. Bei der grossen Produktion aber ist der Theil des Unternehmergewinns, welcher als Arbeitslohn betrachtet werden könnte, sehr untergeordnet. In grossen Fabriken oder bei Eisenbahn-Unternehmungen ist das Gehalt des Direktors, wenn nicht der Unternehmer selbst dirigirt, eine verschwindende Grösse im Verhältniss zu demjenigen, was überhaupt an Werth eingenommen oder als Dividende vertheilt wird. Wir können also diesen Gegenstand ausser Acht lassen. Wir wollen den Kapitalgewinn rein nehmen in seiner Erscheinung zunächst als Zins und weiter als denjenigen Unternehmergewinn, der übrig bleibt, wenn man absieht von dem Antheil, den der Unternehmer sich als Arbeitslohn nehmen kann; derjenige Theil des Unternehmergewinns, der, wie man behauptet, dem Risiko entspricht. Wir haben drittens die *Bodenrente*, d. h. denjenigen Profit, den Jemand dadurch macht, dass er Eigenthümer von Grund und Boden ist, und der durchaus nicht zusammenfällt mit dem Kapitalgewinn. Dass in letzterer Beziehung zwei verschiedene Elemente vorliegen, tritt deutlich im Falle der Pacht hervor. Wenn man sich ein grosses Gut denkt, welches verpachtet ist, so macht der Pächter mit dem Kapital, mit dem er auf diesem Gute arbeitet, seinen Kapitalgewinn, und abgesehen von diesem Kapitalgewinne ist er in der Lage, dem Eigenthümer des Grund und Bodens ein Pachtgeld, die sogenannte Bodenrente, zu zahlen. — Meine Herren! Wir haben also die drei Einnahmequellen der heutigen Gesellschaft festgestellt, und über diesen Punkt, soweit er uns hier interessirt, ist auch eigentlich kein Streit. Es handelt sich nun, da doch hier ein Tauschwerth vorliegt, der sich unter gewisse Klassen der Gesellschaft vertheilt, darum, herauszubringen, wie denn diese verschiedenen Klassen der Gesellschaft dazu kommen, den Tauschwerth, dieses Ergebniss der nationalen Produktion, unter sich zu vertheilen.

Unsere Vierteljahrschrift bestreitet gründlich diese »in den Werken der ökonomischen Wissenschaft« aufgestellte Dreitheilung der »Einnahmen der heutigen Gesellschaft.« Jedermanns Einnahme rührt von dem Erlöse aus einem *Geschäfte* her, gleichviel, ob dieses in dem Betriebe von Fabrikation, Handwerk, Handel, Transport, Ackerbau, oder was sonst, bestehe. Eine wesentliche Unterscheidung giebt es nur zwischen den *bestimmten, vorausbedungenen* Bezahlungen für industrielle Kräfte, Dienste oder Vorräthe, also Lohn, Gehalt, Zins, Pacht, und dem *unbestimmten* Gewinne, welcher übrig bleibt nach Auszahlung alles Vorausbedungenen aus dem Erlöse. Dieser

Ueberschuss hängt von der Grösse des Erlöses, und diese von der Wahl, Einrichtung und Führung des Geschäfts, also von der Verfügung ab. Insofern der Unternehmer nicht blos anordnet, sondern selber mitarbeitet und Dienste verrichtet, kann er für sich einen Lohn oder Gehalt berechnen, den er sonst einem Andern hätte zahlen und von dem Gewinne abziehen müssen. Wenn man aber, bei diesem Unterscheiden zwischen des Unternehmers Lohn für Mitarbeiten und seinem Gewinn aus guter Verfügung, jenen bei grossen Unternehmungen verschwindend klein findet, und »den Kapitalgewinn rein nehmen« will, so hüte man sich vor dem irrigen Glauben, dass der Gewinn nicht durch die persönliche Leistung des Unternehmers, sondern etwa durch das Kapital zu Wege gebracht werde; denn das Kapital ist nur ein Mittel zum Geschäftsbetriebe; ob aber das betriebene Geschäft Gewinn oder Verlust bringe, hängt von der Wahl, Einrichtung und Leitung, von des Unternehmers Verfügung ab, wie man daraus ersieht, dass, bei gleichem Kapitale, der Eine reich, der Andere bankerott wird. Nicht das Kapital, sondern lediglich und allein das einsichtige Verwenden von Kapital bringt Gewinn. Und lediglich aus dem Verkennen dieser offenkundigen Thatsache ist der Sozialismus hervorgegangen. Der beliebte Hinweis auf das Eisenbahngeschäft ist nicht maassgebend. Denn dies gehört zu den wenigen Geschäften, bei denen für den Gewinn die von den Unternehmern getroffene Wahl des Ortes und die erste Anlage und Einrichtung hauptsächlich entscheiden, während der spätere Betrieb sich nach bestimmter Vorschrift führen lässt, zu deren Verbesserung nur gelegentlich Einsicht geübt werden muss. Die Leistung, wodurch sich die Unternehmer oder Aktionäre einer Eisenbahn Gewinn verschaffen, liegt bekanntlich in dem einsichtsvollen Auswählen der Linie, im zweckmässigen Bauen und Ausstatten, in dem richtigen Bemessen der Tarife und in dem scharfsichtigen Ueberwachen. Und ihr Gewinn ist grösser oder kleiner, jenachdem sie mehr oder weniger Einsicht in diesen Punkten geübt haben. Das eingerichtete Bahngeschäft

hat stets Einerlei zu leisten, nämlich Güter- und Personenbeförderung, und es bedarf stets derselben Materiale und Dienste. Der tägliche Betrieb erfordert also seitens des angestellten Personals nur die Pünktlichkeit, Pflichttreue und Thätigkeit, die man von Besoldeten beanspruchen darf. Auch liegt das in eine Eisenbahn gesteckte Kapital meistentheils fest; nur ein kleiner Theil wird bei dem Betriebe jedesmal auf das Spiel gesetzt. Ganz anders verhält es sich mit den meisten sonstigen Geschäftsunternehmungen. Bei diesen ist gewöhnlich der Betrieb das weitaus entscheidendste, und ein grosser Theil des Kapitals steht dabei immer auf dem Spiele. Die Aufgabe wechselt oft und schnell, je nach Mode und Marktbedarf; der Absatz muss gesucht und erobert werden; die Anschaffung der Materiale erfordert Spekulation, gewagte Vorausberechnung; kurz, der Erlös hängt vorwiegend von der bei dem täglichen Verfügen geübten Einsicht ab, wozu auch vollste Freiheit des Verfügens erforderlich ist. Soll ein solches Geschäft durch verantwortliche Besoldete geführt werden, so vernichtet die Verantwortlichkeit die unerlässliche Freiheit der Verfügung, während die feste Besoldung jenes Interesse am Ueberschusse schwächt, welches allein die erforderliche Einsicht zu erwecken vermag; und die Tantième hilft diesem Uebel nicht ab, weil die Vortheile, die sich ein Direktor auf Kosten des Geschäfts machen kann, oft grösser sind, als die, welche ihm treue Führung in Aussicht stellt. Der vor wenigen Jahren so schwer verbüsste Schwindel mit den Kredit-Gesellschaften, *Credit mobilier* und dergleichen, entstand nur dadurch, dass auch die Kapitalsbesitzer von dem Wahne befallen wurden, das Kapital allein könne ihnen Unternehmergewinn bringen, ohne dass sie selber sich, durch persönliche Leistung, als Unternehmer bewährten. Geschäftsgewinn ist durchaus nur eine Frucht der, in der Verfügung sich bewährenden Einsicht des Unternehmers und Leiters; seine Quelle ist rein persönlicher Natur.

Die erste Frage, die hier zu erörtern ist, ist diese: wie entsteht überhaupt der Tauschwerth? Die herrschende Richtung hat ein Interesse daran,

diese Frage zu verwirren mit einer anderen Frage, nämlich mit der Frage: auf welchen Vorwand oder auf welchen angeblichen Grund hin ziehen bestimmte Leute einen bestimmten Theil des Tauschwerths an sich? Diese letztere Frage muss auch erörtert werden; zuerst aber muss hiervon die Frage rein abgesondert werden: wie entsteht überhaupt der *Tauschwerth?*

Das Wort »Werth« bezeichnet immer nur ein Verhältniss. Und da wir den Tausch durch Geld vermitteln, heisst »Tauschwerth« in unserem Verkehr »Preisverhältniss.« Gefragt wird also, wodurch werden die Preisverhältnisse bestimmt? Woher kommt es z. B., dass jetzt in Berlin der Preis der Tagesarbeit eines Handlangers so viel beträgt, wie etwa der Preis von 3 Pfund Zucker, $^3/_4$ Pfd. Kaffee, $1^1/_2$ Pfd. Butter, $2^1/_2$ Pfd. Rindfleisch, 10 Seidel Bier u. s. w.? Nur bei dieser Bedeutung des Wortes ist die Frage zutreffend.

Nun, meine Herren, betrachten wir uns irgend eine beliebige Unternehmung der grossen Produktion, beispielsweise eine grosse Fabrik. Ist es nun hier zunächst das Kapital, welches den Tauschwerth schafft? Antwort: Nein!

Das in die Fabrikanlagen und Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe, gesteckte Kapital, welches die Herstellung im Grossen bei durchgeführter Arbeitstheilung ermöglicht, bewirkt, dass eine gegebene Anzahl mitwirkender Arbeiter viel mehr schafft, als ohne Kapital möglich wäre. Das Kapital steigert um das Vielfache die Leistung der Arbeitskraft, vermehrt die Produkte und wirkt mithin wesentlich auf die Preisverhältnisse ein, welche sich bestimmen nach den Mengenverhältnissen, in denen die verschiedenen Produkte zu Markte kommen.

Es wird das klar, wenn man ein Beispiel nimmt. Wenn aus Leder — Leder ist Kapital — Schuhe oder Stiefel gemacht werden, so geht zwar der Werth, der in dem Leder bereits steckt, auch auf das neue Fabrikat, die Schuhe oder Stiefel, über; aber ein neuer Werth wird an sich dadurch nicht geschaffen, dass das Leder in die Schuhe oder Stiefel übergegangen ist.

Trotz der Einfachheit des Beispiels bleibt es völlig unklar, was gemeint sein kann mit einem »Werth«, der im Leder

›steckt‹ und auf Stiefel ›übergeht.‹ Denn, wie gesagt, bedeutet ›Werth‹ schlechterdings nur das quantitative Verhältniss zwischen denjenigen Mengen verschiedener Dinge, welche als Ersatz für einander gelten. Wie also kann ein Verhältniss zwischen verschiedenen Dingen in einem Dinge ›stecken‹, im Leder? Und was bedeutet die Behauptung, dass, wenn aus Leder Stiefel gemacht werden, ›ein *neuer* Werth‹ dadurch nicht geschaffen wird? Will man damit hervorheben, dass es richtiger wäre, zu sagen, man schafft damit ein Ding von *höherem* Werth? Jedenfalls verarbeitet man Leder zu Stiefeln nur dann, wenn man vorausrechnet, dass die Stiefel einen höheren Preis haben werden, als das dazu verwendete Leder hatte.

Ebenso ist es mit den Werkzeugen, mit der Maschine. Die Maschine muss den Werth, den sie bereits hat, an die neuen Fabrikate abgeben. Der Werth der Maschine muss sich ersetzen in den neuen Fabrikaten; aber die Maschine selbst bringt keinen Tauschwerth hervor. Wenn es heute gelingt, eine Maschine, die noch einmal so viel leistet, wie eine andere, zu demselben Preise herzustellen, so dass diese neue Maschine noch einmal so viel Waare produziren hilft, wie früher die alte Maschine, so werden die Waaren entsprechend wohlfeiler. Es weiss Jedermann, dass es in Folge der freien Konkurrenz nothwendig ist, nunmehr die Waaren entsprechend wohlfeiler zu verkaufen. Weder das stehende Kapital noch das umlaufende Kapital erzeugt neuen Tauschwerth; es überträgt nur in der Produktion den in ihm bereits vorhandenen Tauschwerth.

Wenn eine verbesserte Maschinerie die hergestellte Menge einer Waare vermehrt, so muss man, um entsprechend vermehrten Absatz zu erzielen, billiger verkaufen. Aber man braucht nicht den Preis in demselben Verhältniss herabzusetzen, in welchem die Waarenmenge vermehrt worden ist. Um einen verdoppelten Absatz zu bewirken, genügt meist eine Verwohlfeilung um etwa ein Viertel, so dass der Erlös aus der grösseren Menge immerhin ein grösserer ist, trotz des geringeren Preises des einzelnen Stückes der Waare. Wenn also die Verwohlfeilung der Waaren durch Maschinerie zum Beweise dienen soll, dass ›weder das stehende noch das umlaufende Kapital

neuen Tauschwerth erzeugt‹, so kann hier ›neuer Tauschwerth‹ nur für ›höheren Preis‹ des einzelnen Waarenstücks stehen. Uebersehen darf man aber dabei nicht, dass, wie gezeigt, ein grösserer Erlös, eine höhere Preissumme erzielt wird für das mit Hülfe des Kapitals vergrösserte Gesammtprodukt. Die verbesserte Maschinerie macht die Waare wohlfeiler für alle Verbraucher, vermehrt aber auch den Geschäftsgewinn, sonst würden die Unternehmer ihre Maschinerie nicht verbessern.

Nun, meine Herren, wie entsteht aber der neue Tauschwerth? Es ist doch ein solcher da! Denn wenn der Grossfabrikant z. B. am Ende des Jahres seine Fabrikate verkauft — wir setzen jetzt bis auf Weiteres voraus, dass das Geschäft gut geht; vom Risiko später! — ersetzt sich ihm nicht nur 1. das ganze umlaufende Kapital; 2. die gesammte Abnutzung des stehenden Kapitals; es ersetzt sich 3. auch die gesammte Arbeitslöhnung, die er bezahlt und wofür er Arbeitskraft gekauft hat, und es ist schliesslich *ein Ueberschuss* da, der dann in die Zinsen und in den Unternehmergewinn zerfällt.

Hier freilich wird die Sache klarer; denn hier erfahren wir, dass der uns so unklare Ausdruck ›neuer Tauschwerth‹ nichts anderes bedeuten soll, als ›Ueberschuss‹ bei dem jährlichen Geschäftsabschluss. Jetzt endlich kommen wir zu etwas praktisch Bekanntem. Aber nunmehr lauten die vorhin aufgestellten Sätze wie folgt: Ein Geschäftsüberschuss wird nicht dadurch geschaffen, dass Leder zu Stiefeln verarbeitet wird; eine Verbesserung der Maschine vermehrt nicht den Geschäftsgewinn; weder das stehende noch das umlaufende Kapital erzeugt den Geschäftsüberschuss! Zu solchen Schlüssen kann man nur dadurch gelangen, dass man alltägliche Vorgänge in den Jargon der ökonomischen Wissenschaft vermummt, anstatt sie mit der Sprache des alltäglichen Lebens zu bezeichnen.

Wo kommt dieser Ueberschuss her?

Er kommt doch, wie alle Welt weiss, vom Erlöse her, den man einerseits durch fleissiges und sorgsames Herstellen möglichst vieler und guter Produkte zu steigern bemüht ist, während man andererseits durch gute Einrichtungen die Kosten

einzuschränken beflissen ist. Kurz, der Ueberschuss ist der Unterschied zwischen dem Erlöse und den Auslagen. Und nur mit Hinblick auf solchen Ueberschuss wird ein Geschäft unternommen. Ein Kaufmann z. B. versteht die Prüfung der Güte gewisser Waaren, und kennt zwei Gegenden, zwischen welchen der Preisunterschied solcher Waaren grösser ist, als die Transportkosten. Wenn er in der einen Gegend billig einkauft, billig und ohne Beschädigung transportirt und speichert, in der andern Gegend eine gute Gelegenheit, höher zu verkaufen, abpasst und sich vor gewagtem Kreditiren hütet, so macht er, durch Einsicht und Umsicht, einen Ueberschuss oder Geschäftsgewinn. Ein Anderer versteht sich auf einen gewissen Fabrikationszweig und besitzt gewisse eigene und kreditirte Mittel. Er veranschlagt den Umfang der Anlagen, die er mit seinen Mitteln machen, und die Menge Waare, die er bei solcher Anlage herstellen kann. Aus der Waarenmenge und den durchschnittlichen Marktpreisen berechnet er den Erlös. Alsdann veranschlagt er die Auslagen für Material, Arbeitslohn, Zinsen und sonstige Kosten; und findet er, dass ein ihm genügender Ueberschuss in Aussicht steht, so unternimmt er das Geschäft, sonst aber nicht. Hierbei ist die Höhe des zu zahlenden Lohnes, als eines Hauptpostens bei den Auslagen, gewöhnlich entscheidend für die Frage, ob es lohne, auf ein Geschäft einzugehen, oder nicht.

Meine Herren! sogar für die herrschende Schule, wenigstens in England unbedingt — und die Engländer müssen es wohl am besten verstehen, da sie die ausgebildetsten Verhältnisse vor sich haben — steht es fest, dass dieser neue Tauschwerth lediglich durch Arbeit entstanden ist. Man sollte zwar glauben, das sei nicht möglich, indem ja die Arbeit anscheinend im Arbeitslohn bezahlt ist. Aber gerade hier liegt die Täuschung.

Den »neuen Tauschwerth« hat man für gleichbedeutend mit »Ueberschuss bei der Geschäftsabrechnung« erklärt. Sagt man also jetzt, dieser Ueberschuss sei lediglich durch »Arbeit« entstanden, so fragen wir: durch welche Arbeit, wessen Arbeit? Und aus dem vorhin Gesagten leuchtet ein, dass dieser Ueber-

schuss durch die geistige Arbeit des veranschlagenden, einrichtenden und technisch und kaufmännisch leitenden Unternehmers bewirkt wird. Dass dagegen der Ueberschuss nicht lediglich durch die im Arbeitslohn bezahlte »Arbeit«, d. h. nicht lediglich durch die arbeitenden Lohnempfänger entstanden sein könne, erhellt daraus, dass von zwei gleichen Geschäften, bei denen die Lohnempfänger gleich gut arbeiten, oft das eine einen Ueberschuss, das andere Bankerott macht.

Und wollten wir auch annehmen, »neuer Tauschwerth« bedeute hier nicht den »Ueberschuss«, sondern die zum Marktpreise verkauften Produkte, so müssten wir auch der Behauptung widersprechen, dass diese Produkte lediglich durch die im Arbeitslohn bezahlte Arbeit der Lohnempfänger hergestellt werden. Nicht »lediglich« die Menschenkraft, sondern auch die Kraft des Dampfes, des Wassers, des Windes und der Zugthiere arbeitet an deren Herstellung; und in der englischen Industrie ist die verwendete Dampfkraft um das Hundertfache stärker, als die der mitwirkenden Menschen.

Nach dem heutigen Werthgesetze hat eine Waare so viel Tauschwerth als in ihrer Arbeit verkörpert ist. Wenn wir sehen, dass die eine Waare 100 Thaler werth ist und die andere 100 Thaler, so ist in der einen Waare wie in der andern und ebenso in den 100 Thalern gleich viel Arbeit verkörpert.

Wir wollen es versuchen, dieses angebliche »heutige Werthgesetz« in eine verständliche Sprache zu übersetzen. Der in einer Arbeit verkörperte Tauschwerth bedeutet wohl den Preis einer Arbeit. Die in einer Waare »*verkörperte*« Arbeit soll wohl die auf Herstellung einer Waare »*verwendete*« Arbeit heissen. Aber wie soll man die auf eine Waare verwendete Arbeit messen? Nach der Zeitdauer der Arbeit wohl nicht; denn demnach würde, laut jenes »heutigen Werthgesetzes«, das Produkt gleicher Arbeitszeit, sei es eines Künstlers, sei es eines Handlangers, gleichen Preis haben. Wir müssen also mit den Verschiedenheiten der sogenannten *qualifizirten* Arbeit rechnen. Für diese giebt es aber keinen andern Maasstab, als eben die

Höhe des Lohnes. Also müssen wir, anstatt der verwendeten Arbeit, den aufgewendeten Lohnbetrag setzen. Und dann hiesse das angebliche Werthgesetz: Die Preise der Waaren verhalten sich wie die auf die Herstellung aufgewendeten Lohnbeträge. Ein solches Gesetz gilt nirgends. Zwei Wispel Getreide, der eine vom Marschboden, der andere von schwerem magerem Boden geerntet, haben sehr verschiedene Auslagen für Arbeitslohn gekostet und haben doch in demselben Markte gleichen Preis. Und zwei Oxhoft Wein, welche mit gleichem Aufwand für Arbeitslohn gewonnen wurden, bringen gar verschiedene Preise. Ein fetter Ochse bringt in Berlin ebensoviel als sechs Tausend Mauersteine ein; aber zu seiner Herstellung kostet er um vieles weniger an Lohnausgabe, als diese. Ein Zentner Gussstahl von Krupp kostet so viel, als vielleicht fünfhundert Zentner westphälische Steinkohle an der Grube. Dass aber jener mit viel geringerer Lohnausgabe hergestellt wird, erhellt daraus, dass die berühmte Essener Fabrik einen um so viel grösseren Ueberschuss im Verhältniss zur Einnahme bringt, als irgend eine Kohlengrube. In welchem Sinne kann man also sagen, dass in Waaren von gleichem Werth gleichviel Arbeit verkörpert ist? Soll etwa hier »Werth« nicht etwa Marktpreis, sondern Lohnaufwand bedeuten, dann mag es gelten, dass in Waaren, bei deren Herstellung gleich viel für Arbeitslohn aufgewendet wurde, gleich viel Arbeit verkörpert ist. Dann erfahren wir blos, dass »verkörperte Arbeit« so viel bedeutet als »aufgewendeter Arbeitslohn«, und schliesslich handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern bloss um eine Worterklärung.

In vielen »Werken der ökonomischen Wissenschaft« wird zwar behauptet, dass die Preise durch die Kosten bestimmt werden. Dagegen weiss alle Welt, dass im Wirthschaftsleben Jeder nach dem voraussichtlichen Marktpreis einer Waare berechnet, wie viel Auslagen er auf Herstellung derselben verwenden darf, um sie mit so viel Gewinn verkaufen zu können, als er sonst zu erzielen wüsste. Demnach kann man eher behaupten, dass die Kosten einer Waare sich nach deren Markt-

preis richten. Dass der Gewinn, oder Ueberschuss des Erlöses über die Auslagen, abhängig ist von den Marktpreisen, wird wohl zugegeben. Und »Kosten«, oder genauer, Auslagen bestehen meist zum grossen Theile aus vorgeschossenen Gewinnen. Nur von ungefähr kann man aus dem Marktpreise auf die Herstellungsauslagen schliessen, insofern jener bestimmt, wie gut oder wie schlecht die bei der Herstellung Mitwirkenden bezahlt werden können. Durchgängig sind die Auslagen niedriger als die Absatzpreise; und die Vergrösserung und Benutzung dieses Unterschieds, der bei den verschiedenen Waaren sehr verschieden ist, bildet eben die Aufgabe des Geschäftsmannes. Die Konkurrenz bewirkt eine Preisbewegung, welche auf die Gleichstellung der Gewinne, nicht auf deren allgemeine Erniedrigung oder gar Beseitigung gerichtet ist. Den Gewinn eines Konkurrenten drückt Einer nur, um den eigenen zu erhöhen.

Auf die Bestimmung des Preises wirken die nöthigen Herstellungsauslagen nur dann ein, wenn es sich darum handelt, dem Sinken des Preises einer Waare die unterste Grenze zu setzen. Denn es giebt für die Herstellung einer Waare einen geringsten Aufwand, ohne dessen Wiedererstattung die Herstellung unterbleibt, bis der Mangel im Markte einen besseren Preis erzwingt. Aber um diesen niedrigsten Preis, bei dem aller Gewinn verschwunden ist und die Herstellung aufgegeben wird, handelt es sich nur ausnahmsweise. Die grosse Regel ist, dass Marktpreis und Kosten, oder genauer Erlös und Auslage ungleich sind, und durch ihren Unterschied einen Gewinn lassen. Jene durch das unerlässliche Minimum der Auslagen gezogene unterste Preisgrenze ist bei vorgeschrittener Wirthschaft eben so wenig für die Preishöhe bestimmend, als in der zivilisirten Gesellschaft etwa die bei schwersten Verbrechen angedrohte Todesstrafe bestimmend ist für alles sittliche Verhalten.

Die Arbeitskraft selbst folgt diesem allgemeinen Werthgesetz. Der Werth wird bestimmt durch diejenige Arbeit, die nöthig ist, die Arbeitskraft selbst zu produziren. Wenn der Arbeiter, um bestehen und arbeiten zu können, täglich Waaren im Werthe von 15 Sgr. braucht — Lebens-

mittel — so ist der Tageswerth seiner Arbeitskraft 15 Sgr. Das ist der „natürliche Werth," nach dem sie sich verkauft auf dem Arbeitsmarkt.

Hier heisst also »Werth« einfach *Lohnsatz*, zu dem sich die Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verkauft. Und der Lohnsatz soll sich bestimmen nach den Anschaffungskosten der Waaren, Lebensmittel u. s. w., die der Arbeiter braucht, um bestehen und arbeiten zu können. Aber der eine Lohnempfänger braucht viel mehr, als der andere; der Handlanger für 15 Sgr. täglich, der Steinsetzer für 40 Sgr., und Damenschneidergesellen soll es jetzt in Berlin geben, welche für 18 Thlr. die Woche brauchen! Wodurch wird also bestimmt, wie viel jeder Lohnempfänger braucht? Es fehlt in diesem »allgemeinen Werthgesetze« durchaus die feste bestimmende Grösse. In der Wirklichkeit steht wenigstens fest, dass der Lohnempfänger so viel verbraucht, als er empfängt. Er richtet seinen Verbrauch nach seinem Lohn, weil jenes »allgemeine Werthgesetz« nicht besteht, kraft dessen sich sein Lohn nach seinem Bedarf, der Preis nach den Kosten, richten soll.

Jener »natürliche Werth« oder niedrigster Lohnsatz, dessen Grenze dadurch gezogen wird, dass bei jedem weiteren Sinken die Lohnempfänger aus Nahrungsmangel so lange wegsterben, bis ein Mangel an Arbeitern höhern Lohn erzwingt, ist in industriellen Ländern nicht der Marktpreis der Arbeitskraft. Jedenfalls könnte man nur von den Empfängern des allerniedrigsten Lohnsatzes behaupten, dass sie zwischen Leben und Sterben schweben auf der von der Natur gezogenen Grenze für den knappsten Nahrungsverbrauch. Aber selbst diese mehren sich, und haben früher auch schlechter gelebt als jetzt.

Der Lohnsatz folgt nicht »diesem«, dem sozialdemokratischen »Werthgesetze«; sondern er ist derjenige Antheil an den durch Zusammenwirken von Kapital und Arbeit erzielten Produkten, den die Unternehmer gewähren müssen, um jene Menge und Güte der Arbeitsleistung zu erlangen, die sie zur erfolgreichen Beschäftigung ihres Kapitals nöthig haben. Es kommt dabei also einerseits darauf an, wie viel Kapital die Unternehmer

haben, also wie viel Arbeiter sie brauchen und von welcher Qualität; andererseits darauf, welches Maass von Befriedigung den festgewöhnten Bedürfnissen der Mittellosen hinlänglich genügt, um diejenige Vermehrung und Ausbildung der Bevölkerung zu bewirken, welche für das zu verwendende Kapital erforderlich ist. Bestimmend für den Lohnsatz sind demnach die Kapitalansammlung und die Volksgewöhnung, also, mit einem Worte, der Kulturfortschritt.

Aber sie schliesst nicht aus, dass, wenn die Arbeitskraft dann in Gang gesetzt wird, sie in einem Tage einen Werth von — ich will sagen 1 Thaler — produzirt. Die Arbeitskraft selbst, ihrem Tauschwerthe nach, wird bestimmt durch die nothwendigen Lebensmittel für den Arbeiter; aber der Werth, den die Arbeitskraft schafft, ist grösser als derjenige Werth, der für Ankauf der Arbeitskraft im Lohn gegeben wird.

Blos beiläufig, als Nebenbemerkung, heisst es hier, »wenn die Arbeitskraft dann in Gang gesetzt wird.« Doch ist dies gerade die Hauptsache. Denn Arbeitskraft bei vorgeschrittener Industrie in Gang setzen, heisst, die Leistung der menschlichen Arbeitskraft um das Vielfache steigern durch Hinstellung von Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Vorräthen, welche sehr grosse erübrigte Kapitale erfordern. Und, durch solche gesteigerte Leistung der mitwirkenden Arbeitskraft, vermehrte Produkte zu erzielen, aus denen mehr als der Lohnbetrag gelöst werden kann, ist der Zweck, um welchen Kapital erübrigt und »Arbeitskraft in Gang gesetzt wird.«

Wenn wir annehmen, es sei für einen einfachen Durchschnittsarbeiter in sechs Stunden möglich, einen Werth von 15 Sgr. zu produziren, so hat der Arbeiter in diesen ersten sechs Stunden einen Werth hervorgebracht, gleich dem Werthe des Lohnes, den sein Meister oder Fabrikherr ihm giebt. Er muss aber länger arbeiten als sechs Stunden. Der Werth von weiteren 15 Sgr., den er in den zweiten sechs Stunden produzirt — dies, meine Herren, ist ein Werth, den er nicht für sich schafft, dies ist ein Werth, den er für den Kapitalisten schafft.

Es mag Einer ein sehr einfacher Durchschnitts-Mensch sein, dennoch, sobald er in einer ausgebildeten Industrie mit vervollkommneten Einrichtungen und Hilfsmaschinen mitwirkt, ist

er kein *einfacher Arbeiter*, sondern eins der vielen ineinandergreifenden Glieder eines kunstvoll zusammengesetzten Ganzen. Und nicht das Einzelglied, sondern nur das Ganze schafft. Völlig unzutreffend ist es also, wenn man den Sachverhalt so darstellen will, als schaffte der Arbeiter in einer Fabrikeinrichtung einfach durch seine eigene Kraft, und gar in sechs Stunden für seinen eigenen Verbrauch, in der übrigen Zeit für den Unternehmer. Der Lohnempfänger schafft in der Fabrik nichts ohne des Unternehmers Hilfseinrichtungen; und ohne dieselben konnte er auch in zwölf Stunden bei höchster Anstrengung seiner Kraft als »einfacher« Arbeiter nicht so viel erwerben, als ihm der Unternehmer im Lohne giebt. — Uebrigens scheint diese Unterstellung des in sechs Stunden hervorgebrachten, dem Lohne gleichen »Werths«, nur ein Versuch zu sein, die durch Kapitalshilfe bewirkte Steigerung der Leistung zu verstecken hinter einer angeblichen Kürzung der Dauer; man redet von halber Arbeitszeit, wo der Nachdruck zu legen wäre auf verdoppelte Produktionsfähigkeit.

Es hat sich also im Gegensatz zur Sklaverei oder zur Leibeigenschaft eigentlich nur die Form geändert, wie unvergütete unbezahlte Arbeit aus dem Menschen herausgepresst wird, nicht aber hat sich diese Herauspressung selbst geändert. Auch der Sklave bei seinem Sklavenherrn arbeitet eine bestimmte Zeit des Tages für sich, so lange nämlich als er nothwendig hat, um einen Werth hervorzubringen, gleich dem Werthe der Lebensmittel, die der Sklavenherr ihm geben muss; so lange, meine Herren, arbeitet der Sklave für sich; erst, wenn der Ueberschuss kommt, dann arbeitet er für den Sklavenherrn. Ganz dasselbe Verhältniss ist heute da.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Sklaven, Leibeigenen, Hörigen einerseits und dem gesetzlich Freien andererseits ist der, dass dieser, wenn er nicht die Mittel zum Unternehmen eines eigenen Geschäfts hat, Denjenigen frei suchen kann, der ihm das Meiste für seine Arbeitskraft geben will. Der Unfreie, der bei einem bestimmten Herrn arbeiten muss, wird um denjenigen Mehrbetrag beraubt, den er von einem anderen erhalten könnte, wenn er zu diesem sich hinbegeben dürfte. Was alles auch der gesetzlich Freie gemeinsam mit

dem Unfreien zu erdulden haben mag, als Mittelloser, und durch den Zwang seiner Bedürfnisse an das Arbeiten Gebundener, trifft nicht die vorliegende Frage. Wo der Lohnempfänger nicht durch Willkühr seiner Nebenmenschen verhindert wird, den höchsten sich ihm darbietenden Entgelt für seine Arbeit aufzusuchen, ist es völlig unzulässig zu behaupten, dass heute bei unsern Lohnempfängern ganz dasselbe Verhältniss da sei, wie bei den Sklaven.

So lange der Arbeiter arbeitet, um einen Werth hervorzubringen, gleich dem Lohne, den er bekommt, so lange arbeitet er für sich; in der ganzen übrigen Zeit arbeitet er, um den Kapitalgewinn, um also diejenige Quote hervorzubringen, die unter verschiedenen Vorwänden auf die besitzenden Klassen fällt.

Was die Besitzenden erhalten, ist nicht eine Quote, die ›unter verschiedenen Vorwänden‹ auf sie ›*fällt*‹, sondern ein Produkt, welches sie, durch grosse Steigerung der Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeitskraft vermittelst erübrigter Hilfseinrichtungen, *schaffen*. Nicht ›unter *Vorwänden*‹, sondern durch höchst wirksame *Vorkehrungen*, erlangen die Besitzenden ihren Antheil an der ihnen zu verdankenden Produktenfülle.

Wenn nun, meine Herren, feststeht, dass dies die Entstehung des Tauschwerthes ist, so fragt es sich weiter: auf welche Gründe hin beansprucht denn die besitzende Klasse diesen Tauschwerth, den der Arbeiter, der Besitzlose hervorbringt? Da hört man zunächst sagen: es ist nöthig so, wegen des Risiko's; denn Derjenige, der in einem Geschäfte Kapital engagirt, der kann ja auch sein Kapital einbüssen. Meine Herren, das ist richtig, aber die Frage steht eben nicht zwischen einzelnen Arbeitern und einzelnen Kapitalisten oder Unternehmern, sondern die Frage steht zwischen der Gesammtklasse der Kapitalisten und Unternehmer einerseits und der Gesammtklasse der Arbeiter andererseits. Das Risiko, welches der Einzelne hat, fällt weg, wenn Sie die Kapitalistenklasse im Grossen betrachten. Der sogenannte Nationalreichthum in allen zivilisirten Ländern ist in fortwährendem Steigen begriffen. Wenn Sie z. B. nach England sehen, so hat Gladstone als Schatzkanzler wiederholt konstatirt, dass der Nationalreichthum beständig zunehme, dass diese Zunahme aber lediglich den besitzenden Klassen zu Gute komme, während dagegen die Arbeiterklasse immer beständig in dem Zustande bleibt, dass sie nur das Nothwendige zum Leben

hat. Der Nationalreichthum steigt, es ist also im Grossen und Ganzen *kein Risiko* vorhanden; das Risiko trifft nur den Einzelnen. Die besitzlose Arbeiterklasse aber kann sich wenig darum bekümmern, ob dieser oder jener Unternehmer einen Theil des Nationalreichthums an sich reisst und ob dieser oder jener zu Grunde geht. Die Frage ist nur die, dass die Gesammtmasse des neuen Werthes von der Arbeitermasse produzirt wird und irgendwie unter die Unternehmer- und Arbeiterklasse sich vertheilt, gleichviel, was der Eine oder der Andere davon abbekommt. Die Frage steht im Grossen, sie steht gewissermaassen zwischen dem Gesammtkapitalisten und dem Gesammtarbeiter. Es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen, dass das Risiko selbst nur ein Ausfluss der Planlosigkeit der heutigen Produktion ist. Ich lasse diesen Gegenstand unerörtert, bis derselbe von anderer Seite angeregt werden sollte.

Nicht wegen des Risikos ist ein Geschäftsgewinn erforderlich, sondern er ist nöthig, um Befähigte anzuregen, Kapitale zu erübrigen und Arbeitskraft »in Gang zu setzen«, und für die schwierige Erhaltung des Erübrigten, inmitten der Versuchungen und Fährnisse des Lebens, zu sorgen. Das Risiko, d. h. der Durchschnitt der unvermeidlichen Verluste, gehört zu den Geschäftskosten, nach deren voller Deckung erst von Gewinn die Rede sein kann. Ein Betrag, der nur auf dem Konto des Risikos stände, wäre nicht Gewinn, sondern nur Reserve.

Bezeichnend ist es übrigens für die sozialdemokratische Logik, dass sie aus dem Steigen des Reichthums den Schluss zieht, dass das Risiko wegfällt. Ebenso könnte sie aus dem Umstande, dass mehr Häuser gebaut als abgebrannt werden, schliessen, dass die Feuersgefahr wegfällt.

Ein weiterer Grund, den man angiebt, um den Zins insbesondere zu rechtfertigen, ist der, dass man sagt, der Kapitalist hat darin eine Art Entsagung, Enthaltung geübt, dass er überhaupt im Besitz von Kapital ist; er hätte dasselbe ganz eben so gut verausgaben, verprassen können. Man überlege sich doch genau, worin eigentlich die Verlegenheit eines solchen Mannes besteht. Wenn irgend ein grosser Fabrikant jährlich z. B. 20,000 Thaler Reingewinn hat und die angebliche Enthaltsamkeit besitzt, davon 10,000 Thaler zurückzulegen, um sie in sein Geschäft zu stecken oder Zinsen daraus zu machen, was war dann die Verlegenheit? Die Verlegenheit war die, ob er die 10,000 Thaler verausgaben und verprassen, oder ob er durch die Anlegung der 10,000 Thaler reicher werden wollte.

Es war genau dieselbe Verlegenheit, die auch der Sklavenhalter in Nordamerika hatte: die Verlegenheit, ob er das, was er den Sklaven ausgepresst hatte, verprassen, oder ob er noch reicher werden wolle, indem er neue Sklaven ankauft und auch diese für sich arbeiten liess, — eine Verlegenheit, von welcher die Sklavenhalter dort befreit worden sind.

Wer Mittel, über die er zu verfügen hat, nicht zum sofortigen Genuss verbraucht, sondern zur Beschaffung von Produktionsmitteln verwendet, der enthält sich eines augenblicklichen Genusses um sich künftig und dauernd Genussmittel zu sichern; er vertagt seinen Genuss, um denselben zu vergrössern, handelt aus einem berechnenden Trachten nach grösstem nachhaltigem Genuss, für welches die Ausdrücke »Enthaltsamkeit«, »Entsagung« nicht passen mögen. Das Kapitalisiren verwandelt ein Genussmittel in eine Genussquelle, und mag aus Genusssucht veranlasst sein. Auf die ethische Bezeichnung aber kommt es gar nicht, sondern nur auf die Thatsache an, dass, insofern Kapital erübrigt und erhalten werden soll, ein Verbrauch zum Genuss vertagt werden muss zu Gunsten einer Verwendung behufs Steigerung der Produktion, und dass für solches Vertagen ein Antrieb da sein muss, den jetzt der Gewinn aus der Kapitalsverwendung giebt; und es ist nicht ersichtlich, wenn dieser Gewinn fortfiele, was denn zum Erübrigen oder Erhalten von Kapital zur Beschäftigung Anderer antreiben könnte. Höchstens würde Einer Mittel zur Steigerung der eigenen Arbeitsleistung ansammeln, wenn ihm übrigens gestattet wäre, wenigstens die eigene Produktion auf eigene Rechnung zu betreiben; müsste er dagegen für den Kommunistentopf arbeiten, so fiele sogar der Antrieb zur Steigerung selbst der eigenen Leistung fort.

Wenn Einer, der 10,000 Thaler erübrigt hat, überlegt, ob er sie sogleich, aber ein für allemal, zu seinem Genusse verbrauchen, oder zum Geschäfte verwenden und durch den erhöhten Gewinn reicher werden solle, so versetzt ihn diese Wahl in keine »Verlegenheit.« Aber wenn der Geschäftsgewinn beseitigt wäre, hätte er nicht mehr die Wahl zwischen einem einmaligen Genuss und einer dauernden Genussquelle; er könnte

das Erübrigte nur dadurch geniessen, dass er es allmählig verbrauchte, und hätte keinen Antrieb, durch dessen industrielle Verwendung die Produktion zu steigern, weil solche Steigerung nicht ihm direkt zum Nutzen käme.

Aber nehmen wir selbst an, alles Kapital sei durch Entsagung, durch Ersparniss vom Arbeitslohn entstanden, so würde das gar nichts beweisen; denn wenn Einer Vermögensstücke hat, so ist dies an und für sich nur ein Grund, dass man ihn nicht behindert, diese Vermögensstücke ruhig zu seinem Gebrauche, oder zum Gebrauche der Seinen, kurz beliebig zu benutzen; es ist also kein Grund, die gesellschaftlichen Einrichtungen so zu treffen, dass diese Vermögensstücke nunmehr die Grundlagen der Ausbeutung Anderer werden.

— »Kein Grund die gesellschaftlichen Einrichtungen so zu treffen,« — als ob die gesellschaftlichen Einrichtungen nach Wahl getroffen worden wären, und sich hätten anders treffen lassen. Es haben aber Einige ihre »Vermögensstücke» nicht »ruhig« für den eigenen Gebrauch aufzehren wollen, sondern sie richteten damit Arbeitsstätten ein, und suchten Mittellose, die darin für sie gegen Lohn zu arbeiten bereit wären; und es fanden sich Mittellose ein, welche gerne zu dem Lohne griffen, weil er, so gering er auch gewesen sein mag, immer mehr betrug, als was sie, bei ihrer Mittellosigkeit, sich durch Arbeiten auf eigene Hand zu erwerben wussten. Beiden Theilen brachte dies Vortheil, obwohl nicht gleich grossen. Wie hätte also die Ausbreitung einer »gesellschaftlichen Einrichtung« verhindert werden sollen, zu der die sich Betheiligenden angetrieben wurden durch das eigene Interesse, während auch die Nichtbetheiligten Nutzen davon hatten in dem besser versorgten Markt? Wo war da der Benachtheiligte, der sich dem Vorgange widersetzen und die Gesellschaft hätte zwingen sollen, andere Einrichtungen zu treffen, als welche alle Welt für allseitig vortheilhaft ansah?

Bei dieser Lehre von der Entsagung thut man so, als ob die heutigen Kapitalisten dies dadurch geworden wären, dass sie oder ihre Vorfahren früher Arbeiter waren, die sehr sparsam gewesen, die ihre Gelder zurückgelegt, während andere leichtsinnige Arbeiter ihre Gelder verprasst hätten.

So steht aber die Sache in Wirklichkeit nicht. Die Entstehung des Kapitals in der Weltgeschichte beruht selbst auf Ausbeutung und Rechtswidrigkeit, es ist eine Ausnahme, dass einmal Einer durch seine Arbeitsersparnisse in die Höhe gekommen ist; in der Regel ist das Kapital im Grossen entstanden, durch die mittelalterliche Ausbeutung, und als die mittelalterliche Ausbeutung das Kapital hingestellt hatte, da konnte man durch den unmittelbaren sozialen Zwang wirken, konnte dem Arbeiter sagen, Du bist frei, weil man sehr gut wusste, dass bei entwickelter Produktion, wo Produktionsmittel nöthig sind, der Arbeiter nicht selbstständig produziren konnte, sondern seine Arbeitskraft verkaufen musste.

Es ist wahr, dass auf den ersten Entwickelungstufen der Kultur, ehe man die Mittel zur Arbeitstheilung und Steigerung der Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeit gesammelt und ausgebildet hatte, die Gewalt der Stärkeren und Muthigeren das Mittel bot, die Produktion zu steigern durch Zwangsarbeit, und Vorräthe anzusammeln durch Erpressung. Unserem Wirthschaftsleben ging eine Gewaltherrschaft, dem Lohnvertrag die Sklaverei und Hörigkeit, dem Geschäftsgewinn die Erpressung voran. Wirthschaften musste man erst durch tausendjährige Entwickelung lernen; Knechten und Ausplündern lernte sich viel früher. Als aber die Menschen, zur Befriedigung der vervielfältigten und verfeinerten Bedürfnisse ihrer Zwingherrn genöthigt, arbeiten gelernt hatten, und als Kapitale, sei es auch durch Erpressung, angehäuft waren, da zeigte es sich, dass man mehr Befriedigung mit seinem Besitze erzielen könne durch Geschäftsunternehmungen mit Lohnempfängern, als mit Zwangsarbeitern, und dass es besser lohne, das Naturreich auszubeuten als die Menschen, d. h. dass es wirthschaftlicher sei, freie Arbeiter mit erübrigten Hilfsmitteln zum ergiebigeren Schaffen auszustatten gegen einen Antheil am Mehrertrag, als unfreien, fast ohne Hilfsmittel Arbeitenden einen Theil ihres kargen Produkts abzupressen. Der in der ›Weltgeschichte‹, d. h. in einer geschichtlich längst vergangenen Zeit der Zwangsherrschaft, etwa aus Erpressung entstandene Theil unseres Kapitals ist verschwindend klein; und schon lange beruht die Entstehung des Kapitals nicht auf Ausbeutung und Rechtswidrigkeit.

Keine Ausnahme unter den Wohlhabenden und sogar Reichen sind die Männer, die mittellos, oder wie man zu sagen pflegt, »mit nichts« anfingen und in die Höhe gekommen sind. In Berlin dürften sie wohl die Mehrzahl bilden. Aber freilich, durch Ersparnisse aus dem Lohne bloss eigener Händearbeit wird Einer, der stets abhängiger Lohnempfänger bleibt, nicht wohlhabend. Um »in die Höhe zu kommen« muss er, sobald er Einiges aus seinem Lohne erspart hat, dies zu Geschäften auf eigene Rechnung benutzen, anfangs im Kleinen, und allmälig immer grösser. Dazu indessen muss er eine geistige Befähigung und Willenskraft besitzen, die sich allerdings nur ausnahmsweise bei den Lohnempfängern finden.

Von dem Zwang, zu arbeiten für die Befriedigung natürlicher und angewöhnter Bedürfnisse, kann nur Derjenige befreit sein, der Erübrigtes genug besitzt, um von der Vermiethung desselben an Produktionsvermehrer zu leben. Wer nicht Hilfsmittel zur industriellen Steigerung seiner Leistungsfähigkeit, und nicht Vorräthe hat, wovon er leben kann, bis der unsichere Erlös aus Arbeiten auf eigene Rechnung einkommt, der ist zum Verkaufen seiner Arbeitskraft insofern gezwungen, als ihm der eigene Vortheil gebietet, sofortigen und bestimmten Entgelt für sein industrielles Mitwirken, nämlich Lohnauszahlung sich auszubedingen, und das Warten und Wagen den Vorrathsbesitzern zu überlassen. Insofern ausreichende Unterhaltsmittel für eine dichtere Bevölkerung nur mit Kapitalshilfe und Arbeitstheilung zu beschaffen sind, kann, in einem wirthschaftlich vorgeschrittenen Lande, Keiner ausserhalb des Wirthschaftsbetriebes sich erhalten. Es besteht also für Jedermann eine wirthschaftliche Nöthigung (mag auch heissen »unmittelbarer sozialer Zwang«), sich der Kapitalshilfe und der Arbeitstheilung zu bedienen und sich den darin liegenden allgemeinen Bedingungen des Lebens im Volkshaushalt zu fügen. Es kommt nur darauf an, dass diese Bedingungen nicht durch menschliche Gewalt willkührlich auferlegt werden, sondern nur solche sind, die in den Naturgesetzen ihre Begründung haben. Dem ewigen Naturzwange gegenüber

bleiben Alle unfrei, wiewohl in verschiedenem Grade, jenachdem sie sich mit den Mitteln zur Unterwerfung der Naturkräfte versorgt haben. Wo aber Jeder das verhältnissmässig Vortheilhafteste ergreifen kann, was sich ihm, nach Maassgabe seiner Mittel und Fähigkeiten, irgend darbietet unter den allgemeinen auf freiwilligem Vertrage beruhenden Bedingungen des Wirthschafsverkehrs, da mag wohl mancher Mittellose mit dem Ergebniss wenig zufrieden sein, wenn er es nach seinen Wünschen und Bedürfnissen misst, aber wegen Benachtheiligung darf er nicht Andere anklagen, so lange er nicht nachweist, dass diese ihm den Weg versperren zu einer verbesserten Lage, zu deren Erreichung er sonst die Kraft und die Mittel hätte. Es geschieht kein Unrecht, wo das ungleiche Maass der Befriedigung lediglich hervorgeht aus dem ungleichen Maass, in welchem Verschiedene, bei gesetzlich gleicher Freiheit des Strebens, die Bedingungen einer verbesserten Wirthschaftslage erfüllt haben — und wenn dies wohl in einer natürlichen Ungleichheit der körperlichen und geistigen Begabung gelegen habe, mit der Natur lässt sich nicht rechten.

Man wusste sehr gut, dass der Hunger jetzt dasselbe bewirken würde, was früher ausdrückliche Gesetze, Leibeigenschaftszwang u. s. w. gewirkt hatten.

Früher bewirkten jene »ausdrücklichen Gesetze«, dass der Mittellose viele Arbeiten ohne Entgelt verrichten, oder bei dem Einen für weniger arbeiten musste, als was Andere ihm zu geben bereit gewesen wären. Dies bewirkt der Hunger jetzt nicht.

Der Missstand in der heutigen Gesellschaft ist nicht in erster Linie dieser, dass die Vermögen so ungleich vertheilt sind, das wäre an sich kein so grosses Unglück; der Missstand liegt darin, dass Derjenige, der Kapital hat, bloss auf diesen Grund hin die Arbeitskraft Anderer ausbeuten kann: sei es direkt, wenn er als Unternehmer eintritt, sei es indirekt durch den Zins, welcher von dem Unternehmer gezahlt wird und weiter nichts ist, als ein Theil des Tauschwerths, der unbezahlt den Arbeitern ausgepresst ist.

Der auf Unternehmungsgewinn und Zins vertheilbare Geschäftsüberschuss entsteht, wie gesagt, dadurch, dass kostspielige industrielle Einrichtungen die Wirksamkeit der Händearbeit, die Menge der mit einer gegebenen Arbeitskraft erzielten Produkte, mithin den Erlös, vergrössern. Der Geschäftsüberschuss ist nicht ein Theil des durch den Kapitalisten *gekürzten Lohns*, sondern ein Theil des durch das Kapital *vermehrten Produkts*; er wird nicht den Arbeitern ausgepresst, sondern dem Naturreich abgerungen. Wenn man, wie es oft geschieht, das Wort »Ausbeutung«, als gleichbedeutend mit »Erzielung des höchsten Ertrags« gebrauchen will, so darf man allerdings in diesem Sinne sagen, »der Unternehmer beutet, vermittelst seines Kapitals, die Arbeitskraft aus«; — aber damit ist dann gar nicht gesagt, dass er dabei die Arbeiter ausbeutelt.

Der Satz, dass die Arbeit wirklich die einzige Quelle des Tauschwerths bildet, ist ziemlich anerkannt. Ich will Sie natürlich in dieser Beziehung nicht mit Zitaten ermüden, aber ein Zitat von drei Zeilen möchte ich Ihnen doch gern vorlesen, weil es beweist, dass auch Derjenige, den man in Deutschland, wenigstens in praktischer Beziehung, als den Hauptvertreter der herrschenden Richtung betrachtet, Herr Schulze (Delitzsch) gleichfalls vollkommen der Ansicht ist, dass die Arbeit und die Arbeit ganz allein die Quelle des Tauschwerths ist. Er sagt nämlich in seinem Arbeiter-Katechismus wörtlich wie folgt:

„Die Arbeit allein stellt dem Menschen alle nützlichen und nothwendigen Dinge in der Welt zur Verfügung, sie allein schafft alle Werthe, und so kommen wir wieder auf die Arbeit selbst zurück als Urquell alles Vermögens."

Aus der Bezugnahme auf *Schultze's* Worte ersehen wir, dass an dieser Stelle »Tauschwerth« soviel bedeuten soll, als »alle nützlichen und nothwendigen Dinge in der Welt«, »alles Vermögen«. Alle Welt aber weiss, dass die nützlichen und nothwendigen Dinge nicht durch Arbeit allein, sondern durch ein Zusammenwirken von Arbeit und Kapital entstehen. *Schultze's* Worte bestätigen gar nicht die Behauptung, dass »die Arbeit *ganz allein* die Quelle« nützlicher Dinge sei. Er sagt nur *Urquelle.* Und wenn man sich in eine vorgeschichtliche Urzeit

zurückdenken will, wo noch gar nichts erübrigt war, so mag man logisch setzen, dass die ersten nützlichen Dinge durch Arbeitskraft allein, ohne erübrigte Hilfsmittel erlangt wurden, was schwer genug gewesen sein mag, denn, wie immer, *c'est le premier pas qui coûte.* Seitdem aber, aus diesen ersten Errungenschaften der Arbeitskraft allein, Erübrigungen gemacht und als Arbeitshilfsmittel verwendet worden sind, ist es nicht mehr die Arbeitskraft ganz allein, sondern wesentlich das Mitwirken des Erübrigten, welches die Menschen in den Stand setzt, ›Vermögen‹ herzustellen. Eben so, wenn ein Mittelloser aus seinem Arbeitslohne Ersparnisse macht, mit diesem auf eigene Rechnung ein Geschäft unternimmt und endlich ein reicher Industrieller wird, so ist Arbeitslohn die ›Urquelle‹, aber doch nicht ›ganz allein die Quelle‹ seines Vermögens.

Aber, sagen einige ›Werke der ökonomischen Wissenschaft‹, wenn auch die nützlichen Dinge durch Arbeit und Kapital zusammen hergestellt werden, so ist ja Kapital selber nur Arbeit, nämlich ›angesammelte Arbeit‹.

Diese wissenschaftlich sein sollende Bezeichnung ist nur ein liederlich verkürzter Ausdruck für ›angesammelte *Produkte* von Arbeit und Kapital‹, wobei gerade auf das Ansammeln, *Erübrigen,* der Nachdruck zu legen ist; denn es kann noch so viel gearbeitet werden, es entsteht dadurch kein Kapital, wenn nicht aus dem Erarbeiteten erübrigt wird. Zu jener Bezeichnung ›angesammelte Arbeit‹ griffen die älteren Volkswirthe, weil sie das Bestimmende des Ertrags vom Kapitale nicht erfasst hatten, und sich aus der Verlegenheit dadurch herauszuziehen suchten, dass sie Kapital zusammenwarfen mit Arbeit, von der sie das Bestimmende erfasst zu haben glaubten in dem ›natürlichen Lohn‹. Aber von allen diesen Schulfüchsereien abgesehen, thatsächlich und offenkundig ist zur Herstellung von Unterhaltsmitteln für eine dichtere Bevölkerung Kapital unerlässlich; für das Entstehen von Kapital ist das Erübrigen, und zum Antrieb des Erübrigens der Geschäftsgewinn unerlässlich. Wozu also dieses Spiel mit Wortbezeichnungen? Die Sozial-

demokraten können den in der Beschaffenheit der Menschen und des Naturreichs begründeten Zusammenhang der Dinge doch nicht dadurch ändern, dass sie blos eine Theorie ersinnen, welche die Unentbehrlichkeit der Ansammeler und des Antriebs für das Ansammeln ausser Augen setzt.

Ich hatte ursprünglich vor, aber ich will dies unterlassen, Ihnen auch ein Zitat aus Adam Smith zu verlesen; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass Adam Smith, der doch der Begründer der ganzen herrschenden Richtung ist, in seinem Werke „*Wealth of Nations*" deutlich und bestimmt erklärt, dass aller Kapital-Zins, alle Bodenrente, aller Kapital-Gewinn lediglich dadurch möglich wird, dass dem Arbeiter ein Theil seines natürlichen Arbeitsertrages direkt entzogen wird. Diejenigen, die sich für das Zitat interessiren, können es bei mir später einsehen.

Meine Herren, Sie lachen, ich glaube aber, Sie haben allen Grund, sich für dieses Zitat zu interessiren. Adam Smith ist derjenige, dessen Schüler Sie Alle direkt oder indirekt sind: soweit Sie überhaupt nationalökonomische Kenntnisse haben, haben Sie sie durch Adam Smith oder dessen Schüler. Wenn Sie heute noch in ein Werk der National-Oekonomie sehen und Sätze aufgestellt finden, die Adam Smith aufgestellt hat, und Sätze, die heute aufgestellt werden, so werden Sie sehr wenig Sätze finden, die neu sind; er hat alle Fundamentalsätze der heutigen Wissenschaft bereits aufgestellt. Nur über eins könnten Sie sich wundern, nämlich darüber, wie der Mann den Muth hatte, das so offen und so bestimmt auszusprechen. Es haben viele Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts das offen und bestimmt ausgesprochen, heute thun sie es nicht mehr; damals war die Frage eine rein theoretische. Es ist schwer, den Zusammenhang der komplizirten heutigen Gesellschaft zu durchdringen; das niedere Volk, die arbeitenden Klassen hatten damals noch nicht angefangen, sich um den Zusammenhang dieser Gesellschaft zu kümmern; man konnte ruhig und offen die Wahrheit sagen, sie blieb in den Kreisen, wo sie nicht gefährlich werden konnte. Heute, meine Herren, das ist nicht zu verkennen, ist diese Wahrheit eine gefährliche, darum wird sie heute nicht mehr gesagt, wenigstens nicht mehr von denen, die früher sie sagten.

Die heutigen Volkswirthe sind alle insofern Schüler *Adam Smith*'s, als man erst von ihm überhaupt gelernt hat, dass das Wirthschaftsleben ein Gegenstand für umfassende wissenschaftliche Forschung ist. Aufgeschlossen hat er die Wissenschaft der Volkswirthschaft, aber nicht abgeschlossen. Die Aufgaben der Wissenschaft hat er in unvergleichlicher Klarheit hingestellt,

und zu deren Lösung erstaunlich viel geleistet. Aber zu den Aufgaben einer Wissenschaft gehört nicht das Aufstellen von »Sätzen«, sondern nur das Sammeln, Ordnen, Sichten und Erklären von Thatsachen, aus deren gegenseitigem Verhalten sich Schlüsse ziehen lassen von mehr oder weniger allgemeiner Anwendbarkeit. Gegen »Sätze«, als Satzungen, Dogmen, und gar auf die Autorität eines Namens gestützte, muss wahre Wissenschaftlichkeit allemal sich verwahren. *Adam Smith's* Ausführungen, so umfassend, scharfsinnig und bewundernswerth sie auch sind, leiden an dem zwar erklärlichen aber doch tiefgreifenden Fehler, dass er, aus natürlichem Bestreben nach Erleichterung seines Gegenstands, überall feste Bestimmungsgrössen suchte, während es im Wirthschaftsleben gar keine feste, sondern nur gegenseitig sich bestimmende Grössen giebt. Und die Aufgabe, stets mit lauter beweglichen Grössen zu rechnen, macht eben die Volkswirthschaft zu einer so schwierigen Wissenschaft.

Das erwähnte Zitat aus *Adam Smith*, die Einleitung des Kapitels über Arbeitslohn, ist vom Redner später in einem Flugblatte vertheilt worden. *Adam Smith* geht, bei seinem Streben nach einem festen Anhaltspunkt, von dem Produkt der *ungetheilten* Arbeit aus, welches der Arbeiter ganz für sich behält, weil Niemand ihm dabei mit Produktionsmitteln geholfen hat. Dies nennt *Adam Smith* »den natürlichen Lohn der Arbeit«, wiewohl es völlig unwissenschaftlich ist, hier vom »Lohn« zu reden, welcher überhaupt erst als Auseinandersetzung zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter auftritt. Auf die *getheilte* Arbeit mit Kapitalshilfe überträgt er diese Vorstellung und identifizirt das Produkt des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeitskraft mit jenem »natürlichen Lohn«, von welchem demnach Gewinn, Zins und Grundrente nur so viele Abzüge bilden können. Die Vermehrung des Produkts durch das Kapital erwähnt er zwar, legt aber auf dieselbe nicht den gebührenden Nachdruck, weshalb seine Darstellung des vermeinten Sachverhalts allerdings eine bereite Handhabe für Missdeutung bietet. Und die sozialistische Theorie weiss solche Handhaben geschickt

zu benutzen. Sie entwickelt sich überhaupt nur durch das Ziehen der logischen Schlüsse aus fehlerhaften Auffassungen und unpassenden Bezeichnungen in den »Werken der ökonomischen Wissenschaft«, deren beste Kritik sie bildet, in Form der *reductio ad absurdum.* Die unklaren Volkswirthe sind die Väter der Sozialisten; und wer noch in den Schulsätzen und aufgestellten »Begriffen« des vorigen Jahrhunderts steckt, der wird mit ihnen nimmermehr fertig; — einem Solchen setzt z. B. der erste beste Sozialist den beliebten Begriff »Tauschwerth« als einen leeren Topf vor, in den er Beliebiges hineinwirft und eben so Beliebiges herauszieht, und macht ihm damit Taschenspielerkünste vor, bei denen der Arme, trotz seiner erlernten Paragraphen, schier irre wird.

Ich komme also zu der Zusammenfassung der Grundlagen, die ich nothwendig habe, um diejenigen Vorschläge zu begründen, die wir an die Gewerbe-Ordnung anfügen.

Wenn feststeht, dass wirklich aller Tauschwerth durch die Arbeit geschaffen wird, wenn ferner feststeht, dass die Gründe, auf welche hin die besitzenden Klassen einen Theil dieses von den besitzlosen Klassen geschaffenen Tauschwerthes an sich ziehen, nichtig sind, so muss man sich nicht scheuen, die Wahrheit bestimmt und in den richtigen Ausdrücken auszusprechen, und diese Wahrheit liegt darin, dass die heutige Gesellschaft besteht aus *Ausbeutern* und *Ausgebeuteten.* Gerade so wie die Sklaverei nichts ist als ein gesetzlicher Diebstahl an dem Sklaven und seiner Arbeitskraft, gerade so, nur in anderer Form, ist heute die ganze Produktionsbewegung weiter nichts, als ein beständiger *gesetzlicher Diebstahl* der Besitzenden an den Nichtbesitzenden.

Meine Herren! Widerlegen Sie mich, wenn Sie können! Man hat das Wort Proudhons, „Eigenthum ist Diebstahl" vielfach ins Lächerliche gekehrt, aber wenn Proudhon so sagte, so meinte er nicht das Eigenthum, welches beruht auf der eignen Arbeit, er meinte gerade das heutige Eigenthum, welches beruht auf der Ausbeutung Anderer; dieses Eigenthum hat er gemeint, und ich bleibe dabei, mit demselben Rechte, wie man bei der Sklaverei sagen kann, es liegt von dem Standpunkte des natürlichen Rechts ein gesetzlicher Diebstahl vor, mit demselben Recht ist es auch bei der Lohnarbeit der Fall.

Die Gründe unserer Abweisung der sozialdemokratischen Ansprüche fassen wir folgendermaassen zusammen:

Da es vor aller Welt Augen zu Tage liegt, dass die heutige Produktenmasse dadurch hergestellt wird, dass die erübrigten Hilfseinrichtungen die Leistung der mitwirkenden menschlichen Arbeitskraft um das Vielfache steigern;

da alle Welt weiss, dass Hilfsmittel zur Vermehrung der Produkte nur dann erübrigt und erhalten werden, wenn der Erübriger Gewinn für sich aus deren Verwendung erlangt;

und da dieser Gewinn nur ein Theil des durch die erübrigten Hilfsmittel bewerkstelligten Mehrprodukts ist, also Niemandem, der ein Anrecht darauf hatte, entzogen wird, sondern nur in Folge des Erübrigens entsteht;

so liegt in dem Unternehmergewinn einerseits eine unentbehrliche Haupttriebkraft des Wirthschaftslebens, die unerlässliche Bedingung für das Vorhandensein der Mittel gesteigerter Produktion; andrerseits liegt in ihm keine Ausbeutung der nichtbesitzenden Arbeiter.

Nun, meine Herren, wenn wir also von dieser Ansicht ausgehen, so werden Sie finden, dass wir das Verhältniss zwischen Kapital und Arbeit als einen Kriegszustand ansehen müssen, und dass wir gewillt sind, den Krieg mit allem Ernst zu führen. Wir sind gewillt, diesen Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen in ruhiger und allmäliger Entwickelung. Man muss hier zwei Fragen unterscheiden. Wenn Sie an mich die Frage richten, ob ich es für wahrscheinlich halte, dass dieser Krieg fortwährend auch auf gesetzlichem und ruhigem Boden bleibt, so antworte ich, dass ich dies in Anbetracht des hartnäckigen Widerstandes der besitzenden Klassen nicht für wahrscheinlich halte; aber, meine Herren, wir, die wir als Partei im Staate existiren wollen, wir haben die Pflicht, uns zu überlegen, welche gesetzlichen Mittel zur ruhigen Entwickelung wir vorschlagen können; wir müssen uns ernsthaft vornehmen, den Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen, und das thun wir.

Bei dieser Gewerbeordnung, die uns vorliegt, bedarf es kaum der Bemerkung, dass wir in allen Fragen, zunächst in den gewöhnlichen Fragen, die ventilirt werden, mit der linken Seite des Hauses stimmen werden; denn unter allen Umständen vertritt jene linke Seite die Fortentwickelung der ökonomischen Verhältnisse und diese Fortentwickelung kommt in irgend einer Weise auch uns zu gut; wir haben aber noch spezielle Anliegen und diese sind es gerade, die ich hier entwickeln will.

Wenn wir einen Krieg zwischen der Arbeitskraft und dem Kapital

organisiren wollen, so müssen wir vorzugsweise darauf sehen, dass die Widerstandskraft der Arbeiterbevölkerung erhalten und dass diese Widerstandskraft erhöht, ja so erhöht werde, dass sie später in den Angriff übergehen kann.

Zu diesem Gerede von einem ›in den Angriff übergehenden Krieg‹ hat die wissenschaftliche Kritik nichts zu sagen. Wenn die Sozialdemokraten erst so weit gediehen sind, dann beginnt für sie die Auseinandersetzung nicht mit der Logik, sondern mit der *ultima ratio* einer Gesellschaft, deren Kraft zur Vertheidigung ihrer Kultureinrichtungen zu sehr erprobt ist, als dass man eine andere Besorgniss, als für die in den Angriff Uebergegangenen hegen könnte.

Es verbleibt mir nun zu sagen, welche Mittel wir für geeignet halten, um in nächster Zukunft und in Anknüpfung an diese Gewerbeordnung dieses Resultat zu erreichen. Ich spreche absichtlich nicht von den letzten Zielen des Sozialismus, weil, meine Herren, mir sonst der Vorwurf gemacht werden könnte, dass ich etwas hineinziehe, was nicht unbedingt zur Sache gehört. Allein eine Bemerkung muss ich nothgedrungen machen. Nämlich der ganze heutige Zustand liegt daran, dass thatsächlich die besitzende Klasse einmal im Besitz der *Produktionsmittel* ist; diese Produktionsmittel schaffen keinen neuen Werth, sie sind aber allerdings nöthig zur Produktion; man kann nicht produziren, ohne sie — was, beiläufig gesagt, gar nichts beweist — indem, meine Herren, diese sämmtlichen Produktionsmittel auch nur Ergebnisse früherer ausgebeuteter Arbeit sind und nichts Anderes, mit Ausnahme des Grund und Bodens, auf den auch Niemand von Gottes Gnaden her irgend ein Recht hat.

Das Einzeleigenthum am Grund und Boden, wenn auch durch gewaltsame Besitzergreifung entstanden, wird aufrechterhalten, nicht im Interesse des Besitzers, sondern im wirthschaftlichen Gemeininteresse, weil es die unerlässliche Bedingung ist für jenen mit reichlichem Kapital industriell betriebenen Anbau, welcher allein bewirkt, dass man daraus Nahrungsmittel für eine dichtere Bevölkerung, beispielsweise viertausend Menschen auf die Quadratmeile, ziehen könne. Wenn von einem gleichen ›Naturrecht‹ am Boden für alle Menschen geredet wird, kann es sich doch nur von einem Recht auf Bodenstücke im Naturzustande handeln, nicht von einem Recht jedes Men-

schen auf ein eingerichtetes Landgut. Bei der thatsächlichen Unerfüllbarkeit dieses letzterwähnten Anspruchs sehen die Menschen ein, dass ihrem Naturrechte besser, als durch Bodenstücke, durch Bodenfrüchte genügt wird; und dass sie mehr Nahrungsmittel erlangen, wenn sie dieselben in einem wohlversorgten Markte gegen sonstige Arbeitsprodukte eintauschen können, als wenn sie auf einem angewiesenen Naturerbstück unverbesserten Bodens ohne Hilfsmittel ihren Mundvorrath selber bauen müssten. Auf das unfruchtbare Naturrecht an ein erst fruchtbar zu machendes Stück Boden verzichtet man klüglich gegen ein freies Marktrecht, welches viel mehr werth ist. Im Volkshaushalt führen sich alle Rechtsfragen auf Zweckmässigkeitsfragen zurück, auf Fragen nach Einrichtungen zur Erzielung der möglichst grossen Menge von Befriedigungsmitteln. Nur insofern eine Einrichtung diesen Zweck erfüllt, ist sie wirthschaftlich berechtigt; und jede Einrichtung, die besser, als die bisherigen, diesen Zweck erfüllt, erzwingt mit der Zeit ihre Anwendung trotz gesetzlich bestehender Rechte; denn das Produktivere, als das Stärkere, siegt schliesslich unfehlbar im Kampfe um das Dasein. Dieses Zugeständniss stellen wir der Sozialdemokratie zum beliebigen Gebrauche hin. Wir bekämpfen sie nur mit Zweckmässigkeitsgründen, nämlich mit Beweisen, dass die wirthschaftliche Lage Aller, und zumeist der jetzt Nichtbesitzenden, durch Verwirklichen der sozialdemokratischen Projekte, wenn solches denkbar wäre, unabsehbar verschlechtert werden würde.

Also der Missstand liegt darin, dass, wie früher durch unmittelbares Knechtschaftsverhältniss, durch Gesetze, so jetzt durch die Macht der socialen Verhältnisse — dadurch, dass eine kleine Klasse Weniger die Produktionsmittel in der Hand hat — die grosse Masse des Volkes gezwungen wird, von ihrem eigenen Arbeitsertrage nur einen geringen Theil zu bekommen und den ganzen Ueberrest abzugeben an die Klasse der Besitzenden. Dies kann sich nur ändern, wenn die Produktionsmittel selbst in der Hand der Gesammtheit sind. Es ist irrig, wenn man glaubt, der Socialismus wolle das Eigenthum aufheben: nach wie vor unter der Herrschaft des Socialismus wird Jeder seine *unmittelbaren Bedürfniss-Gegenstände* zu vollem

Eigenthum haben, aber die *Produktionsmittel* sollen im gemeinsamen Eigenthum stehen, und dadurch wird sich die Vertheilung, die heutzutage eine ungerechte ist, in gerechter Weise regeln lassen.

›Unter der Herrschaft des Sozialismus sollen die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthum stehen.‹ Dann wird auch das gemeinsame Interesse zu sorgen haben für Erhaltung, erfolgreichste Verwendung und auch Vermehrung der Produktionsmittel. Sollte sich aber das gemeinsame Interesse hierzu unfähig zeigen, wie es sich denn erfahrungsmässig zu Vielem unfähig gezeigt hat, und sollten unter seinen Händen die Produktionsmittel weniger produktiv werden oder gar sich vermindern, dann müsste die Bevölkerung nothgedrungen entsprechend hinschwinden. Selbst wenn, unter der gemeinsamen Verwaltung, die Produktionsmittel weniger rasch vermehrt werden sollten, müsste die jetzige Schnelligkeit des Volkszuwachses vermindert werden, was bekanntlich nur durch Wegsterben der Kinder in Folge einer allgemein verschlechterten Lebenslage bewirkt werden kann. Die Erhaltung und Vermehrung der Produktionsmittel ist von unendlich grösserer Wichtigkeit für die Bevölkerung im Ganzen als die Vertheilung der Produkte. Denn so laut man auch über ungerechte Vertheilung klagen mag, augenfällig ist es, dass von dem Gesammtprodukt viel mehr durch die Lohnempfänger, als durch die Besitzenden, verbraucht wird. Vergleicht man z. B. bei einer Fabrik die Auslage für Arbeitslohn mit dem für den Unternehmer verbleibenden Ueberschuss, so findet man, dass jene einen sehr viel grösseren Betrag ausmacht, den Hauptheil des Erlöses vorwegnimmt. Die erste Sorge muss immer die sein, dass Viel zu vertheilen da sei; die Frage, wieviel davon Jeder erhalten solle, steht erst in zweiter Reihe; denn es könnte leicht kommen, dass wenn auch die Sozialdemokraten das Gesammtprodukt den Lohnempfängern zuwendeten, diese, bei verminderter Produktion, doch viel weniger erhielten als jetzt; das zu Vertheilende könnte sich sehr leicht um mehr, als den jetzigen Antheil der Besitzenden, vermindern. Die Produktionsmittel in eine unsicherere oder

unwirksamere Verwaltung bringen, um den Produktenantheil der jetzigen Verwalter den Lohnempfängern zuzuwenden, das hiesse, die ganze Existenz der Lohnempfänger auf das Spiel setzen im Haschen nach einer verhältnissmässig geringen augenblicklichen Vermehrung ihrer Befriedigungsmittel. Sollen die Produktionsmittel übergehen in die Hände von angestellten Verwaltern des »gemeinsamen Eigenthums«? Soll der Fabrik Einer vorstehen, der nur ein allgemeines Interesse hat an dem Geschäftsüberschuss, also an dem Antreiben des Fleisses, an dem vortheilhaften Einkauf und der Schonung des Materials, an der guten Beschaffenheit des Produkts, an der richtigen Beurtheilung der Marktbegehr, und dem passendsten Orte und Zeitpunkte für das Absetzen? Wo wäre da die Triebkraft für jene Ergiebigkeit der Produktionsmittel, von der der Unterhalt einer dichteren Bevölkerung abhängt? Und wo Einer in die Lage käme, sich auf Kosten des gemeinsamen Eigenthums einen Vortheil zu schaffen, so stände gegenüber seinem persönlichen Eigennutze nur sein gemeinsames Interesse, welches von jenem nur einen in die Milliontel gehenden Bruch betragen und gar selten gegen die Versuchung wirksam sein würde. Es ist für jeden mit dem Geschäftsleben einigermassen Vertrauten schier undenkbar, dass die Produktionsmittel und Vorräthe sich sollten erhalten und wirksam verwenden lassen, wo auf gemeinsame Rechnung gewirthschaftet würde, d. h. wo man auf allgemeine Unkosten verwirthschaften dürfte. Und nun gar die Vermehrung der Produktionsmittel, auf die so viel, ja für die Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände Alles ankäme, wie sollte die bewirkt werden? Etwa durch ein Gesetz, welches jedem Geschäft das Abführen gewisser Prozente zur Reserve anbeföhle? Aber man kapitalisirt nicht wie man will, sondern wie man kann; und im gleichen Verhältniss können weder alle Geschäfte, noch jedes Geschäft zu allen Zeiten erübrigen. Das Gesetz dürfte also das Kapitalisiren nur nach Maassgabe des jedesmaligen Könnens vorschreiben. Wenn es sich aber darum handelte, auf direkte Befriedigungen zu verzichten für Anlagen, von denen

man nur einen indirekten, kaum sichtbaren Vortheil zu erwarten hätte, wer würde je zugeben, dass er dies könne? Und wie gross könnte für die Lohnempfänger der Nutzen sein, um dessen willen die Sozialdemokraten die Produktionsmittel, die Nahrungsquelle Aller, der unzuverlässigen Obhut des Gemeininteresses übertragen möchten, wobei von dem Schaden, den Einer dem Gemeingute zufügte, nur ein soviel Milliontel ihn selber träfe? Wenn man auch voraussetzte, dass die jetzigen Unternehmer die Verfügung, als angestellte Direktoren, behalten und eben so gut wirthschften sollten auf gemeinsame, wie auf eigene Rechnung, so würde nach Besoldung der Direktoren der den Lohnempfängern zuzuwendende Geschäftsüberschuss als Lohnzuschlag vertheilt, keine drei Silbergroschen täglich auf den Kopf durchschnittlich ausmachen können. Und um diese »Hebung der Lage der arbeitenden Klassen« zu erzielen, brauchte man wahrlich nicht das ganze Gebäude des Volkshaushalts einzureissen und die Existenz von Millionen armer Menschen auf ein Experiment zu setzen, für dessen Gelingen nicht weniger als alle Bürgschaften fehlen, und bei welchem jedenfalls die Art des Verbrauchs sich durchgreifend ändern und eine grosse Zahl von Gewerben plötzlich aufhören, eine grosse Kapitalmasse unbrauchbar werden müsste. Unter dem jetzigen Wirthschaftsgang steigt der Lohn, wenn das Kapital rascher zunimmt, als die Arbeiterzahl, was oft stattfindet, weil Produktionsmittel oft sehr rasch sich herstellen lassen, während zum Heranwachsen eines konkurrenzfähigen Arbeiters zwanzig Jahre gehören. Und es giebt Mittel und Wege genug, das Wachsen des Kapitals, die Nachfrage nach Arbeitern, die Höhe des Lohns noch mehr, als bisher, zu beschleunigen, darunter Beseitigung aller Verkehrshemmnisse und Gewerbebeschränkungen, Einschränkung des staatlichen Verbrauchs, und vor Allem bessere Ausbildung der Arbeiter, deren vermehrte Produktivität eine raschere Vermehrung der Produktionsmittel ermöglichen würde. Aber zu den Mitteln der Kapitalsvermehrung und Lohnsteigerung gehören nicht Bedrohung des Eigenthums, Störung des Geschäftsgangs und Verkürzung

der Gewinne; denn aus Geschäftsüberschüssen erwachsen vorzugsweise die Produktionsmittel. Und sehen wir näher zu, wie denn der geschmähte Unternehmer seine übergrossen ungerechten Gewinne verwendet hat, so erblicken wir Gebäude an Gebäude angereiht, Maschine nach Maschine aufgestellt, immer grösser, immer zweckmässiger, und eine Anstalt, welche, im Kleinen mit wenigen Händen angefangen, jetzt Hunderten von fleissigen Familienvätern sicheres Brod giebt. Die dem Verbrauch zur unmittelbaren Befriedigung des Eigenthümers entzogenen und dadurch erübrigten Mittel müssen, um zinsbringendes Kapital zu werden, fort und fort verwendet werden zum Unterhalt von Arbeitern, welche, bei künstlich gesteigerter Leistungsfähigkeit, jedesmal mehr als das Verbrauchte herstellen, in welchem Mehr der Unternehmergewinn und der Zins bestehen. Die Kapitalsumme erhalten bei jeder Verwendung die Lohnempfänger zum Verbrauch, während nur der durch geschickte Verfügung erzielte Zuwachs dem Besitzenden zu Gute kommt. In unserem jetzigen als ›Ausbeutung‹ bezeichneten Volkshaushalt heisst Kapitalisiren so viel, als, dauernde Brodstellen stiften für Lohnempfänger. Die Prämie für solches Stiften neuer Brodstellen ist der Kapitalsgewinn. Trotz der Grösse der Prämie fanden solche Neustiftungen nicht rasch genug statt, um die erwünschte rasche Aufbesserung des Lohns zu bewirken. Glaubt man denn etwa dass, wenn man die Prämie aufhebt und die Vermehrung der Brodstellen Solchen empfohlen sein lässt, die keinen direkten persönlichen Nutzen davon, sondern nur ein indirektes allgemeines Interesse daran haben, alsdann die Sache energischer betrieben werden und besseren Fortgang haben wird? Kapitalisirt wird übrigens heutzutage in sehr wesentlichem, vielleicht überwiegendem, Maasse durch Personen in vorgerücktem Alter, welche, mit gereifter Geschäftserfahrung, allmälig ausgedehnten Verbindungen und erübrigten Mitteln, sichere und erhebliche Gewinne machen, während sie, an ein arbeitsames und einfaches Leben gewöhnt, verhältnissmässig geringe persönliche Bedürfnisse haben, aber doch von dem Verlangen beseelt sind, ihren

Kindern ein glänzendes, sorgenfreies Lebensloos zu bereiten. Im Greisenalter, nachdem die körperliche Rüstigkeit dahin, sieht man sie fortarbeiten; ihr Ruhebedürfniss wird überwunden durch den Sammeltrieb, der in dem Vererbungswunsch wurzelt. Und gerade die bewährten Erfahrungen und die Vorsicht der Alten sind für den Erfolg der Produktion von höchstem Nutzen. Aber bei »Produktionsmitteln im gemeinsamen Eigenthume« fiele selbstverständlich die Vererbung, mithin jeder Trieb zum Fortarbeiten weg, sobald Einer das zur Invalidenversorgung berechtigende Alter erreicht hätte. Also würden alle jene jetzt arbeitsamen greisen Mehrer des Kapitals sich plötzlich verwandeln in ausruhende Zehrer! Mit der Aufhebung des Rechts des Einzelnen, Produktionsmittel zu erübrigen und als Eigenthum seinen Nachkommen zu deren Unterhalte zu vererben, schwände selbstverständlich jede Verpflichtung des Einzelnen, für den Unterhalt seiner Nachkommen zu sorgen. Die Sorge für Wittwen und Waisen ginge über auf jene die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthume haltende Gesellschaft, welche für die Bedürfnisse Aller, so vieler es auch wären, zu sorgen, und zwar »gerechter«, als es heute geschieht, zu sorgen übernähme. Ein schönes Geschäft, die Bevölkerung reichlich verproviantiren zu sollen, wo Keiner für sich arbeiten, Keiner für sich erübrigen dürfte, Jeder ein »gerechtes« Maass der Befriedigung verlangte, und nur das Allgemeininteresse die Mittel zur Produktion des Verlangten schaffen sollte! Hieran scheitert aller Kommunismus und Sozialismus. Allgemeiner Eigenthümer und Erbnehmer sein, unter der Verpflichtung, den allgemeinen Verpfleger und Familienversorger zu spielen, stellt sich doch als ein zu schlechtes Geschäft heraus. Nach aller Erfahrung hat man Menschen, die kein Eigenthum an Produktionsmitteln, kein Recht zu selbstständigen Unternehmungen hatten, nur dann ernähren können, wenn man sie zu Sklaven machte. Und das Verbot des Kapitalerwerbs und des Unternehmens auf eigene Rechnung ist das Wesentliche der Sklaverei; die persönliche Misshandlung, die unbedingte Unterwerfung unter einen fremden Willen ist nur

Folge, nur das unerlässliche Mittel, um einen Unselbstständigen, für seinen Unterhalt nicht Verantwortlichen, zu einiger Arbeit zu veranlassen. Das sozialdemokratische Projekt würde das Wesentliche der Sklaverei errichten, — und auch die Folgen nicht umgehen können.

Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will, muss vor Allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals; denn stockt diese, vermehren sich die Arbeitsstellen nicht in dem Maasse, in welchem eine sich wohlbefindende Bevölkerung naturgemäss zunimmt, dann machen sich die Arbeitsuchenden die Stellen streitig und drücken den Lohn herab, bis das hinraffende Elend das Wachsen ihrer Zahl dem verlangsamten Kapitalswachsthum anpasst. Und dieser Gefahr wollen sich die Lohnempfänger aussetzen, weil sie glauben, dass die Prämie für das Stiften neuer Arbeitsstellen ungebührlich hoch sei, wiewohl, trotz dessen bisheriger Höhe, solches Neustiften nicht rasch genug vor sich ging, um die erwünschte Lohnsteigerung zu bewirken! Eine Steigerung des Unternehmergewinns dagegen wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend; erstens *können* dabei die Unternehmer rascher kapitalisiren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu; denn die Aussicht auf den Besitz des erstrebten Vermögens rückt ihnen dadurch näher, und je näher das Ziel, um so mächtiger zieht es an. Das Kapitalisiren, wie jedes Geschäft, wird um so eifriger betrieben, je lohnender es wird. Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, dass sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrösserung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze. Kurz, anstatt sich dem ungesunden Genusse sozialistischer Aufregungsmittel hinzugeben zur augenblicklichen Beschwichtigung ihres Missmuths, gebietet ihnen vielmehr der schwere Ernst ihrer Lage, gebietet ihnen ihre Pflicht gegen sich selbst und

ihre Familien, als selbstverantwortlichen Männern und vernunftbegabten Mitgliedern einer Kulturgemeinde, die Wirthschaftseinrichtungen unbefangen ins Auge zu fassen und sich klar zu machen, was denn an denselben überhaupt sich abändern und verbessern lässt, und auf welche Weise, damit sie nicht auf falschem Wege ihre Kraftanstrengungen verzetteln oder durch Missgriffe sich unabsehbar schädigen, was sehr leicht geschieht. Thun dies die Lohnempfänger, unter Fernhaltung aller vom Neid oder von ungeduldigen Wünschen gezeugter Gedanken, so müssen sie doch erkennen, dass sie lediglich vom Erlöse eines Geschäfts, bei dem sie mitwirken, leben und dass es ihnen nur so lange gut gehen kann, als es dem Geschäfte gut geht; dass also ihr eigenes Interesse mit dem des Geschäfts zusammenfällt, wenn auch scheinbar nicht überall mit dem des Inhabers und Leiters des Geschäfts, insofern die Lohnempfänger einen grösseren Theil des Erlöses haben und dem Unternehmer einen kleineren Ueberschuss zukommen lassen möchten. Da aber die Unternehmer eigentlich die Mittel zu den Geschäften erübrigen und zusammenbringen, die Geschäfte mit den Arbeitsstellen schaffen, andererseits die Einrichtungen und das Verfahren theils erfinden, theils auswählen, und den technischen wie den kaufmännischen Betrieb in Spannung erhalten und durch tägliches Verfügen leiten, so liegt die Frage doch nahe, ob denn unter willkürlich vorgeschriebenen Bedingungen, etwa gegen einen Gehalt, jene Leistungen der Urheber und Leiter der Geschäfte zu haben sein werden, ohne welche das Geschäftsleben so plötzlich aufhört, wie das Menschenleben bei einem Hirnschlag. Unter verschlechterten Bedingungen werden jene Leistungen sicherlich sich verschlechtern, folglich das Geschäft leiden, von dem die Lohnempfänger leben. Ist es doch die alte Fabel des Menenius wieder: die Knochen und Muskeln des Wirthschaftskörpers beklagen sich, dass von den Speisen zu viel auf die Ernährung des Gehirns und der Nerven geht! Den Ueberblick des Volkshaushalts in seiner grossartigen Gliederung hat man verloren. Indem man sich beschränkt auf elementare Vorstellungen von

Arbeitskraft, Werkzeug und Produkt, verkennt man, dass die Versorgung der Kulturbedürfnisse einer dichten Bevölkerung sich gar nicht durch einfaches Arbeiten bewerkstelligen lässt, sondern nur durch das Ineinandergreifen unzähliger, über den ganzen Weltmarkt sich erstreckender Geschäftsunternehmungen, bei denen der Geist, die persönliche Initiative, die persönliche Verantwortung, die unersetzlichen Triebfedern und Träger sind. Bei dem auf Arbeitstheilung und Austausch beruhenden Volkshaushalt ist es der Handel, welcher, durch seine Nachfrage, anweist, was produzirt werden solle und wo; also ist dabei die kaufmännische Thätigkeit die Hauptsache, und diese ist eine durchaus geistige, auf Voraussicht, weiten Ueberblick und Berechnung sich stützende. Ohne die Geschäftsführung weiss die Arbeit nicht, was sie beginnen soll. Der Geschäftsbetrieb ist das Leitende. Dieser Geschäftsbetrieb hat sich, den gegebenen Mitteln und Kräften entsprechend, eingerichtet und liess sich nicht mit gleichem Erfolg anders einrichten; er hält den ganzen Volkshaushalt in Gang; seine Leistungen sind unentbehrlich. Wodurch er ersetzt, wie die Wirthschaft auf andere Weise mit gleich gutem Ergebniss geführt werden könnte, ist gar nicht ersichtlich. Nur aus völliger Unkenntniss der grossartigen Aufgaben, Kräfte, Einrichtungen, Verzweigungen, Verbindungen und Ergebnisse des wirthschaftlichen *Geschäfts*, von dessen Gesammtleistung unsere Ernährung abhängt, lässt sich die Dreistigkeit erklären, womit Sozialdemokraten von Eingriffen reden, welche alle vorhandenen Triebfedern unseres Geschäftslebens beseitigen sollen, ohne dass sie für den unentbehrlichen Ersatz irgend einen Anhalt bieten.

Nachdem wir den Redner bis zu den »letzten Zeilen der Sozialdemokratie« verfolgt haben, liegt für uns keine Veranlassung vor, auf seine weiteren Auslassungen über das zur Debatte gestellte Gewerbegesetz einzugehen.

Unseren Zweck werden wir erreicht haben, wenn es uns gelungen sein sollte, der Geschäftswelt klar zu machen, dass die Grundlagen der jetzigen volkswirthschaftlichen Einrichtungen keine zufällige, willkürliche, sondern naturnothwendige, unersetzliche sind, und darum sich durch keine Gewalt umstossen lassen. Darum also keine Besorgniss, wenn Einsichtslose sich zu Versuchen anschicken sollten, über deren Verkehrtheit ihnen die Belehrung sehr schnell in herbster Gestalt zu Theil werden würde; denn auf die mittellose Masse fällt der Schade eines in weiterem Umfange gestörten Geschäftsganges am raschesten und empfindlichsten zurück. Und wenn auch, womit gedroht wird, und was immerhin möglich ist, »auf den Tuilerien von Paris die rothe Fahne errichtet wird«, dann nur nicht ängstlich werden und nach einem »Retter der Gesellschaft« rufen; denn dass eben der erneuerte Störungsversuch von dorther droht, wo man durch Errichtung einer staatlichen Willkürherrschaft den Volkshaushalt schützen zu können glaubte, dies beweist eben die Verkehrtheit eines solchen Zufluchtsmittels. Die politische Selbstständigkeit müssen sich doch die Besitzenden wahren, um in eigener Hand jene Fortentwickelung des Volkshaushalts zu behalten, welche zu dessen Sicherung am meisten dient. Halte man nur den Kopf oben im Bewusstsein, dass man selber der Kopf ist; stehe man fest in der Ueberzeugung, dass das Wirthschaftsgeschäft, das man vertritt, auf eigenen festen Füssen steht, dass er sich nicht umstossen, nicht ersetzen lässt, weil nichts anderes Das leisten kann, was es leistet, und die Menschen ohne seine Leistungen nicht leben können; und was Allen unentbehrlich ist, das braucht keinen fremden Schutz, das steht unter dem Schutz der allgemeinen Nothwendigkeit.

Und sagen wir es zum Schlusse rund heraus: Im Gegensatze zu dem Naturzustande ungetheilter Arbeit, wo, in Ermangelung des Kapitals, die menschliche Kraft allein schaffte, ist unser Volkshaushalt ein künstliches, vermittelst grosser Erübrigungen von Hilfsmitteln und Vorräthen, mit getheilter Arbeit und weitverzweigtem kaufmännischen Vertrieb entwickeltes

Geschäft, welches die Besitzenden erfunden und eingerichtet haben und auf eigene Rechnung und Gefahr betreiben, und von dem sie, als Geschäftsinhaber, den Gewinn beziehen. Weil sie unsere wirthschaftliche Kultur gegründet und ausgebaut haben, erfreuen sie sich reichlich der Früchte ihres grossen Werks. In dem Maasse, als die Erübrigungen und Verfügungen der besitzenden Geschäftsunternehmer die Mittel zur wirthschaftlichen Verwendung von Menschenkräften vorbereiteten, haben Nichtbesitzende sich vermehren können. Nicht die Arbeiter haben das Kapital geschaffen, sondern umgekehrt, das Kapital hat die jetzige Anzahl der Arbeiter ermöglicht. Die Abschaffung des Kapitaleigenthums, kraft dessen das Kapital entstanden ist und allein fortbestehen kann, wäre gleichbedeutend mit Abschaffung des Kapitals, gleichbedeutend mit Abschaffung der Arbeitermassen selber. Wenn den Sozialdemokraten diese Wahrheit nicht klar ist, der erste Versuch wird sie ihnen klar machen.

Vom Wegezoll und seinem möglichen Ersatze.

Von

Julius Faucher.

Die Wege aller Art werden häufig die Adern des Verkehrs genannt. Es ist dies wohl eines der am meisten zutreffenden Gleichnisse, dessen Erfindung keinem Einzelnen gehört, sondern welches in der Sprache gleichsam von selbst mit der aufdämmernden volkswirthschaftlichen Erkenntniss emporwuchs. Man rechtfertigt es am besten, indem man es noch weiter ausführt. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, wenn man von den Adern des *Kulturorganismus* spricht, dessen Blut Arbeitskraft und Vorrath, dessen Muskelfleisch das Werkzeug, dessen Magen die Werkstätten, dessen Herz der Markt, dessen Lunge Münze und Banken, dessen Nerven Buchhandel, Presse, Briefpost und Telegraphie und dessen Hirn Sprachschatz und Literatur, mit Einschluss der noch ungeschriebenen, das heisst der Nation *als solcher* noch nicht bewusst gewordenen, Bildung sind. Was aus lebendigen Atomen zusammengesetzt ist, ist selber ein Lebendes. Und lebendig ist ja nicht blos der nackte Mensch; sondern alles was er schafft und alles was er braucht, trägt den Stempel *seines* Lebens, ist von *seiner* Lebenskraft belebt, geformt und erhalten, ist menschliches Wachsthum über die menschliche Haut hinaus, ist, was unsere Sprache bei der Biene bedeutsam das *Wachs* nennt, eben weil man es sonst nicht machen kann, sondern mit der Biene wachsen lassen muss. Das Gleichniss hat sich so fest eingebürgert, weil es mehr als ein blosses Gleichniss ist, welches auch durch ein anderes ersetzt

werden könnte, weil es der Begriff selbst, in seinem ersten, noch hieroglyphischen, Ausdruck ist.

Auf die Aederung des Wegenetzes, von welcher die Figur und Rolle, welche der einzelne nationale Kulturorganismus unter den übrigen spielt, mehr als von irgend einem anderen seiner Theile abhängt, übt den ersten Einfluss die Naturgeographie. Die natürlichen Wasserwege, das Meer und die Flüsse, schaffen sich die ersten Ergänzungswege zu Lande, welche durch den blossen Gebrauch entsehen, so zu sagen von selbst. Indem das Netz der natürlichen Wasser- und Landwege bestimmend auf die Siedelung einwirkt, werden die natürlichen Landwege, auch wenn sie nicht die bestmöglichen sind, in ihrem Dasein geschützt, und die weitere Veräderung geht so von ihnen aus, wie sie selber von den Wasserwegen. Was erst nur Zweig war, wird Stamm für weitere Zweige; was erst nur Zufuhrweg war, wird Sammelweg. Der Gebrauch, indem er das Erdreich befestigt, schafft den ursprünglichen Weg, zerstört ihn aber auch, wenn ein gewisses Maass des Gebrauchs überschritten wird. Auf den Sammelwegen, auf denen dies geschieht, findet sich nun, mit freiwilliger Leistung des Einzelnen an einzelner Stelle beginnend, die Nachhülfe ein. Unscheinbar springt die *Kunststrasse* in das Leben, und bleibt lange Zeit hindurch an das natürlich entstandene Wegenetz gebunden, während sie selber dazu beiträgt, Siedelung und Verkehr noch mehr an dasselbe zu binden.

Nirgends bis dahin hat bewusster Gedanke bei der Zeichnung gewaltet, welche nun die Wegekarte zeigt, und doch ist bei ihrem Anblick gar viel und gar feines zu denken, will man verstehen, warum sie gerade so aussieht, wie sie eben aussieht. Man *müsste* es aber verstehen, wenn man glaubt, sich mit schaffender Thätigkeit auf dem Gebiete der Wegsamkeit befassen zu dürfen. Die deutsche Literatur hat es dafür an umfassender und gedankenvoller theoretischer Vorarbeit nicht fehlen lassen. Das Buch: »Der Einfluss der Erdoberfläche auf die Ansiedelungen der Menschen« von unserem Mitarbeiter, Herrn *G. Kohl*,

ist schon vor mehr als zwanzig Jahren erschienen. Wer es gelesen hat, weiss, dass der sogenannte praktische Blick, in Bezug auf das Verständniss der Grundlagen eines Wegenetzes, ungefähr dasselbe zu Stande bringt, wie ein Schüler, der die Regel nicht weiss und eine irrationale Kubikwurzel zu *rathen* versucht. Es sind aber nicht viele, die es gelesen haben, gerade unter denen, die es angeht, und die allerwenigsten gerade unter denjenigen, die zu solchen Studien verpflichtet sind, weil ihr »praktischer Blick« auf *andrer* Leute Kosten sein Unwesen treibt. Praktischen Blick, der schon begründeter allgemeiner Kenntnisse gar nicht bedürfe, traut sich jeder Esel zu, und *nur* Esel thun es, welche sich bewusst sind, die vorhandene theoretische Vorarbeit nicht bemeistern zu können. Gerade auf volkswirthschaftlichem Gebiet aber sind sie jetzt noch im Stande, mit ihrem praktischen Blick selbst haarsträubenden öffentlichen Schaden anrichten zu können, ohne überall durch Erfahrungsresultate dessen überführt zu werden. Denn der Kulturwissenschaft steht *nicht*, wie ihrer Schwester, der Naturwissenschaft, das *Experiment* frei. Selbst die Pathologie und Therapie sind günstiger hierin gestellt; ihnen steht wenigstens das Thier und der hoffnungslose Fall zu Gebote. Die Volkswirthschaft aber, die mit Geldeswerth experimentirt, muss *vorher* überzeugt haben, um nachträglich aus gemachter Erfahrung beweisen zu können, dass sie recht hat. Wo sie es kann, ist es also nicht mehr nöthig, und wo es nöthig wäre, kann sie es nicht. Um Erfahrungen geltend machen zu können, ist sie auf Benutzung des *Beispiels* beschränkt, erst nachdem es gelungen ist, irgend wo ein Beispiel zu Stande zu bringen, oder nachdem es ein günstiger Zufall von selbst beschafft hat. Aber auch dann bleibt noch die Schwierigkeit des, nach wie vor nur durch begriffene Theorie zu stützenden, Beweises, dass das Beispiel, wie der Volksausdruck es hat, *wirklich ziehe*, dass der Erfolg, auf den hingewiesen werden kann, wirklich dem Spiel der Regel, und nicht besondern Umständen zu danken sei. Wo es ganz ins Konkrete geht, und gerade bei der Anlage der Veräderung

der Wege, ist mit dem Beispiel, wo das Verständniss der Regeln nicht schon vorher vorhanden, nichts auszurichten. Der ›praktische Blick‹ hat da so lange leichtes Spiel, als selbst die noch ganz elementaren Grundlagen der *Siedelungs- und Wegekunde*, welche Herr *Kohl* mit dem Finger auf der Karte des spontan und unmerklich entstandenen natürlichen Wegenetzes in jenem Werke zusammengestellt hat, nicht für Sachkunde, die man erlangt haben muss, wenn man Wege anlegen will, betrachtet werden, oder dem vermeintlichen Sachkundigen mit dem praktischen Blick auch ganz unbekannt bleiben. Ein verwandter Versuch eines anderen unser Mitarbeiter, des Herrn *Dr. E. Wiss*, welcher nicht den Anfang, sondern umgekehrt, die letzte und kühnste Entwickelung der Wegebildung, das nordamerikanische Eisenbahnnetz, als Grundlage benutzt hat, um die *Wechselwirkung* zwischen Bevölkerungsvertheilung und Wegebildung zu untersuchen, und die Winke, welche sich für die Eisenbahnunternehmung daraus ergeben, beizufügen, hat in dem helleren Jahrzehent, das jetzt schliesst, etwas mehr Aufmerksamkeit erregt, und eine ähnliche Arbeit über das *deutsche* Eisenbahnnetz eines *hiermit* vertrauten volkswirthschaftlich gebildeten Geographen und Statistikers würde wahrscheinlich noch mehr erregen. Aber man glaube nur nicht dem ›praktischen Blick‹ das Handwerk der Kapitalsvergeudung, die wirklich gerade beim Wegebau ins Grosse gegangen ist, und noch geht, durch wissenschaftliche Monographien legen zu können. Dazu hat er noch Staat, Gesellschaft und landläufiges Gerede viel zu sehr auf seiner Seite. Hat er es doch bis jetzt bei der Eisenbahnunternehmung erschwingen können, wie jede genauere Untersuchung des Eisenbahnnetzes und seiner Geschichte zeigt, sich nicht einmal um die *Geometrie* zu kümmern und Millionen aus Unkunde der analytischen Geometrie des Dreiecks zu opfern. Uns kommt eine fast komische Erinnerung an die grossen Augen und den offenen Mund, welche an einer im Eisenbahnbau sehr einflussreichen Stelle eine geometrische Frage hervorrief, die man jedesmal, wenn drei Punkte, die im Dreieck

liegen, mit einander zu verbinden sind, stellen muss. Also: gegeben drei Städte, Spitzen eines unregelmässigen Dreiecks, auf einer Ebene, die den Bau überall, ohne Unterschied der Schwierigkeit, zulässt. Gegeben verschiedene Bevölkerung und Verkehrswichtigkeit der drei Städte, abschätzbare Zukunftsaussichten eingeschlossen. Damit gegeben wahrscheinlicher Fracht und Personenverkehr zwischen je zweien derselben, natürlich durch Frachtpreis und Fahrgeld beeinflusst, für welche das Minimum, d. h. die Beförderungskosten, sowie der von diesem verschiedene, aber im Verhältniss dazu stehende, einträglichste Satz von der Weglänge abhängig ist. Ueber die Funktion, welche, bei gegebenem Gewicht der Endpunkte, den Einfluss der Weglänge auf den Verkehr darstellt, hat beiläufig das Pariser *Journal des Economistes*, unser wackerer Gefährte, vor einigen Jahren Arbeiten gebracht, welche die allgemeinen Gesetze der Verbrauchsbewegung der Natur des einzelnen Falles anpassten, und die statistische Spur verfolgten; sie haben in Frankreich ihren Einfluss schon gehabt. Bei uns fehlt noch zu sehr die Vorarbeit einer für diesen Zweck zusammengestellten Eisenbahnverkehrsstatistik, um dass gleichwerthige Beiträge zur Lösung der Aufgabe geliefert werden könnten. Es wird vielleicht nicht mehr daran fehlen, wenn Herr *R. Simson* in Breslau für seine verdienstlichen Zusammenstellungen, von denen Näheres in der Bücherschau, bei den Eisenbahnverwaltungen ausreichende Unterstützung findet. Diese Elemente gegeben, entsteht die Frage, ob die Verbindung der drei Städte besser durch ein Dreieck oder durch einen Dreiweg erfolgt, eine *trivia*, die wir schlechtweg Kreuzweg nennen, auch wenn das Kreuz nur drei Arme hat. Es ist eine Frage, die man sich sehr häufig zu stellen gehabt hat; in Deutschland gleich anfangs, beim Bau der Leipzig-Magdeburger und der Anhaltischen Bahn, der freilich in eine Zeit fiel, in welcher er, aus mehr als einem Grunde, als kritikfrei zu behandeln ist.

Um die Frage beantworten zu können, ist auf die Beförderungskosten die Zerfällung in Anlagekosten — Verzinsung

des Baukapitals — und Betriebskosten in Anwendung zu bringen. Die Längensumme der drei Seiten eines Dreiecks ist grösser, als die Längensumme der Arme irgend eines Kreuzwegs, welcher die Dreieckspitzen im Innern des Dreiecks verbindet; je zwischen zwei Spitzen ist aber die Dreieckseite, als gerader Weg, die kürzeste Verbindung. Die Verbindung im Dreieck macht also die höchsten Anlagekosten nöthig und die niedrigsten Betriebskosten möglich. Dagegen macht *jede* Verbindung durch einen Kreuzweg niedrigere Anlagekosten möglich und dafür höhere Betriebskosten nöthig, nämlich genau *doppelt* so hohe im Verhältniss zum gebauten Wege, als bei der Verbindung im Dreieck im Verhältniss zum gebauten Wege nöthig sind. Denn jede Fahrt hat hier die Länge *zweier* Arme des Dreiwegs, dort aber nur *einer* Seite des Dreiecks. So weit begreift sich die Sache auch ohne andere Geometrie, als die der Axiome. Es begreift sich also, dass man auszurechnen hat, ob bei dem erwarteten Verkehre das Mehr der Verzinsung der Anlagekosten beim Dreieck, oder das Mehr der Betriebskosten beim Dreiweg grösser ist.

Aber bei *welchem* Dreiweg? Je nach der Lage des Kreuzungspunktes im Innern des Dreiecks kommt es zu einer andern Gesammtweglänge und zu einer andern Länge der drei einzelnen Wege. Wären die drei zu verbindenden Punkte von gleichem volkswirthschaftlichen Gewicht, so wäre der Vergleich zwischen dem Dreieck einerseits und dem möglichst *kürzesten* Dreiwege andererseits anzustellen. Dies ward auch verstanden, sobald wir darauf aufmerksam machten. Es ward auch verstanden, dass der kürzeste Dreiweg gefunden sein muss, ehe man weiter rechnen kann, auch wenn die Bodenbeschaffenheit nicht erlauben sollte, ihn genau inne zu halten. Denn als *Abweichungen von diesem kürzesten Wege* sind die wirklich baufähigen Linien mit einander in Vergleich zu bringen, ebenso wie für die Verbindung nur zweier Punkte nach der Ausdehnung der Abweichung von der einfachen geraden Linie, als dem

kürzesten Wege zwischen *zwei* Punkten gesehen wird. Man hatte uns aber zunächst zuzugestehen, nicht ohne dabei selbst überrascht zu sein, dass man noch nie daran gedacht hatte, dass es auch einen kürzesten Weg zwischen *drei* Punkten geben könne, ja geben müsse. Ihn aufzufinden sei aber doch keine kommerzielle Aufgabe; diese bestehe darin, den Bautechniker dafür zu bezahlen, dass er es thue. Ob er es wirklich gethan habe? Das liesse sich ja gleich ermitteln. Gesprochen hatte er freilich bisher nichts davon. Herbeigerufen, machte der Bautechniker, ein aufrichtiger Mann, keinen Hehl daraus, dass er es *nicht* gethan habe. Der Gedanke war ihm eben auch nicht gekommen. Wie gross am Ende konnte denn der gemachte Fehler sein? Aber, während er dies aussprach, ward er doch selber bedenklich. Es konnte sich bei einem ausreichend grossen Dreieck immer schon um eine Million Anlagekapital und manches Zehntausend jährlicher Betriebskosten handeln. Also welches war denn nun der kürzeste Weg? Wie fern schon diese Frage beiden zusammen, der kommerziellen Autorität wie ihren Bautechnikern gelegen hatte, bewies jetzt das Umhertasten des letztern im Dreieck. Erst versuchte er es mit den Mittel-Transversalen, den Halbirungslinien der Fläche, welche sich im Schwerpunkt kreuzen, dann mit den Winkelhalbirungslinien. Es dauerte ein ganzes Weilchen, bis er sich erinnerte, wie ein Minimum zu finden sei, und nun drei Kreise von aussen, jeden durch zwei Dreieckspitzen schlug, deren Halbmesser sich zu der Dreieckseite, welche der resp. Kreis als Sehne in sich aufnahm, wie Eins zur Quadratwurzel aus Drei verhielten. Am Schneidepunkt der drei Kreise im Innern des Dreiecks trafen sich dann die Verbindungslinien mit den Dreiecksspitzen unter drei Winkeln von je 120 Grad, und der kürzeste Weg zwischen drei Punkten enthüllte sich so als eine eben so feste Figur, wie es der kürzeste Weg zwischen zweien ist, je nach der Stellung der drei Punkte nur in der *Lage* beweglich und in Folge dess, im Länge-Verhältniss der drei Arme unterschieden. Aber damit war ja nur

der Ausgangspunkt für die *wirklich* vorzunehmende Rechnung gewonnen, welche nicht den kürzesten Weg zwischen drei Punkten sondern denjenigen Weg bestimmen soll, auf welchem, bei *verschiedenem* Verkehrsgewicht der im unregelmässigen Dreieck liegenden Städte die geringsten Beförderungskosten für alle drei Verbindungen zusammen herauskommen, wobei also der Weg zwischen je zweien desto kürzer auf Kosten der beiden andern Wege sein muss, je grösser ihr addirtes Verkehrsgewicht ist; also der Kreis, welcher die geradlinige Verbindung als Sehne aufnimmt, mit entsprechend grösserem, und die anderen Kreise, damit alle drei sich doch schneiden, mit entsprechend kleinerem Halbmesser zu schlagen sind, wobei noch der im *Journal des économistes* entwickelte Einfluss der Weglänge auf den Verkehr in Rechnung zu bringen ist. Auch wenn das Dreieck selbst einen Winkel von 120 Grad oder mehr aufweist, wo der *richtige* kürzeste Weg sonst in den beiden kürzesten Seiten des Dreiecks zu finden ist, kann die Rücksicht auf das verschiedene Verkehrsgewicht der drei Städte statt dessen einen durch Rechnung festzustellenden Dreiweg als Grundlage für die Aufsuchung der vortheilhaftesten baufähigen Linie empfehlen. Für diese Rechnungen aber war es mit dem Latein der kommerziellen Autorität, wie ihres Bautechnikers zu Ende, *trotzdem*, dass der praktische Blick der kommerziellen Autorität alle erwähnten Rücksichten in Anschlag zu bringen gewohnt war, und *trotzdem*, dass die mathematische Ausbildung des Bautechnikers ihm die Ausrechnung jeder auflösbaren Minimalbestimmungs-Gleichung möglich machte. Der in Anschlag bringen konnte, was in Anschlag zu bringen war, vermochte es doch nicht genau und zu Ende zu denken, um es demzufolge in Gleichungsform bringen oder es auch nur unzweideutig ausdrücken zu können, und der mit der Gleichungsform Bescheid wusste, verstand nicht, was und wie es in Anschlag zu bringen war. Sie standen vor der Aufgabe, wie ein Hayfisch und ein Tiger, die sich gegen ein Krokodil verbündet haben. Keiner konnte dem andern

helfen. Und doch war es beiden einleuchtend geworden, dass es Geld koste, wenn sie die Aufgabe nicht lösten.*)

Nicht eher wird es gelingen, dem Unfug, den der »praktische Blick« auch da noch treibt, wo längst Möglichkeit genauer und sicherer wissenschaftlicher Lösung wirthschaftlicher Aufgaben vorhanden ist, ein Ende zu machen, als bis die Wissenschaft der Volkswirthschaft den für sie geeigneten Platz im Staats- und Gesellschaftsgebäude gefunden hat. Glaube man nur ja nicht, dass ihre Vertretung unter den übrigen Wissen-

*) Der mathematische Theil der Aufgabe hat keine Schwierigkeit für jeden, der mit Differentialen und trigonometrischen Funktionen umzugehen versteht, wenn auch die wirkliche Ausrechnung im einzelnen Fall ziemlich langwierig ausfällt. Aber volkswirthschaftlich ist scharf Acht zu geben. Bei der Differentialgleichung zwischen je zwei Armen des Dreiwegs und dem dritten treten die Funktionen des Verkehrsgewichts der zu verbindenden Städte und ihrer Entfernungen als Koeffizienten ein, mit welchem die Differentiale zu multipliziren sind. Die Funktion des Verkehrsgewichts ist eine lineare, die der Entfernung eine quadratische. Die einfache Summe des Verkehrsgewichts der zwei zu verbindenden Städte, und der umgekehrte Werth des Quadrats ihrer Entfernung sind zwar Koeffizienten, welche den volkswirthschaftlich zu nehmenden Rücksichten im konkreten Falle noch lange nicht genügen werden — man kann mit Sicherheit und muss *viel* feiner rechnen — aber abstrakt können sie ja gebraucht werden. Auch bei dieser einfachsten Fassung hat sich aber der volkswirthschaftliche Rechner zunächst die Frage zu beantworten, ob er mit derjenigen Entfernung zu rechnen hat, welche dem geraden Wege zwischen den zwei Punkten entspricht, oder mit derjenigen, welche bei der vortheilhaftesten Gestalt des Dreiwegs herauskommt, die er eben erst ausrechnen will. Man muss fest in der Lehre vom *Fracht-Preise* sein, um hier richtig zu urtheilen und kann ja versuchen, ob man es ist. Natürlich sind zunächst nur Verhältnissgrössen das Ergebniss der Hinzuziehung dieser Koeffizienten, aus welchem die wirkliche Grösse der Radien der drei Kreise vermittelst des an sich nicht uninteressanten Satzes zu finden ist, dass das Parallelepiped aus den drei Radien und das Paraellelepiped aus den drei lothrechten Entfernungen der drei Kreismittelpunkte von den drei Dreiecksseiten zusammen gleich dem vierten Theil der Summe der drei Parallelepipeden sein müssen, welche je zwei Seiten des Dreiecks mit je demjenigen Lothe bilden, welches die Entfernung der dritten Seite von dem zu dieser gehörigen Kreismittelpunkt ausdrückt. Denn nur dann schneiden sich die drei Kreise in einem Punkte.

schaften auf den Universitäten dazu ausreicht. Um diese Vertretung ist es bis jetzt noch obenein seltsam genug bestellt, da der Prüfstein für den Beruf mangelt, und bis jetzt durch Prüfsteine ersetzt wird, welche andern Wissenschaften angehören, der historischen Wissenschaft, oder gar, was die junge Disziplin in eine wahrhaft tragikomische Lage versetzt, der Jurisprudenz. Das letztere ist ungefähr dasselbe, als wenn die theologische Fakultät die Sternwarten zu besetzen hätte. Vernünftiger wäre schon, wie aus der ersten besten *ernsthaften* volkswirthschaftlichen Untersuchung zu ersehen, wenn der Prüfstein der logisch-mathematische wäre, die Wahrheit aber ist, dass die noch nicht hundert Jahr alte Wissenschaft, welche Zubehör keiner andern, schon früher gepflegten, ist, welche ganz und gar auf eigenen Füssen steht, wenn sie schon einmal auf den Universitäten vertreten sein soll, dort als besondere, sich selbst bestimmende Fakultät vertreten sein müsste. In Wahrheit ist sie dort bis jetzt müssige Spielerei, ein blosser Name, hinter welchem die Subjektivität nach Herzenslust ihre Streiche spielen kann, wie denn z. B. neulich, wir glauben, es war in Heidelberg, ein kleiner Schäker seine Laufbahn als volkswirthschaftlicher Lehrer mit der Erklärung begann, dass für ihn die Volkswirthschaft eine *ethische* Wissenschaft sei, und dass es auch für den Kaufmann etwas höheres geben müsse, als den Markt! Freilich, damit macht man sie sich und andern wenigstens *leicht*. Wo man den Faden des Gesetzes verliert, welches den Kulturfortschritt aus dem Tausch hervorgehen lässt, da sagt man geschwind, hier *muss* nicht getauscht, hier muss *geschenkt* werden. Wie thöricht doch der Adam Smith, dass er seine Professur der Ethik niederlegte, ehe er sein Buch schrieb! Eben so lehren andere an andern Universitäten, für sie sei die Volkswirthschaft eine *politische* Wissenschaft. Dies ist das konservative Steckenpferd, das ethische ist gewöhnlich das revolutionäre. Das geht ja doch aber nicht! Denn was heisst es weiter, als dass hier ein Politiker, dort ein Ethiker unter den Namen der Volkswirthschaft, vielleicht um Zuhörer anzulocken, ihre politischen

oder ethischen Systeme, die ganz etwas anderes als die Algebra des Tausches sind, auskramen, und die Zuhörer mit dem stolzen Bewusstsein nach Hause gehen, dass sie nun alles wissen, was zu wissen ist. Darum fällt es aber auch keinem Menschen, der volkswirthschaftlichen Rath im einzelnen Falle braucht, ein, auf der Universität und bei denen, die diese dazu erzogen zu haben vorgiebt, danach auszuschauen. Die wahren und schon mehr anerkannten Pflegestätten der Volkswirthschaft sind da zu suchen, wo solche müssige Spielereien sich nicht ungestraft treiben lassen, weil harte Interessen, denen zu genügen ist, es verhindern. Das Bedürfniss der Zeit ist dabei, eine ganze Gliederung solcher Pflegestätten zu schaffen, an welchen der junge Soldat der volkswirthschftlichen Disziplin seine Feldschule findet, auf den Lehrstühlen der polytechnischen Lehranstalten und Handelsschulen, in denen schon eine ganz andere Luft weht, als in andern Schulen, in den Sekretariaten der Handelskammern, der polytechnischen und Gewerbsvereine, in den Verwaltungen grosser Aktiengesellschaften und der genossenschaftlichen Gebilde, in den statistischen Bureaux, in den Redaktionen der kommerziellen Zeitungen u. s. w. Ueberall dort befindet er sich an einer Stelle, wo er nicht denken kann, was er will, sondern was er *muss*, und wo er, wenn er seine Augen nur offen behält, zuletzt auch fast *gezwungen* wird, sein Scherflein zur Förderung der Forschung beizutragen. Langsam geht das Wachsthum dieser breiten Grundlage für die *neue wissenschaftliche Fakultät* vor sich, und ist mit der aufgezählten Feldpostenkette noch lange nicht abgeschlossen; langsamer natürlich noch die Zusammenfassung zum einheitlichen Heereskörper. Gerade in Deutschland aber haben der Kongress der deutschen Volkswirthe und der mit ihm so einträchtig zusammenstehende deutsche Handelstag diese Aufgabe der Zusammenfassung schon mit Kraft in die Hand genommen. Im Schoosse dieser, im stillen aber stetigen Wachsthum begriffenen, wissenschaftlichen Waffenbrüderschaft, welche von der banalen Parteipolitik unberührt ist, und die auch der Verbindungen über die nationale

Gränze hinweg nicht entbehrt, ruht das Heil; der Einfluss der wissenschaftlichen Arbeit auf den Volkshaushalt selbst, so weit das letzte Jahrzehent, in Preussen das Werk des fünften vor ihm wieder aufnehmend, einen solchen ausweist, kam ganz von dieser Stelle.

Für Monographieen in der Art der oben erwähnten, in welchen die Siedelungs- und Wegekunde — als besonderer Zweig der volkswirthschaftlichen Disziplin — ihre erste Bearbeitung gefunden hat, in ähnlicher Weise, wie unser Mitarbeiter, Herr Professor *Emminghaus* in Carlsruhe, in seiner Gewerkslehre — schon eine Frucht der Verlegung eines volkswirthschaftlichen Lehrstuhls an eine *polytechnische* Lehranstalt — und in seinen Aufsätzen in dieser Zeitschrift über Erwerbsgenossenschaften sich an die Herausscheidung anderer solcher Zweige gemacht hat, ist die Zeit eben noch nicht gekommen, eine andere Wirkung auszuüben, als zuerst *innerhalb* des Kreises, in welchem sich die zukünftige Stellung der Wissenschaft vorbereitet, und dann *durch* die vereinte Kraft dieses Kreises. Noch währt für uns das Stadium der *Ecclesia militans,* in welchem jeder vereinzelte Versuch der Mission ein Wagniss ist. Noch sind, mit einem Wort, Geduld und Selbstüberwindung nöthig. Gerade im gegenwärtigen Augenblicke nützt es am allerwenigsten, sich auf andere Arbeit einzulassen, als welche die Arbeit in der Vereinigung mit sich bringt. Bei den sichtbaren Erfolgen der Schule, welche im Kongress der deutschen Volkswirthe und im deutschen Handelstage, so wie in dieser Zeitschrift vertreten ist, aus deren Reihen die oben aufgeführte Feldpostenkette, wie wir von unserer Warte aus am besten übersehen können, sich von Jahr zu Jahr ausschliesslicher besetzt, und bei welcher die höchste Behörde des Norddeutschen Bundes selbst, unmittelbar auf die Redaktion dieser Zeitschrift zurückgreifend, die Befriedigung ihres volkswirthschaftlichen Bedarfes gesucht hat, konnte es nicht ausbleiben, dass schon der blosse Name: »Volkswirthschaft« für den deutschen Verlags-Buchhandel zeitweilig eine Art Zauber bekommen hat. Eine

grosse Zahl meist obskurer kleinstädtischer Verlagsfirmen ist von diesem Zauber verlockt worden, drauf los zu verlegen, was irgend ein vermeintliches Lokalgenie, berufen einst die Welt, wie jetzt die Nachbarschaft, mit Bewunderung zu erfüllen, je unbelesener und unerfahrener, mit desto grösserem Selbstgefühl, an funkel-nagelneuer Volkswirthschaft ausgebrütet hat. Der volkswirthschaftliche Verlag ist gerade jetzt ein übermächtig angeschwollener, krebsreicher Strom, eine wahre Makulatur-Fabrik, welche den Verstand der Verfasser, das Vermögen der Verleger und die Lust der Leser zu verschlingen droht. Mancher anspruchsvolle Band in Gross-Octav findet kaum mehr ein Dutzend Leser. Da ist auch das Gute in Gefahr, mit dem Ballast in die Stampfe zu gerathen, wenn es sich, wie eine Wegenetz-Studie, für welche ein dem Blicke ferner liegendes Land die Vorlage bildet, all zu weit von dem gemeinschaftlichen Pensum verirrt, welches die verbündeten Kräfte der kämpfenden Disziplin zur Zeit in Angriff genommen haben.

Zu diesem Pensum, so weit es die Wege- und Transport-Kunde betraf, hat bisher, wie es vor allem das nationale Bedürfniss des Augenblicks vorschrieb, in ernsthafterer Art, fast nur die brennende Frage der gesetzlichen und geschäftlichen Behandlung des Frachttarifs und der Frachtversicherung auf den Eisenbahnen gehört und der Hinweis auf die, durch das Eisenbahnnetz keineswegs verringerte, sondern *erhöhte* Wichtigkeit der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen, welche bei den Staatsverwaltungen wie beim grösseren Publikum ganz in Vergessenheit gerathen zu sein schienen. Die Wirkung ist auch bei der zuletzt genannten Anregung nicht ausgeblieben; schon spricht der Anschein ganz dafür, dass wir, vorzüglich im Deutschen Nordosten, eine neue Aera des Kanalbau's in naher Aussicht haben, zu welcher es, als Abwechselung mit dem offenbar sich überstürzenden Eisenbahnbau, in der That endlich einmal Zeit war.

Mit dieser Ehrenrettung des Wasserweges gegenüber dem Schienenwege ist aber offenbar nur ein Gesetz allgemeinerer

Fassung, welches für die Gesundheit der nationalen Wegeveräderung entscheidend ist, in's Spiel gebracht worden, nämlich die Nothwendigkeit eines möglich *gleichförmigen* Fortschritts *aller* verschiedenen, einander unterstützenden Wegesformen, welche Gleichförmigkeit die beste Bürgschaft sowohl für schnelle Zunahme der *Dichtigkeit,* wie für Einhaltung, von vorn herein, der richtigen *Zeichnung* des Wegenetzes ist. Es ist Zeit geworden, zuzusehen, ob diese Gleichförmigkeit für die Wasserstrassen allein, oder auch nur für diese am meisten, bisher missachtet worden ist.

Denn wenn Eisenbahn und Wasserstrasse sich weit weniger durch gegenseitige Frachtzufuhr, als dadurch einander unterstützen, dass z. B. ohne die billige Wasserstrasse die Ziegel nicht herbeizuschaffen sind, aus denen die Stärkefabrik zu bauen ist, deren Produkt die Eisenbahn in die Ferne verführen soll, so stehen die für Lastenfuhrwerk fahrbaren Landstrassen, auf denen aus dem Umkreise, in allen Richtungen, die Kartoffeln heranzufahren sind, deren die Stärkefabrikation bedarf, zu den beiden andern Wegesformen in demselben Verhältniss einer nothwendigen Vorbedingung ihres Transportverkehrs. Man verurtheilt die einseitig ausgebildete Wegesform zum Siechthum, und opfert zugleich, in der vernachlässigten, Gewinn der zur Ernte reif ist, wenn man diesen Zusammenhang vergisst, der sich auf *alle* Wegesformen erstreckt.

Worin wir in unserm Lande in diesem Sinne zu viel, worin wir zu wenig gethan haben, kann nur der Vergleich mit einer Reihe anderer Länder, vorzüglich den wirthschaftlich besonders erfolgreichen Ländern enthüllen. Wenn wir uns mit einem Datum, welches etwa zwei Jahre rückwärts liegt, begnügen, nämlich um einen Vergleich unter *gleichem* Datum vornehmen zu können, wird Material für den Vergleich auch aus weiterem Kreise herbeizuschaffen sein.

Beginnen wir mit *England.* Es wies auf, im Anfang 1867 an konstruirten Vicinalwegen, zu deren Herstellung Lehm oder Thon nebst Kies oder Schlacke verwendet sind, 21,721 deutsche

Meilen, an Kunststrassen aus Stein 5210 Meilen, an schiffbaren natürlichen Wasserwegen 553 Meilen, an Kanälen, meist geringen Profiles, 608 Meilen, an Eisenbahnen im Betriebe 2885 Meilen, darunter 1640 Meilen mit mehr als einem Geleise. Dazu kömmt der natürliche Wasserweg der Küstenentwickelung, welcher, allen Theilen des Landes fast gleichförmig zu Gute kommend, eine Länge von 1134 Meilen hat. Die Ausdehnung des Netzes der Kanäle, welche in der Mehrzahl nur von geringen Profil sind und keine Dampfschifffahrt zulassen, hat in der Entwickelung der Küstenschifffahrt, für welche eine sehr grosse Anzahl künstlicher Häfen hergestellt ist, und welche 11,250 Segelschiffe und 2808 Dampfschiffe, die letzteren mit 635,250 Last Tragkraft, beschäftigt, eine begreifliche Schranke gefunden. Bei der Beurtheilung der Dichtigkeit des Gesammtwegenetzes ist nicht zu vergessen, dass ein grosser Theil der Landesoberfläche, als bedeckt mit unwirthbarem Fels, dabei nicht in Rechnung gebracht werden kann. *Nur* dort, wo die Eisenbahnen fehlen, und wo meist keltisch gesprochen wird, giebt es auch noch unbearbeitete Landwege.

Demnächst hat *Frankreich* konstruirte Vicinalwege in der Ausdehnung von 36,180 Meilen, neben welchen 33,750 Meilen sich noch in rohem Zustande befinden. Seine Staats- und Departemental-Chausseen sind 11,695 Meilen lang. Schiffbare Wasserwege, Ströme und Kanäle zusammen, zählt es 1285 Meilen. Seine Eisenbahnen im Betriebe, in der grossen Mehrzahl eingeleisig, maassen Anfang 1867 erst noch 2126 Meilen, es waren aber in jenem Jahre 710 weitere Meilen im Bau. Die Küsten-Entwickelung Frankreichs beträgt zwar, wenn auch mit derjenigen Englands nicht vergleichbar, immer noch 318 Meilen, am Ozean und am Mittelmeere zusammengenommen, aber um die Zahl vorzüglich der kleinen Häfen ist es, im Vergleich mit England, nur kümmerlich bestellt. Die Küstenschifffahrt beschäftigt denn auch nicht mehr, als 2119 Segelschiffe über 50 Last und 385 Dampfschiffe, welche letztere zusammen etwa 38,000 Last messen. Die Zahl der ganz kleinen, haupt-

sächlich zur Fischerei verwandten Fahrzeuge ist freilich sehr gross. Es giebt 8829 in der Fischerei thätige Fahrzeuge, von welchen aber 7148 weniger als fünf Last messen.

In *Belgien* giebt es 2349 Meilen konstruirter Vicinalwege und 945 Meilen Kunststrassen aus Stein. Die schiffbaren natürlichen Wasserwege des Landes sind etwa 170 Meilen lang, wozu 202 Meilen Kanäle kommen. Im Betrieb befanden sich 1867 nicht ganz 320 Meilen Eisenbahn, neben welchen aber schon 220 weitere Meilen im Bau begriffen waren. Von einer eigentlichen Küstenschifffahrt kann für Belgien allein, welches nur 9 Meilen Küsten-Entwickelung hat, kaum die Rede sein.

Niederland muss bei dem Vergleich ausser Acht bleiben. Die natürlichen und künstlichen Wasserwege spielen in diesem Lande eine solche Rolle — sie ersetzen selbst den Vicinalweg — dass alle anderen Wegeformen dagegen verschwinden. Nicht ganz so unbrauchbar, aber doch wenig nutzbar für den Vergleich ist, aus umgekehrtem Grunde, die *Schweiz*. In beiden Ländern beeinflusst die natürliche Geographie das Verhältniss der verschiedenen Wegesformen zu sehr in einseitiger Richtung.

Das zugängliche statistische Material aus *Spanien* (von etwas älterem Datum, als unser Vergleichsjahr) kann nur mit beträchtlichen Vorbehalten herangezogen werden. In der offiziellen Statistik begegnen wir zunächst bei den »Vicinalwegen« der verblüffenden Zahl von 483,975 Meilen! Es bedarf einiger genaueren Untersuchung, bis man herausbekommt, dass diese Zahl nicht blos die rohen Vicinalfahrwege, sondern auch die Saumpfade und Fusswege einschliessen soll. Zwar, wie sie diese gemessen haben wollen, darüber bleiben die spanischen Statistiker die Auskunft schuldig. Vielleicht hat jeder Alkalde niederschreiben müssen, wie weit es von seiner Ortschaft nach den nächsten Ortschaften sei. Und es ist noch gar nicht einmal gesagt, dass so ein offizieller Statistiker gewöhnlichen Schlages gemerkt haben müsste, dass er dabei alle Wege hin und zurück gemessen bekömmt. Die obige Zahl sieht, trotz der Fusswege und Saumpfade, fast danach aus. Und ähnliche Rechnenkunst-

stücke haben wir ja schon in grösserer Nähe erlebt. Von diesen 483,975 Meilen sind nun, wie sich an anderer Stelle ergiebt, 271,350 Meilen von solcher Beschaffenheit, dass die Spanier der Meinung sind, sie könnten später einmal fahrbare Vicinal-Wege daraus *machen*. Eine recht löbliche Umschau; *stolz* wollen wir Alle den Spanier. Das sind doch aber immer nur *gute Vorsätze,* für die in der Statistik keine Stelle ist, und die bekanntlich keinen guten Namen haben, wo es sich darum handelt, Wege zu pflastern. Die Zahl kriecht aber schon noch mehr zusammen, in ganz bescheidene hausbackene Dimensionen. Es kömmt also heraus, dass es der *Staat* übernommen hat, von diesen 271,350 Meilen 4836 Meilen — etwa ein Sechszigtheil — wirklich in einen für Lastfuhrwerk fahrbaren Zustand zu versetzen, sei es als Kunststrasse erster, sei es als Kunststrasse zweiter, sei es als Kunststrasse dritter Klasse — heisst also, das letztere, wirklich konstruirter Vicinalweg. Das hat er *übernommen,* seit lange schon, aber ausgeführt hat er es nicht. Indess auf einer Länge von 2590 Meilen hat er sich wirklich an die Arbeit gemacht. Aber fertig hat er sie nicht bekommen. Fertig bekommen hat er nur 2015 Meilen Kunststrassen erster, zweiter und dritter Klasse; das also ist die Zahl, welche wirklich ausdrückt, was an künstlichen Landwegen aller Art, ausser den Eisenbahnen, also an Chaussee- *und* Vicinalstrassen, vorhanden ist. Daneben giebt es natürliche und künstliche Wasserwege in der Ausdehnung von nur 93 Meilen, von denen 13 Meilen Kanal sind. Spaniens Eisenbahnen im Betriebe maassen aber Anfang 1867 schon 690 Meilen und 252 weitere Meilen waren in Angriff genommen. Die spanische Ost- und Südküste erfreuen sich einer ziemlich lebhaften Küstenschifffahrt, welche *für die Küstenstädte* die Wegearmuth des Landes weniger fühlbar gemacht hat. Die gesammte Küsten-Entwickelung beträgt 364 Meilen, und wird von 3250 Segelschiffen und 88 Dampfschiffen zur Küstenschifffahrt benutzt.

Ueber *Portugal* fehlt uns das Material zur Zeit fast ganz. Seine Küsten-Entwickelung beträgt 186 Meilen. Welcher Theil

seiner Handelsflotte, die nur 600 Schiffe zu zählen scheint, und noch nicht das Drittel der Hafenlisten deckt, zur Küstenschifffahrt verwendet wird, ist nicht zu ersehen. Gebaute Strassen soll es 263 Meilen geben (440 Leguas); aber welcher Art ist uns ebenfalls nicht ersichtlich. Die fertigen und unternommenen Eisenbahnlängen zusammen werden auf nahezu hundert Meilen angegeben.

Italien hat eine Küsten-Entwickelung von 650 Meilen. Die Küstenschifffahrt klagt über Vernachlässigung der kleineren Häfen, die noch meist der Leuchtfeuer entbehren. Sie ist aber doch hoch entwickelt, wie aus der Natur des Landes erklärlich. Von den 17,690 Nummern der Handelsflotte, unter welchen nur 800 Schiffe über 150 Last messen, gehört ihr der weitaus grösste Theil an. Es liefen im vorigen Jahre 86,000 Küstenfahrer aus den italienischen Häfen aus. Die Binnenschifffahrt spielte nur in Ober-Italien und auch dort nur eine nicht bedeutende Rolle, welche der Wiederzusammenschluss der Lombardei und Venetiens indess wieder vorwärts bringen dürfte. In Italien giebt es 11,710 Meilen Vicinalwege, 1220 Meilen Provinzialstrassen und 2096 Meilen sehr vorzügliche Staats-Chausseen. Für die *Ausdehnung* des Netzes der Staatschausseen sind 18 Millionen Lire jährlich in das Budget des Königreichs aufgenommen, für welche, wie es scheint, 108 Meilen hergestellt wurden. Dazu kömmt jetzt ein mächtig sich entfaltender Eisenbahnbau. Am 1. Januar umfasste derselbe 687 Meilen im Betrieb, 174 im Bau und 242 Meilen waren in Aussicht genommen.

In *Oesterreich* giebt es 9210 Meilen Provinzial- und Privat-Kunststrassen, überwiegend in der westlichen Hälfte des Kaiserstaats, welche zum grössten Theile von besserer Konstruktion, als die französischen und englischen Vicinalwege sind und daher nicht ohne weiteres mit diesen in Vergleich gestellt werden können. Chausseen ersten Ranges, Staatschausseen, welche einen hohen Grad der Vollendung zeigen, und zum Theil sehr namhafte Anlagekosten (in den Alpen) nothwendig gemacht

haben, giebt es in der Ausdehnung von 2850 Meilen (davon nur 872 jenseits der Leitha. Auch Galizien hat nur schwachen Antheil daran). Dies sind, da man für die Hauptsache nur an einen beschränkten Theil des weiten Reiches zu denken hat, und die Provinzialstrassen meistens ebenfalls Kunststrassen aus Stein sind, durchaus günstige Zahlen. Den natürlichen Wasserstrassen des Reichs, die im ganzen westlichen Theile unter der Schwierigkeit der Bergfahrt leiden, ist die Kunst bisher desto weniger zu Hülfe gekommen, und sie leisten für die binnenländische Arbeitstheilung nicht, was sie leisten könnten, bei der vorhandenen Wasserfülle und Länge der Stromläufe. Man denke nur an Elbe und Moldau, Donau und Inn, Enns, March, Raab, Waag, Gran, Drau, Sau, Theiss! Doch bewegen sich auf der Donau allein 134 Dampfschiffe. Die Küsten-Entwickelung am Adriatischen Meere kömmt nur einem schmalen Ausläufer des Landes zu gut; aber hier spielt eine *sehr* rührige Küstenschifffahrt eine bedeutende Rolle. Von den 7694 Nummern der österreichischen Schifffahrt fallen nur 592 auf internationale Schifffahrt und 1026 auf die Fischerei, so dass 5076 für die Küstenschifffahrt übrig bleiben würden. Die Eisenbahnen im Betriebe umfassten Anfang 1867 845 Meilen, aber seitdem ist bekanntlich eine gewaltige Ausdehnung des Netzes in Aussicht und theilweise in Angriff genommen worden.

In *Bayern*, *Württemberg*, *Baden* und *Hessen-Darmstadt* kommen wir zu einer hohen Entwickelung des Landwegenetzes. Vorzüglich die beiden zuletzt genannten Staaten stehen darin mit England, Frankreich und Belgien an der Spitze der ganzen Welt. Die harmonische Vollendung des badischen Wegenetzes aller Formen, welches aus dem Grossherzogthum, trotz seiner gestreckten Ausdehnung, gleichsam eine einzige grosse Garten-Stadt gemacht hat, veranlasst uns dieses vor Allem zum Vergleich heranzuziehen. Es enthielt am 1. Januar 1867 nicht weniger als 747 Meilen meliorirter Vicinalwege und 409 Meilen Chaussee, bei einer Ausdehnung der natürlichen Wasserstrassen von 34 Meilen und bei 97 Meilen befahrener Eisenbahn.

Württembergs Postwege belaufen sich auf 3300 Stunden; wieviel davon in Stand gesetzt, ist uns unbekannt, die Zahl ist aber ebenfalls hoch. Bayern hat 936 Meilen gut hergestellte Wege. Das höchste in Landwegen leisten wohl die, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile von Hessen-Darmstadt. Die württembergischen Eisenbahnen waren 82 Meilen lang, die bayrischen 315 Meilen. In Bayern nimmt die Strom- und Canal-Schifffahrt, auf dem Ludwigskanal, nicht unerheblichen Antheil an der Frachtbewegung.

Von den drei Nordländern gehört *Dänemark*, dessen wichtigsten Theil die Inseln bilden, zu den Ländern, die sich wegen ihrer geographischen Eigenthümlichkeit für den Vergleich nur bedingungsweise eignen. Seine Küsten-Entwickelung von 500 Meilen, bei nur 693 Quadratmeilen Oberfläche, macht es wesentlich zu einem Lande der Küstenschifffarth, vorzüglich auf der östlichen Seite. Es weist aber doch 3780 Meilen Vicinalwege und 666 Meilen Chaussee auf. Die Länge der Eisenbahnen betrug Ende 1866 nur 65 Meilen. Aehnliches gilt von dem lang an der See hingestreckten *Norwegen*, dessen Landwegesystem zugleich der unhandtierliche Felsboden auf engen Entwickelungsraum verweist. Bei einer Küsten-Entwickelung von 2000 Meilen und den natürlichen Häfen der Fjorde und vorgelagerten Inseln ist die Stärke seiner Handels-Flotte, welche 6457 Schiffe, die etwa 900,000 Last führen, begreiflich. Wofür anderweitig die Küstenschifffahrt sorgt, dafür hat hier freilich, mit Nothwendigkeit, ein Theil des Verkehrs mit südlichen Ländern zu sorgen. Es werden 1646 Meilen Vicinalwege und 900 Meilen Landstrasse angegeben. Diese Benennungen haben aber eine durch die Natur des Landes modifizirte Bedeutung. Eisenbahnen waren nur 48 Meilen vorhanden; darunter ein Theil schmalspurig.

Den mittel-europäischen Ländern etwas näher liegen die Verhältnisse in *Schweden*. Aber auch hier ist der Küstenschifffahrt, bei welcher *hier* das Dampfschiff die Hauptrolle spielt, der vornehmste Platz anzuweisen. Mit dieser steht hier das

Kanalsystem, 80 Meilen umfassend, durch die grossen Binnenlandseen unterstützt, und aus Kanälen des grössten Profiles bestehend, in enger Verbindung. An Vicinalwegen, deren Herstellung der Steinreichthum ebenso an einer Stelle unterstützt, als er sie an andern erschwert, und vollendeter ausgeführten Chausseen zusammen sind aber doch 7272 Meilen vorhanden, wobei freilich in der Mehrzahl schlechte, aber der Besserung überhaupt kaum fähige Wege mit unterlaufen, woran weiter unten zu denken ist. Die Länge der Eisenbahnen betrug Anfang 1867, soweit schon Betrieb stattfand, 250 Meilen.

Wir kommen nun zu dem Lande, welches wegen Aehnlichkeit der Bodenbeschaffenheit mit der östlichen Hälfte Nord-Deutschlands besonderes Interesse für uns hat, *Russland*.

Wir finden hier denselben weichen Boden wie bei uns, und für den weitaus grössten Theil des Reiches noch bedeutendere Entfernungen vom Gebirge. Finnland, die Krim, der Kaukasus und der Ural sind für den Wegebau innerhalb des grossen Landblocks, den das Land in Europa bedeckt, so gut, wie nicht vorhanden. Das Quellengebiet der grossen schiffbaren Ströme, Wolga, Don, Dniepr, Dwina, Narova, Neva, Sswir, Wolchow, Düna und Niemen, welche Steine verführen könnten, ist sehr arm daran. Den westlichen Landstrichen kommen, wie uns, die Findlinge aus dem schwedischen Kjölen-Gebirge zu gut, aber nicht allzuweit landeinwärts und nicht in grosser Fülle. Der sogenannte uralisch-baltische Landrücken, welcher durch Gross-Russland streicht, enthält zwar einige zusammenhängende Geschieb-Ablagerungen, aber an weit von einander entfernten Stellen. Noch ärmer ist der südliche, uralisch-karpathische Landrücken daran.

Wenn sich wenigstens der nördliche und mittlere Theil der mächtigen Ebene nichtsdestoweniger mit einer nicht sporadisch, sondern mit gewisser, nur milde sich abstufender Gleichförmigkeit vertheilten, *sesshaften* Bevölkerung bedecken konnte, so ist Schuld daran im Winter der Schnee und der Schlitten, im Sommer die ausgezeichneten natürlichen Wasser-

strassen und die Stromschifffahrt. Im Winter ist das ganze Land, soweit es der Wald nicht bedeckt, *lauter* Weg; die hohe, in der Dauer gesicherte Schneedecke stellt für vier Monat die zerfahrene Sandstrasse und den entsetzlichen Knüppeldamm im Sumpf, der nicht einmal immer vorhanden ist, wo er sein sollte, der Kunststrasse gleich. Für eine niedere Kulturstufe reicht diese periodische Wegsamkeit aus, auf welche natürlich alles eingerichtet ist. Die Ansätze zu einer höheren haben sich in der Vorzeit an den Wasserstrassen aufgereiht.

Es ist daher begreiflich, wenn wir unter den 12,690 Meilen Landweg, über welche nur die Staatsposten zu laufen haben, und welche selber nur einen sehr kleinen Bruchtheil der Weglänge bilden, nicht mehr als 1136 Meilen chaussirt finden, von einer Melioration der Vicinalwege, ausser Steinschüttungen in Bachfurten und Knüppeldämmen in Sümpfen überhaupt aber noch nicht viel die Rede ist. Innerhalb der Dörfer selbst ist der Weg so roh wie draussen; und nur in deutschen Colonien kömmt wohl der Bohlenweg, wenigstens für den Fussgänger, vor, welchen die Nordamerikaner mit so grossem Vortheil für ihre Vicinalkommunikation zu ganz vortrefflichen Fahrwegen verwendet haben, und der auch in Theilen Russlands einst noch eine Rolle spielen dürfte.

Neben dieser unbedeutenden Entwickelung des Landwegesystems steht nun eine Länge vortrefflicher natürlicher Wasserwege von 4095 Meilen, *ausser* den grossen und zahlreichen Landseen, die wir, wie auch bei Schweden, nicht gut auf ein Längenmaass zu reduziren vermögen. Dem ist noch das Kanalsystem hinzuzufügen, welches die nördlichen Zuflüsse der Wolga mit dem Ladoga-See, also das Kaspische Meer mit der Ostsee verbindet. Die Entwickelung der Stromschifffahrt auf diesem gewaltigen Wasserwegenetz hat in neuerer Zeit hauptsächlich in rasch-wachsender Anwendung des Dampfschiffs bestanden. Die Wolga befahren 370 Dampfschiffe, so dass sie sich fast dem Mississippi zur Seite stellt. Trotzdem ist aber das Urtheil vollständig sicher, dass die Ausdehnung der russischen Strom-

Schifffahrt der Ausdehnung des russischen Wasserwegenetzes und den Bedürfnissen der Volksmasse, die demselben anwohnt, noch lange nicht entspricht. Dies ist zu bemerken, weil wir bei uns das umgekehrte Verhältniss kennen lernen werden.

Die Eisenbahnen im Betrieb maassen am 1. Januar 1867 in Russland 609 Meilen, neben welchen 222 Meilen im Bau begriffen waren. Seitdem ist noch weiterer Aufschwung in den Eisenbahnbau gekommen, welchen das Reich, zum Theil aus politischen und strategischen Gründen, jetzt als seine vornehmste Aufgabe betrachtet. Die, wenigstens für Nichtkenner des Landes, unerwartete Rentabilität einzelner russischer Bahnen kömmt dem zu Hülfe.

Die Küstenschifffahrt in der Ostsee wie im Schwarzen Meere tritt gegen den Schiffsverkehr mit dem Auslande und gegen die Küstenschifffahrt andrer Länder mit gleicher Küstenlänge ganz zurück.

Wir lassen das nicht europäische Kulturgebiet der *Türkei* ganz bei Seite liegen. Als Sultan *Abdul-Aziz* die französischen Landstrassen sah, sagte er: »Jetzt weiss ich! die fränkische Civilisation, das heisst: Chausseen. Warum nennen die Franken die Dinge nicht beim rechten Namen? Aber nun soll man mir berichten, in welchen verschiedenen Formen das Geld dazu beschafft wird.« *Griechenland* steht bis jetzt ausschliesslich auf der Küstenschifffahrt, welche schon vor 3000 Jahren den Keim der europäischen Kultur an dieser Stelle in's Leben rief.

Für den Vergleich mit diesem, allerdings nur skizzenhaften und unvollständigen, Bilde der Wegsamkeit Europa's, bietet *Preussen* zunächst in den alten Landestheilen eine Ausdehnung der Kunststrassen aus Stein, Staatschausseen und Kreis- und Gemeindechausseen, dar, welche sich am 1. Januar 1867 auf 4990 Meilen belief, deren Zustand indess in der östlichen Landeshälfte vieles zu wünschen übrig lässt, und einen Vergleich mit den süddeutschen und österreichischen Kunststrassen kaum erträgt. Daneben giebt es ein indess nur sehr beschränktes Maass von sogenannten Sand- und Lehmchausseen, über dessen

genaue Ausdehnung uns das Material fehlt, und welche ebenfalls den Vergleich mit den englischen und französischen Vicinalwegen, denen sie im Berufe entsprechen, nicht aushalten. Die neuen Landestheile haben an Kunststrassen ersten und zweiten Ranges dem Kunststrassennetze einen Zuwachs von 1050 Meilen hinzugefügt, und in Holstein und Nassau einige Strecken wirklicher Vicinalwege, welcher Zuwachs im Verhältniss zur Bevölkerung hinter dem Maasse der alten Landestheile etwas zurückbleibt, woran das nördliche Hannover schuld ist. Das Netz der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen umfasst 1074 Meilen, darunter nur 71 Meilen Kanal; die Küstenentwicklung an der Ostsee, wie an der Nordsee, welche, mit Einrechnung der mecklenburgischen und oldenburgischen Küste, etwa 220 Meilen umfasst, hat die Eigenthümlichkeit, dass, mit Ausnahme der schleswig-holsteinischen und mecklenburgischen Häfen und von Stralsund, die Häfen mit den Strommündungen zusammenfallen, und die Strandbildung, dazu auch in der Ostsee das Hinderniss des Eisverschlusses, dem Gedeihen einer Küstenschifffahrt in kleineren Verhältnissen nicht günstig sind. Sie spielt indess in den Elbherzogthümern, wie in den Haffen und in den Strommündungen schon ihre Rolle. Eine weit grössere Rolle aber spielt auf dem angeführten Netze der Wasserstrassen, vorzüglich in der Hälfte von der Elbe an östlich, die, wenn auch nur mit Fahrzeugen mittlerer Grösse und mit nur wenigen und kleinen Dampfschiffen betriebene Stromschifffahrt. Besonders auf den brandenburgischen Wasserläufen hat sie Dimensionen angenommen, welche in andern europäischen Ländern, Holland natürlich ausgenommen, ganz unbekannt sind. Durch die Schleuse des südlichen Berliner Schifffahrtskanals schwimmt jährlich ein Gewicht von fast einer Million Last auf mehr als 40,000 Fahrzeugen. Bei einer so energischen Entwickelung des bisher so stiefmütterlich behandelten und unscheinbaren Gewerbes, *welches dieses Wachsthum neben den Eisenbahnen und durch die Eisenbahnen erlangte*, ist offenbar der Zeitpunkt längst eingetreten, wo es sich nicht mehr darum handelt, mehr *Fahrzeug für den Wasserweg*, *sondern mehr Wasserweg für das*

Fahrzeug zu schaffen, während es bei den Eisenbahnen vielleicht umgekehrt sich jetzt empfiehlt, mehr Radkranz für die vorhandene Schiene und nicht mehr Schiene für den vorhandenen Radkranz zu Gebote zu stellen. Am 1. Januar 1867 umfasste das preussische Eisenbahnnetz, alte und neue Landestheile zusammengefasst, 1252 Meilen. Der Gesammtertrag, fast 8 pCt. vom Anlagekapital, war weitaus der günstigste in Europa. Dies erklärt sich aber, wie auch bei den russischen Eisenbahnen, hauptsächlich aus der verhältnissmässigen Leichtigkeit der niedrigen Dammschüttungen und flachen Einschnitte im ganzen Osten und Norden, und aus der Begünstigung des Eisenbahnbau's bei Land- und Wasserstrassen-Uebergängen. Doch bleibt ein Rest, der auf Rechnung der vorbereitenden Arbeit durch die kräftige Stromschifffahrt zu setzen ist.

Unter den andern Nordbundstaaten weist *Sachsen* ähnliche glänzende und harmonische Verhältnisse, wie Baden und Hessen-Darmstadt auf. Die kleineren Staaten, von denen *Anhalt* und *Braunschweig* in Folge ihrer unübertrefflichen Lage allerdings auszunehmen, dagegen bleiben in allem hinter dem preussischen Durchschnitt zurück, jeder das Bild der Wegsamkeit, welches die ihm benachbarten preussischen Landestheile darbieten, gleichsam in unfertigerer Ausführung fortsetzend. In *Oldenburg* sind, als interessantes Aushülfsmittel bei dem Steinmangel, die Ziegel- (Klinker-) Chausseen erwähnenswerth.

Es wird die Anschaulichkeit für den Zweck des Vergleichs erhöhen, wenn wir für diejenigen Länder, zwischen welchen der Vergleich am meisten Sinn und lehrreiche Bedeutung hat, was an Zahlen im Obigen aus ihnen vorkam*), auf Verhältnisszahlen zur Bevölkerung wie zur Landesoberfläche zurückführen, 10,000 Seelen und eine Quadratmeile als Einheiten behandelnd:

---

*) In Frankreich giebt es ältere, aus Wassermangel nicht mehr fahrbare Kanäle. Unsere Zahlen sind daher unsicher. Auch auf dem Königl. statistischen Bureau hatte man keine sichere Angaben zur Hand. Die Länge der *schiffbaren* österreichischen Ströme ist uns nicht bekannt.

Es kommen auf 10000 Seelen	Meilen: Gebaute Landwege	darunter: Vicinalwege	darunter: Landstrassen	darunter: Eisenbahnen	Wasserwege	darunter: Ströme	darunter: Kanäle
in England	9,96	7,26	1,74	0,96	0,39	0,21	0,18
„ Frankreich	13,38	9,68	3,13	0,57	0,34	?	?
„ Belgien	7,25	4,72	1,89	0,64	0,74	0,33	0,41
„ Spanien	1,62	0,00	1,21	0,41	0,42	0,36	0,06
„ Oesterreich	3,75	2,67	0,85	0,28	?	?	?
„ Schweden	18,00	17,40	?	0,60	0,20	0,00	0,20
„ Russland	0,23	0,00	0,15	0,08	0,57	0,49	0,08
„ Baden	8,36	5,00	2,73	0,65	0,23	0,23	0,00
„ Preussen	3,15	0,10	2,52	0,53	0,45	0,40	0,05
Mittlerer Satz (Summa dividirt durch 9)	7,18	5,19	1,77 dividirt durch 8.	0,52	0,42 dividirt durch 8	0,29 dividirt durch 7.	0,13 dividirt durch 7.

Und es kommen auf die Quadratmeile	Meilen: Gebaute Landwege	darunter: Vicinalwege	darunter: Landstrassen	darunter: Eisenbahnen	Wasserwege	darunter: Ströme	darunter: Kanäle
in England	5,21	3,61	0,91	0,51	0,21	0,10	0,11
„ Frankreich	5,05	3,66	1,18	0,21	0,13	?	?
„ Belgien	6,73	4,38	1,76	0,59	0,69	0,31	0,38
„ Spanien	0,30	0,00	0,22	0,08	0,01	0,01	0,00
„ Oesterreich	1,13	0,00	1,06	0,07	?	?	?
„ Schweden	0,93	0,90	?	0,03	0,01	0,00	0,01
„ Russland	0,016	0,00	0,01	0,006	0,04	0,04	0,00
„ Baden	4,53	2,69	1,49	0,35	0,12	0,12	0,00
„ Preussen	1,18	0,04	0,94	0,20	0,17	0,16	0,01
Mittlerer Satz (Summa dividirt durch 9.)	2,79	1,71	0,94 dividirt durch 8.	0,23	0,16 dividirt durch 8.	0,10 dividirt durch 7.	0,07 dividirt durch 7.

Die erste dieser beiden Tabellen drückt — allerdings nur ganz im Rohen — die Grösse der *Anstrengung* aus, welche die Nation für Herstellung ihres Wegenetzes gemacht hat; die Zweite die Intensität, in welcher es der Kultur zu *Gute kommt.* In Ländern mit zerstreuter Bevölkerung ist die Aufgabe eben schwerer, als in Ländern mit dichterer Bevölkerung. Natürlich hat man, um eine genauere Vorstellung sowohl von jener

Grösse der Anstrengung als von der Grösse des dadurch gestifteten Nutzens zu bekommen, wenigstens soweit es die Landwege betrifft, sowohl den *Kosten*-Unterschied zwischen Vicinalweg, Landstrasse und Eisenbahn, als auch den Unterschied des *Nutzens* dieser drei Wege-Arten in Gedanken hinzuzufügen. Ganz im Rohen lässt sich etwa sagen, dass eine Meile Eisenbahn zehnmal soviel *kostet*, als eine Meile Chaussee, und eine Meile Chaussee zehnmal so viel als die Meile des allernothdürftigst ausgestatteten Vicinalweges, wenigstens in der Anlage. Da, wo der Eisenbahnbau theurer ist, ist es gewöhnlich, aber freilich nicht immer, auch der anderweitige Wegebau. Im *Nutzen* für die Frachtbewegung steht der Kanalbau allem andern Wegebau voran, weil der Transport auf dem Kanale weitaus der billigste ist. Machen wir uns nun an die Vergleichung, auf die es uns ankommt.

Zu den beiden obigen Zusammenstellungen der Verhältnisszahlen sind neun europäische Staaten herangezogen worden, von welchen vier, England, Frankreich, Belgien uud Baden als einen höheren Kulturdurchschnitt vertretend angesehen werden können, denn Preussen ihn darbietet, und vier, Oesterreich, Schweden, Spanien, Russland, welche im Durchschnitt tiefer stehen. Das Additionsresultat jeder Spalte, durch 9 getheilt, drückt nun zwar den Durchschnitt für alle Neun nicht mehr in dem Sinne aus, dass die durchschnittliche Verhältnisszahl das Verhältniss der einzelnen Wegesformen zu ihrer Gesammtbevölkerung und Gesammtoberfläche ergäbe, also annähernd eine europäische Durchschnittszahl wäre, denn bei der Addition ist auch der kleinste Staat, Baden, dem grössten, Russland, gleichgestellt. Sie drückt nur den Durchschnitt der *Qualität*, nicht der Quantität der Leistung aus. Dies soll sie aber auch eben, weil wir wissen wollen, wie wir, als *Staat* und *Volk*, uns unter den übrigen im Wetteifer auf diesem Gebiet zu benehmen haben.

Der Vergleich der preussischen Verhältnisszahlen mit denen des Durchschnitts zeigt nun, dass in der Gesammtheit aller Arten Landwege wir noch nicht an die Hälfte des Durchschnitts heranreichen, soweit es sich sowohl um das Verhältniss zur Be-

völkerung, als um das Verhältniss zur Oberfläche handelt. Die Ursache enthüllt sich in der Spalte für *Vicinalwege.* Für diese haben wir, im Vergleich zu andern Ländern und Völkern, im Wesentlichen noch gar nichts gethan. Die Länge unserer *ernsthaft* aufgebesserten Vicinalwege ist verschwindend klein; denn die Bepflanzung mit Bäumen und die Aushülfearbeiten an besonders schlechten Stellen, welche allerdings in grosser Ausdehnung vorhanden sind, und die Wege so weit nicht als ganz rohe Wege erscheinen lassen, *sind* noch keine ernsthafte Aufbesserung, am wenigsten auf dem weichen Boden unserer östlichen Landestheile. Die ernsthafte Aufbesserung hat einen *überall* und *gleichmässig* aufgebesserten Weg herzustellen, sei die Leistung dafür und die erzielte Widerstandskraft noch so bescheiden. Da die für einen Vicinalweg aufzuwendende Anstrengung, wie schon angeführt, so sehr gering ausfällt, wenn mit der Anstrengung verglichen, welche eine gute Chaussee und gar, welche die Herstellung einer Eisenbahn nothwendig macht, so lässt uns diese Lücke in unserem Wegenetze noch nicht als im Allgemeinen lässig auf diesem Gebiet erscheinen; sie beweist nur, dass wir in der *Vertheilung* unserer Anstrengungen von dem, was als Durchschnitt dafür anzusehen, bis jetzt in höchst auffälliger Weise abgewichen sind. Mit unseren grösseren Landstrassen sind wir, soweit das Verhältniss zur *Bevölkerungszahl* maassgebend sein soll, nicht hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben, sondern haben ihn namhaft überholt. Das Mehr würde sich noch bedeutender herausstellen, hätten wir nicht die Länge der schwedischen Landstrassen (die unter der, mit Vorbehalt eingesetzten, Länge der Vicinalwege zu suchen ist) weglassen und durch 8 statt durch 9 dividiren müssen. Im Verhältniss der grösseren Landstrassen zur Oberfläche aber halten wir *genau* den Durchschnitt inne. Dasselbe ist in Betreff der Eisenbahnen, sowohl für das Verhältniss zur Oberfläche, wie für das Verhältniss zur Bevölkerung der Fall. Mit beiden Verhältnisszahlen streifen wir wenigstens ganz nahe an den Durchschnitt hinan.

Wir nehmen also unter denjenigen europäischen Staaten,

mit denen der Vergleich am wenigsten durch Nebenumstände erschwert wird, in der Wegsamkeit zu Lande eine mittlere Stellung ein, nur dass wir in der ganz feinen Veräderung des Wegenetzes, in den Vicinalwegen, entschieden zurückgeblieben sind. Eine Ursache dafür ist die grössere Schwierigkeit, dergleichen in unserem Lande, vorzüglich in den östlichen Landestheilen, herzustellen, während in denjenigen Landestheilen, in welchen die Herstellung leichter und welche zumeist auch dichter bevölkert sind, wir in vielen Fällen alsbald Chausseen hergestellt haben, wo man anderweitig sich vielleicht mit einem Vicinalwege leichter Bauart begnügt hätte. Wir entfalten im Wegebau wie im Kriege eine offenbare Vorliebe für grosse und schwere Mittel und für grosse und schwere Wirkungen.

Wir müssen aber uns nicht blos mit denen die höher und mit denen die niedriger als wir selbst stehen, *zusammen* vergleichen, sondern in Anbetracht des Zieles, welches wir uns zu stecken haben, auch mit denen, die höher stehen, *allein*.

Addiren wir nur die Zahlen für England, Frankreich, Belgien und Baden und dividiren die Summe durch vier,*) so erhalten wir für das Verhältniss des Wegenetzes zur Bevölkerung:

	Gebaute Landwege	darunter		Eisenbahnen	Wasserwege	darunter	
		Vicinalwege	Landstrassen			Ströme	Kanäle
Für die vier Westländer	9,86	6,79	2,42	0,71	0,42	0,26	0,19
Dagegen für Preussen	3,15	0,10	2,61	0,53	0,43	0,40	0,03

und für das Verhältniss des Wegenetzes zur Oberfläche:

	Gebaute Landwege	darunter		Eisenbahnen	Wasserwege	darunter	
		Vicinalwege	Landstrassen			Ströme	Kanäle
Für die vier Westländer	5,40	3,63	1,33	0,41	0,29	0,17	0,16
Dagegen für Preussen	1,18	0,04	0,94	0,20	0,17	0,16	0,01

*) Bei der *Vertheilung* des Wasserweges auf Ströme und Kanäle fehlt Frankreich. Die Division ist hier durch drei.

Hierbei enthüllt sich also, dass wir für Chausseen sogar eine *grössere Anstrengung* gemacht haben, als die durchschnittliche, um $2^1/_2$ pCt. grösser; im *Resultate* freilich, gegen die Ungunst grösserer Oberfläche bei gleicher Bevölkerung ankämpfend, dagegen fast immer noch, auch hier, um nahezu 30 pCt. zurückgeblieben sind. In Vicinalwegen ist eben noch alles und zwar, wie dieser besondere Vergleich zeigt, der von den verdächtigen schwedischen Zahlen frei ist, *sehr grosses* zu thun. In der Anstrengung für den Eisenbahnbau sind wir immer noch um 30 pCt. zurück; im Resultat haben wir es gar erst auf die Hälfte gebracht. Unsere Wasserwege, mit der Bevölkerung gemessen, übertreffen den Durchschnitt, bringen es aber auf wenig mehr als die Hälfte desselben, wenn mit der Oberfläche gemessen wird. Und in Kanälen bleiben wir hinter dem Durchschnitt um $^{15}/_{16}$ zurück!

Folgendes ist also für uns die Loosung, wenn wir in der harmonischen Zusammensetzung des Wegenetzes, welche eine noch grössere Vorbedingung der Gesundheit desselben als die Zeichnung ist, diejenigen einholen wollen, die uns voraus sind. Vorwärts, in erster Linie mit *Vicinalwegen* und *Kanälen!*

Die Bewegung für die Ausdehnung des Kanalsystems ist, wie gesagt, im Gange; von dem Vicinalwegenetz aber ist alles noch still und ist stets so gewesen. Will man wissen warum? Es ist *nicht* blos das Bewusstsein, dass wir zum grossen Theile in immer noch dünner Zerstreuung ein Land, das arm an Stein und Kies ist und jährlich ärmer daran wird, soweit die Findlinge in Betracht kommen, bewohnen, dass wir uns also an eine für uns nicht leichte Aufgabe machen. Nein, es ist noch etwas anders. Wenn wir an örtliche Verbindungswege denken, denken wir alsbald an die *Gemeinde* und zwar natürlich an unsere *ländliche* Gemeinde. Und da ist es dann mit allen weiteren Gedanken alsbald aus. Da starren wir die Nullen in unserer Tabelle vollständig hoffnungslos an.

Eben darum ist es aber offenbar falsch, *dass* wir an die Gemeinde denken. Das haben wir uns auch schon gesagt, und statt dessen an den Kreis gedacht, der uns nun die Strassen zweiter

Klasse, wie sie in den romanischen Staaten heissen würden, die Kreischausseen baut. Aber die Kreischausseen sind keine Vicinalwege. Die höhere Instanz ist nur für die höhere Aufgabe verwerthbar. Der Kreis hat ja auch wieder so eine gerade jetzt allem Anschein nach einer wichtigen Umgestaltung entgegengehenden Instanz über sich, welche aber wiederum nicht Aufgaben des Kreises, sondern nur die *ihr* eigenthümlichen noch umfassenderen zu lösen vermag. Und die höchste Instanz ist der Staat, der die *allergrössten* auch beim Wegebau selbst übernahm, und *alle*, *soweit* ihre mehr als lokale Natur es rechtfertigt, unterstützt, aber doch eben nicht allein herstellt. Diese vier Stufen amtlicher Fürsorge entsprechen einer uns längst zur zweiten Natur gewordenen Auffassung der Staatsgliederung, welche ihre Grundlagen in unserer Geographie, in der Entstehungsgeschichte unseres Staatswesens, in der aus beiden fliessenden Gliederung unserer Heimathsliebe, in der verschiedenen Radienlänge der verschiedenen Gesichtskreise hat, unter welchen wir die verschiedenen Arten unserer öffentlichen Geschäfte, wie unserer Privatgeschäfte zu betrachten gewohnt sind. Es hilft uns nichts, wenn auf der einen Stufe die öffentliche Maschinerie den Dienst versagt, wie sie auf der Stufe der Kommunal-Organisation es für die Vicinalwege gethan hat, das Heil nun bei der nächst höheren Stufe zu suchen. Dort kann nur — *bei uns* — mit Beifall und Erfolg gehandelt werden, soweit nicht blos gemeinschaftliche Interessen des grösseren Kreises, für welchen dort zu sorgen ist, in das Spiel kommen; nein, es müssen diese gemeinschaftlichen Interessen auch *gleichförmig stark* für diesen ganzen grösseren Kreis fühlbar sein. *Bei uns* sieht alle Welt *zuerst* in die Nähe und erst dann in die Ferne; es liegt eben im Volkscharakter. Das Dorf, welches keinen Weg hat, freut sich nicht über den Weg, welchen ein anderes Dorf bekommt; es *ärgert* sich darüber. Ist es nicht bereit, selbst für sich selbst zu sorgen, so hat es noch viel weniger Lust, sich zwingen zu lassen, zunächst für andere zu sorgen.

Es ist also hülfloser Formalismus, die Abhülfe für den Mangel

amtlicher Fürsorge von der Instanz-Verlegung erwarten zu wollen, ungefähr gerade so geistreich, wie die doppelte Urtheilsinstanz, mit welcher unser Gerichtsverfahren das starre Erstaunen der angelsächsischen Juristen hervorruft und den Verstand des Volkes verwirrt, welches nicht begreift, warum es sich von einem Richter richten lassen soll, von dem ein anderer Richter sagen darf, dass er Unrecht für Recht erkannt hat. Verschiedene Instanzen sind für verschiedene Sachen oder für verschiedene Aufgaben in derselben Sache nöthig, haben aber für dieselben Aufgaben in derselben Sache nicht blos keinen Sinn, sondern tragen das Gegentheil des Sinnes hinein. Der hochtrabende geschichtsphilosophische Wortschwall, hinter welchem sich solcher Formalismus zu verbergen pflegt, gewöhnlich mit den lediglich formalen Ausdrücken »Centralisation und Decentralisation« manipulirend, ist nichts weiter als die Maske seiner Hülflosigkeit; das Wort stellt sich eben ein, wo der Begriff fehlt. Wenn die Gemeinde nicht dazu zu bringen ist, zu leisten, was zu leisten hier ihres Amtes wäre, wenn sich jeder, der Land und Volk kennt, selbst sagen muss, dass dazu gar keine erkennbare Aussicht vorhanden ist, dann ist nicht einfach an den Kreis, an die Provinz, an den Staat zu denken, die ja schon leisten, was sie leisten können, sondern dann ist zu untersuchen, ob alle vier miteinander die Aufgabe, um die es sich handelt, und welcher sie auf der untersten Sprosse der Stufenleiter unvollkommen genügen, auch in richtiger Weise anfassen, und ob sie auch dazu mit den nöthigen und möglichen Waffen und Hülfsmitteln ausgerüstet sind.

Die Waffen und Hülfsmittel für den öffentlichen Wegebau bestehen im Expropriationsverfahren, in der allgemeinen Gemeinde-, Kreis- und schliesslich Staatssteuerauflage und in der Wegegelderhebung. Die Form für die letztere ist das Chausseehaus, mit einem besoldeten Beamten drin, dessen Handwerkzeug Schlagbaum, Stangenbeutel und ein Strafparagraph bilden.

Diese letztere Form für die Herbeischaffung von Mitteln ist gerecht, aber ungeschickt und kostspielig. Auf den Kunststrassen

schwächerer Frequenz kommt ein so ungünstiges Verhältniss der Erhebungskosten zum Ertrage heraus, wie sie selbst die ungeschicktesten wirklichen Steuern — die Verbrauchsbesteuerung an den Thoren der Städte u. s. w. — nicht kennen. Die Verpachtung der Hebestellen ändert daran natürlich nichts. Es kann auf der einen Seite dabei gewonnen werden, indem bei der Konkurrenz der Pächter der Wegebauunternehmung die Wohlthat des günstigsten Falles zu Gute kommt, darin bestehend, dass derjenige Pächter an die Reihe kommt, dessen Nebenerwerb ihm erlaubt, seinen Aufwand an Zeit und Mühe für die Erhebung zum geringst möglichen Satze zu berechnen, und indem ferner alle Gefahr der Unterschlagung und die durch dieselbe veranlassten Kontrollkosten wegfallen; dafür tritt aber auf der andern Seite statt des *wirklichen*, der nur abgeschätzte, vom Pächter abgeschätzte Ertrag ein, welchen alle Konkurrenz ihn niemals verleitet, wissentlich anders als zu seinem Vortheil abzuschätzen. Und selbst wenn es unwissentlich geschehen sein sollte, vermag der Verpächter den Vortheil kaum einzuheimsen, geschweige denn durch irgend welche Dauer festzuhalten. Ebenso geht die Steigerung während der Dauer des Pachtvertrages verloren, während eine Abnahme auf irgend welchem unregelmässigen Wege fast mit Gewissheit auf den Verpächter zurückfällt. Ebenso gilt es für die direkte Erhebung, wie für die Erhebung durch den Pächter, dass die *Nacht* entweder für die Erhebung oder für den Verkehr zur grossen Unbequemlichkeit wird, in welche sich auch wohl Erhebung und Verkehr, und zwar gewöhnlich, theilen. Wen wandelt nicht das Gefühl an, dass er Abderitenwerk vor sich hat, wenn er quer über den Weg hinweg, der bestimmt ist, das Fahren zu erleichtern, einen Schlagbaum wahrnimmt, der bestimmt ist, das Fahren unmöglich zu machen, wenn der Schlagbaum, der keine Brücke für einen andern Weg ist, aufgezogen werden muss, um das Fahren möglich zu machen, wenn also zur schweren Arbeit der Herstellung des Weges auch noch die schwere Arbeit hinzugefügt ist, während der Nacht eine Winde zu drehen? Oder, wenn er sieht, dass man,

in Folge der Verbesserung des Weges zwar schneller am Tage, während der Nacht aber gar nicht fahren kann?

Kritik des Chausseehauses ist also unvermeidlich, auch von Seiten derjenigen, welche diese Form der Beschaffung der Mittel für den Wegebau für die gerechteste halten und es deswegen eigentlich als wirthschaftlichen Fehler zu betrachten geneigt sind, wenn auf dem Gebiete des Wegebau's die Privatunternehmung, der *nur* dieser einzige Weg der Beschaffung der Mittel offen steht, als Regel und die amtliche Fürsorge als letztes Aushülfsmittel betrachtet wird. Es giebt aber auch Zweifel an der Gerechtigkeit selbst des Auskunftsmittels und es sind wenigstens keine solche, denen ohne weiteres der Mund verboten werden kann. Denn es lässt sich wirklich etwas auch auf der anderen Seite sagen, das man wenigstens mit anhören muss.

Es ist jetzt ungefähr dreissig Jahre her, dass der englische Kunststrassenbau, welcher in der Wegegelderhebung, die dort hohe Sätze bevorzugt, ein Haupthülfsmittel gesucht und gefunden hat, über dasjenige Land hinausdrang, auf welchem die angelsächsische Sprache auch als Volkssprache herrscht, und in Wales auch keltisch sprechende Gaue erreichte. Das Chausseehaus setzte seinen Fuss auch auf kymrischen Boden, auf welchem der englische Volksgeist bis heut ein kaltherzig aufgenommener, nicht immer verstandener und zuweilen sogar recht verhasster Fremdling ist, der dort noch manches vorfindet, zu dem er nicht passt. In den strebsameren Söhnen des Landes z. B. findet er die ihm selbst ganz fremde Sonderbarkeit einer Doppel-Existenz vor, einmal als bürgerlicher Gewerbtreibender unter dem bürgerlichen Namen, und einmal als Knappe oder Ritter, als Lehrling oder Meister der nationalen Dichterzunft unter einem besonderen Dichternamen. Die Kontraste dabei sind die denkbar ärgsten. *John Apjohn* ist im bürgerlichen Leben nur ein bescheidener Schmiedegesell, auf dem *Eisteddvodd*, dem nationalen Dichterfeste, ist er aber, als der breitbrustige Goldhaarbarde, eine Berühmtheit, welche die Masse mit einem

Willkommen empfängt, das an das Brausen der Brandung erinnert. Hernach ist er wieder blos Schmiedegesell.

Dieser Doppelnatur, mit ihrer dichterischen Seite, sind Wege ein Ding und Geld ein anderes, und beide passen für sie nicht zu einander. Die Wege gehören zur nationalen Poesie; das Geld aber ist ein prosaischer, in's Land gedrungeuer Sachse. Die Wege sind gewachsen und gehören jedem Welschmann; dem giftigen Gelde sollte aber von Rechtswegen nichts gehören. *Gut* brauchen die Wege gar nicht zu sein, sonst ist es mit ihrer Poesie zu Ende; es ist schlimm genug, es ist sächsiche Eroberungspolitik, wenn aus schlechten Wegen gute Wege gemacht werden, und wenn dafür noch gar bezahlt werden soll, dass gute daraus gemacht wurden, so ist es gar nicht zum aushalten!

Die Barden also klagten, die Masse aber fasste die Sache praktisch an und revolutionirte. Wir haben einer Mieths-Revolution in dieser Zeitschrift zu gedenken gehabt; es hat auch einmal eine Chausseerevolution gegeben. Es hat eine, über weite Bergdistrikte verzweigte Verschwörung gegeben, welche die Schlagbäume zerstörte. Sie führte einen biblischen Namen: Rebekka, wohl eine Verstümmelung, im welschen Munde, des unübersetzbaren Fremdworts: Rebellion, welches bald ein dem Volke geläufigerer Anklang aus dem alttestamentarischen Vorrath ersetzte, und nahm ihre Sache sehr ernst. Die patriarchalischen Aufrührer gegen die Civilisation aber argumentirten in folgender Weise. Sie sagten: es hat kein Mensch das Recht, einen vorhandenen schlechten und kostenfreien Weg in einen guten zu verwandeln, auf dem Chausseegeld bezahlt werden muss. In England hat man Geld und keine Zeit; wir aber haben Zeit und kein Geld. Wir wollen uns unsere Wege, wie sie sind, nicht nehmen lassen. So ist sogar Blut für die Freiheit von Chausseegeld geflossen!

Jene Misslichkeiten und dieser Rechtseinwand, der sich mit dem Kulturfortschritt überhaupt nicht verträgt, würden indess nichts bedeuten, wenn sie nicht beide doch auf die

Gränze der Anwendbarkeit hinwiesen, welche die wirklich schwache Seite des Wegezolls am Schlagbaum bildet. *Er ist auf den Vicinalweg schon wegen der Höhe der Erhebungskosten nicht anwendbar. Hier* ist die wahre, gerade für uns in Preussen sehr fühlbare, Kritik dieses schwerfälligen Hülfsmittels für Herstellung der Wegsamkeit des Landes zu suchen.

Herr *v. d. Heydt* bemerkte in der vorigen Session des preussischen Landtags, in jener allgemeinen Berathung über den Staatshaushalt, in welcher wir selbst und andere die Willigkeit des Abgeordnetenhauses zu umfassenden Steuerreformen die Hand zu leihen, in Aussicht stellten — wenn man die Ertrags-Vermehrungen, die auf diesem Wege sich erzielen liessen, zunächst zur Beseitigung besonders drückender oder schädlicher Steuerformen, wie des Zeitungsstempels oder der Lotterie u. s. w. verwenden wolle, und erst *nachher* Gewinn für den Staat daraus suchen — dass ihm dann vor allem das *Chausseegeld* als reif zur Ankreuzung für die fällende Axt erscheine. Damals wären weitere Erörterungen doch nur Zeitverschwendung gewesen, aber es wäre nicht gut jene Bemerkung des so einflussreichen Finanz-Ministers ganz ohne Einspruch hingehen zu lassen. Mit Verlaub! So ohne weiteres das Chausseegeld opfern, heisst eine Einnahme opfern, welche aus der Gegenleistung *bestimmter Interessenten*, für eine zunächst *ihnen* zu Gute kommende öffentliche Leistung fliesst. Darum, weil das Chausseegeld im preussischen Staatshaushalt unter der Rubrik der »indirekten Steuern« aufgeführt ist, (während die Eisenbahnabgabe unter den »direkten« Steuern fungirt!) ist es noch lange keine indirekte Steuer. Dies ist ja überhaupt ein ganz nichtssagender Ausdruck, der einer längst vergangenen Zeit der Finanzwissenschaft angehört, als man nur die Form der Steuer sah und vom Wesen noch blutwenig verstand. Er ist blos unter der Herrschaft des Trägheitsgesetzes stehen geblieben. Aber auch wenn man sich diesen Ausdruck gefallen lässt, ist es doch ein leider keineswegs bedeutungsloser Widersinn, das Chausseegeld darunter zu begreifen. Es ist keine in-

direkte Steuer, weil es überhaupt keine Steuer ist. Mit diesem ungehörigen Namen ist die sachliche Beurtheilung desselben schon präjudizirt; das riecht nach der Rebekka. Was es in Wirklichkeit ist, ist auf solcher Privatchaussee zu sehen, welche *um* des Chaussegeldes *willen* angelegt ist. Mit demselben Recht könnte man das Eintrittsgeld der Staatstheater eine Steuer nennen. Die Athener, in der Zeit ihres Verfalls, *hatten* dies gethan, und hatten dann diese »Steuer« abgeschafft. Nicht ohne Widerspruch der damaligen Volkswirthe, welche aber das Volk damit dergestalt geärgert hatten, dass es den Vorschlag, das Eintrittsgeld wieder einzuführen, durch besonderes Gesetz zum Hochverrath machte, der mit dem Tode zu bestrafen sei. Ja, ja! Aller wirthschaftliche Unsinn rollt auf schiefer Ebene; er ist leichter begangen, als wieder gut gemacht. Es kam aber noch viel schlimmer. Der Ausfall des Eintrittsgeldes erzeugte natürlich ein Defizit. Da keine Mittel vorhanden waren, es zu decken, mussten »nützliche Arbeiten sistirt« werden. Unter diesen nützlichen Arbeiten war eine, welche *räumlich* fernlag, die Ausbesserung der Mauer der Bundesgenossin Olynth — sie musste daran glauben. In den olynthischen Reden des *Demosthenes*, dessen Vaterlandsliebe und Vertrauen auf die eigene Geschicklichkeit ihn wagen liessen, unter Gefahr jener Todesstrafe für den vermeintlichen Hochverrath zu sprechen, spielt sich die traurige Geschichte jener Volks-Verblendung weiter ab. Sie endet mit der Eroberung Olynth's durch *Philipp* und zuletzt mit dem Fall Athens. Wer waren die wahren Hochverräther und zugleich Landesverräther gewesen? Waren es nicht die, welche das Mark des Staates zerstört hatten, indem sie, um das Volk für sich zu gewinnen, es daran gewöhnt hatten, geniessen zu wollen, ohne zu bezahlen? Man muss sehr vorsichtig sein, *heut*, im Hinblick auf Regungen, die sich in den Massen zeigen, *mehr als jemals*, ehe man mit dem verhassten Namen der Steuer belegt, was keine ist.

Das Chausseegeld ohne entsprechenden Ersatz zu opfern,

heisst aber nicht blos den Staat mit einer Leistung bebürden, für welche die Gegenleistung derjenigen, die den Vortheil aus der Leistung zogen — beansprucht, jedesmal *wann* sie ihn zogen — weggefallen ist, es heisst auch ein Geschenk hinauswerfen, das nicht einmal in den Händen der Fahrenden bleibt, welche allerdings einen namhaften Bruchtheil des Volks im Allgemeinen, welches ja die Zeche nun als wirklicher Steuerzahler bezahlen muss, bilden. Es wird nämlich diesen unfehlbar wieder abgenommen, und zwar *nicht*, um in noch weiterem Kreise vertheilt zu werden, sondern um ausschliesslich einer sehr kleinen und sehr bestimmten, glücklich dafür situirten Minderheit zu gut zu kommen, nämlich den Besitzern des Bodens der auf beiden Seiten der Chaussee liegt, je näher derselben, desto mehr, je ferner davon, desto weniger.

Wenn die Frachtkosten zu Wagen um das Chausseegeld geringer werden, also im alten Preussen, in Hannover und Schleswig-Holstein (in Hessen-Nassau erhebt der Staat nur eine nicht redenswerthe Kleinigkeit) um etwa 1,600,000 Thlr. (Staatshaushalt für 1868) werden es zunächst auch die Frachtpreise, wofür die Konkurrenz des Fuhrwerks schon sorgt. Also, mit einem Wort, der Versand wird billiger, für den der etwas zu versenden, der Bezug für den, der etwas zu beziehen hat, nach Maassgabe als Chaussee einen grösseren oder geringeren Theil des Weges, über den er versendet oder bezieht, bildet. Auf allem Lande, dem das Chausseenetz zu Gute kömmt, wird die Wirthschaft wegen des billigeren Bezuges oder Versandes vortheilhafter und damit wird das Land, nach dem bekannten *Thünen'schen* Gesetze, bei welchem ja nicht die geometrische, sondern die *wirthschaftliche*, in den Frachtkosten ausgedrückte, Entfernung massgebend ist, mehr werth, wirft mehr *reine Rente* ab, wie es lange fälschlich — oder vielmehr gedankenlos — genannt wurde, als die Unentgeltlichkeit der Naturkräfte und die mit einer Bezahlung für Naturkraft verwechselte Aneignung der herrenlosen, auf menschliche Produktion be-

ruhenden Werthe durch den Bodenbesitz *) noch nicht erkannt waren. Der *Loco-Preis* der Frucht z. B. oder des Brennstoffs erfährt eine Erhöhung und ihr *Preis* auf den *Märkten*, zu welchen die vom Zoll befreite Kunststrasse führt, eine Erniedrigung, welche zusammen der Höhe der Ersparniss an den Transportkosten gleichkommen, und hier *schliesslich* dem Morgen Landes, *nicht* etwa der landwirthschaftlichen Arbeit, dort *schliesslich* dem städtischen Grundbesitz, *nicht* etwa dem Gewerbebetrieb zu erhöhten Erträgen verhelfen. Wenn für den Weg, der doch Herstellungskosten, die um seines Nutzens willen aufgebracht worden, verursacht hat, *nichts* zu zahlen ist, ist für das Land am Wege so viel mehr zu zahlen, als ein Unternehmer um der Wegegelderhebung willen für käufliche Erwerbung des Weges angewandt haben würde, wozu noch die kapitalisirten Erhebungskosten hinzuzufügen sind. Der Wegfall der oben erwähnten preussischen Staatseinnahme aus dem Chausseegelde von 1,600,000 Thalern würde also schliesslich auf ein Geschenk an eine sehr beschränkte Anzahl von Grundbesitzern hinauslaufen von *mindestens* dieser Summe jährlich, also, kapitalisch gerechnet, von etwa 30 Millionen Thalern. Wir sagen sogar aus doppeltem Grunde »mindestens«, denn es ist auch daran zu denken, dass, soweit die Ersparniss an den Transportkosten auf der Kunststrasse Preiserniedrigungen auf einer Anzahl Märkte zur Folge hat, diese Preiserniedrigungen, die für den Grundbesitz an der Kunststrasse immer noch Gewinn übrig lassen, dem nicht so glücklich gelegenen Grundbesitz — wiederum *nicht* etwa der landwirthschaftlichen Arbeit auf demselben — zum Schaden ausschlagen. Soweit gewinnt der begünstigte Grundbesitz am *Markte* nicht blos auf Kosten des Steuerzahlers, sondern auf Kosten des *nicht* begünstigten Grundbesitzes.

Der Graf *Bismarck* hat einst Herrn *v. d. Heydt* als einen Finanzminister bezeichnet, der nicht so aussähe, als ob er Geld

---

*) Siehe unsere Arbeit über Staats- und Kommunalbudgets, Band II. Jahrgangs 1863 dieser Vierteljahrschrift.

aus dem Fenster werfen werde. Wenn ein Finanzminister weiter nichts peccirt als dies, so ist es noch lange kein Fehler. Einkommendes Geld, für welches der Staat keine nothwendige — nicht nützliche, *nur* nothwendige — Verwendung hat, *soll* aus dem Fenster geworfen, d. h. zu Steuer-Ermässigungen oder Beseitigungen verwendet werden. Herr *Gladstone* in London hat auf diese Weise beinahe hundert Millionen Thaler aus dem Fenster geworfen, und weil er es stets rechtzeitig und mit richtiger Auswahl that, sind sie sogar sammt und sonders von selber wieder zur Thüre hereingekommen. Sie haben sich nämlich als goldenes Saatkorn ausgewiesen, welches im Lande reiche wirthschaftliche Ernten an das Tageslicht lockte, und den Rest der Steuern um so viel einträglicher gemacht, als an Steuern geopfert wurde. Das mag Herr *v. d. Heydt* nur immer nachmachen, wenn er Herrn *Gladstone* abzusehen vermag, wie der es gemacht hat. Aber eine erste Regel dabei ist, zuzusehen, ob das, was man aus dem Fenster wirft, auch wirklich draussen bleibt, und nicht etwa in einzelne Taschen wandert, aus denen es *nicht* wieder herauskömmt. Und dies geschieht, wenn sich Chausseegeld in Grundrente verwandelt, deren Besteuerung für *allgemeine* Staatszwecke *mit Recht* kontingentirt ist. Dies heisst nicht Geld *aus* dem Fenster auf die Strasse, sondern von der Strasse aus in die Fenster *hinein* werfen, die auf dieselbe öffnen.

Und es heisst ferner, die weitere Vervollkommnung des Wegenetzes noch abhängiger von dem Gange der äusseren und inneren Politik machen, als sie jetzt schon ist. Wir *haben* ja schon die saubere Bescheerung — weil der Reichstag das Petroleum und anderweitiges nicht besteuert haben will, sollen die Chausseearbeiten in Preussen sistirt werden! Was haben das Petroleum und die Chausseen mit einander zu schaffen! Gerade so viel wie die Hunde mit den Granitbahnen in Berlin! Ist es denn nicht einleuchtend, dass, jemehr man zu einer Form des Staatshaushalts übergeht, bei welcher alle Einnahmen unterschiedslos in einen Topf geworfen werden, um dann die Ausgaben nach derjenigen Reihefolge daraus zu bestreiten, welche

der wechselnde Gang der äusseren und inneren Politik empfiehlt, man mit vollen Segeln, nicht dem parlamentarischen Staat, der der Kulturfortschritt ist, sondern der *Regierung* der Parlamente zusteuert, welche sich dann in die Regierung der Factionen verwandelt, die der Bürgerkrieg im Keime ist? Der Staatshaushalt wird ja auf diese Weise zuletzt zu einer wahren Lotterie, in welcher die Steuern die Einsätze vertreten und die Verwendungen die Gewinne, nur dass statt geloost, wobei Niemand über den andern klagen kann, gewählt und abgestimmt wird, unter wachsender Erbitterung der Interessen, die leer ausgehen, über die Interessen, die sich vorzudrängen wussten.

Jedes im Staatshaushalt übrig gebliebene oder neu eroberte Stück Ausgleichung einer bestimmten Staatsleistung durch bestimmte Gegenleistung derjenigen, die von derselben den ersten Vortheil haben, ist eine Schutzwehr des inneren Friedens und eine *Entbürdung* des Steuerzahlers. Denn so weit Leistung und Gegenleistung im Staatshaushalt sich decken, ist das, was nur Steuer heisst, weil es zufällig an den Staat gegeben werden muss, in Wahrheit keine Steuer, sondern dasselbe, was die Ausgaben für die Befriedigung der Bedürfnisse oder für Genüsse sind, die in keinem andern Sinne eine Bürde bilden, als solche Bürde nöthig ist, um denjenigen, der ein Loch in den Vorräthen macht, zu zwingen, dasselbe wieder auszufüllen. Steuer ist nur, was gegeben werden muss, *ohne* Sicherheit des Einzelnen, bei der Verwendung ihres Ertrages nicht zu kurz zu kommen.

Einer der Räthe des Herrn *v. d. Heydt* hat im Reichstage die Forderung des Abgeordneten Dr. *Braun*, dass bei Stempelsteuern, wo es so leicht ist, auf Ausgleich der Leistung und Gegenleistung gesehen werden solle, eine graue Theorie genannt, und hat sich für das leere Schmähwort, bei dem jeder denken kann, was er will, ein anderes an sich leeres Wort, bei dem sich auch jeder denken konnte, was er wollte, als Antwort geholt. Wir wollen jetzt zur Sache antworten. Graue Theorie in Finanzfragen ist doch jedenfalls das, womit man kein Geld schafft; das, womit man es schafft, ist goldene Praxis. Wo *ist* denn

das Geld, welches die Finanzkunst, die so leichtfertig mit leeren Schmähworten um sich werfen zu können glaubt, zu schaffen versteht? Das Publikum sieht bisher blos ein Defizit, bekämpft durch Kreditverkürzungen und Sistirung der Arbeiten. Es hat freilich auch jene oben erwähnten Versuche zu neuer Besteuerung gesehen, welche an ablehnenden Abstimmungen des Reichstags scheiterten, und hört dem Reichstage den Vorwurf machen, dass er nothwendige Mittel verweigere, um der Personen willen, die sie forderten. Als wenn der Reichstag selbst eine Person wäre, die man verantwortlich für eine bestimmte Zahl von Stimmen als Resultat einer Abstimmung machen kann, welche Zahl von Stimmen anders ausfällt, als der Minister gerechnet hat! Dazu — und zu weiter nichts — sind die Volksvertretungen ja eben da, damit in ihrem Schoosse die Probe — die gegen Volks-Unzufriedenheit schützende Probe — gemacht werden könne, ob die Minister auch *richtig* gerechnet haben! Erst schätzt man ab — im absoluten Staat schätzt man *blos* ab — dann, im Repräsentativstaat zählt man die Stimmen, um zu sehen, ob man richtig geschätzt hat. Findet man nun, dass man falsch geschätzt hat, und will dann behaupten, an der ermittelten Zahl sei irgend jemandes böser Wille schuld, so setzt man sich ja der Frage aus, warum man überhaupt gezählt habe? Ein Volksvertreter soll es übrigens bald — jedenfalls in höchstens drei Jahren — bleiben lassen, blos weil er die Personen, die eine Regierung bilden, nicht leiden kann, mit *nein* zu antworten, wo er, im Landesinteresse, mit *ja* hätte antworten müssen. Wenn er mit *nein* antwortet, ist es nicht blos, weil er so antworten *möchte,* sondern weil er, wenn er so möchte, es zugleich auch *kann*, und, wenn er vielleicht auch nicht so möchte, es doch thun *muss.* Volksvertretungen ruft man nicht zusammen um zu hören, was die Vertreter wollen, sondern was das *Volk* will, und *kann* auch wirklich dies aus ihnen heraus hören. Und wenn das Volk eine Chaussee haben und Geld dafür geben will, so sollen die Vertreter es wohl bleiben lassen, es nicht zu geben, blos weil es durch die Hand eines Ministers geht, den

sie nicht leiden können. Aber wenn das Volk auch das Geld geben will, so braucht es dasselbe darum noch nicht in jeder beliebigen Form geben zu wollen, die dem Minister gerade einfällt. Es muss die vorgeschlagene Verwendung von Geld nicht blos haben wollen, es muss sie *lieber* haben wollen, als von der Besteuerung, die der Minister für die Aufbringung des Geldes vorschlägt, befreit zu bleiben. Es ist also Aufgabe der Regierung, *nur* solche Steuern vorzuschlagen, welche die Probe einer Abstimmung unter der Volksvertretung aushalten. Gelingt ihr dies nicht, so hat *sie* graue Theorie getrieben, und hat kein Recht, über irgend jemand anders, als über sich selbst zu klagen, nämlich dass es ihr beim besten Willen, aus Unkenntniss der richtigen Praxis, nicht gelungen ist, das Landesinteresse zu fördern.

Den Ausgleich von Leistung und Gegenleistung herzustellen, *so weit es geht*, heisst Platz für diejenige Besteuerung gewinnen, bei der es *nicht* geht, wie z. B. für diejenige, welche durch die Pflicht des Staats zur Selbsterhaltung nothwendig gemacht wird. Es ist darum eine der vornehmsten Aufgaben der Finanzkunst. Unter allen Kulturländern sind es die germanischen, welche dieselbe — und war es auch blos instinktiv — am wenigsten aus dem Auge verloren haben und vor allem die alte holländische Republik, die flamändischen Munizipien und die englische Monarchie haben ihre finanziellen Erfolge vorzugsweise der Abneigung gegen das Zusammenwerfen allzu vielfacher Einnahmen und Ausgaben in den grossen Topf zu danken. Die anderen grossen Aufgaben derselben Kunst, nämlich durch die Besteuerung die Produktion nicht zu schädigen, die Steuersätze des höchsten Rein-Ertrages zu finden, die Störungen einer Besteuerung durch die andere zu vermeiden, und statt dessen das Wachsthum der Erträge an einer Stelle durch Ermässigungen an anderen herbeizuführen, endlich der Defraudation vorzubeugen und die Erhebungskosten zu verringern, sind zum Theil — in der Berechnung — schwieriger, vorzüglich die Störungsfrage, aber nicht wichtiger.

Wenn es also immerhin zugegeben werden kann, dass das Chausseegeld wegen der Höhe der Erhebungskosten, der Unbequemlichkeit für den Verkehr und hauptsächlich der Unanwendbarkeit auf die Wege dritter Klasse, die Vicinalwege, eine Form ist, die sich überlebt hat, so ist damit nicht die Aufgabe gestellt, es schlechtweg abzuschaffen und damit natürlich die Ausdehnung des Wegenetzes *ad calendas graecas* zu vertagen, sondern einen Ersatz für dasselbe zu finden, bei dem der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung thunlich gewahrt ist.

Es ist nichts *ganz* neues, was wir vorzuschlagen haben; mangelhafte Ansätze dazu waren und sind zahlreich vorhanden. Die Verweisung der Aufgabe an den kleineren Verwaltungskreis — Deckung des örtlichen Bedürfnisses durch örtliche Anstrengung — ist selbst ein solcher. Wir wollen nur versuchen, die Form zu finden, bei welcher dem Fundamentalsatze am schärfsten genügt, der höchste Ertrag erzielt und die rührigste Thätigkeit gesichert werden kann.

Gleich Eingangs sei bemerkt, dass wir eine *dreifache* Einnahmequelle im Auge haben. Dies hat seine Vortheile für sich; wäre eine vierfache in den Verhältnissen gegeben, so wäre es noch besser. Denn je weniger durch jede einzelne aufzubringen ist, desto williger, leichter und sicherer wird es aufgebracht.

Die erste ist Belegung des Bodenbesitzes, dem der Weg zu Gute kömmt, mit einer *Fluchtmiethe*. Dies wäre anzuwenden sowohl beim Neubau, als auf die vorhandenen zollfreien, als endlich auf die vorhandenen vom Zoll zu befreienden Kunststrassen jeder Klasse. Beim Neubau wäre das Verfahren folgendes: Wenn mehr als die Hälfte des Bodenbesitzes auf der Strecke bis an den nächsten Ort, dazu bereit ist, kann man ohne Weiteres bei dem Rest Zwang anwenden. Bodenbesitz ist kein Besitz, wie anderer Besitz; er hat nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten. Er war schon vor der Produktion da; er ist nicht blos wirthschaftlicher, er ist politischer Besitz. Er ist in Wahrheit stets nur erbliches Staatslehn, mit der Lehnspflicht, wenigstens nicht zum allgemeinen Schaden geltend ge-

macht zu werden. Die Anwendbarkeit des Expropriationsverfahrens auf den Bodenbesitz, welches stellenweise, wir glauben z. B. in Nassau, wenigstens in Wiesbaden, selbst für den Bau von Privathäusern in Städten, in Form einer der Bergfreiheit nachgeahmten Baufreiheit in bestimmten, als solche gesetzlich festgestellten Strassen, stattfinden kann, ist der Beweis in der Gesetzgebung dieser besonderen Stellung des Bodenbesitzes, die ja auch vielerorts im Erbrecht zum Ausdruck kömmt. Die Einführung der Fluchtmiethe an den vorhandenen zollfreien Kunststrassen, bei welcher die Einwilligung der Bodenbesitzer wegfallen würde, setzt ein Entschädigungsverfahren voraus, in so fern dieselben schon zu nachbarlichen Geld- oder Naturralleistungen dafür herangezogen worden sind — in der Gemeinde und im Kreise, im Amt (Hannover) oder Kirchspiel (Holstein) oder geradezu als Adjacenten oder auch Nachbarn bis auf gewisse Entfernung (Nassau). Auf den vom Zoll zu befreienden vorhandenen Kunststrassen, hauptsächlich Staatsstrassen, ausschliesslich vom allgemeinen Steuerzahler hergestellt, würde weder Einwilligung noch Entschädigung nöthig sein. Die *Höhe* der Fluchtmiethe, die das *einzelne* Bodenstück zu zahlen hat, kann natürlich nicht *blos* von der wirklichen Fluchtlänge am Wege abhängig gemacht werden, noch auf die Bodenstücke beschränkt werden, die überhaupt eine solche haben. Aber vier Stunden weiter rechts und links mit der Verpflichtung zum Wegebau zu greifen, wie früher in Nassau der Fall war, und noch obenein nah und fern gleich stark zu belasten, hat man auch nicht nöthig. Das ward unpopulär, nur weil es, im Prinzipe richtig, in der Ausführung gränzenlos ungeschickt war. Die Last muss sich nach der Entfernung abstufen, die wirkliche Flucht aber in dem Augenblicke im Anschluss an die Gebäudesteuer noch besonders getroffen werden, wenn sie statt blos zum Ackerbau etwa zum Hausbau benutzt wird. Sonst ist ein nach der Entfernung abgestufter Zuschlag zu der, ja auf Bonitirung beruhenden, Grundsteuer, wohl die passendste Form. Die *Entfernung*, bis zu welcher rechts und links vom Wege mit dieser

abgestuften hypothekarischen Belastung gegangen werden kann, welche ein Seitenstück in der englischen Meliorationshypothek für den Zweck der Dränirung des Landes hat, braucht durchaus kein Gegenstand irgend welcher willkührlichen Schätzung zu sein. Für jede Klasse von Wegen ist sie natürlich eine andere, desto grösser, je vornehmer die Klasse; dann ist auch die Verschiedenheit der Bevölkerungsdichtigkeit verschiedener Landstriche, welcher die Dichtigkeit des Wegenetzes zu entsprechen pflegt, als bestimmendes Element heranzuziehen. *Je weniger man die Mühe scheut volkswirthschaftlich genau zu rechnen, je ängstlicher man Interessenverletzung durch Bequemlichkeits-Durchschnitte und Vermengungen dessen, was sich trennen lässt, vermeidet, desto grössere Willigkeit und Thätigkeit erzeugt man im Staat, desto mehr schützt man ihn vor der Gefahr, dem Volke als eine ihm äusserliche Gewalt zu erscheinen, von welcher nur diejenigen Nutzen haben, denen es gelingt, sich ihrer zu bemächtigen.* Aus der Gewalt entstanden, fristet der Staat sein Leben durch die Vermeidung ihres — auch blos unwissentlichen — Missbrauchs. Die kommunistische Volkskrankheit, welche niemals in der Geschichte etwas anderes war, als warnendes Merkmal einer im Staatsorganismus vor sich gehenden Verknöcherung, der Einleitung seines Todes, ist nur die Geistesverwirrung, welche durch legislatorische und administrative Ungenauigkeiten, denen anfangs nur Trägheit oder Unfähigkeit zu Grunde liegen, angerichtet wird.

Den Hauptaufschluss über die Entfernung, bis zu welcher der Bodenbesitz für die Vortheile, die ihm aus dem Wegenetze erwachsen, in der nöthigen Abstufung pflichtig zu machen wäre, giebt offenbar die *Grösse der Maschen* des Wegenetzes, und zwar zunächst für die unterste Klasse der Wege die Grösse der Maschen des vorhandenen *natürlichen* Wegenetzes. Die Maschen desselben sind mit Nothwendigkeit zum weitaus grössten Theile nicht Vierecke, sondern Dreiecke. Je vollständiger die direkte Verbindung zwischen Ort und Nachbarort, desto mehr Dreiecke kommen in derselben vor. Ein Blick auf eine Spezialkarte einer

nicht allzu bergigen Landschaft lehrt es. In jedem dieser Dreiecke theilen die Halbirungslinien der Winkel, welche im Mittelpunkte des in das Dreieck gezeichneten Kreises zusammentreffen, das von drei Wegen eingeschlossene Land in drei, den drei Wegen anliegende Theile, selber von dreieckiger Form und der Mittelpunkt des eingezeichneten Kreises ist der *weiteste*, von allen drei Wegen gleich weit entfernte Punkt im Innern des Dreiecks. Der Halbmesser des eingezeichneten Kreises ergiebt also die weiteste Entfernung. Multiplizirt man die Länge dieses Halbmessers mit dem Rest, welchen Eins abgezogen von der Quadratwurzel aus Zwei giebt, und dividirt man das Produkt mit der Quadratwurzel aus Zwei, so erhält man die mittlere Entfernung sämmtlicher Punkte im Innern des Dreiecks von dem jeden derselben nächsten Wege.

Schaffen wir uns nun eine deutlichere Vorstellung von diesen Entfernungen in der Wirklichkeit, natürlich nur im allergrössten Durchschnitt. Aus Frankreich liegen, weiter oben, die *sichersten* und vollständigsten Zahlen vor, Bodenverhältnisse und Bevölkerungsvertheilung zeigen dort die grösste Regelmässigkeit und es ist auch viel Analogie mit unserem eigenen Zustande vorhanden.

Es giebt also in Frankreich 36,180 Meilen mit Lehm und Kies, oder sonst wie nach amtlicher Vorschrift, genügend aufgebesserter Vicinalwege, neben welchen es noch 33,750 Meilen giebt, die höchstens terrassirt sind, d. h. das Erdreich zeigen, wie es an Ort und Stelle vorhanden war. Dazu müssen noch die 11,695 Meilen Staats- und Departementalchausseen gezählt werden, die ja Vicinalwege verschlungen haben. Das giebt zusammen ein Wegenetz von 81,625 Meilen, welches ein Land von 9,880 Quadratmeilen zu durchädern hat. Denkt man sich das Netz als ein Netz aus lauter gleich grossen gleichseitigen Dreiecken, so ergiebt sich aus jenen beiden Zahlen, von welchen die erste die Hälfte der Summe der Perimeter dieser sämmtlichen Dreiecke, die andere die Summe ihres Flächeninhalts ausdrückt, dass eine Zahl von 129,883 solcher Dreiecke, mit einer Länge

der Dreieckseite von 838 Ruthen gedacht werden müssen. Beiläufig geben 129,883 netzartig geordnete Dreiecke 64,941 Kreuzungspunkte, welches eine Kleinigkeit weniger als die Zahl der Ortschaften in Frankreich ist, herrührend von der Aufreihung von Ortschaften in abgeschlossenen Thälern an demselben Wege, wofür dann wieder im ebenen Lande Wege sich auch kreuzen, wo sich keine Ortschaft befindet. Es ergiebt sich für die mittlere Entfernung der Nachbar-Ortschaften von einander in Frankreich also ungefähr die gleiche Ruthenzahl, eine kleine halbe Meile. In unsern östlichen Landestheilen kömmt allerdings mehr, in grossen Theilen von Sachsen, dem Rheinland und selbst Schlesien und Westphalen aber auch weniger heraus. Im Ganzen sind unsere ländlichen Ortschaften nämlich grösser, als die französischen. In einem gleichseitigen Dreieck von 838 Ruthen Länge jeder Seite beträgt der Halbmesser des eingezeichneten Kreises nun 242 Ruthen, welche Länge also die grösste Entfernung eines Punktes französischen Bodens von einem Wege vertritt, natürlich nur als Durchschnitt der in Wirklichkeit unregelmässigen grösseren und kleineren Dreiecke und auch Vierecke, und hieraus berechnet sich eine durchschnittliche Entfernung *sämmtlicher* Punkte des Bodens vom Wege auf etwas mehr als 71 Ruthen. Jedem Stück Weges von 838 Ruthen liegen rechts und links, in unserer abstrakten Figur des Netzes, zwei stumpfwinkelige Dreiecke, mit dem Drittelkreis-Winkel, an, den Boden enthaltend, welchen dieses Stück Weges erschliesst, und der 1126 Morgen Landes umfasst. Es gehören also zu jedem Morgen Landes dreiviertel Ruthen Weg, wie sich auch aus der Division der Gesammtoberfläche durch die Gesammtweglänge ergiebt. Und davon wiederum sind in Frankreich Viersiebentel durch wirklichen Wegebau schon in Stand gesetzt.

Glaube man nicht, dass dies abstrakte Bild durch die Wirklichkeit, die sich natürlich der Darstellung entzieht, gar zu sehr Lügen gestraft werde, selbst in bergigen oder waldigen Gegenden. In der Wirklichkeit kömmt es wohl zu sehr krausen Formen, aber darum noch nicht zu so sehr krausen Zahlen.

Das Verhältniss der Morgenzahl zu der dazu gehörigen Weglänge ist schon aus wirthschaftlichen Gründen ein sehr gleichförmiges und festes. Für die grösste Entfernung aber tritt auch bei der verschiedensten *Form* der Dreiecke die geometrische Ausgleichung dadurch ein, dass nach Maassgabe als sie mehr von der Form des gleichseitigen Dreiecks abweichen, sie grösseren Flächeninhalt haben müssen, um dass sich dieselbe Weglänge darauf vertheilt. Ersetzt man z. B. das gleichseitige Dreieck in der Berechnung durch ein gleichschenkeliges Dreieck mit einem stumpfen Drittelkreiswinkel — bei einem noch stumpferen pflegt der Richtweg zur Vermeidung des Winkels wegzufallen — so erhält dies Dreieck in der Rechnung zwar drei Seiten, eine von 1805 und zwei jede von 1041 Ruthen, also 3888 Ruthen gegen 2514 Ruthen im Perimeter, welche das gleichseitige Dreieck hat, bringt es aber doch dabei zu genau derselben Länge des Halbmessers des eingezeichneten Kreises von 242 Ruthen, welche das gleichseitige aufweist. Die materielle Gleichförmigkeit sichert also die Wirthschaft und die formelle dann die Geometrie. Die grösste Entfernung bleibt stets das doppelte der Linie, welche mit der Gesammtweglänge ein Rechteck bildet, das der Gesammtoberfläche des Landes gleich ist. Was die einzige ernsthafte Ungleichförmigkeit hineinbringt, ist die verschiedene Bevölkerungsdichtigkeit und die Art der Bevölkerungsvertheilung.

Frankreich übertrifft uns nur um ein ganz geringes in der mittleren Bevölkerungsdichtigkeit des ganzen Landes. Sein Beispiel ist also vollständig brauchbar für uns. Wenn wir, statt der 838 Ruthen durchschnittlicher Länge seiner einzelnen Wegstücke, bei uns eine solche von 1000 Ruthen, also einer halben Meile, annehmen, kommen wir sicher der Wahrheit sehr nahe. Dabei kömmt ein Durchschnitt der weitesten Entfernungen vom Wege von 289 Ruthen heraus, und der Durchschnitt aller Entfernungen stellt sich auf 84 Ruthen. Zu einem Wegstück von 1000 Ruthen gehören dann 1600 Morgen; zu jeder Ruthe Weg also Ein Morgen 108 Quadratruthen. Werden diese Zahlen, bei der Heranziehung des Bodenbesitzes

an den Wegen zu den Herstellungskosten in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer, zu Grunde gelegt, so ist Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass damit weitaus der grösste Theil des Bodenbesitzes im Lande für das, was ihm zu gut kömmt, pflichtig gemacht wird. Eine Entfernung von *über* 289 Ruthen, welche nur bei einem *sehr* kleinen Theil des Landes, vorzüglich des grundsteuerpflichtigen Landes, vorkommen dürfte, von der Vicinal-Wegepflicht befreien, heisst den Frieden mit sehr geringen Kosten sichern, und findet auch in scharfer Rücksichtsnahme auf die wirklichen wirthschaftlichen Verhältnisse eine Stütze. Der Unterschied der Bevölkerungsdichtigkeit ist bei uns nicht gross genug, um ihm bei den Vicinalwegen durch Verbreiterung des wegeflichtigen Landgürtels im dünner bevölkerten Landestheil Rechnung zu tragen. Die Kreise Johannisburg und Neidenburg haben zusammen noch immer 1482 Einwohner auf der Quadratmeile. Konitz, Deutsch Krone, Schlochau und Rummelsburg noch immer 1568, Uelzen, Giffhorn und Fallingbostel — die Haide — noch immer 1443, Meppen und Lingen noch immer 1410; nur der hierin ganz isolirt dastehende Lübbener Kreis mit dem Spreewald, der keine Vicinalwege braucht, bringt es nur auf 1076. Bei der Geringfügigkeit der für Vicinalwege auf diese Weise in Betracht kommenden Entfernung reicht ferner offenbar eine einmalige Abstufung aus. Der Anhaltspunkt dazu findet sich im Maasse der *mittleren* Entfernung. Was weniger als 84 Ruthen weit entfernt ist, hat mehr zu leisten und erhält ja auch mehr geleistet, als was darüber hinaus entfernt ist. Um *wieviel* weniger, ist zu sehr technische Frage, um hier behandelt werden zu können. Der Boden steuert nur für denjenigen Vicinalweg, dem er am nächsten liegt. Damit ist seine schliessliche Zerfällung in die den Wegestücken anliegenden, schon erwähnten flachen Dreiecke gegeben. Zu solchen Dreiecken kommt es nicht blos in dreieckigen, sondern auch in viereckigen und mehreckigen, von Wegen eingeschlossenen Flächenstücken. In Flächenstücken, in welchen der Halbmesser des eingezeichneten

Kreises mehr als 289 Ruthen beträgt, also wegepflichtfreier Boden in der Mitte übrig bleibt, verliert das Dreieck die Spitze und verwandelt sich in ein Trapez. Die Zerfällung hat, auch bei der unregelmässigsten Gestalt, keine Schwierigkeit für die Feldmesskunst. Sie kann durch eine Manipulation hergestellt werden, welche nicht blos verständlich, sondern auch im Resultat augenfällig selbst für den ungebildetsten Landmann ist. Die entsetzliche Geistesflachheit des vorigen Jahrhunderts hat freilich die Menschen daran gewöhnt, man möchte sagen, *nur* in Vierecken, deren falsche Anwendung so viel Konflikte mit der Wirklichkeit erzeugt, zu *denken*. Aber gerade die untersten Volksschichten sind noch am meisten davon frei.

Nehmen wir *zwei* Klassen von Wegen höherer Ordnung an, die also bei uns durch die Kreischaussee und die Staatschaussee vertreten sein würden, so wiederholt sich für dieselben die obige Rechnung mit der Maassgabe, dass für die höhere Klasse ein weitmaschigeres Netz, eine grössere Länge des einzelnen Wegestücks, eine weitere mittlere Entfernung der entlegensten Punkte und eine weitere Durchschnitts-Entfernung aller Punkte herauskommen. Es wäre aber den Verhältnissen der Wirklichkeit nicht entsprechend, wenn man mit den Entfernungen in gerader Linie rechnen wollte. Die wahre Entfernung ist die Entfernung auf den Wegen der niederen Klassen. Die Frage ist also nicht mehr so zu fassen: wieviel *Land* kommt auf die Meile des Weges, sondern wieviel Meilen der Wege niederer Klasse kommen auf die Meile des Weges höherer Klasse. Nur die, dem Wege höherer Klasse unmittelbar anliegenden Dreiecke, welche die erste Stufe bilden würden, haben den Vortheil des Weges höherer Klasse ganz und sind zugleich für keinen Weg niederer Klasse pflichtig. Eine zweite Stufe reicht bis zur Durchschnitts-Entfernung *aller* Wegestücke des Weges niederer Klasse, eine dritte bis zum Durchschnitt der weitesten Entfernungen in demselben Sinne. Für die Wege höherer Klasse wäre freilich schon auf den Unterschied der Dichtigkeit der Bevölkerung Rücksicht

zu nehmen, und nicht der Staatsdurchschnitt, sondern der Provinzialdurchschnitt bei der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die *zweite* unserer Einnahmequellen ward schon angedeutet im Hinzutritt eines Zuschlags zur Gebäudesteuer, sobald die Strassenflucht zum Bau benutzt wird. Landstrassen haben nicht blos eine Flucht, sondern auch Ausgangspunkte. Dort kommen sie dem, in Dorf, Flecken und Stadt zu *Bauten* verwertheten Bodenbesitz nach Maassgabe zu Gute, als sie ihn mit Land *und* mit andern Dörfern, Flecken und Städten in Verbindung bringen. Unsere preussische Gebäudesteuer unterscheidet sich von der Grundsteuer durch *zwei* Beweglichkeitsfaktoren, von denen der eine in ihrer Natur liegt, der andre aber dazu gethan worden ist, in vollständigem Widerspruch mit der Behauptung, dass die Gebäudesteuer eine gerechte Ergänzung der Grundsteuer zu bilden bestimmt sei. Der Ertrag der Gebäudesteuer wächst mit der *Zahl* der Gebäude, und dies liegt in der Natur der Sache. Die Bodenfläche kann nur Eroberung erweitern, aber die *gebaute* Heimath erweitert der Fleiss fortwährend, und der Fleiss auch ist es, dem die Bevölkerungszunahme entspringt, für welche der Bau erweitert wird. Das Wachsthum des Baues ist *Wachsthum des Staats* durch den Fleiss. Wie die Grundsteuer nicht in dem Sinne kontingentirt ist und kontingentirt werden konnte, dass die Eroberung ihr nichts hinzufügen kann, so konnte auch die Gebäudesteuer nicht in dem Sinne kontingentirt werden, dass der Bau ihr nichts hinzufügen soll, und selbst wenn beides möglich wäre, wäre es falsch gewesen, eben weil das eine Wachsthum so gut wie das andre zugleich Wachsthum des Staats und seiner allgemeinen Bedürfnisse ist. Durch Einführung einer, periodisch zu erneuernden Einschätzung ist aber für den Ertrag der Gebäudesteuer auch ein, bei der Grundsteuer wegfallendes, Wachsthum mit dem *Ertrage* des einzelnen Gebäudes vorbereitet. Die Regierung, die diese schlimme Veranstaltung forderte, ist jedenfalls immer noch weniger zu tadeln, als die Volksvertretung, welche sie bewilligte. Man bekommt, jetzt darauf zurückblickend, den Eindruck, als scheide ein Jahr-

hundert die heutige von der damaligen Volksvertretung, derselben, welche das von der Regierung für die neuen Regimenter geforderte Geld als ausserordentlichen Ausgabeposten bewilligte und gegen den Widerspruch nur *eines* Mitgliedes dabei so abstimmte, dass sie *zuerst* das Geld bewilligte und *hinterher* beschloss, dass es vorläufig nur für *Ein* Etatsjahr gemeint sei! So stimmten zuerst, die das Geld dauernd bewilligen wollten, für das Geld, und dann diejenigen, die es gar nicht bewilligen wollten, nachher dafür, dass es nur für Ein Jahr gelten solle. Zwei ganz verschiedene Majoritäten brachten, in Folge der verkehrten Reihefolge, den Beschluss zusammen zu Stande, der dem Staate einen vierjährigen Verfassungskonflikt kostete! Und wahrscheinlich hielt man dies Verfahren damals noch für sehr geschickt. Wir wärmen dies aber jetzt auf, Jedem, den es trifft, zur Strafe für die ähnliche Gedankenlosigkeit, welche uns eine *im Satze* unkontingentirte Gebäudesteuer verschafft hat, und sich damit an aller Kulturhoffnung versündigt hat, welche auf lokaler Selbstbesteuerung beruht. Denn für die lokale Selbstbesteuerung giebt es *keinen* andern gesunden Anhalt, als das *lokale* Vermögen, dem der lokale Kulturfortschritt zu Gute kommt. Jetzt, wenn eine städtische Gemeinde den Ertragswerth ihres Hausbesitzes durch Anlage höherer Gemeindeschulen, oder eines Theaters, oder eines Parks, oder Betheiligung an einer Eisenbahn- oder Kanalunternehmung, *oder* Verbesserung der gewöhnlichen Verbindungswege erhöht, nimmt nicht sie, sondern der Staat, daraus den ersten Gewinn vorweg. Wie die Sachen liegen, bleibt also nichts übrig, als der Zuschlag, obgleich er hier nicht, wie bei der Grundsteuer, eine sonst unbelastete Ertragssteigerung des lokalen Besitzes trifft. Ein Ausweg wäre, wenn die Regierung, die ja so grosse Lust hat, das Chausseegeld zu opfern, also für die Wegsamkeit aus andern ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, die Steigerung des Ertrages der Gebäudesteuer aus erneuten Einschätzungen dafür dran geben wollte. Wenigstens würde der Zuschlag dadurch sehr namhaft erleichtert. Zu vertheilen zwischen Ortschaft und Ortschaft

wäre er, für Vicinalwege, nach der Weglänge, die zwei Ortschaften verbindet *und* nach dem Verhältniss des respektiven Gebäudesteuer-Ertrages der beiden Ortschaften. Halte man nur nicht genaue Rechnung nach Groschen und Pfennigen für zu kleinlich. Das englische Kirchspiel, welches *nur* die Grund- und Gebäudesteuer, theilweis in Form der Pacht- und Miethssteuer, kennt, erreicht die Resultate seiner Thätigkeit, vor denen wir staunend und hilflos dastehn, durch genaue Vertheilung aller seiner, im Steuerzettel, der nichts als eingesandte *Kirchspielsrechnung* ist, verrechneten Ausgaben. Für Wege der höheren Klasse würde das Stück zwischen zwei Kreuzungspunkten die Einheit zu bilden haben. Die daran liegenden Ortschaften, die Ausgangspunkte eingeschlossen, wären zusammen, in gleichförmigem Zuschlag zu ihrer Gebäudesteuer, für das Stück pflichtig zu machen. Die Ortschaften an Kreuzungspunkten werden so für mehrere Kunststrassen pflichtig, haben aber auch den Vortheil davon. Für vorhandene Staatsstrassen wird der Zuschlag Zwang, wie bei der Grundsteuer, für vorhandene Lokalstrassen tritt, mit dem Zwang, die Entschädigungsberechnung ein; für Strassen, die erst gebaut werden sollen, die Abstimmung in Gemeinschaft mit dem pflichtig werdenden Bodenbesitz, indem die grössere Hälfte des gesammten, in Betracht kommenden, Grund- und Gebäudesteuerertrages entscheidet und der Staatsregierung die Zustimmung vorbehalten bleibt.

Die volkswirthschaftliche Triangulation des Landes, von der wir ein Bild entworfen haben, läuft auf Ersatz, *für den Zweck der Erzielung der Wegsamkeit*, der allgemeinen politischen Staatsgliederung durch eine, für den bestimmten Zweck zugespitzte, besondere Gliederung hinaus, bei welcher *nur* die Interessenten *genau* nach Maassgabe ihres Interesses zur Pflicht wie zum Recht herangezogen werden sollen und *nur* die Staatsregierung die überwachende Intelligenz und den ausführenden Arm hergeben soll. Unser bisheriges Vorgehen war nur von Erfolg gekrönt, so weit der Staat gehandelt hat, auf dessen Rechnung mehr als die Hälfte aller bestehenden Chausseen zu

setzen sind und der von der übrigen Hälfte auch noch die Hälfte bezahlt hat. In den alten Landestheilen ist auch der Kreis thätig gewesen, aber durchaus nicht in dem Maasse, welches das richtige Verhältniss zur Staatsleistung ausdrücken würde, und häufig genug — ein besonders schreiender Fall ist uns z. B. aus Westfalen bekannt — ist dabei dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse zu Gunsten einflussreicher Einzel-Interessen ins Gesicht geschlagen worden. Davon ist bei der Staatsleistung nirgends etwas sichtbar. Auf der Stufe der Gemeinde aber hat das System, vorzüglich in den östlichen Landestheilen, den Dienst fast ganz versagt, und kein vernünftiger Mensch, der an unsre Dorfgemeinden denkt, kann erwarten, dass sich dies mit der Zeit ändern werde. Das französische Vicinalwegenetz aber hat ebenfalls erst der Staat, der dort fälschlich dafür in den allgemeinen Beutel griff, zu seiner hohen Vollendung gebracht. Lokale Selbstregierung ist wohl ein Wort, das verlockend klingt und Jeder hört Herrn *von Kardorff* gern zu, wenn er die moralisch-politische Seite daran hervorhebt. Aber man darf ihr weder trennbare Einzelinteressen, noch wirklich allgemeine Interessen preisgeben. Beim Wegebau nun handelt es sich um Beides. Der Weg ist ein Weg *zu* bestimmten Punkten und zugleich *für* alle Welt.

Damit sind wir an unsre *dritte* Einnahmequelle gelangt. Also muss nicht blos der bestimmte Punkt, sondern auch *alle Welt* dafür bezahlen, um so mehr, wenn das Chausseegeld fallen soll, und zwar in der Art, dass die Steuer, welche am Schlagbaum erhoben wurde, statt dessen *im Stall und in der Remise* erhoben wird, im Abonnement, statt in jedesmaliger Zahlung.

Eine Steuer auf Wagen und Pferd, als sogenannte Luxussteuer — soll heissen Verbrauchsbesteuerung — gemeint und *behandelt*, hat es einst bei uns gegeben, wie eine solche noch in verschiedenen Ländern besteht, bald auf Wagen mit Wappen beschränkt, bald auf alle Wagen, deren gewerblicher Zweck nicht aus offenkundigen und unzweideutigen Merkmalen hervorgeht. Sie brachte nicht viel ein, konnte nicht viel einbringen.

und bringt auch jetzt, wo sie noch besteht, nicht viel ein. Insofern sie, in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, einen Theil der dortigen *Vermögensbesteuerung* bildet, wird sich dies indess wohl nicht von ihr sagen lassen; die Art der Behandlung ist aber auch eine ganz andre. Wir haben dabei weder eine Verbrauchsbesteuerung, noch eine Vermögensbesteuerung im Sinn, sondern eben nur Ersatz des Chausseegeldes, wobei wieder eine ganz andre Behandlung erforderlich wird. Die Ausführungsfrage soll uns aber jetzt nicht beschäftigen. Nur das sei bemerkt, dass man es damit nicht leicht zu nehmen hat; es giebt stets nur *einen* richtigen Weg, und der ist gerade hier nicht so leicht gefunden. Da uns bekannt ist, dass der Gedanke an eine solche Besteuerung gerade jetzt in vielen Köpfen arbeitet, so wollen wir hier wenigstens noch für einige warnende Hinweise auf Schwierigkeiten Platz finden. Nicht das Pferd, sondern der *Wagen* ist es, der eigentlich der Kunststrasse bedarf. Das Reitpferd sucht sie ja sogar, wenn es kann, zu meiden. Das Ackerpferd und das Göpelpferd bedürfen ihrer gar nicht, und das erste zu besteuern, heisst den mit seiner vermehrten Anwendung zusammenhängenden Fortschritt der Rindviehzucht hemmen; das zweite zu besteuern, heisst die Entbürdung des Menschen von mechanischer Arbeit erschweren. Nimmt man sich also nicht in Acht, so befindet man sich alsbald mitten in wirthschaftswidriger Produktionsbesteuerung. Was aber heut ein Ackerpferd ist, kann morgen ein Wagenpferd werden, und umgekehrt. Eine Unterscheidung nach dem Willen des Eigenthümers, also ein Brandstempel, der kunststrassenberechtigt machen würde, lässt sich wiederum nur auf des Pferdes ganze Lebenszeit anwenden und würde daher den Pferdehandel ernsthaft schädigen. Beim Wagen ist ähnliche Vorsicht nöthig. Aber wo es einen Willen giebt, giebt es schon einen Weg, sagen die Engländer. Nimmt man nun an, es gebe ihn, so hat man eine, ebenfalls auf dem Ausgleich von Leistung und Gegenleistung beruhende, allgemeine Besteuerung zur Ergänzung der Besteuerung des örtlichen Interesses. Was die eine aufbringt,

braucht die andre nicht aufzubringen, und so weit Wagen und Pferd belastet werden, fällt ja auch der Gewinn aus der Herabsetzung der Frachtkosten für den Bodenbesitz weg. Der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung bleibt also auch bei dem Verhältniss der Mobiliar- zur Immobiliar-Besteuerung gewahrt. Für unsern gegenwärtigen Staatszuschuss zum örtlichen Kunststrassenbau ist eine besondere, dauernde und *mit dem Wegenetz wachsende* Speisungsquelle gefunden. Der Wegebau und die Wegeerhaltung sind von den sonstigen Geschicken des Staatshaushalts unabhängig gemacht. Die, der Staatsregierung — vertreten durch ein besondres Ober-Wegeamt — vorbehaltene Zustimmung zu jedem, aus der Initiative der lokalen Interessen hervorgehenden Versuch, das Wegenetz zu erweitern, bewirkt, dass der Rock nach dem Tuche geschnitten wird. Die Erfahrung muss ergeben, bei welchem Verhältniss der Staatsleistung zur Adjacentenleistung der Ertrag der allgemeinen Staatssteuer wirklich zur vollen Anwendung kommt, die Nachfrage nach demselben das Angebot deckt. Uebertragungen von Jahr zu Jahr bleiben ja dabei, bis zu gewisser Höhe, nicht ausgeschlossen. Mit einem *einmaligen* Gesetzgebungsakt, welcher das Chausseegeld aufhebt, die Zuschläge auf Grund der vorhandenen Kunststrassen festsetzt, die leitenden Grundsätze für das Entschädigungsverfahren angiebt, die Selbstbesteuerung für neue Wege regelt, die Besteuerung von Wagen und Pferd *und die Anwendung ihres Ertrages* in den gesetzlichen Theil des Staatshaushalts aufnimmt, das Ober-Wegeamt schafft und mit den für dasselbe nöthigen Befugnissen bekleidet, würde der Gedanke, den wir hiermit zur Prüfung für wen es angeht und gefällt, in die Welt hinausschicken, zur Wirklichkeit werden.

Würde diese zusammenhängende Organisation nun besser behagen, als des Chausseegeld, welches jetzt als Steuer in den grossen Topf fliesst, und als jeweilige Sistirung der Arbeiten *trotz* des Chausseegeldes? Und, noch eins, würde eine *berittene Wegepolizei*, welche zur Kontrole einer Wagen- und Pferdesteuer, wie deren Form nun immer sei, nöthig werden dürfte, und die

zugleich für das sehr fühlbar werdende Bedürfniss grösserer Sicherheit der Wege — die für die Wegsamkeit eben so nöthig ist, wie die Fahrbarkeit — sorgen könnte, besser behagen, als die Chausseegeldeinnehmer, die *nur* zum Geldeinnehmen da sind? Denn was für die Chausseegelderhebung erspart wird, wird ja *schon* frei für solche Polizei, in welcher die Menschenarbeit jedenfalls vernünftiger verwendet ist, als den ganzen Tag ein Fensterchen auf und zu zu machen und einen Beutel hinaus und herein zu bewegen, und die ganze Nacht einen langen Baum zu heben und zu senken.

Berlin, im Juni.

Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris.

Paris, Anfangs Juni 1869.

Seit meiner vorigen Correspondenz hat der Prozess: *Oeffentliche Meinung versus Hausmann und Credit foncier* (um eine englische Ausdrucksform zu wählen), ihren Austrag gefunden. Die weiteren Details sind nicht ohne Interesse, das aber doch vielleicht etwas zu spezifisch parisisch oder französisch sein möchte, weshalb ich mich begnüge, zu notiren, dass der Bericht des Senators *Delangle* im *Journal officiel* vom 9. April und die Rede des Präfekten und Senators *Hausmann* im offiziellen Blatt vom 14. April stehen. Zu Gunsten des *Credit foncier* haben *Wolowski* und Andere Brochüren herausgegeben, welche die grosse Bodenkredit-Anstalt fast rechtfertigen. Der doppelte dem *Credit foncier* gemachte Vorwurf 1) einer Gemeinde (Paris) Geld geliehen zu haben, ehe er sich überzeugt hatte, dass sie auch berechtigt war, eine Anleihe aufzunehmen, und 2) mehr als 45 Centimes Commission genommen zu haben, wird dadurch zurückgewiesen, dass man hervorhebt 1) die Bodenkredit-Anstalt habe einst mit der Stadt direkt unterhandelt, als sie die *bons de délégation* diskontirte, es waren eben zirculirende Papiere, die sie auf übliche Weise an sich brachte; und 2) die 45 Centimes beziehen sich nur auf eine eigentliche Anleihe, hier aber handele es sich um einen Diskont, und den habe der *Credit foncier* unter dem Cours gewährt. Aber, wie gesagt, die Sache ist nunmehr entschieden: die Schuld ist gesetzlich anerkannt (Gesetz vom 18. April 1869); indessen da man immer noch der Ansicht ist, die Stadt hätte sich das Geld billiger verschaffen können, so ward zugleich der Präfekt ermächtigt, direkt eine Anleihe aufzunehmen, und mit dem erborgten Gelde den *Credit foncier* zu bezahlen. Die offizielle Zeitung vom 5. Mai bringt daher auch einen Aufruf des Präfekten, der das Publikum auffordert, 753,623 Obligationen zum Gesammtbetrag von 260 Millionen zu zeichnen, und zwar 250 Millionen als Abschlag auf die Schuld und 10 Millionen zur

Deckung der Kosten. Die Obligationen sind zu 345 Fr. ausgegeben worden, bringen 12 Fr. Interessen und sollen zu 400 Fr. eingelöst werden. Vierteljährlich wird der bei der Auslegung zuerst gezogenen Nummer ein Gewinn von 20,000 Fr., den 4 folgenden jeder 10,000 Fr. und den weitern 10 je 1000 Fr. zuerkannt. Jedermann drängte sich herbei, um sich unter den Gewinn-Kandidaten einreihen zu lassen, wohl wissend übrigens, dass er an den Interessen 3 Fr. verliert, also eigentlich sein Lotterie-Loos mit 3 Fr. jährlich bezahlt. Man kam ein im Namen des Vaters, der Mutter, jedes der Kinder und zwar in eben so vielen Briefen, da man vorzugsweise die berücksichtigt, welche nur 1 Loos, d. h. nur eine Obligation haben. Daher kam es auch, dass sich für die 753,623 Obligationen 418,727 Subskribenten meldeten, welche 26,747,488 Obligationen zeichneten. 392,357 hatten von 1 bis 36 Obligationen gezeichnet; von diesen bekam jeder *eine*, von den übrigen erhielten die Subskribenten nur 1 Obligation von 49 gezeichneten.

Wie sehr übrigens das 200,000 Fr.-Loos an diesem Erfolg Schuld ist, und wie gut der Präfekt sein pariser Volk kennt, das geht zur Genüge aus folgender — kurzgefassten — Geschichte der pariser Anleihen seit 1862 hervor. In der Anleihe des Jahres 1852 wurden 50,000 Obligationen, zum Nominalwerth von 1000 Fr. (ausgegeben zu 1,100) emittirt; es waren 5prozentige Scheine mit einem Hauptgewinn von 50,000 Fr. Die Anleihe des Jahres 1855 bestand aus 150,000 3prozentigen Obligationen, ausgegeben zu 400, mit einem Nennwerthe von 500 Fr. (Interessen 15 Fr.). Das grosse Loos betrug 100,000 Fr. Die Anleihe des Jahres 1860 bot 287,618 3prozentige Obligationen, im Nominalwerthe von 500 Fr., zu 475 aus, mit einem grossen Loose von 100,000 Fr. Es wurden damals, des hohen Preises wegen, blos 164,833 Obligationen gezeichnet, und erst 2 Jahre später konnten die übrigen, und zwar zu 450 Fr. mit Hülfe des *Crédit mobilier* untergebracht werden. Im Jahre 1865 wurde die Stadt autorisirt, 600,000 Fr. 4prozentige Obligationen zum Nennwerthe von 500 Fr. und 450 Fr. auszugeben, das grosse Loos erreichte nun 150,000 Fr. Der Erfolg war glänzend, und heute noch, Anfangs Juni 1869, haben diese Obligationen einen Cours von 525 Fr. Endlich erscheint die Anleihe 1869 mit einem 200,000 Fr.-Loos, den Erfolg habe ich schon angedeutet. Die Zahl der Obligationen und die Grösse des Looses steigen zusammen.

In den ersten Monaten des Jahres, bis in den Mai hinein, sehen wir die Berichte der Kredit- und ähnlichen Anstalten in ununterbrochener Reihenfolge defiliren, ich muss es daher einmal versuchen, dem Leser einen Ueberblick über diese Berichte zu gewähren, um so mehr, als sich, nach meiner Ansicht, jetzt die Vorzeichen eines Wendepunktes zeigen. Oder vielmehr, es treten jetzt erst Wirkungen deutlich hervor, deren Ursachen

man auf das vorige Jahrzehent zurückführen kann. Ich habe hierbei besonders die *Banque de France* im Auge, deren Geschäfte seit 1866 in steter Abnahme begriffen sind, eine Thatsache deren Ursachen aufgesucht zu werden verdienen, denn so wie das Steigen oder Fallen der Werthpapiere an der Börse als Barometer des Vertrauens zu gelten pflegt, so wird die Summe der Bankgeschäfte oft als Maassstab der Handels-Prosperität angesehen. Der Maassstab war früher, d. h. in den 30er und 40er Jahren ziemlich richtig; dass er's noch ist, das möchte ich bestreiten, wenigstens bezweifeln. Inwiefern meine Ansicht begründet ist, das wird aus dem Folgenden hervorgehen. Ich beginne natürlich mit einem Ueberblick über die Operationen des privilegirten französischen Kreditinstituts.

Die Gesammtheit der Operationen beziffert sich, für 1868, mit 7,101 Millionen Frs.; sie betrugen 7,372 Millionen im Jahre 1867, 8,292 Millionen im Jahre 1866, 7,422 Millionen im Jahre 1865. Wenn ich auch dem Herrn Bankgouverneur zugeben will, dass das Jahr 1866 *une année exeptionelle* — eine Ausnahme — ist, so muss er aber doch auch seinerseits einsehen, dass jedenfalls die Operationen von 1867 die des Jahres 1865 hätten übersteigen müssen; sie haben aber dieselben nicht erreicht. Die wichtigste, karakteristischeste unter allen Operationen der *Banque de France* ist das Diskont-Geschäft; dasselbe betrug: 1868 5,660 Millionen Franken, 1867 5,733 Millionen, 1866 6,574 Millionen, 1865 6,040 Millionen, dabei hat die Zahl der Filiale *(succursales)* zugenommen und sind noch andere Umstände hinzugetreten, welche die Zahlen von 1867 und 1868 ungewöhnlich verstärkt haben, z. B. durch bedeutende Diskontirung von Schatzscheinen *(bons du trésor)* u. dgl., Operationen, welche den Handelsgeschäften fern liegen.

Die Vorschüsse auf Werthpapiere (Staatsrente, Eisenbahnpapiere u. s. w., betrugen: 1868 433 Millionen, 1867 445 Millionen, 1866 420 Millionen 1865 402 Millionen. Nun wird das Vorschusswesen von Niemandem hier als eine für die *Banque de France* geeignete Operation angesehen, gewichtige Stimmen haben sich schon ernstlich dagegen erhoben; aber wenn einmal die Einrichtung besteht, so sollte sie sich doch wenigstens immer auf gleicher Höhe erhalten. Doch betrachten wir diesen Punkt als untergeordnet und fahren in unserer Analyse fort. Die Zirculation der Noten erreichte voriges Jahr in ihrem Maximalstande 1,326 Millionen (am 31. Juli 1868), fiel aber nie unter 1,294 Millionen (26. Dezember 1868); im Jahre 1867 betrug das Maximum (30. November) 1,195 Millionen, das Minimum (26. Dezember) 959 Millionen; 1866, Maximum (31. Juli) 1,029 Millionen, Minimum (29. März) 846 Millionen. An klingenden Kassenbeständen waren vorhanden: 1868, Maximum (14. September) 1,322 Millionen, Minimum (3. Januar) 977 Millionen. Diese Summe von 1,322 Millionen

ist die höchste bis jetzt von den Baarvorräthen erreichte und deren Grösse wird von der Bank auf folgende Ursachen zurückgeführt: grössere Notenzirkulation im Innern des Landes, geringere Verwendung des disponiblen Kapitals, fortwährendes Zuströmen des Geldes.

Der Punkt aber, der am meisten Aufsehen erregt hat, war, dass die Bank für das Jahr 1868 bloss 90 Fr. Dividende (per Aktie von 1000 Fr.) vertheilte, während die Aktionäre im Jahre 1867 107 Fr. und im Jahre 1866 155 Fr. erhalten hatten. Dass dies den dabei Interessirten nicht angenehm war, versteht sich von selbst, dass man aber »Allerhöchsten Ortes« darüber »*ému*« (etwa: ergriffen) war, wie Zeitungen meldeten, das war doch wohl der Güte zuviel. Denn bekanntlich rührt die Verminderung der Dividende vom niederen Diskontsatz her, und wenn auch der niedere Diskontsatz nicht immer ein gutes Zeichen ist, so ist er doch jedenfalls dem Kreditnehmer, dem Geschäftsmann nützlich, indem es seine Erzeugungskosten und seine *frais généraux* vermindert, und das allgemeine Interesse der Produktion steht doch über dem Partikular-Interesse der Aktien-Inhaber. Hören wir nun, wie der Bankbericht die Verminderung der Dividende erklärt. Ich übersetze wörtlich:

»Die französische Bank kann den Diskont nicht nach Belieben steigen oder fallen machen, sie kann blos einen treuen Spiegel des Geldmarktes abgeben. Sie kann auch nicht die Handels- und Industrie-Geschäfte dirigiren, sondern muss die allgemeine Lage annehmen wie sie ist, sie sei gut oder schlecht, wie sie der Handel und die Industrie in ihrer Unabhängigkeit *(initiative)* geschaffen haben. Da nun aber diese Geschäfte im Jahre 1867 einen langsameren Gang *(ralentissement)* angenommen haben, und die Bewegung in den ersten 10 Monaten des Jahres 1868 sogar noch abgenommen hat, so mussten wir die Rückwirkung dieser Verhältnisse stark empfinden. So hat die Summe unserer Operationen abgenommen; der Diskontosatz ist bedeutend gewichen und allgemein erkennt man nunmehr an, dass die Entwerthung des Kapitals, weit entfernt ein Merkmal der Prosperität zu sein, ein Zeichen der Unschlüssigkeit und der Inertie ist. Das Geld hat sich so zu sagen in unsere Kassen gestürzt *(engouffré)* und unsere dagegen ausgegebenen Noten haben als Mittel einer nur sehr langsamen Zirkulation gedient. In einer solchen Lage ist es natürlich, dass der Gewinn der Bank ungewöhnlich zusammengeschrumpft ist, um so mehr als die Ausgaben durch die Vermehrung der Filiale zunehmen....« Die ausgesprochenen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, wozu die gute Ernte berechtige, übergehe ich, und erkläre nur noch, dass die Vermehrung der Filiale vom Gesetz geboten ist (1 per Departement) und dass in den meisten Orten die Filiale in den ersten Jahren nicht rentiren.

Der wirkliche Grund, warum die Bank weniger glänzende Geschäfte

macht, als früher, und besonders, warum sie nicht, wie sonst, einen Prosperitäts-Messer abgeben kann, ist, einerseits weil vor 1848 der Diskontsatz mit Recht oder Unrecht, aber thatsächlich (von 1820 bis 1847) unveränderlich auf 4% fest stand, derselbe aber jetzt nach den Konjunkturen steigt oder fällt, und andererseits, weil früher neben ihr wohl eine Anzahl Bankhäuser bestanden, die im Grunde aber nur die gesetzlich verlangte dritte Unterschrift gaben, d. h. doch wieder von der Bank abhingen. Nach 1852 aber sind nicht bloss die Bankhäuser zahlreicher und mächtiger geworden, sondern es entstanden grossartige Kredit-Institute, welche wol auch einen Theil der von ihnen diskontirten Effekten der Bank zur *Réescomptirung* übergaben, bei ihren zunehmenden Baarvorräthen aber oft selbst den Verfall der Wechsel abwarten können, also der *Banque de France* Konkurrenz machen. Endlich auch hat das Privilegium der Bank, Noten ausgeben zu können, viel von seinem praktischen Werthe verloren, seit der baare Kassenbestand beinahe die Höhe des Notenumlaufs erreicht.

Was ist nun zu thun, um die Geschäfte der *Banque de France* zu heben oder zu vermehren? Die Bankdirektion hat Folgendes ausgedacht. Erstlich, dass auch Vorschüsse auf die Obligationen der *Société algérienne* gemacht werden dürfen; dann, dass die Bank, statt der statutenmässig vorgeschriebenen dritten Unterschrift, Werthpapiere als Garantie annehmen könne. Eigentlich war diese Bestimmung schon eingeführt in Betreff von Bankaktien und Staatsrenten, welche beide die garantirende dritte Unterschrift ersetzen konnten; es sollen nun auch alle Effekten, auf welche die Bank Vorschüsse machen darf (Obligationen der Eisenbahnen, der Stadt Paris, des *Crédit foncier*), als Garantie dienen dürfen. *A. Cochut* fürchtet dass die hierdurch gebotenen Erleichterungen den Kaufmann verführen werden, sich in alle möglichen leichtsinnigen Unternehmungen zu stürzen, aber derselbe schreibt hier als Oppositionsmann, denn es galt, ein kaiserliches Dekret zu beurtheilen; ich kann aber wissenschaftliche Fragen nur objektiv behandeln, und so finde ich die Maassregel für die Praxis nahezu bedeutungslos, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil der Kaufmann lieber einem Banquier eine Kommission zahlt, als sich allen von der Bank geheischten Formalitäten unterwirft. Diese immer lästiger werdenden — und eigentlich keineswegs gegen Betrug schützenden — Formalitäten mögen dazu beitragen, den Konkurrenten Kunden zuzuführen, wenigstens habe ich persönliche Kenntniss von folgendem Falle. Einer meiner Bekannten wollte wegen einer bevorstehenden Reise einige Tausend Franken auf zwei Monate in sichern Gewahrsam bringen. Er ging auf die Bank, erkundigte sich des Näheren, und als er erfuhr, dass er, um sein Geld wieder zu haben, seine Identität zu beweisen habe, ging er zur »*Société générale*« — wovon weiterhin die Rede ist — hinterlegte sein Geld, bekam

einen Schein, gegen den er sein Geld wieder erhielt, und Interessen dazu, welche die *Banque de France* nicht giebt. Und so thun gewiss Viele, und dazu würde ich nöthigen Falls mich auch entschliessen.

Das Formalitäten-Wesen ist einer unserer Krebsschäden (Deutschland ist wohl auch nicht ganz frei von diesem Uebel), und die übermässige Vorsicht, deren sich die französische Bank befleissigt, befördert, wie sie sahen, ihre Konkurrenten, deren Zahl noch im Zunehmen ist, und die — wenn sie auch keine Noten ausgeben können (was durch das sich verbreitende Giro- und Check-System, sowie durch das Zuströmen des Goldes von abnehmender Wichtigkeit ist) — doch eine in vieler Hinsicht freiere Bewegung haben, eine Freiheit, welche durch neuere Gesetze fühlbar erweitert ist. Eins dieser neuern Gesetze ist z. B. das vom 24. Juli 1867, welches die anonymen Gesellschaften der Nothwendigkeit einer Genehmigung enthebt; auch soll ihnen — nach einer im April abgegebenen Erklärung des Ministers Rouher — der praktisch unnütze Aufsichts-Kommissär nicht mehr aufgedrungen werden. Doch diese „neue Aera" beginnt erst, einstweilen stehen wir noch faktisch unter der früheren Gesetzgebung, und unter derselben ist wohl, nach der Bank, der *Credit foncier* (Bodenkredit) das mächtigste und zugleich solideste Kredit-Institut, mit dem ich daher in der Aufzählung der Konkurrenten zu beginnen habe.

Seine Hauptaufgabe, wenigstens seine ursprüngliche, besteht darin, Gold gegen Hypotheken zu verleihen, was gewöhnlich in der Form von Pfandbriefen, *obligations foncières*, geschieht. Selten wird baares Geld verliehen. Der Borger muss die Obligation selbst an der Börse in klingender Münze umsetzen. Im Jahre 1868 wurden 1,726 hypothekarische Anleihen (*prêts hypothécaires*) zugestanden, zu einem Betrag von 90,850,000 Fr. Vom Beginne der Geschäfte an sind im Ganzen 15,762 solcher Anlehen im Betrag von 936,054,104 Fr. abgeschlossen worden. Es wird der Anstalt oft vorgeworfen, dass sie ihre eigentliche Bestimmung, der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, nicht erfüllt habe, und was auch von derselben gegen diesen Vorwurf eingewendet wird, er findet seine vollständige Begründung in den Zahlen des vorliegenden Berichts. Von den 936 Millionen sind nämlich — in ganz Frankreich — blos 177 Millionen in 16 Jahren auf Landgüter verliehen worden, alles übrige in Städten, und zwar sind 697 Millionen im Seinedepartement, d. h. in Paris geblieben.

Wegen der relativ kleinen Anzahl von Geschäften dieser Art strebte die Anstalt nach Erweiterung ihres Wirkungskreises. Derselbe war ihr zwar schon im Jahre 1858 (Gesetz vom 28. Mai und Dekret vom 28. Sept.) zugedacht, als sie beauftragt wurde, die der Drainage offerirten 100 Millionen (Ges. v. 17. Juli 1856) zu vertheilen. Da aber die Regierung ihre Wohlthat an zu viele Bedingungen oder Formalitäten geknüpft hat, so

meldeten sich nur spärliche Liebhaber: man zog es vor, anderswo das nöthige Geld zu borgen. Dann kamen die Gesetze vom 6. Juli 1860 und 26. Febr. 1862, die mit einem Schlage nach zwei Fliegen auf ein Mal zielten. Man wollte sowohl den geldbedürftigen Gemeinden gute Bedingungen, als dem *Crédit foncier* neue Geschäfte verschaffen. Das Gesetz von 1862 hatte noch die besondere Aufgabe, die Conversion zu erleichtern. Das Gesetz vom 6. Juli 1860 ermächtigt den *Crédit foncier*, den Departements, Gemeinden und Syndical-Vereinen [1]) (Hospitien und andern öffentlichen Anstalten setzt das Gesetz vom 26. Febr. 1862 zu) die Summen zu leihen, welche dieselben regelmässig autorisirt worden sind, aufzunehmen (Art. 1. des Gesetzes). Die Anleihen werden mit oder ohne Hypotheken, auf kürzere oder längere Dauer, mit oder ohne Amortisation gewährt (Art. 2). Sie werden baar ausgezahlt (d. h. nicht in Obligationen (Art. 3). Der *C. f.* kann eine Kommission von höchstens 45 Centimes per 100 Fr. nehmen (Art. 4). Die für diese Art Geschäfte ausgegebenen Obligationen heissen *obligations communales* und haften in erster Linie für diese Kategorie von Schulden, wie die *obligations foncières* vor allem die hypothekarischen Schulden decken müssen (Art. 6). Mit andern Worten, das sind zwei verschiedene, selbstständige Branchen. Das Gesetz von 1862 (Art. 3) dehnt das Recht, Vorschüsse auf Werthpapiere zu machen, noch etwas weiter aus, und mit zur Hülfenahme des Axioms, dass, was nicht verboten ist, erlaubt sei, kann nun das *C. f.* noch mancherlei andere Geschäfte machen. Uebrigens sei hier noch beiläufig bemerkt, dass es oft heisst, dies oder jenes Unternehmen gehe vom *C. f.* aus — oft sagt man deutlicher *le groupe du crédit foncier* —, es sind damit aber nur die beim *C. f.* interessirten Kapitalisten und nicht die Anstalt als solche gemeint.

Es wird dem Leser klar geworden sein, dass zwischen den eigentlichen Pfandbriefen, *obligations foncières*, und den *obligations communales* ein wesentlicher Unterschied besteht. Erstere werden dem Kreditnehmer al *pari* gegeben und er versilbert sie an der Börse. Ist ihm der Kours günstig und hat er eine Prämie, so ist sie sein, dagegen trägt er aber auch den Verlust. Bei letzteren wird dem Kreditnehmer baares Geld ausgezahlt und die Koursschwankungen geben dem *C. f.* einen Gewinn oder einen Verlust, nur mit den *obligations communales* kann daher — in gewissen Grenzen — spekulirt werden. Sind sie einmal ausgegeben, so ist's mit der Spekulation vorbei. Im Grunde, wenn man von den 465 Millionen *Bons de délégation* absieht, so sind die der Gemeinde (und andern öffent-

[1]) *Associations syndicales* werden gegründet für Bewässerungen, Austrocknung und andere gemeinnützige Privat-Unternehmungen. Deren Vorstand heisst *Syndicat,* daher der Name.

lichen Anstalten) gewährten Anleihen, nach den jetzigen Anschauungen, doch auf ziemlich unbedeutende Summen beschränkt. Im Ganzen betragen nämlich die seit 1860 gemachten Geschäfte 621 Millionen, wovon nur noch 532 Millionen geschuldet sind. Also 100 und einige Millionen für sämmtliche Gemeinden und Departemente von Frankreich, Paris abgerechnet. Die Gesammtsumme der umlaufenden *obligations foncières* betrug am 31. Dez. 1868 für 1,897,359 Pfandbriefe (zu 3, 4 u. 5%) 782,320,554 Fr. 63 c. Der Totalbetrag der am 31. Dez. 1867 umlaufenden *obligations communales* erreichte 508,522,294 Fr. 56 c.; wieviel am 31. Dez. 1868 zirkulirten, das geht nicht klar aus dem Bericht hervor, es könnten wohl 568 Millionen sein. Zu den übrigen direkten Geschäften des *C. f.* gehören noch folgende: 1. Vorschüsse (auf 3 Monate) gegen Hinterlegung von *oblig. foncières* oder *oblig. communales.* Mit Hinzurechnung der vom Vorjahre her noch geschuldeten Summen wurden im Jahre 1868 104 Millionen vorgeschossen und beinahe 64 Millionen zurückgezahlt. 2. Depositen in laufender Rechnung. Unter dieser Rubrik gingen im Laufe des Jahres 1868 456 Millionen ein; davon waren, die Rückzahlungen abgerechnet, noch geschuldet am 31. Dez. 1868 135 . 6 Millionen und zwar an 10,525 Guthaben. Die Interessen sind von 1 und 1½ auf ½ herabgesetzt worden (die *Banque de France* gibt keine Interessen für Depositen).

Mit dem *Crédit foncier* stehen bekanntlich noch einige andere Anstalten in enger Verbindung, und zwar ein *Crédit agricole* und ein *Sous-comptoir des entrepreneurs.* Beide sind natürliche Entwicklungen — nach den zwei Richtungen des Grundgedankens hin — des ursprünglichen und immer noch, wenn auch nur theoretisch, festgehaltenen Grundgedankens. Diese beiden Grundgedanken sind: 1. Der Landwirthschaft nützlich zu sein. 2. Dem Grundbesitz zur Hülfe zu kommen; ersteres ist die Aufgabe des *Crédit agricole*, letzteres die des „Untercomptoirs der Unternehmer.“

Der *C. agr.* entstand im Jahre 1861 (Dekret vom 16. Febr.) und seine Aufgabe ist, der Landwirthschaft und *den damit zusammenhängenden Gewerben* Kapitalien oder Kredit zu verschaffen, indem es auf weniger als 90 Tage lautende Wechsel diskontirt, oder auch, auf höchstens 3 Jahre, gegen Hypothek, Pfand oder sonstige Sicherheit Vorschüsse macht. Dabei nimmt das *Crédit agr.* Depositen an (mit und ohne Interessen), eröffnet laufende Rechnungen, zieht Gelder ein u. s. w. Der *C. agr.* hat dieselbe Direktion, wie der *C. f.* und dieselben Aktionäre; beide Anstalten stehen in der innigsten Verbindung und hausen friedlich im selben Lokal. Jede führt aber Rechnung für sich und so machen sie unter sich Geschäfte, wie zwei separate Häuser. Das Kind ist nun gross geworden, denn im Jahre 1868 wurden für 1302 Millionen Papier diskontirt und überdies 173 Millionen gegen Pfand oder Sicherheit verliehen. Auch die Depositen

mit Checkbüchern sind zahlreich (9767) und bedeutend (Minimum 30 Millionen). Der *C. agr.* giebt, zur Deckung der Anleihen oder Vorschüsse, *bons de caisse* aus; die kleinere Zahl derselben bringt 365 Centimes Interesse (1 per Tag) und ist 5 Tage nach Sicht fällig, deren giebt es für 2,243,000; für etwa 43 Millionen Bons aber sind erst an bestimmten Terminen in 1, 2 oder 3 Jahren fällig.

Der *C. agr.* hat etwa 17 Agenturen oder Filiale, aber auch Anstalten, die zu ihm etwa in demselben Verhältniss stehen, wie er zum *C. f.*: es sind so zu sagen seine Kinder, also Enkel des *C. f.* Die Sache kam nämlich so: Der *Crédit agr.* hatte zwar die besten landwirthschaftlichen Absichten, nach kurzer Zeit sah man aber ein, dass dieselben, wenn auch nicht zu Wasser, doch zu Oel, Zucker, Branntwein u. s. w. geworden waren, nämlich, die eigentliche Landwirthschaft profitirte wenig davon, meist nur kamen die Vorschüsse den Destillateuren, Zuckersiedern und ähnlichen Gewerben zu Hilfe. Um diesem Vorwurf zu begegnen, schuf man 1. das *Comptoir agricole*, das im vergangenen Jahr $12^1/_2$ % Dividende vertheilen konnte; 2. das *Comptoir de Seine-et-Marne*, das sich herrlich anliess, aber sein Direktor machte sich einer Veruntreuung schuldig und entfloh; 3. *C. Approvisionnement*, das sich bis jetzt begnügt hat, das grosse Schlachthaus mit Viehmarkt in der Vorstadt *La Villette* zu erbauen, aber wie es scheint, noch keine glänzenden Geschäfte gemacht hat.

So weit über die Bestrebungen des *C. f.*, die Landwirthschaft zu befriedigen. Den Grundbesitz, besonders die Hausbesitzer, oder richtiger, die Haus-Erbauer, war es leichter, zufrieden zu stellen. Dazu war und ist das *Souscomptoir des entrepreneurs* bestimmt. Es garantirt, dem *C. f.* gegenüber, die Unterschrift der Unternehmer, sowohl derer, die ein Gewerbe aus Bau-Unternehmungen machen, als auch derer, die nur zufällig bauen. Z. B., wenn ich ein Grundstück besitze, das etwa 20,000 Fr. werth ist, so leiht mir das *Souscomptoir* 10,000 Fr. darauf, d. h. es eröffnet mir einen Kredit zu diesem Betrage und ich kann den Bauarbeitern Anweisungen auf seine Kasse geben. Als Pfand hat sie meine Wechsel auf 90 Tage, die aber erneuert werden können. Genügen die 10,000 Fr. nicht, so wird wohl noch weiter gegangen, da jetzt das Grundstück an Werth zugenommen hat. Endlich steht auf demselben ein Haus, das 20,000 Fr. zu bauen gekostet hat, also mit dem Grundstück 40,000 Fr. werth ist, worauf aber auch eine Schuld von 20,000 Fr. ruht. Dann ist's an der Zeit, die Sache zu reguliren. Der Besitzer nimmt beim *C. f.* eine Anleihe [1] auf und löst seine Wechsel beim *Souscomptoir* ein. Letzteres ist also eine

[1]) Der *C. f.* kann nur erste Hypotheken und bis zur Hälfte vom Werthe des Grundstücks annehmen.

Maschine, welche das Korn zu Mehl mahlt, während der *C. f.* das Mehl zu Brod backt. Oder auch, ersteres arbeitet letzterem in die Hände, verschafft ihm Arbeit .... und Verdienst.

Wir müssen nun des *Crédit mobilier* und der *Société immobilière* gedenken. Bekanntlich handelt es sich um die Liquidation des erstern und in gewisser Hinsicht auch der letztern. Der *Cr. mob.* befindet sich einfach in der Lage eines Privatmannes, der mehr Passiva als Aktiva hat, obgleich es auf dem Papiere anders aussieht. Aber wieviel ist z. B. ein Guthaben von 89 ½ Millionen an der *Société immobilière* werth? Diese Immobiliar-Gesellschaft ist von den Leitern des *Cr. mob.* gegründet worden und hatte zum Zweck, in Paris (und Marseille) Häuser *en gros* zu bauen. Diese Gesellschaft hat das Ihrige zur schnellen Herstellung der neuen Häuserreihen des *boulevard Malesherbes*, des *boulevard du Prince Eugène* u. s. w. beigetragen, dabei aber ihr Kapital, eine bedeutende, beim *C. fonc.* aufgenommene Summe, und eine ähnliche vom *C. mob.*, immobilisirt, und das auf so verständige Weise, dass vor der Hand dem Aktionär nichts mehr übrig bleibt. Graf *Germiny*, der ausgezeichnete Liquidateur der beiden in Rede stehenden Gesellschaften, hofft durch ihre Verschmelzung und durch andere Maassregeln doch noch etwas aus dem Schiffbruch zu retten. Er kann zwar nicht machen, dass $0 + 0 = 1$ ist, er will aber doch erstreben, dass $0 + 0 = \frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ werde. Bis jetzt hat er schon bewirkt, dass die früheren Administratoren der beiden Gesellschaften denselben ein „Geschenk" von 36 ½ Millionen zusammengelegt haben — es wurde eine *Kollekte* gemacht —, wodurch sich freilich besagte Administratoren von jedem Prozess freigekauft haben — oder frei zu kaufen gedachten. Das sind sehr verwickelte Geschichten ..... Da aber der *Cr. mobilier* im Augenblick der *Banque de France* keine Konkurrenz macht und ich hauptsächlich von den konkurrirenden Anstalten zu sprechen habe, so unterlasse ich es, die Geschichte zu entwickeln und spreche vom *Comptoir d'escompte.*

Diese Anstalt ist am 4. März 1848 mit einem Kapital von 20 Millionen gegründet worden (⅓ aus Staatsfonds, ⅓ aus Fonds der Stadt Paris, ⅓ von den Aktionären). Im Jahre 1860 wurde das Kapital, in Folge der Erweiterung ihres Geschäftskreises, auf 40 Millionen gebracht. Das *Comptoir d'escompte* ist zu allen möglichen Bankgeschäften ermächtigt, seine Operationen sind weit mannigfaltiger als die der *Banque de France*, denn es kann diskontiren, Depositen annehmen, Vorschüsse und Lombardgeschäfte machen, aber auch Anleihen übernehmen, Verbindungen mit dem Auslande unterhalten u. s. w., nur Noten darf es nicht ausgeben. Sein Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni, ich kann daher blos die in der Mitte vorigen Jahres konstatirten Resultate angeben. In den Jahren 1867—68 betrug die Gesammtsumme seiner Operationen 2279 ½ Millionen,

worunter: Diskont in Frankreich 884 Millionen, Wechselgeschäfte mit dem Auslande 296, Diskontirung von Warrants 9 Millionen (die Warrants haben Mühe, sich in Frankreich einzubürgern; es sind Vorurtheile dagegen). Dann, Vorschüsse 57 Millionen, Geschäfte der in Frankreich gelegenen Komptoirs oder Filiale *(agences)* 120 Millionen, Geschäfte der im Auslande gelegenen (China, Ostindien u. s. w.) 774 Millionen. Die Filiale in Ostasien leisten dem französischen Handel sehr bedeutende Dienste. Uebrigens hat das *Comptoir d'escompte* ausser diesen im Auslande etablirten Sprösslingen noch ältere Kinder, die im selben Lokal mit ihm, *rue Bergère*, hausen, und zwar: 1. Das *Souscomptoir des Chemins de fer* (Kapital 6 Millionen), das auf hinterlegte Eisenbahn-Aktien und -Obligationen leiht, und meist Eisenbahn-Compagnieen zu Aktionairen hat. 2. Den *Crédit colonial* (Kapital 12 Millionen), der einerseits und hauptsächlich eine Bodenkreditanstalt für die Kolonieen ist, dabei aber auch — bis zum Maximum von $^1/_3$ seines Kapitals, Vorschüsse für die Errichtung von Zuckerfabriken machen kann.

Ueber einige andere Anstalten muss ich rasch hinweggehen, nicht weil sie unbedeutend sind, sondern weil sie nichts Eigenthümliches haben. So die *Société gén. de crédit industriel et commercial* (gegründet 1859) mit einem Kapital von 60 Millionen; sie macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte. Sie hat im Jahre 1868 für 340 Millionen Wechsel diskontirt, die Depositen erreichten 38 Millionen, die *Comptes courants* 32 Millionen und die übrigen Geschäfte, wenn sie auch nur kleinere Summen aufzuweisen haben, sind doch alle sehr solid. Die Gesellschaft ist nicht wagehalsig. Die Regierung ernennt den Präsident und der Vize-Präsident der Gesellschaft, warum? — Ich möchte beinahe mit *Darum*, antworten, denn einen besseren Grund kenne ich nicht. Glücklicher Weise ist die erste allerhöchste Wahl auf den Marquis *d'Audiffret* gefallen, der sich schon seit mehr als 50 Jahren mit Finanzwesen beschäftigt.

Die *Société de dépôts et de comptes-courants*, gegründet im Jahre 1863, hat ebenfalls ein Kapital von 60 Millionen, und ihr Name deutet schon an, dass sie sich denselben Geschäften hingiebt, wie die *société du crédit industriel*, das Comptoir *d'escompte* und kleinere, die ich übergehe, worunter z. B. die neulich eröffnete *Banque de Paris* (Kapital 20 Millionen), an deren Spitze der ausgezeichnete Finanzmann *Cernuschi* steht. Blos bei der *Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France* (man sagt gewöhnlich kurz: *société générale*) habe ich zu verweilen. Sie ist erst im Jahre 1864 und hat sich, um gleich männiglich zu imponiren, auf das hohe Piedestal von 120 Millionen gestellt. Daher giebt auch schon der Bericht von 1868 gar kolossale Zahlen. So sind in diesem Jahre 2,144 Millionen ins Portefeuille und 2,093 Millionen

aus demselben hinausgewandert. Vorschüsse wurden gemacht im Betrag von 1,211 Millionen, die Rückzahlungen erreichten 1,173 Millionen. Die Depositen spielen eine wichtige Rolle in dieser Anstalt, denn sie werden unter verschiedenen Bedingungen angenommen: die einen tragen niedere, die anderen hohe, dritte gar keine Interessen, je nachdem der Eigenthümer sich den augenblicklichen, baldigen oder späteren Rückzug bedingt. Dieselben figuriren unter folgenden Rubriken: Disponible Depositen: Eingang 1,958 Millionen, Ausgang 1,941 Millionen; Dep. mit *Checks*, *credit* 1,143 Millionen, *debet* 1,071 Millionen; Dep. gegen Empfangschein, *credit* 114 Millionen, *debet* 100 Millionen; Dep. mit bestimmtem Verfalltermin, eingegangene Verpflichtungen 173 Millionen, Auszahlungen 127 Millionen. Das waren Bankgeschäfte; dann hat auch die *Société générale* Finanzgeschäfte gemacht, z. B. die ungarische Eisenbahn-Anleihe, die türkische und die egyptische Anleihe, aber wo bleiben die Geschäfte, welche die Gesellschaft berechtigen, sich: Allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der Entwicklung des Handels und der Industrie in Frankreich, zu nennen? Darüber sagt uns der Bericht, man habe sich an vielen Unternehmungen betheiligt, aber es sei nicht der Mühe werth, davon zu sprechen. Man macht aber allgemein der Gesellschaft den Vorwurf, trotz ihres Namens, nichts für die Beförderung des Handels und der Industrie zu thun, und der Vorwurf war verdient, denn mir ist genau bekannt, dass sie sich geweigert hat, französische Unternehmungs-Projekte zu hören oder zu untersuchen, unter dem Vorwand, die Zeiten seien zu schlecht u. s. w. und zwar im selben Augenblick, wo sie wegen des türkischen Anlehens unterhandelte. Hatte dies Anlehen den Zweck, die französische Industrie zu befördern? Die Vorwürfe scheinen den Herren von der *Société générale* zu Herzen gegangen zu sein — oder sollten andere Ursachen mitwirken? — Kurz, eine ausserordentliche Versammlung (17. April) wurde ausgeschrieben, um von den Aktionären ermächtigt zu werden, die Statuten dahin abzuändern, dass man künftig zu Gunsten von Handels- und Industrie-Unternehmungen Obligationen ausgeben dürfe. Man könnte fragen, wozu diese Obligationen? Die Gesellschaft kann ja neuen Unternehmungen dadurch zu Hülfe kommen, dass sie dieselbe patronirt und ihre Aktien empfiehlt oder emittirt. Aber darauf wird erwidert, dass die Aktien der kleinen Unternehmungen keinen Markt haben, dass oft selbst grössere Handelsunternehmungen nicht alle ihre Aktien placiren können, dass es daher nur ein Mittel gebe, jenen Unternehmungen zum gewünschten Kapital zu verhelfen, nämlich, die *Société générale* muss selbst Obligationen emittiren und deren Ertrag zur Ausstattung solcher Unternehmungen verwenden. Die Papiere der *Société générale* haben wirklich einen grossen Markt, auch ist sie mächtig genug, um ihren Effekten Geltung zu verschaffen. Die Sache ist also genügend motivirt.

Was mich am meisten im Bericht über die betreffende General-Versammlung interessirt hat, das ist eine Stelle, welche wahr und treu die Stimmung des Finanzmarktes schildert. Sie interessirte mich, weil sie nachträglich eine Ansicht bestätigt, die ich schon im November 1867 in der Vierteljahrschrift (3. Band des 5. Jahrg. S. 220 u. ff.) ausgeführt und seitdem öfter verfochten habe. Hundert Mal habe ich nachweisen müssen, dass die Schlacht bei Sadowa-Königsgrätz gar keinen Einfluss auf die Flauheit des Kapital-Marktes hat. Jetzt aber spricht die Direktion der *Société générale* wörtlich also:

»Ohne dass es nöthig wäre, zu untersuchen, durch welches Zusammentreffen von Thatsachen, durch welche Reihenfolge von Erschütterungen es dahin kam, dass der französische Finanzmarkt seit einigen Jahren sich verändert hat, muss man jedenfalls das Vorhandensein dieser Veränderung anerkennen. Das subskribirende Publikum, abwechselnd durch ungewöhnliche Gewinne sowohl, als durch ausserordentliche Verluste überreizt *(surexcité)*, lässt zu gleicher Zeit diese entgegengesetzten Einflüsse auf sich einwirken. Es verlangt Prämien, begehrt *(est avide de)* eine hohe Rente, und dabei äussert es ein Misstrauen, das in Folge nur allzuhäufiger Täuschungen berechtigt ist, das aber im allgemeinen Interesse durch eine verständige Beurtheilung der Verhältnisse *(discernement)* gemässigt werden müsste. Bei einer solchen Stimmung können nur Staatsanlehen und Werthpapiere mit Lotterieloosen *(valeurs à lots)* mit Erfolg ausgegeben werden. Neue Handels- und Industrie-Unternehmungen aber, welche seitens der Aktien-Zeichner einen hohen Grad von Zutrauen in die Person der Promoteure bedingen, dabei gewöhnlich auch erst nach einer ziemlich langen Wartezeit produktiv werden, sind nicht geeignet, auf einem solchen Markte günstig aufgenommen zu werden . . . .«

Man spricht also die Politik von jedem üblen Einfluss auf die jetzige Stimmung des Publikums frei; es ist gut, dass man endlich die wirklichen Ursachen der Krisis einsicht oder eingesteht, denn eine richtige Diagnose ist der einzige Weg zur Heilung. Das übrige kann nur Zeit und Vorsicht thun. Auf die *Banque de France* aber möchte ich dies Mittel nicht mit unbedingter Zuversicht anwenden: eine neue Dosis Vorsicht kann ihr nichts nützen, denn sie ist schon damit gesättigt, und was die Zeit betrifft, so kann sie nur neue Konkurrenten bringen. Ihre Alleinherrschaft scheint mir daher ernstlich bedroht; aber ist es denn ein Unglück, wenn die Welt um ein Monopol ärmer wird?

Uebrigens muss man nicht glauben, dass man ganz und gar nichts Neues mehr in Paris auftauchen sieht, da würde man doch der Weltstadt gar sehr Unrecht thun. So bildet sich jetzt eine »*Assurance gratuite*« zu deutsch »Unentgeltliche Versicherung«, d. h. eine »Kasse, welche die

Versicherungsprämien wiederherstellt und rückzahlt.« Die Gesellschaft gründet sich mit einem Kapital von 1,200,000 Fr. und stellt sich die Aufgabe, als Vermittlerin zwischen den Assekuranzen und dem Publikum zu fungiren. Von der ihr bewilligten Kommission nimmt sie einen Theil für sich, und den andern bestimmt sie, wenn er vermittelst Zinses-Zins den Betrag der Prämie erreicht hat, zur Rückzahlung der Prämie an den Versicherten. Die Gesammtheit der gegen feste Prämien eingegangenen Versicherungen beträgt etwa 10 Millionen Fr. des Jahres, eine Summe, die man als Minimum annimmt. Man glaubt weiter annehmen zu können, dass im ersten Jahre wenigstens ¹/₁₀ aller Policen durch die Vermittelungs-Gesellschaft zur Unterschrift kommen werde. Es können dann zwei Fälle eintreten: entweder die Kommission, welche die Assekuranzgesellschaften zu zahlen haben, wird jährlich entrichtet, oder ein für alle Mal diskontirt. Im ersten Fall beweisen »unangreifbare« Rechnungen (die ich nicht gesehen habe), dass nach Abzug der zur Wiederherstellung der Prämien nöthigen Summe der Vermittelungs-Gesellschaft noch 100,000 Fr. bleiben, welche sich jährlich durch die Kumulirung mit den Kommissionen der Vorjahre vergrössert. In 10 Jahren hätte die Gesellschaft 5,500,000 Fr., also durchschnittlich 550,000 Fr. jährlich eingenommen. Im zweiten Fall behielte die Gesellschaft nach Abzug der zur Wiederherstellung der Prämien nöthigen Summe noch 750,000 Fr. Und wenn sie nur 300,000 Fr. hätte, so zöge sie schon 20 % ihres Kapitals. Man darf nicht vergessen, dass die Vermittelungs-Gesellschaft keine Gefahr läuft, da sie kein Risiko übernimmt. Die Rückzahlung geschieht, indem man den Versicherten 100 Fr.-Obligationen giebt, die ausgelöst werden. Sollte die Prämie weniger betragen als 100 Fr., so ertheilt man ihnen einstweilen Empfangscheine, bis deren Summe wenigstens 100 Fr. ausmacht.

Ob dieses Unternehmen zu Stande kommt, das müssen wir erst absehen. Kapitalisten werden sich vielleicht finden, wird aber das Publikum wollen? Gewöhnlich antworten wir Volkswirthe: Freilich. Das Publikum kennt ja am Besten sein Interesse, und sein Interesse wird es nicht vernachlässigen. Das ist im Allgemeinen wohl richtig, und es sind höhere Gründe dafür, es als **immer** richtig anzunehmen, wie man trotz der patentesten gegentheiligen Thatsachen annimmt, jeder kenne das Gesetz. Indessen, wenn dergleichen Annahmen, wie überhaupt Hypothesen, die Theorie befriedigen können, so ist dies keinesfalls mit der Praxis der Fall. Diese muss nicht blos den Einfluss der Unwissenheit, sondern auch noch den der Macht der Trägheit *(force d'inertie)* berechnen. Der Theoretiker kann sagen: seid Ihr zu träge, das anerkannt Gute anzunehmen, so straft Euch die Entbehrung desselben, und wenn er diesen Ausspruch gethan, so wäscht er seine Hände in Unschuld und geht zu einer anderen

Untersuchung über. Der Praktiker, d. h. der Unternehmer aber, wenn er auch einsieht, dass die von ihm vorgeschlagene Neuerung eine fühlbare Verbesserung ist, muss sich doch noch fragen, ob sich sein Kapital nicht an einem felsenfesten Vorurtheil zersplittern wird. Es gab hier schon ein Geschäft *(les Magasins réunis)*, das sich erboten hatte, auf ähnliche Weise den Käufern ihr Geld wieder zu geben. Es war nichts gegen die Sicherheit der anzulegenden Gelder einzuwenden, aber das Publikum kam nicht und zwar hauptsächlich aus Trägheits-Ursachen und aus von der Trägheit *(inertie)* eingegebenen Gründen.

Das Moment der Trägheit ist bisher nicht genug, oder fast gar nicht in unserer Wissenschaft berücksichtigt worden, und doch spielt es in derselben eine sehr grosse Rolle, da die Trägheit im Menschen wie in jedem anderen Körper eine geringere oder grössere Wirkung ausübt. Ich hätte der Sache gern eine grössere Arbeit, ein Buch, gewidmet, allein andere Aufgaben nehmen meine Zeit in Anspruch; will denn nicht ein Anderer diese Arbeit übernehmen, begnügte er sich auch nur, vor der Hand, in einem grösseren Aufsatze zu untersuchen, in welchen Fällen das Gesetz der Trägheit die Gesetze der Volkswirthschaft durchkreuzt und ihre Wirkungen aufhebt oder alterirt. —

Der Büchertisch ist heuer nicht sehr beladen. Seit ein paar Monaten gab es blos (ausser meinem *l'Europe politique et sociale*) ein Buch und mehrere Brochüren. Das Buch ist der erste Band eines Werkes von *Maxime du Camp* — das den Titel führt: *Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie (Hachette et C.)*. Sämmtliche Kapitel dieses Buches sind als Artikel durch die Revue des Deux-Mondes gegangen und haben behandelt: Die Briefpost; die Telegraphen; die Omnibusse und Miethkutschen; die Eisenbahnen; die Seine in Paris. Es ist für die *gens du monde*, die man in Deutschland „Gebildete“ nennt, geschrieben, also vor Allem unterhaltend, aber es hat einen gediegenen Kern, denn *Maxime du Camp* hat an Ort und Stelle alle Einrichtungen auf's Gründlichste studirt. Unter anderen interessanten Forschungen, die der Verfasser seiner Darstellung einverleibt hat, ist besonders die Geschichte des sogenannten *Cabinet noir* zu erwähnen. Jedermann weiss, dass es sich hier um die geheime Aufbrechung der Briefe handelt, das ein Herrscher *(Louis XV.)* anwandte, um die galanten Abenteuer seiner Hofleute zu kennen, die meisten derselben aber als Regierungsmittel brauchten. Einer derselben aber *(Napoléon I.)*, der es doch fleissig benutzt hatte, erklärte zuletzt — von seinem eigenen Standpunkte aus — es schade mehr als es nütze *(c'est une mauvaise institution qui fait plus de mal que de bien)*. Nicht zu übersehen: er that die Erklärung in *St. Hélène*. Besteht die Einrichtung noch heut zu Tage? fragt *Maxime du Camp*, und antwortet: Wer weiss; fügt aber hinzu, es sei ganz überflüssig, da gewisse

Beamte nur einige Worte zu schreiben haben, um sich öffentlich die Briefe herausgeben lassen zu können.

Ebenfalls für die *gens du monde* hat Professor *Mezières* sein „*La Société française*“ (*Didier et C.*) geschrieben. Seine Gesellschaft besteht aus Bauern, Arbeitern, Bürgern, Aristokraten (Adelichen), Frauen, denen er eben so viele Kapitel widmet. Es sind einige hübsche Phrasen, die aber nicht das Allergeringste zur tieferen Kenntniss oder zum schnelleren Fortschritt der Gesellschaft beitragen.

Les associations ouvrières en Angleterre (*Trades-Unions*) das anonym in Paris bei *Germer-Baillère* erschienen ist, wird dem Grafen von Paris, ältesten Sohn des verstorbenen Herzogs von Orléans zugeschrieben. Es besteht in einem sehr guten *résumé* der Enquête über die *Trades-Unions*. Der Verfasser giebt deren Geschichte und Organisation und zeigt dann, wie die Handwerksvereine sich bei den einzelnen Gewerken gestaltet haben. Besondere Kapitel behandeln die „Mittel gegen die Arbeits-Einstellung“ und die „Zukunft der Vereine und die politische Freiheit.“ Die Mittel gegen die Arbeits-Einstellung bestehen 1) in einem Vermittler-Comité und 2) in der Cooperation. Was die Produktionsgesellschaften für eine Wirkung haben werden, das wollen wir noch abwarten, aber Vermittler-Comitéen, welche halb aus Fabrikanten und halb aus Arbeitern bestehen, haben schon viel Gutes gestiftet und müssen in den meisten Fällen einen Erfolg haben, denn viel Streit entsteht aus Mangel eines Organes, das den entgegengesetzten Parteien zur gegenseitigen Verständigung verhilft.

Ein Diplomat *M. Charles d'Assailly* bietet uns: *Le paupérisme et les Associations ouvrières en Europe (Guillaumin et C.)*. Dies Büchlein ist „eine gute Absicht“, zeugt von des Verfassers Studien, aber es zeichnet sich weder durch die Neuheit noch durch die Klarheit der Ideen aus. Der Zweck desselben ist, die Cooperation zu empfehlen, und damit die Sache auch recht in die Köpfe und in die Herzen dringe, wird sie mit einer deutschen Keule hineingetrieben: *hilf dir selbst (sic) aide toi toi-même*. Der Verfasser scheint sich von diesen kabalistischen Sylben viel versprochen zu haben.

Hier nun ein sehr nützliches Büchlein, es ist der französische Zoll-Tarif, den aber der Verfasser — wenn dies Wort hier anwendbar ist — *M. Emile Foucart*, Zollbeamter in Honfleur, unter dem etwas unpassenden Titel: *La France et les traités de commerce (Guillaumin et C.)* versteckt hat. Der Verfasser hat eine erklärende Einleitung und einige Anmerkungen hinzugefügt, auch wenn ich nicht irre, die Anordnung des Stoffes (alphabetische Ordnung) verbessert.

Jetzt will ich Ihnen ein Beispiel geben, auf welche Weise man in Frankreich über Finanzen spricht. Es versteht sich von selbst, ich spreche

blos von der Mehrzahl und nicht von der Gesammtheit der Schriftsteller. Diesmal heisst der Verfasser *Antonin Proust* und sein Schriftchen: *Etude sur la province. La division de l'impôt (Guillaumin et C.).* Der Verfasser beginnt mit einer Geschichte der Lokaltaxen in Frankreich (*budgets de la commune et du département*) und führt dieselbe von 1800 bis auf unsere Tage. Einzelne interessante Data werden aufgeführt, aber der ganze Vortrag ist so subjektiv, dass man das Schriftchen unbefriedigt aus der Hand legt. Er weist z. B. nach, dass weder das Departement, noch die Gemeinde mit den ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmitteln auskommen, „mehr als 30,000 Gemeinden müssen sich ausserordentliche Zuschlage-Centimes auferlegen ....“ Was beweiset dies? Dass die Gemeinden, wie der Verfasser glaubt, verschwenderisch mit ihrem Gelde umgehen? Da möchte ich doch eher die 30,000 Gemeinden, als den Herrn *A. Proust* für competent halten, um zu beurtheilen, ob die Zuschlage-Centimes nöthig sind oder nicht. Ich ziehe aus dieser Nothwendigkeit blos den Schluss, dass die gesetzlich festgesetzte Zahl von (fünf) *ordentlichen* Centimes zu klein ist, die Gemeinde muss daher die *ausserordentlichen* Centimes zu Hülfe nehmen. Das ist in meinen Augen der langen Rede kurzer Sinn, wobei ich freilich nicht alle Gemeinden *ohne Ausnahme* gegen den Vorwurf der Verschwendung in Schutz nehmen will. Was schlägt aber der Verfasser vor: „Man dezentralisire die Steuer.“ „Während der Staat, fährt er fort, ein Budget von 2,314 Millionen hat, sind die Departements und die Gemeinden auf ein Minimum reduzirt, das ihnen nicht erlaubt, ihre nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen ....“ Nun ist aber die Ziffer 2,314 Millionen rein falsch, da sie viele Summen in sich begreift, die gar nicht hierher gehören und namentlich auch die 260 Millionen — der Betrag der Zuschlage-Centimes — welche die Staatskasse blos für die Departements und Gemeinden hebt, und ihnen auszahlt (dieselben haben übrigens noch 200 Millionen andere Einkünfte). Das sind alles Uebertreibungen, die gerade eine entgegengesetzte, als die beabsichtigte Wirkung, haben. Denn statt darauf einzugehen, begnügt man sich, ihre Unwahrheit zu beweisen. Um den eigentlichen, nur sehr *vague* ausgedrückten Gedanken des Verfassers zu formuliren, so scheint er den Departements und Gemeinden sämmtliche direkte Steuern übertragen zu wollen, der Staat soll sich mit den indirekten begnügen. Was bliebe aber denen zu erwidern, die sämmtliche indirekte Steuern aufheben wollen.

Da habe ich gleich Jemand bei der Hand, der den indirekten Steuern alles Ueble nachsagt, und doch sich entschliesst, vorzuschlagen, den Gemeinden nur einen Theil der direkten Steuern zu überlassen: *de l'abolition et du remplacement des octrois* von *E. Bonnal (Guillaumin et C.).* Das einzige Originale und Nützliche in dieser Brochüre besteht in der Zusammen-

stellung der Jurisprudenz des Cassationshofs in Octroi-Angelegenheiten, sonst findet man darin nur schon oft Dagewesenes.

Bis jetzt war also im Jahre 1869 die literarische Ernte nicht sehr ergiebig in Frankreich. Dies kommt wohl daher, dass die Politik uns heuer ganz einnimmt. Nur sollte sie der Wissenschaft fern bleiben: gebet der Politik was der Politik und der Wissenschaft, was der Wissenschaft ist.

Dr. M. Block.

Bücherschau.

Ueber Haftbarkeit bei Unfällen.

Von

Dr. Karl Braun.

1. *Dr. H. Achenbach, Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerks-Betreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Arbeiter u. s. w.*, — in der „Zeitschrift für Bergrecht." IX. 1.
2. *Dr. Gustav Lehmann, Gutachten, betreffend das Verfahren im Schädenprozesse.* Leipzig 1864.
3. Derselbe, *Der Nothstand der Schädenprozesse und der Entwurf der Königl. Sächsischen Civilprozessordnung.* Leipzig 1865.
4. Derselbe, *Körperverletzungen und Tödtungen auf deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes.* Erlangen 1869.
5. *Engel-Dollfus, Rapports presenté à la société industriel de Mulhouse, sur la question des accidents produits par les appareils recevant l'impulsion de la vapeur.* Mulhouse 1867.
6. Derselbe, *Association pour prévenir les accidents de Machines, fondée sous les auspices de la société industrielle de Mulhouse. Compte rendu de la Ière année 1867—1868.* Mulhouse 1868.

Wenn sich der heutige Zeitungsleser in Gedanken um zwanzig Jahre in die Vergangenheit zurückversetzt, und seine Eindrücke von damals in das Gedächtniss zurückruft, so wird er, was Beschädigung und Vernichtung menschlicher Existenzen durch Unfälle anlangt, den Eindruck gewinnen, dass die Zahl solcher Unfälle seitdem beträchtlich gewachsen und dass sie

fortwährend noch im Steigen begriffen ist, und zwar nicht nur in England, wo der Kohlenbergbau so grosse Gefahren bereitet, oder in Nordamerika, wo man mit seinem eigenen Leben und mit dem Anderer weniger sorgfältig, als bei uns, umzuspringen pflegt, sondern auch in unserem lieben sorglich-pedantischen Deutschland. Neben der Katastrophe in der Oak-Grube bei Barnsley, in der Grafschaft York, haben wir die Unglücksfälle in den deutschen Bergwerken „Neu-Iserlohn" und „Neue Fundgrube" (letztere zu Lugau bei Chemnitz). Neben den englischen Dampfschiff-Explosionen haben wir das deutsche Todtenschiff Leibnitz. An den sonstigen laufenden Unglücksfällen, wie Beschädigungen durch Maschinen und Maschinenbrüche, Aufeinanderstossen und Entgleisen von Eisenbahn-Zügen, Aufeinander-Platzen von Dampfschiffen, Ansegeln von anderen Schiffen, Schiffbrüchen, Schiffbränden u. s. w. fehlt es auch für Deutschland in neuerer Zeit nicht mehr. Selbst unsere Eisenbahn-Verwaltungen, welche früher mit einem Seitenblicke auf die Administration der Schienengleise in England, Frankreich und Nordamerika, auf die Brust pochten und riefen: Herr, ich danke Dir, dass ich nicht bin, wie jener Zöllner und Sünder Einer, sind etwas bescheidener geworden und haben alle Ursache dazu.

Wenn man auf diese Thatsachen hinweist, so begegnet man öfters der Einwendung, das sei früher Alles schon gerade so dagewesen, allein man habe damals solchen Dingen weit weniger Aufmerksamkeit geschenkt; der einzige Unterschied sei der, dass heut zu Tage bei der Unzahl von Zeitungen und bei der Sorgfalt, welche dieselben auf „*Vermischtes*", insbesondere auf die Rubrik „*Verbrechen und Unglücksfälle*" verwendeten, aus Alledem weit mehr „*Geschrei*" gemacht werden. Richtig ist es nun zwar ohne allen Zweifel, dass die Presse gegenwärtig solchen Unfällen mehr Aufmerksamkeit schenkt, als früher. Sie erfüllt damit eine Pflicht; und das Publikum hat alle Ursache, ihr dankbar dafür zu sein. Unrichtig aber ist es, dass die *bei* dem Betrieb und *durch* den Betrieb von Bergwerken, Transport- und Fabrikanstalten vorkommenden Unglücksfälle nicht an Zahl und Ausdehnung gewachsen seien. Wo eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnete und die Unglücksfälle in ihre einzelnen Kategorieen zerlegende Statistik existirt, da liefert dieselbe den Beweis, dass wenn auch jene Unfälle von mehr allgemeiner und primitiver Natur, wie sie durch den Verkehr mit Fuhrwerk, mit Pferden, Rindvieh und Hausthieren, im Wasser oder auf dem Eise, durch Wassers- oder Feuersnoth, durch Gewitter und sonstige Elementarereignisse, durch Hunger, Frost oder Irrelaufen, durch den Betrieb von Forstwirthschaft und Landwirthschaft nebst Viehzucht, durch den Gebrauch von Feuerwaffen u. s. w. entstehen, nicht viel über das durch progressives Anwachsen der Bevölkerung hinausgegebene Maass gewachsen sind, doch die Unglücksfälle in Bergwerken, in industriellen

Werkstätten und Fabrikanlagen, auf Dampfschiffen und Eisenbahnen, in *quali et quanto* weit über den Bevölkerungszuwachs hinaus gestiegen sind.

Wir würden Unrecht thun, wenn wir hierin ein Merkmal irgend welcher Verderbniss erblicken wollten. Die Erscheinung erklärt sich auch ohne eine solche (völlig ungerechtfertigte und unerweisbare) Voraussetzung einfach aus dem Umstand, dass je mehr die wirthschaftliche Kultur und die technische Vervollkommnung steigt, je mehr also der menschliche Geist strebt, Herr der Naturkräfte zu werden und sich dieselben dienstbar zu machen, desto häufiger Konflikte auf dem zwischen Naturkraft und Menschengeist streitigen Gebiete vorkommen, namentlich dann, wenn man auf einem *Minimum* von *Raum*, in einem *Minimum* von *Zeit*, ein *Maximum* von *Produktion*, d. h. möglich grosses Maass von Thätigkeit zu entfalten und die produktive Arbeit immer intensiver zu machen sucht.

Es ist also gewiss, dass während des letzten Menschenalters, während des Lebens der gegenwärtigen Generation, sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der „Unfälle" (gestatte man, in Ermangelung eines besseren, diesen den englischen „*accidents*" nachgebildeten Ausdruck, welcher jedenfalls handlicher ist, als eine jedesmalige weitläufige Umschreibung), namentlich aber auch in Betreff derjenigen Unfälle, welche bei dem, oder durch den Betrieb von Bergwerken, Fabrik- und Transportanstalten vorzukommen pflegen, geändert und soweit es sich um Beschädigung und Vernichtung von Menschenleben handelt, vorerst wesentlich verschlechtert haben.

Gegenüber dieser Veränderung ist unsere Gesetzgebung in Deutschland, sowohl die Civil- als die Criminalgesetzgebung, im Wesentlichen unverändert geblieben.

Diese Thatsache allein fordert zur Prüfung auf, ob denn die *unveränderte Gesetzgebung* noch passt zu den völlig *veränderten Verhältnissen*. An und für sich liegt dem Staate und der Gesellschaft die Verpflichtung ob, gegen die Tödtung und Körperverletzung, präventiv oder repressiv, oder beides, einzuschreiten. In Fällen der vorliegenden Art aber kommt dann noch der höchst bedenkliche Umstand hinzu, dass erfahrungsmässig die durch solche Unfälle Beschädigten und die Hinterbliebenen der dabei Getödteten, *gerade in Folge der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze*, in der Regel leer ausgehen, soweit nicht *der Staat* mit seinen eigenen Mitteln (die bekanntlich der Tasche der, ihrer enormen Majorität nach bei dem betreffenden Unglücksfalle völlig unschuldigen Steuerpflichtigen entnommen werden), intervenirt, oder *die Privatwohlthätigkeit* sich der Sache annimmt, deren Mittel jedoch ebenfalls um so kärglicher zu fliessen pflegen, je häufiger und umfangreicher sie in Anspruch genommen werden.

Die Frage der Haftbarkeit für Beschädigungen durch dergleichen Unglücksfälle steht daher gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen

Staaten auf der Tagesordnung [1]). Auch in Deutschland ist sie bereits auf dem Juristentag berührt und in neuester Zeit sogar aus Anlass einer von Professor *Dr. Karl Biedermann* in Leipzig, als Vorsitzenden des Ausschusses der nationalliberalen Partei daselbst, eingereichten Petition „betreffend gesetzliche Bestimmungen über Schädenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen", in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes erörtert worden. Durch Reichstagsbeschluss vom 24. April 1868 ist diese Petition dem Herrn Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung überwiesen worden. In Folge dieses Beschlusses sind die Bundes- und die Landes-Behörden in Norddeutschland offiziell mit der Sache befasst. Irren wir nicht, so verdankt zunächst diesem Umstande die unter 1. benannte Schrift ihre Entstehung, deren Verfasser vortragender Rath im preussischen Handelsministerium und ein ebenso guter Volkswirth, als gewiegter Jurist ist.

Die Frage der Haftbarkeit kann von verschiedenen Standpunkten aus erörtert werden, je nachdem es sich um die *Anwendung* des *bestehenden*, oder um *Erlassung eines neuen Gesetzes* handelt, je nachdem man mehr das Interesse des *Staats*, oder das des einen oder des anderen *Interessenten*, oder das der Gesammtheit, das der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Für uns wird zunächst das letztere maassgebend sein. Die Frage, was hat zu geschehen, wenn der Unfall geschehen ist, welche zivil- und strafrechtlichen Folgen haben nach Maassgabe des Gesetzes einzutreten, wie hat alsdann die Kriminaljustiz repressiv und wie die Civiljustiz distributiv zu wirken, — ist eine juristische. Die Frage, welche Vorkehrungen hat der Staat zu treffen, um dergleichen Unglücksfälle zu verhüten, schlägt in das Gebiet der Prohibitiv-Polizei. Beide Fragen fallen nicht in das Gebiet der volkswirthschaftlichen Erörterung, obgleich es zur Begründung der letzteren auch erforderlich sein würde, die nach der Gesetzgebung des gegenwärtigen Gebietes des Norddeutschen Bundes — denn auf dieses Gebiet wird man sich beschränken — bezüglich der Haftbarkeitsfrage bestehende verschiedene Rechts-Systeme in ihren Grundzügen zu examiniren, um dadurch die entscheidenden Gesichtspunkte praktisch zu illustriren.

Die Aufgabe der volkswirthschaftlichen Erörterung besteht darin, zu ermitteln, welche Gesetze sind am Besten geeignet, bezüglich der in Rede stehenden Geschäfte, durch deren Betrieb solche Unglücksfälle entstehen,

---

[1]) Was *England* anlangt, so verweise ich auf die durch *Freiherrn von Weber* übersetzte Schrift von *Henry Andrews Simon* und deren Besprechung in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift, Bd. XXII. S. 223 u. ff.

also namentlich bezüglich der Bergwerk-, Fabrik- und Transportanlagen (vorzugsweise Transport per Dampf) sowohl dem Geschäftsunternehmer, als auch den Beamten und Arbeitern, welche in dem Geschäfte thätig sind, die dringlichsten und kräftigsten Motive einzuflössen, welche verhüten, dass irgend Etwas geschehe, wodurch Beschädigungen an Personen eintreten, wodurch namentlich Mitbeamte und Mitarbeiter, oder Personen aus dem sich der betreffenden Anstalten bedienenden Publikum getödtet oder beschädigt werden. Denn nur dadurch, dass man auch strafrechtlich und vor Allem zivilrechtlich diese Personen in das Interesse zieht und sie an dem Vorkommen oder Nichtvorkommen solcher Unglücksfälle soviel wie möglich betheiligt, kann der wirthschaftliche Zweck: Förderung der Produktion, sowie Verhütung der Zerstörung von Kapital (mechanischem Kapital) und Arbeitskraft (dynamischem Kapital) erreicht werden. *Das eigene Interesse*, wachzurufen durch die Gesetzgebung, wird wirksamere Dienste leisten, als *die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung*, selbst wenn dieselbe mit sehr weit gehender Strafbefugniss versehen ist. Denn die Polizei des Staats reicht nicht bis in jene verborgenen Winkel des menschlichen Herzens, über welche das eigene Interesse doch immerhin einige Macht hat; und wenn der Staat sich die *Rechte* der Allmacht vindiziren wollte, so müsste er auch deren *Pflichten* übernehmen, d. h. für jeden Schaden aufkommen, welcher trotz seiner polizeilichen Thätigkeit entsteht. Dazu würden aber die Mittel der *Beamten* nicht ausreichen, und die steuerpflichtigen *Nicht*-Beamten zu Ausgaben heranzuziehen, welche nur durch die Beamten verschuldet werden, würde sich nicht rechtfertigen lassen. So ziehen sich denn von selbst die rationellen Grenzen der Polizei-Gewalt des Staats; und auf demjenigen Gebiete, wo dieselbe nach der Natur der Dinge ihre Macht verliert, muss sie ersetzt werden dadurch, dass sich die Vorschriften des positiven *Rechts* in Uebereinstimmung setzen mit den *wirthschaftlichen* Gesetzen; d. h. dadurch, dass die Gesetzgebung da, wo sich die Befugnisse häufen, auch die Lasten häuft, da wo der Gewinn liegt, auch die Haftbarkeit und den Verlust, da wo das Recht ist, auch die Pflicht hinlegt und beides in untrennbare und unvermeidliche Wechselwirkung setzt. So weit, dass diese Wechselwirkung eintritt, *muss* das Gesetz gehen. Aber darüber hinausgehen, so dass dieses Verhältniss aus seinem Gleichgewicht gebracht, dass Kapital und Unternehmungsgeist abgeschreckt und dadurch die Produktion selbst gefährdet wird, — das *darf* das Gesetz nicht. Für alle Fälle, in welchen eine Arglist oder eine Fahrlässigkeit, bestehe letztere in einer Handlung oder in einer Unterlassung, in welchen überhaupt irgend ein Verschulden vorliegt, muss natürlich eine Haftbarkeit bestehen; und diese Haftbarkeit muss leicht realisirbar sein, woran es in den meisten deutschen Staaten *in Folge des mangelhaften Verfahrens in bürgerlichen*

Rechtsstreitigkeiten gegenwärtig noch fehlt. Für blossen Zufall, Naturereignisse, höhere Gewalt etc. aber kann Niemand haften; und in den Fällen, in welchen die Frage: „Ob Zufall, ob Verschulden?" faktisch absolut unlösbar ist, tritt praktisch dieselbe Wirkung ein. In solchen Fällen sind dann allerdings die Beschädigten auf Gegenseitigkeit, auf Versicherungsanstalten, auf die Intervention der Lokalverbindungen und der Privatwohlthätigkeit angewiesen. Erst in letzter Linie, nachdem *alle* übrigen Kräfte erschöpft sind, kommt der Staat, der bekanntlich nicht im Stande ist, irgend Jemanden irgend Etwas zu *geben*, ohne gleichzeitig denselben Betrag allen Uebrigen (auf dem Wege der Besteuerung) zu *nehmen*.

Die in obigem vorgezeichnete Aufgabe muss gelöst werden in einer wirthschaftlich richtigen Beantwortung folgender einzelner konkreter Fragen: 1. *Wer* ist haftbar? (Arbeiter, Beamte, Unternehmer). 2. *Wem* ist er haftbar? (der lebende Beschädigte, die Hinterbliebenen der Getödteten, die Ausdehnung des Begriffs der Hinterbliebenen). 3. *Für wen* ist er haftbar? (der Unternehmer, haftet er für Arbeiter gegen Mit-Arbeiter, für Arbeiter gegen Dritte u. s. w.). 4. *Für was?* (für Arglist, grobe Fahrlässigkeit, jede Fahrlässigkeit, jedes Verschulden). 5. *Für wieviel?* (Ersatz der Schäden und Interessen, — Beschädigungen an einzelnen Sachen, im ganzen Vermögen, an der Person, — Ermittelungsart, — Maximal- und Minimalgrenze, — Detailbeweis oder freies richterliches Ermessen, Sachverständige, Jury u. s. w.).

Der einer bescheidenen „Bücherschau" zugewiesene Raum erlaubt es nicht, bis in das kleinste Detail hinein, diese Fragen alle zu lösen. Auch würde uns ein Versuch dieser Art zu weit vom volkswirthschaftlichen Gebiete ab in die Einzelnheiten der legislativen Technik hineinführen. Begnügen wir uns daher, die zu ihrer Beantwortung erforderlichen Grundbegriffe anzudeuten.

Wenn ich dabei vorzugsweise das *Zivil*recht im Auge habe und von dem *Straf*recht wenig rede, so hat dies folgende Gründe: *Erstens* ist unser norddeutsches Strafrecht weniger reformbedürftig; denn das, was ihm fehlt, die *Einheit*, wird es durch die von der Bundesgewalt angeordnete Kodifikation erhalten, welche zugleich auch die Missgriffe der preussischen Strafgesetzgebung in Betreff der Lehren vom Versuche und der Theilnahme redressiren und die hier und in anderen Territorien bestehenden Härten mildern wird. *Zweitens* liegt das Strafrecht viel weiter entfernt von der Volkswirthschaft; und wo letztere ihre Zwecke durch das *Zivil*recht erreichen kann, da verschmäht sie es, die Mitwirkung des *Straf*rechts anzurufen. Endlich kann *drittens* das Strafrecht seiner Natur nach nur einen kleineren Theil des wirthschaftlichen Terrains okkupiren, als das Zivilrecht.

Abgesehen von der auf diesem Gebiete nicht allzu fruchtbaren Spezial-

gesetzgebung der Einzelstaaten treten uns im Norddeutschen Bunde auch hier wieder die *drei grossen Rechtsgruppen* entgegen, nämlich erstens das *gemeine* Recht, zweitens das *preussische* Landrecht und drittens das *rheinisch-französische* Recht.

Das *altgermanische* Recht hat in dieser Materie wenig Spuren seiner Existenz hinterlassen, es ist verdrängt in Folge der Rezeption des römischen Rechts. Wir finden in dem *Code Napoléon* (der zum grossen Theil germanisch-fränkisches Recht enthält, mehr Spuren desselben, als in unserem heutigen „gemeinen deutschen Rechte" d. h. in dem *usus modernus* des römischen Rechts, wie er sich unter den Händen unserer schriftgelehrten Juristen entwickelt hat. Eine ganze Reihe unerlaubter Handlungen, welche heut zu Tage von Obrigkeits wegen verfolgt und mit Staatsstrafe belegt werden, überliess das germanische Recht der Privatverfolgung in der Art' dass auch die Geldstrafen (Kompositionen) nicht dem Staat oder dem Gemeinwesen, sondern dem Privatkläger zufielen. Spärliche Ueberbleibsel hiervon finden sich in nur wenigen deutschen Territorien noch, in Gestalt des Wehrgeldes bei Tödtung, des Schmerzensgeldes bei Körperverletzung, der „Sachsenbusse" bei widerrechtlicher Gefangenhaltung, in der modernen Gesetzgebung, während in dem Bewusstsein des Volkes, wenigstens bei dem fränkischen, dem alemannischen und dem niedersächsischen Stamme, jene Rechtsbegriffe selbst heute noch fortleben. Dieser Privat-Pönal-Charakter des fränkischen Rechts in Betreff der Schadloshaltung für Vergewaltigung an der Person eines Freien tritt in den Artikeln 1382 bis 1384 des *Code Napoléon*, und noch mehr in der Art, wie dieselben in der französischen Rechtsprechung gehandhabt werden, wieder ziemlich deutlich zu Tage.

Das *preussische* Recht, welches, soweit es im Landrecht kodifizirt ist, im Wesentlichen an denselben Mängeln krankt, wie das gemeine deutsche Recht, hat wenigstens in Betreff des *Eisenbahnbetriebs* eine sehr wesentliche Ergänzung und Verbesserung erhalten durch den §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung S. 505). Wenn diese oder eine ähnliche Vorschrift in dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes eingeführt würde und Hand in Hand damit eine Befreiung des ordentlichen Richters von den Fesseln der legalen Beweistheorie, oder die Einführung von Geschworenen in Zivilsachen, ginge, so wäre, wenigstens auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, den grössten Misständen abgeholfen. Bliebe dann neben den Eisenbahnen noch zu regeln übrig der Bergbau, in dessen Gebiet diese Frage ebenfalls einen dringlichen Charakter angenommen hat. In dritter Linie steht der Gewerbe- und Fabrikbetrieb, namentlich soweit die Dampfkraft dabei mitwirkt.

Dass das gemeine Recht die Mittel *nicht* bietet, um denjenigen Personen, welche beim Eisenbahn-, Bergbau, Fabrik- und Gewerbe-Betriebe

körperlich beschädigt werden, einen angemessenen Entschädigungsanspruch, oder um die Hinterbliebenen der Personen, welche bei diesem Betriebe getödtet werden, ein die Arbeitskraft ihres Ernährers repräsentirendes Ersatz-Kapital zu sichern, dass namentlich die Prinzipien der *lex Aquilia*, der *actio de servo corrupto* u. s. w. für unsere heutigen wirthschaftlichen Zustände und Verkehrs-Verhältnisse nicht ausreichen und auch kaum einer unseren Bedürfnissen genügenden Fortbildung fähig sind, wird kaum noch von irgend Jemandem bestritten.

Aus den Verhandlungen des norddeutschen Bundesrathes, soweit solche zur öffentlichen Kenntniss gelangt sind, ist Folgendes zu konstatiren:

Der Bundeskanzler hat schon am 5. Mai 1868 die Bundesregierungen zu gutachtlicher Aeusserung über die in Rede stehende Frage ersucht. Die Antworten sind zum Theil erst zu Ende 1868 eingegangen. Die Mehrzahl der Regierungen ist darüber einig, dass eine gemeinsame bundesgesetzliche Regelung des Gegenstandes „im Allgemeinen wünschenswerth sei", um zu einfacheren und leichter realisirbaren Normen zu gelangen.

Nur drei Regierungen erhoben Bedenken: *Hamburg* warnt, man möge dem „sehr natürlichen Mitgefühl für die betreffenden Individuen" (Todtenschiff Leibnitz?) nicht einen so grossen Einfluss auf den Umfang der Entschädigungspflicht einräumen, dass dadurch den industriellen Unternehmungen unverhältnissmässige Lasten auferlegt werden.

Sachsen-Weimar erklärt, dass für *sein* Territorium ein Bedürfniss zu bundesgesetzlichem Einschreiten nach der bezeichneten Richtung hin im Wesentlichen nicht bestehe, was auffallend selbstgenügsam klingt Angesichts der Versicherung Weimar'scher Juristen, dass dort die Zivilrechts- und die Zivilprozess-Gesetzgebung an denselben Mängeln leidet, wie anderwärts.

Mecklenburg-Schwerin behauptet, nach Maassgabe der dortigen Verhältnisse (die jedoch offenbar, wenigstens in Bezug auf den Eisenbahn-Betrieb, die nämlichen sind, wie in den übrigen Bundesstaaten), sei ein Einschreiten der Bundesgesetzgebung nicht geboten; auch könne man diese einzelne Frage nicht wohl selbständig und ausser Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Obligationenrechts ordnen; das Obligationenrecht als solches aber gehöre nicht zur Kompetenz der Bundesgesetzgebung; jedenfalls aber bedürfe es der sorgfältigsten Prüfung, um zu ermitteln, ob nicht auch schon das *bestehende* Recht der wahren Billigkeit zur Genüge entspreche, und zum Zwecke dieser Prüfung müssten Nachforschungen stattfinden, welche sehr viel Zeit in Anspruch nähmen, — Zeit, die, wenigstens in Mecklenburg, für andere unaufschiebbare Fragen zunächst schon sehr in Anspruch genommen sei. Mecklenburg-Schwerin dürfte hierbei wohl übersehen haben, dass man nie zu einer materiellen Prüfung gelangt, wenn man seine Zeit vordersamst lediglich mit Kompetenz-Zweifeln hinbringt.

Preussen endlich beantragt, die Bundesgesetzgebung möge sich vorerst hinsichtlich der Haftbarkeit für Unfälle auf das Gebiet des *Bergbau-* und *Eisenbahn-Betriebes* beschränken, bezüglich des letzteren möge man die bereits erwähnte Vorschrift im §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ausdehnen und zugleich verbieten, dass durch Verträge oder Privatautonomie diese Vorschrift ausgeschlossen oder umgangen werde; bezüglich des Bergbau-Betriebes möge man durch ein Bundesgesetz die Bergbau-Treibenden *direkt* — und nicht, wie bisher die Regel war, nur *subsidiarisch* — haftbar machen für jedes Verschulden ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebsführer und *Offizianten* (aber *nicht Arbeiter*); weitere bundesgesetzliche Vorschriften über die Grenzen dieser beiden Gebiete, des Eisenbahn- und Bergbau-Betriebes hinaus, namentlich solche, welche dem Fabrik- und Gewerbebetriebe als solchem eine Ausnahmestellung bezüglich der Entschädigungsansprüche der Verunglückten oder ihrer Relikten beizulegen bezwecken, hält Preussen nicht für empfehlenswerth. Wir werden weiter unten bei Besprechung der Schrift von *Achenbach* auf die Haftbarkeit beim Bergbau-, und bei Besprechung der Schrift von *Lehmann* auf die beim Eisenbahn-Betrieb speziell und im Einzelnen zurückkommen.

Soviel bis jetzt verlautet, haben sich die bundesräthlichen Verhandlungen auf das *zivilrechtliche* Gebiet beschränkt, obgleich offenbar, wie in den Schriften des Herrn Advokaten *Lehmann* (2. 3. u. 4) unwiderleglich dargethan, und sowohl in der von Herrn *Dr. K. Biedermann* eingereichten Petition, als auch in dem von dem Reichstagsabgeordneten *Dr. G. Blum* dazu erstatteten Kommissionsberichte konstatirt ist, ein grosser Theil der auf diesem Gebiete vorhandenen Missstände seinen Grund in der *Gerichtsverfassung* und in der *Prozessordnung* hat, wie sich solche in Deutschland in Folge der Einwirkungen des römischen und des kanonischen Rechtes ausgebildet haben.

Die Schriften des Herrn *Lehmann* haben eine direkte praktische Einwirkung auf die *Prozess-Gesetzgebung des Königreichs Sachsen* ausgeübt, welche auswärts wenig bekannt geworden ist, aber soviel Lehrreiches bietet, dass ich mich für verpflichtet erachte, hier das Wissenswertheste darüber mitzutheilen, indem ich im Uebrigen den geehrten Leser, namentlich den juristischen Leser, auf die Abhandlung von Herrn Geheimerath *Dr. Marschner* in Dresden „Der Schäden-Prozess nach §. 5 der Königlich sächsischen Verordnung vom 13. März 1867 über einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse" (in der vom Oberappellationsgerichtsrath *Tauchnitz* in Dresden herausgegebenen „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen", Bd. XXX. Heft 2, S. 97—145), verweise.

Im *Königreich Sachsen* waren 1866 die Landtagsdeputationen beschäftigt,

eine neue *Prozess-*, *Konkurs-* und *Gerichtsordnung* zu berathen, als der Krieg ihre Arbeit unterbrach. Dem nach dem Krieg, Mitte November 1866, neu eröffneten ausserordentlichen Landtage gab die Regierung die Meinung kund, es sei wohl nicht rathsam, diese Arbeiten wieder aufzunehmen, weil eine gemeinsame Prozess- und Konkursordnung auf dem Programme des Norddeutschen Bundes stehe. Die zweite Kammer war jedoch hiermit nicht einverstanden, sondern ging auf den Gesetzentwurf wieder zurück. Dieser Entwurf hat eine lange Geschichte, von welcher hier nur Folgendes:

Schon seit 1848 hatte sich in Deutschland mehr oder weniger dringlich das Bedürfniss geltend gemacht, *die Regeln des Prozesses* und namentlich die für Aufnahme und Würdigung der Beweise *wieder in Einklang zu setzen mit den Gesetzen der Logik*, von welchen sie sich in einem bedenklichen Grade entfernt hatten. Den vollkommensten Ausdruck fand dieses Bedürfniss in der neuen *hannoverschen Prozessordnung*, welche freilich auch nicht einseitig-zünftige, sondern in der Advokatur und sonstwie vorher praktische geschulte Richter (wie in England) voraussetzt. Die sächsische Regierung glaubte aber dem Beispiel Hannover's nicht folgen zu können, weil „eine allseitige Genehmigung dieses Schrittes bei der damals in Sachsen herrschenden Auffassung des richterlichen Berufes (kein öffentlich-mündlich-unmittelbares Verfahren!) kaum zu erwarten stand“, oder mit anderen Worten: weil eben jene Voraussetzung fehlte. Der sächsische Zivilprozessordnungsentwurf begnügte sich daher mit Vorschriften über: Pflicht der Parteieen zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit; einen gewissen Grad von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem erkennenden Gerichte; diskretionäre Gewalt des Richters zur Fragestellung, zu Besichtigung und bildlicher Aufnahme, zu Zuziehung von Sachverständigen und zu freier richterlicher Würdigung der Thatfragen; Zulassung des Schätzungseides in erweitertem Umfange; Erleichterung und Vereinfachung des Beweises durch Sachverständige; Befugniss *des gewöhnlichen Richters*, auch ohne Zuziehung Sachverständiger den Schadensbetrag zu fixiren, wenn dessen Höhe schon nach Land- und Ortskundigkeit und den Erfahrungen des gemeinen Lebens annäherungsweise feststeht; unbedingte Befugniss hierzu für die *Handelsgerichte* als Sachverständigen-Gerichte; Zulassung von Partei-Sachverständigen zu freien Vorträgen in den Verhandlungsterminen und Tage-Fahrten u. s. w.

Zwischenzeitig aber hatten, wie dies die Verhandlungen der sächsischen Kammern von 1864 schon ergeben, die Arbeiten der hannoverschen Zivilprozess-Kommission und die auf Grund derselben erwachsene wissenschaftliche Literatur, namentlich die Schriften des damaligen hannoverschen, jetzt preussischen Justizministers *Leonhardt*, selbst den von Haus aus Widerwilligen die Ueberzeugung aufgedrungen, dass den Gerichten bei Er-

mittelung des Sachverhalts eine weit freiere Stellung einzuräumen sei. Geleitet von dieser Ueberzeugung, legte die sächsische Regierung einen neuen Entwurf vor, worin sich folgende Vorschrift fand (§. 120): „Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatze in rechtlicher Gewissheit beruht, der Betrag des Schadens nicht, oder nur mit unverhältnissmässiger Schwierigkeit zu beweisen, so hat das Gericht denselben, nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverständigen, mit Würdigung der Umstände der Billigkeit gemäss festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch von Amts wegen, selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise erfolglos gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schiedseid verzichtet wird." (Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch schon in Kurhessen in der Prozessordnung vom 28. Oktober 1863, und wenn ich nicht irre, sogar schon in der Hassenpflug'schen Ordonnanz vom 22. Juni 1851.)

Dass jene sächsische Vorschrift entstand und Aufnahme in das Gesetz vom 13. März 1867 fand, welches letztere laut Vorschrift des sächsischen Gesetzes über Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen vom 6. Sept. 1864, §§. 4. u. 5., am 28. März 1867 in das Leben getreten ist und sich somit gegenwärtig schon über zwei Jahre in Geltung befindet, ist das Verdienst des Herrn Dr. *Gustav Lehmann* und seiner unter 2. und 3. benannten Schriften, in welchen er, unter Berufung auf §. 174. der hannoverschen Prozessordnung vom 4. Dezember 1847 und §. 238. der hannoverschen Prozessordnung vom 8. November 1850, sowie auf das Werk von *Zink*: „Ermittelung des Sachverhaltes im französischen Zivilprozesse im Gegensatze zum deutschen", auch die Verhandlungen des deutschen Juristentags u. s. w., die Nothwendigkeit einer solchen Reform wenigstens für die *Schädens-Prozesse* darthat.

Es kann jedoch nicht verschwiegen werden, dass dieselbe in Sachsen die erwarteten Früchte nicht vollständig getragen hat. Dies beweist indess nach Lage der Sache durchaus nichts gegen die Reform und gegen die Beweisführung des Dr. *Lehmann*. In Hannover nämlich hat die Prozess-Reform allerdings ihre Früchte getragen, und zwar desshalb, weil sie sich dort *in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Geiste der Gerichtsverfassung des Richterstandes und des Prozessverfahrens befindet.* In Sachsen dagegen steht der Schäden-Prozess mit dem übrigen Zivilprozess, an dem sonst wenig geändert ist, und mit dem richterlichen Zunft- oder Kasten-Bewusstsein nicht im Einklang. Die Deputation der sächsischen zweiten Kammer hat bei Begutachtung des Gesetzentwurfes richtig bemerkt, „dass die beabsichtigte Wirkung dieser Reform nur dann möglich sei, wenn der

Richterstand sich in den Schädenprozessen bestrebe, in freiester Auffassung der Bestimmungen der Prozess-Novelle den Druck der seitherigen Formfesseln alsbald und vollständig abzustreifen." Allein die Deputation hat hier dem Richter Unmögliches zugemuthet. Wenn er *in allem Uebrigen* unfrei ist, kann er nicht *hierin allein* frei sein. Wenn Jemand sechs Tage der Woche in schweren Ketten liegt, kann er, auch wenn man ihm dieselben am siebenten Tage abnimmt, nicht sofort die rasche, freie, schlanke und elastische Gangart eines Mannes haben, der niemals Fesseln getragen. Der Fehler, um den es sich handelt, ist ein *Generalfehler* des ganzen gegenwärtigen Zivilprozessverfahrens, wie es in Deutschland, mit Ausnahme der hannoverschen und der rheinischen Territorien, so ziemlich noch überall herrscht. Dieser Fehler tritt bei der Ermittelung von Schadensersatzleistungen, vermöge der eigenthümlichen Natur des Gegenstandes, nur weit deutlicher und empfindlicher zu Tage, als an irgend einem andern Punkte. Verbessert man den Fehler nur an diesem *einen* Punkte, so führt man in den Zivilprozess einen unheilbaren Widerspruch ein. Derselbe Richter soll *heute* nach einem *freien* und *morgen* nach einem *unfreien* Systeme richten. Beide Systeme gerathen fortwährend in Kollision. Eins untergräbt das andere, und beide ruiniren den Richter, der durch das Alterniren kontrastirender Systeme zur Willkühr geführt wird. (Bei den Handelsgerichten, als wirklichen Sachverständigen-Gerichten, welchen überhaupt freie Würdigung zusteht, liegt der Fall anders.) *Marschner* hat daher wohl Recht behalten, als er sagte: „Der Nutzen, den man von der Uebertragung des §. 120. des (ursprünglichen) sächsischen Prozess-Gesetzentwurfs (Generalkodifikation) in das jetzige Prozessverfahren (Novelle) gehofft zu haben scheint, wird und muss hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben."

Allein was folgt aus dieser Erfahrung? Etwa, dass man die *Einzel*-Reform zurücknehmen soll? Gewiss nicht; sondern dass man sie ausdehnen soll auf das *ganze* Verfahren; dass man letzteres, mit einbegriffen die Gerichtsorganisation und die Richterqualifikation, im einheitlichen Sinne umgestalten und zu einem gemeinsamen machen soll für sämmtliche Territorien des norddeutschen Bundes. Das Flickwerk hilft nichts. Das Ganze muss gereinigt und reformirt werden. Nur eine *Radikal*reform kann auch dem sonst so achtungswerthen deutschen Richterstande (achtungswerth nicht nur durch Kenntnisse, sondern auch durch Charakter) wieder zu jener Stellung verhelfen, die er durch das Territorial- und Partikular-System, das in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert zu grassiren begonnen, verscherzt hat. Man muss sich in Deutschland wieder daran erinnern, was man in den übrigen germanischen Ländern, namentlich in England, Nordamerika und der Schweiz, nie vergessen hat, dass der Richter nicht der vollstreckende *Beamte* der *Staatsgewalt*, sondern der zur Ausübung einer

Kunst (der Kunst der Rechtsprechung) berufene *technische Vertrauensmann* der bürgerlichen *Gesellschaft* sein soll. Man muss den Richter erlösen aus der Abhängigkeit, der kasten- oder zunftmässigen Einpferchung und Abschliessung, der Fesselung durch unlogische legale Beweistheorieen, worin ihn der Territorialismus gebracht hat. *Die Freiheit des Richteramts* ist eine nicht minder berechtigte Forderung der deutschen Gegenwart, wie *die Freiheit der Advokatur*. Nur wenn erstere hinzukommt, wird der Nutzen, welchen man sich von letzterer verspricht, nicht hinter den Hoffnungen zurückstehen. Beiläufig bemerkt, ist dies auch der Hauptfehler des sächsischen Entwurfes zu einem gemeinsamen obersten Gerichtshofe für Handels- und Wechselsachen, dass er den Richtern zumuthet, nach den hunderterlei verschiedenen Partikularprozess-Gesetzgebungen, welche an Alter, Veraltung und Albernheit mit einander wetteifern, zu judiziren.

Die zwei (unter 2. u. 3. der Ueberschrift aufgeführten) Schriften von *W. Lehmann* haben wohl auch, in Verbindung mit der Bergwerks-Katastrophe von Lugau, die durch übermässige Sparsamkeit der Bergwerksbetreiber veranlasst sein soll, den ersten Impuls gegeben zu jener *Leipziger Petition* um Erlass *bundesgesetzlicher Bestimmungen über Entschädigungs-Ansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen selbst verschuldeten Unfällen* (Accidents); diese Petition betont auch vorwiegend *die Mängel unseres Prozesses*, welche bei allen Entschädigungsklagen, namentlich aber auch bei denjenigen, welche durch Unfälle beim Betrieb von Rhederei, Eisenbahnen, Dampfschiffen, Bergwerken, Fabriken u. s. w. veranlasst sind, zu Tage treten. Auch der von dem Abgeordneten Dr. *Blum* (Sachsen) erstattete Reichstags-Kommissionsbericht hebt hervor, dass fast niemals und nirgends in Deutschland eine Schadenersatz-Summe, die auch nur entfernt in einem richtigen Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste und noch mehr zu dem beeinträchtigten Interesse stände, der beschädigten oder klagenden Partei zugesprochen oder sonstwie zu Theil wird.

In der That verlangen die deutschen Gerichte in Betreff der Begründung eines Schadenersatz-Anspruches eine Beweisführung, wie sie in Bezug auf *noch nicht* eingetretene Dinge, also z. B. in Betreff der Frage, was der Verstorbene, wenn er nicht in Folge des Platzens eines Dampfkessels oder des Einsturzes eines Bergwerks getödtet worden wäre, zu Gunsten seiner Relikten noch in Zukunft geleistet, wie lange er noch gelebt haben würde und dergl., geradezu unmöglich ist. Ein Zehntel der Beweise, welche hier in einem einfachen Streite über Mein und Dein verlangt werden, reicht hin, um einen Menschen auf das Schaffott oder wenigstens in das Zuchthaus zu führen, — von politischen Verurtheilungen wegen „entfernter Vorbereitungen zum sehr entfernten Versuche des Hochverrathes“ und dergleichen Dingen gar nicht zu reden.

Sehr interessant sind die Zusammenstellungen der deutschen und der französischen Rechtsprechung in dem genannten Berichte. In Frankreich haben, wie ich schon im Eingange hervorhob, die Verurtheilungen zum Schadenersatz auch heute noch *den Charakter der Strafe*, jenen Privatpönal-Charakter, welchen der *Code Napoléon* aus dem fränkischen Recht entnommen, den aber in Deutschland das römische Recht mit seiner *Lex Aquilia* verdrängt hat. In Folge dieses Charakters wird der reiche und mächtige Schädiger weit härter verurtheilt. Wir finden bei Zink Verurtheilungen zu 30,000, zu 162,000, zu 150,000 Franks damit gerechtfertigt, dass das Verschulden den *Kaiserlichen* Schnellposten, oder einer *mächtigen* Eisenbahn-Gesellschaft, oder einem *reichen* Verführer zur Last falle. Der Richter normirt die Summe nach freiem Ermessen, sei es als Abfindungssummen in Bausch und Bogen, oder als Jahres- oder Leibrenten. Wegen einer Verletzung durch Umsturz des Eilwagens spricht er 40,000 Franks Entschädigung zu. (Leider hat das Bundespostgesetz es nöthig erachtet, die Bundespostverwaltung gegen dergleichen Zwangsansprüche zu assekuriren, wogegen denn letztere „*aus freien Stücken* desto generöser sein solle.") Den durch Einsturz eines Schachtes beschädigten Klagenden spricht er nur 1800 Franks zu, wegen konkurrirender eigener Mitverschuldung der Kläger. Einem durch einen Eisenbahn-Unfall dienstunfähig gewordenen Notar verwilligt er 60,000 Franks Schadenersatz u. s. w. Einen beinahe beschämenden Kontrast hierzu bilden die Erkenntnisse der gemeinrechtlichen obersten Gerichtshöfe in Deutschland, welche in jenem Berichte nach *Neuffert's* Archiv zusammengestellt werden. Durch ihre enge, zünftig pedantische, rein formalistische Beschränktheit schädigen sie das materielle Recht und erinnern an den bekannten Ausspruch: *Tamquam e vinculis sermocinantur.*

Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Missstände sind nicht zu unterschätzen. Wie Viele von uns haben nicht schon die praktische Erfahrung gemacht, mit welchem Hohn man in Deutschland die Ankündigung der in Frankreich so sehr gefürchteten Schadenersatzklage aufnimmt? Beim Betriebe von Fabriken, Eisenbahnen, Dampf- und Segelschiffen, Bergwerken u. s. w. wird vielfach Seitens der Verwaltung oder des Vorstandes die pflichtmässige Obsorge vernachlässigt. *Man weiss sich sicher* gegen jede gerichtliche Verfolgung. Sind zwei Züge zusammengestossen, dann richtet sich die Kriminal-Untersuchung nur gegen Zugführer, Weichensteller und anderes *armes Volk*, woran sich der Beschädigte natürlich nicht erholen kann. Nach dem *Verschulden der Direktion* fragt man nicht. Man untersucht nicht, ob nicht der tägliche Dienst des Weichenstellers so lange dauert und so viel Kraft in Anspruch nimmt, dass ein Sterblicher das nicht zu bestreiten vermag; ob es nicht eine unabweisbar

physische Nothwendigkeit war, dass der Weichensteller in jenen verhängnissvollen Schlaf verfiel, während dessen zwei Züge zusammenstiessen, weil die Weiche nicht gestellt war. Man untersucht nicht, ob das Maass der dem Einzelnen auferlegten Arbeit nicht zu hoch gegriffen ist; ob die Leute mit der nöthigen Sorgfalt, und nicht etwa bloss mit Rücksicht auf Billigkeit, ausgesucht sind; ob überall auf dem Bahnkörper, in dem Fahrdienst und in dem Frachtdienst die nöthige Disziplin herrscht; ob an den Posten, welche dies nöthig machen, für die Möglichkeit einer sofortigen Stellvertretung ausreichend gesorgt ist; ob Schienengeleise, Uebergänge und Brücken unter der nöthigen permanenten Kontrole stehen; ob die nöthigen Vorkehrungen gegenüber Naturereignissen, wie starker Schneefall, dichte Nebel oder undurchsichtbares Schneegestöber, Wolkenbrüche u. s. w., vorher getroffen waren, u. s. w. In Ermangelung einer solchen Untersuchung bleibt die Direktion, der Vorstand, die Verwaltung ganz *hors de combat*. Der einzelne Subalterne aber, auch wenn er verurtheilt wird, hat kein Vermögen. *Das Publikum* hat die schmerzliche Ueberzeugung gewonnen, dass gegen die Verwaltung solcher Betriebs-Unternehmungen mit Klagen auf Schadenersatz aus Unfällen nichts auszurichten sei. Es unterwirft sich diesem Faktum mit wahrhaft türkischer Resignation; es klagt nicht. Noch weniger thut dies der ohnehin schon von dem Unternehmer abhängige *Arbeiter*, welcher durch Accidents im Geschäfte beschädigt ist. In Folge dessen fehlt bei solchen Unternehmungen ein richtiger Sporn zur äussersten Sorgfalt, welcher vorhanden sein würde, wenn der Unternehmer wüsste, dass jeder Unfall ihn nicht nur durch Beschädigung von Maschinen, Material, Produkten, Gebäuden, Wagen oder Gütern in Vermögensverlust bringt, sondern ihn, wenn dabei Körperverletzungen und Tödtungen vorgekommen sind, auch zu hohen Entschädigungs-Renten oder Abfindungs-Summen an die Verletzten und an die Hinterbliebenen der Todten verpflichten. Vergleicht man die Sammlungen richterlicher Erkenntnisse in *Frankreich* und in *Deutschland*, so findet man, dass dort Urtheile der bezeichneten Art eben so häufig, als hier selten sind, *weil man hier in Ermangelung der Hoffnung auf Erfolg den Richter nicht anruft.*

So viel über die prozessualische Seite. Was die materielle anlangt, so erweist sich die Vorschrift des gemeinen oder römischen Rechts, dass nur der direkte und unmittelbare Urheber, aber nicht das Geschäft oder der Unternehmer haftet (letzteres namentlich dann nicht, wenn die Handlung oder Unterlassung des direkten Urhebers ein Delikt involvirt, und selbst dann nicht, wenn der direkte Urheber im wirklichen oder vermeintlichen Interesse des Geschäfts, also z. B. um Zeit oder Kosten zu sparen, und, wenn auch ohne Auftrag, denn doch der Zustimmung des Unternehmers im Voraus versichert, etwas gethan oder unterlassen hat), als für

unsere heutigen Verhältnisse gänzlich unzureichend. Wenn der Römer seine *Sklaven* in das Bergwerk, „*ad metalla,*" schickte, so wurde das damals allgemein als eine Art Todesurtheil angesehn, zu dessen Vollstrecker der Zufall ernannt war. Heutzutage haben wir nur *freie Arbeiter*, und man ist nicht mehr so verschwenderisch mit dem menschlichen Leben. Ferner ist mit dem Fortschreiten der *Arbeitstheilung*, d. h. der *Theilung* der Geschäfte, aber auch gleichzeitig der *Vereinigung* der Kräfte, an die Stelle der *Einzel*-Wirthschaft der *gesellschaftliche* Betrieb gesetzt und eine grössere Verbindung der Kräfte untereinander eingetreten, so dass die Erfolge und Unfälle der einen von der andern abhängen und jede für die andere verantwortlich ist. Dazu kommt die hochentwickelte Technik, die Komplizirtheit der Maschinen, wobei der geringste Fehler, welcher die nur mühsam dem Menschen unterworfenen Naturkräfte entfesselt, die schlimmsten und weittragendsten Folgen hat. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umfang des Begriffs *der zum Schadenersatze verpflichteten Personen* zu erweitern, namentlich auch bis zu den obersten Sprossen der Leiter hinaufzusteigen und sie mit den untersten in eine Verbindung zu bringen.

Ebenso muss auch der Kreis *der zu Unfallsschäden-Forderungen berechtigten Personen* erweitert werden, in derselben Art, wie dies das englische und französische Recht thut. Welche widersinnige Gesetzgebung oder Rechtsprechung darin in Deutschland noch besteht, dafür hier nur *ein* Beispiel. In Sachsen verweigert man der Wittwe des Getödteten die Anerkennung ihres sonst wohl begründeten Schadenanspruches bloss desshalb, „*weil sie selbst hinreichendes Vermögen zu ihrem Unterhalte besitze.*" Weil die *Frau Vermögen* hat, ist der *Mann vogelfrei*. Das ist schlimmer als Kommunismus.

Endlich sind Vorschriften nöthig sowohl über *den Rechtstitel der Haftbarkeit*, als auch über *deren Ausdehnung* hinsichtlich des *Maasses des Ersatzes*. In ersterer Beziehung kommt namentlich auch *die Frage der Beweislast* in Betracht, namentlich ob dem *Kläger* der Beweis obliegt, dass *nicht es*, sondern der *Verklagte* die Schuld trage, oder aber ob (wie nach §. 25. des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) *der Verklagte schlechtweg einsteht* und *sich von seiner Verpflichtung nur durch den Beweis befreien kann*, dass der Schade entweder durch des Klägers eigene Schuld, oder durch einen völlig unabwendbaren äusseren Zufall entstanden ist. In letzterer Beziehung aber handelt es sich darum, eine Reihe unvernünftiger Beschränkungen zu beseitigen, wie z. B. dass der Anspruch auf das *damnum emergens* (mit Ausschluss des *lucrum cessans*) beschränkt, dass dem Arbeiter nur der Lohn auf die gesetzliche Kündigungsfrist verwilligt wird, dass man den Hinterbliebenen nur Ersatz

der Doktor-, Apotheker, Beerdigungs- und ähnlichen Kosten zukommen lässt.

Nach dieser Uebersicht über den *allgemeinen* Theil der Frage bleiben nur noch die *speziellen* Seiten derselben übrig, nämlich in Bezug auf:

1. *Fabriken*, namentlich solche, welche mit Dampf betrieben werden;
2. *Eisenbahnen;*
3. *Bergwerke;*

Den ersten Gegenstand berühren die beiden von Herrn *Engel Dollfus* unter 5. und 6. der Ueberschriften; den zweiten berührt die Schrift des Herrn *Lehmann* unter 4. und den dritten die Schrift des Herrn *Achenbach* unter 1.

Was die letztgenannte anlangt, so hat der Herr Verfasser zwischenzeitig einen ebenfalls höchst beachtenswerthen Nachtrag dazu geliefert in der Abhandlung: „Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Arbeiter etc. nach *englischem* und *schottischem* Rechte" (im Jahrgang IX. Heft 3 der Zeitschrift für Bergrecht von *Achenbach* und *Brassert*).

»Die beklagenswerthen Unglücksfälle«, sagt *Achenbach*, in dieser unter 1. angeführten Abhandlung, welche das deutsche Recht, namentlich aber die in Preussen bestehenden Vorschriften des *Berg*gesetzbuches und der Modifikation derselben durch die verschiedenen *Zivil*rechtssysteme, sowie die Reformbedürftigkeit dieser Vorschriften näher erörtert, »die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit, namentlich in England und Deutschland schwere Verwundungen und den Tod zahlreicher Bergleute herbeigeführt haben, rechtfertigen von selbst eine Erörterung der Frage, inwiefern die Bergwerksbetreiber von den beim Bergwerksbetriebe verunglückten Bergleuten oder den Angehörigen derselben mit Erfolg auf Entschädigung belangt werden können. Nicht nur in England, sondern auch bei uns sind Stimmen laut geworden, welche in der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber auch *für den Zufall* das beste Mittel zur Verhütung solcher Katastrophen finden wollen. Gewiss scheint auf den ersten Blick kein einfacheres und untrüglicheres Mittel zur wirksamen Verhinderung von derartigen Unglücksfällen ermittelt werden zu können, *als die unbedingt zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Werksbesitzer.* Auf der andern Seite wird indess vom Standpunkte des Gesetzgebers erwogen werden müssen, ob nicht eine solche Haftbarkeit, wenn dieselbe ohne Unterschied ausgesprochen würde, die Lage der Bergwerksbetreiber zu einer völlig unerträglichen machen und auf die Entwickelung des Bergbaues einen ertödtenden Einfluss ausüben müsste. Schwerlich dürfte zu verabreden sein, dass nur Wenige sich bereit finden lassen werden,

neben *den vielfachen Wechselfällen* und *grossen finanziellen Opfern*, mit welchen so oft der Bergbau verbunden zu sein pflegt, auch noch *die Gefahr einer unbegrenzten Haftbarkeit für Unglücksfälle* zu übernehmen. Das deutsche und insbesondere das preussische Recht kennen eine Haftbarkeit des Bergwerksbetreibers für *zufällige* Ereignisse im Allgemeinen nur bei Beschädigungen der Erdoberfläche; *bei Beschädigung oder Tödtung der Bergleute durch eingetretene Unglücksfälle besteht dagegen eine Haftbarkeit für den Zufall nicht.* Der Schutz der Bergleute, »»des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter««, wie es in dem preussischen Berggesetze heisst, wird durch eine zweckmässige *polizeiliche Aufsicht des Staates* zu erreichen gesucht, und auf der anderen Seite soll die Einrichtung der *Knappschaftskassen* beschädigte Arbeiter oder die Angehörigen getödteter Arbeiter mit möglichst angemessenen Unterstützungen versehen. Ausserdem ist eine Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber *bei vorliegendem Vorsatze oder Versehen* keineswegs ausgeschlossen. Indem sich diese Haftbarkeit *nach den Vorschriften des Zivilrechtes* bestimmt, kann freilich in einem Lande mit *einheitlichem Berg*rechte, aber mit *verschiedenem Zivil*rechte die Entschädigungsverbindlichkeit der Bergwerksbetreiber in den einzelnen Provinzen eine abweichende sein. Dieser Zustand besteht im Allgemeinen in Preussen.

I. Im Gebiete des *Code civil* kommen nämlich für die vorliegende Frage zunächst die folgenden Bestimmungen in Betracht:

> Art. 1383. *Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa negligence ou par son imprudence.*
>
> Art. 1384. *On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit réprondre ou des choses que l'on a sous sa garde — Les maitres et les commettans du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés* u. s. w.

Nach den angegebenen Vorschriften unterliegt es keinem Zweifel, dass der Bergwerksbetreiber, durch dessen **eigene** *Schuld (culpa)* Bergleute beschädigt oder getödtet worden sind, schadenersatzpflichtig ist. (Art. 1383.) Bei juristischen Personen ist die Stellvertretung geradezu nothwendig und bei Gesellschaften und dem Miteigenthümer-Verhältnisse bildet dieselbe die fast ausnahmslose Regel. Haftet nun der Werksbesitzer für die Versehen der Betriebsdirektoren, Betriebsführer, Aufseher u. s. w., wenn in Folge solcher Versehen die Tödtung oder Verwundung von Bergleuten eingetreten ist? Gemäss Art. 1384 muss diese Frage bejahet werden, da es sich hier um die *zivilrechtliche* Verantwortlichkeit für den durch

Versehen der *preposés* verursachten Schaden handelt, welche den Kommittenten nach dem Gesetze mit obliegt. *(Peyret-Lallier: Traité sur la legislation des mines* Nr. 284).

Die Haftbarkeit der Werkbesitzer für ihre Repräsentanten, Betriebsführer, Offizianten und sonstige Beauftragte steht also nach französischem Rechte fest.

Die Frage, ob der Werkbesitzer auch für die Arbeiter haftet, *ist* oder *war* bestritten. Sie ist aber von eminenter praktischer Wichtigkeit. Denn viele Bergwerkunglücke beruhen auf dem Versehen eines einzelnen Arbeiters, z. B. darauf, dass er die Sicherheitslampe öffnet. Die Frage ist aber für Frankreich seit 1841 unbedingt bejaht, und zwar durch Erkenntniss des Pariser Kassationshofs vom 28. Juni 1841, welches lautet: »*Der Werk-Besitzer haftet zivilrechtlich* nicht nur für die Beamten, sondern *auch für die Arbeiter;* er mag die Leute, die er beschäftigt, mit Sorgfalt auswählen.«

Die obigen Vorschriften gelten auch in Preussen im Sprengel des Rheinischen Appell-Gerichts diesseits und jenseits des Rheins.

II. Im Gebiete des *preussischen Allgemeinen Landrechtes* ist der Bergwerksbetreiber gleichfalls für seine eigene Schuld zivilrechtlich verantwortlich, wenn in Folge derselben Bergleute getödtet oder beschädigt worden sind. (§§. 10 ff., Tit. 6, Th. I.) Dagegen findet sich eine dem Art. 1384 des *C. c.* analoge Vorschrift im preussischen Civilrechte nicht vor. In dieser Beziehung kommen vielmehr wesentlich die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

A.-L.-R. Th. I. Tit. 6:

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen *nicht gemissbilligten Auftrag* macht, haftet *nicht* für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrages verursachten Schaden.

§. 51. War aber der *Auftrag unerlaubt*, so haften wegen des Schadenersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, Beide für Einen und Einer für Beide, selbst wenn der Bevollmächtigte die Grenze des Auftrags überschritten hat.

§. 53. Hat der Machtgeber bei der *Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten* sich ein grobes oder mässiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schadens soweit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend ist.

§. 60. Für den von *Dienstboten* zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel *nicht* verantwortlich.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäfte *ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt*, so haftet er für den Schaden, welcher einem

Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

A.-L.-R. Th. I. Tit. 13:

§. 36. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ist, muss bei dem Unvermögen des letzteren derjenige, *welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat*, dem Beschädigten haften.

Nach den vorstehenden Bestimmungen erscheint die zivilrechtliche Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber für die Schuld der von ihnen beauftragten Personen, z. B. der Bergwerksdirektoren, Betriebsführer u. s. w. insofern beschränkt, als bei Vollmachtsaufträgen nur eine subsidiäre Haftung für die *wissentliche* (nicht vorsätzliche) Bestellung eines Unfähigen, bei allen sonstigen Aufträgen eine gleiche Haftung für ein grobes oder mässiges Versehen in der Auswahl eines Unfähigen eintreten soll, wenn der Unfähige *bei Ausrichtung seines Auftrages* Dritten Schaden zugefügt hat. Hierzu kommt, dass bei allen Gewerkschaften eine persönliche Haftbarkeit der Gewerken *nicht* eintritt (§§. 99, 226, 227 des Allgemeinen Berggesetzes), sondern nur das Gewerkschafts-Vermögen haftet.

Nun fragt es sich, inwiefern solche Bestimmungen auch auf Versehen *bei der Auswahl der Bergleute* anzuwenden sind. Bestehet eine solche Haftbarkeit nach dem A.-L.-R. ebenfalls, so wird dieselbe auch alsdann anzunehmen sein, wenn die Arbeiter nicht durch den Werksbesitzer selbst, sondern durch den Repräsentanten oder eine sonst hierzu besonders bevollmächtigte Person angenommen sind.

Das Königliche Obertribunal hat die Frage 1861 bejaht. Herr *Achenbach* verneint sie. Jedenfalls ist sie sehr zweifelhaft in Betreff der gewöhnlichen Grubenarbeiten, für welche die französische Rechtsprechung die Frage unbedingt bejaht hat.

Die Differenz zwischen dem *Code civil* und dem *preussischen Landrechte* ist gross.

Während nach ersterem der Bergwerksbesitzer für die Schuld der Beamten und, wie der Pariser Kassationshof entschieden hat, auch der Arbeiter *unmittelbar* haftet, ist nach preussischem Rechte regelmässig nur eine *subsidiäre* Verantwortlichkeit für *die unterlassene Sorgfalt in der Auswahl* vorhanden, wobei es jedenfalls zweifelhafter als im französischen Rechte sein dürfte, ob sich diese Verantwortlichkeit *auch auf die Arbeiter* ausdehnt. Es ist nachgewiesen worden, dass das Allgemeine Berggesetz die Haftbarkeit der Werksbesitzer für unterlassene Sorgfalt in der Auswahl unverändert gelassen hat, andererseits verdient es beachtet zu werden, dass das Berggesetz dem *Bergwerksbesitzer* als solchem eine Reihe von Verbindlichkeiten *direkt* auferlegt hat, für deren Erfüllung

derselbe wenigstens *zivilrechtlich* verantwortlich sein dürfte, selbst wenn eine Vertretung durch Bevollmächtigte, Repräsentanten u. s. w. stattfindet. Hierhin gehören z. B. die Bestimmungen über *die Anzeige bei der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes* (§. 66) über *die Befugniss, den Betrieb nach Maassgabe des vorgelegten Planes zu führen* (§§. 67. 68), über *die Herstellung von Grubenrissen* (§. 72), die *Benennung von Betriebsführern bei der Bergbehörde* (§. 74) u s. w. Mag auch in den angeführten Fällen nach Maassgabe des §. 207 den Repräsentanten oder Betriebsführer oder beide zugleich die *polizeiliche* Strafe treffen, die *zivilrechtliche* Verantwortlichkeit ruhet auf dem *Bergwerksbesitzer selbst*, welchen das Gesetz als den zur Erfüllung seiner Vorschriften Verpflichteten bezeichnet.

Dann giebt *Achenbach* noch eine Darstellung

III. *des gemeinen oder römischen Rechts*, jedoch nur um zu zeigen, dass dasselbe überall bestritten und theilweise unanwendbar ist.

Er erkennt die Nothwendigkeit einer Reform im Sinne der Rechtseinheit an.

In der preussischen spezifisch-*berg*rechtlichen Gesetzgebung ist zugleich eine sehr wichtige Aenderung eingetreten. Der früher unter Vormundschaft der Bergbehörden stehende Werkbesitzer ist emanzipirt worden. Mit der *Selbstständigkeit* muss die *Selbstverantwortung* wachsen. Dies hat in der modernen Berggesetzgebung verschiedener deutscher Territorien, welche ebenfalls den Bergbautreibenden selbstständig gemacht haben, bereits unumwundene Anerkennung gefunden:

Die *königlich sächsische Berggesetzgebung von 1851* erklärt den Werkbesitzer gegenüber dem Grubenarbeiter und dessen Relikten zur vollen Ersatzleistung für Unfalls-Schäden, welche der Werkbesitzer oder *dessen Offizianten* durch *grobes* Verschulden veranlasst haben, verpflichtet.

Das *Sachsen-Weimar'sche Bergrecht von 1857* verlangt nicht *grobes*, sondern nur *einfaches* Verschulden.

Herr *Achenbach* schliesst sein Gutachten mit folgendem (wie wir oben gesehen haben, theilweise von dem Bundeskanzler adoptirten) Votum:

»Dieses Vorbild der sächsischen Berggesetzgebung dürfte sich insoweit zur Nachahmung empfehlen, dass 1) die Entschädigungsverbindlichkeit der Bergwerksbetreiber *im Wege der* Berg*gesetzgebung* festgestellt, 2) dieselbe für das Verschulden der Bergwerksbetreiber ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebsführer und Offizianten ausgesprochen, dagegen jede Haftbarkeit für ein Verschulden der Arbeiter in *dem hier erörterten Falle* beseitigt wird. Es kann als unzweifelhaft angesehen werden, dass die *zivilrechtliche* Haftbarkeit des *Bergwerksbetreibers* nicht verschieden sein darf, je nachdem derselbe *selbst* handelt oder einen *Bevollmächtigten* bestellt, je nachdem derselbe durch einen *Repräsentanten* oder einen anderen

Beauftragten vertreten ist. In allen diesen Fällen bedingt die Natur der Sache eine ganz gleiche Haftung. Letztere kann daher an sich auch *nicht auf eine unterlassene Sorgfalt in der Auswahl beschränkt werden*, zumal bei der Gefährlichkeit des Bergbaubetriebes eine solche Haftbarkeit im Interesse der Sicherheit der Arbeiter überhaupt nicht für ausreichend zu erachten sein würde. Auf der anderen Seite wird es aber nicht zu rechtfertigen sein, wenn der Bergwerksbetreiber *für Handlungen der Arbeiter* verantwortlich gemacht werden soll. Selbst die Haftung für eine *unterlassene Sorgfalt in der Auswahl* würde nicht ohne Bedenken sein, da thatsächlich eine Prüfung der Qualitäten des einzelnen Arbeiters bei dem Umfang des Bergbaues der Gegenwart zu den Unmöglichkeiten gehört.

Welcher Ansicht man nun aber auch über die auf dem vorliegenden Gebiete zur Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze sein möge, darüber dürfte kein Streit herrschen können, dass eine angemessene Haftung der Bergwerksbesitzer nur durch *Spezialgesetze*, nicht durch Anwendung der *allgemeinen* Regeln des *Zivilrechtes* herbeizuführen ist und zwar selbst dann nicht, wenn ein *einheitliches Zivilrecht* in *Preussen* oder *Deutschland* hergestellt sein sollte. Hiernach wird es sich empfehlen, bei künftigen Reformen der Berggesetzgebung die hier erörterte Frage im Auge zu behalten.«

Hierzu möge man mir zwei Bemerkungen gestatten: Die polizeiliche Fürsorge des Staats, oder die Knappschaftskassen, oder andern auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungs- oder Unterstützungs-Vereine vermögen weder die Frage zu lösen, noch auch nur deren Gewicht und Dringlichkeit abzuschwächen. Die Vorschriften über Haftbarkeit, welche die öffentliche Meinung verlangt, sollen nicht nur *nach* dem Unglück eine Kompensation sichern, sondern auch vor Allem die Unternehmer, vermöge seines eigenen Interesses, zwingen, im Betrieb des Unternehmens eine solche Sorgfalt walten zu lassen, *dass kein Unglück geschieht*, welcher Zweck nicht erreicht wird durch Kassen, welche dem Unternehmer die Entschädigungspflicht abnehmen oder doch wenigstens erleichtern. Dies ist die eine Bemerkung. Hier ist die andere:

Das französische Recht liefert uns den Beweis, dass auch die Haftbarkeit der *Bergbautreibenden* sich nach den *allgemeinen* Regeln des *Zivilrechts* regeln lässt. Der in Deutschland herrschende Hang, das Gebiet der *Fach*-Rechte zu separiren und intensiv oder extensiv zu erweitern, ist kein gesunder. Wir müssten unsere Fachrechte — Bergrecht, Handelsrecht etc. — mit dem allgemeinen Recht in Uebereinstimmung oder wenigstens in Annäherung zu bringen suchen. Das Bergrecht zudem ist dermalen noch kein gemeinsam deutsches, einheitliches, sondern ein partikularistisch-mannigfaches. Die *Haftbarkeitsfrage* aber kann für Norddeutschland nur auf der

Basis der *Rechtseinheit* gelöst werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Frage der Haftbarkeit der Bergwerks-Betreiber (subsidiäre sowohl, wie direkte Haftbarkeit) einer speziellen Prüfung unterzogen wird; (siehe unten).

Wie man sieht hat sich denn auch der Kanzler des Norddeutschen Bundes in Betreff der Meinung, dass für Bergwerke die Haftbarkeitsfrage nur auf dem Wege der *speziellen bergrechtlichen Fach*-Gesetzgebung geregelt werden könne, dem Votum des Herrn *Achenbach* nicht angeschlossen.

Wenden wir uns von der Haftbarkeit beim *Bergbau-Betriebe*, zu dem beim *Eisenbahn-Betriebe* und namentlich zu der unter pos. 4. aufgeführten Schrift des Dr. *Lehmann*.

Derselbe giebt zunächst eine Uebersicht der einzelnen deutschen Partikulargesetzgebungen. Er weisst nach, dass im Königreich Sachsen in dieser Frage noch Alles im Unklaren liegt und dass ein auf einer sächsischen Eisenbahn Verunglückter (resp. dessen Relikten) oder Verletzter, mag auch der Unfall durch die allergewissenloseste Pflichtverletzung eines *Bahnbeamten* herbeigeführt sein, schlechterdings nicht wissen kann, ob er, wenn er gegen die *Direktion* oder die *Gesellschaft* klagt, etwas ausrichten wird.

In *Hannover* stiessen zwei Züge in Folge des Versehens eines Beamten des Eisenbahn-Telegraphen zusammen. Die wegen der Verletzungen erhobene Klage wurde durch alle Instanzen abgewiesen mit der Motivirung: andere Vorschriften, als die des römischen Rechts existirten dort nicht; nach römischem Recht aber habe die Direktion nicht für das Verschulden ihrer Beamten einzustehn, sondern nur dafür, dass sie tüchtige Leute *(Homines idonei)* anstelle, und dass sie *hiergegen* gefehlt habe, sei nicht nachweisbar. Sie hätte also wahrscheinlich nur dann verurtheilt werden können, wenn nachgewiesen worden wäre, dass derselbe Telegraphist schon einmal *vor* seiner Anstellung durch Versehen zwei Züge wider einander dirigirt habe, und dass der Direktion *bei* der Anstellung dieser Hergang und dass denselben veranlassende Versehen bekannt gewesen sei, — ein Fall der wohl selten vorkommt.

Wie es aber mit diesem »gemeinen deutschen« Rechte so zweifelhaft bestellt ist, lehrt am besten der Umstand, dass in dem Nachbarlande von Hannover, in *Braunschweig*, die Gerichte unter Berufung auf *dasselbe römische* Recht, worauf man sich in *Hannover* beruft das Gegentheil behaupten, nämlich der Unternehmer oder das Geschäft hafte bei Vertragsverhältnissen schlechtweg für alle Schäden, welche durch die Schuld seiner Leute entstanden, und er könne sich von dieser Schuldpflicht auch nicht dadurch befreien, dass er den Beweis führe, er sei bei Auswahl der Leute nicht leichtsinnig, sondern sorgfältig zu Werke gegangen.

In der Mehrzahl der übrigen norddeutschen Staaten ist es ähnlich. Dort gilt in Betreff der Haftbarkeit ebenfalls das gemeine Recht. Ueber

dessen Inhalt herrschen die verschiedensten Ansichten, und kein Mensch weiss, wie die Gerichte diese unbekannte Grösse definiren, auslegen und anwenden werden. Zur Ehre der Rechtsprechung ist aber zu konstatiren, dass sie sich vielfach der Braunschweig'schen Auffassung angeschlossen hat. Die Rechtsprechung ist indess wandelbarer, als das Gesetz.

Nur in *Preussen* existirt in dem bereits öfter zitirten §. 25. des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 eine klare und ausreichende Vorschrift, welche im Wesentlichen die Grundsätze des französischen und rheinischen Rechts auf den Eisenbahnbetrieb der ganzen Monarchie überträgt. Dieser §. 25. schützt nicht nur den *Passagier*, sondern auch alle andern *Personen*, soweit sie nicht durch eigene Schuld den Unfall selbst veranlasst haben. Er erklärt die Verwaltung schlechtweg fehlbar und lädt ihr den Beweis auf über die Umstände, welche diese Haftbarkeit ausschliessen.

Dieses Gesetz vom 3. November 1838 wurde für die damaligen *sämmtlichen* preussischen Provinzen publizirt. Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, gegen die Gefahren des Eisenbahnwesens *möglichsten Rechtsschutz* zu gewähren und für die gesammte Monarchie nach dieser Richtung hin *gleiches Recht* zu schaffen. Es lag hierzu um so mehr Veranlassung vor, als andernfalls in solchen Eisenbahnsachen nach drei verschiedenen Rechten entschieden worden wäre, nämlich in den Gebietstheilen Preussens, wo noch das gemeine Recht gilt, nach dem gemeinen Rechte, in Rheinpreussen nach dem rheinisch-französischen Rechte und in den übrigen Theilen der Monarchie nach dem allgemeinen Landrechte.

Bei der Berathung im Staatsrathe empfand man wohl, dass man, indem man der Bahn auferlegte, *auch dem Dritten*, also dem *Nicht*fahrgaste (mit dem sie einen Vertrag nicht eingegangen,) gegenüber, den Beweis ihrer *Nichtschuld* zu führen, einen etwas ungewöhnlichen und kühnen Schritt that. Doch entschied man sich schliesslich mit grosser Majorität dafür, rechtlich den Dritten gleich wie den Fahrgast zu behandeln.

In den meisten Fällen wird die Bahn nachweisen können, dass der betreffende Beschädigte selbst Schuld an seiner Beschädigung trug. Sie wird dieses Beweises aber dann enthoben sein, wenn aus der Sachdarstellung des Klägers schon ganz von selbst seine eigene Schuld hervorgeht. Und kann sie einmal ausnahmsweise die eigene Schuld des Beschädigten oder die höhere Gewalt nicht darthun — z. B. von einem bergaufgehenden Zuge entkuppeln sich Wagen, rollen herab und werden in dessen Folge Leute, welche die offenen Bahnübergänge passiren, verletzt oder getödtet — so trifft sie mit Recht die Haftpflicht, denn die Wagen eines Zuges sollen eben so mit einander verbunden sein, dass eine Entkuppelung nicht möglich ist.

Es gehörte unzweifelhaft ein gewisser Muth dazu, schon damals so

vorzugehen, wie es Preussen in seinem §. 25. des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 gethan hat. Eine neue Gesetzgebung, sei es nun, dass sie sich *blos auf den Norddeutschen Bund* erstrecke, oder dass sie *im Wege der Konvention* sich über *ganz* Deutschland ausbreite, wird, nach *Lehmann's* Ansicht, nichts Besseres thun können, als im Wesentlichen an diese preussische Gesetzgebung anzuknüpfen. Dem preussischen Staatsrath ist es zu danken, dass das Gesetz diese Fassung erhalten hat. Der Entwurf zu dem dermaligen §. 25. lautete ursprünglich dahin:

> »Für allen Schaden, der bei Transportbeförderung auf der Bahn *durch irgend ein Versehen* der von der Gesellschaft angestellten Beamten, Aufseher oder Wärter entsteht, ist dieselbe insoweit verhaftet, *als der Schadenersatz von dem Beschädiger selbst nicht zu erlangen ist.*«

Der Staatsrath verwarf diese Entwurfsbestimmung als *unpraktisch* und *unzureichend*, worauf sodann aus der Berathung der obgedachte §. 25. in seiner jetzigen Fassung hervorging. So weit es sich um den Gütertransport handelt, hat das deutsche Handelsgesetzbuch unverkennbar an diesen §. 25. angeknüpft und nur redaktionell denselben noch feiner ausgearbeitet. Es erübrigt daher nach *Lehmann* nur noch, dass die deutsche Gesetzgebung auch in Betreff des *Personen*transports diesen Paragraph zu ihrem Ausgangspunkte nehme.

Dann lässt *Lehmann* eine ausführliche Darstellung der bezüglichen Gesetzgebungen und Rechtszustände in *Frankreich*, *England* (letzteres mit Bezugnahme auf *Simon* und *M. M. v. Weber*) und den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* folgen, begleitet von einer reichen Kasuistik und erläuternden Beispielen und Erkenntnissen.

Seine treffliche Darstellung schliesst mit folgendem Vorschlag zu einem Bundesgesetze:

> *Die Bahnverwaltung haftet aus allen entweder selbst oder durch ihre Leute oder durch, wenn auch unverschuldete, Mängel des Bahnkörpers oder der Transport- und Betriebsmittel veranlassten Eisenbahn-Unfällen, die eine Körperverletzung in ihrem Gefolge haben, dem Fahrgaste sowie jedem Anderen für das volle Interesse (damnum emergens und lucrum cessans) und kann sich von dieser Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder einer von aussen kommenden höheren Gewalt befreien. Im Fall der Tödtung sind nicht nur alle Kosten zu erstatten, sondern es muss auch allen denen, zu deren Ernährung und Erhaltung der Getödtete verpflichtet war, insbesondere der hinterlassenen Wittwe und den Kindern desselben alles das ersetzt werden, was ihnen durch diesen Todesfall entgangen ist.*

Die Schädensumme ist unter Würdigung aller einschlagenden Umstände durch freies richterliches Ermessen (durch die Jury) festzustellen. Bei Körperverletzung kann der Richter (die Jury) auch nichtvermögensrechtliche Schäden mit in Anschlag bringen.

Die Bahnverwaltung ist nicht befugt, diese Vorschriften im Voraus auszuschliessen oder auch nur zu beschränken und sind Reglements oder sonstige Abkommen, die dem entgegenstehen, ohne rechtliche Wirkung.

Wegen der Begründung der einzelnen Momente dieses Vorschlages muss ich den Leser auf *Lehmann's* Werk selbst verweisen. Er wird diese klaren, eben so juristisch-scharfen als wirthschaftlich einsichtsvollen Erörterungen nicht ohne Vergnügen und Belehrung lesen.

Konstatiren wir nur noch, dass die Anträge des Bundeskanzleramts in Betreff der Haftpflicht der Eisenbahnen gegenüber den durch ihre Unfälle beschädigten Personen sich ganz in der nämlichen Richtung bewegen.

Was endlich *drittens* der Erlass von bundesgesetzlichen Vorschriften welche über das Gebiet des *Eisenbahn-* und *Bergbau*-Betriebes hinaus die Haftbarkeit des Geschäftsinhabers regeln, anlangt, so hat hinsichtlich ihrer der Kanzler des norddeutschen Bundes die Ansicht ausgesprochen, es sei hier namentlich in Betreff des Fabrik- und sonstigen Gewerbe-Betriebes die Konstituirung einer Ausnahmestellung bezüglich der Entschädigungsansprüche der Verunglückten nicht erforderlich und desshalb nicht zu befürworten.

Ich hege einige Zweifel, ob dieses Votum auf der Grundlage einer *richtigen Fragestellung* ruht.

Nach meiner Auffassung handelt es sich in *erster* Linie nicht um *die* Frage: Soll dem und jenem Betriebszweige eine *Ausnahme-Stellung* hinsichtlich der Haftbarkeit angewiesen werden? — sondern darum, welcher *Rechtssatz* soll als *allgemeine Regel* des Zivilrechts aufgestellt werden, entweder *prinzipaliter für alle Menschen*, oder eventuell wenigstens *für alle Industriezweige* (Bergbau, Eisenbahn, Dampfschifffahrt, Segelschifffahrt, Auswanderertransport, Post, Dampfmaschinen, Fabrikbetrieb und was sie sonst noch für Namen haben mögen)?

Soll die Bundesgesetzgebung nicht dem Beispiele des *Code Napoléon* folgen und als einen *Jedermann* bindenden Satz die Regel aufstellen:

»Jeder haftet nicht nur für den Schaden, den er selber durch seine Handlungen oder Unterlassungen, sei es auch nur durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, verursacht, sondern auch für denjenigen Schaden, welcher durch *Personen* veranlasst wird, für welche man einstehn muss, oder durch *Sachen*, welche man unter seiner Obhut hat. Nicht nur die Eltern haften für die Kindern, sondern

auch *Hausherrn* und *Prinzipale* für *den* Schaden, welchen ihr *Gesinde* und ihre *Leute* in den *denselben anvertrauten* Geschäften verursacht haben«?

Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Geschäft rechtlich und faktisch ein geschlossenes Ganzes bildet, und dass der Geschäftsinhaber, welcher das Geschäfsrisiko trägt und welchem aller *Geschäftsgewinn* zukommt, auch verantwortlich ist für Alles, was seine Leute, die Leute des Geschäftes, innerhalb des Wirkungskreises des Geschäftes, *welchen er selbst ihnen anvertraut* hat, schuldvoll thun oder lassen.

Oder soll man eventuell einen solchen Rechtssatz nicht für *alle Industriezweige*, namentlich auch für die oben einzeln aufgeführten, aufstellen, etwa mit dem Zusatze, dass der Geschäftsinhaber ausserdem auch für alle Schäden haftet, welche durch Mängel der Maschinen und Betriebsmittel entstehen, und dass er sich von der Ersatzpflicht nur befreien kann durch den Beweis einer von Aussen kommenden höheren Gewalt oder der eigenen Schuld des Verletzten?

Diese Fragen sind die ersten. Wenn man sie bejaht, sei es die eine, sei es die andere, so ist sie prinzipiell bejaht, nicht nur für Bergbau und und Eisenbahn, sondern auch für alle andere Industrie-, Fabrik- und Gewerbs-Zweige; und es tritt die Frage der Konstituirung von Ausnahme-Stellungen nur dann heran, wenn eine solche von irgend einem einzelnen Industriezweige für einen einzelnen Fall ausdrücklich prätendirt wird. Dies ist bis jetzt weder von den Eisenbahnen, noch von der Schifffahrt, noch von den Fabriken oder der sonstigen Grossindustrie geschehen, sondern einzig und allein von dem *Bergbau*, und von diesem auch nur für eine spezielle Frage, nämlich hinsichtlich der Haftbarkeit der Gewerkschaft, oder des einzelnen Grubeneigenthümers für den *gewöhnlichen Grubenarbeiter*, wie ich dies oben bei Besprechung der *Achenbach*'schen Abhandlung näher erörtert habe. Der Umstand, dass das Verlangen nach einer solchen Ausnahme so *vereinzelt* dasteht, muss uns doppelt bedenklich machen, ihm zu willfahren.

Allerdings findet ein *faktischer* Unterschied zwischen Geschäften, wie Eisenbahn- und Bergwerk-Betrieb, auf der einen, und Fabrik und Gewerbe-Betrieb, auf der andern Seite statt. Nicht etwa in der Art, dass dort mehr Opfer gefordert würden als hier. Auch das Handwerk heischt sie. Wie Manchem hat nicht der glücklicher Weise jetzt fast überall beseitigte Schneidertisch, dessen Nothwendigkeit früher ein unumstössliches Dogma in dem Glaubensbekenntnisse eines jeden zünftigen Schneidermeisters bildete, die Lunge ruinirt oder sonstwie das Leben geraubt, oder die Gesundheit geschädigt? Wie viele Menschen verunglücken nicht beim Bauhandwerk, indem sie in Folge von Mangel an Vorsicht, von Unmässigkeit, von Schwindel

oder dergl. stürzen, oder von fallendem Baumaterial niedergeschmettert, oder durch ein einbrechendes Gerüst geschädigt werden. Oft hat der Arbeitsstoff, oft haben die mechanischen Motoren ihre Gefahren. Hier sind nicht rechtlich, aber thatsächlich andere Verhältnisse. Hier tritt das Massen-Unglück in den Hintergrund und der Unfall des Einzelnen in den Vordergrund. Der Mangel an Salubrität einer gewissen Beschäftigung ist bekannt, er liegt im gewöhnlichen Laufe der Dinge und bildet eine unvermeidliche, wenngleich bedauerliche Zuthat; sein Vorhandensein drückt sich im höheren Lohnsatz aus. Die Ursache der Unfälle liegt auch häufiger in der Person des einzelnen Verletzten, als in dem Leichtsinn der Mitarbeiter oder in dem Geiz des Geschäftsinhabers, welcher ihn hindert die nöthige Fürsorge zu lassen. Die Unfälle treffen gewöhnlich auch nicht die *Kunden* des Geschäfts, wie bei der Eisenbahn, sondern die *eigenen Leute*. Sie treffen vorzugsweise *Kinder* und *junge Leute*. Nach *Redgrave's* Rapport fallen auf solche in den englischen Baumwollspinnereien 38% aller Unfälle. (vergl. *Engel-Dollfus, question des accidents de fabrique; Louis Wolowski, Le travail des enfants dans les manufaktures, extrait du Bulletin de la société de protection des apprentis et des enfants de manufactures. Paris, librairie Guillaumien.* 1868).

Hier reichen jene Vorschriften über die Haftbarkeit des Prinzipals allein nicht aus, *obwohl sie auch hier durchaus nicht entbehrlich sind.* Gleichwohl kann man doch auch diese Vorschriften nicht noch schärfer anziehen, als in Obigem erörtert ist, ohne nach der andern Seite hin weit mehr zu schaden, als man vielleicht auf der einen nützt. Die Frage, was hier, ausser jenen Vorschriften und neben denselben her, nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem der Einrichtungen, zu thun sei, fällt zum grossen Theil ausserhalb des Gebiets der *„Haftbarkeit für Schäden“* wenigstens ausserhalb des *legislativen* Theiles dieses Gebiets. Ich kann desshalb auch diese weitere Frage *hier* nicht *ex professo* erörtern, sondern beschränke mich auf obige Andeutungen, indem ich im Uebrigen auf die unter 5. und 6. der Ueberschrift angeführten höchst interessanten Publikationen *der »industriellen Gesellschaft von Mühlhausen«* und des *»Vereins zur Verhütung von Unfällen beim Maschinenbetrieb«*, auf *Eugène Véron, „Les institutions ouvrières de Mulhouse“, Paris. L. Hachette & Comp.* 1866, namentlich aber auch auf *Prof. Dr. A. Emminghaus*, »Allgemeine Gewerkslehre«, Berlin, Herbig. 1868, pag. 100 u. ff., und die dort angeführten Schriften, verweise.

Berlin, Anfang April 1869.

Karl Braun.

L'Europe politique et sociale. Par Maurice Block. Paris. Hachette 1869.

Herr *Maurice Block* hat, wie unsere Leser aus seinen Briefen wissen, die beneidenswerthe Fähigkeit, gewaltige Massen von Stoff, die Frucht sauren Fleisses, in den denkbar engsten Raum hinein zu bringen, und sie dabei so zu ordnen, dass jede lehrreiche Harmonie, jeder lehrreiche Kontrast auf den ersten Blick schon sichtbar sind, und dass man stets zusammen findet, was man zusammen braucht. Seine Arbeiten gleichen geschickt gepackten Reisekoffern, bei deren Packung noch obenein auf gefälligen und eleganten Anblick g sehen ist. Trotz des engen Raumes, mit welchem er sich begnügt, und in dessen höchster Ausnutzung er, als ein ächter Pariser, den die hohen Miethspreise zur Virtuosität auf diesem Gebiet erzogen haben, seinen Stolz zu setzen scheint, fällt es ihm aber nie ein, *blos* Stoff zu geben. Seine eigene Zuthat steckt überall dazwischen. Man liesst nicht blosse Statistik, man liesst stets Statistik, vorgetragen und erläutert durch Herrn *Maurice Block*. Und zwar trägt er sie mit unvergleichlicher Leichtigkeit vor, gleichsam mit den Händen in den Hosentaschen. Jetzt hat er nun ganz Europa, das politische wie das soziale, in einen seiner Koffer gepackt. Wir haben den 600 Seiten starken Band, dessen Seiten keineswegs etwa mit kl iner Schrift gefüllt sind, sondern in höchst stattlicher Korpusschrift, breit umrändert, auf vortrefflichem weissen und starken Papier prangen wenigstens schon durchblättert, und wüssten nicht zu sagen, was, das man wissen will und das zu haben ist, er *nicht* herangezogen hätte. Es ist wirklich die Jungfrau Europa, wie sie leibt und lebt, wenigstens in ihren politischen und sozialen Hauptzügen, so wie die Zahlen dieselben zeigen. Für unsere Kritik genügt ein einziges, praktisches Wort: Kaufen! Man giebt wirklich dabei kein Geld aus; man legt es an. Man verbraucht nicht, man verwendet. Uns z. B. würde es manche Mühe erspart haben, wäre die Arbeit in unserer Hand gewesen, ehe wir unseren Aufsatz in diesem Hefte geschrieben hätten. *Neuer*, als unsere, ist Herrn *Blocks* vergleichende Statistik der Verkehrsmittel zwar auch nicht; aber das war noch nicht möglich. Die Abweichungen sind nicht gross; die Hauptquellen waren natürlich dieselben. In Paris ist aber eben mehr zu haben, als in Berlin. Dass einige Rechnungsirrthümer in Herrn *Blocks* Arbeit mit unterlaufen, ist bei solcher Fülle der Maassübertragungen und Reduktionen absoluter zu relativen Zahlen nicht zu verwundern. Bei den Geldangaben ist uns nichts der Art — bei flüchtiger Durchsicht — aufgefallen, wohl aber bei räumlichen Maassen. Die Irrthümer sind meist, sammt der Art, wie sie entstanden, leicht entdeckt und verbessert. Einmal z. B. bei den sächsischen Eisenbahnen hat er wieder vergessen, dass er die Meilenlänge

schon in Kilometer übertrug, und nun die Kilometer als Meilen aufgeführt. So bekömmt Sachsen 980 Meilen Eisenbahn, die er dann noch einmal in 7252 Kilometer übertragen hat. Theilt man 980 mit 7,53 — der Länge der preussischen Meile in Kilometer, — so erhält man 131, die wirkliche Länge des sächsischen Eisenbahnnetzes. Die Ermüdung beim Rechnen macht dergleichen fast unvermeidlich. Die Angaben über den Verbrauch verschiedener Waaren auf den Kopf, die er aufgenommen hat, wird er wohl selbst für unzuverlässig halten. Für viele Waarenarten ist eine Verbrauchsstatistik selbst noch ganz unmöglich. (1)

Die Zivilisation und der wirthschaftliche Fortschritt. Von Dr. *Fr. Xav. Neumann.* Wien 1869. *Wilhelm Braumüller.*

Dies ist ein Separat-Abdruck aus dem Berichte über die Pariser Welt-Ausstellung, welchen das K. K. Oesterreichische Central-Comité herausgegeben hat. Es ist eine gut geschriebene räsonnirende Musterung dessen, was die Gegenwart in unzweideutigem Kulturfortschritt leistet. Als die beiden vornehmsten Leistungen der Zeitgenossen bezeichnet Dr. *Neumann* die Durchstechung der Landenge von Suez und die Eisenbahn nach dem stillen Meere. Er sieht also in der *Wegsamkeit* das wichtigste Kultur-Element, und sucht ihre höchste Wirkung da, wo sie das einander fremdeste einander näher bringt. Den internationalen Ausstellungen *selbst* hätte er einen ähnlichen Platz anweisen können. Eine *einheitliche* Kulturwelt in *nationaler* Gliederung ist jetzt deutlich das Ziel der Bewegung, wie sie auf den internationalen Ausstellungen zum Ausdruck kömmt. Die Anordnung auf der letzten Pariser Ausstellung nach Strahlen und Ringen war symbolisch, vielleicht ohne Absicht. Was in nationale Strahlen zerfällt war, vereinigte doch der Ring der wirthschaftlichen Gruppirung, und was in wirthschaftliche Ringe getrennt war, vereinigte der nationale Strahl. Es ist Platz in der Welt für Beides, für die nationale Selbstständigkeit und für die wirthschaftliche Zusammenwirkung, wenn nur beides, durch richtige Anordnung, ausser Konflikt gebracht wird. Gebet dem Staat, was des Staates ist, und der Wirthschaft, was der Wirthschaft ist; das ist nicht Veränderung, sondern *Anwendung* des älteren Spruchs. Der gegenwärtige, so lebhafte Kulturdrang in Oesterreich durchzieht den Styl des Verfassers mit wohlthuender Wärme. (1)

J. v. Liebig's Lehre von der Bodenerschöpfung und die national-ökonomischen Bevölkerungstheorieen, dargelegt und kritisch untersucht von Dr. *J. Au*, Dozent an der königl. landw. Akademie Poppelsdorf. Heidelberg, 1869. *Bassermann.*

Der Verfasser bekämpft die bekannte Forderung des grossen Chemikers, dass der Bodenerschöpfung, zu welcher, nach seiner Ansicht, die freie Wirthschaft führe, auf staatlichem Wege vorgebeugt werden solle, wie es diese Zeitschrift seiner Zeit gethan. Es ist vielleicht nützlich, dass dies auch einmal von Seiten eines Lehrers an einer landwirthschaftlichen Akademie geschieht, obgleich wir nicht bemerkt haben, dass *Liebig*, der sich mit Stellung solcher Forderung auf ein Gebiet gewagt hat, auf welchem er — mit aller Achtung vor seiner sonstigen Leistung sei es gesagt — wie im Blindekuhspiel umhergetappt ist, für dieselbe gerade bei den Landwirthen viel Proselyten gemacht hat. Hätte es keine Schutzzoll-Interessen hier und in andern Ländern gegeben, so hätte sich wahrscheinlich *Niemand* darum gekümmert. Dr. Au hat sich auch mit der Sache, die einfach genug ist, fast zu viel Mühe gegeben, und muthet dem Leser zu viel Zitate zum Theil sehr unbedeutender Ausführungen und zu viel Abschweifungen in allgemeinen Theorieen fremder und seiner eigenen Aufstellung zu, bei welchen letzteren er nicht immer glücklich, vorzüglich nicht im Ausdruck, ist. (1)

Druck von Albert Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstrasse 27.

INHALT.

Währung und Münze.

Von

John Prince-Smith.

Separat-Abdruck aus Dr. Hirth's Annalen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, 1869.
Druck von Ernst Kühn, Kronenstrasse 37

Währung und Münze.

Von

John Prince-Smith.

Separat-Abdruck aus Dr. Hirth's Annalen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, 1869.
Druck von Ernst Kühn, Kronenstrasse 37

„Aus welchem Stoffe soll unser Zahlmittel bestehen?“ So lautet die Währungsfrage.

„Nach welchen Gewichtsmengen sollen wir unser Zahlmittel eintheilen?“ So lautet die Münzfrage.

Zum Zahlmittel taugt am besten derjenige Stoff, dessen Preis am wenigsten schwankt, bei welchem also Angebot und Nachfrage am stetigsten bleiben. Dies findet bei Gold und Silber statt. Denn Edelmetall wird nur in geringem Maasse verbraucht; es wird zum weit grösseren Theile angesammelt. Das Angebot besteht also aus dem Bergwerksertrage vieler Jahrhunderte. Selbst bei starker jährlicher Ausbeute kann sich die grosse angesammelte Masse erst nach längerer Zeit in beträchtlichem Verhältnisse verändert haben. Bei den Edelmetallen ist demnach das Angebot viel stetiger, als bei sonstigen Dingen, welche, in kurzen Zeiträumen verbraucht, ersetzt werden durch successive schwankende Productionen, zu deren Ausgleichung nur kleinere Vorräthe verfügbar zu sein pflegen.

Auch die Nachfrage nach Edelmetall, welche hauptsächlich aus dessen Verwendung als Zahlmittel entsteht, ist verhältnissmässig stetig. Denn der Bedarf an Zahlmittel richtet sich nach der Gesammtmasse der umzusetzenden Producte und Leistungen, und dem entwickelten Umsatzverfahren, welche sich beide nur allmälig in beträchtlichem Maasse ändern können. Indem sich die Schwankungen in der Production der einzelnen Dinge gegenseitig ausgleichen, ändert sich die Gesammtmasse der Producte nur mit dem langsamen Fortschritt wirthschaftlicher Entwickelung. Bei ausgedehnten Handelskrisen, welche die Umsatzweise lähmen und Baarzahlungen nöthig machen, wo man sie durch Creditiren vermied, da kann freilich schnell und in fühlbarem Grade die Nachfrage nach Zahlmittel, mithin auch dessen Preis, steigen, welches sich an den sinkenden Waarenpreisen kundgiebt. Abgesehen aber von ausserordentlichen und vorübergehenden Störungen des Credits, schwankt der Preis der Edelmetalle, d. h. die Menge sonstiger Dinge, die man allgemein und durchschnittlich für eine gegebene Menge Gold oder Silber haben kann, viel langsamer, als der Preis irgend einer

anderen Sache, weil der Gesammtvorrath des Edelmetalls einerseits, und die Gesammtmasse der dafür zu erlangenden Befriedigungsmittel andererseits sich nur nach längeren Zeitläuften in beträchtlichem Grade ändern.

Auch in Bezug auf einander schwanken Gold und Silber verhältnissmässig am wenigsten. Sie eignen sich beide fast gleich gut zum Zahlmittel. Selbst in Ländern, wo das gesetzliche Zahlmittel von Silber ist, kann man mit Gold zahlen unter Abrechnung der sehr geringen Kosten einer Versendung nach dem Gebiete der Goldzahlung; und ebenso mit Silber im Gebiete der Goldwährung. Von zwei Dingen, die denselben Dienst zu leisten vermögen, kann nicht das eine sehr im Preise steigen oder fallen, ohne dass das andere in gleichem Sinne berührt wird. Fehlt es an dem einen, so greift man zum anderen. Wo das Gold theurer wird, entsteht nach Silber eine vergrösserte Nachfrage, welche auch dieses vertheuert. Und ein stärkeres Angebot von Gold bewirkt eine verringerte Nachfrage nach dem durch Gold ersetzten Silber. Beide Edelmetalle folgen demselben Anstosse in gleicher Richtung; eine Preisveränderung bei dem einen reisst das Andere mit in ähnliche Bewegung. So lange beide Edelmetalle, als Zahlmittel, ihre ausgedehnten Währungsgebiete haben und nicht durch gesetzliche Bestimmungen verhindert werden, sich gegenseitig zu vertreten, können ihre respectiven Preise nur wenig auseinandergehen, nämlich nur um die geringen Kosten der Versendung eines jeden dahin, wo es gesetzliches Zahlmittel ist. Gelegentliche Schwankungen in dem Verhältniss zwischen dem Preise des Goldes und dem des Silbers corrigiren sich demnach sehr rasch, wenn nicht weitgreifende Staatsmaassnahmen eine dauernde Veränderung ihrer Fähigkeit der gegenseitigen Vertretung herbeiführen.

In früherer Zeit war der Vorrath von Silber sehr viel grösser, als der von Gold. Fast in der ganzen Welt musste man sich vorwiegend des Silbers zum Zahlmittel bedienen, während Goldmünzen nur in geringerer Menge coursirten. Auch war Silbermünze fast in der ganzen Welt gesetzliches Zahlmittel; die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Betrages war die Verpflichtung zur Ueberreichung einer bestimmten Gewichtsmenge in Silber. So in Norddeutschland bedeutet eine Schuld von hundert Thalern die Verpflichtung, hundert Loth Feinsilber von bestimmter Prägung zu liefern. Bei einer Zahlung in Gold musste die, an Stelle des bedungenen Silbers, zu gebende Gewichtsmenge vereinbart werden. Da aber Gold, wegen des geringeren Vorraths und höheren Preises, einen gegebenen Betrag mit viel geringerem Gewichte vertrat, also leichter zu verwahren und zu transportiren war, blieb es stets als Zahlmittel beliebt und wurde, als Ersatz für Silber, unter günstigen, sehr gleichbleibenden Bedingungen angenommen.

Aber seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat sich die Goldmenge, durch die Ausbeute im Ural, in Californien und in Australien, beträchtlich vermehrt. Und in Folge dessen ist es, in mehreren grossen Gebieten, zum gesetzlichen Zahlmittel erhoben worden. England führte i. J. 1819 definitiv die Goldwährung bei sich ein. Eine Schuld auf Höhe von 10 Pfd. Stg. bedeutet die Verpflichtung 73,25 Gramm Feingold Britischer Prägung zu liefern. England versucht auch jetzt in seinen ostindischen Besitzungen den Uebergang zur Goldwährung. Die Vereinigten Staaten von Nordamerica sind in neuerer Zeit dem Beispiele Englands gefolgt, wiewohl sie noch vorläufig fast nur papierenes Zahlmittel haben. Frankreich hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die sogenannte Doppelwährung. Der Schuldner kann nämlich dort seine Verpflichtnng entweder in Gold oder in Silber, nach seiner Wahl, lösen, und zwar nach dem gesetzlich festgestellten Verhältniss von 1 Gramm Gold für $15\frac{1}{2}$ Gramm Silber. Da nun, seit dem Zuströmen von Gold aus Californien und Australien, das Gold etwas wohlfeiler wurde, und für etwas weniger als $15\frac{1}{2}$ Gramm Silber zu haben war, zogen es die Franzosen gewöhnlich vor, in Gold, anstatt in Silber, zu zahlen; und hierdurch ist das Gold in überwiegendem Maasse zum Zahlmittel in Frankreich geworden. Belgien, die Schweiz und Italien haben sich ganz dem Währungs- und Münzsystem Frankreichs angeschlossen; wiewohl Italien vorläufig nur papiernes Zahlmittel hat. Oesterreich und Russland haben zwar Silberwährung, aber auch nur papiernes Zahlmittel. Es sind aber Anzeichen vorhanden, dass wenn sie zu Metallzahlungen zurückkehren, sie Goldwährung einzuführen geneigt sind. Auch in Frankreich wird für den Uebergang zur ausschliesslichen Goldwährung agitirt. Und wenn dies geschähe, so stände Deutschland allein unter den grossen industriellen und commerciellen Gebieten Europas mit seiner Silberwährung, als letzter grosser Europäischer Silbermarkt da. Diese Vereinzelung könnte grosse Unzuträglichkeiten mit sich führen. Und wenn der Markt für Silber immer mehr verengt wird, so könnte bei sehr verstärkten Silberzufuhren, wie sie aus den neuen Minen des Sonora-Gebiets nach vollendeter Pacific-Bahn in Aussicht gestellt werden, der Preis des Silbers stark sinken und dadurch unsere Vermögensverhältnisse empfindlich gestört werden. Zwar bleibt, selbst in Ländern der Goldwährung, ein beträchtlicher Bedarf an Silbermünze zur Zahlung kleinerer Beträge. Ein Goldstück unter dem Betrage von $1\frac{1}{3}$ Thaler oder 5 Francs, also 1,6 Gramme Münzgold, wird für den praktischen Gebrauch zu klein und verliert sich zu leicht. Für alle kleineren Zahlungen also ist man auf Silbermünze verwiesen. Ein gewisser Markt für Silber zu Zahlungs-

zwecken bleibt noch immer gesichert. Und dann bleiben noch sehr viele kleinere Länder Europas, und weite aussereuropäische Gebiete mit Silberwährung da. Dennoch ist es ein Vortheil, zum Zahlmittel denjenigen Stoff zu haben, der am allgemeinsten in Zahlung genommen wird, den weitesten Münzmarkt hat. Früher war dies das Silber. Jetzt gewinnt das Gold schon hierin ein Uebergewicht; und solches Uebergewicht, einmal erreicht, vergrössert sich rasch. Denn ein Zahlmittel ist um so vorzüglicher, je grösser der Kreis, in welchem es unter günstigen Bedingungen angenommen wird; also dürfte der Vortheil der Benutzung des allgemeineren Zahlmittels nach und nach alle Staaten bestimmen, sich dem System anzuschliessen, welches zum vorherrschenden geworden ist. Wenn aber ein Zahlmittel schon von den meisten Staaten verlassen worden ist, kann ein einzelner solches nicht beibehalten, ohne in empfindliche Verlegenheit zu gerathen bei jenen Baarzahlungen ans Ausland, welche für einen gelegentlichen Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr nöthig werden. In den letzten Jahren glaubten auch Viele eine nicht zu ferne Zeit vorauszusehen, in welcher, bei der zunehmenden Verbreitung der Goldwährung, Deutschland mit seiner Silberwährung sich in einer nachtheiligen Vereinzelung befinden dürfte. Und dabei erkannten sie ganz richtig, dass je weiter solche Vereinzelung gediehen wäre, es um so grössere Opfer kosten dürfte, sich daraus zu retten. Sie glaubten, bei Zeiten in der Währungsfrage handeln zu müssen; und viele Stimmen, darunter namentlich der Deutsche Handelstag, erklärten sich für den Uebergang zur reinen Goldwährung. Die hervorgehobenen Vortheile einer eingeführten Goldwährung wollen wir in vollem Maasse gelten lassen. Nur die mit einer gleichzeitigen Abschaffung unserer Silberwährung verknüpften Schwierigkeiten und Opfer müssen wir hervorheben.

Handelte es sich einfach um einen Uebergang zur Goldwährung, so liesse sich dieser einfach genug durchsetzen. Man brauchte nur mit einem hinlänglichen Theile des Silbervorraths Gold zu dem Marktpreise zu kaufen und die erlangte Gewichtsmenge für denselben Betrag ausmünzen zu lassen, den sie eben gekostet hätte. Man hätte also in die erlangte Gewichtsmenge Goldes hineinzudividiren mit der Zahl der dafür gegebenen Silberthaler, und demnach das Gewicht des Goldthalers zu bestimmen nach dem durchschnittlichen Anschaffungspreis desselben in Silber. Dabei würde der Goldthaler schwerer oder leichter ausfallen, je nach dem bei dem Vorgange herrschenden Preisverhältniss zwischen Gold und Silber. Dies wäre aber auch gleichgültig, wenn wir bloss auf den Wechsel des Zahlmittelstoffs und die Lösung bestehender Zahlungsverpflichtungen mit Gold anstatt mit Silber blickten; denn der

neue Goldthaler hätte dieselbe Kaufkraft, wie der bisherige Silberthaler; das Gold wäre eben zu seinem Tagescourse, in Silber gerechnet, ausgemünzt und in Zahlung gegeben. Wer dreissig Thaler, oder ein Pfund Silber zu fordern hätte, würde diejenige Gewichtsmenge Gold empfangen, womit er ein Pfund Silber kaufen könnte. Betrachteten wir also lediglich diese Substitution des Goldes für Silber bei den Zahlungen, so hätte Niemand dabei einen sichtbaren Grund zur Beschwerde über Benachtheiligung. Dennoch könnten damit grosse Störungen der Vermögensbeziehungen verknüpft sein. Wenn nämlich der Goldthaler weniger als 1,075 Gramm Feingold enthielte, so würde er weniger, als $^{15}/_{81}$ eines Napoleond'or, oder $^{6}/_{41}$ eines Pfund Sterling gelten, wofür bisher der Silberthaler durchschnittlich genommen wurde. Es würden sich, für den Pari-Cours fremdländischer Münzen und Wechsel, andere Normen ergeben; und dies hätte auf die Abrechnung bestehender Verbindlichkeiten mit dem Auslande, auf den Cours ausländischer Papiere, auf den Preis der Einfuhrwaaren, auf die Nachfrage nach Ausfuhrwaaren, mithin auf die internationale Handelsbewegung eine entsprechende Einwirkung. Und wenn Deutschland wirklich, nachdem es seine Nachfrage nach Silber zu Münzzwecken sehr wesentlich eingeschränkt, und somit den Europäischen Hauptmarkt für Silber aufgehoben hätte, sein demonetisirtes Silber im Betrage von ein paar hundert Million Loth zum Verkauf bieten, und dafür Gold verlangen sollte, so ist kaum abzusehen, welche Veränderung, durch so vermehrtes Angebot von Silber und gesteigerte Nachfrage nach Gold, in dem Preisverhältnisse beider Metalle zu einander entstehen könnte. Denn voraussichtlich müsste Frankreich, bei der ersten Ankündigung eines solchen Schrittes, seine Doppelwährung, d. h. seinen Taxpreis für Silber aufheben, welcher bisher als mächtiger Regulator des Verhältnisses der Preise beider Edelmetalle zu einander wirkte, und grössere Abweichungen von der festgesetzten Norm dadurch verhinderte, dass er allemal einen bereiten Markt offen hielt, wo man dasjenige Metall anbringen konnte, welches am meisten angeboten war, und sich dasjenige holen konnte, für welches augenblicklich eine grössere Nachfrage entstand. Zur Schätzung des im gedachten Falle möglichen Auseinandergehens der Preise beider Edelmetalle haben wir keinen Anhaltspunkt in ihrem bisherigen Verhalten zu einander; denn die bedingenden Umstände wären völlig verändert; die Verwendung des Silbers zu grösseren Zahlungen in Deutschland, einem Hauptheile Europas, und der Französische Taxpreis für Silber wären aufgehoben; einen Europäischen Markt für Silber gäbe es nur, insofern noch eine Nachfrage nach Scheidemünze und nach Silbergeräth bestände; und aller Vorrath über

diesen Bedarf hinaus, müsste zur Ausfuhr gezwungen werden, natürlich durch entsprechende Verwohlfeilerung. Von einem sogenannten „Eigenwerthe,“ oder „valeur intrinsèque,“ kann volkswirthschaftlich nicht die Rede sein. Man denkt dabei an die Verwendbarkeit des Silbers zu Löffeln und sonstigem Tafelgeräthe, und fasst den Preis ins Auge, welches die Silberschmiede jetzt für Bruchsilber bereitwillig geben. Aber diesen Preis geben sie nur, weil sie jetzt mit den Münzstätten concurriren müssen; und diese sind es, die als Hauptverbraucher den Silberpreis aufrecht erhalten. Sollte aber der Haupttheil des Silberverbrauchs in unseren Münzstätten aufhören, und noch dazu der grössere Theil des Vorraths an Silbermünzen wieder eingeschmolzen werden, wie billig müssten nicht silberne Löffel verkauft werden, damit plötzlich der Absatz derselben sich um vielleicht hundert Million Stück vermehrte? Bei der in Aussicht genommenen wesentlichen Einschränkung der Hauptverwendung des Silbers, mithin der Nachfrage nach demselben, könnte ein merklicher Rückgang in dessen Preise nicht ausbleiben. Eine Grenze fände freilich das Sinken bei derjenigen Preisermässigung des Silbers, welche die Ausfuhr nach Indien, China, Südamerika und sonstigen grösseren Silbermärkten so lohnend machte, dass ein verstärkter Abfluss uns rasch unseres „demonetisirten“ Silbers entledigte. Entstände eine für die Operation günstige Handelsconjunctur, so könnte unser Silberüberschuss selbst zu gutem Preise rasch abfliessen; denn es hat Jahre gegeben, in denen Silber zum Betrage von über 100 Million Thalern nach Ostasien ausgeführt werden musste zur Ausgleichung eines von dorther bezogenen Waarenüberschusses, oder für Indische Eisenbahnunternehmungen und sonstige Capitalsanlagen, oder für ausserordentliche Ausgaben der Anglo-Indischen Regierung. In den letzten paar Jahren indessen hat diese Ausfuhr sehr abgenommen, und betrug in 1867 nur noch 13¾ Million. Und sollte eine grosse Silberausfuhr nicht durch vermehrte Nachfrage von aussen her, sondern durch verminderte Nachfrage bei uns veranlasst werden, so dürfte wohl dazu ein Preisrückgang um mehre Procente erforderlich sein. Wenn also, in Folge dessen, der gedachte neue Goldthaler ein Gewicht von nur etwa $0,_{99}$ Gramm erhielte, und an die Stelle des bisherigen Silberthalers treten sollte, welcher durchschnittlich bei der Ueberrechnung in fremde Goldwährungen gleich $1,_{075}$ Gramm Gold gesetzt wurde, so entstände dadurch für unsere Geschäftsbeziehungen zum Auslande eine sehr merkliche Störung.* Doch wäre dies nicht Alles. Der Uebergang zur reinen Goldwährung, unter „Demonetisirung“ eines grossen Theils unseres Silbers, hätte zur Folge, dass der Goldvorrath, welcher bisher den Dienst des Zahlmittels in England und Frankreich vorzugsweise, und anderwärts nur nebenher

versieht, fortan auch für Deutschland diesen Dienst mit versehen müsste. Der vorhandene Goldvorrath hätte dem Waarenumsatze in einem vergrösserten Kreise zu dienen, mehr Waaren als bisher umzusetzen, also müsste er in mehr oder kleinere Summen eingetheilt werden, d. h. die Waarenpreise müssten allgemein sinken. Nehmen wir nun die gewöhnliche Schätzung des Goldvorraths in der Welt auf einen Betrag von 6000 Million Thlr., als annähernd richtig an, und setzen wir den Bedarf Deutschlands an Goldmünze auf 300 Million Thaler an, so wäre durch den gedachten Währungswechsel die Nachfrage nach goldenem Zahlmittel um 5 Procent gesteigert, und um soviel könnten die Preise aller Waaren und Besitzthümer überall sinken. Höchst bedenklich aber ist eine Maassregel, welche die Kaufkraft des Zahlmittels, mithin die Preise der Waaren und Besitzthümer und das Maass der thatsächlichen Leistungen ändert, welche zur Lösung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten erforderlich werden.

Also hätte unser Uebergang zur ausschliesslichen Goldwährung selbst dann sehr bedenkliche Folgen, wenn man diesen Schritt für sich allein auf die einfachste Weise vornähme, und Gold für Silber zum Marktpreise beider substituirte, also alle Schwierigkeit einer Ausgleichung oder Umrechnung zwischen neuer und alter Währung dadurch vermiede, dass man in dem Goldthaler, dessen Gewicht sich aus den Umständen ergeben sollte, einen zur Zeit genauen Ersatz für den Silberthaler gäbe, — wobei, wie gezeigt, die entstehenden Unzuträglichkeiten sich nicht in der Vollziehung des Währungswechsels, sondern in ganz anderen Verkehrsbeziehungen fühlbar machen würden.

Aber an einen Währungswechsel allein, als vereinzelte Maassnahme, denkt Niemand. Einen solchen Eingriff in die Einrichtung unseres Zahlmittels würde man nicht machen wollen, ohne dabei auch einen Schritt zur ersehnten Münzeinigung zu thun. Eine Münzeinigung für die ganze Welt, oder selbst für ganz Europa ist vorläufig unerreichbar. Man muss sich damit begnügen, eine Münzeinigung zu Wege zu bringen zwischen den Gliedern desselben Volkes und den im engsten Verkehr mit einander stehenden Nachbarvölkern, um die Zahl der Münzsysteme thunlichst zu vermindern; und alsdann sind die Hauptvortheile einer allgemeinen Münzeinigung schon dadurch zu erreichen, dass man unter den verschiedenen Systemen doch ein gemeinsames Glied einrichtet und in mehren Staaten ein Zahlungsstück von genau gleichem Metallgehalt ausprägt, welches demnach als internationales Münzstück und allgemeines Zahlmittel dienen könne.

In Deutschland haben wir nun die Münzsysteme des Thalers, des Süddeutschen und des Oesterreichischen Guldens. Für uns in Nord-

deutschland, insofern man nur auf die Münzeinigung sieht, wäre es am bequemsten, wenn Süddeutschland und Oesterreich zur Thalerwährung übergingen. Aber der Thaler steht in keinem bequemen Rechnungsverhältniss zu den Münzen Frankreichs und Englands, und schickt sich schlecht zur Herstellung des erstrebten internationalen Zahlungsstücks; $^{15}/_{4}$ Frank und $^{3}/_{20}$ Pfund Sterling sind höchst unbequeme Brüche. Ganz anders der von Herrn Weibezahn empfohlene Oesterreichische Gulden, welcher sehr nahe fünf halbe Franken oder $^{1}/_{10}$ Pfund Sterling gilt. Ein Doppelgulden in Silber ist nahe gleichwerthig dem silbernen Fünffrankenstück; ein goldenes Zehnguldenstück fast gleich dem Sovereign, oder dem von Frankreich in Aussicht gestellten 25 Frankenstück. Und ein Uebergang von der Thalerrechnung zur Guldenrechnung,also eine Umrechnung mit den Brüchen $^{3}/_{2}$ und $^{2}/_{3}$ wäre überaus leicht. Auch brächte uns der Gulden, mit seiner Eintheilung in 100 Kreuzer, die verlangte Decimalrechnung, wobei sich auch unsere Theilungsmünzen sehr gut verwenden und umrechnen liessen. Wir hätten nämlich unsere $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{6}$ Thalerstücke, als $^{1}/_{2}$ respective $^{1}/_{4}$ Gulden,gleich 50 und 25 Kreuzer; die $^{1}/_{12}$ Thaler, oder Zweigutegroschenstücke, gleich $^{1}/_{8}$ Gulden oder 12½ Kreuzer, müssten wohl beibehalten werden, weil so sehr viele kleine Leistungen gerade diesen Preis haben, und bei Abschaffung dieser Münze, nicht auf $^{1}/_{10}$ Gulden hinab, sondern leicht auf $^{1}/_{5}$ Gulden hinaufgehen dürften. Das Zweisilbergroschenstück als $^{1}/_{10}$ Gulden oder 10 Kreuzer bliebe eine sehr brauchbare Münze. Und unsere Silbergroschen, als $^{1}/_{20}$ Gulden, oder 5 Kreuzer, würden etwa dieselbe Rolle, wie in Frankreich der Sou spielen und, trotz der Centesimal-Eintheilung des Guldens, die Rechnungseinheit für kleinere Preise bleiben, wenn man sie auch bei dem Hinschreiben als 5 Kreuzer notirte. Der Silbergroschen müsste indessen für den Kleinverkehr durchaus halbirt und geviertheilt werden; denn der Sechser und der Dreier sind so fest eingebürgerte Normen für kleinere Preisbestimmungen, dass eine Störung derselben das Budget des kleinen Mannes, oder vielmehr der ärmeren Hausfrau schwer berühren müsste. Wenn der Arme Dasjenige, was bisher einen Pfennig kostete, mit einem Kreuzer zahlen müsste, so wäre das ein Aufschlag fast auf das Zweiundhalbfache, oder um 140 Procent; also dem entsprechend müssten sich die gelieferten Waarenmengen ändern. Und dass der Kreuzer oder $^{1}/_{5}$ Silbergroschen, als kleinste Münze, doch nicht für das ärmere Volk zu gross sei, zeigt wohl das Beispiel Oesterreichs;*) er ist auch ziemlich genau gleich der

*) Für den pfundweisen Verkauf des Salzes wäre zur Preisbestimmung der Kreuzer allerdings zu gross; doch könnte man dabei in der Gewichtsbestimmung Aushülfe finden und ein besonderes Salzpfund statuiren für Detail.

kleinsten Englischen Münze, dem Farthing, und nur halb so gross, als der Sou, welcher in Frankreich in der Praxis die kleinste Preiseinheit bildet, wenn man ihn auch als 5 Centimes notirt. In Sachsen und wo sonst der Groschen in zehn Pfennige getheilt ist, würde der Kreuzer an Stelle des dort geläufigen Zweipfennigstücks treten. Aber für das Gebiet der Sechser- und Dreierrechnung müssten durchaus 2½ resp. 1¼ Kreuzerstücke geprägt werden, die man 2 resp. 1 schweren Kreuzer nennen könnte; denn wenn der Arme Dasjenige, was jetzt einen Dreier oder einen Sechser kostet, mit 2 resp. 3 Kreuzern bezahlen müsste, so wäre das ein Aufschlag von 60 resp. 20 Procent, und das erträgt die kleine Haushaltung schwer. Diese Viertheilung des Groschens würde zwar der Symmetrie der Decimalrechnung Eintrag thun; aber die Summirung von halben und viertel Kreuzern wäre keine praktische Erschwerung, wogegen die erleichterte Division ein überwiegender Gewinn wäre.

Ueber die Frage wegen der Münzeinigung dürfte man sich auf diese Weise unschwer verständigen. Der Uebergang von Nord- und Süddeutschland zur Oesterreichischen Guldenrechnung wäre der leichteste; er würde die Beibehaltung unserer bisherigen Scheidemünzen und der gewöhnten Preissätze des Kleinverkehrs gestatten; und er brächte uns in dem Zehnguldenstück das erwünschte internationale Zahlungsstück. Dies internationale Zehnguldenstück müsste selbstverständlich von Gold sein und einen festen Cours haben, Landeswährung sein. Also ist, mit der Schaffung desselben, die Einführung der Goldwährung bei uns gesetzt und zwar unter fest vorgeschriebenen Bedingungen, welche miteinander in Einklang gesetzt sein wollen. Denn das gedachte Zehnguldenstück soll einerseits gleich 6⅔ Thalern unserer jetzigen Währung oder 111,11 Gramm Feinsilber, andererseits gleich 25 Franken oder 7¼ Gramm Feingold sein. Aber gegenwärtig kosten 7¼ Gramm Feingold 112,5 Gramm Feinsilber. Und sollten wir die sogenannte „alleinige“ Goldwährung bei uns einführen, also dabei die Silberwährung abschaffen, mit einem grossen Angebot „demonetisirten“ Silbers, und gleichzeitig grosser Nachfrage nach Gold im Metallmarkte auftreten, und dadurch Frankreich nöthigen, auch bei sich das Silber für grössere Zahlungen zu demonetisiren, so könnte, wie gezeigt, daraus ein solches Auseinandergehen des Preisverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen erfolgen, dass wir, für die erforderlichen 7¼ Gramm Gold, viel mehr als 112,5, vielleicht bis 125 Gramm Silber geben müssten. Nehmen wir aber an, dass es uns gelänge, die erforderliche Menge goldener Zehnguldenmünzen, das Stück für 114 Gramm Silber anzuschaffen, so kostete jedes nicht 6⅔, sondern etwa 6⅞ Thaler unserer jetzigen Wäh-

rung, und derUnterschied betrüge fast 3 Procent. Unzulässig also wäre es, diesen Unterschied missachtend, die jetzigen in Thalern ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten in Gulden umzurechen nach dem Verhältniss von 2 zu 3, und somit zu verordnen, dass bei den Staatsschulden, den Steuern, den Hypotheken und Buchschulden, eine jetzige Schuld von 111,11 Gramm Silber gelöst werden solle mit einer Goldmenge, welche 114 Gramm Silber kostete. Hierin läge für die Schuldner eine Benachtheiligung, deren sich die Gesetzgebung nicht schuldig machen dürfte. Und sollten, nach einem gemachten Vorschlage, alle vor dem Währungswechsel eingegangenen, auf Thaler lautenden Zahlungsverbindlichkeiten auch mit Thalern nach dem Währungswechsel gelöst werden, so hiesse dies nur, die Benachtheiligung den Gläubigern zufügen, anstatt den Schuldnern, denn, wie gezeigt, dürfte der Preis des Silbers, also die Kaufkraft des „demonetisirten" Thalers, beträchtlich durch die Abschaffung der Silberwährung sinken; für eine gegebene Gewichtsmenge Silber würde weniger Waare zu haben sein, nachdem man dem Silber die gesetzliche Eigenschaft der Schuldlösung entzogen hätte. Wenn man also als Rechnungseinheit den Gulden zu 0,725 Gramm Feingold eingeführt und, wie voraussichtlich, sich alle Preise aus Thalern in Gulden übersetzt hätten nach dem Verhältniss von 2 zu 3, so wäre eine Einnahme von 1000 Thalern gleich 1500 Gulden, und um alles das zu erhalten, was jetzt für 1000 Thaler zu haben ist, müsste man 1500 Gulden geben. Wenn aber alsdann Einer für eine frühere Forderung 1000 Thalerstücke im Gewichte von 16666 Gramm Silber erhielte, die er nicht als Zahlmittel weitergeben könnte, sondern als Metall zum Einschmelzen oder zur Ausfuhr verkaufen müsste, und wofür er, wie leicht möglich nach aufgehobener Silberwährung, nur 1041,66 Gramm Feingold erlangen dürfte, so hätte er für seine 1000 Thaler nur 1436 anstatt 1500 Gulden.*)

*) Herr Dr. jur. Grote glaubt, dass schwierige volkswirthschaftliche Fragen sich leicht nach juristischen Regeln lösen lassen; „ihm hilft sein Justinian, der im Voraus für Alles gesorgt hat." Tollitur obligatio solutione ejus quod debetur. Wer Thaler schuldet, zahlt Thaler. Aliud pro alio invito creditore solvi non potest. — Wer aber Thaler, die für alle Schulden gesetzliches Zahlmittel sind, schuldet, und Thaler, die nur für Schulden contrahirt vor einem bestimmten Tage gesetzliches Zahlmittel sind, zahlt, der bezahlt volkswirthschaftlich aliud pro alio. Ob ein Zahlmittel, indem ihm die gesetzliche Eigenschaft einer Landeswährung oder "legal tender" für alle Zahlungen genommen wird, nicht auch juristisch zum aliud wird, ist eine Frage, über die wir doch die Collegen des Herrn Grote hören möchten. Mit dem

Alle diese Schwierigkeiten rühren indessen nicht von der Einführung der Goldwährung, sondern von der Abschaffung der Silberwährung her; sie erfolgen aus der Verminderung des Silberpreises, welche nicht ausbleiben kann, wenn man dem Silber die gesetzliche Eigenschaft der Schuldlösung entzieht, auf welcher sein bisheriger Preis zum Theil beruhte. Aber ist es denn nöthig, bei Einführung der Goldwährung, die Silberwährung abzuschaffen? Frankreich hat seit mehr als fünfzig Jahren Goldwährung und Silberwährung verbunden durch ein gesetzlich festgestelltes Preisverhältniss von 1 zu 15½. Man kann dort nach Wahl eine Schuld von 100 Franken lösen mit 29,0326 Gramm Gold oder mit 450 Gramm Silber. Dies Verhältniss entspricht zwar dem vieljährigen Durchschnitt der Preise von Gold und Silber; aber den unvermeidlichen Schwankungen beider gegenüber mag es als ein Act der Willkür erscheinen, dass man für Gold einen Taxpreis in Silber, und umgekehrt, gesetzlich feststelle. Praktisch indessen werden dadurch den Schwankungen der beiden Edelmetalle gegeneinander engere Grenzen gesetzt. Denn wenn z. B. dem Silber gegenüber, das Gold etwas wohlfeiler wird, so zahlt man lieber mit Gold, als mit Silber; die Nachfrage nach Gold mehrt sich, die Nachfrage nach Silber mindert sich; also steigt dadurch wieder das Gold dem Silber gegenüber; das Abweichen von der festgestellten Norm corrigirt sich rasch. Und insofern beide Edelmetalle als Zahlmittel ausgezeichnet verwendbar sind und einander vertreten können, bewirkt ein vermehrtes Angebot des einen eine verminderte Nachfrage nach dem anderen, und umgekehrt; also folgen die Preise beider demselben Anstosse in gleicher Richtung; sie steigen und fallen zugleich gegenüber den Waaren, ändern aber wenig und nur vorübergehend ihr Preisverhältniss zu einander, insofern nicht gesetzliche Anordnungen sie in der Freiheit der gegenseitigen Vertretung verhindern. Daher bewirkte auch die seit 1848 erfolgte, so starke Vermehrung des Angebots von Gold nicht die von Vielen erwartete Preisminderung desselben gegen Silber; denn indem Silber bei vielen Zahlungen entbehrlich wurde, sank es auch im Preise. Hätte die Goldzufuhr ausschliesslich auf den Goldpreis gewirkt, und den Preis des Goldes gegen Silber in demselben Verhältniss geändert, in welchem sie das Verhältniss des Goldvorraths zum Silbervorrath änderte, dann wäre Gold enorm gesunken, vielleicht auf ein Verhältniss von 1 zu 12. Aber die Nachfrage nach metallischem Zahlmittel, wo Gesetze nicht

---

Worte „Unsinn“ in Bezug auf juristische Dinge, möchten wir, als Laien, nicht so freigebig sein, als es der Herr Dr. juris ist in Bezug auf volkswirthschaftliche Dinge.

hindern, ist eine Nachfrage nach Gold oder Silber; und eine vermehrte Zufuhr des einen oder des andern wirkt als Vermehrung des Zahlmittels im Ganzen, also des Gesammtvorraths von Gold und Silber; sie verursacht demnach geringere Schwankungen in dem Maasse, als der Vorrath beider Metalle grösser ist, als der von nur einem der beiden. Wenn man nun die natürliche Fähigkeit von Gold und Silber, einander zu Zahlungszwecken zu vertreten, noch durch ein gesetzliches Vertretungsrecht unterstützt, so schafft man ein unterstützendes Moment zu den vorhandenen Umständen, welche bewirken, dass die Edelmetalle weniger im Preise schwanken, als andere Dinge. Eine Willkürlichkeit mag es scheinen, den Empfänger zu nöthigen, Gold oder Silber, deren Preisverhältniss in der Welt immerhin schwankt, nach Wahl des Zahlers zu nehmen nach einem Taxpreis; aber wenn eben dadurch die Schwankungen in zu enge Grenzen gebannt werden, als dass sie in der relativen Kaufkraft bemerkbar werden, so ist damit keine praktische Benachtheiligung verbunden. Ein grosser praktischer Gewinn dagegen ist die Milderung der Schwankungen im Preise des einen Edelmetalls gegen das andere, sowie im Preise beider gegenüber den Waaren im Allgemeinen. Nur lässt sich dieser gegenseitige Taxpreis für die Edelmetalle nicht in zu kleinem Gebiete ausführen. Das System setzt ein Gebiet voraus, gross genug, um bei jeder gelegentlichen Steigerung von Angebot oder Nachfrage bei dem einen oder dem andern Edelmetall im Weltmarkt, von dem einen zu absorbiren und von dem andern abzugeben, bis die Conjunctur sich gelegt hat, ohne dadurch sein Zahlmittel in Unordnung zu bringen; es setzt also ein Gebiet voraus, dessen Vorrath beider Metalle sehr gross ist, im Vergleich zu den Beträgen, welche zur Ausgleichung gelegentlicher Conjuncturen im Metallmarkte der Welt erforderlich sein dürften. Je grösser und reicher dies Gebiet, um so eher kann es eine Taxe zur Regulirung des Gold- und Silberpreises durchführen. Frankreich hat bisher, zum grossen Nutzen der Welt, ein solches regulirendes Moment geschaffen, ohne selbst praktischen Nachtheil davon zu haben. Da seit 1848 das Gold etwas unter dem Französischen Taxpreis in Silber zu haben war, hat man sich desselben vorzugsweise bedient; das Französische Zahlmittel besteht heute grösstentheils aus Gold, und so ist Frankreich auf die leichteste Weise zur Goldwährung gelangt. Die Conjunctur hat sich indessen in neuer Zeit etwas geändert. Silber ist etwas billiger geworden. Daher ist in Frankreich die Besorgniss entstanden, dass sein Gold wieder abfliessen und sein Zahlmittel wieder in ein silbernes verwandelt werden könnte. Und darum fordern viele Französische Handelskammern von ihrer Regierung die Beseitigung des Rechts der Zahlungen in Silber.

Dies wäre, wie die Sachen liegen, für Frankreich kein besonderer Nachtheil; aber für die Welt im Allgemeinen, welche ein bisher sehr wirksames Ausgleichungsmoment für die Preisschwankungen der Edelmetalle gegen einander und des Zahlmittels überhaupt, verlöre, wäre der Nachtheil erheblich. Und für uns wäre der Schade sehr wesentlich, insofern uns dadurch die Einführung der Goldwährung sehr erschwert werden würde.

Denn die in unserer Aufgabe gestellten Bedingungen sind, wie gezeigt, folgende:

a. Die neue Rechnungseinheit muss in einem leicht berechenbaren Verhältniss sowohl zum Thaler, als zu auswärtigen Rechnungseinheiten stehen. Der Gulden zu $\frac{2}{3}$ Thaler erfüllt am besten diese Bedingung.

b. Eine internationale Goldmünze soll geschaffen werden, welche eine leicht berechenbare Zahl von Gulden, Franken und Pfund Sterling darstellt. Das Zehnguldenstück, gleich 25 Franken und nahe einem Pfund Sterling,*) auch $6\frac{2}{3}$ Thalern, bietet sich als passend dar.

c. Das Zehnguldenstück, um für 25 Franken zu gelten, müsste 7,25 Feingold enthalten. Und damit es zugleich für $6\frac{2}{3}$ Thaler gelte, müssten 7,25 Gramm Feingold gleich 111,111 Gramm Silber gelten.

Aber wenn 7,25 Gramm Gold gleich 111,111 Gramm Silber gelten sollten, müsste ein Gramm Gold für 15,325 Gramm Silber zu haben sein; jetzt kostet es schon über 15,5 Gramm Silber; auch ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass es sobald wieder weniger kosten dürfte.**) Und wenn Frankreich durch unser Vorgehen mit Einführung der alleinigen Goldwährung genöthigt werden sollte, die Verwendung des Silbers als Zahlmittel aufzuheben, so dürfte für ein Gramm Gold noch erheblich mehr, als 15,5 Gramm Silber gegeben werden müssen,

*) Damit auch England sich der internationalen Goldmünze anschlösse müsste es sein Pfund Sterling oder Sovereign um $1\frac{1}{4}$ Procent leichter prägen, wozu es sich auch mit der Zeit, aber nicht ohne Widerstreben, entschliessen dürfte.

**) Der Vorschlag, mit dem Vorgehen zu warten bis Gold für 15,33 zu haben sein wird, heisst nicht die Schwierigkeiten der Aufgabe lösen, sondern warten wollen, bis sie von selbst verschwunden sein werden. Die gelegenste Zeit abpassen ist allerdings politisch; aber wenn man sie, wie geschehen, einmal verpasst hat, und deren Wiederkehr durchaus nicht absehen kann, so dürfte es doch geboten sein zu handeln, ehe die Conjunctur sich vielleicht noch ungünstiger gestaltet.

wonach die Lösung unserer Aufgabe auf gedachte Weise unmöglich wäre und ganz neue Unterlagen dafür gesucht werden müssten. Um diesem vorzubeugen muss man zunächst darauf bedacht sein, sich die Sicherheit zu verschaffen, dass man die erforderliche Menge Gold zum Preise von 15,5 oder nur unbeträchtlich mehr erlange. Dies ist nur dann möglich, wenn wir Frankreich zur Beibehaltung seines Taxpreises für Silber dadurch bestimmen, dass wir uns verpflichten, seine sogenannte „Dopppelwährung" bei uns einzuführen. In einem so sehr vergrösserten Gebiete würde das System der „facultativen" Währungen noch wirksamer die Conjuncturen der Edelmetallpreise corrigiren und zur Stabilitirung der allgemeinen Kaufkraft des Zahlmittels im Ganzen beitragen; auch wäre Hoffnung da, noch andere Staaten allmälig zum Anschluss zu bewegen und das System zum allgemeinen zu machen. Dabei würde bald Gold, bald Silber vorwiegend ein- und ausgeführt werden; aber bei dem festeren Preisverhältniss beider, Niemandem eine Unzuträglichkeit verursacht werden.

Hätten wir uns dadurch Gold zum Preise von höchstens etwa 15,5 gesichert, so wären die Schwierigkeiten unserer Aufgabe noch keineswegs überwunden, aber doch überwindbar.

Erstens müsste man, bei der Doppelwährung, nicht bloss ein internationales Goldstück, sondern auch ein vollhaltiges Silberstück haben, welches sich zur Ausfuhr eignete, wenn die Conjunctur gelegentlich Silberzahlungen an das Ausland bedingen sollte. Hierzu eignete sich der Doppelgulden, gleichhaltig mit dem Fünffrankenstück, also im Gewichte von 22,5 Gramm Feinsilber. In dem Doppelgulden wären also um $1\frac{1}{4}$ Procent mehr Silber, als in $1\frac{1}{3}$ Thaler, worauf nur 22,22 Gramm gehen. Der Gulden wäre nicht 0,666 Thaler, sondern 0,675. Bei der Umprägung würde man zu 150 Gulden $101\frac{1}{4}$ Thaler nöthig haben. Den hierzu nöthigen Zuschuss an Silber könnte man indessen meistentheils bei der Ausprägung der nur für den inländischen Gebrauch bestimmten kleineren Silbermünzen gewinnen. Denn diese dürfen nicht vollwichtig sein, damit sie nicht bei einem gelegentlichen Silberabfluss ausgeführt werden und somit dem Verkehre fehlen. Zur Ausfuhr und zu grösseren Zahlungen wären die vollwichtigen Doppelgulden da, die zwar für das Portemonnaie unbequem wären, aber für die Bankkeller und grössere Cassen ihren Dienst thäten. Schon das Einguldenstück würde als lediglich inländisches Zahlmittel oder Scheidemünze zu betrachten und nicht vollhaltig auszuprägen sein. Frankreich prägt seine Zweifrankenstücke und alle kleineren Münzen um $7\frac{1}{2}$ Procent zu leicht aus. Wenn wir also aus 30 Million Thalern leichte Gulden und sonstige Scheidemünzen machten, so bliebe uns das Silber übrig, welches wir zu

weiteren 150 Million Thalern zulegen müssten, um vollwichtige goldene und silberne Münzen im Betrage von 225 Million Gulden zu schaffen. Darin läge keine Münzverschlechterung; denn was an Silber bei den Scheidemünzen entzogen wäre, würde die Verkehrswelt bei den silbernen eigentlichen Währungsstücken wiederempfangen. Eine solche Aufbesserung der Silberwährung müsste jedenfalls der Ausgabe der projectirten Goldstücke vorangehen, sonst würden diese rasch wieder verschwinden. Denn wenn man jetzt für $6\frac{2}{3}$ Thaler Goldstücke von 7,25 Gramm ausgäbe, welche einen Preis von $6\frac{3}{4}$ Thalern haben, so würde der Empfänger sie nicht unter dem Preise im Inlande weitergeben, sondern sie zum vollen Preise an das Ausland abgeben. Und gäbe man die Zehnguldenstücke zu $6\frac{3}{4}$ Thalern aus, so könnte die Umrechnung der Thaler in Gulden nicht nach dem einfachen Verhältniss von 2 zu 3 geschehen, sondern sie müsste nach dem schwer berechenbaren Verhältniss von 27 zu 40 vorgenommen werden; der Thaler wäre nicht rund 150 Kreuzer, sondern nur 148,14. Dabei aber schwände der Vortheil leichter Umrechnung, welcher für die Wahl des Guldens, als neuer Rechnungseinheit, bestimmend war. Wenn also die Umrechnung nach dem Verhältniss von 2 zu 3 geschehen soll, muss man für $1\frac{1}{3}$ Thaler 2 Gulden, gleich 5 Franken, also für 22,22 Gramm Silber Thalerprägung, 22,5 Gramm Guldenprägung erhalten. Diese Zugabe würde natürlich die Einlieferung der Thaler zur Münze sehr beschleunigen; und während der zur Umprägung nöthigen Zeit, könnten Münzscheine für einen bestimmten Termin ausgegeben werden.

Immerhin bliebe jedoch die Frage, ob es anginge, dass ältere, auf Thaler lautende Schulden in Gulden nach dem Verhältniss von 2 zu 3 bezahlt, also für verschriebene 16,666 Gramm Silber 16,875 gegeben werden sollten. Für den Staat, als den grössten Schuldner, betrüge scheinbar der Nachtheil mehrere Millionen. Wenn aber alle Leistungen und Preise, also auch Steuern und Staatseinnahmen, nach dem Verhältniss von 3 Gulden für 2 Thaler umgerechnet würden, so hätte der Staat keinen Schaden davon, dass er auch 3 Gulden für 2 Thaler zahlte. Und ebenso mit Privatschuldnern. Wenn der Hausbesitzer bei der Miethe 3 Gulden für 2 Thaler einnähme, so hätte er keinen Schaden, wenn er dafür 2 Thaler an Zinsen mit 3 Gulden zahlen müsste. Und ebenso verhielte es sich bei dem Gutsbesitzer, für den die Getreidepreise und sonstigen Einnahmen sich der neuen Münzeinheit entsprechend berechneten. Und wenn der Kaufmann oder Fabricant seine Bestände und Ausstände nach der neuen Rechnungseinheit realisirte, so könnte er auch ohne Nachtheil seine Passiva nach derselben Rechnung abtragen. Selbst die Preussische Bank, wenn sie für

ihre 80 Million Thalerstücke 120 Million Gulden in Gold- und Silberstücken von der Münze erhielte, und alle Disconten in Gulden eincassirte, könnte ihre auf Thaler lautenden Noten mit Gulden realisiren ohne Verlust zu erleiden. Die Identität des Verschriebenen und des Gezahlten fordert man eigentlich nur mit Hinblick auf eine thunlichst gleiche Kaufkraft beider; und wenn, wie wir im Grossen und Ganzen annehmen dürfen, alle Preise sich nach dem genannten Verhältniss von Thalern in Gulden umrechneten, so wäre, bei Zahlung einer Schuld von 2 Thalern mit 3 Gulden, jene Gleichheit der respectiven Kaufkraft gewahrt, insofern die Münze in Frage käme, und nicht etwa Veränderungen der Waarenpreise vorlägen, die sich auch ohne Währungswechsel fühlbar gemacht hätten. Und diese Schwankungen der Waarenpreise im Allgemeinen, also der Kaufkraft des Zahlmittels überhaupt, bedingen solche Ungleichheiten in der Kaufkraft einer gleichen Münzsumme zu verschiedenen auseinanderliegenden Zeiten, dass bei dem Darlehen und dem Zurückzahlen eine Identität der Leistungsgrösse kaum annähernd gesichert werden kann; und inmitten solcher ewig wogenden Conjuncturen, wäre eine, durch den gedachten Wechsel der Rechnungseinheit erzeugte mögliche Ungleichheit, wenn sie überhaupt nachzuweisen wäre, doch verschwindend klein. Man brauchte auch keineswegs zu verordnen, dass eine auf Thaler lautende Schuld in Gulden bezahlt werden müsse; man könnte dem Schuldner es freilassen, in Thalern zu zahlen, wenn er welche hätte oder fände; dann könnte der Empfänger, wenn er es wollte, für je 2 Thaler sich 3 Gulden von der Münze holen; dagegen hätte der Schuldner keinen Vortheil dabei, wenn er Thaler zur Schuldzahlung einwechseln wollte, denn er bekäme bei dem Wechsler nicht mehr, als wofür auch sein Gläubiger die Guldensumme annehmen würde.

Zum Schlusse fassen wir unsere Ansichten zusammen:

1. Gold, welches als Zahlmittel immer allgemeiner in der Welt verwendet wird, müssen wir auch bei uns einführen, damit wir nicht mit unserem Zahlmittel vereinzelt werden.

2. Die bisher fehlenden internationalen Zahlmittel sind zum dringenden Bedürfniss des regeren Verkehrs geworden.

3. Ein thunlichst grosser Schritt zur Einigung der Münzsysteme ist höchst erwünscht.

4. Es ist wichtig, die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Maassnahmen so zu treffen, dass mit denselben sofort vorgegangen werden kann, ohne auf begünstigende Conjuncturen, die unabsehbar lange ausbleiben können, warten zu müssen.

5. Die Einführung einer Goldwährung würde sehr erschwert werden durch gleichzeitige Abschaffung unserer Silberwährung.

4. Je grösser die Gesammtmasse des Zahlmittels, um so geringer sind seine Schwankungen. Gold und Silber vereinigt können weniger, als jedes allein, schwanken. Die sogenannte „Doppelwährung" hat den Vorzug grösserer Stabilität.

7. Die Doppelwährung könnten wir nur dann einführen, wenn Frankreich dieselbe beibehielte. Dies zu sichern, wäre die erste dringendste Aufgabe, wobei Gefahr im Verzuge ist.

8. Als internationale Münzen müssten geprägt werden: Goldstücke im Gewichte von 7,25 Gramm fein, gleich 25 Frankenstücken, und Silberstücke im Gewichte von 22,5 Gramm fein, gleichhaltig mit den 5 Frankenstücken.

9. Als neue Rechnungseinheit empfiehlt sich der Oesterreichische Gulden, gleich ⅔ Thalern; wonach 2 Gulden sehr nahe gleich 5 Franken, und 10 Gulden sehr nahe gleich 25 Franken wären. Hierbei ist wichtig, dass die bisherigen Scheidemünzen, unter neuer Bezeichnung, dem Kleinverkehr verbleiben könnten.

10. Soll demnach 1⅓ Thaler, im Gewichte von 22,22 Gramm Feinsilber, für 2 Gulden gelten, gleich 5 Franken im Gewichte von 22,5 Gramm, so müssten bei der Umprägung, zur Herstellung von 75 Doppelgulden, 101¼ Thaler verwendet werden. Der erforderliche Zuschuss, um für je 1⅓ Thaler einen Doppelgulden im Gewichte des Fünffrankenstücks auszuprägen, wäre bei Ausprägung der Einguldenstücke und sonstiger Scheidemünzen zu erübrigen, da es wichtig ist, diese geringhaltig zu machen zum Schutz vor Ausfuhr.

11. Erst nach derartiger Einführung einer aufgebesserten Silberwährung könnten sich die projectirten Goldstücke im Umlaufe erhalten. Also wäre die Umprägung der Thaler in Gulden der erste erforderliche Schritt. Und darauf dürften, als Vorläufer der später auszuprägenden Zehnguldenstücke, bald Zwanzigfrankenstücke zu acht Gulden in Umlauf kommen und den Gebrauch der Goldmünzen einleiten.

12. Bei der Einrichtung, dass von der Münze für 2 Thaler 3 Gulden zu haben wären, hätte die Regulirung der auf Thaler lautenden Schulden auch nach eingeführter Guldenrechnung keine Schwierigkeit. Sowohl dem Schuldner als dem Gläubiger wäre es gleichgültig, ob in Thalern oder in Gulden gezahlt würde.

Dieser Vorschlag, die Goldwährung einzuführen, ohne die dieselbe erschwerende Abschaffung der Silberwährung, hat indessen zur Voraussetzung, dass es uns rechtzeitig gelinge, Frankreich zu bewegen, sein Währungssystem, dem wir uns anschliessen sollen, nicht abzuändern.*)

*) Herr Prof. Wolowski vertheidigt fast allein noch in Frankreich die Beibehaltung der facultativen Währung gegen die grosse Mehrheit der Handelskammern, deren Gutachten man eingefordert hat. Sein wissenschaftliches Uebergewicht dürfte indessen mit der Zeit, wenn er nicht Unterstützung findet, gegen die Ueberzahl der Stimmen nicht ausreichen. Dass man aber in der Währungsfrage, die keine kaufmännische, sondern eine schwierige volkswirthschaftliche Frage ist, die Kaufleute als Sachverständige betrachtet, ist gerade so passend, als wenn man bei der wissenschaftlichen Bestimmung des Längenmaasses seine Sachverständigen suchen wollte bei den Schneidern.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

ZWEITER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft

und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher

unter Mitwirkung von:

Victor Böhmert, Professor der National-Oekonomie und Statistik am eidgenössischen Polytechnikum und an der Hochschule in Zürich.

C. Braun, Mitgl. der ständ. Dep. d. Congr. der Volkswirthe, Ober-Appell. Gerichts-Anwalt etc.

v. Carnall, Dr. phil., Berghauptmann a. D., Vorsitzender d. Schl. Centr.-Gewerbe-Vereins.

Emminghaus, Prof. Dr. in Carlsruhe.

Jul. Frühauf, Professor in Berlin.

v. Holtzendorff, Prof. Dr. in Berlin.

Dr. Heinrich Janke in Schlawe.

A. Lammers, Redacteur in Bremen.

Jos. Lehmann, Dir. d. Niederschles. Zweigbahn, Redact. des Mag. f. d. Lit. des Auslands.

H. Maron, Dr. phil.

Dr. O. Michaelis, Geh. Regierungsr. in Berlin.

Director **Pfeiffer** in Stuttgart.

J. Prince-Smith, Vorsitzender der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

A. Sœtbeer, Dr., in Hamburg.

Max Wirth, Director d. statistischen Bureaus der Schweiz.

C. Wolff, Dr. phil., Redacteur zu Stettin.

und Anderen.

Siebenter Jahrgang 1869.

Der **Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang,** der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf **5 Thlr. 10 Sgr.** festgesetzt.

Bestellungen nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes so wie **alle Post-Anstalten** an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem **erhöhten** Preise von **1 Thlr. 22½ Sgr.** abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge,** 1863—1868, zusammengenommen auf **20 Thlr.** ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, September 1869.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXVI.

DES VII. JAHRGANGS (1869) II. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

Zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Karl Braun.

1. *Theodor Hirsch*, Danzigs Handel- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig, 1858.
2. *Karl Werner*, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Leipzig, 1861.
3. *Victor Böhmert*, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (enthält u. A. eine Geschichte der Handwerker-Verhältnisse und des Zunftwesens der Hansa-Stadt Bremen, namentlich eine solche der Bremer Schusterzunft). Leipzig, 1862.
4. *H. Wiskemann*, Die antike Landwirthschaft und das *v. Thüner*sche Gesetz, aus den alten Schriftstellern dargelegt. Leipzig, 1863.
5. *H. Wiskemann*, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten. Leipzig, 1861.
6. *E. L. Etienne Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur Zeit der Republik. Leipzig, 1863.
7. *Johannes Falke* (Archivar in Dresden), Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirthschaftlicher Beziehung. Leipzig, 1869.

Sämmtliche obige Werke verdanken ihre Entstehung dem Preis-Ausschreiben der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft in Leipzig. Sie sind von der letzteren gekrönt und herausgegeben worden. Sie behandeln Gegenstände der *Wirthschaftsgeschichte*; theils der *antiken* (4.), theils der *modernen*, theils der *deutschen*, theils der *ausserdeutschen* (6.); theils der *landwirthschaftlichen* (4.), theils der *merkantilen* und *gewerblichen*,

welche auch in die *korporativ-politische* Geschichte, in die Rechts- und Kulturgeschichte der Genossenschaften, übergreift (1. 2. 3.); theils der *legislativen* und *gouvernementalen* (7.). Sie theilen sich in Darstellungen der Geschichte der volkswirthschaftlichen *Zustände* (1. 2. 3. 4.), und der Geschichte der volkswirthschaftlichen *Dogmen* und Volksanschauungen (5. u. 6.), welchen beiden Klassen als dritte Gattung sich die Darstellung der Thätigkeit einer deutschen Territorialregierung in wirthschaftlichen Dingen und der Folgen und Einwirkungen dieser Thätigkeit auf die wirthschaftlichen Zustände dieses Territoriums während eines gegebenen Zeitraumes, d. i. während der Regierung eines für seine Zeit fast prototypischen begabten Fürsten (7.), anreiht.

Die kritische Zusammenstellung dieser Publikationen rechtfertigt sich nicht allein durch deren gemeinschaftliche Entstehungsart (sofern in letzterer überhaupt ein Zusammengehörigkeitsgrund gefunden werden sollte), sondern auch durch eine derselben ziemlich gemeinsame Forschungs- und Darstellungsmethode. Vor Allem aber durch den Stoff. Dies wird klarer werden, wenn man uns erlaubt, ein Wort über die Wichtigkeit der Wirthschafts-Kulturgeschichte, und namentlich der Spezialstudien innerhalb des Gebiets derselben, vorauszuschicken.

Die Volkswirthschaft, als ein Zweig der Naturwissenschaften, ist auf die induktive Methode angewiesen.

Die Physik und Chemie, welche es mit Körpern und deren Eigenschaften zu thun haben, verdanken ihre Genauigkeit und ihre Triumphe der Beherrschung des Zahlen-Elementes der Dinge, wenn sich auch oft nur mittelst der kunstvollsten Werkzeuge und auf weiten Umwegen, welche einen Aufwand des höchsten Grades menschlichen Scharfsinnes erfordern, die Kräfte und Eigenschaften der Körper messen und wägen und auf quantitativ genau bestimmte Raum- und Zeitverhältnisse zurückführen lassen.

In ähnlicher Weise liefert *die Statistik* der Volkswirthschaft quantitative Feststellungen in Betreff z. B. des Bestands und der Bestandtheile des Vermögens, der Bewegung des Handels,

der Industrie und der Landwirthschaft, der Beschaffenheit und Vertheilung des Grundeigenthums, des Zollvereins, des Bestands und der Bewegung der Bevölkerung, der Wiederkehr gewisser Hergänge, namentlich der regelmässigen Gesetze in der Wiederholung und Häufigkeit scheinbar freiwilliger menschlicher Handlungen u. s. w.

Allein auch die Statistik hat ein begränztes Gebiet. Sie ist eine junge Wissenschaft, die uns oft im Stich lässt, im Stich lassen muss. Die Kriterien und Kategorieen, nach welchen sie ihre Ziffern gruppirt, sind nicht überall die nämlichen. Es ist auch schwer, eine universelle Verständigung über diese Kategorieen selbst unter einander sehr nahestehenden, gleich hoch kultivirten Nationen herbeizuführen. Denn es decken sich weder die Zustände, noch die Sprachen, noch die Gesetze. Die *Sprache* einer jeden Nation spiegelt deren Denk*kraft* und deren Denk*schwäche* und die durch letztere erzeugten nationalen Denkfehler wieder. Auch die Zustände lassen sich schwer in ein tabellarisches Prokrustes-Bett einzwängen. Die Tabellen führen zu falscher Handhabung und Trugschlüssen, wenn ihnen nicht die genauesten Erläuterungen beigegeben sind. Der Finanz-Statistiker *v. Reden* hat z. B. Abgaben verschiedener Länder zusammengruppirt, blos desshalb, weil sie den nämlichen oder einen ähnlichen Namen führen, während sie in allem Uebrigen himmelweit von einander verschieden sind. Es fehlt da die Kenntniss der Landesgesetze und Einrichtungen.

Zudem ist *die Statistik* nur möglich bei Kulturvölkern, und auch bei diesen nur, wenn sie eine gute Regierung haben, welche Geld, Material und Arbeitskraft zur Verfügung stellt.

Dann hat der Physiolog noch einen andern Vorzug vor dem Volkswirth. Er kann zum Zwecke der Beobachtung und Forschung mit seinen Objekten nach Willkühr schalten und walten und experimentiren. Er kann trennen, was verbunden, verbinden, was getrennt ist, einen Raum von Luft leeren, oder die Luft darin komprimiren, Frösche dekapitiren und Hunde bei

lebendigem Leibe seziren. Er kann die Natur einem inquisitorischen Kreuzverhör unterwerfen und sie zur Antwort zwingen. In gewissen Fällen muss sie ihm stille halten.

Die menschliche Gesellschaft dagegen und ihre wirthschaftliche Ordnung sind kein Gegenstand zu Experimenten oder Vivisektionen. Die Geschichte erzählt uns von Narren und Tyrannen, die dergleichen versuchten. Sie haben elend Schiffbruch erlitten. Dasselbe Schicksal werden unsere sozialistischen Wiedertäufer und *professeurs de jeu* haben, wenn sie etwa eine Regierung finden sollten, die sich ihnen anvertraut. Sie werden sich ruiniren und die Regierung dazu.

Die Naturgesetze der Wissenschaft unterwerfen sich nicht unserer subjektiven Logik. Wir müssen es oft machen wie Muhamed der Prophet. Er hatte dem Berge befohlen, zum Propheten zu kommen. Der Berg gehorchte nicht. Was machen? Da der Berg nicht zum Propheten kam, so ging der Prophet zu dem Berge. Da die Gesellschaft sich nicht unserer persönlichen Weisheit unterwerfen will, so muss sich unsere Weisheit der Gesellschaft unterwerfen. Wir müssen die Gesellschaft studiren. Dieses Studium ist die Leiter der spekulativen Deduktion, woran unsere Wissenschaft in die Höhe klimmt.

Vor der *Statistik der Gegenwart* hat die *Geschichte der Vergangenheit* seit der volkswirthschaftlichen Kultur-Entwickelung einige für Erfassung der Gesetze grosse Vorzüge. Sie stellt uns grössere Zeiträume und in denselben eine grosse Menge von Thatsachen, letztere nicht nur im räumlichen Nebeneinander, sondern auch im zeitlichen Nacheinander zur Verfügung; und wir finden uns, weil wir an alle Dem weniger direkt interessirt sind und es aus einer Entfernung betrachten, welche eine generelle Uebersicht erleichtert, besser im Stande, das Zusammenwirken und das Gegeneinanderwirken der verschiedenen Kräfte und Gewalten zu würdigen und aus der grossen Menge der einzelnen Hergänge und Vorkommnisse die Gesetze unserer Wissenschaft zu ermitteln. So wird auch hier die Vergangen-

heit zur Lehrerin für Gegenwart und Zukunft. Es hiesse aber die Natur der Volkswirthschaft verkennen, wenn man sie desshalb in die Reihe der *rein historischen* Wissenschaften versetzen wollte, weil die Gesetze, welche sie regieren, sich in der Anwendung vielfach modifiziren, je nach den natürlichen und den sozialen Voraussetzungen von Ort und Zeit; nicht nur nach Klima, Lage, Raçe u. s. w., sondern auch nach den übrigen Faktoren des menschlichen Zusammenlebens; nach Recht, Sitte, Sprache, Religion, Kunst, Genossenschafts- und Staatsverfassung. Auch darf man nicht der wirthschaftlichen Entwickelung einen *rein nationalen* Charakter vindiziren wollen. Sie trägt ihn nur so lange, als die Völker und Länder gegeneinander in Isolirung verharren. In dem heutigen Zustande des Zusammenhanges, der Verbundenheit und der Freiheit streben Wirthschaft, Recht, Wissenschaft, Religion u. s. w., auf dem Wege der internationalen Arbeitstheilung einen *universellen* Charakter zu erhalten.

In dieser Doppelstellung der Volkswirthschaft, welche sich gleichsehr mit der *Natur*- wie mit der *Menschen*-Geschichte zu befassen hat, beruht die Wichtigkeit der *Spezialforschungen im Gebiete der wirthschaftlichen Kulturgeschichte*, im Gebiete nicht allein der *Zustände*, sondern auch der *Dogmen*, d. i. der Meinungen über die Zustände. Diese Meinungen sind nicht minder wichtig, als jene Zustände. Einmal, weil sie die *Vorgeschichte* unserer *heutigen* wissenschaftlichen Ueberzeugung enthalten. Sodann weil die Meinungen einen grossen Einfluss üben auf die Entwickelung der Zustände; denn, sagt der griechische Philosoph, »nicht die Dinge, wie sie sind, sondern die Dinge, wie man sie sich vorstellt, lenken die Entschlüsse des Menschen;« *ταράσσει τοὺς ἀνθρώπους οὐ τὰ πράγματα, ἀλλὰ τὰ περὶ τῶν πραγμάτων δογμάτα.*

Dies sind die Gründe, warum wir alle in dieses Gebiet einschlagenden Jablonowski'schen Publikationen hier zusammenstellen und unsern Lesern empfehlen. Es war namentlich die Rücksicht auf unser Publikum ausserhalb Deutschlands, welche

uns veranlasste, auch die älteren Schriften mit aufzuführen, welche übrigens auch in Deutschland leider noch nicht so allgemein bekannt sind, wie sie es verdienen.

Zum Gegenstand unserer speziellen Erörterung gedenken wir nur das letztgenannte Werk zu machen: *die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen* in volkswirthschaftlicher Beziehung, von *Johannes Falke,* — die Musterarbeit eines bekannten und verdienstvollen Forschers, der sich nicht auf gedruckte Quellen beschränkt, sondern mit einem staunenswerthen Fleisse das reiche Material, das die, ihm mit dankenswerther Liberalität geöffneten Archive des Königreichs Sachsen, namentlich das Hauptstaats-Archiv und das Finanz-Archiv in Dresden, boten, durchforscht, bewältigt und uns zu äusserer klarer Anschauung gebracht hat.

Hier finden wir eine Vereinigung der Darstellung *der wirthschaftlichen Zustände und der wirthschaftlichen Dogmen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts* in dem Kurstaate Sachsen, welcher damals vermöge seiner politischen Stellung und seiner hohen Kultur (bei weitem der ältesten in dem mehr gen Osten gelegenen Theile Deutschlands) eine höchst beachtenswerthe Rolle spielte. Diese Periode, die letzte Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ist wichtig für die Kulturgeschichte, namentlich für die volkswirthschaftliche Geschichte Deutschlands, weil sie, obgleich auf der Oberfläche noch so glatt, ruhig und glücklich, doch selbst in ihrer wirthschaftlichen Physiognomie dem kritischen Auge schon die Spuren des demnächst so schrecklich über unser Vatersand hereinbrechenden allgemeinen Verfalls zeigt, — jenes Verfalls, der in den unglücklichsten Zeiten des dreissigjährigen Krieges und in den nächsten Jahrzehnten nach dem Kriege seinen Höhepunkt erreichte und den wir dann gewöhnlich auch von dieser Zeit an datiren, während doch die *Keime,* wie überall, so auch hier, einer weit früheren Zeit angehören, als die *Erscheinung.*

Wir benutzen diese Gelegenheit, um wiederholt zurückzukommen auf die von uns schon öfter, und namentlich in der

Vierteljahrschrift, angeregte Idee einer »*Geschichte der wirthschaftlichen Kultur Deutschlands*«, welche zu schreiben möglich sein würde, wenn wir für alle Zeiträume und für alle Territorien so vortreffliche Detailforschungen besässen, wie die vorliegenden von Johannes Falke über Sachsen zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit des *Verfalls des Feudalismus* und des *Aufblühens des Territorialismus*. *Heinrich von Sybel* beschwert sich bei Gelegenheit der von ihm besorgten neuen Ausgabe eines vor länger als zwanzig Jahren erschienenen vortrefflichen kulturhistorischen Buches (*Johann Wilhelm Löbell*, Gregor von Tours und seine Zeit, vornehmlich aus seinen Werken geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung und ersten Entwickelung romanisch-germanischer Verhältnisse. 2te Aufl. Leipzig, 1869), dass für die Zeiten der Merovinger und der Karolinger sowohl in der französischen Literatur (*Montesquieu*, *Dubos*, *Mably*, *Thierry*, *Guizot*, *Guérard*, *Perréciot* und Mlle. *Lezardière*), als auch in der deutschen (*Pardessus*, *Waitz* und *Paul Roth*) eine juristische und antiquarische Erörterung der andern folgt und überhaupt jede Art der Betrachtung geübt wird, nur die streng historische im engeren Sinne ganz hartnäckig *nicht*. »Der bei weitem grössere Theil des Forschungseifers,« sagt *v. Sybel*, »richtet sich weniger auf die persönlichen Momente und Motive, als auf die *Form der Einrichtungen*; weniger auf den Fluss der Ereignisse, als auf den *Bestand der Verhältnisse*.«

Was in den Augen des Herrn *von Sybel* ein Fehler ist, dünkt uns ein entschiedener Vorzug dieser Forschung, der doppelt gross erscheint, wenn man bedenkt, dass es sich hier um zwei enorm wichtige Momente handelt: erstens um den, wo bei dem damals maassgebenden Stamme der Franken die Abendröthe der römischen und die Morgenröthe der germanischen Zeiten zusammentrafen, und zweitens um den *Uebergang vom Volksstaate* zum *Lehnstaate*, der sich damals zuerst in Deutschland und dann auch in allen andern von germanischen Einwanderern okkupirten Territorien, wie Frankreich, England, Spanien

und Italien, ja auch bei nichtgermanischen Völkern, wie den Ungern und den Polen, vollzog.

Wir möchten gegen jene Forschung den entgegengesetzten Vorwurf erheben, nämlich den, dass sie nicht das *ganze* Gebiet der Kulturgeschichte, sondern nur *einen Theil* okkupirt, namentlich dass sie zwar die *politische*, *soziale* und *militärische* Seite des bezeichneten Uebergangs von der *demokratischen* zur *feudalen* Organisation in das Auge fasst, nicht aber auch hinreichend die *wirthschaftliche*, welche doch die hervortretendste ist. Denn es handelt sich um eine Aenderung des Systems des *Grundeigenthums*, um die Veränderung des Eigenthumsbegriffs, seine Zerlegung in Ober- und Untereigenthum, die Fesselung des früher so freien und wanderlustigen Germanen an Grund und Boden und die Unterordnung und Einschachtelung der Gesellschaftsklassen je nach ihrem Besitze; und alle diese Momente würden erst unter *wirthschaftlichem* Gesichtspunkte ihr richtiges und volles Licht erhalten.

Von gleich grossem Interesse wie die Zeit der *Entstehung* des Feudalismus in Deutschland ist die seines beginnenden *Verfalls* für die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur. An diesen Verfall schliesst sich die Zeit des Uebergangs vom *Feudal-* zum *Territorial*-Staat. Heut zu Tage ist auch die Uhr des Territorialstaates abgelaufen und wir befinden uns im Uebergange vom *Territorial-* zum *National*-Staat. Abgesehen von letzterem, fliessen für den Uebergang vom Feudal- zum Territorialstaat die reichlichsten Quellen wirthschaftlicher Kulturgeschichte, und diese Quellen sind zum Theil schon vortrefflich ausgebeutet.

Mitten in diese unglückliche Zeit hinein führt uns die Monographie von *Johannes Falke*.

Der Feudalismus hat an Deutschland *ein* grosses Verbrechen begangen: er hat das Aufkommen einer nationalen Monarchie gehindert. So lange er herrschte, schwankte Deutschland hin und her zwischen dem Gelüste, eine sich auf die ganze zivilisirte Welt von damals ausdehnende *Universal*monarchie zu

stiften, und der Gefahr, den zentrifugalen Bestrebungen der *Territorial*fürsten zu erliegen. *Universal-* oder *Partikular*monarchie, keine *National*monarchie! Schon im sechzehnten Jahrhundert war der Sieg des Partikularismus entschieden, und mit ihm der politische und *wirthschaftliche Verfall*. Die Weltherrschaftsgelüste *Karls V.* und *Ferdinands II.* waren ohne Erfolg.

Spanische Kriegsschiffe und Piraten brandschatzten ungestraft die deutsche Handelsflotille. Die Niederländer verschlossen uns die Nordsee und die Rheinmündungen; der Stromverkehr war durch zahllose Passage-Zölle gehemmt. Der Moskoviter nahm uns die durch deutsches Blut eroberte Ostsee. Die deutschen Seestädte mussten sich von Holland und Dänemark misshandeln lassen. Das deutsche Reich fühlte, dass ein schweres Gewitter in der Luft hing. Das Volk wandte sich jeder nationalen Idee ab, es warf sich auf die Theologie, um bald auch diese aufzugeben und einem hyperkonservativen Quietismus, einer Art von Euthanasia, zu verfallen. Da Kaiser und Reich nichts mehr galten, warf man sich den *Territorialfürsten* in die Arme, und gerade die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hat auch eine ungewöhnlich grosse Zahl befähigter deutscher Fürsten hervorgebracht, welche eifrig bestrebt waren, ihre Landesherrlichkeit zu erweitern und zu dem Zwecke auch das Wohl ihrer Unterthanen zu fördern. Wir nennen: *Joachim von Brandenburg*, *Moritz* und *August von Sachsen*, *die Ernestiner*, *Albrecht von Bayern*, *Christof von Württemberg*, *Wilhelm von Hessen* und *Julius von Braunschweig*. Diesen gelang es durch gemeinsame Thätigkeit und Verträge, im Innern des Reichs wieder eine gewisse Rechtssicherheit herzustellen, als unentbehrliche Voraussetzung des wirthschaftlichen Verkehrs.

Aber die Fürsten beschränkten sich nicht darauf, den Verkehr zu *schützen*. Sie suchten denselben auf jede Art fiskalisch *auszubeuten* und sich dienstbar zu machen. Das feudale Regiment hatte *einen* Vorzug gehabt: es war billig. Das territoriale war theuer. Man ging von der Natural- zur Geld-Wirthschaft

über, von dem System der *Domänen-* und sonstigen *Natural-Einkünfte* zu dem der Steuern, der Accise und der *Regalien.* Früher hatte der Fürst die Landesverwaltung und Landesvertheidigung gegen Bezug der Domänialeinkünfte (wenn es erlaubt ist, zur Bezeichnung der Sache einen nicht den damaligen, sondern den heutigen Anschauungen entsprechenden modernen Ausdruck zu gebrauchen) gleichsam »in Generalentreprise genommen.« Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn jene Einkünfte ausnahmsweise nicht reichten, wurden Steuern verwilligt, welche auch dann noch den Charakter einer höchst *exzeptionellen* Einnahme trugen. Regalien standen ursprünglich nur dem Kaiser, aber nicht den Territorialherren zu; letzteren wenigstens nur dann, wenn ihnen deren Ausübung vom Kaiser ausdrücklich übertragen worden war. *(Constitutio Friderici I. de regalibus, 1158; privilegium Friderici II. de 1220 et 1226. Pertz, leges, II. pag. 175, 236. et 291. Strauch,* Ueber Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen, 1865.)

Der Territorialstaat nun, als er zu seiner Machtentfaltung gelangt war, bemächtigte sich, um seine stehenden Heere von Beamten und Soldaten zu unterhalten, der *Regalien* und dehnte dieselben nach und nach auf fast alle Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit aus; und wieder um diese sich mit jedem Tage mehr erweiternden Regalien gehörig auszubeuten, vermehrte er mit jedem Tage die zahlreiche *Armee der Beamten.* Beides stand in nothwendiger und ununterbrochener Wechselwirkung. Als diese Entwickelung ihren Höhepunkt erreicht, als sich z. B. das Bergregal über alles Grundeigenthum, auch über das allerprivilegirteste, und auch auf alle Halbmetalle und Fossilien erstreckt; als das Forstregal sich aller innerhalb der Landesgrenzen gelegenen Waldungen, auch derjenigen der Markgenossenschaften und sonstigen Korporationen, bemächtigt; als das Jagdregal den gesammten Grundbesitz sich servitutpflichtig gemacht; als das Wasserregal nicht nur die Fischerei, sondern auch die Benutzung der mechanischen, dynamischen und chemischen Kräfte des Wassers in Seeen, Flüssen und Bächen zu

den Zwecken der Schifffahrt, der Landwirthschaft und der Triebwerke, der Ausbeutung Seitens der territorialen Fiskalität unterworfen, als man jene zahllose Reihe anderer Monopole und Regalien (Salz, Tabak, Salpeter, Schiesspulver, sodann Postregal, Bankmonopol, ausschliessliche Befugniss, öffentliche Glücksspiele, wie Spielbanken, Zahlen- und Klassen-Lotterie, Lotterie-Anlehen zu halten, Monopol des Branntweinbrennens, des Mühlenbetriebs, der Bierbrauerei, des Kornhandels, des überseeischen Handels u. s. w., u. s. w.) erfunden, und deren Betrieb zur Sache des Staats, ihre Ausbeutung zur Aufgabe der fürstlichen Kammerverwaltung gemacht und für letztere eine besondere Wissenschaft, die National- oder Staats-Oekonomie der damaligen Zeit, die »*Cameralia*,« welche nicht nur die Kammer-Güter und -Gefälle, sondern auch die zahllosen gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen des Landesherrn zu administriren lehrt, geschaffen hatte; da war der Augenblick gekommen, wo in Deutschland der fiskalisch-bureaukratisch-absolutistische *Territorial*-Staat an die Stelle des korporativen mittelalterlichen *Feudal*staats trat. In Deutschland hat sich diese Umwandlung im siebenzehnten Jahrhundert schon ziemlich vollständig vollzogen. *Der absolutistische Territorialstaat* gipfelt aber erst im *achtzehnten* Jahrhundert. Im *neunzehnten* beginnt er dem freien Nationalstaate zu weichen. Den ersten Stoss erhielt er durch den *Zollverein*, der die Schlagbäume umwarf und ein einheitliches und freiheitliches inneres Wirthschaftsgebiet für die Nation schuf, eine Idee, die dem Territorialstaatssystem ein Greuel war und sein musste und deren Realisirung man sich nur in Anbetracht der neuen und reichen Finanzquelle, welche der Verein, unabhängig von jeder landständischen Verwilligung, fliessen machte, halb widerwillig gefallen liess.

Schon im sechszehnten Jahrhundert hatte sich überall der deutsche Territorialherr unter dem Titel »*Regal*« des Bergbaues, des Hüttenbetriebs, der Waldwirthschaft und einer ganzen Reihe gewerblicher und merkantiler Unternehmungen bemächtigt, für deren Betrieb er den Besitz der Staatsgewalt im monopolistischen

Sinne ausnutzte, sei es zur Unterdrückung oder zur Beeinträchtigung der Konkurrenz und zur Benachtheiligung des konsumirenden Publikums.

»So begann,« sagt *Falke*, »*der Landesherr damals der vornehmste und grösste Gewerbetreibende im Lande* zu werden und vermittelst dieses seines Gewerbebetriebes dem Staate die Mittel zu liefern und zu ergänzen, welche die Domanial- und Kammergüter *nicht mehr* und die Steuern *noch nicht* aufzubringen vermochten.« Darum sind diese Territorialfürsten aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, die wir oben charakterisirt und zum Theile namentlich aufgeführt haben, auch so praktisch eifrige und verständige, auf jede nützliche Erfindung, auf jeden Gewinn verheissenden Fortschritt erpichte Geschäftsleute, und es gewährt das höchste Interesse, aus ihren Korrespondenzen zu ersehen, wie sie einander Gelehrte, Künstler und auch wohl Schwindler und Tausendkünstler, oder ein ander Mal Erzstufen und neue mechanische Kunstwerke zusenden und neue Erfindungen wechselseitig mittheilen; wie sie sich mit Allerhöchst-selbst-gepfropften Obstbäumen, oder in Höchsteigener Wirthschaft gezüchtetem Rindvieh, mit neu entdeckten Küchen- oder Zierpflanzen, mit Nützlichkeiten und Brauchbarkeiten aller Art Freude zu machen suchen; wie der Eine in der Mechanik, der Andere in der Gartenkunst, der Dritte in Ackerbau und Viehzucht, der Vierte in Berg- und Hütten-Wesen, und endlich dieser Kurfürst August, dessen Wirthschaftsgeschichte Archivar *Falke* schreibt, in allen diesen Dingen zugleich, wenigstens von seinen fürstlichen Vettern und Freunden, und ohne Zweifel auch von seinen Beamten, als oberste sachkundige Autorität anerkannt und gepriesen wird. In diesen Korrespondenzen nimmt sich das Alles sehr schön aus; aber in Wirklichkeit steuern die Dinge, auch zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts, obgleich sie äusserlich vielfach noch das Gepräge glänzender Wohlfahrt tragen, innerlich schon dem Verfall zu. Der fiskalische Monopolgeist der Territorialregierungen, welche Vorsehung spielen, Alles selbst und Alles allein thun wollen, welche, in der Ab-

sicht, ihre stets geldbedürftige Kasse zu füllen, alle Geschäfte und alle Unternehmungen an sich reissen und in ihrer Hand monopolisiren, indem sie von dem Publikum Geld zu verdienen trachten, nicht dadurch, dass sie es gut *bedienen*, sondern dadurch, dass sie es *beherrschen* und möglichst schlecht und möglichst theuer bedienen, zerstört allmählig die wirthschaftliche Thatkraft der Nation und der Einzelnen. Der Erwerbs- und Unternehmungssinn verschwindet und kann in seinen Wirkungen durch eine kleinlich banausische Sparsamkeit des Einzelnen nicht ersetzt werden. Der Adel verkommt. Der Bürger verknöchert, und auf dem Bauern trampeln sie Alle gleichmässig herum. Das Alles trat jedoch erst im 17. Jahrhundert deutlich zu Tage. Werfen wir nun einen Blick auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts:

Die Weltstrasse zwischen Indien und Europa ging in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr mitten durch Deutschland. Seit Entdeckung der neuen Seewege war Lissabon der Mittelpunkt des Gewürzhandels geworden. Jedoch hatte dadurch die alte Verkehrsstrasse aus Italien über die Alpen nach Deutschland immer noch nicht ganz aufgehört. Die süddeutschen Handelsstädte bezogen wenigstens noch für den Bedarf des Reichs die Produkte des Orients über Genua und Venedig, welche als Seehäfen auch damals noch eine grosse Rolle spielen, selbst für den so wichtigen Gewürzhandel.

Auch der *Kurfürst August*, unermüdlich in neuen Unternehmungen, machte einen Versuch, sich durch Vermittelung eines süddeutschen Kaufmannes an dem *Pfefferhandel* zu betheiligen. Die Geschichte dieses Pfefferhandels ist höchst lehrreich und charakteristisch für die wirthschaftlichen Anschauungen der Zeit, namentlich der damaligen deutschen Territorialregierungen. Wegen der interessanten Details müssen wir auf *Falke* S. 307 u. ff. verweisen. Für uns genügen hier die Grundzüge des Hergangs. Sie zeigen uns, wie hoch das Vollbewusstsein der Landesherrlichkeit, einerseits, und glücklicher Erfolge in ein-

zelnen Geschäften (Bergbau etc.), andererseits, den Unternehmungsgeist des Kurfürsten gesteigert hatten, so dass er auf nichts Geringeres ausging, als einen sehr erheblichen Theil des Gewürzhandels nicht nur für Sachsen, sondern *für ganz Europa* in seiner Hand zu konzentriren und zu *monopolisiren;* wie ihn keine Ausgabe und keine Schwierigkeit zurückschreckt; wie er, um das begonnene alte Unternehmen erfolgreich durchzuführen, zu neuen Geschäften gedrängt wird, auf dem Gebiete des Bergbaues sowohl, wie auf dem der Post und der Seeschifffahrt; wie er überall Monopole schaffen will und sich in dem Irrthum festfährt, weil dies innerhalb der engen Grenzen seines Kurstaats möglich sei, müsse es sich auch auf dem Gebiete des Welthandels realisiren lassen; wie dann *ein* Monopolist mit dem *andern* in Kampf geräth, wie z. B. der deutsche Kaiser auf dem Gebiete des *Pfefferhandels* der Monopolsucht des Kurfürsten als Feind entgegenarbeitet, während er auf dem Gebiete des *Postwesens* sich als *Freund* des Monopols erweist und im Interesse des Fürsten von Thurn und Taxis den Postunternehmungen des Kurfürsten entgegentritt, so dass dieser fast gröblich an Seine Kaiserliche Majestät schreibt (13. Mai 1579): »er, der Kurfürst, vernehme mit Erstaunen, dass Seine K. M. Bedenken trage, die beabsichtigte sächsische Post zu genehmigen, weil ausser Thurn und Taxis Niemand das Recht habe, im Reiche eine Post anzulegen; er, der Kurfürst, habe niemals davon gehört, dass die *Reichsstände* dem Taxis ein solches Monopol verwilligt hätten, oder auch nur darum angegangen worden wären; desshalb könne er auch sich unmöglich davon überzeugen, dass durch eine etwa von dem *Kaiser* dem Taxis ertheilte Konzession den Kurfürsten das Recht entzogen sei, im Reiche ihre *eigenen* Posten anzulegen; es würde doch auch ein höchst seltsames Ansehn haben, wenn *ausländischen* Potentaten (Taxis war Spanier) freistehen sollte, ihre Posten durchs Reich zu legen, solches aber den Kurfürsten *des Reichs* sollte verweigert werden.« Allein damals halfen selbst solche energische Vorstellungen nichts. Später sah bekanntlich der Kaiser den Kurfürsten,

wenigstens den mächtigeren, durch die Finger, wenn sie sich von Taxis emanzipirten und Territorialposten anlegten. — Brandenburg machte den Anfang damit (siehe *H. Stephan*, Geschichte der preussischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin, 1859. Abschnitt I. Kap. 3.: »Der Streit des grossen Kurfürsten mit dem Kaiser und dem Hause Thurn und Taxis.« S. 39 — 51.) —, jedoch that dies der Kaiser nur unter der Voraussetzung und Bedingung, dass diese Mächtigen ihm auf dem Reichstage ihren Beistand zu Gunsten des Thurn und Taxis liehen, wenn minder mächtige Stände ebenfalls versuchen wollten, das Joch dieses ausbeutungslustigen Reichsmonopolisten, sei es im Interesse des öffentlichen Verkehrs, sei es in dem ihres eigenen Fiskus, abzuschütteln.

Doch kehren wir zurück zu unserer Pfeffergeschichte, wie sie sich ergiebt aus den Akten des Dresdener Finanz-Archivs, betitelt: »Handlung und Kontrakt, welche die doringische (thüringische) Gesellschaft mit *Kunrad Rotten* (Roth) von Augspurg des *indianischen Pfeffers* halber getroffen, betreffend.«

Wie bereits oben erwähnt, war damals Lissabon der Mittelpunkt für den europäischen Gewürzhandel; man glaubte, der Pfeffer komme allein aus den indischen Kolonieen der Portugiesen und der König von Portugal habe die alleinige Disposition darüber. Der Kaufmann *August Roth* von *Augsburg*, der als »Mitglied des Geheimenraths« dieser Stadt bezeichnet wird, war an dem portugiesisch-indischen Gewürzhandel betheiligt. Er hatte von Lissabon aus *via* Hamburg Gewürze für den Dresdener Hof geliefert, welche Gnade fanden vor der Zunge des Kurfürsten und zugleich aber auch dessen Spekulationsgeist weckten. Als *Konrad Roth* ihm am 14. Januar 1579 meldete, der König von Portugal sei sein, Roth's, Gönner und wolle den gesammten Pfefferhandel zwischen Indien und Europa in seine Hände legen, sie hätten bereits Kontrakt mit einander geschlossen; der König von Portugal sei bereit, den Vertrag von 1580 ab auf weitere fünf Jahre zu verlängern; gelinge es hierdurch, den Pfefferhandel so zu monopolisiren, dass sonst Nie-

mand in Indien kaufen, oder in Europa verkaufen könne, so könne man sich den Pfeffer beliebig hoch bezahlen lassen und in Kurzem Millionen verdienen, man bedürfe nur eines sofort parat zu stellenden ansehnlichen Betriebskapitals — biss der Kurfürst sofort auf den glänzenden Prospekt an, jedoch nicht, ohne zugleich seine hochfürstliche Würde zu wahren. Er liess sich nämlich von seinen Dienern vorstellen, »obwohl es billig sei, dass der Kurfürst, da er das grosse Werk allein verlege und erhalte, auch allein Namen, Ruhm und Dank davon habe, so sei doch solches insofern bedenklich, als Kurfürstliche Gnaden zu hoch ständen, um sich öffentlich mit einem Handelsmanne unter derselben Firma in gemeine Gesellschaft einzulassen; ohne Zweifel würde eine solche Handelsgesellschaft nicht Jedermann gefallen, und daher Allerlei davon geredet, geschrieben und gedruckt werden, was Kurfürstliche Gnaden unmuthig machen könne, namentlich werde *die starke Steigerung der Pfefferpreise* beim Publiko allerlei Verdriesslichkeit machen, und endlich möchte es doch dem Kurfürsten unbequem sein, alle Zuschriften der Kaufleute und Händler selbst zu lesen und zu beantworten.« Auf Grund dieser Bedenken wurde beschlossen, die Betheiligung des Kurfürsten durch eine anonyme Gesellschaft zu maskiren; letztere wollte der Kurfürst Anfangs seiner Residenz zu Ehren die *»Dresdenische Handelsgesellschaft«* taufen;*) allein er stand davon ab, »dieweil die Dresdener Kauffahrtei bis dahin keines sonderlichen Rufes genossen und es daher bei den Leuten allerlei Verwunderung und Nachdenken darüber erregen würde, wie solche in so kurzer Zeit zu so vielem Gelde und so stattlichem Handel gekommen sei.« Desshalb begnügte man sich mit dem bescheidenen Titel der *»thüringischen Gesellschaft.«*

Schon Ende Februar wurde der *»Pfeffer-Kontrakt«* zwischen Konrad Roth und den Kammer-Beamten des Kurfürsten in Dresden geschlossen, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Roth kauft *allen* Pfeffer in India Orientali und schafft

*) Das grösste deutsche Droguengeschäft ist heut in Dresden. War der Volksgeist im Fürsten lebendig? Die Red.

ihn nach Lissabon. Hier wird er an drei *Gesellschaften* vertheilt. Diese drei Gesellschaften theilen den europäischen Markt unter sich. Die *portugiesische Gesellschaft* erhält als ihren ausschliesslichen Bannbezirk Portugal, Spanien, England und Frankreich; die *italienische* erhält Italien, Venedig, Toskana, Neapel, Genua, Sizilien, Korsika und die sonstigen Inseln im Mittelmeere; die *thüringische Gesellschaft* endlich (d. i. Konrad Roth und der Kurfürst) erhält Deutschland, die Ostsee-Provinzen, Polen, Böhmen und Oesterreich, miteinbegriffen Ungarn und Schlesien. Die drei Gesellschaften verpflichten sich, einander »keinen Abbruch zu thun«, d. i. keine Konkurrenz zu machen. Wenn eine dieser Gesellschaften in dem Bannbezirk der andern Geschäfte macht, verfällt sie für jeden verkauften Quintal (Zentner) Pfeffer in eine Strafe von zehn Dukaten. Die thüringische Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. Dorthin schafft Roth den Pfeffer, und von da aus wird Deutschland und der zivilisirte Osten Europa's damit versorgt. Der Gewinn des Geschäfts wird so und so getheilt, wobei der Kurfürst den Löwenantheil bezieht, aber freilich auch den Betriebsfonds zu stellen hat.

Nach Abschluss des Vertrags wendet man sich an Stadt und Kaufmannschaft von Leipzig. Die Kammer-Beamten des Kurfürsten stellen ihnen mit beweglichen Worten vor, wie Seine Kurfürstliche Gnaden mit Bedauern wahrgenommen, dass der Handel von Leipzig zurückgegangen und in Folge dessen die Handelsleute und die Stadtgemeinde in ihrer Nahrung geschwächt seien, und wie daher der Kurfürst, *lediglich in der Absicht, allerlei nützliche und erspriessliche Handlung nach Leipzig zu bringen*, den Pfeffer-Kontrakt abgeschlossen habe; die Stadt und die Kaufmannschaft möge daher zum Betriebe des Pfeffer-Geschäftes *das Gewandhaus* zur Verfügung stellen und zusehn, »wohin sie den Tuchhandel schaffen möge.«

Der Rath von Leipzig sah sich die Sache mit gelassenem Herzen und scharfen Augen an. Er antwortete, das ganze Projekt scheine ihm bedenklich; auf anderen Wegen komme mehr Pfeffer nach Europa, als die *Lissaboner* Quantität, worüber

Konrad Roth verfüge; mit dem Monopol sei es also nichts; dann aber werde ein so grosser Vorrath von *Leipzig* aus schwerlich abzusetzen sein; jedenfalls werde es mit dem Umschlag nur langsam gehen; während das Geschäft sofort eine *Ausgabe* von einer *Million* per Jahr erfordere, werde der *Absatz* »*einlitzig*« bleiben, der Verkauf werde nicht anders, als auf Borg geschehen können; ein grosser Theil werde Anfangs unverkauft liegen bleiben; erst nach und nach und durch eine lange Gewohnheit lasse sich ein derartiges Geschäft an einen neuen Ort ziehen und daselbst konzentriren, jedenfalls aber würden die süddeutschen Konkurrenten, namentlich *Nürnberg*, alle Minen springen lassen; *man solle daher lieber klein anfangen.*

Der Kurfürst, durchdrungen von dem Gefühl seiner Allmacht, hörte nicht auf die verständige Warnung. Da der Rath von Leipzig vorerst das Gewandhaus noch nicht dazu hergeben wollte, so machte er seine dortige Pleissenburg zur *europäischen General-Pfefferbüchse.* Er liess sich durch Roth überreden, auch noch »Nägelein, Kaneel, Muskatnüsse, Mazis, Ingwer« etc. in den Bereich der Geschäfte zu ziehen, gab jedoch später diesen Zweig wieder auf, weil die Bezugsquellen zu mannigfach und weit auseinander gelegen seien, um auch diesen Handel monopolisiren zu können, und weil der Pfefferhandel ohnehin schon sehr viel Geld heische.

Was den letzteren anlangt, so hielt man mit Hartnäckigkeit an *dem Gedanken des Monopols* fest. Man gedachte durch dieses den Preis, der jetzt 11 Groschen pro Pfund betrug, für ganz Europa auf 15 Gr. zu steigern. Roth ging nach Lissabon und Venedig, um alle Quellen für das Leipziger Geschäft abzufangen. Der Kurfürst verwandte inzwischen in Deutschland bedeutende Summen, um in den See- und Handelsstädten, namentlich in Frankfurt und Nürnberg, ja sogar in Venedig, alle von früher her noch vorhandenen Pfeffer-Vorräthe aufzukaufen; damit wollte man fortfahren, bis man *alle* Vorräthe vereinigt und sich in den Stand gesetzt hatte, den Preis zu diktiren. Aber während man aufkaufte, flossen neue Vorräthe zu, und

der monopolsüchtige Spekulant, statt das Publikum zu steigern, schädigte sich selber.

Um seinen kurfürstlichen Handelsgesellschafter bei guter Laune und dessen Kasse offen zu erhalten, schickt Roth aus der Ferne »Laufzettel der Waaren«, Preiskourante in fremden Zungen mit deutschen Uebersetzungen, Nachrichten über die Berg- und Hüttenprodukte auf dem Weltmarkt (der Kurfürst spekulirte für sein Bergregal darauf), sowie über merkwürdige und neu entdeckte Gewässer; unter Anderem schickt er auch damals schon *Tabak-Samen* und junge *Tabak-Pflanzen* nach *Dresden*, ohne aber selbst eigentlich recht zu wissen, was man damit macht; vielmehr schreibt er, dies sei ein *Wunderkraut*, woraus die Indianer einen *alle Wunden heilenden Balsam* präparirten.

Allein das Geschäft selbst will nicht recht gedeihen. Der unermüdliche Roth findet die Ursachen des Misserfolgs *in Mängeln der Post* und der *Seeschifffahrt* und in dem *Widerpart der Nürnberger*, welche sich darauf kaprizirt hätten, sich von ihm *nicht* lahm legen zu lassen. Roth war aus Augsburg. Augsburg und Nürnberg rivalisirten damals stets, und diesmal auch in Lissabon und Indien.

»Was grossen Hass«, schreibt Konrad Roth an den Kurfürsten, »was grossen Hass und Neid die von Nürnberg tragen von wegen unserer aufgerichten *Compagnia*, werdet Ihr von den Eurigen vernommen haben. Sie lassen viel Drohworte hören, als wollten sie Wunder stiften, mich mit dem Kredit zu schwächen u. dgl. Musste viel hören; aber als Kontraktor des Königs von Portugal hab' ich guten Fug und Macht, seine Waaren zu führen, wohin mir's geliebet. *Sie wollen mich vor dem Römischen Kaiser verklagen, dass ich monopolische Handlung treib'*. Will ich aber die Spezerei nur an *einem* Orte im Reiche führen, da es mir gefällt, wird Kaiserliche Majestät mich daran nicht hindern, *in Ansehung, dass Spezerei im Reiche nicht wächst*. Ich kaufe auch keine *im Reiche* auf (unwahr, siehe oben), sondern führe sie aus Indien hierher. In Summa: das

Volk plagt mich dermaassen, dass ich an allen Orten Befehl gegeben habe, alle meine Waaren zu Land und ob dem Meere stracks nach Leipzig zu verschicken.«

Dann klagt Roth über *die Post*, Taxis bediene selber mit seiner monopolistischen *Reichs*post das Publikum schlecht und lasse es durch den Kaiser hindern, sich einer *Privat*-Post (damals florirte noch die Metzgerpost, welche Taxis später ganz unterdrückte) zu bedienen; das Pfeffergeschäft, das den europäischen Markt beherrschen solle, erfordere aber einen regel- und gleichmässigen Postverkehr mit Venedig und Hamburg, Lissabon und Antwerpen, Mailand und Nürnberg, Augsburg und Frankfurt u. s. w.; der Kurfürst möge daher, um das Monopol von Taxis zu brechen (*Pfeffer*-Monopolist wider *Post*-Monopolist), eine kurfürstliche *Territorial*post errichten, welche sich über das europäische Festland erstrecke und Leipzig, Dresden und Meissen zum Mittelpunkt habe. Roth legte einen vollständigen Organisationsplan, mit Stationen, Routen, Taxen, bis ins Einzelnste ausgearbeitet vor. Allein man war in dem Kampfe *gegen* das *Post*monopol damals nicht glücklicher, als in dem Kampfe *für* das *Pfeffer*monopol.

Als Roth, empfohlen vom Kurfürsten, den Kaiser zu Prag wegen der Post anging, verwies Majestät achselzuckend auf Taxis. Darauf schrieb der Kurfürst an den Kaiser den oben erwähnten groben Brief, worin er die Genehmigung der von Roth intendirten reitenden Posten verlangt. Der Kaiser erwidert darauf, er habe ja das Gesuch Roth noch gar nicht abgeschlagen, sondern nur, dieweil ihm der Vorschlag etwas fremd und bei den Vorfahren im Reiche nie bräuchig gewesen, habe er Berichte darüber gefordert, und hoffe er, Kurfürstliche Liebden *würden zu warten geruhen*, bis solche eingingen. Der Kurfürst monirte später einige Mal. Kaiserliche Antworten darauf finden sich aber nicht vor. Es scheint, Taxis hatte dafür gesorgt, dass keine Berichte eingingen. Und später kam der Kurfürst nicht wieder darauf zurück. Denn er wollte an den

Pfeffer-Kontrakt und Alles, was damit zusammenhing, nachher nicht wieder erinnert sein.

Eben so schlecht, wie mit der Post, ging es mit der Handelsschifffahrt zur See. Das ganze Geschäft war auf eine ununterbrochene, sichere und regelmässige Verbindung zwischen Lissabon und Hamburg (Leipzig) berechnet. Diese war aber nicht möglich, weil sich zur See die Spanier und die Niederländer, sowie auch die Holländer und die Hanseaten in den Haaren lagen, und der Kurfürst von Sachsen keine Seemacht war und keine Marine besass. Allein der unermüdliche Roth wusste für Alles Rath und stellte jedem neuen Hinderniss ein neues Projekt gegenüber. »Eure Kurfürstliche Gnaden haben ja den König von Dänemark zum Schwager,« schreibt er, »und dieser Schwager hat grosse und wohlausgerüstete Seeschiffe; schliessen wir mit ihm auf sieben Jahre einen Vertrag, dass er alljährlich im Oktober mit drei Schiffen nach Lissabon und im Dezember mit denselben wieder zurückfährt, hin mit Artikeln aus dem Kurfürstenthum, mit Getreide, mit Kupfer und sonstigen Produkten der kurfürstlichen Montanindustrie, zurück mit indischen Gewürzen. Auch hierauf ging der Kurfürst ein. Er unterhandelte mit dem König von Dänemark wegen der Schiffe und befahl in seinem Lande Beweisaufnahmen wegen der Exportartikel. Ehe jedoch diese Aufnahme und jene Unterhandlung zu einem Abschluss gedieh, nahete schon die Katastrophe.

Die kommenden Ereignisse begannen ihre Schatten vorauszuwerfen. Der kurfürstliche Gesandte am spanischen Hofe berichtete, der König von Portugal sei gefährlich krank; derselbe habe sich den König von Spanien zum Nachfolger erkoren; die Portugiesen wollten aber einen solchen König nicht; nach dem Tode des ersteren komme es hierüber wahrscheinlich zum Kriege; wenn aber auch nicht, so sei auch im Falle der Sukzession des Spaniers der Pfefferkontrakt in Gefahr, u. s. w.

Roth, zum Bericht hierüber aufgefordert, versichert, der König von Portugal befinde sich nach Umständen wohl, Spanien

rüste zwar, aber nicht gegen Portugal, sondern gegen die Niederlande; er, Roth, komme übrigens bald nach Dresden und Alles werde dann gut gehen. Er beruhigt, wie gewöhnlich, den Kurfürsten wieder mit neuen Projekten: Gewehrlieferungen für Portugal, Import von brasilianischem Zucker gegen Export von sächsischem Kupfer; kurfürstliche Gnaden möge selber Sachverständige gen Lissabon entsenden, dieselben würden dort Alles in Ordnung finden u. s. w.

Roth kommt dann wirklich nach Dresden, aber er verlangt immer Geld, Geld und abermals Geld. Man giebt ihm nicht so viel, wie er verlangt. Darüber kommt es, wie in der Regel zwischen Kompagnons, wenn die Geschäfte *schlecht* gehen, zu gegenseitigen Vorwürfen. Der eine will den Einsatz verdoppeln, der andere will die Hälfte davon zurückziehen, um wenigstens *diese* in Sicherheit zu bringen. Der eine will immer mehr *kaufen*, um Beherrscher des Marktes und Diktator der Preise zu werden; der andere will *verkaufen*, wenn auch billig, um doch wieder einmal Geld zu sehen.

Der Chef der kurfürstlichen Kammerverwaltung klagt gegen Roth: »Es ist von *uns* nicht aus dem Kontrakte geschritten, und macht mir sein unablässiges Nachsuchen (über die Verpflichtungen des Vertrages hinaus) nicht geringes Nachdenken. Wenn ihm die Kontrakte gehalten werden, hat er sich nicht zu beschweren; sonst wollte es schwer fallen, allen seinen Anmuthungen stattzugeben; sehr leicht wäre es, bald viel Tonnen Goldes aus unseren Landen zu schaffen, wie wir sie aber bald wieder bekommen, möchten wir zusehn.« Roth dagegen scheint sich an die osteuropäischen Sitten nicht recht gewöhnen zu können; er klagt bitterlich, dass er seine Zeit in Dresden ganz vergeblich »mit Saufen und anderen unnützen Dingen« habe zubringen müssen, und dass ihn die Beamten nicht persönlich beim Kurfürsten vorgelassen hätten, ansonsten würde er demselben »grosse Dinge entdeckt haben.«

Und in der That scheint es, diese »grossen Dinge«, d. i. immer neue Projekte, haben für den fürstlichen Spekulanten

immer noch nicht ihren Zauber verloren. Noch einmal siegt Roth. Im Widerspruch mit den kurfürstlichen Räthen, welche vorstellen, wie grosse Vorräthe sich schon in Leipzig gesammelt hätten und noch im Anmarsch wären, wie sehr die verausgabten Summen schon die durch Vertrag und Voranschlag gezogenen Grenzen überstiegen, und welche kategorisch verlangen, dass man nun mit dem *Verkaufe* beginne, wird auf Grund der Auseinandersetzung Roth's, dass die ganze Spekulation das faktische Monopol zur Voraussetzung ihres Gelingens habe, dass aber immer noch aus früheren Zeiten an vielen anderen Orten grosse Pfeffervorräthe auf Lager seien, und man diese sich zuvor in die Hand schaffen müsse, beschlossen, vorher noch alle diese Vorräthe *aufzukaufen* und nach Leipzig zu schaffen.

Allein auch die weiteren Ankäufe halfen nichts. Es kommt dennoch von allen Ecken und Enden Pfeffer nach Deutschland und Osteuropa. Die Preise sinken, statt zu steigen, und zwar ganz natürlich desshalb, weil man die Vorräthe zu stark hat anwachsen lassen, und das Angebot die Nachfrage übersteigt. Man vermuthet, die italienische und die portugiesische Gesellschaft hätten den Antikonkurrenz-Kontrakt gebrochen und im Widerspruch mit demselben doch Pfeffer auf den deutschen Markt geworfen; man fordert Roth auf, nachzuweisen, wie er künftig seinen Verpflichtungen nachkommen wolle und welche Mittel er habe, um die italienischen und portugiesischen Mitkontrahenten vom Verkaufe des Pfeffers nach Deutschland abzuhalten; »könne dieser Hauptpunkt des Vertrages nicht durchgeführt werden, so müsse die Gesellschaft mit Schimpf und Schande zu Grunde gehn.« Auch dem Kurfürsten gehn die Augen auf. »Wir besorgen,« schreibt er, »es sei bei Weitem geirrt, dass *aller* indischer Pfeffer zu *Lissabon* ankomme, *und sonst keiner auf anderem Wege nach Europa geführt werden könne.*« Er befiehlt seinen Beamten, den Roth zu drängen, so viel Werthe als möglich nach Leipzig zu liefern; dann habe man ihn in der Hand und könne sich daran seines Schadens

erholen. Es war zu spät. Kurz darauf traf die Nachricht ein, Roth sei gestorben.

Derselbe hatte einen ganzen Tag auf seinem Komptoir in Augsburg fleissig gearbeitet und beim Weggehn einen Zettel hinterlassen, lautend: »Morgen vruh wil ich verreisen.« Des andern Tags war er auf einem benachbarten Dorfe gestorben. Es stellte sich heraus, dass er Gift genommen, nachdem er die Nachricht erhalten, der König von Portugal sei gestorben und durch seinen Tod der Pfefferkontrakt aufgelöst. Der kurfürstliche Kammerbeamte, welcher zum Pfefferkontrakte gerathen, machte ebenfalls seinem Leben ein Ende.

Der Kurfürst wurde Anfangs wild. »Das Pfeffergeschäft«, so schrieb er in trotzigem Ingrimm, »*muss* fortgesetzt werden und *sollte es alle Woche ein Menschenleben kosten.*« Allein bald siegt der *Geschäftsmann* über den *Autokraten.* Kurz darauf schreibt er höchst charakteristisch: »Weil ich mich denn nunmehr alt, verdriesslich und faul mache, und die Zeit, so mir Gott ferner zu leben vergönnt, gerne mit Ruhe zubringen will, so habe ich ernstlich bei mir beschlossen, *mich aller Händel*, und insonders auch des Pfefferhandels, *abzuthun und zu entäussern*, es geschehe nun solches zu meinem Nutzen oder zu meinem Schaden.« Er befiehlt, die Vorräthe zu verkaufen; an wen, sei ganz einerlei. »Es gelten mir Aachener, Braunschweiger, Nürnberger und Augsburger ganz gleich; *denn ich habe den Kopf gestreckt und will der falschen Händel los sein.*«

Die Augsburger kauften ihm denn seine Vorräthe und auch seine Ansprüche gegen den Roth'schen Nachlass für etwa 195,000 Gulden ab; 40,000 Gulden wurden baar bezahlt, für den Rest verbürgte sich *der Banquier Max Fugger in Augsburg.* Noch einmal hatte der *Kaufmann* über den *Landesherrn*, die *Konkurrenz* über die *Monopol*sucht gesiegt. Aber diese Siege wurden immer seltener, je mehr die Machtvollkommenheit der Territorialherren wuchs. Andererseits hetzten aber auch die Territorialgewalten gegen die grossen Bank- und Kaufhäuser

in Deutschland, welche den deutsch-überseeischen Handel besorgten.

Schon auf den Reichstagen von 1522 und 1523 hatte man die süddeutschen Handelshäuser beschuldigt, sie verleiteten das Volk zu neuen Genüssen und neuen Bedürfnissen; auch seien sie Schuld daran, dass die Preise der Kolonialwaaren stiegen und dass so viel Geld aus dem Lande gehe; in ihren Händen hätten sich enorme Kapitalien zusammengeballt, ihre Faktoreien verbreiteten sich über die ganze Erde; diese bevorzugte Stellung missbrauchten sie, um sich ein Monopol zu verschaffen; in Portugal z. B. zahlten sie freiwillig dem Könige weit höhere Preise für die Gewürze, als er selber fordere, wenn er ihnen nur verspreche, den Späterkommenden *noch mehr* abzunehmen. »Wie Rom wegen seiner Indulgen, die deutsche Ritterschaft wegen ihrer Räubereien und Gewaltthaten, so wurden die Städte und Handelshäuser wegen Uebertheuerung unaufhörlich angegriffen.« (*Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 3te Ausg. Bd. II. S. 36 u. ff.)

Auf dem Reichstage von 1522 auf 1523 wurde sogar der förmliche Beschluss gefasst, *jede Handelsgesellschaft zu unterdrücken, welche über 50,000 Gulden Kapital habe;* zur Liquidation solle ihr anderthalb Jahre Zeit gelassen und dann rücksichtslos die Auflösung an ihr vollzogen werden. Die Grundherren, welche diesen Beschluss befürworteten, sahen in ihrem kurzsichtigen Egoismus nicht ein, wie einem Beschluss, welcher die Grösse des Betriebskapitals für Handelsgeschäfte beschränkt, wenn er zur Wahrheit wird, nothwendig eine *lex agraria* folgen muss, welche auch dem Grundbesitz eine Maximalgrenze zieht. Denn was lässt sich am Ende nicht Alles mit weit mehr Fug und Recht gegen die Latifundien und die Plantagen-Wirthschaften sagen, wie gegen die grossen Handelsgesellschaften? Solche Gesetze machen die Reichen arm, ohne die Armen reich zu machen. Dem 1523 gefassten *Beschluss* wider die *Kaufherrn* folgte 1525 der *Bauernkrieg* wider die *Grundherrn* sofort auf dem Fusse nach.

Nur zu bald wurde den auf Uebermaass an Reichthum gerichteten Anklagen, welche in Bewahrheitung der Lehre, dass

»Nichts ist schwerer zu ertragen,
»Als eine Reihe von guten Tagen«,

damals fast wie heute, in Deutschland Grundkapital und Geldkapital gegen einander schleuderten, ein Ende mit Schrecken gemacht. Ein *»frischer, fröhlicher Krieg«*, der leider nur etwas lange dauerte, nämlich volle *dreissig Jahre*, machte dem Gegenstande der wechselseitigen Beschwerden, dem Reichthum, ein gründliches Ende. Als mehr als ein Drittel der Bevölkerung ausgerottet, die Fluren verwüstet, ganze Städte und Dörfer von dem Erdboden verschwunden, die übrigen von den fremden Söldlingen halb zerstört und ganz geplündert waren, als alle gleichmässig am Hungertuche nagten, da war auch das Feldgeschrei »Krieg dem Kapital« verstummt. Es herrschte eine gar friedliche Stille, die Ruhe des Kirchhofs.

Der Reichstagsbeschluss von 1523, welcher das Gesellschaftskapital auf 50,000 Gulden beschränkte, und von welchem man sich eine Verminderung der Macht des Kapitals, die Konkurrenzfähigkeit der kleineren Häuser und in Folge dessen bessere und billigere Bedienung des Publikums versprach, wurde nicht vollzogen und kam in Vergessenheit. Vielleicht sah man auch nachträglich ein, dass ein erweitertes Handelsgebiet ein vergrössertes Betriebskapital erfordert; dass es dem Volke nichts schadet, wenn es sich neue und höhere Bedürfnisse angewöhnt, vorausgesetzt, dass die Mittel vorhanden sind, solche zu befriedigen, und dass es die Kraft und den Willen hat, sich durch Arbeiten und Sparen in den Besitz dieser Mittel zu setzen; dass an dem Import der Waaren nicht der Kaufmann schuld war, der sie brachte, sondern das Volk, das sie verlangte, und dass die Preise nur ausnahmsweise in Folge künstlicher Manipulationen stiegen, sondern vielmehr in der Regel durch den Zufluss der Edelmetalle aus Amerika, das Sinken des Geldwerths, das Steigen des Luxus und die dadurch hervorgerufene Erhöhung der Nachfrage nach Kolonial- und anderen überseeischen Waaren.

Jedenfalls beweist diese Episode, dass es auch damals schon *pseudo-konservative Sozialisten* gab. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass es heute auch noch deren giebt. Statt uns zu *verwundern* und zu beklagen, sollte man sich — was leider nur allzuwenig geschieht — ihrer besser *erwehren*.

Damals, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vermochten sie nicht zu hindern, dass die Augsburger Bankhäuser, *die Fugger* und *die Welser*, die Bankgeschäfte nicht nur für das deutsche Reich, sondern auch für dessen Beziehungen nach Westen, Süden und Osten führten, und ausserdem in einer Ausdehnung, wie wir sie im Verhältnisse zu der gesteigerten wirthschaftlichen Gesammtthätigkeit der Nation heutzutage bei einem einzelnen Geschäfte nicht mehr vorfinden, dem Bergbau, sowie dem Metall- und dem Gewürzhandel oblagen. Wie heut zu Tage der *King Cotton*, so beherrschte damals der *König Pfeffersack* die Welt.

Allein selbst die *Fugger* und *Welser* konnten, wenn ihnen auch mehr Intelligenz und Kapital zur Verfügung stand, als dem Kurfürsten von Sachsen, sich eben so wenig, wie dieser, ein Gewürzmonopol verschaffen, obgleich es wohl an gutem Willen dazu nicht fehlte. Neben ihnen kamen sogar Parvenü's auf, die ihnen die lebhafteste Konkurrenz machten. In Augsburg selbst florirte damals das Haus *Mannlich* (oder »*die Gesellschaft derer Mannlich zu Augsburgk*«), das nicht aus dem Patriziat oder dem alten Besitz, sondern aus dem Kreise kaufmännischer *homines novi* hervorgegangen war; es hatte allein zwischen Genua und Marseille einerseits und den Hafenplätzen von Kleinasien andererseits sieben Schiffe unterwegs, und andere gingen zwischen Lissabon und den niederländischen Häfen hin und her. Der Verkehr zwischen Deutschland und der iberischen Halbinsel war seit *Karl V.* besonders lebhaft geworden.

Aus einem von *Ulrich Kraft*, Faktor des Hauses Mannlich, hinterlassenen Tagebuche ersehen wir, dass letzteres in Gemeinschaft mit anderen Augsburger Häusern grosse Faktoreien in Genua, Venedig und Marseille hatte, und dass auf Cypern, in

Aleppo, in Tripolis und in Alexandrien neben französischen und venetianischen Handelsniederlassungen eben so viele deutsche bestanden.

Bei all' diesem Glanze finden wir aber auch schon Vorboten des Verfalls. Wir sind gewohnt, mit einer gewissen Verachtung auf *das »finstere« Mittelalter* herunterzusehn und es namentlich in wirthschaftlicher Beziehung für den Hort der Unkultur zu halten. Bei näherer Untersuchung werden wir finden, dass in Deutschland *die wirthschaftliche Freiheit* im zwölften und dreizehnten Jahrhundert besser gedieh, als im sechszehnten und siebzehnten; und wir werden uns überzeugen, dass wir besser daran thun werden, statt gegen das Mittelalter zu deklamiren, die Fehler unserer jüngeren territorialen Vergangenheit in das Auge zu fassen; denn die letzteren sind es, welche wir heute zu bessern und gegen deren Wiederholung wir uns sicher zu stellen haben.

Während des Mittelalters war das *»Liberum Commercium«* als deutsches Grundrecht proklamirt und wurde von keiner Seite ernstlich in Zweifel gezogen. Freilich dürfen wir uns unter diesem freien Kommerz nicht den *Freihandel im heutigen Sinne des Wortes* vorstellen. Man verstand darunter nur, dass Handelsverbote und was ihnen gleichkam, unstatthaft waren. Eben so wenig gab es Schutz-, Differenzial- und andere Zölle *an den Aussenlinien.* Im Innern allerdings wurde der Verkehr gehörig vexirt und ausgebeutet. Ich erinnere nur an das Stapel- und Niederlagerecht, an die Geleits-Taxen (für Gewährung des sicheren Geleits, das oft nicht sicher, aber immer kostspielig war), Strassenzwang, Passage-Abgaben *(theloneu pro transitu)* u. dgl. Alle diese Lasten aber waren für alle Waaren gleich, sie mochten herkommen, woher sie wollten. Die später gänzlich abhanden gekommene freie Konkurrenz bestand also im Mittelalter, und so lange der Kaiser Gewalt hatte, sorgte er auch dafür, dass es mit den Flusszöllen u. s. w. nicht gar zu arg getrieben wurde.

Grenzzölle kannte das deutsche Reich nicht. Ein Versuch,

sie einzuführen, misslang. Er ist zu interessant, als dass wir ihn nicht an dieser Stelle mittheilen sollten, obgleich er nicht in die zweite, sondern in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt. Die direkte Reichssteuer, der gemeine Pfennig, war damals schon *in abusum* gekommen. Bei der indirekten Reichssteuer, dem Römermonat (ungefähr das nämliche, was man jetzt im norddeutschen Bunde die Matrikularumlagen nennt), war der Kaiser auf den (in der Regel nicht vorhandenen) guten Willen der einzelnen Reichsstände angewiesen. Die Reichskrongüter waren grossentheils abhanden gekommen. Das wenige, was von Reichsdomanialeinkünften noch übrig geblieben war, reichte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin. Der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft hatte sich vollzogen. Geld war nun die Waare, für welche alle anderen Waaren zu haben waren. Man war in Folge dieses Uebergangs im Anfange natürlich sehr geneigt, den Werth der klingenden Münze zu überschätzen; man hielt es damals schon für das grösste Glück, wenn Geld in das Land kam, und für das grösste Unglück, wenn »das Geld aus dem Lande ging«, mochten auch höhere Werthe dafür eingehn. Endlich musste Geld beschafft werden für Kaiser und Reich, und Steuerzahlen war durchaus nicht die Liebhaberei der Reichsstände.

Unter diesen Umständen, und da der Handelsstand, wie schon oben erwähnt, damals missliebig war bei der Mehrzahl der legislativen Faktoren des Reichs, und da andere europäische Staaten schon Grenzzölle hatten, welche ohne Beschwerden laut zu rufen, viel Geld eintrugen, kam der Reichstag auf die Idee, den Bedarf aufzubringen durch Besteuerung des Handels mit dem Auslande, d. h. *durch Einführung von Ein- und Ausgangszöllen an den Grenzen des deutschen Reichs.* Schon im Jahre 1521 hatte *Kurfürst Joachim I. von Brandenburg* ein solches Reichs-Finanzsystem lebhaft empfohlen. Im Frühjahre 1522 kam man darauf zurück. Die Reichsstände beschlossen, darauf einzugehen, weil, wie sie sagten, »der gemeine Mann«, und weil, wie sie dachten, auch die Reichsstände selbst dadurch

nicht beschwert würden, sondern nur der Kaufmann, den man nicht liebte, weil es ihm gut ging. Man verwies die Sache an eine Kommission. Dieselbe arbeitete einen Entwurf aus, welcher uns unter dem Titel: »Ordnung aines gemainen Reichs-Zolls, jn Rathschlag verfasst etc. 1523« publizirt ward.

Der Entwurf ging von dem löblichen Grundsatze aus, dass nothwendige Lebensbedürfnisse zollfrei bleiben müssen. Darunter rechnete er: Getreide, Wein und Bier, Zug- und Schlachtvieh aller Art, und sogar auch Leder. Alle übrigen Dinge sollten nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Ausfuhr mit Zoll belegt werden; also auch hier noch kein *Schutz*zoll, sondern eigentlich immer noch eine Art von Finanz- und *Passage*zoll, nur nicht im Innern, sondern an des Reiches äusserer Grenze.

Die Finanzkunst war noch zu wenig entwickelt, um sich an Gewichtzölle und einen komplizirten Tarif heranzuwagen; man griff daher zu einem allgemeinen gleichen Satze. Jede Waare, die ein-, und jede Waare, die ausgeht, soll vier Prozent bezahlen, und zwar von ihrem Einkaufspreis, welchen jeder Importer und Exporter auf Pflicht und Gewissen deklariren soll. Aus den vorgeschlagenen Zollstätten kann man sehen, wie sich die Reichsstände die allerdings damals etwas schwer definirbaren Grenzen des Reiches gedacht haben. Die Zolllinie sollte in *Mähren* beginnen, bei dem durch die Ereignisse von 1866 berühmt gewordenen *Nikolsburg;* von hier über *Wien* und *Graz* (Steiermark) nach *Villach* (Kärnthen), von da längs der Alpen nach *Venedig* und *Mailand*, von hier nach *Trient* und dann längs der *Tyroler Süd- und Westgrenze* nach *Feldkirchen* (Vorarlberg), nach *Basel*, nach *Strassburg*, und von dort über *Metz*, *Luxemburg* und *Trier* nach *Aachen* laufen; und da man die Niederlande als zum Zollgebiete gehörig betrachtete, nahm man auch *Utrecht*, *Dortrecht* u. s. w., sowie *Antwerpen*, *Brügge* und *Bergen-op-zoom* als Zollstätten in Aussicht. Gegen den Norden macht die Meeresküste mit den Hansestädten von *Bremen* und *Hamburg* bis *Danzig* die Grenze; gegen Polen sind *Königsberg*

in der Neumark und *Frankfurt an der Oder* als Reichszollstätten bestimmt, sowie mehrere kleinere Orte in der Lausitz und in Schlesien. Ueber die Grenze zwischen Schlesien und Mähren (Nikolsburg), namentlich darüber, ob *Böhmen* hereingezogen oder draussen gelassen werden solle, war man noch zweifelhaft. Ueberhaupt liess man manche Einzelheit noch *in suspenso* und beschloss, vorerst die Grenzlinie noch einmal durch Reichskommissarien bereisen zu lassen.

Der Kaiser hatte sich schon vorher, ehe die Sache an die Kommission ging, derselben geneigt gezeigt; im Frühjahr 1523 ging der Entwurf zur Bestätigung an ihn zurück. Allein es ward nichts daraus. Denn die religiösen Bewegungen und was daran hing, traten dazwischen. Gewiss, es ist eine sehr interessante Frage, wie sich wohl die Dinge gestaltet haben würden, wenn dieser Plan zur Verwirklichung gelangt wäre.

Leopold Ranke beantwortet diese Frage so: Dieser Entwurf schloss die grossartigsten Aussichten für die Zukunft von Deutschland in sich. Es war schon überaus nützlich, genau bestimmte und beaufsichtigte Grenzen zu haben, deren gesammter Umkreis in enger Beziehung zu einem lebendigen Mittelpunkte gestanden hätte. Das Bewusstsein der Einheit des Reiches musste dadurch an jeder Stelle belebt werden. Aber auch das gesammte Staatswesen hätte einen andern Charakter bekommen. Das Reichsregiment, die wichtigste vaterländische Institution, an der man so lange gearbeitet hatte, würde dadurch zu einer natürlichen und sicheren Grundlage gelangt sein und hinreichende Kräfte zur Handhabung der Ordnung erlangt haben. Noch immer war kein Friede im Lande; alle Strassen waren unsicher; bei keinem Urtheil, keinem Beschlusse konnte man auf die Ausführung zählen; jetzt aber würde die beschlossene Exekutionsordnung Leben gewonnen, das Reichsregiment würde Mittel erlangt haben, um die Hauptleute und Räthe in den Kreisen, von denen im Reichstage so oft schon die Rede gewesen, mit Besoldung zu versehn und einiges Kriegsvolk in seinem und ihrem Gehorsam aufzustellen.«

Unbeschadet aller Verehrung für unsern grossen Historiker glauben wir doch, seine Ansicht ist etwas zu optimistisch. Angenommen, der Entwurf wäre Reichsgesetz geworden, so wäre seine Ausführung entweder, wie dies ja bei so vielen Beschlüssen der Fall war, ganz unterblieben, oder im Wesentlichen in die Hände der Territorialgewalten gefallen, die daraus ohne Zweifel etwas ganz Anderes gemacht hätten, als es in der Absicht des Kaisers und in dem Interesse des Reichsregiments lag. Denn die Territorialfürsten dachten in der Regel zunächst an sich und dann erst an Kaiser und Reich. Sie meinten, für letztere sei das, was *sie* übrig liessen, immer noch gut genug. Wir hätten dann zu den zahllosen Belästigungen und Bedrückungen des Verkehrs im Innern durch Passagezölle und Strassenzwang, Schutz- und Geleits-Taxen, Stapel- und Niederlage- und Vorkaufsrechte u. s. w. noch einen unerträglichen Ein- und Ausfuhrzoll an der Grenze erhalten, während doch in den übrigen europäischen Kulturstaaten, auf welche sich die Reichsstände bei Empfehlung des Grenzzoll-Projekts beriefen, die Durchführung des Grenzzollsystems gleichzeitig und gleichmässig mit der Befreiung des innern Verkehrs vorgeschritten war, an welche Befreiung man damals in Deutschland, wie wir gleich sehen werden, nicht im Entferntesten dachte. Wäre es aber auch der kaiserlichen Gewalt gelungen, sich mittelst jener Finanzquelle wieder aufzuraffen, so war auch hier der Gewinn für die nationale Sache mehr als zweifelhaft. *Karl V.*, seiner Erziehung nach ein belgischer Fransquillon, seiner Weltanschauung nach ein Spanier alten Styls, hatte kein Herz für Deutschland, das er mit spanischen Söldlingen überschwemmte und das er, wenn er die unzweifelhafte Obergewalt gewann, zu einer *Dépendence* von Spanien gemacht hätte, wie er ja auch das, was er von Italien eroberte, nicht zu Deutschland, wozu es vordem einmal gehört hatte, schlug, sondern zu Spanien. So war denn im Grossen und Ganzen der wirthschaftliche Schaden sicher und der politische Gewinn unsicher bei diesem Reichsgrenz-Zollplan. Die Nation musste sich andere Wege zu ihrer Wiedergeburt

suchen. Glücklicher Weise sind sie im neunzehnten Jahrhundert gefunden. Die kaiserliche Gewalt war damals schon, im 16. Jahrhundert, einer solchen Mission nicht mehr gewachsen, und den *Territorialfürsten* fehlte der Wille; die Mehrzahl derselben folgte ihrem *persönlichen Vortheile*, und *ihren* Vortheil fanden sie *im Verfalle des Ganzen*. Wahrlich, die Deutschen hatten während der letzten drei Jahrhunderte Zeit, zu beweisen, dass sie ein eben so *langlebiges*, als sich *langsam entwickelndes* Volk sind. Eine andere Nation würde schneller entweder zu gänzlichem Verfall oder zur Wiedergenesung gelangt sein.

Das deutsche Reichs-Grundrecht des Liberum Commercium siegte also auch über den Entwurf von 1523. Aber *das System des Territorialismus* schlug seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer mehr eine der wirthschaftlichen Freiheit feindselige Richtung ein. Immer schwerer lasteten die Stapelrechte auf dem *innern Verkehr*. Sie dehnten sich schliesslich in Folge der Einführung und Ausbildung derselben in den Seeplätzen (namentlich in Hamburg) auch auf den *überseeischen Verkehr* aus. Jeder Dynast und jede Stadt schrie zwar Zeter über die Stapelrechte und den Strassenzwang *der Andern*, aber ihre *eigenen* »wohlerworbenen und althergebrachten Gerechtsame« konservirte sie wie Heiligthümer. Jeder pochte auf *seine* Autonomie und auf die gemeine deutsche Freiheit (die »germanische Libertät«), welches schöne Wort man missbrauchte, um damit dem Verrath aller gemeinsamen Interessen ein kleidsames Mäntelchen umzuhängen. Jeder fand in jenen Belastungen und Beschränkungen des Verkehrs, die *er* übte, die Hauptbedingung des Gedeihens *seines eigenen* lokalen oder territorialen Handels, Wandels und lokalen Gedeihens, und hielt daher mit eiserner Zähigkeit daran fest, wie viel Andere dadurch verdarben und ob nicht am Ende der Verkehr selber im Grossen und Ganzen darüber zu Grunde ging. Die freien Städte in Deutschland namentlich vergassen, zur richtigen Zeit daran zu denken, dass sie *nur als Theile des Ganzen* existenzfähig seien, und dass die kommunale Autonomie eine vorherige Regelung der Grenze zwischen Staat und Ge-

meinde voraussetzt und die Zwecke des Ganzen *nur dann* nicht gefährdet, wenn sie sich auf das Gebiet des *wirklichen* Gemeindelebens beschränkt und darauf verzichtet, der Welt Gesetze geben und sich als *Mittelpunkt des Universums* stabilisiren zu wollen. Die maasslose und bornirte Selbstsucht vieler deutschen Städte führte ihren Untergang herbei und bewirkte, dass ihr im Augenblicke der Mediatisirung ausgestossener Schmerzensschrei kein sympathisches Echo, sondern Hohngelächter und Schadenfreude hervorrief.

Jener *falsche Konservatismus* oder *Quietismus*, welchem die Dynasten und Städte im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr verfielen, führte zu einer immer grösseren Ausdehnung des *Strassenzwanges*, der *Stapelrechte* und der *Passagezölle*. Der Verkehr machte die grössten Anstrengungen und Umwege, um sich diesem System der fiscalischen Plusmacherei zu entziehen; er riskirte lieber Beschlagnahme und Strafen und mied die allzu sehr belasteten guten und direkten Wege zu Gunsten minder belasteter, schlechter und langer Umwege. So verödeten die besten Wasserstrassen, wie z. B. der Rhein, unter dem Einfluss dieses Territorialsystems.

Auch an das Liberum commercium begann man schon zu Ende des 16. Jahrhunderts Hand anzulegen. Die Hansa, ihrer Privilegien auswärts, namentlich in England, beraubt, von der englischen Konkurrenz in einzelnen Artikeln, namentlich in Wolle und Wollentuch, auch in Deutschland hart bedrängt, suchte, was ihr an Macht, Glanz und Reichthum verloren gegangen war, durch Schutzmaassregeln zu ersetzen. Sie bestürmte den Reichstag und einzelne grössere Reichsstände mit protektionistischen und prohibitiven Anträgen, ohne jedoch sonderlich Gehör zu finden. Denn der Reichstag war unschlüssig und ohnmächtig; und die Territorialgewalten dachten natürlich mehr an sich, als an die Hansa. Auch war letztere damals schon dem *deutschen Fluche der Zwietracht und Zersplitterung* erlegen. Die preussischen Städte unter Führung von *Danzig*, die Seeplätze von Albingien und der deutschen Nordsee unter Führung

von *Hamburg*, die niederländischen Häfen unter Führung von *Amsterdam* wirthschafteten eine jede Gruppe für sich, ohne sich viel um die andern zu kümmern. In den Händen der Niederländer war vorzugsweise der Verkehr mit der iberischen Halbinsel, namentlich mit Lissabon. *Lübeck* war von seiner früheren Höhe schon heruntergestiegen und von *Hamburg* überflügelt worden; letzteres war nun das Haupt-Ein- und Ausfuhrthor des deutschen Reiches, seitdem die deutschen Dynasten und Städte durch ihre *Passagezölle* und *Stapelrechte* die Schifffahrt auf dem *Rhein* zu Grunde gerichtet hatten und die *Niederländer* uns dessen *Mündungen* verschlossen hielten. Am meisten blühete damals *Danzig*, besonders durch seine Handelsverbindungen mit Preussen, Russland, Polen, Schlesien, Böhmen u. s. w. Auch mit dem Kurfürstenthum Sachsen hatte es einen lebhaften Verkehr; ja es war durch alte Handelsstrassen sogar mit Italien und dem Mittelmeere verbunden.

Der *Schifffahrtsverkehr* zwischen den deutschen *Hansastädten* und *Lissabon* litt durch die *Niederländer*, nicht so sehr durch deren Konkurrenz, als durch deren *Seeräuberei*, welcher sie sich aus Anlass ihres Streits mit Spanien ergeben hatten und deren Spitze sie vorzugsweise nicht gegen Spanien, sondern gegen ihre deutschen Rivalen richteten, obgleich diese doch wahrlich keine Anhänger des bigotten spanischen Absolutismus waren. Den *Todesstoss* aber erhielt der *deutsche Seehandel* 1580 durch *Spanien*. In diesem Jahre erlosch die Dynastie von Portugal. Das Land wurde mit Spanien vereinigt und dadurch so furchtbar beschädigt, dass die damaligen Erfahrungen noch heute nachwirken und den Portugiesen eine wahre Idiosynkrasie gegen jede Vereinigung mit Spanien einflössen. *König Philipp II. von Spanien* verschloss den Hafen von Lissabon den Fremden. Sein Hass gegen die Niederländer war blind genug, dass er die Nachtheile, welche er durch diese tolle Maassregel nicht nur dem deutschen, niederländischen und englischen Handel, sondern auch vor Allem seinem eigenen Lande und seinen eigenen Kassen zufügte, vollständig übersah. Die *Holländer*,

die er vorzugsweise treffen wollte, traf König Philipp damit am wenigsten. Sie und die *Engländer* waren in der Entwickelung ihrer Marine schon weit genug vorgeschritten, um den Handel mit Lissabon durch *direkte* Verbindungen mit *Amerika* und *Indien* ersetzen zu können; und gerade dadurch überflügelten sie Spanien, das seitdem in die zweite und dritte Linie zurücktrat. Für den *deutschen Welthandel* aber, der damals nicht kräftig genug war, um ebenfalls jene Bahn der direkten Verbindung mit Erfolg einzuschlagen, war jene Maassregel von vernichtender Wirkung, um so mehr, als auch der italienische Handel um dieselbe Zeit anfing, zu sinken. Im 17. Jahrhundert war der deutsche Seehandel nur noch ein Appendix des englischen. Er hatte aufgehört, eine selbstständige Rolle zu spielen.

In dem Pfefferhandel des Kurfürsten August hatten ja auch die Piraterie der Niederländer und das Erlöschen der Dynastie von Portugal ihre verhängnissvolle Rolle gespielt. Wir haben diese Episoden desshalb so ausführlich wiedergegeben, weil sich an diesem einzelnen Hergange die damaligen wirthschaftlichen Zustände so trefflich spiegeln, mit Inbegriff der Rivalität zwischen dem *Kaufmann* und dem *Territorialherrn*. Der Letztere welcher sich *allen* Aufgaben gewachsen fühlt, möchte, unter der Voraussetzung eines Monopols, auch des ersteren Funktionen an sich reissen, aber doch vorerst noch nicht seinen hochfürstlichen Namen dazu hergeben; denn der Kaufmann war damals etwas missliebig.

Wir wollen die Maassregeln des Kurfürsten August gegen den *Zins- und Kornwucher*; seine *Getreidehandel- und Theuerungspolitik*; seine *Beschränkungen des Marktverkehrs* durch Schutzmaasregeln gegen die *Vorkäufer* und *Aufkäufer*, welche man als die vermeintlichen Preissteigerer hasste, während man ihnen für die durch sie bewirkte Zufuhr hätte dankbar sein sollen; seine *Verbote des Privatankaufs* zu Gunsten des Marktverkehrs; (als Probe möge folgende seltsame Verordnung von 1589 dienen: »Es unterstehen sich Etzliche, die Wolle ausserhalb öffentlicher

Jahr- und Wollenmärkte auf dem Lande in den Schäfereyen und bei den Bauern aufzukaufen und dieselbe *ausserhalb unserer Lande* zu verführen, oder aber schiessen die besten von den geringen aus und lassen die geringe im Lande. Wenn dann hieraus grosse Steigerung der Wollpreise, oder dies erfolgt, dass die Tuchmacher *in unseren Landen*, von denen sich doch viele arme Leute ernähren, ihren Bedarf an Wolle im *Inlande* überhaupt nicht decken können, oder dieselbe zu einem so hohen Preise kaufen müssen, dass sie solchen nicht zu erschwingen vermögen und dabei gar verarmen, welches dann auch endlich vielen *unserer* Städte, darin sich eine grosse Anzahl Tuchmacher aufhält, und dies das vornehmste Gewerbe ist, zu merklichem Nachtheil und Verderben gereichet, so sind wir solchen Verkauf der Wolle *in unseren Landen* nicht zu gestatten gesinnt, sondern wollen, dass Jeder, der Wolle zu verkaufen hat, dieselbe in die nächste unserer umliegenden Städte zu feilem Kaufe führen, oder den Tuchmachern, oder anderen *unverdächtigen Personen*, die sie zu ihrer Nothdurft bedürften und nicht ihres Vortheils halber ferner verkaufen, um ein Gleichmässiges zukommen lassen soll;«) die ferneren *Verbote und Beschränkungen* in Betreff des Handels mit *Holz*, *Getreide* und anderen zu »des Lebens Nothdurft *unentbehrlichen« Materialien*, nicht ausführlich schildern, verweisen vielmehr in Betreff der, übrigens höchst interessanten Einzelnheiten auf *Falke*, S. 279. bis 299.

Es ist merkwürdig, wie derselbe Fürst, der selbst eine so entschiedene Neigung zum Handel mit möglichst grossem Gewinne an den Tag legte, der den Pfeffer aller Kolonien in Lissabon aufkaufen und als Auf- und Vorkäufer Deutschland und das ganze östliche Europa ganz allein mit diesem Gewürze versorgen wollte, doch wieder in der Abneigung gegen den Handel mit dem Amerikanischen Nationalökonomen Carey wetteifert; wie er jeden Aufkäufer und jeden Vorkäufer, ja schliesslich Jeden, der Etwas kauft, nicht um es selbst zu verarbeiten oder selbst zu verkaufen, sondern um *es wieder zu verkaufen*, geradezu für eine »*verdächtige Person*« erklärt und seinen Unter-

thanen verbietet, ihm etwas zu verkaufen: wie er meint, nur der Kaufmann handele um seines Vortheils halber, aber der biedere Wollen-Spinner oder Weber nicht; wie er den direkten Ankauf bei dem einzelnen Produzenten verbietet, sowie überhaupt den Handel auf dem flachen Lande, und befiehlt, dass die landwirthschaftlichen Produkte alle zu Markt gebracht und dort und *nur dort* der Ankauf und der Verkauf durch die Gesammtheit vorgenommen werden solle, »ohne dass Jemand im Einkaufe oder Verkaufe einen Vortheil dabei geniesse.«

Dass er damit vor Allem der Landwirthschaft einen unsäglichen Schaden zufüge; dass er z. B. namentlich, wenn es ihm gelänge, dadurch in Betreff der Wolle den Tuchmachern einen Vortheil zuzuwenden, die Erreichung dieses Zieles auf Kosten der zahlreichsten Klasse seiner Unterthanen, der Bauern, theuer bezahle, da der für die Bauern erwachsende Nachtheil sich auf das Vierfache des Vortheils der Tuchmacher belaufe, daran dachte der Kurfürst gar nicht. Man war damals, namentlich seit Niederschlagung der Bauernaufstände, in Deutschland nicht geneigt, die Bauern (die »rustica gens, optima flens, pessima ridens«) überhaupt noch für Menschen gelten zu lassen. Wir werden weiter unten, wo wir von der damaligen *Landwirthschaft* reden, darauf noch zurückkommen. Immerhin aber ist dieses plötzliche Abweichen von der Idee des liberum commercium, das Aufkommen dieses Systems der Handels-Verbote, der Prohibitiv- und Protektivmaassregeln in Deutschland auffallend zu einer Zeit, wo man im übrigen Europa schon daran ging, die Beschränkungen wenigstens des inneren Verkehrs überall nach Kräften zu beseitigen. Diese wirthschaftliche Krankheit, dieses Zurückweichen hinter die mittelalterliche Auffassung zurück, lässt sich nur aus den *politischen Zuständen* erläutern, die auf eine wechselseitige Abschliessung und Ausschliessung der verschiedenen deutschen Territorien hinausarbeitete. Wäre man reich genug gewesen, so hätte jedes Gebiet eine chinesische Mauer um seine Grenze gezogen. Das Gefühl der Gemeinsamkeit und des Zusammenwirkens war ver-

loren gegangen. Jeder Fürst hatte nur sein eigenes kleines Gebiet im Auge. Dieses suchte er, namentlich auch im Interesse seiner Kammer- und seiner Steuer-Kasse, möglichst zu fördern, und zwar zunächst auf Kosten seiner Nachbarn. Jede Schädigung des Nachbarn hielt man für eigenen Gewinn, die zweite Hintansetzung der Gesammtinteressen Deutschlands zu Gunsten des eigenen Ländchens hielt man für die oberste Pflicht des Regenten. Während die Grenzen Deutschlands immer verschwommener und unsicherer wurden, traten die des einzelnen Territoriums immer schärfer hervor. Jene gab man preis, diese beaufsichtigte man auf das Genaueste. Das Bestreben ging dahin, zu verhüten, dass das »Geld aus dem Lande gehe«. Aber nicht bloss Geld, sondern auch Lebensmittel und Rohstoffe wollte man womöglich daheim behalten und dem Fremden und sonstigen »verdächtigen Personen, welche solche ausser Landes verführen«, deren Ankauf verbieten. Ganz- und Halbfabrikate dagegen führte man gerne aus. Um aber die Fabriken und Manufakturen zu fördern, suchte man ihnen den inländischen Rohstoff möglichst bequem zugänglich und billig zu machen. Man glaubte damals ähnlich, wie heut zu Tage ein feudal-sozialistischer Abgeordneter in Preussen das »ungezügelte Kapital« reglementiren will, den wirthschaftlichen Verkehr überhaupt regeln zu können, wie ein Uhrwerk, und bedachte nicht, dass, was man dem *Einen* zu Gunsten machte, nothwendig zum Nachtheile aller Uebrigen und schliesslich auch des *Ganzen* ausschlagen musste. Die vom kleinlichsten und kurzsichtigsten Egoismus geleitete Staatsgewalt wollte durch Regierungskünste Wunder wirken, und zwar vorzugsweise solche Wunder, welche ihrem *eigenen Fiscus* zu gut kämen. Heute zu Tage erleben wir es wohl zeitweise, dass solche Utopien wieder aufgewärmt werden, sei es auch zu ganz anderen Zwecken, wie z. B. um eine politische Partei »niederzuhalten«, oder um der Regierung die Stimmen der Arbeiter zuzuführen u, dgl. m. Solche Projekte zu Gunsten *Einzelner* mittelst der Staatsgewalt die wirthschaftlichen Naturgesetze, welche das Ganze regieren, auf den

Kopf zu stellen, geben sich gegenwärtig zuweilen den Anschein genialer Neuheit oder profunder Gelehrsamkeit. Dies ist Täuschung. Es sind das nur Gespenster, die aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu uns zurückkehren. Die Zunft hat die Gesellen und der Schutzzoll hat die Fabrikarbeiter zu Sozialisten oder Kommunisten gemacht. Damals hatten dergleichen Einfälle vielleicht eine Art von Berechtigung, weil damals *Jeder* sich gegen den Andern abschloss, und sich daher Jeder auf Selbstvertheidigung, Nothwehr oder Repressalie angewiesen glaubte; heute aber, wo die Länder und Völker aus der Isolirung erlöst, wo alle Kulturvölker der Erde in die grosse Wettbewerbung des Weltmarktes eingetreten sind, wo Jeder mit Jedem konkurrirt und Alle, wenn sie wollen, Theil nehmen an den Wohlthaten der verbundenen Welt und der internationalen Arbeitstheilung, sind solche Einfälle ebenso lächerlich, wie ein Gespenst am hellen lichten Tage. Gleichwohl können solche und ähnliche Gelüste (wie z. B. die von *Wagner-Neustettin* im Reichstag vorgetragene Lehre, dass die Regierung berufen sei, innerhalb ihres Landes dem »*ungezügelten*« *Kapital* die richtigen Bahnen vorzuzeichnen, auch heute noch sehr gemeinschädlich und verderblich werden, wenn sie sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen. Man sollte in der That aufmerksamer und bedenklicher sein gegenüber solchen Symptomen *atavistischer Rückbildung* oder *rückschreitender Metamorphose* der volkswirthschaftlichen Anschauungen, namentlich wenn sie, wie in Preussen, mit einer gewissen Prätention in offiziellen Kreisen auftreten, oder wenigstens sich den Schein geben, aus solchen hervor zu gehen.

Durch jene territoriale Absperrungspolitik, welche über den kleinlichen und partikularistischen Interessen die grossen und gemeinsamen, geflissentlich vernachlässigte, geriethen gemeinnützige Unternehmungen, wenn sie sich über mehrere Territorien erstreckten, allemal wieder in das Stocken.

Ein solches Unternehmen war im 16. Jahrhundert *die Schiffbarmachung oder Kanalisirung der Elbe und der Oder und*

die Vereinigung beider zu einer gemeinsamen Wasserstrasse. Schon im Anfang 1548 war der König Ferdinand in Gemeinschaft mit den Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moriz von Sachsen dafür thätig. Er konferirte am 1. Juni 1548 in in Augsburg mit Joachim darüber, »durch welche Mittel und Wege künftig die Kaufmannsgüter von den Niederlanden, aus der See herauf, durch Sachsen und Brandenburg auf der Oder und Elbe bis nach Böhmen geführt, diese beiden Ströme in einander geleitet und sonderlich die (bis dahin seeaufwärts nur bis Frankfurt a. O. fahrbare) Oder eröffnet und schiffreich gemacht werden könne«.

Im Oktober 1548 trat *in Frankfurt an der Oder* zur Berathung dieses Unternehmens ein *Kongress von kaiserlichen, kursächsischen und kurbrandenburgischen Bevollmächtigten* zusammen. Der *Kaiser* liess erklären, er sei bereit, ohne Vorbehalt, was Schlesien und Böhmen anlange, auf das Project einzutreten, denn wenn auch von Breslau ab eine Menge von Mühlen, Wasserwerken, Wehren und sonstigen Anlagen bestehe, und sowohl deren Wegräumung, als auch die Entschädigung der Besitzer und sonstigen Interessenten schwere Kosten verursachen werde, so hoffe er (der Kaiser) sich doch an den steigenden *Flusszoll-Einnahmen* wieder erholen zu können, denn *ein* Schiff führe mehr Ladung, als *viele* Wagen. *Kurbrandenburg* war ebenfalls bereit. Allein die *sächsischen* Bevollmächtigten erklärten, *Kurfürst Moritz* sei zwar geneigt, das gemeinnützige Unternehmen zu fördern, aber nur, wenn dies ohne Nachtheil für ihn und sein Territorium möglich sei; durch die Verbesserung der Schifffahrt litten jedoch die Privilegien und Gerechtsame seiner Unterthanen, namentlich der Handwerker, in einer Anzahl grösserer und kleinerer Städte. Darauf entgegnete man ihm, was diese Leute auf der einen Seite an Prohibitivrechten verlören, würden sie auf der anderen an wirthschaftlicher Freiheit gewinnen, die verbesserte Schifffahrt und der durch sie belebte Handel würden ihnen Rohmaterial, Werkzeuge, Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Bedürfnisse weit besser und

billiger, als bisher, zur Verfügung stellen. Allein *Kursachsen* erwiderte: Der Handel folgt der Schifffahrt, und folglich geniessen die von der Wasserstrasse entfernt liegenden Orte seine Segnungen nicht, sie verlieren ihren jetzigen Vortheil und an dem zukünftigen nehmen sie nicht Theil, und folglich darf um dieser Paar Landstädtchen willen das gemeinnützige Unternehmen nicht ausgeführt werden. *Kursachsen* protestirte, und damit hatte für diesmal die Sache ein Ende.

Eine schon früher von dem Kaiser eingeleitete Verhandlung wegen *Aufhebung der Elbzölle* war an dem Widerspruch *der Herzoge von Lüneburg-Braunschweig* gescheitert, welche im Interesse ihrer Kasse diese Einnahmequelle nicht missen wollten, und an dem der *Stadt Lüneburg*, welche sich denselben anschloss.

Im Jahre 1566 machte der Kaiser einen zweiten Versuch, indem er die Territorialfürsten zu einem neuen *Schifffahrts-Tag* nach *Frankfurt a. d. O.* einlud. *Kurfürst August von Sachsen* aber kam gar nicht, sondern schickte statt dessen einen schriftlichen Protest, worin er die Gründe seines Vorgängers Moritz wiederholte und noch hinzufügte, *er könne und dürfe nicht leiden, dass die Waaren auf der Elbe so schnell durch sein Land hindurch und an seinen Städten vorübergeschafft würden*, namentlich sei der Stadt *Leipzig* von den römischen Kaisern und Königen ein allgemeines Stapelrecht nebst drei Jahrmärkten verliehen, alle Landstrassen, deren sich der Handel doch, so lange der Fluss nicht schiffbar sei, bedienen müsse, die Landstrassen aus Polen, aus Schlesien, aus der Mark, aus Pommern, Preussen, Böhmen, Bayern, Franken, Schwaben und Hessen, aus den Seeplätzen u. s. w. führten alle nach Leipzig, und folglich müssen alle Waaren dort ausgeladen und feilgeboten werden, *mache man* aber *die Elbe schiffbar, so führe das zum Umsturz alles Bestehenden*, zur Zerrüttung der alten Landstrassen und der alten Verträge, vor Allem aber würden die Gerechtsame der Stadt Leipzig beeinträchtigt, wo nicht gänzlich verdorben. Der Kaiser liess antworten, die Elbe sei ein

öffentlicher Strom, dessen Gebrauch nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht beeinträchtigt werden dürfe, der Stadt Leipzig werde es gewiss nicht zum Schaden gereichen, wenn sie eine zum Transport von Massengütern geeignete grosse Wasserstrasse in der Nähe habe; *jedenfalls aber dürfe nicht um der vermeintlichen Sonderinteressen einer einzelnen Stadt willen »der allgemeine treffliche Nutzen gehindert und das Schiffen auf der Elbe verboten werden.«*

Die Antwort war, dass der Kurfürst von Sachsen auch noch den König von Polen, die Herzöge von Sachsen und von Pommern, den Landgrafen von Hessen und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg mit in den Streit zog und einige oder einen derselben veranlasste, gleichfalls *Protest zu erheben.* Die Sachen ruheten bis 1571, wo sie der *König von Böhmen* wieder aufnahm. Im Frühling dieses Jahres tagten die Bevollmächtigten wieder einmal, und zwar in *Magdeburg.* Die ganze Verhandlung hatte kein Ergebniss, als dass das partikularistische Elend so recht handgreiflich zu Tage trat. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass zwischen Dresden und Hamburg nicht weniger als acht und zwanzig *Fluss-Zollstätten* bestanden, nämlich Dresden, Meissen, Strehla, Mühlberg, Torgau, Pretzsch, Wittenberg, Cosswig, Rosslau, Dessau, Aken, Dochheim, Barby, Schönebeck, Rochätz, Jerichow, Tangermünde, Sandow, Wittenberge, Comlosen, Schnakenburg, Lenzen, Dömitz, Hitzacker, Bleckede, Boitzenburg, Lauenburg und Hamburg; einige davon standen sogar Privatpersonen zu.

Braunschweig-Lüneburg und *Kursachsen* wetteiferten mit einander, dem verkehrsfreundlichen Sinn des Königs von Böhmen allen möglichen Widerstand zu leisten.

Lüneburg begnügte sich nicht mit dem *Zoll*, sondern reklamirte auch *Niederlage- und Stapelrechte.* Letztere hatte ihm der Kaiser abgesprochen, und durch ein kaiserliches Mandat von 1569 war ihm befohlen, die Schiffe, nachdem sie ihren Zoll gezahlt, im Uebrigen unangetastet passiren zu lassen. Allein die beiden regierenden *Herzöge von Brauschweig-Lüneburg* lei-

steten dem kaiserlichen Befehl offenen Widerstand. Magdeburger Schiffe, die sich auf das Mandat beriefen, wurden von ihnen angehalten und ausgeplündert. Der Kaiser vermochte nicht durchzugreifen.

Auf dem *Schifffahrtstag*, der im *Frühjahr 1571 in Magdeburg* stattfand, folgte *Lüneburg* dem Beispiel, das der Kurfürst für *Leipzig* gegeben. Wie letzterer Leipzig nicht nur mit Gewalt zum Zentralplatz für den osteuropäischen Pfeffermarkt, sondern überhaupt zum Knotenpunkt allen Handels-Verkehrs machen und desshalb eine Strasse, woran Leipzig nicht unmittelbar lag, nämlich die Wasserstrasse der Elbe, gar nicht aufkommen lassen wollte, so setzte sich auch das kleine *Lüneburg* kraft eigener Machtvollkommenheit als *Selbstzweck* und *Mittelpunkt des Universums*. Die Abgeordneten für Lüneburg behaupteten, diese Stadt sei das Zentrum für Alles, was zu Wasser oder zu Lande von der Nordsee her komme und für Alles, was nach den Braunschweig-Lüneburgischen Landen nicht nur, sondern auch in die Stifter Magdeburg und Halberstadt, in die Städte Leipzig, Naumburg, Erfurt, Nürnberg und überhaupt nach Süddeutschland gehe; alle diese Waaren müssten nach Lüneburg gebracht und in Lüneburg ausgeladen und feilgeboten werden; das sei schon um desswillen nöthig, *weil sonst die Lüneburger Fuhrleute ihre Pferde abschafften* und dann aller Verkehr stocke, sobald die Wasserstrasse durch Eis oder geringen Wasserstand gesperrt sei; jedensfalls würde die Aufhebung des Strassenzwangs- und Niederlagerechts der guten Stadt Lüneburg zu gänzlichem Verderben gereichen; Lüneburg aber sei der Hauptzweck, ergo müsse Alles beim Alten verbleiben.

Auch der *Kurfürst* wiederholte für *Leipzig* dieselbe Melodie, die er schon früher gesungen; wenn die Elbe schiffbar wäre, dann könne ja Magdeburg eben so gut Handel treiben wie Leipzig; das könne er doch unmöglich gestatten. Da ihm aber der Kaiser gehörig zusetzte und ihm darthat, auch Kursachsen und insbesondere Leipzig werde von dem schiffbaren

Strom Nutzen haben, schickte er schliesslich die Akten an den Rath der Stadt Leipzig, er möge ihm ein standhaftes Gutachten machen, das er dem Kaiser vorlegen könne, damit Kaiserliche Majestät ihm nicht nachsagen könne, er, der Kurfürst, frage nichts nach den Gründen, »sondern wolle immer nur ohne Grund für und für das alte Lied singen« (wörtlich).

Der Rath von Leipzig konnte nun zwar nicht leugnen, »dass gemeiner Wohlfahrt und allen betreffenden Ländern die neu geöffnete Schifffahrt in viel Wege sehr zuträglich sein würde, da die schweren Waaren (Messegüter) mit geringeren Kosten und in grösseren Massen auf der Elbe (Wasserstrasse) fortzubringen wären, als auf dem Lande, also auch die Bergwerke Seiner Kurfürstlichen Gnaden einigen Vortheil haben würden.« Aber daneben lieferte doch ein wohlweiser Rath die gewünschten Gründe im reichlichsten Vorrath. Wenn die Elbe schiffbar sei, so hiess es, würden die Leute, statt nach Leipzig, nach Magdeburg und anderen Städten an dem Strome gehen; was Magdeburg oder eine andere Stadt gewinne, das verliere nothwendig Leipzig (diese verrückte Theorie, dass, was den Andern nützt, mir schadet, und was ihnen schadet, mir nützt, beherrschte damals *Alle*; heut zu Tag finden wir sie in Deutschland nur noch *bei einzelnen Schichten* der ungebildeten Klassen und bei deren Wortführern); *nach Oeffnung der Elbe könnten sich die Fuhrleute nicht mehr halten;* jetzt kämen viele Ausländer nach Leipzig, es werde »*viel Getränk verthan*«, und folglich auch viel Tranksteuer eingenommen, welche auch auf die Ausländer falle; blieben letztere aus, dann werde der Ausfall an Tranksteuer gross sein; Kurfürstliche Gnaden möchte sich desshalb doch bei Leibe nicht zur Eröffnung des Elbstroms und freier Schifffahrt bereden lassen; könne man aber einmal absolut nicht daran vorbei, so möge Alles doch nur »mit Maass und Ziel geschehen«; man möge dann der Stadt Leipzig auch für Alles, was die Elbe heraufkomme, ein Stapel- und Niederlagerecht sichern, oder ihr ein Aversum als Abfindung ver-

willigen, oder *auf der Elbe nichts durchlassen*, »*als Salz, Trank und essende Waaren*«.

Kurbrandenburg dagegen drang energisch auf Abschaffung aller Strassenzwangs-, Niederlassungs- und Stapel-Rechte; »denn eine freie Schifffahrt gebe es nur da, wo einem jeden Handelsmanne gestattet sei, durch die Elbe und die in solche mündenden Wasserstrassen frei und ungehindert aus einer See in die andere zu laufen.«

Endlich liess sich der *Kurfürst August von Sachsen* am 12. Mai 1571 zu der Erklärung herbei: Wenn besagte freie Schifffahrt wirklich gemeinem Nutzen zum Besten gereiche, so wolle er sich von Kaiserlicher Majestät und Ständen (auf dem Schifffahrts-Tage waren, ausser dem Kaiser, vertreten: Die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge von Lüneburg, Mecklenburg, Lauenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen Barby und die Städte Magdeburg, Lüneburg und Hamburg) nicht separiren, *vorausgesetzt, dass zuvor alle Uebrigen über die bestrittenen Fragen einig geworden seien;* wenn aber letzterer Fall nicht eintrete, dann möge man wenigstens an seiner obigen Erklärung »seine redliche Absicht vermerken«, ihm aber nicht verübeln, dass er nicht minder, als die Andern, darauf Bedacht nehme, seiner Unterthanen Stapel-, Zwangs- und sonstigen Rechte zu wahren. Die übrigen Stände gaben ähnliche expektative Erklärungen, welche die Sache ad Kalendas Graecas vertagten. Endlich vereinigten sie sich zu dem Beschluss, Kaiserlicher Majestät »die demnächstige Einberufung eines neuen Schifffahrts-Tages unterthänigst anheim zu stellen«. Kaiserliche Majestät war indess einsichtsvoll genug, die Einberufung einer Versammlung zu unterlassen, welche nach den bisherigen Erfahrungen unmöglich ein befriedigendes Resultat haben konnte. Damit war die Befreiung der Schifffahrt aufgegeben; ebenso der Plan einer Verbindung der Elbe und der Oder, welcher erst weit später gelöst wurde in einer Art, der Berlin seine gegenwärtige zentrale Lage und seine wirthschaftliche Blüthe verdankt. (Siehe die Abhandlung von *J. G. Kohl:*

»Ueber die natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin« in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Band XV., S. 1 bis 20.)

Aehnliche resultatlose Verhandlungen wie über diese *Wasserstrasse* finden wir bei *Falke* in Betreff der *Landstrassen.* Alle tragen denselben Charakter, den der *Verletzung der wirthschaftlichen Gesammt-Interessen durch den territorialen Partikularismus*, den der gesetzlichen *Ueberhebung des Theiles über das Ganze.* Für unsere Zwecke genügt es, an *einem* Beispiel, an den *Elbe-Oder-Schifffahrtstagen*, den gemeinsamen Typus aller dieser Unterhandlungen nachgewiesen zu haben.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

Ueber Häuserbau-Unternehmung
im Geiste der Zeit.

Von
Julius Faucher.

Auf unserem Schreibtische häufen sich die Briefe mit Anfragen über die beste Form von Häuser-Baugesellschaften dergestalt, dass es unmöglich geworden ist, sie einzeln zu beantworten, um so mehr, als sich die Antwort durchaus nicht kurz fassen lässt. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, dass die Uebelstände, zu welchen die falsche Richtung geführt hat, die der städtische Häuserbau im grössten Theile Europa's unter dem Zwange der alten Städtebefestigung einzuschlagen hat, in Deutschland jetzt in ausreichend weitem Kreise begriffen worden sind, um den Zeitpunkt als eingetreten zu betrachten, wo es sich darum handelt, die zu abhelfender Thätigkeit bereiten Kräfte zusammen zu fassen. So möge denn diese Stelle, von welcher der erste Anstoss zur Bewegung ausging, zum offenen Vereinigungspunkt derselben dienen.

Wir selbst wollen es an den positiven Vorschlägen, die man von uns verlangt, nicht fehlen lassen. Es kann denselben nicht zum Nachtheil ausgelegt werden, dass sie unserem ersten Anstosse, sich mit der Sache zu beschäftigen, so spät erst folgen. Gerade auf diesem Gebiet ist viel unscheinbares, welches doch von entscheidender Wichtigkeit ist, in Erwägung zu ziehen. Dann liegen für uns jene Studien der Frage, auf amtliche Einladung, dazwischen, zu welchem uns die interna-

tionale Ausstellung in Paris Gelegenheit bot, und über welche frühere Bände dieser Zeitschrift Berichte enthalten, welche noch abzuschliessen sind. Endlich haben wir mannigfaltige Berathung mit Anderen für nöthig gehalten. Als den wichtigsten und werthvollsten Rath, der uns zu Theil ward, glauben wir den eines Volkswirths bezeichnen zu müssen, welcher eine besondere Fähigkeit für die Organisation wirthschaftlicher Reformbewegungen und der dahin zielenden positiven Unternehmungen schon bewiesen hat. Was dieser Aufsatz bringen wird, hat die Billigung des Herrn *Schultze-Delitsch* erhalten, welcher, vorzüg- in einem sehr wesentlichen Punkte, eine Verbesserung in unseren Entwurf hineingebracht hat, deren psychologischen Werth wir selbst, sobald sie nur genannt war, begriffen. Viele Köpfe denken, *bei praktischen Entwürfen*, eben mehr als einer; eine Wahrheit, die auch in Zukunft in dieser Sache für uns maassgebend sein soll.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst das Licht, welches unsere früheren Untersuchungen über die Wohnungs-, Miethspreis- und Baustellenpreis-Frage (Siehe: »Staats- und Kommunalbudgets«, Jahrgang 1863 und »die Bewegung für Wohnungsreform« 1866—1867 dieser Zeitschrift) speziell auf die Häuserbau-Unternehmung geworfen haben, um den Versuch zu machen, hieraus zu entwickeln, was geschehen muss.

Auf dem Gebiete der Häuserbau-Unternehmung haben also Erfahrung, Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung, gezeigt, dass die Art und Weise, in welcher diese Unternehmung bisher vor sich gegangen ist, dieselbe hülfloser gestellt hat, und vom Zufall abhängiger, als irgend welche andere Unternehmung. Sie steht dem *Baustellenbesitz* so wehrlos gegenüber, und wird ihm, in Folge dessen, in solchem Maasse tributpflichtig, dass es zwischen ihm und ihr fast unwandelbar zur Löwentheilung kommt, bei welcher derjenige, der nur besitzt und nichts schafft, sondern im Gegentheil den Platz, auf dem zu schaffen ist, so lange als möglich der Unternehmung vorenthält, *Alles*, und der, der nun wirklich schafft, *Nichts* erhält, ja, in vielen Fällen noch das Seinige einbüsst. Wo es sich um

Weg und Steg handelt, um Chaussee, Kanal, Eisenbahn, da schützt die deutsche Gesetzgebung die Unternehmung gegen das Monopol durch die *Expropriation*; wo das Monopol sich weigert, die Schätze im Schoosse der Erde für Menschenwohlfahrt auszunutzen, da hat sie seit uralter Zeit in der *Bergbaufreiheit* die Abhülfe bereit zu halten gewusst. Die Unternehmung, welche Dach und Fach für die Menge des Volks zu schaffen hat, erfreut sich keiner solchen gesetzgeberischen Fürsorge, obgleich es sich doch bei ihr um weit brennendere Nothwendigkeiten des menschlichen Daseins handelt.

Der Gedanke liegt *jetzt* hier fern, über die Grenze des Besitzrechts am Boden eine bestimmte Meinung geltend machen zu wollen. Jene Kürzungen desselben, die Expropriation für Wege, und die Bergbaufreiheit mögen selber falsch sein, oder es mag umgekehrt falsch sein, sie nicht in grösserer Ausdehnung zur Anwendung zu bringen. Jahrtausende verfliessen zwischen einem Schritt der Reform und dem andern auf dem Gebiete dieses Rechtes. Es soll hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, welch ein Spalt klafft zwischen der gesetzlichen Behandlung der Häuserbau-Unternehmung auf der einen, und der Wegebau- und Bergbau-Unternehmung auf der andern Seite, und dabei auch anerkannt werden, dass für den Unterschied der gesetzlichen Behandlung sich wohl mancher Unterschied der Umstände als Erklärung anführen lässt.

Ein solcher Unterschied z. B. ist, dass der Bergbau an das Flötz, der Wegebau an die Nähe der geraden Linie gebunden ist, welche zwei Punkte als kürzester Weg verbindet, während für den Häuserbau überall Platz sei.

Das klingt selbstverständlich genug, *klingt* aber auch nur so. Für den städtischen Häuserbau, wie er als Regel jetzt in Deutschland betrieben worden ist, ist es einfach nicht wahr.

Der Ursprung und das Wachsthum der Städte sind Früchte der Arbeitstheilung, welche sich innerhalb derselben Stadt ohne erhebliche Transportkosten und bei grosser Schnelligkeit der Verständigung zwischen denjenigen, unter welche die Arbeit vertheilt ist, vollziehen kann. Städtischer Häuserbau ist daher

mit Nothwendigkeit *Anbau* im Anschluss an das, was schon vorher gebaut ist. Es ist keineswegs *überall* Platz für ihn, sondern stets nur in einem bestimmten schmalen Ringe, der die Stadt umschliesst. Kennt der Wegebau eine ihn fesselnde gerade Linie, so kennt der städtische Häuserbau eine ihn fesselnde Kreislinie. Die Expropriation für den Zweck städtischer Bauunternehmung, zu der ja übrigens an mancher Stelle die Willkür, an mancher andern die Rücksicht auf die Gesundheitspflege längst gegriffen hat, liesse sich daher mit denselben Gründen vertheidigen, wie die Expropriation für den Wegebau, sogar mit ganz genau denselben. Denn sie wäre ja nicht vorzunehmen, damit dem blossen *Wohnungsbedürfniss* Genüge geschehe, für welches allerdings überall gesorgt werden kann, sondern um der Erleichterung der *Arbeitstheilung* willen. Und gerade für diese Erleichterung haben ja die Wege auch nur zu sorgen.

Der Baustellenbesitz ist aber nicht blos in der Lage, der ihm wehrlos gegenüberstehenden städtischen Bauunternehmung, ohne die Hand zu rühren, das ganze Fett abzuschöpfen, sondern, durch sie, auch noch der gesammten Bevölkerung. Je grösser die Stadt wird, desto mehr machen sich natürlich in ihrem Gewerbefleiss die Vortheile geltend, welche das Zusammenleben für die Arbeitstheilung gewährt; der Durchschnittserwerb des Einzelnen steigt. Aber ebenso — ja mehr — steigt der Miethspreis der Wohnungen, und zwar nicht blos derjenigen Wohnungen, welche für Geschäftszwecke besonders günstig liegen, sondern *aller*, auch derjenigen, die nur zur Behausung der Familie bestimmt sind. Es hilft nichts, wenn dieser steigende Preis die Bauunternehmung weiter anregt; denn vermehrt sich ihre Nachfrage nach Baustellen, so vermehrt sich wiederum der Preis derselben, und hat sich die Bauunternehmung damit belastet, und das Angebot des Wohnungsgelasses vermehrt, so dass die Miethspreise fallen, so hat sie selbst die Zeche zu bezahlen. Sie ist nur dann gerettet, wenn noch weitere Bevölkerungszunahme stattfindet. Dies ist das Verhältniss: bei jedem

Stillstand — nicht etwa bei der Abnahme, wo die Bauunternehmung überhaupt aufhört — der Bevölkerungsziffer ist alsbald die Bauunternehmung von herben Verlusten betroffen; bei jeder *Zunahme* der Bevölkerung wächst die Last der gesammten Bevölkerung, es kommt aber nicht der *Bauunternehmung* zu gut. Der Baustellenbesitzer streicht den ganzen Gewinn ein, sobald Gewinn zu machen ist, und überlässt es dem Bauunternehmer, den ganzen Verlust zu tragen, sobald Verlust zu tragen ist. Ein ähnliches Verhältniss ist bei *keinem* anderen Geschäft wiederzufinden; ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass die ganze Bauunternehmung sich in einer Sackgasse befindet. Der monopolisirte Baustellenring, der der Bauunternehmung auf allen Seiten einen Riegel vorschiebt, hat eben die Stadt selbst so zu sagen im Sack. Hier ist auch die Ursache zu suchen, weshalb der Arbeitslohn in den Baugewerben, der doch ausgedehnte beschäftigungslose Zeit zu decken hat, im Verhältniss zum Range der Bauarbeit und im Vergleich zum Lohne, welchen andere Arbeit gleichen Ranges erzielt, selbst in Berlin so namhaft zurückblieb, und Arbeitnehmer, welche mit Recht damit unzufrieden sind, Arbeitgebern gegenüberstehen, welche ebenfalls mit Recht gegen die Erhöhung einwenden, dass die Bauunternehmung jetzt keine höheren Lohnsätze zu bieten vermag. Das Monopol reitet auf beiden. Der Baustellenbesitz, der *kein* Kapitalbesitz ist, durch das Monopol dazu in den Stand gesetzt, lässt *weder* der Unternehmung *noch* der Arbeit jemals zukommen, was der Verbraucher, in Folge des gestiegenen Nationalreichthums mehr zu zahlen im Stande und bereit ist. Hier ist die Stelle, wo diejenigen, welche das Monopol des Kapitals — das gar nicht existirt, da das Kapital sich in's Endlose zu vermehren vermag — bekämpfen zu müssen glauben, den Hebel anzusetzen haben. Im *Bodenbesitz* steckt — wie schon Proudhon dunkel empfand — die monopolistische Tendenz; nur nicht, soweit er über die Herstellung beweglicher, durch den Handel beschaffbarer, sondern soweit er über die Herstellung *unbeweglicher* Güter, der Wege und Wohnungen, Macht gewährt.

Das Schlimmste bleibt zu sagen. Die Stadt, als Sitz erleichterter Arbeitstheilung, hat, um diesen Beruf erfüllen zu können, vielfache Thätigkeit, auch solche bauende Thätigkeit, die nur als Gemeinde-Thätigkeit möglich ist, nöthig.

Die Gemeinde pflastert Strassen, erleuchtet sie, gräbt Siehle, stellt Verbindungen her, überbrückt Flüsse, sorgt für Plätze u. s. w. und lässt es sich endlich angelegen sein, für gute Sitten, Sicherheit und Ordnung in der Stadt zu sorgen, durch Volkserziehung, Armenpflege und Polizei. Je mehr die Gemeinde hierin leistet, desto wohnlicher und erwerbskräftiger und, in Folge dessen zur Ansiedelung verlockender, wird die Stadt. Auch sie arbeitet also für den Baustellenbesitz, der sich von der Bauunternehmung, und diese wieder vom Bewohner dafür bezahlen lässt, dass *um die Baustelle herum* so viel nützliches und angenehmes gethan worden ist, nicht vom Baustellenbesitzer — der wieder nur einnimmt und nicht ausgiebt — sondern von denen, die die Last der Gemeindesteuern tragen, und das, was daraus beschafft worden ist, schliesslich in der Miethe noch einmal bezahlen müssen, nur in anderer Vertheilung der Last. Denn Miethe bezahlt man, eben weil der Bauunternehmung ein Monopol gegenübersteht, so viel, wie die Wohnung *Nutzwerth* und nicht etwa, wieviel sie Herstellungswerth hat. Nur freie Konkurrenz bringt den Preis dem Herstellungswerth nahe; das Monopol hebt ihn augenblicklich auf die volle Höhe des Nutzwerths, d. h. lässt für den Käufer oder Miether auch nicht den geringsten Vortheil übrig. In England, wo man die eigenthümliche Natur des Miethswerths besser versteht, als in unseren Gemeinden der Fall zu sein scheint, werden darum auch *alle* Gemeindesteuern vom Miethswerth allein erhoben, sei es als Grundsteuer, sei es als Haussteuer — beide durch den Eigenthümer zahlbar — sei es als Miethssteuer, durch den Miether zahlbar, denn man weiss aus einer Erfahrung, die bei der dortigen Form des Wohnungswesens, täglich klar vor aller Augen liegt, dass *nicht* der Miether, welcher die Ausgabe, die er für Miethe — Steuer eingeschlossen — aussetzt, *nur* nach dem Nutzen berechnet, den

ihm die Wohnung bringt, sondern der *Eigenthümer* auch die Miethssteuer trägt, die der Miether nur zahlt und als *Miethe* zahlen musste, wenn er sie *nicht* als Miethssteuer zahlte. Davon aber hat man, neben der erfüllten Gerechtigkeit, den Vortheil, dass niemals, wenigstens nicht freiwillig, was die Armensteuer allerdings nicht ist, Gemeindeaufwendungen gemacht werden, die den Miethswerth, den *Nutzwerth* der Wohnung, nicht um mindestens so viel erhöhen, als sie ihn mehr belasten; dass aber Gemeindeaufwendungen, die dies zur Folge haben, auch niemals der Bewilligung des Steuerzahlers entbehren, der sich in manchen städtischen Kirchspielen mit mehr als 30 pCt. Haus- und Miethssteuer selbst belastet hat.

Der so beneidenswerthen Stellung der Baustellenbesitzer im schmalen Ringe um unsere grösseren Städte — meist Bauern, Gärtner und Cafetiers, die nach dem Verkauf oft eine gar seltsame Metamorphose durchmachen, und vorzugsweise in unsern allergrössten Städten dem mit dem Geheimniss nicht vertrauten Fremden als vollständig unerklärliche Erscheinungen über den Weg laufen, auch in Badeörtern die Konjekturalkraft der Kurgäste in hoffnungslos vergebliche Thätigkeit setzen oder einen Korrespondenten des Stuttgarter Beobachters als Vorlage für Studien der norddeutschen Bildung dienen — steht das gerade Gegentheil einer beneidenswerthen Stellung der wohnungsbedürftigen Bevölkerung dieser Städte gegenüber, und laut erschallt die Klage unter *allen* Klassen der Bevölkerung, die handarbeitende Klasse etwa ausgenommen, »dass es so nicht mehr fortgehen könne«. Am schwersten gedrückt fühlt sich der Beamtenstand, dessen Einkommen mit der Bevölkerungszunahme der Städte in keinem Zusammenhang steht. Ferner sind es aus allen Ständen diejenigen Familienväter, die mit zahlreicher Familie gesegnet sind. Pensionaire haben den Kampf meist aufgegeben, und sind nach Mittelstädten oder kleinen Städten verzogen. Dagegen giebt es einen bemittelteren Bevölkerungstheil, der in neuester Zeit stark den grossen Städten zuströmt, z. B. in Berlin die Friedrichsvorstadt (Friedrichsstadt

ausserhalb) und das Schöneberger und Tempelhofer Revier in immer steigendem Maasse mit Beschlag belegt, nämlich Rentner, welche entweder aus dem Gutsbesitzerstand hervorgehen, der jetzt sehr stark verkauft und sein Vermögen in werthtragenden Papieren anlegt, ferner auch parzellirt und verpachtet, oder aus dem Stande der Banquiers, Kaufleute und Fabrikanten, welche in kleineren Städten ein Vermögen erworben haben. Beide Klassen suchen in der grossen Stadt künstlerische Anregung und Erziehungsmittel — zum Theil auch Bräutigams — für ihre Töchter. Dieser Zuzug *findet* statt, aber es ist leicht zu sehen, dass er viel stärker sein würde, wenn ihm nicht die Unbehaglichkeit der Wohnungsverhältnisse in den grossen Städten entgegenstände. Denn die Klagen gerade dieser Familien über die unvermeidlichen Uebel der grossen Miethskasernen nehmen kein Ende. Stelle man sich aber auch nur eine stolze Gutsbesitzerfrau vor, die nicht gewohnt ist, dass irgend Jemand irgend welchen Einspruch gegen ihren Willen in Wirthschaftssachen wagt, und der der grossstädtische Hauswirth bemerklich zu machen *genöthigt* ist, dass sie ihre Spitzenwäsche nicht auf dem Altan nach dem gemeinschaftlichen Garten hinaus trocknen lassen darf, natürlich, weil sich die anderen Miether die Aussicht nicht verderben lassen wollen! Der Krieg, die Kündigung oder gar der Prozess sind alsbald da. Die Missstände dieser Art, und nicht *blos* der steigende Miethspreis, haben die Unruhe erzeugt, die sich seit Jahren in Paris und Wien, in Berlin, Hamburg und Breslau, in Magdeburg und Stettin um die Wohnungsverhältnisse dreht. Die vom Baustellen-Monopol eingezwängte, mit Sorgen beladene und mit Verlust bedrohte Bauunternehmung, von der sich der gebildete Unternehmungsgeist mehr und mehr zurückgezogen hat, es vorziehend, kleinen Emporkömmlingen, oft aus dem untersten Stande, denen alle Mittel und Wege gleich sind, das Feld zu überlassen, wusste keinen andern Ausweg, der Höhe des Baustellenpreises zu begegnen, als Stockwerk auf Stockwerk zu thürmen, die Hinterflügel zu verlängern und die Höfe zu verengen. Damit aber

war das Leben in der Miethskaserne, wie es sich heut gestaltet hat, und wie es wiederholt ausführlich, zuerst von uns selbst und zuletzt von Dr. L. Sax in Wien in seinem ganzen, wirthschaftlich und sittlich verderblichem Einfluss zergliedert worden ist, gegeben. Und was noch das Tollste dabei, ist dass dies Verfahren die Bauunternehmung keineswegs vom Drucke des ihr allen Gewinn abjagenden Baustellenpreises befreit hat. Denn da der Baustellenpreis vom Monopol geschützt, lediglich vom *Nutzwerth* der Baustelle abhängt, von dem, was darauf gemacht werden *kann*, so ging der Baustellenpreis natürlich mit den Häusern in die Höhe, und griff mit ihnen von der Front zurück auch in die Tiefe, und die Bauunternehmung hatte von Neuem das Nachsehen, ja, fand sich gezwungen, *nur* noch so hoch zu bauen, als sie gethan hatte um sich zu retten. So ist es zu den Häusern mit sechs bewohnten Stockwerken gekommen, welche rings um Berlin herum gruppenweise auf freiem Felde stehen, den Anblick gewährend, als hätte ein Kind sie aus einer Nürnberger Schachtel genommen und grillenhaft hier und da aufgestellt, während es im innersten Herzen der Stadt noch Massen zwei- und selbst einstöckiger Häuser giebt. Und mehr als dreissig Familien sitzen dort in dem Hause, das einsam auf einem Kartoffelfelde steht, eng über und neben einander, und das Haus braust von Streit und Kinderlärmen. Je weiter hinaus, desto *höher* werden die Häuser, ein deutlicher Fingerzeig, dass an der ganzen Bauunternehmung etwas nicht in Ordnung ist. Mit dem Kreuzberg — und es ist doch immer eine Art Berg — stehen die Dächer der letzten Miethskasernen an seinem Fusse schon fast gleich. Wäre kein baupolizeilicher Riegel vorgeschoben, so würden sie vielleicht schon höhnisch auf das Monument herabschauen.

Es war daher schon lange dem Sehenden deutlich, dass der Bann, unter dem die Bauunternehmung in unseren grossen Städten liegt, gebrochen werden *muss*; einzelnen war auch schon lange klar, dass er gebrochen werden *kann*; und der Weg dazu schwebte ihnen, wenigstens im allgemeinen Umriss, vor. Was

aber bis jetzt nicht vorlag für die Möglichkeit des Gedankens die Aufgabe — wie geschehen muss, wenn dabei rascher Unternehmungsgewinn gemacht werden soll — im grössten Style anzufassen, war ein ausreichender Plan wirklich gemachter Erfahrung, wie sie allein im Stande ist, über die kleinen Schwierigkeiten aufzuklären, die bei jeder Neuerung zu überwinden sind, und über welche das Beispiel fremder Länder, wegen der Verschiedenheit der Sitten, Gesetze und Verwaltungsregeln, nicht belehren kann. Solches Maass gemachter Erfahrung aber liegt jetzt wirklich vor. Auf die betreffenden Vorlagen soll weiter unten zurückgegangen werden.

Es ist *zunächst* klar geworden, dass die *vereinzelte*, durch *vereinigte* Bauunternehmung, — die Bauunternehmung im Kleinen durch Bauunternehmung im Grossen oder vielmehr im *Ganzen* — zu ersetzen ist. Damit wird auf dem Gebiete der Häuserbauunternehmung nur eingeführt, was auf dem Gebiete der Wegebau- und Bergbauunternehmung längst die Regel geworden ist. Wer einen Weg baut, erleichtert den Bau der Fortsetzung dieses Weges; wer ein Haus baut, erleichtert den Bau des Nachbarhauses. Man hat es längst vorgezogen, gleich so lange Eisenbahnen, als möglich, zu bauen, und auch so viel Zweigbahnen, als möglich, mit derselben Unternehmung zu belegen, oder für sie doch zu reserviren. So hat man auch beim Häuserbau nicht mehr das einzelne Haus, sondern das Nachbarhaus und die ganze Strasse dazu auf einmal in's Auge zu fassen, und die Querstrassen und die Fortsetzungen, die sie ermöglicht.

Denn nach Maassgabe, als dies geschieht, wird die Bauunternehmung vom Drucke des Baustellenmonopols *frei*. Indem sie den wehrlos diesem Monopol preisgegebenen *Anbau* durch den *Zusammenbau* ersetzt, bei dem der grösste Theil der Vorbedingungen städtischen Lebens nicht vorgefunden und erkauft, sondern ohne andere Anstrengung, als die Zusammenfassung der Unternehmung *geschaffen* wird, wird sie das *Kaufgeld* für diese Vorbedingungen los, welches den Haupttheil des Baustellenpreises bildet. Der Spiess wird umgedreht. Die zu-

sammenhängende Vorstadt, für welche der Platz im Umkreise der Stadt zu suchen ist, kann ringsum mit sicherem Erfolg fragen: wer giebt den Baugrund für mich am billigsten her? Denn da sie den grössten Theil der Vorbedingungen städtischen Lebens in sich selbst trägt, kann sie weit über den schmalen Ring, dem diese im Anschluss an den Altbau zu gute kommen, hinausgreifen, und hat es daher mit einem, nach dem *Quadrat* der Entfernung vermehrten Baustellenangebot zu thun, welches, auch ohne dass die Besitzer es sich zum Bewusstsein bringen, seine Wirkung auf den Preis hat. Und ferner nimmt sie, auf lange Zeit hinaus, die *Nachfrage* nach Baustellen auf allen Seiten des Ringes weg, wo ihr Anschluss nicht stattfindet. Und auch diese Wegnahme der Nachfrage übt ihre Wirkung auf den Preis, gleichviel, ob die Besitzer es sich zum Bewusstsein bringen, oder nicht.

Indem die Bauunternehmung *ferner*, durch den Zusammenbau dazu in den Stand gesetzt, der Gesammtgemeinde wenigstens die Last der Pflasterung und Erleuchtung der Strassen, der Sichlanlage, der Ueberbrückungen, der Anlage von Plätzen u. s. w. abzunehmen und auf sich zu nehmen vermag, braucht sie auf denjenigen Theil der Vorbedingungen des städtischen Lebens, für den bis jetzt als Regel nur die Gemeindeleistung gesorgt hat, nicht zu *warten*, wie es jetzt die einzelne Unternehmung muss, die auf ihre Gefahr hin handelt, wenn sie *nicht* wartet. Wo, wie in den Städten der östlichen Hälfte der preussischen Monarchie, dem Hausbesitzerstande in der Gemeinde-Vertretung eine Stellung zugewiesen ist, die ihn virtuell mit dem Recht des Veto bekleidet, ist es kaum zu verwundern, wenn sich Gemeindevertretungen häufig lässig in der Fürsorge der Ausdehnung des Strassennetzes zeigen, unter dem Einfluss jener Konkurrenzfurcht, die auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens besserer Ueberzeugung nur sehr widerwillig Platz macht. Ganz grosse Städte, in denen auch die Hausbesitzer über diesen Punkt durch die Erfahrung aufgeklärt sind, und die Vortheile der Strassenfortsetzung für sich zu wür-

digen wissen, machen freilich hiervon eine Ausnahme. Aber auch in ihnen lässt die sogar gerechtfertigte Sprödigkeit der Hausbesitzer den blossen Baustellenbesitzer, ohne dass dieser etwas leistet, das Geschenk der Strassenverbindung zu machen, die Ausdehnung des Strassennetzes im Ganzen stets langsamer fortschreiten, als das Bedürfniss erfordert. Langwierige, nur zu häufig fruchtlose, Unterhandlungen mit den Baustellenbesitzern füllen eine Zeit aus, welche durch jene einzelnen Miethskasernen mitten im Kartoffelfelde in unzugänglicher Lage gekennzeichnet wird, die weiter oben aus Berlin erwähnt wurden, und die meist die Riesen-Leichensteine verunglückter — weil zu vertrauensvoller — Bauunternehmer sind, mit einem zeilenreichen Epitaph, welches auf dem Subhastationsgericht einzusehen ist.

Indem die Bauunternehmung, *in eigenem Interesse,* die erwähnten Lasten der Gesammtgemeinde abnimmt, ist aber nicht gesagt, dass sie damit das Anrecht der Bewohner ihrer Häuser, soweit dieselben der Gemeindebesteuerung unterliegen, auf die Aufrechterhaltung des Geschaffenen aus dem Gemeindesäckel Preis giebt. Gemeinden, die sich hierbei widerwillig erweisen, werden in vielen Fällen dadurch zur Nachgiebigkeit gebracht werden können, dass die nicht mehr so eng an den Ort oder die Nähe gefesselte Bauunternehmung dann zu dem Ausweg greift, über die Weichbildsgrenze hinaus, auf das Gebiet ländlicher Gemeinden zu gehen, mit welchem die Abmachung keine Schwierigkeit hat: dass man der Bauunternehmung nicht blos die Sorge für die Anlage, sondern auch für die Aufrechthaltung überlasse, sie dafür aber auch mit einer Gemeindebesteuerung für denselben Zweck verschone. Mit einem Wort, die Stellung der Bauunternehmung, wenn zusammengefasst, wird nicht blos dem Baustellenbesitzer, sondern auch der Gemeindewirthschaft gegenüber eine andere und bessere.

Drittens endlich ist gar nicht mehr zu bezweifeln, dass in der *Form des Häuserbaues* die Unternehmung, sobald sie durch die Emanzipation vom Baustellenmonopol sich dazu in den Stand gesetzt hat, die *umgekehrte* Richtung einzuschlagen hat, als bis-

her, wo sie ja nur gezwungen und ihrerseits wieder die Bevölkerung zwingend, der sie keine Auswahl lässt, in die Stockwerksthürmung, den Hinterflügel- und Querflügelbau und die Verengerung des Hofraums hineingerathen ist. Wenn die Bevölkerung *gern* die oberen Stockwerke und die Hintergebäude bezöge, wären die unteren Stockwerke nicht theurer, als die oberen, und die Vorderwohnungen nicht theurer als die Hofwohnungen. Die Bewohner der unteren Stockwerke erkaufen sich durch ein namhaftes *Mehr* der Miethe denjenigen Platz im Hause, der sich wenigstens etwas der Wohnungsform nähert, die alle Welt am liebsten hätte. Sie miethen das *richtige Haus*, welches im unteren und vorderen Theile der Miethskaserne steckt, und auch dies immer noch in verzerrter und verkümmerter Gestalt, im Licht und in der Luft geschmälert, und von den oberen Stockwerken und den Hinterflügeln, mit denen es zusammengeschmiedet ist, um die Ruhe und die Freiheit gebracht, die jeder in seiner Wohnung sucht.

Es ist also auf den Bau kleinerer und freier stehender Häuser zurückzugehen, womit nicht gesagt ist, dass es *nothwendigerweise* Häuser sein müssen, die wie im nordwestlichen Europa, in England, Holland u. s. w. der Fall, in Deutschland in weitaus schönster Ausbildung in *Bremen*, nur eine einzige Wohnung enthalten. Dies fällt z. B. schon bei denjenigen Häusern weg, welche im Zusammenbau der Vorstadt von vorn herein auf Aufnahme derjenigen Gewerbe und Verkaufsgeschäfte einzurichten sind, welche die Bedürfnisse des städtischen Lebens in nächster Nähe des Verbrauches erfordern. Es ist eben derjenige Punkt bei der Umkehr vom Miethskasernenbau herauszufinden — und die Nachfrage wird ihn kennen lehren helfen — bei welchem die Anziehungskraft der freier gelegten Wohnung auf der einen Seite und die höheren Kosten der Baustelle oder der weitere Weg zum Innern, auf der andern Seite sich die Waage halten, d. h. der Punkt, bei welchem die Gesammtbauunternehmung dem Bedürfniss und der Zahlfähigkeit am genauesten genügt, und desswegen auch selbst das beste Geschäft macht.

Es ist aber zu bemerken, dass gerade die bis jetzt gemachte Erfahrung, der allgemeinen Erwartung zuwider, vorzugsweise auf das Haus, welches nur *eine* Wohnung enthält und auf das Wagniss sogar *sehr* grosser Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt hinweisen. Die *gewagtesten* Unternehmungen sind, sogar trotz Fehlern, die in die Augen springen, und die eben der Erfahrungsmangel verschuldet, als geglückt anzusehen, während da, wo man einen Mittelweg einschlug, die Dinge noch ungewiss liegen. Und zwar ist dies gerade in den beiden grössten Städten Norddeutschlands, in Hamburg und in Berlin, zu beobachten, von denen noch obenein die letztere in neuerer Zeit den am weitesten getriebenen Miethskasernenbau, und zwar diesen fast ausschliesslich, kannte.

Das Verdienst, zuerst in Deutschland eine Villabau-Unternehmung im Grossen und Ganzen, und zwar mit verdientem Erfolg für sich selbst durchgeführt zu haben, gebührt bekanntlich Herrn Carstens, der die Villastadt in Wandsbeck bei Hamburg angelegt hat. Wagte er es dort schon in weit entfernter Lage, das Hauptgewicht auf den niedrigen Ankaufspreis des Bodens zur Ermöglichung billiger Baustellen legend, so hat dieser rastlose Mann, der schon beschlossen hatte, von der Arbeit in der am schönsten gelegenen Villa Norddeutschlands, dem Keppschlosse bei Dresden, von der Arbeit auszuruhen, jetzt in Berlin noch viel mehr gewagt, und wie sich jetzt schon sagen lässt, trotzdem, dass er augenscheinlich mit dieser Stadt weniger Bescheid wusste, als mit Hamburg, *wiederum* mit Erfolg. Während sonst der Villabau in der Nähe der grössten Städte den Ring der nächsten Dörfer auszunutzen pflegt, ehe er sich in den zweiten Ring wagt, ist Herr Carstens, in Lichterfelde, gleich in den *dritten* Dorfring gegangen, um nur billigen Baugrund zu erlangen, und hat es durch rege Thätigkeit in der Chaussirung, Erleuchtung mit selbst hergestelltem Gas, Anpflanzung von Bäumen und Anlage von Gärten, Herstellung von Verbindungen mit der Stadt und den nächsten Eisenbahnstationen durch Omnibus, Einrichtung eines Restaurants u. s. w., vor

Allem durch die *Billigkeit* der Baustellen, welche diese Einrichtungen aus dem Rohen geschaffen haben, erzwungen, dass schon jetzt im zweiten Jahre genug Baustellen verkauft und zum Theil bebaut und bewohnt sind, so dass der Preis des Bodens und sämmtlicher Arbeiten gedeckt ist, und der grössere Rest, dessen Bebauung jetzt erst recht gewiss, weil die Vortheile des Zusammenbaues zu wirken beginnen, reinen Gewinn für ihn bildet.

Ebenso ist *West-Ende* auf der Höhe hinter Charlottenburg, eine Unternehmung, die unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen begonnen, jetzt im raschen Aufschwunge, und wird wahrscheinlich in Kurzem, da sie den Berliner Verhältnissen besser angepasst ist, Lichterfelde noch weit überholt haben. Wer, in jüngster Zeit, die wahren Pilgerfahrten zu Wagen, Ross und Fuss, welche Berlin täglich nach Lichterfelde und Westende hinausschickt, beobachtet und belauscht hat, und das Publikum zu beurtheilen im Stande ist, kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass in Berlin, wo alle Reformbewegungen und Bewegungen der Mode eine Zeit lang mit mehr Unglauben, Spott und dadurch erzeugter Blödigkeit auch Derer, die schon glauben, zu kämpfen haben, als vielleicht irgendwo sonst in der Welt, dann aber plötzlich in unwiderstehlichem Strom in die Massen dringen und allen Widerstand vor sich niederwerfen, der Zeitpunkt, wo dieser Strom dem Villabau zu Gute kommen wird, vor der Thür ist.

Zugleich sind, wie schon erwähnt, gerade bei diesen beiden Unternehmungen, welche die Aufgabe mit verhältnissmässig schwachen Kräften — hier ein einzelner, wenn auch wohlhabender Mann, dort eine Kommanditgesellschaft mit einem Kapital von nur 200,000 Thalern, von dem der Kaufpreis des — allerdings grossen — Bodens über 120,000 Thaler wegnahm, und das Misgeschick der Anfangsjahre eine gute runde Summe, welche als Verlust gebucht sein wird, verschlungen hat, — die nöthigen, nun für alle späteren und deswegen leichteren Unternehmungen erst recht gültigen Erfahrungen gemacht worden.

Diese Erfahrungen benutzend, sowohl in Betreff dessen, was sie empfehlen, als in Betreff dessen, wovor sie warnen, und die Belehrungen heranziehend, welche aus der Gestaltung des Börsenverkehrs während der letzten Jahre zu schöpfen sind, sind wir zu folgendem Entwurf für die vereinte Thätigteit aller bereiten Kräfte gelangt.

Es bildet sich für ganz Norddeutschland eine einzige grosse Aktiengesellschaft für städtische Bauunternehmung, wie es die norddeutsche Gewerbeordnung jetzt ermöglicht.

Sie bringt ihre Stamm-Aktien serienweise auf den Markt, natürlich nach Generalversammlungsbeschlüssen, mit Zeichnungsvorbehalt für die jeweiligen Besitzer älterer Aktien. Aus vielen Gründen sind Aktien in hoher Abrundung hierbei vorzuziehen.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist, Land im Zusammenhange, wie oben skizzirt, in der Nähe der wachsenden Städte zu kaufen, es durch Nivellirungen, Strassen-, Siehl-, Wasserbau- und andere Anlagen in Baustellen zu verwandeln, und auch mit der Bebauung selbst den Anfang zu machen, so weit solches nöthig ist, um eine willige Besiedelung zu Stande zu bringen.

Jede solche Stadttheilanlage bildet ein abgeschlossenes Ganzes unter besonderem Namen und wird, in der Buchführung, als einzelne Unternehmung aus der Gesammt-Unternehmung abgezweigt. Es ist natürlich vorausgesetzt, dass solche einzelne Unternehmung nur da in Angriff genommen wird, wo die Verhältnisse dazu am dringendsten einladen, wo die Wohnungsbedürfnissfrage brennend geworden ist, wo die Bewegung für Wohnungsreform schon um sich gegriffen hat, und wo es auch an direkter lokaler Einladung nicht fehlt. Mit einem Wort da, wo es voraussichtlich anderweitig bald zu einer ähnlichen *lokalen* Unternehmung gekommen sein würde, und nur desswegen noch nicht dazu gekommen ist, weil der *lokale* Kapitalsmarkt, auf welchen eine lediglich lokale Bauunternehmung stets ausschliesslich angewiesen ist, danach wenigstens nicht angethan

ist, dass auf demselben Aktien mit beweglicher Dividende leicht in genügendem Maasse unterzubringen wären.

Wenn aber dergleichen Aktien, bei deren erster Zeichnung kaufmännische Einsicht und bequemere Vermögensverhältnisse die Voraussetzung bilden, bis dahin auch nicht in genügendem Maasse auf dem lokalen Kapitalsmarkte unterzubringen waren, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass *solche* Effekten an Ort und Stelle selbst in genügendem Maasse unterzubringen sind, welche den Anforderungen genügen, die die breitere Volksmasse erfahrungsmässig bei uns da stellt, wo sie eingeladen wird, ihre Ersparnisse zur Veranlagung zu bringen. Eine kleine blos lokale Handels-Gesellschaft ist nicht im Stande solche Effekten zu schaffen; wohl aber ist es eine grosse und allgemeine.

Erfahrungsmässig verlangt die breite Volksmasse bei uns ein Minimum garantirter Verzinsung bei möglichst grossartiger und weithin sichtbarer Stellung desjenigen, der garantirt. Politische Körperschaften hatten darin zwar bisher den Vorsprung in der öffentlichen Meinung, werden aber vom Wachsthum lediglich kommerzieller Institute täglich mehr eingeholt. Ein *grosses* derartiges Institut *kann* schon durch Zinsgarantie derartige Effekten im weiten Kreise verkäuflich machen.

Eine ähnliche Rolle, wie die Garantie einer geringsten Verzinsung, spielt bei der breiten Volksmasse die hypothekarische Hinterlage.

Beides ist begreiflich *bei der breiten Volksmasse.* Sie möchte wohl gewinnen, will aber doch lieber *nicht* gewinnen, wenn sie dafür unter der Befürchtung leben soll, die *ganze* laufende Einnahme aus ihrem Ersparniss, wenn auch nur vorübergehend, entbehren zu müssen, oder die *ganze* Ersparniss in einem Konkurse verlieren zu können. Denn in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle ist die laufende Einnahme aus der Ersparniss bis zu gewisser Höhe *unentbehrlich* für den Lebensunterhalt, und eben so steht, hinter einem vollständigen Verluste der Ersparniss, in der Mehrzahl der Fälle das Schreckbild der Er-

nährungsunfähigkeit. Es ist das Bedürfniss der *Lage*, welches sich in der Auswahl der Effekten wiederspiegelt.

Aber *gewinnen* bei Ersparnissanlagen möchte auch die breite Volksmasse doch, und sollte sie auch nur, wie bei Prämienlotterieantheilen, sich nur *einbilden*, dass sie gewinnt. Denn es ist nicht *bloss* der Reiz der Lotterie, welcher die Prämienlotterieanleihen so populär macht; die Einbildung ist wirklich weit verbreitet, dass der aufgespeicherte Abzug vom Zinse, aus welchem der Zuschlag bei Ausloosungen bestritten wird, wirklicher Gewinn des Gläubigers sei, so dass jeder gewönne, nur einer mehr, einer weniger, und nicht etwa einer an den anderen verlöre. Der gleiche Irrthum macht es möglich, Effekten mit grösserem Vortheil für den Schuldner unter pari auszubringen, auch wo ein geregeltes Tilgungsverfahren abgemacht ist und die Kursdifferenz also nicht als Schutz gegen ein einseitiges Kündigungsrecht des Schuldners ihren Sinn hat; und der gleiche Irrthum hat auch, indem dieselbe Sache nur einen neuen Namen bekam, in neuerer Zeit die Benutzung der *festen* Tilgungsprämie, da wo die Vertheilung von Gewinnen nicht verstattet war, mit Erfolg für den Schuldner gekrönt, der nur, statt 100 Thaler für $90^{10}/_{11}$ zu verkaufen, und sich dafür aus dem Zwischenzins zu erholen, was besser klingt, 110 Thaler für 100, bei gleicher Erholung verkauft hat.

Es ist immer die alte Geschichte. Nicht bloss selber richtig zu rechnen, sondern dreist anzunehmen, dass die ungeheuere Mehrzahl der Menschen *nicht* richtig rechnen kann, ist der sicherste, wenn auch nicht jedem anstehende, Weg, um Geld zu verdienen.

Jene Beispiele zeigen nur, dass derjenige Gewinn, welcher die breite Volksmasse bei der Auswahl des Platzes für ihre Ersparniss-Veranlagungen verlockt, ein eben so *sicherer* Gewinn sein muss, wie sie nach Sicherheit für die Verzinsung und nach Sicherheit für den Bestand des Kapitals sucht. Auf Hoffnungen, welche lediglich auf Rentabilität und durch diese bewirkte Kursbewegungen beruhen, beisst sie nicht an — es ist

Kaufmannssache, den Gewinn mit dem Wagniss zu erkaufen. Die breite Volksmasse aber will nur Ersparniss aus dem Erwerbe anlegen und weiter sparen. Sie rechnet sogar nicht immer falsch, wenn sie sich einen Abzug von der Verzinsung gefallen lässt, um bei der Tilgung die angesammelte Ersparniss vorzufinden. Wenigstens nicht alle thun es, welche dafür das Opfer einer unvortheilhaften Abmachung mit dem Schuldner bringen. Dies letztere thun sie nur, weil sie nicht anders können, gezwungen durch das Uebergewicht derjenigen, die, weil sie wirklich unglückliche Köpfe für das Rechnen haben, in die Falle gingen. Der wahre Zweck derjenigen, die nicht so blind sind, und sich doch auf die unvortheilhafte Abmachung einlassen, ist, sich vor sich selber zu bewahren; sich zur Ersparniss zu *zwingen*, indem sie lieber noch dafür ein Opfer bringen, dass sie ausser Stand gesetzt werden, auszugeben, was sie aus ihren Zinseinnahmen zu ersparen sich vorgesetzt haben.

Für die Befriedigung aller dieser drei Anforderungen befindet sich eine grosse Häuserbau-Unternehmungs-Gesellschaft, wie wir sie jetzt skizziren, in wunderbar günstiger Lage. Man kann sagen, dass sie darin fast ohne Nebenbuhler, der noch Beachtung verdiente, dastehen würde. Denn sie vermag Zins zu garantiren, wie Niemand sonst; sie vermag hypothekarische Hinterlage zu gewähren, in einer Art, wie sie noch gar nicht in der Welt vorhanden war; und sie vermag einen sichern Gewinn in Aussicht zu stellen, wie er, mit gleicher Sicherheit, auf keinem Gebiete der Unternehmung sonst vorkommt.

Denke man sich die Anlage, welche als besondere Unternehmung von der Gesammt-Unternehmung abgezweigt werden soll, in der Terrassirung, im Strassenbau, in der Siehlanlage, der Wasserversorgung und der Gasleitung fertig hergestellt; es ist für ein besonderes Gebäude mit einer Reihe von Verkaufsläden gesorgt, wie man dergleichen vieler Orts schon vorfindet und in London in allen neuen Vorstädten sehen kann; das nöthige Wohnungsgelass zu jedem Verkaufsladen über demselben, in zwei Stockwerken enthaltend; es sind endlich einzelne Wohn-

häuser nach verschiedenem Muster und für verschiedenes Bedürfniss hergestellt. Noch ist alles Eigenthum der allgemeinen Baugesellschaft. Wir wollen der Anlage der Kürze wegen einen Namen geben. Sie heisse *Hubersfeld* und liege bei einer Stadt von 60,000 Einwohnern, etwa Halle.

Die fertigen Wohnhäuser sind bewohnt und an die Bewohner für vierteljährliche Abzahlung, die zur Miethe hinzutritt, verkauft, wie dies bei den englischen building societies, welche *nur* zu diesem Zweck der allmäligen Abzahlung gebildet sind, und welche einzelne Häuser in allen Stadtlagen kaufen oder bauen, eingeführt ist. Es giebt nämlich *stets* und *überall* Familien, welche auf eine solche Gelegenheit, wenn sie ihnen geboten wird, mit Freuden eingehen, und welche es für diesen Preis auch nicht scheuen, die allerersten Bewohner eines ganz neuen, vielleicht noch ziemlich isolirt gelegenen, Stadttheils zu sein. Zugleich sind gerade solche Familien mit Sicherheit ordnungsliebende und anständige Leute, die als Zugmittel dienen.

Vorzüglich an Sonntagen strömt es nun von Spaziergängern, welche die neumodische Erweiterung ihrer Stadt in Augenschein nehmen. Die schon gewonnenen Bewohner, welche Proselyten machen wollen, weil sie rasch Nachbarn haben wollen, lassen sich die Mühe nicht verdriessen, ihre mit der höchsten Sachkenntniss, die zu haben ist, eingerichteten und von Baumeistern ersten Ranges entworfenen Häuser zur Lockung zu zeigen. Weitere Nahrung sucht und findet die Neugier im Baubureau der Gesellschaft an Ort und Stelle. Zeichnungen veranschaulichen dort das Aussehen des ganzen Stadttheils, wenn er fertig sein wird. Eine reiche Auswahl von Häuser-Entwürfen befriedigt jedes Bedürfniss und jeden Geschmack. Man verschafft sich Einsicht zunächst in die Art und Weise, wie man auf Abzahlung kaufen kann. Man entdeckt, dass man dabei, verglichen mit dem, was man bis dahin in den Miethskasernen gezahlt, und was man dafür an Raum gehabt hat, kaum erhöhten Miethsaufwand zu machen hat, um ein Haus käuflich zu erwerben.

Und man entdeckt, dass man natürlich noch viel besser wegkömmt, wenn man baar auszahlt. Man findet nämlich im Bureau eine besondere Emission von Prioritätsbriefen der Gesellschaft, welche auf Hubersfeld in der Weise kapitalisch hypothezirt sind, dass sie zum Kaufen von Baustellen oder von fertigen Häusern jeden Augenblick verwandt werden können, wobei sie, statt für 100 Thaler, wie sie kosten, für 150 Thaler in Zahlung angenommen werden, und welche auch, falls sie durch Ausloosung getilgt werden sollten, mit 150 Thaler getilgt werden, während sie, bis sie auf diese Weise verwandt und damit oder durch Ausloosung getilgt werden, 5 Thaler jährlichen Zins tragen.

Die Gesellschaft hat nämlich die Gesammtheit der, auf die lokale Anlage von ihr verwandten und bis zur vollständigen Bebauung, nach von *ihr* entworfenen und nicht etwa dem Publikum überlassenen Plane, der auch die *Konstruktionsform* und den *Bauwerth* der Häuser in sich schliesst, noch zu verwendenden Kosten, unter Hinzufügung des betreffenden Postens aus dem Konto ihrer Generalausgaben, ferner des voraussichtlich auflaufenden Zinsverlustes und eines angemessenen Unternehmungsgewinns, in solchen Hubersfelder Prioritätsbriefen zum Ausdruck gebracht, deren Abgabe an den lokalen Kapitalsmarkt die nächste Aufgabe bildet.

Es bleibt nun zu sehen, ob die gesicherte Verzinsung, die hypothekarische Hinterlage, deren Werth das lokale Publikum, welches die Anlage sieht und seine Stadt und sich selbst kennt, am besten zu beurtheilen im Stande ist, und der Gewinn von nominell 50 Prozent bei der Verwendung des Briefs als Kaufmittel dies vermögen.

In Betreff der letzteren Anordnung ist zu bemerken, dass diese 50 Prozent nicht etwa beanspruchen, die *wirkliche* Tilgungsprämie zu sein, oder dass die Höhe des Aufschlags etwa bezwecke, das Publikum zu blenden. Sie bedeuten weiter nichts, als Sicherheit für den Inhaber des Prioritätsbriefes gegen Ausloosung und Tilgung zu *weniger* als 150 Thaler baares Geld,

für den Fall, dass es zu einer solchen Tilgung überhaupt kommen sollte.

Die wirkliche Tilgungsprämie ist der Ueberschuss des Miethswerths über den Bauwerth, welcher in allen in der Bevölkerung wachsenden Städten vorhanden ist, auch wenn ein *ausreichender* Gewinn für die Bauunternehmung, auch diejenige, welche die Strassenanlage u. s. w. in sich schliesst, im Bauwerthe verrechnet ist. Dieser kann grösser oder geringer sein, ist aber *sicher*; die Prämie ist hier, nicht wie bei Anleihen, aus einer Verkürzung des Zinses, also aus der Tasche des Gläubigers selbst, sondern ist aus dem unverrechneten und noch viel grösseren Gewinn geschöpft, welchen die Konzentration der Bauunternehmung durch billige Erwerbung des Landes dem Baustellenmonopol abzujagen vermag.

Wenn *gar* kein Ueberschuss des Miethswerths über den Bauwerth in Aussicht stände, würde die Gesellschaft die Lokalunternehmung, bei der dies der Fall ist, seitwärts liegen lassen. Denn es sind genug Unternehmungen, bei welchen solcher Ueberschuss unzweifelhaft ist, für sie möglich.

Diesen Ueberschuss *antizipirt* die Gesellschaft in ihren Preisen, sowohl bei Vermiethungen wie bei Verkäufen. Was ihr 100 Thaler, nach der oben erwähnten Rechnung, gekostet hat, das berechnet sie bei Vermiethungen und bei Verkäufen zu 150 Thaler. Bei Vermiethungen nimmt sie aber *keine* Prioritätsbriefe in Zahlung; was aus Vermiethung einkömmt, gehört auf das Zinskonto, nicht auf das Tilgungskonto. Hier werden also die vollen 50 Prozent Ueberschuss antizipirt, und dass sie sich, bei der Vermiethung, antizipiren lassen, wird der Beweis sein, dass die Tilgung durch Verwendung beim Kauf eine namhafte Prämie, wenn auch nicht voll 50 Prozent, in sich schliesst. Denn Wohnungsmiethe besteht nicht blos aus Verzinsung, sondern auch aus Vergütung für Abnutzung und Versicherung gegen Ausfälle. Aber namhaft billiger als 7½ Prozent vom Kaufwerth eines Hauses stellt sie sich doch.

Die genaue Höhe der wirklichen Prämie kann nicht ver-

fehlen, sich bald zu enthüllen, nämlich in der Art, dass die ausgegebenen Prioritätsbriefe auf dem lokalen Kapitalsmarkt und durch Vermittelung desselben auch im weiteren Kreise ihren marktgängigen Preis bekommen. Bei einer festen Verzinsung des angelegten Geldes von 5 Prozent ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie nicht blos als Kaufmittel für Baustellen oder Häuser, sondern auch zum Zwecke der Kapitalsveranlagung schlechtweg unter das Publikum dringen werden. Indem alles für abgesetzte Prioritätsbriefe eingelöste Geld alsbald zur Erbauung weiterer Häuser benutzt wird, entstehen auf diese Weise, so weit Prioritätsbriefe draussen bleiben und nicht durch Anwendung zum Kauf zur Tilgung kommen, Häuser, welche für einfache Vermiethung oder für Vermiethung mit allmäliger Abzahlung des Kaufgeldes frei sind. Baugesellschaften, welche *nur* verkaufen und weder vermiethen, noch auf Annahme von Abschlagszahlungen neben vorläufiger Vermiethung eingerichtet sind, unterbinden damit in hohem Grade den Fortschritt ihres Unternehmens, ja gefährden dasselbe ganz und gar, da bei der Beschränkung auf diejenige Wohnungsnachfrage ausschliesslich, bei welcher Fähigkeit und Interesse, die eigene Wohnung baar zu kaufen, vorhanden ist, die Besiedelung möglicherweise so langsam vor sich geht, dass das Publikum die Geduld mit dem neuen Stadttheil wieder verliert, und das Ladengeschäft und ähnliche Unternehmung, welche sich auf denselben einrichten, die Ausdauer zu schwer finden und sich wieder zurückziehen, so dass die Bewohnbarkeit ganz in Frage gestellt wird.

Beim Ersatz des Anbaues durch den planmässigen Zusammenbau ist mögliche *Schnelligkeit* die Hauptsache. Gerade hierfür sind die schon gemachten Erfahrungen in hohem Grade wichtig gewesen. Aus den vermietheten — zu 7½ Prozent ihres Kostenpreises vermietheten — Häusern fliessen die Mittel zur Verzinsung mit 5 Prozent der draussen bleibenden Prioritätsbriefe. Aus den vierteljährlichen — sagen wir über zwanzig Jahre vertheilten — Abzahlungen, welche von solchen Miethern *neben* der Miethe angenommen werden, die ihr Haus allmälig

zu erwerben wünschen, und bei denen natürlich ein Kaufpreis der logarithmischen Rechnung zu Grunde gelegt wird, welcher sich auf 150 Prozent der Herstellungskosten beläuft, werden aber wirklich Prioritätsbriefe, nach Maassgabe dieser besonderen Einnahmen, mit 150 Thaler für 100 Thaler getilgt, in periodischer Ausloosung. Es wird nun verständlich sein, dass, wenn die Reizmittel der fünfprozentigen Verzinsung und dieser Ausloosung zur vollen Prämie ihre Wirkung so weit ausgeübt haben, dass das Lager dieser lokalen Hubersfelder Prioritätsbriefe, von der andern Seite her in Anspruch genommen von solchen, die alsbald zu kaufen beabsichtigen, erschöpft ist, wenn Kaufliebhaber für Häuser sich die Prioritätsbriefe, um nicht den vollen, zu 150 Prozent der Herstellungskosten angesetzten Preis des Hauses baar bezahlen zu müssen, auf dem Markte suchen müssen, ein marktgängiger Preis derselben sich ausbilden muss, mindestens um so viel höher, verglichen mit dem Nominalwerth, wie man für 7½ Thaler Miethsertrag jetzt mehr bezahlt als 100 Thaler, und zwar beim Kaufe hypothekenfreier, nur von einer Familie bewohnter Häuser. Dieses Mehr bildet die wirkliche *sichre* Tilgungsprämie. Zeigt sie sich aber auch nur erst in der Ferne, so ist auch der Zeitpunkt, an welchem sie eintritt, rasch erreicht, indem die Aussicht auf den sichern Gewinn das Lager rasch erschöpfen lässt.

Es liegt nahe, dass an solchem *zweiten* Gewinn neben demjenigen, den sie schon für sich in Rechnung gebracht hat, auch die unternehmende Gesellschaft selbst partizipiren kann, und es giebt keinen Grund, wesshalb sie dies nicht thun sollte. Sie kann lokale Prioritätsbriefe für sich kaufen, wenn sie einen Aufschlag vorauszusehen glaubt, so gut wie jeder andere. Wenn sie ein lokales Lager sich rasch erschöpfen sieht, weil augenscheinlich am Orte selbst alle Welt der Ueberzeugung lebt, dass, sobald nur alles verkauft ist, ein Preisaufschlag eintritt, wird sie durch eignen Ankauf ohne Säumen diesen Zeitpunkt selbst schneller herbeiführen helfen.

Wenn sie, wie sie muss, den Erlös aus jedem verkauften

Prioritätsbrief alsbald zur Fortsetzung des Häuserbaues verwendet, bleibt so wie so beim Abschlusse des Baues eine solche Summe von Prioritätsbriefen in ihrer Hand, als demjenigen Theile der Gesammtherstellungskosten des neuen Stadttheils entspricht, welchen der Ankauf des Landes, die Terrassirung und der Strassenbau, die gemeinschaftlichen Kultur-Einrichtungen, die Häuserreihe für die nothwendigen Ladengeschäfte und die ersten Anlockungs- und Musterhäuser in Anspruch genommen haben. Dieser Summe in ihrer Hand kömmt die Kurssteigerung der Briefe, wenn eine solche beim Schluss des Baues stattfindet, so wie so zu gut. Es vertreten nämlich diese übrig bleibenden Prioritätsbriefe *übrig bleibenden*, noch in der Hand der Gesellschaft befindlichen, *Hausbesitz*, nicht etwa blos den Besitz der Geschäftshäuser und ersten Musterhäuser, sondern darüber hinaus noch so vieler Häuser, als, in ihren Gesammtherstellungskosten, dem Kaufschilling für das Land und den sonstigen oben angeführten allgemeinen Auslagen der Gesellschaft entsprechen. Und diese Häuser sind um so viel mehr werth im Vergleich zu den Gesammtherstellungskosten, als eben die Prioritätsbriefe, welche den Besitztitel dieser Häuser bilden, Agio erlangt haben. Es ist kein Grund, weswegen die unternehmende Gesellschaft für den Verkauf derselben sich nicht ihren Zeitpunkt wählen soll, verzinst, wie sie dieselben aus der Vermiethung der mit diesen Briefen in ihrer Hand verbliebenen Häuser bekömmt. Sie wird ihn so wählen, dass zu dem, in den Herstellungskosten verrechneten, regelmässigen Geschäftsgewinn ein möglich grosser nicht vorher verrechneter Geschäftsgewinn hinzutritt.

Eine lediglich lokale Ueternehmungsgesellschaft würde ein ähnliches Verfahren, wie das im Obigen skizzirte, entfernt nicht mit gleicher Sicherheit und gleichem Vortheil einschlagen können. *Sie würde vor Allem sich nicht verpflichten können, fünf Prozent festen Zins zu gewähren.* Eine allgemeine Gesellschaft kann dies, weil sich zwischen den verschiedenen Städten, in welchen sie Anlagen in Angriff genommen hat, und *zwischen den verschiedenen Stadien*, in denen sich diese Anlagen befinden, ein

Ueberschuss der Zinssuchenden über die Wohnungssuchenden *hier* durch einen Ueberschuss der Wohnnungssuchenden über die Zinssuchenden *dort* ausgleicht. Wenn sie hier Prioritätsbriefe los wird, aber die aus dem Erlöse hergestellen Wohnungen noch nicht zu 7½ Prozent der Gesammtherstellungskosten zu vermiethen vermag, kann sie hier mit dem Bau vorläufig innehalten, und die ihr hier zufliessenden Mittel dort verwenden, wo der Absatz des lokalen Papiers stockt, aber der Andrang nach Miethswohnungen sichtbar ist. Es ist dies natürlich nur eine Aushülfe, aber eine solche, die die *Sicherheit* der Verzinsung ermöglicht. Praktisch wird es sich dabei um ein kaum merkliches Zurückhalten der Bauthätigkeit hier, während sie dort beschleunigt wird, handeln. Der zugesicherte Zins ist aber nöthig, um die Zinssucher heranzuziehen, und diese sind wieder nöthig, um dem Bedürfniss derjenigen zu genügen, welche nur zur Miethe wohnen, aber nicht kaufen wollen. Und ohne, dass auch auf diese gerechnet werden kann, ist, wie schon gesagt, die Unternehmung gefährdet.

Und mit der Vermiethung fiele ja auch der Verkauf auf Abschlagszahlung, vorzüglich auf Abschlagszahlung, welche über einen längeren Zeitraum vertheilt ist. Gerade in dieser Form des Verkaufs, *welcher der Familie ein Erbe verschafft, und zwar ein solches Erbe, welches eine Wittwe vortrefflich zu verwerthen vermag*, wurzelt die Hoffnung, aus der Wohnungsreform einen praktischen Beitrag ersten Ranges zur Lösuung der sozialen Frage hervorgehen zu sehen. Ein Haus ist für eine Familie der arbeitenden Klasse eine viel bessere Form des Kapitals, als ein Antheil an einem Geschäft, welcher augenblicklich fast werthlos wird, wenn das Familienhaupt stirbt. Wir wussten, was wir thaten, und es ist seitdem an den für die Arbeiter-Wohnungsreform allerwichtigsten Stellen in Europa vollständig begriffen worden, als wir in der Pariser Ausstellungsjury, nicht ohne Anstrengung, es durchsetzten, dass der höchste Preis für Arbeiterwohnungen einer Dame gewährt wurde, der verwittweten Madame *Jeuffroy St. Renaud*, welcher keinerlei offizielle Protektion noch

Hülfe zur Seite stand, und welche, ganz auf eignen Rath und die eigenen, allerdings nicht unbedeutenden, Mittel verwiesen, in Paris selbst, wo es am schwersten, die Aufgabe fast mit Vollendung gelöst hatte, Männer der arbeitenden Klasse zur Erwerbung eines Hauses *für ihre Familie*, welches gleich auf Verwerthung durch die Wittwe baulich eingerichtet und durch Lebensversicherung hierfür geschützt ist, zu bringen. Sie hatte zwar nicht die soziale, sondern die *Frauen*frage lösen wollen; aber diese *ist* in Wahrheit die soziale Frage. Und sie hatte sie eben sowohl als hart rechnender, kein Geld opfernder, Finanzier, wie als scharfe Beobachterin der Feinheiten des Wohnungsbedürfnisses gelöst.

Zur Bildung einer allgemeinen Bauunternehmungsgesellschaft, in der Art, wie wir sie im groben Umriss skizzirt haben, sind nun zunächst nicht sowohl sehr ausgedehnte Kapitalien — für denjenigen, der uns aufmerksam gefolgt ist, bedarf es keiner weiteren Erklärung — sondern Männer nöthig, welche ausreichenden Einfluss unter ihren Ortsbürgern dafür mitbringen. Es liegt auf der Hand, dass es sich nicht blos um Gewinn, sondern möglicherweise um ganz ungewohnten Gewinn handelt, wie denn die individuelle Bauunternehmung im Grossen dem *W. Cubitt* in London innerhalb funfzehn Jahre vier Millionen Pfund einbrachte. Aber der Gewinn hat bei ganz neuen Bahnen der Unternehmung erst recht die Liebe zur Sache zur Voraussetzung und die daraus fliessende Möglichkeit des gegenseitigen Vertrauens. Alles, was sich hier dem Leserkreise sagen liess, haben wir gesagt, um, wie schon Eingangs erwähnt, *so weit* die Privatkorrespondenz überflüssig zu machen. Ihre Nothwendigkeit tritt natürlich wieder ein, wo man gewillt ist, den dargebotenen Vereinigungspunkt zu benützen, und entschlossen ist, für ein Gründungswerk in der angezeigten Richtung das Seinige zu thun.

Berlin, im August.

Die Aussichten der russischen Goldproduktion.

Ein Beitrag zur Goldwährungsfrage.

Von
Dr. C. Walcker
Privatdozenten der politischen Oekonomie an der Universität Dorpat.

Die Aussichten der russischen Goldproduktion sind ein Faktor, der bei der Frage der Goldwährung nicht ausser Rechnung bleiben kann. Es dürfte daher den Lesern dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, Auszüge aus dem reichhaltigen, in Westeuropa fast ganz unbekannten Material zu erhalten, welches in den Berichten der Allerhöchst verordneten Steuerreform-Kommission (Trudü-Kommissii etc.) enthalten ist. Dasselbe findet sich Bd. VIII., Th. 1 und 2 1863 und 1865 und Bd. XIII., Th. 1, 1867, Th. 3 und 4, 1868.

Die Zukunft der sibirischen Goldindustrie hängt u. A. von der richtigen Lösung der Streitfragen der Goldgesetzgebung ab. Es handelt sich dabei um den Verkauf der Grubenplätze an die Goldwäscher, um den sogenannten Sachwat, um die Reform der Goldsteuern u. s. w. (Vergl. meine Schrift: Ueber den sogenannten Sachwat der sibirischen Goldwäscher. Ein Beitrag zur Reform der russischen Berggesetzgebung, Dorpat 1869).

Zum Verständniss des Sachwatstreites ist Folgendes *) zu bemerken.

*) Eine kurze Geschichte und Darstellung der russischen Goldgesetzgebung mit literarischen Angaben findet sich in meiner erwähnten Schrift.

Wer auf den sibirischen Kronländereien Gold suchen will, muss eine Konzession nachsuchen und (mit Ausnahme des Erbadels) ein Zeugniss zweiter Gilde lösen. Der Entdecker eines Goldlagers erhält das Recht zur Goldausbeute auf einem Grubenplatze von 5 Werst Länge. Die Goldplätze befinden sich in Flussthälern. Der Goldwäscher muss ein gewisses Quantum Sand auswaschen, sonst muss er eine Geldstrafe zahlen, deren Nichtzahlung eine Konfiskation des Platzes nach sich zieht. Derselbe fällt auch an die Krone (d. h. den Staat) zurück, wenn der Goldwäscher die Produktion wegen Erschöpfung des Lagers einstellt. Die Goldwäscher oder Goldindustriellen zahlen eine Naturalsteuer von 5, 10 und 15 pCt. in Gold und eine sogenannte Pfundsteuer von 4, 6 und 8 R. in Geld. Beide Steuern sind progressive Rohertragsteuern. Dazu kommen noch sehr bedeutende ungesetzliche Ausgaben (vgl. die unten zitirten Angaben Oehrn's).

Das Wort Sachwat bedeutet bei den Goldwäschern die Vereinigung mehrerer Goldplätze in der Hand des Entdeckers neuer Goldlager, oder des Deklaranten konfiszirter Goldplätze. Ein Sachwatschik ist Einer, der einen Sachwat begeht. Zur Verhütung des Sachwats wurde von dem Experten Skaratin die Ersetzung der Pfundsteuer durch eine Fadensteuer von 15 Kop. pro Längenfaden vorgeschlagen. Dieses Prozent wurde trotz der triftigen Einwände anderer Goldindustrieller von der Kommission adoptirt. Die Hauptgegner desselben waren die Experten *Oehrn* und *Ssolowjew* und zwanzig Jenisseier. Die Letzteren reichten eine ächt wissenschaftliche, im Ganzen treffliche Denkschrift ein.

Ich habe a. a. O. u. A. nachzuweisen gesucht:

1) dass der Konfiskations-Sachwat allerdings verwerflich ist, weil der Betriebszwang und das Konfiskationsgesetz abgeschafft und die Grubenplätze an die Goldwäscher verkauft werden müssen;

2) dass dagegen der Entdeckungs-Sachwat ein nothwendiges

Glied im Organismus der Arbeitstheilung und der freien Konkurrenz ist und

3) dass die Fadensteuer ungerecht sein und überdies ihren Zweck verfehlen würde.

Der Verkauf der Gold-Grubenplätze hängt so eng mit der Frage der *Bergbaufreiheit* d. h. der Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums zusammen, dass ein kurzes Eingehen auf die bezüglichen Verhandlungen der Steuerreform-Kommission erforderlich ist. Dieselben fanden in den Jahren 1866—1868 statt (Trudü, XIII., 4, 1, S. 150 ff.).

Die Majorität sprach sich für die Beibehaltung des bestehenden Gesetzes aus, wonach die Objekte des Bergbaues dem Grundeigenthümer gehören.

Dieses Prinzip wurde denn auch in dem 1868 beendigten Projekt zu einem neuen Bergreglement (Trudü XIII., 3 und 4) beibehalten. Die Redner der Majorität führten u. A. Folgendes an. Die Trennung jener beiden Rechte würde zu einem Reglementirungssystem führen. Das Schürfen und der Bergbau sollen ohnedies auf den Kronländereien erlaubt werden. Das Schürfen auf den Ländereien der Possessions-Bergwerke *) werde zu Inkonvenienzen führen. Es fehlen in Russland Marktpreise, um die uralischen Bergwerke zu expropriiren. Der Grundeigenthümer, der an der eigenen Bearbeitung seiner Bodenschätze verhindert ist, wird dieselben einem Anderen überlassen. Soweit die Redner der Majorität.

Die Redner der Minorität machten dagegen Folgendes geltend. Es kann dem Grundeigenthümer an den nöthigen Kenntnissen, an Kapital u. s. w. fehlen. Die Arbeit, die Intelligenz und das Kapital müssen überall freie Bewegung haben. Eine Einmischung der Regierung in die Privatindustrie ist nicht zu befürchten, es handelt sich um einfache Regeln. In Finnland ist bereits seit 200 Jahren eine einfache Besichtigung der Ge-

*) Vgl. über dieselben Rau's Finanzw. §. 181 (c.). Jener Einwand vergisst, dass sie vermittelst einer Ablösung in volles Eigenthum verwandelt werden.

gend üblich, und alle Theile sind damit zufrieden. *) In Folge der Entdeckungen von Erzen auf einem Gute durch Erzsucher würden Kapitalien angezogen werden und der Preis desselben würde steigen **) Soweit die Redner der Minorität.

Dieselbe fügte in einem besonderem Votum (XIII. 4, 1, Beil. 13) noch Folgendes hinzu. Grundbesitzer, welche ihre Steinkohlen- und Eisenlager nicht bearbeiten wollen, müssen in Bezug auf diese Mineralien expropiirt werden. [?] In einer Gegend des nordwestlichen Urals befinden sich ungeheure Lager vorzüglicher Steinkohlen und guter Eisenerze. Trotzdem ist die Produktion der Besitzer ganz unbedeutend, weil es ihnen an Kapital fehlt und weil sie in Schulden stecken. Und doch könnten diese Steinkohlen für die Wolgadampfschiffe und überhaupt für das östliche und südöstliche Südrussland eine ungeheure Bedeutung gewinnen. Die Dampfschiff - Gesellschaft Ssamolet hat bereits 1864 uralische Steinkohlen gebraucht, obgleich dieselben noch 17 R. pro Pud kosteten. Im Orenburgschen Gouvernement befindet sich ein anderes Gut mit bauwürdigen Erzen und Gruben, aber es geht durch Verpfändung und Kauf fortwährend aus einer Hand in die andere über, und seine Bodenschätze bleiben deshalb ein todtes Kapital. Auf Grund solcher und ähnlicher Gründe verlangte die Minorität eine nochmalige Prüfung der Frage. Die Minorität erinnert schliesslich daran, dass nach dem Bergprivilegium von 1719 ***) die mineralischen Schätze dem Staate gehörten, und dass dieselben erst 1782 den Grundeigenthümern überlassen wurden.

Auch *Antipow*, der Chef des Bergdepartements des Zaarthums Polen, hebt in einer trefflichen Denkschrift (XIII., 4, 1, Beil. 12, S. 21 und 31) hervor, dass es in Polen ganz be-

*) Diese Angabe wurde von dem, um den russischen Bergbau hochverdienten Akademiker von Helmersen gemacht.

**) *Dieses Argument ist sehr beachtenswerth*, um die Grundeigenthümer in's Interesse der Reform zu ziehen.

***) Das geltende Bergreglement von 1857 datirt grösstentheils aus dem Jahre 1806, ja aus der Zeit Peters des Grossen.

sonders nothwendig ist, das Grund- und Mineraleigenthum zu trennen, u. A. aus dem Grunde, weil in Polen das Grundeigenthum, besonders das bäuerliche, hundert Mal kleiner und getheilter ist, als am Ural, und weil in Polen sehr kostbare Entwässerungsarbeiten zum Bergbau erforderlich sind, der wegen jener Trennung [und anderer *) Gründe] im benachbarten preussischen Schlesien mit gleichen geologischen Verhältnissen so sehr aufgeblüht ist.

Antipow giebt an, dass die Staatsbergwerke in Polen, welche nur Verlust bringen, verkauft werden sollen.

Sowohl die Majorität, als die Minorität der Steuerreform-Kommission gehen in der in Rede stehenden Frage nach entgegengesetzten Seiten hin zu weit. Die richtige Mitte wird von dem deutsch-spanischen System eingehalten, welches auch von *Rau*, *Antipow* a. a. O. und *R. Seebold* in dieser Vierteljahrsschrift (Bd. XIX.) empfohlen wird und in den meisten Ländern Europa's längst eingeführt worden ist. Die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums ist sowohl eine Forderung der Gerechtigkeit, als der Zweckmässigkeit.

In Bezug auf die Gerechtigkeit ist Folgendes zu bemerken. Die unbekannten mineralischen Schätze, welche sich unter der Oberfläche eines Landgutes finden, sind dem derzeitigen Besitzer desselben weder von seinen Miterben, noch von seinem Verkäufer u. s. w. in Rechnung gebracht worden, (wie z. B. die Ricardo'sche Grundrente). Jene Mineralien sind erst durch den Finder zu einem wirthschaftlichen Gute erhoben worden, sie gebühren ihm als ein gerechter Lohn für seine Arbeit des Schürfens. Aber selbst, wenn der Finder die Entdeckung zufällig gemacht hat, so gebührt das herrenlose Lager ihm, da der Grundbesitzer nichts für die Entdeckung gethan hat. Es streitet wider die juristische Logik, Jemandem, z. B. dem Grundeigenthümer, ein Eigenthumsrecht an einem Dinge zuzuschreiben,

*) Mit eckigen Klammern bezeichne ich eigene Zusätze in einem Zitat oder Referat.

von dessen Existenz bisher Niemand etwas gewusst hat. Der Einwand, dass der Fund ein Zufall war, wäre nicht stichhaltig, Fast jede gute geschäftliche, politische, ja selbst wissenschaftliche Carriere hängt auch vom sogenannten Glück ab. Es ist nicht Sache des Staats, in sozialistischer Weise eine zweite Vorsehung zu spielen. A. v. Humboldt kam bekanntlich sein Vermögen und das »Prinzip der Vorhand« in Bezug auf die wissenschaftliche Entdeckung Amerika's sehr zu statten. Sind deshalb seine Verdienste weniger unsterblich?

Selbst in England gehören Gold- und Silberlager nicht dem Grundbesitzer. Es ist kein Zufall, dass nur England und Russland von dem *consensus gentium* in Betreff des Bergwerks-Eigenthums eine Ausnahme machen. In England hing jener Uebergriff der Grundeigenthümer mit den Kornzöllen, *den ehemaligen Steuerprivilegien* des Grundbesitzes, den Sinekuren u. s. w. zusammen und in Russland hing der erst von 1782 datirende Rückschritt der Gesetzgebung mit der *Leibeigenschaft* zusammen, wie die Minorität der Kommission mit Recht andeutet.

Wenn ein Arbeiter eines Unternehmers von Schürfarbeiten ein Mineralienlager entdeckt, so ist natürlich der Unternehmer, der das Risiko trägt, als der Entdecker anzusehen. Es ist Sache des Arbeiters, sich beim Eingehen des Lohnkontraktes eine Tantième oder dergl. auszubedingen. Das Recht zur Bearbeitung des Lagers muss ein unantastbares Eigenthum des Finders sein. Wenn der Staat sich, wie in Frankreich, die Auswahl unter mehreren Bewerbern vorbehält, so wird dadurch die Lust zum Schürfen, welches ohnedies ein sehr riskantes Gewerbe ist, sehr geschwächt, denn die in Frankreich vorgeschriebene Entschädigung des Finders durch den Konzessionirten ist eine weitläufige Sache, bei der viel Streit entstehen kann.

Der russische Staat lässt gegenwärtig durch Ingenieure an der Moskau-Kursker Eisenbahn Kohlen suchen. Da ein solches Geschäft oft sehr schlecht rentirt, so kann man diese Staatsintervention (unter der Bedingung der Bergbaufreiheit) temporär billigen, aber das Bergbaurecht müsste dem Finder

zufallen, der dagegen dem Staate die Expedition zu ersetzen hätte.

Der Zweckmässigkeitsgrund für die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums besteht darin, dass es den Grundeigenthümern an Geschicklichkeit, Kapital und Neigung zu bergmännischen Unternehmungen sehr häufig fehlt, und wo auch dies nicht der Fall ist, doch die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit einer Vereinbarung mehrerer Eigenthümer die Betreibung des Bergbaues oft verhindern. Die Majorität der Kommission hat in dieser Frage übersehen, dass ein absolutes „laissez faire" eine der wahren wirthschaftlichen Freiheit feindliche Utopie ist. Auch im freien England ist »jeder öffentliche und jeder Privatberuf in seiner Berührung mit anderen Berufen durch eine unübersehbare Reihe von Gesetzen und Regulativen gebunden« (Gneist, die Stadtverw. der City, 1866; S. 6.) In den Vereinigten Staaten sind die beiden Rechte ebenfalls getrennt. Es giebt z. B. nach Rau im Staate Wisconsin eigene Finder, die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen. Einige einfache Gesetze über die Expropriation eines Theiles der Oberfläche u. dgl. genügen dazu.

Auch wenn man die Bergbaufreiheit verwirft, so ist doch eine »Reglementirung« nöthig, weil die Grundeigenthümer meist das Bergbaurecht verpachten und Kollisionen zwischen ihnen und den Pächtern häufig sind (vgl. Seebold a. a. O. S. 68).

Sollten ferner Gesetze in einer absoluten Monarchie eine unerträgliche »Reglementirung« sein, die in zwei demokratischen Republiken, nämlich in den Vereinigten Staaten und der Schweiz und in vielen konstitutionellen Staaten, z. B. Belgien und Baden existiren? Der Einwand, dass Holzdiebe das Schürfen zum Vorwande nehmen würden, wie ein uralischer Hüttenbesitzer behauptet, (XIII., 4, 1, Beil. 18) ist nicht stichhaltig. Ein armer, holzstehlender Bauer und ein Kapitalist, der oft Jahre lang von seinen Zinsen leben muss, bis er ein reiches Lager entdeckt, werden schwerlich verwechselt werden. Ausserdem

musste Jeder sein beabsichtigtes Schürfen vorher der Polizeibehörde und dem Grundeigenthümer anzeigen (aber nicht um die Erlaubniss Beider bitten). Eine Reglementirung über das nöthige Baumaterial ist nicht erforderlich. Ohne desselben sicher zu sein, wird schwerlich Jemand ein Bergwerk anlegen (vgl. XIII., 4, 1, S. 155 u. 156).

Die Majorität übersieht ferner, dass viele russische Grundbesitzer noch lange nicht diejenige wirthschaftliche Bildung und Rührigkeit haben, welche die westeuropäischen Gegner der Bergbaufreiheit voraussetzen.

Es ist indess, wie bemerkt, zuzugeben, dass die Minorität nach der anderen Seite zu weit geht, indem sie schlecht wirthschaftende Bergwerksbesitzer expropriiren will. Dabei wären viele und grosse Missbräuche der Beamten zu besorgen. Selbst tüchtige Bergwerksbesitzer könnten vermittelst der Chicane eines einflussreichen Bergbeamten expropriirt werden. Alle Mineralien, welche bis zur Trennung jener beiden Eigenthumsrechte, gleichgültig von wem, entdeckt worden sind, müssen natürlich Eigenthum des Grundbesitzers bleiben. *) Nur die neuentdeckten Mineralien müssen dem Finder zufallen. Diese Bestimmung würde unter den Grundeigenthümern und in- und ausländischen Unter-

*) Ich weise bei dieser Gelegenheit auf einige wenig bekannte Mineralienfunde in Russland hin. Im Jahre 1867 wurde von Steinbrechern in der Nähe des Nowa'schen Wasserfalles auf einem zur Tuchfabrik des Barons v. Stieglitz gehörigen Grundstücke ein Nest von Steinkohlen gefunden. Proben derselben befinden sich im mineralogischen Kabinet der Universität Dorpat. Das die Kohlen umgebende Gestein ist Vaginatendolomit. Die Kohle ist eine Glanzkohle, glänzend schwarz mit schwarzem Strich, muscheligem Bruch, dicht, hart (3—4), gute Politur annehmend, leicht mit Flamme verbrennend, gute Koaks und nur 3 pCt. Asche gebend. An der esthländischen Küste auf den Gütern Erras und Tolks finden sich Lager von bituminösem Brandschiefer [der zum Heizen der Getreidedarren verwandt wird]. Asphalt kommt bei Linden im Rötel'schen Kirchspiel, unweit Hapsal vor, und im Gyps des mitteldevonischen Terrains Südlivlands und Kurlands finden sich Bergtheer-Nester. Bei Meldsern im Kirchspiele Amboten der Hasenpot'schen Hauptmannschaft in Westkurland ist Juru-Braun-

nehmern von Schürfarbeiten einen wohlthätigen Eifer in der Aufsuchung der mineralischen Schätze Russlands erzeugen. Es ist selbstverständliche Forderung der Gewerbefreiheit, dass auch Ausländer zum Schürfen zugelassen werden müssten, ähnlich wie die Bergwerke des Staats nach dem Projekt der Kommission auch an Ausländer verkauft werden sollen. Wenn der Grundbesitzer selbst, oder durch seine Leute ein Lager von Mineralien entdeckt hat, so gehört es natürlich ihm.

Der Staat müsste allerdings in den beiden von der Minorität angeführten, und in ähnlichen Fällen interveniren, aber nicht vermittelst einer Expropriation, sondern gleichsam als Kommissionär, d. h. er müsste durch die Zeitungen und seine Agenten in- und ausländische Kapitalisten auf die vortheilhafte Kapitalanlage aufmerksam machen und sich die Kosten der Kommission vom Käufer bezahlen lassen. Für einen guten Preis werden jene verschuldeten Grundeigenthümer ihre Bergwerke sofort verkaufen. Es ist auch sehr nothwendig, die Aufmerksamkeit ausländischer Unternehmer auf das grosse Kohlenbecken an der Oka zu lenken, welches wahrscheinlich eine unermessliche Wichtigkeit hat, weil Moskau und Tula fabrikreich sind, weil Ersteres ein Eisenbahnknotenpunkt ist, und weil die

---

kohle entdeckt worden. Vgl. Prof. C. Grewingk in der Neuen Dörptschen Ztg. 1868, No. 87. Wenn ich nicht irre, besitzt das technische Kabinet der hiesigen Universität Proben vom Tolks'schen Brandschiefer. Im Kabinet befinden sich auch Proben des Wiesenerzes, welches vor circa 11 Jahren auf dem, Herrn von Seidlitz gehörigen Gute Gawrilowsk im Gdow'schen Kreise des Petersburger Gouvernements entdeckt wurde und nach Prof. Petzholdt zu den besten Wiesenerzen gehört. Es ist z. B. besser als das sächsische. In Livland existirt auch ein altes aufgegebenes Bleibergwerk. Sollten jene Lager nicht technisch verwerthet werden können? Sollte es sich insbesondere nicht lohnen, an der Baltischporter Eisenbahnlinie nach Kohlen zu graben? Prof. Grewingk meint, dass es sich lohnen könnte, in den Ostseeprovinzen nach Salz zu bohren. Prof. Kämtz soll durch Abweichungen der Magnetnadel auf die Hypothese gekommen sein, dass sich in der Tiefe des Gutes Forbushof bei Dorpat ein Eisenlager befinde.

Holzpreise fortwährend und drückend steigen. (Vergl. Auerbach und Trautschold, die Kohlen von Zentralrussland, Moskau 1860, und die 1866 erschienene treffliche Abhandlung des Akademikers von Helmersen über die russischen Steinkohlenlager.)

Dieselben Gründe, welche für die Trennung des Grundeigenthums und des Eigenthums an Steinkohlen, Eisen u. s. w. sprechen, treffen auch für *Goldlager* zu, namentlich bei der gegenwärtigen Lage Russlands, wo die Heilung der Papiergeldmisère und die Einführung der Goldwährung ein dringendes Bedürfniss sind. *) Das russische Staatsinteresse verlangt dringend eine unbeschadet ihrer Nachhaltigkeit möglichst grosse und rasche Goldproduktion.

Die russische Gesetzgebung hat in Bezug auf die Kronsländereien bereits das richtige Prinzip im Ganzen anerkannt, dass die Goldlager dem Entdecker gehören, aber es müssen die Goldwäschereien und der dazu gehörige Grund und Boden *verkauft* werden und zwar aus folgenden Gründen:

Die Staatsindustrie ist überhaupt verwerflich und die russische Staatsindustrie ist aus bekannten Gründen ein besonders schlechtes Geschäft, wie die Regierung, die Steuerreform-Kommission und überhaupt alle Welt mit Ausnahme einiger egoistischer Stimmen anerkennen. Der russische Staat gehört ebenfalls zu jenen Grundbesitzern, welche zum Bergbau im weitesten Sinne des Wortes mit Einschluss des Goldwaschens nicht geeignet sind. Die Steuerreform-Kommission hat bereits 1867 den Verkauf der uralischen Goldwäschereien des Staates empfohlen. (Vgl. XIII., 1, 5, S. 10—24; VIII., 1, 1, 165). Dieselben sollen verauktionirt werden, desgleichen die dazu gehörigen Gebäude. Es ist indess nicht klar gesagt, ob der Grund und Boden auch verkauft werden soll, oder nicht. Ersteres wäre allein zweckmässig und zwar sowohl in Bezug auf die in eigener Verwaltung befindlichen uralischen Goldplätze des Staats,

---

*) Vergl. A. Wagner, Die russische Papierwährung, Riga 1868, S. 214.

als in Bezug auf die der Privatindustrie überlassenen sibirischen Goldplätze des Staates.

Die Einwände gegen den Verkauf sind von der Kommission (XIII, 1, 5, S. 11 u. passim) trefflich widerlegt worden. Der Einwand, dass der Arbeitslohn dadurch zum Schaden der Kronsbergwerke steigen würde, ist nicht stichhaltig, weil dieselben ebenfalls verkauft werden sollen, und weil das Steigen des Lohnes der bis 1861 leibeigenen Arbeiter eine wohlthätige Erscheinung sein würde. Einige Schutzzöllner verlangen, dass der Staat seine Hüttenwerke und Goldwäschereien beibehalten müsse, obgleich sie schlecht rentiren, ja bedeutende und aussichtslose Zuschüsse erfordern. Im Statistischen Jahrbuch (Statist. Wremennik, 1866) ist ein Reinertrag von 349,000 R. für 1864 angegeben. Das ist indess ein Irrthum (vgl. meine »Selbstverw. des Steuerwesens,« Berlin 1869, §. 69.

Jene Theoretiker stützen sich auf das Argument, dass die Käufer viele Hüttenwerke und Goldwäschereien eingehen lassen und die Arbeiter ihres Erwerbes berauben würden. Dies ist höchst unwahrscheinlich, der Verkauf jenes werbenden Staatseigenthums und vollends die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums würde der Produktion einen solchen Aufschwung geben, dass der Arbeitslohn steigen würde. Aber selbst wenn jene Voraussetzung begründet wäre, so würde daraus nur die Nothwendigkeit folgen, durch Kolonisationen u. dergl. für die Arbeiter zu sorgen. Ewige Zuschüsse des Staats wären ein unvernünftiger »Sisyphismus« (vgl. meine Lehre von den Schutzzöllen, Dorpat 1867, S. 51), besonders da die Zuschüsse der sauer erworbenen Steuerkopeken von Bauern sind, die meist ebenso arm sind, wie die Bergleute.

Eine blosse *Verpachtung* der Goldausbeute und des dazu erforderlichen Grundes und Bodens, oder selbst der Verkauf des Rechtes zur Goldausbeute und die Verpachtung des Bodens würde zum Raubbau führen (vgl. Seebold S. 68.) und von der Anwendung stehenden, unwiderruflich mit dem Boden verbundenen Kapitals abhalten, während doch die Zukunft der ganzen,

für den Staat so hochwichtigen Goldproduktion grossentheils von jenem technischen Fortschritt abhängt. Der Unternehmer würde sich scheuen, viel stehendes Kapital in den Boden zu stecken, weil er fürchten müsste, dass die Pacht erhöht, oder von Spekulanten unmässig in die Höhe geschraubt wird. In den Vereinigten Staaten ist man nach Hock bereits 1829, besonders aber 1864 von der Verpachtung der metallhaltigen Ländereien des Staates zum Verkaufe derselben übergegangen, weil die Vorenthaltung des Eigenthumsrechtes die Anlage kostspieliger und bleibender Arbeiten zum Bergwerksbetriebe erschwerte.

Aus der Adoption des grossen Grundsatzes der Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums würden sich für die russischen Goldwäschereien folgende Konsequenzen ergeben:

Die Goldgruben und die übrigen Bergwerke des Staats müssten nur zusammen mit den Grubenplätzen verkauft werden und zwar dem meistbietenden In- oder Ausländer.

Die uralischen Goldwäschereien der Krone müssten auch *einzeln*, aber wie erwähnt ohne Trennung der Gruben und Grubenplätze, verkauft werden, damit auch kleine Kapitalisten dieselben kaufen können. Die Privatgoldwäscherei am Ural wird bereits gegenwärtig hauptsächlich von kleinen Kapitalisten betrieben, welche mit Erfolg arbeiten und sogar neue Entdeckungen machen. Ein Verkauf der Goldwäschereien in grossen Massen würde die Preise verderben, die kleinen Unternehmer vernichten, und sie zwingen, die Goldwäschereien von grossen Monopolisten zu pachten. (Im Orenburg'schen Gouvernement könnten die Grubenplätze aus geologischem Grunde ⅓ kleiner sein als in Sibirien, vgl. VIII., 1, 1, S. 149).

Die kleinen Kapitalisten könnten sich auf dem Wege der Assoziation theuere Maschinen und überhaupt die meisten Vortheile der Grossproduktion verschaffen. Wenn indess auch einzelne Goldwäschereien verkauft werden, so ist eine Anhäufung der besten (wie die Kommission selbst hervorhebt, XIII., 1, 5, S. 12) in wenigen Händen nicht zu besorgen, da der Goldgehalt der Plätze nicht genau bekannt ist. Die freie Konkurrenz

beim Kauf und der freie Handel mit Goldwäschereien werden schon dafür sorgen, dass Unternehmungen, welche wegen ihrer Kleinheit oder wegen ihrer Grösse schlecht rentiren, auf eine angemessene Grösse gebracht werden. Es ist daher nothwendig, jedem Käufer so viel Goldwäschereien zu verkaufen, als er will. Die Gründe gegen den sogenannten Sachwat würden auf diesen Fall nicht passen, selbst wenn sie stichhaltig wären (was sie indess nicht sind). Es handelt sich hier nicht um die Entdeckung neuer Goldplätze, sondern um den Verkauf bereits bestehender Goldwäschereien.

Die Beschränkungen des Eigenthumsrechts der Privatgoldwäscher auf Kronsländereien, d. h. der Betriebszwang und das Konfiskationsgesetz müssten, wie erwähnt, aufgehoben werden und zwar unentgeltlich. In Bezug auf diejenigen Goldindustriellen, welche ihre Plätze selbst entdeckt, oder durch Erbschaft und Kauf von den Entdeckern erworben haben, ist diese Forderung eine selbstverständliche Konsequenz der Bergbaufreiheit. Aber auch das Unrecht des Konfiskations-Sachwats ist verjährt, und die ursprünglichen Besitzer mussten das Risiko einer etwaigen Konfiskation bei ihrer Produktionskosten-Berechnung in Anschlag bringen. Auch das Eigenthumsrecht dieser Goldwäscher, welches ja loyal erworben ist, muss von den erwähnten Beschränkungen befreit werden.

Wenn ein Grundstück für eine Eisenbahn, ein Bergwerk u. s. w. expropiirt wird, so erhält der Eigenthümer mit Recht den bisherigen Tauschwerth des Grundstückes für landwirthschaftliche Zwecke oder dergl. und nicht den Gebrauchswerth des Grundstückes für die Eisenbahn- und Bergwerks-Unternehmer, der viel höher ist. Der Staat müsste beim Verkauf der sibirischen Gold-Grubenplätze ebenso verfahren und dieselben nur an den betreffenden Goldwäscher verkaufen, der ja so viel Kapital unwiderruflich mit dem Boden verbunden hat. Wenn die Grubenplätze jedem beliebigen Glücksritter verkauft würden, so würden die Verkaufspreise allerdings steigen, aber der Staat würde doch dabei verlieren. Der Goldwäscher würde

gewöhnlich dem Spekulanten grosse Summen zahlen müssen, damit sie ihn nicht überbieten,*) denn wenn einer derselben den Grubenplatz ersteht, so kann er die Pacht in's Fabelhafte steigern. Der Goldwäscher wird lieber eine maasslose Pacht zahlen, als den Goldplatz, in den er so viel Kapital gesteckt hat, aufgeben. (Analoges kommt sehr häufig bei den russischen Poststationen vor, vgl. meine »Selbstverw.« u. s. w. S. 46 u. 47.) Dabei denke man noch an die zahllosen Prozesse, zu welchen diese Verhältnisse führen würden, an die in Sibirien nicht seltene Bestechlichkeit der Beamten u. s. w.

Es würde sich andererseits nicht lohnen, die Beamten zu bestechen, damit sie die Grubenplätze zu billig verkaufen, da der Tauschwerth eines Grubenplatzes meist weniger als 1 R. betragen würde. (Vgl. die unten zitirten Angaben P. v. Lilienfeld's.) Wenn die Rohertragsteuern in Reinertragsteuern, (am besten in eine Einkommensteuer), verwandelt werden, so würde der Staat auch am Steigen des Bodenwerthes in gerechter Weise partizipiren und so indirekt vermittelst des Aufschwunges der Goldindustrie viel grössere Einnahmen erhalten, als wenn er in kurzsichtigem Fiskalitätsgeiste die Grubenplätze dem Meistbietenden verkaufen wollte.

Die III. Section der Steuerreform-Kommission unterscheidet (VIII., 1, 1, S. 56) drei Parteien in Bezug auf die Goldgesetze. Zur ersteren gehören nach ihr hauptsächlich die bedeutendsten Goldwäscher und die Verwaltungschefs Sibiriens. Diese Partei will die bestehenden Gesetze mit einigen Milderungen beibehalten. Zur zweiten Partei gehören hauptsächlich die Verwalter und die Bevollmächtigten der Unternehmer. Ihre Anhänger verlangen durchgreifende Reformen, damit sie sich eben-

*) Bei den russischen Submissionen (torgi) zur Uebernahme von Lieferungen, Bauten u. s. w. ist dies sehr gewöhnlich. Noch häufiger ist es freilich, dass alle Bieter unter einer Decke stecken (vergl. das gründliche, 1863 erschienene Werk von Wodow). Die steigende Kultur wird ohne Zweifel eine stärkere Konkurrenz herbeiführen, aber Russland ist noch nicht so weit und Sibirien am wenigsten.

falls bei der Goldwäscherei betheiligen können, während dieselbe gegenwärtig in den Händen bedeutender [wörtlich »starker«] Kapitalisten konzentrirt ist. Die dritte Partei verlangt mit Berufung auf Kalifornien und Australien ein vollständiges „laissez faire" und sogar die Aufhebung der Goldsteuern. [Obgleich in Australien ein dem russischen System ähnliches Konzessionssystem existirt, nur ohne Betheiligung des englischen Finanzministers u. dgl., und obgleich auch in Kalifornien die Goldproduktion besteuert ist.] Soweit die Sektion.

Dieselbe giebt keine Angaben darüber, in welchem Verhältniss jene drei Parteien zu den Gegnern und Anhängern des Sachwats stehen. Die Glieder der ersten Partei scheinen sämmtlich Gegner des Sachwats zu sein, aber die Section irrt offenbar, wenn sie alle grossen Goldindustriellen zu derselben zählt, da Ssdorow, der grösste Goldindustrielle, ein Vertheidiger des Sachwats ist. N. Latkin, einer der zwanzig Jenisseier, welche die hervorragendsten Vertheidiger des Entdeckungs-Sachwats sind, gehört ebenfalls zu den grössten Unternehmern. Skaratin behauptet sogar, dass alle zwanzig Jenisseier grosse Goldwäscher sind. Nur der indolente Theil der grossen Goldindustriellen, z. B. Ssolowjew, der Vertheidiger der Gold-Gildensteuer *), scheinen zur ersten Partei zu gehören, die man als Monopolistenpartei bezeichnen kann. Die Anhänger der zweiten Partei scheinen grösstentheils Vertheidiger des Sachwats zu sein. Die Glieder der Steuerreform-Kommission, z. B. der III. Sektion derselben, gehören ebenfalls zur zweiten Partei, obgleich sie Gegner des Sachwats sind. Auch Oehrn, der sonst offenbar zur zweiten Partei zu rechnen ist, will nur *eine* Reservegrube gestatten. Die Forderungen der dritten Partei werden von der Sektion mit Recht zurückgewiesen. Der Staat muss sich schon deshalb um die Goldindustrie kümmern, um Besitzstreitigkeiten, ja Mord und Todtschlag zu verhindern.

*) Die Sektion und überhaupt die Kommission wollen dieselben abschaffen, Slolowjew u. A. verlangen indess die Beibehaltung der Steuer, um die Zahl der Goldindustriellen künstlich zu vermindern.

Das Project des neuen Reglements über die Privatgoldindustrie enthält in seiner vom Plenum der Steuerreform-Kommission revidirten Fassung im Wesentlichen Folgendes. (VIII., 2, 7.)

Die Privatgoldindustrie ist erlaubt auf Privat- und Possessionsländereien, auf Krons- und Gemeindeländereien und innerhalb gewisser Gränzen auf den Ländereien des Kabinets Seiner Kaiserlichen Majestät im Altaischen und Nertschinskischen Bergbezirk. (Art. 2.) Die Privatgoldindustrie ist verboten: a) auf den Ländereien der mittleren Kirgisenhorde, die von den Baidshigitowern und Käsajewern bewohnt werden; b) auf den Ländereien der Grossen Horde am Ili und c) in den Waldgegenden der Kirgisensteppe des Orenburgschen Ressorts. (Art. 3.)

Das auf Privat- und Possessionsländereien gewonnene Gold zahlt (wie bisher) eine Naturalsteuer von 10 resp. 15 pCt. (Art. 7.)

Wichtig sind die neuen Bestimmungen über das Recht zur Goldindustrie. Im Ganzen werden die oben mitgetheilten Bestimmungen aufrecht erhalten, indess mit folgenden Veränderungen. Zur Goldindustrie werden Personen aller Stände und zwar sowohl In- als Ausländer zugelassen, von den Juden indess nur diejenigen, welche am Standorte der Goldindustrie oder im ganzen Reiche das Aufenthaltsrecht haben. (Art. 26.) (Die Verpflichtung, ein Gildenzeugniss zu lösen, ist fortgefallen.)

Die Goldindustriellen können Kollektiv-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften*) (Art. 29) und Antheilsgenossenschaften (utschastkowüja towarischtschestwe Art. 30) bilden. Die Kuxen der letzteren dürfen nicht unter ein gewisses Minimum getheilt werden (Art 32), und alle Kompagnons der Antheilsgenossenschaften haften pro Rata ihrer Kuxen mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 33). Die bestehenden Gesellschaften zum Goldwaschen

*) Diselbe ist ein Mittelding zwischen einer Kollectiv-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaft. Sie gleicht den beiden letzteren, indem sie einen Garanten (rasporäditelj) oder mehrere Directoren (rasporäditeli) hat. [Art. 32 und 37.]

müssen im Verlaufe von 2 Jahren ihre Statuten einreichen. Wo nicht, so werden die Gesellschaften für Antheilsgenossenschaften angesehen (Art. 34). Jeder Goldplatz wird als ein untheilbares Mobil betrachtet (Art. 35).

Die Konzessionen zum Goldsuchen werden in den verschiedenen Gegenden ertheilt: vom General-Gouverneur von Westsibirien, von Ostsibirien, von Orenburg, vom Chef der Altaischen Bergwerke, vom Statthalter des Kaukasus, vom Chef der uralischen Bergwerke und für die übrigen Gegenden vom Bergdepartement (Art. 38). [Die Erlaubniss des Finanzministers ist weggefallen.]

Beim Schürfen dürfen nur einfache Waschheerde gebraucht werden (Art. 44.) *)

Die Goldplätze in Ost- und Westsibirien sollen höchstens fünf Werst lang sein und in die Breite von Berg zu Berg gehen. Die Goldplätze im Orenburg'schen und Permschen Gouvernement sollen höchstens 250,000 □ Faden enthalten und mindestens 100 Faden breit sein, so dass die Länge fünf Werst nicht übersteigen darf. Die Grösse der Goldplätze auf denjenigen Ländereien, welche volles Eigenthum der Baschkiren und sibirischen Kirgisen sind, hängt von der Uebereinkunft des Goldindustriellen mit den Besitzern ab. Auf den Gemeindeländereien der sibirischen Kirgisen soll die Länge der Plätze 10 Werst nicht übersteigen, und sie sollen die ganze Breite des Thales einnehmen (Art. 63).

Dieselbe Person darf nicht zwei Plätze nebeneinander erhalten. Der Zwischenraum muss [wie bisher] mindestens 5 Werst betragen (A. 69). Nachbarn können indess Kompagnons werden. (Art. 69 Anm.)

Nach Einstellung des Goldwaschens fällt der Grund und Boden wieder an die Krone zurück (A. 71).

Goldplätze, welche der Krone verfallen sind, [d. h. das Recht zur Goldbeute] werden verauktionirt.

---

*) [Dies ist eine verwerfliche Beschränkung.]

[Die Vorschrift über die obligatorische Bearbeitung *) der Gruben ist fortgefallen und durch die erwähnte Fadensteuer ersetzt.]

Tataren und Baschkiren werden in der Kirgisensteppe des Orenburg'schen Ressorts [wie bisher] nicht zur Arbeit zugelassen **) (Anm. 3).

Die Naturalsteuer bleibt unverändert (Art. 98—100). [Die Pfundsteuer wird abgeschafft, d. h. durch die Fadensteuer ersetzt]. Die Privatgoldwäscher auf den Ländereien des Kabinets zahlen demselben ausserdem eine von ihm selbst bestimmte Entschädigung [d. h. eine Pacht]. (Art. 100 Anm.)

Das sibirische und arabische Waschgold muss [wie bisher] in Barnaul resp. Jekaterinenburg geschmolzen und probirt werden und zwar auf Kosten der Goldwäscher (Art. 101 und 102). Dieselben können gewisse Vorschüsse aus der Staatsbank der Jekaterinenburg'schen Abtheilung derselben, der Altaischen Bergverwaltung und den Kollegien der allgemeinen Fürsorge erhalten. (Art. 108 ff.). Das Gold wird an den Petersburger Münzhof geschickt (Art. 109), die Goldwäscher dürfen dasselbe in Barrenform indess auch verkaufen [dies ist eine neue Bestimmung]. Zum Verkauf in's Ausland ist eine Bescheinigung des Bergdepartements erforderlich, dass dem Verkaufe keine Hindernisse entgegenstehen. (Art. 118 Punkt sh.)

Eine Beilage zu Art. 97 des Reglements enthält ein Projekt der Regeln über die Miethe der Arbeiter. Diese Regeln bestimmen u. A. Folgendes.

Der Vorsteher des Artells [der Arbeitergenossenschaft] und zwei gewählte Arbeiter üben eine gewisse Justiz über dieselben. Der Vorsteher wird vom Arbeitgeber ernannt. (Art. 26) ***) Die

*) [Sollte diese vermuthlich sicherheitspolizeiliche Bestimmung noch nöthig sein?]

**) [Auch in Preussen ist der Betriebszwang der Bergwerke de facto abgeschafft, vergl. *Seebold* S. 61.]

***) [Diese ganze Einrichtung eines Gerichtes für *eine* Klasse ist verwerflich und kann überdies bei der Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber leicht de facto zu einer Patrimonialjustiz ausarten.]

Appellation geht an den Berg-Polizeibeamten, in technischen Sachen an den Bergrevidenten (Art. 28).

Wenn ein Arbeiter bei der Arbeit eine Verstümmelung erleidet, die ihn arbeitsunfähig macht, resp. tödtet, so muss der Arbeitgeber ihm, resp. den Hinterbliebenen den dreifachen Lohn für die ganze kontraktliche Arbeitszeit auszahlen (Art. 36 u. 37). Leicht Verletzte werden ins Hospital gebracht bis zur Genesung und vom Lohn dürfen keine Abzüge gemacht werden (Art. 36).

Die Besprechung der nothwendigen Reformen der Gesetze über die Goldwäschereien schliesst sich am besten dem System des geltenden Reglements und des Reformprojekts der Kommission an.

Der Mangel des Reformprojekts besteht darin, dass es nicht die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums und den Verkauf der Goldwäschereien und des dazu gehörigen Bodens verordnet.

Auch sonst sind mehr oder minder wichtige Ausstellungen an dem übrigens verdienstvollen Projekt zu machen. Die im 3. Art. enthaltenen Beschränkungen der Goldindustrie sind unzweckmässig. (Vgl. für dieselben VIII., 1, 1, S. 71 und gegen dieselben VIII., 1, 2, S. 9. Auch *Roscher*, I., §. 1395 sagt: »Ausserordentlich viele Gegenden haben ihre erste Besiedelung dem Goldsucher zu verdanken«.) Es wurde mit Recht in der Kommission geltend gemacht, dass die Goldindustrie ein treffliches Kolonisationsmittel ist, und dass es der Staat den Goldwäschern selbst überlassen kann, ob sie ihr Leben und Vermögen in halb unterworfenen Gegenden auf's Spiel setzen wollen. (Seit 1863 und 64 hat die Unterwerfung überdies Fortschritte gemacht).

Man denke an die Analogien der russischen Kaufleute und Reisenden in Mittelasien, der Missionäre in Afrika u. s. w.

Auch in einer anderen Beziehung kann das Gebiet der Privatgoldindustrie erweitert werden, obgleich diese Erweiterung nicht Sache der Gesetzgebung, sondern eine Privatangelegenheit ist. Es wurde nämlich mit Recht in der Kommission hervor-

gehoben, dass es im finanziellen Interesse des Kabinets liege, seine Goldplätze zu verpachten, oder [besser] zu verkaufen. *) Alle Theile würden dabei gewinnen, nämlich das Kabinet, die Goldindustrie und überhaupt die Volks- und Staatswirthschaft. Die begonnene Zulassung der Privatgoldindustrie hat bereits die Einnahmen des Kabinets erhöht.

Die Nothwendigkeit der Judenemanzipation tritt auch bei der Goldindustrie zu Tage. Art. 26 würde z. B. zu der Konsequenz führen, dass ausländische Christen, Muhamedaner und Heiden in Russland das Recht zur Goldindustrie erhalten würden, die meisten jüdischen Staatsbürger Russlands aber nicht.

Der Expert *Astaschew* hebt mit Recht hervor, dass die Vorschrift, die Zahl und die Namen der Glieder einer Goldsucher-Expedition anzugeben, sehr drückend ist, weil oft nachträgliche Veränderungen nöthig sind, die mit Strafe, ja mit dem Verluste des Entdeckungen bedroht sind (VIII., 1, 6, S. 3).

Die Frage der Rechtsform der *Goldwäscher-Gesellschaften* ist von grosser Wichtigkeit, weil die Zukunft der kleinen Goldindustrie Russlands grossentheils auf Associationen beruht (vgl. VIII., 1, 1, S. 103 ff.)

Ein Gesetz vom 2. Dezember 1863, welches grossentheils in das Reformprojekt der Kommission übergegangen ist, bestimmte Folgendes. Die Gesellschaften müssen in zwei Jahren genaue Gesellschaftsverträge einliefern, widrigenfalls alle Gesellschafter als volle Kompagnons angesehen werden. Es ist verboten, die Kuxen derjenigen Gesellschaften zu theilen, welche zugleich Kollectiv- und Kommandit-Gesellschaften sind. Der Münzhof zahlt das Geld für das Gold nur *einem* Gesellschafter aus, der mit den anderen abrechnet.

Einige Goldwäscher reichten dem Finanzminister eine vom

*) VIII., 1, 2, S. S. Alle Goldwäscher heben u. A. hervor, dass dem Kabinet die nöthigen Betriebskapitalien fehlen (VIII., 1, 4, S. 13). Es wäre auch für alle Theile vortheilhaft, wenn das Kabinet, welches fast sämmtliche Silbergruben Russlands besitzt, dieselben der Privatindustrie verkaufen würde.

25. November 1864 datirte Bittschrift ein, in welcher sie sich über das Gesetz von 1863 beklagten (VIII.; 2, 6, I.). Sie hoben hervor, dass dasselbe eine rückwirkende Kraft hat, dass die Auszahlung des Geldes an *einen* Gesellschafter zu Unterschleifen führe und dass die Goldindustrie nur bei voller Freiheit des Verkaufens und des Testirens gedeihe. Diese Bittschrift wurde vom Generalgouverneur von Ostsibirien befürwortet.

Auch einige andere Goldindustrielle reichten eine vom 2. Dezember 1864 datirte Bittschrift gegen das Gesetz von 1863 ein, in welcher sie Folgendes ausführten. (VIII., 2, 6, I.)

Das Reichsgesetzbuch (Bd. X. Art. 394) rechnet zwar die Goldwäschereien zu den untheilbaren Vermögensstücken, aber nicht die Kuxen, welche es vielmehr als volles Eigenthum bezeichnet (Art. 420 ff.). Aus dem Eigenthumsrecht folgt das Theilungsrecht. Ein Kux ist oft das einzige Vermögen eines kinderreichen Vaters. Die Vorschrift über die Auszahlung des Geldes an *einen* Gesellschafter ist sehr drückend. Ein Hauptpunkt der Gesellschaftsverträge war stets, dass die Bergverwaltung selbst die Berechnung machte, wieviel jeder Gesellschafter erhält. Sonst haben die Gesellschafter keine Waffe gegen Missbräuche des Goldempfängers, als den Zivilprozess.

Die Gesellschaften der Goldwäscher unterscheiden sich dadurch von den Assekuranz-, Dampfschiff- und Eisenbahn-Gesellschaften, dass bei den ersteren das Geld nach Anschlägen eingezahlt wird, die alljährlich bestätigt werden, weil die Plätze oft in ein bis zwei Jahren erschöpft sind, während bei den letzteren Verwaltungsräthe für den Umtrieb des Gesellschaftskapitales gegründet werden. *) Es kommt vor, dass ein Petersburger, Moskauer oder Odessaer einen Goldplatz entdeckt und verpachtet und darauf in seine Heimath zurückkehrt. Derselbe läuft Gefahr, ein Bettler zu werden, wenn der Pächter das vom Münzhof gezahlte Geld unterschlägt. Soweit die Petenten. Die-

*) [Die Petenten wollen offenbar sagen, dass sich bei Bergbaugenossenschaften die nöthig werdenden Einzahlungen noch weniger lange voraus berechnen lassen, als bei Assekuranzgesellschaften u. s. w.

selben bitten schliesslich, um die Aufhebung des Gesetzes von 1863.

Im Plenum der Kommission *) machte *Butowski* **) u. A. auf Folgendes aufmerksam: Die bestehenden Gesellschaften der Goldwäscher entsprechen keiner einzigen der drei üblichen Formen der Handelsgesellschaften. Aktiengesellschaften im vollen Sinne des Wortes giebt es z. B. gar nicht unter den Goldwäschern. Aus den Gesellschaftsverträgen ist nicht zu ersehen, wer voller Kompagnon und wer Kommanditär ist, wer mit seinem ganzen Vermögen haftet, und wer nur mit seinem Kux haftet, wer das Recht hat, sich bei der Direktion (w rasporäshenijach) der Arbeiten zu betheiligen, und welche Pflichten jeder Gesellschafter hat. Diese Umstände führten zu vielen Prozessen unter den Gesellschaftern selbst und mit Fremden. ***) Die Nichterfüllung der Gesetze war indess weniger eine Folge absichtlicher Abweichungen vom Gesetze, als der eigenthümlichen Natur der Goldwäscherei-Unternehmen, für welche keine der drei üblichen Formen der Handelsgesellschaften vollständig passt. Die Goldindustrie ist sehr riskant, sie kann mit bescheidenen Mitteln begonnen werden, bedeutende Resultate erzielen und später die Verwendung eines grossen Kapitals verlangen. Es ist daher riskant, mit einem Male bedeutende Mittel in solche Unternehmungen zu stecken, insbesondere voller Kompagnon zu werden, namentlich da es demselben verboten ist, sich zugleich an ähnlichen Kompagnien zu betheiligen. In der Wirklichkeit nehmen indess dieselben Personen eine thätige Theilnahme an verschiedenen Kompagnien. Die zweckmässigste Form der Goldgesellschaften wäre die französische société en participation à responsabité limitée. Auch das russische Handels-

*) Vgl. VIII., 2, 5, S. 6—29.

**) Dieser ausgezeichnete Freihändler ist auch in Westeuropa bekannt, wie das Dict. de l'écon. pol. und *Kauts* zeigen.

***) Die Theilung der Kuxen wird nach der III. Sektion ebenfalls zu weit getrieben. Es kommen Brüche vor wie $\frac{15^{36}/_{96}\ ^{1}/_{8}}{100}$.

recht (Art. 818—829 im XI. Bde. des russischen Reichsgesetzbuches kennt diese Form bereits beim Rhedereigewerbe. Sind nicht alle Goldgesellschaften, deren Charakter scheinbar so unbestimmt ist, solche Antheilsgenossenschaften?

Es ist daher das Beste, auch diese Gesellschaftsform für die Goldindustrie zu erlauben, ohne von der Antheilsgenossenschaft die Vorausbestimmung des Gesellschaftskapitales zu verlangen, jedoch unter folgenden Bedingungen. Im Vertrage muss die Zahl der Kuxen und der Kompagnons angegeben werden, ferner ihre Pflichten gegeneinander und in Bezug auf das Unternehmen, *) die Art der Verwaltung durch *einen*, oder mehrere Kompagnons, die zu bevollmächtigten Direktoren (rasporäditeli) gewählt werden. Es müssen ferner die Art und die Bedingungen der Uebergabe der Kuxen und ein Theilungsminimum derselben festgesetzt werden. Eine bedeutende Inkonvenienz der Antheilsgenossenschaft besteht in der mangelnden Sicherheit für ihre Schulden. Dieser Nachtheil kann indess in bedeutendem Maasse beseitigt werden, wenn die Genossen nach dem Gesetz mit ihrem ganzen Vermögen und zwar pro rata ihrer Kuxen haften.

Soweit *Butowski*.

O. Michaelis gelangt in seiner trefflichen Abhandlung in dieser Vierteljahrschrift (Bd. IV. S. 95, 97 und 98) zu ganz ähnlichen Resultaten für die westfälischen Bergwerke (vgl. auch *Emminghaus* in dieser Vierteljahrschrift Bd. XXII., S. 49, 50, 51, 59, 60 und *Schomburg*, das bergbauliche Genossenschaftswesen und dessen Reform in *Brassert's* Zeitschrift für Bergrecht 1863).

Die Vorschläge *Butowski's* wurden im Prinzip einstimmig angenommen. Es wurden indess folgende Amendements beschlossen resp. debattirt.

*) D. h. wie viel Jeder bei der Gründung der Gesellschaft einzahlen muss, und welche Einzahlungen später für jeden Kux bevorstehen, wie der Gewinn und Verlust vertheilt wird, und was mit dem Kux eines Genossen geschehen soll, der sich den Einzahlungen entzieht.

1) Die Gesellschaftsverträge müssen der lokalen Bergbehörde und dem Bergdepartement eingereicht werden und zur Korrektur zurückgegeben werden, wenn sie gegen die Gesetze verstossen. (Angenommen).

2) Die Vorschrift über die Vorausbestimmung der Einzahlungen wurde gestrichen, weil sich dieselbe nicht vorausberechnen lassen. Im Vertrage sollen nur die Pflichten in Betreff der Einzahlungen und die Grösse der ersten Einzahlung für jeden Kux angegeben werden.

3) *Wernadski* machte gegen die Untheilbarkeit der Kuxen geltend, dass dieselbe ein Eingriff in die wirthschaftliche Freiheit sei. Die Vergrösserung der Zahl der Genossen sei z. B. mitunter das einzige Mittel, um neue Kapitalien zu erhalten. *Butowski* entgegnete hierauf, dass die unbeschränkte Theilbarkeit die Antheilsgenossenschaften in Aktiengesellschaften verwandeln und zur Agiotage führen würde. Die Versammlung stimmte *Butowski* bei.

4) *Wernadski* schlug vor, die Untheilbarkeit der Goldplätze aufzuheben. Es könne wünschenswerth sein, dieselben unter Kindern zu theilen, dem Nachbar ein Stück abzutreten u. s. w. Ein Mitglied entgegnete hierauf, die Theilbarkeit werde den Sachwat begünstigen, die Vermessungskosten erhöhen und zu neuen Streitigkeiten über Kanäle u. dgl. führen. Die Untheilbarkeit wurde beibehalten.

5) Der berühmte Statistiker *Shemenow* schlug vor, dass die Konzessionen zum Goldsuchen auch von den Gouverneuren, den Bergrevidenten und den Berg-Polizeibeamten ausgestellt werden sollen. Es wurde entgegnet, dass die Bergbeamten keinen festen Wohnsitz haben, und dass die Gouverneure auch Konzessionen für andere Gouvernements ausstellen würden.

Soweit die Kommission.

Es ist wahr, dass es für den Münzhof und die Bergbehörden seine Unbequemlichkeiten hatte, das Geld für das Gold verschiedenen Personen auszuzahlen, die Gründe, welche von den oben zitirten Bittschriften beigebracht werden, sprechen in-

dess dafür, jene Einrichtung wenigstens für's Erste wieder herzustellen. Es ist ferner dringend nothwendig, die von *Butowski* verdienstlicher Weise vorgeschlagenen Antheilsgenossenschaften zu erlauben.

Die Amendements 1 und 2 sind offenbar zweckmässig, die Gründe gegen die Vorschläge *Wernadski's* und *Shemenow's* sind indess nicht stichhaltig. Die Antheilsgenossenschaft kann nicht zur Aktiengesellschaft ausarten, weil die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen haften, und hinsichtlich der etwaigen Agiotage gilt der Satz: der Missbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. In Betreff der Theilbarkeit der Plätze ist zu bemerken, dass der Entdeckungs-Sachwat kein Uebel ist und dass die beiden anderen Argumente gegen die Theilbarkeit gegenüber den grossen Vortheilen der wirthschaftlichen Freiheit nicht in's Gewicht fallen. (Auch die Vorbereitungs-Kommission, welche den, nicht auf die Goldindustrie bezüglichen Entwurf des neuen Bergreglements ausgearbeitet hat, spricht sich mit Berufung auf den Harz und Schweden für die freie Theilbarkeit der Bergwerke aus. XIII., 3, 1, S. 99 und 100.) Der Umstand, dass die Bergbeamten ambulante Beamte sind, macht sie gerade leichter erreichbar, und die Kompetenz der Gouverneure musste natürlich auch in dem erwähnten Punkte auf die Grenzen ihres Amtsbezirks beschränkt sein. Es musste den Beamten bei Strafe verboten werden, einer gesetzlich zum Goldsuchen berechtigten Person die Konzession zu verweigern.

Die Vorschriften über die Schürfe könnten ganz wegfallen, besonders da die Frühlingswasser und Erdstürze das Maass und die Tiefe der Schürfe verändern. (VIII., 4, S. 18.)

Es ist dagegen selbstverständlich, dass auch fernerhin ein Maass für die Grösse der einzelnen Goldplätze beibehalten werden muss, weil das entdeckte Goldlager vielleicht einige hundert oder tausend Werst lang sein kann (abgesehen von goldleeren Zwischenräumen), und weil es ungerecht wäre, dem Entdecker für einige Schürfe auf dem Raume von einigen Werst das ganze langgestreckte Lager als Belohnung zuzusprechen. Die bisherige,

7*

durch die Erfahrung bewährte Länge von 5 Werst kann in Sibirien für's Erste beibehalten werden, im Orenburg'schen Gouvernement u. s. w. müssten indess die Goldplätze wie erwähnt $^1/_3$ kleiner sein.

Der Artikel 69 müsste fortfallen, da er nur unnütze Kosten verursacht und den Zweck hat den Sachwat zu verhindern, und er überdies durch Substituirung der Namen von Verwandten und durch Kompagnieschaften leicht umgangen werden kann.

Die Abschaffung des Zwanges zur Bearbeitung der Gruben wird ein höchst dankenswerther Fortschritt sein (vergleiche die Jenessei'sche Denkschrift in meiner Schrift über den Sachwat.

Die Majorität der III. Sektion der Kommission schlug folgende Steuertabelle vor.

Ertrag der Plätze.		Naturalsteuer in %
1) 1 Sol. — 2 Pud		3
2) 2 - — 5 - ,	die ersten 2 Pud	3
	das Uebrige	5
3) 5 - — 8 - ,	die ersten 2 Pud	3
	die folgenden 3 Pud	5
	das Uebrige	8
4) Ueber 8 Pud,	die ersten 2 Pud	3
	die folgenden 3 Pud	5
	die darauf folgenden 3 Pud	8
	das Uebrige	10

Die Minorität schlug folgende Steuertabelle vor.

Ertrag der Gruben.	Naturalsteuer in %
Weniger als 2 Pud	3
Mehr - - -	10

Die Experten und andere Goldwäscher empfehlen meist eine Herabsetzung nnd verschiedene Modifikationen der bestehenden Steuern, nur *Ochre* und der Goldwäscher *Perssin* schlugen eine Art Reinertragsteuer vor (VIII., 1, 4, S. 66). Es sollen nämlich die Kosten jedes Arbeiters nach einem zehnjährigen Durchschnitt ermittelt und vom Rohertrage abgezogen werden, um den Reinertrag zu finden, der mit 10 % zu besteuern ist. Plätze ohne Reinertrag sollen steuerfrei sein. Die Forderung

einer Reinertragssteuer wurde übrigens in anderer Weise schon 1849 vom Reichsrath erhoben (VIII., 1, 1, S. 213). Er sprach sich nämlich dafür aus, dass bei der Naturalsteuer die Goldhaltigkeit des Sandes berücksichtigt werden sollte. Der damalige Finanzminister Graf *Wrontschenko* erhob drei Einwände gegen den Vorschlag: 1) derselbe werde zu Unterschleifen bei der Berechnung des Goldgehalts führen; 2) er würde zu einer Einmischung besonderer Aufseher in wirthschaftliche und häusliche Anordnungen der Goldwäscher führen und es würde 3) an zuverlässigen Aufsehern und den Mitteln zur Besoldung derselben fehlen. In Folge dieser Einwände stand der Reichsrath von seinem Projekt ab.

Das Plenum der Kommission verwarf sowohl das Projekt der Majorität als der Minorität der III. Sektion, weil dieselben nicht auf exakte Daten über den Reinertrag gestützt sind. (VIII., 2, 5, S. 74—89.) Das Mitglied *Sablozki-Dessatowski* berechnete, dass 1 Arbeiter durchschnittlich 250 Rubel kostet. Um 1 Pud Gold*) zu gewinnen braucht man nach ihm etwa 30 Arbeiter oder inklusive der Steuern ein Kapital von etwa 10,000 Rubeln. 1 Sol. Gold kostet 3 Rubel 55 Kopeken, 1 Pud 13,632 Rubel,**) folglich verhielt sich die Steuer zum Werthe des Goldes wie 1 : 15 und zum Reinertrage wie 1 : 4. Der Werth des jährlich ausgewaschenen Goldes beträgt über 15 Millionen Rubel, der Steuernachlass, den die Majorität der III. Abtheilung projektirt, würde nur 616,091 Rubel ausmachen,***) das heisst auf die Produktion fast gar keinen Einfluss ausüben. Soweit *Sablozki-Dessatowski*. *Oehre* und *Ssolowjew* entgegneten, dass die zahlreichen Plätze mit 53 und 47 Doli Goldgehalt (auf 100 Pud Sand), kaum die Kosten decken. Sie beantragen ausserdem Folgendes. Neue Plätze müssen steuerfrei sein, so lange sie weniger als 2 Pud geben und Plätze mit

*) Vermuthlich Schlichgold.

**) VIII., 1, 4, am Schluss ist angegeben, dass 1 Pud reines Gold 13,653 R. 33½ K. kostet.

***) Derjenige der Minorität würde 242,666 R. ausmachen.

weniger als 1 Pud Ertrag müssten 2 Jahre steuerfrei sein. Wenn die letztgenannten Plätze ganz von der Steuer befreit würden, so würden alle Lager, selbst diejenigen mit 25 Doli Gehalt bearbeitet werden. Soweit *Oehre* und *Ssolowjew*. Die Majorität des Plenums sprach sich dafür aus, vorläufig die bestehende Naturalsteuer beizubehalten, bis unzweifelhafte Fakte vorliegen, welche die Nothwendigkeit einer Herabsetzung der Steuer beweisen.

Die 8 Experten der Kommission, darunter *Skarátin, Ssolewjew* und *Oehre*, und 6 andere Goldwäscher, darunter *Ssidorow*, reichten gegen diesen Beschluss eine vom 4. Dezember 1864 datirte Denkschrift ein, in welcher sie Folgendes erklärten. (VIII., 2, 6, V.) Nur die Herabsetzung der Steuer und die Vervollkommnung der Technik hat die Bearbeitung armer und mittelmässiger Plätze möglich gemacht.*) Es ist wegen der Natur der Goldindustrie unmöglich, den Reinertrag derselben zu berechnen. Die Kosten eines Arbeiters schwanken zwischen 100 und 500 Rubel, und zur Gewinnung eines Pudes Gold sind 15—60 Arbeiter erforderlich. Die Durchschnitte *Sabloski-Dessatowski's* beweisen daher nichts. Er hat auch die Kosten des Goldsuchens und Schürfens und das Risiko ausser Acht gelassen. Die Steuer muss für die Plätze mit mehr als 3 Pud Ertrag auf 5 % herabgesetzt und für die ärmeren Plätze durch die Fadensteuer ersetzt werden.**) Falls das Dreiklassen-System der Steuer beibehalten werden soll, so müsste von den ersten 2 Pud nur eine Fadensteuer von höchstens 20 Kopeken erhoben werden, von 2—5 Pud 5 % und von mehr als 5 Pud 10 %. Es ist möglich, dass die Erschöpfung der Plätze einst zum Untergang der Goldindustrie führen wird,***) aber es liegt im Interesse des Staats, dass die Industrie möglichst lange existirt.

*) In den 40er Jahren waren Lager mit weniger als $1\frac{1}{2}$ Sol. Goldgehalt auf 100 Pud Sand nicht bauwürdig, jetzt beutet man Lager mit $\frac{1}{2}$ Sol. Goldgehalt aus.

**) Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen *Oehre* und *Ssolowjew* ihre berechtigte Opposition gegen die Fadensteuer aufgegeben haben.

***) Die III. Sektion meint, dass die sibirische Privatgoldindustrie sich

Sibirien ist durch dieselbe aufgeblüht. Die guten Wege des Jenissei'schen Gouvernements kosteten dem Staate keinen Kopeken. Früher wurden grosse Summen fast nutzlos für Ackerbaukolonien der Verschickten ausgegeben, die jetzt auf den Goldwäschereien Beschäftigung finden. Die letzteren sind der einzige Markt für die Ackerbauprodukte des Jenissei'schen Gouuvernements.

Soweit die Petenten.

Bei der Reform der Goldsteuer kommen hauptsächlich folgende Fragen in Betracht.

1) Natural-, oder Geldsteuer?

2) Roh-, oder Reinertragsteuern?

3) Die Höhe der Steuern.

4) Die Verwaltung derselben.

5) Die projektirte Fadensteuer.

1) Es ist einfacher die Steuer in Goldbarren zu zahlen als in Goldmünzen, die in Peterburg geprägt werden.

2) *Tengoborski* gab 1856 an, dass die Produktionskosten des sibirischen Waschgoldes 20—30 %, ja mitunter ⅔ des Reinertrages absorbiren. Diese von der III. Sektion (VIII., 1, 1, S. 215) bestätigte und von keinem Experten angefochtene Angabe zeigt schon die ganze Irrationalität der Rohertragsteuer vom Golde. Der Reichsrath *Oehre*, *Perssin* und *Sablozki-Dessatowski* hatten Recht, wenn sie auf eine Reinertragsteuer drangen, obgleich bei derselben noch andere Faktoren als der Goldgehalt des Sandes und die Kosten der Arbeiter in Rechnung zu bringen sind, und obgleich die Durchschnitte *Sablozki-Dessatowski's* allerdings unrichtig zu sein scheinen. Die Behauptung, dass der Reinertrag nicht berechnet werden könne, ist nicht stichhaltig. Der allerwichtigste Faktor der Berech-

noch lange halten wird, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Produktion einigermaassen gemildert werden. (VIII. 1, 1, S. 44.) Die Sektion versteht wohl unter Milderung die Zulassung aller Stände zur Goldindustrie, die Abschaffung der Gold-Gildensteuer und der Vorschrift, dass die Konzessionen vom Finanzministerium ertheilt werden müssen u. dergl.

nung, nämlich die Menge des gewonnenen Goldes, wird ja bereits bei den gegenwärtigen Goldsteuern ermittelt. Die Einflüsse der Dürre, der Kälte, der verschiedenen Entfernung und der Ueberschwemmung treten im Arbeitslohn, in den Preisen der Maschinen u. s. w. zu Tage. Der sogenannte Unterhaltsbedarf des Steuerpflichtigen darf natürlich weder bei einer Ertrag- noch bei einer Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. (Vergl. meine Selbstverwaltung des Steuerwesens, §. 3.) Vom Rohertrage sind also abzuziehen:

a) Die Zinsen des zum Goldsuchen und Schürfen verwandten Kapitals. Diese Berechnung wird dadurch bedeutend erleichtert werden, dass die meisten alten Goldplätze bei Erbtheilungen, Käufen, Pachten u. s. w. taxirt worden sind und dass die meisten neuen Plätze von Sachwattschiks verkauft oder verpachtet werden.

b) Die Zinsen des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, welches für Kanäle, Maschinen, Arbeitslöhne u. s. w. verwandt worden ist, sowie die Ausgaben für die Instandhaltung des stehenden Kapitals, für Frachtkosten u. s. w. Einer Steuerjury, die aus Goldwäschern, Bergbeamten nnd benachbarten Personen und einem Steueranwalt besteht, kann es nicht schwer fallen, diese Dinge zu ermitteln. Auch das Plenum der Kommission erkennt dies einigermaassen an. Artikel 28 ihres Goldreglement-Projektes verordnet nämlich Folgendes. Wenn eine zur Goldindustrie nicht berechtigte Person in den Besitz eines Goldplatzes gelangt, so muss der Betreffende denselben in 2 Jahren einem Berechtigten übergeben. Wo nicht, so wird u. A. eine Schätzung des [Roh-] Ertrages des Platzes durch einen Bergrevidenten und drei benachbarte Goldwäscher, oder deren Bevollmächtigte vorgenommen. Wenn zugleich die unten erwähnte Forderung *Oehre's* in Betreff der Verwaltung der Goldsteuern ausgeführt würde, so würden die Mitglieder der Steuerjury ein persönliches Interesse daran haben, Unterschätzungen des Reinertrages zu verhüten, nämlich die Bergbeamten um ihrer Gagen willen und die übrigen Mitglieder weil sie sonst eine zu

grosse Steuersumme zu zahlen hätten. Gegen Ueberschätzungen würden die Appellation an eine verstärkte Jury, die Entscheidungen der Gerichte über Steuerrechtsfragen und dergleichen schützen.

Die Risikoprämie, d. h. die Differenz zwischen den ortsüblichen und den von den Goldindustriellen gezahlten Zinsen, ist vom Reinertrage nicht abzuziehen. Ein Risiko kommt bei jedem Produktionszweige vor. Der Produzent muss als guter Wirth die Risikoprämie*) auf den Preis seiner Produkte schlagen, und wenn das nicht möglich ist, einen andern Erwerbszweig wählen. Das Resiko der Goldindustrie ist so gross, dass selbst eine vollständige Steuerfreiheit derselben keine genügende Resikoprämie sein würde. Das Risiko eines Produktionszweiges wird vom Verkehr so zu sagen diskontirt. (Vergl. *Roscher*, I. §. 106, 110, 110ı und 180.)

Die Einwendungen des Grafen *Wrontschenko* sind nicht stichhaltig. Der Goldgehalt des Sandes ist leichter zu bestimmen als die Menge des ausgebeuteten Goldes, die bereits jetzt berechnet wird. Die sogenannte Einmischung in privatwirthschaftliche Verhältnisse kommt auch bei der allgemeinen Wehrpflicht, bei Kriminalprozessen, ja selbst bei ziemlich geringfügigen Zivilprozessen vor. In Bezug auf die Einschätzungsorgane ist endlich zu bemerken, dass es der Steuerjury nicht an Orts-, Sach- und Personalkenntniss fehlen würde, dass die Bergbeamten ohnedies besoldet werden müssen, und dass viele der übrigen Geschworenen ihr Amt nach dem Gesetze oder der Sitte als Ehrenamt verwalten können.

Vollkommenes giebt es in menschlichen Dingen überhaupt nicht, aber es ist viel rationeller und gerechter, die Verschiedenheit der Produktionskosten mangelhaft, als gar nicht bei der Steuer zu berücksichtigen.

3) Bei der Höhe der Steuer kommt es zunächst auf die

---

*) Die Verwerflichkeit der sogenannten Wuchergesetze, deren Aufhebung bereits vom Reichsrath berathen wird, tritt auch hier zu Tage.

Frage an, ob die Steuer porportional oder progressiv sein soll. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass die sogenannte Progression nur eine unvollkommene Ausgleichung des Umstandes ist, dass ein grosser Theil der Produktionskosten durchaus nicht in derselben Progression steigt, wie der Roh- und Reinertrag. Auch dies Argument spricht für die proportionale Reinertragsteuer. Mehrere Mitglieder und Experten der Kommission bemerkten mit Recht, dass die Progressivsteuer zum Raubbau und mitunter zur absichtlichen Einschränkung der Produktion führt, weil der Goldwäscher nicht in eine höhere Steuerklasse versetzt werden will. Schon aus diesem Grunde muss die Steuer eine proportionelle Reinertragsteuer sein. Es ist ferner ganz falsch zu sagen: die Naturalsteuer ist angemessen, oder zu hoch (oder zu niedrig.). Da die Steuer eine Rohertragsteuer ist, und da die Produktionskosten so ausserordentlich verschieden ist, so folgt daraus, dass die bestehende Steuer für A zu niedrig, für B angemessen und für C zu hoch sein kann. Aus den Daten über die jährliche Ausbeute lässt sich kein Schluss darauf ziehen, ob die Steuer drückend ist oder nicht. Ausser den eben angeführten Gründen kommt noch in Betracht, dass die Ausbeute neben der Höhe der Steuern auch von der zufälligen Entdeckung und Verarmung der Lager, von den Preisen der Lebensmittel u. s. w. abhängt. Die III. Sektion macht z. B. folgende Angaben. (VIII., 1, 1, S. 24.) Die Ursache des Steigens der Produktion in den Jahren 1845 ff. waren: a) die Entdeckung ungewöhnlich reicher Lager, b) ein [später aufgehobenes] Gesetz von 1841, welches verordnete, dass das Recht zur Goldausbeute nur auf 12 Jahre verliehen werden sollte, c) die 1849 bevorstehende Steuererhöhung, d) Prozesse, welche gegen die Besitzer der reichsten Goldwäschereien begonnen worden waren. In den Jahren 1859 ff. wurde die Produktion durch die Missernte von 1859 und 1861 und die Verarmung der reichsten Lager gehemmt [wahrscheinlich auch durch die Emanzipationskrisis von 1861 ff. Die Petersburger Börsen-

zeitung klagte auch 1867, dass die Trunksucht in Sibirien wegen der 1853 vermehrten Zahl der Schenken zugenommen habe].

Die Gerechtigkeit verlangt, dass der Reinertrag der Goldwäschereien ebenso hoch besteuert wird, wie alle übrigen Reinerträge oder die übrigen Reineinkommen. Die Goldindustriellen verkennen dies oft, sie verlangen merkantilistischer Weise, dass sie niedriger besteuert werden, als die übrigen Staatsbürger, d. h. dass der Staat den sibirischen Goldindustriellen auf Kosten der übrigen Steuerzahler und Landestheile ein ungerechtes Geschenk macht. Wenn dasselbe Kapital und dieselbe Arbeitskraft aus einem armen Goldplatze einen kleineren Reinertrag ziehen, als die genannten Produktionsfaktoren aus dem Ackerbau, oder irgend einem andern Produktionszweige ziehen könnten, so ist es ein reiner Verlust für die Volkswirthschaft, dass sich das Kapital und die Arbeitskraft der Goldproduktion gewidmet haben. Gold ist auf dem Weltmarkt stets zu haben, wenn man nur Gegenwerthe zu bieten hat. Jeder Staat muss diejenigen Waaren produziren, für welche er die günstigsten Produktionsverhältnisse besitzt. Jener Irrthum der Goldwäscher ist nur quantitativ, nicht qualitativ von dem Irrthum jener Merkantilisten verschieden, welche *Smith* persiflirt, indem er sagt, dass es thöricht sei, in schottischen Treibhäusern Zitronen zu ziehen. Preussen würde thöricht handeln, wenn es durch Steuernachlässe künstlich schlechte Weinberge konserviren wollte, die als Ackerland einen grösseren Ertrag geben würden. Analoges gilt von den ärmsten Golplätzen Russlands, obgleich dieselben für andere Nutzungsarten nicht ungeeignet sind.

Mit dem Gesagten soll übrigens durchaus nicht geleugnet werden, dass starke Herabsetzungen der Goldsteuern möglich und nothwendig sein können, aber die Steuerlast *aller* Klassen und Landestheile muss auf dasselbe Prozentverhältniss zum Reineinkommen gebracht werden. Wenn nach einer gewissen Zeit die allgemeine Entwaffnung zu Stande kommt, und wenn die öffentlichen Ausgaben durch eine bessere Kontrole und durch Sparsamkeit reduzirt werden, so kann es wohl dahin kommen,

dass alle Klassen nur wenige Prozente ihres Reineinkommens zu Staats- und Lokalsteuern abzugeben haben. Dann kann es mitunter rentabel sein, noch ärmere Goldplätze zu bearbeiten als gegenwärtig, indess nur selten, weil eine mässige Goldsteuer nur einen kleinen Theil der Produktionskosten ausmacht.

4) Hinsichtlich der Verwaltung der Goldsteuern stimme ich im Wesentlichen den nachfolgenden Bemerkungen *Oehre's* bei.

Oehre sagt (VIII., 2, 6, II.) die Bergbeamten sind so schlecht besoldet, dass sie den grössten Theil ihres Unterhaltes von den Goldwäscher nerhalten müssen. Auch die Hauptstrassen, die Fähren, Stationen und die Post werden von denselben unterhalten. Alle diese Ausgaben machen mehr als 10 Rubel pro Arbeiter aus und übersteigen wahrscheinlich den Betrag der Pfundsteuer. Auch der Generalgouverneur von Sibirien schlägt (in seinem Begleitschreiben zur Denkschrift der Jenesseier) vor, die Pfundsteuer, entsprechend den wirklichen Administrativbedürfnissen, herabzusetzen. Die Goldwäscher müssten das Recht erhalten, ein 3jähriges Budget für die Steuer zu entwerfen und folgende Posten in dasselbe aufzunehmen: a) das volle Gehalt aller Bergbeamten; b) Zuschüsse zu den Provinzialsteuern (semskije sborü) und selbst zu den städtischen Steuern; c) die Ausgaben für Wege u. s. w. und die Post; d) andere Posten, deren Nothwendigkeit sich ergiebt. Das Budget müsste (?) dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgelegt werden. Jene heimlichen Ausgaben würden dann öffentlich, gesetzlich und unter der vor Missbräuchen schützenden Kontrole der Gesellschaft und der Regierung gemacht werden. Dies würde eine wirkliche Erleichterung für die Goldindustriellen sein, und ich glaube dass man dieselbe nicht verweigern kann, ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen.

Soweit *Oehre*.

5) Die Pfundsteuer ist als Rohertragsteuer verwerflich, aber ihre Ersetzung durch die Fadensteuer würde kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt sein. Die Steuer wird als eine Pacht bezeichnet, es bleibt aber unklar, ob sie eine Pacht für die

Nutzung des Bodens, oder für die Goldgewinnung sein soll. Selbst wenn man davon absieht, dass der Boden und die Goldlager verkauft werden müssten, so ist Folgendes zu bemerken. Der Boden hat in jenen wüsten Flussthälern einen so geringen Werth, dass eine angemessene Pacht dafür einen Bruchteil eines Kopeken ausmachen würde, der den kleinsten Kuxenbrüchen ähnlich sein würde. Nach offiziellen Daten wurden in der Petersburger Gouvernementsregierung u. A. Güter zu folgenden Preisen verkauft:

Ein Gut im Perm'schen Gouvernement mit Bergwerken und Wald . . . . 1 R. 56 K. pro Dessatina.
Ein Gut im Nowgorod'schen Gouv. — » 5 » » »

(Vgl. die Broschüre: *Semlá i wolä* (Land und Freiheit von *P. von Lilienfeld*, 1868, P. 16). Das sind allerdings extreme Fälle, dafür liegen jene Güter aber auch im europäischen Russland und nicht in Sibirien.

Hieraus folgt, das eine Fadensteuer von 15 R. als Landpacht in jenen Wüsteneien, die mindestens 100 Werst von bewohnten Gegenden entfernt sind, *) nicht zu rechtfertigen sein würde. Die Fadensteuer ist aber ebenso verwerflich, wenn man sie als eine Pacht für die Goldgewinnung betrachtet, da sie nur die ärmsten Plätze und Reserveplätze treffen soll. Man sieht, dass das Bestreben der Kommission, den Sachwat zu verhüten, wider Willen zu Ungerechtigkeiten führt. (Die Begriffe »ärmere Plätze« und »ärmere Goldindustrielle« dürfen übrigens nicht konfundirt werden. Der Besitzer vieler ärmerer Plätze ist oft bemittelter als der Besitzer einiger reicher Plätze, häufig werden indess jene beiden Begriffe zusamammenfallen.)

Die Aufhebung des Goldvorkaufsrechts des Staates wäre ein dankenswerther Fortschritt, **) die im Art. 118 Punkt sh. noch beibehaltene Beschränkung widerspricht indess dem Prinzip des

---

*) VIII., 1, 4, S. 93.

**) Vgl. *Rau*, Finanzw. §. 183 und die Petersb. Börsenztg. (Birsh Wedom) 1868 No. 10 u. 17.

Privateigenthums und der wirthschaftlichen Freiheit. Es wurde Kommission mit Recht hervorgehoben, dass die Prägekosten in der der russischen Imperiale [bis zur Herstellung der Valuta] ein reiner Verlust für den Staat sind, da dieselben im Auslande umgeprägt, oder zu Luxuswaaren verarbeitet werden. Es wäre daher ein Gewinn, wenn der Staat vorläufig seine ausländischen Zahlungen in Goldbarren statt in Goldmünzen leisten würde, so weit nicht kontraktliche Bestimmungen ein Hinderniss sind.

Ein Mangel des projektirten Goldreglements besteht ferner darin, dass es das von den Jenisseiern erbetene Versammlungsrecht der Goldindustriellen gar nicht berührt, obgleich auch der Generalgouverneur von Ostsibirien die Bitte mit folgenden Klauseln unterstützt: Die Versammlungen sollen fakultativ sein, die Bergrevidenten, oder die Berg-Polizeibeamten sollen denselben beiwohnen, und die Verhandlungen sollen nur die Privatgoldindustrie betreffen. [Jene Bestimmung ist nicht nothwendig. Den Versammlungen der russischen Landwirthe wohnt kein Polizeibeamter bei]. Auch der General-Gouverneur spricht sich mit Recht für ein bezügliches Petitionsrecht der Versammlungen aus. Die Jenisseier hatten ferner gebeten, auch ostsibirische Experten zu der Kommission hinzuziehen, die Verhandlungen und Vorschläge derselben den Petenten mitzutheilen und ihnen das Recht einzuräumen, Gutachten einzureichen. Auch diese billigen Wünsche scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein. Es wäre am besten, die Experten an Ort und Stelle nach Steuerklassen wählen zu lassen, statt sie in Petersburg zu ernennen.

Das projektirte Reglement über die Arbeiter der Goldwäschereien würde ein dankenswerther Fortschritt sein, z. B. wegen seiner Vorschriften über technische Sicherheitsvorkehrungen. Das Projekt bedarf indess noch einiger Verbesserungen. Art. 36 legt z. B. den Arbeitgebern Verpflichtungen auf, die ihnen entweder gar nicht zukommen, oder im höheren Maasse. Wenn ein Arbeiter ohne die Schuld des Arbeitgebers verunglückt, so hat derselbe gar keine *Rechts*verpflichtung gegen den Arbeiter, resp. seine Hinterbliebenen. Wenn der Arbeitgeber indess am

Unglück schuld ist, so muss er kriminalrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung resp. Tödtung belangt werden und den Hinterbliebenen, oder dem Verstümmelten eine Pension auszahlen, welche dem Verdienst gleich ist, welchen der Verstorbene, resp. Arbeitsunfähige nach der mittleren Lebensdauer wahrscheinlich erworben haben würde. Die Berg-Polizeibeamten müssten auch analoge Pflichten erhalten, wie die englischen und die von der russischen Gewerbereform-Kommission projektirten Fabrikinspektoren. Die oben erwähnte *Oehre'sche* Reform ist auch deshalb nothwendig, um der gegenwärtig de facto herrschenden indirecten Patrimonialpolizei der Arbeitgeber ein Ende zu machen. Die Unzulänglichkeit der Gagen der Bergbeamten führt nämlich zu diesem Resultat. Der Art. 26 des Goldreglementprojektes ist verwerflich, weil er de facto zu einer Art Patriomonialjustiz führen würde. Die Bergwerksbesitzer des Urals haben patriomoniale Polizeibeamte (swojekoschtnüje isprawniki VIII., 1, 1, S. 196). Dieser Unfug müsste streng verboten werden.

1861 liefen nicht weniger als 4,7 % der Arbeiter weg. (VIII., 1, 4, S. 233.) Diese Zahl weist auf ungesunde Verhältnisse hin. Ein Goldwäscher führt folgende Ursachen des Weglaufens an (VIII., 1, 4, S. 52). Diejenigen Arbeiter, welche Brodbäcker sind, oder ähnliche Würden bekleiden, erhalten verhältnissmässig zu viel Lohn, das von den Arbeitern für eigene Rechnung gewonnene Gold wird ungerecht vertheilt, die Arbeitgeber handeln mit Arbeiter-Luxusartikeln und die Behandlung der Leute ist nicht selten schlecht. Durch Alles dies gerathen die Arbeiter in Schulden und eine Art Leibeigenschaft (kabala) der sie sich durch Betrügereien und Fluchtversuche zu entziehen suchen.

Die storatelskija rabotü *) führen zu argem Raubbau. Es

*) D. h. das Goldsuchen, welches die Arbeiter der Unternehmer an einigen Tagen für eigene Rechnung vornehmen dürfen. $^1/_3$ alles Goldes der Privatgoldwäschereien wird auf diesem Wege gewonnen (VIII., 1, 4, S. 82).

wäre daher zweckmässiger, dafür Tantièmen einzuführen und nach *Ssolowjew's* Vorschlag, den Goldwäschern zu gestatten, Vorstellungen über die Wiederverleihung der Standesrechte [oder besser Abkürzungen der Strafzeit] solcher Verschickter zu machen, die sich gut aufführen (VIII., 1, 4, S. 55). *Oehre* und *Ssolewjew* sind sogar der Meinung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Steuerherabsetzungen zu Produktivgenossenschaften der Arbeiter führen können. Solche Genossenschaften gedeihen zwar im Ganzen selten, sie könnten indess Chancen haben, wenn sich kleine Kapitalisten, tüchtige aber unbemittelte Techniker und Arbeiter assoziiren, weil der Unterschleif der blossen Arbeiter auf Goldwäschereien stets sehr gross ist. *M. Chevalier* und *Roscher* (I., §. 139 4) schätzen ihn auf 20 %.

Benavdoki und andere Experten machten (VIII., 1, 4, S. 40 und 41) folgende beachtenswerthe Vorschläge. Es müsste den Strafkolonisten erlaubt werden, sich auf den Goldplätzen selbst und auf dem Rückwege bei den früheren Arbeitgebern und bei anderen zu verdingen, damit sie nicht unnütz über 1000 Werst machen. Das gesetzliche Maximum des Handgeldes (7 R. 50 K.) müsste [als eine Art Lohntaxe] abgeschafft werden. Es müsste erlaubt werden, die Arbeiter auch nach dem 10. September zu beschäftigen, da gegenwärtig bereits brauchbare Wege und warme Stationshäuser existiren.

Ich knüpfe daran folgende Frage an die Sachkundigen. Sollte es nicht oft eine grosse Zeit- und Geldersparniss sein, auf den Goldplätzen selbst Arbeiterwohnungen zu bauen, damit die Arbeiter dort überwintern können? Der Verkauf der Grubenplätze wäre auch in dieser Beziehung nothwendig. Bauholz wäre aus den nahen Kronswäldern billig zu beschaffen.

Dies dürften die wichtigsten Reformen sein, deren die russische Goldindustrie bedarf.

Nach einer Notiz der Schlesischen Zeitung wurde vor einigen Jahren ein schlesischer Bergrath von der preussischen Regierung zum Studium des russischen Bergwesens nach Russland gesandt und 1866 zu den Fahnen einberufen. Es wäre sehr

wünschenswerth, dass dieser Fachmann sein Gutachten über das russische Wesen veröffentlichte, etwa in dieser Vierteljahrschrift.

Kein unbefangener Kritiker wird verkennen, dass die bezüglichen Reformprojekte der Steuerreform-Kommission einerseits bedeutende Mängel haben, aber andererseits ein dankenswerther Fortschritt sein würden.

Die Resultate der vorliegenden Abhandlung und der statistischen Beilage lassen sich folgendermaassen zusammenfassen:

1. Die russische Goldausbeute stagnirt im Ganzen trotz unregelmässiger Schwankungen des Ertrages, und die Goldhaltigkeit des Sandes nimmt fast stetig ab.

2. Die Reformen der Berggesetzgebung und die Fortschritte der Technik werden schwerlich im Stande sein, das Sinken der Goldproduktion zu verhüten, *wenn* nicht etwa neue reiche Lager entdeckt werden.

3. Die wahrscheinlich bevorstehende Erschöpfung der russischen Goldlager gehört zu denjenigen Gründen, welche gegen die Annahme einer bevorstehenden Goldentwerthung, d. h. also *) für die Goldwährung sprechen.

4. Die nothwendigsten Reformen des russischen Goldreglements resp. des ganzen russischen Bergrechts sind:

a) die Trennung des Grundeigenthums-Rechtes und des Eigenthumsrechtes an den Objekten des Bergbaues, d. h. die Freierklärung des Schürfens in dem ganzen Reiche und die Verleihung des Eigenthums einer Zeche an den Entdecker des betreffenden Lagers.

b) Die Erleichterung der Bearbeitung der ärmeren Goldplätze durch die Abschaffung des Betriebszwanges, durch die Verwandlung der Rohertragsteuern in eine Reinertragsteuer, durch die Herabsetzung und bessere Kontrole der Steuern und durch die Nichteinführung der projektirten Fadensteuer.

*) Weil die Furcht vor einer angeblich bevorstehenden Goldentwerthung ein Hauptargument der Anhänger der Silberwährung ist. Wenn Russland seine Valuta wiederherstellt und zur Goldwährung übergeht, so würde wahrscheinlich schon der Münzbedarf Russlands die ganze Goldausbeute desselben absorbiren.

Statistische Beilage.

Der Vize-Direktor des Bergdepartements, *F. Rasselli*, schrieb eine treffliche Broschüre über die Privatgoldindustrie in Russland, die 1863 in 2. Auflage erschien und sich auch in den Berichten der Steuerreform-Kommission (VIII. 1, 3) befindet. Die nachfolgenden Daten sind dieser Quelle entnommen.

Goldausbeute Ost- und West-Sibiriens (S. 223).[1])

Jahr.	Zahl der Goldplätze.	Zahl der Arbeiter.	Menge des ausgewaschenen Sandes in Mill. Pud.	Menge des gewonnenen Schlichgoldes in Puden.
1846	240	30,541	220	1,304
1847	199	27,714	228	1,396
1848	179	24,393	216	1,284
1849	187	26,074	280	1,184
1850	207	30,151	294	1,010
1851	198	31,017	376	1,035
1852	239	28,636	397	900
1853	190	35,195	378	878
1854	228	30,345	435	1,025
1855	234	34,587	511	1,110
1856	281	33,759	542	1,177
1857	249	33,759	559	1,275
1858	326	48,960	607	1,230
1859	322	29,461	561	1,114
1860	351	28,274	546	1,053
1861	367	30,869	575	1,063

Goldgehalt von 100 Pud Goldsand auf 14 sibirischen Goldplätzen (S. 224).[2])

Jahr.	Max.	Min.
1847	8 Sol. 9 Doli.	1 Sol. 84 Doli.
1848	6 „ 8 „	1 „ 58 „
1849	4 „ 83 1/3 „	1 „ 20 „
1850	3 „ 95 1/2 „	1 „ 32 „
1851	2 „ 93 „	0 „ 80 „
1852	1 „ 84 1/4 „	0 „ 82 „

---

[1]) Vgl. VIII. 1, 1 S. 43.

[2]) Vgl. VIII. 1, 1, S. 42. *Rasselli* führt die Plätze einzeln auf. VIII. 2, 6, III. findet sich eine wahrscheinlich auf das Jahr 1863 bezügliche Tabelle über die 34 bedeutendsten Plätze mit folgenden Daten:

	Maxim.	Minim.
Arbeiter pro Platz	745	30
Goldgehalt	2 Sol. 7 Doli.	5 Doli.
Goldausbeute	48 Pud.	1 Pud.

Jahr.	Maxim.			Minim.		
1853	2 Sol.	9 Doli.		0 Sol.	68 Doli.	
1854	2 „	42	„	0 „	59	„
1855	3 „	82	„	0 „	58	„
1856	2 „	5	„	0 „	48	„
1857	7 „	94	„	0 „	55	„
1858	2 „	13	„	0 „	68	„
1859	2 „	27	„	0 „	40	„
1861	1 „	49	„	0 „	38	„

24 Plätze Ost-Sibiriens zeichnen sich durch ihre Goldausbeute aus. Das Maximum beträgt 78, das Minimum 10 Pud (S. 227). Auch der Goldgehalt ist in Ost-Sibirien am grössten. Das Maximum der 36 reichsten Plätze beträgt 6 Sol. 12 Doli, das Minimum 1 Sol. 4 Doli. Alle übrigen Goldplätze Sibiriens und des Urals haben weniger als 1 Sol. (S. 228).

Am Schluss giebt *Rasselli* eine Tabelle über die gesammte russische Goldproduktion von 1814—61. Der Gesammtwerth betrug 489,687,790 R.

Jahr.	Goldwäschereien der uralischen Bergwerksbesitzer.	Goldwäschereien der Orenburgschen und Permschen Bergwerksbesitzer.	Sibirische Goldwäschereien.	Goldwäschereien der Krone am Ural.	Goldwäschereien des Kabinets Seiner Kaiserlichen Majestät.	Total.
Erstes Jahr der Ausbeute	1819	1832	1829	1814	1824	
	17 ℔	48 Sol.	1 Pud.	16 Pud.	30 Sol.	
1845 [1])	183 max.	14 min.	932	130	46 min.	1,307 min.
1846	167	17	1,238	129	58	1,611
1847	170	26	1,371 max	127	61	1,757 max.
1848	176	28	1,284	130	64	1,684
1849	170	39	1,184	132	61	1,588
1850	149	52	1,010	129	111	1,453
1851	152	51	1,035	128	105	1,474
1852	159	62	900	134	110	1,366
1853	141	76	878 min.	130	236 max.	1,462
1854	167	97	1,025	135 max.	171	1,596
1855	181	92	1,110	128	136	1,649
1856	147	89	1,177	132	108	1,655
1857	123	98	1,275	132	103	1,733
1858	105	102	1,230	130	117	1,687
1859	78 min.	109	1,143	105	104	1,541
1860	88	122 max.	1,031	107	106	1,457
1861	82	96	1,041	90 min.	110	1,422

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf Pud Ligaturgold, die Maxima und Minima auf die Jahre 1845/61. Die 7te Kolumne ist von mir berechnet. In der 5ten ist der Ertrag der Goldbergwerke mitgerechnet. Derselbe betrug 1752—1850 625 Pud, 1851—1860 nur 9 Pud.

Die Gesammtausbeute der Privatgoldindustrie (Kol. 2—5)

Die Gesammtausbeute der Privatgoldindustrie (Kol. 2—5)	betrug 1814/61	29,963	Pud.
» » der Goldindustrie der Krone	» »	4,891	»
» » der Goldindustrie des Kabinets	» »	2,154	»
	Total	37,009[1])	Pud.

Die Daten über die Ausbeute der letzten Jahre sind mir noch nicht zugänglich gewesen. Diese Daten werden sich indess im II. Bande des Statist. Jahrbuches (Statist. Wremennik) finden, der im Sommer dieses Jahres erscheinen soll.

Die obigen Daten über die Goldausbeute sind etwas zu niedrig, weil ein Theil des Goldes von den Arbeitern und Goldindustriellen unterschlagen, resp. der Statistik und der Steuerzahlung entzogen wird. Nach dem Gesetz der grossen Zahlen muss man indess annehmen, dass dieser Fehler in den verschiedenen Jahren einen ungefähr gleich grossen Prozentsatz der wahren Summe ausmacht. Nur in den Jahren 1849—55 war der Goldschmuggel über die chinesische Grenze nach dem Moskauer Prof. Mühlhausen ungewöhnlich stark, weil die Steuern damals am höchsten waren. Von 1855 bis jetzt sind die Steuern unvermindert geblieben, abgesehen davon, dass 1858 der höchste Satz der Naturalsteuer (20 %) und der Pfundsteuer (10 R.) aufgehoben wurden.

Dorpat, im April 1869.

---

[1]) Die Zahl 9 kommt heraus, weil bei der Addition die hier weggelassenen Pfunde, Sol. und Doli mitgerechnet sind.

Die schweizerischen Banken im Jahre 1865.

Von

Max Wirth.

In den meisten Kantonen, deren jeder bezüglich der Gesetzgebung autonom ist und sein Zivilrecht kodifizirt hat, bestehen keine Gesetze über Banken und Ausgabe von Noten. In solchen Kantonen, wo keine Spezialgesetze bestehen, behält sich jedoch stets die Regierung das Recht vor, anonyme Gesellschaften, wenn sie das Recht einer juristischen Person erwerben wollen, der Pflicht der Konzessionirung zu unterwerfen. In der Konzession, wenn sie ertheilt wird, werden dann auch die etwa erforderlich gehaltenen Bestimmungen über Ausgabe von Banknoten aufgenommen.

In allen Kantonen, mit Ausnahme der unten benannten, haben Kommandit-Gesellschaften und Private, wenn eine gesetzliche Bestimmung fehlt, das Recht, nach Belieben Noten auszugeben; nur müssen sie nach dem gewöhnlichen Zivilrecht dieselben wie Solawechsel pünktlich einlösen, weil sie sonst dem Konkurs verfallen würden.

Im Kanton Bern, wo die Frage der Emission von Banknoten noch nicht gesetzlich regulirt ist (betreffende Verhandlungen sind noch in der Schwebe), und wo zwei konzessionirte Zettelbanken bestehen: die Kantonalbank und die eidgenössische Bank, hat das Bankhaus *Marcuard & Co.* den Versuch gemacht, Noten zu emittiren, aber aus Mangel an Abnahme und weil die Zettel immer wieder zu rasch an die Kasse zurückkehrten, wieder aufgegeben.

In den Kantonen *Baselstadt*, *Luzern* und *Bern* ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, dass anonyme Aktiengesellschaften einer Konzession bedürfen.

Solothurn, Waadt und Aargau haben sich das Recht der Ueberwachung der Notenausgabe vorbehalten, Aargau sogar der Aargauischen Bank das Privilegium der Notenemission ertheilt.

Nur Zürich hat genaue gesetzliche Bestimmungen getroffen. Dieselben lauten wie folgt:

Züricher off. Gesetzsammlg. XI. §. 982. Banknoten oder Papiergeld ist der Gläubiger einer Geldforderung an Geldesstatt anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 1097. Die Hinausgabe von eigentlichem *Privatpapiergeld* oder *Banknoten* bedarf der Genehmigung des Grossen Rathes und unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes.

§. 1098. Die Vindikation von Banknoten ist nur so lange zulässig, als dieselben noch in ihrer Besonderheit (als Spezies) erkennbar und nicht durch Erwerb des redlichen Besitzes in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind.

§. 1099. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und Erneuerung fordern. Sind dieselben aber noch, wenn auch in Stücke zerrissen, in seiner Hand, so kann er dieselben bei der Schuldkasse gebrauchen und die Bank ist berechtigt, an die Stelle der zerstörten Scheine neue Exemplare auszugeben.

§. 22. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 1344. Die einzelnen Aktionäre haften nicht persönlich für den Schaden der Gesellschaft.

Zur Zeit steht die Herausgabe von Noten einzig der Bank in Zürich zu.

Am weitesten ist andererseits in neuerer Zeit *Genf* gegangen. Es besteht da nicht blos kein Gesetz über Banken und Ausgabe von Noten, sondern durch Gesetz vom 29. Aug. 1868 und vom 13. Jan. 1869 ist nach dem Vorbild der englischen „*Companies Act*" von 1862 die Konzessionirung überhaupt abgeschafft und die Errichtung von anonymen Gesellschaften jeder Art nur von der Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen und der öffentlichen Ausschreibung, im übrigen nur dem gewöhnlichen Handelsgesetz unterworfen.

Die schweizerischen Banken sind mit einer einzigen Ausnahme erst neuern Datums, denn sie wurden zwischen den Jahren 1834 und 1864 gegründet, allein trotz ihrer Jugend gewähren sie ein reiches Feld der Beobachtung wegen der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit ihrer Organisation und ihrer Geschäfte. Die letzteren, nach den statutarischen Bestimmungen genommen, überschreiten bedeutend den Kreis der Operationen, welche man als Bankgeschäfte im weitesten Sinne zu betrachten gewohnt ist. Nur *eine* Art der Organisation ist ausgeschlossen — die Zentralisation.

Nach ihren Eigenthumsverhältnissen zerfallen die schweizerischen Banken in drei Kategorien:

1.	Reine Staatsbanken	4
2.	Reine Privatbanken	34
3.	Gemischte Banken	10
		48

Reine *Staatsbanken* sind die Kantonalbanken und die Hypothekenkasse im Kanton Bern und die neuen Kantonalbanken in St. Gallen und Basellandschaft, von welchen letzteren uns noch keine Berichte vorliegen. Die berner Kantonalbank ist vom Staate mit einem Kapital von Frs. 3,500,000 dotirt; sie hat aber zur Verstärkung ihres Betriebskapitals Obligationen auf eine Zeitdauer von 20 Jahren gegründet, welche mit 4 % verzinst werden und sodann, nachdem das Kapital des Staates 5 % Dividende gezogen, die Superdividende nach dem Verhältnisse der betreffenden Kapitaleinschüsse mit dem Staate theilen.

Bei neun Banken hat der Staat einen Theil des ursprünglichen Stammkapitals eingeschossen, nämlich bei der Freiburger Kantonalbank 3/10 mit 300,000 Frs., bei der Freiburger Hypothekenkasse 1/5 mit Frs. 200,000, bei der Solothurner Bank die Hälfte mit Frs. 1,000,000, bei der Aargauischen Bank*) die Hälfte mit Frs. 500,000, bei der Tessiner Bank 1/5 mit Frs. 200,000, bei der Waadtländer Kantonalbank 1/6 mit Frs. 1,000,000, bei der Waadtländer Hypothekenkasse von Frs. 3,000,000, zu 6000 Aktien 450 Aktien, bei der Walliserbank 1/3 mit Frs. 300,000, bei der Neuenburger Kontonalbank 1/4 mit Frs. 250,000. Bei der Genfer Hypothekenkasse figuriren die *biens des anciens Génévois* als ein Mittelding zwischen Staats- und Kommunaleinschuss. In Zürich und Thurgau ist von den Verfassungsräthen die Errichtung kantonaler Staatsbanken verlangt. In Solothurn ist die Errichtung einer kantonalen Hypothekenbank mit einem Stammkapital von Frs. 6,000,000 beschlossen, zu welchem der Staat Frs. 2,000,000 beischiessen soll. Bei einer Bank der St. Galler Hypothekenkasse hat die Bank in St. Gallen die Garantie übernommen, wofür sie, nach Auszahlung von 4 % Zinsen, 50 % des Reinertrages bezieht.

Alle diese Banken sind, mit Ausnahme der reinen Staatsbanken, anonyme Gesellschaften, und bedürfen als solche einer Konzession der Regierung des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben. Da indessen fast alle 25 Kantone und Halb-Kantone von ihrem souveränen Rechte, Konzessionen an Banken zu ertheilen, zum Theil sogar reichlichen Gebrauch gemacht haben, so besitzt die Schweiz mit ihren 2 1/2 Millionen Einwohnern wahrscheinlich

*) Die seitherige Verdoppelung des Stammkapitals der Aargauischen Bank ist mittelst Privatkapital bewerkstelligt worden.

mehr Banken und insbesondere Zettelbanken, als deren bestehen würden bei voller Bankfreiheit in einem zentralisirten Staate gleichen Umfanges. Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen können demnach so beurtheilt werden, als ob sie unter voller Bankfreiheit gemacht wären. Es darf auch hinzugefügt werden, dass, abgesehen von anonymen Gesellschaften, unseres Wissens nur im Kanton Zürich die Ausgabe von Papiergeld, bezw. Banknoten, einer staatlichen Konzession, d. h. der Genehmigung des Grossen Rathes bedarf, und der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes unterliegt — in den übrigen Kantonen aber keiner besonderen Autorisation benöthigt, dass aber von diesem Rechte, mit einigen Ausnahmen, kein Gebrauch gemacht wird.

In Beziehung auf die Zahl und Ausdehnung der den schweizerischen Banken statutarisch erlaubten *Geschäfte* herrscht eine Mannigfaltigkeit der Kombinationen, eine bis an die Grenze der Möglichkeit geführte Ausdehnung der diesen Anstalten sonst gezogenen Schranken, dass selbst das Stammland der Bankexperimente, Nord-Amerika, dagegen in Schatten treten muss. Indem wir die Geschäfte, welche den verschiedenen Arten von Banken durch Gesetze und Statute gestattet sind, verzeichnen, beginnen wir mit denjenigen, welche bei den meisten Banken betrieben werden, um mit den seltensten zu schliessen:

1. Diskontirung, Ankauf und Verkauf von Wechseln, Kassenbilleten oder verzinslichen Anweisungen auf bestimmte Sicht, von Schuldscheinen mit bestimmter Verfallzeit, von Verkaufsrechnungen, Ganträdeln*) von Mobilien und Immobilien, von anderen vorhypothezirten Forderungen und sonstigen Handelspapieren . . . . 36 Banken.
2. Laufende Rechnung mit und ohne Verzinsung der Guthaben, mit Kredit gegen Unterpfand oder Bürgschaft . . . . 34 „
3. Lombardgeschäfte oder Darlehen auf kurze Zeit . 31 „
4. Depositen aller Art . . . . 31 „
5. Einkassirung von Wechseln, Anweisungen und anderen Schuldforderungen . . . . 29 „
6. Ausgabe von Obligationen, die nach einer bestimmten Reihe von Jahren rückzahlbar sind, und zwar nicht

---

*) Verzeichnisse der bei einer gerichtlichen Versteigerung kontrahirten Kaufsumme, welche die Kraft eines Schuldvertrages und ein Vorpfandrecht haben.

	blos von Hypothekenbanken in Gestalt eigentlicher Pfandbriefe,*) sondern auch von anderen Banken .	28	Banken.
7.	Notenausgabe	22	„
8.	Ankauf und Verkauf von Effekten	22	„
9.	Hypothekar-Darlehen	19	„
10.	Ausgabe von verzinslichen und unverzinslichen Kassabilleten auf bestimmte Sicht	17	„
11.	Aufbewahrung von Pretiosen und Werthpapieren .	17	„
12.	Abschluss und Vermittelung von Anleihen für Staaten, Gemeinden und Korporationen	13	„
13.	Betrieb aller vorkommenden Bankgeschäfte, darunter Besorgung des Ankaufes und Verkaufes von Werthpapieren in Kommission, Vermögensverwaltung, Vermittlung von Kapitalanlagen u. s. w.	12	„
14.	Girogeschäft	11	„
15.	Kauf und Verkauf von Edelmetallen	9	„
16.	Betrieb einer Sparkasse als Zweiganstalt	8	„
17.	Abschluss von Anleihen und Geldgeschäften mit Staaten, Gemeinden und Korporationen für eigene Rechnung	7	„
18.	Gründung von Aktiengesellschaften und Verkauf ihrer Aktien	6	„
19.	Betheiligung an industriellen Unternehmungen . .	5	„
20.	Kauf und Verkauf, bezw. Uebernahme von Grundstücken (die von Schuldnern bei Vergantungen übernommen werden mussten), ausschliesslich der Hypothekenbanken, wo diese Befugniss sich von selbst versteht.	5	„
21.	Aufbewahrung von Waaren	2	„
22.	Kauf und Verkauf von Waaren	2	„
23.	Betreibung von Handelsgeschäften und Spekulationen verschiedener Art	2	„
24.	Alle Arten von Lebensversicherungs-Operationen, z. B. Errichtung von Leibrenten, Kapitalisirung von Ersparnissen, Alterspensionen (*Banque générale suisse* in Genf)	1	„

*) Die durch Unterpfand von Immobilien gedeckten zu einem bestimmten gleichförmigen Nominalbetrag auf den Inhaber oder auf den Namen ausgegebenen Schuldscheine der Hypothekenbanken, welche in Deutschland „Pfandbriefe“ genannt, werden in der Schweiz unter dem allgemeinen Ausdruck der „Obligationen“ inbegriffen; unter Pfandbrief versteht man dagegen oft die Schuldurkunde des Hypothekenschuldners.

Wollten wir die 48 Banken, unter welchen wir keine der zahlreichen Spar- und Leihkassen mit aufführen, die einen grossen Theil des Kreditbedürfnisses der weniger bemittelten Klassen befriedigen, aus Kuriosität nach den Geschäften eintheilen, welche den einen und den andern statutarisch gestattet sind, oder bei ihnen vorherrschen, so würden wir auf eine merkwürdige mannigfaltige in der Geschichte der Banken unerhörte Eintheilung kommen und etwa die nachfolgenden 14 Klassen erhalten:

I.	U.B. Die Universalbank, die gleich dem „General-Joiner" — der *fac-totum*-Maschine — der nordamerikanischen Schreiner — Noten-Hypotheken-, Mobiliarkredit-, Lebenversicherungs-Bank vereinigt und nebenbei noch alle möglichen Bank- und Spekulationsgeschäfte betreibt: *Banque générale suisse*	1
II.	C.N.H. Die Mobiliarkredit-, Noten-, Hypothekenbank: die eidgenössische Bank in Bern	1
III.	C.W. Mobiliarkredit- und Waarenbank: Baseler Handelsbank	1
IV.	C. Mobiliarkreditanstalten: Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, deutsch-schweiz. Kreditbank in St. Gallen, Handelsbank in Bern	3
V.	N.H.W. Noten-, Hypotheken-, Waarenbank: Toggenburger Bank	1
VI.	N.G. Noten- und Geschäftsbanken, mit allen möglichen Bankgeschäften: Bank von Glarus, Kantonalbanken von Bern, Luzern und Freiburg	4
VII.	N.H.G. Noten-, Hypotheken-, Geschäftsbanken mit allen Bankgeschäften, Notenausgabe, Darlehen auf Grundstücke, An- und Verkauf derselben: Walliser und Waadtländer Kantonalbank, Thurgauer Hypothekenbank, Bank für Graubünden, Aargauische Bank	5
VIII.	N.H. Noten-Hypothekenbank: Bank in St. Gallen, Bank in Schaffhausen, Hypothekarkasse in Freiburg, die Solothurner, Tessiner Bank, die Kantonalbanken von St. Gallen und Basellandschaft	8
IX.	D.N.W. Diskonto-, Hypotheken-, Waarenbank: Bank in Winterthur	1
X.	D.C. Diskonto-Geschäftsbank: *Banque commerciale* in Genf	1
	Latus:	26

Transport: 26

XI. H.G. Hypotheken-Geschäftsbank: St. Galler Hypothekenkasse 1

XII. N. Reine Notenbanken, d. h. Banken, welche Noten ausgeben, Wechsel diskontiren, Depositen annehmen, Darlehen auf kurze Zeit gegen Unterpfand geben: die Banken von Zürich und Basel, die Kantonalbank von Neuenburg und die Bank in Genf 4

XIII. D. Diskontobanken: *Comptoir d'escompte*, *Société de crédit génévois*, Diskontogesellschaft in Locle, Diskontokasse in Interlaken, Bank in Zofingen, *Comptoir d'escompte du Val de Travers*, *Comptoir d'escompte* und Handwerkerbank in Basel, Volksbank in Zürich 9

XIV. H. Hypothekenbanken: *Crédit foncier* in Neuenburg, Hypotheken- und Sparkassen in Winterthur, Leu & C. in Zürich, Hypothekenbank in Baselstadt, H. C. in Basellandschaft, Waadtländer Hypothekenkasse, Genfer, Berner Hypothekenkasse*) 8

Total: 48 Banken.

Da wir nicht gesonnen sein können, im Ernste eine solche Eintheilung durchzuführen, sondern uns der möglichsten Einfachheit befleissigen müssen, so werden wir uns mit der Aufstellung von drei Klassen begnügen, wobei wir freilich Mobiliarkreditanstalten und Diskontobanken, welche auseinandergehalten werden sollten, unter derselben Abtheilung aufführen.

Es werden übrigens nicht alle von den Statuten erlaubten Geschäfte von allen Banken auch wirklich ausgeübt, denn die eidgenössische Bank in Bern z. B. hat auf die Mobiliarkredit- und Hypotheken-Geschäfte grösstentheils freiwillig verzichtet und wendet sich mehr und mehr den reinen Diskonto-Geschäften zu. In den Statuten vieler Banken ist hingegen das Recht auf *Erweiterung der Geschäftszweige*, so wie in fast allen das Recht auf *Erhöhung des Kapitals* vorbehalten.

Auch in den Sicherheitsmaassregeln und anderen Vorkehrungen findet sich eine grosse Mannigfaltigkeit der statutarischen Bestimmungen.

Die *Aktien* lauten bei den einen Banken auf den Namen, bei den andern auf den Inhaber, bei den dritten auf Beides, wobei die Aktien entweder von vornherein in zwei Gattungen geschieden sind, oder dem Aktionär freigestellt wird, welche Art der Ausfertigung er vorzieht. Die

*) Dazu kommt der *Crédit foncier suisse*, dessen Gründung in Genf versucht wird.

Nominalbeträge der einzelnen Aktien schwanken zwischen Frs. 200 und Frs. 5000; am meisten kommen solche von 250—500 und 1000 Franken vor. Die zur Stimmabgabe erforderliche Anzahl von Aktien steigt von der demokratischen Ziffer 1 bis zur plutokratischen Summe von 10 Aktien. Das Maximum der von einer Person abzugebenden Stimme schwankt zwischen 10 und 50 Stimmen. Am häufigsten kommt eine Progression vor, so dass von 1—5 eine, von 5—10 zwei Stimmen gezählt werden und dann von 10—20 drei, von 20—30 vier und von Hundert an, bei den einen für jedes Hundert mehr wieder eine Stimme, bei den andern für jedes Zehn mehr. Die Zahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, als zu hinterlegende Kaution, verlangten Aktien schwankt zwischen 10 und 30, die von dem Direktor geheischten zwischen 25 und 60.

Eine gesetzliche Höhe der *Notenemission* ist bei den meisten Banken nicht bedungen; unter der Minorität der zettelausgebenden Anstalten ist bei der Kantonalbank in Bern die Höhe des Stammkapitals von Frs. 3,500,000 als Grenze festgesetzt, bei der Bank in Glarus ist sie dem Ermessen der Bank-Verwaltung anheimgestellt, bei der Freiburger Hypothekenkasse auf $^1/_{10}$ des Stammkapitals, d. h. Frs. 100,000 festgestellt; bei der St. Gallischen Kantonalbank auf $^2/_3$ des Stammkapitals von Frs. 4,000,000, bei der Thurgauischen Bank auf Frs. 750,000, bei einem Stammkapital von Frs. 3,000,000, bei der Waadtländer Kantonalbank auf $^1/_3$ des Stammkapitals von 6,000,000. Bei der Hypothekarkasse und Leihbank in Solothurn darf $^1/_3$, bei der Toggenburger Bank $^1/_3$, bei der Neuenburger Bank und der Genfer Bank das doppelte und bei der Bank in Basel kann sogar das dreifache des Stammkapitals in Noten ausgegeben werden.

Auch zur Sicherung der Noten durch den Baarschatz hat man nur bei den wenigsten Banken für nöthig gehalten, Vorsichtsmaassregeln zu treffen. Bei sieben Banken ist vorgeschrieben, dass der Baarfonds stets $^1/_3$ der ausgegebenen Noten betragen müsse, bei drei Banken — der Schaffhauser, St. Gallischen Kantonalbank und Genfer Bank, dass der Baarschatz $^1/_3$ der Noten, Kassenscheine und unverzinslichen Depositen bilden müsse, nur bei einer Bank ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die übrigen $^2/_3$ aus soliden Handelseffekten bestehen müssen, und bei zwei Banken, der Aargauer und Tessiner, ist bestimmt, dass ihre Noten in den öffentlichen Kassen angenommen werden.

Die meisten Notenabschnitte der Mehrzahl der Banken sind im Betrage von Frs. 20, 50, 100 und Frs. 500; bei einigen gehen sie bis auf 5 herab und bei anderen bis auf 1000 hinauf.

Sechs Banken haben sich ausdrücklich die Ermächtigung gewähren lassen, Filialen im Inlande und im Auslande zu errichten.

Von *Wechseln* werden in der Regel nur solche unter 3 Monaten dis-

kontirt. Mehrere Banken (Baseler, Walliser und Neuenburger Bank) gestatten indessen eine Frist von 4 Monaten und zwei andere (die Waadtländer und Freiburger Kantonalbanken) sogar einen Spielraum von 6 Monaten.

Als *Sicherheit* werden beim Diskontiren in der Regel zwei Unterschriften verlangt; statt der einen Unterschrift werden bei einigen Banken auch kantonale Staatspapiere, gute Aktien und reale Sicherheiten angenommen. Bei einer Bank müssen die zwei Unterschriften von Kantonbürgern sein und kann eine derselben durch zwei Fremde ersetzt werden.

Darlehen auf kurze Zeit und Kredite auf Kontokurrent werden in der Regel auf drei Monate, bei einigen Banken aber auch auf 6 und 8, bei zwei Banken (Solothurner, Basellandschaft) sogar auf ein ganzes Jahr bewilligt.

Credite werden gegen Unterpfand von Werthpapieren oder gegen (in der Regel zwei) Bürgen bewilligt; doch genügt zuweilen auch einer.

Diese Bedingungen beziehen sich vorzugsweise auf die Notenbanken; während die Handelsbanken in Hinsicht auf Annahme von Wechseln (bis 6 Monate und längere), Gewährung von ungesicherten (Blanco) Krediten u. s. w. sich durchaus frei bewegen.

Die *Sicherheiten* oder Unterpfänder für Darlehen auf kurze Zeit (Lombard) sind mannigfaltig, wie in keinem andern Lande. Wir finden darunter in den Statuten fast sämmtlicher Banken, ausser der gewöhnlichen Bürgschaft mit einer oder zwei Unterschriften, Obligationen des Bundes und der Kantone, Actien und Obligationen von Eisenbahnen und industriellen Anstalten des Inlandes, Effekten solider auswärtiger Staaten, Eisenbahnen und Banken, Schuldbriefe, Versicherungsbriefe (Policen), *in blanco* indossirte Wechsel, Warrants und ähnliche Titel, Edelmetalle; bei einigen Banken aber auch noch Waaren und Rohstoffe (Berner Handelsbank, Freiburger Kantonalbank, Bank in Basel, Baseler Handelsbank, Bank in Schaffhausen, deutsch-schweizerische Kreditanstalt, Toggenburger Bank, Aargauische Bank, Waadtländische Kantonalbank, *Banque commerciale de Génève*) — bei einigen Maschinen (Neuenburg *Crédit foncier* und St. Galler Hypothekenkasse); bei einigen Nicht-Hypothekenbanken auch Grundstücke und andere Immobilien (Berner- und Baseler Handelsbank, Aargauische Bank, *Banque commerciale* in Genf); bei anderen Fahrhabe (Bank in Schaffhausen); und endlich auch Kreditscheine (Bank in Solothurn).*)

---

*) Es wird bezüglich dieser Kreditscheine auf §. 841. des C. G. B. des Kantons Solothurn verwiesen. §. 840. lautet: „Ein Unterpfandsrecht kann erworben werden auf Forderungen, die zur Zeit des Erwerbs desselben bereits vorhanden sind, oder für solche, die zu gleicher Zeit entstanden. §. 841.

Depositen werden bei fast allen Banken auf Kündigung und Zinsen, und ohne Kündigung und Zinsen angenommen. Von Depositen, Kontokurrentdepositen und Kontekurrentkrediten werden in der Regel Summen unter 1000 Franken ohne Weiteres ausbezahlt, für höhere Beträge sind dagegen verhältnissmässige Fristen von 3 Tagen bis zu einem Monat festgesetzt. Im Kontokurrent werden von allen Banken dem Kreditor Zinsen gezahlt. Eine besonders den schweizerischen Banken eigenthümliche Art von Depositen sind die Obligationen, welche von 28 solchen Anstalten emittirt werden, theils auf eine bestimmte Zeitdauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit mit dem Recht einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf Seiten der Bank und einem 9—12 monatlichen Termin von Seiten der Gläubiger. Für solche Obligationen werden meist 4 % Zinsen gezahlt.*) Es werden solche sogar von Privatbanken und andern Privatpersonen ausgegeben. Kaum von ihnen zu trennen sind die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, nicht blos, weil sie auch die Stamm-Obligationen führen, sondern weil sie sämmtlich auf bestimmte Termine lauten oder aufkündbar sind. Von der Neuenburger Hypothekenbank, welche als eine der besteingerichteten angesehen werden mag, werden drei Kategorien von Pfandbriefen (*Cédules*) ausgeben:

1. von wenigsten Frcs. 500 zu 4 %, rückzahlbar nach dem 1 Jahr und nachher in 6 Monaten Kündigung und am Ende des 2., 3., 4., 5. Jahres nach Wahl des Gläubigers;
2. von wenigstens Frs. 500 zu 4 %, rückzahlbar am Ende des 6., 7., 8., 9. u. 10. Jahres nach Wahl des Gläubigers;
3. von wenigstens Frs. 1000 zu 4½ %, rückzahlbar am Ende des 15. Jahres.

Die *Hypothekar-Darlehen* werden meist blos in den eigenen Kanton oder in solche Kantone abgegeben, wo eine gute Hypothekar-Ordnung besteht. Diese Bestimmung ist in den Statuten mehrerer Hypothekenbanken getroffen im Hinblick auf sehr mangelhafte Hypotheken-Ordnungen einzelner Kantone. Im Kanton Bern z. B. besteht die höchst nachtheilige Einrichtung, dass die ersten Hypotheken nicht *eo ipso* vom Gericht geschützt werden, wenn sie richtig in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sondern dass sie vom Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei jedem Konkursausbruch besonders angemeldet werden müssen, widrigenfalls der

lautet: „Ein *Unterpfand* kann auch für *künftige Forderungen* verschrieben werden. Im Hypothekenbuch ist anzugeben, dass zur Zeit der Errichtung desselben noch keine Forderung besteht.“

*) Doch hängt die Ausführung solcher statutarischen Bestimmungen auch mit von den Zeitumständen ab.

Gläubiger den Vorrang verliert. Die Folge dieser unsinnigen Hypotheken-Ordnung*) ist, dass die Pfandgläubiger, wollen sie nicht die Amtsblätter regelmässig lesen, einen Notar mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragen und dafür ca. 4 % ihrer Einkünfte geben müssen. Kein Wunder, dass das Kapital andere Anlage sucht; fast ein Wunder, dass es auf Hypothek überhaupt in diesem Kanton zu haben ist. Hypothekar-Darlehen pflegen bewilligt zu werden auf bestimmte Termine von öfters 6—12 Jahren, oder solche ohne bestimmten Termin mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, oder unkündbare. Diese Letzteren müssen aber amortisirt werden und können gekündigt werden, wenn der Schuldner in 3 Jahren zwei Mal um die Zinsen und Tilgungsraten betrieben worden ist, oder wenn das Pfandobjekt so bewirthschaftet wird, dass dessen Werth unter die Schuldsumme sinkt.

Die Amortisationsrate (Annuität) ist bei den meisten H.-Banken auf 1 %, bei einer auch auf $\frac{1}{2}$ %, die Zinsen meist auf $4\frac{1}{2}$, seltener auf 5 % festgesetzt. Bei manchen Banken erhalten diejenigen Darlehnsuchenden den Vorzug, welche sich zur Tilgung verpflichten; bei den meisten Banken ist die Amortisation fakultativ gelassen, und nicht obligatorisch.

Das Unterpfand wird meist auf die Hälfte, oft aber auch auf $\frac{2}{3}$ und von der Baseler H.-B. sogar auf $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes beliehen. Manche Banken leihen auf Grundstücke $\frac{2}{3}$, auf Häuser nur $\frac{1}{2}$; bei manchen wird auch die Schätzung des Ertrages stipulirt.

Das *Zeitgeschäft* in Effekten ist, obgleich keine eigentliche Börse in der Schweiz besteht, den Banken in allen Statuten verboten.

Die Gewinnvertheilung wird in folgender Weise vorgenommen: Bei fast allen Banken werden zunächst 4 % Zinsen, bezw. Dividende (bei fünf 5 %) an die Aktionäre bezw. an den Staat vertheilt, sodann 10 bis 50 % in den Reservefonds gelegt, welcher in der Regel bis zum $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ des Stammkapitals dotirt sein muss, bis dessen Speisung aufhört. In einzelnen Fällen soll der Reservefonds sogar bis zu $33\frac{1}{3}$ des Stammkapitals anwachsen. Bei einer Minorität von Banken erhalten die Mitglieder des

*) Bernisches Zivilgesetzbuch II. Th. V. Tit. 1039. Satzung: „Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die *öffentlichen Bücher eingetragen* und in denselben nicht ausgelöscht worden sind; und Kapitalforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Händen hat, ersitzen nur durch die *Unterlassung*, sie in ein *amtliches Verzeichniss*, oder in den Geldstag (Konkurs) des Schuldners einzugeben, wobei jedoch dem Gläubiger der Rückgriff auf den Amtsschreiber offen bleibt, wenn derselbe aus einem Verschulden ihm die in der Satzung 657 vorgeschriebenen Anzeige nicht gemacht." (Schlechter Trost, wo es sich um grosse Summen handelt.)

Verwaltungsrathes 5—15 % Tantième, während nahezu bei der Hälfte die Beamten und Direktoren mit 5—15 % Gewinnantheil nach Auszahlung von 4 % Zinsen und Speisung des Reservefonds bedacht sind. Der Rest wird sodann als Superdividende an die Aktionäre bezw. den Staat vertheilt. In fast allen Bankstatuten ist bestimmt, dass bei einem Ausfall am Gewinn, was an den regelmässigen 4 % Zinsen fehlt, aus dem Reservefonds genommen werden darf. Ist das Vermögen angegriffen, so wird keine Dividende vertheilt.

Die Verwaltungsräthe müssen fast überall in Europa jedes Jahr erneuert werden; ausser wo es galt bei Gründung von industriellen Unternehmungen geschickter Kräfte auf mehrere Jahre sich zu versichern. Bei vielen schweizerischen Banken ist hingegen die Amtsdauer der Verwaltungsräthe auf 4—6 Jahre festgestellt. Die Beamten sind oft nur auf eine bestimmte Reihe von 1, 2, 3, 4, 5, 6 Jahren angestellt, nach welchen sie wieder gewählt werden können.

In vielen Kantonalgesetzen, worin die Konzession von Banken ertheilt ist, wird die Oberaufsicht der Regierung ausdrücklich vorbehalten.

In fast allen Statuten ist bestimmt, dass im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals die neuen Aktien den Inhabern der alten zum Parikurs angeboten werden sollen.

Die Banken, welche Kommissionsgeschäfte besorgen, haben das Recht, dafür eine Gebühr zu verlangen, welche gleich der Kommission für den Abschluss von Hypothekardarlehen von 1/4 bis 1 % unter verschiedenen Banken schwankt.

Viele Statuten enthalten auch nähere Bestimmungen über die Garantie der Depositen, Kontokurrentgelder, anvertrauten Werthgegenstände und Unterpfänder. Sie haften nämlich für Verluste durch Untreue, Nachlässigkeit und Diebstahl; dagegen haften sie nicht für Verluste durch höhere Gewalt: Krieg, Volksaufstände und Feuersnoth.

Wir haben im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen hervorzuheben gesucht, in welchen die Statuten der schweizerischen Banken sich von denjenigen anderer Banken unterscheiden. In dieser Hinsicht sind uns noch folgende Anordnungen aufgefallen: Bei der Gründung der Hypothekenbank und Sparkasse in Winterthur durften bei der Zeichnung neben 10 % baar 50 % in Züricherischen Schuldbriefen eingezahlt werden. Diese Bank verlangt von Hypothekardarlehen 1/4 % weniger Zins, wenn die Gebäude in richtigem Verhältniss zum Umfange des Grundstückes stehen. Solche Darlehen sollen nicht gekündigt werden, so lange der Zins eingeht und die Obligationen nicht gekündigt werden. Diese letztere Bestimmung (der Kündbarkeit) ist unzweckmässig, weil sie den Grundbesitz gefährdet. Lieber hätte diese Bank daher die Tilgung obligatorisch statt fakultativ

machen sollen, um die Tilgungsrate zur Einlösung gekündigter Obligationen zu verwenden.

Die Bank von Winterthur giebt kleinen Darlehen den Vorrang und ist sogar zur Uebernahme eines Kornhauses berechtigt.

Eine sonderbare Bestimmung findet sich bei der schweiz. Kreditanstalt in Zürich. Bei derselben war das Kapital auf 30 M. festgesetzt. Zuerst sollten aber nur 15 M. in 30,000 Aktien zu Frs. 500 ausgegeben werden, und zwar waren $1^1/_2$ M. der Regierung reservirt, 3 M. den Gründern, $7^1/_2$ M. der Kreditanstalt in Leipzig und nur 3 M. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, einschliesslich der Aktien, welche die Regierung nicht nahm. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 2 von der Kreditanstalt in Leipzig gewählt werden; $^2/_3$ müssen Schweizer sein. Um den Verwaltungsrath zu zwingen, Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, sind die Unterschriften von 50 Aktionären mit wenigstens 100 Stimmen erforderlich.

Wie bei den meisten Aktiengesellschaften finden wir auch bei den schweiz. Banken den Einfluss der Eigenthümer gegenüber der Verwaltung zu eingeschränkt. Das Recht, Anträge einzubringen, ist, wenn nicht an zu frühe vorherige Anmeldung (meist 4 Wochen vor der Generalversammlung), so doch an zu viele Unterzeichner geknüpft. Namentlich aber fehlt überall, oder fast überall, eine Bestimmung, welche oberste Regel sein sollte, dass nämlich der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes nicht bei Eröffnung der Generalversammlung, sondern wenigstens 8 Tage vorher an die Aktionäre vertheilt werde, damit dieselben die Geschäftsführung mit Musse prüfen können. Viele Banken beobachten dieses Verfahren indessen aus freien Stücken.

Die einzige schweizerische Bank, welche in das vorige Jahrhundert zurückreicht, ist die Hypothekenbank *Leu & Comp.* Dieselbe wurde im Jahre 1755 gegründet.

Der Staat lieh dieser Bank Fl. 50,000 zu 2 %, welche im Jahr 1770 wieder zurückgezahlt wurden. Der Zinsfuss für Privateinleger wurde auf $3^1/_2$ % festgesetzt, während der Staat und gewisse Korporationen sich anfangs mit 3 % begnügten. Der erste Zweck der Anstalt war, die Kapitalanlagen in ausländischen Werthpapieren zu ermöglichen, da das Geldkapital im Kanton Zürich in Folge günstiger Handelskonjunkturen sich so vermehrt hatte, dass man eine künstliche Steigerung der Güterpreise befürchtete. Die Bank betheiligte sich zuerst bei englischen, dann auch bei französischen, österreichischen, dänischen, schwedischen und deutschen und sogar nordamerikanischen Anleihen. Auch wurden Darlehen in andern Kantonen, an deutsche Fürsten und Städte, sowie an Klöster gemacht. Gegenwärtig besteht nur eine Anstalt in der Schweiz, welche sich mit

ähnlichen Geschäften befasst, d. h. mit Hypothekardarlehen und Ankauf von öffentlichen Werthpapieren, Obligationen und industriellen Aktien an den Hauptplätzen Europas und Amerikas. Diese ist der *Omnium Vaudois* in Yverdun,*) welcher indessen schlechte Geschäfte zu machen scheint, denn die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse melden von keiner Dividende.

Das Institut hatte sich, wie es in dem Berichte der Finanzdirektion an den Regierungsrath des Kantons Zürich über die Bankfrage (1868) heisst, bis in das Jahr 1793 eines steigenden Fortschrittes zu erfreuen; ja es bildete gewissermaassen den Anfang und Uebergang für die erst später zweckmässig begründeten Ersparnisskassen für ältere Leute, für Wittwen und Waisen, auch für Dienstboten, die sich Fl. 100, den Minimalbetrag einer Obligation, erworben hatten. Während der darauf folgenden Kriegsjahre hatte die Anstalt so viele Verluste, dass sie einmal, wenn sie liquidirt hätte, kaum 30 % hätte zahlen können. Später erholte sie sich vollständig, so dass sie bei ihrer Umwandlung in eine reine Hypothekenbank (1854) ein Gesellschaftskapital von Frs. 4,696,320 und einen Reservefonds von Frs. 770,520, zusammen Frs. 5,466,840 zur Verfügung stellen konnten.

Die Grundzüge der neuen Statuten von 1854 sind folgende: das Institut hat den Zweck, jederzeit, soweit seine Geldmittel reichen, auf solide Unterpfande und zwar vorzugsweise im Kanton Zürich, oder auf Schuldbriefe, worin solche verschrieben sind, für längere Zeit zu billigem Zinsfusse Kapitalien auszuleihen und gute Schuldbriefe anzukaufen. Andere Anleihen sollen nur vorübergehend und so lange das disponible Kapital nicht auf obige Weise Verwendung findet, gemacht werden. So weit die vorhandenen Fonds es erlauben, werden alle Anleihen abgeschlossen, bei denen die Direktion die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Verkaufswerth der Pfänder das Kapital mindestens ein Dritttheil unter allen Umständen übersteigt. Beim Abschlusse der Darlehen kann zur Deckung der Unkosten eine Provision erhoben werden, die jedoch in keinem Falle mehr als ¼ % betragen darf. — Es gilt als *Regel*, die Schuldbriefe nicht aufzukündigen, so lange dieselben pünktlich verzinst werden, keine Handänderung stattfindet und die Verhältnisse des Instituts nicht dazu nöthigen, über welche *Ausnahmsfälle* die Direktion nach freiem Ermessen entscheidet. Den Schuldnern wird freigestellt, entweder die Schuld durch eine zum Voraus festgesetzte jährliche Kapitalzahlung von mindestens 1 % über den festgesetzten Zinsfuss hinaus (Annuität) allmälig zu tilgen, oder im Falle eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden hat, jederzeit ohne

*) Auch der *Omnium génévois*, welcher gut rentirt, macht solche Geschäfte, ist aber keine Bank.

Aufkündigung beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen von mindestens Frs. 50 zu machen. Auch können der Direktion genehme Schuldtitel an Zahlungsstatt gegeben werden.

Seit dieser Umwandlung zur Hypothekenbank weisst die Anstalt *Leu & Cie.* ein ausserordentliches Wachsthum auf. Die Statuten gestatten nämlich dem Institut, das Aktienkapital beliebig zu vermehren und gleichzeitig einerseits nach Maassgabe des Bedürfnisses Obligationen auf mehrere Jahre lautend, mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist bis auf den Betrag des jeweiligen Aktienkapitals auszugeben, andererseits für vorübergehende Bedürfnisse auf kürzere Termine Gelder bis zum Belauf von 10 % des Aktienkapitals zu entlehnen. In Folge dieser Befugniss haben sich die Mittel und Anlagen der Bank wie folgt ausgedehnt:

A. Bildung des Fonds.

Rechnung.	Aktienkapital.	Reservefonds.
1854.	Frs. 4,696,320.	Frs. 770,520.
1867.	» 15,695,750.	» 1,988,398.

Rechnung.	Aufgenommene Anleihen auf längere Zeit.	Aufgenommene Anleihen temporäre.	Gesammtfonds.
1854.	—	Frs. 328,000.	Frs. 6,794,840.
1867.	Frs. 6,373,700.	» 12,019,390.	» 36,077,238.

B. Anlage des Fonds

(ungerechnet Baarschaft, Zinsrestanzen und Immobilien).

Rechnung.	Schuldbriefe im Kanton.	Schuldbriefe ausser dem Kanton.	Temporäre Darlehen.	Total des Aktivkapitals.
1854.	Frs. 4,581,531.	Frs. 938,054.	Frs. 152,767.	Frs. 5,672,362.
1867.	» 28,504,974.	—	» 6,439,363.	» 34,944,337.

Innerhalb dieser 13 Jahre betrug demnach die Zunahme:

a) der eigenen Fonds Frs. 12,217,308;

b) der Fonds durch aufgenommene Anleihen Frs. 18,065,090;

c) der Schuldbriefkapitalien Frs. 23,923,443 und

d) der temporären Darlehen Frs. 6,286,596.

Von den Statuten der schweiz. Banken wenden wir uns nun zu ihren *Bilanzen*. Da wir diese Banken nicht gemäss ihrer sämmtlichen Eigenthümlichkeiten eintheilen konnten, so haben wir sie unter 3 Abtheilungen gebracht, wobei freilich ein Uebergreifen mancher Bank in die eine oder

in die andere Kategorie nicht vermieden werden konnte. Es werden daher unter den Zettelbanken auch solche aufgeführt werden müssen, die zugleich Hypothekenbanken sind, und unter den letzteren solche, welche zugleich Noten ausgeben. Unter den Diskonto-Gesellschaften und Depositenbanken werden wir auch Mobiliarkreditanstalten aufführen.

Die unten folgenden Tabellen enthalten die Bilanzen von Ende 1865 (die Rechnungsabschlüsse späterer Jahre standen uns noch nicht sämmtlich zu Gebote) der schweizerischen

1. Notenbanken;
2. Hypothekenbanken;
3. Handels- (Kredit-) Banken.

Unter 1. den *Notenbanken* haben wir sämmtliche Banken eingereiht, welche überhaupt Banknoten ausgeben, mit alleiniger Ausnahme folgender Institute: der Hypothenkasse von Freiburg, welche unter die Hypothekenbanken, und der *Banque générale suisse* in Genf, die unter die Handelsbanken genommen wurden, weil die Notenausgabe nur einen untergeordneten Theil ihrer Wirksamkeit bildet.

Aber auch unter den Notenbanken giebt es manche, bei denen die Notenemission mehr ein Mittel ist, um sich einige unverzinsliche Gelder zu verschaffen, als das Diskonto-Geschäft zweckmässig zu regeln und die deshalb mit ihrem hauptsächlichen Wirkungskreis zu einer andern Kategorie zu zählen sind.

So gehören die

Solothurner Bank,
die Aargauische Bank und
die Thurgauische Bank (Hypotheken)

(speziell letztere) weit eher unter die Hypothekenbanken, während

die Kantonalbank in Bern,
die Bank in Glarus, und
die Toggenburger Bank, zum Theil auch
die eidg. Bank und die Waadtländer Kantonalbank

sich den Kreditanstalten anreihen. Da indess eine Uebersicht der gesammten schweiz. Notenzirkulation einigen Werth haben mag, so haben wir diese sämmtlichen Banken unter der Rubrik *Noten-Banken* zusammengestellt, ohne Rücksichten auf die sonstigen Verschiedenheiten.

Unter 2. *Hypothekenbanken* sind die sämmtlichen Institute begriffen, welche hauptsächlich Hypotheken-Darlehen machen, mit Ausnahme derjenigen, welche gleichzeitig Noten ausgeben. Die Hypotheken- und Ersparnisskasse in Winterthur, welche ihr Geschäft erst im Jahre 1865 anfing, ist der Vollständigkeit wegen ebenfalls aufgeführt, aber ohne Zifferangabe.

Die Rubrik 3) der ***Kredit- und Handelsbanken*** schliesst einestheils an die Notenbanken, andrerseits an die Leihkassen an, von denen später die Rede sein wird. Die Grenze zwischen beiden ist oft schwer zu ziehen. Von letztern unterscheiden sie sich einmal durch die grössere Fundirung und sodann durch ihren weiteren, über die Lokalität hinausreichenden Wirkungskreis, während die Leihkassen mehr lokale Bedeutung haben und, im Gegensatz zum Grosshandel, hauptsächlich den Geldverkehr des Gewerbestandes und Ackerbaues zu vermitteln berufen sind.

Einige der aufgeführten Institute, speziell

die Volksbank in Zürich,
die Handwerkerbank in Basel,
die Kreditbank in St. Gallen

würden auch richtiger unter die Rubrik der Leihkassen aufgenommen werden, zu deren grössten Repräsentanten sie gehören.

Das *Comptoir d'Escompte* in Basel ist die einzige auf Aktien gegründete Kommandit-Gesellschaft mit *solidarischer Haftbarkeit* der *Geranten*, während sämmtliche übrigen aufgeführten Banken die Form der anonymen Gesellschaft angenommen haben.

Die *Société du Crédit génévois* ist seither in Liquidation getreten, bei welcher ein Theil des eingezahlten Aktien-Kapitals verloren gehen wird.

Bemerkenswerth ist die verhältnissmässig grosse Zahl von Banken, namentlich Kreditbanken in dem Kanton Neuenburg und in Genf, gegenüber der deutschen Schweiz.

Bei der *Zusammenstellung der Bilanzen* haben wir unter den *Passiven* Anleihen (15) und Obligationen, in 2 Rubriken geschieden, nämlich a) *Anleihen auf lange Termine*, wie sie eine Anzahl Institute als eine Art stehende Kapital-Verstärkung aufgenommen haben, b) *Obligationen* (4) auf *Kündigung*, und Kassenscheine, welche das mehr oder weniger veränderliche und flottante Betriebskapital der Banken bilden.

Die Depositen auf kurze *Kündigung* haben wir geschieden in verzinsliche (5) und unverzinsliche Depositen (6). Letztere kommen nur bei grösseren Noten- und Giro-Banken vor, und bilden eine ganz eigene Kategorie von Geldern, nämlich die disponiblen Kassen-Saldi der Handels- und Bankhäuser, welche mit den verzinslichen Depositen, die der Bank leihweise anvertraut sind, nicht verschmolzen werden dürfen. Dagegen haben wir mit den verzinslichen Depositen (17) die *Kontokurrent-Kreditoren* verschmolzen (bei Notenbanken und Hypothekenbanken). Da beide wesentlich eigentlich die gleiche Sorte Gelder repräsentiren und in den verschiedenen Bankbilanzen, bald unter diesem bald unter jenem Namen aufgeführt sind. Einzig bei den Kreditbanken haben wir die beiden Rubriken gesondert aufgeführt, weil wir sie in den einzelnen Bilanzen auch so ge-

funden haben, aber ohne dass uns ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden Benennungen klar wäre.

Unter *Zins und Dividende (13) der Aktionäre* haben wir den Totalbetrag der den Aktionären für das betreffende Jahr gutkommenden Dividenden aufgeführt, also mit Inbegriff der bei manchen Instituten im Laufe des Geschäftjahres gemachten à Kontozahlung, oder der ausbezahlten Dividende für das erste Semester, wo ein halbjährlicher Rechnungs-Abschluss stattfindet (wie bei einigen Genfer Banken). Diese Vorzahlungen sind kompensirt durch den Aktiv-Posten 10 »*an die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.*« — Es schien uns von Interesse, das gesammte Erträgniss der Aktien im Geschäftsjahr zusammengestellt zu haben. Dagegen sind die rückständigen Zinsen- und Dividenden-Kupons aus früheren Jahren nicht hier, sondern unter 11 »*Schuldige Zinsen*« inbegriffen.

Unter 10 haben wir eine Rubrik »*Eigene Wechsel und Akzepte*« eingebracht, welche namentlich für Kreditbanken von Wichtigkeit ist.

Banken und Korrespondenten (9) sind nicht in allen Bank-Bilanzen detaillirt, sondern bei vielen unter den Kontokurrent-Kreditoren aufgenommen. Die früher gebrauchte Rubrik (24) »Diversa« haben wir nicht aufgenommen, sondern die Bilanz-Posten, welche keiner unsrer Rubriken genau entsprechen, den zunächst damit verwandten angereiht, wo es uns gerade am passendsten schien.

Am zweckmässigsten wäre es wohl, künftig die Passiv-Rubriken 11 und 12, und ebenso die Aktiv-Rubriken 10, 11, 12 in eine einzige Rubrik »Buchungsposten oder *Comptes d'ordre*« zusammen zu fassen.

In Hinsicht auf die *Aktien* finden sich unter *Mobilien und Immobilien* (9) incl. Einrichtungskosten zwei verschiedene Faktoren, nämlich a) die zum Betrieb des Geschäftes selbst gehörigen Gebäude, Mobilien, Kosten der Banknoten-Fertigung und Auslagen aller Art, welche auf die Gründung Bezug haben und erst nach und nach amortisirt werden und b) Immobilien, welche durch Kauf oder Uebernahme Eigenthum der Bank geworden sind, aber nicht zum Geschäftsbetrieb gehören und realisirbare Aktien bilden. Diese beide Kategorien von Immobilien sollten eigentlich auseinander gehalten werden.

Unter Baarschaft (1) sind auch Noten anderer Banken inbegriffen Ebenso ist in dem Baarschaftsbestand einiger Notenbanken (Zürich, Basel, Genf etc.) der Baarsaldo, von Hypotheken- und Kreditbanken der entsprechenden Plätze (*Leu & Comp.*, Schweiz. Kreditanstalt, Winterthurer Bank, Baseler Hypotheken- und Handelsbank, *Comptoir d'Escompte* etc.) zum Theil wenigstens inbegriffen und die Summen der sämmtlichen Baarschaft daher ebenfalls kleiner, als laut Rekapitulationstabelle scheinen würde.

Eine andere Schwierigkeit bildet die Verschiedenheit der Rechnungsjahre der verschiedenen Banken. Die meisten zwar stellen ihre Bilanz pr. 31. Dezember auf; einige aber hiervon abweichend pr. Ende März April, Juni, Sept. etc. was wir an den betreffenden Stellen jeweilen bemerkt haben.

Auch sonst finden sich in den Bilanzen der verschiedenen Banken vielfache Verschiedenheiten, indem einige mehr detaillirt, andere sehr generalisirend gehalten sind.

So finden wir bei manchen die Rubrik

3. Hypotheken-Darleihen,
4. Gesicherte Vorschüsse auf Termine,
5. dto. dto. Debitoren,
6. Banken und Korrespondenten,

einfach als »Debitoren« verschmolzen, oder wieder anders in 2 und 3 Rubriken zerlegt; gerade wie bei den Passiven die Kreditoren-Rubriken 3, 6, 9.

Auf einer Supplementar-Tabelle haben wir versucht, für die Noten-Banken, die Noten-Zirkulation und den Baarbestand, ein Mittel-Minimum und Maximum zusammen zu stellen. Eine Vollständigkeit zu erzielen, war deshalb nicht möglich, weil die Ausgaben einzelner Banken über diese Punkte lückenhaft sind, hauptsächlich in Bezug auf den Baarbestand.

I. Schweiz. Noten-Banken.		1. Kassa Baarschaft.	2. Kassa Eigene Noten.	3. Hypothekar. Darleihen und Schuldbriefe.	4. Gesicherte Vorschüsse und fixe Termine.	5. Konto-Kurrent-Debitoren
A. Aktiven.						
1. Bank in Zürich	1836	1,957,588	1,317,250	116,383	11,285,741	2,821,9
2. Kantonalbank von Bern	1834	630,933	422,530	—	561,464	9,422,79
3. Eidg. Bank in Bern	1864	513,013	—	—	2,719,519	2,051,5
4. Bank in Luzern	1857	193,161	83,900	68,155	—	1,421,4
5. Bank in Glarus	1852	175,530	63,460	—	1,561,897	1,744,3
6. Freiburger Kantonalbank	1850	190,107	86,565	—	—	757,6
7. Solothurnische Bank	1857	141,011	42,690	3,672,311	610,596	1,935,9
8. Bank in Basel	1845	1,182,328	732,200	—	3,119,969	697,4
9. Bank in Schaffhausen	1862	61,906	125,950	458,582	2,036,971	1,257,0
10. Bank in St.-Gallen (Abschluss v. 30. Sept. 1865)	1837	1,418,014	1,203,849	643,628	2,585,400	841,2
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	192,239	100,550	—	986,817	1,150,7
12. Bank für Graubünden in Chur	1862	129,767	318,000	—	978,704	568,0
13. Aargauische Bank in Aarau	1855	187,210	326,600	5,998,102	3,309,406	1,928,7
14. Thurgauische Hypoth.-Bank in Frauenfeld	1852	204,668	170,770	12,540,441	3,016,783	—
15. Tessiner Kantonalbank in Bellinzona	1861	316,986	51,350	—	—	115,4
16. Waadtländer Kantonalbank in Lausanne	1846	1,058,781	539,690	1,679,397	—	10,169,8
17. Walliser Kantonalbank in Sitten	1857	233,205	44,500	480,467	—	4,073,5
18. Neuenburger Kantonalbank	1854	435,409	—	—	446,157	1,158,7
19. Bank von Genf (Banque de Génève)	1848	554,512	667,680	—	460,233	86
20. Genfer Handelsbank (Banque du Commerce à Génève)	1846	849,622	987,600	—	—	5,14
		10,625,990	7,285,134	25,657,466	33,679,657	42,122,02

6. Banken und Korrespondent.	7. Wechsel und Portefeuille.	8. Effekten.	9. Mobilien und Immobilien (incl. Banknoten, Anfangskosten).	10. An die Aktionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	11. Zins-Konto und Zins-Reserve-Konto.			Total.
51,401	5,584,600	—	—	120,000	—	—	—	23,254,303
433,122	7,056,513	296,283	246,690	197,610	—	—	—	19,267,937
—	4,785,323	2,179,775	299,603	150,000	—	—	—	12,698,737
—	2,545,176	34,800	1,735	—	—	—	—	4,348,383
44,231	1,141,716	84,298	77,500	43,675	15,495	—	—	4,952,139
76,416	2,956,369	—	1,000	—	—	—	—	4,068,149
31,741	2,097,536	403,114	1,650	—	44,603	—	—	8,981,244
—	4,535,238	—	300,679	—	—	—	—	10,567,827
—	369,395	858	6,271	—	13,650	—	—	4,330,589
906,856	3,079,169	—	65,050	162,000	—	—	—	10,905,217
—	794,729	56,090	13,860	—	—	—	—	3,295,060
—	1,070,543	7,350	7,706	—	18,622	—	—	3,098,725
—	2,093,966	1,887,010	171,329	—	121,992	—	—	16,024,403
—	318,698	459,180	—	—	319,651	—	—	17,030,191
—	1,615,453	2,288,000	28,548	—	—	—	—	4,415,807
543,028	13,450,172	4,271,676	537,885	—	57,640	—	—	32,308,113
—	2,681,719	125,267	7,000	—	—	—	—	7,645,755
38,920	5,982,818	103,156	156,500	—	—	—	—	8,321,685
—	4,145,110	116,325	4,960	75,000	—	—	—	6,024,683
805,461	5,965 022	—	311,711	89,900	10,660	—	—	9,025,123
2,931,176	72,269,265	12,313,182	2,239,677	838,185	602,313	—	—	210,564,070

I. Schweiz. Noten-Banken.		1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4. Obligationen auf Kündigung (1-12 Monat).	5. Verzinsl. Depositen A. C. Kreditoren.
B. Passiven.						
1. Bank in Zürich	1836	6,000,000	621,000	—	8,934,000	711,4
2. Kantonalbank in Bern	1834	3,500,000	—	6,500,000	2,250,682	3,470,8
3. Eidg. Bank in Bern	1864	6,000,000	35,736	—	1,931,143	2,022,1
4. Bank in Luzern	1857	1,000,000	60,500	750,000	1,148,095	1,033,2
5. Bank in Glarus	1852	2,250,000	106,000	—	898,083	511,3
6. Freiburger Kantonalbank	1850	1,000,000 660,000	249,935	475,500	—	981,3
7. Solothurner Bank	1857	2,000,000	178,500	2,930,600	1,696,950	1,741,1
8. Bank in Basel	1845	4,000,000	211,974	—	111,600	3,148,1
9. Bank in Schaffhausen	1862	1,500,000	31,622	—	1,590,410	744,6
10. Bank in St.-Gallen (Abschluss pro 30. Sept. 1865)	1837	4,500,000	757,860	—	2,162,898	—
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	1,500,000 186,600	25,800	—	442,314	130,7
12. Bank für Graubünden in Chur	1862	1,000,000	19,879	—	321,175	1,265,8
13. Aargauische Bank in Aarau	1855	4,000,000	400,000	—	6,186,550	4,452,9
14. Thurgauische Hypoth.-Bank in Frauenfeld	1852	3,000,000	476,013	1,000,000	3,928,030	7,989,3
15. Tessiner Kantonalbank in Bellinzona	1861	1,000,000	74,159	—	229,400	2,775,8
16. Waadtländer Kantonalbank	1846	6,000,000	405,000	—	—	21,436,2
17. Walliser Kantonalbank in Sitten	1857	1,500,000	150,000	793,000	—	4,476,4
18. Neuenburger Kantonalbank	1854	3,000,000	254,853	—	—	2,954,5
19. Bank von Genf (Banque de Génève)	1848	2,500,000	173,750	—	—	1,217,0
20. Genfer Handelsbank	1846	3,100,000	482,450	—	—	1,073,6
		59,196,600	4,666,021	12,449,100	31,831,330	62,137,0

…	7. Banknoten in Zirkulation.	8. Banknoten in Kassa.	9. Banken und Korrespondenten.	10. Eigene Wechsel und Akzepte.	11. Schuldige Zinsen auf Obligation. Bukskonto.	12. Schuld-Tantième Gewinn- und Verlust-Konto.	13. Zins- und Dividende an die Aktionäre.	Total.
…5,535	2,440,296	1,317,250	188,858	2,866	268,198	54,814	390,000	23,254,303
—	1,477,470	422,530	83,925	1,224,259	94,942	3,650	239,580	19,267,937
—	1,611,150	—	567,990	—	26,087	—	504,487	12,698,737
—	166,100	83,900	17,011	—	27,533	2,021	60,000	4,348,383
…9,221	754,990	63,460	—	157,605	14,426	1,986	135,000	4,952,139
—	455,500	86,565	—	12,400	66,781	99	80,000	4,068,149
—	257,310	42,690	—	—	14,621	7,396	112,000	8,981,244
…3,034	767,800	732,200	22,524	—	—	7,718	192,800	10,567,827
—	219,050	125,950	—	14,900	1,720	12,318	90,000	4,330,589
…977	1,932,930	1,203,849	—	—	26,332	2,371	279,000	10,905,217
—	499,450	100,550	292,722	—	3,157	14,674	99,000	3,295,060
—	82,000	318,000	—	—	7,187	18,592	66,000	3,098,725
—	273,400	326,600	120,307	—	—	54,604	210,000	16,024,403
—	329,230	170,770	—	—	—	31,751	105,000	17,030,191
—	136,150	51,350	—	—	83,765	5,101	60,000	4,415,807
—	3,010,310	539,690	—	—	526,650	15,208	375,000	32,308,113
—	498,500	44,500	—	—	90,626	19,837	72,885	7,645,755
…9,123	1,576,020	—	—	178,191	95,008	—	120,000	8,321,685
…5,024	832,320	667,680	5,472	—	—	3,372	140,000	6,024,683
…7,4…	1,557,400	987,600	160,455	—	50,989	4,780	170,500	9,025,123
…7,…	18,877,376	7,285,134	1,459,264	1,585,221	1,398,022	260,292	3,501,252	210,564,070

II. Schweiz. Hypotheken-Banken.	Gründungsjahr.	1. Baarschaft.	2. Hypotheken-Darleihen.	Gesi… Vors… auf Ter…
A. Aktiven.		I.	IV.	I…
1. Aktien-Gesellschaft Leu & Cie., Zürich	?	939,736	26,147,476	57…
2. Hypothekar-Ersparnisskassa Winterthur*)	1865	—	—	
3. Hypothekarkassa Bern	1846	199,278	23,182,678	
4. Hypothekarkassa Freiburg (Caisse hypothécaire)	1853	67,680	12,237,393	
5. Hypotheken-Bank in Basel	1863	51,061	4,408,114	1,13…
6. Basellandschaftl. Hypotheken-Bank, Liestal	1849	116,632	8,833,002	1,57…
7. St. Gallische Hypothekarkassa	1864	1,175	2,896,971	4…
8. Waadtländer Hypothekarkassa, Lausanne	1858	17,079	9,321,499	
9. Credit foncier neuchâtelois, Neuchâtel	1863	19,602	4,449,949	
10. Caisse hypothécaire de Génève	1849	56,775	9,164,500	
		1,269,740	77,458,904	3,53…

*) Trat erst mit 1. Februar 1866 in's Leben.

II. Schweiz. Hypotheken-Banken.	Gründungsjahr.	1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4… Obli… mi… Künd… (1—1… und K… sche…
B. Passiven.		a.	f.	b.	b…
1. Aktien-Gesellschaft Leu & Cie., Zürich	?	15,504,450	1,909,995	4,346,550	–
2. Hypoth.-Ersparnisskassa Winterthur*)	1865	—	—	—	–
3. Hypothekarkassa Bern	1846	—	6,970,574	2,900,000	15,69…
4. Hypothekarkassa in Freiburg	1853	2,000,000	200,000	—	9,33…
5. Hypothekarkassa in Basel	1863	2,000,000	10,100	—	4,01…
6. Basellandschaftl. Hypoth.-B. in Liestal	1849	1,000,000	238,813	—	9,16…
7. St. Gallische Hypothekar-Kasse	1864	1,863,500	—	—	1,04…
8. Waadtländer Hypoth.-Kasse, Lausanne	1858	3,000,000	33,940	—	3,22…
9. Credit foncier neuchâtelois, Neuchâtel	1863	1,000,000	5,278	2,051,939	1,59…
10. Caisse hypothécaire de Génève	1849	2,346,683	349,283	7,405,500	–
		28,714,633	2,747,409	13,803,989	28,25…

*) Trat erst mit 1. Februar 1868 in's Leben.

5.	6. Banken und Korrespondenten.	7. Wechsel-Portefeuille.	8. Effekten.	9. Mobilien und Immobilien.	10. An d. Aktionäre zu bezahlende und Rechnung d. Dividende.	11. Zins-Konto und Zins-Reserve.		Total.
II	III.	II.	V.	VI.	VI.	VI.		
[illegible]	—	34,039	—	50,000	620,140	941,790	Abschl. v. 31. Okt. 1865	30,857,347
—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	1,450,000	—	—	—	—	892,150	—	26,127,496
—	—	—	—	2,551	—	500,405	-	12,808,029
[illegible]	—	306,392	290,400	—	—	1,146	—	6,299,898
[illegible]	43,423	—	307,680	70,000	—	341,085	—	11,541,450
—	—	—	—	4,000	37,270	76,671	—	3,064,087
—	—	—	—	4,232	—	255,399	—	9,598,209
—	—	202,945	—	4,161	—	118,157	—	4,794,814
[illegible]	158,994	2,019,164	515,361	957,635	—	120,139	—	13,098,305
[illegible]	202,417	2,562,540	1,113,441	1,092,579	657,410	2,354,792	—	92,062,139

5.	6. Banknoten in Zirkulation.	7. Banken und Korrespondent.	8. Akzepte und Eigenwechsel.	9. Zinsen auf Obligationen und Ruk-Sconto.	10. Tantiemen, Gewinn- und Verlust-Konto.	11. Zins und Dividende an die Aktionäre.		Total.
	d.	e.	b.	f.	e.-NB.-e.			
[illegible]	—	—	6,751,069	218,645	34,655	775,175	Abschluss per 31. Okt. 1865	30,857,347
—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	—	—	267,568	182,881	—	—	26,127,496
[illegible]	38,900	30,901	—	271,507	10,624	130,000	—	12,808,029
[illegible]	—	—	—	54,649	10,975	92,074	—	6,299,898
[illegible]	—	—	—	319,926	15,000	68,720	—	11,541,450
[illegible]	—	12,483	—	15,324	1,217	86,653	—	3,064,087
[illegible]	—	—	—	68,882	5,700	142,800	—	9,598,209
[illegible]	—	—	—	73,130	—	40,000	—	4,794,814
[illegible]	—	—	—	220,58[illegible]	—	—	—	13,098,305
[illegible]	38,900	43,384	6,751,069	1,242,646	77,571	1,335,422	—	92,062,139

III. Schweiz. Kredit- und Handels-Banken.	Gründungsjahr.	1. Baarschaft.	2. Hypothek. Darleihen und Schuldbriefe.	3. Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	4. Konto-Korrent-Debitoren.
A. Aktiven.		I.	IV.	IV.	III.
1. Schweiz. Kreditanstalt in Zürich	1856	1,019,007	—	—	31,340,305
2. Volksbank in Zürich	1863	18,923	—	89,383	734,033
3. Bank in Winterthur	1862	325,116	—	—	20,863,386
4. Berner Handelsbank in Bern	1863	179,590	—	55,600	5,480,088
5. Diskonto-Kasse in Interlaken	1862	21,686	—	—	71,431
6. Basler Handelsbank, Basel	1863	475,585	—	—	8,811,181
7. Comptoir d'Escompte (Oswald Gebr. u. Co., Basel)	1857	410,649	—	—	4,023,572
8. Handwerkerbank Basel	1860	23,629	—	621,001	312,141
9. Deutsch-Schweiz. Kreditbank, St. Gallen	1856	310,173	—	444,281	5,612,737
10. Kredit-Anstalt in St. Gallen	1855	26,328	—	—	3,398,279
11. Bank in Zofingen	1863	48,282	—	19,892	2,661,057
12. Bank in Baden	1863	33,081	—	—	2,021,773
13. Banque du Locle	1864	244,047	—	—	1,538,055
14. Comptoir d'Escompte du Val de Travers à Fleurier	1861	25,410	—	—	558,661
15. Banque Générale Suisse à Génève	1856	196,797	1,719,098	171,518	3,638,818
16. Comptoir d'Escompte de Génève	1855	10,439	51,750	81,882	4,322,004
17. Banque Commerciale Génévois	1859	486,754	—	3,544,833	3,491,697
18. Société de Crédit Génévois	1864	96,812	—	520,308	1,500,334
		3,982,308	1,770,848	5,548,698	99,879,552

6. Wechsel-portefeuille.	7. Effekten.	8. Mobilien und Immobilien inkl. Einrichtungs-kosten.	9. An die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.	10. Zins-Konto.	11. Verluste.		Total.
II.	V.	IV.	VI.	VI.	VI.		
,506,293	15,404,321	3,135,308	375,000	—	—	—	56,780,234
260,530	—	1,500	—	—	—	—	1,104,369
,033,553	330,287	133,656	200,000	—	—	—	25,385,998
,604,589	257,528	18,023	60,000	—	—	—	7,655,418
530,833	57,585	5,850	—	—	—	—	697,245
,393,905	3,219,998	203,000	200,000	—	—	—	16,462,439
,467,917	—	1,350	—	—	—	Abschluss pro 30. April 1866	6,933,488
668,404	233,154	—	—	—	—	do. 30. März 1866	1,860,990
,531,860	2,496,941	85,683	—	—	—	—	10,781,675
—	471,280	42,600	—	—	—	—	3,938,487
467,869	124,340	66,870	—	—	—	—	3,442,497
336,680	104,017	1,800	—	—	—	—	2,497,351
974,543	—	112,000	—	2,122	—	Abschluss pro 30. Juni 1866	2,870,767
396,209	—	2,900	—	—	NB.	—	983,180
463,145	3,125,768	5,052,228	—	133,941	671,493	Abschluss pro 30. Juni 1866	15,172,806
,326,411	111,782	289,244	90,000	—	—	—	7,783,512
,952,480	2,937,649	377,529	280,000	—	—	—	13,070,942
488,251	491,349	35,164	62,500	—	—	—	3,194,718
,203,472	29,365,999	9,564,705	1,267,500	136,063	671,493	—	180,616,116

III. Schweiz. Kredit- und Handels-Banken.	Gründungsjahr.	1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4. Obligationen auf Kündigung (1-12 Monat).	5. Verzinsl. Deposit.
B. Passiven.		a.	f.	b.	b.	c.
1. Schweiz. Kredit-Anstalt in Zürich	1856	15,000,000	1,150,000	7,931,000	6,276,700	10,096,
2. Volksbank in Zürich	1863	447,375	20,000	—	153,370	5,
3. Bank in Winterthur	1862	10,000,000	455,000	—	2,301,560	—
4. Berner Handelsbank in Bern	1863	3,000,000	36,000	—	3,112,610	—
5. Diskonto-Kasse i. Interlaken	1862	333,400	6,502	—	77,614	107,
6. Basler Handelsbank i. Basel	1863	10,000,000	33,333	187,000	874,426	104,
7. Comptoir d'Escompte (Oswald Gebr. u. Co., Basel)	1857	4,000,000	334,876	—	—	836,
8. Handwerkerbank in Basel	1860	200,000	28,210	—	1,268,462	338,
9. Deutsch-Schweiz. Kreditbank in St. Gallen	1856	4,386,629	24,119	—	890,123	—
10. Kreditbank in St. Gallen	1855	400,000	82,000	—	118,600	3,292,
11. Bank in Zofingen	1863	1,747,500	8,541	47,552	—	339,
12. Bank in Baden	1863	1,000,000	18,600	—	—	370,
13. Banque du Locle	1864	1,000,000	10,880	—	—	94,
14. Comptoir d'Escompte du Val de Travers à Fleurier	1861	500,000	19,642	—	—	87,
15. Banque Générale Suisse à Génève	1856	11,252,648	573,710	1,727,643	—	—
16. Comptoir d'Escompte de Génève	1855	3,000,000	336,657	107,500	—	2,496,
17. Banque Commerciale Génévoise	1859	7,000,000	770,825	—	—	1,526,
18. Société de Crédit Génévois*)	1864	1,875,000	14,014	—	—	261,
		75,142,552	3,922,909	10,000,695	15,073,465	19,958,

*) In Liquidation.

6. Konto-Korrent-Kreditoren.	7. Banknoten in Zirkulation.	8. Banken und Korrespondenten.	9. Eigene Wechsel und Akzepte.	10. Schuldige Zinsen.	11. Schuld-Tantième. Gewinn- und Verlust-Conto.	12. Zins und Dividende an die Aktionäre.		
c.	a.	c.	b.	f.	f.	e.		
3,268,716	—	—	9,312,071	220,199	475,085	1,050,000	—	56,780,234
342,633	—	—	93,426	3,689	13,501	25,263	—	1,104,369
1,025,536	—	7,033,128	3,928,300	—	2,474	640,000	—	25,385,998
1,040,945	—	—	213,044	11,507	31,312	210,000	—	7,655,418
—	—	121,410	24,849	9,161	1,575	15,400	—	697,245
1,522,259	—	258,956	3,061,425	6,493	13,908	400,000	—	16,462,439
1,432,003	—	—	—	31,508	63,064	235,645	Abschluss vom 30. April 1866	6,938,488
—	—	—	—	528	9,363	16,000	Abschluss per 31. März 1866	1,860,990
2,206,651	—	—	2,999,781	3,221	11,651	259,500	In Zirkulation sind 17,300 Aktien à f. 500 Kapital, f. 8,650,000 durch Verluste auf obige Summe reduzirt.	10,781,675
—	—	—	454,320	17,306	2,545	26,000	—	3,938,487
513,507	—	234,690	187,558	2,551	6,585	87,375	—	3,442,497
463,818	—	382,517	—	400	1,663	72,000	—	2,497,351
1,648,280	—	—	—	14,982	42,425	60,000	Abschluss per 30. Juni 1866	2,870,767
343,164	—	—	91,437	4,238	8,264	20,000	—	983,180
1,363,681	118,250	—	—	45,437	—	—	Abschluss per 30. Juni 1866, in Cirkulation 44,512 Aktien à 500 f. Kapital, d. h. Verluste reduzirt.	15,172,806
1,079,737	—	473,381	1,722,664	680	168,654	120,000		7,783,512
1,575,531	—	—	—	18,452	36,821	420,000	—	13,070,942
932,628	—	—	—	1.188	547	109,375	—	3,194,718
9,759,084	118,250	8,504,082	22,088,875	391,540	889,437	3,766,558		180,616,116

Bilanzen pro 31. Dezember 1865.

Schweiz. Banken.		20. Noten-Banken.	10. Hypothek.-Banken.	18. Kredit- und Handels-Banken.	Total: 48 Banken.
A. Aktiven.		fr.	fr.	fr.	fr.
1. Kassa-Baarschaft	I.	10,625,990	1,269,740	3,982,308	15,878,038
2. Kassa eigene Noten	I.	7,285,134	—	—	7,285,134
3. Hypothekar-Darleihen und Schuldbriefe	IV.	25,657,466	77,458,904	1,770,848	104,887,218
4. Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine	IV.	33,679,657	3,332,688	5,548,698	42,561,043
5. Konto-Kurrent-Debitoren	III.	42,122,025	2,017,628	99,879,552	144,019,205
6. Banken und Korrespondenten	III.	2,931,176	202,417	225,478	3,359,071
7. Wechsel-Portefeuille	II.	72,269,265	2,562,540	28,203,472	103,035,277
8. Effekten	V.	12,313,182	1,113,441	29,365,999	42,792,622
9. Mobilien und Immobilien (incl. Banknoten und Gründungskosten)	VI.	2,239,677	1,092,579	9,564,705	12,896,961
10. An die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Zinsen	VI.	838,185	657,410	1,267,500	2,763,095
11. Zins-Konto und Zins-Reserve	VI.	602,313	2,354,792	136,063	3,093,168
12. Verluste	e.	negativ —	—	671,493	671,493
Total	Frcs.	210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

Bilanzen pro 31. Dezember 1865.

Schweiz. Banken.		20. Noten-Banken.	10. Hypothek.-Banken.	1. Kredit- und Handels-Banken.	Total: 49 Banken.
B. Passiven.		fr.	fr.	fr.	fr.
1. Einbezahltes Aktienkapital	a.	59,196,600	28,714,683	75,142,552	163,053,7[illegible]5
2. Reserve-Fonds	f.	4,666,021	2,747,409	3,922,909	11,336,339
3. Anleihen auf lange Termine	b.	12,449,100	13,803,989	10,000,695	36,253,784
4. Obligationen auf Kündigung (1—12 Monat) und Kassascheine	b.	31,831,330	28,354,762	15,073,465	75,259,557
5. Verzinsliche Depositen	e.	62,137,059	8,952,354	19,958,669	91,048,082
und Konto-Kurrent-Kreditoren	e.	—	—	20,759,084	20,759,084
6. Unverzinsliche Depositen	c.	5,917,399	—	—	5,917,399
7. Banknoten in Zirkulation	d.	18,877,376	38,900	118,250	19,034,526 *)
8. Banknoten in Kassa	d.	7,285,134	—	—	7,285,134 **)
9. Banken und Korrespondenten	c.	1,459,264	43,384	8,504,082	10,006,730
10. Eigenwechsel und Akzepte	b.	1,585,221	6,751,069	22,088,875	30,425,165
11. Schuldige Zinsen und Rückskonto	f.	1,398,022	1,242,646	391,540	3,032,208
12. Schuldige Tantièmen und Gewinn- und Verlust-Konto	f.	260,292	77,571	889,437	1,227,300
13. Zins und Dividende an die Aktionäre	e.	3,501,252	1,335,422	3,766,558	8,603,232
Total	Frcs.	210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

*) $7^1/_2$ % per Kopf.

**) $3^1/_2$ % per Kopf nach Abzug des Baarbestandes.

Schweiz. Noten-Banken 1865.		Noten-Zirkulation.				
		Maximum.		Minimum.		Mittel.
1. Bank in Zürich	1836	2,981,600	13. Nov.	1,450,900	23. März	1,955,80
2. Kantonalbank in Bern . . .	1834	1,479,400	—	816,220	—	1,206,9
3. Eidgenöss. Bank in Bern (Monat Mittel)	1864	1,611,000	Dezember	938,000	Januar	1,245,0
4. Bank in Luzern	1857	216,200	20. März	115,150	15. Sept.	154,5
5. Bank in Glarus	1852	767,200	6. Jan.	507,700	30. Aug.	586,5
6. Freiburger Kantonal-Bank .	1850	500,000	—	400,000	—	452,2
7. Solothurnische Bank (Monat Mittel)	1857	257,310	Dezember	189,120	August	210,5
8. Bank in Basel	1845	888,800	7. Juli	447,800	August	590,7
9. Bank in Schaffhausen . . .	1862	304,000		148,050	—	196,5
10. Bank in St. Gallen (1. Januar bis 30. Septbr.)	1837	2,609,920	1. Juli	1,716,790	28. Sept.	2,069,3
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig (Monat. Mittel) . .	1863	440,410	Novbr.	281,538	März	348,75
12. Bank für Graubünden . . .	1862	82,000	31. Dez.	4,700	August	31,80
13. Aargauische Bank	1855	296,780	16. Mai	196,570	12. Jan.	265,80
14. Thurgauische Hypothekenbank	1852	495,300	3. Mai	305,850	26. April	398,73
15. Tessiner Kantonalbank. Bellinzona	1861	152,045	30. Nov.	66,855	28. Febr.	104,9
16. Banque cantonale Vaudoise Waadtländer Kantonalbank .	1846	3,010,310	31. Dez.	2,291,230	31. Aug.	2,675,40
17. Walliser Kantonalbank Sitten. Banque cantonale du Valais .	1857	?	-	?	—	530,0
18. Neuenburger Kantonalbank. Banque cantonale de Neuchatel	1854	2,093,710	11. Nov.	789,480	25. Sept.	1,163,3
19. Bank von Genf. Banque de Génève	1848	?	.	?	—	714,0
20. Genfer Handelsbank, Banque du commerce à Génève . .	1846	1,797,700	Juni	1,173,100	Dezember	1,401,30
						16,301,89

Die vorstehenden tabellarischen Nachweise über den Stand der schweizerischen Banke Basel verdanke, des Verfassers der bemerkenswertken Schrift über die „schweiz. Zette höheren Werth haben, wenn ihnen der Durchschnitt des ganzen Jahres hätte beigefüg bringen, so müssen wir uns zu einem Gesammtüberblick mit der Endbilanz des Jahre denen Gesichtspunkten hin zugänglich zu machen, vergleichen wir in nachfolgenden Ve Handelsbanken, Diskontogesellschaften und Kreditanstalten einzeln und insgesammt unte

	Baarbestand					Maxim.	Diskontosatz für Wechsel.	
	Maximum.		Minimum.		Mittel.		Minim.	Mittel.
	3,194,600	30. Jan.	702,400	2. Jan.	1,886,999	6 %	4 %	4,76 %
	1,147,940	—	305,475	—	679,485	6 %	5 %	5,06 %
	926,000	Kassenb. Mai eigene Noten	473,000	März	684,000	6 %	$4\frac{1}{2}$ %	—
	—	—	—	—	127,520	6 %	5 %	—
	278,000	Februar	187,000	Juli November	—	—	—	—
	284,125	—	151,198	—	209,038	—	—	—
	159,931	Juni	106,461	Septbr.	131,934	$5\frac{1}{2}$ %	5 %	—
	1,688,000	Juni	981,000	März	1,330,594	6 %	4 %	4,62 %
	—	—	—	—	78,862	—	—	—
Monatlicher Durchschnitt	2,288,489	Juni	1,183,865	April	1,636,312	$5\frac{1}{2}$ %	4 %	5,09 % 1. Oct. 1864—30. Sept. 1865.
	—	—	—	—	—	—	—	—
Monatlicher Durchschnitt	104,622	Dezember	57,105	April	73,433	—	—	—
	520,713	3. Jan.	97,898	25. April	208,252	—	—	—
	342,218	26. April	98,014	9. Nov.	207,919	—	—	—
	500,785	30. Juni	81,576	30. Nov.	217,720	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,210,299	8. Nov.	313,008	29. Dez.	769,301	5 %	4 %	4,30 %
	—	—	—	—	573,160	—	—	—
	—	—	—	—	1,003,695	—	—	4,47 %

– deren Zusammenstellung ich der Gefälligkeit des Herrn *Ad. Burckhardt-Bischoff* in banken" (1868), welcher mich überdies mit praktischem Rath unterstützt — würden einen werden können. Da die meisten Rechenschaftsberichte aber diese Berechnung nicht begnügen. Auch diese gewährt überraschende Aufschlüsse. Um Letztere nach verschie- hältnisszahlen die einzelnen Posten der Aktiva und Passiva der Zettelbanken, Hypotheken-, einander, sowie mit den Hauptbanken Europas und Amerikas.

20 Schweizerische Notenbanken.

Verhältniss der Baarschaft zu den Depositen:

Zum Notenumlauf.		Anleihen und Obligationen.		Sämmtlichen Depositen.	
Tessinische Kantonalbank	1 : 0,4	Bank in Basel	1 : 0,1	Bank in St. Gallen	1 : 1,5
Bank in Basel	1 : 0,6	Tessinische Kantonalbank	1 : 0,7	Toggenburger Bank	1 : 2,9
Bank für Graubünden	1 : 0,6	Bank in St. Gallen	1 : 1,5	Genfer Bank	1 : 3,0
Bank in Luzern	1 : 0,8	Toggenburger Bank	1 : 2,3	Genfer Handelsbank	1 : 3,0
Solothurner Bank	1 : 1,1	Bank für Graubünden	1 : 2,4	Bank in Basel	1 : 3,9
Bank in Zürich	1 : 1,2	Freiburger Kantonalbank	1 : 2,5	Bank in Zürich	1 : 6,1
Kantonalbank Bern	1 : 1,2	Walliser Kantonalbank	1 : 3,4	Neuenburger Kantonalbank	1 : 7,1
Bank in St. Gallen	1 : 1,3	Eidg. Bank	1 : 3,7	Freiburger Kantonalbank	1 : 7,6
Aargauische Bank	1 : 1,4	Bank in Zürich	1 : 4,5	Eidg. Bank	1 : 7,7
Genfer Bank	1 : 1,5	Bank in Glarus	1 : 5,1	Bank in Glarus	1 : 8,3
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 1,6	Bank in Luzern	1 : 9,8	Tessinische Kantonalbank	1 : 9,4
Genfer Handelsbank	1 : 1,8	Kantonalbank Bern	1 : 13,8	Bank für Graubünden	1 : 12,2
Walliser Kantonalbank	1 : 2,1	Thurgauische Bank	1 : 24,0	Bank in Luzern	1 : 15,0
Freiburger Kantonalbank	1 : 2,3	Bank in Schaffhausen	1 : 25,6	Kantonalbank Bern	1 : 19,3
Toggenburger Bank	1 : 2,5	Solothurner Bank	1 : 32,0	Waadtländer Kantonalbank	1 : 20,2
Neuenburger Kantonalbank	1 : 2,5	Aargauische Bank	1 : 33,0	Walliser Kantonalbank	1 : 22,0
Waadtländer Kantonalbank	1 : 2,8	Waadtländer Kantonalbank	—	Bank in Schaffhausen	1 : 37,5
Eidg. Bank	1 : 3,1	Neuenburger Kantonalbank	—	Solothurner Bank	1 : 45,1
Bank in Schaffhausen	1 : 3,2	Genfer Bank	—	Aargauische Bank	1 : 56,8
Bank in Glarus	1 : 4,3	Genfer Handelsbank	—	Thurgauische Bank	1 : 63,1
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 1,7		1 : 4,1		1 : 10,5
49 » Banken	1 : 1.		1 : 7.		1 : 14.

Verhältniss der Baarschaft

zu Noten und sämmtlichen Depositen.		zu Noten und Konto-Kurrent, unverzinslichen und verzinslichen Depositen ohne Kündigungsfrist.		zum Kapital und Reservefonds.	
Bank in St. Gallen	1 : 2,9	Bank in St. Gallen	1 : 1,3	Bank in Zürich	1 : 3,3
Genfer Handelsbank	1 : 4,0	Bank in Zürich	1 : 2,7	Tessinische Kantonalbank	1 : 3,3
Genfer Bank	1 : 4,5	Toggenburger Bank	1 : 3,2	Bank in Basel	1 : 3,5
Eidg. Bank	1 : 6,9	Bank in Basel	1 : 4,4	Bank in St. Gallen	1 : 3,6
Toggenburger Bank	1 : 7,1	Genfer Bank	1 : 4,5	Genfer Bank	1 : 3,9
Bank in Zürich	1 : 7,3	Genfer Handelsbank	1 : 4,8	Genfer Handelsbank	1 : 4,1
Tessinische Kantonalbank	1 : 9,9	Bank in Luzern	1 : 6,2	Bank in Luzern	1 : 5,4
Freiburger Kantonalbank	1 : 10,0	Bank in Glarus	1 : 7,5	Kantonalbank Bern	1 : 5,5
Neuenburger Kantonalbank	1 : 10,7	Kantonalbank in Freiburg	1 : 7,5	Waadtländer Kantonalbank	1 : 6,0
Bank in Basel	1 : 11,5	Kantonalbank Bern	1 : 7,8	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,5
Bank in Glarus	1 : 12,0	Eidg. Bank	1 : 9,0	Walliser Kantonalbank	1 : 7,0
Bank für Graubünden	1 : 12,8	Tessinische Kantonalbank	1 : 9,1	Neuenburger Kantonalbank	1 : 7,4
Bank in Luzern	1 : 15,1	Bank für Graubünden	1 : 10,3	Toggenburger Kantonalbank	1 : 7,8
Kantonalbank Bern	1 : 19,3	Neuenburger Kantonalbank	1 : 10,7	Bank für Graubünden	1 : 7,8
Waadtländer Kantonalbank	1 : 23,0	Solothurnische Bank	1 : 14,1	Eidg. Bank	1 : 11,6
Walliser Kantonalbank	1 : 24,7	Bank in Schaffhausen	1 : 16,0	Bank in Glarus	1 : 13,4
Solothurner Bank	1 : 28,2	Walliser Kantonalbank	1 : 21,3	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 14,8
Bank in Schaffhausen	1 : 41,2	Waadtländer Kantonalbank	1 : 23,0	Solothurner Bank	1 : 15,4
Aargauische Bank	1 : 52,0	Aargauische Bank	1 : 25,2	Aargauische Bank	1 : 23,5
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 64,7	Thurgauische Bank	1 : 40,6	Bank in Schaffhausen	1 : 24,7
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 11,1		1 : 8,1		1 : 6,0
49 „ Banken	1 : 15,2		1 : 7,4		1 : 10,9

Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Baarfonds und Noten-Banken und Korrespondenten zu verzinsl. unkündbaren und Konto-Kurrent-Depositen und Banknoten.		Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Konto-Kurrent und verzinslichen nicht mit Kündigungsfrist behafteten Depositen.	
Genfer Handelsbank	1 : 7,0	Bank in St. Gallen	1 : 0,8	Bank in Luzern	1 : 0,4
Bank in St. Gallen	1 : 7,6	Genfer Handelsbank	1 : 2,5	Freiburger Kantonalbank	1 : 0,4
Bank in Basel	1 : 8,9	Bank in Zürich	1 : 3,0	Bank in St. Gallen	1 : 0,4
Genfer Bank	1 : 10,8	Genfer Bank	1 : 4,5	Walliser Kantonalbank	1 : 0,5
Bank in Zürich	1 : 11,8	Kantonalbank Bern	1 : 5,0	Bank in Zürich	1 : 0,6
Tessinische Kantonalbank	1 : 13,9	Freiburger Kantonalbank	1 : 5,3	Kantonalbank Bern	1 : 0,6
Toggenburger Bank	1 : 17,1	Bank in Basel	1 : 5,8	Toggenburger Bank	1 : 0,6
Neuenburger Kantonalbank	1 : 19,1	Bank in Glarus	1 : 6,0	Genfer Handelsbank	1 : 0,6
Freiburger Kantonalbank	1 : 21,3	Bank in Luzern	1 : 6,2	Eidg. Bank	1 : 0,7
Bank in Luzern	1 : 22,5	Tessinische Kantonalbank	1 : 9,1	Neuenburger Kantonalbank	1 : 0,7
Bank in Glarus	1 : 22,5	Neuenburger Kantonalbank	1 : 9,8	Solothurner Bank	1 : 0,8
Bank für Graubünden	1 : 23,8	Bank für Graubünden	1 : 10,3	Bank in Basel	1 : 0,9
Eidg. Bank	1 : 24,7	Solothurner Bank	1 : 11,5	Genfer Bank	1 : 0,9
Kantonalbank Bern	1 : 30,5	Waadtländer Kantonalbank	1 : 15,2	Bank in Glarus	1 : 1,0
Kantonalbank für Waadt	1 : 30,5	Bank in Schaffhausen	1 : 16,0	Bank für Graubünden	1 : 1,1
Walliser Kantonalbank	1 : 32,7	Walliser Kantonalbank	1 : 21,3	Tessinische Kantonalbank	1 : 1,5
Solothurner Bank	1 : 63,6	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 40,6	Waadtländische Kantonalbank	1 : 1,6
Bank in Schaffhausen	1 : 69,9	Aargauische Bank	1 : 70,6	Aargauische Bank	1 : 2,0
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 83,2	Eidg. Bank	—	Bank in Schaffhausen	1 : 2,6
Aargauische Bank	1 : 85,5	Toggenburger Bank	—	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 15,8
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 19,8		1 : 7,1		1 : 1,0
49 » Banken	1 : 30,4		1 : 14,8		1 : 1,1

Stammkapital ohne Reservefonds zu sämmtlichen Depositen.		Verhältniss der Reservefonds zum Kapital.		Noten zu Baarfonds und Portefeuille.	
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 4,3	Bank in St. Gallen	1 : 5,9	Bank in Luzern	1 : 16,4
Waadtländer Kantonalbank	1 : 3,5	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 6,3	Bank für Graubünden	1 : 14,6
Walliser Kantonalbank	1 : 3,5	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,6	Tessinische Kantonalbank	1 : 14,1
Kantonalbank Bern	1 : 3,4	Genfer Handelsbank	1 : 7,1	Solothurner Bank	1 : 8,6
Solothurner Bank	1 : 3,1	Bank in Zürich	1 : 9,6	Aargauische Bank	1 : 8,3
Tessinische Kantonalbank	1 : 3,0	Aargauische Bank	1 : 10,0	Bank in Basel	1 : 7,4
Bank in Luzern	1 : 2,9	Walliser Kantonalbank	1 : 10,0	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,9
Aargauische Bank	1 : 2,6	Solothurner Bank	1 : 11,2	Walliser Kantonalbank	1 : 5,8
Bank in Zürich	1 : 1,9	Neuenburger Kantonalbank	1 : 11,7	Genfer Bank	1 : 5,6
Neuenburger Kantonalbank	1 : 1,5	Tessinische Kantonalbank	1 : 13,4	Kantonalbank Bern	1 : 5,2
Freiburger Kantonalbank	1 : 1,4	Genfer Bank	1 : 14,3	Waadtländer Kantonalbank	1 : 4,8
Bank in Schaffhausen	1 : 1,1	Waadtländer Kantonalbank	1 : 14,8	Genfer Handelsbank	1 : 4,3
Bank in Basel	1 : 1,1	Bank in Luzern	1 : 16,5	Neuenburger Kantonalbank	1 : 4,0
Genfer Handelsbank	1 : 0,8	Bank in Basel	1 : 18,8	Eidg. Bank	1 ; 3,2
Eidg. Bank	1 : 0,6	Bank in Glarus	1 : 21,2	Bank in Zürich	1 : 3,0
Bank in Glarus	1 : 0,6	Bank in Schaffhausen	1 : 47,4	Bank in St. Gallen	1 : 2,3
Genfer Bank	1 : 0,6	Bank für Graubünden	1 : 50,3	Bank in Schaffhausen	1 : 1,9
Bank für Graubünden	1 : 0,5	Toggenburger Bank	1 : 65,3	Toggenburger Bank	1 : 1,9
Bank in St. Gallen	1 : 0,4	Eidg. Bank	1 : 167,8	Bank in Glarus	1 : 1,7
Toggenburger Bank	1 : 0,3	Kantonalbank Bern	—	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 1,5
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 1,8		1 : 12,6		1 : 4,3
49 » Banken	1 : 1,3		1 : 14,3		1 : 6,2

Baarschaft und Portefeuille zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Darlehen zu Portefeuille.		Verhältniss der Hypothekendarlehen zu den Pfandbriefen und Obligationen und Anleihen auf feste Termine.		Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen, Obligationen, Anleihen und Stammkapital.	
Genfer Bank	1: 1,2	Tessinische Kantonalbank	1:13,9	Solothurner Bank	1:1,2	Thurgauische Hypothek.-B.	1:0,6
Neuenburger Kantonal-B.	1: 1,2	Genfer Bank	1: 9,0	Basell. Hypoth.-B. i. Liestal	1:1	Waadtländ. Hypotheken-B.	1:0,6
Freiburger Kantonalbank	1: 1,2	Genfer Handelsbank	1: 7,4	Aargauische Bank	1:1	Leu & Cie., Zürich	1:0,8
Genfer Handelsbank	1: 1,3	Neuenburger Kantonal-B.	1: 3,7	Hypothekenbank in Basel	1:0,9	Hypothekenkasse Freiburg	1:0,9
Bank in Luzern	1: 1,5	Freiburger Kantonalbank	1: 3,5	Genfer Hypothekenkasse	1:0,8	St. Gallische Hypoth.-Kasse	1:1
Bank in Basel	1: 1,8	Bank in Luzern	1: 1,7	Neuenburger Hypoth.-Bank	1:0,8	Neuenburger Hypoth.-Bank	1:1
Waadtländer Kantonal-B.	1: 2,2	Eidg. Bank	1: 1,0	Hypothekenkasse Bern	1:0,8	Genfer Hypothekenkasse	1:1
Tessinische Kantonalbank	1: 2,2	Bank in Basel	1: 1,0	Hypothekenkasse Freiburg	1:0,7	Hypothekenkasse in Bern	1:1,1
Eidg. Bank	1: 2,3	Waadtländer Kantonal-B.	1: 1,0	Waadtländ. Hypotheken-B.	1:0,3	Basell. Hypoth.-B. i. Liestal	1:1,1
Bank in St. Gallen	1: 2,4	Kantonalbank Bern	1: 0,6	St. Gallische Hypoth.-Kasse	1:0,3	Hypothekenbank in Basel	1:1,3
Bank für Graubünden	1: 2,5	Bank in St. Gallen	1: 0,6	Thurgauische Hypothek.-B.	1:0,3		
Kantonalbank in Bern	1: 2,5	Bank für Graubünden	1: 0,6	Leu & Cie., Zürich	1:0,1		
20 Schweiz. Notenbanken	1: 2,5	Walliser Kantonalbank	1: 0,6				
Walliser Kantonalbank	1: 2,6	Bank in Zürich	1: 0,3		1:0,5		1:0,9
Bank in Zürich	1: 3	Bank in Glarus	1: 0,3			mit Konto-Kurrent-Kredite	1:1
Toggenburger Bank	1: 3,3	Toggenburger Bank	1: 0,3			mit Konto-Kurrent und	
Bank in Glarus	1: 3,7	Solothurner Bank	1: 0,3			eigenen Wechseln	1:1,1
49 Schweiz. Banken	1: 4	Aargauische Bank	1: 0,1	Solothurner Bank	1:1,2	Thurgauische Hypothek.-B.	1:0,6
Solothurner Bank	1: 4	Bank in Schaffhausen	1: —	Aargauische Bank	1:1,	Aargauische Bank	1:1,7
Aargauische Bank	1: 7	Thurgauische Hypoth.-B.	1: —	Thurgauische Hypothek.-B.	1:0,8	Solothurner Bank	1:1,8
Bank in Schaffhausen	1:10			Bayrische Hypotheken- und			
Thurgauische Hypoth.-B.	1:32,5	20 Schweiz. Notenbanken	1: 0,9	Wechselbank	1:0,6		1:1
		49 » Banken	1: 0,5	Crédit foncier	1:0,9		1:1

Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen oder Obligationen.	Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Obligationen und Stammkapital und Reservefonds.	Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu Obligationen und Anleihen.	Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu sämmtlichen Depositen.
Basell.Hypoth.-B.i.Liestal 1:1	Hypothekenbank in Basel 1:1,3	Basellandsch.Hypotheken-	Basellandsch.Hypotheken-
Hypothekenbank in Basel 1:0,9	Basell.Hypoth.-B.i.Liestal 1:1,1	bank, Liestal . . 1: 7,3	bank, Liestal . . 1: 7,9
Hypothekenkasse Freiburg 1:0,7	St. Gallische Hypothek.-K. 1:1	Hypothekenkasse Freiburg 1: 4,2	Hypothekenkasse Freiburg 1: 4,6
Hypothekenkasse in Bern 1:0,6	Hypothekenkasse Freiburg 1:0,9	NeuenburgerHypothek.-B. 1: 3,6	Genfer Hypothekenkasse . 1: 3,7
Waadtländ.Hypotheken-B. 1:0,3	Hypothekenkasse in Bern 1:0,9	Genfer Hypothekenkasse . 1: 2,7	Neuenburger Hypothek.-B. 1: 3,6
Neuenburger » 1:0,3	NeuenburgerHypothek.-B. 1:0,5	Hypothekenkasse in Bern 1: 2,6	Hypothekenkasse in Bern 1: 2,6
St. Gallische Hypothek.-K. 1:0,3	Waadtländer » 1:0,6	Hypothekenbank in Basel 1: 1,9	Hypothekenbank in Basel 1: 2
	Leu & Cie., Zürich . . 1:0,6	Waadtl. Hypothekenbank . 1: 1	Waadtl. Hypothekenbank . 1: 2
	Genfer Hypothekenkasse . 1:0,2	St. Gallische Hypothek.-K. 1: 0,5	St. Gallische Hypothek.-K. 1: 0,5
		Leu & Cie., Zürich . . 1: 0,2	Leu & Cie., Zürich . . 1: 0,3
1:0,3	1:0,7	1: 1,3	1: 1,6
Aargauische Bank . . . 1:1	Aargauische Bank . . . 1:1,7	Solothurner Bank . . . 1: 2,1	Thurgauische Hypoth.-B. . 1: 3,7
Solothurner Bank . . . 1:0,4	Solothurner Bank . . . 1:1	Aargauische Bank . . . 1: 1,4	Solothurner Bank . . . 1: 2,6
Thurgauische Hypoth.-B. . 1:0,3	Thurgauische Hypoth.-B. . 1:0,5	Thurgauische Hypoth.-B. . 1: 1,4	Aargauische Bank . . . 1: 2,4
Bayrische Hypotheken- u. Wechselbank . . 1:0,6	1:1	1: 1,8	1: 2,4*)
Crédit foncier (Paris) . 1:0,6	1:1	1:17,8	1:19,7

Hypothekendarlehen per Kopf der Bevölkerung.

9 Schw. Hypotheken-Banken . . .	fr.	30,8
12 » » u. Noten-Banken	»	34,8
18 » » » »	»	41
Bayrische Hypotheken- u. Wechsel-Bank	»	27
Crédit foncier (Frankreich) . . .	»	17,3

*) 1 : 3 mit Noten.

Baarschaft und Wechsel zu Depositen und Kontokurrent-Kreditoren.		Baarschaft, Wechsel und Kontokurrent-Debitoren zu Depositen und Kontokurrent-Kreditoren.		B.W. u. Kto.-D. zu Konto-K. Kapital.	B.W., E.166, zu D. A.O.A.b. Kurrent. u. eig. Wechseln.	Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeit.	Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.	
Bank in Winterthur . . .	1:0,2	Bank in Winterthur . . .	1:0,04				Diskontokasse in Interlaken .	1:1,2
Diskontokasse in Interlaken .	1:0,2	Baseler Handelsbank . . .	1:0,1				Comptoir d'escompte in Basel	1:2,3
Baseler Handelsbank . . .	1:0,4	Berner Handelsbank. . . .	1:0,1				Comptoir d'esc. du val de Travers	1:2,3
Handwerkerbank in Basel .	1:0,4	Diskontokasse Interlaken . .	1:0,1				Handwerkerbank Basel . .	1:2,6
Berner Handelsbank . . .	1:0,5	Deutsch-schweiz. Kreditanstalt St. Gallen	1:0,2				Comtoir d'escompte Genf . .	1:2,7
Comptoir d'escompte Basel .	1:0,7	Volksbank in Zürich . . .	1:0,3				Bank in Baden	1:3,7
Volksbank Zürich	1:1,2	Comptoir d'escompte Basel .	1:0,3				Volksbank Zürich	1:3,9
Comptoir d'escompte Genf .	1:1,2	Bank in Zofingen	1:0,3				Berner Handelsbank . . .	1:4,2
Banque commerciale génévoise	1:1,2	Bank in Baden	1:0,3				Baseler Handelsbank . . .	1:4,2
Banque in Locle	1:1,3	Banque générale suisse Genf	1:0,3				Deutsch-schweiz. Kreditanstalt St. Gallen	1:5
Bank in Zofingen	1:1,6	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:0,4				Banque commerciale génévoise	1:5,8
Banque générale suisse Genf	1:2	Comptoir d'esc. du val de Travers	1:0,4				Banque in Winterthur . . .	1:5,8
Société de crédit génévois .	1:2	Comptoir d'escompte Genf .	1:0,5				Société de crédit génévois .	1:5,8
Bank in Baden	1:2,2	Banque commerciale génévoise	1:0,5				Bank in Zofingen	1:6,6
Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:2,3	Société de crédit génévois .	1:0,5				Bank in Locle	1:6,7
Kreditanstalt St. Gallen . .	1:125	Bank in Locle	1:0,6				Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:8,7
		Kreditanstalt in St. Gallen .	1:0,9				Banque générale suisse Genf	1:22,9
	1:1,2		1:0,3	1:0,8	1:0,5	1:45,3		1: 5,6

Effekten zu Wechsel.		Kapital zu Konto-Depositen.		Kapital zu sämmtlichen Depositen mit Obligationen und Anseihen.	
Comptoir d'escompte Genf	1 : 25,2	Kreditanstalt in St. Gallen	1 : 6	Handwerkerbank Basel	1 : 7
Bank in Winterthur	1 : 12,2	Bank in Locle	1 : 1,7	Kreditanstalt St. Gallen	1 : 7
Diskontokasse in Interlaken	1 : 9,2	Handwerkerbank in Basel	1 : 1,4	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1 : 1,7
Berner Handelsbank	1 : 6,2	Comptoir d'escompte Genf	1 : 1	Berner Handelsbank	1 : 1,3
Bank in Baden	1 : 3,2	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1 : 0,9	Volksbank Zürich	1 : 1,1
Handwerkerbank Basel	1 : 2,8	Bank in Baden	1 : 0,8	Comptoir d'escompte in Genf	1 : 1,1
Bank in Zofingen	1 : 2,7	Comptoir d'esc. du val de Travers	1 : 0,8	Deutsch-schw. Kreditanst. St. Gallen	1 : 0,7
Baseler Handelsbank	1 : 1	Volksbank Zürich	1 : 0,7	Bank in Zofingen	1 : 0,5
Société de crédit génévois	1 : 0,9	Société de crédit génévois	1 : 0,6	Bank in Winterthur	1 : 0,3
Deutsch-schw. Kreditanst. St. Gallen	1 : 0,7	Comptoir d'escompte Basel	1 : 0,5	Diskontokasse in Interlaken	1 : 0,3
Banque commerciale génévoise	1 : 0,6	Deutsch-schw. Kreditanst. St. Gallen	1 : 0,5	Baseler Handelsbank	1 : 0,2
Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1 : 0,3	Bank in Zofingen	1 : 0,4	Banque générale suisse Genf	1 : 0,2
Banque générale suisse Genf	1 : 0,1	Berner Handelsbank	1 : 0,3		
		Diskontokasse in Interlaken	1 : 0,3		
		Banque commerciale génévoise	1 : 0,3		
		Bank in Winterthur	1 : 0,1		
		Baseler Handelsbank	1 : 0,1		
		Banque générale suisse Genf	1 : 0,1		
	1 : 0,9		1 : 0,5		1 : 0,8

	Jahr und Datum.	Passiva		
		Eingezahltes Stammkapital u. Reserve.	Depositen.	Notenumla
Bank von England £ 25 ×	23. Dez. 1868	440,776,275	629,616,350	584,359,
Bank von Frankreich . .	24. Sept. 1868	215,650,526	569,751,330	1,221,230,
Oesterr. N.-Bank	31. Dez. 1865	275,600,000	177,200,000	877,700,
Ital. Nationalbank . . .	30. Juni 1867	64,959,666	78,468,566	559,086,
Belg. N.-Bank	„ „	25,000,000	149,900,000	125,100,
Russ. Reichsbank, Durchschnitt	1861—1867	—	—	2,722,800,
1649	1. Jan. 1868	1,064,520,000[12])	1,121,560,000	2,760,520,
Amerik. Nationalbanken . 1416	April 1867	2,550,500,000	3,274,000,000	1,489,000,
Amerik. Staatenbanken . .	1. Jan. 1863	2,085,000,000	2,821,700,000	1,228,800,
22 schweiz. Notenbanken .	31. Dez. 1865	63,862,600	120,539,832	18,877,
48 schweiz. Noten-, Hypotheken- und Diskontobanken	—	174,390,124	282,631,530[6])	19,034,
93 Englische Joint-Stock-Banken . . . . wovon 24 Notenbanken.	31. Dez. 1867	1,276,800,000	5,519,700,000	165,225,
12 schottische Banken . .	—	235,875,000	1,511,227,925	109,199,
6 Irische Banken, Monats-Durchschnitt	März 1868	—	—	152,429,
Bank von England . . .	—	—	—	—
93 Jointstockbanken . . .	—	—	—	—
12 schottische Banken . .	—	—	7,660,544,275	—
6 Irische Banken . . .	—	1,913,451,275	—	1,011,213,
Preussische Bank	31. Dez. 1866	99,825,000	72,795,000	470,368,
mit 9 preuss. Privatbanken	—	122,117,630	97,467,380	499,417,
1 Preussische Bank und 19 Deutsche Zettelbanken 9 preuss. Privatbanken	31. Dez. 1866	335,835,800	214,169,300	672,563,
Preussische Bank	31. Dez. 1867	99,825,000	82,001,300	521,265,
mit 9 preuss. Privatbanken	„ „	122,117,630	115,136,640	553,361,
Diskontobanken	„ 1868	152,663,300	—	—
Lokal-Kredit-Vereine . .	„ „	21,700,000	—	—
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbank . . .	—	491,221,800[10])	132,357,000	672,563,

[1]) Einschliesslich Stocks. [2]) Davon an den Staat 292 Mill. [3]) Einschliessl
winn und Verlust u. s. w. [4]) mit Effekten, Immobilien, Hypothekdarlehen, Zinsko
Aktiva von den Passiven gewonnen. [7]) Einschl. Staatskassenanweisungen und fre
etwas zweifelhaft. [11]) Davon fr. 121,560,000 Lombard-, 914,280,000 Hypothekar-D
in Kreditbilleten fr. 2,273,880,000. [12]) Fundirte Bankschuld; ausschliesslich des eige
Silber-Rubel) fr. 82,000,000 beträgt.

	Aktiva		
	Baarschaft und Barren.	Darlehen.	Portefeuille.
	457,290,525	276,377,500[1])	458,484,875
	1,297,527,262	364,482,580	444,622,814
	303,800,000	739,100,000	287,600,000
	103,408,362	390,584,185[2])	208,513,196
	63,900,000	89,400,000	146,700,000
	282,000,000	—	—
	371,520,000	4,443,580,000[11])	142,080,000
	515,000,000	3,129,500,000	3,623,500,000
	1,057,800,000	1,738,100,000	3,340,000,000
	10,625,990	104,390,170	88,262,468[3])
	15,878,038	353,012,750[5])	103,035,277
	1,205,025,000	569,300,000	4,846,925,000
	64,656,350	364,063,400	1,427,582,750[6])
	57,635,050	—	—
	—	—	6,732,992,625
Jointstockbank.	1,726,971,875	—	—
Irische Bank.	1,784,606,925	1,209,740,900	—
	—	—	—
	273,528,750[7])	115,657,500	270,235,000
	289,923,800	142,049,990	325,233,000
	388,028,000	388,609,000[8])	481,917,000
	315,645,000	128,096,250	270,146,300
	335,022,800	159,175,200	330,422,300
	29,483,890	24,375,000[9])	84,375,000
	263,250	529,500	5,366,250
	417,734,000	149,687,300	574,158,000

ien, Effekten und Dividende. [4]) Einschl. eigene Wechsel, Korrespondenten, Ge-
r. [6]) Die Angabe des Portefeuille fehlt uns. Obige Ziffer ist durch Abzug der
t. [8]) mit Effekten. [9]) von 1865. [10]) worunter 10,800,000 Thlr. Reservefonds
61,000,000 Verschiedenes, fr. 3,407,680,000 Schuld des Staates, wovon allein Deficit
Stammkapitals, d. h. des Staatseinschusses, welcher mit Reservefonds (von 1,510,000

Verhältniss der Baarschaft

zum Notenumlauf.		zu sämmtlichen Depositen.		zu Noten und Depositen.	
93 Englische Joint-Stock-Banken	1 : 0,1	Preussische Bank 31. Dez. 1866	1 : 0,2	Bank von Frankreich	1 : 1,3
Bank von England		„ 31. Dez. 1867	1 : 0,2	Preussische Bank 31. Dez. 1866	1 : 1,9
93 Joint-Stock-Banken		Preuss. Bank, mit 9 preussischen		„ 31. Dez. 1867	1 : 1,9
12 schottische Banken	1 : 0,5	Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 0,3	Preuss. Bank, mit 9 preussischen	
6 Irische Banken		do. do. 31. Dez. 1867	1 : 0,3	Privatbanken 31. Dez. 1867	1 : 1,9
Bank von Frankreich	1 : 0,9	Sämmtliche Zollvereinbanken mit		Preuss. Bank, mit 9 preussischen	
48 Schweiz. Banken	1 : 1,0	Ausschluss der Hypothekenban-		Privatbanken und 19 andern	
1416 Amerikan. Staatenbanken	1 : 1,1	ken 31. Dez. 1866	1 : 0,3	deutschen Banken	1 : 2,2
Bank von England	1 : 1,2	Bank von Frankreich	1 : 0,4	Preuss. Bank, mit 9 preussischen	
12 Schottische Banken	1 : 1,6	Oesterreich. Nationalbank	1 : 0,5	Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 2,0
Preussische Bank 31. Dez. 1867	1 : 1,6	Preuss. Bank, mit 9 preussischen		Bank von England	1 : 2,6
mit		Privatbanken und 19 andern		Preussische Bank	1 : 2,6
9 Preussische Privatbanken	1 : 1,6	deutschen Banken	1 : 0,5	Oesterreich. Nationalbank	1 : 3,4
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 1,7	Preussische Bank	1 : 0,6	1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 3,7
Preussische Bank 31. Dez. 1866	1 : 1,7	Italienische Nationalbank	1 : 0,7	Belgische Nationalbank	1 : 4,3
mit		1861	1 : 1,4	93 Engl. Joint-Stock-Banken	1 : 4,5
9 „ Privatbanken „	1 : 1,7	Bank von England	1 : 1,3	Bank von England	
mit diesen und		Belgische Nationalbank	1 : 2,3	93 Joint-Stock-Banken	
19 andern Deutschen Banken	1 : 1,7	1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 2,6	12 Schottische Banken	1 : 5,0
Preussische Bank 1865	1 : 1,9	Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 3	6 Irische Banken	
Belgische Nationalbank	1 : 1,9	93 Englische Joint-Stock-Banken	1 : 4,5	Italienische Nationalbank	1 : 6,1
9 Irische Banken	1 : 2,6	Bank von England		1861	1 : 3,7
Oesterreich. Nationalbank	1 : 2,8	93 Joint-Stock-Banken		1649 Amerikan. Nationalbanken	1 : 9,2
1649 Amerikan. Nationalbanken	1 : 2,8	12 Schottische Banken	1 : 4,5	20 Schweiz. Notenbanken	1 : 8,1
Italienische Nationalbank	1 : 5,6	6 Irische Banken			1 : 11,1
» 1861	1 : 2,2	1649 Amerikan. Nationalbanken	1 : 6,3	Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 10,4
Russ. Reichsbank, Durchschnitt v.		48 Schweiz. Banken ohne Obliga-		48 Schweiz. Banken	1 : 18,9
1861—1867	1 : 9,6	tionen und Anleihen	1 : 6,4	12 Schottische Banken	1 : 25,0
Russ. Reichsbank v. 1. Jan. 1868	1 : 7,4	20 Schweiz. Banken	1 : 10,5		
		49 Schweiz. Banken	1 : 17,8		
		12 schottische Banken	1 : 23,3		

Verhältniss der Baarschaft zum Kapital und Reservefonds.		Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu den Depositen.		Verhältniss der Noten zum Stammkapital und Reservefonds.	
Bank von Frankreich	1 : 0,1	Bank von Frankreich	1 : 1,5	III. Russische Reichsbank	1 : 12,7	49 Schweiz. Banken	1 : 10,9
III. Russ. Reichsbank	1 : 0,2	Preuss. Bank 31. Dez. 1867	1 : 2,2	12 Schottische Banken	1 : 6,4	20 „ Notenbanken	1 : 3,3
Preuss. Bank 31. Dez. 1866	1 : 0,3	„ 31. Dez. 1866	1 : 2,3	Belgische Nationalbank	1 : 5,9	12 Schottische Banken	1 : 2,1
„ 31. Dez. 1867	1 : 0,3	do. mit 9 preussischen Privatbank. 31. Dez. 1867	1 : 2,3	93 Engl. Joint-Stockbank.	1 : 4,3	Bank von England, 93 Joint-Stock-Banken, 12 Schottische Banken, 6 Irische Banken	1 : 1,8
do. mit 9 preussischen Privatbank 31. Dez. 1867	1 : 0,3	do. mit 9 preussischen Privatbank. 31. Dez. 1866	1 : 2,4	Bank von England, 93 Joint-Stock-Banken, 12 Schottische Banken, 6 Irische Banken	1 : 4,0	1648 Amerik. National-B.	1 : 1,7
Belgische Nationalbank	1 : 0,4	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken	1 : 3,1	Bank von Frankreich	1 : 2,6	1416 „ Staatenbanken	1 : 1,6
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1866	1 : 0,4	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1 : 3,1	20 Schweiz. Notenbanken	1 : 1,7	Bank von England	1 : 0,7
Italienische Nationalbank	1 : 0,6	Bank von England	1 : 3,6	48 „ Banken	1 : 1,3	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1 : 0,7
„ 1861	1 : 1,5	Oesterreich. Nationalbank	1 : 4,3	Bank von England	1 : 1,4	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken	1 : 0,4
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken	1 : 0,8	Belgische Nationalbank	1 : 4,6	1416 Amerikan. Staatenbk.	1 : 1,3	II. Russische Reichsbank	1 : 0,4
Bank von England	1 : 0,9	93 Engl. Joint-Stockbank.	1 : 5,7	1649 „ Nationalbk.	1 : 1,2	Oesterreich. Nationalbank	1 : 0,3
Oesterreich. Nationalbank	1 : 0,9	1416 Amerik. Staatsbank.	1 : 5,8	Italienische Nationalbank	1 : 1,2	I. Russische Reichsbank	1 : 0,3
93 Engl. Joint-Stockbank.	1 : 1,0	Bank von England, 93 Joint-Stock-Banken, 12 Schottische Banken, 6 Irische Banken	1 : 6,1	„ 1861	1 : 0,9	Preuss. Bank 31. Dez. 1866	1 : 0,2
Bank von England, 93 Joint-Stock-Banken, 12 Schottische Banken, 6 Irische Banken	1 : 1,1	Italienische Nationalbank	1 : 6,7	I. Russ. Reichsbank	1 : 0,9	do. mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 0,2
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1 : 1,1	„ 1861	1 : 5,2	II. Russ. Reichsbank	1 : 1	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1867	1 : 0,2
1416 Amerik. Staatsbank.	1 : 1,9	Russische Reichsbank	1 : 13,3	Preuss. Bank 31. Dez. 1867	1 : 0,8	Preuss. Bank 31. Dez. 1867	1 : 0,1
12 Schottische Banken	1 : 2,1	1649 Amerik. National-B.	1 : 14,2	do. mit 9 preuss. Privatbanken	1 : 0,8	Bank von Frankreich	1 : 0,1
I. Russ. Reichsbank	1 : 2,8	20 Schweiz. Notenbanken	1 : 19,8	do. 31. Dez. 1866	1 : 0,7	Italienische Nationalbank	1 : 0,1
II. Russ. Reichsbank	1 : 3,0	48 „ Banken	1 : 30,4	do. mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 0,7	„ 1861	1 : 0,6
1649 Amerik. National-B.	1 : 4,9	12 Schottische Banken	1 : 28,7	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken	1 : 0,6	Belgische Nationalbank	1 : 0,1
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 6,0			Oesterreich. Nationalbank	1 : 0,6	III. Russische Reichsbank	1 : 0,03
48 „ Banken	1 : 10,3			Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken	1 : 0,2		

I. Russische Reichsbank Stammkapital = Fundirte Schuld.
II. „ „ Fundirte Schuld u. Stammkapital von fr. 88,2000,000.
III. „ „ ohne fundirte Schuld bloss mit „ „

Verhältniss der Darlehn zum Portefeuille.	
93 Engl. Joint-Stock-Banken . .	1 : 8,5
Bank von England. . . . . . / 93 Joint-Stock-Banken . . . . / 12 Schottische Banken. . . . / 6 Irische Banken	1 : 5,5
12 Schottische Banken	1 : 3,9
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken 1866	1 : 3,8
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 2,3
do. mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dezbr. 1866 . . .	1 : 2,2
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 2,1
do. mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dezbr. 1867 . . .	1 : 2,0
1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 1,9
Bank von England	1 : 1,6
Belgische Nationalbank	1 : 1,6
Bank von Frankreich	1 : 1,2
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken 31. Dez. 1867	1 : 1,2
1649 Amerik. Nationalbanken . .	1 : 1,1
20 Schweiz. Notenbanken . . .	1 : 0,9
Italienische Nationalbank . . .	1 : 0,5
1861 . .	1 : 0,8
48 Schweiz. Banken	1 : 0,5
Oesterreichische Nationalbank .	1 : 0,3
Russische Reichsbank	1 : 0,03

Verhältniss der Noten zu Baarfonds u. Portefeuille.	
12 Schottische Banken	1 : 13,6
Bank von England . . . . . / 93 Joint-Stock-Banken . . . . / 12 Schottische Banken . . . . / 6 Irische Banken	1 : 8,3
48 Schweiz. Banken	1 : 6,2
20 „ Notenbanken . . .	1 : 4,3
1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 3,5
1649 „ Nationalbanken	1 : 2,7
Belgische Nationalbank	1 : 1,6
Bank von England	1 : 1,5
Bank von Frankreich	1 : 1,4
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken 1866	1 : 1,4
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dez. 1866 .	1 : 1,2
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 1,2
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken.	1 : 1,2
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 1,1
„ 31. Dezbr. 1867	1 : 1,1
Oesterreichische Nationalbank .	1 : 0,6
Italienische Nationalbank . . .	1 : 0,5
1861 . .	1 : 1,3
Russische Reichsbank	1 : 0,1

Verhältniss des Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Depositen.	
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbank.	1 : 0,8
1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 0,9
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 0,9
do. mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dezbr. 1866 . . .	1 : 0,9
Bank von Frankreich	1 : 1,0
12 Schottische Banken	1 : 1,0
Bank von England . . . . . / 93 Joint-Stock-Banken . . . . / 12 Schottische Banken . . . . / 6 Irische Banken	1 : 1,0
1649 Amerikan. Nationalbanken .	1 : 1,0
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 1,0
Preussische Bank	1 : 1,0
do. mit 9 preuss. Privatbanken	1 : 1,0
48 Schweiz. Banken	1 : 1,1
Bank von England	1 : 1,3
Belgische Nationalbank	1 : 1,3
20 Schweiz. Notenbanken . . .	1 : 1,4
Oesterreichische Nationalbank .	1 : 1,7
Italienische Nationalbank . . .	1 : 2,0
1861 . .	1 : 1,2
Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 7,5

	Bevölkerung.	Noten-Umlauf per Kopf der Bevölkerung.	Ungedeckte Noten pr. Kopf	Volkszählung vom Jahr.
20 Schweizerische Notenbanken	2,510,494	7,5	3,2	1860
48 » Banken	»	7,5	1,2	—
Preussische Bank mit 9 preussischen Privatbanken u. andern deutschen Banken 1866	24,043,902	17,5	7,4	1867
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken	38,277,939	17,5	6,6	1867
Preussische Bank 31. Dezember 1866 . . .	24,043,902	19,6	8,1	—
Bank von England auf Kopf d. B. v. Grossbritannien mit Insel Man	29,070,932	20,0	6,3	—
per Kopf v. England und v. Wales	20,066,224	29,0	4,3	1861
Preussische Bank mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	24,043,902	20,7	8,7	1867
Preussische Bank 31. Dezbr. 1867	»	21,6	8,5	—
Italienische Nationalbank	24,273,776	23,0	18,7	1862
1861 . .	21,670,677	2,3	1,2	—
Preuss. Bank 31. Dez. 1867 mit 9 preussischen Privatbanken	24,043,902	23,0	9,0	1867
Oesterreichische Nationalbank	35,553,000	24,6	16,1	1865
Belgische Nationalbank	4,839,094	25,7	1,9	1866
6 Irische Banken	5,798,967	26,2	16,3	1861 Irland.
Bank von Frankreich	38,192,064	31,9	0,0	1866
1416 Amerikanische Notenbanken	34,574,919	35,5	1,1	1860
12 Schottische Banken	3,062,294	36,3	14,5	Schottland.
93 Englische Joint-Stock-Banken mit Bank von England	pr. Kpf. E. u. Wales.	37,3	0,0	—
Bank von England . . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . }	—	29,1	1,4	—
1649 Amerikanische Nationalbanken . . .	34,574,919	43	28,1	1860
Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . }	29,070,932	34,7	0,0	—
Russische Reichsbank, Durchschnitt 1861—67	77,008,448	35,3	31,6	1867
» 1. Januar 1868 . . .	—	35,8	31,0	—

Ungedeckte Noten per Kopf:

Bank von Frankreich . . 0
93 Engl. Joint-Stockbanken mit Bank von England 0
12 Schottische Banken mit England 0
Bank von England . / 93 Joint-Stock-Banken / 12 Schottische Banken / 6 Irische Banken . . } . 0
ohne Joint-Stock-Banken . 1
1416 Amerik. Staatenbank. . 1
48 Schweizerische Banken . 1
Belgische Nationalbank . 1
20 Schweiz. Notenbanken . 3

Bank von England pr. K. d. Ges.-B. v. Grossbritannien 4
do. pr. K. d. B. v. E. u. W. 6
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken . . 6
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbanken u. 19 andern deutschen Banken . . . 7
Preuss. Bank, 31. Dez. 1866 8
» 31. » 1867 8
» mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1866 8

Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1867 9
Bank von England . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . } . 1
12 Schottische Banken . 14
Oesterreich. Nationalbank 16
6 Irische Banken . . . 16
Italienische Nationalbank 18
1861 1
1649 Amerik. Nationalbk. 28
Russ. Reichsb., Durchschnitt 1861—67 u. 1. Jan. 1868 31

Was beim Einblick in diese Zahlenverhältnisse zuerst auffällt, ist die Thatsache, dass das Gebahren der Banken sich durchaus nicht schablonenhaft nach ihren Statuten beurtheilen lässt. Wir haben so viel von der Verderblichkeit der Staatsbanken gelesen, und hier haben wir Staatsbanken in so vollem Sinne des Wortes, wie nirgends, und doch prosperiren sie vortrefflich. Wir befinden uns im Angesicht des verwegensten Experimentirens in den Statuten und doch verläuft in der Praxis Alles ziemlich glatt, mit Ausnahme von ein paar Spekulationsbanken, die nicht dem Bedürfniss, sondern der Agiotage ihr Dasein verdankten, ihr zu hohes, zum grossen Theil von ausländischen Spekulanten geflossenes Stammkapital nicht sofort gewinnbringend anzulegen wussten, und zum Theil zu auswärtigen, gewagten, oft verfehlten Anlagen ihre Zuflucht nahmen.

Wir können unter faktischer Bankfreiheit, oder doch Bankvielheit, die Wirkungen dieses Systems, gegenüber der Zentralisation, beobachten, aber wie vielfach die Kombination und Organisation dieser Banken ist, in den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung laufen sie, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich Hypothekenbanken sind und deshalb übereinstimmende besondere Erscheinungen darbieten, kunterbunt durcheinander; und es lässt sich ein eigenthümlicher Unterschied in der Wirkung zwischen Staats- und Privatbank nur in wenigen Beziehungen entdecken.

Eine Beobachtung drängt sich bei Allen auf; das ist die Wahrnehmung, dass über aller gesetzlichen Regelung und über allen Statuten — die *Einsicht* der *Bankverwaltung* steht, namentlich wo sie sich stützt auf eine durch Freiheit an eigenes Urtheil gewohnte Bevölkerung.

Fassen wir zuerst die Notenbanken ins Auge, so finden wir folgende Verhältnisse. Es sind darunter fünf Hauptklassen zu unterscheiden: die Banken, welche ganz oder zum Theil mit Kapital des Staates dotirt sind, und die wir kurzweg Staatsbanken nennen wollen, die vier ältesten Banken, welche an den Haupthandelsplätzen der Schweiz, in Basel, St. Gallen, Genf und Zürich ihren Sitz haben, und damit einigermaassen als Normalbanken zu betrachten sind, die 3—4 Banken, welche zugleich das Hypothekengeschäft betreiben, diejenigen, welche zugleich Kreditanstalten sind, und endlich die übrigen Privatzettelbanken.

Was zunächst das Verhältniss der Baarschaft zum Notenumlauf betrifft, so ist der Durchschnitt der *drei* ältesten Notenbanken 1 : 1, der *vier* ältesten 1 : 1,1, der Staatsbanken 1 : 1,7, allein unter einzelnen Instituten der beiden genannten, sowie unter den übrigen Kategorien kann man ein ebenso niedriges Verhältniss finden, aus welchem man nicht ohne Weiteres auf die grössere Solidität der gesammten Bankgebahrung schliessen darf. Bei der Bank in Basel, dieser grossen Handelsstadt, steht der Baarfonds zum Notenumlauf wie 1:0,6, bei der Tessinischen Kantonalbank zu 1 : 0,4;

bei der Bank für Graubünden auf nur 1 : 0,6. Nur bei der Bank von Schaffhausen, der Eidgenössischen Bank und der Bank von Glarus war Ende 1865 die sog. Drittelsdeckung überschritten; bei allen 20 schweizerischen Notenbanken steht sie 1 : 1,7, also in demselben Durchschnitte, wie bei den schweizerischen Staatsbanken. Unter 20 Banken und Bankgruppen Europas und Amerikas nehmen die schweizerischen Notenbanken den mittlern, wenn wir aber die schweizerischen Staatbanken abrechnen, einen weit bessern Rang ein.

In Betreff der Depositen stossen wir auf ganz anormale Verhältnisse. Dadurch, dass die schweizerischen Banken, um Betriebsmittel zu erlangen, Anleihen auf längere Zeit abschliessen oder Obligationen ausgeben, welche entweder im voraus bestimmten Fristen kündbar sind, oder auf eine Reihe von Jahren laufen, sind sie im Stande, eine viel höhere Summe von Depositen anzuziehen, als alle anderen Banken, mit alleiniger Ausnahme der schottischen. Da wir später sehen werden, dass ihr Notenumlauf absolut der geringste, und relativ einer der geringsten ist, so sind wir zum Nachdenken aufgefordert, warum das Publikum diesen Banken so reichlichen Kredit in Gestalt von Depositen und so spärlichen in Gestalt von Noten ertheilt.

Bei sämmtlichen 20 Notenbanken steht die Baarschaft blos zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 4,1, zu den Kontokurrent und Girodepositen ebenso und zu sämmtlichen Depositen, mit Ausschluss der eigenen Wechsel, wie 1 : 10,5. In diesem Punkte werden sie nur von den schottischen Banken übertroffen, bei denen die Baarschaft wie 1 : 23,3 zu sämmtlichen Depositen steht. Einzelne schweizerische Banken überholen die schottischen aber auch weit in diesem Punkte. Dies sind diejenigen, welche zugleich Hypothekengeschäfte betreiben. Die Baarschaft der Solothurner und der Aargauischen Bank, welche zugleich Staats- und Hypothekenbanken sind, ist blos zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 32 und 1 : 33; zu sämmtlichen Depositen aber wie 1 : 45 und 1 : 56; bei den Privathypothekenbanken von Schaffhausen und Thurgau aber wie 1 : 37 und 1 : 63. Der geringste Abstand der Baarschaft von den Depositen ist bei der St. Galler Bank wie 1 : 1,5 und bei der Toggenburger Bank wie 1 : 2,9, während diese Anstalten in Solidität durchaus nicht zu vergleichen sind, da die erstere in Baarschaft zum Notenumlauf wie 1 : 1,3 und im Verhältniss des Reservefonds zum Kapital 1 : 5,9, die letztere aber wie 1 : 2,5 und 1 : 65,4 steht.

Im Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu den Depositen herrscht grössere Gleichmässigkeit und Annäherung an den Durchschnitt von 1 : 1,7; auch stehen die schweizerischen Notenbanken unter der günstiger situirten Hälfte ihrer Schwesteranstalten; deren Depositen sind eine fruchtbare Quelle für den Geschäftsbetrieb.

Eine der Ursachen, warum die schweizerischen Banken einen so hohen Stand der Depositen aufweisen, während die deutschen einen so überaus niedrigen haben, mag in dem Mangel einer öffentlichen Zentralbörse in der Schweiz liegen, wegen dessen der Umsatz der Börsen-Effekten in der Regel durch die Beamten besorgt wird; — während in Deutschland die Börsen Frankfurt, Berlin und Hamburg ihren Einfluss vielleicht auf das Privatpublikum zu weit erstrecken.

In Beziehung auf das Verhältniss der Baarschaft zu Noten und Depositen, wofür eigentlich ursprünglich der englische*) Grundsatz der s. g. Drittheilsdeckung seine Anwendung fand, entsprechen nur zwei alte Banken dieser Forderung, die Bank mit Zürich mit 1: 2,7 und die Bank in St. Gallen mit 1: 1,3, während der Gesammtdurchschnitt sich auf 1: 8 stellt. Rechnet man aber zu den Depositen noch die Anleihen und Obligationen, so erfüllt nur eine Bank, die von St. Gallen, diese Forderung mit 1: 2,9, weil sie keine Anleihen und nur wenig Kontokurrent-Depositen hat. Der Gesammtdurchschnitt aber steigt auf 1: 11,1. Rechnet man auch bloss die gewöhnlichen Depositen und vergleicht man die andern Banken, so zeigt sich, dass nur die schottischen und amerikanischen Nationalbanken voranstehen, die italienische Nationalbank nahe kommt. Rechnet man aber auch die Anleihen und Obligationen ab und vergleicht die Baarschaft bloss zu Noten, Kontokurrent und gewöhnlichen verzinslichen und unverzinslichen, jederzeit rückzahlbaren Depositen, einschliesslich solcher grösseren Beträge, für welche eine ein- bis vierwöchentliche Kündigungstrist bedungen wird, so stossen wir doch auf kolossale Abstände, auf eine Leiter, welche sich von 1: 1,3 der Bank in St. Gallen bis 1: 40,6 der Thurgauischen Bank abstuft.

Im Verhältniss der Baarschaft zum Stammkapital und Reservefonds herrscht eine Kühnheit, hinter welcher selbst die nordamerikanischen Nationalbanken hintenanstehen; denn während es bei der Bank von Frankreich wie 1: 0,1, bei der preussischen Bank wie 1: 0,3, bei der Bank von England wie 1: 0,9, bei den schottischen Banken wie 1: 2,1, bei den amerikanischen Nationalbanken wie 1: 4,6 steht, weisen die 20 schweizerischen Notenbanken zusammen 1: 6, die einzelnen aber viel bedeutendere Abstände bis zu 1: 24,7 auf, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass die höchsten Differenzen wieder von den Hypothekenbanken geliefert werden, deren Geschäftsbetrieb solche rechtfertigt und erklärt. Bei diesen letzteren steigt wegen der Anlage ihrer Verbindlichkeiten in langen Terminen das Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten bis auf 1: 63,6, ja 1: 85,3; allein auch der Durchschnitt sämmtlicher schweizerischen Zettelbanken zeigt bezüglich dieses Verhältnisses eine so hohe Differenz, dass er nur unter den schottischen Banken mit 1: 19,6 zu 1: 28,7 steht.

---

* Hauptsächlich französische. D. Red.

Einen günstigen Anblick gewährt das Verhältniss der disponiblen Mittel und deren Quellen — der Baarschaft und der Wechselportefeuilles zu denjenigen Verbindlichkeiten, welche die Zettelbanken am leichtesten bedrängen, zu den Noten, Kontokurrent- und jederzeit rückziehbaren Depositen.

Im Verhältniss des Reservefonds zum Kapital ist bei der Gesammtheit der Zettelbanken der in den meisten Statuten vorgeschriebene Normalbetrag von $^1/_{10}$ nahezu erreicht (1: 12,6). Die älteren Banken stehen noch besser, die jüngeren natürlich bedeutend geringer.

Die Deckung der Noten durch Baarschaft und Wechsel-Portefeille ist eine überaus solide und nehmen die 20 schweizerischen Banken unter den europäischen und amerikanischen den dritten Rang mit 1: 4,8 ein. Die schottischen steigen zwar zu 1: 13,6, einige schweizerische aber noch höher.

Eine grosse Rolle spielen die Darlehne im Verhältniss zu den Wechseln. Das Verhältniss der Baarschaft und des Portefeuille's zu sämmtlichen Verbindlichkeiten ist deshalb nur bei der Hälfte dieser Banken ein normales, doch sind in der anderen wesentlich die Noten ausgebenden Hypothekenbanken in Rechnung zu ziehen.

In der Summe des gesammten Notenumlaufs zu der Bevölkerung nehmen die schweizerischen Zettelbanken die niedrigste Stufe mit $7^1/_2$ Franken per Kopf ein. Rechnet man aber nur die mit Baarschaft *nicht* gedeckten Noten, so kommen sie erst nach der Bank von Frankreich und den englischen Banken, welche Ende 1867 ausnahmsweise wegen Stockung der Geschäfte eine kolossale Baarschaft besassen, während die Angaben über die schweizerischen Banken aus 1865 stammen. Vergleichen wir dagegen die Bank von Frankreich, die Bank von England und die schweizerischen Zettelbanken in der genannten Beziehung zu Ende des nämlichen Jahres 1865, so kommt ein ganz anderes Verhältniss zum Vorschein. Die Letzteren hatten da auch nur 3 Franken per Kopf der Gesammtbevölkerung ***ungedeckte Noten***, während die Bank von England deren 10 und die Bank von Frankreich 11 Franken per Kopf im Umlauf hatte.

Am höchten ist der Umlauf ungedeckter Noten bei den preussischen Banken mit 8 bezw. 9 per Kopf, bei der schottischen mit 14, der Oesterreichischen Nationalbank mit 28 und der Russischen Reichsbank mit 31 Franken ungedeckter Noten per Kopf der Bevölkerung. Ein in der That grauenhafter Zustand enthüllt sich aber in den Vereinigten Staaten, wenn man das Staatspapiergeld (Greenbacks) von ca. 300 Millionen Dollar oder 43 Franken per Kopf und die übrigen ausserordentlichen papierenen Umlaufsmittel hinzurechnet. Dann erhalten wir in der Union einen ungedeckten Umlauf von Papiergeld von ungefähr 75 Franken per Kopf. Kein Wunder, dass das Goldagio so hoch steht.

Um indessen einen klaren Einblick zu gewinnen, müssen wir die Summen

der ungedeckten Noten dieser Banken mit dem Verhältniss der Baarschaft zum Gesammtnotenumlauf vergleichen.

		Umlauf an ungedeckten Noten.	Verhältniss der Baarschaft zu dem gesammten Notenumlauf.
Schweizerische Notenbanken	1865	3 Franken per Kopf . . .	1: 1,7
Preussische Bank	1866	8 " " " . . .	1: 1,7
" " und Preuss. Privatbanken	1867	9 " " " . . .	1: 1,6
Bank von England	1865	10 " " " . . .	1: 1,6
Bank von Frankreich	1865	11 " " " . . .	1: 1,5
Schottische Banken	1867	16 " " " . . .	1: 1,6
Irische Banken	1867	16 " " " . . .	1: 2,6
Österreichische Nationalbank	1865	16 " " " . . .	1: 2,8
Italienische Nationalbank	1865	18 " " " . . .	1: 5,4
Amerikanische Nationalbank		28 " " " . . .	1: 2,5
Russische Reichsbank		31 " " " . . .	1: 9,6

Die schweizerischen *Kredit- und Handelsbanken* zerfallen in reine Diskonto-Gesellschaften, in Mobiliar-Kreditanstalten und in Institute gemischter Gattung.

Vergleichen wir zunächst die verfügbaren Mittel, mit welchen die nicht in festen Terminen, sondern auf Verlangen zu zahlenden Verbindlichkeiten zu decken sind, d. h. also das Verhältniss der Baarschaft und der Wechsel-Portefeuille's zu den Depositen und Kontokurrent-Kreditoren, so finden wir, dass unter den 18 Banken, von welchen Ausweise vorliegen, 6 sehr günstig, 2 günstig, 5 leidlich, 4 gewagter stehen, eine aber ein so abnormes Verhältniss aufweist, dass sie zur Nachforschung auffordert. Dieses Verhältniss der St. Galler Kreditanstalt ist in der That nur scheinbar abnorm, wegen der starken Posten von Effekten und Kontokurrent-Debitoren in ihren Aktien. Nehmen wir die Kontokurrent-Debitoren zur Baarschaft und den Wechseln und stellen sie den Depositen und Kontokurrent-Kreditoren gegenüber, so ändert sich das Verhältniss von 1: 125 in 1: 0,9

Das Verhältniss der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten lässt wieder die bedenkliche Anlage der Mittel der Kreditanstalten erkennen, welche bei der *Banque générale Suisse* sich sogar bis auf 1: 22,9 steigert.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man den Bestand an Effekten mit dem Wechselportefeuille vergleicht. Da steht das *Comptoir d'escompte* in Genf wie 1: 25, die *Banque générale Suisse* in Genf wie 1: 0,1.

Im Allgemeinen sind, wegen des schon erwähnten Mangel einer Zentralbörse in der Schweiz, die schweizerischen Banken, selbst die Notenbanken, gezwungen, mehr als andere auf Effekten zu halten. Wie prekär

aber ein so unverhältnissmässig starker Besitz von Effekten ist, das hat der jetzt am Bankrutt laborirende *Crédit mobilier* in Paris erwiesen. Nehmen wir einen Ausweis der letzteren Kreditanstalt, aus einem Jahre, in welchem der Ausweis aber noch ziemlich günstig war, so nimmt derselbe im Vergleich zu den schweizerischen Kreditanstalten eine leidliche Stellung ein, gleichwohl ist dieses Institut gegenwärtig in Wahrheit zahlungsunfähig. Die Ursache ist wesentlich in dem Missverhältniss der Effekten zu den Wechseln von 1 : 0,4 und in der *Natur* der Effekten zu suchen, d. h. in der Befugniss zur Spekulation, welche sich einmal für eine Aktiengesellschaft aus Gründen, die jedem Geschäftsmann auf der Hand liegen, nicht eignet, am allerwenigsten die Börsenspekulation.

Es liesse sich aus der Vergleichung der einzelnen Posten noch Manches lesen, wenn wir nicht fürchten müssten, den uns zugemessenen Raum zu überschreiten.

Von schweizerischen Hypothekenbanken sind bis jetzt 10 und mit den Noten-Hypothekenbanken 13 in Thätigkeit, von deren einer nur der Ausweis fehlt. Ihre Wirksamkeit ist ziemlich günstig, wenn man sie mit Zentralinstituten ähnlicher Art in andern Ländern, z. B. mit der Bayerischen und französischen Hypothekenbank vergleicht. Denn während der *Crédit foncier*, abgesehen davon, dass derselbe eine falsche Bilanz aufstellt, indem er die als Pfänder für Darlehne hinterlegten Werthpapiere unter seinen disponiblen Mitteln gleich dem Stammkapital aufführt, nur 17 Franken Hypothekendarlehn per Kopf der Bevölkerung von Frankreich aufweist, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 27 Fr., ergeben die 9 schweiz. Hypothekenbanken 30 Fr. per Kopf, zusammen mit den drei hauptsächlichen Noten-Hypothekenbanken in Thurgau, Aargau und Solothurn 34 Fr. und gemeinsam mit 9 Zettelbanken, welche Hypothekendarlehn gegeben haben, 41 Fr. per Kopf, was in so fern als ein günstiger Umstand anzusehen ist, als von den Banken entliehene Kapitalien amortisirt werden.

Gleichwohl könnten die schweizerischen Hypothekenbanken noch eine grössere Wirksamkeit entfalten, wenn sie durch einige Einrichtungen eine grössere Unterbringung von Obligationen oder Pfandbriefen ermöglichten. Denn sie finden in dem Umstande, dass die schweizerischen Zettelbanken mehr als in einem andern Lande Obligationenkapital an sich ziehen, einen starken Konkurrenten, der sie hindert, in Verbindung mit jenen andern Umständen, eine so hohe Summe von Obligationen oder Pfandbriefen zu emittiren, als die Bayerische Hypothekenbank und selbst der *Crédit foncier* in Frankreich.

Durch den Mangel einer Zentral-Effektenbörse, an welcher die Obligationen einen regelmässigen Markt finden würden, sind die Hypothekenbanken verhindert, Obligationen auf eine längere Reihe von Jahren auszugeben, geschweige unkündbare. Durch zu hohen Nominalwerth der Obligationen ist der Absatz derselben auf einen kleineren Kreis von Käufern beschränkt, als wenn solche z. B. in Theilen bis zu 100 Fr. abgegeben würden.

Die Berner Staatshypothekenkasse hat die unzweckmässige Einrichtung, dass sie gar keine werthfähigen Pfandbriefe oder Obligationen ausgiebt, sondern eigentlich nur Kapitalanlagen in ungeraden Summen entgegennimmt, welche nicht im Handel zirkuliren können; und dass die Amortisationsrate von 1 pCt. in schlechten Zeiten zu hoch ist.

Dass man sich bei der gegenwärtigen Lage der Hypothekenordnung und der Organisation der Hypothekenbanken in einigen Kantonen nicht sonderlich um Hypothekenanlagen bewerben mag, und die Kapitalisten vorziehen, ihr Kapital in andern Kantonen, in Obligationen von Zettelbanken oder in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen, liegt auf der Hand.

Die Lage der schweizerischen Hypothekenbanken mit einem Verhältniss der Hypothekendarlehen zu den Obligationen von 1: 0,8 und von den Hypothekendarlehen zu Obligationenanleihen, Kapital und Reservefonds mit 1: 0,7, ist daher einer Verbesserung fähig. Dazu müssten aber folgende Massregeln angestrebt werden:

1. Reform der Gesetzgebung;
   a) Verminderung der gesetzlichen Vorpfandrechte.
   b) Unbedingte Sicherstellung der Pfandgläubiger durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, nicht blos bei Konkurs (Geldstag), sondern auch bei anderen Eigenthumswechseln.
2. Ausgabe von Obligationen:
   a) in niedrigen Nominalbeträgen von 100, 200, 250 Fr.;
   b) rückzahlbar in nicht weniger als 10 Jahren;
   c) oder in Ausgabe von Obligationen mit einer Zinsscala in der Art, dass die jederzeit in ca. 6 Monaten kündbaren einen niedrigeren Zins erhalten, als solche, die zur Kündigung einer längern Frist erfordern.
3. Ausgabe von Obligationen, welche von Seiten der Gläubiger unkündbar sind und von den Banken entweder in bestimmten längern Terminen zurückgezahlt, oder ausgeloost, oder nach dem jeweiligen Kurs aufgekauft werden.
4. Errichtung einer Zentral-Effektenbörse.

Wir würden unsere Abhandlung zu ungewöhnlicher Länge ausdehnen, wollten wir auf alle Beobachtungen näher eingehen, welche sich uns beim Studium der schweizerischen Bankberichte darbieten.

Wir wollen hier vor allen Dingen das Material sichten und in solcher Beleuchtung hinstellen, dass der Leser im Stande ist, selbstständige Beobachtungen dabei anzustellen.

Doch sei uns verstattet, die Quintessenz der Erfahrungen, welche aus dem Studium dieses Materials hervorzugehen scheinen, in ein Paar Schlusssätzen zusammenzufassen.

1. Die Solidität und Wirksamkeit einer Bank hängt weniger von den Statuten als von dem grösseren oder geringeren Handelsgeiste ab, welcher an ihrem Sitze herrscht und auf die Wahl und Haltung der Verwaltung derselben rückwirkt. Die bestgeleiteten Banken befinden sich daher stets an grösseren Handelsplätzen.

2. Selbst die ausschweifendsten statutarischen Befugnisse einer Bank bergen keine Gefahr, wenn letztere in Mitten einer an Selbstverwaltung, Selbstprüfung und Selbstentscheidung gewöhnten Bevölkerung sich befindet.

3. Staatsbanken sind nicht an und für sich vom Uebel, weil der Staat keine Privatgeschäfte treiben soll, sondern sie sind, gleich den Privatbanken, geradeso, wie sie geleitet werden. Die schweizerischen Staatsbanken sind fast sämmtlich gut geleitet. Der Staat, statt in die Kasse zu greifen, hat Stammkapital eingeschossen; deshalb sind sie fast eben so gut, wie andere solide Zettelbanken von Handelsplätzen, obgleich sie den gewöhnlichen beschränkten Kreis der soliden Notenbankgeschäfte nach manchen Richtungen überschritten haben. Indessen ist die Erfahrung noch zu kurz, um als absolut massgebend angesehen zu werden.

4. Die nicht in Handelszentren und nicht mit Staatsbetheiligung begründeten Privatbanken geniessen eher weniger Kredit beim Publikum als die Staatsbanken, denn ihr Stammkapital verhält sich zu den sämmtlichen Depositen nur wie 1: 0,8 und zu den flüssigen und Kontokurrent-Depositen wie 1: 0,5, während das der Staatsbanken sich zu sämmtlichen Depositen wie 1: 2,7 verhällt,

Noch auffallender gestaltet sich der Unterschied der Kreditfähigkeit bei den Hypothekenbanken mit und ohne Staatsbetheiligung. Bei den ersteren verhalten sich Stammkapital und Reservefonds zu Anleihen und Pfandbriefen (Obligationen) wie 1; 3,1 und zu sämmtlichen Depositen wie 1: 3,6, während sie bei den letzteren nur wie 1: 1,1 und 1: 2, bei der St. Galler Hypothekenkasse, für welche die St. Gallische Bank die Garantie übernommen hat, im Verhältniss nur wie 1: 0,4 stehen, wobei wir indessen jenen Umstand nicht als die alleinige Ursache dieses geringen Verhältnisses annehmen wollen. Eine ehrenvolle Ausnahme macht der Neuenburger *Crédit foncier* mit 1: 3,6.

Diese Hypothekenbank ist aber besonders gut eingerichtet. Gewissermassen ist auch die Basellandschaftliche Hypothekenbank unter die Privatanstalten zu rechnen, weil der Staat nur mit 80 Aktien, d. h. mit $^1/_{15}$ am Stammkapital betheiligt, bezw. die Garantie übernommen hat.

Die Bevorzugung der Staatsbanken rührt zum Theil daher, dass die Garantie der im Allgemeinen finanziell gut verwalteten Kantone grosses Vertrauen einflösst, um so mehr, als bisher Banken in derselben, wie bemerkt, vom Staate noch nicht missbraucht worden sind, und zum Theil aus der Neigung der gegenwärtig herrschenden Majorität überhaupt, dem Staate mehr zuzumuthen, als die Demokratie in anderen Staaten denselben einräumen will.

Man fürchtet, dass die grossen Gesellschaften mit ihrem Beamtenheer und ihren hohen Besoldungen gegenüber der Republik zu grossen Einfluss erlangen möchten.

5. Einen merkwürdigen Gegensatz zr der grossen Kreditfähigkeit der schweizerischen Banken in Depositen bildet der Notenumlauf, welcher im Ganzen genommen niedriger ist, als in irgend einem der andern Länder, welche Notenbanken besitzen, mit Ausnahme Bayern's, welches übrigens ein Hauptmarkt für die Noten der Frankfurter Bank ist, die selbst an der Kasse der Staatseisenbahn in München angenommen wurden, zu einer Zeit, als die Annahme fremder Banknoten in Bayern ausnahmslos mit 50 Fl. Strafe belegt war. In der Schweiz kommen nur $7^1/_2$ Fr. Noten und nur 3 Fr. ungedeckter Noten auf den Kopf der Bevölkerung, während die meisten anderen Staaten ein viel höheres Verhältniss aufweisen. Die Ursache, warum das Publikum den Banken weniger Kredit in Gestalt von Notenannahme, als in Gestalt von Depositen bewilligt, mag in Folgendem liegen:

a) Als kleines Land bietet die Schweiz mehr Grenzfläche dar — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniss des Radius, während sein Umfang bloss im linearen Verhältniss — und braucht daher zum Verkehr mehr Metallgeld als grössere Staaten, weil der Saldo aus dem Ausland nur durch solches ausgeglichen werden kann.

b. Durch den starken Zufluss von Fremden, welche häufig in preussischen, französischen und englischen Banknoten zahlen, stellt sich die Banknotenzirkulation überhaupt etwas höher.

c) In Abwesenheit einer Zentralnotenbank zirkuliren die Zettel einer jeden Bank meist nur im eigenen Kanton, weil die Bevölkerung der anderen Kantone nicht die Vermögensumstände von 20 Banken kennen kann. Die Zettelbanken haben zwar 2 Kartellvereine abgeschlossen, innerhalb welcher die denselben angehörenden Banken sich verpflichtet haben, ihre Noten gegenseitig einzulösen, allein eine wesentliche Wirkung dieser Massregel ist noch nicht zu verspüren.

Auf der einen Seite stehen nämlich die Banken von Zürich, St. Gallen, Basel und die *Banque du commerce* in Genf, welche gegenseitig ihre Noten annehmen; auf der andern Seite die Eidgenössische Bank in Bern, die Aarganische Bank, die Solothurner Bank, die Bank in Luzern, die Thurgauische Hypothekenbank, die Bank in Schaffhausen, in Glarus und Bellinzona, die Freiburger und die St. Gallische Kantonalbank, die Zofinger und Toggenburger Bank. Die Eidgenössissische Bank lässt überdies ihre Noten in Interlaken von der Diskontokasse und in Basel, Zürich, Lausanne, St. Gallen und Genf von ihren Komptoirs oder Korrespondenten kostenfrei einlösen. Ferner werden diese Noten an Zahlungsstatt angenommen von der Berner Kantonalbank und ihren Filialen in Burgdorf, Thun, Langenthal, Biel, St. Immer und Pruntrut, auf sämmtlichen Bahnhöfen und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen, sowie bei den Korrespondenten der Eidgenössischen Bank in Paris, Marseille, Florenz, Turin, Neapel, Frankfurt a. M., Stuttgart. Die Bank sorgt für die genügende Bekanntmachung dieser Massregel; dennoch betrug nach Ende 1868 der Notenumlauf bloss 1,689,850 Fr., also gegen 1,611,150 Fr. des Jahres 1865 innerhalb drei Jahren, seit welchen jene Organisation getroffen wurde, nur eine Vermehrung um 78,700 Fr.

Bei der Beurtheilung der schweizerischen Banken muss schliesslich noch eins ins Auge gefasst werden. In den kleinen Kantonen und auf den kleinen Plätzen (Aarau, Glarus, Solothurn, Lichtensteig u. s. w.) sind die Banken in der Regel Zentral-Organe für die Vermittelung des gesammten Geldverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen. Da diese Anstalten in der Regel unter einer guten und gewissenhaften Leitung stehen, so hat diese Kumulation aller möglichen Geschäfte keine Uebelstände zur Folge, sondern das Kreditbedürfniss des Publikums wird so ausreichend befriedigt, dass in der Regel kein Boden für kleinere Kreditkassen, Vorschussvereine oder Volksbanken vorhanden ist. In den grossen Kantonen dagegen und in den Handelszentren (Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Bern) hat das Prinzip der Arbeitstheilung auch im Bankwesen vollkommen Platz gegriffen und sind für die verschiedenen Kreditbedürfnisse, für Notenausgabe, Hypothekenkredit, Personalkredit und kaufmännische Operationen besondere Institute gegründet worden.

Wir schliessen mit einem Vergleich des Verhältnisses der Zahl der Bankstellen und ihrer Filialen zur Bevölkerung mehrerer Länder.

Eine Bank oder Zweiganstalt kommt auf Köpfe der Bevölkerung:

in Grossbritannien und Irland	1694	Banken und Filialen	17,161
Nordamerikanische Nationalbanken	1649	» „ »	20,967
Deutsche Banken mit 120 Filialen Preussische Bank	182	„ „ „	210,318
Deutsche Banken mit 1200 Vorschussvereinen	1382	„ „ „	27,697

48 Schweizerische Banken, Zweigkomptoirs und 42 Spar- und Leihkassen	94	Banken und Filialen			27,587
Bank von Frankreich mit 56 Filialen *Crédit mobil, foncier*, verschiedene Diskontogesellschaften	60	„	„	„	636,534
Oesterreichische Banken	16	„	„	„	2,222,062

Schweizerische Spar- und Leihkassen.

Der vorstehenden Untersuchung, welche zum ersten Mal sämmtliche Banken der Schweiz beleuchtet, schliessen wir den Stand von 42 *Spar- und Leihkassen* an, welche den Ueberblick über das schweizerische Kreditwesen vervollständigen. Die nachfolgende Tabelle enthält freilich nur diejenigen Spar- und Leihkassen, von denen wir uns das Material verschaffen konnten. Die Differenz, welche zwischen Aktiven und Passiven obwaltet, ist theils auf Gewinn- und Verlust-Konto zu bringen, theils fehlen die Angaben. Es ist nicht zu leugnen, dass die Ausweise bei diesen Anstalten, wie bei den Banken viel werthvoller wären, wenn sie Durchschnittszahlen enthielten. Bis jetzt aber haben sich die wenigsten Anstalten in der Schweiz wie anderwärts dazu verstanden, welche zu geben. Desshalb macht es sich das Programm des internationalen statitischen Kongresses für die Session 1869 im Haag mit Recht zur Aufgabe, bei den Jahresausweisen der Banken auf Mittheilung von Durchschnittszahlen hinzuwirken.

Die hier aufgeführten Spar- und Leihkassen sind ungefähr gleichen Alters, wie die Vorschussvereine in Deutschland, denn der älteste der Letztern stammt aus dem Jahre 1849, die älteste Spar- und Leihkasse aus dem Jahre 1850. Da der freiwilligen Organisation des Kredites in der Schweiz kein Hinderniss im Wege stand, so ist die Entwickelung eine von Deutschland ganz verschiedene. Die überwiegende Mehrzahl (gegen 30) hier aufgeführter Kassen sind auf Aktienkapital begründet und keine Genossenschaften. Der andere Theil bezieht sein Betriebskapital nur aus den Spareinlagen und nur wenige sind auf Gegenseitigkeit begründete Vereine. Die Solidarhaft aber besteht bei keinem. Statt zu hindern, steht der Staat in der Schweiz der Privatthätigkeit zu hülfsreich zur Seite, als dass es gelänge, die Bedingung der unbeschränkten Haftbarkeit durchzusetzen, die allerdings, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, wenig Gefahren hat und bei guter Verwaltung mehr eine Formalität ist — für die das Publikum in der Schweiz sich aber aus dem angeführten Grunde nicht erwärmen lässt.

Unter diesen kleinen Volksbanken sind drei, welche sogar Noten ausgeben, nämlich die *Banque de la Gruyère* in Bulle (Kanton Freiburg) mit 19,740 Fr. Notenumlauf, die *Banque populaire de la Broye* (Kanton Waadt) mit 19,970 Fr. und der *Crédit agricole et industriel de la Broye* (Freiburg) mit 50,000 Fr. Zettelausgabe. Die letztere Anstalt ist eine Art Hypothekenbank im Kleinen, während eine andere, der schon erwähnte *Omnium vaudois* eine Art *Crédit mobilier* ist, eine Gesellschaft zur Spekulation und Anlage in ausländischen Aktien und Obligationen.

Die Statuten der Spar- und Leihkassen bieten keine besondere Eigenthümlichkeiten dar. Die Geschäfte sind auf Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen, Kontokurrent und Wechseldiskontirung beschränkt.

Die Frist der Darlehen ist in der Regel 3 Monate, worauf prolongirt werden kann, bei manchen von vornherein bis auf 6 Monate festgestellt, oder dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben. Unter den Darlehen sind auch hypothekarische inbegriffen.

Kanton.		Name der Spar- und Leihkasse.	Gründungsjahr.	Jahr der Rechnungsablegung. 31. Dezbr.	Pas- Stammkapital.	Reservefonds.
Zürich . . .	A.	Wädensweil	1864	1866	183,000	15,101
	»	Wahlkreis Küssnacht	1866		30,000	
	»	Weiningen	1853	1865	5,000	
	»	im Furthal	1863	1866	20,000	800
	»	in Uster	1862	1866	50,000	5,040
	»	in Stammheim	1865	1866	32,500	1,100
	»	in Winterthur	1863	1866	200,000	13,000
3560.	S.	Affoltern		1865	1,102,577	49,526
	A.	Schöffliedorf	1861	1866	50,000	6,000
	»	Dietikon	1863	1865/6	10,500	237
	»	Neumünster	1859	1866/7	200,000	13,500
	»	Zürich	1855	1866	200,000	48,000
Bern	S.	Bern.	1854	1865	700,000	37,462
	A.	{ Montier . . . . Becouvillier	1865	1866	200,000	
Luzern . . .	A.	Gewerbe-Gesellschaft	1865?	1866	10,000	8,967
	»	in Entlebuch				
	SS.	Luzern	1855	1866		417,140
Freiburg . .	A.	Banque populaire . . . . . de la Gruyère à Bulle . . .	1863	1865	188,200	9,552
Glarus . . .		Glarus [1])	1862	1866	67,150	4,000
Solothurn .	A.	Solothurn	1865	1866	200,000	
		Bucheggberg	1850		113,564	
Baselland .	A.	Liestalen	1864	1866	50,000	1,491
		Schleitheim	1863	1866	S. 92,596	10,866
St. Gallen .		Handwerkerbank	1863	1866	117,300	4,340
		Kreditanstalt	1854	1866	400,000	94,500
		der Seebezirk in Uznach . . .	1865	1866/7	25,000	22,519
	S.	Kasse » . . .				31,374
Aargau . . .	A.	Zofingen	1863	1865	242,100	5,500
		Zurzach	1850	1866	133,471	32,000
		Lenzburg	1865	1866	31,609	
		Sins [2])		1866	2,165	302
Thurgau . .	A.	Diessenhofen	1865	1865/6	72,160	488
	»	Bischofszell		1866	100,000	1,800
	»	Eschenz	1865	1865	10,000	
	»	Weinfelden	1864	1866	74,910	637
Waadt . . .	A.	B. Pop. de la Bruy	1864	1866	92,354	820
		Yverdon A. Omnium Vaud . .	1857	1866	1,007,000	43,000
Neuenburg	A.	Union horlogère	1858	1864	275,933	
	A.	B. du travail des Berg	1864	1866	29,300	
	A.	B. d'Epargne des Montagnes Neuchâtel & Jura	1864	1866	400,000	
	A.	C. d'E. de Fleurier [3])		1866/7	40,370	1,075
					7,258,759	880,13
A. Crédit agricole et industriel de la Broye (Fr.)			1867	1868	228,500	2,80

[1]) Vorschuss- und Leihkasse in Glarus. [2]) Handwerker- und Gewerbeverein d horlogère befinden sich meist Goldwaaren. [3]) Unter den Darlehen der B. d'Espargne d

A. bedeutet auf Aktien begründet.

S. » freie Spar- und Leih-Gesellschaft mit oder ohne Garantie.

…siva.			Aktiva.						
Obligationen, Anleihen, Depositen.	Sparender Konto-Kurrent-Kreditoren.	Schuldige Wechsel u Verwaltungskost	Baarschaft in Kassa.	Darlehen auf best. Zeit.	Konto-Kurrent-Schuldner.	Wechsel.	Dividende.	Zeit der Darlehen.	Kündigungsfr. Depositen.
129,570	273,388	11,873	4,972	396,353	201,490		3 %		
4,678		230		8,832	1,243				
65,059								3	1-6
				87,499					
169,255		7,083	1,434		229,588		5 %	3-6	
54,090	29,574	4,541	2,286	93,191	27,248	1,247	4½		
690,893		10,289	72,731		850,045		5		
35,400			12,039	644,513	80,695		5		
182,245	5 c. u. cc.	3,369		243,764			4½		
18,874	14,120		21,218	10,949	10,380		5		
397,057			883	541,699	89,721		5		1-6
							6		
	1,847,043		18,122	1,344,518	53,519	706,678	10		
	3,852,034			1,782,883		567,828			
94,262	16,928	36,833	70,706	877,884	1,059,292				
45,222	41,168	8,273	287	13,761			4		
49,767			1,771	22,536		116,123			
230,299	6,417		5,035	175,470		66,625	5		
53,366				13,641	76,669	40,496			
9,527,218			278,460	7,781,624	1,028,618				
				855,654					
190,730	Noten 159,740	13,714	22,792		50,085	392,811	5		
169,768		2,909	6,976	304,418	45,312	4,689	4½		
10,300		6,509	2,448	219,423			6		
							4½		
45,590	4,450	2,000	5,116	82,818	18,506		5		
187,948	92,489		6,046	135,181	55,363	94,821	5		
224,666		6,451	6,001	227,761	163,194	49,104	5½		
3,872,095			45,016	3,288,029	25,702	481,695	8¾		
79,200	4,000		2,799	127,969					
604,741			4,570	554,482	79,200				
247,919									
634,391	484,285	12,200	10,978	1,314,208	235,976	13,732	4½		
1,136,896	13,773		555	217,129	120,449				
				991,486	18,628	9,430	5		
22,832				45,960	44,964			b.	
19,890	2,117		2,913	21,689					
36,485	65,967		8,661	160,843	9,674		6		
184,807	52,946	6,630	3,876	258,073	82,520	647	6		
20,765	S. 15,074		1,005	45,273			6		
50,038			50	123,005	5,886		5		
78,567	Noten 19,970		10,794	186,810			5½		
	47,453	21,020	10,999	1,041,826	40,249				
22,500	261,576		6,393	64,548⁴)	347,421	113,659	5¾		
10,038	286	2,207	641		3,134	38,056	5½		
				215,570	47,120				
40,472	21,669		3,129	S. 91,429	37,793	67,098			
24,600			359	12,009		55,941			
[illegible],662,493	7,226,467	156,141	652,061	24,624,240	5,139,684	2,820,680			
Noten 50,000 [illegible] £ 2,068	137,885	16,370	24,372	Hypoth. 42,108 Mobiliar- 1,574 u. Banknotenk.	19,492	350,280	6½		
35,621,628			33,674,293						

…kreises Sins. ³) Compte d'Escompte de Fleurier. ⁴) Unter den Darlehen der Union …Montagnes Neuchât. et Iurass. sind für frs. 215,570 reservirte Aktien für Spareinlagen.

Digitized by Google

Bankübersichten.

In früheren Jahrgängen haben wir unseren Lesern alljährlich eine Uebersicht der Veränderungen gegeben, welche der Zustand der zentralen europäischen Banken erfahren hatte, um ihnen dadurch, dass das Bild jedesmal grössere Zeiträume umfasste, eine genauere Kontrole der Entwickelung zu ermöglichen, als die Tagespresse mit ihren auf kürzere Zeiträume sich erstreckenden Rückblicken es vermag.

Indem wir diesmal an die S. 190 ff. des XXI. Bandes gegebenen Uebersichten anschliessen, umfasst unser Rückblick einen längeren Zeitraum als gewöhnlich. Wir können aber sogleich hinzufügen, dass diese Periode gleichwohl weit geringere Veränderungen umfasst, als die früheren kürzeren. Die grossen Banken führen seit dem Ablauf der Krise von 1866 ein von geringer Bewegung unterbrochenes Stillleben. Ihre Metallvorräthe bleiben gross, ihre Geschichte mässig und der durch Baarbestände nicht gedeckte Notenumlauf schwindet theilweise auf sehr geringe Beträge zusammen.

Den stärksten Wellenschlag der Bewegungen zeigt die *Englische Bank;* im Anfang dieses Jahres war sie sogar durch ein bedeutendes Zusammenschwinden ihrer Notenreserve gezwungen, ihren Diskontosatz von 2 bis auf $4^1/_2$ Prozent zu erhöhen. Aber diese Erhöhung genügte, um das frühere Gleichgewicht wieder herzustellen. Sie ist jetzt wieder auf einen niedrigen Diskontosatz herabgegangen und ihr Geschäftsverkehr hat sich gleichwohl so sehr eingeschränkt, dass der Betrag der bei ihr beruhenden Privatdepositen sogar grösser ist, als der Umfang der von ihr ertheilten Kredite (Privatsicherheiten) — jedenfalls ein Symptom dafür, dass sie ihr Kreditertheilungsgeschäft mehr und mehr an die Privatbanken, namentlich diejenigen, welche keine Notenausgabe, dafür aber ein um so ausgedehnteres Depositengeschäft haben, abgetreten hat. Es würde indess übereilt sein, hieraus einen Schluss auf die Fortdauer dieses Verhältnisses zu ziehen. Wenn im Laufe weniger Monate die Privatsicherheiten um mehr als den fünften Theil abgenommen haben, so zeigt die Raschheit dieser Abwärtsbewegung, dass wir uns vor einer Schwankung befinden, die eben so rasch wieder aufwärts gehen kann. Würde der gegenwärtige

Zustand sich in Folge der Konkurrenz des Privatbankwesens als regelmässiger ausbilden, so wäre das erfreulich, da die zentralen Banken dann am nützlichsten sind, wenn sie nicht als Reservoirs der Kreditertheilung, sondern als Versorgerinnen des Marktes mit bequemeren Umsatzmitteln für den grösseren Verkehr, die der Hauptsache nach durch Baarbestände gedeckt sind, fungiren. Ein ungedeckter Notenumlauf der englischen Bank von nur 3 Millionen £ ist durchaus ungefährlich.

Tabelle I.

Bank von England.

Datum. 1868.	Diskonto. Prozent	Noten-Umlauf Mill. £	Staats-Depositen Mill. £	Privat-Depositen Mill. £	Privatsicherheiten Mill. £	Metallvorrath Mill. £	Notenreserve Mill. £
29. Januar	2	23,48	3,54	22,52	16,61	22,31	12,72
26. Febr.	—	23,12	4,45	19,81	16,20	21,34	12,00
25. März	—	23,34	7,28	19,50	19,03	21,42	11,76
29. April	—	24,15	4,80	19,91	18,08	20,62	10,23
27. Mai	—	23,68	6,19	20,84	19,27	21,28	11,29
24. Juni	—	23,69	8,09	19,53	18,16	22,95	12,99
29. Juli	—	24,32	3,49	21,45	16,07	21,95	11,42
26. August	—	23,95	2,97	19,83	15,59	20,76	10,66
30. Septbr.	—	24,39	5,38	18,73	16,36	20,99	10,50
28. Oktober	—	23,38	4,12	19,91	15,70	19,84	9,57
25. Nov.	2½	23,24	5,42	18,10	16,66	18,24	8,89
30. Dezbr.	3	23,51	7,30	19,48	20,78	18,43	8,75
1869							
27. Januar	—	23,51	4,02	19,95	16,92	18,84	9,23
24. Febr.	—	22,80	5,03	17,46	16,30	18,26	9,38
31. März	4	23,62	7,89	17,47	20,13	17,56	7,86
28. April	—	23,49	4,96	16,96	17,08	16,97	7,34
26. Mai	4½	23,05	5,64	17,59	17,96	17,37	8,12
23. Juni	3½	22,68	7,49	16,97	16,46	19,59	10,73
14. Juli	3	23,91	3,92	19,94	15,69	19,77	9,84
28. Juli	—	23,50	4,27	19,61	15,20	20,32	10,79
25. August	2½	23,27	3,77	18,70	13,80	21,93	11,73

Entsprechend den ruhigen Wogen der Bankbewegung waren im vorigen Jahre auch die Preisbewegungen, zwar auch nicht ohne starke Schwankungen, so doch keineswegs von jener einseitigen Richtung, welche durch die Manipulationen des mit Papier gespeisten Kredits herbeigeführt zu werden

pflegt. Die folgende, dem Economist entnommene Uebersicht der Londoner Grosshandelspreise im Jahre 1869 zeigt gegen Anfang des Jahres die Preiserhöhungen überwiegend, gegen die Vorjahre dagegen die Preisermässigungen durchaus vorherrschend.

Tabelle II.

Londoner Grosshandelspreise.

Vergleich derselben, wie sie am 1. Januar 1869 standen, mit den Preisen vom 1. Januar 1868, 1867, 1864 und vom 1. Juli 1857 durch Angabe des Prozentsatzes, um welchen sie am 1. Januar 1869 höher oder niedriger waren.

Am 1. Januar 1869 waren die Preise

Artikel.	höher als am 1. Jan. 1868	niedriger als am 1. Jan. 1868	höher als am 1. Jan. 1867	niedriger als am 1. Jan. 1867	höher als am 1. Jan. 1864	niedriger als am 1. Jan. 1864	höher als am 1. Juli 1857	niedriger als am 1. Juli 1857
	%	%	%	%	%	%	%	%
Kaffee	—	10	—	15	—	16	—	16
Zucker . . .	—	—	8	—	—	15	—	40
Thee	3	—	—	1	—	17	—	34
Weizen . . .	—	25	—	18	23	—	—	23
Fleisch . . .	4	—	—	3	—	—	12	—
Indigo	—	7	—	1	16	—	18	—
Oel	—	8	—	9	—	3	—	10
Holz	3	—	1	—	—	5	—	6
Talg	13	—	5	—	20	—	—	34
Leder	—	—	7	—	2	—	—	9
Kupfer . . .	2	—	—	9	—	30	—	12
Eisen	—	—	—	3	—	20	—	30
Blei	—	2	—	5	—	8	—	24
Zinn	14	—	30	—	—	2	—	22
Baumwolle . .	71	—	—	27	—	60	42	—
Flachs und Hanf	2	—	7	—	—	10	2	—
Seide	13	—	—	—	24	—	—	10
Wolle	—	10	—	28	—	32	—	28
Tabak	—	16	—	16	—	48	—	21
Baumwollenstoffe	14	—	—	26	—	50	18	—
Notenzirkulation in Grossbritannien	—	2	1	—	7	—	8	—

Wir gehen zur *Preussischen* Bank über.

Tabelle III.

Preussische Bank.

(Im Anschlusse an die Tabelle Bd. XXI. S. 190.)

Datum.	Metall-bestände	Kassenanweisungen und Privat-Banknoten	Wechsel-bestände	Lombard-bestände	Effekten und andere Aktiva	Noten-umlauf	Davon durch baar nicht gedeckt	Depositen-Kapitalien	Guthaben, öffentl. u. priv. Giroverkehr	Diskontosatz der Bank für Wechsel: Datum	Diskontosatz der Bank für Wechsel: Prozent
1868	Mille Thaler										
30. Mai	91,561	2,281	62,084	14,557	16,240	136,235	44,674	20,195	1,380	13. Dez. 1866.	4
30. Juni	95,030	2,457	66,960	18,102	15,832	147,456	52,426	19,632	2,060	—	—
31. Juli	96,471	1,875	63,712	17,935	15,655	142,985	46,514	20,979	2,347	—	—
31. August	96,050	2,142	62,587	16,624	14,692	139,667	43,617	20,946	2,499	—	—
30. Septbr.	91,837	1,988	71,656	21,915	14,823	149,115	57,278	20,433	3,139	—	—
31. Oktober	88,034	1,739	71,927	21,930	15,401	145,690	57,656	20,545	3,044	—	—
30. Novbr.	86,928	1,897	73,397	18,589	15,981	144,684	57,756	20,408	2,054	—	—
31. Dezbr.	84,937	1,748	79,911	23,077	13,616	147,121	62,184	19,723	6,794	—	—
1869											
30. Januar	85,025	2,157	78,164	18,434	14,753	145,883	60,858	21,125	1,760	—	—
27. Febr.	86,777	2,336	73,121	17,204	14,803	140,771	53,994	21,025	1,949	—	—
31. März	87,641	2,656	71,576	20,777	14,841	145,490	57,849	20,283	2,551	—	—
30. April	88,089	2,271	71,408	18,760	14,268	141,780	53,691	21,043	2,979	—	—
31. Mai	89,909	2,207	69,729	16,923	14,738	141,913	52,004	20,882	1,716	—	—
30. Juni	90,245	1,993	81,040	20,651	14,668	156,348	66,103	20,051	2,944	—	—
31. Juli	91,291	1,894	78,065	18,139	14,407	149,021	57,730	21,052	3,371	—	—
31. August	90,648	1,867	76,614	17,472	14,193	147,070	56,422	21,348	2,962	—	—

Das Bild, welches die Entwickelung der Preussischen Bank gewährt, ist wesentlich anders als bei der Englischen. Der ungedeckte Notenumlauf hat sich gegen frühere Jahre bedeutend gesteigert. Theilweise lag die Veranlassung dieser Steigerung darin, dass die Bank in Folge des Hinzutritts der neuen Provinzen mit unveränderten Mitteln einen grösseren Markt mit ihren Kreditertheilungen versorgt. Es betrugen bei den neuen Bankstellen:

in		die Wechselbestände am 31. Jan. 1868:	am 31. Dezbr. 1868:	die Lombardbestände am 31. Jan. 1868:	am 31. Dezbr. 1868:
Kassel	£	296,000	449,000	214,000	436,000
Emden	„	115,000	197,000	32,000	42,000
Flensburg . . .	„	—	222,000	—	22,000
Hannover	„	135,000	456,000	5,000	131,000
Osnabrück . . .	„	316,000	641,000	24,000	81,000
Summa .	£	862,000	1,965,000	275,000	712,000

Da der Baarbestand der Preussischen Bank sich im Jahre 1868 um circa 6½ Millionen vermindert hat, so musste dieser durch die Ausdehnung des Geschäfts auf neue Territorien gesteigerte Kreditbedarf durch Erhöhung des ungedeckten Notenumlaufs befriedigt werden.

Die vorstehenden Zahlen ergeben nicht die ganze aus dieser Veranlassung hervorgegangene Steigerung der Geschäfte der Bank, da sie kleinere Stellen, wie Altona, Wiesbaden, über welche gleichartige Angaben fehlen, nicht umfassen.

Diese Erhöhung des durchschnittlichen ungedeckten Notenumlaufs unserer Bank ist keineswegs eine erfreuliche Erscheinung, sie bedeutet, da ihr eine Einschränkung des Notenumlaufs der übrigen Banken Norddeutschlands nicht gegenübersteht, eine Vermehrung der den Rückschlägen der Krisen ausgesetzten papierenen Umsatzmittel ohne metallische Zinsenlage.

Folgende Uebersicht der höchsten und niedrigsten Stände des ungedeckten Notenumlaufs bei der Preussischen Bank charakterisirt die Entwickelung der letzten Jahre:

Tabelle IV.

Uebersicht der höchsten und niedrigsten Stände des ungedeckten Notenumlaufs der Preussischen Bank.

Datum.	Metall.	Notenumlauf.	Davon ungedeckt.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Diskonto.
1863	Mille Thaler						
28. Febr.	74,487	104,278	29,791	54,003	7,125	19,674	4%
31. Dezbr.	62,342	118,750	56,407	74,330	11,434	21,526	4½%

Datum.	Metall.	Noten-umlauf.	Davon ungedeckt.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Dis-konto.
1864			Mille Thaler				
30. Juni	67,637	131,036	63,402	78,103	11,696	20,503	5%
30. Nov.	64,900	107,925	43,525	63,993	10,643	17,130	7 -
1865							
28. Febr.	68,818	108,297	39,479	60,321	11,136	14,795	4 -
30. Juni	69,446	136,148	66,702	83,259	13,842	15,053	4 -
1866							
28. Febr.	62,227	111,732	49,505	67,559	13,778	14,092	6 -
30. Juni	65,820	137,862	72,542	83,431	16,370	15,400	9 -
1867							
28. Febr.	78,123	117,133	39,010	59,471	14,227	15,719	4 -
31. Dezbr.	82,682	139,004	56,322	72,039	18,209	15,950	4 -
1868							
31. Aug.	96,050	139,667	43,617	62,587	16,624	14,692	4 -
31. Dezbr.	84,937	147,121	62,184	79,911	23,077	13,616	4 -
1869							
31. Mai	89,909	141,943	52,004	69,729	16,923	14,738	4 -
30. Juni	90,245	156,348	66,103	81,040	20,651	14,668	4 -

Der durchschnittliche Betrag des ungedeckten Notenumlaufs ist in dieser Periode offenbar gestiegen, dagegen haben die Schwankungen seit 1866 sich wesentlich abgeglättet. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrage stellte sich 1863 auf 26,9 Millionen Rthlr., 1864 auf 19,9 Mill. Rthlr., 1865 auf 27,3 Mill. Rthlr., 1866 auf 23,0 Mill. Rthlr.' 1867 auf 17,3 Millionen Rthlr., 1868 auf 18,6 Millionen Rthlr. Der stärksten Schwankung im Jahre 1865 folgte die Krise, ein Zeichen des inneren Zusammenhanges zwischen künstlicher Vermehrung der Umsatzmittel und Ueberspekulation und Reaktion. Auffallend ist, dass 1864 bis 1866 am 30. Juni der höchste Stand des ungedeckten Notenumlaufs eintrat, 1867 und 1868 diese sonst regelmässige Erscheinung nicht wiederkehrte. Bekanntlich bildeten früher die Wollmärkte eine regelmässige Veranlassung zu starker Ausdehnung der Notenausgabe, der dann regelmässig im Herbst eine Geldklemme folgte. Seit 1866 scheinen die Wollmärkte diese Wirkung nicht mehr zu üben, wahrscheinlich, weil wegen der sinkenden Bewegung der Wollpreise die Spekulation weniger darin thätig ist. Denn eine sehr wesentliche Verminderung des Geldumsatzes zur Zeit der Wollmärkte ist nicht zu erkennen, wie die folgende Uebersicht des Geschäfts der Preussischen Wollmärkte zeigt, der nur vorauszuschicken ist, dass die Zahlen des Jahres 1868 zum ersten Male auch die Wollmärkte der neuen Provinzen umfassen.

Tabelle V.

Menge und Werth der auf den Preussischen Wollmärkten verkauften Wolle.

(Vgl. Bd. XXI. S. 204.)

1868.

Bezeichnung der Sorten.		Menge Zentner.	Werth. Thlr.	Durchschnitts-Preis per Zentner Thlr.
Extrafeine . . .		5,006	434,893	86,87
Feine		89,955	6,298,677	70,02
Mittlere		148,300	8,822,732	59,49
Ordinaire . . .		40.836	1,913,860	46,87
Summa	1868:	284,097	17,470,162	61,49
	1867:	212,768	15,324,749	72,03
	1866:	167,405	9,522,255	56,88
	1865:	240,708	15,959,359	66,30
	1864:	220,630	15,217,350	69,11
	1863:	264,567	18,278,910	69,70

Die *Bank von Frankreich* zeigt in ihrem Diskontosatze, bei sehr niedrigem Stande, keine Schwankungen. Der ungedeckte Notenumlauf hat sich vermindert.

Tabelle VI.

Bank von Frankreich.

1868	Metall-Vorrath.	Wechsel-bestände.	Lombard-bestände.	Noten-umlauf.	Staats-Depo-siten.	Privat-Depo-siten.	Dis-konto-satz.
	Millionen Franks.						Proz.
2. Januar	983,0	551,3	87,3	1220,0	93,0	407,8	$2^1/_2$
6. Februar	1063,8	477,0	86,0	1235,8	68,5	410,5	—
5. März	1131,5	439,0	84,5	1232,8	75,5	424,8	—
2. April	1151,5	437,0	84,5	1242,8	71,5	427,0	—
7. Mai	1153,8	439,0	81,5	1248,8	63,5	420,8	—
4. Juni	1209,0	418,3	79,3	1238,0	70,0	457,8	—
2. Juli	1219.0	434,3	78,8	1281,8	78,5	426,8	—
6. August	1245,3	387,8	80,0	1290,5	73,8	404,0	—
3. Septbr.	1314,3	487,0	85,3	1274,5	159,0	500,3	—
1. Oktbr.	1273,5	441,3	84,3	1294,8	198,5	378,5	—
5. Novbr.	1191,8	469,0	86,5	1316,5	184,5	336,8	—
3. Dezbr.	1168,3	487,5	86,3	1325,3	181,8	330,0	—
31. Dezbr.	1107,7	641,0	87,8	1382,8	180,1	330,8	—

1869	Metall-Vorrath.	Wechsel-bestände.	Lombard-bestände.	Noten-umlauf.	Staats-Depo-siten.	Privat-Depo-siten.	Dis-konto-satz.
	Millionen Franks.						Proz.
28. Januar	1070,1	504,0	86,7	1381,3	151,1	282,1	$2^1/_2$
25. Febr.	1123,2	536,4	87,7	1338,3	154,0	298,6	—
1. April	1184,6	480,2	88,3	1333,2	161,8	310,0	—
29. April	1183,6	519,2	88,5	1344,4	158,0	313,2	—
27. Mai	1228,0	625,5	95,7	1321,3	184,1	464,2	—
1. Juli	1204,1	584,3	93,5	1358,8	174,4	390,9	—
29. Juli	1196,4	561,5	95,0	1366,0	205,3	308,2	—
26. August	1226,5	517,9	97,2	1348,5	200,5	321,4	—

Mittheilungen aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Reformbestrebungen in Deutschland.

(Die Redaktion bittet, sie durch thatsächliche Beiträge für diese Rubrik zu unterstützen.)

Zentral-Verein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt. Zur Bildung dieses Vereins hat den ersten Anstoss gegeben ein Hülferuf des norddeutschen zuerst in Bromberg domizilirt gewesenen, nun nach Berlin übersiedelten Stromschiffervereins, gerichtet an den Kongress deutscher Volkswirthe auf seiner Versammlung 1868 in Breslau. Der Kongress beschloss, sich mit den Beschwerden, zu welchen sich das wirklich mannigfach bedrückte Strom-Schiffergewerbe in jüngster Zeit aufgerafft hat, eingehender zu beschäftigen und setzte zum Zwecke arbeitender Thätigkeit einen Spezialausschuss ein. Unterdess erklärte sich der deutsche Handelstag bereit, die Sache in die Hand zu nehmen und setzte sich deswegen durch seinen General-Sekretair, unsern Mitarbeiter Dr. *Maron*, mit dem norddeutschen Stromschifferverein in Verbindung, der sich dann seinerseits bei Gelegenheit der Ausschusssitzung des deutschen Handelstags in Berlin im Frühling dieses Jahres durch Abgesandte vertreten liess. Schon bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass die Aufgabe der Zeit auf diesem Gebiet weder durch einseitiges Vorgehen des Schiffergewerbes noch des Kaufmannstandes zu lösen ist, dass von beiden auch keineswegs übereinstimmendes Handeln zu erwarten ist, dass aber auf der andern Seite auch wieder dasjenige, was zu thun ist, nicht wohl aus dem Schoosse einer wissenschaftlichen Versammlung hervorgehen kann. Denn es handelt sich nicht sowohl darum, die Wichtigkeit der Fluss- und Kanalschiffahrt, welche ja auf allen Seiten zugegeben wird, zur Anerkennung zu bringen, als bestimmten einzelnen Beschwerden derselben, welche eine lokale Untersuchung erfordern, gerecht zu werden, und bestimmte einzelne Unternehmungen direkt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Diese Aufgabe kann offenbar nur ein unmittelbar zu diesem Zwecke gegründeter Verein lösen, welcher sowohl die Interessenten aller Art — die Besitzer von Waldungen, Torfmooren, Kalkbrüchen, Ziegeleien, Bergwerken u. s. w., den Handel, die Schiffahrt — als auch die Wasserbaukunst und das volkswirthschaftliche Sachverständniss

in sein Bereich zieht. Ein solcher Verein hat sich unter dem obigen Namen am 25. Juni dieses Jahres in Berlin gebildet und sich durch einflussreiche Männer aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes verstärkt. Es wird immer deutlicher: die neue Aera, welche in Deutschland begonnen hat, ist die *Aera des werkthätigen Vereinslebens*, welches in den Ländern englischer Zunge so Grosses vollbracht hat. Das alte deutsche Uebel, der *Hader*, der überall, wo alle Initiative nur von der amtlichen Organisation erwartet wird, *unausbleiblich* ist, wird aus dem Lande geschafft, auf dem Wege, dass, wer eine nationale Leistung auf irgend einem Gebiete wünscht, sich mit allen übrigen vereinigt, denen dieselbe nationale Leistung am Herzen liegt und sich mit ihnen zusammen *selbst* ans Werk macht. Der *Verein* zerstört die *Partei*. Der *freiwillige Beitrag* tritt ein statt der Besteuerung einer widerwilligen Minorität durch eine vielleicht interessirte Majorität. Die germanischen Völker sind nicht dazu angethan, im Staate aufzugehen. Er bedeutet für sie nur den innern Frieden, den Schutz nach Aussen und das Recht. Wo ihnen zugemuthet wird, nach romanischer oder slavischer Weise, sich nur im Staate und durch den Staat zur Geltung zu bringen, da verkümmern sie, verlieren Selbstbewusstsein, Willenskraft und Lebensmuth, erzeugen stumpfe Massen, zur That unkräftige, hämorrhoidale Beamte und eine nergelnde versauerte Publizistik. Unter Georg II. und Georg III., da der Staat, vertreten im Parlament, in England einen Ansatz machte, die Nationalkraft ganz zu absorbiren, nahm selbst England in etwas das Aussehen an, welches wir während der scheusslichen drei Jahrhunderte, die wir nun glücklich hinter uns haben, an unserm eigenen Land und Volk kennen, und auch in Holland, Dänemark und Schweden hatte derselbe Missgriff schon verwandte Zustände hervorgerufen. Den Franzosen, in deren Nachahmung die germanischen Völker zeitweilig verfielen, schadete die Absorption des öffentlichen Lebens durch den Staat keineswegs in gleichem Maasse. Ihr Rock war eben für *sie* zugeschnitten, nicht für andere. Sie vermochten und vermögen sich Männlichkeit auch *ohne* Freiheit und Selbstthätigkeit zu bewahren, denn statt im Staate, der alles ist und der nach *ihrem* Willen alles sein soll, ohnmächtig zu hadern, *schlagen* sie sich von Zeit zu Zeit drin, in einer grossen und raschen Schlacht, auf dem übereinkünftlichen Kampfplatz der Pariser Boulevards, d. h. sie fechten ein Duell aus oder lassen das Gottesurtheil entscheiden, und der sehr rührige, vor kühnen Neuerungen und Unternehmungen nicht zurückschreckende Staat genügt dann für eine Zeitlang *wirklich* den Bedürfnissen, welche im Volke rege geworden waren. Die Spanier machen es jetzt schon ungefähr ebenso und beide haben es vom römischen Kaiserreiche geerbt. Es steckt ihnen in den Knochen. Die Italiener, die erst noch zum Staat zu vereinigen sind, *werden* es aber vielleicht noch so machen. Diese Völker erlebten *ihre*

Verkümmerung unter den ihnen fremden germanischen Formen des öffentlichen Lebens. *Ihre* Vereine sind hauptsächlich Verschwörungen oder — geistliche Orden. Bei uns aber ist das Vereinsleben die uns natürliche und nothwendige Dezentralisation des öffentlichen Lebens, welche wir, als uns Wege und Bücher noch nicht so fest zusammengekittet hatten, wie jetzt, in der territorialen Gliederung bethätigten. Dieser veralteten und unglücklichen Form der Dezentralisation die uns vor der Verkümmerung im einzelnen Territorialstaat nicht schützte, sondern im Gegentheil, im engen Rahmen desselben, wo aller Staatsdruck zum sichtbaren persönlichen Druck ward, noch mehr in dieselbe hineintrieb, haben wir nun mit einer Gewaltanstrengung hoffentlich für immer ein Ende gemacht, und vielleicht ist hierfür nicht der schwächste Beweis, dass die neue, in den Ländern englischer Zunge so bewährt gefundene Form der Dezentralisation im Vereinsleben, welche sich unmittelbare Thätigkeit in öffentlichen Angelegenheiten, — stets nur eine bestimmte Angelegenheit anfassend, — zum Ziel setzt, seitdem desto kräftiger bei uns emporblüht.

In dem in Rede stehenden Verein ist es begriffen worden, dass heutzutage sich jeder derartige Verein *als einer von Vielen* zu betrachten habe, der nur *eben deswegen* Aussicht auf Erfolg hat, weil die Einwirkung durch Vereine auf die nationale Fortentwicklung fortan die *Regel* bilden wird, dass die *Wahlstimme* nur die Wirkung des *Beitrags* registriren wird, bei dem fortan und von Jahr zu Jahr mehr, die *wahre* Initiative in öffentlichen Angelegenheiten liegen wird. Von diesen drei politischen Waffen des Einzelnen, der Petition, der Wahlstimme und dem Vereinsbeitrage ist die letzte weitaus die *stärkste und wichtigste*. Auf längere Dauer, das ist an der Themse und am Potomac zu sehen, ist sie in der That unwiderstehlich. Kein Uebelstand — und stehe die grösste und trotzigste Macht hinter ihm — hält es aus, wenn ihm Jahr nach Jahr mit Vereinsbeiträgen zu Leibe gegangen wird. Leute, welche *geben* wollen, sind auf die Dauer immer stärker, als Leute, welche *haben* wollen. Wenn aber diese Erkenntniss sich Bahn bricht, wird es zur nothwendigen Rücksicht für den einzelnen Verein, nicht andern Vereinen, die mit ihm gemeinschaftliche Mitglieder haben können, hemmend in den Weg zu treten. Es ist an eine Mitgliederschaft zu denken, von der vielleicht nur ein kleiner Theil sich dem einzelnen Vereine ausschliesslich hingiebt, der grössere aber möglicherweise an sehr vielen Vereinen Theil nimmt. Daraus ergiebt sich als vorgeschriebenes Verfahren ein nur geringer Minimalbeitrag bei Freiheit, so viel mehr zu geben, als man mehr geben will. In diesem Sinne ist die ursprüngliche Absicht, einen Minimalbeitrag von jährlich vier Thalern zu verlangen, fallen gelassen worden, und ein Minimalbeitrag von nur *Einem* Thaler jährlich in die Statuten aufgenommen worden. Die *Zahl* der Mitglieder

und die freiwilligen *Mehrgaben* der direkten Interessenten haben dafür aufzukommen.

Wir geben nun das Statut:

Statut des Central-Vereins
zur Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschifffahrt.

I. Zweck des Vereins. §. 1. Der Verein bildet den bildet den Mittelpunkt für alle vertretbaren Bestrebungen zur Verbesserung der bereits vorhandenen Wasserwege und zur Anlage von Schiffahrtskanälen etc. in Deutschland; er versucht einen wirthschaftlichen Zusammenhang nicht nur der heimischen Wasserstrassen unter einander, sondern auch zwischen ihnen und denen der Nachbarstaaten herbeizuführen. Er nimmt die Interessen der Schiffahrt in der Gesetzgebung, sowie nach allen sonstigen Richtungen hin, wahr.

II. Mittel und Wege des Vereins. §. 2. Der Verein regt an und befördert die Bildung von Spezial-Vereinen, stellt seine Arbeitskräfte allen für ausführbar und nützlich erachteten Spezial-Unternehmungen zur Verfügung und führt die nöthigen Verhandlungen mit den Zentralbehörden.

§. 3. Der Verein wird durch die Presse und durch Abhaltung von Versammlungen auf eine wachsende Erkenntniss der grossen Bedeutung guter Wasserwege für Verkehr, Handel und Wandel und die Wohlfahrt der Adjazenten hinwirken.

III. Mitgliedschaft des Vereins. §. 4. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Einem Thaler erworben. Die darüber ertheilte Quittung gilt als Mitgliedskarte.

§. 5. Auch Behörden, Korporationen, Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Verbände, sowie Vereine jeder Art, können dem Zentralverein durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Zehn Thalern beitreten.

§. 6. Die von dem Ausschuss nach Bedürfniss zu ernennenden korrespondirenden Mitglieder im Auslande zahlen keinen Beitrag.

IV. Rechte der Mitglieder. §. 7. Jedes Mitglied hat gegen Vorzeigung seiner Mitgliedskarte Zutritt zur Generalversammlung, sowie Sitz und Stimme in derselben. Die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Majorität. (Die Regelung des Stimmrechts für die dem Zentralverein beigetretenen Verbände bleibt der ersten Generalversammlung vorbehalten.)

V. Organisation des Vereins. §. 8. Der Verein hält alljährlich mindestens *Eine* Generalversammlung ab.

§. 9. Die Generalversammlung wählt einen Ausschuss, bestehend aus fünfzehn in Berlin wohnenden und aus einer nach Bedarf anzunehmenden Anzahl auswärtiger Mitglieder, deren Wahl durch Stimmzettel mit relativer Majorität erfolgt.

§. 10. Die Tagesordnung für die General-Versammlung wird vom Ausschusse mindestens 4 Wochen vor der General-Versammlung veröffentlicht werden. Anträge aus der Versammlung heraus stehen unter allen Umständen der vorher festgesetzten Tagesordnung nach.

§. 11. Die General-Versammlung nimmt dem Ausschusse die Rechnung ab und ertheilt ihm Decharge.

VI. Organisation des Ausschusses. §. 12. Der Ausschuss konstituirt sich selbst, stellt seine Geschäftsordnung fest und wählt aus sich: 1) den Vorsitzenden, 2) den Stellvertreter, 3) den Schriftführer, 4) den Kassirer und hat das Recht, einen besoldeten Schriftführer anzustellen.

§. 13. Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach Aussen, hat die Beschlüsse der General-Versammlungen auszuführen und nach bestem Ermessen alle zur Förderung der Zwecke des Vereins ihm geeignet erscheinenden Maasregeln zu ergreifen.

§. 14. Der Ausschuss hört Sachverständige für solche an ihn herantretende Fragen, welche er aus seiner Mitte heraus nicht zu lösen vermag und vergrössert sich durch Kooptation für besondere Zwecke.

§. 15. Verbindlich für den Ausschuss sind nur die vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern gezeichneten Ausfertigungen.

Der Ausschuss.

Baurath *Otto Röder*, Vorsitzender, Berlin. *Emil Andreae*, Magdeburg. Graf *Redey-Armin*, Berlin. *Duvinage*, Halle. Dr. *J. Faucher*, Berlin. *L. Gehe*, Dresden. *Gust. Grosse*, Berlin. Regierungsrath a. D. *Haffer*, Berlin. *Fr. Harkort*, Barop bei Dortmund. *von Hartmann*, Dortmund. *O. Hempel*, Bromberg. *Fr. Hoffmann*, Berlin. *Jaeckl*, Berlin. *Jaffé*, Posen. *B. Jahn*, Schriftführer, Berlin. *Klebsch*, Frankfurt a. O. Dr. *L. Kunheim*, Berlin. *R. Leopold*, Berlin. Dr. *Maron*, Berlin. *Petersen*, Flensburg. *Platzmann*, Lübeck. *Prince-Smith*, Berlin. Dr. *Rentzsch*, Dresden. *Röben*, Aurich. *Runge*, Berlin. *Täubel*, Torgau. *Zaller*, Berlin.

Anmeldungen und Beiträge werden an die Adresse des unterzeichneten Schriftführers *B. Jahn*, Berlin, Lützowstrasse 108, erbeten; Anträge für die Tagesordnung der voraussichtlich im Oktober dieses Jahres zu berufenden General-Versammlung sind an den unterzeichneten Vorsitzenden, Baurath *O. Röder*, Berlin, Hallesche Strasse 19, bis 15. September c. zu richten.

Wirthschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Verein für Fortbildung des Backwesens und des Backgewerbes. Bei der Gründung der genossenschaftlichen Konsum-Vereine spielte bekanntlich neben dem allgemeinen von Herrn *Schultze-Delitzsch* bei seiner sozial-agitatorischen Thätigkeit stets in erster Linie ins Auge gefassten Zweck, Möglichkeiten

der Ersparniss zu schaffen und zu *eigner* Verwaltung der Ersparniss zu ermuntern, der Wunsch keine geringe Rolle, der Verschlechterung und Verfälschung der Nahrungsmittel entgegen zu arbeiten, welcher Wunsch die ältern englischen Konsum-Vereine zuerst ausschliesslich ins Leben rief. Die Konsum-Vereine, erfolgreich, wie alle *Schultze*'schen Gebilde im allgemeinen Zweck der Genossenschaften, haben sich zu ihrem speziellen Zweck als doch nicht stark genug erwiesen, und es ist auch, in Folge der verdienstlichen Mahnungen der Herren *Justus von Liebig* und *Rudolph Virchow* im Volksbewusstsein noch eine ganz andere Frage aufgetaucht, nämlich die, ob die fortgeschrittene chemische und physiologische Erkenntniss der Zeit nicht erheische, dass die Reform der Volksnahrung ganz im Allgemeinen jetzt ernsthaft in die Hand genommen werde. Mit einem Worte, zur Frage der Wohnungsreform im Grossen, zuerst im Jahre 1845 vom Herausgeber dieser Zeitschrift (Häuserbauverein und Sparkasse. Ein Beitrag zur Frage der Verbesserung der arbeitenden Klassen. Von *Julius Faucher*. Berlin. *Grobe* 1845) angeregt, während verwandte Bemühungen des uns in diesem Jahre leider durch den Tod entzogenen Professor *Aimé Huber* in Wernigerode und des Baumeister *Hofmann* in Berlin rasch folgten, ist nun, der die Wohnungsreform in ganz anderer Weise in Gang gebracht, als damals möglich war, die *Frage der Nahrungsreform* im Grossen getreten und wir sind jetzt schon im Stande, mitzutheilen, dass, soweit es zunächst das Brod betrifft, dem schwachen Versuche des Konsumenten, der es auch wohl hier und da mit der gewerblichen Konkurrenz versuchte (genossenschaftliche Bäckerei in Berlin — jetzt bankerutt — u. s. w.), der regelmässige Produzent selbst massenweise und freiwillig zu Hülfe kommt.

Aber heisst es nicht, den Bock zum Gärtner setzen, wenn man dem *Bäcker* die Verbesserung des Brotes überlassen will? Nicht doch. Der Bäcker hat so wenig Interesse daran, als sein Kunde, dass das Brot schlecht und theuer sei. Was er sucht, gewiss, ist Gewinn, wenn man die Bezahlung für seine eigene geschäftsverwaltende Arbeit, die Verzinsung seines Kapitals und die Versicherung gegen Verlust so nennen will, diese drei Theile des Ueberschusses des Preises über die Herstellungskosten — Stoff, Feuerung, Miethe, Lohn — die ihm bei Gewerbefreiheit die Konkurrenz zu berechnen erlaubt. Würde dieser „Gewinn“ *nicht* gesucht, so gäbe es *gar kein* Brot. Dieser Gewinn nimmt zu *mit dem Absatz*, denselben nach *Thalern* gerechnet. Und der Absatz, nach *Thalern* gerechnet, nimmt nicht zu, wenn das Brot theurer, sondern wenn es billiger wird; bei gleicher Qualität. Man giebt *mehr* Geld aus für das was billig, als für das, was theuer ist. Denn dann *hat* man mehr von seinem Gelde und unterlässt daher lieber, es für etwas anderes auszugeben, bei dem man weniger davon hat. Dies gilt vom Brote, bei dessen Verbrauch Expansion und Kompression ja nicht fehlen, so gut

wie von jeder andern Waare. Es gewinnt der Kartoffel z. B. Boden ab, wenn es gut und billig; es verliert Boden an sie, wenn es schlecht und theuer ist.

Die Bäcker haben also so gut, wie wir andern, ein Interesse an gutem und billigem Brote, und wir andern haben ein Interesse, dass die Bäcker, durch bessere Information und gegenseitige Hülfe sich in den Stand setzen, besseres und billigeres Brot zu liefern. Nicht der mangelnde gute Wille, die mangelnde *Fähigkeit* hält eine Industrie zurück. Die deutschen Bäcker sind dahinter gekommen, dass ihre Industrie zurückgeblieben ist, und sind nun bereit, durch jenen Verein dies zu ändern, nachdem sie die Ursache entdeckt haben. Sie sollen selbst erzählen, wie dies zugegangen ist. Der geschäftsführende Ausschuss sagt in seiner Beitritts-Einladung an die deutschen Bäcker:

Als in den Tagen vom 30. Mai bis 2. Juni d. J. die Müller und Mühlen-Interessenten unseres Vaterlandes zum dritten Male zu einem gemeinsamen Müllertage zusammenkamen und intelligente Fachgenossen aus Ungarn, Schottland, Belgien, Frankreich sich ihnen anschlossen, da trat der grosse Nutzen, den dieser Produktionszweig seit dem kurzen Bestehen der Vereinigung gewonnen, klar zur Schau. In harmonischem Wechselverkehr verhandelten da die Müller, die Kaufleute, die Besitzer grossartiger Dampf-Mahlwerke, Gutsbesitzer und Landwirthe, die Ingenieure, Mechaniker und Maschinenbauer, die Chemiker, die Volkswirthe mit einander. Sie regelten und besprachen in allgemeinen Versammlungen die gemeinsamen Interessen, tauschten ihre praktischen Erfahrungen mit den Theorien der Gelehrten und Fachmänner aus und spornten auf jede Weise einander an, das Neuere mit dem bewährten Alten sorgsam zu vergleichen, wenn es aber die Probe bestanden, es anzunehmen.

In einem grossen Ausstellungsgebäude, waren neben sauberen Werk-Zeichnungen und Modellen die durchdachten und sorgsam ausgeführten Werke der Maschinenbauer, sowie mannigfaltige Erzeugnisse der Fabrikanten und Handelsartikel der Kaufleute in zweckmässiger Anordnung aufgestellt. Da waren viele Dampfmaschinen alter Konstruktion und auch ein, jeden Betrachter anlachendes und mit wirklich herzerhebender Freude erfüllendes — arbeitendes — Modell des ingeniösen, den Dampfkessel entbehrlich machenden *Möller-Walter*'schen Thermophoren thätig, um meist gleicher Zeit Apparate alter und neuer Erfindung, Mühlwerke, Getreide-Reinigungs- und Schäl-Maschinen u. s. w., sowie die beiden bewährtesten Arten von Turbinen, die *Fink*'sche und die *Nagel*'sche in Thätigkeit zu setzen und Letztere mit Betriebswasser zu speisen; da sah man Siebgeflechte, Seidengaze, Hanfarbeiten, Säcke, Gurten, Riemen, Ketten, Winden, Pumpen, Mühlsteine, Sieb-Apparate, Knetmaschinen, Rosten, Rohrkörbe, Backofenröhren

und Backofenmodelle; kurz Hunderte von Erzeugnissen, welche mit dem Mühlfache und der den Mühlen das Material liefernden Landwirthschaft in näherem oder weiterem Zusammenhange stehen, waren in reicher Auswahl ausgestellt; so seien nur noch hervorgehoben: die schönen Mustersammlungen der verschiedensten Getreidearten verschiedener Länder, die fast überfeinen französischen und ungarischen Mehl- und Gries-Sortimente und Dauermehle, Milchzucker, Gummi-Dextrine, Malz-Extrakte, kondensirte Milch, die verschiedensten Produkte, aus nassauischem und spanischem Phosphorit, ferner die den denkenden Landwirth und Maschinenbauer zugleich dokumentirenden *Sack*'schen Kultivatoren und Sämaschinen und endlich — um den zu Rostock in die Müllerinnung aufgenommenen Till Eulenspiegel, der bekanntlich, ein Feind aller Wortverdreherei, Alles eigentlich nahm, der rigorosen Feuerversicherungs-Paragraphen wegen nicht mehr auf das alleinige Mahlen bei Mondenschein zu beschränken — der gefahrlose ingeniöse *Hirzel*'sche Gas-Apparat. Genug, das Zusammenströmen gleicher Berufsgenossen hatte der kaufmännischen Spekulation genügt, ausgedehnte Lager zur Schau zu stellen.

Da standen wir denn, einzelne Bäcker verschiedener Orte und Länder, mit dem beschämenden Gefühle der Isolirung innerhalb einer kraftschwellenden Vereinigung, die, ihre Zeit verstehend, nichts von Geheimnisskrämerei mehr kannte, sondern in der Jeder sein Wissen baar und blank auf den Tisch legte, um dafür neue, reiche Belehrung einzustreichen.

Bäcker Deutschlands! In Tausenden von Werkstätten fertigen wir die für das Dasein und das Leben des Menschen wichtigsten Nahrungsmittel aus den verschiedensten Getreide- und Mehlsorten nach unzähligen verschiedenen Methoden und Formen, fast Jeder nach seiner eigenen Weise und Erfahrung. Hier und dort treten neue Backöfen und Maschinen auf, von deren Existenz der tausendste Theil kaum eine Ahnung hat; Hunderte von verschiedenen Gährungserscheinungen treten uns täglich entgegen, ohne dass wir ihr Wesen geistig begreifen; Fragen von höchster Wichtigkeit, z. B. welchen Einfluss die chemische Zusammensetzung des Wassers auf die Gebäcke ausübt, bleiben unberührt, weil wir es bisher nicht verstanden haben, die Wissenschaft für uns zu interessiren. Der Kaufmannstand, sonst in allen Branchen zu seinem eigenen wirklichen Vortheile der Diener des Käufers, fängt an, durch unsere eigene Verschuldung, durch unsere Vereinzelung über uns zu herrschen; man debattirt da Fragen, die unserer Ansicht nach die unsern sind, als wären wir gar nicht vorhanden, z. B. ob das Mehl fortan mit oder ohne Sack gehandelt werde. Die Wissenschaft erforscht neue Backverfahren, — wir beachten sie kaum, weil wir ohne spezielle Austauschmittel sind.

Fachgenossen und Interessenten des Backwesens! Bei so bewandten

Umständen ist es doch sicher an der Zeit, zusammenzutreten, um gleich den Müllern ein neues allgemeines Leben zu beginnen, welches zurückwirkend doch jedem Einzelnen nur gute Früchte tragen kann!

Dieser Verein wird eine erste Hauptversammlung oder Vereinstag in Dresden am 20. September d. J. halten. Der Sitz des geschäftsführenden Ausschusses ist Leipzig und die Namen der Mitglieder folgende: *Hermann Gebert*, Obermeister der Bäcker-Innung zu Leipzig, Vorsitzender; *Aug. Fritsche*, Bäcker-Obermeister; *Robert Böhme*, Bäckermeister; *Herm. Opel*, Bäckermeister; *Herm. Fr. Ad. Schütte-Felsche*, Konditor und Kaufmann, Inhaber des Café français ebendaselbst; *R. Kochhann*, Bäckermeister zu Berlin; *C. Thier*, desgl. ebenda; *E. Krone*, Bäcker-Obermeister zu Halle a. d. S.; *J. Paul Liebe*, Apotheker und Fabrikant zu Dresden; Dr. *Georg Kerner* zu Frankfurt a. M. und *M.* Frhr. *v. Eberstein*. — Unter dem Namen „*Das Brod*" erscheint bei *Moritz Schäfer* in Leipzig ein der Brodfrage und Ausbildung der Bäckerei gewidmetes besonderes wöchentliches Organ, redigirt von *M.* Frhrn. *v. Eberstein*, einem Mitgliede des Kongresses deutscher Volkswirthe. Dieser hat die Herren Professor Dr. *Karl Birnbaum* in Leipzig, als landwirthschaftlichen Beirath, den Herausgeber der Vierteljahrsschrift als volkswirthschaftlichen Beirath, Dr. *Georg Kerner* zu Frankfurt a. M., als chemischen und hygienischen Sachverständigen und den Mühlenbesitzer *Liebe* zu Artern als Müllereitechniker eingeladen, ihm als Redaktionsausschuss zur Seite zu stehen, und ihre Zustimmung erhalten.

Ein Statut des Vereins liegt uns noch nicht vor. Ein vierteljährlicher Beitrag von einem Viertelthaler erwirbt die Mitgliedschaft, welche mit richtigem, in Deutschland noch nicht alten Takte nicht auf das Bäckergewerbe beschränkt ist. Statt der örtlichen Berufsgenossenzunft ist die nationale Vereinigung der Betheiligten, der Theilnehmenden und der Sachkundigen eingetreten.

Büch e r s c h a u.

Der deutsche Zollverein. Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. Band II. Von *Wilhelm Ditmar*, Ober-Regierungs-Rath. Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage. Brockhaus. Leipzig, 1868.

Ist nicht Grund für uns Deutsche, uns wieder und wieder einzuprägen, dass es keine gefährlichere Knauserei giebt, als bei der Privatbibliothek? Wir schreiben und verlegen so viele Bücher — viel zu viel! — und kaufen so wenige — viel zu wenig! Bei der persönlichen Literatur lässt es sich noch hören, wenn einer vorsichtig im Kaufen ist, aber bei der sachlichen! Was ist eine Familie oder ein Geschäft ohne Konversations-Lexikon und Wörterbücher, ohne deutsche Grammatik, ohne ein Handbuch der Geographie, ein Handbuch der Geschichte, Abrisse der Physik und Chemie, ohne Naturgeschichte und — fügen wir hinzu — ohne Uebersicht der Gesetze und Verordnungen, nach denen man sich zu richten hat, für das Leben sowohl, wie für das Geschäft. Wieviel Vermögen geht verloren, bloss dadurch, dass man aus Unkenntniss der Gesetzgebung formell falsch verfährt, und so die Rechnung ohne den Wirth macht. Wie viel sonst verständig ausgedachte Unternehmungen scheitern daran; wie viel kostspielige Prozesse entstehen daraus. Wäre der Betrag nur eines Zehntels dieser Verluste dem Buchhandel für die zum Nachschlagen nothwendigen Werke zugeflossen, so hätte sich das Volk die ganzen übrigen neun Zehntel erspart. Aber was sprechen wir von einem Zehntel — es ist eine Redensart — ein Hundertstel könnten wir eben so gut gesagt haben. Wir kennen den Absatz des Werkes, an welches wir anknüpfen, nicht — es hat eine zweite Auflage jetzt erlebt, aber die war der einzelnen Veränderungen wegen nöthig, auch wenn die erste nicht vollständig verkauft worden sein sollte, — sind aber berechtigt, schon aus dem Namen der Verlagsfirma zu schliessen, dass, wenn falsch gerechnet worden, eher nach der Seite zu grossen Vertrauens hin falsch gerechnet worden ist. Dies aber wissen wir, dass das deutsche Handelsfirmen-Register Tausende von Firmen aufweist, welche selbst internationales Geschäft betreiben, ohne mit dem Gesetzgebungsmaterial, durch

welches dasselbe beeinflusst wird, auch nur in ziemlich bescheidenem Maasse der Vollständigkeit vertraut zu sein.

Der Verfasser spricht im Vorwort zum zweiten Bande, der die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Zollvereins, nach der Zeitfolge geordnet, enthält, den Wunsch nach gründlichen, den Zweck fördernden Kritiken aus. Nach rascher Durchsicht finden wir nichts Wesentliches zu erinnern. Dem wirklichen Bedürfniss ist in der Hauptsache genügt. Da ein Sachregister, welches wohl allerdings noch etwas handlicher gemacht werden könnte, nicht fehlt, so ist gegen die chronologische Reihenfolge nichts einzuwenden. Wir gestehen übrigens zu, dass bei Gesetzsammlungen ein vollendetes, dem Bedürfniss genügendes Sachregister eine der allerfeinsten Aufgaben ist. Bisher hat wohl Herr *von Rönne* auf diesem Gebiet das Beste geleistet. Methode hilft dabei nichts; man muss eben den *Leser* im Auge haben. Nicht leicht kann man zu viel, wohl aber leicht zu wenig geben.

Ein kleines Hühnchen haben wir mit dem Verleger, nicht bloss im Interesse des Publikums, sondern auch in seinem eigenen zu pflücken. Der fortlaufende Text in diesem Werke ist in der Petitschrift gedruckt, und bei der Breite der Kolumnen kommt es bis zu 80 Buchstaben auf der Zeile. Es will uns scheinen, als wenn unsere Verleger und Drucker fast noch keine Ahnung davon haben, dass eine zu grosse Zahl von Buchstaben auf der Zeile das Lesen erschwert, und dass diese Zahl deswegen ihre Grenze hat, die jedenfalls unterhalb 80 liegt. Bei zu langen Zeilen verliert der Leser, beim Umbrechen im Lesen, die Zeile. Nicht jeder Leser liest wie ein Schriftsetzer, und nicht immer liest der Leser hintereinander fort, was er liest. Er liest vielleicht vor und spricht dazwischen, oder, wenn er für sich liest, schlägt er dazwischen andere Bücher nach. Vorzüglich Sammelwerke werden häufig in eigenthümlicher Weise gelesen. Bedarf man nun grossen Formats und kleiner Schrift, wie bei Sammelwerken der Fall, so bleibt nichts übrig, als die Theilung der Seite, durch den Strich, in zwei Kolumnen, wie es uns die praktischen Engländer vormachen, während die Tagespresse, der siegreiche Theil der Literatur, noch ganz anderes in Theilflächen leisten muss. Stelle man sich nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die Kölnische Zeitung oder die Hamburger Nachrichten — irgend eine neuere grosse Zeitung — als quer über das ganze Blatt gesetzt vor! *Lesen* würde sie keiner, als der durchaus muss. Ferner hätte ein Werk dieser Art durchaus in *Antiqua* gesetzt werden müssen. Der internationale Handel, der es gebraucht, hat gerade so viel Interessenten jenseits als diesseits unserer Grenzen. Will Herr *Brockhaus* die ersteren durchaus nicht zu Lesern haben? Wenigstens nicht Alle jenseits unserer Grenzen, welche deutsch zur Nothdurft für's Geschäft verstehen, oder es zu lernen versuchen, weil es gut für ihr Geschäft ist, wollen sich damit plagen,

Frakturschrift zu entziffern, die ausserdem an sich schwerer lesbar ist. Der Absatz dieser Zeitschrift im Auslande, welcher ein sonst nicht gewohntes Verhältniss zum inländischen Absatz zeigt, dürfte doch ein klein wenig dadurch erzielt worden sein, dass wir Antiqua gewählt haben. Wir erinnerten uns zu lebhaft daran, dass uns z. B. Herr *Richard Cobden* einmal sagte: „ich würde heute noch deutsch lernen, wenn ich nicht erst die Mühe zu überwinden hätte, ihre Schrift zu lernen. Für solch mechanisches Lernen bin ich zu alt; sonst weiss ich wie man Sprachen auch ohne Lehrer lernt." Da nun wir Deutschen, wenigstens Alle, auf die es ankommt, Antiqua lesen können, warum sie nicht anwenden, wo wir auch für das Ausland schreiben? Es ist doch nicht etwa nationaler Sparren, der es verhindert? Das stände uns gut an; überlassen wir doch dergleichen Allotria den Slaven. Ausserdem ist Fraktur dieselbe Schrift wie Antiqua, nur ein älterer Schnitt derselben, der sich hier und da nicht bloss bei uns, sondern auch in Dänemark und Norwegen und theilweis bei den Czechen in Böhmen erhalten hat, wie sich ältere Kleiderformen hier und da als Bauerntrachten erhalten. Der Deutscheste aller Deutschen war doch wahrlich *Jakob Grimm*. Nun der hat nicht bloss in Antiqua drucken lassen, sondern sogar mit den Initialen Kehraus gemacht — eben damit Ausländer verführt werden, deutsch zu lesen und deutsch zu lernen. (1)

Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus in ihrem Verhältniss zu den Grundformen des Rechts, zur politischen Oekonomie, zur sozialen Praxis und zur Politik. Von *Dr. Franz von Király.* Leipzig 1869, *Duncker und Humblot.*

Der Verfasser legt dem Publikum seine Lesefrüchte im offenbar noch nicht vollendeten Verdauungsprozess vor. Die Arbeit macht den Eindruck sehr gewissenhaften Strebens; um so mehr bedauert man, dass sich dasselbe durch Ausdehnung über ein so ungeheures Gebiet zersplittert; es ist, wie wenn Jemand sich daran macht, mit dem Spaten eine Quadratmeile zu kultiviren. Er setzt den Spaten hier ein und setzt ihn dort ein, bringt ihn aber nirgends auch nur zu einer Quadratruthe besäbaren Bodens. Dergleichen sind Arbeiten, die man wohl für sich selbst zur Orientirung und Klärung, aber nicht für Andere schreibt. Die Marginal-Zitate, in denen beiläufig Klassiker und Makulatur in bunter Abwechselung auftreten, überwuchern den sparsamen Text, der in den einzelnen Kapiteln gewöhnlich genau da abreisst, wo das eigene Denken nun anfangen sollte. Die Neigungen des Verfassers waren offenbar ursprünglich sozialistisch, so ganz im Allgemeinen, ohne bestimmtes System. Dann hat er *Bastiat's* volks-

wirthschaftliche Harmonien gelesen, und ist nun ganz unsicher geworden. Nun ist eine sehr fleissige Lektüre gefolgt, die ihm wieder irgend welche Sicherheit schaffen sollte. Er hat sie nicht gefunden. Schliesslich flüchtet er sich in ein nebelhaftes Bild des wirthschaftlichen Wetteifers der Nationen als solche und zugleich als Staaten. Mit Verlaub, auf diese Weise fördert man die Wissenschaft nicht. Die Volkswirthschaft ist eine *exakte* Wissenschaft. Das Studium ihrer Literatur darf nur persönliche Vorbereitung für den sein, der sich ihr ergiebt. Die wirkliche Arbeit besteht in eigener Berechnung und eigenem Experiment. Wie beim Physiker und Chemiker heisst es: an die Waage, an die Retorte. Deine Meinungen sind uns sehr gleichgültig und noch gleichgültiger deine Meinung von den Meinungen Anderer. *Zitire* nicht — wenigstens nichts anderes als Geschichte und Statistik — entdecke und beweise. (1)

Nationalökonomisch-zivilistische Studien, von *H. Dankwardt*, Advokaten in *Rostock*. Zweiter Band. Leipzig und Heidelberg. 1869.

Herr *Dankwardt* erfreut uns endlich mit einem zweiten Bande seiner juristisch-volkswirthschaftlichen Untersuchungen, von welchen der erste vor sieben Jahren erschien und damals vom Professor Dr. *Roscher* mit einem interessanten Vorworte versehen wurde. In diesem Vorworte setzte damals Prof. *Roscher* auseinander, dass ein Jurist, um seiner Aufgabe zu genügen, volkswirthschaftliche Einsicht besitzen muss, und dass umgekehrt das Durchmachen einer guten juristischen Schule dem Volkswirthe einen grossen methodologischen Nutzen gewähre, denn dadurch lerne er das „Rechnen mit Begriffen.“ So sehr wir der Auseinandersetzung Roschers zustimmen, so können wir doch nicht umhin, sie namentlich mit Rücksicht auf das vorliegende Werk und die in demselben beobachtete Methode mit einigen Verwahrungen zu begleiten. Wahr ist es, die Volkswirthschaft und die Rechtswissenschaft behandeln fast die nämlichen Objekte, — aber sie behandeln sie nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Die Volkswirthschaft steht in ihrer modernen Entwickelung den Naturwissenschaften näher, als den historischen. Bei der Rechtswissenschaft waltet das entgegengesetzte Verhältniss ob. Die moderne Volkswirthschaft lehrt uns das moderne Recht verstehen, und umgekehrt. Aber unsere *heutigen* wirthschaftlichen Ideen und Zustände können uns nicht den Schlüssel zu *vergangenen* Rechtszuständen, z. B. zum *attischen*, zum *römischen* oder zum *kanonischen* Recht liefern. Dazu wird uns das Studium der wirthschaftlichen Begriffe und Verhältnisse der betreffenden Epoche der *Vergangenheit* weit dienlicher sein. Umgekehrt (und dies Beispiel ist ohne Zweifel noch weit einleuch-

tender) könnten uns die volkswirthschaftlichen Träumereien, die wir in Plato's Büchern über „den Staat" und über „die Gesetze" finden, ja es könnten uns nicht einmal die klaren ökonomischen Auseinandersetzungen eines Xenophon Licht geben und uns fördern in der Auffassung und in der Kritik des Rechts und der Gesetzgebung des *modernen* Europa.

Diese Wahrheit wird von Herrn *Dankwardt*, wenn auch nicht grundsätzlich, dann wenigstens thatsächlich öfters ausser Acht gelassen. Er ist Zivilist oder Romanist, d. h. er operirt mit den Begriffen des *römischen* Rechts; aber er will diese Begriffe erläutern und konstruiren mittelst der Hülfsmittel, welche ihm die *moderne* Volkswirthschaft sichert, — jene Wissenschaft, die ein Adam Smith zwar vormals gegründet, die aber ihre volle Entwickelung erst heute gefunden, d. h. seitdem eine Reihe von Erfindungen, namentlich der Dampf und der Telegraph, zuerst die Länder und dann die Welttheile aus ihrer Isolirung befreit und zu einem immer mehr der Freiheit zueilenden einheitlichen Wirthschaftsgebiete gemacht haben.

So geistreich die Untersuchungen *Dankwardts* sind, so anregend sie auf jeden Sachkundigen wirken, so würden wir es doch für bedenklich halten, sie einem *Anfänger* in der Rechtswissenschaft oder einem *Anfänger* in der Volkswirthschaft zu empfehlen. Sie würden bei ihm mehr Verwirrung als Nutzen stiften.

Und was den Nutzen anlangt, so würden wir uns Herrn *Dankwardt* noch mehr zu Danke verpflichtet fühlen, wenn er vorzugsweise das *heutige* Recht nach dem Maassstabe der *heutigen* wirthschaftlichen Bedürfnisse messen und mit Hülfe der modernen Volkswirthschaftslehre einer Kritik unterziehen wollte, was bei einzelnen Rechtsmaterien, z. B. bei dem Aktiengesellschaftsrecht, in der That jetzt schon eine kaum mehr abweisbare dringende Nothwendigkeit geworden ist. Denn dieses Recht ist von den „Gründern" erfunden und bisher auch vorzugsweise von ihnen und ähnlich interessirten Personen kultivirt worden, und dabei sind die eigentlichen und ernsthaften „Aktionäre" so sehr zu kurz gekommen, dass ein geflügeltes Wort entstehen konnte, welches lautet: „*Dupe comme un actionnaire.*"

In dem uns vorliegenden zweiten Bande behandelt Herr *Dankwardt* folgende Stoffe: 1. Von den materiellen Gütern. 2. Von den materiellen Gütern als Besitz- und Eigenthums-Objekte. 3. Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums. 4. Das *interdictum de glande legenda*. 5. Das *interdictum de arboribus caedendis*. 6. Die *actio aquae pluviae arcendae*. 7. Von den immateriellen Gütern. 8. Quasi-Besitz- und Nutzungsrecht. 9. Die Güter als Werthe. 10. Zur Geschichte der Hypothek. 11. Produktion der Werthe. Vereinigung der Produktiv-Kräfte. Unentgeltliche Dienstleistung. 12. Gewerbe. Handel. Peculium. 13. Konsumtion.

14. Von den ideellen Gütern. 15. Zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 16. Die *Petitiones*. 17. Die *actio finium regundorum*. 18. Zur *actio negatoria*.

Aus dem ersten Bande ist die Art, wie der Verf. Materien des *römischen* Rechts behandelt, zur Genüge bekannt. Wir geben daher als eine Probe seiner wirthschaftlichen Behandlung *moderner* Rechtsstoffe folgende Bemerkungen über *das deutsche Wechselrecht*:

»Die Rechtsverhältnisse, welche im Verkehr durch das Geben, Nehmen und Uebertragen von Wechseln begründet werden, sind so überaus einfacher Natur, dass eine vom richtigen Standpunkte ausgearbeitete und in ihren einzelnen Bestimmungen konsequent durchgeführte Wechselordnung zu erheblichen Kontroversen oder sogar zu einer besonderen Literatur des Wechselrechts wohl schwerlich Veranlassung geben könnte. Wenn wir in letzterer Beziehung bei der allgemeinen deutschen Wechselordnung das Gegentheil wahrnehmen, so liegt schon hierin der klare Beweis, dass dieselbe mit *sehr wesentlichen Mängeln* behaftet ist.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung hat das Schicksal aller derjenigen Gesetze gehabt, deren Verfasser sich nicht klar, oder nicht einig gewesen sind über das ihnen zu Grunde zu legende *Prinzip*. Jedes gute Gesetz, das frei gehalten werden soll von Streitfragen, und für einzelne Lücken, welche es der menschlichen Kurzsichtigkeit wegen nothwendig lässt, — feste Anhaltspunkte geben soll, *muss* von einem solchen Prinzip ausgehen, dergestalt, dass die grösste Masse seiner Detail-Bestimmungen einfache Konsequenzen desselben sind, so dass es deren für intelligente Juristen eigentlich gar nicht bedarf. Unter Prinzip ist aber ein allgemeiner Grundgedanke, ein Grundsatz, zu verstehen, der den Zweck des Gesetzes ausdrückt. Dieser liegt, bei einer Wechselordnung, in dem *Begriffe des Wechsels*. Dieser ist aber nicht erst von der *Gesetzgebung* zu machen, sondern ist bereits *vor* allem Wechselrecht im *Verkehr* vorhanden und existirt vollkommen klar in den Köpfen aller sogenannten *Geschäftsleute*. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Wechsels war die Quelle, aus welcher die allgemeine deutsche Wechselordnung ihre Bestimmungen zu schöpfen hatte. Sie ist aber nicht von einem bestimmten Prinzip ausgegangen, enthält vielmehr eine Vermengung verschiedener Prinzipien, und in einzelnen Bestimmungen erscheint eine, wie durch Kompromiss unter den Parteien hervorgerufene, *media sententia*.

Wer sich mit Wechselwesen und Wechselrecht auch nur oberflächlich beschäftigt hat, bemerkt sehr bald, dass vom Wechsel zwei wesentlich verschiedene Begriffe kursiren, so dass mit diesem einen Worte zwei ganz verschiedene Dinge bezeichnet werden. Der eine, — und zwar der richtige — in den Köpfen der *Nationalökonomen* und *Geschäftsleute*, der andere

in den Köpfen *römisch gebildeter Juristen* ohne hinlängliche Kenntniss der Volkswirthschaft und des Geschäftsverkehrs.

Von den letzteren wird der Wechsel als »eine *Urkunde*« definirt, welche sich Wechsel nennt; — der Sola-Wechsel als ein *Schuldschein*, — der gezogene als eine *Anweisung*, die sich Wechsel nennt. Das Stück Papier, welches das eigentlich Prinzipale ist, hat nach dieser Ansicht gar keine Bedeutung und fungirt nur als nothwendiges Uebel, weil man ohne Papier nicht schreiben kann. Diesen Begriff verbindet aber im Verkehr Niemand mit einem Wechsel, und diejenigen Juristen, die ihn aufgestellt haben, müssen ihn daher nothwendig wieder aufgeben.

Ob man nun von dem einen oder dem andern Begriffe des Wechsels bei der Ausarbeitung einer Wechselordnung ausgeht, macht einen grossen Unterschied. Dies lässt sich sehr leicht von einigen wichtigen Punkten klar nachweisen.

Volkswirthschaftlich ist der Wechsel ein werthloses Stück Papier, welches anstatt eines realen Werthes gegeben wird. Wer es giebt, *überträgt*, eben weil es ein Repräsentativzeichen ist, *den Werth, den es vertreten soll*. Wer es hat, soll in und mit diesem Zeichen *diesen Werth haben*. Der Wechsel, den Jemand empfängt, *soll für ihn so gut sein*, als hätte er (beliebig oder zu einer bestimmten Verfallzeit) das baare Geld, weshalb auch auf dem Wechsel regelmässig bemerkt ist: »*Gut für so und so viel.*« Die Wechselverbindlichkeit ist daher keine *Zahlungs*-, sondern eine *Einlösungs*-Verbindlichkeit, weshalb der Sola-Wechsel lautet: »*Gegen*« oder »*für*« diesen Wechsel zahle ich. Der Wechselschuldner ist nicht verpflichtet, einen schuldigen Werth zu leisten, sondern einen (durch Ausstellung und Uebergabe des Wechsels) bereits geleisteten Werth *in eine andere Form*, den ideellen Werth in den realen, das Papier in baares Geld *umzuwandeln*, — umzu*wechseln*. Daher hat denn das Papier den Namen »*Wechsel*.« Hieraus ergeben sich folgende sehr wichtige juristische Konsequenzen:

1. Wenn ein Schuldner über den Schuldbetrag einen Wechsel giebt, so liegt nothwendig ein das alte Verhältniss aufhebendes neues Geschäft, eine *Novation*, vor. Die Wechselverbindlichkeit tritt an die Stelle des alten Schuldverhältnisses. Denn die Uebergabe des Wechsels ist *Werthübertragung*, — *Zahlung*. Aus diesem Grunde wird denn auch im Verkehr in solchen Fällen regelmässig über die frühere Schuld eine Quittung ausgestellt, z. B. unter die Rechnung gesetzt: »Durch Wechsel erhalten.«

2. Der Schuldner ist nur *gegen Rückgabe des Wechsels* verpflichtet, die Wechselsumme zu zahlen.

3. *Zahlung* der Wechselsumme *an sich* tilgt das obligatorische Verhältniss nicht. Der Wechsel muss *kassirt*, oder *zurückgegeben* sein. Daher

ist auch die Einrede der Zahlung gegen die Wechselklage nicht blos unstatthaft, sondern unmöglich.

4. Gerichtliche Deposition der Wechselsumme kann den Wechselschuldner *nicht* liberiren.

5. Die Wechselverbindlichkeit ist *untheilbar,* weil ein Wechsel nicht theilweise zurückgegeben werden kann. Daher ist eine Theil*zahlung* oder richtiger: eine *theilweise Einlösung* des Wechsels unmöglich. Eine theilweise Tilgung einer sogenannten Wechsel**schuld** ist nur im Wege der Erneuerung, der Novation, möglich. Der Wechsel wird kassirt und auf den Rest ein *neuer* ausgestellt. Es folgt ferner, dass für mehrere *correaliter* verpflichtete Wechselschuldner das *beneficium divisionis* wegfällt.

6. Gegen die Wechselklage fallen alle *Einreden* weg, durch welche simple Schuldklagen *auf Zahlung einer Summe Geldes* unwirksam gemacht werden können. Ausgenommen ist allein die Einrede des Betrugs *(exceptio doli.)* Denn wenn auch nach der Absicht der Kontrahenten der Wechsel so gut sein soll, wie baares Geld, mithin alle und jegliche Einreden ausgeschlossen sein sollen, so bleibt dabei doch das *pactum, ne dolus praestetur,* ungiltig. Die Einrede des Betrugs ist begründet, wenn in der *Anstellung der Wechselklage* eine Arglist des Klägers *gegen den Beklagten* liegt, und dies ist der Fall, wenn der Kläger dem Beklagten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Herausgabe oder Rückgabe des Wechsels verpflichtet ist, also der Beklagte bereits einen *Anspruch gegen den Kläger auf Herausgabe des Wechsels hat.* Die Zahlung kann daher nicht als Einrede des Betrugs vorgeschützt werden. Denn der Wechselschuldner ist, wenngleich *verpflichtet* gegen Rückgabe des Wechsels zu zahlen, *nicht berechtigt,* gegen Zahlung die Rückzahlung des Wechsels zu *verlangen.* Der Wechselschuldner hat nicht das geringste Interesse daran, den Wechsel in baar umzusetzen, vielmehr die Einlösung des Wechsels hinauszuschieben, bis der Gläubiger sie verlangt. Noch viel weniger kann Kompensation zur Begründung der Einrede des Betrugs gelten.

Die Fälle der Einrede des Betrugs sind diejenigen, wo der Kläger den Wechsel ohne allen Rechtsgrund in Händen hat, sei es, dass er ihn von Anfang an ohne Grund hat, oder das Haben ohne Grund *(habere sine causa)* später eingetreten ist. Also z. B.:

a. wenn der Kläger den Wechsel vom Beklagten *für ein Darlehen* empfangen, dieses aber nicht ausgezahlt ist *(Condictio sine causa);*

b. wenn der Kläger den Wechsel zum Zwecke der Ausstattung seiner Verlobten empfangen hat, aber die Verlobung später zurückgeht *(Condictio causa data causa non secuta)*;

c. wenn der Beklagte mit dem Wechsel *irrthümlich eine Nichtschuld* an den Kläger bezahlt hat *(Condictio indebiti)*;

d. wenn der Beklagte zu verbotenen oder unmoralischen Zwecken *(ex turpi causa)* dem Kläger statt Geld einen Wechsel gegeben hat *(Condictio ob turpem causam).*

Die Einrede der Arglist fällt denn auch in diesen Fällen weg, wenn der Empfänger des Wechsels ihn *weiter begeben hat.* Denn in der Anstellung der Wechselklage Seitens des *neuen* Inhabers liegt keine Arglist gegen den Beklagten.

In *dem* Falle, wo der Wechselschuldner die Wechselsumme zahlt, ohne den Wechsel zurückzubekommen, hat der Gläubiger nicht den *Wechsel*, sondern das empfangene Geld ohne Rechtsgrund. Dieses kann er zurückverlangen *(condictio causa data causa non secuta)*; ja unter Umständen kann er es *vindiziren*, wenn er es unter der Bedingung der Rückgabe des Wechsels gegeben hat. In diesem Falle geht das Eigenthum an dem Gelde gar nicht über, bis die Rückgabe des Wechsels erfolgt ist. Die Zahlung der Wechselsumme ist im Zweifel stets als eine bedingte zu interpretiren.

Der Wechselprozess rechtfertigt sich also aus dem *Begriffe des Wechsels.* Es folgt ferner, dass die Einrede der Arglist *(exceptio doli)* nur berücksichtigt werden kann, wenn sie sofort liquid ist. Auch entspricht die Haftung des Wechselschuldners mit *seiner Person* ganz dem Begriffe des Wechsels; denn nur dann ist der Wechsel *praktisch* so gut wie baar Geld, wenn der Schuldner mit seiner Person für die Einlösung desselben haftet.

Die *allgemeine deutsche Wechselordnung* schwankt zwischen beiden Begriffen. Sie fasst einerseits ganz offenbar die Wechselverbindlichkeit als *Zahlungsverbindlichkeit*, indem sie ausdrücklich den Wechselgläubiger verpflichtet, eine Theilzahlung anzunehmen, die Wechselschuld mithin für theilbar erklärt; andererseits wird sie sich aber wieder inkonsequent und folgt dem richtigen Prinzip, indem sie gegen die Wechselklage nur Einreden zulässt, wenn sie dem Beklagten *unmittelbar* gegen den *Kläger* zustehen. Hieraus entspringt für den Richter in denjenigen Streitfällen, welche durch die Wechselordnung nicht ausdrücklich normirt sind, die missliche Situation, dass er nicht weiss, an welches der beiden Prinzipien er sich halten soll, mithin lediglich auf die Interpretationsregel angewiesen ist: »*Semper in obscuris quod minimum est sequimur.*« Das Gesagte genügt, zu der Ueberzeugung zu führen, dass eine Revision oder vielmehr eine ganz neue Wechselordnung dringend Noth thut.

Seitdem die Schuldhaft in Wechselsachen für Norddeutschland (jetzt auch für Süddeutschland, und früher schon für Oesterreich und Frankreich) aufgehoben ist, reduzirt sich hier die besondere Rechtswirkung, welche der Wechsel vor andern Repräsentativzeichen noch voraus hat, darauf, dass seine Realisirung in dem sogenannten *Wechselprozess* stattfindet. Erwäg

man nun, dass der Grund einer solchen schleunigen Prozedur — wie oben bemerkt — in seiner Natur als *Repräsentativzeichen* liegt, d. h. dass er nur dann so gut ist wie baar Geld und als solches genommen wird, wenn seine Realisirung *sehr rasch* erzwungen werden kann: — so ist nicht einzusehen, warum nicht diese Prozedur auch bei *allen andern* solchen Zeichen, wenn sie die von ihnen repräsentirte Summe Geldes und den zur Einlösung des Zeichens Verpflichteten angeben, stattfinden soll. Warum soll gegen eine *Bank*, welche ihre Noten nicht einwechseln will, weniger schnell und weniger strenge verfahren werden, wie gegen einen Wechselschuldner? Die Aufgabe der Gesetzgebung ist mithin, den Wechselprozess *auf sämmtliche Repräsentativzeichen* des Geldes auszudehnen. Dies zieht denn folgende Konsequenzen nach sich:

1. Der Name »*Wechsel*« ist unwesentlich. Es genügt, dass sich das Papier als *Repräsentativzeichen* einer Summe Geldes ankündigt. Statt des Wortes »Wechsel« können hier auch andere Bezeichnungen zugelassen werden, z. B. »*Gut für.*«

2. Es ist unwesentlich, dass das Papier den Namen des *Gläubigers* angiebt. Die Gesetzgebung hat den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass sämmtliche Repräsentativzeichen im Wechselprozess realisirt werden, gleichviel, ob sie auf den Inhaber, oder auf den Namen lauten.

3. Es ist ferner unwesentlich, dass das Papier *die Zeit* und *den Ort* der Zahlung, — Ort und Zeit der Ausstellung angiebt.

Mit einem Worte: Es giebt keinen Unterschied mehr zwischen Wechseln und andern Stellvertretungszeichen des Geldes, und keine *wechselmässige Zahlungs*verbindlichkeit, sondern nur eine Wechselverbindlichkeit, d. h. Verbindlichkeit zum »Wechseln.«

Diese Ausführung *ist richtig*, so weit sie gegen die römischen Juristen polemisirt, welche dem Wechsel die Natur eines qualifizirten Schuldscheines oder einer qualifizirten Anweisung (Assignation) geben wollen. *Unrichtig* ist sie, so weit sie den Wechsel mit einer Banknote oder dem Papiergeld schlechtweg auf eine Linie stellen wollen. Allerdings grenzen beide Gebiete an einander. Die Banknote und der mit Blanco-Indossement versehene Sichtwechsel an eigene Ordre berühren einander. Allein die Gebiete des Wechsels und der Banknote decken einander durchaus nicht. Ebenso wenig reicht es zur Erfassung des wirthschaftlichen Begriffes des Wechsels aus, dass man ihn zusammen mit der Banknote unter den gemeinschaftlichen Begriff des »*Repräsentativzeichens*« subsumirt. Siehe *Louis Wolowski, Le change et la circulation* (Paris, 1869). Wir werden bei Gelegenheit der Besprechung dieses ausgezeichneten Werkes auf diesen Gegenstand zurückkommen. Abgesehen hiervon, ist die *volkswirthschaftliche* Kritik des *juristischen* Begriffs »*Wechsel*,« wie sich letzterer in unserer zivilrecht-

lichen und prozessualischen Gesetzgebung, in der *communis opinio* der Rechtsgelehrten und in der Rechtsprechung in Deutschland gegenwärtig vorläufig mehr und mehr festgestellt hat, unter allen Umständen ein verdienstliches Unternehmen. Auch liegen allerdings die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz in der Richtung, welche Herr *Dankwardt* im Ganzen zutreffend charakterisirt und kritisirt hat. Ihre Heilung ist nur von der *Gesetzgebung des norddeutschen Bundes* zu erwarten, welche von den betreffenden Rechtsmaterien bereits Besitz zu ergreifen begonnen hat, indem sie beabsichtigt, dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung, welche bisher nur im Wesentlichen *übereinstimmende* partikularistische *Bundes*gesetze waren, den Charakter von *einheitlichen Bundesgesetzen* zu geben und einen *obersten Bundes-Gerichts-Hof für Wechsel-, Handels- und See-Rechtssachen* zu konstituiren. Diese beiden Reformen reichen jedoch bei weitem nicht aus. Denn die Hauptfehler haben ihre Quelle auf dem Gebiete des Prozessrechts, namentlich in *Preussen*, wo in Wechselsachen eine Rechtsprechung eingerissen ist, welche den Bedürfnissen des Verkehrs in keiner Weise entspricht. Die Prozess-Gesetzgebung aber soll, auch wenn der gemeinsame oberste Gerichtshof für Handels-Sachen errichtet ist, vorerst noch nicht eine gemeinsame werden, auch nicht für Handels-, Wechsel- und Seerecht-Sachen. So lange aber die vielen Dutzende verschiedenartiger Prozessordnungen bestehen bleiben und das Prozessrecht Sache der zu Radikalreformen absolut unfähigen Partikulargesetzgebungen bleibt, so lange jedes Territorium sein besonderes *Einführungsgesetz* zu Handelsgesetzbuch- und Wechsel-Ordnung und seine separate *Wechsel-Prozess-Ordnung* hat, ist vollständige Heilung nicht zu erwarten, auch wenn das Bundes-Ober-Handelsgericht eben so sehr von einem *wirthschaftlich richtig konstruirten Begriffe des Wechsels* ausgehen wird, als die meisten deutschen Obergerichte bisher das Gegentheil gethan haben. (14)

Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen. Von *R. Koch*, Stadtgerichtsrath in Berlin, z. Z. Schriftführer der Bundes-Zivilprozess-Kommission. Berlin. *Guttentag.* 1869.

Fast belustigend ist es häufig, den Windungen und Krümmungen des lediglich formalen Denkens der Jurisprudenz zu folgen, wenn sie, bei der Gesetzgebungs-Arbeit mit den substantiellen Disciplinen der Volkspsychologie, der Volkswirthschaft und der Politik aneinander geräth. Ganz kann sie sich der Erkenntniss nicht entziehen, dass ihr fortwährend Dinge entgegengehalten werden, an welche sie, als sie das Feld der Gesetzgebung noch fast allein beherrschte, nicht im entferntesten gedacht hat, und dass es sich denn doch wirklich und sichtbar bestraft hat, dass

an diese Dinge nicht gedacht gedacht worden ist. Aber wie sind sie hineinzubringen in eine Wissenschaft, deren *Grundlage* der leere Schall *Recht* bildet, leer wenigstens, wenn irgend etwas anderes darunter verstanden werden soll, als das *Gesetz*, wie es steht, und dessen Anwendung auf den einzelnen Fall? Mit dieser Auslegung des Schalles begnügt sich aber leider die deutsche Jurisprudenz und die deutsche Sprache *nicht*. Eine nebelhafte Vorstellung von einem *Rechte an sich* steckt beiden noch dergestalt in den Knochen, dass selbst die streng historische Juristenschule, die sich mit Bewusstsein und Anstrengung davon zu befreien versucht hat, an fortwährenden Rückfällen leidet, natürlich ohne es zu merken. Die beiden Nationen, bei denen Gesetzgebung durch Vertretung in moderner Form am ältesten, also die Engländer, und, nach ihnen, die Franzosen, wissen beide nichts mehr vom Rechte an sich, wofür der einfachste Beweis der ist, dass ihnen das Wort Recht für *diesen* Zweck ganz abhanden kam. Die Franzosen kennen nur noch *la loi; le droit — schlechtweg* bedeutet bei ihnen *jetzt* ausschliesslich die Rechtswissenschaft. Mit einem Genitivus verbunden aber bedeutet es bestimmtes, *aus dem Gesetze* abgeleitetes Recht des Einzelnen. Die Gebildeten hat aber die grosse Revolution geheilt und sie überlassen es den Ungebildeten, den *Pluralis* des Worts — auch schon ein Zeichen aufdämmernder Erkenntniss — zur Benennung revolutionärer Gesellschaften *des droits de l'homme* zu verwenden, wenn nicht auch diese jetzt die Kämpfe des Juni und des Dezember geheilt haben. Die Engländer ebenfalls sind ausser Stande auch nur zu verstehen, was mit einem Rechte an sich gemeint sein kann. Wenn es nicht *the law* meint und seine Anwendung auf den einzelnen Fall, wo man wohl statt *he has the law on his side* zuweilen, aber nicht oft, noch sagt: *he has the right on his side* — was soll es dann meinen? Somit ist denn auch das Hauptwort *the right* bei ihnen überhaupt nur noch als aus dem Gesetze abgeleitetes Recht des Einzelnen in Gebrauch. Das englische *Eigenschafts*wort *right* aber heisst nichts weiter als richtig, ganz im allgemeinen, sei es nun richtig nach dem Gesetz, oder richtig, nach Lage der Thatsachen, oder nach welchem gegebenen Maasse sonst, während die Franzosen das zu *droit* gehörige Eigenschaftswort für die Begriffe: gerade — und: zur rechten Hand — auch wohl: rechtlich — gebrauchen. *Wir* allein sind es, die bei dem Worte *Recht*, gewohnheitsinstinktiv, noch an etwas anderes denken, als an das, was geschrieben steht, wenn es auch niemals irgend einem Menschen gelungen ist, seinen Finger auf dies Recht an sich zu legen, und zu sagen: hier ist es. Die historische Juristenschule, die Haltlosigkeit des leeren Begriffs erkennend, hat nun freilich demselben *in der Theorie* den Laufpass gegeben, bekundet aber, abgesehen von den

unmittelbaren Rückfällen, von denen ihre Arbeiten wimmeln, dass sie, trotzdem, zu der Anerkennung sich nicht herbeilassen kann, *dass die Rechtswissenschaft gar keine ihr selbstständig angehörige Grundlage hat*, sondern die Früchte *andrer* Wissenschaften als solche Grundlage hinnehmen muss. Diese Abneigung, die Abhängigkeit von andern Wissenschaften anzuerkennen, bekundet die historische Juristenschule durch die Einschmuggelung des, mit der Zeit veränderlichen *allgemeinen Rechtsbewusstseins*, statt des aufgegebenen Rechts an sich. Darunter versteht sie aber nicht etwa das durch wachsendes Verständniss der Nützlichkeiten und Nothwendigkeiten sich klärende Rechtsbewusstsein, sondern umgekehrt eben den in einem gegebenen Zeitpunkt beim Volke noch vorhandenen Rest des Glaubens an ein Recht an sich, dem genügt werden müsse, gleichviel ob es schade oder nütze. Der konservativ gesinnte Theil der Schule — und zu dem gehören Viele, die sich für politisch Liberale halten — bedauert es dabei tief, diesen Rest sich beständig verkleinern zu sehen. Wenn man aber dies bedauert, glaubt man noch selbst an das »Recht an sich«. Dann weiss man noch selbst nicht, dass man in dem Widerstande, welchem das «allgemeine Rechtsbewusstsein« den Gesetzgebungsreformen, durch welche den eigentlich legislatorischen Wissenschaften genügt werden soll, entgegensetzt, nichts weiter vor sich hat, als das Spiel des Gesetzes der Trägheit, welches, auf dem psychologischen Felde, in der Gewohnheit — der Gewohnheit an sich — zur Geltung kommt. Es giebt Mitglieder des Juristenstandes, von welchen verlangt wird, *und verlangt werden muss*, dass das Gesetz, wie es steht, bei ihnen, unter der Macht der Gewohnheit, dergestalt in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass *sie* es, in ihrer Amtsthätigkeit, immerhin gerade so behandeln mögen, als wäre es ein Recht an sich, nämlich die *Richter*. Aber da, wo man die Arbeit der Gesetzgebung, aus ältester Erfahrung, mit der grössten Ueberlegung und Vorsicht behandelt, in England, hat man auch eben wegen dieser seiner unvermeidlichen und wünschenswerthen Befangenheit, *den Richterstand von der Theilnahme an der Gesetzgebung ganz ausgeschlossen.* Richter dürfen im Unterhause gar nicht sitzen, und im Oberhause haben sie jetzt, nicht blos nach dem allgemeinen, sondern auch nach dem eignen Urtheil, sich mit der Rolle zu begnügen, als Rathgeber bei der *Redaktion* der Gesetze ihre richterliche Erfahrung dafür zu verwerthen, dass das Gesetz, vor Gericht, auch wirklich bewirke, was es zu bewirken bestimmt ist. Sie sind dort Probir-Instrumente, nicht treibende Kräfte der Gesetzgebung. Und dazu wird es in allen Staaten kommen, welche dauerhaft genug angelegt sind, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, sich heute in Repräsentativ-Staaten zu verwandeln, und morgen, wieder, in den Absolutismus zurückzufallen; der Ausschluss des Richterstandes von der Gesetzgebung, dessen

Nothwendigkeit bei stetigem Fortschritt des öffentlichen Staatslebens sich früher oder später, aus der Belehrung durch die Ereignisse, herausstellt, ist eine Kardinalfrage dafür. Denn erst, wenn sie gelöst ist, giebt es Richter, die nur als Richter und Gesetzgeber, die nur als Gesetzgeber denken, und keine unglücklichen Menschen, welche als Richter das bestehende Gesetz für absolut, und als Gesetzgeber für reformfähig in allen Punkten halten sollen, und welche entweder gezwungen sind, nach Gesetzen zu richten, die sie missbilligen, oder selbst an der Herstellung von Gesetzen Theil zu nehmen, durch welche ganze Zweige ihrer frühern Thätigkeit als gemeinschädlich gebrandmarkt werden. Dann giebt es, ausserdem, wenn man weiss, was man thut, und warum man es thut, auch keine *jungen* — und auch keine schlechtbezahlten und von Ministern irgendwie abhängigen — Richter mehr. Dann werden die Richter zu Richtern erhöht erst auf einer Stufe ihres Lebens, wo nicht mehr wahrscheinlich ist, dass sie ihre, das bestehende Recht hochhaltenden, Ansichten ändern werden, und bei der Langsamkeit der Uebergänge, welche alle wirklich freien und politisch gebildeten Gemeinwesen kennzeichnet, auch das nicht wahrscheinlich ist, dass die Gesetzgebung, die ohne ihre Theilnahme vor sich geht, ihnen noch namhafte Aenderungen zumuthen wird, die sie nicht begreifen.

Zwei Gebiete vor allem sind es, auf denen in neuerer Zeit und in unserem Lande die Jurisprudenz, der das »Recht an sich« noch in den Knochen steckt und die in Folge dessen, dass sie sich eine ganz falsche Stellung zur Gesetzgebung anzumaassen für berufen fühlt, kaum anders kann, als vor allem mit dem volkswirthschaftlichen Gedanken hart an einander zu gerathen, nämlich die Kreditgesetzgebung und die Gesetzgebung betreffend den Miethsvertrag. Bei der letzteren ist der Konflikt erst im Anzuge; bei der ersteren ist er da, in einzelnen Theilen sogar schon in der Praxis siegreich für die Volkswirthschaft ausgefochten, in anderer dauert das Gefecht fort, und in noch anderen soll es auch hier erst beginnen.

Die Jurisprudenz kennt den Kredit nur als *Schuld*. Schon der Name ist bezeichnend. Sie fühlt sich unsicher auf dem Boden des Zivilrechts und holt deswegen ihre Waffen aus dem, was sie für ihr festetes Arsenal hält, aus dem Kriminalrecht. Wenn sie keinen der schuldig ist vor sich hat, ist es um ihr Recht an sich oder auch um ihr »allgemeines Rechtsbewusstsein« übel bestellt.

Es ist wiederum bezeichnend, dass dasselbe Wort für dieselbe Sache im Englischen und Französischen ganz fehlt. *Guilt* — wurzelhaft dasselbe wie Schuld — kann niemals statt *debt* gebraucht werden; es ist kriminell, unzweideutig und ausschliesslich kriminell. Im Französischen gar, wo die Schuld, welche ein Unrecht ist, gesetzlich *crime*, sittlich *tort* heisst, ent-

sprechend dem englischen *crime* und *wrong*, fehlt der Ausdruck ganz, der zu einer Verwechselung einer Kriminalschuld mit der Zivilschuld hätte Anlass geben können. Die zivilrechtliche Schuld ist *dette* und weiter nichts. Nur unsre deutsche Jurisprudenz kennt, sprachlich, zwischen dem zivilrechtlichen schuldig und dem kriminalrechtlichen schuldig keinen andern Unterschied, als dass das erste den Accusativus, das zweite den Genitivus regiert, während doch, umgekehrt, das zweite anklagen und das erste das Besitzverhältniss bezeichnen soll.

Das englische *debt* und das französische *dette* entsprechen natürlich dem Kaufmannslatein unseres *debet*, aus dem sie abgeleitet sind. Wenn man dies unter derjenigen Auffassung der Schuld übersetzt, die unserer deutschen Jurisprudenz eigen ist, würde man es übersetzen müssen: *er muss* — nämlich zahlen. Woraus dann folgt, dass, wenn er nun doch nicht zahlt, er *mit allen möglichen Mitteln* zu zwingen ist, zu zahlen. Aber hier kommt das Recht an sich, aus dem das *Muss* stammt, schon mit dem historischen allgemeinen Rechtsbewusstsein in Konflikt. Denn unsere Kaufleute, in ihren Hauptbüchern, übersetzen *debet* nicht mit: er muss — sondern mit: — *er soll*. Das ist aber ganz etwas anderes, sonst wäre ja das andere Wort nicht nöthig. *Muss* bedeutet den Besitz der nöthigen Zwangsmittel bei der einen, *Soll* bedeutet das Vertrauen auf das Pflicht- und Ehrgefühl der andern Seite.

Also *Vertrauen* bedeutet es, und dies stimmt genau mit dem andern kaufmannslateinischen Ausdruck, dessen sich die Volkswirthschaft für das sogenannte Schuldverhältniss allein bedient, den Gläubiger und nicht den Schuldner als Prinzipal bei der Erzeugung des Verhältnisses betrachtend, mit Kredit — mit *credit*, er vertraut. Sie kennt nur den Kredit, der vom Gläubiger ausgeht; wenn des Gläubigers Wille nicht dabei war, dann kennt sie keinen Schuldner, sondern, ganz im Ernste, einen Schuldigen, der nur zugleich auch Schuldner ist. Dann debitirt sie, ohne Zögern, das Gewinn- und Verlustkonto mit der Summe und kreditirt es nachher mit dem, was von derselben etwa gerettet werden konnte.

Wenn sie aber gefragt wird, in wie weit sie dem Gläubiger Anspruch auf Schutz von Seiten der bürgerlichen Gesellschaft zugesteht, in wie weit das Soll des Schuldners mit Hülfe derselben als Muss zu behandeln sei, hat sie keine andere Antwort, kann keine andere haben, als diese: in so weit es der bürgerlichen Gesellschaft *nützt*. Für das Recht des Gläubigers an den *Schuldner* giebt sie keinen Pfifferling. Das ist eine Frage, die zwischen den beiden schwebt. Wo es sich um *Schutz* dieses Rechtes handelt, handelt es sich ja lediglich um ein Recht des Gläubigers *an die bürgerliche Gesellschaft*, die den Schutz zu gewähren hat. Und dieses Recht — wenn man es noch so nennen will — kann *de lege ferenda* nur

nach dem Nutzen beurtheilt werden, welcher der bürgerlichen Gesellschaft aus dem Schutz erwächst.

In der That handelt es sich bei diesem Schutze gar nicht um das Kreditverhältniss, welches schon vorhanden ist, sondern um diejenigen, welche in Folge des dem vorhandenen gewährten Schutzes in Aussicht stehen. Die *Wiederholung* ist es, die der Gesetzgeber allein in's Auge zu fassen hat. Gemessen mit volkswirthschaftlichem Maass aber ist ein Kreditverhältniss nur dann für die bürgerliche Gesellschaft nützlich, wenn dadurch die zeitweilige Verfügung über statisches Kapital — heisst Vorrath oder Werkzeug — dahin geräth, wo solches Kapital einträglicher arbeitet, als da, von wo es kam. Nur in diesem Sinne ist das Kreditverhältniss zu schützen.

Die Gesetzgebung hat begonnen, den Weg dazu einzuschlagen. Die beiden ersten grossen Schritte dazu, die allen andern vorauszugehen haben, die Aufhebung der Bestrafung des Wuchers und die, wenigstens theilweise, Beseitigung der Schuldhaft als Exekutionsmittel liegen schon hinter ihr. Ganz korrekt haben die einander gegenüberstehenden Sonderinteressen dafür gesorgt, dass das eine von der Jurisprudenz gepflegte Monstrum mit dem andern zusammen den Weg ging, den Hexenprozess und Folter vor dem gingen. Sie gehörten nämlich wirklich *prinzipiell* zusammen und diesen ihren prinzipiellen Zusammenhang hat die Jurisprudenz, welcher die der Bestrafung des Wuchers in früheren Zeiten zu Grunde liegende Anschauungsweise längst fremd geworden war, schon seit geraumer Zeit wohl gefühlt. Längst hätte sie selbst der Bestrafung des Wuchers den Garaus gemacht, wäre sie nicht bei ihrer theoretischen Vorliebe für die Schuldhaft — die, wo sie aufgehört hat, Schuldknechtschaft zu sein, der reinste Ausfluss der geistigen Verirrung ist, die dem Nebelbilde eines Rechtes an sich nachjagt — doch von Etwas wie einem bösen Gewissen eingeschüchtert worden. Denn die Früchte der Schuldhaft, dieses in der That so wirksamen Exekutionsmittels, welches in mehr als 9 Fällen unter 10 die Zahlung herbeiführte, diese Früchte, wie *die* sich vor Gericht in der Natur der glücklich geschützten Kredite zeigten, in immer wachsenden Proportionen zeigten! An ihren Früchten sollt ihr sie ja aber doch erkennen! Die schlimme Einwirkung auf die sittlichen Zustände, die wichtigere dieser Früchte, noch ganz bei Seite gelassen, konnte es der Jurisprudenz selbst ja nicht ganz entgehen, dass die Rechnung auf das Exekutionsmittel der Schuldhaft hauptsächlich solche Kreditverhältnisse in's Leben rief, bei denen Kapital nicht von da, wo es weniger warb, dorthin ging, wo es mehr warb, sondern umgekehrt dorthin, wo es ganz verschwand, und nichts weiter übrig blieb, als eine Forderung des einen an den andern, deren Befriedigung sich dadurch vollzog, dass ein zweites,

gleichfalls vorher vorhandnes Kapital gleichen Betrages den Platz zu wechseln hatte ohne allen wirthschaftlichen Zweck, und, bei dem Zwange der Flüssigmachung, selten ohne weitere Einbusse am Nationalkapital.

Da nun, wie nicht anders sein konnte, bei allen Krediten dieser Art, bei allen Krediten, bei denen von vornherein nur auf das äusserste Zwangsmittel gerechnet ward, der Zinssatz hoch war, weit weit jenseit der Gränze lag, welche die Wuchergesetzgebung zog, so blieb diese letztere, wenn sie auch sonst alles theoretischen Halts entbehrte, doch immer ein bequemes Mittel, dem Schaden nach Möglichkeit vorzubeugen, den die Schuldhaft anrichtete. Ganz ohne — natürlich nicht zum Bewusstsein durch dringenden — Einfluss wird es übrigens auch nicht gewesen sein, dass die Justiz auf diese Weise statt gar nicht — worauf es die Volkswirthe angelegt zu haben scheinen — *doppelt* in derselben Sache zu thun bekam, hier einen unter den Griff bekam, um ihn in's Schuldgefängniss und dort einen andern, um ihn dafür, dass er von diesem mit Hülfe des Schuldgefängnisses Geld erpresste, in's Strafgefängniss abzuführen — oder beiden doch damit drohte.

Mit diesen beiden Hauptschritten, von denen der eine leider noch nicht einmal vollendet ist, hat aber der Fluss, in welchen die Kreditgesetzgebung glücklich gebracht ist und der sie einer gesunden volkswirthschaftlichen Grundlage zuführen soll, natürlich erst begonnen. Wenn Herr *R. Koch*, von seinem Standpunkte aus, triumphirend darauf hinweist, dass »ein gutes und gerade das gesündeste Stück der Personalhaft gerettet werden«, so mag er sich nur den Zuruf gefallen lassen: abwarten! Wenn er meint, dass »über's Jahr der Schwung jener grossen Maassregel, der Aufhebung der Personalschuldhaft, etwas erlahmt sein werde«, so macht er seine Rechnung, wie er eigentlich jetzt schon wissen müsste, jedenfalls ohne das Volk, das jetzt schon, und jetzt erst recht, *nach gemachter Erfahrung*, in allen seinen Schichten sich verwundert fragt, wie es solchen handgreiflichen Unsinn nur so lange zu ertragen vermochte, und unterschätzt ausserdem die doch sonst genugsam bekannte Zähigkeit der Angreifer, die nicht eher ruhen werden, als bis es keine andre aus Verschuldung erwachsende Schuldhaft mehr giebt, als solche, durch welche ein wirklich *im Sinne des Strafrechts Schuldiger* bestraft wird. So weit sie als *Folter oder Präventivmaassregel* am Leben blieb und durch Befriedigung des Gläubigers vermieden werden kann, also wirklich Schuldhaft ist, hat sie keine Aussicht darauf, in Frieden gelassen zu werden. Seitdem hat er aber auch seinen Trost fahren lassen müssen dass bei solcher, von ihm vergeblich erhofften »Erlahmung des Schwunges«, der von *Schulze-Delitzsch* am 28. Mai 1868 im Reichstage beantragten und mit namhafter Mehrheit angenommenen Resolution: »Den Bundesrath

aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin das *unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienst-Löhne im Exekutions- und Arrestwege* ausgesprochen wird«, kein allzugrosses Gewicht beizulegen sei, und »dass es vielleicht gelingen werde, durch eine angemessene Begrenzung das vorliegende Exekutions-, Sicherungs- und Kredit-Mittel insoweit zu erhalten, als dessen Beseitigung nicht durch juristische oder sonstige gesetzgebungspolitische Gründe geboten ist«. Herr *R. Koch* hat nämlich selbst, im Auftrage der ständigen Deputation des Juristentages, ein Gutachten schon erstattet, welches diesen Zweck erfüllen soll und dahin geht: »nicht einem *unbedingten* Verbot der Beschlagnahme künftiger Löhne, sondern einer *Beschränkung* derselben auf eine bestimmte Quote, etwa ein Viertel, das Wort zu reden«. Statt dessen hat der Reichstag die Reform in einer Weise angefasst, bei welcher ihre radikale Durchführung nur noch eine Frage der Zeit ist.

Es ist zunächst zu bemerken, dass das Exekutionsmittel, welches hiermit als Nummer zwei an die Reihe gekommen ist, innerhalb der Jurisprudenz selbst sich nur sehr getheilter Anerkennung erfreut. Es ist, im Reichstage, auch als »*juristischer* Nonsens« gebrandmarkt worden, und der Vorschlag, es nur zu beschränken, statt es aufzuheben, als »Missbrauch unter Bedingungen« lächerlich gemacht worden. Herr *R. Koch* selbst, der doch eingesteht, mit seinem Beschränkungsvorschlage eigentlich nur die sonst unvermeidliche Aufhebung abkaufen zu wollen, also nur *gezwungen* weicht, adoptirt nichtsdestoweniger die der Beschlagnahme noch nicht verdienten Lohnes *juristischerseits* entgegenstehenden Bedenken, indem er sich nur bemüht, solchen Lohn von anderem zu *unterscheiden*, der wenn auch noch nicht wirklich verdient, doch den Charakter einer Forderung annimmt, indem derjenige, der verpflichtet ist ihn zu zahlen, vertragsmässig nicht hindern darf, dass er verdient *wird*, und mit seinem Vermögen für die Innehaltung des Vertrages haftet. Er sagt: »Der allgemeinste Begriff für das, war der Beschlagnahme, sei es im Wege der Exekution oder im Wege des Arrestprozesses, unterliegt, ist ein *Vermögensobjekt* des Schuldners. Etwas, was dem Schuldner *nicht gehört*, was in dessen Rechtskreise noch *nicht vorhanden* ist, kann selbstverständlich nicht zur Befriedigung oder Sicherung des Gläubigers dienen. Die Exekution und der Arrest können nicht die unbestimmte *Möglichkeit* ergreifen, Etwas zu erwerben. Hieran zeigt sich, dass der Begriff noch *nicht verdienter* (künftiger) Lohn *der Beschränkung bedarf.* Es kann nicht davon die Rede sein, einen Lohn in Beschlag zu nehmen, für dessen Erwerbung kein weiterer Anhalt zu finden ist, als etwa die Existenz einer *Arbeitskraft* oder ein gewisser *Stand* des Schuldners. Der Lohn muss

vielmehr in irgend einer Weise bereits in die Existenz getreten sein, damit er Gegenstand einer Beschlagnahme werden kann. Er kann dies nur, wenn er den Charakter einer *Forderung*, d. h. eines Anspruchs auf Leistung von Vermögensobjekten, welcher selbst schon Vermögensobjekt ist, annimmt. Die unstreitige Beschlagfähigkeit der Forderungen, namentlich auch solcher, welche, wie Staatsdiener-Gehalte und Rentenbezüge, nicht sofort realisirbar sind, ist die juristische Grundlage des Lohnarrestes«.

Darauf zählt er aber wieder selbst auf, wie misslich es zur Zeit im Norddeutschen Bunde um übereinstimmende Auffassung dieser — wirklich gegründeten — Unterscheidung in der rechtswissenschaftlichen Literatur, wie auch, weil deutliche Gesetzesvorschriften zu diesem Zweck mangeln, in der Rechtspflege selbst stehe. Er fährt fort: »Indessen ist man bekanntlich bei uns seit lange darüber uneinig, ob der Lohnarrest mit dem Begriffe jener Exekutionsmittel verträglich sei. In Ermangelung deutlicher Gesetzvorschriften findet sich eine Skala abweichender Ansichten von der *totalen* Unzulässigkeit bis zur unbeschränkten Zulässigkeit der Beschlagnahme unverdienter Löhne mit mannichfachen Mittelmeinungen. Jene radikale Ansicht bestreitet dem künftigen Lohn die Eigenschaft einer *Forderung*. Denn wenngleich demselben unter Umständen ein obligatorisches, beiderseits bindendes Verhältniss zu Grunde liege, so sei der Anspruch auf Lohn doch immer von der Leistung der Arbeit *abhängig*, also *nicht existent*. Die Exekution in denselben — bemerkt weiter wenigstens *ein* Schriftsteller — sei eigentlich eine Exekution *in die Arbeitskraft*, eine geschärfte Art der *Personal*-Exekution. Die Analogie von Beamtenbesoldungen treffe nicht zu, weil diese mehr die Natur einer an Gegenleistung nicht gebundenen *Rente* hätten, und ihre Beschlagfähigkeit auf einem nicht auszudehnenden *Singular*-Recht beruhe. — Andererseits aber wird — und dies ist die *herrschende* Meinung — geltend gemacht, dass die Lohnforderung *mit dem Vertrage entstehe* (und nur noch nicht *fällig*) oder doch bereits soweit in ihrer Begründung vorhanden sei, dass, wie eine etwaige Zession oder Verpfändung, so auch eine Beschlagnahme derselben nicht des Gegenstandes entbehre. Die Gesetzgebung gebe dies insofern zu erkennen, als sie *gewisse* künftige Löhne (die Heuer der Schiffer — in dem jetzt aufgehobeben §. 1418. Tit. 8. Th. II. A.L.R. — ferner den Ueberverdienst der Sträflinge — A. Kab.-Ordre vom 28. Dezember 1840. Ges.-Samml. 1841. S. 52.) ausnahmsweise von der Beschlagnahme ausschliesse. — Meistens wird dabei ein *dauerndes* Dienstverhältniss vorausgesetzt und dessen Vorhandensein dann verneint, wenn der Arbeiter (z. B. ein Diätar bei einer Aktiengesellschaft) so gestellt sei, dass er bei völliger Freiheit des Arbeitgebers, ihn täglich zu entlassen, oder vielmehr seine Dienste nicht weiter zu ver-

langen, nur für die Leistungen eines jeden Tages sofort bezahlt werde. In *diesem* Falle ist wenigstens nach der Ansicht des Ober-Tribunals nicht blos die Ueberweisung des künftigen Lohns, sondern auch der Arrest gegenstandslos. Nicht dahin gehören indessen, wie meistens angenommen wird, Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, sowie Handwerksgehilfen, weil in Ermangelung entgegenstehender Verabredung ihr Arbeitsverhältniss nur durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden kann. (Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §§. 130. 145., Ges.-Samml. S. 41.; Gesetz vom 21. Mai 1860. §§. 4. 20., Ges.-Samml. S. 202.; Allgem. Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865. §. 81., Ges.-Samml. S. 705.) Dem entsprechend wird in der altpreussischen Praxis auf den Antrag des Gläubigers bei diesen Personen, wie bei Gesinde und Hausoffizianten und überhaupt dem ganzen Gebiet dauernder Arbeitsverträge (*locatio conductio operarum* und *operis*) der noch nicht fällige Lohn in Höhe der Forderung des Gläubigers in Beschlag genommen und der Arbeitgeber angewiesen, den Lohn unmittelbar an den Gläubiger oder an das gerichtliche Depositum abzuführen, während die Ansichten darüber, ob auch eine Ueberweisung zur eignen Einklagung (*in vim assignationis*) oder eine Uebereignung (*cessionis modo*) statthaft sei, wiederum auseinandergehen. Innerhalb jener ziemlich allgemeinen Praxis zeigt sich indessen noch ein Unterschied, je nachdem der *ganze* Lohn oder nur *ein Theil* desselben für beschlagfähig erachtet wird. Manche Gerichte wenden, insonderheit für Berg- und Hütten-Arbeiter, analog die Vorschriften des §. 95. Tit. 24. Th. I. A. G. O. an, wonach Künstlern oder Professionisten, welche nur ihr unumgänglich nothwendiges Werkzeug besitzen, Theilzahlungen gestattet werden dürfen, eine Vorschrift, welche im §. 142. daselbst im Falle der zwangsweisen Abarbeitung der Schuld (eines gänzlich unpraktischen Exekutionsmittels) allgemein für anwendbar erklärt ist. Auch pflegt aus den anderweiten gesetzlichen Beschränkungen der Exekution der Grundsatz entwickelt zu werden, dass durch die Exekution der Nahrungsstand des Schuldners nicht völlig zerrüttet werden dürfe. Andererseits aber wird eine solche Argumentation unter Hinweis auf die singuläre Natur aller dieser Vorschriften nicht als berechtigt anerkannt und höchstens auf Anrufen des Schuldners dem Gläubiger anheimgeben, seinen Exekutions-Antrag auf eine *Quote* des künftigen Lohns zu beschränken. —

Auch im Gebiet des *Rheinischen* Rechts sind die Ansichten verschieden. Art. 1244. des *Code civil* gestattet zwar dem Richter, mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners mässige Zahlungsfristen zu bewilligen und, während Alles in dem bisherigen Zustande bleibt, der Vollstreckung Einhalt zu thun. Indess hat sich auf dem Boden dieser Vorschrift eine

gleichmässige Praxis hinsichtlich des Lohnarrestes nicht entwickelt. Während Manche auf Grund derselben einen Theil des Lohns von der Exekution freilassen, halten Andere die Vorschrift bezüglich der Beschlagfähigkeit des Lohns nicht für anwendbar.

Ebenso ungleich ist die Praxis in den älteren *gemeinrechtlichen* Gebieten und den im Jahre 1866 *neu erworbenen* Landestheilen, da es überall an ausdrücklichen Vorschriften fehlt.

Nach Privatmittheilungen angesehener *hannöverscher* Juristen hält man in *Hannover* im Allgemeinen die Beschlagnahme künftiger Arbeits- und Dienstlöhne (der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen etc.) auf Grund des von »Besoldungen, Dienstemolumenten und dergleichen« handelnden §. 565. (§§. 555. 556.) der Hannov. bürgerlichen Prozessordnung für zulässig. Darüber, ob der *ganze* Lohn der Beschlagnahme zu unterwerfen, ist man in der Praxis nicht einig. Nach der Ansicht der Einen bestimmt richterliches Ermessen die abzugsfähige Quote; nach der der Andern hat der Richter auf Antrag des Gläubigers den *ganzen* Lohn in Beschlag zu nehmen.

Im Appellationsgerichtsbezirk *Kassel* (vormaligem Kurfürstenthum Hessen) wird eine Entscheidung des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Kassel vom 26. August 1837. Nr. 4585. als maassgebend angesehen, welche den erst durch vorgängige Dienstverrichtung bedingten Lohn (eines Lohnkutschers), als eine *noch nicht entstandene* Forderung, nicht für einen zulässigen Gegenstand des Arrestes erachtet. Indessen geben nach Mittheilung eines angesehenen Praktikers manche Gerichte dennoch Immission in alle noch nicht fälligen Löhne; andere unterscheiden zwischen dauernden und täglich auflöslichen Verhältnissen, während die strengste Meinung in *allen* Fällen den Verfalltermin abwartet.

Das *Nassauische* Exekutionsgesetz vom 16. Juli 1851 (Verordnungsblatt S. 121.) lässt die von Beamtenbesoldungen geltenden Vorschriften auf die »Besoldungen, welche nicht aus öffentlichen Kassen bezogen werden« *analog* anwenden (§. 23.).

Ausserhalb Preussens ist der Rechtszustand in Deutschland nicht minder bunt, und da es meist an deutlichen Partikulargesetzen fehlt, höchst unsicher.

Gemeinrechtlich ist die vorliegende Spezialfrage wenig erörtert; da die Quellen schweigen, so sind die Meinungen verschieden.

In *Sachsen* (Königreich) wird in der Literatur zwar die Ansicht vertreten, dass die Beschlagnahme der Dienstlöhne bei Privat-Dienstverhältnissen *unbeschränkt* stattfinden müsse. Jedoch ist mir versichert worden, dass manche Gerichte bei Privatbesoldungen und Dienstlöhnen nur $^1/_3$ (wie bei Staatsdienern) für beschlagfähig halten und danach verfahren.

Auch in *Braunschweig* wird *diese* Analogie auf Grund des §. 388. der Zivilprozess-Ordnung vom 19. März 1850 (»Gehalte« etc. »und dergleichen«) für zulässig angesehen, und das Gleiche ist mir für *Mecklenburg* mitgetheilt worden. Auch in *Oldenburg* soll man diese Grundsätze anwenden.

Eine ausdrückliche Bestimmung enthält die Exekutions-Ordnung für *Schwarzburg-Sondershausen* vom 13. August 1847. §. 48:

»Bei der Beschlagnahme *von Dienst- und Arbeitslöhnen ist ohne Unterschied, ob dieselben bereits verdient oder erst künftig zu verdienen sind*, soviel freizulassen, als der Schuldner zum *nothdürftigen Unterhalt* für sich und die Seinigen *nach dem Ermessen der Behörde* braucht«.

Mussten einem nicht die Haare bei solcher Verwirrung zu Berge stehn? Aber war bei einem Konglomerat verschiedener Gesetzgebungs- und Rechtsgebiete, wie der Norddeutsche Bund, denn etwas anderes zu erwarten, wenn man sich nirgends eine *andre* Aufgabe gestellt glaubte, als die, die lediglich formale, alles wirklichen Inhalts entbehrende Frage zu beantworten: *was* erlaubt und *gebietet* daher das Recht an sich, oder das Recht schlechtweg oder der Begriff des Rechts, für Befriedigung einer Schuldforderung mit Beschlag zu belegen, und *was nicht?* Der Reichstag hat gehandelt, und hat im Ganzen, den Boden des Schuldrechts an sich verlassend, im wirthschaftlichen Sinne gehandelt. Aber *genug* hat er noch nicht gethan. Zunächst wird es sich darum handeln, die Folgen der neuen Gesetzgebung im wirklichen Leben zu überwachen, und vorzugsweise die arbeitende Klasse darüber zu hören. Dann erst wird der Zeitpunkt eingetreten sein, wenn an einer andern Stelle dieser Zeitschrift die Frage sich wieder aufnehmen lässt. (18)

Die deutsche Auswanderung unter Bundesschutz. Berlin. Verlag von *F. A. Herbig.* 6 Sgr.

Dies ist der Titel eines Schriftchens aus der Feder unseres geschätzten Mitarbeiters *A. Lämmers*, welche die bisher etwas nebelhafte Frage des Auswandererschutzes in feste Formen zu bringen versucht. Herr Lammers ersetzt das Wort Auswanderer, oder *erklärt* es vielmehr zunächst sehr richtig durch »Zwischendeckspassagiere auf transatlantischen Fahrten,« und zeigt, dass die ganze Frage eigentlich nur eine Frage der Unterbringung und Ernährung auf Schiffen ist — für uns auf *abfahrenden* Schiffen, hätte er hinzufügen sollen, — während es in Amerika z. B. eine Einwandererfrage giebt, die sich mit den einlaufenden Schiffen und Leuten beschäftigt. Die beiden Modalitäten, welche die Staatseinmischung for-

dern, sind die diskretionäre Allgewalt des Kapitäns und die Modalität der Beköstigung, bei deren unvermeidlicher Uebernahme durch den Rheder das diskretionäre Element ebenfalls vorwaltet. Herr Lammers entwickelt die Staatspflicht mit grosser Klarheit. Er sagt: Der Kapitän eines Schiffes ist, wie man weiss, absoluter Herr während der Fahrt. In Schranken gehalten wird seine Gewalt wesentlich nur durch die Nachwirkung der vorher oder durch die Vorauswirkung der nachher am Lande erfahrenen überlegenen Einflüsse. Das Gesetz hüben, das Gesetz drüben, und die über dessen Befolgung wachende grössere oder geringere Strenge und Sorgfalt der Behörden; die europäische und die amerikanische öffentliche Meinung, wie sie namentlich in der Tagespresse sich ausprägt — das treibt ihn an, seine Pflicht zu erfüllen, das hält ihn ab, Unrecht zu thun oder geschehen zu lassen. Aber diese Kontrole wirkt gegenwärtig fast nur in Extremen. Die Gesetzgebung ist nicht hinlänglich zu bestimmten klaren, einfach verständlichen, leicht und sicher erfüllbaren Vorschriften entwickelt. Die öffentliche Meinung unterliegt, was Auswandererschutz betrifft, abwechselnd Anfällen von leidenschaftlicher Aufgeregtheit und lange anhaltender Gleichgiltigkeit. Die letztere schläfert ein von äusseren Antrieben abhängiges Gewissen ein; die ersteren machen es überängstlich, rauben ihm die Kraft rechtzeitiger starker Entschlüsse, die Niemand weniger entbehren kann als der verantwortliche Führer eines Schiffes auf weiter Meerfahrt. Die ganze Einwirkung dieser am Lande sich erhebenden Schranken der Kapitänsgewalt ist bald zu stark, bald zu schwach. Daher sollte die auf dem Schiffe herrschende Gewalt — d. h. der Kapitän, hinter dem als Auftraggeber der Rheder, und für den als Bevollmächtigter unter Umständen der Steuermann steht — durch Vorschriften, welche auf das Schiffsleben zugeschnitten sind, theils in Schranken gehalten, theils vorwärtsgetrieben werden. Und weil das erstrebte Ufer ebensowohl wie das verlassene Ufer auf diese Gewalt zu wirken berechtigt und im Stande ist, auch thatsächlich immer wirkt, so sollten, um wechselsweise Lähmung zu verhüten, die beiderseitig zu erlassenden Vorschriften vorab in Uebereinstimmung gesetzt werden. Damit wird natürlich der Zustand nicht aufhören, dass die höchste exekutive Gewalt an Bord, jeder Zeit ausschliesslich in Eines Mannes Hand liegt. Aber dieser Mann wird sich der Grenze seiner rechtmässigen Macht und der Ausdehnung seiner Pflicht zu handeln lebendiger bewusst sein. Eine vage allgemeine Verantwortlichkeit ist gewöhnlich gar keine sich thatsächlich geltendmachende. Es kommt alles auf bestimmte, klare Rechtsabgrenzung an, auf einen sichern Zusammenhang zwischen Unrecht und Strafe.

Ein anderer, die Einmischung des Staates herausfordernder Grund steckt in der wirthschaftlichen Lage von Auswanderern im Zwischendeck.

Es ist praktisch so wenig durchführbar, sie sich während der Reise selbst beköstigen zu lassen, dass die bestehenden Gesetze oder Verordnungen es meist gradezu ausschliessen. Händler, aus deren Vorräthen sie sich tageweise versorgen könnten, wie sie daheim gewohnt waren, giebt es an Bord nicht; soviel als nöthig mitzunehmen sind sie kaum im Stande, weil ihnen die Fähigkeit richtigen Anschlags fehlt und die Seereise bald kurz, bald lang ist, so dass sie im einen Falle zu viel, im andern zu wenig mitgenommen haben würden. Demzufolge ist die Praxis überall auf Lieferung der Lebensmittel durch den Transport-Unternehmer, den Rheder hinausgekommen. Dieses Sachverhältniss rechtfertigt ein gewisses Dazuthun des Staates, dass der Aufenthalt, die Verpflegung und die Krankheitsbehandlung am Bord von Auswandererschiffen billigen Ansprüchen genügen. Auf vorbeugende Maassregeln ist hier um so mehr Gewicht zu legen, als nachträglich bestrafende Maassregeln grade auf diesem Gebiet eigenthümlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind. Die etwaigen Opfer eines filzigen Rheders oder eines brutalen Kapitäns, wie sie sich im Einschiffungshafen erst unmittelbar vor der Abreise sammeln, zerstreuen sich drüben gleich nach der Landung über einen weiten Kontinent. Sie spüren der Regel nach nur geringes Interesse an der Hebung der etwa wahrgenommenen Uebelstände, da sie selbst die unangenehme Seereise niemals zu wiederholen hoffen, und ihrem ganzen Bildungsstande nach nicht die Leute sind, der weitern Verfolgung ihres Lebenszieles eine kurze Zeit und Mühe abzubrechen, auch nachfolgenden Landsleuten gleiche bittere Erfahrungen womöglich zu ersparen. Fühlten sie aber auch einen derartigen Drang, sich zu rächen oder Andern in ähnlicher Lage zu helfen, so gewährt der Stand ihrer Intelligenz ihnen im fremden Lande kaum die nöthigen Mittel. Die Berechtigung staatlichen Einschreitens überhaupt kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen.

Es folgt dann eine kurze geschichtliche Uebersicht der Auswanderungsgesetzgebung in den verschiedenen Seestaaten Europa's. Die Logik der Sache selbst ergiebt schliesslich, dass der Auswanderer den gewissenhaftesten staatlichen Schutz doch stets in den Häfen des *eignen* Landes zu erwarten haben wird. Gegen die Behandlung durchziehender Auswanderer, welche billiger Fahrpreis zur Wahl eines fremden Hafens verlockt hat, drückt man im fremden Lande, um mit der Lockung des billigen Fahrpreises auf dem Schiff nicht den Gewinn der zuführenden Eisenbahnen zu verlieren, nur zu leicht ein Auge zu. (1)

Zur Begründung der Handels- und Verkehrs-Statistik Deutschlands. Mit einer statistischen Tafel der Frachtgut-Bewegung auf den Preussischen Eisenbahnen. Von *Robert Simson.* Berlin, 1869, *Kortkampf.*

Herr *R. Simson* in Breslau hat sich 1859 Mühe gegeben, eine regelmässige Statistik der Frachtbewegung auf den Eisenbahnen, *nach Güterklassen geordnet,* in Gang zu bringen. Ein für den praktischen Handel lehrreicherer Zweig der Statistik ist kaum denkbar. Aber wir haben hier auch einen Zweig derjenigen Wissenschaft, die erst in Ansätzen vorhanden ist, einst aber in der Büchersammlung jedes Gesetzgebers und Verwaltungsbeamten vertreten sein wird, der *volkswirthschaftlichen Geographie,* vor uns, vorausgesetzt, dass zu den sehr verdienstlichen Bemühungen des Herrn Simson allmählig andere hinzutreten, gerichtet auf die *Erklärung* der an sich todten Zahlen der Verkehrs- und Handelsstatistik. Dabei handelt es sich freilich nicht um leichte Arbeit. Denn es ist z. B. die unablässig im Flusse begriffene *Tarifpolitik* der Eisenbahnen in Anschlag zu bringen. Hiermit berühren wir den Punkt, den Herr Simson hauptsächlich im Auge hat bei seinen Bemühungen. Die Tarifpolitik beeinflusst die Statistik; also hat die Statistik, *volkswirthschaftlich gesichtet und erläutert,* denn ohne das ist nicht viel damit anzufangen, zur Richtschnur für die Tarifpolitik zu dienen, bei welcher offenbar ähnliche volkswirthschaftliche Gesetze in Wirkung treten, als z. B. für die Verbrauchsbesteuerung gelten. Nur dürfte noch weit feiner gerechnet werden müssen, um für gegebene Artikel, gegebenen Ort und gegebene Zeit den Satz zu finden, bei dem der höchste Netto-Ertrag erzielt und für die Zukunft *vorbereitet* wird. Dass es mit ihrer Tarifpolitik noch ganz im Argen liegt, werden wohl die wenigsten Eisenbahndirektionen — versteht sich, wenn jedes Mitglied sein eignes Gewissen fragt — selbst bezweifeln. Entweder lässt man die Erfahrung allein sprechen — und diese weiss ja immer nur vom relativ Besten, das man schon traf, *niemals* aber vom *absolut* Besten, das sich treffen *lässt* — oder man folgt ganz grillenhaften persönlichen Eingebungen, deren Berechtigung man unbewiesen lässt, weil man weder im Besitz der beweiskräftigen volkswirthschaftlichen Gesetze, noch der beweiskräftigen statistischen Vorlagen dazu ist. Man steift sich auf die eigne Autorität, was ja Jeder kann, dem man es thörichter Weise erlaubt, vielleicht weil er orakelhaft zu sprechen weiss, oder ein reicher Mann, oder ein unausstehlicher Zänker ist. Und Aktionäre sind ja bekanntlich zahm. Herr Simson giebt eine Anleitung, wie man seine Zahlen, zur Berichtung für die Tarifpolitik, zu lesen hat.

Kaufe man sich diese Tabellen, die übrigens nur ein Anfang sind, welcher, bei den einzelnen Artikeln, nicht blos die Zentnerzahl, sondern

die Meilenzentnerzahl und den Frachtsatz dazu enthalten musste. Später wird auch nicht blos nach Eisenbahngesellschaften, sondern nach Aufgabe- und Abladeort und nach Strecken zu unterscheiden sein. Es gäbe ein nützliches Jahrbuch. (1)

Der Boden-Kredit und die Boden-Kredit-Bank, von *A. Jachmann-Trautenau.* Berlin, 1869, *Bath.*

Eine der zahlreichen modernen Schriften über die Boden-Kredit-Frage, veranlasst durch die Hypotheken-Noth, welche dazu geführt haben, dass der Verfasser, an die Spitze einer neuen Boden-Kreditanstalt in Berlin gestellt, Gelegenheit erhalten hat, seine Ansichten über den besten Weg aus der noch immer in der östlichen Hälfte des preussischen Staates vorwaltenden Hypotheken-Noth herauszukommen, praktisch zu verwerthen. Die logisch geführte Argumentation, welche mit einer Untersuchung der Natur der Bodenrente beginnt, nimmt denjenigen Standpunkt in Definition derselben ein, der auch in dieser Zeitschrift Vertretung findet und wohl nur noch bei dem älteren Geschlechte der französischen Volkswirthe — wenigstens innerhalb des eigentlich volkswirthschaftlich gebildeten Denkerkreises — vermisst wird. Eine gesunde Grundlage ist das halbe Werk — das bestätigt sich auch hier. Es wird dem Verfasser z. B. sehr leicht, von dieser Grundlage ausgehend, welche in der Festhaltung der Bodenrente als Kapitalsverzinsung besteht, mit des Herrn *Rodbertus-Jagetzow* Verkauf ewiger Renten, auf welche die hypothekarische Belastung hinauslaufen soll, fertig zu werden, und diesem übrigens geistvollen Schriftsteller nachzuweisen, dass er blos desswegen mit seinen praktischen Vorschlägen bei mittelalterlichen Einrichtungen endet, weil er mit einer mittelalterlichen Vorstellungsweise, als verstände sich dieselbe ganz von selbst, beginnt. Es giebt eine sehr einfache Erklärung, wie man zuerst dazu gekommen ist, nicht gewahr zu werden, dass die Bodenrente *nur* aus Kapitalsverzinsung entsteht. *Kolonisten* konnte das nie widerfahren, wohl aber *Eroberern.* Wir haben dazu doch wohl kein Wort weiter hinzuzufügen? Man nahm Kapital und nannte es Boden, um es nehmen zu können, ja that es sogar im guten Glauben, denn die ehrlichen Halbwilden, die es thaten, hatten zu Hause wirklich nur um Boden gekämpft, in dem kein Kapital steckte. Um Boden muss man eben *kämpfen, wenn man sich nicht darüber einigt*; sein Preis ist Blut, nicht Arbeit. Wenn man aber auch diesen Preis bezahlt und den wüsten Boden nun im Besitz hat, trägt er noch immer keine Rente. Waren sie gewohnt, zu Hause um Boden zu kämpfen, und dies, ganz korrekter Weise, nicht als Raub, nicht als unehrlich zu betrachten, da es ja eben nur der unvermeidliche Prozess

um den Besitztitel des wüsten Bodens war, so sahen sie nun auch, was sie draussen thaten, nicht als Raub, sondern als gerechtfertigten Kampf um den Boden an. Ihr Vordringen in die kultivirten Länder des Südens und Westens galt ihnen überhaupt nur als gerechtfertigter Kampf um den Boden. Die Cimbern liessen es den Römern ausdrücklich sagen, dass sie mit ihnen um Boden kämpfen wollten. Wüsten Boden *gab* es nun freilich draussen nicht mehr; er war überall kultivirt, überall zum Träger von Kapital geworden, von Kapital, welches der einzelne Bodenbesitzer für sich, so wie von solchem, welches das Volk in kultivirtem Lande, in Weg, Steg, Damm u. s. w. Alle für Einen und Einer für Alle geschaffen hatte. Das Kapital im *Einzelnbesitz* rauben zu wollen, lag den germanischen Eroberern, in welchen das ihrer Kulturstufe entsprechende Rechtsbewusstsein fein und stolz entwickelt war, ursprünglich fern. Die Frage für sie war nur, wie über die Schwierigkeit hinwegzukommen sei, den Boden zu nehmen, *ohne* das Kapital, das er trug, zu nehmen. Es blieb kein anderer Ausweg, sie sagten zum Eigenthümer des Kapitals: »nimm dein Kapital weg; der Boden gehört jetzt uns. *Wir* wollen ihn bebauen.« Aber Kapital, das dem Boden anhaftet, von ihm wegzunehmen, heisst, es zerstören. Lieber opferte ja der Eigenthümer einen Theil desselben, oder vielmehr einen Theil des Ertrages. Nun geschah, in der Auffassung der Eroberer, kein Unrecht mehr. Sie nahmen kein Kapital mehr weg; sie bezahlten es mit Preisgabe ihres Rechtes, den Boden selbst zu bebauen. Der Rest des Kapitales im Einzeln-Besitz verblieb dem Einzeln-Besitzer. Den Ertrag desjenigen Kapitals aber, welches in der Kultur, bewusst oder unbewusst, Alle für Einen und Einer für Alle geschaffen hatten, und welches mit der Kultur beständig wächst, die Domäne des *Kapitalbesitzes* des Einzelnen um so mehr schmälernd, je mehr sogenannte gemeinnützige Thätigkeit entfaltet wird, wie dies in dem Aufsatze des Herausgebers im zweiten Bande des Jahrgangs 1862 »über Staats- und Kommunalbudgets« ausführlicher nachgewiesen ist, erhielten die neuen Bodenbesitzer *ganz*, ohne es zu merken. Was allen, nämlich allen *Bodenbesitzern* gehört hatte, trat nirgends als Einzelnbesitz auf, so dass hier erst recht kein Kapitalsraub vorzuliegen schien. Sie merkten nur, dass es hübsch war, es zu haben, nannten es, zusammen mit der Abfindung, die sie sich für ihr erkämpftes Bebauungsrecht zahlen liessen, Rente, die der Boden von selber trüge, und der Kampf um »Boden« ging nun erst recht los. Unter Kolonisten entsteht solche »Rente« nur, in so weit aus irrthümlicher Auffassung vorzüglich der Kommunalthätigkeit, der Bodenbesitz *nicht* mit den Kosten der gemeinnützigen Anlagen, so weit dieselben, wirthschaftlich zunächst nur ihm zu Gute kommen, belastet wird. Die Spezialität in der Lösung, welche Herr Jachmann für die Bodenkreditfrage theoretisch und

nun auch praktisch (Preussische Bodenkreditanstalt in Berlin) bereit hält, ist hauptsächlich eine geschickte Form der mit der Kapitalstheorie, *neben* der kündbaren Hypothek, allein verträglichen Hypothekentilgung. Das vermittelnde Institut wird, wie auch in dieser Zeitschrift vertreten ward, dabei nothwendig. Die Schrift war eine Einleitung für seine wirkliche Errichtung. (1)

Bluntschli's Staatswörterbuch in *drei* Bänden. Auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von *Bluntschli* und *Brater* in eilf Bänden, in Verbindung mit mehreren Gelehrten bearbeitet und herausgegeben von Dr. *Löning*. 1869. Zürich.

Von dieser neuen Bearbeitung der *Bluntschli*'schen Encyklopädie liegen uns jetzt zwei Hefte vor. Das zweite umfasst die Arbeiten: „Anerkennung (staats- und völkerrechtliche)", „Anhalt", „Arabien", „Arbeitende Klassen (sehr ausgedehnt)", »Archivwesen", „Arische Völker", „Aristokratie", „Aristoteles", „Armenwesen". — *Bluntschli's* Sammel- und Auskunftswerk gehört unzweifelhaft zu den besten Werken dieser Art, die wir in deutscher Sprache besitzen, ist aber darum immer noch, wie alle übrigen, ein zweischneidiges Mittel der Volksbildung geblieben. Die Schwierigkeit ist, dass *Urtheile* in streitigen Fällen kaum zu vermeiden sind. Je knapper die Artikel gehalten werden sollen, um so weniger ist es zu vermeiden, und es geht auch wider die menschliche Natur über eine Frage zu schreiben, ohne zu urtheilen. Beim Armenwesen z. B. stand der Verfasser alsbald vor der heikligen Frage: Ist gesetzliche Armenunterstützung richtig oder nichts? Er *hat* geurtheilt; so weit, in Wahrheit, sind wir aber alle zusammen noch nicht, dass wir es könnten. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft sagt *nein;* die Polizeiwissenschaft sagt *ja*. Es kommt eben darauf an, welches letzte Ziel man verfolgt. Die öffentliche Meinung präjudiziren, wo kein Platz für ausführliche Erörterung ist, schliesst eine nicht leichte Verantwortlichkeit in sich. Selbst bei rein thatsächlichen Fragen wird das gefährliche Urtheil unvermeidlich, z. B. bei historischen. Der Fortschritt der Forschung macht neue Bearbeitungen in kurzen Zwischenräumen daher unerlässlich. Eine solche haben wir hier eben vor uns. Es ist eine grössere Anzahl von Lieferungen abzuwarten, ehe sich sagen lässt, in wie weit sie der Zeit gerecht ist. Für jetzt genügt es, darauf aufmerksam zu machen, dass sie da ist. (17)

Revue de droit international et de législative comparée. Publiée par F. M. C. Asser (Amsterdam), G. Rolin Jacquemins (Gand), J. Westlake (London), London, Brüssel, Paris, Haag, Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht), Florenz. I Année, 1869. Nr. 1.

Die Versuche zu einer internationalen Literatur sind mehr als je an der Tagesordnung. Ihr eigentlicher Ausgangspunkt ist Belgien, wo auch diese neue imposante Revue (in Gent) gedruckt wird. Seit der ersten Londoner Weltausstellung liegt dergleichen eben in der Luft. Die vier Kriege, die wir seitdem in Europa erlebt haben, sind des kosmopolitischen Zuges, der im Zeitalter steckt, nicht wieder Herr geworden. Er kommt nach jedem Friedensvertrage stärker zum Vorschein. Die Völker Europa's wollen von einander lernen und mit einander arbeiten. Während der kirchliche Katholizismus — dieser prunkvolle aber vollständig hohle Erbe der über das römische Weltreich hinweg verbrüderten Kommunisten des Alterthums — in seinem *letzten* ökumenischen Konzil das Sakrament der letzten Oelung mit sich vornimmt, entfalten sich der wissenschaftliche und der wirthschaftliche Katholizismus immer mächtiger. Der Traum weicht; die Erfüllung beginnt. Wer weiss ob sie nicht schneller reift, als wir alle jetzt zu hoffen wagen? Es ist in der Geschichte schon dagewesen, dass Millionen, die sich vereinzelt glaubten, bei irgend welchem scheinbar geringfügigen Anlass auf einmal entdeckten, dass sie eben nur Millionen seien, und dass, was ihnen als ein Koloss erschien, nur noch ein Zwerg war. — Eine vergleichende Forschung auf dem Gesetzgebungsgebiet ist keine neue Erfindung. Wir Deutschen vor Allen haben diese Praxis seit langer Zeit betrieben, sogar viel zu ausschliesslich, und haben unsere eigene Schöpferkraft auf dem Gesetzgebungsgebiet darüber verkümmern lassen. Denn Fähigkeiten, die man niemals anzuwenden wagt, verschwinden zuletzt. Wir hatten uns sogar schon dergestalt darin gefunden, dass uns die schöpferische Fähigkeit abhanden gekommen sei, dass wir jeden von uns als arrogant ansahen, der etwas Neues erfunden haben wollte, Erst in allerneuester Zeit hat dies Gefühl zu weichen begonnen. Auch bei den Franzosen, die niemals so übermässig bescheiden waren als wir, sind nichtsdestoweniger Arbeiten vergleichender Gesetzeskunde ein nur in bestimmte und bewusste Form gebrachter Zweig der Literatur, den sie schon seit lange in vereinzelten Versuchen kennen. Von Montesquieu bis Tocqueville haben sich gerade ihre namhaftesten politischen Schriftsteller. das vergleichende Studium der angelsächsischen — englischen oder amerikanischen — Gesetzgebung angelegen sein lassen. In neuerer Zeit haben sie sich auch viel mit der russischen Gesetzgebung beschäftigt. Unter den leitenden drei Nationen haben nur die Engländer bis jetzt gar kein Gewicht darauf gelegt, zu wissen, wie es andere Völker anfangen. Aber auch aus England werden wir bald, wie uns

schon jetzt auf besonderem Wege bekannt ist, über ähnliches und zwar in grossartigster Ausdehnung zu berichten haben. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, welcher der englischen Literatur so gut wie der deutschen angehört, ist nämlich selbst zur Theilnahme an einem Unternehmen dieser Art eingeladen worden, an welchem fast alle namhaften Staatsmänner Englands *und* Nord-Amerika's betheiligt sind.

Das vorliegende erste Heft der Genter Revue enthält, ausser der allgemeinen Einleitung der Chronik der neuesten Vorgänge auf völkerrechtlichem Gebiet von Herrn *Rolin Jacquemins*, dem Herausgeber an Ort und Stelle (Gent), acht Arbeiten, von denen zwei aus belgischer, zwei aus holländischer, zwei aus französcher, zwei aus deutscher und eine aus englischer Feder stammen. Im weiteren Kreise sind bisher nur die deutschen Namen bekannt, und ihre Arbeiten sind auch die besten. Beide sind dem Kreise unserer eigenen ständigen Mitarbeiter entnommen; unsere Leser begegnen den Herrn *Max Wirth* und *von Holtzendorf* wieder. Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht und Völkerrecht, endlich auch Armenwesen sind in diesen Arbeiten vertreten. Die Liste sämmtlicher bisher gewonnener Mitarbeiter enthält an deutschen Namen noch die der Professoren *Ahrens* in Leipzig und *Bluntschli* in Heidelberg und Namen aus Konstantinopel, Catanea, Lissabon, Turin, Stockholm und Buenos-Ayres. Da ist freilich noch viel zu vervollständigen, worüber der Herausgeber weiteren Bericht im zweiten Hefte verspricht.

(1)

Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten. Von *A. Emminghaus.* Berlin 1869. *F. A. Herbig.*

Wir beeilen uns, das Erscheinen dieses wichtigen Sammelwerks — des ersten seiner Art — noch vor dem Schlusse dieses Bandes kurz anzuzeigen. Bekanntlich sind die Vortheile einer *Gesetzgebungsvergleichung* jetzt auch in andern europäischen Kulturländern begriffen worden, wie wir denn ja auch aus Holland, Belgien und Frankreich über die Bildung besonderer Gesellschaften für den Zweck eines vergleichenden Studiums der Gesetzgebung zu berichten haben. Ehe sich diese Gesellschaften bildeten, hatte die alte Mannschaft des Kogresses deutscher Volkswirthe schon gehandelt. Das erste Resultat ihrer vereinten Bemühung — eine Vergleichung des *Armenwesens* in ganz Europa — liegt vor. Sie hat keine kleine Mühe gekostet, wie der erste Blick in den circa 800 Seiten umfassenden Band lehrt. Die Arbeit über England, die wichtigste, ist sehr reich ausgefallen. Wir stehen schon jetzt, nach nur flüchtiger Durchsicht nicht an, zu sagen, dass der Leiter des ganzen Unternehmens, Professor *Emminghaus,* sich kein geringes Verdienst um die Förderung des Verständnisses der schwersten aller polizeiwissenschaftlichen Fragen, der Armenfrage, erworben hat. Im nächsten Bande werden wir ausführlicher auf dieses Werk eingehen. (1)

Der Neubau Wiens im Zusammenhange mit der Donauregulirung. Ein Vorschlag zur gründlichen Behebung der Wohnungsnoth. Von Dr. *Emil Sax.* Wien 1869. *A. Pichler's Wwe. & Sohn.*

Die früheren Arbeiten des Dr. *E. Sax* über die Wohnungsfrage, welche für Oesterreich Epoche machend gewesen sind, haben wir unserem Leser schon vorgeführt. Er weiss, dass diese Arbeiten von derselben Grund-Anschauung ausgehen, wie die Aufsätze über Wohnungsreform vom Herausgeber dieser Zeitschrift in den Jahren 1866 und 1867. Beiläufig mag erwähnt sein, dass Dr. *E. Sax,* welcher den Gedankengang in jenen Aufsätzen, von den Vielen, welche dieselben benutzt haben, weitaus am durchdringendsten erfasst hat, und dessen eigene Zuthat bis jetzt das einzige ist, durch welches weiteres Licht auf die Wohnungsfrage, die noch immer ihre Schwierigkeiten hat, geworfen worden ist, gerade derjenige ist, der mit fast allzu ängstlicher Gewissenhaftigkeit niemals unterlässt, die dem Herausgeber dieser Zeitschrift gehörenden Gedanken als solche zu bezeichnen, und seine eigenen Forschungsresultate streng davon zu scheiden. Vielleicht haben dies so viel Andere nicht gethan, weil sie eben nicht, wie Dr. *Sax,* etwas das ihnen selbst gehört, herauszuscheiden hatten. Es ist aber kein gesundes Symptom in der wissenschaftlichen Literatur der Gegenwart in Deutschland — vorzüglich in der volkswirthschaftlichen Literatur — dass, rund herausgesagt, so viel ohne Quellenangabe gestohlen wird. Das thun zum Theil gerade Diejenigen, welche am lautesten für die Ausdehnung des geistigen Eigenthums eifern, wofür wir uns höchlich ablehnend bedanken. Das *Geda*[illegible]-Eigenthum kann kein Gesetz, nur das nationale Ehrgefühl kann [illegible] schützen. Und es hat es zu schützen nicht um des Gelderwerbs willen, sondern um der *Forschung* willen, deren Jünger nicht über den Platz im Unklaren gelassen werden müssen, wo der Urquell des neuen Zuflusses zu finden ist, welcher den Schatz des Wissens vergrösserte. Man braucht nicht alles einzugestehen, was man dem Andern entlehnt, aber wenn man sich selber sagen muss, dass man es mit Ueberraschung empfing, dass es also ganz neu und trotzdem wahr ist — dies ist nämlich, was Ueberraschung erzeugt — dann ist man eben durch die Ueberraschung gemahnt, der Wahrheit die Ehre zu geben. Das gegenwärtige Schriftchen des Dr. *Sax* bezieht sich in erster Linie auf Wien, wo es sich um neuherzustellendes Terrain für die Ausdehnung der eingezwängten Stadt handelt, und die an sich nothwendige, in diesem Herbst in Angriff zu nehmende Fluss-Regulirung dazu die Gelegenheit bietet. Die Besorgniss, dass diese Gelegenheit falsch benutzt werden könnte, lässt dem unermüdlichen Wohnungsreform-Agitator an der Donau keine Ruhe, und mit Recht. Gerade an dieser Stelle und in diesem Augenblick — der Herausgeber dieser Zeitschrift hat Wien auch einmal in dieser Beziehung studirt — fühlt sich

etwas, wie ein »Jetzt oder nie!“ heraus. Platz und Volk machen die Sache dort nämlich schwerer, als bei uns in Berlin. Dr. *Sax* pauckt daher mit Feuer auf seine Wiener los, und weil er gut spricht, und weil es noch an vielen Orten beherzigenswerth ist, lassen wir ihn hier reden. Er sagt:

„Es hat denn auch unter der Bevölkerung Wien's eine Art stiller Resignation, machtloser Ergebung in das Unabwendbare, eine Art Abstumpfung gegen das anscheinend unvermeidliche Uebel Platz gegriffen. Man hat die Hoffnung, den Gedanken an die Möglichkeit einer Hilfe aus der Noth wie einen unerfüllbaren Wunsch aufgegeben. Man spricht von der Wohnungsnoth seit Jahren, ja seit Dezennien wie von etwas Selbstverständlichem, das die Grossstadt unabänderlich mit sich bringe, von dem man froh sein müsse, wenn es nur die äusserste Grenze des Erträglichen nicht überschreitet, das aber schweigend, wenn auch seufzend zu erdulden sei. Die Wohnungsnoth erscheint als eine höhere Macht, welcher gegenüber wir wehrlos sind. Wir müssen uns ihr beugen und — uns einschränken, einschränken bis auf's Aeusserste, nicht selten bis weit unter das Niveau des vernünftigen und berechtigten Komforts.

Es wäre nun allerdings gegen die damit gegebene Uebung in der Tugend der Entsagung nichts Erhebliches einzuwenden, wenn dieselbe nur von da auf andere Gebiete sich fortpflanzte, und andererseits würden in ihr die Einwohner Wien's gewiss nicht auf jenem Höhepunkte der Vollkommenheit angelangt sein, wenn nicht alle Maassregeln und Versuche zur Abhilfe der Wohnungsnoth, die bisher unternommen worden, nach vorübergehender palliativer Wirkung schliesslich resultatlos geblieben wären. Allein aus der Noth wird hier durchaus keine Tugend, vielmehr das gerade Gegentheil der letzteren. Dessen ist sich aber die Bevölkerung nicht im Geringsten bewusst, und gerade darum ist die Gewöhnung an die misslichen Wohnungszustände sehr zu beklagen, weil deren gefährliche, die physisch und moralisch normale Lebenshaltung des Volkes untergrabende und zerstörende Einflüsse, als solche im Allgemeinen nicht erkannt, ungehemmt in ihrer Wirkung bleiben.

Denn wenn das Publikum über Wohnungsnoth klagt, so denkt es dabei an nichts weiter, als dass die Miethszinse hoch, oft unerschwinglich hoch stehen und dass selbst um exorbitante Preise oft nicht einmal eine halbwegs ausreichende, geschweige denn wohnliche, angenehme Behausung aufzutreiben sei. Man lamentirt, dass die Kosten der Wohnung zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse in einem auffallenden Missverhältnisse stehen, dass man daher gezwungen sei, sich in jener empfindlich, oft bis an die Grenze des absolut Unmöglichen einzuschränken. An diesem Punkte bleibt jedoch das Fassungsvermögen oder die Denkthätigkeit der Menge stehen. Dass diese ungenügende Befriedigung eines so hochwichtigen Lebensbedürfnisses unser körperliches Wohl und — in Folge des

unzertrennbaren Zusammenhanges des Materiellen mit dem Psychischen — auch die ethischen Wurzeln gesunden Volkslebens schädigen und anfressen müsse, davon hat man keine Ahnung. Die Börse ist eben empfindlicher als das Auge, dem schon das Sprichwort ein sehr ungünstiges Zeugniss ausstellt, welches namentlich dann an zutreffender Wahrheit gewinnt, sobald das eigene Ich das Objekt der Beobachtung bilden soll.

Bädeker macht die Reisenden einmal aufmerksam, welch' wichtige Rolle in unserem leiblichen Dasein dem Bette zukomme, da der Mensch in ihm den dritten Theil seines Lebens zubringt. Um wie viel nothwendiger ist die Hinweisung auf den mächtigen Faktor, der die Wohnung in unserer Existenz darstellt; denn es dürfte vielleicht kaum einen Punkt geben, welcher ärger vernachlässigt, sei es weniger erkannt oder leichtsinniger ignorirt wäre als gerade dieser. Um nur in flüchtigen Strichen zu zeichnen: wie Wenige sind im Klaren darüber, einen wie grossen Antheil an dem Krankenstande und der Sterblichkeitsziffer Wien's die Wohnungsverhältnisse nehmen. Wie Viele mögen wohl die Wirkung des Mangels an Licht in unseren engen, gewundenen Strassen und in den schmalen, dunklen Höfen, der verdorbenen Luft in überfüllten, ungenügend gelüfteten Quartieren, der Feuchtigkeit in den unteren, nie von einem Sonnenstrahle getroffenen, kerkerähnlich dumpfen Geschossen sich bei Auswahl ihrer Wohnungen vor Augen halten von Denen, die es könnten? Und welch' weite Schichten der Bevölkerung können auf diese Lebensbedingungen keine Rücksicht nehmen, selbst wenn sie es wollten! Ist es Uebertreibung, zu sagen, dass für die minder begüterten Klassen der Bevölkerung die freiwilligen Gaben der Natur: Sonnenlicht, frische Luft und reines Wasser, fast zum Luxus geworden sind? Und was muss die nothwendige Folge für den Gesundheitszustand Derer sein, die nicht den Genuss einer Sommerfrische zu erschwingen und dadurch die ungünstigen Einflüsse der rauheren Hälfte des Jahres zu kompensiren in der Lage sind? Doch auch die höheren Schichten der Einwohnerschaft leiden nicht minder unter der Wohnungsnoth — freilich in anderer Beziehung. Wien hat keinen Salon! Und die Cafés oder das »Extrazimmer« im Gasthause sind nur ein sehr unzulängliches, gefährliches Surrogat: Wien »das Capua der Geister«! Nur etwa 400 Familien haben Quartiere mit 5 oder mehr Zimmern. Der eigentliche Mittelstand, der Hauptstamm der Bevölkerung, der Träger der allgemeinen Bildung und Gesittung, ist „zu beschränkt" in seinen Wohnungen, als dass er die Pflege der Geselligkeit am häuslichen Heerde üben könnte. Und was die unzureichenden Wohnungen für die unteren und untersten Klassen bedeuten, das dadurch hervorgerufene Zusammenwohnen fremder Personen, das „Bettgeher-"Wesen, die Unmöglichkeit der nothwendigen Trennung der Geschlechter und der verschie-

denen Altersstufen u. dgl., das zeigt der — milde gesprochen — anerkannt unbefriedigende Sittlichkeitszustand unserer Bevölkerung, welcher in jenen Verhältnissen, wie sich Jedem bei nur einigermaassen näherem Betracht aufdrängt, mit eine seiner wirksamsten Ursachen hat. Man denke, um gleich die Extreme zu berühren, nur an Lokalitäten, wo jene Giftpflanze unter den Blüthen unserer Zivilisation, die nur im Dunkeln und auf einem durch Fäulniss der Familie gebildeten Boden gedeiht, so üppig wuchert wie vielleicht in keiner anderen Grossstadt Europa's, Paris nicht ausgenommen. Dass aber unsere Wohnungszustände zum Verfalle der Familie erheblich mit beigetragen, geht nicht nur aus den angeführten Momenten, sondern auch aus der Thatsache hervor, die tagtäglich zu beobachten ist: dass die unzureichenden, unbehaglichen Wohnungen die Leute so zu sagen mit Gewalt in's Wirthshaus treiben, da in ihnen der Sinn für Häuslichkeit und die reinen Freuden des Familienlebens nur bei einem Aufwande von sittlicher Kraft erhalten bleiben könnte, der eben nur in Ausnahmsfällen vorhanden ist."

Für die *Abhülfe* verweisen wir auf die Schrift selbst. Uebrigens beginnt der rasche Fortschritt und die wachsende Zahl der Villabauunternehmungen im Ganzen und Grossen bei uns in Berlin seine Einwirkung auf einen weiteren Kreis auch ohne Vermittelung der Literatur zu üben. Wir sehen den Strom der Neugierigen, jetzt auch viel Provinziale auf der Sommerreise, nach den verschiedenen Anlagen sich beständig mehren. Vorzüglich auf Lichterfelde und auf West-End, wird an schönen Nachmittagen sehr merkbar, dass im deutschen Volke etwas vor sich geht, woran es noch vor wenig Jahren nicht gedacht hat. Es ist zuweilen sehr interessant, dem Unsicherheit verrathenden Geflüster zuzuhören. »Aber die obere Wohnung hat ja so niedrige Fenster und ist überhaupt so niedrig«. „Still, das ist ja keine Wohnung, das sind ja blos Schlafzimmer, die werden nicht geheizt und müssen niedrig sein, um warm zu bleiben." »Aber dann muss ja das Mädchen treppauf und treppab«. „Nur zweimal am Tage, sie muss Alles hintereinander fertig machen". »Da krieg' ich mein Mädchen nicht dazu«. Nun kommt ganz gewitzte Belehrung irgend eines Dritten dazwischen. »Unbesorgt, gnädige Frau, eben die Treppe thut's, die kriegt das Mädchen schon dazu«. »Ach richtig, aber das ist wirklich gut, wer hat denn das ausgeheckt?" „Sie sagen, die Königin von England. Prinz Albert hat es nach Deutschland gebracht". „Ich sehe ja aber kein Küchenfenster?" „Komm hier an das Gitter, hier unten ist es; die Küche ist im Keller." „Und da unten sollte ich den halben Tag stehen?" „Wenn Du durchaus beim Kochen sein willst". „Was sprichst Du nur? Du denkst wohl gar, es macht mir noch Vergnügen? Es ist ja nur, weil die Mädchen so dumm sind." „Dann würdest Du Dir wohl eine klügere nehmen müssen". „Das

hätte ich schon so wie so gethan, wenn ich nur eine fände.“ „Ja klüger finden wirst Du sie nicht; Du musst sie klüger machen.“ „Wenn doch die Männer nicht von Dingen sprechen wollten, die sie nicht verstehen. Die Mädchen wollen ja gar nicht klüger werden; sie sind ja schon so klug, wenn's nach ihnen geht, dass die Frau ihnen gar nichts neues sagen kann.“ „Bezahle sie besser, dann werden sie schon lernen wollen, um den guten Dienst nicht zu verlieren.“ „Fritz, ich glaube diesmal hast du recht; daran habe ich noch nicht gedacht.“ Das haben nicht bloss wir belauscht; es ist auch aus dem Hause belauscht worden. Proselyten macht man gern, wenn man selbst erst frisch dazu gemacht worden ist. Die Frau vom Hause ist in den Vorgarten hinaus gekommen: Bitte, wenn es interessire, könne man sich ja das Haus im Innern besehen; es genire gar nicht. Frauenstolz und Frauenneugier haben immer Zeit. Und, in der That, ist die Zeit schon gut verwandt, welche verläuft bis die Neugierigen wieder erscheinen. „Wirklich liebenswürdig! Sie hat mir alles gezeigt, während du mit dem Manne sprachst. Konntest du es aus dem Kaffee herauskosten? Es war feinster Bourbon. Sie lassen ihn von Hamburg kommen, immer gleich einen Sack. Da braucht nicht ewig zum Krämer geschickt zu werden, zu dem es hier ja ein weiter Weg ist. Und legt man einmal Vorrath ein, nimmt man natürlich das Beste, was zu haben ist. Was mir am Besten gefallen hat, ist die Fülle von Wirthschaftsraum. Das kann man freilich in einem Miethshause für viele Parteien nicht haben. Hinter der Küche ist eine eigene Waschküche; da fällt der leidige Streit um diese weg. Das Heerdfeuer heizt den Kessel gleich mit. Dann der Holz- und Kohlenkeller gleich bei der Küche! Die Vorrathskammer stets kühl; Wein und Bier bei der Hand. Dabei ist es ja eigentlich gar kein Kellergeschoss. Es liegt zwar tiefer, als die Strasse, aber dabei doch sehr frei, und ist vollständig hell. Nun ich auch gesehen habe, wie die Speisen vom Anrichtetisch in der Küche gleich in's Speisezimmer, hinter das Buffet, emporgehoben werden, und sie mir das Sprachrohr gezeigt hat, begreife ich allerdings, dass die Treppe nach der Küche ebensowenig lästig ist, wie die Treppe nach dem Schlafzimmer. Im Gegentheil, es ist wirklich ein Vortheil. Wo nichts getragen zu werden braucht, wird nichts übergegossen, die Thür geht beim Mittagessen nicht immer auf und zu, und wenn man nur ein Mädchen hat, kann man sich ja doch nicht bei Tisch bedienen lassen, und das schadet auch nichts; mir ist es lieber, wenn die Famile sich nicht behorchen zu lassen braucht, wenn sie bei Tisch miteinander plaudert. Grösser, bei nur einem Mädchen, darf das Haus freilich nicht sein. Es ist alles ganz genau berechnet. Was mag dann so ein Haus kosten? Ich genirte mich zu fragen.« „Die Baustelle mit dem Garten kostet nicht ganz tausend Thaler. Dieser Bau soll auf sechs Tausend Thaler zu stehen kommen. Man

kann aber auch billiger oder theurer bauen. Wir Berliner wenden viel Ornament an; es ist bei uns so Mode. Wir bauen theuer.« „Da würde man also zu dreihundert Thaler bis dreihundertfünfzig Thaler Miethe sitzen, gerade wie wir jetzt?“ »Ja, und wir würden doch beträchtlich mehr Raum und dann noch den Garten dafür haben, und die Ungenirtheit und den Hausfrieden.“ »Wenn wir nun die kleine Hypothek von 4000 Thaler, die ich dir mit eingebracht habe, dazu nähmen, so liesse sich das übrige ja wohl aufnehmen? Ich sehe die Hypothek so wie so gar nicht gern, wo sie ist. Jetzt ist sie wohl wieder vorläufig sicher. Aber denke an 1867! Wenn ein Vorhypothekar gekündigt hätte, war es ja beinah gewiss, dass wir das gräuliche Haus, um nicht auszufallen, bei der Subhastation hätten übernehmen müssen. Denke nur, dass du dich mit all' den Weibsbildern, welche an Gott weiss wen wieder vermiethen, allwöchentlich herumzanken müsstest, und es mit der Rückkompagnie und Möbelbeleihern zu thun bekämest! Du könntest es ja gar nicht leisten; für uns ist solche Hypothek keine wirkliche Sicherheit. Steckt das Geld in unserm eigenen Hause, welches wir bewohnen — und irgendwo wohnen müssen wir ja doch — so können wir ruhig schlafen. Dann sind wir selbst unsere Sicherheit.“ »Wir würden aber wieder schlecht schlafen, wenn wir Geld dazu aufnehmen. Der ganze hypothekarische Kredit ist ein Angstkredit für beide Theile, wohl dem, der nichts damit zu thun hat. Aber das ist gar nicht nöthig. Sie richten es jetzt so ein, in den Baugesellschaften, dass man den Rest der Kaufsumme in vierteljährlichen Raten, über eine Reihe von Jahren vertheilt, abzahlen kann. Das Kaufgeld wird darnach berechnet. Dann kann man sich ganz sicher fühlen, wenn man die Zahlungen inne hält.» „Aber, Männchen, wenn du das thust, werden ja aus meinen 4000 Thaler 7000 Thaler?“ „Gewiss. Das ist für dich, wenn du Wittwe wirst, und auch sonst für uns alle Beide kein Schade.“ „Wart', noch eins. Sei nicht böse. Wenn du nun stirbst, ehe alles abbezahlt ist, käme ich, der ja nicht weiter abzahlen könnte, doch in Gefahr, das Haus wieder zu verlieren?“ »Dafür ist die Lebensversicherung.« »Fritz, sind wir einig? Die Wirthschaftsräume sind gar zu hübsch! Wie ich mich darauf freue. Aber du Armer, musst dann den weiten Weg zur Friedrichsstadt laufen!« „Da bin ich also gezwungen, was nur gesund ist, spazieren zu gehen.“ „Siehts auch keiner? Geschwind einen Kuss!“ — Mit einem Worte: Das *Beispiel* verlockt. Und die mündliche Kunde trägt sich in stets sich wiederholenden, bis auf weite Entfernung deutlich verfolgbaren, Wellenkreisen über Land und Leute hin. Hat doch selbst ein süddeutsches Zollparlamentsmitglied, Hr. Sepp, um seinen altbairischen Landsleuten ein Bild von den „Teufelschkerlen“, den Berlinern zu geben, die ihm wie Seestädter und Nordamerikaner vorgekommen sind, nicht so sehr das Riesenschauspiel der modernen Miethskasernenviertel im

Südosten, Osten und Norden der Stadt, sondern die verwegenen Unternehmungen der Villenstädte in meilenweiter Entfernung, besonders Lichterfelde, mit seiner weitausgedehnten Gaserleuchtung mitten auf der dunklen Ebene des Teltow zur Illustration herangezogen. Die Verwegenheit lässt sich übrigens noch halten. Es würde nicht viel geleistet sein, wenn es nicht noch ganz anders kommen sollte.

Aus einer Zeitungsnotiz, auf die zufällig unser Auge fällt, mag der auswärtige Leser ersehen, welche ganz neue — allerdings an Amerika erinnernde — Lebensweise sich schon in unsern, noch so jungen und kleinen Villavorstädten herangebildet hat, und welche Reizmittel die Leiter der Unternehmungen, die vorzüglich auf Westend eine grosse Rührigkeit und Geschicklichkeit entfalten, herausgefunden haben. Die Vossische Zeitung vom 1. August erzählt:

„Am Freitag Nachmittag machten die Bewohner Westends und verschiedene Honorationen Charlottenburgs einen gemeinsamen Ausflug per Wagen nach dem benachbarten Grunewald und Abends fand ein gemüthliches Bankett in der prächtig illuminirten Westend-Restauration statt, während gleichzeitig das Standbild König Wilhelms und mehrere der neuen Ansiedelungen in glänzender Beleuchtung prangten; einen zauberhaften Eindruck brachte der dem Herrn v. Schäfer-Voit gehörige maurische Kiosk hervor, der vorn mit grünen und hinten mit rothen bengalischen Flammen beleuchtet wurde, auch der gothische Neubau „Ibrok", dem Herrn Quistorp gehörig, erregte in der Farbengluth der Beleuchtung die allgemeinste Bewunderung. Von der Plattform dieses Gebäudes hat man ein überraschend grossartiges Panorama von mehrmeiligem Umkreise vor sich. Die Bauten auf Westend haben auch durch den Maurerstrike eine unangenehme Unterbrechung erfahren, die hoffentlich bald ihr Ende erreicht haben wird. 18 Villenbauten sind bereits vollendet oder gehen ihrer Vollendung entgegen, 6 sollen in diesem Jahre noch in Angriff genommen und zu Ende geführt werden und 10 sind bis jetzt für das neue Jahr in Aussicht gestellt. Verkauft sind von den 350 Parzellen des Gesammtplanums bis jetzt 73 Stück, und zwar zum Preise von 10—15 Thlr. die Quadratruthe."

Der Herausgeber dieser Zeitschrift, der solchen Coloniefesten wiederholt als Gast beigewohnt hat, kann versichern, dass, trotzdem dass sich die angesiedelten Familien vorher nicht im Entferntesten kannten, trotzdem dass die Bewohnerzahl aus allen Berufsklassen — freilich nicht aus allen Vermögensklassen und dass ist eben der Vortheil — gemischt ist, aus Adel, Gelehrten und Bürgerstand, aus Militär und Zivil, sich ein angenehmerer und anregenderer geselliger Verkehr schon ausgebildet hat, als ihn das allzuenge Band eines Verwandten- oder Berufsgenossenkreises, und das allzulockre des Wirthshauslebens aufkommen zu lassen pflegt.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.

INHALT.

wirthschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens. *O. Michaelis*, Eisenbahnaktionäre und Eisenbahn-Interessenten. *J. G. Kohl*, der Bergmann im Harz. Ueber den projektirten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland. Dr. *O. Wolff*, die Mahl- und Schlachtsteuer. Dr. *Lette*, die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. Korrespondenz aus Altenburg (die herzogl. sächs.-altenb. Landesbank), aus Sachsen. Bücherschau. Verschiedenes. — **Bd. III.** *J. G. Kohl*, alte und neue Zeit im Dorfe Leerbach. Dr. *Ad. Soetbeer*, über die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. Dr. *Alex. Meyer*, über Stempelsteuern. *E. Wiss*, der Mississippistrom, die Flussregulirung des Mississippi und deren Bedeutung für die Kultur und Sicherheit der umliegenden Staaten. *J. Prince-Smith*, über uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. *J. Faucher*, zur Frage der Heeresverfassung. Bericht über die Verhandlungen des 7. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hannover, am 22.—25. August. Korrespondenz aus Kurhessen. Bücherschau etc. — **Bd. IV.** *E. Wiss*, der Mississippistrom. (Schluss.) *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. (Schluss). *Kohl*, der Wald und die Waldleute im Harz. *H. Rentzsch*, Elbzölle und Elbregulirungen. *Ed. Pfeiffer*, über die Grundsteuer. Die Reform der Gewerbegesetzgebung in Russland. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. *J. Faucher*, Oesterreich und die Handelsfreiheit. *J. Prince-Smith*, die sogenannte Arbeiterfrage. Bücherschau.

Jahrg. 1865. Bd. I. *E. Mattersdorf*, der Handel Japans mit dem Auslande. Dr. *Braun*, zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts. Die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung in Preussen 1849—1863. *K. Michaelis*, die Elemente der Kanalfracht. Dr. *H. Meier*, die amerikanische Tarifpolitik. *Kohl*, der Vogelfänger am Harz. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. (II. Abschnitt.) Korrespondenz etc. — **Bd. II.** *Soetbeer*, Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. *Kohl*, die Arbeiten und Wanderungen der Frauen im Gebirge. *Mattersdorf*, Japan und die Vertragsmächte. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. (III. Abschnitt.) *Fr. Horn*, zur Begründung einer deutschen Schiffsbesichtigungs-Gesellschaft. *O. Wolff*, die Schiffsbesichtigungs-Institute. *J. Prince-Smith*, Geld und Banken. Korrespondenz. Bücherschau etc. — **Bd. III.** *Soetbeer*, Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849 bis 1863. Dr. *Alex. Meyer*, das Handelsrecht und die Vertragsform. *O. Michaelis*, Noten und Depositen. Dr. *V. Böhmert*, Baugewerbe und Baupolizei. Bericht über die Verhandlungen des 8. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg, am 28.—31. August. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *K. Braun*, postalische Studien eines Unpostalischen. *L. Parisius*, die Kuhkasse zu Hanum in der Altmark (Kreis Salzwedel). Dr. *Alex. Meyer*, die Schuldhaft. *J. G. Kohl*, aphoristische Bemerkungen über das Studium der Nationalitäten, seinen Nutzen, seinen Umfang, seine Schwierigkeit und Zeitgemässheit. Dr. *Heinr. Janke*, der Preisherabgang der feinen Wollen und die moderne Feinheits-Züchtungsrichtung. *J. Faucher*, die Bewegung für Wohnungsreform. Korrespondenz. Aus der kommerziellen Statistik der letzten Jahre. Bücherschau.

Jahrg. 1866. Bd. I. *E. Wiss*, über den Kanalbau und dessen Rentabilität in der Eisenbahnzeit. Dr. *Lette*, die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als öffentliche Korporation. *J. G. Kohl*, Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedlung. *M. Ant. Niendorf*, die Bedingung im Kaufkontrakt. Soziale Skizze. Prof. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staats-

wesens vor der franz. Revolution. I. *J. Prince-Smith*, über die Abwälzung. *O. Michaelis*, die Eisenbahnen und die Expropriation. I. Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern. Bücherschau. — **Bd. II.** Dr. *K. Braun*, Staats- und Gemeindesteuern, im Zusammenhang mit Staats-, Heeres-, Kommunal- und Agrarverfassung. Prof. Dr. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der franz. Revolution. Dritter Theil. *J. G. Kohl*, über die Kreuzzüge und ihre kulturhistorische Bedeutung für Europa. J. u. Dr. *Friedrich Kleinwächter*, eine Studie über Zettel- und Depositenbanken. *O. Michaelis*, die dauernde Frucht der Konjunktur. *J. Faucher*, Sachsen am Scheidewege. *Alex. Meyer*, Bericht über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses am 4. August 1866 abgehaltene Versammlung zu Braunschweig. Die Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dezember 1864. Bücherschau. — **Bd. III** *J. G. Kohl*, über die natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin. Dr. *Ad. Soetbeer*, die Hamburger Bank. 1619—1866, eine geschichtliche Skizze. (Erste Hälfte.) Dr. *K. Braun*, Nassau mit Frankreich wider Preussen, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollvereins. *J. Faucher*, die Bewegung für Wohnungsreform. (Zweite Hälfte.) *O. Michaelis*, die Eisenbahnen und die Expropriation. (Zweite Hälfte.) Bücherschau. — **Bd. IV.** *M. Ant. Niendorf*, wirthschaftliche Exkursionen in einen Kleinstaat. *A. Lammers*, englische Seefischfang-Gesetzgebung. *Rud. Seebold*, die Kohlenfrage in Oesterreich. Gr. *Renard*, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Prof. Dr. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution. (Vierter Theil.) Prof. Dr. *Emminghaus*, die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft. Sogenannte „soziale Fragen". *J. Prince-Smith*, über den Kredit. Dr. *Karl Braun*, der Rhein, kulturgeschichtliche Skizze. Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1866. Bücherschau.

Jahrg. 1867. Bd. I. *J. G. Kohl*, über die Rolle, welche die Thiere in der Geschichte gespielt haben. *K. Scholz*, der Wochenmarkt. *R. Seebold*, Eisen und Schutzzoll in Oesterreich. Prof. Dr. *A. Emminghaus*, Märkte und Messen. *A. Lammers*, die Rinderpest in den Niederlanden. *O. Michaelis*, über auswärtige Anleihen. Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke. Dr. *M. Block*, volkswirthschaftl. Korrespondenz aus Frankreich. *J. Schweitzer*, die Berliner Börse vom 1. Januar bis 31. März 1867. Bücherschau. Materialien zur Tabaksteuerfrage. — **Bd. II.** Dr. *Ad. Soetbeer*, die Hamburger Bank. 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Zweite Hälfte.) *Eug. Richter*, die Reform der Versicherungsgesetzgebung im norddeutschen Bunde. Dr. *Heinr. Janke*, der Antheil der Weststaaten Nordamerika's an dem Welt-Getreidehandel. Mit Benutzung englischer Quellen. *W. Wackernagel*, Carey's System. Dr. *J. Faucher*, die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris. Bücherschau. *J. Schweitzer*, die Berliner Börse vom 1. Juni bis 1. Oktober 1867. — **Bd. III.** *K. Scholz*, vor zwei Jahrhunderten. (Beitrag zur Geschichte der „Staatslasten".) Prof. Dr. *A. Emminghaus*, zur Begründung einer neuen angewandten Wirthschaftslehre. *Rud. Seebold*, die wirthschaftlichen Motive des deutschen Bergrechtes und des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865. *A. Lammers*, Landwirthschaftspflege von Staats wegen. Dr. *J. Faucher*, die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris. II. Bericht über die Verhandlungen des 9. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg im August 1867. Dr. *M. Block*, volkswirtschaftl. Korrespondenz aus Frankreich. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *K. Braun*, das Zwangs-Zölibat für Mittellose in Deutschland. *W. Wackernagel*, Werkstattsfehden in alter Zeit. *K. T. Richter*, die soziale Frage auf der Weltausstellung im Jahre 1867. *J. Faucher*, die Hypothekennoth in Norddeutschland.

J. Prince-Smith, über Arbeiter-Aktionäre. Dr. *K. Braun*, die erste allgemeine Viehzählung in der Schweiz. Dr. *M. Block*, volkswirthschaftliche Korrespondenz aus Frankreich. *J. Schweitzer*, die Börse, der Waaren- und Produkten-Markt im Jahre 1867. Bücherschau.

Jahrg. 1868. Bd. I. Dr. *K. Braun*, zur deutschen Kulturgeschichte. *F. Perrot*, zur Geschichte des Verkehrswesens und zur Kenntniss seiner Bedeutung in der Gegenwart. Dr. *C. Silberschlag*, über Sklaverei und Leibeigenschaft und die allmälige Aufhebung der Leibeigenschaft in Deutschland. *Alice Asbury*, Regierungsländereien der Vereinigten Staaten. *Julius Frühauf*, die russischen Arbeiter-Genossenschaften („Artells"). *C. Ræpell*, zur Grund- und Häuserkreditfrage. Dr. *K. Braun*, die neueste deutsche Gesetzgebung und Literatur über Zinstaxen und Wucherstrafen. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Frankreich. Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1867. Bücherschau. — **Bd. II.** Dr. *K. Braun*, die neueste deutsche Gesetzgebung und Literatur über Zinstaxen und Wucherstrafen. (Schluss.) *A. Emminghaus*, zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften. *F. Perrot*, zur Geschichte des Verkehrswesens und zur Kenntniss seiner Bedeutung in der Gegenwart. (Schluss.) *J. Frühauf*, die Pelz-Handelsgesellschaften des nordamerikanischen Kontinents. Dr. *H. Meier*, zur Geschichte und Kritik des amerikanischen Bankwesens. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. *Julius Schweitzer*, die Berliner Börse seit dem Anfang dieses Jahres. Bücherschau. *J. Prince-Smith*, Votum über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushülfe bei ausserordentlichem Nothstande. — **Bd. III.** Jur. Dr. *Fr. Kleinwächter*, die österreichische Bier-Steuer-Gesetzgebung. *A. Emminghaus*, zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften. (Schluss.) *Max Wirth*, die schweizerische Alpenwirthschaft. Dr. *K. Braun*, Frankreich und der Freihandel. *Julius Faucher*, Währung und Preise. I. Dr. *W. Eras*, Verhandlungen des 10. Kongresses deutscher Volkswirthe. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *Heinr. Janke*, der internationale Fleischverbrauch in seiner neusten Gestalt. Jur. Dr. *Fr. Kleinwächter*, die österreichische Bier-Steuer-Gesetzgebung. (Schluss.) Dr. *K. Braun*, die Wirthschafts- und die Rechts-Kulturgeschichte, in ihrer Verschiedenheit und in ihren Wechselwirkungen. *J. Faucher*, Währung und Preise. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. *R. Neele*, der Wollhandel im Jahre 1868. *Julius Schweitzer*, die Berliner Börse seit dem Anfang des Jahres 1868. Zur deutschen Münzfrage.

Jahrg. 1869. Bd. I. *A. Lammers*, Seefischerei-Prämien. *V. Böhmert*, die Erfindungspatente. *J. Prince-Smith*, die Sozialdemokratie auf dem Reichstage. *J. Faucher*, vom Wegezoll und seinem möglichen Ersatze. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. Bücherschau. Beigeheftet: *John Prince-Smith*, Währung und Münze. Separat-Abdruck aus Dr. *Hirth's* Annalen des norddeutschen Bundes.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin.

LIBRARY

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF, F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF U. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

DRITTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1870.

Google

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

DRITTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXVII.

DES VII. JAHRGANGS (1869) III. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1870.

Zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von
Dr. Karl Braun.

(Fortsetzung.)

Wenden wir uns nun von dem Gebiete *des Handels* zu dem *der Gewerbethätigkeit*, so finden wir auch hier eine durchgreifende *Verschlechterung* der durch das *sinkende Mittelalter* zurückgelassenen wirthschaftlichen Zustände Seitens des nunmehr *aufstrebenden exklusiven Territorialismus.*

Die *Zünfte* hatten sich bis dahin auf *die Städte* und auf *einzelne Zweige des Handwerks* beschränkt. Andere Zweige desselben und der Handel hatten sich ihre Freiheit bewahrt. Auch das platte Land war dem Zunftzwang nicht unterworfen. Auch die Zünfte, welche sich innerhalb der Städte während des Mittelalters gebildet hatten, waren von Haus aus ganz naturgemässe Erzeugnisse des dieser Zeit, in welcher die genossenschaftlichen Verbände, zu Schutz und Trutz vereinigt, die Welt regierten, eigenthümlichen korporativen Geistes. Sie vertraten das demokratisch-kleinbürgerliche Element gegenüber dem aristokratisch-erbgesessenen des Stadtpatriziates, mit welchem sie nicht unrühmliche und auf die Dauer siegreiche Kämpfe führten. Ihre Stellung war einestheils eine militärische, politische und soziale, gleich der der andern zahlreichen Genossen-

schaften des damaligen öffentlichen Rechts; anderntheils eine wirthschaftliche, finanzielle und technische, indem die Zunftgenossen einander gegenseitig gegen Unfälle versicherten, sowie Belehrung und Unterstützung aller Art gewährten. Wer dasselbe Geschäft ausserhalb der Zunft betrieb, war deren Gesetzen nicht unterworfen. Er entbehrte aber auch die grossen Vortheile und Wohlthaten des zu damaliger Zeit fast unentbehrlichen genossenschaftlichen Verbandes. Der Beitritt zur Zunft war ein Akt des freien Willens. Sie dachte nicht daran, Jemanden zum Beitritt zu zwingen, oder ihm im Falle des Nichtbeitritts die Arbeit zu verbieten. Im Gegentheil, sie wollte nicht Jeden; sie repräsentirte nach ihrem Begriffe *die Elite des betreffenden Handwerks*. Ihr anzugehören war ein mit grossen Rechten und Pflichten verbundenes öffentliches Amt, oder wenigstens eine öffentliche Stellung, durch welche der Handwerker gleichsam regierungs- und wehrfähig wurde.

Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts geriethen in Deutschland die Genossenschaften aus Gründen, deren Auseinandersetzung uns hier zu weit führen würde, überhaupt in Verfall. Vor Allem war es die wachsende Macht des Territorialstaats, welcher jene Korporationen ihrer politischen Rechte beraubte, und sie dann nach und nach entweder abschaffte oder absorbirte oder seiner Gewalt unterwarf. So ging es auch mit der Zunft. Die ›Landesherrschaft‹ konnte einen Verband von so hervorragenden politischen und sozialen Rechten nicht neben sich dulden. Sie nahm ihr die öffentliche Gewalt und verlieh ihr dagegen privatrechtliche Monopole, Privilegien und Verbietungs-Befugnisse, jedoch letzteres auch nur unter der Bedingung, dass sie sich jeder Selbstständigkeit begab und sich der Bevormundung durch das territorialherrliche Beamtenheer auf Gnade und Ungnade unterwarf, welches, wie wir bereits oben bei Gelegenheit der Erörterung über *Entstehung und Ausbreitung der landesherrlichen Regalien* gesehen haben, um die damalige Zeit aufkam, und sich mit gewohnter bureaukratischer Vielgeschäftigkeit und Regierungswuth alsbald daran machte,

auch auf dem Gebiete der Zünfte, im Interesse polizeilicher Allgewalt und fiskalischer Plusmacherei, Alles zu generalisiren, zu schablonisiren, zu reglementiren und zu bureaukratisiren, angeblich um den Zünften Beistand zu leisten, in Wirklichkeit, um sie vollends zu ruiniren.

Die Zünfte, welche wir im neunzehnten Jahrhundert in Deutschland noch vorgefunden und welchen wir durch das *Bundes-Gewerbegesetz* den Gnaden- und Todesstoss versetzt haben, das waren nicht jene mächtigen und freien Genossenschaften des *Mittelalters*, sondern ihr Gegentheil, worin sich jene unter dem Einflusse der *fiskalisch-polizeilichen Territorialgewalt* im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verwandelt hatten. An die Stelle des Genossenschaftsgeistes war nun der Zunftgeist getreten.

»Unter dem Einflusse dieses Geistes«, sagt der ausgezeichnete Darsteller der wirthschaftlichen und rechtlichen Kulturgeschichte der deutschen Genossenschaften (*Dr. Otto Gierke*, Dozent der Rechte an der Universität Berlin, *das deutsche Genossenschaftsrecht.* Band I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, *Weidmann*, 1868) »unter dem Einflusse dieses Geistes wandelte sich auch in dem Handwerkerstande selbst die Grundanschauung über Natur, Wesen und Zweck seiner genossenschaftlichen Verbände, welche bis dahin in ihm geherrscht hatte. Grundlage und Zweck der Zunft wurde statt der freien Einung der Berufsgenossen das zum *Privileg* und wo möglich zum *Monopol* gestaltete exklusive Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs. Hatte einst das Wesen der Zunft als einer freien sittlichen Genossenschaft den Charakter des Handwerkeramts geregelt, so wurde nunmehr Bestand und Bau der Zunft bis ins Einzelne durch das nutzbare Gesammtgewerberecht bedingt und bestimmt. Der Gedanke des *öffentlichen* Amts wich dem eines *privatrechtlichen* Privilegs; der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbetreibende gleicher Gattung in der Genossenschaft zu vereinigen, zu einem Mittel, Unzünftige vom Gewerbebetrieb

auszuschliessen; die Zunft selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im Kleinen zu einem privatrechtlichen Institut für Verwerthung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs und Prohibitivrechts. Es war nur die andere Seite dieser Entwickelung, wenn auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren ging, wenn die alten *Genossentugenden* des Standes in die entsprechenden *Fehler* umschlugen, — der Gemeinsinn in *Korpsgeist*, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaften in egoistische *Gewinnsucht*, der alte Handwerksstolz in *kleinliche Eitelkeit*, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende *Ehrsucht*, die Pietät für die Sitte in leere *Ceremoniellsucht*, die Abschliessung gegen das Unwürdige in *engherzige Exklusivität*, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in *Konkurrenzfurcht* und *Brodneid*, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den *Partikularismus* einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft.

Bezüglich der *Zusammensetzung* der Zunft musste hiernach immermehr die Anschauung überwiegen, dass die Mitgliedschaft in ihr eine unter den Folgen des Gewerberechts, nicht mehr das Gewerberecht Ausfluss der Mitgliedschaft sei. An Stelle der Grundsätze über Aufnahme in die Genossenschaft traten daher Grundsätze über Erwerb und Verlust des Meisterrechts, welches dann als eine der in ihm enthaltenen Befugnisse von selbst die Korporationsmitgliedschaft gab. Diese Grundsätze aber suchte die Zunft, so viel an ihr war, im Sinne rein privatrechtlicher Behandlung des Meisterrechts zu gestalten. Als begehrenswerthestes Privileg erstrebte sie daher vor Allem die *Geschlossenheit.* Wollte dann ein Nichtmitglied von den nach Zahl und Umfang fixirten Rechten ein vakant gewordenes erwerben, so galt dies als ein *Kauf* desselben von der Zunft, an die das Recht zurückgefallen war; ja, mit den durch die Zunftverbindung hervorgebrachten Beschränkungen, konnte auch der *einzelne* Meister sein Gewerberecht und damit seine Mitgliedschaft *verkaufen.* Die von je den geborenen Genossen gewährten

Erleichterungen wurden nunmehr dergestalt vermehrt und ausgebeutet, dass oft das Handwerk geradezu als das *erbliche* Besitzthum einer Anzahl von Familien erschien, privaterbrechtlich wurde das jetzt bisweilen sogar auf *Meistertöchter* angewandte Recht der *Meisterwittwe* aufgefasst und in Bezug auf Fremde ging man in vielen Statuten soweit, die Heirath einer Meisterwittwe oder Meistertochter für den Gesellen zur unerlässlichen Vorbedingung der Aufnahme zu machen, verheiratheten Männern aber den Eintritt überhaupt zu versagen. Schlimmer noch war, dass, wo eine direkte Schliessung der Zunft nicht durchzusetzen war, unwürdige Umwege zur Erreichung dieses Zieles betreten wurden. In diesem Sinne wurden schon für den Lehrling die Vorbedingungen des Eintritts, die Einschreibe- und Aufnahmegebühren, erhöht; es wurden sodann *Lehrzeit* und *Lehrgeld*, die *Lossprechung* und die oft davon noch getrennte *Gesellenaufnahme* erschwert; dem Gesellen wurden sodann durch *Verlängerung der Wanderzeit* und mannigfache Vorschriften über *Dienst-, Probe- und Muthzeit* Hindernisse bereitet; vor Allem aber wurde schliesslich das *Meisterstück* zu Chikanen aller Art gegenüber demjenigen, den man von der Konkurrenz ausschliessen wollte, benutzt, indem übermässig *kostspielige und nutzlose Arbeiten*, oft blosse Bravourstücke und mancherlei leere Aeusserlichkeiten verlangt und zuletzt vielleicht dennoch unter nichtigen Vorwänden brauchbare Arbeiten verworfen wurden. Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldprästationen, kostspielige Schmäuse, *Erpressungen aller Art* den Ansteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen *Rituals* gefordert. Was am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken lässt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie »das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen« ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessirter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwand der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder

Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, dass man an der Ausschliessung unehelich oder wendisch Geborner (letzteres namentlich östlich der Elbe) festhielt, man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für *»unehrlich«*, *»unrein«* und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht bloss der Abdecker, sondern auch der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten u. s. w. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloss nicht bloss Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüsst, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und liess Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äusserlichen Verstössen, z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getödtet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder sein Kind zu Grabe getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handswerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit auch von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirekt dem *Heirathszwang* zu Hilfe. Kurz, man liess kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten *»Unterstützung« des Handwerks* zu Gunsten des hergebrachten *Schlendrians* das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern.

Alle diese Umbildungen, Rückbildungen und Missgestaltungen griffen ähnlich einer Pest zu gleicher Zeit in allen deutschen Landen um sich.

Das Vorgehen der *Territorialregierungen* in Betreff der *Gewerbegesetzgebung* beruht ganz gewiss nicht auf einer gemeinsamen Verabredung, aber es hat in allen den verschiedenen deutschen Ländern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dieselbe Richtung genommen. Ueberall finden wir die nämliche,

in dem Vorausgeschickten beschriebene rückschreitende Metamorphose. Die Handwerker litten und gaben ihren Leiden den lautesten Ausdruck. Statt in der *Unfreiheit* die Ursache der Leiden zu erblicken, fand man sie in der *Freiheit*. Man glaubte die Krankheit dadurch heilen zu können, dass man den Krankheitsstoff häufte und potenzirte, dass man die erstarrten Zunft- und Innungsformen immer nur noch starrer und strenger machte und in ihrer drakonischen Handhabung den alleinigen Weg zur Aufbesserung des Handwerks erblickte. Die Zunftgesetze wurden über *alle Menschen* und über *alle Beschäftigungen*, über Stadt und *Land*, über Gewerbe und *Handel* ausgedehnt und nach allen Richtungen hin eingreifender, schärfer und grausamer gestaltet. Zugleich wurde der Gegensatz zwischen Stadt und Land auf's Schärfste gesteigert, obgleich doch in Deutschland der Uebergang von einem zum andern fast überall ein successiver ist. Scharf ist er von allen grossen deutschen Städten nur in Berlin, wo das hauptstädtische Leben und Treiben, und das primitive Dasein der märkischen Bauern fast unvermittelt neben einander liegen. In andern deutschen Städten, wie z. B. Dresden, Stuttgart, Mainz, Wiesbaden ist der Uebergang ein allmähliger, und in der Stadt selbst wohnen noch tüchtige Bauern. Dann existirt in zahlreichster Fülle zwischen Stadt und Land jenes Mittelding, das Landstädtchen, in welchem der Handwerker neben seinem Geschäfte meist auch etwas Landwirthschaft treibt, oder wenigstens eine Kuh im Stalle hat und ein Paar Schweine mästet. Im grellsten Widerspruche zu diesen faktischen Verhältnissen Deutschlands, die schon damals ungefähr grade so lagen wie heute, statuirte man eine willkührliche *Trennung zwischen Stadt und Land* und führte zwischen beiden eine legale Scheidewand auf, oder brachte das Land zur Stadt in das Verhältniss vasallitischer Unterwerfung. Ebenso datirt erst aus dieser Zeit die chinesische Verzopfung der Eintheilung in Adel, Bürger und Bauer, mitinbegriffen Kleider- und Tischordnung und alle jene genauen Vorschriften, welche Geschäfte sich für jeden Stand geziemen, wer zur Zunft zugelassen werden kann,

und wer nicht, welches Geschäft dem Bürger zukommt, aber durch den Bauern entehrt würde, welche an sich nützliche und ehrbare Gewerbe gleichwohl den Edelmann beschimpfen u. s. w. Alle diese Thorheiten, welche man in der Regel dem »finsteren Mittelalter« auf das Konto zu setzen pflegt, oder wenigstens der grössere Theil derselben, stammen in Deutschland *aus dem 16. und 17. Jahrhundert*, die sich auf ihre Gelehrsamkeit und Bildung unbefugter Weise so viel zu gut thaten.

Ebenso wie die Zünfte sich *nach Aussen* absperrten, huldigten sie alle auch *im Innern* unter einander und jede einzelne wieder für sich dem nämlichen Absperrungs- und Einschachtelungs-Systeme, das sich namentlich zu Ende des 16. Jahrhunderts bis in seine Einzelnheiten ausbildete. Jedes einzelne Handwerk wurde beschränkt in der Zahl seiner Meister, jeder Meister in der Zahl seiner Gesellen; jeder Akt der Gesetzgebung gebar eine neue Beschränkung in Betreff des Umfanges der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit, des Arbeitsgebiets, des Materials, des Markts und der Werkzeuge. Der Handwerker verbrauchte den grösseren Theil seiner Zeit und seiner Kraft zur Erlernung dieser zahlreichen Vorschriften und Verordnungen, Kautelen und Schnörkel, Ritualien, Formalitäten, Solennitäten und Zeremonien, und entzog das, was er hierzu verbrauchte, der gründlichen Erlernung und dem soliden Betrieb seines Handwerks. Fast kam es mehr darauf an, dass er seinen Handwerksgruss ordentlich her zu sagen und dazu die vorschriftsmässigen albernen Gestus und Verrichtungen vorzunehmen wusste, als wie schnell und wie gut er sein Handwerkszeug zu gebrauchen verstand. Und *das*, diese verkommene Zucht des 16. und 17. Jahrhunderts, nicht aber die freie Genossenschaft des Mittelalters, ist das Ideal unserer pseudo-konservativen Sozialpolitiker, welche vorzugsweise daran erkennbar sind, dass ihnen jeder historische Sinn fehlt.

Kurfürst August war auch in *Gewerbesachen* ganz der Sohn seiner Zeit. Mit gewohnter Energie stabilisirte und erweiterte er das Zunftwesen in der angegebenen Richtung. Er

that zwar Vielerlei zur Förderung der Technik, namentlich soweit er sich für seine eigenen Finanzen Vortheil davon versprach, aber nicht immer mit gutem Erfolge. Wie er im *Mühlengewerbe,* im *Brauwesen,* in der *Schankwirthschaft* herumreglementirte, davon erzählt *Falcke* (Seite 220 bis 233) manche interessante Einzelnheit. Es giebt fast kein Gewerbe, von dem nicht Aehnliches zu melden wäre. Die meisten der Verordnungen haben einen stark fiskalischen Beigeschmack. Hier nur ein Beispiel statt vieler:

Die *Stadt Chemnitz* behauptete, ein *Bleichprivilegium* für Leinwand zu haben, und liess dem kurfürstlichen Fiskus einen Theil des Ertrags desselben zukommen, wodurch der Eifer der Regierung, das Privileg zu beschützen, keineswegs beeinträchtigt wurde. Die Stadt behauptete, alle *im Umkreise von zehn Meilen* verfertigte Leinwand müsse in Chemnitz gebleicht werden, wofür der städtischen Kasse eine hohe Gebühr zu entrichten sei. Die Leinwandproduktion hätte hiernach die Wahl gehabt, entweder auszuwandern aus diesem Kreise von zwanzig Meilen Durchmesser, oder zu defraudiren. Man wählte das letztere, nämlich die Leinwand entweder heimlich ungebleicht zu exportiren, oder soweit man sie selbst trug, statt weiss zu bleichen, schwarz zu färben. Die Schwarzfärberei stand nämlich damals in Sachsen in besonderer Blüthe und scheint ein neuer Mode-Artikel gewesen zu sein. Die Stadt erhob Klage gegen die Schwarzfärber. Der Kurfürst verbot darauf 1556 für diesen Bezirk, die Leinwand *schwarz zu färben,* wenn *nicht vorher der Stadt die Gebühr für das Bleichen bezahlt sei.* Ein paar Jahre später verordnete er, dass alle Leinwand, auch wenn sie gar nicht gebleicht werde, doch die Bleichgebühr zur Hälfte zu bezahlen habe. Die Defraudation nahm zu; und die Stadt ging zum Schutz ihres Privilegs so weit, dass sie sogar einem Herrn *von Schönberg* auf Stollberg, der, weil er nicht bleichen liess, auch keine Gebühr zahlen wollte, seine Leinwandvorräthe konfiszirte. Der Kurfürst bestätigte diese Konfiskation und verordnete allgemein, dass alle ausserhalb Chemnitz

gebleichte Leinwand weggenommen und in die Kammer nach Dresden gebracht werden solle. Allein auch *das* half nichts. Die Klagen der Stadt Chemnitz über Defraudation und Monopolbruch wurden immer lauter und häufiger. In Folge dessen erliess der Kurfürst am 17. Mai 1578 eine neue Bleichordnung, in welcher er zunächst konstatirt, dass aller Verordnungen ungeachtet, man sich immer mehr der verbotenen gefärbten Leinwand, statt der Bleichwaaren befleissigt, auch viel Flachs, Garn und rohe Leinwand heimlich exportirt habe, so dass die Chemnitzer Bleichnutzung sehr in Abnahme gerathen sei, und worin er dann befiehlt, in jeder Stadt, welche Zünfte hat und Bleichwaaren macht, soll allwöchentlich jeden Dienstag und Freitag Linnen-Schur gehalten, die Leinwand, gefärbte wie gebleichte, gegen Entrichtung der Bleichtaxen, gestempelt, von den nichtzünftigen Städten soll die Leinwand nach den zünftigen gebracht und dort eben so behandelt, das eingenommene Geld aber allwöchentlich an das kurfürstliche Amt abgeliefert werden. Dann folgt noch eine Reihe von Kontrolvorschriften. Wie wenig aber auch diese neueste Verordnung mit ihren Kontrol-Vorschriften half, beweist ein Erlass des Kurfürsten vom 18. August 1585, welcher eine Reihe im Chemnitzer Bleichbannbezirke gelegener Städte aufzählt, aus welcher seit und trotz der Verordnung vom 17. Mai 1578 Bleichtaxen überhaupt nicht eingegangen, und Aufklärung über diesen höchst bedenklichen Umstand verlangt. *Lex cito facta fuit, lex cito fracta fuit.*

Je mehr die landesherrliche Gewalt erstarkt, desto mehr gewöhnt man sich daran, alle jene Privilegien und Monopole, namentlich aber auch die Zunftrechte lediglich als einen *Ausfluss der landesherrlichen Gnade* zu betrachten, welche damit nach Belieben schaltet und waltet, sie verstärkt, sie abschwächt, sie durchbricht, alles »je nach Zweck und Erspriesslichkeit.«

Die Zunft, ehedem Kraft *eigenen Rechts und eigener Macht* (man vergesse nicht ihre früher sehr in den Vordergrund tretende *wehrgenossenschaftliche* Seite) beruhete nur noch auf obrigkeit-

licher Konzession. Diese Konzession war ein Kaperbrief zur privilegirten Bedrückung der Konkurrenten und Ausbeutung der Konsumenten. Die landläufige Redensart von den »*Ausbeutern und Ausgebeuteten*«, in welcher sich die reaktionär-sozialistische Romantik von heute in Deutschland gefällt, passte nie besser, als zu jener Zeit, in welcher unsere Pseudokonservativen ihr Ideal zu erblicken scheinen.

Und doch waren jene Verbietungsrechte selbst für die Berechtigten mehr eine *Quelle des Aergers*, als eine *Quelle des Wohlstands*. Die Jagd auf arme Pfuscher und hungerige Bönhasen konnte wahrlich nicht einträglich sein. Das platte Land reagirte, wie wir an dem Beispiel von Chemnitz sehen, recht kräftig gegen Marktzwang, Bannrechte und sonstige Monopole. Die Vertheidigung der letzteren kostete mehr Zeit und Geld, als sie einbrachten. Die Grenzstreitigkeiten unter den verschiedenen Zünften, wie z. B. über die Frage, ob ein Schaufenster vom Tischler oder vom Glaser oder von beiden zu machen sei, waren endlos. In solchen *querelles allemandes* gingen die Leute unter.

Dadurch, dass das entartete Zunftwesen sich ganz der landesherrlichen Gnade zu Füssen gelegt hatte, gewann letztere auch das Recht, es nach Belieben zu vernichten. Der Staat konzessionirte neben der Zunft beliebig auch Andere (Nichtzünftige) zum Betriebe zünftiger Gewerbe als sogen. *Freimeister*; oder er machte den Gewerbebetrieb unabhängig von der Zunftangehörigkeit, dadurch, dass er die Befugniss dazu vom Besitze eines gewissen städtischen Grundstückes abhängig machte (*Realgewerberecht*); oder er vindizirte sich, dem Staat, das ausschliessliche Recht, das fragliche Geschäft zu betreiben (*Regal*). Natürlich nahm der Staat den Zünften auch ihre eigene Gerichtsbarkeit und ihre sonstige Autonomie. Die Regierung machte ihnen Polizeitaxen, Vorschriften über Meister, Gesellen und Lehrlinge und deren Verhältniss zu einander, sowie über alle anderen inneren wirthschaftlichen Angelegenheiten, welche die Zunft früher selbst geregelt hatte. Die Zunft hatte ihre Erst-

geburt, ihre Autonomie und ihre korporativen Rechte, um ein Linsengericht verhandelt, d. h. um das Verbietungsrecht, das ihr der Staat zu schützen versprach. Als aber der Staat durch die freiwillige Unterwerfung der schutzbedürftigen Zunft Herr der Situation geworden, dachte er natürlich an *seine* Zwecke, und nicht mehr an jene der *Zünfte*, die nur noch in einigen freien Reichstädten einen Schatten ihrer vormaligen Stellung bewahrten.

Durch das Zunftwesen, wie es sich im Laufe des 16. Jahrhunderts gestaltete, wurde Niemand mehr gedrückt als *das flache Land und die Bauern.* Die letzteren waren von allen Gewerben und Geschäften ausser der Landwirthschaft, zu Gunsten der Städte und der Zünfte förmlich ausgeschlossen. Jede Stadt hatte um sich herum ihren *ländlichen Bannbezirk*, worin sie ihr *Meilenrecht* übte, d. i. das Recht, jedem das Betreiben von Handel und Gewerbe zu untersagen und die Konsumenten zu zwingen, in der Stadt schlechte Waaren um theuere Preise zu kaufen. Nur wenige Handwerke waren auf dem Lande gestattet und deren Betrieb war wieder besonders beschränkt. Der betreffende Handwerker durfte nur für dieses Dorf arbeiten und auch hier nur auf Bestellung oder im Taglohn. Ja nicht einmal seine eigenen landwirthschaftlichen Produkte durfte der Dorfbewohner frei verwerthen. Wir haben ein Beispiel davon an der Verordnung des Kurfürsten August über den Aufkauf der Wolle gesehen. Im Allgemeinen kann man als Regel annehmen, dass der Landwirth seine Produkte, soweit er sie nicht selbst und direkt verbrauchte, nach der nächsten Stadt auf den Markt führen und in Folge dessen auf einen von ihm zu erzielenden höheren Preis zu Gunsten der Stadt verzichten musste. So glaubte man die wirthschaftlichen Naturgesetze mit gouvernementaler Weisheit meistern zu können, erzielte dabei aber nichts, als augenblickliche, jedoch nur vorübergehende Erfolge für den Fiskus und eine allmählig, aber unaufhaltsam vorschreitende Massenverarmung.

Nichts ist bewundernswürdiger in der Geschichte unserer

wirthschaftlichen Kultur, als die unerschöpfliche Naturkraft und Zähigkeit unseres deutschen Bauernstandes, mit welcher er länger als zwei Jahrhunderte hindurch alle Misshandlungen überdauerte, um erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zugleich mit den Feudallasten der früheren Jahrhunderte, auch die in den beiden letzten entstandenen schlimmen Erfindungen des büreaukratisch-fiskalischen Territorialstaates durch den Beistand, den ihm der Bürgerstand leistete, los zu werden und zur wirthschaftlichen Freiheit, dadurch aber auch zum wirthschaftlichen Gedeihen zu gelangen.

Der deutsche Bauernstand hatte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts den Versuch gemacht, sich auf eigene Faust von den Fesseln zu befreien, womit ihn der Feudalismus belastet hatte. Seine an und für sich zum grösseren Theile wohl berechtigten *wirthschaftlichen* Forderungen litten darunter, dass sie mit heterogenen theologischen Dingen zusammengeworfen wurden. Ausserdem begingen die Bauern damals denselben Fehler, den heutzutage die Sozialdemokraten begehen. Sie setzten sich nämlich zu allen übrigen Ständen ohne Ausnahme in den geflissentlichsten und feindseligsten Gegensatz, namentlich auch zu der Reichsritterschaft und den Städten, welche unter Umständen gern bereit waren, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache zu machen wider die geistlichen und weltlichen Territorialherren, um »*Kaiser und Reich*« wiederherzustellen und die Macht des Klerus zu brechen.

Selbst Kaiser *Max*, der »letzte Ritter«, ein Mann von Geist, dem nur die Ausdauer fehlte, bewies, dass ihm der Gedanke nicht ferne lag, sich jener elementaren Bewegungen *zu Gunsten der Reichsgewalt* zu bemächtigen. Er liess dem Kurfürsten *Friedrich* sagen, er möge das Mönchlein (*Martin Luther*) »fleissig bewahren«, man könne sich desselben vielleicht einmal wirksam bedienen. (*Leopold Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 3. Aufl. Bd. I. S. 248.)

Alles das aber verwandelte sich in sein Gegentheil in Folge des übereilten Appells an die rohe Gewalt, zu welchem

die Bauern 1525 griffen, und der groben Excesse und Fehler, welche sie weiter hierbei begingen. Wir nehmen in dieser Hinsicht Bezug auf die Auseinandersetzungen in *Braun*, Parlaments-Briefe, erste Abth.: Friedliche Briefe über den sozialen Krieg. S. 60 u. ff.

Seit dem Krieg von 1525 trat in Deutschland eine furchtbare *Reaktion gegen den Bauernstand* ein, leider nicht ganz ohne sein eigenes Verschulden. Für seine geflissentliche gesellschaftliche Isolirung, für seinen Irrwahn, dass er seine Interessen nicht mit denen der Andern in Harmonie setzen, sondern nur *auf Kosten aller Uebrigen* befriedigen könne, wurde er grausam gestraft dadurch, dass sich nun alle übrigen Stände in einen feindseligen Gegensatz gegen ihn setzten und, so sehr sie auch unter einander stritten, wenigstens immer in *einem* Punkte einig waren, nämlich in dem Bestreben, die Bauern mit Füssen zu treten. Durch diese konsequent fortgesetzte Misshandlung wurde die konservativste aller Gesellschaftsklassen, der Bauernstand, diese festeste Stütze der Eigenthums-Idee, dieses Bollwerk gegen den Kommunismus, künstlich gereizt und radikal gemacht.

Wir haben bereits gesehen, wie der Gewerbe- und Handelsstand den Bauernstand seitdem ausschloss, und wie er ihn durch Einführung einer Menge neuer Monopole und Privilegien, durch Zunft-, Markt- und Strassenzwang, durch Meilenrecht, und wie diese Dinge alle hiessen, sich tributpflichtig machte, namentlich sich eine Art Vorrecht auf *die Produkte* des Grundeigenthums anmaasste. Der Territorialherr dagegen beeinträchtigte das bäuerliche *Grundeigenthum selbst* in der mannigfaltigsten Weise.

Hierzu benutzte man namentlich die inzwischen zum Vollzug gelangte *Rezeption des römischen Rechts*, das in Betreff des Eigenthums an Grund und Boden von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht, als das germanische. Man wandte abwechselnd dieses oder jenes an, je nachdem das eine oder das andere dem Grundherrn vortheilhafter und den Bauern nach-

theiliger war. Der Herr behielt nach *germanischem* Recht sein Lehen, aber das des Bauern zog er nach *römischem* ein. Die Verjährung galt *gegen*, aber nicht *für* den Bauern. Die *Herrschaft* konnte sich in Betreff der Zehnten, Zins, Gülten und Frohnden auf die Verjährung berufen, aber der *Bauer* nicht bezüglich seiner vererblichen Ansprüche an Grund und Boden. Bis dahin hatte kein Zweifel daran obgewaltet, dass das nutzbare Untereigenthum der Bauern vererblich sei. Selbst der engere Ausschuss der Mecklenburger Ritter- und Landschaft macht in seinem offiziellen Berichte vom 17. September 1847 betreffend die bäuerlichen Verhältnisse, das unumwundene Zugeständniss, dass auch dort, wie in dem übrigen Deutschland, *vor dem sechszehnten Jahrhundert* die den Bauern verliehenen Rechte an Grund und Boden erblich gewesen seien; es heisst dort nämlich wörtlich: »So wie in allen deutschen Ländern entstanden auch schon frühe in Mecklenburg bäuerliche Verhältnisse, und ward *vor dem 16. Jahrhunderte* bei den Verleihungen zu Hofrecht und zu Erbzinsrecht die verliehene Stelle erblich, oder wenigstens ein erbliches Recht des Besitzes begründet.« Selbst der Vize-Landmarschall *von Maltzan* bestätigte noch 1861 unumwunden jene Auffassung, indem er in der Sitzung des Landtags die Behauptung aufstellte, der mecklenburgische *Bauer* habe *vor* 1621 nach demselben Verhältniss auf seiner Hufe gewohnt, wie der *Ritter* auf seinem Lehngut, der Landesherr habe den Ritter und der Ritter den Bauern belehnt.

So lange dieses auf Herkommen oder unvordenklicher Verjährung beruhende Verhältniss nicht angetastet war, so lange sich die Verpflichtungen des Bauern auf ein fixirtes Maass von Dienstleistungen, auf »gemessene« und »benannte« Ackerbau-Verrichtungen beschränkten, war das Loos des Erbzins-Bauern kein glänzendes, aber doch ein erträgliches. Er konnte wenigstens nicht von Haus und Hof gejagt werden. Allein nach dem Bauernkriege und namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts änderte sich das Alles in nachtheiligster Weise. Man nahm dem Bauer Alles das, was ihm das »finstere«

Mittelalter gelassen hatte. Man verwandelte ihn aus einem *Eigenthümer* zu einem besitzlosen Sklaven. Als Leibeigener und Frohnbauer musste er Arbeitszeit und Kraft zunächst für die Herrschaft verwenden; erst wenn deren Gut besorgt war, durfte er an das seinige denken; daneben aber hatte er von den Erträgnissen des letzteren noch eine ganze Reihe von Naturalzinsen und sonstigen Abgaben zu leisten. Zu den gemessenen und benannten Lasten kamen neue »unmessbare« und undefinirbare hinzu: die Jagd-, die Bau-, die Botenfrohnden; die Frohnden bei sonstigen Gelegenheiten, z. B. bei Hochzeiten und Sterbefällen, wenn die Herrschaft zu Hofe fuhr, wenn sie Besuch bei sich hatte, oder Besuche machte. Wollte der Bauer sich diese neuen und masslosen Belastungen nicht gefallen lassen, dann wurde er *gelegt*, d. i. von Haus und Hof gejagt, sei es mit, sei es ohne Ersatz und Entschädigung.

Früher wusste man nichts von dieser Legung einzelner Bauern oder ganzer Dorfschaften. Das germanische Rechtsgefühl, dass der Bauer seinen Hof zu Lehn trug, wie der Ritter sein Gut, dass er dieselben vererblichen Nutzungsrechte davon hatte, wie der Ritter, war zu lebendig bei Allen vorhanden, als dass man es hätte antasten können. Auch konnte der Gutsherr bei dem Mangel an Maschinen und frei disponirbaren Arbeitskräften, über die er unbedingt hätte verfügen können, und bei der damals noch vorherrschenden Naturalwirthschaft, den Bauern und dessen Dienste gar nicht entbehren.

Allein durch den Uebergang von der *Natural-* zur *Geld*wirthschaft wurden die *ökonomischen*, durch das Eindringen des römischen Rechts die *rechtlichen* Verhältnisse erschüttert. Das römische Recht kannte nur *entweder* Eigenthum *oder* Zeitpacht an Grundstücken, — entweder volles starres *Eigenthum*, oder nackten kündbaren *Vertrag*. Die zahllosen *Zwischenformen*, welche sich während des germanischen Mittelalters in bunter Mannigfaltigkeit zwischen diesen beiden Extremen bewegten, kannte es nicht. Voller und alleiniger Eigenthümer war nun der Bauer allerdings nicht: *ergo* ist er nur vertragsweiser Zeitpächter und

es kann ihm jeden Tag gekündigt werden. So deduzirten die *Merius, Cothmannus,* und wie die anderen bauernfeindlichen römischen Hofjuristen von damals hiessen.

Glücklicher Weise für die deutschen Bauern hatte aber doch das römische Recht ein dem deutschen Erblich- oder Zinsverhältniss, wenn auch nur sehr entfernt, ähnliches Institut, genannt *die Emphyteusis* (ἐμφύτευσις), welches sich erst in der byzantinischen Kaiserzeit entwickelt hatte. Der Krieg hatte damals ganze Länder verödet, die, wenn sie auch erobert waren, eben ihrer Verödung wegen doch nichts eintrugen. Die Kaiser parzellirten diese Ländereien in einzelne Stellen und gaben diese Stellen an Bauern zu *vererblicher* Benutzung unter der Bedingung, dass Jeder seine Stelle wieder kultiviren und in Bau und Besserung halten (daher der Name ἐμφύτευσις von ἐμφυτεύω d. h. ich pfropfe, oder pflanze hinein) und eine jährliche Abgabe (Canon) zahlen müsse, auch nur bei grober Vertragsverletzung depossedirt werden könne. Dieses der Noth der Zeit entsprungene Institut machte damals den spätrömischen Juristen, die nur entweder Eigenthum- oder Pachtübertragung, nur *emtio venditio (alienatio)* oder *locatio-conductio* kannten, viel Kopfbrechen, weil es weder das eine noch das andere war und doch klassifizirt werden musste; so dass endlich der Kaiser interveniren musste. Er entschied auf dem Wege der Gesetzgebung, die Emphyteusis sei *weniger* als *Eigenthum*, aber *mehr* als ein blos persönliches Verhältniss aus einem *Zeitpachtvertrag;* der Nutzungsberechtigte habe allerdings ein *dingliches* Recht an dem Grundstück, welches er unter Beobachtung der Vorschriften des schriftlich zu beurkundenden Vertrags auch durch Erbgang übertragen und durch Verkauf veräussern könne.

Damals als der Kaiser *Zeno* in dieser seiner an den Präfekten *Sebastianus* gerichteten Verordnung so, wie eben angeführt, nur ganz *beiläufig* der schriftlichen Form solcher Verträge gedachte, ahnte er schwerlich, welch' ein Unheil nach vielen Jahrhunderten daraus erwachsen werde.

Als nämlich die Gutsherren im 16. und 17. Jahrhundert

die Bauern legen wollten, nahmen letztere ebenfalls ihre Zuflucht zu den römischen Juristen, welche letztere deduzirten, das Rechtsverhältniss sei nach Maasgabe der Emphyteusis zu beurtheilen, welche dem Bauern ein *dingliches* und *vererbliches* Recht an seiner Stelle einräume. Die Gerichte erkannten diesen Grundsatz an und schützten die Bauern im Besitz. Allein nun entdeckten die römischen Juristen den *Gutsherrn* ihrer Seits wieder, für den emphyteutischen Vertrag *sei schriftliche Beurkundung nöthig*, sonst gelte er nichts; folglich könne denn auch der Bauer sich auf Herkommen, Verjährung u. dergl. nicht berufen, wenn er keine Urkunden in Händen habe, welches letztere natürlich in diesen im Allgemeinen des Schreibens nicht allzu sehr kundigen und beflissenen Zeiten, eine seltene Ausnahme war. Da wo die Gerichte diese höchst zweifelhafte Deduktion nicht adoptirten, intervenirte die Territorial-Gesetzgebung zu Gunsten der Ritter, welche Finanz- und sonstige Verlegenheiten des Landesherrn benutzten, um ihm solche Konzessionen auf Kosten Dritter abzupressen, so dass sich Territorialherrschaft und ritterschaftliche Territorialstände auf Kosten des »gemeinen Mannes« verglichen, ohne dass damals die bereits geschwächte und den Nationalinteressen entfremdete *kaiserliche Gewalt* zu Gunsten des letzteren interveniren konnte oder nur wollte, wie sie dies vormals gethan hat.

So geschah es in Mecklenburg durch Artikel 16 des Assekurations-Reverses von 1621, sowie von Neuem durch den Erbvergleich von 1755. In andern Ländern ging der durch Stände nicht behinderte Territorialherr aus *eigener* Initiative in dieser Richtung vor. Im Westen der Elbe wussten sich die Bauern zum grossen Theile im erblichen Besitz ihrer Stellen zu behaupten. Im Osten aber wurden sie dem »Legen« exponirt, welches Geschäft in Mecklenburg noch im 19. Jahrhundert einen neuen Aufschwung genommen und die dort herrschende endemische Auswanderungssucht nicht wenig gesteigert hat. Auch *Kurfürst August von Sachsen* legte ganze Dörfer zu Gunsten seiner Wildbahn. So wurde damals der *Anfang* gemacht mit

dem Ruin des Bauernstandes, welcher Ruin sich durch den dreissigjährigen Krieg nur *vollendet* hat.

Auch die Naturalzinsen und Frohnden, wie den Hufenhafer, die Baufuhren, Hand-, Spann- und Botendienste u. s. w., hat der Kurfürst durch neue Verordnungen befestigt und theilweise erweitert. Uebrigens war er auf der andern Seite auch sehr darauf bedacht, durch musterhafte Selbstbewirthschaftung seiner Kammergüter ein gutes Beispiel aufzustellen, einzelne Frohndienste in Geldzinse zu verwandeln und das bisher durch Frohndienste bestellte Land in Erbzins auszugeben. Wegen seiner Verdienste um *Ackerbau*, *Obstbau*, *Viehzucht* und *Fischerei* verweisen wir auf *Falke*, S. 57 bis 121. Allein alle diese Verdienste werden mehr als aufgewogen durch das Unheil, welches seine *Jagdleidenschaft* stiftete, die er übrigens mit den meisten Fürsten seiner Zeit theilte.

›Trotz der friedlichen Bestrebungen und Fortschritte in manchen Zweigen der Wirthschaft‹, sagt *Falke*, ›ist *im 16. Jahrhundert* von einer Minderung oder Abschwächung dieser landesherrlichen Leidenschaft nichts zu bemerken; im Gegentheile steigerte sich dieselbe bei dem gesammten Herrenstande und wurde *gegen Ende des Jahrhunderts* bei den mächtigeren Fürsten in ihrer Ausdehnung und in ihrem ganzen Auftreten immer schroffer und rücksichtsloser. Die Jagd mit ihren Abenteuern musste den Krieg und seine Gefahren ersetzen, welchen letzteren sich jetzt der Fürstenstand immer mehr entzog. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts standen in Folge eines besser geschulten und gegliederten zahlreichen *Beamtenheeres*, einer strenger durchgeführten *Zentralisation* und *Mehrung der landesherrlichen Hoheit*, dem herrschenden Stande viel ausgiebigere Mittel zu Gebote, um die Jagdvergnügungen in grossartiger Weise auszudehnen und das ganze Land in einer solchen Weise in Mitleidenschaft zu ziehen, dass man zu der Frage Grund haben konnte, wer es besser hatte, das *lang gehegte* und *kurz gehetzte* Wild oder der *stets gehetzte* und *nie gehegte* Unterthan.‹

Auch dieser Unfug datirt also nicht, wie man gewöhnlich

glaubt, aus dem Mittelalter, sondern erst *aus der Zeit des Aufkommens der fiskalisch-bureaukratischen Territorial- und Kleinstaaterei in Deutschland*, welche sich gegen die *Reichseinheit empörte*, sich selbst in ihrer Ueberhebung zum *Selbstzweck* setzte und alle jene wirthschaftlichen Krankheiten erzeugte, von welchen wir erst im neunzehnten Jahrhundert zu genesen im Begriff stehen.

Auch hier leistete der neu aufgekommene territorialrechtliche Titel des *Regals*, den wir bereits oben besprochen haben, seine guten Dienste. Ein *nutzbares* Regal war freilich das landesherrliche Jagdregal nicht. Denn wenn auch das erlegte Wild der fürstlichen Hofküche nicht unwillkommen war, so beliefen sich doch die Kosten der Jagd und der fürstlichen »Jägerei« so hoch, dass man besseres Fleisch zu billigerem Preise hätte haben können. *Das landesherrliche Jagdregal* machte auch nicht Halt vor wohlerworbenen Rechten. Selbst die genossenschaftlichen Jagden der Ritterschaft und der Städte, obwohl zum Theil auf Privatrechtstiteln, oder wenigstens auf Herkommen oder Unvordenklichkeit beruhend, mussten vor dem kleinfürstlichen Regale die Segel streichen. Schrie der depossedirte Jagdherr gar zu sehr, so gewährte man ihm eine »billige« Entschädigung, d. h. eine solche, die dem Fürsten nicht zu theuer dünkte.

Ehe wir auf die Jagdzustände in Kursachsen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts speziell eingehen, möge uns eine retrospective Generalübersicht über *das Jagdregal in Deutschland* erlaubt sein. Das Jagdregal entwickelte sich Hand in Hand mit dem *Forstregal*, welches letztere den Territorialherren die Polizeigewalt und oft sogar das Eigenthum an den während des Mittelalters, namentlich in Westdeutschland, bei Franken, Alemannen und Schwaben, in Besitz und Selbstverwaltung von Genossenschaften befindlichen Forsten in die Hand spielten. Die kleinfürstliche *Wald-Bureaukratie* war zugleich die kleinfürstliche »*Jägerei*« und der letztere Charakter wurde nach und nach der überwiegende. Der *Wald* wurde bald nicht mehr

als Holzproduktionsanstalt, als Wetterschirm, als Quellensammler u. s. w., sondern *nur noch als Wildbahn* betrachtet. Der Jagdbedienstete vergass, dass er nebenbei auch Waldwirthschaftsbeamter war, und dass durch ein übermässiges Hegen des Wildes die Forstwirthschaft nicht minder gefährdet wird, als die Feldwirthschaft. In der That waltete der »Bock als Gärtner«, wenn in gewissen kleinstaatlichen Territorien der Leibjäger des Fürsten den Gemeinden und sonstigen Genossenschaften zugleich auch als oberster Waldwirthschafts- und Forstschutz-Beamter oktroyirt war und von den Waldeigenthümern besoldet werden musste, während er als herrschaftlicher Jäger fungirte.

Man begnügte sich aber nicht damit, das landesherrliche Jagdregal in den *Waldungen* zu üben, sondern trachtete auch dahin, es über *das ganze Territorium* auszudehnen; und in manchen deutschen Kleinstaaten ist dies auch, abgesehen von vereinzeltem ritterschaftlichen Besitze, der sein Jagdrecht mit Erfolg vertheidigte, vollständig gelungen. Von Haus aus intervenirten die Jagdherren allerdings *zu Gunsten des Bauern* gegen das Wild, wider dessen Verheerungen sie die Aecker und Wiesen beschützten; und der Bauer leistete freiwillig Beistand als Treiber; denn die Jagd war eine Wohlthat für ihn und seine Felder. Als aber die Kultur stieg und ein solcher Wildstand, wie ihn die Jagdleidenschaft verlangte, in einen unversöhnlichen Gegensatz gegen die Kultur trat, da stellte sich das ursprüngliche Verhältniss auf den Kopf. Der Jagdherr intervenirte nun *zu Gunsten des Wilds* und zum *Nachtheil der Kultur*, indem er einen den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Wildstand hegte und pflegte auf Kosten der Landwirthschaft; und so aus dem, was Anfangs eine *Wohlthat* war, eine *Plage* machte, sich ein Jagdrecht auf *fremdem* Grundeigenthum beilegte und die Beihülfe, welche der Bauer *freiwillig* geleistet hatte, in *erzwungene Jagdfrohnden* verwandelte. Als nun aber die Territorialgewalt allmächtig geworden war und das System der Regalien erfunden hatte, suchte diese Ge-

walt die Jagdrechte der Andern alle *für sich* zu absorbiren. Nachdem dies *faktisch* gelungen war, fanden sich natürlich auch Hofjuristen, die es *rechtlich* begründeten und den Nachweis lieferten, dass es von Rechtswegen gar nicht anders habe kommen können und dass die Antastung dieses Standes der Dinge ein todeswürdiges Verbrechen sei. Wir sind wahrhaft überrascht, wenn wir hören, welche Argumente man noch vor hundert Jahren vorzubringen wagte.

Vor mir liegt ein 700 Seiten starker grün eingebundener Quartant, welcher 1749 in Nürnberg erschienen ist und den Titel führt: »*Johann Adams Freiherrn von Ickstadt* (Kurbayerischen Wirklichen Geheimbde-Rathes etc.) *Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten*, wie sich solche aus denen allgemeinen natürlichen und aus den besonderen Staatsrechten erweisen lassen u. s. w.« Der Autor setzt sich die Aufgabe das Jagdregal zu begründen, d. h. darzuthun, *dass Niemand ein Jagdrecht habe, als der Territorialherr,* und dass dieser es in seinem *ganzen* Territorium überall habe, und dass der Grundeigenthümer, sei er Ritter oder Bauer, sich das gefallen lassen müsse.

Herr *von Ickstadt* argumentirt so: Der deutsche Kaiser (König) hat von jeher auf den kaiserlichen Lehngütern und Forsten und anderem öffentlichen Grundeigenthum gejagt. Auf Privateigenthum zwar ursprünglich nicht. Aber man kann doch nicht leugnen, dass auch letzteres des Schutzes gegen das Wild bedurfte. Daraus ergiebt sich nun die rechtliche Nothwendigkeit eines allgemeinen und ausschliesslichen kaiserlichen Wildbannes über *alle* Grundstücke. Da aber mit Ausbildung der *Landes*hoheit die *Kaiserlichen* Regalien und Privilegien auf die Reichsstände übergingen, so geschah dies natürlich auch mit dem Wildbann. Der Kaiser hatte ihn aufgegeben; ein Zubehör des Grundeigenthums ist er nicht; einen Herrn musste er aber doch haben, sonst wäre ja der Unterthan ohne Schutz; und so mussten also die *Territorial*herren nothwendig Nachfolger des *Kaisers* und dadurch ausschliessliche Inhaber des Wildbannes, ein Jeder auf seinem Territorium, werden. Um der allgemeinen

Wohlfahrt, um der öffentlichen Ruhe und Ordnung willen, mussten sich die Landesherren das Jagdregal auf den Gütern ihrer Unterthanen aneignen.

Man sieht aus dem in Obigem angedeuteten Verlaufe deutlich, wie solche *wirthschaftliche und rechtliche Krankheiten* entstehen. Der Grundeigenthümer verlangt Schutz. Er wird gewährt, aber sehr bald verwandelt man den *Schutz* in *Herrschaft* und den *Hülfesuchenden* in einen *Unterworfenen*. Aus seinem Eigenthum tranchirt man ein Stück heraus, nennt es *Wildbann*, *Jagdregal*, *Jagdrecht*, *Jagdservitut* (in dieser Reihenfolge entwickelt sich die Nomenklatur) und vindizirt es dem Kaiser. Nachdem nun die Macht des Kaisers (der übrigens einen Wildbann in *dem* Umfange nie prätendirt hat) gebrochen, hätte man denken sollen, dieses herausgeschnittene Stück Eigenthumsbefugniss wächst wieder mit dem übrigen Grundeigenthum zusammen? Doch nein, da ist der Landesherr! »Aber hat *er* denn Kaiser und Reich beerbt?« Nein, das grade nicht, aber er ist doch einmal da. Und dann: wozu hätte man denn den Wildbann aus dem Eigenthumsbegriffe herausgeschnitten und davon losgelöst, wenn man ihn nun wieder damit vereinigen wollte? Und ist denn der Unterthan nicht noch immer des Schutzes und der Bevormundung äusserst bedürftig? *Jemand* muss also doch den Wildbann haben! Wer also anders, als *der Landesherr!* So will's das Staatsnothrecht. *Salus publica suprema lex esto.* Folglich hat *der Landesherr überall das ausschliessliche Jagdrecht. Quod erat demonstrandum.*

Hundert Jahre später, nachdem alle europäischen Kulturstaaten, namentlich auch Preussen und Oesterreich, mit Aufhebung des Jagd*regals* (und nur von diesem sprechen wir, nicht aber von auf besonderem Titel beruhenden *Privat*rechten) vorausgegangen waren, und die Grundeigenthümer in den deutschen Kleinstaaten dasselbe verlangten, stellt sich die Territorialregierung auf den entgegengesetzten Standpunkt. Sie bezeichnet diejenigen, welche für sich die Wiederherstellung des natürlichen rechtlichen Umfanges, der ursprünglichen wirthschaftlichen

Vollständigkeit des Grundeigenthums revindiziren, als *Feinde* und sich selbst als den *Hort des Eigenthumsbegriffes*. Sie stellt sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts inmitten des hochkultivirten Deutschland bei dem Kampfe zwischen *Wirthschaft* und *Wild*, zwischen *Kultur* und *Unkultur*, auf die Seite des Wilds und der Unkultur und vertheidigt eine durch *Missbrauch der Staatsgewalt* bewirkte Beeinträchtigung der freien wirthschaftlichen Entwickelung des Grundeigenthums unter dem Titel eines *wohlerworbenen Privatrechts*.

Der Jagdjurist *von Ickstadt* giebt noch 1749 zu, es sei ursprünglich anders gewesen, »viele Jahrhunderte hindurch sei die Jagd von denen Besitzern der einzelnen Grundstücke als Zubehör von Grund und Boden geübt worden«, und fährt dann fort: »Inzwischen mag dem sein, wie ihm wolle, so sind doch in unserem ruhigen und *aufgeheiterten (sic!)* Zeitalter diejenigen Missbräuche, welche sich bei dieser Verwirrung wider die rechtmässige Beschaffenheit dieses hohen Regals in Deutschland eingeschlichen, glücklich gehoben und in einen billigen Gebrauch verwandelt, so dass diejenigen nunmehro schlechten Trost finden würden, welche das Jagdregal aus solchen Gründen (weil ehedem der naturgemässe Zustand der Vereinigung der Jagd mit Grund und Boden, den *von Ickstadt* Verwirrung nennt, der allgemein herrschende war) bestreiten wollten.«

Wie es im Uebrigen in dieser »*aufgeheiterten*« *Zeit* aussah, darüber mag uns Folgendes belehren:

Der Geheimbderath *von Ickstadt* ist in seinem dicken grünen Buche menschlich genug, um zu verlangen, dass die Wilddiebe bei der *ersten* Kontravention »mit der Todesstrafe noch verschont werden«, aber fügt er hinzu: »Woferne jedoch solche Umstände mit der That verknüpfet sind, welche das Verbrechen noch schändlicher machen, als es ohnehin schon ist, wenn z. B. der Thäter gefährlicher Weise, damit man ihn nicht kennt, und er also seiner Bosheit desto kühner pflegen möge, sich im Angesichte geschwärzet, oder mit einer Nebelkappe, oder mit einem grossen Barte, oder mit langen, zur Verbergung ihres

Feuerrohrs tragenden ungewöhnlichen Röcken, oder sunsten auf irgend eine andere Weis, sich verstellet hat, so steht weder nach natürlichen, noch nach bürgerlichen Rechten im Geringsten zu bezweifeln, dass dann auch schon das erste Mal, um wieviel mehr denn das andere, oder das dritte Mal auf die *Todesstrafe* erkannt werden möge. Diejenigen, welche Wildpretsdiebe bei sich aufnehmen, verdienen ebenfalls dieselbe Strafe, den Tod; und wenn ein auf der That betroffener Wilddieb die Flucht ergreift, so hat der fürstliche Forst- oder Jagdbedienstete das Recht, nach ihm zu schiessen, um ihn zu lähmen; schiesst er ihn aber dabei todt, so ist die Schuld nicht dem Jagdbediensteten, sondern lediglich dem Wilddiebe beizumessen.«

Um uns die Gegensätze klar zu machen, müssen wir uns daran erinnern, dass Alles dies geschrieben wurde zu derselben Zeit, wo in Frankreich die Encyklopädie von *Diderot* und *d'Alembert*, und in Deutschland *Klopstock's* Messias erschien; wo in Frankfurt a. M. *Göthe* geboren ward und in Preussen *Friedrich der Grosse* regierte, der, im Gegensatze zu seinem Mitfürsten in Deutschland, sofort nach seinem Regierungsantritte die Vertilgung der Hirsche und Keuler anordnete und andere Jagdbeschwerden seiner Unterthanen, mit Hintansetzung seines eigenen Interesses, abstellte. Siehe *Ranke*, Neun Bücher preussischer Geschichte, Buch IV, Bd. II. S. 53.

In ähnlicher Weise, wie das Jagd-*Regal* weiss Herr *von Ickstadt* die Jagd-*Frohnden* rechtlich zu begründen. »Die Fürsten und Stände des Reichs sind durch ein allgemeines Herkommen und einen längeren Gebrauch *vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit* befugt, bei Ausübung ihrer Regalien, welche keine beständige und fortwährende Arbeit erfordern, ihre Unterthanen zu Frohnde-Diensten aufzufordern. Ich nehme diesen Satz als einen Lehrsatz aus dem deutschen *Staatsrecht* ohne Erweis an, — als einen Satz, welcher durch den notorischen Gebrauch in Deutschland ausser Zweifel gesetzt wird. Und wahrhaftig geziemt es sich auch nicht, dass diejenigen, welche so grosse Bequemlichkeiten von dem landesherrlichen Jagd-

schutze geniessen, demselben einige kleine Unbequemlichkeiten versagen.

Im 16., 17. und 18. Jahrhundert zweifelt also noch Niemand daran, dass der Wildbann *juris publici* ist; man leitet ihn aus dem *Staatsrecht*, aus der *Landeshoheit*, aus dem fürstlichen Jagd-*Regal* ab.

Im 19. Jahrhundert, als das angebliche besondere Schutzbedürfniss weggefallen, und die deutsche Nation wieder wehrfähig, und somit der Grundeigenthümer im Stande war, sein Eigenthum *selbst* zu beschützen; als unter Führung Preussens und durch die freie Bewegung, welche der Zollverein der Produktion und der Konsumtion gestattete, die wirthschaftliche Kultur Deutschlands sich von der Niederlage, welche ihr die Ausschreitung und Selbstüberhebung des Partikularismus während der vorausgegangenen Jahrhunderte bereitet, wieder erholt hatte; als das bisherige landesherrliche Jagdwesen mit dem Stande der Land- und Forstwirthschaft nicht mehr vereinbar war, namentlich in Territorien von parzellirtem, frei theilbaren Grundbesitze, wo 5000 Seelen Bauern auf einer Quadratmeile leben wollten, da widersetzte sich die kleinfürstliche Regierung sogar der Ablösung, indem sie behauptete, ihr Jagdrecht sei *nicht Regal*, sondern *Servitut*, nicht *staats*rechtlichen, sondern *privat*rechtlichen Ursprungs. Was durch die öffentliche Gewalt *eingeführt* war, sollte nicht durch dieselbe *abgeschafft*, was um der öffentlichen Wohlfahrt willen *errichtet* war, sollte nicht aus demselben Grunde *abgestellt* werden können.

Diese Vertheidigung des fürstlichen Jagdregals aus *privatrechtlichen* Titeln, welche nie existirt haben, deren Vorhandensein von der Geschichte der rechtlichen und wirthschaftlichen Kultur-Entwickelung in Westdeutschland Lügen gestraft wurde, trug in einigen deutschen Kleinstaaten, wie namentlich in Kurhessen und Nassau dazu bei, die Dynastie unmöglich zu machen. Man sollte daher heute dort über einzelnen, nicht wegzuleugnenden, kleinen Leiden des Uebergangsstadiums aus dem *Klein*- in den *Gross*staat nicht vergessen, was wir dem Beispiel, dem Schutz

und der Macht des Grossstaats, ohne welchen wir mit eigener Kraft aus dieser wirthschaftlichen, sozialen und politischen Isolirung und Versumpfung uns herauszureissen ausser Stande waren, zu verdanken haben; sonst wird eine künftige Generation (welcher ein umfassenderer, durchdringenderer und freierer Blick auf die Vergangenheit unserer nationalen und wirthschaftlichen Entwickelung gestattet ist, als uns) demnächst mit Beschämung auf den Unverstand ihrer Vorfahren zurücksehen.

Doch kehren wir zurück zu dem Verhalten des *Kurfürsten August von Sachsen* in Jagdangelegenheiten, von welchem eigentlich unsere Erörterung ausging. Er eröffnete seine Regierung mit einer Reihe von Jagdmandaten, welche das Jagdregal konfirmirten und ausdehnten. In einem Mandat vom 23. Oktober 1559 verordnete der sonst so aufgeklärte Monarch, dass jeder Wanderer die öffentliche Landstrasse einhalten und in keinerlei Weise ein Stück Wild stören oder beschädigen möge, widrigenfalls er, ihm selbst zur Straf' und Anderen zum abscheulichen Exempel, »*als einer, der vermuthlich noch ärgeren Vorsatzes fähig sei, mit dem Strange bestraft werden solle.*« Im Jahre 1564 wurde dem Grundadel ohne Weiteres die Ausübung der hohen Jagd verboten, weil solche *dem Landesherrn allein* zustehe; zugleich wurde ein älteres Mandat aufgefrischt, welches befahl, den Schäferhunden fünfviertel Ellen lange Klöppel anzuhängen, alle Bauernhunde allzeit an die Kette zu legen und sämmtliche Schiessgewehre den Unterthanen zu konfisziren; 1575 schritt man von der Konfiskation der Flinten zur *Konfiskation des Grundeigenthums* vor: die Waldeigenthümer sollen ihre Gehölze »des Wildes wegen pfleglich halten«, die Mastbäume pflegen und sich, wo gejagt wird, der Trift enthalten; Felder und Gärten dürfen nicht so umzäunt werden, dass dadurch die Ausübung der Jagd gehindert wird; auch darf der Landwirth das Wild nicht anders verscheuchen, als mit ganz kleinen Hündlein, so die kostbaren Geschöpfe nicht zu beschädigen vermögen.

Natürlich wuchs mit der Zahl des *Wildes* die Zahl der

Wilddiebe, namentlich an der böhmischen Grenze; der vom Wild armgefressene deutsche Landwirth antizipirte das Beispiel der von Grundlasten erdrückten italienischen Bauern gegenüber dem Brigantaggio, nahm dieselben als Erlöser auf und leistete ihnen jeden möglichen Vorschub. Statt sich der Wilddiebe durch eine, deren Metier unrentabel machende Reduktion des Wildstandes zu entledigen, erliess man mit jedem Jahre blutigere Mandate wider sie und ihre Beschützer. Ein jeglicher kurfürstliche Unterthan, heisst es in dem Mandat vom 6. Juli 1579, soll sich ihretwegen auf fleissige Kundschaft legen, sie mit Geschrei und Sturmläuten verscheuchen oder zur Haft bringen und die auf frischer That Betroffenen »*ungescheut und ungefrevelt« niederschiessen* (womit denn? seit 1564 waren ja alle Schiessgewehre den getreuen Unterthanen konfiszirt, »*legislatorem oportet esse memorem*«), wofür eine »*angemessene Belohnung*« in Aussicht gestellt wird; *kein Unterthan soll bei Meidung von Todesstrafe, einen Wilddieb hausen oder herbergen.*

Aber je mehr *Mandate*, desto mehr *Wilddiebe.* Je grausamer die Strafen, desto schreiender und häufiger die Jagdfrevel. Endlich aber beschränken sich die Wilddiebe nicht mehr auf das Wild. Für vogelfrei erklärt, erklären sie ihrerseits die Andern ebenfalls für vogelfrei. Sie führen einen ebenso hartnäckigen als erbitterten Krieg wider den Kurfürsten und den Kurstaat, wider die Gesellschaft und das Eigenthum. Eines schönen Morgens hätten sie beinahe sogar Seine Kurfürstlichen Gnaden sammt »Allerhöchstihrem Hoflager« aufgehoben. Dieser neue Schreck erzeugte neue *Blut-Edikte.* Das Mandat vom 10. Oktober 1584 verordnet für den Wildschützen *das Rad* und für Jeden, der ihm irgendwie behülflich ist, *den Galgen.* Und diese Strafen standen nicht nur auf dem Papier. *Sie wurden in zahlreichen Fällen mit raffinirtester Grausamkeit vollzogen.* Man bezahlte damals *Schussgelder* für erlegte *Wilddiebe* eben so gut, wie für erlegtes *Wild.* In der pro 1590 beim Jagdamte zu Dresden geführten Rechnung findet sich ein Posten von *hundert Gulden* (damals schon sehr viel Geld!) »*für*

einen erschossenen Wildpretdieb‹, mit folgender näherer Erläuterung: ›Auf des Kurfürsten von Sachsen, meines gnädigsten Herrn, Befehl an *Mathias Klug*, Förster in der Mitweyda, im Amte Schwarzenberg, welcher einen Wildpretsdieb auf der Hundsmarke in *Nikolaus Klug's* ››Weicher Au‹‹ erschossen, bezahlt zu Chemnitz am 8. July anno 1790.‹ (Siehe Weiteres bei *Karl von Weber*, K. Sächs. Ministerialrath und Direktor des Hauptstaatsarchivs, *Aus vier Jahrhunderten*. Mittheilungen aus dem Hauptstaatsarchive zu Dresden. Leipzig, *Tauchnitz*. 1857. Bd. I. S. 465 u. ff.).

In Jagdsachen schonte Kurfürst *August* den *Adel* so wenig, wie die *Bauern*. Er behauptete, sein Jagdregal erstrecke sich über den ganzen Kurstaat, mitinbegriffen die adeligen Güter; und jedes Mittel war ihm recht, um dieses Regal, wie er es nannte, ›von Uebergriffen zu säubern und in seiner ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen‹, in Wahrheit aber, um es ohne Respektirung von Eigenthum und sonstigen Privatrechten neu einzuführen. Er wandte auf seine Edelleute dieselben Grundsätze an, die man in Mecklenburg für die Zinsbauern aufgestellt hatte: Wer sich nicht durch eine *Urkunde* über einen speziellen privatrechtlichen Titel ausweisen konnte, verlor die Jagd zu Gunsten des Fiskus. Dem *Dietrich von Schönfeld*, welcher sich für sein Jagdrecht auf einen seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Gebrauch berief, antwortet der Kurfürst: ›Dass Du Dich aber auf einen Gebrauch, so Du und Deine Vorfahren Euch angemasset, beziehest und denselben zum Behelfe verwendest, da sollst Du billig wissen, dass ein solcher Gebrauch ohne vorgehende *schriftliche* Belehnung nicht statt habe. Wir zweifeln gar nicht, wenn Du und Andere solchen Gebrauch zu der Zeit, da Du die Belehnung nachgesucht und empfangen, oder sonst bei Unseren Vorfahren angegeben, Sie Dir denselben nicht gestattet, und Wir können darin Dir und andern ebenfalls nicht nachgeben, dieweil uns solches zu nicht geringer Entführung und Schmälerung all unserer hohen Jagden und Wildbahnen gereichen möchte.‹ So zog der Kurfürst ein

adeliges Jagdrecht nach dem andern vor sein Forum, in welchem er *Kläger und Richter zugleich* war. Die Prozedur endete regelmässig damit, dass entweder das Jagdrecht ohne Entschädigung zu Gunsten des Kurfürsten kassirt wurde, oder dass der bisher Berechtigte mit einem mageren Vergleich abgefunden wurde und sich damit begnügen musste, weil ihm der Rechtsweg gesperrt war. So ging es denen *von Grunrode, von Gaubitz, Zeschau* zu Behler, *Siegmund von Harres, von Hirschfeld, Marschalk von Biberstein, Gaudelitz zum Kolmen, von Seidewitz* zu Plotha, *Pflugk* zu Strehlen, *Wesenitz* zu Oeltsch, *Radestock* zu Baditz, *Schleinitz* zu Dahlen, *Truchsess* zu Wellerswalde, *von Bose, Heinitz, Weissenbach, Schönberg, Minkwitz, Maltitz* u. s. w. *Paul von Zaschwitz* z. B. entsagte 1560 zu Gunsten des Kurfürsten der Jagd auf seinem Gute Arnswalde, »weil solche in seinen Lehnbriefen nicht befunden, und er der wegen Ausübung derselben über ihn verhängten Strafen losgesprochen worden sei.« Da sonstige Heldenthaten damals in der Welt nicht zu verrichten waren, so fühlte sich der Landesherr nur dann so recht im Vollgefühle seiner jungen Souverainetät, wenn er mit seinem Jagdgefolge *über sein ganzes Land von einer Grenze zur andern, ohne allen Widerstand und ohne jedes Hinderniss* hinsausen konnte.

Nicht minder gereichten dem Lande zur Beschwerde die Maasregeln wegen der *Jagdfrohnden*, wegen der *Jagdhunde*, und endlich wegen der *Wildzäune*, sowohl wegen derer die der Kurfürst selbst *anlegte*, als auch wegen derer, die er den Bauern und Grundherren anzulegen *verbot*.

Wir haben oben gesehen, wie *die Jagdfrohnden* ursprünglich eine *freiwillige* Beihülfe waren, die der Bauer dem Jagdherrn leistete zum Zwecke der Vertilgung des Wilds, an welcher der Bauer ein Interesse hatte. Schon die Vorgänger des Kurfürsten *August* hatten sie in *Zwangspflichten* verwandelt und die Leistungen bis an die äussersten Grenzen der Möglichkeit ausgedehnt. Schon aus dem Jahre 1555 liegen lebhafte und allgemeine Beschwerden der Bauern darüber vor, mit welcher

Belastung, grossen Kosten und Versäumniss sie die Jagddienste vollbringen, und wenn keine Aenderung einträte, darüber zu Grunde gehen müssten. Anfangs wollte der Kurfürst auf eine *Ablösung* eingehen. Aber es ist offenbar nichts daraus geworden. Denn auch später noch werden diese Jagdfrohnden gefordert und geleistet; und die Klagen darüber verstummen zwar nicht, aber sie erschallen vergebens. Die Frohnden bestanden in Hand-, Spann- und Treiber-Diensten und einer Menge anderer Verrichtungen. Im Amte Krottendorf z. B. waren 302 Mann frohnpflichtig; davon musste die eine Hälfte die Seile in die Wildhecken einbinden, vor den Seilen auf's Wild warten und sie dann wieder ausheben; die andere Hälfte hatte die Netze, Tücher und Seile aufzuhängen und zu trocknen, sowie das Zeug auf die Wolfsjagd zu führen. Ueber alles das wurde ein genaues Register geführt, das sich heute noch im Archiv vorfindet und betitelt ist: »Jagddienste, Netz- und Zeug-Fuhren zur Jagd in allen drei Kreisen des Kurfürstenthums zu Sachsen.«

Auch *das Füttern der zahllosen fürstlichen Jagdhunde* wurde den *Gemeinden*, den *Klöstern* und sonstigen Korporationen, sowie einzelnen Klassen von *Bediensteten* oder *Konzessionsträgern* (namentlich Forstbeamten und Abdeckern) als eine ohne alle Gegenleistung zu prästirende Pflicht auferlegt. Endlich legte man sogar *den Fleischern* die Last auf, solche Hunde zu züchten und zu ziehen. Jede *Fleischergülde* sollte *»gute Lautläufer«* aufziehen und dann jährlich zwei liefern. Gegenleistung: Zusicherung der kurfürstlichen Gnade und vielleicht einmal auf spezielles Nachsuchen etwas Wildpret für eine Hochzeit. Bei den *Abdeckern* benutzte man die Ertheilung oder Erneuerung des *Schinderprivilegs*, um ein Paar Hunde darauf zu rediziren; 1577 erging ein Zirkular, welches von den Behörden Nachricht forderte, wieviel Abdeckereien in einem jeglichen Amte beständen, und wieviel Jagdhunde eine jede zu halten im Stande sei. Dörfer, die kaum vier Häuser zählten, mussten einen fürstlichen Jagdhund füttern. Die arme Gemeinde

Wickersheim protestirte gegen diese Neuerung, sie habe für sich selbst nichts zu essen; als sie kein Gehör fand, brachte sie den Hund und »band ihn dem Landknechte *trotziglich* vor's Haus.« Allein es half nichts; sie mussten den Hund wiedernehmen; und der Amtmann bedrohte sie mit exemplarischer Strafe, wenn der hochfürstliche Hund einen Schaden erleide, denn ihr Widerstand und ihre Klage sei »*muthwillig.*«

Der Kurfürst fasste den Entschluss, längs der böhmischen Grenze in den Aemtern Pirna und Königstein eine grossartige, durch nichts unterbrochene Wildbahn anzulegen. Da standen ihm denn nun eine Anzahl Dörfer im Wege. Er befahl kurzhändig, sie zu »legen«, d. h. die Bauerngüter für den Fiskus einzuziehen, die Häuser und Höfe abzureissen und Alles zu rasiren, man könne ja die Bauern anderwärts ansiedeln. Das Wehgeschrei der Betroffenen war indess so arg, dass man von der Ausführung des Befehls abstand. Statt dessen wurde verfügt, *dass jedes Dorf stets einige Aecker mit gutem Samen für das Wild zu bestellen habe*, dass alle Hunde (mit Ausnahme einer Anzahl Kettenhunde) abzuschaffen und nirgends Einzäunungen zu dulden seien.

Am 7. Oktober 1555 ertheilte der Kurfürst einem seiner fiskalischen Beamten den Befehl, in jenen Gemarkungen *alle Zäune und Hecken* in seiner Gegenwart *niederreissen zu lassen* und sich nicht eher von der Stelle zu bewegen, bis alle hinweggeschafft seien; 1579 befahl er dem armen erzgebirgischen Kreise, sich mit Wicken zu versehen, damit dort im nächsten Jahre überall halb Wicken und halb Hafer für das Wild ausgesäet werden könne. Die armen Leute reklamirten. Sie hätten einen übermässigen Wildstand, aber nur wenig Ackerbau, und dabei hart-schrotige, schwer bebaubare Felder und bäten daher die armen Gemeinden sie solcher Neuerung und Beschwerden gnädigst zu entlassen. Selbst die Forstbediensteten und Jagdleute befürworteten die Bitte. Allein es half nichts.

Das *Verbot der Umzäunungen* gab alle Grundstücke preiss. Auf der andern Seite aber errichtete der Kurfürst selbst in

seinen zahlreichen *Lieblingsleibgehegen Wildzäune*, welche alle in ihren Bereich fallenden Aecker und Wiesen zum bevorzugten Futterplatz machten und die Eigenthümer jeden Ertrages beraubten. Der Bischof von Meissen erhebt 1555 lebhafte Beschwerde gegen eine solche Umzäunung, welche seine eigenen Güter und die seiner Stiftsbauern einschliesst; der bischöfliche Hof müsse von seinen Gütern und seinen Bauern leben, diese würden aber jetzt total verderbt und verwüstet. Der Gutsherr *von Kalkreuth* klagt in seinem und seiner Dorfschaften Namen, welche ebenfalls in jenen Wildbann eingezäunt waren: über 1000 Acker Wiesen seien letzterem inkorporirt, die Wildschweine rissen den Grund der Wiesen um wie mit einer Harke, ohne Wiesenwachs müssten alle Dorfschaften in der sonst armen Gegend zu Grund gehen; er selbst habe gesehen, wie die Bauern, Thränen in den Augen und Verwünschungen auf den Lippen, sich auf den Knieen rutschend bemüht hätten, den Rasen wieder einzusetzen, welchen die Kurfürstlichen Wildschweine umgewühlt hatten.

Bis zur Einverleibung des vormaligen *Herzogthums Nassau* in die preussische Monarchie bestanden dort, und zwar in unmittelbarer Nähe von Wiesbaden, einer Stadt von 30,000 Einwohnern, auf einem Gebiet, das durchschnittlich 7000 Menschen auf der Quadratmeile zu ernähren hat, ebenfalls noch solche Wildzäune, welche Privatwiesen als Wildfutterplätze incorporirten und sogar öffentliche Wege sperrten. Der Verfasser dieses hat damals selbst, als er eine solche Wegsperre eigenhändig umriss, Strafe erlitten. Dies nur beiläufig für die *laudatores temporis acti*, welchen ein besseres Gedächtniss zu wünschen wäre.

In Sachsen war im 16. Jahrhundert die Kalamität so gross, dass sie auch die religiösen Vorstellungen des Volks ergriff. *K. von Weber* (›*Kurfürstin Anna*‹, S. 297) erzählt uns: Im Mordgrunde zwischen Dresden und Stolpen erschien einem frommen Bäckermeister aus Stolpen ein Geist, welcher ihm verschiedene Aufträge an den Kurfürsten gab, darunter auch den, er möge doch das Wild abschaffen, das den armen Leuten so gewaltigen

Schaden thue; denn wenn ein armer Mann 3 oder 4 Scheffel ausgesäet habe, dann ernte er kaum 1 oder 2, das Uebrige fresse das Wild; und wenn ein Bauer ein Hündlein halte, dann erschösse es ihm der Förster, nicht einmal von seinem Acker verscheuchen dürfe der Bauer das Wild.

Auch diese bauernfreundliche Geisterstimme erschallte vergeblich.

Um einen Begriff von der Höhe des Wildstands zu geben, mögen folgende Ziffern genannt werden: Während der Pirschzeit schoss der Kurfürst eigenhändig 104 *Hirsche* in 1565, 330 in 1566. Am 4. Oktober 1562 erlegte man auf der Dresdener Haide 539 *Wildschweine;* von da bis zum 1. November desselben Jahres wurden im Friedenwalde und auf der Dresdener Haide 1011 Wildschweine erlegt, ohne dass man noch in den bessten Jagdgründen gejagt hatte; denn der Schnee trat zu früh dazwischen.

K. von Weber (»Aus vier Jahrhunderten« Bd. I. S. 466) erzählt uns auf Grund seiner Durchforschung des Haupt-Staatsarchivs in Dresden, dass sich die kurfürstliche Jagdlust nicht einmal mit *Wildschweinen* begnügte. Man jagte *Bären* und *Wölfe* nicht nur in den Wäldern, sondern auch in besonders grossen Zwingern und Gärten. Kurfürst *August* stellte einen besonderen *kurfürstlichen »Bärengärtner«* an und gab ihm die Instruktion, »wenn die rechte Zeit sei, nach Wölfen, Bären und Füchsen zu stellen, dann solle er mit Fleiss sehen, dass die Bären- und Wolfsgärten wohl verzäunt und mit Fuss- und Falltüchern, Schlägen und Allem, was Nothdurft wohl versehn sein, und was an Bären und Wölfen hineintreten wird, das soll er Uns jeder Zeit eiligst zu wissen fügen und Unsere Bescheidung erwarten.«

Die Herren Bären waren nicht immer dankbar für die freundliche Behandlung, oder sie schätzten vielleicht auch nach damaliger Sitte den Werth gewöhnlicher kurfürstlicher Unterthanen nicht allzuhoch.

Der Hauptbärengarten des Kurfürsten befand sich beim

Schlosse Augustusburg, an einem steilen Bergabhang, der andererseits durch eine zwölf Ellen hohe Mauer geschlossen war. Die Zierde des Gartens war ein riesiger brauner Bär. Eines Sonntags Morgens während der Frühpredigt überkletterte der Bär diese hohe Mauer; aber anstatt wie *Gellert's* Petz, zu entrinnen und sich den Wald zum Aufenthalt zu nehmen, marschirte er direkt nach dem Städtchen Schellenberg und drang dort durch ein Fenster, das er einschlug, in das Haus eines armen Mannes, Namens *Hunger*, ein. Von den drei Kindern, welche er im Zimmer fand, riss er sofort das älteste in Stücke. Das Geschrei der Kinder rief die Mutter herbei; sie zog das zweite Kind unter den Füssen des Bären hervor und floh mit ihm aus dem Hause. Der Bär folgte ihr, das älteste Kind immer noch im Rachen schleppend. Er erreichte sie; mit dem letzten Kraftaufwand warf sie ihr zweites noch unverletztes Kind über einen hohen Zaun. Es fiel glücklicher Weise auf den Düngerhaufen eines Nachbarn und wurde gerettet. Die Mutter aber wurde vom Bären so zerfleischt, dass sie am anderen Tage starb.

Schrecken ergriff die ganze Stadt. Die Leute, welchen man die Schiessgewehre konfiszirt hatte, verschanzten sich in der Kirche. Nur *ein* Mann eilte nach Hause, um nach seiner kranken Frau zu sehen. Der Bär erhaschte ihn und biss ihm den Kopf ab. Dann stieg er in dem Hause eines Magisters zum Fenster hinein und tödtete dort ebenfalls noch ein Kind. Nachdem er seinen Blutdurst gestillt, verliess er die Stadt. Die Akten enthalten nichts davon, dass er eingefangen oder getödtet worden wäre.

Eine Entschädigung der Verletzten fand weiter nicht statt; nur dem armen *Hunger*, dessen Frau und Kind dem kurfürstlichen Bären zum Opfer gefallen, wurde *per rescriptum Serenissimi* vom 15. Mai 1721 ein Steuernachlass auf Lebenszeit in Gnaden verwilligt. Damit war die Sache abgethan. *Ein liebliches Idyll aus der guten alten Zeit der Territorialherrlichkeit.*

Sonderliches Aufsehen scheint die Sache damals nicht erregt zu haben.

Soweit sich obige *Darstellung des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* unter einer noch glänzenden täuschenden Aussenseite bereits *hereinbrechenden wirthschaftlichen Verfalls* auf dem Gebiete des *Kurstaates Sachsen* bewegt, haben wir eine Verwahrung beizufügen. Man könnte nach Obigem etwa zu glauben geneigt sein, der *Kurfürst August* sei der schlimmste Tyrann seiner Zeit gewesen und nirgends sei ärger gehaust worden, als in seinem *Kurstaate*. Allein dem ist nicht so. Leider ging es, soweit unsere Forschungen und Vermuthungen reichen, in der Mehrzahl der anderen deutschen Territorien damals eher schlechter als besser. Wir haben ja gesehen, dass *Braunschweig-Lüneburg* noch eifriger beflissen war, den Verkehr auf der Elbe zu stören und zu unterdrücken, als Kursachsen, dass man in Bauernangelegenheiten in *Mecklenburg* und in Jagdangelegenheiten in *Nassau* noch im neunzehnten Jahrhunderte Aehnliches verübte, wie im sechszehnten in Sachsen. In Betreff des letzteren, und namentlich auch seiner wirthschaftlichen Geschichte im 16. Jahrhundert, sind wir nur besser unterrichtet; die Thatsachen und Zustände sind dort sorgfältiger beurkundet; die Archive besser, als irgendwo, bewahrt, geordnet und durchforscht, wie uns die Werke des Herrn *von Weber* und Herrn *Falke* beweisen. Kurfürst *August* war ein hervorragender Mann, aber doch auch vollständig das Kind seiner Zeit. Nicht nur die Tugenden, sondern auch die Laster der letzteren treten an ihm vollkommen entwickelt und in grellster Beleuchtung zu Tage. Sein Vorgänger *Moritz* hatte seine Lande bedeutend vergrössert und die Kurwürde errungen. Allein er war beständig so sehr in Fehden, Feldzüge und sonstige auswärtige Dinge verwickelt, dass es ihm hierdurch und durch seinen frühzeitigen Tod unmöglich gemacht wurde, sich um die Verwaltung im Innern viel zu kümmern. Was *Moritz* erworben, das wurde durch seinen Bruder *August* befestigt und geordnet. Er führte eine einheitliche Organisation der ganzen

Verwaltung im Lande durch und brachte strenge Ordnung in den Staatshaushalt. Wer sich von seinem Verwaltungstalente überzeugen will, der muss nur bei *K. von Weber* (»Aus vier Jahrhunderten« Bd. II.) die Abhandlung »Einiges aus dem Hofleben unter Herzog und Kurfürst *August* von Sachsen, 1548 bis 1584« lesen. Die dort mitgetheilten Urkunden liefern uns den Beweis, wie sehr es ihm ernst war mit Disziplin und Sparsamkeit in seinem Hofhalte, und wie scharf er seinen Hofstaat und sein Hofgesinde zu überwachen verstand. Seine Gattin, die Kurfürstin *Anna*, zeichnete sich nicht minder durch ihren wirthschaftlichen Sinn aus.

Dass aber ein Mann von so hoher Befähigung, dass ein Regent, der so durchdrungen war von dem Gefühl der Grösse und Wichtigkeit seines Herrscherberufs, der so sehr den Willen hatte, Nützliches und Gutes zu wirken und sein Land zu heben, wodurch er ja zugleich auch seine eigene fürstliche Macht hob, dennoch so viel Schädliches und Verkehrtes gethan und namentlich Alles in Allem die wirthschaftlichen Interessen seines Landes fast mehr benachtheiligt als gefördert hat, das war aber weniger seine *Schuld*, als sein *Verhängniss*. Das war der Fluch seiner Zeit, in welcher das Territorialsystem in Deutschland immer tiefere Wurzeln schlug.

Es ist daher nicht nur zu *dem* Zwecke, um der Statistik der wirthschaftlichen Gegenwart, *die Geschichte der wirthschaftlichen Vergangenheit* — nicht nur die Geschichte der wirthschaftlichen *Kulturzustände*, sondern auch die Geschichte der wirthschaftlichen *Dogmen und Anschauungen*, aus welchen letzteren sich *die Wirthschafts-Politik der jeweiligen Regierung* entwickelt, um ihrerseits dann wieder auf die ökonomischen Zustände und Dogmen zu wirken, — in ihrer ganzen Wichtigkeit an die Seite zu stellen, dass wir uns für obige Schilderung einen so grossen Raum in Anspruch zu nehmen erlaubten. Vielmehr halten wir es auch für einen Gegenstand von grosser praktischer Wichtigkeit für das heutige Deutschland und seine gegenwärtigen Aufgaben, Jedem nach Möglichkeit klar zu

machen, welche *Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen politischen Systemen und der wirthschaftlichen Entwickelung* bestanden haben und bestehen; wie die alte demokratisch-genossenschaftliche Gliederung verdrängt wurde durch den Feudal-Nexus, wie letzterer dem System der territorialen Machtvollkommenheit und Ausschliessung weichen musste, und wie gegenwärtig der Territorialismus gegen die mächtige Idee der nationalen Einigung einen eben so unklugen, als auf die Dauer aussichtslosen Kampf kämpft (*bella geri placeat nullos habitura triumphos*); oder mit anderen Worten: wie der urgermanische *Stammesverband*, dann der mittelalterliche *Lehnsverband*, darauf das exklusive und partikularistische *Territorialsystem*, und endlich der *Nationalstaat* auf einander folgen und welche Wirkungen ein jedes dieser verschiedenen Systeme auf die Kulturentwickelung und namentlich auf den wirthschaftlichen Zustand der Nation gehabt hat.

Wenn wir in Obigem den Uebergang von der mittelalterlichen Natural- und Dominialwirthschaft zu dem polizeilich-fiskalischen System des Territorialstaats, mit seinen Privilegien, Monopolen, Regalien, Accisen und Steuern, mit seinem Alles verschlingenden und vor nichts zurückschreckenden Absolutismus, sowie die nachtheiligen Wirkungen des letzteren in Bezug auf Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft zu schildern versucht haben, so sind wir dabei uns stets vollkommen bewusst gewesen, dass uns der Vorwurf der Einseitigkeit, des Pessimismus und der Schwarzseherei wohl schwerlich erspart bleibt. Wir haben uns durch diese Aussicht aber nur zu einer desto sorgfältigeren *Prüfung der Thatsachen*, jedoch nirgends zu einem *Verschweigen der Meinung*, veranlasst gefunden. Die Geschichte des Territorialsystems ist in Deutschland, aus leicht begreiflichen und nahe liegenden Gründen, bisher überwiegend in den Händen der offiziellen Schönfärber gewesen. Alle ihre Bilder sind mit glänzenden japanesischen Lackfarben und ohne Schatten gemalt. Es war daher vielleicht an der Zeit, einen Spiegel zur Hand zu nehmen, welcher auch die Runzeln, Flecken

und Schatten zeigt. Man wird sich endlich doch wohl in Deutschland einmal daran gewöhnen können, dass auch nach *dieser* Seite hin die Wahrheit gesagt wird.

Die Geschichte des Handels hat uns gezeigt, wie das *Liberum Commercium* des deutschen Reichs durch die Exclusivität des Territorialsystems verdrängt ward, wie die fiskalische Ausbeutung des Handels und Verkehrs, der Land- und Wasserstrassen-Zwang, die Niederlage- und Stapelrechte, die Passagezölle und die Marktprivilegien immer mehr um sich griffen und die freie wirthschaftliche Bewegung erschwerten. Dazu kam die Zwietracht und Zersplitterung innerhalb der deutschen Hansa, ihr Sinken und ihr Fall; die Ohnmacht zur See; die Sperrung der Flussmündungen u. s. w.

Der Pfefferhandel des Kurfürsten August liefert uns ein abschreckendes Bild der herrschenden Monopolwuth und der merkantilen landesherrlichen Verirrungen. Die resultatlosen Verhandlungen über *das gemeinnützige Projekt, Elbe und Oder zu verbinden*, schiffbar zu machen und von ihren drückendsten Fesseln zu befreien, zeigen uns, wie sehr damals jedes Krähwinkel von dem Bestreben beherrscht war, sich selbst als Mittelpunkt der Welt zu setzen, und wie sehr es sich durch das System des Partikularismus und Territorialismus in den Stand gesetzt sah, solchen gemeinschädlichen Gelüsten ungestraft fröhnen zu können. Die Regierungen wurden damals beherrscht von dem Dogma: Was meinen Nachbarn schadet, das nützt mir, und ich kann überhaupt meinen Vortheil nicht anders erreichen, als durch Schädigung der Interessen aller Andern, — ein Dogma, das in derselben geistigen und sittlichen Krankheit wurzelt, wie der heute zu Tag gepredigte Kreuzzug wider das Kapital (*rectius* die Kapitalisten), und dessen konsequente Durchführung ein soziales Zusammenleben überhaupt schlechtweg unmöglich machen würde. Denn sein Fazit ist das *bellum omnium contra omnes.*

Die Geschichte der Gewerbe zeigte uns ebenfalls überall fortschreitende Hemmung und Bedrückung: auf der einen Seite

die sich immer mehr erweiternden *landesherrlichen Regalien* und Konzessionsbefugnisse, auf der andern *die Zünfte*, die aus freien Genossenschaften unter dem Einfluss des Territorialismus in monopolisirte Prohibitivanstalten von polizeilich-fiskalischem Charakter ausgeartet sind. Die Geschichte des *Chemnitzer Bleichprivilegs* giebt uns ein Beispiel von einem wahrhaft tollen Privileg und dem Kampfe, den es mit aller Erbitterung gegen die Naturgesetze wirthschaftlicher Freiheit, auf die Dauer freilich vergeblich, geführt hat.

Die Geschichte der Landwirthschaft während dieser Periode bietet ein noch traurigeres Bild. Kein Stand wird mehr misshandelt, mehr, ich möchte fast sagen, systematisch ruinirt, als der zahlreichste und wichtigste von allen: *der Bauernstand*. Ausgestossen aus der bürgerlichen Gesellschaft, sieht er sein Grundeigenthum durch die Herrn, und die Produkte seines Fleisses durch die Bürger und deren Marktprivilegien bedroht. In Folge des Rückgangs der Bauern gehen aber natürlich auch die Bürger in der Mehrzahl der deutschen Städte, namentlich in den mittleren und kleineren, welche vorzugsweise von dem Bauernstande ihre Nahrung hatten, zurück und suchen vergeblich Rettung in verzweifelter Potenzirung des Zunftgifts. Die breite Schichte wohlhabender Bürger und Bauern, auf welcher der Bau der Gesellschaft ruhte, beginnt allmählig zu schwinden. Das römische Recht, das nur Eigenthum oder Vertrag, und nichts dazwischen kennt (namentlich eine missverstandene Stelle in einer Gelegenheits-Verordnung eines byzantinischen Kaisers über die schriftliche Beurkundung emphyteutischer Verträge), von der einen, die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, von der anderen Seite, unterwühlen die ökonomische Selbstständigkeit des deutschen Bauern, so dass derselbe zum besitzlosen Frohnknecht herabsinkt. Endlich erdrückt auch ihn das landesherrliche Regal, das sich in Folge der Einführung stehender Heere von polizeilich-fiskalischen Beamten, sowie der Steigerung der Territorialgewalt und der

Zentralisation innerhalb engerer Kreise, immer mehr ausdehnt. *Die Geschichte des kursächsischen Jagdregals* zeigt uns die abschreckendsten Züge. Der Bauer muss den Acker nicht für sich, sondern für das Wild bestellen. Er darf das letztere nicht einmal verscheuchen, nicht einmal durch eine Einfriedigung die Grundstücke dem Wild unzugänglich machen. Er muss Jagdfrohnden leisten und darüber die Landwirthschaft vernachlässigen. Er muss die landesherrlichen Hunde füttern mit dem, was er sich und den Seinigen abkargt. Der Forstwirthschaftsbeamte wird Jagdknecht. Sein Wahlspruch ist: »Für meines allergnädigsten Herrn Hund lasse ich mein Leben« (wörtlich, noch im 19. Jahrhundert in Nassau vorgekommen). Der Territorialherr setzt an die Stelle des gefährlichen Kriegs auf Kosten des Auslands die für seine allerhöchste Person ungefährliche Jagd auf Kosten des Inlands. Früher Vorschule des Kriegs wird jetzt die Jagd die Karrikatur desselben. Statt in der Gefahr mitten unter wahrhaften Feinden schwimmt man im Blut wehrloser Thiere. Die Jagd, möglichst gefahr-, kunst- und mühlos gemacht, nimmt den Charakter des Fleischerhandwerks an. Die Unterwerfung des ganzen Territoriums, auch die Güter der Ritter und Freisassen nicht ausgenommen, unter die grossartigen Jagdgelüste eines kleinen Regenten bildet die erste aller Regierungssorgen und -Künste.

Wir haben schon oben des entgegengesetzten Verhaltens *Friedrich des Grossen* gegenüber der *Jagdfrage* gedacht. Dieser Umstand ist nicht zufällig. Wir finden schon früh in der brandenburgisch-preussischen Geschichte den Keim zum wirthschaftlich freien deutschen Nationalstaat. Man denke z. B. auch an die gute Rolle, welche der Kurfürst von Brandenburg in der Frage der *Oder-Elbe-Schifffahrt* spielt, im Vergleich zu allen anderen dabei interessirten deutschen Territorialherren.

Preussen ist der direkte Gegensatz zum Territorialstaat schon insofern als es sich überhaupt nicht aus *einem* deutschen Stamme aufgebaut hat, sondern aus *allen*. Neben den alten

Germanen und slavischen Resten finden wir hier vorzugsweise Sachsen, Thüringen und Westphalen, doch auch Bayern, Alemannen und Franken; aber keinen von diesen Stämmen vorwiegend oder herrschend, sondern alle gleich berechtigt. Alle ohne Unterschied haben freien Zuzug, wovon auch Nichtdeutsche (Slaven, Holländer, Franzosen etc.) reichlichen Gebrauch machen. Keine Ab- und keine Ausschliessung. Das Recht auf harte Arbeit auf diesem von Natur nicht allzu wirthlichen Boden wird Niemandem streitig gemacht; und die harte Arbeit hat die Menschen allerdings hier nicht weich und wohl auch nicht allzu liebenswürdig, aber tüchtig, kräftig und widerstandsfähig gemacht; und man sollte im Süden und Westen nicht vergessen, dass ohne diese Kraft und Widerstandsfähigkeit des deutschen Nordostens, Deutschland heute noch dem Joch der Fremdherrschaft unterworfen sein würde; denn wir Franken, Schwaben und Bayern, die wir uns so sehr mit der Reinheit unseres germanischen Bluts brüsten (obgleich ja bekanntlich im Westen eben so viel keltisches dazwischen steckt, wie im Osten slavisches), hätten es aus eigener Initiative und mit eigener Kraft doch nicht abzuschütteln vermocht. Vor Allem gelangte in Preussen zuerst die wirthschaftliche Freiheit, und namentlich auch die Freiheit des Grundeigenthums, zum Durchbruch. Darin war Preussen, als Kern und Keim des wirthschaftlich freien deutschen Nationalstaats stets allen deutschen Territorien voraus. Frankfurt musste preussisch werden, um zur Zug- und Verehelichungsfreiheit zu gelangen. Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen und Nassau mussten dem Staate *Friedrichs des Grossen* einverleibt werden, um die letzten Fesseln von dem Grundeigenthum abzustreifen. Die Hohenzollern stiegen schon früh von dem Standpunkte des Patrimonialherrn, der seine Unterthanen wie Domanialbauern und Leibeigene behandelt und nur für sich und sein Haus sorgt, zu der höheren Auffassung des wirklichen Staats und Staatsoberhauptes empor. Die andern deutschen Fürsten erklärten die Domänen und Forsten für ihr

*Privat*gut, die Hohenzollern für *Staatsgut;* und *in dem Augenblicke, als Friedrich der Grosse sich* (nicht nur mit Worten, sondern auch mit Werken) *für den ersten Diener des Staats erklärte, hatte die Dynastie den Fuss auf die erste Schwelle jener Treppe gesetzt, welche zum Sitze des Oberhauptes des freien deutschen Nationalstaates hinaufführt.*

Berlin, Pfingsten 1869.

Ueber das Verkehrswesen der alten Römer.

Von

F. Perrot.

Kulturgeschichte ist die eigentliche Geschichte. Was wir auf unsern Schulen an Namen, Jahreszahlen und Staatsaktionen zu lernen pflegen, kann in der That meist nur als das Knochengerüste der Geschichte gelten.

Unter den Zweigen der Kulturgeschichte ist die Verkehrsgeschichte bisher verhältnissmässig am wenigsten beachtet worden. Namentlich ist in unsern Handelsgeschichten eine hinreichende Berücksichtigung der Verkehrszustände zu vermissen. — Nun dürfte aber grade die Verkehrsgeschichte eine hervorragende Stelle in der Geschichte der menschlichen Kulturentwickelung zu beanspruchen berechtigt sein.

»Die zukünftige Geschichtsschreibung« — sagt Herr *M. M. v. Weber**) — »welche die Historie des Menschengeschlechtes nicht mehr als eine Folge von Handlungen der brutalen Gewalt, sondern als eine Reihe von Konsequenzen der guten Thaten des Menschengeistes zu schildern hat, wird ihre Erzählungen aus allen Bereichen der menschlichen Thätigkeit, wie an einen unzerreissbaren Faden, an die *Geschichte des Verkehrs* zu knüpfen haben, da durch diesen erst der Mensch zum Kulturwesen wird.

Wenden wir uns hiernach zur Geschichte des Verkehrs bei

*) Im „Handbuch für spezielle Eisenbahntechnik" (historische Einleitung). Leipzig 1869.

den Römern. Die Thatsachen sind interessant genug und sprechen für sich.

Die Römer waren, zufolge der Beschaffenheit ihres Landes, ersten Orts ein ackerbautreibendes Volk. Als vergleichender Werthmesser und Tauschvermittler im Verkehr diente ihnen anfangs das Vieh, wobei die Rinder als grosse, die Schafe als kleine Münze galten: 10 Schaafe rechnete man auf ein Rind*). Später benutzte man Kupferbarren nach dem Gewichte zur Tauschvermittelung: das Pfund Kupfer, *pondo aeris*, ist bis in spätere Zeiten die Grundlage des römischen Münzsystems geblieben. Den Asiaten hatte die Natur das Gold, den Griechen das Silber näher gelegt. Die Römer lernten suerst das Kupfer bearbeiten.

Erst gegen Ende der Königszeit, oder zu Anfang der Republik prägte man Münzen, und zwar, wie im Orient, auch anfangs erst mit einseitigem Gepräge. Silbermünzen begannen die Römer erst um die Zeit der Tarentiner Kriege zu schlagen. Goldmünzen kamen noch später auf und im Grosshandel wurde das Gold auch in der Kaiserzeit noch vorzugsweise in Barren als Tauschmittel verwendet. Nicht entfernt jedoch ist das römische Münzwesen so konsequent und fein gegliedert gewesen, wie das der neueren Zeit, und so klagt z. B. *Cicero*, die Münzverwirrung sei in seinen Tagen so hoch gestiegen, dass Niemand mehr wisse, was er besitze. Die *ultima ratio* des Grosshandels war und blieb die Verwendung der drei Münzmetalle in Barren und nach dem Gewichte zur Vermittelung des Tauschverkehrs. Es liegt auf der Hand, dass hiernach namentlich der Detailhandel in keiner Weise jene feinere Ausbildung erlangen konnte, wie bei uns, und das ganze römische Verkehrswesen musste sich — entsprechend der relativen Unförmlichkeit des Finanzsystems — in sehr rohen und unvollkommenen Formen bewegen.

Den nächstwichtigen Faktor des Verkehrs bilden die Strassen

*) *Th. Mommsen's* „Geschichte des römischen Münzwesens“. Berlin 1860.

und Wege. Die Römer waren ein eroberndes Volk und der nächste Antrieb zum Strassenbau ging ihnen aus militärischen Motiven hervor. Sehr frühe schon wurden alle eroberten Punkte in Latium, dann die Landschaften Kampaniens und zuletzt die Gebiete der niedergeworfenen Samniter durch Kunststrassen mit Rom verbunden. Mit der Ausdehnung des Reiches wächst die Grossartigkeit und Technik dieser Bauten. Die berühmte *via Appia*, von *Rom* nach *Capua* führend, wird um 264 v. Chr. unter dem Zensor *Appius Claudius* gebaut. Die von Rom nach Riminium hingehende, kaum minder ausgezeichnete *via Flaminia* entstand um 190 v. Chr. unter dem Konsulate des *Cajus Flaminius*. Der gewaltige Tribun *Cajus Sempronius Grachus* (um 125 v. Chr.) vielleicht der grösste Redner des Alterthums und einer der bedeutendsten Menschen aller Zeiten, hat an seinen Namen auch einen Epoche machenden Fortschritt im Strassenbau geknüpft: er war es zuerst, welcher Viadukte und Ueberbrückungen im grossen Maassstabe beim Wegebau anwandte und Terrainschwierigkeiten durch grossartige Kunstbauten zu überwinden wusste*).

So entstand ein das ganze römische Weltreich umfassendes Strassennetz, welches zur Zeit seiner grössten Ausdehnung unter dem Kaiser *Antonin* nahe 53,000 römische, oder circa 10,000 geographische Meilen lang war und Rom als Mittelpunkt mit den äussersten Enden des Reiches verknüpfte.

Die Entstehung und Ausbildung dieses Strassennetzes beruht ersten Ortes auf militärisch-politischen Motiven und Erwägungen, und sowohl das Tracé wie die Technik der Römerstrassen führen auf diesen Ursprung derselben zurück: in erster Linie waren sie Militärstrassen, erst in zweiter Linie dienten sie auch dem allgemeinen Verkehr. Eine möglichst gerade zum

*) Eine sehr schätzbare Bearbeitung dieses Gegenstandes steht in Aussicht, indem bereits seit länger als Jahresfrist eine „Geschichte des Strassen- und Brückenbaues" vom Finanzrath und Eisenbahn-Direktor *M. M. v. Weber* in Dresden, als im Manuskript vollendet, angekündigt ist.

Ziele führende, möglichst dauerhafte Strasse für eine in Marschkolonne sich bewegende Legion zu schaffen, das war die nächste Aufgabe des römischen Verkehrssystems. Der Reit- und Fahrverkehr war dabei verhältnissmässig untergeordnet.

Die möglichst grade Linie mit möglichst wenig Rücksicht auf Hindernisse der Natur oder des Privateigenthums bildet daher die sehr einfache Grundlage des Tracé's. — Die Oberfläche der Strasse wurde dadurch hergestellt, dass man zuerst eine feste und trockene Unterbettung von Steinschlag oder Kies herstellte, darüber eine Lage Kitt breitete und auf diese ziemlich roh zugerichtete, unregelmässige Sandsteinplatten brachte. Die so hergestellte Oberfläche war zwar für den Fussverkehr und allenfalls für Reiter bequem genug, musste aber für Fuhrwerk viel Unbequemlichkeiten bieten. In letzterer Beziehung ist namentlich im Auge zu behalten, dass das damalige Fuhrwerk, sowohl zwei- wie vierrädriges, entschieden unvollkommener konstruirt war, wie das moderne, und dass namentlich die starre und unnachgiebige Verbindung des oberen Wagentheiles mit den Fahrachsen sowohl auf Erschwerung der Fortbewegung, wie auch auf vermehrte Abnutzung hinwirkte. Nimmt man hinzu, dass auch die Beschirrung der Zugthiere relativ sehr unvollkommen genannt werden muss, so hat man die Gründe, weshalb das Fortschaffen grösserer Lasten per Achse selbst auf diesen Kunststrassen unter wenig vortheilhaften Bedingungen für die Ausnutzung der Zugkraft stattfand. — Da die Handwerke bei den Römern grösstentheils von Sklaven betrieben wurden, so ist ziemlich erklärlich, dass mechanische Vorrichtungen der in Rede stehenden Art bei den Alten niemals erhebliche Fortschritte machten, sondern fast völlig stationär blieben.

Besondere Erwähnung erfordert der auf den römischen Strassen sich bewegende Korrespondenzverkehr, sowie die postartigen Einrichtungen für die amtliche Brief- und Personalbeförderung. Es ergiebt sich dabei Gelegenheit, zugleich von dem Reiseverkehr der Römer überhaupt zu sprechen.

Die Römer bedienten sich zum Schreiben bekanntlich des Bastpapieres und eines zugespitzten Schilfkieles. Als Dinte diente in Leimwasser eingerührter Russ, oder der Saft der Maulbeere. Die Kaiser unterzeichneten ihre Befehle mit dem Safte der Purpurschnecke. Die Briefe wurden zum Versenden aufgerollt und mit einem Faden umwunden, dessen Ende man, in Kleinasien mit Siegelerde — vielleicht der noch jetzt dort vorfindliche Meerschaum — in Italien aber mit Wachs auf der Rolle befestigte.

Der private Korrespondenzverkehr musste sich zur Beförderung der Briefe meist zufälliger Gelegenheiten bedienen. Die Reichen hielten eigene Botenläufer, *statores* auch *cursores* genannt, welche oft mit grossem Luxus bekleidet waren und *quasi Livrée* trugen. So trugen die Läufer des Kaisers *Nero* Kleider von kamusinischer Wolle, Arm- und Halsbänder und auf dem Kopfe Federbüsche; Kaiser *Verus* zierte seine *cursores* sogar mit Flügeln und ertheilte ihnen sehr romantische Namen. Namentlich die Zollpächter mussten zahlreiche Boten, *tabellarii* genannt, unterhalten, welche sich auch der Beförderung der Privatkorrespondenz unterzogen.

Jede Staatsverwaltung setzt übrigens einen Korrespondenzverkehr zwischen Haupt und Gliedern des Verwaltungs-Organismus voraus. Die römische Verwaltung in den Zeiten der Republik bediente sich hierzu besoldeter Botenläufer, welche man, wie jene der Zollpächter, *tabellarii* nannte. Diese *tabellarii* wurden auch später noch beibehalten, als die Römer bereits reitende und fahrende Post hatten. Sie haben z. B. einmal den Kaiser *Vespasian* um Aufbesserung ihres Sohlengeldes, »*calcearium*«, angegangen, erhielten aber von dem sehr sparsamen Kaiser den Bescheid, sie sollten nur barfuss laufen, dann brauchten sie auch kein *calcearium*.

Dem Kaiser *Augustus*, welcher nach den Stürmen des Bürgerkrieges 44 Jahre (29 v. Chr. — 14 n. Chr.) in Frieden regierte, war es vorbehalten, die amtlichen Verkehrseinrichtungen wesentlich zu fördern. Nicht nur, dass er die Legionen zur

Erweiterung des schon vorhandenen Strassennetzes verwendete, er ist auch als der Gründer der reitenden und fahrenden Staatspost bei den Römern anzusehen, wie *Sueton* bezeugt.

Seitdem hat das römische Postwesen jene Gestalt angenommen, welche man unter der Benennung des »*cursus publicus*« subsumirte. Sie diente nicht dem allgemeinen, sondern nur dem amtlichen Verkehr, und war wesentlich nur ein *instrumentum regni*, in dieser Beziehung also durchaus verschieden von den modernen Posten.

Der *cursus publicus* hatte den Zweck, nicht nur Befehle des Kaisers an die Beamten der Provinzen, sondern auch die Meldungen und Berichte der letzteren zu vermitteln, und beförderte nicht bloss Korrespondenzen, sondern auch Gepäcke, Frachten und Personen. Die Reisen des Kaisers, die Reisen derer, welche zum Kaiser gerufen wurden, sowie der Militär- und Zivilbeamten, wenn sie an ihren Wirkungskreis abgingen, oder in Amtsgeschäften die Provinz bereisten, die Reisen der Gesandten u. s. w. geschahen vermittelst des *cursus publicus* auf Staatskosten.

Die Einrichtungen dieser Staatspost waren in der Hauptsache folgende*):

Entlang den Staatsstrassen waren in Entfernungen von 5 bis 9 römischen Meilen ($2\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Stunden) Stationen (*stationes*) disponirt. Diese *stationes* unterschieden sich in Wechselstationen und Raststationen (*mutationes* und *mansiones*). Die *mansiones* oder Raststationen (von *manere*, bleiben, verweilen) dienten zum Uebernachten und lagen je eine Tagereise auseinander, so dass man also immer mehrere *mutationes* passirte, bevor man an eine *mansio* gelangte. Kaiser *Aurelian* z. B. ist in einer solchen *mansio* zwischen Heraklea und Byzanz ermordet worden.

Jede Station hatte 40 Relaispferde nebst diversen Zug-

*) Eine genügende Darstellung dieser Einrichtungen giebt zum ersten Male *Hartmann*: „Entwickelungsgeschichte der Posten". Leipzig 1866.

thieren, die erforderlichen Wagen, das nöthige Dienstpersonal und zur Beaufsichtigung des Ganzen einen Stationsvorsteher, genannt *manceps*.

Das zum Reit- und Courirdienst bestimmte Pferd hiess *veredus*: von diesem Worte stammt das deutsche Wort »Pferd« ab. Als Zugthiere dienten neben den Pferden auch Maulthiere, Esel und Ochsen.

Für den Transport per Achse diente hauptsächlich ein zwei-, später auch vierrädriges Fahrzeug (*reda*, bei vier Rädern *carpentum*), sowie ferner eine Art Korb- oder Leiterwagen, genannt *clabula*, für den schweren Zug.

Nach dem Grade der grösseren oder geringeren Beschleunigung des Transportes unterschied man den *velox cursus* und den *cursus tardigradus*, welche sich etwa wie »Schnellzug« und »Bummelzug« unterscheiden mochten. Unter dem *velox cursus* verstand man die Beförderung mittelst Courirpferden und mittelst der *reda*, welche also vorzugsweise zur Personalbeförderung gedient haben wird, und unter *cursus tardigradus* wurde die Beförderung mittelst Saumthieren und mittelst der *clabula* (Korb- oder Leiterwagen) verstanden.

In der späteren Kaiserzeit wurde festgesetzt, dass keine Station täglich mehr als fünf *veredi* (Courirpferde), eine *reda* (Personen- und Lastwagen), zwei *angariae* (Saumthiere), und zwei Paar Ochsen für je einen Wagen abgeben sollte, »weil soviel genüge für eine Last von 1500 Pfund«. Ein *hippocomus* (Stallknecht) begleitete die von der Station abgegebenen Thiere und Wagen bis zur nächsten Station, um sie von dort wieder zurückzubringen.

Bezüglich der Beschirrung, Bespannung und Belastung bestanden folgende Vorschriften:

Sattel und Zaum der Courirpferde durfte nicht über 60 Pfd. wiegen, ebenso der Mantelsack, *averta*, welcher in der Regel von besonders hierfür bestimmten Pferden, die daher *avertarii* hiessen, befördert wurden.

Es durften dem *equus veredus* (Courirpferde) nicht über 30

und dem *equus avertarius* (Packpferde) nicht über 100 Pfd. Gepäck aufgebürdet werden.

Die *reda* oder *carpentum* (Personen- und Lastwagen für die schnellere Beförderung) war in der Regel mit vier Pferden bespannt, durfte aber nicht mehr als 1000 Pfund laden. Wurde der Zug von Maulthieren geleistet, so waren deren im Sommer acht, im Winter zwölf vorgespannt. — Zwei Arten von Karren, welche *carrus* und *birota* genannt wurden, durften höchstens mit 600 und beziehungsweise 200 Pfund beladen werden. Die *birota* war dabei mit drei Thieren bespannt. — Der Korb- oder Leiterwagen (*clabula*) wurde von Ochsen gezogen und hatte als Maximalbelastung 1500 Pfund, nebst zwei bis drei Begleitern. Das römische Pfund zu ein drittel Kilogramm gerechnet, ergeben sich also ausserordentlich geringe Belastungen. In einem modernen Leiterwagen, mit 8 bis 10 Zentnern Eigengewicht befördern 2 Pferde ohne Schwierigkeit 20 bis 30 Zentner. Auch die neuere Post rechnet etwa 4 Zentner Zuglast auf je ein Pferd.

Die Ursache dieser sehr geringen Belastung der römischen Fahrzeuge ist, wie bereits früher angedeutet, in der Beschaffenheit der Fahrzeuge selbst, sowie der Beschirrung und der Fahrbahn zu suchen. Man hat hier ein sprechendes Beispiel, in welchem Uebermaass das Alterthum die Kräfte von Menschen und Thieren aufreiben musste, um verhältnissmässig geringfügige Resultate zu erzielen. Um so erstaunlicher sind die wirklichen Leistungen, namentlich z. B. in Kolossalbauten.

Im Jahre 364 unter Kaiser *Valentinian* wurden übrigens auch die Dimensionen und das Eigengewicht der Fahrzeuge des *cursus publicus* durch ein Gesetz festgestellt, und besonders bestellte Inspizienten hatten über die Ausführung der betreffenden Bestimmungen zu wachen.

Ferner sei noch erwähnt, dass von den Pferden des *cursus publicus* alljährlich die sehr starke Quote je des vierten Theiles derselben, also per Station 10 Pferde ausgemustert wurden — ein fernerer Beweis des vergleichsweise enormen Kraftverbrauches bei den Alten.

Für die Benutzung des vorbeschriebenen Beförderungs-Apparates, genannt *cursus publicus*, bestanden sehr genaue Vorschriften, welche successive von den verschiedenen Kaisern erlassen und theils ergänzt und modifizirt wurden, sowie auch die bisher mitgetheilten Bestimmungen im Laufe der Zeit vielen Modifikationen unterlagen.

Zunächst konnte sich Niemand des *cursus publicus* nach eigenem Gutdünken bedienen, sondern musste zur Beförderung *(evectio)* durch eine Legitimation *(diploma)* berechtigt sein. Später nannte man das *diploma* selbst *evectio*.

Zur Ausstellung der Diplomata war ursprünglich nur der Kaiser und der *praefectus praetorio* berechtigt. Später wurde diese Berechtigung auch noch anderen hochgestellten Beamten, wie dem *magister officiorum, praefectus urbi* u. s. w. ertheilt.

Das *diploma* respektive die *evectio* (Freifahrts-Legitimation) war auf doppelt zusammengelegtes Papier oder Pergament geschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Es wurde darüber Register und Kontrole geführt. Auf jeder Station musste die *evectio* vorgezeigt und mit dem *vidit* des Stationsvorstehers versehen werden: sie enthielt nämlich ausser der Ordnungsnummer *(serius)*, den Namen des Reiseberechtigten, die Reiseroute und vor allem die nähere Bestimmung der Gattung des *cursus publicus*, welche gewährt wurde.

Die Art der Beförderung *(evectio)* unterschied sich nämlich nicht nur nach dem Grade der Schnelligkeit in *velox cursus* und *cursus tardigradus* (Schnell- und Bummelzug, oder wenn man will, auch Schnell- resp. Güterzug), sondern man unterschied auch eine *evectio ohne* und eine solche *mit* Verpflegung. Die erstere nannte man *evectio ordinaria*, die andere *evectio extraordinaria* oder *tractoria*, d. h. Legitimation zur freien Fahrt nebst freiem Traktament. Die Berechtigung zur Ertheilung der *evectio tractoria* war dem Kaiser allein vorbehalten.

Schliesslich ist noch derjenigen Beamten zu gedenken, welche zugleich die Funktionen von Staatscouriren und inspizi-

renden Aufsichtsbeamten des *cursus publicus* zu versehen hatten. Es sind dies die sogenannten »*agentes in rebus*«, welche in einer Art Militärschule, der »*schola agentium*« in Rom vorgebildet wurden. Sie überbrachten die Befehle der Kaiser an die Statthalter der Provinzen und hinwieder die Meldungen dieser an den Kaiser. Sie waren diesergestalt beständig auf Reisen und inspizirten unterwegs den *cursus publicus*. Sie waren also gewissermaassen als Depeschenträger den preussischen »Feldjägern« zu vergleichen. Uebrigens befassten sie sich auch theils offiziel, theils nicht offiziel damit, dem Kaiser alles zu hinterbringen, was sie unterwegs sahen, hörten und erfuhren: mit Beziehung hierauf nannte man diese *agentes* auch *curiosi* und *exploratores*. — Anfangs waren für jede Provinz zwei dieser *agentes* bestimmt. Unter *Julian* († 363 n. Chr.) soll es deren nicht weniger als 10,000 gegeben haben. *Theodosius II.* (450 †) beschränkte die Zahl nach einer strengen Musterung auf 1174 Mann.

So der *cursus publicus* in seinen Hauptzügen, wie sich dieselben namentlich aus den in dem *Codex Theodosiancus* und dem *Codex Justinianeus* enthaltenen bezüglichen Gesetzen und Bestimmungen ergeben. Uebrigens hat der wirkliche Zustand des *cursus publicus* nur sehr zeit- und theilweise diesen Bestimmungen entsprochen und haben wir die thatsächliche Entwickelung dieses Instituts nunmehr noch näher in's Auge zu fassen.

Wir hatten bereits gesehen, wie der erste der römischen Kaiser als der Begründer des *cursus publicus* anzusehen ist. Die Stadt Rom zählte Anfangs der Kaiserzeit über 2 Millionen Seelen, und *die Hälfte davon waren Sklaven*. Der Grundbesitz und die grossen Reichthümer waren fast ausschliesslich in den Händen des Patriziates, vertreten durch 1000 Senatoren und etwa 10,000 Ritter. Die grössere Hälfte der freien Bevölkerung Roms, über 600,000 Menschen, mussten vom Staate durch unentgeltliche Getreidespenden erhalten werden. »Rom konsumirte, was die übrigen Provinzen produzirten und bezahlte mit geraubten

Schätzen, Erpressungen und eingebrachten Steuern die Bedürfnisse der Hauptstadt.« Neben der unsinnigsten Verschwendungssucht der besitzenden Klasse, wohnte die maassloseste Arbeitsscheu der Nichtbesitzenden. Die Besorgung aller Handarbeit durch Sklaven verhinderte von vornherein jede industrielle Entwickelung und die Unvollkommenheit des römischen Münzwesens war ein unübersteigliches Hinderniss für die gedeihliche Entfaltung des Kleinhandels. Der ganze Entwickelungsgang des römischen Gemeinwesens war überhaupt der industriellen und merkantilen Produktion ungünstig: Handelsbetrieb galt nicht für ehrenhaft und war sogar zu Zeiten der Republik den Patriziern durch ein Gesetz untersagt. Als freilich gegen Ende der Republik ein grosser Luxushandel sich entwickelte, als allein an indisch-arabischen Luxuswaaren jährlich für circa 9 bis 10 Millionen Thaler unseres Geldes in Rom eingeführt und dabei 80 bis 100 Prozent verdient wurden, da freilich haben auch die Herrn Ritter sich vielfältig des Handels befleissigt, natürlich jedoch nur insofern und soweit er ihnen ein Mittel zu bequemer Befriedigung ihrer ungemessenen Habgier bot.

So die Elemente der Riesenstadt, welcher der damals bekannte *orbis terrarum* gehorchte: 1 Million Sklaven, mehr als 600,000 Proletarier schlimmster Sorte, eine verhältnissmässig geringe Zahl freier Kleinbürger und Handeltreibender, das Ganze ausgebeutet von etwa 12,000 Patrizierfamilien und beherrscht — als »Krönung des Gebäudes« — von einem absoluten Imperator, der kein Gesetz hatte, als seinen Willen, und keine Schranke kannte, als die, welche die ewige Natur ihm setzte.

Alle Erscheinungen der Kulturgeschichte können nur aus der Kenntniss und Erkenntniss ihres inneren Zusammenhanges richtig beurtheilt werden.

Das kaiserliche Rom, die Zweimillionenstadt, erscheint als das Schlussprodukt der antiken Kulturentwickelung. Was man Religion nannte, war nur noch eine Komödie, welche selbst die Auguren anlächerte: sie hatte alle Kraft der Einwirkung auf die Menschen verloren. Die »Philosophie« war vollends um

allen Kredit gekommen und ihre Impotenz gipfelte in der verzweifelnden, achselzuckenden Frage des weiland römischen Landpflegers *Pontius Pilatus*: »Was ist Wahrheit?« Genusssucht war als die allein herrschende Triebfeder menschlichen Handelns übrig geblieben und die höchste Gewalt galt nur als die Anwartschaft auf das höchste sinnliche Raffinement.

Wer geniessen wollte, musste Reichthümer besitzen, und Reichthum erlangte man am bequemsten durch Gewalt. Die ganze Welt war für Rom nur eine melkende Kuh und jedes Amt nur ein Lamm, das man *per fas et nefas* scheeren musste, so lange es Zeit war. Die Provinzialverwaltung hatte keinen anderen Zweck, als den, römische Patrizier zu bereichern. Rom arbeitete nicht, es konsumirte nur. Der Luxus der Besitzenden, der Unterhalt der Sklaven, die unentgeltlichen Getreidespenden an die Bürgerproletarier — alles dies wurde dem unterjochten Erdkreis durch die schwere Hand eines schonungs- und skrupellosen Militärgewalt-Regimentes ausgepresst.

Die letzte Konsequenz der antiken Kulturentwickelung war: Sinnengenuss um *jeden* Preis und was dabei vom Menschen übrig blieb, war wenig mehr als die ungezügelte, rasende Bestie — Bestie von dem mit dem Cäsarenwahnsinn behafteten Imperator, bis herab auf das römische Pöbelbürgerthum, welches mit Wuthgebrüll *panem et circenses* als seinen Antheil an der Weltherrschaftsbeute heischte.

So beschaffen war das Regiment, welches sich der schwerfälligen Maschine des *cursus publicus* als eines *instrumentum regni* bediente und es ist unschwer zu errathen, dass der Missbrauch der Maschinerie den Gebrauch bald überwogen haben muss. Der gesammte Weltverwaltungs-Mechanismus der Römer basirte nur auf der brutalen Gewalt, welche eine militärisch überlegene Minorität den unterjochten Völkern gegenüber rücksichtslos handhabte. Eine irgend *wirksame* Kontrole der Provinzialverwaltungen vom Reichsmittelpunkte aus gehörte nach Lage der Dinge gradehin zu den Unmöglichkeiten. Das Hauptziel der Provinzialbeamten bestand darin, sich möglichst schnell

zu bereichern, und die beklagenswerthen Provinzbewohner waren ihren Blutsaugern hilf- und rettungslos preisgegeben.

Erst nach diesen Prämissen sind die Zustände und der Verlauf des *cursus publicus* völlig verständlich.

War die Ertheilung der *evectio* (Freifahrts-Legitimation) gesetzlich dem Kaiser und wenigen höheren Beamten vorbehalten, so wurde faktisch der unverschämteste Missbrauch damit getrieben. Theils maassten sich ganz Unberechtigte die Ausstellung von Freifahrts-Legitimationen an, theils auch reisten die Römer in den Provinzen mittelst des *cursus publicus*, ohne jede Legitimation, nur das Ansehen ihrer Person und die faktische Gewalt ihres Gefolges zur Erzwingung der Freifahrt benutzend. Selbst *Plinius* z. B. hat einmal seiner Frau *Calpurnia* beim Tode ihres Grossvaters *Fabatus* eine *evectio* ausgestellt, wofür er sich allerdings später beim Kaiser *Trajan* entschuldigte. — Ueberdies wurde, trotz darauf gesetzter harter Strafen, mit dem Verkaufe der *evectiones* massenhafter Handel getrieben, wobei namentlich die *evectiones tractoriae* (Legitimation zur freien Fahrt nebst freiem Unterhalt) ein lukratives Geschäft abgaben.

Dass die reisenden Herren Beamten und Nichtbeamten die Reit- und Zugthiere des *cursus publicus* sich widerrechtlich aneigneten, ist ein in den Provinzen sehr häufig sich ereignender Fall. Natürlich wurden die für den *cursus publicus* benöthigten Thiere und die zugehörige Fourage einfach von den Provinzialen requirirt. Wer von der gebahnten Strasse abbog, der hatte in Folge seiner Freifahrts-Legitimation die Berechtigung, die zur Weiterreise erforderlichen Thiere von den nächsten Gemeinden zu fordern: nichts natürlicher, als dass man diese Thiere alsdann einfach behielt; Zurückgabe solcher Frohnpferde an die Eigenthümer mag wohl zu den Ausnahmen gehört haben.

So war denn der *cursus publicus* für die ihm zunächst liegenden Gemeinden nicht nur eine unerträgliche Last, sondern in grossem Maasstabe, namentlich für die Landgemeinden gradezu der Ruin. Ganze Gemeinden gingen buchstäblich zu

Grunde; andere flüchteten von Haus und Hof, weil sie die Forderungen der reisenden Beamten nicht mehr zu erfüllen vermochten.

Zwar haben die römischen Kaiser der Reihe nach sich bemüht, die beim *cursus publicus* herrschenden Missstände zu beseitigen: es ist aber nach dem Bisherigen völlig verständlich, dass die zu diesem Zwecke erlassenen zahlreichen Verordnungen, Bestimmungen und Strafandrohungen in der Hauptsache gänzlich wirkungslos vorübergingen.

Die Beamten des *cursus publicus* selbst machten natürlich von der allgemeinen Korruption keine Ausnahme. Die *hippocomi* (Stallknechte) machten sich ein besonderes Geschäft daraus, den Reisenden ihre damals kostbaren Mäntel zu stehlen, was mehrere fruchtlose kaiserliche Dekrete hervorrief. Die *mancipes* (Stationsvorsteher) suchten die Reisenden auf jede Weise zu prellen und zu beschwindeln. Und die *agentes in rebus* (kaiserliche Depeschenträger und Spione) trieben es vollends nach allen Seiten hin so arg, dass sie, gefürchtet und berüchtigt, als eine »Pestilenz des menschlichen Geschlechtes« bezeichnet wurden.

So ist der *cursus publicus*, indem er den inneren Mechanismus des römischen Verwaltungswesens repräsentirt, selbst wieder nur ein Träger der allgemeinen Fäulniss und Décadence.

Wir haben unser Bild des römischen Verkehrswesens nunmehr noch durch wenige allgemeine Züge zu vervollständigen.

Die Sicherheit des Reisens und des Gütertransportes war zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Die wiederholten Sklaven- und Bauernkriege mit ihren Nachwehen mussten nothwendig grosse Gefährdung alles Verkehrs im Gefolge haben. Der enorme Umfang der Piraterie erhellt aus den wiederholt geführten Seeräuberkriegen.

Bezüglich der damaligen Reisegeschwindigkeiten kann gesagt werden, dass man bei längeren Reisen mit der Staatspost einschliesslich allen Aufenthaltes etwa $1\frac{1}{4}$ geographische

Meile per Stunde zurückzulegen im Stande war. Reisen mit Privatfuhrwerk gingen natürlich ungleich langsamer von Statten. — *Cäsar*, welcher u. A. auch wegen seiner schnellen Reisen berühmt war, legte z. B. den Weg von Rom bis zum Rhone in nicht ganz acht Tagen zurück, d. i. täglich je etwa 20 geographische Meilen — für jene Zeit freilich ganz erstaunlich.

Uebrigens verstanden auch die Römer mit einer Bequemlichkeit und einem Luxus zu reisen, welche ganz dem übrigen Raffinement der besitzenden Klassen von damals entsprachen. Man hatte besonders eingerichtete Schlaf-, Spiel- und Toilettewagen, welche man kaum anders als mit den Spezialtrains fürstlicher Personen von heutzutage vergleichen kann. Zahlreiches Gefolge, Dienerschaft, Meubles, Tafelgeschirre, Betten und Decken u. s. w. wurden mitgeführt. Kaiser *Nero* fuhr nie anders als mit 1000 Karossen. Die Hufeisen seiner Maulthiere waren von Silber und die Maulthiertreiber waren mit rothen Röcken *quasi* livrirt. Vorderreiter und Läufer fehlten nicht und waren auf's Reichste geschmückt. — Die Kaiserin *Pozär* liess ihre Zugthiere gar mit Gold beschlagen und führte 500 Eselinnen mit, um täglich in ihrer Milch baden zu können! — —

In Summa: die römische Staatspost war nur ein Fluch für die von Rom beherrschten Länder; sie war eine unerträgliche Last, welche die Provinzialen abzuschütteln suchten, sobald sie konnten. Und als nun im 4ten und 5ten Jahrhundert nach Christus der Strom der Völkerwanderung unaufhaltsam über die römischen Provinzen hereinbrach, da ging der *cursus publicus* stückweise mit in Trümmern, nachdem er schon lange vorher in die desolatesten Zustände gerathen war. Zwar haben einzelne begabte Herrscher der »Barbaren« während kurzen Stillstandes der Völkerfluth von den Trümmern der antiken Kultur zu retten gesucht, was zu retten war, und so auch verschiedene *rudera* des *cursus publicus* für die neuen Zustände dienstbar zu machen gestrebt — so unter Andern der grosse Ostgothenkönig *Theodorich*, an der Hand seines berühmten Rathgebers und Freundes *Cassiodorus*; — es waren dies jedoch nur vorüber-

gehende Pausen in dem kolossalen Vernichtungsprozesse. Als die wilden Horden der Longobarden über Nord-Italien hereinbrachen gingen auch die letzten Ueberbleibsel des *cursus publicus* bis auf die Erinnerung daran verloren. Nur in Gallien lassen sich auch in noch späterer Zeit unter den Merovingern einzelne Spuren davon verfolgen, bis sie auch hier im 7ten und 8ten Jahrhundert völlig verschwanden.

Köln, im Mai 1869.

Der Kanal von Suez.

Von

Dr. Maurice Block.

Während wir diese Zeilen schreiben, trifft man die letzten Vorbereitungen zur Einweihung des Kanals, der das mittelländische mit dem rothen Meere verbindet. Die Feierlichkeit wird mit einem seltenen Glanz begangen werden. Tausende strömen herbei, und fast alle Fürstenhäuser Europa's sind dabei vertreten. Und nicht mit Unrecht. Selbst auch dann nicht, wenn der praktische Nutzen des Kanals nicht den vielen gehegten Erwartungen ganz entsprechen sollte. Bei einem so grossartigen Unternehmen können wir gar wol ein wenig Uebertreibung vertragen. Wer von uns hat übrigens in seinen Knabenjahren nicht vom Durchstich der Landenge geträumt? An Eisenbahnen, die doch in unserer Jugend schon nicht mehr unbekannt waren, dachten wir nicht, elektrische Telegraphen waren noch ungeborene Kinder des menschlichen Erfindungs- oder doch Unternehmungsgeistes, von einem Alpen-Tunnel liessen wir uns nichts träumen, aber die Landenge, welche — wir sagten nicht zwei Kontinente verbindet, sondern — zwei Meere trennt, an dieser sollte sich die menschliche Kraft und Ausdauer versuchen.

Indessen schmeichelten sich wohl die Knaben, wenn sie dachten, den Kanal ›erfunden‹ zu haben: es waren blos Reminiscenzen. Die Belesenen unter denselben hatten schon zu erfahren Gelegenheit gehabt, dass eine Verbindung zwischen den beiden Meeren schon vor uralten Zeiten angestrebt worden

war, dass sie sogar schon eine Weile bestanden hat, da sich sogar die Spuren davon noch deutlich erkennen lassen.

Die *Priorität* des Gedankens, um einen modernen Ausdruck zu wählen, wird dem berühmtesten der ägyptischen Könige, den die Griechen *Sesostris*, die Aegypter aber *Ramses II.* nannten (etwa um 1400 v. Chr. Geb.), zugeschrieben, ausgeführt aber wurde der Gedanke erst viel später, und zwar von Ausländern. *Nechos*, ein einheimischer König, der von 616 bis 601 v. Chr. Geb. regierte, hatte zwar einen Versuch gemacht (andere sagen: schon eine Strecke ausgeführt), allein ihn wieder aufgegeben, als die ungesunde Arbeit ihm viele Menschenleben gekostet: 120,000 Mann, sagt der Vater der Geschichte, *Herodot*. Derselbe mag gedacht haben, dass der Verlust eines so werthlosen Dinges, wie Menschenleben, den Selbstherrscher aller Aegyptier nicht veranlasst haben würde, den Kanalbau aufzugeben, denn er fügt hinzu, ein Orakel habe erklärt, dass er »für Fremde arbeite«. Uebrigens will man wissen, dass der damals schon verbreitete Wahn, das rothe Meer sei höher als das mittelländische*), und ein Durchstich würde die Ueberschwemmung Aegyptens zur Folge haben, der wirkliche Grund der Einstellung der Arbeiten gewesen sei ..... wesshalb wurde er denn angefangen?

Erst *Darius Hystaspis* (523—483), der Nachfolger des persischen Eroberers *Kambyses*, setzte das von *Nechos* begonnene Werk fort und brachte es zur Vollendung. Aber so kühn war damals der Gedanke nicht gewesen, eine direkte Verbindung beider Meere zu fassen, es handelte sich blos darum, von dem in das mittelländische Meer fallenden Nil aus einen Kanal nach dem rothen Meere hin zu graben. Unter den Ptolemäern wurde der Kanal vertieft (etwa um 270 v. Chr.), aber nach und nach versandete er wieder. Zwar versucht es der römische Kaiser *Trajan* (98—117) und besonders sein Adoptivsohn *Hadrian*

*) Man glaubt, der Wahn habe seinen Grund darin, dass das rothe Meer eine starke Fluth habe, das mittelländische aber gar keine.

(117—138) den Kanal zu reinigen (125 n. Chr.), allein die Sandbank, welche die später sogenannten Bitterseen vom rothen Meere trennen und bald der Austrocknung preisgeben sollten, war schon seicht genug, um jeden Erfolg zu hindern. Im Jahre 639 n. Chr. liess noch *Amrou*, der Statthalter des Kalifen *Omar*, dem die Zerstörung der Bibliothek Alexandriens zugeschrieben wird, den Nilkanal nothdürftig aufräumen, allein im Jahre 767 wird derselbe auf Befehl eines anderen Kalifen verschüttet und fällt nach und nach in Vergessenheit.

Jahrhunderte verflossen, Amerika wurde entdeckt, der Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung gebahnt, der Schwerpunkt der europäischen Macht verrückte sich nach Westen zu und das Bedürfniss nach einer direkten Verbindung der beiden Meere verminderte sich. Blos die Türken empfanden es und dachten schon erwiesener Maassen im 18. Jahrhundert an den Durchstich; es blieb aber beim Gedanken. Auch der General *Bonaparte* hatte denselben. Er liess sogar durch den Ober-Ingenieur *Lepère* ein Projekt ausarbeiten, wofür bekanntlich Nivellements gemacht wurden, nach denen sich herausgestellt haben sollte, dass wirklich das rothe Meer höher — und zwar um mehr als 9 Meter — als das mittelländische sei. Dennoch aber kamen viele wieder darauf zurück — die gediegene *Histoire de l'Isthme de Suez* von *Olivier Ritt (Paris, Hachette)* — giebt ausführliche Nachrichten darüber, aber für unseren Zweck genügt es, zu erwähnen, dass im Jahre 1846 der als Hoherpriester der Saint-Simonianer bekannte Ingenieur *Enfantin* sich mit dem berühmten Engländer *Stephenson*, mit dem Oesterreicher *Negrelli*, mit dem Franzosen *Linant de Bellefonds* (später in ägyptischen Diensten) und *Paulin Talabot* verband, wobei *Linant* und *Bourdalaue* ein neues Nivellement vornahmen, aus dem hervorging, dass kein merklicher Niveau-Unterschied zwischen dem mittelländischen und dem rothen Meere stattfindet. Verschiedene Projekte wurden damals dem Publikum vorgelegt, aber wir müssen den Leser auf *Olivier Ritts* verweisen, woselbst auch Karten die nöthige Klarheit verschaffen. Es drängt uns,

den ohnehin knapp zugemessenen Raum für die Darstellung des wirklich ausgeführten Unternehmens zu verwerthen. Aber je wichtiger die *That*, desto nöthiger war es, wenigstens in einigen Zügen, die Geschichte der *Idee* darzustellen.

Unter denen, die in ihrer Jugend vom Durchstich der Landenge träumten, war auch *Ferdinand de Lesseps*. Seit 1831 aber soll der ausdauernde Mann mit Ernst an der Realisirung des Gedankens gearbeitet haben, und zwar viele Jahre hindurch blos durch Studium und durch gelegentliches Besprechen. Bei vielen Anderen wäre es, trotz Intelligenz und Ausdauer dabei geblieben, denn leider! was auch Optimisten sagen mögen, genügt es noch nicht, eine gute Idee zu haben. *F. v. Lesseps* hatte aber noch Einfluss. Sein Vater schon hatte Gelegenheit gehabt, in Aegypten sich beliebt zu machen, und er selbst, der daselbst als Konsul gestanden, hatte Dienste geleistet und sich mit den Prinzen des regierenden Hauses befreundet. Seine diplomatische Laufbahn rief ihn zwar weg, gab ihm aber Gelegenheit, sich auszuzeichnen, wobei er seine Verbindungen in Aegypten unterhielt. Im Jahre 1849 zog er sich aus dem öffentlichen Dienste zurück und so war er frei und unabhängig, als im Jahre 1854 der Regierungsantritt von *Mohamed-Saïd* ihm Aussichten zur Erreichung seines Zieles gab. Nach Aegypten berufen, legte *F. de Lesseps* dem Vizekönig ein Promemoria vor, worin die Vortheile des Durchstichs auseinander gesetzt wurden und erhielt dann, am 30. Nov. 1854, den ersten Firman, der ihm auftrug, eine Aktien-Gesellschaft zu gründen, derselben vorzustehen, und mit den so gesammelten Kapitalien einen Seekanal zwischen dem rothen und dem mittelländischen Meere herzustellen.

Das war der erste feste Anhaltspunkt, von dem aus *F. de Lesseps* weiterbaute. Er setzte sich nun in Berührung mit zwei in ägyptischen Diensten stehenden Ingenieuren, *Linantbey* und *Mougelbey*, welche nach sorgfältigen Aufnahmen einen ersten Plan entwarfen. Derselbe wurde dann einer internationalen

Kommission vorgelegt, welche am 30. Oktbr. 1855 zusammentrat und aus folgenden Mitgliedern bestand: *Renaud* und *Lieusson* für Frankreich, *Randel, Mac Clean* und *Ch. Mamby* für England, *Lentze* für Preussen, *Negrelli* für Oesterreich, *Konrad* für die Niederlande, *Paleocapa* für Italien, *Montesino* für Spanien. Ausser diesen Ingenieuren stellte noch Frankreich den Gegen-Admiral *Rigault de Genouilly* und den Linienschiffs-Kapitän *Jaures* und England den Linienschiffs-Kapitän *Harris.* Diese gewiss sachverständige Kommission unterzog an Ort und Stelle den ihr vorgelegten Plan einer genauen Untersuchung und nachdem sie denselben in einigen Punkten verbessert hatte, genehmigte sie das amendirte Projekt, das auch im Allgemeinen ausgeführt worden ist.

Danach durchschneidet der Kanal die Landenge fast in grader Richtung von Norden nach Süden. Die als Ausgangspunkt im mittelländischen Meere gewählte Stelle, die jetzt Port-Saïd heisst, war ein schmaler Streifen, kaum einige Zoll über dem Meer gelegenen Sandbodens, das auf der einen Seite vom Meere, an der anderen Seite vom See Menzaleh bespült wird, und bei Stürmen oft unter Wasser stand. Etwa 40 Kilometer weit gerade von Norden nach Süd, geht es durch jenen, mit dem Meere sowohl als mit dem Nile in Verbindung stehenden See, der je nach den Jahreszeiten ½—1 Meter oder 1½ bis 2 Meter tief ist. Dann gelangt der Kanal bald wieder in Landseen, die seichten, im Sommer trockenen Ballaseen, dann nach dem tiefen, aber schon längst ausgetrockneten Timsasee. Am Ausgangspunkt desselben ist es etwa ebenso weit nach Port-Saïd als nach Suez, 80 Kilometer, was die ganze Länge des Kanals auf 160 Kilometer stellt. Nach dem Timsasee, wo der Kanal von der geraden Richtung nach Osten zu abweicht, drängt sich der Kanal durch eine Sandhügelreihe, die nach einem Tempel (wie man glaubt des Serapis) das Serapeum heisst, und kommt dann nach dem 96sten Kilometer in die Bitterseen, einen ausgetrockneten Busen des rothen Meeres, die er in einer Länge von beinahe 40 Kilometern durchschneidet. Bald nach dem

Austritt aus den Bitterseen, etwa zwischen dem 135sten und 140sten Kilometer, gelangt man in eine felsige Gegend, welche man die Schwelle von Schaluf nennt; *Olivier Ritt* schreibt sie einer Bodenerhöhung in Folge eines Erdbebens zu, was dann die Abtrennung der Bitterseen vom rothen Meere verursacht haben soll. Uebrigens war erweislich der natürliche, später auch der künstliche, von den Pharaonen erbaute Kanal sehr der Versandung ausgesetzt. *O. Ritt* meint, dass zwischen den Bitterseen und Suez, bis wohin sich der Boden allmälig zur Lagune (Seewasser-Morast) abflacht, der Uebergang der Israeliten über das rothe Meer stattgefunden habe, da damals die Bitterseen noch mit dem Meere in Verbindung standen. Zur Ebbezeit sei die Schwelle oder Sandbank fast trocken gewesen, zur Fluthzeit aber einige Meter hoch mit Wasser bedeckt, was die Israeliten gewusst hätten, die Aegypter aber nicht. Diese Erklärung lässt noch gar viele Zweifel bestehen, da es aber unsere Aufgabe nicht ist, dieselben zu lösen, so kehren wir zu *F. de Lesseps* zurück. Obige, wenn auch kurze Beschreibung des Itineraires hatte zum Zweck, nachzuweisen, dass beim Durchstich der Landenge keine allzu grossen Schwierigkeiten zu überwinden waren, dass sogar die vorhandenen natürlichen Vertiefungen die Arbeit sehr erleichtern mussten. Dann war auch zu berücksichtigen, dass der Boden nichts kosten und dass es leicht sein würde, durch einen vom Nil abgeleiteten schiffbaren Süsswasserkanal überall Trinkwasser, Nahrungsmittel und zum Theil Materialien hinzubringen. Dennoch aber wurde das nöthige Kapital von der internationalen Kommission auf 200 Millionen Franken geschätzt. (Der erste Anschlag betrug blos 160 Millionen.)

Vor allem legte nun *F. de Lesseps* den ausführlichen Bericht der internationalen Kommission dem Vizekönig vor, und erhielt von demselben, unterm 5. Januar 1856, die definitive Konzession mit Angabe der von der Gesellschaft zu tragenden Lasten, denn eine Art *Cahier des charges* (Lasten- und Bedingungen-Heft) war als nothwendig erachtet worden. Die beiden Aktenstücke von 1854 und 1856 enthalten unter andern folgende

Bestimmungen: Die Konzession ist auf die Dauer von 99 Jahren von der Eröffnung des Kanals an gewährt. Die Gesellschaft hat alle Ausgaben zu tragen, erhält aber den Boden unentgeltlich, mit Ausnahme der Grundstücke, die Privaten gehören. Die ägyptische Regierung bedingt sich 15% vom Reingewinn der Gesellschaft aus, unbeschadet natürlich der Interessen und Dividenden, die sie als Inhaberin von Aktien zu ziehen haben könnte. Von den übrigen 85% erhalten die Gründer 10, die Aktionäre (ursprünglich 75) 70%, die Administratoren 3% und die Beamten 2%. Der Tarif soll für alle Nationen gleich sein und unter keinem Vorwand soll irgend einem Lande eine Vergünstigung zu Theil werden. Der Tarif für die Durchfahrt ist 10 Fr. per Tonne (1000 Kilogr. für schwere und 1 Kubikmeter für leichte Waare) und 10 Fr. per Reisenden. Ausserdem kann die Kompagnie — aber immer mit Einhaltung der strengsten Gleichheit für Jedermann — einen Tarif für ihren Schleppschiffsdienst, für ihre Lootsen, für ihre Magazine und sonstigen Dienstleistungen, dann auch für das aus ihrem Süsswasserkanal hergegebene Wasser festsetzen. Es wurde der Kompagnie überdies Land zum Bauen, längs des Seekanals, sowie Ländereien zum Bewässern und zur Nutzniessung längs des Süsswasserkanals gegeben. Auch die zollfreie Einfuhr ihrer Maschinen wurde gewährt. Nach Ablauf der 99 Jahre fällt der Kanal nebst allen Grundstücken an Aegypten zurück, der Werth der Maschinen und Geräthe wird abgeschätzt und der Kompagnie vergütet.

Mehr als zwei Jahre sollten noch darüber hingehen, ehe die Gesellschaft ins Leben trat. Einige glauben, dass man dem Sultan Zeit lassen wollte, seine Genehmigung zu ertheilen, denn obgleich im Jahre 1851 der Divan erklärt hatte, der Kanal gehe nur den Vizekönig von Aegypten an, als die Sache aber Ernst wurde, war er anderer Ansicht geworden. Die Jahre 1857 und 1858 verwendete *F. de Lesseps*, um in den verschiedenen Ländern Europa's Vorträge über sein Projekt zu halten, um die öffentliche Meinung zu gewinnen, was dann auch im grossen

Maasse gelang. Handelskammern und Akademieen, die meisten Zeitungen, nahmen sich der Sache an, und mehrere Regierungen sprachen sich günstig darüber aus. Der Kanal ward populär. Blos einige Finanzmänner schüttelten ungläubig den Kopf. Die Gunstbezeugungen der öffentlichen Meinung waren nicht zu theuer durch zweijährige Anstrengungen erkauft worden, dagegen war im Jahre 1857 eine schwere Finanzkrisis ausgebrochen und Ende 1858 rüstete man sich zum italienischen Krieg, der im Jahre 1859 wirklich ausbrach. Alles genau erwogen, so hat sich das Zandern als heilsam bewiesen, denn es gab dem Lord *Palmerston* Zeit, seine Rolle auf Erden auszuspielen: derselbe war vielleicht nicht der einzige, aber jedenfalls der mächtigste Gegner des Unternehmens. Er fürchtete vom Kanal Nachtheile für Englands Handel mit dem fernen Osten.

Am 5. Nov. 1858 wurden die Subskriptions-Listen eröffnet, und blieben den Aktionären bis zum 25. offen, es wurden aber in ganz Europa nur etwa 120 Millionen gezeichnet (in Frankreich allein 50 Millionen von 21,000 Personen). Die Sache wäre vielleicht doch trotz allen Eifers des *F. de Lesseps* nicht zu Stande gekommen, hätte der Vizekönig *Mohamed-Saïd* nicht für Aegypten die nicht gezeichneten Aktien übernommen. Daher wäre es höchst unbillig, wenn man (was in unserer bildsäulsetzenden Epoche nicht ausbleiben wird) dem *F. de Lesseps* eine Statue widmet, nicht auch zugleich die von *Mohamed-Saïd* errichtet, denn der Letztere hat vielleicht nicht weniger zum Erfolg beigetragen als der Erstere. Es wäre nicht ohne Interesse zu untersuchen, woher es kam, dass in Europa, und namentlich in Frankreich, keine grössere Summen gezeichnet wurden. Man würde gewiss finden, dass durch die vielen finanziellen Unternehmungen, die seit 1852 überall wie Pilze aufgeschossen waren, die aufgesammelten Ersparnisse konsolidirt oder aufgezehrt worden waren; dann sahen die spekulirenden, über grosse Summen gebietenden Geld-Institute diese Aktien nicht als einen ergiebigen Spekulationsstoff an; ferner wurden gleich 100 Fr.

auf einmal von jeder Aktie eingefordert; endlich waren keine Loose mit den Aktien verbunden. So viel möchte gewiss sein, dass auch Andere sich diese Umstände gemerkt haben, denn bei späteren Anleihen, besonders der Stadt Paris, hat man diese »*Fehler*« zu vermeiden gewusst.

Noch ein Punkt möchte hier, wo nicht zu erörtern, doch kurz anzudeuten sein. Es hat sich immer mehr der Gebrauch festgesetzt, den Aktionären gleich von vornherein das eingezahlte Kapital zu verzinsen: das ist — nach unserer Ansicht — blos ein Mittel das Geld herbeizulocken, denn eigentlich sollte es nicht sein. Aktien sind keine Obligationen oder Schuldscheine, sondern Antheil-Zertifikate: sie geben ein Recht auf Dividenden, und selbstverständlich blos, wenn ein Reingewinn vorhanden ist. Gelingt das Unternehmen nicht, so werden den Aktionären selbst keine Interessen mehr bezahlt, denn das Kapital, die produzirende Kraft, ist vernichtet. Und man sollte von vornherein Interessen geben? Diese werden erwiesener Maassen vom Kapital weggenommen; dasselbe wird um so viel schwächer und je nach den Umständen könnte diese Verminderung des Kapitals das Misslingen des Unternehmens verursachen. Sollte dann die Gesellschaft eine Anleihe aufnehmen müssen und können, so würde sich herausstellen, dass für jeden Aktionär die empfangenen Interessen ein Kapital bilden, für das die Gesellschaft zweimal Interessen zahlen muss, einmal dem Aktionär — zum laufenden Satz — und einmal dem Inhaber der Obligation, zu einem höheren. Wer ein Recht auf Dividenden hat, der sollte nichts beanspruchen, so lange noch kein Gewinn vorhanden ist, und um so weniger, als man gewöhnlich nur einen Theil seiner Ersparnisse in neuen Unternehmungen anlegt. Doch wir haben hier den Menschen gedacht, wie er vielleicht sein sollte, wer aber Geschäfte machen will, der *denkt* nicht den Menschen, sondern nimmt ihn einfach wie er ist.

Ende 1858 war das Kapital gezeichnet, und in den ersten Monaten des Jahres 1859 begann der eigentliche Kanalbau,

wenn auch nur langsam. Am 22. April 1859 hätte man auf einem schmalen Sandstreifen der ägyptischen Küste *F. de Lesseps*, einige Administratoren und Ingenieure, einen Arzt und den Unternehmer der Arbeiten, etwa zehn Männer, jeden mit einer Hacke in der Hand, sehen können, wie sie nach Entfaltung der ägyptischen Fahne und feierlicher Rede des Präsidenten mit ungeübter Hand den Boden aufrissen: das war die »*inauguration des travaux*«, natürlich vor der Hand eine blosse »Manifestation«. Denn die nöthigsten materiellen Vorbereitungen waren kaum begonnen; dabei liess sich auch der englische Einfluss fühlen, und nach dem feierlichen »ersten Hieb der Hacke« *(le premier coup de pioche)* schien es, als ob die Sache doch nicht zu Stande kommen sollte. Selbst der Vizekönig schien zu erkalten; hatte er doch am 9. Juni 1859 durch seinen Minister des Aeussern den Repräsentanten der verschiedenen Staaten anzeigen lassen, dass er beschlossen habe, einstweilen die Arbeiten auf der Landenge einstellen zu lassen, und obgleich *F. de Lesseps* gleich Protest einlegte, so schrieb doch bald darauf der französische Generalkonsul *Sabatier* an die beim Kanalbau beschäftigten Arbeiter, dass er ihnen rathe, den Dienst der Kompagnie zu verlassen, da er ihnen keinen Schutz gewähren könne, eine Rundschrift, die soviel wir wissen, keinen Einzigen veranlasste wegzugehen. Die Erklärung vom 9. Juni war wohl dem Vizekönig abgedrungen worden. Aber noch vor Ende des Jahres wendete sich das Blatt: Frankreich, Preussen, Oesterreich, Russland nahmen sich der Sache in Konstantinopel an, und die Arbeiten konnten ernstlich in Angriff genommen werden.

Die Beschreibung der technischen Ausführung derselben möchte wohl nicht unsere Aufgabe sein. Man findet das Nähere über diesen Punkt in der schon zitirten Schrift *Olivier Ritt's*, dann in den 6 Bänden »*Documents*«, die über den Kanal beim Buchhändler *Plon* erschienen sind, und in verschiedenen besonderen Schriften. Merkwürdig ist, dass die Arbeit mit den primitivsten Werkzeugen begann und mit den möglichst komplizirtesten schloss. In den ersten Wochen gruben einige hundert

Araber den Boden mit ihren rohen einfachen Hacken auf und andere trugen die Erde auf *ihren Händen*, später auf Mulden weg; in den letzten Jahren arbeiteten mächtige Dampfmaschinen, riesige Baggerschiffe kompagnieweise und ihre Leistungen konnten mit mathematischer Genauigkeit monatelang, ja zwei Jahre im Voraus berechnet werden. Aber wenn wir auch die Technologie den Ingenieuren überlassen, so bleibt es doch unsere Aufgabe, ihr einige volkswirthschaftliche Nutzanwendungen beizugeben. Denn auch hier ist's wahr, dass

Wenn gute Reden sie begleiten,
Dann fliesst die Arbeit munter fort.

So könnte man den Leuten hier an einem eklatanten Beispiel zeigen, dass Geld an sich meist direkt noch kein Kapital ist. Denn warum liess man im Anfang die Erde von den Arabern auf Händen wegtragen? An Geld fehlte es nicht, denn man gebot über 200 Millionen. Aber man hatte noch nicht Zeit gehabt, das Geld in Maschinen und in die tausend anderen nöthigen Dinge umzuwandeln, welche zur Ausführung der Arbeit nöthig waren. — Und wenn wir sagen *tausend*, so bleiben wir unter der Wahrheit, da laut Rechnung mehr als elfhunderterlei Gegenstände sich in den Magazinen befanden. — Freilich wissen alle unsere Leser, dass man weder Geld isst, noch mit Geld sich wärmt, noch mit Geld sich bekleidet, noch damit gräbt und baut, aber wir begnügen uns ja auch, nur auf das grossartige Beispiel hinzudeuten, es ihnen überlassend, dasselbe nach allen Seiten hin zu entwickeln.

Wir sprachen vom Kapital, aber auch in Betreff der Arbeit war Lehrreiches zu notiren: wir machen blos auf einen Punkt aufmerksam, es jedem überlassend, ihn bestens für die Doktrin auszunutzen. Im Konzessions-Akt war bestimmt worden, dass $^4/_5$ der Kanalarbeiter Aegyptier sein müssten, was *F. de Lesseps* sich um so leichter gefallen liess, als es nicht wahrscheinlich war, dass er, besonders von vornherein, die nöthige Anzahl Arbeiter aus Europa werde ziehen können. In dem *Anfangs* so unwirthschaftlichen Lande mit heissem Klima würden auch gar

zu viele Europäer erlegen sein, um auf Zuzug rechnen zu können. Also die Bestimmung, dass 4/5 der Arbeiter Aegyptier sein müssten, war angenommen worden, aber wie sollte sie ausgeführt werden? Die Kompagnie hatte weder Agenten noch genoss sie im Anfang Zutrauen genug, um 10-, ja 20,000 willige Arbeiter zu finden. Dem war aber vom Vizekönig *Mohamed-Saïd* vorgesehen worden. Damals bestand noch in Aegypten — wie zur Zeit des Pyramidenbaues und früher — das Frohndenrecht, d. h. die Regierung konnte soviel von ihren Unterthanen, den Fellahs, als sie wollte, zu einer Arbeit vereinigen, — mit oder ohne Kost — arbeiten lassen, und die Ueberlebenden nach Hause schicken. In unseren Tagen konnte natürlich ein solcher Gebrauch nicht mit aller Strenge durchgeführt werden. Die ägyptische Regierung begnügte sich, durch die Lokalbehörden die Frohnpflichtigen aufzufordern, liess sie per Schiff und Eisenbahn an Ort und Stelle bringen, wo sie mit Berücksichtigung aller Gebote der Menschlichkeit behandelt wurden und den vollen landesüblichen Tagelohn erhielten. Die menschliche Behandlung war schon von der Klugheit geboten, sagt ein Agent der Kompagnie, denn wir waren unserer auf der ganzen Landenge kaum einige hundert Europäer unter 20,000 Fellahs. Uebrigens arbeiteten diese mit grosser Willigkeit, und als die Frohnden aufhörten, kamen Viele freiwillig, um Arbeit zu fordern.

Aber die Frohnden hörten auf. Zweifelsohne waren europäische Einflüsse im Spiel; es liess sich so vielerlei gegen die Einrichtung sagen — selbstverständlich mit vollem Recht — und der Kanalbau hatte Feinde genug, um die Einwände gehörig hervorzuheben. Aber der vom Vizekönig *Ismaïl* (der seit 1863 regierte) vorgebrachte Vorwand war, dass man die Leute nicht so lange von ihren landwirthschaftlichen Arbeiten abhalten könne. Zur Zeit, wo die Fellahs am zahlreichsten am Kanalbau beschäftigt waren, gab es deren dort etwa 20,000, und da die Arbeiter alle Monate wechselten, so rechnet man, dass deren im Durchschnitt immer 5000 unterwegs waren; zu-

sammen waren also 25,000 dem Felde entzogen. Die Beschwerde war also gegründet. Wenn die Menschen sich selbst überlassen sind, so vertheilen sie sich, man könnte fast sagen instinktmässig so auf die verschiedenen Arbeitsgebiete, dass jedes ungefähr seinen verhältnissmässigen oder rationellen Antheil hat. Eröffnet sich ein neues Arbeitsgebiet, so steht zu erwarten, dass aus den anderen Gebieten sich etwa nur so viele Individuen melden werden, als eben entbehrt werden können. Der höhere Lohn, den die neue Arbeit anbietet, ist zwar verlockend, er ist aber nicht immer genügend, um die festen Bande der Gewohnheit zu zerreissen. Wenn aber eine äussere Gewalt — wäre sie auch auf den Buchstaben des Gesetzes begründet — eingreifen will in den organischen Mechanismus der Arbeitsvertheilung, wenn der menschliche Eigenwille sich über die Natur der Sache wegsetzt, so kann nur Schade daraus entstehen.

Es konnte nicht daran gedacht werden, die ägyptische Regierung zu zwingen, die Frohnden fortzusetzen. Die Kompagnie begnügte sich daher, Entschädigung zu verlangen. Die Summe wurde auf Antrag des Vizekönigs vom Kaiser *Napoléon III.*, und zwar auf 30 Millionen Franken festgestellt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige andere Punkte durch denselben Schiedsrichter geregelt. Die ägyptische Regierung verlangte den schiffbaren Süsswasserkanal und dann allen nicht zum Kanalbau, zu Magazinen und anderen Anlagen nöthigen Boden zurück; wahrscheinlich hatte man eingesehen — auch fehlte es nicht an Leuten, um darauf aufmerksam zu machen — dass man so viel Land abgetreten habe, sowohl längs des Seekanals als längst des Süsswasserkanals, dass sich eine zahlreiche europäische, vielleicht französische Kolonie darauf festsetzen, und der einheimischen Regierung grosse Schwierigkeiten bereiten könnte. Der Süsswasserkanal und die Ländereien wurden daher zurückgezogen, und zwar ersterer für 16 Millionen und letztere für 38 Millionen — soviel waren schon die früher unbewohnten Ländereien werth geworden, zusammen 30 und 16

und 38 oder 84 Millionen. Wir haben übrigens den Vizekönig im Verdacht, die Ländereien und den Kanal auf äussere Veranlassung zurückgenommen zu haben, dafür war er aber bereit, reichlichst zu entschädigen. Wahrscheinlich — dies ist ebenfalls eine blosse Vermuthung — war es der Kompagnie nicht ganz unangenehm, neue Geldzuschüsse zu bekommen, da man ihr die Benutzung — man könnte sagen Nutzniessung — des Süsswasserkanals und die nöthigen Bauländereien gelassen (über 10,000 Hektare), denn man konnte jetzt schon wissen, dass das Kapital nicht zur Beendigung des Werkes ausreichen würde.

Dies wäre nun der Ort, wo am besten die dritte Bemerkung anzureihen wäre, und da die beiden früheren *Kapital* und *Arbeit* betrafen, möge diese dritte unter die Rubrik *Intelligenz* gestellt werden. Es handelt sich aber nicht um die ganze Intelligenz, sondern blos um eine ihrer Funktionen, nämlich die Voraussicht, die Vorausberechnung, der *Voranschlag*. Zu untersuchen wäre, und zwar »mit deutscher Gründlichkeit«, woher es kommt, dass die Anschläge fast immer *so sehr weit* von der Wirklichkeit entfernt bleiben, und zwar immer mehr nach innen, wie nach aussen: die Ausgaben werden überschritten. Das hat seine sehr grossen volkswirthschaftlichen Nachtheile: es hält viele Kapitalien von der Verwendung zu Bauten ab, und die, welche sich dazu hergeben, erhalten meist die gebührende Vergütung nicht. Wenn man die Herren Ingenieure anhört, so können sie die Kosten bei Heller und Pfennig im Voraus berechnen, und ihre Methode, die sich ja Jeder ansehen kann, sieht auch danach aus, als ob sie sich wissenschaftlicher Genauigkeit rühmen könne, und dennoch stimmt die Rechnung selten und überschreitet dabei die Voranschläge nicht etwa um einige Prozente, sondern gleich um das Doppelte. Glücklicherweise .... für die Herren Ingenieure, giebt es immer plausible Entschuldigungsgründe, und der Unparteiische muss gestehen, dass im vorliegenden Fall die Entschuldigungsgründe mehr als blos plausibel waren. Es war ein fremdes Land, es wurden politische Hinder-

nisse aufgethürmt, es brach eine Epidemie aus, und die Verträge wurden modifizirt. Wie dem nun auch sei, eine Anleihe war nöthig geworden. Im November 1867 wurden für 100 Millionen Obligationen ausgeboten. Der Emissionspreis war 300 Fr., dafür sollte man bei der Amortisation (innerhalb 50 Jahre) 500 Fr. erhalten. Der Nominalwerth war also 500 Fr., die man zu 5% verzinsete (25 Fr. für 300); in Wirklichkeit stellte dies aber die Interessen auf 8 Fr. 40 C.

Das war verlockend, und dennoch wurden nur etwa 30 Millionen gezeichnet. Ist das Misslingen dem Umstande zuzuschreiben, dass der Voranschlag so bedeutend überschritten wurde? Dies könnte bezweifelt werden, denn die Kompagnie hatte mit ziemlicher Geschicklichkeit dargestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Summe von 200 Millionen eigentlich nur um 27% überschritten worden sei, ein Satz, der bedeutend unter den in *Europa* üblichen Ueberschreitungen bleibe. Es wurde auf folgende Weise gerechnet: Ursprünglich hatte man gedacht, die Arbeit würde in 6 Jahren beendigt werden, sie hat aber ohne Schuld der Kompagnie 10 Jahre gedauert, es müssen also die Interessen von 4 Jahren zugelegt werden, sage 40 Millionen. Was die vom Vizekönig geleistete Entschädigung von 84 Millionen betrifft, so sind davon thatsächlich nicht 30, sondern 60 Millionen zu rechnen als blosser Ersatz der Mehrkosten, welche das Aufhören der Arbeitskontingente (auch genannt Frohnden) verursacht habe. Dann sind 10 Millionen für den Kanal blos Erstattung wirklicher Ausgaben. Es bleiben also nur 14 Millionen als *bonus* zurück. Die Einnahmen betrugen also bisher im Grunde nur 214 Millionen, und da von der Anleihe blos 90 Millionen zu den Arbeiten verwendet werden sollen (40 Mill. für Interessen), so kosteten diese blos 214 + 60 = 274 Millionen, also 27% mehr als vorauszusehen war. Wohlverstanden, so rechnen nicht wir, sondern die Herren von der Kompagnie! Sonderbar wäre es, wenn der Kanal Interessen bringen würde *vor* seinem Bestehen, und nicht auch *während* desselben.

Was das Publikum dachte, das können wir wohl errathen,

da es nur 30% der geforderten Summe anbot. *F. de Lesseps* kam daher bei der französischen Regierung um die Erlaubniss ein, eine Lotterie-Anleihe zu emittiren. Dazu gehört aber in Frankreich ein Gesetz, da alle Arten von Lotterieen dort seit 1836 verboten sind, selbst die, welche unter den Namen Backarat und anderen in den vornehmen Cercles oder Kasino's üblich sind, aber ungestraft bleiben. Dass die Suez-Kompagnie die gewünschte Erlaubniss erhalten würde, war vorauszusehen; sie erfolgte mit sehr grosser Mehrheit in der Kammer (183 gegen 8 Stimmen), im Senat selbstverstanden ohne »Widerspruch«, die Formel ist: *Le sénat ne s'oppose pas (à la promulgation de la loi).* Der Berichterstatter der Kammer, nachdem er die Wichtigkeit des Unternehmens an sich hervorgehoben, zeigte, dass ein himmelweiter Unterschied die eigentliche Lotterie von den Prämien-Anleihen trenne: in der Lotterie verliere man den Einsatz — und zwar in wenigen Tagen und selbst Minuten — während die Prämien- (oder Lotterie-) Anleihen den Einsatz, d. h. das Kapital, unversehrt lassen, und nur einen sehr kleinen Theil der Interessen dem Zufall preisgeben. Ja oft (wie im vorliegenden Falle) werden die vollen Interessen gezahlt und das Loos nebst dem Gewinn ist ein reines Geschenk. Das Organ der Regierung machte Gründe anderer Art geltend. Das Unternehmen, sagte es, obgleich es bedeutende französische Interessen repräsentirt, ist doch wesentlich ein internationales, und auf fremdem Boden etablirt. Politische und andere Gründe stellen sich gegen jede direkte Einmischung der französischen Regierung, so dass das einzige Mittel, dem Kanalbau zu Hülfe zu kommen, darin besteht, die Prämien-Anleihe zu gestatten. Das Gesetz ist vom 4. Juli 1868, am 6. wurde die Subskription eröffnet und drei Tage darauf waren weit über die noch fehlenden 70 Millionen gezeichnet. Die Zeichnungen des dritten Tages wurden verhältnissmässig reduzirt. Die Bedingungen waren dieselben wie im Jahre 1867; 500 Fr.-Obligationen wurden zu 300 Fr. ausgegeben und tragen 25 Fr. Interessen, dabei wurden aber noch jährlich für eine Million Fr. Loose ausgespielt und

zwar in 4 trimestriellen Ziehungen mit Loosen zu 150,000 Fr., 25,000, 5000 und 2000 Fr. Auch die Unterzeichner des Vorjahres (1867) nehmen an den Ziehungen Theil.

Die Arbeiten hatten indessen nicht stillgestanden, die Ausgrabungen waren fortgesetzt worden, der Kanal erweiterte und vertiefte sich zusehends, die Landseen wurden angefüllt und am 17. November 1869 wird die feierliche Eröffnung stattfinden. Es blieben nun noch zwei Fragen zu lösen, wie viel hat der Durchstich gekostet und wie viel wird er einbringen; zwei Fragen, die man noch nicht ganz vollständig beantworten kann. Der Kostenpunkt indess kann annähernd festgestellt werden. Stellen wir einstweilen die wichtigsten Kapitel der *Einnahmen* auf:

Aktienkapital	200,000,000	Fr.
Obligationen	100,000,000	»
Entschädigungen, in Folge des kaiserlichen Schiedsrichterspruches im Jahre 1864 (siehe oben)	84,000,000	»
Weitere Entschädigungen im Jahre 1869 (siehe weiter unten)	30,000,000	»
Verschiedenes (Interessen, Einnahmen für Transport u. s. w.) am 30. Juni 1869	37,656,661	»
Summa (am 30. Juni 1869)	451,656,661	Fr.

Die weitere Entschädigung laut Vertrag vom 23. April 1869 bezieht sich auf die Verzichtleistung, seitens der Kompagnie, auf ihr Recht der Zollfreiheit, auf kleine Vergütungen wegen ungenügenden Wassers u. s. w., zusammen auf 20 Millionen, dann auf den Verkauf an den Khediv der Spitäler und einiger Immobilien der Kompagnie, für 10 Millionen. Diese 30 Millionen wurden dadurch bezahlt, dass der Vizekönig von seinen 176,602 Aktien die nöthige Anzahl Zinscoupons abschnitt (die Aktionäre nahmen die auf diese Coupons begründeten Obligationen und gaben baares Geld dafür).

Um dieselbe Zeit, 30. Juni 1869, beliefen sich die *Ausgaben* auf folgende Summe:

Kanal- und Hafenbauten	217,671,670	Fr.
Material, Werkzeuge, Vorräthe (3 Posten)	59,414,842	»
Gebäude (2 Posten)	5,166,073	»
Interessen der Aktien	64,054,393	»
Interessen der Obligationen	7,868,494	»
Verwaltungskosten	16,961,241	»
Subskriptionskosten, Druck der Aktien und Obligationen	2,991,435	»
Verschiedene Ausgaben	30,245,230	»
Summa	404,373,378	Fr.

Soviel ist schon verausgabt, und gewiss sind noch wenigstens 20 Millionen hinzuzufügen, vielleicht mehr, ehe sämmtliche Baukosten bezahlt sind. Ausserdem sind noch die Zinsen bis zum 1. Januar 1870 inkl. zu decken. Vom 2. Semester 1870 ab sollen die Zinsen der Aktionäre vom Gewinn gedeckt werden, so erklärte feierlich am 2. August 1869 der Präsident *F. de Lesseps*.

Welchen Betrag muss der Gewinn erreichen, um den Aktionären fünf Prozent einzutragen? Wir wollen es versuchen, diese Zahl aufzustellen. Vor allem sei erinnert, dass von obigen 451 Millionen blos 300 Millionen ein Recht auf Zinsen haben; die übrigen 151 Millionen sind entweder Geschenke des Khediv oder verdientes Geld. Die 200 Millionen Kapital erheischen 10 und die 100 Millionen Obligationen 9,400,000 Fr., also über 19 Millionen Interessen, dieser Punkt ist klar; wie hoch belaufen sich nun die Ausgaben? Diese sind für Unterhaltung des Kanals (2 Mill.), Agenturen und Verwaltung (2½ Mill.), Remorkage (2½ Mill.) Summa auf 7 Mill. geschätzt worden. Das wären also zusammen 26 Millionen, wobei wir nicht unberücksichtigt lassen können, dass die Aktionäre nur auf 70% des Gewinnes Anspruch haben.

Wie hoch werden sich die Einnahmen belaufen? Hier sind

wir nun vollkommen auf dem Gebiete der Konjekturen. Die einzelnen Haupteinnahmequellen sind folgende:

10 Fr. per Tonne Schiffsgehalt, das Schiff sei beladen oder nicht.

10 Fr. per Passagier.

2 Fr. per Tonne für's Remorkiren.

Pilotengeld, und zwar 5 Fr. per $^1/_{10}$ Meter Tiefgang für Schiffe, die weniger als 3 Meter Tiefgang haben; 10 Fr. per $^1/_{10}$ Meter für Schiffe, die zwischen 3 und 4 M. 50 Tiefgang haben; 15 Fr. zwischen 4 M. 50 und 6; 20 Fr. für Schiffe zwischen 6 M. und 7 M. 50 Tiefgang.

Dann Stationirungs- und andere geringere Taxen.

Dampfschiffe haben natürlich die Remorkirungstaxe nicht zu zahlen, es wird auch erwartet, dass sich die Kompagnie entschliessen werde, Segelschiffe gratis zu remorkiren (die Kosten sind schon in den obigen 7 Millionen mit inbegriffen). Ferner wird erwartet, dass nur der beladene Raum mit dem Maximum, 10 Fr., belastet werden wird, der unbeladene Raum, hofft man, werde nur 5 Fr. zu entrichten haben *(Revue contemporaine, mars 1868)**). Aber bis jetzt sind diese Konzessionen nur noch fromme Wünsche und wir müssen den 10 Fr.-Satz im Auge haben. Die Kompagnie meint, sie werde ihn auf 6 Millionen Tonnen anzuwenden haben, und schmeichelt sich, dass die alte Strasse aufs Schnellste von den India- und Chinafahrern verlassen werden wird, hat sie doch oft vergleichende Tabellen publizirt, auf denen die Entfernung einer Reihe europäischer Häfen von Bombay auf beiden Wegen (Kap der guten Hoffnung und Suez) neben einander gestellt worden sind. Sechs Millionen Tonnen aber sind allein 60 Millionen und das Zubehör trägt auch noch einige Millionen ein. Allein das heisst doch gar zu sanguinisch sein. So über Nacht ändert man lange Gewohnheiten, überwindet man eingewurzelte Vorurtheile nicht. Dann kann auch erst die Erfahrung lehren,

---

*) Wir halten diesen für die Kompagnie inspirirt.

was hier in vielen Fällen am vortheilhaftesten ist. Der Londoner »*Economist*« (4. Septbr. 1869) meint, dass wohl nach Jahren 6 Millionen Tonnen den Kanal passiren werden, dass man aber vor der Hand nur auf eine, höchstens zwei Millionen Tonnen zählen könne. Zwei Millionen würden aber nur wenig für die Aktionäre abwerfen. Das lässt nun freilich *Le Journal de l'Isthme de Suez* nicht gelten. Der schon zitirte Artikel der *Revue contemporaine* von *A. Marteau* schätzt die gesammte den Kanal benutzende Tonnenzahl auf 5 Millionen, davon 3,500,000 beladen = 35 Mill., die unbeladenen 1,500,000 Tonnen werden nur zu 5 Fr. taxirt = 7,500,000, dazu 100,000 Reisende zu 10 = 1 Million, und der Ertrag des Bodens = 2—3 Millionen, zusammen einige und vierzig Millionen, so dass, alle Lasten abgerechnet, immer noch 10% den Aktionären zu vertheilen wären.

Aber das sind Konjekturen. Konjekturiren ist nun einmal unsere Liebhaberei nicht, allenfalls hätten wir dergleichen versucht, als das Publikum zur Zeichnung der Aktien aufgerufen wurde: wir hätten dann zu untersuchen gehabt, ob man zeichnen solle oder nicht. Jetzt aber sind alle Aktien und Obligationen an den Mann gebracht, der Kanal ist gegraben und den Schiffen offen, jetzt kann blos gesagt werden: erwarten wir den nächsten Bericht. Wenn man den Reisenden marschiren sieht, ist's zu spät darüber zu streiten, ob er gehen kann. Wie dem nun auch sei, ob die Aktionäre ein schlechtes, mittelmässiges, gutes oder brillantes Geschäft gemacht haben, soviel steht fest, dass *F. de Lesseps* mit Hülfe der ägyptischen Regierung ein grossartiges Werk vollendet hat, wofür ihnen Preis gebührt, und das die Nachwelt es für würdig des Zeitalters erachten wird, das die Eisenbahnen und den elektrischen Telegraphen erfunden hat.

Paris, im November 1869.

Gedanken über die Herkunft der Sprache.

Von Julius Faucher.

I. Eine orientalische Frage.

Es giebt im Menschenleben Augenblicke,
Wo man dem Weltgeist näher ist als sonst,
Und eine *Frage* frei hat. —

König *Psamtik I.* von Egypten war ein Ungläubiger.

Wenn wir dies auch nicht, wie sich zeigen wird, mit Bestimmtheit wüssten, so könnten wir es doch schon aus seiner Stelle in der egyptischen Nationalgeschichte schliessen.

König *Psamtik's* Regierung bildet einen eigenthümlichen Abschnitt in der Geschichte des unabhängigen Egyptens; sie war der Anfang des Endes.

Wenn es mit einem Staat zu Ende geht, so stellt sich zuerst eine Zeit wilder Auflösung ein. In ihren Kämpfen behält zuletzt der *Rücksichtsloseste* die Oberhand, und gründet, mit verhältnissmässig leichter Mühe, eine Gewaltherrschaft ohne altherkömmliche Grundlagen und Stützen. Ihre Gründung *ist* der Anfang des Endes.

Die Zeit, welche mit der Herrschaft der aethiopischen Könige beginnt, dann wieder ihre Vertreibung durch Volksbewegung folgen lässt, und dann den Zerfall der Priesterkaste mit der Kriegerkaste zeigt, und die Bewaffnung der städtischen Bevölkerung unter Leitung der Priester, und zuletzt die getheilte Herrschaft der Zwölfe — oder

wieviel es nun wirklich gewesen sein mögen — war diese Zeit der Auflösung für Egypten.

Als eine solche schildert sie, gleich anfangs, mit dramatischer Lebendigkeit, ein zeitgenössischer Schriftsteller des Nachbarvolks, der gewaltigste unter den Zeitungsschreibern, die wir Propheten nennen, der Jude *Jeschajahu*.

»Die Götzen in Egypten beben«, ruft er, »und den Egyptern wird das Herz feige in ihrem Leibe. Und ich (der Herr) hetze die Egypter aneinander, dass ein Bruder wider den andern, ein Freund wider den andern, eine Stadt wider die andere, ein Reich wider das andere streitet. Der Muth unter ihnen vergeht, und ihre Anschläge werden zu nichte. Vergebens fragen sie ihre Götzen und Wahrsager und Zeichendeuter und Pfaffen. Ich übergebe sie in die Hand grausamer Herren; ein harter König soll über sie herrschen.«

Der alte Kritikus hatte richtig vorausgesehen. Der harte König kam schliesslich. Es war *Psamtik*, der die abschliessende Gewaltherrschaft gründete.

Und es gelang *Psamtik*, weil er der Rücksichtsloseste unter den Zwölfen war, der sich nicht scheute fremde Söldner — Jonier und Karier — zu gebrauchen.

Das war sehr — *sehr* rücksichtslos von einem egyptischen Fürsten, denn alle Fremden überhaupt, waren dem alt-egyptischen Geiste »ein Greuel«.

Er war aber so rücksichtslos, weil er selbst, schon in früher Jugend in's Ausland geflüchtet, ein Ungläubiger am Geiste seines eignen Volkes geworden war.

Die rücksichtslose Kraft, welche sich in der Auflösung der Staaten emporarbeitet, und ihren Untergang einleitet — oft mit grossem Glanze und trügerischem Hauche der Frische — ist stets aus dem Unglauben am hergebrachten Geiste der Nation gezogen, ist der fremde Einfluss, der schon an die Thüre klopft, durch welche zuletzt die Fremdherrschaft selber einzieht.

Eine Fremdherrschaft war die Herrschaft der aethiopischen Könige, welche dem getheilten Fürstenthume der Zwölfe vor-

ausging, eigentlich nicht gewesen. Die Aethioper waren selber, seit langer, langer Zeit, zu Egyptern geworden und hatten Egypten nach der Eroberung auf egyptische Weise regiert. Im Gegentheil, sie dürften, als aus dem am meisten abgeschlossenen Theile der egyptischen Welt stammend, eher als ein egyptisch konservatives Element anzusetzen sein. Nach Aethiopien war es ja auch, wohin hernach ein Theil der egyptischen Kriegerkaste auswanderte, welcher die Bevorzugung der Fremden aus Norden nicht zu ertragen vermochte. Diese, nur scheinbare, Fremdherrschaft ist vielleicht geradezu als der letzte Versuch des egyptischen Südens zu betrachten — der ja schon tausend Jahre vorher für die nationale Unabhängigkeit siegreich in die Schranken getreten war — den gefährdeten Norden Egyptens von der Auflösung und Aufnahme in die nordische Welt zurückzuhalten. Aber, statt die Auflösung zu hemmen, hatte dieser Gewaltstoss, auf den der Gegenstoss nicht ausblieb, wie das immer zu gehen pflegt, sie nur beschleunigt. Und Sais —, der Mittelpunkt des Nordwestens, der dem europäischen Einfluss sich entgegenwirft, und wo später wirklich Alexandrien sich einnistete, — Sais, welches von Anfang an der aethiopischen Herrschaft am unwilligsten gehorcht hatte, und dessen reformirender Fürst *Pe-chor* von den Aethiopern grausam hingerichtet worden war, ward der Hauptsitz der neuen, der wirklichen Gefahr.

Es muss wenigstens dies dem Scharfsinne der Egypter gelassen werden, dass die Gefahr, welche dem Lande von der Rücksichtslosigkeit des saïtischen Fürsten drohte, frühzeitig durchschaut wurde.

Eine Erzählung von tiefer Bedeutung, welche *Herodot* uns überliefert, hat den Reflex dieser Voraussicht bewahrt.

Als einst, beim gemeinsamen Opfer der zwölf Fürsten im Tempel des Ptah zu Memphis, des eigentlichen Nationalgottes — des kochenden, schmelzenden, schmiedenden Feuergottes d. h. des erfindenden Geistes, mit einem Worte des Kulturgottes — als bei diesem Nationalopfer sich zufällig nur eilf Opferschalen auftreiben liessen, nahm *Psamtik* seinen ehernen Helm ab, und

brachte die Spende aus demselben dar. Da entsannen sich die eilf übrigen Fürsten eines Götterspruchs, welcher für denjenigen unter ihnen die Alleinherrschaft vorherverkündete, der aus einer ehernen Schale opfern würde. Und sie thaten sich zusammen und verbannten den *Psamtik* in die Sümpfe am Meer.

Schon der Inhalt des Götterspruchs in dieser Erzählung ist bezeichnend genug. Er zeigt, wie eine, auf eherner Grundlage, auf dem Schwert, ruhende Alleinherrschaft von vornherein in der Luft gelegen hatte. Natürlich ist er in der Form, in welcher er vorliegt, nach der Sitte des Alterthums, nur nachträglich eingeschoben. Es erscheinen in ihm blos die Empfindungen zusammengefasst, welche der entscheidenden Wendung in der Geschichte Egyptens als drohende Schatten vorausliefen. Hätte er wirklich, schon vor dem entscheidenden Tage, buchstäblich in dieser Form existirt, so hätte ja jeder einzelne der zwölf Fürsten, die doch von ihm gewusst haben sollen, ihn, ohne weitere Umschweife, eben so gut wie *Psamtik* erfüllen können. Der Rest der Ueberlieferung mag indess recht wohl buchstäbliche Wahrheit enthalten. Die Fürsten, welche ihren Genossen, ohne Rücksicht auf die hergebrachte Weise, keck nach dem ersten besten Mittel für den Zweck greifen sahen, selbst im Angesichte des Nationalgottes, begriffen auf einmal, was von ihm zu fürchten sei, oder brachten die Furcht untereinander zur Aussprache, die sich ihnen schon vorher aufgedrängt haben mag. Die Gelegenheit gab dieser Aussprache die Form, und der Frevel am Gotte den natürlichen Vorwand zu *Psamtiks* Verbannung.

Die vernichtende Selbstkritik, die darin lag, dass sie denjenigen fürchteten, der gegen die Götter rücksichtslos war, welche sie noch anriefen, merkten sie nicht; dergleichen einfache politische Schlüsse fallen denen niemals ein, die es am meisten angeht. Dies unbewusste Eingeständniss, dass sie selber an die Macht dieser Götter keinen Glauben mehr hatten, sondern ihn nur vorschützten, erklärt es, weshalb sie, obgleich eilf, doch dem einen unterlagen. *Jeschajahu* konnte den Ausgang vorhersagen,

weil er schon mehre Menschenalter vorher seine Leute vollständig durchschaute.

»Die Fürsten zu Zoan sind zu Narren geworden«, sagt er, »die Fürsten zu Moph sind Thoren. Der Herr hat einen Schwindelgeist unter sie ausgegossen, dass sie Egypten verführen in all' ihrem Thun, wie ein Trunkenbold taumelt, wenn er speiet.«

König *Psamtiks* Unglaube am egyptischen Geiste tritt indess am allerschärfsten hervor in der Erzählung *Herodots* von seinem Versuche, zu ermitteln, ob die Egypter wirklich, wie sie sich rühmten, das älteste aller Menschengeschlechter seien.

Wer überhaupt nur daran denkt, einen solchen, mit der Nationalreligion verpflochtenen, Glaubenssatz untersuchen zu wollen, ist für den Glauben — für den ganzen Glauben — schon von vornherein verloren. Auch untersucht er ihn gewiss nicht, um ihn zu befestigen, sondern um ihn zu zerstören. König *Psamtik*, der die Jonier und Karier in's Land holte, hatte guten Grund den Nationaldünkel der Egypter, wenn er konnte, zu zerstören, und da dieser Nationaldünkel hauptsächlich auf der alten Herkunft fusste, war hier auch der allerbeste Angriffspunkt für ihn. Noch zu den Schriftstellern der Griechen rühmten sich ja die Egypter, mit Vorliebe, ihrer alten Herkunft, und müssen auch zur Zeit in Rede dem *Jeschajahu* Gelegenheit zu der höhnischen Frage gegeben haben: »Was sagt ihr doch von *Pharao?* ich bin der Weisen Kind und komme von *alten* Königen her?«

Dieses Geschichtchen des *Herodot* ist überhaupt eine unbezahlbare Perle der Ueberlieferung. Es steht da als ein Markstein erster Grösse für den Entwickelungsgang des menschlichen Geistes, als Beweis für den Abschluss und als Schlüssel zum Verständniss eines ganzen Jahrtausends, welches von der nachfolgenden Griechen- und Römer-Zeit ungefähr in ähnlicher Weise abgelöst dasteht, wie diese vom germanischen Jahrtausend der Weltgeschichte.

Es möge zunächst hier seinen Platz vollständig finden, um das Nachschlagen des Wortlauts dem Leser zu ersparen.

›Die Egypter‹, sagt *Herodot*, ›als *Psammitichos* über sie herrschte, hielten sich selbst für das älteste aller Völker.‹

›Seit aber *Psammitichos*, während seiner Herrschaft über sie, den Versuch gemacht hat, zu ermitteln, welches wirklich das älteste sei, halten sie die Phryger für älter als sich selbst, und sich nur für älter, als die übrigen.‹

›*Psammitichos* nämlich, mit der Untersuchung beschäftigt, welches das älteste Volk sein möge, und ausser Stande, es zu finden, verfiel auf folgendes Auskunftsmittel.‹

›Er gab zwei neugeborne Kinder von ersten besten Leuten einem Hirten zur Auferziehung bei der Heerde in folgender Weise. Er schärfte dem Hirten ein, dass niemand in ihrer Gegenwart ein Wort sprechen solle. Sie sollten in einer öden Hütte bei einander gehalten werden. Zu regelmässigen Stunden sollten ihnen aber Ziegen, mit Milch im Euter, zugeführt, und, was sonst nöthig, gethan werden.‹

›*Psammitichos* that und befahl dies, um zu hören, welchen Laut diese Kinder, dem unverständlichen Kindsgelall überlassen, zuerst ausstossen würden.‹

›Folgendes nun geschah. Nachdem der Hirt dem Befehl zwei Jahre hindurch nachgekommen war, und eines Tags die Thür öffnete, fielen beide Kinder auf ihn zu, streckten die Händchen aus, und riefen *bekos*. Indess, das erstemal achtete der Hirt noch nicht darauf. Als ihm aber dasselbe Wort öfter bei seinen Besuchen entgegengeschollen, und er aufmerksam darauf geworden war, machte er dem Herrn davon Anzeige, und führte, auf dessen Befehl, die Kinder vor ihn.‹

›Nachdem es aber *Psammitichos* selbst gehört hatte, forschte er nach, welches Volk irgend eine Sache *bekos* nenne, und fand, dass die Phryger das Brod so nennen.‹

›So, und auf diesen Vorgang sich stützend, kamen die Egypter zu dem Schlusse, dass die Phryger von älterer Herkunft seien, als sie selber.‹

Diese Erzählung lässt in Deutlichkeit und Ausführlichkeit

nichts zu wünschen übrig. Es geschieht mit guter Absicht, dass hier auch nicht die geringfügigste Einzelnheit ausgelassen ist.

Herodot giebt darauf an, dass er das Geschichtchen, in dieser Gestalt, von den Priestern des Hephaistos — nämlich des Ptah — zu Memphis gehört habe. Sonst würde es auch so unter den Griechen (die seit *Psamtik*, in Egypten wohnten) erzählt, dass *Psamtik* den Kindern Ammen, mit ausgeschnittner Zunge, gegeben habe. Und noch sonst manches habe er, *Herodot*, in Memphis von diesen Priestern gehört, und sei auch nach Theben und Heliopolis gegangen, um die Angaben zu vergleichen.

Jedenfalls — man wird beim Wiederlesen dieses Geschichtchens nach dem, was wir über *Psamtik* überhaupt vorausgeschickt haben, gewiss dessen auf einmal gewahr geworden sein — giebt es dabei eigentlich doch recht viel zu denken.

Zunächst bei der Frage, zu deren Lösung der Versuch unternommen wurde. Welch' tiefen und sichern Blick in den Geist und die Grösse der Zeit lässt nicht das blosse ernsthafte Aufwerfen einer solchen Frage, und nun noch dazu durch einen König thun!

Die Geistesrichtung, die sich daraus ergiebt, ist schon bezeichnet worden. Die Grösse lässt am besten der Vergleich erkennen.

Die Naturwissenschaft, welcher heutzutage vorzugsweise der Kampf mit der Glaubensbeschränkung als Aufgabe zugefallen ist, steht vor dem Geheimniss des Lebens, als eines ununterbrochenen Flusses, den sie wohl im Laufe untersuchen kann, aber dessen Quelle ihr gänzlich unbekannt ist, gerade wie die Geographie bisher vor dem Nil stand. Es ist wahr, der Schleier der Isis, nämlich der Unterwelt, der *Hes*, ist durch die Geologie weggezogen worden, und die Geschichte der Formen des Lebens durch Myriaden von Myriaden von Erdumläufen, und sogar hinaus bis zu den allerersten Formen, ist dadurch dem Auge blossgelegt worden, aber auch eben die Geschichte der *Formen* nur. Die Hypothese hat sich, in Folge dessen und im Anschluss daran — und zwar in gegenwärtiger Zeit, in des Engländer *Darwin* Schrift über den

Ursprung der Spezies, mit nicht geringem Glanz der Waffenführung — sogar an die Aufgabe wagen können, die wahrscheinlichen Gesetze des Wechsels dieser Formen aus der Logik zu bestimmen, und die kleinen Beobachtungen bei der Züchtung für gewaltige Dinge, wenn wahr, zu verwerthen. Aber auch der Wechsel der Form ist der Ursprung der Sache noch nicht. Die Mutter *Hes*, die nur empfing und gebar, kann uns einseitig davon nichts erzählen, auch wenn ihr nicht ein Fetzen des Schleiers bleibt, für den unsere deutsche Symbolik den besseren Ausdruck des verborgenen Schoosses hat. *Osiris*, der flüchtige Gatte, der Luftkreis *Hesire*, hat sein Theil am Geheimniss, dem Geheimniss der Befruchtung, welches ihm, dem Flüchtigen wohl nicht abzulocken ist, durch blosse Entschleierung — denn wo ist sein Schleier? — sondern, umgekehrt, durch Einsperrung, auf dem Wege des künstlichen Experiments.

Natürlichem genügt das Weltall kaum —
Was künstlich ist, verlangt geschlossenen Raum. —

sagt unser so oft wirklich prophetischer Dichter durch den Mund seines Homunculus. Der lebendige Odem, der dem Erdenklosse nur einmal eingeblasen ward, und von selbst nicht mehr zu ihm kommen will, beweist eben dadurch, dass seine Zeugungskraft von einer natürlichen Altersstufe des Planeten abhängig war, von einem athmosphärischen Zustande, der nicht mehr ist, und nicht mehr sein wird, wenn ihn nicht — vielleicht — des Menschen Hand, innerhalb des Bereiches ihrer künstlichen Schöpfungen, in beschränktem Raum und beschränkter Modifikation wiederherzustellen vermag. Stelle man sich nun vor, dass ein *Psamtik* der Gegenwart, halb aus Wissensdurst, halb für einen politischen Zweck, Versuche im Grossen unternähme, den Druck, die Mischung und die Wärme der Luft, wie sie in den durchlaufenen Stufen des Erdlebens möglicherweise gewesen sein können, im geschlossenen Raume wiederherzustellen, und, wie *Herodot* sagt, zu thun, was sonst nöthig, um endlich einmal ernsthaft zuzusehen, ob Lebendiges nicht doch ohne Saamen zu erzeugen ist, und was entsteht, und wie es entsteht. Solch

ein Versuch wäre ungefähr würdig dem des egyptischen Königs, mit Rücksicht auf den Zeitunterschied, in der Grösse an die Seite gestellt zu werden. Die Zeit, in der wir leben, gehört nicht zu den mattesten. Es ist eben auch, seit der Reformation her, eine Zeit des Uebergangs, und als solche voll gährender Regung. Aber zu so ganz mit der Vergangenheit brechenden Versuchen, auf der Spitze des Gesellschaftsbaues selbst, und mit einer dabei besonders betonten Oeffentlichkeit vorgenommen, fehlt ihr doch der *Kollektivmuth*. Wir fürchten uns alle zusammen viel zu sehr der eine vor dem anderen, um uns mit *Psamtiks* Zeitgenossen vergleichen zu können.

Blicken wir uns aber auch nur, von diesem eigenthümlich lehrreichen egyptischen Markstein herab, der steil und hoch, wie ein Obelisk aus den nur scheinbar einförmigen Geschichtstrümmern des Nillandes emporragt, etwas weiter um in jener Zeit, nicht einmal gar zu viel Menschenalter dabei zusammenfassend.

Jene Zeit, in welcher *Psamtik* seine Frage aufwarf und zu lösen versuchte, tritt uns an allen Stellen entgegen als die Abschlusszeit der grossen morgenländischen Kulturpflanze, welche gerade dann ihre rasch verwelkende Blume trieb, und später nur in ihrem Saamen fortlebte. Es war eine Zeit, die sich schon an derselben Durchstechung der Landenge von Suez praktisch versuchte, an die wir uns erst jetzt wieder gemacht haben. Es war eine Zeit, in welcher die Seefahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung schon siegreich vollendet wurde. Es war auch die Zeit, in der die Griechen, den Wettkampf mit den Phöniziern aufnehmend, fast alle ihre Entdeckungsfahrten machten, und ihre Kolonieen gründeten, und die ihrer Kunst, in allen Richtungen, die Geburt gab. Dieses siebente Jahrhundert vor Christ, voll kühner kosmopolitischer Unternehmung und kosmopolitischer Ausdehnung des Gedankens, entspricht solchem Geiste zugleich auch in dem höchst spannenden Drama seiner internationalen Politik, welches fünf Grossmächte — Egypten, Babylonien, Assyrien, Lydien und Medien — im

Kampfe um die Weltherrschaft zeigt und daneben das zerfahrene Griechenland und das kleine, in sich selbst konzentrirte Judäa, welche aber nichtsdestoweniger in dem, in ihnen lebenden Geiste, die wahren Keime der Zukunft in sich tragen. In der Geschichte des zuletzt genannten ist es zugleich gerade diese Zeit, in welcher jene grollende Löwenstimme des *Jesaïsas* und der unerbittliche Rabenschrei des *Jeremias* zuerst von dem fernen, aber dem Zeitgeist doch schon deutlich vorschwebendem Werke eines ewigen Völkerfriedens, begeisterte zur Weissagung, welche selbst für ihre Erfüllung sorgte, gewordene Kunde gaben. Und überall, in den Schriften und Ueberlieferungen, die dies Jahrhundert uns hinterliess, begegnen wir mit Erstaunen den Merkmalen einer ausserordentlich weit verbreiteten *Kenntniss der Sprache je eines Volkes beim andern*, dafür aber auch jener der nationalen Existenz, in Folge welcher der ganze Kulturbau Unterwühlung, zuletzt doch zu einem grossen Trümmerhaufen zusammensinkt, aus dem sich dann die nachfolgende Zeit viel Steine zu ihrem, kaum grösseren, Bau ausgesucht hat.

Fasse man, zweitens, das bei dem Versuche angewandte *Mittel* in's Auge, ein, am lebendigem Menschen angestelltes wissenschaftliches Experiment, während, in unserer eigenen Kultur-Periode es so lange noch nicht her ist, dass ein solches am *todten* Menschen nur unter dem Schutze des Geheimnisses angestellt werden konnte. Natürlich war es wieder rücksichtslos, selbst wenn die Erzählung mit den ausgeschnittenen Ammenzungen nicht wahr ist — und sie ist, wie sich später zur Beruhigung herausstellen wird, gewiss nicht wahr, sondern eine Erfindung des mehr als rücksichtslosen, des übermüthigen Witzes der Griechen. — Es war eben so rücksichtslos, wie der ganze Mann, in all seinem Thun, aber dass er, ohne Schaden für seine Rolle, so rücksichtslos sein konnte, beweist ja nur, dass die Zeit und ihr Geist eben gross genug waren, um Rücksicht auf beschränkte Sitten- und Glaubensformen nicht mehr nöthig zu machen. Und diese Rücksichtslosigkeit des Mittels ist noch nicht einmal das bedeutendste Merkmal, welches an demselben

haftet. Bedenke man nur, was es heissen will, dass der egyptische König die Urgeschichte und das Urverhältniss der Völker durch vergleichende Sprachforschung zu ermitteln versucht. Auch dabei sind wir gerade jetzt erst wieder angekommen.

Und was für vergleichende Sprachforschung! Eine, die kühn auf das Geheimniss der Geheimnisse, auf den Urquell der Sprache selber losgeht!

Wir glauben damit genug gesagt zu haben. Schon im Zwecke gross, erscheint des egyptischen Königs That noch grösser und fesselnder in dem gewählten Mittel. Ein ganzes Jahrtausend geistiger Entwickelung spricht in ihm sein letztes und höchstes Wort aus, welches wir nur deshalb als blosse Anekdote empfingen, weil es, aus den Zusammenhang des Zeitgeistes gerissen, zu uns kam, unter dessen Herrschaft unser Gewährsmann nicht mehr stand. Versuchen wir wenigstens, den Zusammenhang dadurch wiederherzustellen, dass wir zunächst aus der Form des Experimentes selbst den Gedankengang im Kopfe seines Urhebers ermitteln.

Also — dies fliesst zunächst aus der Form des gewählten Mittels — *Psamtik* hatte wahrscheinlich die Vorstellung — denn sie liegt dabei bei weitem am nächsten — dass dem Menschen eine Natursprache innewohnend sei, welche sich alsbald wieder bei ihm zeigen müsse, sobald er von seinem Geschlechte ferngehalten, und verhindert werde, die Sprache desselben zu lernen, wie die Länge der Zeit und die Grillen der Geschichte — man merke, von *Psamtik* also wohl dabei belauscht — sie weiter ausgebildet haben.

Das ist eine Ansicht, welche wiederholt aufgetaucht ist, und auch in neueren Zeiten — ausserhalb Deutschlands — ihre Anhänger gehabt hat. Dem wunderlichen *Etymologikum magnum*, erschienen im Anfang des Jahrhunderts in Cambridge, dessen Verfasser die etymologische Wichtigkeit des Sanskrit selbstständig an der Zigeunersprache entdeckte, liegt sie zum Beispiel deutlich zu Grunde, und ist auch ausdrücklich darin ausgesprochen.

Hatte indess *Psamtik* diesen Gedanken — und er *musste* ihn bei seinem Versuche haben — so ist es ja wieder sonderbar, dass er das älteste Volk da gesucht haben sollte, wo die Sprache der Natursprache noch am nächsten steht. Nahm er ein verschiedenes Alter der Völker in dem Sinne an, dass das eine, im buchstäblichen Sinne, früher als das andere geschaffen worden sei, dass jedes seine eignen, nicht von andern Menschen entsprungenen Stammeltern gehabt, und die des einen früher, als die des andern gelebt hätten, so musste er ja, umgekehrt, da wo die Sprache der Natursprache noch am nächsten, das *jüngste* Volk suchen. Denn dieses war es ja, welches noch am wenigsten Zeit und Gelegenheit gehabt hatte, die Natursprache weiter auszubilden.

Er kann also nicht nach einem ältesten Volke in diesem Sinne gesucht haben. Dass er sich etwa dies gar nicht klar gemacht, sondern gedankenlos darauflosgesucht habe, kann nicht für einen Augenblick angenommen werden. Solch hülflose Verwirrung ist wohl von dem vertrockneten Gehirn eines heutigen Pedanten, aber überhaupt nicht von dem frischen Witze eines Mannes, der vor drittehalbtausend Jahren gelebt hat, und am allerwenigsten eines solchen, zu erwarten, dem sein Witz eine Krone eintrug.

Was aber verstand er denn unter dem verhältnissmässigen Alter der Völker? Es liegt nahe genug — was er im Auslande, nämlich in Syrien — und warum nicht geradezu in Jerusalem, wo egyptische Flüchtlinge am wenigsten etwas Neues waren, wohin egyptische Prinzessinnen sich verheirathet hatten, und von wo aus die egyptische Bundesgenossenschaft, wie die Propheten beweisen, mit Eifer gesucht ward — was er jedenfalls irgendwo in Vorder-Asien darunter zu verstehen gelernt hatte. Die *Egypter*, welche sich selbst für Menschen ganz anderen Stammes, als alle übrigen, ansahen, mochten wohl noch immer den Glauben hegen, dass ihre Vorfahren gelebt hätten, als die übrigen Völker noch gar nicht auf der Welt gewesen seien, aber *Psamtik* hatte ihn eben nicht mehr. *Psamtik* hatte das

Bewusstsein vom allgemeinen verwandtschaftlichen Zusammenhange *aller* Völker aus Vorder-Asien, wo es weit verbreitet war, mit nach Hause gebracht. Und dort fand es, in der sich dort aufdrängenden Sprachverwandtschaft, zu allen Zeiten eine natürliche Stütze; wie es das Geschlechtsregister der Genesis in seiner engen Verbindung mit dem Mythos der Sprachverwirrung beim Thurmbau zu Babel unwiderleglich bezeugt. Und er suchte für dasselbe dadurch bei seinen Landsleuten zu werben, dass er ihnen bewies, dass sie keine Ursprache sprächen. Mit einem Worte, es kam ihm in der That gar nicht darauf an, zu ermitteln, welches das älteste Volk gewesen sei. Dies war eine Frage, die für ihn den Sinn verloren hatte. Was ihm am Herzen lag, war, den Egyptern zu zeigen, dass sie kein Recht hätten, sich so zu nennen, und sich etwas besonderes darauf einzubilden, und andre Völker deswegen so zu verachten, dass sie gar keinen Verkehr mit ihnen haben wollten.

Sein Versuch gelang auch insofern, als die Kinder wirklich ein Wort hervorbrachten, welches nicht egyptisch war. Im Besitze dieses Wortes war sein Spiel leicht. Er hätte es in mancher Sprache finden können; in den Sprachen der Völker, welche, ebenfalls wie die Egypter, für hohes Alter berühmt waren, ward aber natürlich zuerst nachgesucht. Zu diesen Völkern gehörten die Phryger, bei denen er glücklich traf, was er brauchte, in ganz ausgezeichnetem Grade, und sie boten noch oben ein den Vortheil, ein Volk zu sein, welches im übrigen durchaus nicht geeignet war, Eifersucht zu erregen. Durch die Hinterstellung hinter ein solches Volk konnte *Psamtik* noch mehr hoffen, das den Egyptern eigenthümliche Pochen auf ihr Alter bei ihnen selber verächtlich zu machen, und den Stoss auf ihre Sucht nach Abgeschlossenheit zu richten, auf den es ihm ankam, indem er ihrer Einbildungskraft nichts übrig liess, als sich bescheiden in den grossen Völkerstammbaum der Vorder-Asiaten einzureihen, dem das kosmopolitische Gepräge des Zeitalters gerade damals wieder eine besondere Wichtigkeit verlieh. Die Vorder-Asiaten hatten den Namen der Egypter, durch

offenbare Verwechselung mit ihren früheren philisterischen Herrschern, ja schon längst in diesen Stammbaum eingetragen.

In *Psamtiks* Auffassung, der er bei seinem Volke Eingang zu verschaffen wünschte, lief der Ruf, ein altes Volk zu sein, einfach darauf hinaus, ein *konservatives* zu sein, eines, welches in Sprache, Glauben, Gesetz, Sitte und Lebensweise, die ja alle eng zusammenhängen, schon vor langer Zeit es zu einem Abschluss gebracht hat, und seitdem stehen blieb. Dies nun waren die Egypter allerdings in hohem Grade, aber *Psamtik*, der entnationalisirte Usurpator mit seinen fremden Hülfstruppen, dem nichts unbequemer sein konnte, als die Reste konservativen Gefühls im Lande, und der, vielleicht auch als guter Patriot, im Konservatismus der Egypter den Grund ihrer schon damals notorischen Schwäche nach aussen zu sehen glaubte, suchte ihnen die Lust zu benehmen, konservativ zu sein, indem er ihnen bewies, dass sie erstens doch keine Hoffnung hätten, für die Allerkonservativsten angesehen zu werden, und dass zweitens das wirklich allerkonservativste Volk bisher durchaus keine beneidenswerthe Rolle in der Geschichte gespielt hatte.

Die Pille war bitter, das wusste der König recht wohl. Aber er hatte keine Wahl; die bittrere Pille vorher, — die Anwesenheit bewaffneter Fremde im Lande, — war ja doch nicht zu vermeiden gewesen. Der Kampf musste durchgefochten werden. An Versüssungsversuchen hat seine Staatsklugheit es übrigens nicht fehlen lassen. Mit der Eifersucht der Kriegerkaste war zwar nichts auszurichten. Aber die Priesterkaste gelang es ihm, mit Erfolg zu streicheln, während er sie schlug. Er griff zwar ihre Religion im Kerne an, aber er baute dafür dem Ptah, den er einst beleidigt, Propylaen an seinen Tempel und dem Apis einen neuen gar prächtigen Stall.

Der Würze wegen sei hier wieder daran erinnert, was, bei alledem, doch das Ende vom Liede war.

Denn, wie sagt *Herodot?* »Seit *Psamtik* halten die Egypter die Phryger für älter als sich selbst, *sich aber für älter als die Uebrigen.*«

Das war also alles, was *Psamtik* ausgerichtet hatte. Er hatte das verknöcherte egyptische Nationalbewusstsein nicht auf eine neue Bahn gestossen und dadurch wieder jung gemacht, sondern den alten nutzlosen Stolz gerade nur um *eine* Nummer verkleinert! Egypten adoptirte mit schweigender Unterwürfigkeit, wie es gewohnt war, die neue Lehre, die ihm vom Thron kam, aber auch gerade nur so weit, als der Buchstabe zwang.

Wolle du aber auch ein altes Volk verjüngen! Der Unglaube ist dafür eben so ohnmächtig, als der Glaube. Seine Rolle ist nur die des Todes, der Platz macht für den Sohn, wenn der Vater abgenutzt ist.

Kehren wir nun zu jener Annahme in *Psamtiks* Kopf zuzurück, dass im Menschen von Natur eine Ursprache stecke, aus der durch Sprachverwirrung — was er sich nun immer bei einer solchen gedacht haben mag — die Sprachfülle sich nachher, mehr oder weniger langsam entwickelt habe. Die Frage drängt sich auf: Warum dehnte er seinen Versuch nicht aus, um mehr von dieser Ursprache zu erfahren? oder — wenn er so gethan hat — warum wissen wir nichts davon?

Die zweite ist wohl die wirklich zu stellende Frage. Hatte man die beiden Kinder — und zwei waren augenscheinlich genommen, damit die Ursprache *zwischen* ihnen, nicht — wie wirklich geschah — in ihrem Verkehre mit dem Hirten zum Vorschein kommen sollte — hatte man sie einmal zwei Jahre auf diese Weise aufwachsen lassen, so wird man, um mehr zu hören, auch wohl noch etwas länger dabei verblieben sein. Man wird sie in die Hütte zurückgebracht und fortan, nachdem das »Bekos« einmal zum Vorschein gekommen, mit grosser Aufmerksamkeit gelauscht haben. Aber der plötzliche Abschluss der Erzählung beweist, dass man eben nichts weiter gehört hat, oder dass, wenn man etwas gehört hat, es immer wieder dasselbe »Bekos« gewesen ist.

Freilich hätte dies den König eigentlich beträchtlich stutzig machen müssen. Aber erstlich ist nicht zu vergessen, dass ihn, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht sowohl Wissensdurst,

als ein bestimmter politischer Zweck zu der Untersuchung veranlasste. Und diesen Zweck erfüllte schon das kleine Resultat, das erzielt worden war. Er wird sich also hernach den Kopf nicht mehr viel über diese Sache zerbrochen haben. Und zweitens war er sich schwerlich bewusst, *dass* er bei dem Versuche von einer Annahme ausging, welche überhaupt in Zweifel gezogen werden konnte. In jedem Geiste ist natürlich irgendwo ein Anfang des Denkens hypothetischer Natur, bei welchem es demselben Geiste auch nicht im Traum einfällt, dass derselbe blos hypothetisch sein könne. Sonst würde es ja eben nicht der Anfang des Denkens für ihn sein. Passt dann etwas doch nicht zu der Hypothese, die als solche nicht erkannt wird, so folgt nicht Zweifel und weitere Untersuchung, sondern Resignation. Irgendwo resigniren wir alle in dieser Weise, und der Punkt, wo es geschieht, wenn die Arbeit diesseits des Punktes nur treu, ist kein Grund zu gegenseitigen Vorwürfen, auch nicht zu einem Vorwurfe für König *Psamtik.*

Es ist schon klar genug, was wir durch seinen Geist fahren sahen, und gewiss thut der magere Abriss der Gedankenwelt in seinem Kopfe, wie ihn ein Paar naheliegende Schlussfolgerungen aus ein oder zwei unverknüpften geschichtlichen Aufzeichnungen zu liefern vermögen, dem Manne noch grosses Unrecht, ihm selbst und seiner ganzen Zeit.

Hat es nun aber nicht einen besonderen Reiz, die letzte verwegene Frage einer so kühn denkenden Zeit da wieder aufzunehmen, wo dieselbe resignirt hat?

Diese Frage wenigstens ist heut nicht mehr so besonders verwegen; die praktischen Sprachforscher freilich sind im Ganzen geneigt, die Frage nach dem ersten Ursprunge der Sprache überhaupt noch immer für verfrüht zu halten. Sie sind gerade jetzt über mancher vielversprechenden Detail-Arbeit, und meinen, dass bei den grossen Resultaten, die sie schon erzielt, es schicklich sei, auf mehr zu warten. Ist aber ihre Stellung zur Frage des Sprachursprunges nicht vielleicht ähnlich der der Geologen und der vergleichenden Anatomiker zur Frage des

Lebensursprunges? *Kann* der Ursprung überhaupt aus der Geschichte der Sprache oder der Untersuchung ihres Baues jemals ermittelt werden? Wird das *konstruirende Experiment* hier nicht ebenso unerlässlich sein, wie für die Lösung des Lebensgeheimnisses? Nein, nein, der Philosoph hat dem Sprachforscher keinen Abbruch gethan, als er vor zwanzig Jahren, durch den Mund der Akademie der Wissenschaften in Berlin, an die seit drittehalbtausend Jahren gestellte und noch nicht gelöste Frage erinnerte, und den Augenblick für gekommen erklärte, wo wir *diese* Frage wenigstens wieder frei haben. Und die über den Vorurtheilen des Fachstudiums erhabene, gelehrte Körperschaft, die seine Mahnung zu der ihrigen machte, hat Anspruch auf Dank, den Versuch der Lösung sanktionirt zu haben, komme er woher es auch sei, und es ausgesprochen zu haben, dass unsere Zeit, für Versuche in *dieser* Richtung wenigstens, denn doch nicht zu befangen ist. Und Verdienst hat sich die kleine Schaar derjenigen erworben, die sich seitdem schon an den Versuch gemacht haben.

Was für Sünde kann denn auch jemals in einem Versuche liegen? Versuch, als Versuch gemeint, ist immer gerechtfertigt. Wer nützlich beim ernsthaft im Gang gebrachten Werke ist, bleibt vielleicht besser dabei, und sieht weder rechts noch links. Wer aber überhaupt unstät umherschweift, warum soll er nicht dadurch nützlich verwerthet werden, dass er das Neue versucht? Vieles, das meiste, thut allerdings in allen Richtungen die Arbeit; weniges, aber das wichtigste, kann nur das Wagniss thun. Wer keine Arbeit zu verlieren hat, hat die Pflicht, demjenigen die Gefahr des Wagnisses abzunehmen, um dessen Zeit und Kraft es schade sein würde, wenn er gewagt hat und scheitern sollte. Wollen auch wir einmal versuchen, wir alle von der *wirthschaftlichen* Erkenntniss der Kultur, die wir keine Ansprüche machen, Sprachforscher als solche zu sein, und deshalb eben nichts zu verlieren haben?

Dies eine haben wir schnell weg, dass König *Psamtik*, der *nicht* lernte, was er lernen wollte, auch nicht lernte, was er

aus seinem Experimente hätte lernen können. Und das war etwas recht bedeutsames.

Er hätte nämlich lernen können, dass *keine* solche Natursprache in der Menschensprache steckt, als er voraussetzte, indem er offenbar, was allerdings nahe lag, und einem Egypter vielleicht noch näher als anderen Leuten, von den *Thieren* auf den Menschen schloss. Freilich *ein* Wort war wirklich zum Vorschein gekommen, aber was ist *ein einziges* Wort? — indess untersuchen wir auch dies Wort doch einmal etwas genauer.

Zuerst muss der Kern aus der Schaale. *Ist* aber die griechische Endung auf »os« blosse Schaale? *Herodot* versieht barbarische Ausdrücke nicht immer damit, und die Natur der Erzählung selbst scheint Reinheit der Wiedergabe zu bedingen. Auch ist es keineswegs unwahrscheinlich, dass das phrygische Wort dieselbe Endung hatte. Das ist aber nun wahrscheinlich, gerade weil »os« im phrygischen als mögliche Endung anzunehmen ist. Die phrygische war eine, der mazedonischen also der griechischen verwandte, indogermanische Sprache. War es auch im phrygischen nur eine Endung, so war dies aber wieder dem Sprachkundigen geläufig, auf dessen Auskunft sich *Psamtik* stützte, und er braucht es beim Vergleiche mit dem Laute der Kinder nicht berücksicht zu haben. Es ist also wenigstens nicht *nöthig*, dass der Probelaut die Endung hatte. Dann aber ist es als wahrscheinlich, ja fast als gewiss anzusehen, dass er sie *nicht* hatte. Kinder fangen mit einsilbigen Wörtern zu sprechen an, und zwar, genauer, mit *Wiederholungen* einsilbiger Wörter. Zur Wiederholung sind eben nur einsylbige Wörter zu gebrauchen.

Die Kinder werden also wohl nicht »bekos« sondern »bek, bek, bek« gesagt haben.

Und was sagten die Ziegen unter denen sie aufwuchsen? Für ein deutsches Ohr »mek, mek, mek«; aber auch für ein egyptisches?

Wir haben darauf natürlich die Antwort zu gewärtigen: das wissen wir nicht. Es ist eine Antwort, mit der wir vor-

läufig vollständig zufrieden sein können. Wir wechseln zunächst die Frage: wie sagten sie denn für ein griechisches Ohr?

Man könnte antworten: das wissen wir auch nicht, und, unmittelbar, wissen wir es allerdings nicht. Das Glück hat es nicht gewollt, dass uns die unmittelbare Wiedergabe des Ziegenlauts im griechischen erhalten geblieben. Aber zunächst hat sich die Wiedergabe des Schaflauts erhalten und die wird, instruktiv genug, bald »mekastai« bald »bekastai« geschrieben. Es könnte also auch für den Ziegenlaut das »*b*« ebensowohl als das »*m*« im Gebrauch gewesen sein. Und nun haben wir gar noch einen bestimmten Fingerzeig, dass für den Ziegenlaut das »*b*« bei weitem wahrscheinlicher. Der Lexikologe *Hesychius* — noch obenein ein egyptischer Grieche — lehrt uns nämlich, dass einer der Namen für die Ziege »beke« war, und das kann nur nachahmende Bezeichnung gewesen sein.

Mit einem Wort, die Unterscheidung, ob im Ziegenlaut ein »*m*« oder »*b*« steckt, ist so schwer, dass wir »beck« und »meck« in dieser Beziehung als gleichwerthig zu setzen haben.

Der daraus folgende Schluss wird wohl wenigen zweifelhaft sein. Die Kinder sprachen kein Menschenwort, sondern *meckerten*. Sie sprachen nicht phrygisch, sondern ziegisch. Und es wäre auch wunderbar genug, wenn sie es am Ziegeneuter nicht gelernt hätten. Es ist ja bekannt, wie oft es später der blosse Zufall gelehrt hat, dass Kinder, welche ausschliesslich auf die Gesellschaft von Thieren angewiesen sind, deren Laute nachahmen und deren Lebensweise annehmen.

Ja wohl. Als der Hirt mit seiner Entdeckung zum Könige aufgebrochen war und das Brot in der Hütte zurückgelassen hatte, welches nicht die Kinder, sondern *er selbst* mit dem einzigen Namen, der in der Hütte vorhanden war, zusammengebracht hatte, gab es dort eine seltsame Scene. Die beiden kleinen Biester, mit ihren egyptischen Stumpfnäschen und grossen schwarzen Augen, standen, über dem Brote, einander gegenüber, nicht auf zwei, sondern auf vier Beinen, die kleinen Hintern in die Luft gestreckt und die kleinen Köpfe gesenkt. Und —

krach — gingen die Köpfchen einmal, und — krach — ein zweitesmal gegeneinander, als unbeachtete Busse der Unschuld für die verunglückte, königlich egyptische Philosophie.

Es ist keineswegs unerklärbar, dass der König und sein Diener das Fehlschlagen des Experiments nicht merkten. Den Geist des Königs beherrschte sein Zweck und seine Hypothese; den Geist des Dieners der Zauber der Majestät. Der König *hörte* nur noch und dachte nicht mehr, eben weil er mit seinen Gedanken schon vorher fertig war; der Diener dachte gar nicht, und war einfach zufrieden, das, wozu er angestellt war, nicht ohne Mühe, wie es scheint, zuletzt doch glücklich herausgehört zu haben. War beiden der Gedanke nicht dabei, so fehlt auch für die Pflichtvernachlässigung ihres Ohres die Entschuldigung keineswegs. Die Nachahmung war eben nicht genau. Der Mensch — auch sein Kind — kann kein Thier ganz genau nachahmen. Sie war um so weniger genau, als *Psamtik* die Vorsicht gebraucht hatte, mit *zwei* Kindern zu experimentiren. Zwei Schüler werden schneller unabhängig vom Lehrer als einer. Sie hatten schon ihre eigene Meckerei untereinander gehabt, und meckerten darum auch den Hirten und nicht blos ihre Mutterziegen an.

Viel schwerer ist dagegen zu glauben, dass der alte Schalk, der Papa von Halikarnassos den Braten nicht gerochen haben sollte. Es klingt oft bei ihm ein solches stilles Lachen zwischen den Worten durch, als schreibe er, mit Bewusstsein, für zwei verschiedene Leser, einen der merkt und einen der nicht merkt. Einen besonderen schlauen Wink in solchen Fällen zu geben, hatte er nicht nöthig. Er war ein Grieche und schrieb für Griechen, das am schnellsten auffassende und lachlustigste Volk der Welt, welches auch ohne das merkt, wo etwas zu merken ist. Ein Grieche, der einen barbarischen Freund bei seinen Landsleuten einführte, hatte nicht nöthig, hinter seinem Rücken Gesichter zu schneiden. Er liess ihn ohne Kommentar reden; der Spass war doch sicher. Und hier kam ja noch obenein die griechische Auffassung für den Ziegenlaut zu Hülfe. Man möchte

beinah sagen, dass der »lächerliche« Ausgang des Versuchs jedem Griechen gleich klar sein musste. Wer weiss aber, wie viel mehr der Schalkhaftigkeit, die für uns nicht gleich auf den ersten Blick sichtbar, noch daneben läuft. Gerade dass *Psamtik* ein *phrygisches* Wort zu hören glaubte, mag dafür gesorgt haben. Ein Grieche konnte überhaupt nicht leicht von Phrygern sprechen hören, ohne zu lachen. Das waren die plumpen Vettern, die mit ihm in der Musik zu wetteifern sich anmaassten, wofür er ihren Midas mit Eselsohren beschenkt hatte. Das waren auch die Leute, aus deren Lande die unbrauchbaren, einfältigen Sklaven kommen, an denen er schon in der Jugend seine Kurzweil geübt hatte, besonders in den Städten Klein-Asiens. Und es mag allem die Krone aufgesetzt haben, dass die unglücklichen Phryger es sich in den Kopf gesetzt hatten, gerade die Ziege — den Griechen das Sinnbild possierlicher Gemeinheit — als ein besonders heiliges Thier, ihrer Cybele heilig, zu verehren. Diese phrygische Ziege der Cybele war nämlich den Griechen, wahrscheinlich eben durch Vermittelung der phrygischen Sklaven — Ammen und so weiter — in ihre Mythologie hinein verschleppt worden, als Theil jener Neuerungen, welche mit der Emanzipation der unteren Volksklassen seit der Zeit der Tyrannen des siebenten Jahrhunderts Hand in Hand gegangen zu sein scheinen, während den Gebildeten der wüste orgiastische Kultus, den sie erzeugten, ungefähr ebenso zuwider war, als uns jetzt das wahnsinnige Gebahren mancher methodistischen Sekten. In diesem hybriden Mythenkreise erscheint die Ziege als Ernährerin des sogenannten kretischen Zeus, während Rhea ihn vor dem Kronos verborgen hat.

Wer dem Papa im Musenkranze solche Allotria nicht zutraut, ist nicht werth ihn zu lesen. Was? Sollte er, der vornehme Reiseschriftsteller, der die Welt praktisch überschaut, wie keiner vor ihm — und nach ihm beinah auch nicht — und dem philosophischer Eifer deswegen überhaupt zuwider, ebensowohl als religiöser, mit welchem er sich, weltmännisch, durch eine rein äusserliche Ehrerbietung, für alles, auch das aller-

querste abfindet, jedoch unter der niemals bei Seite gelassenen Vorsicht seines köstlichen »so nun sagen sie« am Schlusse: sollte er nicht Spass treiben, wenn ein Barbarenkönig mit dem Versuche scheiterte, den Philosophen auf griechische Art zu spielen? Ist es denn nicht ungefähr so, wie wenn jetzt ein Kaiser von China einen solchen Versuch gemacht, und Säuglinge durch ein Mutterschwein gross gezogen hätte, und ein englischer Reiseschriftsteller seinen Landsleuten erzählen könnte, es sei dabei die Erfahrung gemacht worden, dass die Kinder *irisch* gesprochen hätten, und seitdem hielten die Chinesen die Irländer für das älteste Volk, sich aber für das nächste?

Will man den Schalk in seiner Bodenlosigkeit ertappen, so lese man, nach der Erzählung, blos ein Paar Zeilen weiter. Da sagt er, dass er *nicht* gesonnen sei, mitzutheilen was er in Egypten über die Götter und göttlichen Dinge gehört habe, ausgenommen die Namen. Denn er sei der Meinung, dass alle Menschen ganz dieselben Dinge in Betreff der Götter aufstellten. Nun, das ist ebenso tief beobachtet, als es allerdings rücksichtsvoll und doch zugleich auch durchtrieben ausgedrückt ist.

Es begreift sich nun auch, weshalb die Fassung der Griechen in Egypten, dass *Psamtik* den Kindern Ammen mit ausgeschnittener Zunge gegeben habe, nicht wohl zulässig, und, mit *Herodot*, zu verwerfen ist. Die Fassung der Priester des Ptah spricht für sich selbst. Ja wohl und erst recht! Die Erzählung dieser Professoren von der Universität von Memphis ist buchstäblich wahr, und *Jakob Grimm*, hätte beiläufig, wenn er nun einmal nicht dran glauben wollte, uns auch durch seine Gründe erleuchten können. Der Encyclopädist — aber freiich, wer liest noch die Encyclopädie, das flache französische Zeug! sagen die, die sie nicht gelesen haben, vielleicht aber zahmer werden würden, guckten sie zuweilen hinein — der Encyclopädist, der gegen *Rousseau* kämpfend die Sprache von Gott ableitet, besser, als je ein Theolog vor ihm und nach ihm es that, hat den Beweis der Aechtheit der Erzählung, welchem sie im Erscheinen des Ziegenlauts, in sich selber trägt, mit raschem Blick erfasst und für seinen

Zweck angewendet. Ja wohl, ist die Geschichte nicht blos buchstäblich wahr, sondern stellt auch dem Ziegenhirten des *Psamtik*, der kein ganz geringer Mann sein dürfte, jetzt in später Zeit, wenn das noch nöthig, ein Zeugniss aus, dass er dem Befehle seines Herrn die ganzen zwei Jahre hindurch genau und treu nachgekommen ist, wie es denn von eines egyptischen Königs Diener nicht anders zu erwarten war. Die Anwendung von Ammen mit ausgeschnittener Zunge — nicht taubstumm geborenen — wäre *richtiger* gewesen, und vielleicht ist das gerade der Grund, weshalb der griechische Witz, lebhaft herausgefordert durch den Versuch, auf diesen Ausweg verfiel. (Welches, beiläufig, beweist, dass der Versuch nicht blos im Munde der Priester, sondern auch im Volksmunde lange fortlebte und also allgemeines Aufsehen erregt haben muss.) *Psamtik* aber hat jedenfalls das nicht gethan. Er gedachte den Urquell der Menschensprache fliessen zu lassen, und bekam nur die Ziegensprache zu hören.

Was ist nun aber der Werth des von *Psamtik* unbewusst gelieferten, und später genug unter ähnlichen Umständen bekräftigten, auch durch die Sprachlosigkeit des Taubgebornen gelieferten, Beweises, dass keine Natursprache, wie wir sie den Thieren beilegen, in der Menschensprache steckt?

Nichts, als dass man auf dem Wege der Erfahrung festgestellt hat, was sich auf dem Wege der Logik rascher ergiebt. Der Mensch bildet seine Sprache beständig fort. Das würde er aber nicht können, wenn sie ihm von der Natur aufgezwungen wäre. Dann wäre *er* es ja überhaupt nicht gewesen, der zu sprechen begonnen hätte, sondern eine andere Macht so zu sagen, hätte, unabhängig von ihm, aus ihm herausgesprochen. Und da diese Macht, nämlich seine Natur, sich gleichbleibt, wäre es auch für ewig bei dieser Sprache verblieben.

In der That, es *wäre* nicht blos, sondern *ist* bei dieser Sprache verblieben. Ganz ohne solch' eingeborne Sprache sind wir allerdings nicht; sie wird aber auch heut noch, ebensogut, wie im Anfang, von der Macht der Natur, unabhängig von

unserm Willen, aus uns herausgesprochen, und, natürlich, gerade eben so gesprochen, wie im ersten Anfange. Sie besteht aber aus nur *zwei* Worten. Diese beiden Worte, welche wir sprechen, bevor wir sie von einem andern gehört haben, und welche wir verstehen, sobald wir sie hören, bei denen — um einen Ausdruck zu gebrauchen, auf den wir später zurückzukommen haben werden — *Sprechen und Verstehen dasselbe ist*, nennen wir das Lachen und das Weinen. Im Lachen und Weinen — und weiter nirgends — steckt die wahre, unausgebildete und auch gar nicht auszubildende *Thiersprache des Menschen*.

Dies ist unser erstes, auf dem Wege aufgepicktes und sorgsam zu bewahrendes, Körnlein. Sein negativer Werth liegt auf der Hand; ob es nicht auch doch einen positiven hat, können wir jedenfalls noch nicht wissen. Die Vorsicht empfiehlt daher, möglichst genau und aufmerksam mit diesem Körnlein umzugehen. Beugen wir vorzüglich jeder Gefahr des Missverständnisses vor. Also: die höchst ärmliche, und, wie nothwendig, noch vorhandene Thiersprache des Menschen hat mit dem Prachtbau der Nationalsprachen nicht das geringste gemein. Sehr bezeichnend dafür ist, dass sie nicht geschrieben werden kann. Sie tritt in Begleitung der Rede, aber auch unabhängig von derselben auf. Sie drückt, an sich, nur die allgemeinen Gefühle der Freude und des Schmerzes aus; im besonderen Falle aber geben ihr die *Umstände* gewöhnlich viel bestimmtere Bedeutung, vollkommen verständlich, auch ohne Beihülfe der Nationalsprache.

Die Frage, bei welcher *Psamtik* am Schlusse des zweiten Jahrtausends erkennbarer Kulturgeschichte gerade ankam, ohne zu merken, *dass* es eine Frage sei, blieb also für uns auch Frage, obgleich wir die Natursprache, an welche er, ohne zu fragen, glaubte, durch Beseitigung des Bockes, den er schoss, wirklich ermittelt haben. Unsere nächste Aufgabe ist nun, die Versuche der Antworten zu prüfen, die von da an erfolgten, wo man merkte, *dass es eine Frage sei.*

Bericht über die Verhandlungen des eilften Kongresses deutscher Volkswirthe

zu Mainz am 1., 2., 3. und 4. September 1869.

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet
durch

W. Wackernagel.

Tagesordnung: Das Aktien-Gesellschaftsrecht. Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung. Prinzipien für Aufnahme von Staats-Anleihen. Die Prämien-Anleihe. Die Haftbarkeit der industriellen Unternehmer für die durch den Betrieb veranlassten Körperbeschädigungen.

Erste Sitzung am 1. September.

Herr *D. Prince-Smith* aus Berlin eröffnet, als Vorsitzender der ständigen Deputation, den Kongress mit folgender Ansprache: Geehrte Anwesende, von Ihrer ständigen Deputation zum Vorsitzenden gewählt, liegt mir die Pflicht ob, fällt mir die Ehre zu, den eilften Kongress deutscher Volkswirthe hiermit zu eröffnen. Lese ich richtig in Ihren Herzen, so wird der Ihnen zunächst liegende Gedanke in diesem Augenblicke dem Manne zugewandt sein, der während so vieler Jahre unter uns gewirkt hat und dem die Pflicht der Eröffnung unserer Kongresse zufiel. Wie gross die verdiente öffentliche Anerkennung der Wirksamkeit des hingeschiedenen Präsidenten *Lette* war, das trat an den Tag bei den öffentlichen Feierlichkeiten, die bei seinem Hinscheiden in den Kreisen veranstaltet wurden, denen seine Wirksamkeit vorzugsweise gewidmet war. In diesem Kreise ist es nicht erforderlich, ja ich halte es kaum für angemessen, dass ich unternehmen sollte, die uns Allen bekannten und von uns so gewürdigten Eigenschaften unseres verewigten Freundes aufzuzählen. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren; sein Geist wird lange noch wie bisher unter uns walten. Ich glaube indessen nicht unterlassen zu dürfen Sie aufzufordern, das Andenken unseres verewigten Freundes durch Erhebung von Ihren Sitzen zu ehren. (Die ganze

Versammlung erhebt sich.) Ich habe aber ferner noch die traurige Pflicht Ihnen mitzutheilen, dass noch ein Mitglied unserer ständigen Deputation zu seinen Vätern versammelt worden ist, Herr *Carl Clauss* aus Nürnberg, der in Meran seinen Leiden erlegen ist.

Das Nächste, was wir vorzunehmen haben, ist die *Konstituirung* unseres Kongresses; Ihre ständige Deputation erlaubt sich, wie in früheren Jahren, Ihnen darauf bezügliche Vorschläge zu unterbreiten; sie schlägt Ihnen vor, zum Vorsitzenden zu wählen Herrn Dr. *Braun* aus Berlin, der während neun Jahren mit so viel Nutzen für uns und so viel Ehre für sich unsere Verhandlungen geleitet hat; zum ersten Stellvertreter desselben Herrn Advokat-Anwalt Dr. *Joseph Görz*, Vorsitzender des Lokal-Komités in Mainz, und zum zweiten Stellvertreter Herren *Gustav Müller* aus Stuttgart; zu Schriftführern die Herren Dr. *Rautert*, Dr. *Jung*, Dr. *Kupferberg* aus Mainz, Dr. *Dorn* aus Pesth, Dr. *Eras* aus Bielefeld, Dr. *Pfeiffer* aus Stuttgart und Kanzleirath *Quandt* aus Berlin. (Die Versammlung stimmt diesen Vorschlägen zu.) Die Herren Dr. *H. Meier* aus Freiburg und *S. Oppenheim* aus Mainz sind von der ständigen Deputation zu Revisoren der Kasse und der Rechnungen erwählt worden; dieselben haben die vom Schatzmeister gelegte Rechnung geprüft und ihr Ergebniss dem Vorsitzenden mitgetheilt. Hiermit endigen die Funktionen Ihrer ständigen Deputation.

Dr. *Braun* (den Vorsitz übernehmend): Meine Herren, indem ich Ihnen meinen Dank ausspreche für die auf mich gefallene Wahl und zu gleicher Zeit die Zusage beifüge, dass ich nach Kräften bestrebt sein werde, unsre Verhandlungen zu leiten im Interesse der Wissenschaft der Volkswirthschaft und der Hebung des Wohlstandes unsrer Nation, kann ich mir nicht versagen, bei dieser Gelegenheit einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Geschichte des Kongresses und namentlich auch auf die wirthschaftliche Bewegung und deren Ergebnisse in den letzten Jahren. Der volkswirthschaftliche Kongress ist gegründet im Jahre 1858 und wir sind froh, die Gründer von damals auch heute in unserer Mitte zu sehen. Der Kongress besteht also seit zwölf Jahren; er hat indessen erst seine eilfte Sitzung, weil der Zusammentritt des Plenar-Kongresses durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 verhindert war und damals nur eine Versammlung der verstärkten Deputation (zu Braunschweig) stattfinden konnte, welche indessen das Ihrige gethan hat zur Vorbereitung der wirthschaftlichen Grundlage des Norddeutschen Bundes. Eine der ersten Handlungen des Kongresses, womit er bei seinem Zusammentritt 1858 in Gotha seine Thätigkeit begann, war die Verkündigung des Grundsatzes der *Gewerbefreiheit* und die Würdigung des *Genossen-*

schaftswesens, letzere unter Führung des Herrn *Schulze-Delitzsch*, eines der Gründer des Kongresses und eines seiner eifrigsten und erfolgreichsten Mitglieder bis zum heutigen Tage. Damals erregte die Proklamirung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit überall den heftigsten Widerspruch; wir werden uns lange noch erinnern, wie die Mitglieder des Kongresses, die sich damals auf demselben für die Gewerbefreiheit erwärmt und an der Debatte betheiligt hatten, zurückgekehrt in die einzelnen Länder und Ländchen, denen sie angehörten, dort den bittersten Anfeindungen ausgesetzt waren. Von einem Mitgliede des Kongresses, der die höchst komisch verzopften und verzunfteten Zustände seiner Vaterstadt geschildert hatte, wurde in der Lokalpresse dieser Stadt behauptet, er habe die Schlüssel der Stadt auf einem Kissen dem Feinde entgegengetragen und das eigene Vaterland verrathen. Wenn wir von unserem heutigen Standpunkt auf die damalige Zeit zurückblicken, so werden wir finden, dass zwischenzeitig die Gesetzgebung und die öffentlichen Zustände unseres Vaterlandes, unter Förderung und Mitwirkung von Seiten des Kongresses, die erfreulichsten Fortschritte gemacht haben. Damals stattete uns unser verehrtes Mitglied, Professor *Böhmert*, alljährlich Berichte ab über die Fortschritte der Gewerbe-Gesetzgebung in den einzelnen Ländern; diese Berichte waren sehr erfreulich. Das Erste, was er uns melden konnte, war, dass er in seinem damaligen Wohnort, der Hansestadt *Bremen*, das Prinzip der Gewerbefreiheit im ausgedehntesten Maasse auf dem Wege der Gesetzgebung zur Verwirklichung gebracht hatte; mit jedem Jahre konnte er neue Beweise für die Fortschritte der Idee der wirthschaftlichen Freiheit in den einzelnen Territorien beibringen. Wir freuten uns auch der Fortschritte auf engem Gebiet, selbst wenn sie nicht vollkommen nach allen Richtungen hin dem Prinzip der wirthschaftlichen Freiheit entsprachen; *heut* können wir mit Befriedigung sagen: es giebt ein einheitliches, ein gemeinsames Recht für Alle ohne Unterschied des Standes und der Person im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes. Das nunmehr zu Stande gekommene *Bundes-Gewerbegesetz* realisirt den Grundsatz der Gewerbefreiheit *gleichmässig* für *Alle*, so dass die Territorialgrenzen, die früher selbst in Ländern, wo die Gewerbefreiheit gesetzlich eingeführt war, derselben doch einen beschränkten Charakter gaben, indem sie dem Uebergang der Arbeitskraft aus dem einen Lande in das andere Schranken zogen, nunmehr beseitigt sind. Wir können sagen, dass die Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete endlich eine Wahrheit geworden ist. Es ist wahr, diesem Werke der Gesetzgebung kleben noch vielfache Mängel an, gleichsam die Eierschalen des früheren Zustandes, aus welchem diese Reform hervorgegangen ist, und man hat ihm viel-

fach den Vorwurf gemacht, dass es zu sehr in Details eingehe. Meiner Meinung nach ist dieser Vorwurf ein unbegründeter; denn um die veralteten Dinge, Einrichtungen und Gesetzvorschriften, welche das Walten des Prinzips der wirthschaftlichen Freiheit hinderten und die wirthschaftliche Bewegung hemmten, zu beseitigen, bedurfte es für jede einzelne derartige Institution eines besonderen Paragraphen, durch den sie ganz gründlich todt geschlagen wurde, weil sonst die Behörden einzelner Staaten geneigt waren, aus dem Stillschweigen des Bundesgesetzes für den Fortbestand der zünftigen und sonstigen beschränkenden Einrichtungen des einzelnen Staates zu argumentiren. Man hat vielfach darüber gestritten, ob nicht in irgend einem einzelnen Staate die Gesetzgebung doch weiter vorgeschritten gewesen sei als das Bundesgesetz; darüber lässt sich allerdings streiten, denn der Eine betrachtet das gerade als weiter vorwärts gehend, was der Andere als weiter rückwärts gehend betrachtet. Aber selbst wenn diejenigen Recht hätten, welche behaupten, dass in diesem oder jenem Staate die Gewerbe-Gesetzgebung im Prinzip der Freiheit weiter gegangen sei, so dürfen wir darauf doch kein allzu grosses Gewicht legen, denn das *Weitergehen* war ein *Auseinandergehen*. Es handelt sich aber für uns darum, den Grundsatz des Zusammenstehens und des gemeinschaftlichen Vorwärtsgehens zu realisiren. So sind also nun, unter fortwährender Mitwirkung des Kongresses, der die ersten Impulse zu Allem dem gegeben hat, in dem grösseren Theile von Deutschland die *Zug-*, die *Gewerbe-*, die *Niederlassungs-Freiheit* und, lassen Sie mich hinzufügen, die *Verehelichungs-Freiheit* zu einer Wahrheit geworden. Es ist jener Missbrauch beseitigt, der darin bestand, dass die Gesetzgebung in der Mehrzahl der deutschen Territorien dem vermögenslosen oder gering vermögenden Mann eins der angeborenen Menschenrechte, nämlich das Recht zur Begründung einer Familie absprach. Auch das ist, konform mit dem Beschlusse, den der Kongress im Jahre 1863 zu Dresden fasste, nun beseitigt und es ist unter Mitwirkung des Kongresses auch in dieser Richtung hin selbst dem schlechtsituirten und vermögenslosen Mann, vor allen Dingen der ganzen arbeitenden Klasse, ihr Recht zurückerobert worden. Rechnen wir dazu, dass gleichzeitig die Zwangshülfskassen abgeschafft sind, indem Jedem die Möglichkeit gegeben ist, einer Kasse beizutreten, welcher er will, und sich dadurch zu sichern für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit; rechnen wir hinzu, dass die Schuldhaft abgeschafft ist, dass die bisher übliche Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen ebenfalls unterdrückt und für die Zukunft für unstatthaft erklärt worden ist — Alles das unter Mitwirkung des Kongresses — so können wir uns der tröstlichen Einsicht und Ueber-

zeugung nicht verschliessen, dass der Kongress *praktische Erfolge* aufzuweisen hat, wie vielleicht keine zweite ökonomistische Gesellschaft in Europa. *Wir* sind es, der *volkswirthschaftliche Kongress*, der zuerst das Banner der wirthschaftlichen Freiheit aufgepflanzt hat, der zuerst und namentlich eher, als jene sozialistischen Sekten daran dachten, darauf bedacht war, das Loos der arbeitenden Klassen zu verbessern, und der auf Früchte hinweisen kann, die *Allen* zu Gute kommen und die uns zum Theil ihren Ursprung verdanken. (Bravo!) Allerdings wird der volkswirthschaftliche Kongress vielfach von der Seite, die ihm am allermeisten zum Dank verpflichtet sein sollte, angefeindet; allein daran kann er meiner Meinung nach nichts ändern und er muss sich das im Bewusstsein seiner Pflichterfüllung gefallen lassen. Er wird angefeindet, weil er behauptet, dass man durch willkührliche, menschliche Gesetzgebung nichts ändern könne an den ewigen Naturgesetzen, worauf die wirthschaftliche Bewegung beruht. Wir können uns in diesen Fragen nicht zu falschen Propheten machen und können nicht eine bethörte, und von ihren Leidenschaften regierte Menge noch mehr bethören dadurch, dass wir sie glauben machen, man könne durch allerei legislative Quacksalber- und Hexenmeisterkünste die ewigen Gesetze der Natur umstossen; das kann man nicht. Der zweite Grund dieser Anfechtung ist der, dass wir stets den Grundsatz der Kooperation der bürgerlichen Gesellschaft an die Spitze stellten, indem wir ausgingen von dem Grundsatz, dass Jeder bezahlt wird für seine Leistung nach Maassgabe dessen, was sie werth ist für die Gesammtheit seiner Mitbürger. Wir haben stets die Solidarität des Interesses des Einzelnen mit dem Interesse der Gesammtheit gepredigt, jene Solidarität, worauf überhaupt der Fortschritt der Kultur und Zivilisation beruht. Nun wenn *Alle* mit *gemeinsamen* Kräften sich an die Lösung der grossen Kulturaufgaben machen, nur *dann* wird die Frage des Wohlbefindens des Einzelnen und der einzelnen Klassen zur Genüge gelöst werden können; nur in dieser Solidarität aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft beruht die Möglichkeit eines entschiedenen Fortschritts unserer wirthschaftlichen Entwicklung. Wenn wir zurückblicken auf die Geschichte unseres Vaterlandes, so sehen wir gerade, dass die Isolirung und die wechselseitigen Befeindungen der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft unseren Fortschritt in jeder Richtung gehemmt und unterbrochen haben. Zu einer Zeit, als die Regeneration in ganz Europa eintrat dadurch, dass man wieder anknüpfte an die grossen Erinnerungen des Alterthums, entwickelte sich in Deutschland aus Gründen, die ich hier nicht näher berühren will, ein feindseliger Gegensatz zwischen den einzelnen Klassen der Gesellschaft; jede

Klasse verfolgte ihre Interessen und glaubte die Realisirung derselben dadurch zu finden, dass sie sich feindselig, aggressiv verhielt gegen die Interessen aller übrigen Klassen. Und daran ist nicht nur das *deutsche Reich*, sondern auch der *deutsche Wohlstand* zu Grunde gegangen. Es erhoben sich die deutschen Ritter, um ihre Rechte geltend zu machen; sie wurden niedergeworfen. Es erhoben sich die deutschen Städte, und Ritterschaft und Bauern verhielten sich feindselig gegen sie; die Territorialherren warfen die Städte nieder und zerstörten ihre Bündnisse. Und es erhob sich schliesslich der deutsche Bauernstand und zwar ebenfalls feindselig gegen alle übrigen wirthschaftlichen Klassen und die Folge davon war, dass auch er niedergeworfen wurde und nicht blos die wirthschaftlichen, sondern auch die menschlichen Rechte verlor. Erst drei Jahrhunderte später gelang es den vereinigten Anstrengungen aller Klassen und namentlich den Bemühungen der Nicht-Bauern, die Bauern zu emanzipiren von der Knechtschaft, in die sie gerathen waren durch ihren verfehlten Aufstand und durch die verkehrte Meinung, dass sie durch Schädigung der wirthschaftlichen Interessen der Andern ihr eigenes Interesse zu fördern im Stande seien. Ich glaube also meine Herren, der Kongress muss in diesen beiden Punkten und wenn er darüber auch vorübergehend einen Grad seiner Popularität einbüssen sollte, auf seinem bisherigen Standpunkte verharren, auf dem Grundsatze, *dass die verschiedenen Klassen der wirthschaftlichen Gesellschaft kooperiren müssen, ganz in ihrem eigenen Interesse, und dass man die ewigen Naturgesetze der Wirthschaft nicht ändern kann durch willkührliche legislative oder soziale Experimente.* Er kann das um so mehr thun, da es ja der volkswirthschaftliche Kongress gewesen ist, der sich, zuerst unter Führung des Vaters der deutschen Genossenschaften, während seiner ganzen Existenz auf das Eifrigste bemüht hat, auch den geringvermögenden und nichtbesitzenden, insbesondere den arbeitenden Klassen diejenige Kreditfähigkeit auf dem Wege der selbstständigen freien Kooporation zuzuführen, welche man früher nur durch Mittel erzeugen zu können glaubte, die einige Aehnlichkeit haben mit der Tortur vergangener Zeiten; ich rechne dazu die Beschlagnahme noch nicht verdienten Arbeitslohnes und die Schuldhaft. Diese Mittel, die einen falschen Kredit erzeugen, haben wir beseitigt; wir haben die betreffenden Klassen unserer Mitbürger aber nicht ohne Hülfsmittel gelassen, sondern haben auf dem Wege der Genossenschaftsbildung einen gesunden Kredit befördert, der ebenso nützlich für sie ist, als ihnen der falsche Kredit zum äussersten Schaden gereichte.

Nun sind diese Fortschritte bis jetzt zum grösseren Theil nur erst Eigenthum des *Norddeutschen Bundes;* indessen es haben die

süddeutschen Staaten die Geneigtheit zu erkennen gegeben, sich diesem System anzuschliessen, freilich auf dem Wege des *Vertrages*, wodurch denn unsere Gesetzgebung in ihren Fortschritten gehemmt werden würde, insofern als jeder der vertragschliessenden Theile protestiren kann dagegen, dass eine Reform ohne seine Zustimmung durch Aenderung des bestehenden Gesetzes im Vertragswege herbeigeführt werde. Das ist allerdings eine Klippe; allein ich hoffe bei beiderseitigem guten Willen wird man darüber hinauskommen und wird diejenige Form zu finden wissen, mittelst derer *Alle* an diesem Fortschritt der Gesetzgebung Theil nehmen können. Nun ist es allerdings richtig, dass die Realisirung des Prinzips der wirthschaftlichen Freiheit in Widerspruch steht mit verschiedenen Einrichtungen, die auf dem entgegengesetzten Prinzip der *Absperrung* beruhen. Wenn wir die Niederlassungs-, Zugs-, Verehelichungs- und Gewerbe-Freiheit einführen, wenn wir alle diese wirthschaftlichen Kräfte, die bisher gebunden waren, entfesseln, so entsteht daraus eine unangenehme Differenz für eine ganze Reihe von einzelnen Staaten, deren Gesetzgebung namentlich in Betreff des *Armenwesens* basirt war auf das Prinzip der Absperrung. Wenn z. B. bei dem Zustand der vollkommenen Zug- und Niederlassungs-Freiheit aus einem ackerbautreibenden Lande die Arbeitskräfte in die einem andern Staate angehörende grosse Nachbarstadt strömen und dort ausgenützt werden, so lange bis sie invalide und arbeitsunfähig geworden und sie werden dann einfach auf den Schub in ihre Heimath zurückdirigirt, so ist das allerdings ein Gegenstand gerechter Beschwerde. Man könnte solcher mehrere aufzählen; allein das Alles widerlegt nicht die Richtigkeit des Prinzips der wirthschaftlichen Freiheit; sondern es beweist nur, dass man auch auf diesem Gebiete vorwärtsgehen, dass man die Differenz ausgleichen und einen konformen Zustand herbeiführen muss und in diesem Sinne war es, dass der vorjährige Kongress beschlossen hat, die Frage der *Armengesetzgebung* auf die heutige Tagesordnung zu setzen und in diesem Sinne wird Ihnen Ihre Deputation vorschlagen, diesem Gegenstand eine bevorzugte Behandlung zu Theil werden zu lassen.

Wenn wir weiter auf die wirthchaftlichen Fortschritte in dem letzt abgelaufenen Jahre blicken, so stellt sich uns ein zweiter Gegenstand dar, der ebenfalls bereits vom Kongresse vor vielen Jahren behandelt worden ist und zwar in der Richtung, in welcher ihm jetzt die Gesetzgebung gefolgt ist; er bezieht sich nämlich auf diejenigen Rechtsgesetze, welche die Tendenz haben, die Einheit und Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs in Deutschland zu fördern durch *Einheit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtes und des Prozesses.*

Sie werden Sich erinnern, dass auf dem Kongress schon vor

Jahren die Klage laut geworden ist, dass die Gemeinsamkeit z. B. des Handelsgesetzbuchs, und der Wechselordnung keine vollständige sei, dass diese Gesetze in einzelnen deutschen Bundesstaaten gar nicht publizirt seien, und dass, wo sie publizirt sind, diese Publikation ausgehe lediglich von der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten, dass also auch jeder einzelne Staat diese Gesetze willkührlich und einseitig für sich ändern und dadurch die Einheit der Gesetzgebung, die das nothwendige Substrat der Einheit und Freiheit des wirthschaftlichen Gebiets ist, wieder zerstören könne, und dass auf der anderen Seite dieselbe Gefahr in Betreff der Rechtsprechung vorliege, so lange nicht ein einheitlicher oberster gemeinsamer Gerichtshof für die Rechtsprechung berufen sei. Der volkswirthschaftliche Kongress hat sich schon im Jahre 1864 mit dieser Frage beschäftigt; er hat damals ein gemeinsames oberstes Gericht für Handelssachen empfohlen; er schlug dazu das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck vor, welcher Vorschlag den damaligen politischen Verhältnissen entsprach. Gegenwärtig nun sind diese Desiderien, so weit sie im Augenblick behoben werden konnten, behoben. Das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung, für die sich die wirthschaftlich am meisten entwickelten Klassen unserer Gesellschaft mit Recht so sehr interessirten, haben aufgehört, Gesetze der einzelnen Staaten zu sein; sie sind zu Bundesgesetzen erhoben worden; sie sind also auch eingeführt in denjenigen deutschen Territorien, wo sie bisher noch nicht eingeführt waren, und dadurch, dass sie zu *Bundes*gesetzen erhoben wurden, hat man zweierlei erreicht; erstens können sie nicht mehr von jedem einzelnen Staate verändert werden; man ist also sicher vor dem Auseinanderlaufen und zweitens können sie nunmehr durch die Bundesgesetzgebung fortentwickelt und weiter gebildet werden, was ja früher auch nicht möglich war, weil dazu die Zustimmung eines jeden einzelnen Staates erforderlich erschien. Nunmehr also, da wir die Möglichkeit der freien Entwicklung und Fortbildung dieser Institutionen haben, tritt die Frage *der Fortentwicklung* auch sofort an uns heran. Reichstag und Bundesrath haben bereits die Nothwendigkeit erkannt, z. B. einer *Reform des Aktiengesellschaftsrechtes* und zwar in zweierlei Richtung: erstens dahin, dass man die Einmischung des Staates möglichst beschränkt, das System der Konzessionen, welches keine Garantieen bietet, wohl aber häufig Veranlassung zu Missbrauch giebt, beseitigt und dass man es durch Normativbedingungen ersetzt und also zweitens in Folge dessen die Frage zur Lösung zu bringen hat, in wiefern auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann. Angesichts des Umstandes, dass die Aktiengesellschaft in ihrer gegenwärtigen Verfassung den Proben und

Versuchungen, die in Folge von Unredlichkeit und Leichtsinn an sie herangetreten sind, sich nicht überall gewachsen gezeigt hat. Das sind die Gründe, warum der volkswirthschaftliche Kongress die Reform des Aktiengesellschaftsrechts auf seine heutige Tagesordnung gesetzt hat.

Ein gleicher Grund liegt vor bezüglich der *Haftbarkeit der Unternehmer für Unfälle*, mögen dieselben nun zugestossen sein dem Publikum, welches sich an dem Unternehmen betheiligt, oder den Arbeitern, die in dem Unternehmen arbeiten, durch Schuld des Unternehmers oder durch Schuld seiner Beamten oder durch Schuld der Arbeiter selbst. Diese Frage ist von ausserordentlicher Wichtigkeit und auch sie ist in Folge einer Petition, die von Leipzig ausgegangen ist, bereits Gegenstand der Verhandlungen des Bundesraths geworden; für uns aber liegt ein noch weiterer dringender Grund in einem zwischenzeitig eingetretenen Ereigniss, das wir damals, als wir den Gegenstand auf die Tagesordnung setzten, nicht voraussehen konnten. Ich meine das erschütternde Ereigniss im Plauenschen Grunde legt einer Gesellschaft von Volkswirthen die doppelte Verpflichtung auf, alle Kraft aufzubieten, um die Wiederkehr solcher Ereignisse auf präventivem Wege durch die Gesetzgebung zu verhüten oder, wenn ein solcher Unfall geschehen ist, dann wenigstens die davon Betroffenen und ihre Relikten auf dem Wege der Entschädigung nach Möglichkeit schadlos zu halten. Das ist der zweite Punkt, der in dieses Gebiet schlägt. Ein dritter Punkt wird sein die Haftbarkeit der Transportunternehmer als Frachtführer.

Aehnliche Reformen wie auf dem Gebiete der einheitlichen Gesetzgebung in Rechtssachen, soweit dieselben eine Vorbedingung bieten für die Einheit und Freiheit des wirthschaftlichen Gebiets, sind auf dem Gebiete des *Prozesses* eingeführt worden; es ist ein gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen eingesetzt worden, wie es der volkswirthschaftliche Kongress schon im Jahre 1864 verlangt hat, und es ist weiter ein Missstand beseitigt worden, der ebenfalls damals auf dem Kongresse debattirt worden ist, nämlich dass die verschiedenen deutschen Staaten sich die gegenseitige Rechtshülfe in Betreff der Vollstreckung von Erkenntnissen verweigerten. Dieser Missstand ist nunmehr für den grösseren Theil von Deutschland durch das Bundesgesetz über wechselseitige Gewährung der Rechtshülfe beseitigt worden. Ich will nicht auf die mannichfaltigen anderen Reformen eingehen, z. B. auf dem Gebiete des Postwesens, wo ungerechtigtfertigte Portobefreiungen aufgehoben und im Wege der Verträge entschiedene Verbesserungen herbeigeführt worden sind, auf dem Gebiete der Wechselstempel-Gesetzgebung, wo man den Missstand beseitigt

hat, dass bisher einzelne Handelsplätze zu Gunsten der städtischen Kasse oder der Kasse ihres engeren Territoriums den Wechselverkehr des ganzen Bundesgebiets besteuerten, dadurch dass man den Wechselstempel gemeinschaftlich gemacht hat und in die Bundeskasse fliessen lässt — kurz das Gebiet dieser Reformen ist glücklicher Weise zu gross, dass es zu weit führen würde, wollte man sie im Einzelnen alle aufzählen. Ich will nur über die ganz Deutschland gemeinsamen Reformen ein Wort hinzufügen; ich muss damit beginnen, zu konstatiren, dass die *österreichische* Gesetzgebung nicht minder entschlossen und erfolgreich auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Reformen vorangeschritten ist, als die norddeutsche. Wir haben dort im Wesentlichen dieselben Fortschritte in derselben Richtung zu begrüssen. Was nun den *Zollverein* anlangt, so hat auch das letzte Jahr eine Reihe neuer Verträge zu Stande kommen lassen, worunter der mit der Schweiz eine Anwendung bildet des neuen Systems des westeuropäischen Völkerrechts in Handelssachen. Nicht unerwähnt will ich lassen den Vertrag mit Japan, weil er wenigstens unserer Schifffahrt ein neues Gebiet eröffnet, wenngleich die merkantilen Hoffnungen, die man sich davon machte, etwas zu hoch sein möchten. Das wichtigste Ergebniss auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung, welches uns das letzte Jahr gebracht hat, ist offenbar das *neue Vereins-Zollgesetz*, welches die bisherige Zollordnung beseitigt, die, dreissig Jahre alt, unmöglich den Voraussetzungen und Erfordernissen des heutigen Verkehrs entsprechen konnte. Damals kannte man noch nicht die jetzt vorhandene Arbeitstheilung der konkurrirenden Transport- und Verkehrsmittel; damals war noch nicht ganz Deutschland mit einem Netz von Eisenbahnen bedeckt; noch war die Flussschifffahrt nicht so verbessert wie jetzt; man dachte kaum an Kanäle. Eine Zollordnung, die in einer solchen wirthschaftlich zurückgebliebenen Zeit abgefasst war, die sich herschrieb aus dem Beginn der Zollvereins-Verträge, also nachdem man kaum von der territorialen Zersplitterung zur wirthschaftlichen Einheit vorgeschritten war, konnte unmöglich den heutigen Bedürfnissen entsprechen; allein so lange der Zollverein seine alte Verfassung hatte, war es unmöglich, ein neues Vereins-Zollgesetz zu Stande zu bringen und den bisherigen Zustand aus seiner Stabilität, ich kann fast sagen, aus seiner Versteinerung zu erlösen, und so hat denn die neue Zollvereins-Verfassung, die einen parlamentarischen Körper zur Entscheidung dieser Fragen beruft, auch die Möglichkeit dieser Reform des Vereins-Zollgesetzes geboten. Die *Tarifreform*, mit der sich das letzte Zollparlament eingehend beschäftigte, ist leider gescheitert; man kann aber meines Erachtens der Majorität des Zollparlaments und der Freihandelspartei, welche die

Entscheidung in dieser Frage gab und die sich allerdings genöthigt sah, zu ihrem offenherzigen Bedauern mit den Schutzzöllnern vorübergehend zusammenzustimmen, nicht den Vorwurf machen, dass *sie* die Tarifreform zum Scheitern gebracht haben; denn der Preis, den man dafür verlangte, war uns zu theuer; es war nämlich der Preis des *Petroleumzolles.* Nun kann man freilich sagen, das Petroleum ist solchen Preisschwankungen unterworfen, dass das Bischen Zoll nicht gespürt werden würde; man kann eine Reihe triftiger Gründe für diesen Zoll anführen; ich bitte mir aber zu gestatten, dass ich im Namen des grösseren Theiles der Freihandelspartei, welcher sich nicht entschliessen konnte, die Tarifreform um den Preis des Petroleumzolles zu erkaufen, dem Kongress nochmals die Gründe dafür kurz angebe, in der Hoffnung, dass der Kongress unser Verfahren billigen wird. Das Petroleum, welches einem Eingangszoll unterworfen werden sollte, ist ein ganz neuer Artikel; wir haben es erst seit kurzen Jahren; wir wissen noch gar nicht recht, was es in wirthschaftlicher Beziehung eigentlich ist, zu welchen Dingen man es gebrauchen kann; dass es auch zu anderen Zwecken brauchbar ist, als zu dem der Beleuchtung, steht jetzt schon ausser Zweifel. Wir würden also einen Gegenstand, dessen Zukunft uns vollkommen unbekannt ist und von dem jedenfalls zugegeben werden muss, dass seine Anwendung als Beleuchtungsstoff gegenwärtig der Kultur im eminentesten Sinne dient, so dass ein Abgeordneter des Zollparlaments, den wir in unserer Mitte sehen, ihn mit Recht mit Brod und Kleidung in eine Linie setzte, wir würden einen solchen Gegenstand dem Zolle unterwerfen, dessen Erträgnisse so progressiv wachsend und deswegen für die Herren Finanzminister der einzelnen Staaten so wohlschmeckend wären, dass man die Zeit, wo man ihn wieder los wird, schwerlich absehen könnte; wir würden uns weiter der Gefahr aussetzen, dass auf dem Gebiete der Beleuchtungsstoffe derselbe Krieg zwischen der inneren Besteuerung und dem Eingangszoll einträte, wie z. B. auf dem Gebiete des Zuckers, wo man abwechselnd die Eingangszölle und dann in Folge des Geschreis der Importeure auch die inneren Steuern erhöhte u. s. w. und sich so wechselseitig in die Höhe schraubte, und dass schliesslich die Sache in einen Schutzzoll ausarten müsste. Man würde endlich auch hier fürchten müssen, dass alle verwandten Stoffe wieder zu einem Eingangszoll herangezogen würden und dass wir schliesslich auch die Wiedereinführung des allgemeinen Eingangszolles erlebten, der unter Mitwirkung des Kongresses zum Glück aus der Zollvereins-Gesetzgebung entschwunden ist. Ich glaube also, der volkswirthschaftliche Kongress hat diejenigen Mitglieder der Freihandelspartei, die um *diesen* Preis die Tarifreform nicht erkaufen wollten, von einer Ver-

letzung der Grundsätze des Freihandels freizusprechen, wenn überhaupt eine solche Anklage erhoben werden sollte; zu dem wird die Tarifreform ja doch kommen. Die wirthschaftliche Nothwendigkeitt tritt mit jedem Tage klarer hervor. Während die Eisen-Schutzzöllner bisher immer geschrieen haben über eine Noth der Eisen-Produzenten, stellt sich jetzt eine Noth der Eisen-Konsumenten heraus; die Eisenbahnen sind in der äussersten Schwierigkeit, um Schienen zu bekommen. Es tritt die wirkliche Nothwendigkeit einer Tarifreform mit jedem Tage näher; denn man kann sich doch der Einsicht auf die Dauer nicht entschliessen, dass das wirksamste Mittel zur Erhöhung der Gesammteinnahmen für die Zollvereinskasse die Reduktion der einzelnen Sätze des Tarifs bildet. Man hat diesen Grundsatz auch bereits adoptirt in Betreff des Zuckerzolls, wo der Zollbundesrath es als richtig anerkannt hat, dass durch Herabsetzung des Eingangszolls und durch Beseitigung des Schutzzollsystems die Waaren billiger werden, in Folge dessen ein stärkerer Konsum entstehen und wiederum in Folge dessen die Gesammteinnahme der Zollvereinskasse sich vermehren würde, während der Einzelne in seinen Ausgaben entlastet wird. Diese finanzielle Nothwendigkeit, die Waare den Einzelnen billiger und zugänglicher zu machen, dadurch den Konsum und mit demselben die Zolleinnahme zu steigern und dadurch wieder die einzelnen Staaten in Betreff ihrer Territorialsteuern zu entlasten, diese Nothwendigkeit wird, davon bin ich fest überzeugt, früher oder später doch die Tarifreform herbeiführen. Ich für meine Person habe die Ueberzeugung, dass sie schon im nächsten Jahre stattfinden werde, und ich finde es deswegen vollkommen gerechtfertigt, dass der volkswirthschaftliche Kongress auch auf seine jetzige Tagesordnung wieder die Frage der Tarifreform gebracht hat, indem er die Frage der *Maass- oder Gewichtszölle*, sowie des *Twist- und Soda-Einfuhr-* und des *Lumpen-Ausfuhrzolles* abermals auf die Tagesordnung setzte.

Wenn wir auf die Geschichte des Kongresses, auf die Geschichte seiner Erfolge und auf die Realisirung seiner Ideen und Vorschläge durch die Gesetzgebung zurückblicken, wenn wir die unendlichen Schwierigkeiten ins Auge fassen, mit welchen der volkswirthschaftliche Kongress bei seinem ersten Zusammentritt zu kämpfen hatte, so können wir nicht anders als im Vertrauen auf die Logik der Thatsachen, auf die Macht der Wahrheit — und diese Beide sind die einzigen Exekutivbeamten, die der volkswirthschaftliche Kongress besitzt — unser Werk rüstig fortsetzen. Die Erfolge, die der volkswirthschaftliche Kongress gehabt hat, werden ihn nicht eitel machen; aber sie werden ihm das Selbstvertrauen geben, welches er nothwendig hat, um seiner Wirksamkeit auch den weiteren Erfolg zu sichern.

Der volkswirthschaftliche Kongress treibt als solcher *keine Politik*; es ist dies kaum nöthig den Mitgliedern selbst zu sagen, denn sie wissen ja, dass in dem volkswirthschaftlichen Kongress sowohl jetzt als auch früher *alle* politischen Parteien vereinigt waren und vereinigt sind zum Zweck der gemeinsamen Förderung der Kultur und der Hebung des Wohlstandes unserer Nation. Aber gegenüber den Versuchen, den Kongress darzustellen als das Werkzeug irgend einer einzelnen politischen Partei, halte ich mich verpflichtet, von dieser Stelle aus zu protestiren gegen einen Irrwahn, der nur ausgehen kann von Menschen, die sich erlauben, über den Kongress zu urtheilen, ohne jemals die geringste Kenntniss von seinen Verhandlungen genommen zu haben; sonst müssten sie über *diesen* Punkt eines Besseren belehrt sein. Mögen *sie* die Förderung der Wohlfahrt der Nation für das Vorrecht einer besonderen Kaste halten; *wir* sind stets der Meinung gewesen, dass keine politische Partei und keine einzelne Sekte ein Bannrecht, ein Privilegium oder ein Monopol auf die Förderung der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Nation hat, sondern dass dies eine *gemeinsame* Aufgabe ist und bleiben muss für Alle, die es wohl meinen mit ihrem Vaterland und die ihre Kräfte jeder Art demselben zur Verfügung zu stellen gewohnt sind. (Lebhafter Beifall.)

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Mittheilungen, worunter sich auch die befindet, dass die beiden Rechnungsrevisoren die vom Schatzmeister des Kongresses Herrn *Quandt* gelegte Rechnung revidirt und in Ordnung befunden haben, bringt der Vorsitzende die von der ständigen Deputation für die vier Sitzungen des Kongresses vorgeschlagene Tagesordnung zur Kenntniss der Versammlung, die sich damit einverstanden erklärt. — Herr *Jost* aus Hildesheim bringt den Antrag ein, auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses »die Aufhebung der Maischraum-Besteuerung bei der Spiritus-Fabrikation und die Einführung der Fabriksteuer« zu setzen.

Es ward darauf zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: *das Aktien-Gesellschaftsrecht*, übergegangen. Von dem seitens der ständigen Deputation dafür bestellten Referenten Dr. *Alexander Meyer* aus Breslau wird folgende Resolution zu fassen beantragt:

»1) Die juristische Form der Aktien-Gesellschaft findet eine ausreichende wirthschaftliche Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, dass ein erheblicher Theil des Stamm-Kapitals in stehende, möglichst dauernde, einem festbestimmten und nicht leicht veränderlichen Zwecke dienende Anlagen verwendet wird; bei denen ferner in der Geschäftsleitung der spekulativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt ist.

2) Auf Aktienbanken ist dieses Prinzip mit der Modifikation an-

zuwenden, dass Gründungsbanken (*crédit mobilier)* sich für die Aktienform nicht eignen, wohl aber solche Banken, welche in dem regelmässigen Diskonto- und Depositengeschäft den Hauptzweig ihrer Thätigkeit finden.

3) Für die Bildung von Aktien-Gesellschaften sollen Normativbedingungen bestehen, welche eine Ausdehnung und Modifikation des Geschäftsbetriebes, soweit dieselben nicht schon im Statut vorbehalten waren, möglichst erschweren.

4) Das Erforderniss staatlicher Konzession zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnissfrage, noch die Vertrauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag. Soweit die gesetzlichen Normativbedingungen nicht ausreichen, ist die Zurückführung der Bildung von Aktien-Gesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Maass lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen.«

Berichterstatter Dr. *Meyer* aus Breslau: Die einleitenden Worte unseres Präsidenten haben dazu beigetragen, Ihnen eine Thatsache zu erklären, die Jedem aufgefallen sein muss, der seit den letzten Jahren regelmässiger Besucher des Kongresses ist. Es geht eine gewisse Veränderung vor in der Zusammensetzung unserer Tagesordnung und mit ihr Hand in Hand muss gehen eine gewisse Veränderung in der Behandlungsweise der einzelnen Gegenstände. Damals als der Kongress entstand, handelte es sich legiglich darum, in das stabilisirte öffentliche Leben Deutschlands Fluss und Bewegung zu bringen. Der Kongress verfolgte als sein einziges Ziel die praktische Agitation; er wollte ein Ende machen mit den Zuständen, über deren wissenschaftlicher Unhaltbarkeit im Grunde kein Zweifel obwalten konnte, die aber vermöge der Macht der Trägheit sich hielten. Niemand vertheidigte ernsthaft die zerrotteten Zunftzustände, die damals bestanden, Niemand die Beschränkungen der Freizügigkeit von einem Vaterländchen in das andere; diese Zustände sind einem neuen Zuge gewichen. Wir haben in allen diesen Punkten, auf die sich damals unsere praktische Agitation richtete, zwar noch keineswegs befriedigende Zustände; aber es sind gewaltige Aenderungen eingetreten. Die Minirarbeit des Ingenieurs ist vollbracht; es gilt nur noch die Trümmer aus dem Wege zu räumen und dieses Aufräumen wäre keine ausreichende Beschäftigung für einen Kongress wie der unsrige. Wir haben uns daher mehr und mehr darauf richten müssen, tiefer in die wissenschaftlichen Grundlagen der Wirthschaftslehre hinabzusteigen. Wir haben es zu unserer Aufgabe machen müssen, Begriffe, die bisher wie abgeschliffene Münzen ohne weitere Prüfung von Hand zu Hand gingen, auf ihr Gepräge und auf ihren inneren Gehalt zu unter-

suchen. Wir haben als die Pioniere einer Wissenschaft, die sich mit Stolz den *Parvenu* unter den Wissenschaften nennen kann, unsere Ehre darin setzen müssen, unsern Weg zu bahnen durch Gestrüpp ererbter Begriffe, welche das geistige Zusammenleben der Menschen beherrschten und zwar auf Pfaden, welche die glücklicher situirten Jünger der altbegründeten Wissenschaften scheuen. Wir haben ein Ende machen müssen der Vorstellung, die durch unsere überwiegend praktische Agitation genährt war, als heisse Volkswirthschaft treiben nichts weiter, wie für Gewerbefreiheit, für Freizügigkeit, für Freihandel plaidiren, als wäre, wenn alle diese Freiheiten erreicht wären, die Aufgabe unserer Wissenschaft erschöpft. Nein, meine Herren, wenn wir befriedigende Zustände haben in volkswirthschaftlicher Beziehung, wie wir sie einst haben werden, dann wird die Aufgabe der volkswirthschaftlichen Wissenschaft nicht erledigt sein; im Gegentheil, diese Aufgabe wird sich dann weit grösser, weit herrlicher gestalten. Die Wunder der Natur studiren wir besser am gesunden als am kranken Leibe und in die ganze Tiefe der Volkswirthschaft dringen wir besser ein, wenn wir einen volkswirthschaftlich gesunden, als wenn wir einen volkswirthschaftlich kranken Körper studiren. *Die Zusammenhänge des Kulturlebens zu erörtern*, *das* ist die eigentliche Aufgabe der Volkswissenschaft. Sie hat alle Grundbegriffe einer Erörterung, einer Revision zu unterwerfen, die wie: Person, Eigenthum, Rechtsfähigkeit und dergleichen, als selbständige Begriffe von Hand zu Hand gingen; sie hat die Aufgabe, die Gesetze des Fortschreitens in der Kultur zu erklären; sie hat die grosse Frage durchzuführen, welche die Kultur, die bewusste Fortsetzung der Naturschöpfung durch menschliche Geistesthat ist und, wenn auch diese Aufgabe dereinst in umfassenderer Weise gelöst werden wird als jetzt, dann wird man beim Aufschlagen des kulturhistorischen Makrokosmos, wie einst Faust beim Aufschlagen des physischen Makrokosmos sagen müssen:

„Wie Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt;
Wie Himmelskräfte auf- und niedersteigen
Und sich die goldnen Eimer reichen,
Mit segenduftenden Schwingen
Vom Himmel durch die Erde dringen,
Harmonisch all' das All durchklingen."

Allerdings haben wir nicht ganz darauf verzichtet, auch *praktische* Agitation zu treiben; wir gehen aus von einzelnen praktischen Gesichtspunkten, von den Bedürfnissen des Lebens, wie sie eben im Augenblick sich herausgestellt haben; aber wir suchen vorzudringen

bis an die Grenze, wo nach *Jean Paul's* Ausdruck »die Geburt des Geistes in das dürre Holz der Natur hinein erfolgt ist.« Wir suchen mehr und mehr dahin zu kommen, die Gesetze der kulturhistorischen Entwickelung auf solche Gesetze zurückzuführen, die mit den Gesetzen der Naturlehre sich eng berühren oder vollständig übereinstimmen.

Die praktische Veranlassung zu der heutigen Tagesordnung nun hat gelegen in der augenblicklichen praktischen Gestaltung der *Aktien-Gesellschaften* und des Krankens in denselben. Wir sahen auf der einen Seite sie einen ihrer schönsten Triumphe feiern, auf der andern Seite sie in die wüstesten Orgien verstrickt. Einen der schönsten Triumphe nenne ich eine That, die wohl kaum in einer anderen wirthschaftlichen Form durchgeführt werden konnte, als in derjenigen der Aktien-Gesellschaft: die Legung des transatlantischen Kabels, des ersten Joches, welches dem sonst so wilden Ozean in dauernder Weise auferlegt worden mit einem unglaublichen Aufwand von Opfern, mit der Uebernahme grosser Risiken, mit einem nie rastenden Unternehmungsmuth. Und wenn wir aus dieser einen Thatsache hinreichende Veranlassung gewinnen können, uns zu überzeugen, von wie grosser Wichtigkeit es für unsere ganze kulturhistorische Entwickelung gewesen ist, diese juristische Form der Aktien-Gesellschaft gewonnen zu haben, so sehen wir auf der anderen Seite ein wüstes Treiben; wir sehen den Aktienschwindel in einer Weise sich wiederholen, die nur in der schlimmsten Zeit unserer wirthschaftlichen Entwickelung einmal da war. Wir sehen in einzelnen Ländern Zustände, die lebhaft an *John Law* erinnern; wir sehen Aktien-Gesellschaften, die nur den Zweck haben, *andere Aktien-Gesellschaften ins Leben zu rufen*, von denen wieder Enkel und Urenkel ausgehen, ohne dass wir je auf den Punkt kommen, wo dann die eigentliche solide Arbeit beginnen soll. Wir sehen in einem anderen Lande die Form der Aktien-Gesellschaft auf das Aergste missbraucht; wir sehen Generalversammlungen, die mundtodt gemacht sind; wir sehen, wie erhebliches Leihgeld gezahlt wird, um die Majorität in einer Generalversammlung zu gewinnen, die Beschlüsse annimmt, welche dem wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft offenbar widersprechen. Wir sehen Aktien-Gesellschafts-Direktoren, die, anstatt der Aufsicht des Verwaltungsraths unterworfen zu sein, es in der Hand haben, diejenigen Aktionäre, welche ihnen wohlgefallen, zu der Stelle von Verwaltungsräthen zu erheben, welche jene Stellung als eine Gunst verleihen, der sie eigentlich unterworfen sein sollten — und kommen bei so widersprechenden Erscheinungen dazu, uns die Frage vorzulegen: *Sind die Aktien-Gesellschaften für unsere wirthschaftliche Entwickelung ein Segen, sind sie ein Nachtheil gewesen?* Diese Frage hat in dem Zwischenraum seit Ueber-

nahme des Referats ein geschätzter Lehrer der Volkswirthschaft zu lösen versucht, *Schäffle* in einer Abhandlung der Tübinger Zeitschrift; er hat in ziemlich klarer, übersichtlicher Weise einerseits zusammengestellt die Vorzüge, welche die Aktien-Gesellschaften gewähren, und auf der anderen Seite die Nachtheile, welche in unzertrennlicher Weise mit ihnen verbunden sind. Er hat manchen Fingerzeig gegeben, wie man die Vorzüge verstärken, die Nachtheile mildern kann und ich hoffe, dass für einen späteren Theil meines Vortrags das wörtliche Verlesen einiger einschlagenden Stellen mich in diesem Theile der Arbeit wesentlich fördern wird. Ich möchte aber bei dieser rein empirischen, rein praktischen Zusammenstellung der Vorzüge auf der einen, der Nachtheile auf der anderen Seite nicht stehen bleiben, auch nicht dabei, aufzuzählen diese oder jene wirthschaftlichen Zwecke, für welche sich die Form der Aktien-Gesellschaft eignet oder nicht eignet; ich möchte vielmehr versuchen eine *mathematische Formel* zu finden, die das wirthschaftliche Wesen der Aktien-Gesellschaften in der übersichtlichsten Weise zusammenfasst. Bei der Aufsuchung solcher mathematischer Formeln ist man häufig gezwungen, anscheinend weit vom Ziel ablenkende und schwer passirbare Wege zu gehen, und ich werde nicht umhin können, in Ihnen einen ernsthaften Zweifel darüber zu erregen, ob ich mich bei meinem Thema befinde. Ich hoffe, dass, wenn es gelingt, eine mathematische Formel aufzufinden, die Folgerungen daraus sich dann in desto kürzerer, desto überzeugenderer und entschiedenerer Weise werden ableiten lassen.

Die Aktien-Gesellschaft ist eine vereinzelte Form der *juristischen Person* und man kann die Grösse, welche sie ausdrückt, nicht in Rechnung bringen, ohne sich vorher über die Grösse »juristische Person«, ja »Person« selbst Rechenschaft gegeben zu haben. *Persona* ist herzuleiten von dem lateinischen *personare*, sie durchtönen, und »*persona*« war der ursprüngliche Ausdruck für die Maske, welche der antike Schauspieler trug. Auf dem alten Theater trat jeder Schauspieler in einer typischen Maske auf, die alle individuellen, eigenthümlichen Züge seines Gesichts verwischte und nur das Allgemeine übrig liess, dass er Menschenangesicht trug. In späterer Anwendung versteht man unter »*persona*« den Menschen, insofern er das Subjekt von Rechten oder des wirthschaftlichen Verhältnisses ist. Das römische Recht fasst den Begriff des Staatsbürgers, des Rechtssubjekts, in der grossartigsten Weise auf, dass alle individuellen, tief im Menschen eigenthümlichen Züge verloren werden und nur die allgemeinen Züge des Menschenangesichts ihm bleiben. Seine Stirn, seine Augen, wie sie Schmerz und Lust wiederspiegeln, verschwinden hinter dem starren Ausdruck der Maske, mit welcher das römische

Forum allein rechtet. Wir heutzutage sind gewohnt, unter »Persönlichkeit« gerade das Individuelle zu verstehen, das Individuelle, welches diesem einzelnen Menschen eigen; der römische Ausdruck hatte eine andere Bedeutung; man verstand darunter das *Typische* der menschlichen Erscheinung. Wer hinaustrat auf den Markt des Lebens, in den Verkehr, der hörte auf diesen oder jenen Namen zu tragen, diese oder jene Charaktereigenthümlichkeit zu besitzen; der war das starre, abstrakte »Rechtssubjekt«; ganz im Gegensatz wie bei unseren Altvordern, bei den Deutschen, die zu dem Begriffe der »Person« nie hindurchgedrungen sind, die immer unterschieden haben zwischen dem Geistlichen und dem Laien, dem Franken und dem Sachsen, dem Edlen und dem Gemeinfreien. Die »Person« tritt auf den Markt des Lebens hinaus, in das Gewühl des Verkehrs hinein; die individuellen Züge verbergen sich hinter der Maske, aber sie sind durch dieselbe nicht ausgelöscht. *Hinter* jener Maske befindet sich das bohrende Gehirn, das klopfende Herz, der knurrende Magen, wie es dem Einzelnen eigenthümlich ist, und *hinter* der Maske verbirgt Jeder die *Zwecke*, die er mit keinem andern theilt, die ihm ganz eigenthümlich sind, verfolgt Jeder das Bestreben, Befriedigung seiner Bedürfnisse zu suchen und sich die Mittel zu verschaffen, die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse erforderlich sind. Und trotz dieses anscheinenden Widerspruchs ist das Wort »Maske« oder »Rolle« oder »Schauspieler« gerade sehr durchgeführt. Es liegt darin die erste Anwendung jenes grossartigen Systems, welches uns Allen als die »Harmonie der Interessen« geläufig ist. Die einzelne Rolle in dem antiken Drama verfolgt mit ungezähmter Leidenschaft ihre subjektiven Zwecke, folgt ihrer eigenen Natur aber doch nur scheinbar; in der That dient sie einem höheren Plane, dient sie dem Plan des Dichters und aus jenem wilden Kampf der Leidenschaften entwickelt sich immer die sittliche Harmonie, welche die Gerechtigkeit wieder herstellt. Wir alle, wer wir auch sein mögen, wir sind Schauspieler in diesem Drama; wir führen unsere Rollen in täuschender Weise durch und die Regisseure sind die Gewaltigen des Geistes und des Schwertes; der Dichter dieses Drama's aber, dessen unvergänglicher Inhalt ist die allmähliche Durchdringung der Materie mit dem Lichte des Geistes, der Dichter dieses Drama's ist die ewige Weisheit selbst, der Geist, Gott. — Die sittliche Welt, das heisst die Kulturwelt; die wirthschaftliche Welt ist bewegt von einer Reihe von *Zwecken*; einer nach dem andern dieser Zwecke wird im heissen Kampfe erreicht; aber sowie er erreicht ist, thun immer weitere, höhere Ziele sich auf, die auch ihrer Erreichung entgegengehen — das bildet den Inhalt der Weltgeschichte. Aus Zwecken, die erreicht werden, und aus Zielen, die neu gestellt sind, setzen sich

alle Kämpfe der wirthschaftlichen, der politischen Geschichte zusammen. Nun stehen wir vor der Frage: *Wer darf sich Zwecke setzen?* wer ist berufen eine Rolle zu spielen, mitzuwirken in der *divina commedia?* Zunächst der *Einzelne*, der *physische Mensch* selbst, das versteht sich; allein es hat sich nicht immer verstanden. Wir haben viele Tausende von Jahren zugebracht, ehe wir das Joch der Sklaverei zerbrochen haben. Aber der physische Mensch nicht allein; es treten neben ihm andere Persönlichkeiten in den Kampf. Dem Einzelnen fehlt das Bewusstsein, dass er durch die Erreichung seiner Ziele, durch das Trachten nach denselben dazu beiträgt, die Harmonie des Ganzen herbeizuführen; Jeder weiss sich gegenüber dem Andern als Konkurrent, als Feind. Allein es treten gewisse Zwecke auf, von denen verschiedene Menschen sich sagen: diese Zwecke sind unsere *gemeinsamen* Zwecke; wir Beide oder wir Zwanzig, wir Hundert müssen *zusammen* darnach trachten, diese Zwecke zu erreichen; die Macht keines Einzelnen unter uns reicht dazu aus; kein Einzelner ist im Stande, das Streben seiner ganzen Persönlichkeit für diese Zwecke einzusetzen; kein Einzelner kann an diesem einen Zweck alle seine Mittel setzen; aber jeder unter uns fühlt sich verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Anderen zu diesem Zwecke beizutragen. Und wenn dies Bewusstsein durchgedrungen ist, wenn es heisst: dieser Zweck muss erreicht werden, nicht durch dich und mich, die wir Beide heut oder morgen sterben können; er muss erreicht werden durch uns und unsere Freunde und Genossen und Kinder, dann werden diese schweren Opfer gebracht. Und wenn die Vergangenheit diese Opfer gebracht hat, dann hat die Zukunft Erwartungen erworben, dass dieser Zweck gewahrt werde, und dann hat die Gegenwart die Verpflichtung, die Opfer der Vergangenheit und die Erwartungen der Zukunft nicht anzutasten durch ihren vorübergehenden Egoismus, durch ihre Verblendung. Da müssen wir eine neue »Persona«, eine neue »Maske« schaffen, die selbständig dasteht, um diesen Zweck zu verfolgen, die zur Erreichung dieses Zweckes die Mittel besitzt und auch die Organe, um diese Mittel durch eine bewusste Willensthat dem Zwecke gemäss zu verwenden. Unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, *die Bildung juristischer Personen in jeder denkbaren Weise zu erleichtern*, um so zu gelangen zu dem Ziele, dass für jeden berechtigten, für jeden erhabenen und sittlichen Zweck der Träger sich findet, die Person, die unbeirrt durch alle andern Leidenschaften, unbeirrt durch jede Verblendung ihre ganze Willenskraft darein setzt, ihre ganzen Mittel dazu verwendet, diesem Zwecke zuzustreben. Aber wie, wenn auch der entgegengesetzte Fall sich ereignet, wenn die Verblendung, der Eigennutz der Gegenwart als einen ewig berechtigten, als einen

absoluten Zweck dasjenige hinstellt, was nur vorübergehend ist, was schon morgen nicht mehr wird als wahr betrachtet werden; wenn eine »Person« aufgestellt wird für einen Zweck, den schon die nächste Generation für einen thörichten Zweck halten wird; wenn ihr Mittel zu Gebote gestellt werden, die verloren sein werden für alle Zukunft; wenn in ihr ein Willen geschaffen wird, der von Anfang an dazu verurtheilt ist, immer das Thörichte zu wollen? Diese Betrachtung veranlasste die Römer, der Bildung juristischer Personen soweit als möglich entgegenzuarbeiten, während gerade die entgegengesetzte Betrachtung die Germanen veranlasst hat, die Bildung von Genossenschaften soweit als möglich zu befürworten. Die Römer kannten von Anfang an *eine* juristische Person, den *Staat*. Ja wohl, es versteht sich von selbst, der Staat muss dieselben Rechte haben, die jeder einzelne Bürger, jede einzelne Person hat; denn nur dem Zusammenleben im Staate verdankt es ja der kreatürliche Mensch, dass er überhaupt eine »Person« ist. In dem Naturzustande, welcher in jenen Perioden herrscht, von denen uns *Darwin* spricht, giebt es keine Rechtspersönlichkeiten, keine Träger wirthschaftlicher Zwecke; die menschliche Kreatur hat sich noch sehr wenig erhoben über die sie umgebende Natur. Im Staate erst wird der Mensch zur »Person« und, wenn der Staat der Kreatur das Recht gab, »Person« zu werden, so muss er selber »Person« sein. Aber nur zögernd, nur allmählich liessen die *Römer* sehr beschränkte andere Formen juristischer Persönlichkeiten zu; sie haben nicht einmal gekannt die einzelne »Handelsgesellschaft«; das Gefühl, einen »Associé« zu haben, ist dem grössten römischen Kaufmann in dem ganzen Zeitraum eines Jahrtausends fern geblieben. Allerdings gab es einen Vertrag, der sich eine *Societas* nennt; er gab die Möglichkeit, dass zwei mit einander verabredeten ein Geschäft zu treiben; aber dieser Vertrag begründete nur die Verpflichtung über jedes einzelne Geschäft, gegenseitig unter sich abzurechnen. Keiner von den Sozien konnte den andern durch Unterschrift seiner Firma verbinden; keiner konnte von dem andern gewinnen durch das, was der Sozius im Namen und Auftrage des Geschäfts gehandelt hatte. Und mit diesem entsetzlich einfachen Apparate wurden unter dem römischen Kaiserreich die grössten Finanzoperationen vorgenommen, haben die Pächter der Staatseinnahmen, die Publikanen, Geschäfte vom gewaltigsten Umfange durchgeführt, gegen welche etwa die Verpachtung des italienischen Tabaksmonopols nur ein kleines Geschäft ist, so dass wir Respekt bekommen vor der Tüchtigkeit, welche dieses Volk in der Buchführung hatte. Ganz umgekehrt war von Anfang an die Anschauung der *Germanen*; es zieht sich durch das alte deutsche Recht eine leitende Idee hin, die

der »Gesammtbürgschaft«. Wer irgendwie seine Nase und Hand hineingesteckt hatte in ein Geschäft, ja wer auch nur durch Geburt in ein bestimmtes Verhältniss geschleudert war, in eine Geschlechtsgenossenschaft, in eine Markgenossenschaft, der sollte verpflichtet werden durch alle Andern. Wir finden, wie es ganz im Charakter des römischen Rechts begründet liegt, dort nur ausserordentlich wenige und begrifflich scharf umrissene Institute, an denen wir nicht das Geringste ändern können, die ihren Charakter unverändert beibehalten durch ein Jahrtausend, wir finden, in dem deutschen Recht einen reichen Stoff für die Bildung andrer Institutionen, andrer Formen der Persönlichkeit. Aber diese Formen krystallisirten nicht; sie wurden nicht, was man nennt »juristisch konstruirt«; sie erlangten nicht die klare Durchsichtigkeit, die Spiegelglätte, welche den römischen Rechtsschöpfungen eigenthümlich ist. Und was war nun der *wirthschaftliche Erfolg* dieser beiden Rechtsauffassungen? Bei den Römern: die absolute Lahmlegung aller Macht der Assoziation, die Aufhäufung ungeheurer Reichthümer bei Wenigen, die Verarmung der grossen Masse. Wir finden unter den Cäsaren die ausgedehntesten Latifundien, also den ausgedehntesten landwirthschaftlichen Betrieb; einen ungeheuren Handelsbetrieb und einen ungeheuren Fabrikationsbetrieb zusammengedrängt in die Hände sehr weniger Einzelner, die ohne alle Zuhülfenahme freier Männer lediglich durch den grossen Apparat ihrer Sklaven die Grossproduktion der Monarchie in Händen hatten. Wir finden diese Zustände hervorgerufen durch Rechtssätze, denen gegenüber ein Scultetus Delitianus, wenn er damals gelebt hätte, ausser Stande gewesen wäre, die Form zu finden, um im Wege der Assoziation die Vielen gegen die Wenigen zu schützen. Und welches war die Folge der leichten Bildung von Genossenschaften bei den Germanen? Reiche Verbände, Zünfte, Kommunen, Mark-, Wald-, Berg-, Fischerei-Genossenschaften u. s. w. aller Art; aber die absolute Lahmlegung jeder persönlichen Initiative in dem Geschäftsbetrieb, die Abwesenheit aller grossen Unternehmer, aller Spekulation, und in Folge dessen aller Erfinder, aller Träger neuer Ideen; eine lange sich hinziehende Stagnation des wirthschaftlichen Lebens. *Wir* haben die Zustände beider Systeme überwunden; wir sind nicht mehr der Stagnation ausgesetzt, die aus dem Mangel alles Unternehmungsgeistes hervorgeht; wir sind aber auch nicht mehr der Aussaugung ausgesetzt, die daraus hervorgeht, dass es nur wenige Unternehmer giebt. Wir sind in gesundere, entwicklungsfähige Zustände hineingekommen durch reichere Bildung von »künstlichen Personen«, durch Bildungen, welche an Reichthum dem deutschen, an Klarheit und Krystallisation dem römischen Rechte

gleichen. Wir haben gewonnen: die Handelsgesellschaft, die Kommandit-Gesellschaft, die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, die Aktien-Gesellschaft, die Bergbau-Genossenschaft, die Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit; wir stehen an der Schwelle eines neuen Prinzips in der *Industrial Partnership;* wir haben in wenig Jahren in unglaublicher Fülle die Genossenschaften aufschiessen sehen. Und wir sind noch nicht am Ende mit allen diesen Bildungen; aber jede Bildung entspricht einem eigenthümlichen wirthschaftlichen Bedürfniss. Aus allen diesen soll nun heute eine herausgegriffen werden: die *Aktien-Gesellschaft,* eigenthümlich allen andern gegenüberstehend. Alle anderen Genossenschaften, die hier aufgezählt, lassen die physiche Person bestehen, welche die volle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen im Geschäftsleben trägt; auch wo mehrere Personen sich zusammenthun, hat wenigstens eine, der Regel nach haben aber alle die gemeinsame Verantwortlichkeit. Diese Genossenschaften sind darauf eingerichtet die Verfolgung Vieler entweder künstlich zu erleichtern oder künstlich auf ein gerechtes Maass zurückzuführen. Die Handelsgesellschaft führt mit innerer Nothwendigkeit dazu, dass jeder der Sozien durch die Unterschrift der Firma den andern verpflichten kann, wie in Rom dies nur der Sklave konnte. Die Genossenschaft lässt vollständig das Prinzip bestehen, dass Jeder haften soll für das, was Alle gemeinsam gethan haben, und stellt nur mit grosser Billigkeit und Gerechtigkeit ein Verhältniss hin, vermöge dessen die gemeinsam Haftenden den Gläubiger anweisen können, zunächst auf denjenigen Theil des gemeinsamen Vermögens, den sie vorsorgend und rechtzeitig zu dem Zwecke ausgesondert haben, damit er allein hafte. Aber das ändert nichts an dem grossen Prinzip, dass Jeder, der dadurch, dass er seine eigenen Zwecke verfolgt, eingreifen will in die historische Entwicklung auch die *volle* Verantwortlichkeit für sein Eingreifen trägt. Und allen diesen Formen der »Gesellschaft« gegenüber steht eine einzige, bei der wir *keine persönlich haftenden Gesellschafter* treffen, bei der uns nichts weiter als eine gewisse *Vermögenssumme* mit der Maske behaftet erscheint, welche ausdrückt, dass auch dies eine »Person« ist — und diese Gestaltung nennen wir die *Aktien-Gesellschaft.* Es ist bisher die *einzige* Art der sogenannten »Kapital-Genossenschaft«, obwohl mit Recht darauf hingewiesen ist, dass noch *andre* Genossenschaften dieser Art im Laufe der Zeit sich werden bilden können. Und was, meine Herren, hat zu dieser abnormen Erscheinung geführt, dass wir einen *Vermögenskomplex* sich giriren sehen, als wäre er eine *lebendige Person,* als hätte er Körper und Seele wie wir? Was lässt uns abweichen von der Regel, dass Jemand die Chancen auf sich nehmen

kann zu *verdienen*, wo er nicht mit seiner *ganzen* Persönlichkeit für seine Handlungen einsteht, wo wir keinen »Verantwortlichen« treffen? Die mathematische Formel, die ich dafür zu finden suche, meine Herren, ist die: es ist die Aufgabe des Menschen und es ist die Aufgabe seiner wirthschaftlichen Entwicklung, die Natur, den äussern Apparat der Dinge, die ihn umgeben, allmählich zu vergeistigen. Der rohe Stoff wird in unserer Hand allmählich ein Werkzeug und ein Werkzeug ist ein Glied unseres Körpers, welches wir selber durch freie That uns geschaffen haben. Wir ändern die Erde; wir machen aus der Erde, aus der Schöpfung allmählich, nach und nach, sehr langsam, aber doch stetig fortschreitend ein Werk unserer Hände. Und was heisst es nun, wenn wir einen grossartigen Apparat hinstellen, der so durchgeistigt ist, der so durchtränkt ist von dem Wesen menschlicher Erfindung und menschlicher Geisteskraft, dass er anfangen kann selber zu arbeiten, wie ein lebendiger Mensch? Dasjenige Anlagekapital, welches wir hinausschleudern in die Form der *Aktien-Gesellschaft*, das ist ein Komplex von Werkzeugen, den wir in solcher Weise hergestellt haben, *dass er fast von selber geht*. Wir haben von unserem Geist in ihn soviel hineingethan, dass er uns selber erscheint, wie ein lebendiges, wie ein durchgeistigtes Wesen; wir könnten ihn seinem Schicksal fast allein, fast selbstständig überlassen. Er arbeitet mit sehr geringer Nachhülfe von selber; er arbeitet allerdings nur die Dinge, die er gelernt hat, die wir selber in ihn hineingesteckt haben, wie in den Automaten. Kurzum, *das Anlage-Kapital einer Aktien-Gesellschaft soll automatisch arbeiten* und, wo es das *nicht* kann, da ist die Form der Aktien-Gesellschaft, wenn auch rechtlich zulässig, immer eine *wirthschaftliche Lüge* und wir sollen uns bestreben, auf dem Wege der Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Propaganda dahin zu arbeiten, dass es keine andre Aktien-Gesellschaft gäbe als eine solche, die *automatisch* zu arbeiten im Stande ist. (Beifall!) Was ist der reinste Typus einer Aktien-Gesellschaft? Welches ist dasjenige Geschäft, das wir uns kaum in einer andern Form als in der einer Aktien-Gesellschaft denken können, welches wir selten in einer andern Form finden und das in dieser Form immer vortrefflich gedeiht? Das ist eine *Gasgesellschaft*. Da ist ein Komplex von Apparaten hingestellt, mit dem absolut nichts weiter gemacht werden kann als Gas; die Direktion dieses Geschäfts vollzieht sich mit einem Minimum von geistiger Anstrengung; jede Spekulation ist dabei ausgeschlossen. Man kann kein Gas auf Lager arbeiten, keine neuen Absatzwege suchen; mit dem Apparat absolut nichts anderes arbeiten als Gas. Selbst mit dem Rohstoff lässt sich kaum spekuliren, denn die Lagerkosten für

die Kohlen würden alle Preisschwankungen bei Weitem übertreffen. Hier haben wir ein Ding, das vollkommen automatisch arbeitet; wer dasselbe versieht, hat einige mechanische Vorrichtungen vorzunehmen, die ihn kaum selber von dem Automaten unterscheiden, mit dem er gewissermassen in Eins verschmolzen ist. Das hervorragendste Beispiel ist nächstdem die *Eisenbahn*. Auch hier ist ein Anlage-Kapital, mit dem wir wiederum nichts Anderes anfangen können. Wir können mit den Schienen, die gelegt sind, nichts Anderes machen, als dass wir darauf fahren; mit den Lokomotiven nichts weiter thun als Wagen ziehen; mit den Wagen nichts weiter beginnen als Güter und Personen hineinthun. Die Praxis dieser Aktien-Gesellschaften bestätigt es, dass die leitenden Persönlichkeiten sich auf ein Minimum der Leistungen beschränken können. Wenn man die wirthschaftliche Leitung andrer grosser industrieller Etablissements damit vergleicht, so wird man geradezu an das Wort Oxenstjerna's erinnert: »Du glaubst nicht, mein Sohn, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird.« (Heiterkeit.) Aehnlich den Eisenbahn-Gesellschaften sind die grossen *Transport-Gesellschaften*. Die grossen Transportschiffe sind zu nichts weiter zu gebrauchen als über den Ozean zu gehen und Güter zu transportiren. Die Erfahrung spricht auch hier für das glänzende Gelingen der Form der Aktien-Gesellschaft bei den beiden grossen Gesellschaften dieser Art, die wir in Deutschland haben, wenn gleich bei beiden meines Dafürhaltens die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, dass das fortgesetzte Bestreben einander Konkurrenz zu machen, dieselben zuweit über dasjenige Ziel hinaustreiben kann, was sie bei ihrer Begründung sich ursprünglich gestellt haben. Von andern gewerblichen Etablissements sind es vorzugsweise Spinnereien und Zuckerfabriken, bei denen die Form der Aktien-Gesellschaft sich bewährt hat. Bei *Spinnereien* ist der Betrieb gleichfalls ein mechanischer, der fast von selber geht; das Geschäft war ein glänzendes, so lange es bei einem solchen Betrieb sein Bewenden hatte; die grossartigen Bankerutte datiren erst von dem Augenblick her, wo die Leiter der Spinnereien sich auf die Spekulation warfen und wo die Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe fast in die äusserste Abweichung geriethen, die je von dem Gesetze der Preisbewegung gehört worden ist. Die *Zuckerfabriken* auf Aktien sind gewissermassen eine gezwungene Folge des gegenwärtigen Steuersystems. Wir finden *Hüttenwerke*, bei denen im Wesentlichen dasselbe zutrifft, was bei den Eisenbahnen gesagt worden ist. Wir finden *Bergbau-Gesellschaften* mit einigen Abweichungen vom Prinzip; denn die Bergbau-Gesellschaft auf Aktien bewegt sich nicht automatisch; sie steht fortdauernd neuen Chancen gegenüber. Aus diesem Grunde hat sich eine Reaktion gegen

eine Anwendung des Aktienprinzips auf Bergwerke geltend gemacht, die in Preussen dahin geführt hat, gegenüber der Bergbau-Gesellschaft auf Aktien die Bergbau-Genossenschaft anzustreben. Wir finden endlich *Banken*, und dieser Punkt ist deswegen in meiner Resolution besonders hervorgehoben, weil das Prinzip anscheinend nicht ganz zu passen scheint. Zunächst versteht sich von selbst, dass wir »Gründungsbanken« verwerfen, bei denen die Spekulation soweit getrieben ist als irgend möglich; aber anscheinend sind auch Banken andrer Art, die gewöhnlichen Giro- und Diskonto-Banken nicht so beschaffen, dass man bei ihnen sagen könnte, sie bewegten sich *automatisch*. Ich habe jene Formel »automatische Bewegung« in der ersten meiner Resolutionen dahin zu beschränken gesucht, dass es Unternehmungen seien, bei denen »ein erheblicher Theil des Stamm-Kapitals in stehende, möglichst dauernde, einem festbestimmenden und nicht leicht veränderlichen Zwecke dienende Anlagen verwendet wird, bei denen ferner in der Geschäftsleitung der spekulativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt ist«. Gerade solche Unternehmungen, bei denen ein grosser Theil des Anlagekapitals nicht mehr fliesst, sondern seine unwiderrufliche Form gewonnen hat, in der es verbraucht werden oder untergehen muss, bei denen auch der Zweck der Anlage nicht leicht mehr verändert werden kann — und dazu gehört noch nicht die einfache Dampfmaschine; diese kann durch Transmissionswellen jede andere Arbeitsmaschine in Bewegung setzen, wohl aber eine grosse Anzahl von Arbeitsmaschinen, wie z. B. die Spindeln in einer Spinnerei — und wo endlich die spekulative Thätigkeit zurücktritt gegen die einfache routinemässige Geschäfsleitung; gerade solche Unternehmungen stellen das dar, was ich in dem einen Ausdruck »automatische Bewegung« zusammengefasst habe. Bei der *Bank* nun ist in der That das Geld, die baare Kasse, das Werkzeug geworden, mit dem der Bankier arbeitet, wie der Besitzer einer Lokomobile mit dieser, und ganz eben so klar und knapp und scharf in gewöhnlichen, wie in schwierigen Zeiten die zu ihm hingebrachten Gelder annimmt und austhut. Ich gebe zu, die Differenz ist nicht wegzuleugnen und, wer sie mir entgegenhalten möchte, dem möchte ich erwidern, dass ich ganz damit einverstanden bin, wenn wir es versuchen wollen, das ganze Bankwesen *ohne* die Hülfe von Aktien-Gesellschaften durchzuführen. Ich wäre ganz damit einverstanden; ich glaube aber nicht, dass es geschieht, und glaube selbst, dass diese scheinbare Abweichung von dem Prinzip denn doch darin eine Art Rechtfertigung findet, dass Geld in Kassa eine recht hervorragende Aehnlichkeit mit der klappernden Maschine hat.

Es fragt sich nun, sollen diese Grundsätze, welche wir als solche

gefunden haben, die der Bildung der Aktien-Gesellschaften nach wirthschaftlichen Gesetzen zu Grunde gelegt werden müssen, durchgeführt werden, lediglich durch die *freie wirthschaftliche Ueberzeugung*, die wir uns bestreben hineinzutragen in das Volk, oder sollen wir sie durch die *Gesetzgebung* formuliren oder den Staat selber zum Aufseher und Wächter setzen. Es ist vor einigen Tagen auf dem Juristentag zu Heidelberg mit grosser Emphase davon die Rede gewesen: wir müssten vor allen Dingen die *Freiheit* walten lassen; das Gesetz müsste unter allen Bedingungen zugeben, dass auch solche Gesellschaften sich bildeten, die wir für wirthschaflich begründet nicht erachten könnten; wären sie alsdann fehlerhaft, nun so möge Niemand von ihnen sich als Aktionair resp. Genosse betheiligen, Niemand mit ihnen kontrahiren. Meine Herren, wir sind gewohnt, die Fahne der wirthschaftlichen Freiheit seit langen Jahren hoch zu halten, und ich glaube, wir haben sie nie verleugnet. Wir haben aber unter »Freiheit« immer nur die Fähigkeit verstanden, das Vernünftige zu wollen, und nicht die Fähigkeit, alles Beliebige zu wollen, und wenn man uns zumuthet, Formen zu schaffen, welche dem Begriff, den wir aus dem innersten Wesen der Sache entwickelt haben, widersprechen, dann muthet man uns zu, nicht nach Freiheit, sondern nach *Willkühr*, nach *Unvernunft* zu handeln. Der Volkswirth hält die wirthschaftliche Freiheit hoch; aber er hält noch mehr die *Reinheit gewisser Grundbegriffe* hoch, an die nie getastet werden kann. Man hat im Namen dieser Freiheit von uns verlangt, wir sollten zulassen die Möglichkeit von Familien-Fideikommissen; die Freiheit erfordere, dass Jemand, der wolle, von dieser Form Gebrauch machen könne; wir haben dieser Forderung widersprochen; wir haben nachgewiesen, dass das von uns nicht die Freiheit, sondern die Willkühr verlangen hiesse. Und, wie wir uns der Verunreinigung des Begriffes »Eigenthum« widersetzen, so widersetzen wir uns auch der Verunreinigung des Begriffes »Person« und wir halten darauf, dass juristische Personen von irgend einer gewissen Form nur geschaffen werden können, soweit wie diese Form den wirthschaftlichen Bedingungen entspricht, vorausgesetzt dass diese Bedingungen sich in die präzise und strenge Form des Gesetzes fassen lassen. Ich glaube nun, meine Herren, dass die Bedingungen, die ich Ihnen eben formulirt habe, in die Form eines Gesetzes sich allerdings *nicht* zwängen lassen, denn ich gestehe ganz offen, die Nr. 1. meiner Resolution, in welcher es heisst: »ein erheblicher Theil«, »möglichst dauernde«, »nicht leicht veränderliche«, »bei denen ein weiter Spielraum nicht gegönnt ist« — ist offenbar nicht die Sprache des Gesetzes und ich gebe zu, ich habe diese Sprache nicht getroffen; wer es besser kann,

wird mich sehr erfreuen, wenn er es besser macht. Wenn es gelingt, die wirthschaftlichen Bedingungen für die Bildung von Aktien-Gesellschaften in die Form des *Gesetzes* zu kleiden, so halte ich es für selbstverständlich, dass wir sie darin kleiden müssen; so lange wir das nicht können, kann ich als Ersatz nur die dritte Resolution vorschlagen, »dass für die Bildung von Aktien-Gesellschaften *Normativ-Bedingungen* bestehen sollen, welche eine Ausdehnung und Modifikation des Geschäftsbetriebes, soweit dieselbe nicht schon im Statut vorbehalten waren, möglichst erschweren«, jedenfalls mehr, als bisher im Handelsgesetzbuch geschehen ist. Beschränkung der Natur der Sache gemäss, wollen wir Alle; der Ruf der Volkswirthe ist bei dieser, wie bei allen andern Fragen immer derselbe *Selbstbeschränkung an die Stelle von Staatsbeschränkungen.* Wir wollen keine Beschränkung durch die staatliche Willkühr, durch die Verwaltung; wir wollen die Beschränkung durch die eigene wirthschaftliche Einsicht und, soweit es möglich ist, auch Beschränkung durch das Gesetz. Und diesem Satze nun, dass wir die *Beschränkung durch die Staatsverwaltung nicht* wollen, wende ich nur noch einige wenige Worte zu. Der Satz ist vor wenigen Tagen auf dem Juristentage ausgesprochen worden, den wir für diese Frage gewiss als kompetent anerkennen können. Die *Nachtheile der staatlichen Konzession* lassen sich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen: es liegt immerhin eine Gefahr für die Korruption des Beamtenstandes und durch den Beamtenstand darin, wenn dasjenige, was allgemeines bürgerliches Recht sein soll, nach dem Ermessen der Staatsbehörden dem Einen bewilligt, dem Andern verweigert werden kann. Die Kritik des Publikums, auf welche wir immer rechnen, wird eingeschläfert, wenn eine solche Aktien-Gesellschaft in die Welt hinaustritt mit einem vom Staatsoberhaupt unterzeichneten Patent. Es wird zu ungelegener Zeit die Konkurrenz zwischen verschiedenen Gesellschaften abgeschnitten, die sich vielleicht beide denselben Zweck gestellt haben und die in der Verfolgung desselben konkurriren könnten. Und vor allen Dingen ein Grund, der alle andern überflüssig macht, der Staat ist heutzutage der Aufgabe nicht mehr gewachsen, in jedem einzelnen Falle zu prüfen: liegt hier das Bedürfniss vor, eine Aktien-Gesellschaft zu gründen, ist das Statut zweckmässig, und verdienen diese Personen, die die Aktiengesellschaft ins Leben gerufen haben, Vertrauen? Die Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften ist zu einem Zweige der Dekretur geworden; Dekretive und Unterhauen ist an die Stelle der sachgemässen Erwägung getreten. Ich habe wunderbare Fälle darin selber halb mit durch gelebt. Es bildete sich eine Aktien-Gesellschaft in einer grossen Handelsstadt zum Zwecke, ein *Börsengebäude* zu

errichten; es wurde ein Statut aufgesetzt, was nach der Ueberzeugung aller Betheiligten im höchsten Grade zweckmässig war. Man konnte in diesem Falle doch voraussetzen, dass Niemand sich an der Gesellschaft betheiligen würde als der betreffende Handelsstand, bei dem volle Einsicht in die wirthschaftlichen und juristischen Bedingungen vorhanden sein musste. Das Statut wurde eingereicht und im Ministerium — beanstandet. Durch das Wohlwollen eines höheren Beamten gelangte die Mittheilung hin, man möge das Statut der und der Gesellschaft zum Muster nehmen und davon so wenig wie möglich abweichen; es war dies das Statut einer — Spinnerei-Gesellschaft. (Heiterkeit.) An dieses Simile sollten wir uns anlehnen; es erinnert dieser Vorfall an die komische Geschichte, wo von Jemandem bei seiner Referendariatsprüfung gefordert wurde, einen Bericht über einen Hamsterschaden anzufertigen unter Anlehnung an ein Simile; er fand in der Registratur ein solches Simile in einem Bericht über den Schaden, den zufälliger Weise die Amseln angerichtet hatten und bebegann sein Referat mit den Worten: »der Hamster, dieser sonst so harmlose Singevogel.« (Heiterkeit.) An diese Geschichte bin ich oft durch unsern Fall erinnert worden.

Ich glaube, meine Herren, dass Sie gegen die vier Resolutionen, die in diesem Sinne sich aussprechen, die wenigsten Einwendungen haben werden. Ich bin, weil ich mich etwas angegriffen fühle, nicht dazu gekommen genauer einzugehen in die Eigenthümlichkeiten, die den verschiedenen Aktien-Gesellschaften im Einzelnen anhaften; ich will Ihnen aber das Resumé, was *Schäffle* giebt, vorlesen. Die einzelnen Punkte, die von weitgehenden Auseinandersetzungen begleitet sind, werden von selber in die Augen springen. *Schäffle* sagt:

»4) Die *Aktiengesellschaft:*

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung grosser Zwecke, Theilung gefährlicher und umfassender Risiken, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Kontinuität des Grosskapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachtheile: Hang zu maassloser dauernder Verschuldung, fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über grosses fremdes Vermögen ohne genügende privatrechtliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Konjunktur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Direktoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.«

Es bedarf kaum, diese Gedanken weitläufig auszuführen; ich habe

mich auch in meinem Referat vielfach an *Schäffle* anlehnen müssen. Ich bitte Sie, die Sätze meiner Resolution anzunehmen.

Dr. *Bamberger* aus Mainz: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nicht in derselben methodischen Weise, wie der Referent, mich äussere. Ich habe aus dem Referate nicht ersehen können, ob wir die Grundsätze, die wir als allgemein heilsam erkennen, bloss zur allgemeinen Beachtung empfehlen, oder auf dem Wege der *Gesetzgebung* dahin wirken wollen, dass diese Grundsätze in sie aufgenommen werden. Ich glaube, dass es gerechtfertigt wäre, die Gesetzgebung wenigstens zu ermuthigen, in diesem Punkte soweit als möglich zu gehen. Es lässt sich dies zunächst durch die einfache Thatsache begründen, dass Ausschreitungen im Aktienwesen erfahrungsmässiger Weise sich durch Erschütterungen der ganzen Gesellschaft auf das Empfindlichste rächen und dass daher die Selbsterhaltungspflicht der Gesellschaft ihr vollständig das Recht giebt, auch die Begründung und Verfassung der Aktien-Gesellschaften von vorn herein zu überwachen; ich will hier nicht an einzelne Beispiele erinnern. An diese Thatsache anknüpfend, gehe ich zur Fassung des ersten Paragraphen der Resolution über, in welchem eine grosse Lücke auszufüllen ist; ich vermisse nämlich darin unter den Motiven, die es rechtfertigen sollen, dass eine Aktien-Gesellschaft zu gewissen geschäftlichen Zwecken gegründet werde, das eines *grossen Kapitalsbedürfnisses*. Ich finde, dass die allerdings sehr schöne Umschreibung des Begriffes »automatisch« hier zutrifft; ich vermisse jedoch in demselben die Bestimmung des »grossen Quantums«; sie mag darin liegen; aber es wird nicht zu umgehen sein, dass man sie auch ausspricht und ich möchte daher eine andere Formulirung des ersten Paragraphen vorschlagen. Es knüpft sich daran aber noch ein anderer Gesichtspunkt an. Der Herr Referent hat bedauert, dass die Form, die er als die Rechtfertigung der Bildung von Aktien-Gesellschaften ansieht, sich nicht genau gesetzlich definiren lasse; die französische Gesetzgebung hat nun gerade in der Bestimmung des *Kapitalquantums* den Schlüssel darin gefunden: »Gesellschaften, die einen stetigen, dauernden, grossartigen, allgemein nützlichen Zweck verfolgen und die ihrer Natur nach ein grosses Kapitalquantum nöthig haben«, und hat deshalb die Befähigung, eine anonyme Aktien-Gesellschaft zu gründen, an ein *Minimum von Kapital* geknüpft. Ich glaube, dass dies jedenfalls eine sehr kurze und bündige Formel und in der Natur der Sache gerechtfertigt ist. Der zweite Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist der, dass eine nachtheilige Seite des Missbrauchs des Aktienrechts noch nicht genügend beachtet worden ist, nämlich die ungeheure *Kapitalverschwendung*, die darin liegt, dass eine Aktien-

Gesellschaft von gewissen Leuten geführt wird, die nur dabei interessirt sind, dass derjenige Theil des Vermögens erhalten bleibe, der zu ihrer eigenen Existenz nöthig ist. Wenn Sie die Kurszettel der Länder ansehen, die zuerst mit grossen industriellen Unternehmungen vorangegangen sind, speziell Belgiens, so wird es Ihnen auffallen, dass es ganze Listen von montanen Industrieen giebt, bei denen Sie nie wieder einen Kurs notirt sehen, weil die Sache eben vollständig verrottet ist. Woher kommt dies? Vergleichen Sie die Zahl der Privatgeschäfte, die sich zu einem bestimmten Zeitraum zur Liquidation genöthigt gesehen haben, oder gänzlich zu Grunde gegangen sind, mit der Zahl der betreffenden Aktien-Gesellschaften, so werden Sie einen ungeheuren Abstand darin sehen. Das liegt einfach darin, dass eine Menge von Aktien-Industrieen, so lange nur das nöthige umlaufende Kapital da ist, fortfahren zu arbeiten, auch ohne eine wirthschaftliche Verwerthung des Anlagekapitals dabei zu erzielen, ja selbst wenn dasselbe dabei sich aufzehrt, während eine Person, ein Individuum, wenn es merkt, dass sein Geschäft zwei, drei Jahre lang ohne Gewinn oder wohl gar mit Verlust arbeitet und dass es bei Fortsetzung desselben sein Kapital nicht mehrt sondern zerstört, zu einer anderen Industrie übergeht. Ich halte für eine der schädlichsten Seiten der Aktien-Industrieen, dass dabei ein so grosser Theil des Nationalvermögens zerstört wird. Es gilt daher Anstrengungen zu machen, um dem Unwesen abzuhelfen. Die Aktien-Gesellschaften bieten ein trauriges Schauspiel für die geringe Bedeutung menschlicher Verantwortlichkeit dar, welches auch für die Verantwortlichkeit in politischen und sozialen Angelegenheiten sehr lehrreich ist. In politischen Dingen verlassen wir uns darauf, dass die Menschen durch die Theilnahme an der Gesetzgebung und durch ihr eigenes Interesse bestimmt werden, dafür zu sorgen, dass die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten sich stets ihrer Verantwortlichkeit bewusst bleiben; wie wenig man sich darauf verlassen kann, sehen wir aus dem Beispiel der Aktien-Gesellschaften, wo es sich um den *Geld*punkt handelt, bei dem es doch Jedem am nächsten liegt, für sich zu sorgen und bei dem der Blick am meisten geschärft ist. Wir haben hier das traurigste Schauspiel von Nachlässigkeit, Blindheit und Gewissenlosigkeit erlebt, das nur anzutreffen ist in der Kulturgeschichte. Man müsste wirklich, von diesem Schauspiel ausgehend, in der Politik eher zum Absolutismus kommen als zu irgend einer Form des demokratischen Systems. Wenn man sieht, was der General-Direktor einer Aktien-Gesellschaft, umgeben von Verwaltungsräthen, die nichts bedeuten für die Leitung, sich gestatten darf, so müsste man an der Leitung des Staates durch Deputirte fast verzweifeln. Jedenfalls würde

es, um die politische Verantwortlichkeit zu einer Wahrheit zu machen, noch ganz besonderer Einrichtungen bedürfen; nur glaube ich nicht, dass sich dazu das Prinzip eignen würde, welches gegenwärtig in der Schweiz vorgeschlagen ist, das Referendum in den Urversammlungen; dieses würde nur ein trauriges Gegenstück geben zu den General-Versammlungen der Aktionäre, denen man einen Bericht vorlegt und die in den Schwankungen des Augenblicks mit »Ja« und »Nein« zu entscheiden haben. Auch die Vorschläge, die von sozialistischer Seite gemacht sind, dass das System des Gesammtbetriebes der Industrie ausgedehnt werden solle auf den ganzen Staat und die ganze Leitung der Gesellschaft würde nur die traurige Kehrseite des Aktienwesens zur Geltung bringen. Nach dieser Abschweifung in das Allgemeine gehe ich auf Spezielles zurück. Was kann man thun, so fragte ich, um die Ausschreitungen der Aktien-Gesellschaften so viel als möglich zu verhindern? Hier ist zunächst die *Organisation der allgemeinen General-Versammlungen* zu ändern. Wir kennen dieselbe alle aus eigener Erfahrung; sie sind zum grössten Theil ein Schaustück, nicht so sehr in Deutschland als in Frankreich, wo es beinahe unmöglich ist, etwas Anderes in den Aktionär-Versammlungen zu machen, als was die leitenden Personen wollen. Welche praktischen Mittel könnten ergriffen werden, um diesem Uebel zu steuern? Zunächst halte ich es für falsch, dass in den meisten Statuten von Aktien-Gesellschaften steht, es dürfe kein Antrag in einer Aktionär-Versammlung eingebracht werden, der nicht von vorn herein auf die Tagesordnung gesetzt war; dadurch ist den Aktionären jede Initiative abgeschnitten, die Direktion von vorn herein zum Meister der Versammlung gemacht. Dieser Paragraph, der sehr bequem für die Administration, aber äusserst nachtheilig für das Publikum ist, muss fallen. Zweitens, dass die Berichte der Direktion erst im Augenblick der General-Versammlung vertheilt werden; auch das taugt nichts; sie müssen in gegebener Frist dem Publikum vorher mitgetheilt und seiner Kritik unterbreitet werden; erst dann werden die General-Versammlungen etwas Anderes als ein blosses Schaustück sein. Drittens, dass die Form der Rechnungs-Decharge, welche am Schluss als *couronnement de l'édifice* abgebrannt wird, in dieser Form beseitigt und zu etwas mehr als einer blossen Form gemacht werde, ist eine Hauptbedingung. Die Decharge darf erst am Ende des folgenden Jahres ertheilt werden, so dass ein volles Jahr vorübergeht, ehe die leitenden Personen sich von ihrer Verantwortlichkeit gereinigt erachten können. Weiter ist eine Beschränkung der Zahl der Verwaltungsräthe erforderlich; je grösser die Zahl, desto geringer das Gefühl der Verantwortlichkeit in dem Einzelnen. Das ist die physiologische und psychologische Erklärung,

weshalb es mit den Aktien-Gesellschaften im Ganzen so schlecht geht: Einer verlässt sich auf den Anderen; die moralische und Verstandsverantwortlichkeit ist getheilt, die Triebkraft der menschlichen Thätigkeit, der Hebel der menschlichen Intelligenz geschwächt. Wo mehr als vier Verwaltungsräthe, da ist dies nur ein Mittel, um fette Posten auszutheilen; die Basis der Verantwortlichkeit ist da zu sehr geschmälert für den Einzelnen; mehr als vier verstehen doch nichts vom Geschäft und haben Einfluss auf die Direktion. Ein letzter wichtiger Punkt betrifft die *Aktien auf Inhaber bei theilweiser Einzahlung.* Diese müssen frei von Hand zu Hand gehen; dagegen aber, dass nicht leichtsinnig bei der Gründung von Aktien-Gesellschaften zu Wege gegangen wird, ist als eine ausserordentlich wirksame Schraube zu empfehlen, dass der erste Einzeichner verantwortlich erklärt wird für die volle Einzahlung der Aktie, und auf juristischem Wege, von Einem zum Andern übergehend, belangt werden kann, dafür einzustehen, wenn sein Nachfolger die Zahlung nicht leistet. Das ist eine gerechte Pflicht, welche die Aktien-Gesellschaft gegenüber dem Publikum übernimmt. Die Angabe des Gründungskapitals wird illusorisch, wenn, bei geringer Einzahlung vielleicht, die Aktie vollständig auf den Inhaber lautend erklärt wird. Werden die eben berührten Vorschläge ausgeführt, so würde das die Aktien-Gesellschaften moralisiren. — Was die Formulirung des zweiten Paragraphen der Resolution betrifft, der von den Banken handelt, so möchte ich beantragen, das »Vorschussgeschäft« einzuschalten; es ist dieses ein so elementares Erforderniss für den Geschäftsbetrieb einer Bank, dass der Herr Referent sich dieser Einschaltung wohl nicht widersetzen wird. Gegen den Begriff des »*Automatismus*« als eigentlichen Schlüssel, möchte ich einen kleinen Vorbehalt eintragen; er hat etwas Verführerisches und ich nehme ihn in der Form, welche der Referent ihm gegeben hat, an. Wenn ich mich verwahre, so geschieht es, um dem Missverständniss vorzubeugen, dass irgend ein Mensch auf die Idee kommen könnte, es könne irgend etwas auf der Welt geschehen, ohne beständige moralische Verantwortlichkeit und Kraftanstrengung des Einzelnen: *Tout vaut l'homme, tout vaut la chose.* Die Beispiele des Referenten haben mich nicht überzeugt, dass es Gesellschaften giebt, bei denen man sich so ruhig auf den Automatismus verlassen kann, dass dieselben, wenn sie einmal aufgezogen sind, bis an ihr seliges Ende fortschnurrren und regelmässig fungiren werden. Meine Erfahrungen im Punkte der *Eisenbahn*-Gesellschaften haben mich belehrt, dass eine intelligente Leitung bei ihnen nicht im Geringsten zu entbehren ist, die in jedem Augenblick darüber wacht, dass das Richtige geschieht. Wir sind glücklicherweise mit den Eisenbahnen in das Feld der freien Kon-

kurrenz eingetreten; man muss, wenn man an der Spitze einer Eisenbahn steht, beständig studiren, und auf Mittel sinnen, dass durch den Konkurrenten kein Ballen abspenstig gemacht wird, der über die eigne Linie gehen kann; dazu ist viel Wachsamkeit nothwendig. Ausserdem hat jede grössere Aktien-Gesellschaft etwas von einem kleinen Staate an sich; es sind nothwendiger Weise eine Menge von Personen anzustellen und zu beschäftigen; dazu ist Menschenkenntniss erforderlich. Und dass bei 3—4000 Menschen Alles seinen richtigen Weg geht, erfordert viel Einsicht und Umsicht; so etwas kann man keinem »Automaten« überlassen; dabei ist das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit aufrecht zu erhalten. Zum Schlusse bitte ich die Formlosigkeit meiner Ausführungen zu entschuldigen; die Resolution des Referenten ist erst heute zu unserer Kenntniss gelangt; ich behalte mir in dieser Beziehung noch einen besonderen Antrag zu stellen vor.

Schulze-Delitzsch aus Potsdam: Ich habe mich gefreut, dass der Referent in seinem Vortrag einen Protest gegen die absolut falsche Auffassung des Begriffs »Freiheit« in politischer und wirthschaftlicher Beziehung gerichtet hat. Diese Auffassung kommt nur davon her, dass man die Freiheit von ihrem absoluten Postulat, der *Verantwortlichkeit*, trennt und vergisst, dass die Freiheit innerhalb der Gesellschaft ohne die Verantwortlichkeit nicht denkbar und realisirbar ist. Kein Volkswirth und kein Politiker wird der Freiheit entgegentreten als Element aller Entwicklung; aber er wird immer hinzufügen: die Freiheit innerhalb der Gesellschaft, soll sie Allen zugute kommen, ist nicht denkbar ohne die Verantwortlichkeit für ihren Gebrauch. Das Requisit der Verantwortlichkeit versteht sich bei der Aktien-Gesellschaft von selbst; das Bedenkliche ist nur, die *Grenze* zu ziehen für die Loslösung der Verantwortlichkeit von ihren Operationen. Illustrationen in dieser Beziehung sind nicht mehr nothwendig. Das Hauptmoment für die natürliche, aus dem Wesen der Dinge folgende Grenze, innerhalb derer die Bedingungen enthalten sind für die Loslösung der Verantwortlichkeit, liegt darin, dass die ganze wirthschaftliche Entwicklung Unternehmungen zu einem nothwendigen Bedürfniss macht, welche die Grenzen der persönlichen Verantwortlichkeit mit ihrer Unterlage absolut verrückt haben. So wie eine Unternehmung ein grosses Risiko in sich schliesst, das die einzelne Person und auch eine Anzahl von Personen nicht auf sich nehmen können, ohne ihre ganze Existenz zu wagen, dann tritt die *Aktien-Gesellschaft* in ihr Recht, so bei Eisenbahnen, bei Kanalbauten u. s. w. Ich vermisse in der Resolution unter den Bedingungen, welche die Form der Aktien-Gesellschaft wirthschaftlich rechtfertigen, die, dass bei einem Unter-

nehmen solche Dimensionen vorhanden sind, bei denen kein Einzelner mit seinem gesammten Vermögen die Verantwortlichkeit tragen kann; dies gilt vielleicht auch von den *Banken*. In Bezug auf die Mittel zur Abwendung von Missbräuchen ist durch den Mangel der freien Bewegung in den Generalversammlungen hingewiesen worden; diesem Vorwurf möchte ich nicht beistimmen. Es ist allerdings dabei ein Verfahren *in contumatiam* in Uebung; dieses ist aber immerhin anwendbar. Die Aktien sind nicht in lokaler Nähe zusammengefasst; sie sind oft über grosse Länderstrecken zerstreut; ihre Inhaber haben weite Reisen zur Generalversammlung nöthig; es ist daher für sie wesentlich, zu wissen, dass keine anderen Gegenstände als die, welche auf der Tagesordnung stehen, zur Verhandlung gelangen; nur unter dieser Bedingung können sie ein Kontumazial-Verfahren sich gefallen lassen. Es ist noch nicht hervorgehoben worden, dass eine fast wissenschaftlich zwingende Nothwendigkeit vorwaltet, die *staatliche Konzession zu beseitigen*. Im Handelsgesetzbuch laufen zwei Systeme, nicht einander ausschliessend, kumulativ neben einander hin. Das System der *staatlichen Konzession* und das System der *Normativbedingungen*. Es ist in dieser Beziehung bereits im Reichstage eine Anregung erfolgt. Meine Herren, eins oder das andre; beide zusammen, das geht doch in der That nicht. Wenn man den *Verwaltungs-Behörden* überlässt, die Normativbedingungen zu beurtheilen, was sind dann »Normativbedingungen«? Etwa Normativbedingungen »mit Hindernissen«? Man wird sich dazu entschliessen müssen — dahin geht die ganze politische und wirthschaftliche Entwicklung — den Gesetzgeber anzuweisen, er solle bedenken und überlegen, unter welchen Bedingungen überhaupt Aktien-Gesellschaften zugelassen werden sollen; dann ist aber die Frage erledigt. Wenn der *Gesetzgeber* gesprochen, dann hat nicht mehr die Verwaltung im einzelnen Falle mit Verfügungen vorzugehen, sondern es genügt zu konstatiren, dass die Bedingungen vorhanden sind oder nicht, und das ist Sache des *Richters*, der darnach die Aktien-Gesellschaft in das Handelsregister einträgt oder dieses ablehnt. Beide Systeme schliessen sich gegenseitig prinzipiell aus; das ist im gesetzgebenden Körper geltend zu machen. Bereits in der Kommission, der wir das Handelsgesetzbuch verdanken, ist gesagt worden, die Konzessionirung sei prinzipiell nicht gerechtfertigt, aber mit in den Kauf zu nehmen; dagegen müsse den einzelnen Regierungen anheim gegeben werden, zu erwägen, dass ihnen im Einführungsgesetz die Möglichkeit gelassen sei, dieselbe zu beseitigen. Ich beantrage daher in der No. 4 der Resolution des Referenten hinter den Worten: »zu prüfen vermag«, einzuschalten: »Auf keinen Fall ist die staatliche Konzession kumulativ mit dem System der Nor-

mativbedingungen in Anwendung zu bringen, da beide einander prinzipiell ausschliessen.«

Dr. *Dorn* aus Pesth: Die Resolutionen, welche der Referent beantragt hat, sind von zweierlei Art; die ersten beiden sind rein theoretischer Natur, die dritte und vierte dagegen von praktischer Tendenz. Die ersten sollen den Ausdruck eines wirthschaftlichen Gesetzes geben, welches bei der Bildung von Aktien-Gesellschaften sich von selbst vollzieht; die beiden andern sollen die Gesetzgebung dahin leiten, dass sie in ihren Anordnungen den in den beiden ersten entwickelten Grundsätzen entspricht. Ich bin nicht ganz mit diesen Resolutionen einverstanden; die erste fusst darauf, dass der Referent der Ansicht ist, die Aktien-Gesellschaft sei eigentlich nur da vernünftig, wo der Mechanismus des Geschäfts gewissermassen »automatisch« vor sich geht und nicht daran gebunden sei, durch eine wesentlich menschliche Thätigkeit beeinflusst zu werden. Der Referent selber hat die vollständige Abwesenheit der letzteren als unmöglich hingestellt und Herr *Bamberger* hat dies des Weiteren ausgeführt. Es musste sich ihm selbst die Nothwendigkeit aufdrängen; denn er musste unpräzise und nur einen *graduellen* Unterschied bedeutende Worte in seine Resolution hinneinnehmen. Ich bin nun der Meinung, wenn man einen wissenschaftlichen Grundsatz ausspricht, der das Naturgesetz, nach welchem die volkswirthschaftliche Bewegung sich vollzieht, zum Ausdruck bringen soll, so muss man *präzise* sein und, wenn das Gesetz noch nicht so weit erkannt ist, dass es die Anwendung eines präzisen Ausdrucks gestattet, dann ist es eben noch nicht möglich, ein *Gesetz* auszusprechen und dann hat man dies zu unterlassen. Die Form selbst, in welcher die erste Resolution ausgesprochen ist, legt schon die Unmöglichkeit ihrer Annahme dar; in so unbestimmten Ausdrücken kann die Wissenschaft ein Naturgesetz nicht formuliren. Die zweite Resolution stellt eine Ausnahme von der ersten hin; beide zusammen enthalten einen Widerspruch; man mag sie einfach fallen lassen. Wie verhält es sich aber mit den beiden andern Resolutionen, die sich damit befassen, für die Gesetzgebung leitende Gedanken aufzustellen? Es ist hier der Grundsatz ausgesprochen worden, dass das Gesetz nur dasjenige zulassen soll, was »vernünftig« ist. Ich frage: was ist *vernünftig?* Wenn Sie in die Geschichte zurückblicken, so ist in jeder Geschichtsperiode etwas *Anderes* vernünftig befunden worden. »Vernünftig« und »unvernünftig« sind rein subjektive Anschauungen; eine spätere Majorität erklärt das früher Vernünftige für unvernünftig und umgekehrt. Neue Erfindungen und Grundsätze sind Anfangs oft für »unvernünftig« erklärt worden. Der Erste, der die Idee der Dampfmaschine gehabt hat, ist als Narr ein-

gesperrt worden. Wenn man nun damals ein Gesetz hätte geben wollen: es darf Niemand daran denken, eine Dampfmaschine zu erfinden, weil dieses »unvernünftig« ist! Der Fortschritt besteht nur in einer Aenderung der Anschauungen; wir dürfen nicht der Zukunft vorgreifen; schon morgen kann eine neue Idee aufgestellt und als richtig erkannt werden, der gegenüber man sich dann durch die Gesetzgebung gebunden haben würde. Nur das Recht, nicht die Opportunität soll auf diesem Gebiete gelten. Nach meiner Anschauung verträgt sich der Grundsatz der Freiheit eines strengen Rechtsstaates nicht mit Opportunitätsgründen; die Freiheit verträgt sich nur mit der vollständigen Ausübung des jedem Einzelnen zukommenden Rechts und kann sich nicht imponiren lassen durch die persönliche Meinung eines Andern, und wenn auch derselbe die Majorität im Staate wäre. Das kann den Einzelnen in seiner Anschauung nicht hindern und gerade die Opportunitätsgründe sind es, welche diese Gefahr herbeiführen. Die Opportunität führt stets zur Vergewaltigung. Alle Gesetze, die wir heute aufheben, die Bindung des Grundeigenthums, das Wucherverbot, die Schuldhaft, sind ihrer Zeit aus solchen Opportunitätsgründen entstanden, und Gesetze, welche heute darauf basirt werden, werden dasselbe Schicksal erfahren; die Vorwürfe der Nachwelt werden sie treffen. Das Dauernde, was der Kongress sucht, ist die *Wahrheit.* Die persönliche Ansicht wechselt von Land zu Land, von Geschlecht zu Geschlecht. Das Gesetz, welches über Aktien-Gesellschaften redet, soll über die Form und über die Grösse des Anlagekapitals nichts bestimmen. Es versteht sich von selbst, dass ich vollkommen einverstanden bin, dass das Erforderniss *staatlicher* Konzession vom Kongress als Nonsens erklärt werde, wie auch mit dem Zusatz, dass insbesondere die Kumulirung der beiden Systeme der Konzession und der Normativbedingungen ein Unding sei. In wie fern soll nun aber der *Staat* eintreten? Der Staat hat hier einzig und allein die rein politische Aufgabe der Sicherung des Eigenthums gegen Betrug und Verbrechen zu erfüllen. Die Normativbedingungen sollen nur darauf ausgehen, in den Aktien-Gesellschaften der Ueberhandnahme von Betrug, die Uebervortheilung, die Täuschung des Publikums nach Möglichkeit hintenanzuhalten; die von Herrn *Bamberg* angeführten Fälle fallen alle darunter: die Fälschung der General-Versammlung durch Ueberrumpelung, die Leichtfertigkeit der Rechnungslegung u. s. w. *Darüber* mag das Gesetz Bedingungen für die Statuten aufstellen. Die konkrete Form dieses Gesetzes zu finden, ist Sache der Juristen; der volkswirthschaftliche Kongress sollte sich meiner Ansicht nach darauf beschränken auszusprechen, dass die Ingerenz des Staates gegen-

über den Aktien-Gesellschaften sich darauf zu beschränken habe, *Dolus* hintenanzuhalten; ich schlage Ihnen daher folgende Resolution vor:

»1) Das Erforderniss staatlicher Konzession zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnissfrage, noch die Vertrauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag; und es ist die Zurückführung der Bildung von Aktien-Gesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Maass lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen.

2) Für die Bildung von Aktien-Gesellschaften sollen Normativbedingungen aufgestellt werden, welche die Ausführung betrügerischer Absicht ferne zu halten haben.«

Dr. *Faucher* aus Berlin: Ich muss gestehen, dass mir nichts so interessant gewesen ist als der Vortrag des Referenten, eines Juristen, und seine Versuche, eine »juristische Person« zu bilden. Ich habe das nicht verstanden. Eine »Person« kann man heirathen, eine »juristische Person« nicht; eine »Person« kann man prügeln, eine »juristische Person« nicht; eine »Person« kann man vor den Kriminalrichter ziehen, eine »juristische Person« nicht; eine »Person« hat Ehre, eine »juristische Person nicht. Ich habe immer Misstrauen in dieses Geschöpf der Juristen gehabt; heute ist das Geheimniss herausgekommen: Die Person war bei den Römern eine *Maske;* die juristische Person hat die Maske wieder aufgenommen. Was ist aus dieser römischen Maske geworden? der Pantalon, der Polichinell, die Kolumbine und der Harlekin, die jetzt auf dem Karneval in Rom ihr Wesen treiben. Damit dass man *Masken* schafft, schafft man Mittel des *Betrugs.* Wenn ein Mensch sich eine Maske aufsetzt und kann Schulden kontrahiren und man klagt hinterher, so wird man nicht bezahlt. Wenn er unter der Maske Unfug treiben kann und ich will ihn vor den Kriminalrichter ziehen, so habe ich das Nachsehen. Wie soll da Ordnung und Recht bestehen? Kein grösserer Feind ist für die Volkswirthschaft als die »juristische Person.« Wir wollen die *lebendige* Person mit Fleisch und Blut, die wir heirathen, die wir prügeln können, die Ehre hat und darum auch Personalkredit. Die »juristische Person« hat keine Ehre; sie ist eine Maske; man kann gegen sie nicht klagbar werden, sie hat deswegen auch *keinen Personalkredit.* Sie ist ein blosser »Vermögenskomplex«, wenn sie Vermögen hat und so lange sie Vermögen hat; und nur soweit als dieses Vermögen fassbar ist, sollte sie darum auch Kredit, d. h. *Realkredit* gewährt erhalten. Die Form der »juristischen Persönlichkeit« findet ihre ausreichende wirthschaftliche Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, dass sie keinen persönlichen Kredit in Anspruch nehmen. Die Folge davon würde sein,

dass in dem zweiten Alinea das »Depositengeschäft« gestrichen und das »Vorschussgeschäft« dafür hineingesetzt wird, denn die Aktien-Gesellschaft soll zwar persönlichen Kredit geben aber *nicht nehmen* dürfen. Der Herr Referent hat im ersten Alinea die »mathematische Formel« für die Aktien-Gesellschaft zu finden gesucht; er hat aber eine Formel dafür zu finden, warum der Kredit der Aktien-Gesellschaften auf den *Real*kredit zu reduziren ist; er will diese Bedingung bloss wahrscheinlich machen. Er fühlt freilich sehr wohl, dass sie um deswegen nothwendig ist, weil keine Person, weil bloss Vermögen da ist; wo aber keine Person vorhanden, da kann es auch nicht mehr um persönlichen Kredit sich handeln, sondern nur noch um *Real*kredit. Viele Aktien-Gesellschaften repräsentiren nun, wie der Referent bereits schilderte, ein rein in der Luft schwebendes Vermögen; ist das etwa kreditfähig? Einem solchen Vermögen, das jeden Augenblick sich verflüchtigen kann, wird Niemand Kredit geben; man muss eben den Begriff der »juristischen Person« dazwischen schieben, um dadurch einen Schein von Haftbarkeit zu erwecken. Es giebt zwei Formen des Vermögens: Vermögen, welches in *greifbarer* Form vorhanden und vermöge dessen auch steuerfähig ist — ich bemerke dies für den Zweck einer Vermögenssteuer — welches man sieht, riecht, schmeckt, und Vermögen, welches in einer *Forderung an Andre* besteht. Ob ich eine Hypothek auf ein Haus habe oder eine Forderung an den Hausbesitzer sind zweierlei sehr verschiedene Dinge. Ebenso wenn Jemand seine Forderung an eine anonyme Gesellschaft auf ein bestimmtes Haus hypothezirt hat oder wenn er bloss auf ihr »Vermögen« angewiesen ist. Dieses Vermögen gleicht einem Hause, was heute zwei-, morgen drei-, dann vierstöckig und schliesslich zusammengestürzt ist, was habe ich an einem solchen Hause für eine Hypothek? Es giebt Aktien-Gesellschaften, die wesentlich darauf angewiesen sind, *persönlichen* Kredit zu nehmen, so im *Depositen*-Geschäft und im *Lebensversicherungs*-Geschäft. Die herben Erfahrungen liegen vor. Wir können froh sein, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaft »Albert« noch unter dem alten englischen Gesetze gegründet worden ist, nach welchem wenigstens die ersten Unterzeichner in gewissem Maasse fassbar sind. Das waren mit Nothwendigkeit reiche Leute; ob siees heute noch sind, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Für solche Zwecke ist die Form der Aktien-Gesellschaft ganz unanwendbar, vorzugsweise aber für das Bankgeschäft. Wir haben eine Masse von Bestimmungen treffen müssen, um das Bankgeschäft vor den Gefahren zu bewahren, in welche es durch die Aktien-Gesellschaften gestürzt werden kann. Das Lombardgeschäft der Bank kann dazu benutzt werden, Aktien von anderen Banken zu beleihen, was nach dem

Aktienrecht vollständig erlaubt ist; die Bank kann sogar ihre *eigenen* Aktien beleihen, das heisst dasjenige Vermögen, von dem man öffentlich verkündet hat, dass dieser Theil jetzt diesem bestimmten Zwecke gewidmet ist und demselben nicht wieder entzogen werden soll, auf dem Wege der Beleihung herausziehen: also täuschen, *obtain money by wrong pretences.* Man *hat* bei uns nun zwar das Verbot, dass keine Bank die eigenen Aktien beleihen darf; wenn aber zwei Banken begründet werden, um dieses gegenseitig zu thun, so können sie ihr eigenes Kapital vollständig herausziehen, denn es giebt für die Beleihung fremder Aktien keine Grenze, und das Vermögen, mit welchem sie den Kredit, der in den Depositen steckt, erschwindeln, ist nicht mehr da. Wir sind hier an eine Grenze gelangt. Gerade jetzt nachdem wir die *falschen* Schutzmittel des Personalkredits die Schuldhaft, die Beschlagnahme nicht verdienter Löhne beseitigt haben, sind wir um so mehr dazu verpflichtet, das wirklich im Personalkredit steckende Prinzip der *Ehre* zur Geltung zu bringen. Es gilt zu sagen, dass, wo Personalkredit vorhanden sein soll, Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Ehre vorhanden sein muss, dass also dann nicht bloss Oeffentlichkeit der Buchführung, sondern auch Nichtbeleihung von solchen Papieren stattzufinden hat, durch welche auf einem Umwege, das Vermögen, woraufhin der Kredit gegeben wird, wieder herausgezogen werden kann. Wir können das aber auf keinem anderen Wege erreichen, als indem wir dem Personalkredit der Aktien-Gesellschaften überhaupt ein Ende machen klar und rund. An dieser Stelle dürfen wir uns nicht mit Halbheiten befassen und ich habe darum folgende Fassung vorzuschlagen:

»1) Die juristische Form der anonymen Aktien-Gesellschaft findet eine ausreichende Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, dass sie einen nicht-hypothezirten Kredit nicht in Anspruch nehmen.

2) Auf Aktienbanken ist dieses Prinzip mit der Modifikation anzuwenden, dass Gründungsbanken sich für die Aktienform nicht eignen, wohl aber solche Banken, welche in dem regelmässigen Diskonto- und Vorschussgeschäft den Hauptzweig ihrer Thätigkeit finden.

[3) und 4) wie in der Resolution des Referenten.]«

Durch das erste Alinea wird auf ein Gesetz vorbereitet, welches sagt, dass Kredit, der nicht hypothekarischer Kredit, der nicht lozirt wird auf einen bestimmten Theil des Vermögens einer anonymen Gesellschaft nicht einklagbar ist. Den übrigen Punkten will ich nichts zusetzen; in die Normativbedingungen ein Minimum des Kapitals aufzunehmen, scheint mir unangemessen; wir müssten uns dabei über eine Zahl einigen, was nach allen parlamentarischen Erfahrungen un-

möglich ist ausser im konkreten Falle; es ist zudem gehässig in der Behandlung die Grossen von den Kleinen zu unterscheiden. Eine Beschränkung der Zahl der Verwaltungsräthe, würde in manchen Fällen nicht erwünscht, vielmehr manchmal eine recht grosse Zahl von Nutzen sein, wo es sich z. B. darum handelt, über ein sehr vertheiltes Vermögen die Aufsicht zu üben, wobei man von verschiedenen Personen Rath haben möchte. Die Aktien auf den Inhaber auch bei theilweiser Einzahlung freizugeben durch das Gesetz, kann ich nicht empfehlen; gerade diese Freiheit ist ein Hauptgrund schwindelhafter Unternehmungen.

Scharrath aus Bielefeld: Ich wünschte, dass den Aktien-Gesellschaften in den Normativbedingungen auch die Verpflichtung auferlegt würde, für die Gesundheit ihrer Arbeiter mehr zu sorgen, als bis jetzt geschieht, insofern sie nämlich einen gesundheitsgefährlichen Fabrikationsbetrieb haben, oder sie wo möglich von dem Betrieb solcher Fabriken wie Bleizucker-, Zementfabriken ganz auszuschliessen.

Dr. *Dettmer* aus Lübeck: Ich schliesse mich der Ausführung des Herren *Dorn* in Beziehung auf die beiden ersten Punkte der *Meyer*'schen Resolution an. Die Form der Aktien-Gesellschaft passt nicht für alle Unternehmungen; für *welche* — das festzusetzen — ist eine *praktische* Frage, die in einer prinzipiellen Fassung zu formuliren nicht möglich sein wird; damit fällt die zweite These von selbst. In Bezug auf die dritte und vierte These schliesse ich mich der Fassung des Herren *Dorn* an; die Normativbedingnngen erachte ich jedoch für überflüssig. In meiner Vaterstadt existirt nicht die Bestimmung, dass eine Aktien-Gesellschaft der staatlichen Genehmigung bedarf, existiren keine Normativbedingungen. Nach den Artikeln 208—210 des Handelsgesetzbuchs hat der Führer des Handelsregisters zu prüfen, ob die dort enthaltenen Vorschriften erfüllt sind; durch die blosse Eintragung in das Handelsregister entsteht ein völlig lebensfähiges Wesen. Dass Betrug vorkommt, ist bei Aktien-Gesellschaften wie überall möglich, wo es Leute giebt, die sich betrügen lassen wollen. Der Vorschlag des Herren *Bamberger* wegen der freien Initiative der Generalversammlung schützt nicht davor; er giebt vielmehr der Direktion ein Mittel in die Hand, um, wenn die Versammlung ihr günstig gesonnen ist, nachträglich einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und damit die Aktionäre zu überrumpeln. Die Unmöglichkeit des Betruges lässt sich durch das Gesetz nicht erreichen.

Herr v. *Behr-Schmoldow:* Ich bin mit grossem Interesse den vier Thesen des Referenten gefolgt, bin aber ausser Stande dieselben anzunehmen; da nichts schädlicher ist, als durch die Gegenüberstellung

vieler verschiedener Anträge die Zeit zu vertrödeln, so erkläre ich mich der Kürze wegen mit den Anträgen des Herrn *Dorn* einverstanden. Der Kernpunkt aller vier Resolutionen liegt offenbar in No. 3 wonach Normativbedingungen gegeben werden sollen, welche die Bildung von Aktien-Gesellschaften regeln; es scheint mir daneben völlig überflüssig, in No. 4 dasselbe noch einmal negativ zu wiederholen, was bereits in No. 3 positiv gesagt ist; indessen es als einleitendes Motiv vorauszuschicken, kann nichts schaden. Auf das Entschiedenste bitte ich Sie, die No. 1 und 2 im Antrage des Referenten abzulehnen. Wir haben das Unglück der Konzessionsertheilung drastisch genug schildern gehört; ich frage Sie: wer soll Richter darüber sein, wann derjenige Fall eintritt, wo die wirthschaftliche Rechtfertigung der Aktien-Gesellschaft begründet ist? Etwa der bewusste Geheimerath, der das Spinnereistatut der Börsenbau-Aktien-Gesellschaft oktroyiren wollte? Die wirthschaftliche Ausbildung desselben möchten wir vielleicht nur mit traurigen Erfahrungen zu erkaufen. Ich sage höchstens: Normativbedingungen, trotz der Unmöglichkeit gegen Dolus zu schützen; das Statut kann dazu nichts thun; gegen Dolus eines Privatmanns kann man doch auch Niemand schützen; man straft nur, wen man fasst. Ich nehme auch für die Aktien-Gesellschaften die volle wirthschaftliche Freiheit in Anspruch; wenn der Referent gesagt hat, das wollten wir Alle aber nur bei vernünftigem Wollen, so frage ich, wer ist der Richter? Das Publikum; dem können wir aber auch überlassen, welchen Aktien-Unternehmungen es seine Theilnahme zuwenden will.

Dr. *Becker* aus Dortmund: Der Vorschlag des Herrn *Faucher* scheint nicht weit genug zu gehen. Ich bin der Ansicht, dass *eine Aktien-Gesellschaft so wenig Real-, wie Personalkredit haben soll* und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach meiner Meinung die Aktien-Gesellschaften ihre *Prioritäten* sehr häufig lediglich zu dem Zwecke schaffen, um die Vorschüsse, welche die Freunde und Mitglieder des Verwaltungsraths in das Unternehmen hineingesteckt haben, in dem Momente, wenn diese Vorschüsse nicht mehr sicher zu stehen scheinen, zu decken. Ich bin leider in der Lage, hier es zu konstatiren, dass ich eine Gesellschaft kenne, die bei einem Stammvermögen von 1,100,000 Rthlr. jetzt bei den Mitgliedern des Verwaltungsraths fast 900,000 Rthlr. Schulden kontrahirt hat, für welche hohe Provision und hohe Zinsen an diese Herren zu zahlen sind, und welche damit umgeht, für 900,000 Rthlr. Prioritäten auszugeben. Dadurch bekommen die Herren Verwaltungsräthe ihr Geld zurück; das Publikum, welches die Aktien nimmt, weil der *Staat* ja die Konzession giebt und die Anleihe genehmigt, also ein gewisses Vertrauen daraus

schöpft, lässt sich täuschen. Meine Erfahrungen gehen dahin, dass der *Personal*kredit, noch immer der beste ist, den eine solche Gesellschaft hat. Unsre Bankiers machen es ja jetzt so: wenn sie einer Aktien-Gesellschaft einen Blankokredit geben wollen, lassen sie sich nicht sowohl, wie sonst üblich, eine Kaution hypothekarisch eintragen aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern sie lassen die Mitglieder des Verwaltungsraths persönlich haften. Ich bin der Ansicht, wenn die Gesetzgebung hier reine Bahn schaffen will, so muss sie den Satz aussprechen: »für die Schulden, die eine Aktien-Gesellschaft kontrahirt, haften, insoweit das Vermögen der Aktien-Gesellschaft nicht ausreicht sie zu zahlen, die Mitglieder des Verwaltungsraths, welche die Aktien-Gesellschaft in dem Augenblick vertreten haben.« Das sind diejenigen, die einzig und allein in der Lage sind, die Kreditwürdigkeit und Fähigkeit der Gesellschaft zu prüfen.

Professor Dr. *Dietzel* aus Marburg: Die heutige Diskussion hat die hohe Wichtigkeit und den grossen Umfang der Frage ans Licht gestellt. Eine Regelung des Aktien-Gesellschafts-Rechts ist eine dringende Nothwendigkeit; es scheint indessen unmöglich, dass wir über die beiden ersten Resolutionen heut schlüssig werden; eine streng wissenchaftliche Auffassung des Rechtzustandes der Aktien-Gesellschaften ist die Grundbedingung für eine neue gesetzliche Regelung dieses Gebiets, in Bezug auf welche bisher ganz ungesunde oder verkehrte Anschauungen massgebend waren. Die Standpunkte, die dabei zur Geltung gebracht werden, sind von grosser Verschiedenartigkeit. Die Frage der »juristischen Person« ist zunächst weniger wichtig, wenn sie auch von Einfluss ist; das entscheidende Moment liegt erstens in der Grösse des Kapitals und zweitens in der Vertheilung des Risiko's. Eine Klärung der verschiedenen Standpunkte ist durch die bisherige Diskussion noch nicht erzielt worden; man lasse daher die Bestimmung fallen und überweise die Frage dem nächsten Kongresse. Wenn wir bestimmte Ideen für die Gesetzgebung aufstellen wollen, so müssen wir zunächst das Wesen der Aktien-Gesellschaften bestimmt feststellen. Damit aber Etwas geschehe, spreche man in Form einer Resolution aus, dass die staatliche Konzession nicht weiter aufrecht erhalten werden könne; von »Normativbedingungen« kann man nicht sprechen ohne zu sagen, was darin stehen soll; was der Referent vorschlägt, ist wenigstens nicht zureichend; die laufende Verwaltung der Aktien-Gesellschaften giebt viel eher zu Missbräuchen Anlass als die Deteriorirung des Gesellschaftsvermögens durch Ausdehnung des Betriebs.

Dr. *Bamberger:* Auch ich bin dafür, dass wir uns hier nicht vinkuliren dürfen durch Feststellung allzu strenger Normen. Ob wir die Frage bis zum nächsten Kongresse verschieben, überlasse ich ganz

der Versammlung, nur gegen Eins kann ich nicht umhin einzutreten; das ist gegen die Auffassung, welche Herr *Faucher* uns empfohlen hat. Ich glaube, er hat sich gänzlich geirrt in der Darstellung des Krebsschadens, gegen welchen die Aktien-Gesellschaften zu kämpfen haben. Es ist ihm wie dem Berichterstatter etwas widerfahren, was gerade auch den Aktien-Gesellschaften sehr häufig widerfährt, nämlich dass sie durch einen zu grossen Reichthum verführt werden, auf falsche Wege zu gehen. Gerade der Reichthum an Geist, den wir in der Auffassung und Begriffsentwickelung des Berichterstatters und in den Ausführungen des Herrn *Faucher* bewunderten, haben sie verführt Wege zu gehen, die von der Praxis zu weit ablenken, und das Pferd geradezu am Schwanz aufzuzäumen. Nicht im Personalkredit der Aktien-Gesellschaften liegt die Gefahr; die Gefahr liegt in der *Verwirthschaftung des Aktienkapitals* selbst, in dem Verhältniss der Aktionäre unter einander. Das ist der Krebsschaden, den wir überall sehen; das die Gefahr, der wir vorbeugen wollen. Wie viel Kapital ist untergegangen und wie viel Wohlstand vernichtet worden dadurch, dass Schulden von den Aktien-Gesellschaften kontrahirt wurden, und wie viel dadurch, dass die Aktionäre selber zu Grunde gerichtet wurden? Der letzte Fall ist der weit überwiegende. Im ersten Falle greift das »Trau, schau, wem,« das allgemeine Regulativ des geschäftlichen Verkehrs, viel kräftiger ein. Die Aktien-Gesellschaft kann nicht durchweg bestehen ohne Personalkredit; es giebt Gesellschaften sehr nützlicher Art, die wesentlich auf Personalkredit beruhen und auf welche trotzdem das Muster des »Automaten« passt. Die Assekuranz-Gesellschaft kann weiter wirthschaften, wenn der Mechanismus aufgezogen ist und sie beruht doch nur auf dem Kredit, den sie geniesst; die anderen Gesellschaften können in das bürgerliche Leben eingreifen ohne Kredit. Die Gefahr liegt nicht auf dieser Seite, sondern auf der Seite der Aktionäre.

Dr. *Faucher:* Meine Herren, ich glaube, es zeigt sich, dass Herr *Bamberger* und ich sich um zwei verschiedene Klassen der Gesellschaft bekümmern. Die *Aktionäre* kümmern *mich* gar nicht; die wollen Dividende gewinnen und, was sie verlieren, ist ihre Sache; sie mögen sich ihre Direktoren und Verwaltungsräthe darnach wählen. Die Aktionäre sind Kaufleute, welche eintreten in ein Geschäft mit Risiko; alles Uebrige ist ihre Sache und nicht die unsre. Ganz etwas Anderes ist es mit dem *Kredit*, den die Gesellschaft nimmt; dass sie z. B. verpflichtet ist, zu bestimmten Zeitpunkten oder bei Todesfällen Geldsummen auszuzahlen, oder auch, dass sie verpflichtet ist, eine bestimmte Rente unter allen Umständen zu zahlen, wie bei den »Prioritäten«. Die, welche durch die staatliche Konzession verlockt werden,

einer Lebensversicherungs-Gesellschaft z. B. ihr Vertrauen zu schenken, die scheinen mir Gegenstand für unsere Bekümmerniss zu sein. Herr *Bamberger* erwähnte selbst die Lebensversicherungs-Gesellschaft; es liegt ein Fall gerade jetzt vor, wo eine Aktien-Gesellschaft mit einem kolossalen Versicherungskapital fallirt und damit eine Unzahl von meist sehr armen Leuten in England, wie in Deutschland möglicher Weise ins Unglück gestürzt hat, wenn es nicht möglich sein sollte, die Aktionäre zur Zahlung zu bringen. Gerade für solche Geschäfte wollen wir anonyme Gesellschaften ausschliessen, wo ausser dem haftbaren Kapital nicht auch die Person der Verwaltungsräthe herangezogen werden kann. Es befindet sich in unserer Versammlung ein Mitglied, welches in England muthig den Kampf geführt hat gegen die Forderung, die Bildung solcher anonymen Gesellschaften frei zu geben; die öffentliche Meinung in England hat dieser Forderung aber nachgegeben, weil das englische Volk sich schämte, die Gewerbefreiheit für den Fremden auszuschliessen, und weil man anonyme Aktien-Gesellschaften zu diesem Zwecke auf französischem Boden bildete und dann das Geschäft in England betrieb. Man sagte sich: Du willst, um es zu verhindern, dass man auf Umwegen durch das Ausland betrogen wird, den Betrug lieber zu Hause haben, wo Du ihn besser beaufsichtigen kannst. Das ist der Ursprung des englischen Gesetzes von 1856, welches die anonymen Aktien-Gesellschaften freigelassen hat. Aber jetzt schon bereut man es und in diesem Augenblicke taucht in der ganzen englischen Presse dieselbe Forderung auf, die wir hier stellen, nämlich *persönlich* zu verpflichten die Aktionäre derjenigen Gesellschaften, welche Kredit nehmen, und auswärtige Gesellschaften gerade, wie wir es machen, nur dann zuzulassen, wenn sie ausreichende Bürgschaft in England stellen, um zahlen zu können, d. h. Real- statt Personalkredit nehmen. Man kehrt wieder zurück auf die alten Wege, welche in England die anonymen Aktien-Gesellschaften die grössten Dinge haben ausführen lassen; der Fehler war der, dass die *Franzosen*, englische Einrichtungen wahrnehmend, es besser machen wollten als die Engländer und es falsch machten, und zwar ebenso mit der Verfassung ihres Staates, wie mit der Verfassung der Aktien-Gesellschaften — aus nationaler Eitelkeit; sie liessen die Aktien-Gesellschaften vollständig frei, die in England nur dann konzessionirt wurden, wenn dem Staate nachgewiesen wurde, erstens dass es nicht anders möglich war, ein öffentliches Interesse zu befriedigen als nach bestem Ermessen in dieser Form; zweitens dass mindestens soviel reelles und greifbares Vermögen da war, als die Gesellschaft Schulden in ihrem Geschäfte zu kontrahiren im Stande war. Wo haben Sie je etwas von englischer »Prioritäten« gehört? Dort giebt es nur

debentures, die zurückgezahlt werden in einer bestimmten Zeit. Unter diesem Gesetz ist ein Netz von 2400 Meilen Eisenbahnen erbaut worden, sind Banken im Lande entstanden, welche durch Einführung der *check's* das Depositengeschäft zur höchsten Blüthe entwickelt und dabei sich und das Publikum vor Schaden bewahrt haben. Unsere Worte wiederhallen in England; sie sind zunächst gesprochen für die konservative Partei; aber auch die liberale Partei drüben schwankt. Unsere Debatte wirkt vielleicht auf Belgien und Frankreich, wo ähnliche Erfahrungen nicht zu den Ausnahmen gehören. Unsere Debatten sollen *theoretische* sein und sollen sagen, dass wir uns dem Vorwurf der Engländer nicht aussetzen wollen, wir ahmten alle Dinge, die in England gewirkt haben, nur in der Form nach, in welcher die Franzosen sie missgestaltet haben. Das ist aber geschehen mit den Aktien-Gesellschaften so gut wie mit der Verfassung.

Die Diskussion ist damit geschlossen.

Dr. *Meyer* als Berichterstatter: Ich hatte die Resolution nur in der Bedeutung vorgelegt, dass sie ein Leitfaden sein sollte für die Diskussion. Ich bemerkte, ich müsste mir den Weg suchen durch Gestrüpp und es sind einige Dornen an mir hangen geblieben. Ich habe gelernt von meinen Freunden, wie ich Dies und Jenes hätte besser formuliren können, von meinen Gegnern, wie ich es hätte formuliren müssen. Eine Abstimmung wäre zu komplizirt und unzweckmässig; die Diskussion hat die Frage geklärt für eine zukünftige Diskussion, wo wir vielleicht schon auf schmalen Feldpfaden werden gehen können. Ich möchte daher auch empfehlen, die Punkte 1, 2 und 3 meiner Resolution für den nächsten Kongress zurückzulegen. In Betreff des 4. Punktes ist die Meinung vollkommen klar und es ist wohl an uns, das Votum des Juristentages zu verstärken; ich empfehle Ihnen die Annahme des vierten Punktes, indem ich mich mit dem Amendement des Herrn *Schulze* vollkommen konformire.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten; es wird dabei zunächst der präjudizielle Antrag des Professors Dr. *Dietzel*: »die Verhandlung über die in den Punkten 1, 2 und 3 der vom Referenten beantragten Resolution erörterten Fragen und die damit in Verbindung stehenden Amendements dem nächstjährigen Kongresse zu überweisen« — angenommen. — Die No. 4 der Resolution wird mit dem Amendement des Herrn *Schulze*, in der Fassung, die Dr. *Dorn* formulirt hat, angenommen. Der Beschluss, welchen der Kongress über die Frage des Aktien-Gesellschafts-Rechts gefasst hat, lautet demnach wie folgt:

»Der volkswirthschaftliche Kongress erklärt: Das Erforderniss staatlicher Konzession zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnissfrage, noch die Ver-

trauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag. Es ist die Zurückführung der Bildung von Aktien-Gesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Maass lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen. Auf keinen Fall ist die staatliche Konzession kumulativ mit dem System der Normativbedingungen in Anwendung zu bringen, da beide einander prinzipiell ausschliessen.«

Der Vorsitzende hatte im Laufe der Verhandlungen ein Schreiben des Herrn Dr. *Maron* aus Berlin mitgetheilt, worin derselbe anzeigt, dass er an seinem Erscheinen auf dem Kongresse verhindert sei; auf Vorschlag des Vorsitzenden wird »in Anbetracht der sonst so reichhaltigen Tagesordnung« der Gegenstand, über welchen Herrn Dr. *Maron* das Referat übertragen war, »*Einfuhrzölle auf Soda*«, von der Tagesordnung abgesetzt. — Gegen die Bitte des Herrn *Meyersfeld* aus Braunschweig, das Präsidium möge gestatten, dass in der Debatte über die »Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung« auch der »Nothstand der Juden in West-Russland« hineingezogen werde, erhob sich kein Einspruch. Der Präsident stellte anheim, auf diesen Gegenstand im Laufe der Debatte zurückzukommen; Herr *Meyersfeld* kündigte darauf seine Absicht an, Herrn Professor *Lazarus* aus Berlin, der sich zur Zeit in Nauheim aufhalte, zu veranlassen, dass er im Kongresse erscheine und für die Sache seiner Glaubensgenossen eintrete.

Die Sitzung wurde darauf geschlossen.

Zweite Sitzung am 2. September.

Nach Erledigung verschiedener geschäftlicher Mittheilungen, wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, deren Thema lautet: *Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung.* In Bezug hierauf hatten die Herren Dr. *Böhmert*, Dr. *Emminghaus* und Dr. *Lammers* der ständigen Deputation die nachfolgenden Resolutionen überreicht:

»I. Die Armenpflege ist eine allgemeine menschliche Pflicht, deren Erfüllung durch eine feste Organisation der freiwilligen Vereinsthätigkeit anzustreben ist.

II. Der Staat hat die Aufgabe, die Hindernisse einer rationellen freiwilligen Armenpflege auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und für die Fälle, wo die freiwillige Thätigkeit noch nicht ausreicht, gesetzliche oder polizeiliche Vorkehrungen zu treffen.

III. Für die Armengesetzgebung sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

1) Es ist Niemandem ein *Recht* auf öffentliche Unterstützung

zuzugestehen und desshalb auch die Erhebung von Zwangsbeiträgen für Armenzwecke nicht zu gestatten.

2) Es ist zu verhüten, dass Unterstützung ohne vorhergehende sorgfältige Untersuchung des einzelnen Falles gewährt werde.

3) Der Bettel ist energisch zu unterdrücken.

4) Die Unterstützung hülfloser Armer ist weder von der Gemeindeangehörigkeit, noch vom Heimathsrecht, noch von einem bestimmt abgegrenzten Aufenthalte am Wohnorte abhängig zu machen.

5) Es ist zu verhüten, dass Stiftungen für Armenzwecke wirksam werden, welche nach dem Wortlaute oder Sinn ihrer Urkunde eine rationelle Armenpflege gefährden würden; und es ist die Möglichkeit zu gewähren, die Satzungen schon bestehender Stiftungen solcher Art auf gesetzlichem Wege abzuändern.«

Diese Resolutionen hatten aber eine nachträgliche Veränderung erfahren, welche sich auf die Punkte I., II. und III. sub. 4. bezieht und die der Berichterstatter am Schlusse seines Vortrages mittheilte.

Professor Dr. *Böhmert* aus Zürich als Berichterstatter: Meine Herren, auf der Tagesordnung des letzten Kongresses zu Breslau stand aus Anlass des Nothstandes in Ostpreussen, auch die Frage über die Verpflichtung zur Aushülfe bei ausserordentlichen Nothständen; mir war damals das Korreferat übertragen. Ich überzeugte mich bei näherer Prüfung, dass man, ehe man über die Aushülfe bei *ausserordentlichen* und *ungewöhnlichen* Nothständen berathen könnte, vorerst die *gewöhnliche* Armuth untersuchen und die Mittel zur Abhülfe derselben angeben müsse. Ein darauf bezüglicher Antrag wurde angenommen und die ständige Deputation hat mir auch dieses Referat übertragen. Es ist nicht meine eigne Wahl, dass ich hier stehe, und ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich die grosse Frage vielleicht nur ungenügend einleite. Wir alle fühlen wohl, dass es sich hier um eine Frage handelt, die wir nicht in *einem* Tage, auch nicht auf *einem* Kongress bewältigen können, sondern wofür wir lange Zeit mit vereinten Kräften arbeiten müssen, um einen würdigen Beitrag zu liefern. Es gilt zunächst, die in den verschiedenen Ländern und Gemeinden bestehenden Einrichtungen darzustellen; diese Kenntniss erleichtert die Auffindung der Mittel, um den Uebelständen vorzubeugen. Herr Professor *Emminghaus* hat es übernommen, im Verein mit vielen Freunden die Verhältnisse des Armenwesens in den europäischen Staaten übersichtlich darzustellen. Ein Theil dieses Werkes (»das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten«) befindet sich bereits in den Händen vieler Mitglieder, und wir werden hoffentlich eine längere Reihe von Monographieen entstehen sehen über diese wichtige Frage, ähnlich wie dies in Betreff

der Frage der Gewerbefreiheit der Fall gewesen ist. Heute haben wir es nun mit den allgemeinen, grossen Zielen zu thun und in diesem Sinne sind auch die Anträge entworfen, die ich im Verein mit den Herren *Emminghaus* und *Lammers* gestellt hatte. (Redner verliest die bereits mitgetheilten Resolutionen.) Von verschiedenen Freunden bin ich gestern ersucht worden, denselben eine etwas andere Fassung zu geben; namentlich fand der erste Punkt Widerspruch. Wir wollten einen positiven Gedanken an die Spitze stellen, der sich etwa dahin fassen liesse: die *Armenpflege ist keine staatlich, gesetzlich erzwingbare, sondern eine menschliche Pflicht*. Wir haben unseren Resolutionen eine andere Fassung gegeben, die sich zwar wenig von der ursprünglichen unterscheidet, aber doch vielleicht Missverständnisse verhütet; in dieser neuen Form lauten sie:

I. Die Erreichung des Zieles einer rationellen Armenpflege ist nicht durch stattlichen oder gesetzlichen Zwang, sondern durch eine feste Organisation der freiwilligen Vereinsthätigkeit anzustreben.

II. Eine gesetzliche Armenunterstützung ist nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulässig.

III. Für die Armengesetzgebung sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

1) Es ist Niemandem ein *Recht* auf öffentliche Unterstützung zuzugestehen und desshalb auch die Erhebung von Zwangsbeiträgen zum Zweck der Armenunterstützung nicht zu gestatten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz sind aufzuheben.
2) Es ist zu verhüten, dass Unterstützungen ohne vorhergehende sorgfältige Untersuchung des einzelnen Falles gewährt werden.
3) Der Bettel ist energisch zu unterdrücken.
4) Es ist zu verhüten, dass Stiftungen für Armenzwecke wirksam werden, welche nach dem Wortlaut oder Sinn ihrer Urkunde eine rationelle Armenpfige gefährden würden, und es ist die Möglichkeit zu gewähren, die Satzungen schon bestehender Stiftungen solcher Art auf gesetzlichem Wege abzuändern.«

Es liegt mir ob, diese Anträge zu rechtfertigen. Die *Armuth ist eine wirthschaftliche Krankheit*, die sich auf *allen* Stufen der wirthschaftlichen Entwickelung in grösserer oder geringerer Ausdehnung, in mehr oder weniger drückender Form vorfindet; ihr charakteristisches Kennzeichen ist der Mangel an Gütern zur Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens. So verschieden, wie diese Bedürfnisse ist auch der Grad und das drückende Gefühl

der Armuth. Auf dem letzten volkswirtschaftlichen Kongress von Nordwest-Deutschland, wurde von einem Oldenburger erzählt, dass in den reichen oldenburgischen Marschen nicht selten der Fall vorkommt, dass ein erkrankter Armer dem zu ihm gerufenen Armenarzt eine Flasche Wein vorsetzt. Das sind ganz enorme Ansprüche, die ein Armer an die Armenunterstützung macht, von denen in »armen Gegenden« gar keine Rede sein kann. Es giebt Völker und Stämme, denen der Unterhalt unserer Armen schon wie ein beneidenswerther Luxus vorkommt, weil sie gewöhnt sind, in schmutzigen Höhlen und Hütten sich mit der elendesten Nahrung und Kleidung zu begnügen. Ich erinnere Sie an die Bewohner der russischen Steppen oder an die egyptischen Fellahs; sie würden sich freuen, wenn sie nur den kleinsten Theil derjenigen Bedürfnisse befriedigen könnten, auf die der Arme in unserem Lande einen Anspruch macht, den man ihm nur von wenigen Seiten anzweifelt; sie leben in Verhältnissen, die selbst dem niedrigsten Bettler bei uns ganz unerträglich sein würden. Die Zivilisation erträgt allgemeine Zustände der Noth und des Elends nicht, ihr Ziel geht dahin, möglichst weite Volksklassen auf eine menschenwürdigere Stufe des Wohlbefindens emporzuheben und der Noth dauernd abzuhelfen. Dies gelingt auch immer sichtbarer, je weiter die Kultur fortschreitet, je mehr die Schranken fallen, welche eine engherzige Gesetzgebung früherer Jahrhunderte aufgerichtet hat, um den Erwerb zu regeln, und ganze Klassen oder gewisse Familien vor andern zu bevorzugen. So lange Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit, Feudal- und Zunftwesen bestehen, so lange der Verwerthung der Arbeitskraft Hindernisse entgegengestellt sind, sind auch die Arbeitsfähigen nicht sämmtlich und unbedingt für ihr Schicksal selbst verantwortlich, ist die öffentliche Unterstützung leider vom Staate selber veranlasst und mit verschuldet. Nur da, wo die volle Freiheit des Erwerbs, die Gütervertheilung und Benutzung herrscht, kann der Staat wirklich seine Angehörigen für ihr Schicksal selbst verantwortlich machen, dem grossen Grundsatz der *Selbstverantwortlichkeit* huldigen und der bürgerlichen Gesellschaft die Sorge für ihre Armen überlassen. Die Freiheit des Erwerbs ist mit manchen Schattenseiten verknüpft. Während unser heutiges Erwerbsleben die Anhäufung von Reichthümern erleichtert, bewirkt es gleichzeitig, dass der Unterschied zwischen Reich und Arm besonders grell hervortritt, dass das drückende Gefühl und die Begehrlichkeit der Armuth überall gesteigert wird, wo Verschwendung und übermässiger Luxus sich breit machen.

Die Ursachen des Pauperismus lassen sich auf zwei Hauptkategorieen zurückführen, erstens auf zu geringe Produktion und

zweitens auf zu grosse Konsumtion. Die zu *geringe Produktion* wird theils veranlasst durch absolute Erwerbsunfähigkeit bei unmündigen oder verwaisten Kindern, bei Greisen, bei Gebrechlichen, Kranken, Geistesschwachen u. s. w.; theils durch relative Produktionsunfähigkeit, indem man sich dem Bettelleben ergiebt oder vorübergehend ausser Brot kommt; dies kann lokal sein und sich nur auf einzelne Gewerbszweige erstrecken oder auch grössere Ausdehnung gewinnen. Diese Armuth ist namentlich auf den niederen Kulturstufen besonders drückend, wo die einzelnen Familien noch nicht genug Kapital angesammelt haben und auch noch keine Versicherungsanstalten bestehen oder die bestehenden doch nur ungenügend benutzt werden. Die Uebelstände *zu grosser Konsumtion* dagegen kommen namentlich auf höheren Kulturstufen vor. Wenn man das schwarze Buch der Armenpflege aufschlägt, überzeugt man sich, dass die Verarmungen zum grösseren Theil nicht von einer mangelhaften Benutzung des Erwerbs herrühren, sondern von einem zu grossen Güterverbrauch. Nicht die Bedürfnisse, nicht der Aufwand an sich sind die Quelle der Armuth, sondern der unverständige, unwirthschaftliche, den individuellen Hülfsquellen und Einnahmen nicht angemessene Aufwand und Güterverbrauch. In der Mehrzahl der Fälle ist die Armuth *selbstverschuldet* und erst, wenn man die Schuld aus der Welt bringen könnte, würde man hoffen können, den Pauperismus vollständig zu überwinden.

Die Erkenntniss der geschilderten Ursachen führt von selbst auf die Mittel zur Abhülfe. Die zu geringe Produktion kann nur gehoben werden durch eine grössere Produktion, durch Erhöhung der Arbeitsfähigkeit und der Leistungen der Verarmten, durch Versicherung gegen Fälle des Unglücks, gegen Alter und Krankheit, wo die Produktion unterbrochen oder die Arbeitskraft gelähmt ist. Gegen die zweite Ursache hilft nur Einschränkung, Sparsamkeit, Selbstbeherrschung und wirthschaftlicher Sinn. »*Arbeitet und spart*, lernt wirthschaften und Euch selbst versichern gegen Unglück und Noth« — so lautet also die einfache Forderung, welche die wirthschaftliche Lehre an die Menschheit stellt, um der *Armuth* vorzubeugen. Es ist aber eine Hauptaufgabe unserer Zeit und gerade unserer volkswirthschaftlichen Bestrebungen, der Armuth *vorzubeugen*, und dadurch die Armenpflege selbst entbehrlich zu machen, die Laufgräben der Armuth immermehr zu verschütten, das Gebiet der Noth immermehr einzuengen durch grössere Bildung und Moralität, durch Einschränkung und Selbstbeherrschung und vor Allem durch Pflege derjenigen Anstalten, wodurch sich Jemand selbst versichern kann gegen Unglück und Noth, endlich durch Beseitigung aller der Einrichtungen, die den Erwerb beschränken oder die Quellen des Erwerbs, die Ar-

beit vergiften; ich meine damit Hazardspiel, Lotterieen und Lotterie-Anleihen, welche die Ersparnisse der Armen verschlingen. Der volkswirthschaftliche Kongress darf mit Befriedigung auf die Arbeit früherer Jahre blicken, wodurch es ihm gelungen ist, eine Reihe von Erwerbsbeschränkungen aus der Welt zu schaffen; er hat seine Arbeit noch nicht vollständig gethan, Beweis: das Fortbestehen der Lotterie, über die wir bereits unser Verdikt ausgesprochen haben. Ich glaube im Sinne vieler Mitglieder zu sprechen, wenn ich gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo eine grosse Prämien-Anleihe in Aussicht steht, darauf aufmerksam mache, dass es eine *Vergiftung* des deutschen Erwerbslebens ist, wenn man an Stelle der Arbeit, des allein berechtigten Faktors, einen unberechtigten, den Spielgewinn, den Zufall, als eine Wohlstandsquelle staatsseitig pflegen will. Das verkehrt alle Begriffe von Wirthschaftlichkeit; ich kann es mir nicht versagen, heute, wo wir über die Armenfrage diskutiren gegen diesen Versuch zu protestiren, dessen sich deutsche Geschäftsleute schämen sollten. (Beifall.)

Mit der Beseitigung der Erwerbsschranken und der staatsgefährlichen Einrichtungen, wird aber weder die absolute Produktionsunfähigkeit, noch auch die selbstverschuldete, augenblickliche, brennende Noth beseitigt, die unter Umständen den ganzen Staat gefährden und verpesten kann und auch so viel Unschuldige mit ins Elend hinabreisst; es ist daher eine wirkliche *Armenpflege* kaum zu entbehren und die Einrichtungen, Grenzen und Aufgaben dieser Armenpflege sind es eben, die den Gegenstand unserer heutigen Berathung bilden sollen.

Man darf durchaus nicht das Uebel der Armuth etwa als ein an sich unheilbares bezeichnen. Die Menschheit ist fortgeschritten in Bildung, Sitte und wirthschaftlichem Sinn, der sich gegen die Wechselfälle des menschlichen Lebens versichert, und diese Fortschritte tragen alljährlich zur Linderung der Armuth bei. Unser humanes und erfinderisches Zeitalter hat für Blinde, Taubstumme, Gebrechliche Erwerbsquellen eröffnet und ich habe mehr als einmal Anzeigen in öffentlichen Blättern gelesen, worin Blinde sich ausdrücklich Almosen verbaten und die Bitte hinzufügten, man möchte ihnen lieber Arbeit geben. In vielen Ländern — das beweist die Statistik — hat die Zahl und Bedürftigkeit der Armen abgenommen und bessere Zustände bahnen sich an. Man wird sich aber schwerlich gegen *alle* Zufälle versichern und eine Hauptquelle der Armuth, die *eigene Schuld nie* vollständig beseitigen können. Während wir also Arme immer unter uns haben werden, kann wenigstens verhütet werden, dass die selbstverschuldete Armuth durch diejenigen Einrichtungen, welche die Armuth beseitigen sollen, noch vergrössert werde. Denn das ist der

Fluch einer gedankenlosen, irrationellen Armenpflege; dass sie gerade das Uebel, was sie heilen will, noch verschlimmert und ansteckender macht; dass sie die Gelder der Besitzenden verschleudert, um Andre der Mühe zu überheben, von ihrer Arbeit zu leben. Es liegt gerade in der *Fülle* und *Grösse* der verfügbaren Mittel zu Almosengaben eine der grössten Gefahren der Armenpflege und darum möge man nicht glauben, dass man durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, durch Genossenschaften und Steuerreformen die Armuth von selbst überwinden kann. Der volkswirthschaftliche Kongress muss weitergehen; er muss dem selbstgefälligen Reichthum, der da glaubt, durch reichliche Almosen und hohe Armensteuern sich abzufinden und sein Gewissen zu beschwichtigen, Worte der Warnung zurufen; es ist nicht zuzulassen, dass dieser Reichthum, der aus vollen Beuteln schöpft, selbst die Armuth gross ziehen, dass er das im Schweiss der Arbeit sich emporringende Bürgerthum durch Armensteuern belasten hilft und die eigentliche Quelle des Kulturfortschritts: die Arbeit, die Selbstverantwortlichkeit vergiftet.

Die Geschichte und Statistik der Armenpflege zeigt uns die warnenden Beispiele; sie zeigt uns das Armenwesen in den meisten Ländern bis zur Reformation als eine Sache der *Kirche*. Die Kirche war gewissermaassen Generalpächter der Barmherzigkeit; sie sammelte aus reichen Schenkungen und Vermächtnissen, aus Dispensen und Spenden, aus Ablasssporteln u. s. w. nach und nach immer grössere Güter an und lebte bald nicht mehr *für* die Armen, sondern *von* den Armen; sie hat dadurch leider oft nicht zur Beseitigung, sondern zur Vermehrung der Armuth beigetragen. Im Uebrigen zeigen uns die Zustände der Armenpflege im Mittelalter eine ungeheure Zersplitterung. Der Adel sorgte für seine Leibeigenen und Hörigen, die Zünfte für ihre Genossen, die Klöster für ihre Gläubigen. Alles geschah ganz regellos und ungeordnet; von einer rationellen Armenpflege konnte nicht die Rede sein. Die Zahl der Armen wuchs, je einseitiger man den Spruch: »Geben ist seliger denn Nehmen« auffasste, je mehr sich der Glaube festsetzte, dass man durch solche Werkthätigkeit die Gnade des Himmels erkaufen könne, während gerade von der Menschheit eine Liebe gefordert worden ist, die sich fortdauernd anstrengt, die den Menschen mit jedem Tag von Neuem geboren werden lässt, damit er seine Schlaffheit und Selbstsucht überwinde und sich und Andre forthelfe durch Arbeit aber nicht durch müheloses Hingeben des mühelos Erworbenen. Zu einer Zeit, wo das Almosenwesen geradezu als ein Mittel zum Seligwerden angesehen wurde, ist das *Betteln* natürlich als ein Gott wohlgefälliges Werk betrachtet worden; die Bettelorden kamen in die Höhe. Nach und nach, besonders seit Ein-

ziehung der Kirchengüter, ist man von der kirchlichen Armenpflege zurückgekommen nicht bloss in protestanischen, sondern auch in katholischen Ländern. Ich kann Ihnen aus den Gesetzen des gut katholischen Kantons Luzern eine Bestimmung anführen, dass Vermächtnisse an die todte Hand, welche Liegenschaften betreffen und den zehnten Theil des Nachlasses übersteigen, ungültig seien.«

Der *Staat* fand es nothwendig, einer Armenpflege Einhalt zu thun, welche das Uebel nur vergrösserte. Die Armen, die früher von den Klöstern unterstützt wurden, sahen sich, ungewohnt und unfähig zu arbeiten, nach andern Gebern um und streiften bettelnd umher. Wir sehen im 16. Jahrhundert den Bettel zu einer wahren Landplage werden; strenge Bettelverbote wurden nothwendig. Als die Sache schlimmer wurde, wurden die Bettler von den Behörden besonderen Gemeinden zugewiesen und für die Zukunft die Gemeinde, wo Jemand geboren und erzogen war, für unterstützungspflichtig erklärt. Durch die Einführung einer solchen *Unterstützungspflicht*, wurde aber ein neues Uebel erzeugt. Während früher der *Einzelne* über unerträgliche Belästigung durch den Bettel geklagt hatte, klagten jetzt die *Gemeinden* über unerschwingliche Armensteuern und bei den Armen führte dieser Zustand zur Lähmung der eigenen Kraft, zur unbedachten Gründung eines eigenen Hausstandes, zur Abschwächung des Ehrgefühls, zu lügnerischen Bitten und trotzigem Drängen. Die Klagen über diese Zustände hallen in allen Ländern und Gemeinden wieder; von Zeit zu Zeit strengte man sich an, dem Uebel zu Leibe zu gehen; doch ist noch Vieles zu seiner Bekämpfung zu thun und wir sind berufen, die ganze Bewegung auf diesem Gebiete eingehend zu verfolgen.

Die Armenpflege ist in den meisten Ländern in das Stadium einer festen lokalen Ordnung eingetreten, die Unterstützung durch die Gemeinde, Gemeindeverbände, Armenbezirke ist *gesetzlich* ausgesprochen. Am frühesten ist es in England und Frankreich zu einer grundsätzlichen Regelung des Armenwesens gekommen; in den meisten deutschen Staaten hat das Stadium des lediglich repressiven polizeilichen Einschreitens länger als anderswo gedauert. Was speziell die *Armen-Gesetzgebung der norddeutschen Bundesstaaten* anlangt, so sind darüber in den »Motiven« des wohlbekannten Gesetzentwurfs über den Unterstützungswohnsitz Auseinandersetzungen enthalten; sie zerfällt in zwei ihrer prinzipiellen Grundlage nach völlig von einander verschiedene Gruppen. Die erste dieser Gruppen bildet die preussische Monarchie in ihrem alten Umfange vor 1866. Die *preussische* Armen-Gesetzgebung beruht wesentlich auf dem Prinzip der *Freizügigkeit*. Diesem Prinzip widerspricht es, das Individuum für immer an einen

und denselben Heimathsort zu binden. An die Stelle der mit der Geburt erworbenen, den Besitzer in der Regel durch sein *ganzes Leben* begleitenden *Heimath*, die wir in den andern deutschen Staaten finden, ist in der Regel in Preussen der *Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf* getreten. Die Verpflichtung zur Armenpflege beruht auf den Ortsarmenverbänden (Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirken). Die Fürsorge für die Verarmten, welche *keinen* Unterstützungswohnsitz haben, liegt dem Landarmenverbande ob, in dessen Bezirk das Bedürfniss dazu hervortritt. Der Landarmenverband hat unvermögenden Ortsarmenverbänden Beihülfe zu leisten; er ist andererseits berechtigt die heimathslosen Armen demjenigen Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädiguug zur Verpflegung zu überweisen. Ganz anders ist das alles in den übrigen norddeutschen Bundesstaaten, einschliesslich der neuen preussischen Landestheile, wo der Begriff des *Heimathsrechtes* ausgebildet ist. Der erwähnte Gesetzentwurf will an Stelle dieses Konglomerats so überaus verschieden gestalteter Heimathsgesetzgebungen ein auf *einheitlicher* Grundlage beruhendes gemeinsames Recht für das ganze Bundesgebiet setzen. Es heisst in den »Motiven« des Entwurfs: »das erste und oberste Postulat hierfür ist die Hinwegräumung der in Art. 3 der Bundesverfassung nur provisorisch aufrecht erhaltenen territorialen Schranken hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung betreffen. Eine gemeinschaftliche Heimathsgesetzgebung ist nur denkbar, wenn jeder Bundesangehörige in allen mit der Armenpflege zusammenhängenden Beziehungen in jedem Bundesstaate als Inländer behandelt wird, wenn ferner durch das ganze Bundesgebiet die Fürsorgepflicht nicht von Staat zu Staat, sondern von Gemeinde zu Gemeinde geht, und wenn endlich jeder Armenverband im Bundesgebiet gegen jeden anderen Armenverband seine Rechte selbstständig und unmittelbar zu verfolgen in den Stand gesetzt wird.« Soweit die »Motive«. Das Schicksal des Gesetzentwurfs ist bekannt; er ist im Bundesrath zurückgezogen worden. Die Schwierigkeit der Lösung dieser Frage enthebt uns aber natürlich nicht der Erörterung derselben. Vielleicht finden wir, dass der Schlüssel zu dieser Lösung in dem von uns aufgestellten System der *freiwilligen Armenpflege* beruht, die soviel weiter geht als die gesetzliche, als sie nicht fragt: Wo bist Du her? Hast Du Bürgerrecht und Heimathsrecht? Sondern bloss: Bist Du einer Unterstützung bedürftig und würdig? Es gilt an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Zwanges, der durchaus nicht als ausreichend erfunden ist und immer grössere Schwierigkeiten für Gesetzgebung und Verwal-

tung aufwirft, das System der *rationellen freiwilligen Armenpflege* zu setzen. Dieses System charakterisirt sich durch zwei Hauptforderungen, erstens die *Freiwilligkeit*, zweitens die *Planmässigkeit*. An die Stelle des äusseren gesetzlichen Zwanges soll der freie innere Drang treten und an die Stelle der regellosen Thätigkeit, wo beide Systeme sich hemmen, eine planmässige Ordnung durch Organisirung der freiwilligen Armenpflege. Unsere Forderungen werden von einem grossen Theile der deutschen Bevölkerungen als »Idealismus« verschrieen, wir selber werden als »Doktrinäre«, als »Theoretiker« bezeichnet werden, namentlich von den sogenannten »Praktikern«; aber ich glaube, das kann uns nicht hindern, unser Ziel hinzustellen. Unser Kongress hat nicht die unmittelbare Aufgabe gesetzgeberischer Thätigkeit, sondern er hat nur vorzuarbeiten, und der Gesetzgebung die grossen Ziele vorzuhalten. Die Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung ist nicht das allein Maassgebende; viel wichtiger ist die Rücksicht auf das Publikum. Das Publikum muss innerlich umgewandelt, es muss aus der Gleichgültigkeit gegen die Armenpflege herausgerissen und auf die grossen Aufgaben dieses Gebietes hingewiesen werden; es darf nicht gestattet sein, dass der Einzelne diese Pflicht auf die Schultern des Staates und der Gemeinde abwälzt.

Das Armenwesen unserer Tage hat eine Gestalt angenommen, die sich von wahrer, edler Wohlthätigkeit immer mehr entfernt und je länger je mehr in gesetzlichen Zwang ausartet. Man erhebt Armensteuern, die unwillig geleistet werden; man besoldet Armenpfleger, die aus dem Beutel der Steuerzahler reichlich geben, jedenfalls ohne die Prüfung, welche die persönliche Hülfeleistung aller am Gemeindewohl betheiligten Bürger mit sich führen würde. Die Armenpflicht, die ihre natürliche Quelle in dem Erbarmen mit dem Leiden des Nächsten haben sollte, ist jetzt eine rein äusserliche drückende Last geworden; wir haben nicht mehr die Freude am Helfen als den schönsten Lohn dafür, sondern überall nur ein Geschrei über die Armenlast. Durch Gesetz zu erzwingen, was dem Bereich der freien Privatthätigkeit angehört, kann nur für einen sehr niedrigen Stand der Bildung und Gesittung berechnet sein, für diejenigen, deren ganze moralische Pflicht in der Gesetzlichkeit aufgeht. Die gesetzlich erzwungene Armenpflege mit ihren Armensteuern hat nicht bloss den Nachtheil, dass widerwillig *gegeben* wird, sondern den noch grösseren Nachtheil, dass *widerwillig und begehrlich empfangen* wird, weil man sich für *berechtigt* hält, Unterstützung in Anspruch zu nehmen und weil die Triebfedern der Selbsthülfe abgeschwächt worden sind. Wer einmal an die Unterstützung gewöhnt ist, setzt seine Ansprüche aus Bequemlichkeit fort, auch wenn seine Verhältnisse günstiger geworden sind;

er sucht den Armenbehörden seine Lage zu verheimlichen; er lernt heucheln, sich verstellen. In manchen Familien pflanzt sich die Armuth von Geschlecht zu Geschlecht fort. Ein Armenpfleger fragt eine Wittwe, ob sie Bürgerin; sie antwortet: meine Mutter und Grossmutter sind auch im Armenhause gestorben. Stadtrath *Rickert* aus Danzig hat in der von ihm dem Kongress überreichten Broschüre mit überzeugenden Zahlen dargelegt, dass die grosse Zahl der in Danzig vorhandenen Unterstützten in ganz genauem Zusammenhange steht mit der bedeutenden Anzahl von Stiftungen und Gaben, die regellos gespendet werden, dass freie Wohlthätigkeit und amtliche Armenpflege *neben* einander die Armuth gross ziehen. Er schreibt:

»Das jetzige systemlose Geben von hundert Seiten ist irrationelle Verschwendung; es reizt geradezu zur Bettelei an. Bittschriften mit den lamentabelsten Schilderungen und, wenn es nöthig erscheint, mit Drohungen, werden vollständig fabrikmässig angefertigt und nach allen Richtungen hin abgeschickt. Bei der Vielfältigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten und Organe hat man, wenn man nur zudringlich und zäh genug ist, immerhin die Chance, wenigstens an *einigen* Stellen durchzudringen. Es kommt vor, dass es Einzelnen gelingt, sich ein paar hundert Thaler jährlich aus den verschiedenen Quellen zu verschaffen. Und diese gelten, wenn sie es geschickt anzulegen verstehen, gerade für die Verschämten«. — Stadtrath *Rickert* berichtet weiter, dass einige Mitglieder des Gesellenvereins, die in dem Danziger Unterstützungsverein als Pfleger wirken und die für die Verhältnisse der Armen sehr viel schärfere Augen als andere haben, darauf hinweisen, dass die Armenunterstützung Empfangenden nicht selten besser leben als Arbeiter, die grössere Familie haben und Steuern zahlen müssen.

Derartige Erfahrungen liegen aus allen Ländern vor. Das reiche England hat die grösste Armenlast. Im Anfang der dreissiger Jahre gaben die Pächter es auf, die Felder zu bestellen, und verliessen ihre Pachtungen, weil sie die Armensteuern nicht mehr erschwingen konnten; erst das Gesetz von 1834 schaffte Abhülfe. Gesetze können aber nicht willkührlich die Gewöhnung der Bevölkerung ändern, die Erschlaffung in Aufschwung umwandeln. Erst vor wenigen Monaten hat *Thomas Beggs* in London in einem Vortrage »über die Philanthropie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte« ausgesprochen, dass die ungeheure Summe von etwa 175 Millionen Franken, die in London allein alljährlich zu mildthätigen Zwecken verwendet werden, nicht wenig zur Steigerung des Elends beitrage, zu dessen Abhülfe sie bestimmt seien. Wer auf das Handwerk sich versteht, kann aus Stiftungen und Sammlungen sich und seine Familie nähren, kleiden, in die Schule

schicken, ohne weitere Mühe damit zu haben. In der Schweiz ist die grösste Armenzahl in der reichsten Stadt, in Basel, wo eine ganz regellose freiwillige Armenpflege besteht. Im Kanton Zürich ist gerade in den reichsten Bezirken die Zahl der Armen am grössten. Ueberlingen, die mit Stiftungen am reichsten gesegnete Stadt in Baden, besitzt ein Vermögen von 2 Millionen Gulden; und ein Kenner der dortigen Verhältnisse sagt: »Es ist ein Unglück, dass wir diese grossen Stiftungen haben, denn die Eltern sorgen nicht für die Kinder und umgekehrt; Alles verlässt sich darauf; der Ort kommt nicht vorwärts sondern zurück.« Ueber das holländische Armenwesen liegen ähnliche Mittheilungen vor. In Badeorten herrscht der grösste Bettel und die, welche am meisten klagen, tragen die Schuld davon, die Fremden, welche geben dem, der kommt, und dadurch namentlich die Jugend demoralisiren.

Die in der Resolution ausgesprochene Forderung, dass niemals Unterstützungen ohne *sorgfältige Untersuchung des einzelnen Falles* gewährt werden sollen, klingt eigentlich selbstverständlich; aber gerade *dagegen* wird am allermeisten gesündigt. Jeder Pfennig, der so vergeudet wird, dass er die Armen besser stellt, als die unabhängigen Arbeiter, ist eine direkte Prämie für Müssiggang und Laster. Darum muss von Seiten des volkswirthschaftlichen Kongresses ausgesprochen werden, das Jeder, der ohne sorgfältige Untersuchung des gegebenen Falles an ihm unbekannte Personen Almosen giebt, ein doppeltes Unrecht begeht an dem Bettler, den er im Vagabundiren bestärkt, und gegen die bürgerliche Gesellschaft, deren Bestrebungen gegen die Armuth er vereitelt. Mit Recht muss man auf die *energische Unterdrückung des Bettels* ein Hauptgewicht legen: deshalb ist dieser Punkt in der Resolution ausdrücklich betont. Durch gesetzliche Vorschriften allein ist das Betteln nicht auszutilgen; dazu bedarf es einer fortdauernden Bearbeitung der öffentlichen Meinung, einer Umstimmung der Entschliessungen des Publikums. Das grundsätzliche Neinsagen bei allen Ansprüchen, die man nicht untersuchen kann, muss zum Prinzip erhoben werden. Gegen den Bettel helfen am besten besondere *Vereine,* deren Mitglieder sich verpflichten, den Bettlern nichts zu reichen. Es ist merkwürdig, wie leicht diese Triebfeder erschlafft, wenn nicht stets von Neuem durch die Vereinsthätigkeit darauf hingewiesen wird. Ich führe dafür ein Beispiel aus der Schweiz an. Der Züricher See war ein klassisch berühmtes Ziel der Bettler, die in vier Tagen die Tour um den See machten und am Schluss 40 bis 50 Fr. in der Tasche hatten, wie die Zugvögel wiederkehrten und dadurch Andere zu gleichem Treiben anlockten, bis man endlich von Gemeinde zu Gemeinde

Anti-Bettelvereine stiftete, deren Mitglieder sämmtliche sie ansprechende Bettler an ein gemeinsames Bureau verweisen zur Untersuchung ihrer Verhältnisse. Am zweckmässigsten erscheint mir die Einrichtung eines solchen Vereins in Lausanne, der »*Société pour reprimer les abus de la mendicité*«. Die Mitglieder desselben verpflichten sich persönlich nichts zu geben; sie erhalten Marken, die sie dem Bettler geben, dessen Verhältnisse das Bureau untersucht. Dieser Verein besteht seit 1853 und hat gleich in seinem ersten Bericht überraschende Resultate konstatiren können. Einzelne Bettler waren förmlich empört über diese Hemmung ihres Geschäfts; sie könnten, sagten sie, in Lausanne nicht mehr leben; Einer klagte sogar, er habe müssen zur Eisenbahnarbeit übergehen. Es wird in dem Berichte geklagt, dass man mit den Bettlern noch ganz gut fertig werde, nicht aber mit den Almosengebern und *Geberinnen*. Viele gäben nur aus Trägheit, weil sie sich um die Verhältnisse der Leute nicht kümmern möchten.

Die Thätigkeit der Regierungen zur Unterdrückung des Bettels kann kaum weit genug gehen; sie erstreckt sich in manchen Staaten auch mit Recht auf das *Verbot des Ausstellens von Bettelbriefen*, durch welche Gelder erpresst werden. Ein Erlass des k. bayrischen Ministeriums des Innern und des Handels macht den Anfang mit der Abschaffung des sogenannten »Brandbettelei«. Es heisst darin: Die Theilnahme an der Mobiliar-Feuerversicherung scheint im Lande noch immer eine sehr beschränkte zu sein, denn fast bei jedem grösseren Brande tritt die Thatsache hervor, dass nur eine kleine Minderzahl der Beschädigten einer Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft einverleibt war. Diese Thatsache hat ihre sehr bedenklichen Seiten; einestheils zeigt sie, dass die Bewohner besonders des platten Landes die Vortheile der Mobiliar-Feuerversicherung noch nicht gehörig begreifen und anderentheils verleiht sie den Bränden in volkswirthschaftlicher Beziehung eine weit verheerendere, die einzelnen ökonomischen Existenzen im gesteigerten Grade gefährdende Wirkung. Die Betheiligten greifen in einem solchen Falle in der Regel zu dem Mittel, das öffentliche Mitleid anzurufen und sich die Erlaubniss zu einer Sammelung im grösseren oder geringeren Umfange zu erwirken. Allein wenn auch die Veranstaltung einer solchen Sammlung zu dem Zwecke veranlasst und zulässig sein mag, um die ersten aus einem solchen Brandunglück hervorgehenden, selbst bei entsprechender Versicherung der Immobilien oder Mobilien nicht zu vermeidenden Verlegenheiten in Beschaffung der Kleidung, Wohnung, Unterkunft der Abgebrannten zu beseitigen, so ist es darum nicht minder verwerflich, derartige Sammlungen, wie bisher zum Theil geschehen, als ein

regelmässiges Mittel der Ausgleichung der durch die Brände erlittenen Vermögensverluste zu betrachten. Auf diese Weise wird die Indolenz und der Mangel an Intelligenz prämiirt und der vielfach unverkennbaren, jedenfalls aber für den wirthschaftlichen Aufschwung höchst bedenklichen Tendenz eines Theiles der Bevölkerung, sich, statt der eigenen Kraft und Thätigkeit zu vertrauen, auf fremde Hülfe zu verlassen, in bedauerlicher Weise Vorschub geleistet. Hiernach erscheint es im eigensten Interesse des Landes geboten, die Bewilligung zu Sammlungen aus Anlass von Brandfällen für die Zukunft thunlichst zu beschränken und hierfür auf die Verbreitung der Theilnahme an den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten mit möglichster Eindringlichkeit hinzuwirken.

Solche Versuche der Staatsregierungen verdienen gewiss allgemeine Beachtung und Anerkennung. Wir können die Einwirkung des Staates nicht entbehren auf dem Gebiete des *Stiftungswesens*, von welchem der letzte Punkt der Resolution handelt. Viele Stiftungen mit ihrer Vertheilung von Almosen dienen dazu, zahlreiche Individuen gerade mit dem Nothdürftigsten zu versorgen und sie der Mühe zu überheben, von ihrer Hände Arbeit zu leben. Eine Frage, die in den letzten Wochen sehr viel von sich hat reden machen, die Berliner Klosterfrage, kann nur mit Rücksicht auf unsere Vorschläge für Armengesetzgebung und Armenpflege gelöst werden. Die Bettelorden sind gemeinschädliche Institutionen, die die Grundlage unserer ganzen Kultur, das Emporkommen durch Arbeit, vergiften und deshalb müssen wir auch vom Standpunkte der Armenpflege aus dagegen protestiren.

Wir gehen, um schliesslich die Gesammtheit der Resolutionen zu rechtfertigen, von dem Prinzip aus, *dass jeder erwachsene Mensch für sein Schicksal selbst verantwortlich* ist und sich zunächst durch *eigene* Arbeit vorwärts helfen muss. Wem die Kräfte zu dieser eigenen Arbeit versagt sind, für den hat zunächst die Familie zu sorgen und in Ermangelung derselben die grosse bürgerliche Familie, genannt *»bürgerliche Gesellschaft«*. Aber der einzelne Bedürftige hat *kein Recht* auf Unterstützung; er kann nur die Barmherzigkeit seiner Mitmenschen in Anspruch nehmen, die da gerichtet ist auf eine wirkliche Gemeinschaft zwischen Reich und Arm, eine Gemeinschaft, die auf das Gewissen begründet ist und auf die freie Liebe. Von dem Augenblicke an, wo der *Zwang* zu innerlichen Leistungen versucht wird, da erkaltet nothwendig das Gefühl für die persönliche Hülfeleistung und der Drang dazu. Es tritt an Stelle des freien genossenschaftlichen Sinnes eine Art Kommunismus, die Vertheilung eines Theiles des Besitzes an die Besitzlosen im Namen des Gesetzes. Die Quellen für die Privatarmenpflege werden wieder reichlich fliessen;

wir haben nicht Leute vor uns, auf die wir einen gewissen moralischen und intellektuellen Einfluss haben, sondern Gläubiger, welche fordern, dass ihnen werde, was das Gesetz ihnen verheisst. Während wir diese gesetzliche Last von uns abzuschütteln suchen, wollen wir das Gebiet des Helfens bei wirklich Bedürftigen und Würdigen nicht einengen; im Gegentheil, wir wollen nicht fragen: »Bist Du Bürger und heimathsangehörig?« sondern nur: »Bist Du würdig und bedürftig«? Diese Grundsätze führen nothwendig dazu, die *Ortsarmenpflege* für besonders angemessen zu halten in den heutigen Verhältnissen; sie ist *pädagogisch richtiger*, weil sie hilft, wo die Noth vorliegt; sie ist *wohlfeiler* und *wirthschaftlicher*, weil sie keine Transportkosten verursacht; sie ist endlich *human*, weil sie die Verweisung von der bisherigen Stätte des Erwerbs, die oft zu den grausamsten Härten führen kann, ausschliesst. Man wird einwenden, dass die Armen natürlich überall da hinströmen werden, wo auf solche Weise durch die freiwillige Armenpflege jedem Nothleidenden geholfen wird; aber wenn wir das Prinzip der freiwilligen und rationellen Armenpflege aufstellen und mit seiner Ausführung in planmässiger Weise vorgehen, so wird die reformirte Armenpflege durchaus nichts Anlockendes haben. Uebrigens wird die Einführung der freiwilligen Armenpflege die bürgerliche Gesellschaft im Interesse der Selbsterhaltung und des wirthschaftlichen Fortschritts dahin drängen, grössere Armenverbände zu bilden, um gemeinschaftliche Kranken-, Versorgungs-, Arbeits- u. a. Anstalten ins Leben zu rufen und die Last der besonders überbürdeten Ortsverbände auf die breiteren Schultern einer grösseren Gesammtheit zu übertragen. Dadurch wird auch der Einwand beseitigt oder wenigstens abgeschwächt, dass *nicht in allen* Gemeinden, sondern höchstens in den Städten die freiwillige Armenpflege durchführbar wäre. Man wird noch für lange Zeit geschlossene Armenanstalten nicht entbehren können: Waisenhäuser, Krankenhäuser, Werk- und Arbeitshäuser. Staat und Gemeinden werden noch lange zur Abhülfe derartiger Noth subsidiarische Vorkehrungen treffen müssen; aber wir müssen einmal den Anfang damit machen, dass die grosse Zahl der *Hausarmen* auf rationelle Weise unterstützt werde. Die Armenpflege bedarf vor Allem der *Individualisirung*; wir müssen den einzelnen Armen als einen Kranken behandeln, der gesund gemacht werden muss. Auf die Erziehung zu wirthschaftlicher Thätigkeit muss das Hauptgewicht gelegt werden. Dieses Motiv kann man nicht mit dem Gesetze anbefehlen; es muss emporquellen aus der freien Thätigkeit.

Unter den Städten, welche die Bahn zu einer solchen freiwilligen Armenpflege bereits mit Erfolg betreten haben; ragt besonders das

Beispiel *Elberfelds* hervor. Weil dort die Armenlast immer drückender wurde, ist die Bürgerschaft zur freiwilligen Armenpflege aufgerufen worden in mehr als 200 Distrikten, von denen jeder seinen eigenen Armenpfleger hat mit einer kleinen Anzahl von Armen, auf welche derselbe wirklich einen Einfluss üben kann. Der einzelne Armenpfleger ist nicht unabhängig; im Gegentheil hat er der Bezirksversammlung jeden Fall vorzutragen; nur in aussordentlichen Fällen kann er selbst einschreiten, muss dies aber nachträglich rechtfertigen. Eine Geldhülfe kann höchstens auf 2 Wochen bewilligt werden, dann tritt eine besondere Untersuchung ein. Die Summe der Unterstützungen an Hausarme die im Jahre 1847 bei 46,107 Einwohnern 51,829 Thlr. und im Jahre der Reform 1852 bei 50,364 Einwohnern 47,149 Thlr. betragen hatte, betrug 1857 bei 52,590 Einwohnern nur 17,487 Thlr. und 1867 bei 64,732 Einwohnern nur 21,182 Thlr. Bei einer solchen Einschränkung der Gaben haben, so könnte man meinen, vielleicht die Steuerrückstände zugenommen; im Gegentheil die Steuerrückstände haben vor der Reform in Durchnitt 5016 Thlr. jedes Jahr, nach der Reform 1852—1858 nur 1277 Thlr. und 1859—1864 nur 1052 Thlr. pro Jahr betragen. Nicht bloss auf die Armen, auf die ganze Bevölkerung übt eine solche, die Selbstverantwortlichkeit hebende Einrichtung ihre segensreichen Wirkungen aus.

Schliesslich möchte ich zugeben, dass eine derartige freiwillige Armenpflege einen etwas vorgerückten Stand der Bildung, Gesittung und des Gemeinsinns voraussetzt; aber wir haben zwei wichtige Bundesgenossen für uns: den Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses und den Trieb des Gemeinsinns. Schon das gemeinschaftliche Zusammenleben führt uns ganz unmittelbar im Interesse unserer selbst dahin, nicht zu dulden, dass Elend, Noth und Schmutz sich breit machen, die Luft verpesten, Epidemieen hervorrufen, unser Auge beleidigen. Auch dieser *ästhetische* Gesichtspunkt ist nicht gering anzuschlagen. Vor allen Dingen mächtig aber wirkt das *Selbstinteresse*, weil die organisirte Armenpflege die Hülfe oder nur ein Dritttheil der Last erfordert. Die offizielle Armenpflege bewirkt Erhöhung, die rationell organisirte freiwillige Armenpflege Verminderung der Armenlast und daneben Hebung der sittlichen Kraft der Bevölkerung. Das Geben wird eine Freude und trägt seinen Lohn in sich.

Die beiden jetzt *neben* einander bestehenden Systeme der Armenpflege, die offizielle und die private *hemmen* sich gegenseitig. Die letztere kann man *nicht verbieten*, während man sie *organisiren* kann. Den Satzungen eines Vereins, dem ich aus freier Wahl beitrete, unterwerfe ich mich gern; einem gezwungenen Verhältniss aber füge ich

mich nicht. Viele, die gern an der Armenpflege sich betheiligen möchten, können daran nicht Theil nehmen; sie räsonniren höchstens über die hohe Armenlast. Wie ganz anders, wenn man sich einem freien Verein anschliessen und in demselben wirken kann zur Organisation des Armenwesens; die jetzige gedankenlose Armenpflege muss dann aufhören. Eine Richtung, die den Staat für Alles verantwortlich machen will, die von ihm verlangt, dass er für Alles sorge, für hohe Arbeitslöhne und für Kredit durch Staatsbanken, die den Staat zum Volksbeglücker machen möchte, die die Basis des wirthschaftlichen Lebens, die Selbstverantwortlichkeit vergiftet — sie wird genährt durch die bisherige Almosenwirthschaft. Die Gleichgültigkeit gegen die Armuth muss aufhören; es ist nicht der Reichen wegen, sondern derer wegen, die in ihrer Wirthschaft zu Grunde gehen über diese systemlose Armenpflege; *sie* gilt es zu retten. Unser Präsident hat gestern daran erinnert, dass auf der Solidarität aller Klassen der wirthschaftliche Fortschritt beruhe; wohlan, werden wir uns dieser Solidarität auch in der Armenpflege bewusst; indem wir sie auf der Basis freier Thätigkeit organisiren. Unsere Resolutionen können natürlich nicht prätendiren, den Stein der Weisen gefunden zu haben und die Armuth aus der Welt zu bringen. Die Einrichtungen, welche durch die jetzige Armenpflege geschaffen worden sind und noch täglich neu geschaffen werden, haben einen solchen Einfluss auf die ganzen intellektuellen, sittlichen und Charakterzustände der bemittelten und unbemittelten Klassen ausgeübt, dass es an der Zeit ist, endlich zur Linderung und Abhülfe der Armuth sorgfältigere Maassregeln als bisher zu ergreifen und endlich die Einführung einer rationell organisirten freiwilligen Armenpflege auf die Höhe der grossen volkswirthschaftlichen Forderungen unserer Zeit zu erheben.

Dr. *Meyer* aus Breslau: Selten habe ich einem Vortrage mit so gemischten Empfindungen beigewohnt wie dem, welchen wir so eben gehört haben. Kein Satz davon ist absolut zu unterschreiben oder absolut zu bestreiten. Aus richtigen Thatsachen sind falsche Schlüsse und ein andermal richtige Schlüsse aus falschen Voraussetzungen gezogen. Ich beschränke mich darauf, wenige Hauptpunkte hervorzuheben. Die Armuth ist eine »wirthschaftliche Krankheit« genannt worden; dem Begriff der »Krankheit« steht gegenüber der Begriff der »Gesundheit«. Was ist nun der *gesunde* volkswirthschaftliche Zustand? Ein solcher, in welchem die *Armuth nicht* herrschte, hat *nie* bestanden. Wir sind in stetem Fortschreiten begriffen; die Armuth war früher unbedingt grösser; sie ist in stetem Abnehmen. Die Armuth ist also nicht zu bezeichnen als eine Krankheit, die einen bis dahin gesunden Organismus betroffen hat, sondern als eine *Un-*

vollkommenheit, die ein in stetiger Entwickelung begriffener Organismuss noch nicht hat ausstossen können; ich betrachte dieselbe als anhaftend den bisherigen Stadien unserer Entwickelung und unter derselben Herrschaft der Zeit steht auch die *Armenpflege*. Wir dürfen die kirchliche Armenpflege, wie sie das Mittelalter entwickelt hat, nicht als einen Fehlgriff bezeichnen, als Ausfluss falscher religiöser Anschauungen. Niemals sind soziale Zustände durch religiöse Anschauungen hervorgerufen worden, sondern nur das Umgekehrte hat stattgefunden. Die mittelalterliche kirchliche Armenpflege war ein nothwendiges Kind ihrer Zeit, wie die moderne ein Kind der heutigen. Ich kann nicht glauben, dass wir mit dem ganzen bisherigen System unserer Amenpflege *tabula rasa* machen und sagen können: »Das Richtige ist ganz allein das konsequente System freiwilliger Armenpflege; alle Zwangsarmenpflege ist vom Uebel«. Der Referent führte die Armuth auf zwei Umstände zurück; einer derselben, die »zu geringe Produktion«, bestätigt es ganz gewiss, dass die Armuth nicht eine eigentliche Krankheit, sondern nur eine Unvollkommenheit ist. Die Produktion war niemals im Ganzen, wie in Beziehung auf die Individuen so stark wie heut; sie ist im stetigen Steigen begriffen. Von »zu starker Konsumtion« kann man nicht reden; mit der leichten Variation eines bekannten Wortes kann man wohl sagen: »Zuviel kann man wohl konsumiren; doch konsumirt man nie genug«. Es ist nur eine unrichtig vertheilte Konsumtion, ein Mangel an individueller Wirthschaftlichkeit, Einsicht und Fürsorge. Es ist dieses auch eine »zu geringe Produktion«, es ist nicht genug wirthschaftliche Einsicht produzirt worden und daher für die Vermehrung derselben zu sorgen. Die falsche Vertheilung des Einkommens verleitet den Arbeiter Geld auszugeben für minder nothwendige Sachen; es fehlt ihm nachher für nothwendige. In Folge dessen ist er der Noth, dem Verhungern ausgesetzt. Dem Menschen ist nun nichts unerträglicher als einen Andern Hungers sterben zu sehen; vielleicht unerträglicher als selbst zu verhungern und so wird der Leidende unterstützt. Diese Unterstützung muss aber *erarbeitet* sein wie Alles, was konsumirt wird; es ist kein anderer Fonds da als der allgemeine Lohnfonds. Alle Armenpflege hat also den Erfolg, dass ein Theil dieses Lohnfonds vertheilt wird, nicht in der rationellen Form wirklichen Lohnes, sondern in der irrationellen Form des Almosens. Es wird dieser Theil von vornherein zurückgehalten und in eine unwirthschaftliche Form umgewandelt zum grossen Nachtheil des fleissigen Arbeiters, der, wenn er selber nicht Ansprüche erhebt, doch zurückgehalten wird in seinen Erwerb durch die Schuld der Mitarbeiter; zum Schaden der Produzenten, die angewiesen sind mehr zu gewinnen dadurch, dass sie

einen wirthschaftlicheren Arbeiterstand sich erziehen. Die Aufgabe der Gesellschaft ist, die Arbeiter zu grösserer wirthschaftlicher Einsicht, zu Tüchtigkeit und Fürsorge heranzuziehen, damit eine immer geringere Summe des auszuzahlenden Arbeitslohns in der Form des Almosens zurückgehalten werden muss. Es ist die Aufgabe der *gesitteten Klassen*, diese wirthschaftliche Einsicht herbeizuführen und um ihnen diese Aufgabe *fühlbarer* zu machen ist eine *Zwangsarmensteuer* nothwendig. Im Interesse der zu Unterstützenden könnten wir die Zwangsteuer vielleicht entbehren und uns auf ein System zurückziehen, wie es Herr *Böhmert* entwickelt; im Interesse der Almosengeber, der Arbeitsgeber, um sie zu ihrer oben angegebenen Verpflichtung anzuhalten, ist eine Zwangsarmensteuer ganz unerlässlich. Die wirthschaftliche Gesellschaft gleicht jenen Alpenwanderern, die auf schwierigen Strecken, durch Seile verbunden, bergaufgehen. Derjenige, der am höchsten steht, fühlt plötzlich einen Druck; der hinter ihm weicht; er fühlt die Verpflichtung: er muss selber vorwärts und Jenen in die Höhe ziehen oder er wird unbarmherzig mit ihm in den Abgrund gezogen. Die vorgeschrittenen Klassen haben unablässig die Pflicht, die Zurückgebliebenen nach sich zu ziehen oder sie werden von denselben zurückgeschleudert, Eins oder das Andere. In jener Lage fühlt der Vorgeschrittene den physischen Druck, die physische Pflicht des Vorwärtsstrebens, Nachsichziehens; dieselbe moralische Verpflichtung ist in physischer Weise nicht fühlbar; der moralische Druck muss ergänzt werden durch den *gesetzlichen* Druck. Die Zwangsarmensteuer muss eine um so unerträglichere sein, je weniger die vorgeschrittenen Klassen die Pflicht des Hinaufziehens erfüllt haben, und, nur *weil* diese Steuer unerträglich ist, erfüllen sie diese Pflicht. Sie hat jene freiwilligen Verbände zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen hervorgerufen; wäre sie nicht gewesen, wir hätten weder in England noch in Deutschland eine solche Bewegung gehabt. Gerade das Beispiel *Elberfelds* spricht auf das Glänzendste für mich. Elberfeld und Barmen waren die Städte, in welchen die arbeitgebende Klasse sich am allerwenigsten ihrer Verpflichtung bewusst gewesen ist; in Folge dessen schraubte sich die Zwangsarmensteuer zu einer unerträglichen Höhe empor und dies hat allein dazu geführt, dass dort freiwillige Armenvereine gebildet worden sind, die gerade *dort nie* zu Stande gekommen wären, wenn die Steuer nicht eine unerträgliche Höhe erreicht hätte. Das System, lediglich auf dem Wege der Freiheit zu wirken, ist sehr gut zulässig in der vollkommensten aller Welten, in der alle Menschen Mitglieder des volkswirthschaftlichen Kongresses sind; aber in einer solchen Welt ist die Armenpflege überhaupt nicht mehr nöthig; denn ein

solches Mitglied bettelt nicht. So lange wir uns zu vergegenwärtigen haben, dass nicht allein die niederen, die bettelnden, almosenempfangenden Klassen diejenigen sind, denen es an wirthschaftlicher Einsicht und Tüchtigkeit gebricht, sondern dass auch die Wohlhabenden einen solchen Mangel dadurch verrathen, dass sie nicht energischere Anstrengungen zur Hebung der unteren Klassen machen, so lange müssen wir den Letzteren ihre Schuld fühlbar machen durch Auflegung drückender Armensteuern. Ich halte das preussische Gesetz über den Unterstützungswohnsitz im Grossen und Ganzen für vortrefflich. Gerade in der grösseren Gemeinde kann gewirkt werden, gerade im örtlichen Verbande ist jeder verantwortlich für seine Genossen, kann jeder an seiner Stelle wirken für die Hebung der niederen wie der höheren Klassen. Wenn das preussische Gesetz in den Nachbarstaaten Anstand gefunden hat, so liegt dies nur darin, dass dieses Gesetz gewirkt hat, wie ein schützender Wall, dass die kleineren Staaten sich des Druckes der Armenlast nicht so bewusst worden sind, indem Preussen ihnen einen grossen Theil derselben abnahm. Man widersetzt sich nicht aus wirthschaftlichen Gründen, sondern aus selbstsüchtigem Partikularismus. — Wir müssen entweder Theoretiker oder Praktiker sein. Wir erklären als Theoretiker: die Armenpflege hat die Aufgabe, sich selber überflüssig zu machen; wenn wir aber Praktiker sind und die Aufgabe ergreifen wollen, die im gegebenen Momente an uns herantritt, so können wir nur folgende Resolution fassen. »Der volkswirthschaftliche Kongress erklärt: Es ist wünschenswerth, dass der dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes vorgelegte Gesetzentwurf über den *Unterstützungswohnsitz* im Umfange *aller* deutschen Staaten in gesetzliche Wirksamkeit trete.«

Dr. *Wiss* aus Berlin: Die Dringlichkeit der Frage ist durch die Zustände hervorgerufen. Die Armuth war früher viel bedeutender, wie die Schilderungen aus der Zeit des 30jährigen Krieges beweisen; *dagegen* sind wir Alle reiche Leute. Es ist mehr das Geschrei über die Armuth, das Sichtbarwerden bei der höheren und feineren Arbeitstheilung, welche in kleinem Umfang grosse Arbeitermassen zusammenführt, welche das vorhandene Proletariat bedrohlicher erscheinen lassen als früher. Den einzelnen Armen im Dorfe bemerkt Niemand, noch hält man sein Vorhandensein für einen traurigen Zustand. Nun machen Sie einmal das Exempel auf die grossen Städte; steigt die Zahl der Armen auch nur im Verhältniss zur Einwohnerzahl, so macht sie sich doch viel mehr bemerklich. Die höheren Klassen haben die Pflicht, die Bildung der niederen Klassen und ihre wirthschaftliche Lage zu heben. Welche Wirkung haben nun in dieser

Richtung die Armengesetze gehabt? Der Vorredner sprach von der Nothwendigkeit einer strengen Zwangssteuer; ich glaube an die von ihm behauptete Wirkung derselben nicht; er wollte die Steuer ja auch nur so drückend und unerträglich haben, damit man etwas Besseres einführe. Gerade um dieses Bessere handelt es sich aber. Die Geschichte Englands, Hollands, Dänemarks, des Kantons Bern u. a. zeigt in grossen Zügen die Gefahr der Armuth für die Gesellschaft durch die immer wachsenden Armensteuern; es werden dadurch immer mehr Menschen aus den mittleren Klassen in die Armuth hinabgezogen. In England klagten die Arbeiter laut, sie würden zu Grunde gehen an der hohen Armensteuer und zuletzt aus Armensteuerzahlende solche werden, die selber Armenhülfe beanspruchen. Die Pflege der Krankheit führt einen Zustand des wirthschaftlichen Rückgangs herbei, gegen den wir als Volkswirthe sprechen müssen. Gegen dieses Sinken des wirthschaftlichen Niveaus hilft nur: die Produktion steigern, Reichthum schaffen, Pracht und Glanz der Nation erhöhen. Die *Steigerung* der *Produktion* allein bietet die Möglichkeit, einen drückenden Mangel zu beseitigen. Wenn man die Armuth als eine »Krankheit« auffasst, so müsste man, strenggenommen, eigentlich jede Armenpflege abschaffen: dies ist das prinzipielle Gebot; aber ich glaube, mehr als in irgend einer anderen Frage heisst es hier: *Principiis obsta.* Was hilft eine rein theoretische Resolution? Wir haben es mit einer vorhandenen Gesellschaft zu thun und nicht bloss unsere Gedanken aufzustellen. »Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raum stossen sich die Sachen.« In dieser Rücksicht ist namentlich ein Gesichtspunkt hervorzuheben: die Armenpflege, wie sie besteht, in Bezug auf die *Freizügigkeit.* Es ist hier von dem preussischen Gesetze gesprochen worden. Es ist dieses preussische Gesetz ausgefertigt im Sinne der Selbstverwaltung der Gemeinden, im Sinne jener Bewegung, welche der grosse Staatsrechtslehrer, den wir in unserer Mitte begrüssen, mit genialem Blicke verfolgt und zu verwirklichen suchte. Ich kann nicht finden, dass darin ein Zwang von Seiten des Staates liegt. In der Bundesgewerbeordnung ist von dem ganzen Entwurf nur der erste Theil des §. 146 stehen geblieben: »Die durch Ortsstatut oder Anordnungen der Verwaltungsbehörden begründete Verpflichtung des selbstständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung verbundenen oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbtreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.« Der Reichstag hat dann an Stelle der §§. 147—155 folgende Bestimmungen gesetzt: »Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bleiben die An-

ordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft. Die durch Ortsstatut oder Anordnungen der Verwaltungsbehörden begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indessen für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.« — Die Statistik der bestehenden Unterstützungskassen in Preussen ist für das Jahr 1866 folgende: Es bestehen 3508 Kassen mit 493,714 Mitgliedern; die Jahresbeiträge der Gesellen und Arbeiter betrugen 1,055,892 Thlr., der Arbeitgeber 284,847 Thlr.; das Kassenvermögen 1,463,765 Thlr. — Im Antrag des Referenten ist in Alinea 2 bemerkt: »Eine gesetzliche Armenunterstützung ist nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulässig.« Wem übertragen wir diese Angelegenheiten? Entweder dem Staate oder den Gemeinden; ich glaube nicht, dass diese Dinge durch freie Vereinsthätigkeit besser gewahrt werden als durch die Ortsstatuten einer Kommüne; die Thätigkeit der letzteren ist die einzig richtige. Wenn ich aus Prinzip für freie Vereine stimmte, so würde ich pessimistisch verfahren: Lasst nur freie Vereine diese Thätigkeit in die Hand nehmen; Ihr könnt ganz sicher sein, dass die Armenpflege sehr bald aufhören würde; sie würde sich selbst ruiniren. Ich könnte mich zwar als Volkswirth damit vollkommen befreunden, aber ich habe eine andere Rücksicht zu nehmen auf das Freizügigkeitsgesetz. Jedes Wort wird hier gesprochen für den grossen Haushalt der deutschen Nation. Wie stehen die Sachen? In Preussen ist die Verpflichtung der Gemeinden, Jeden zu unterstützen, vorhanden; ebenso sind die Arbeiter und Arbeitgeber verpflichtet, zu den Unterstützungskassen beizutragen; die Hülfe ist nicht abhängig gemacht von dem Geburtsort. In Süddeutschland findet die Zurückweisung in die Geburtsgemeinde statt. Wenn nun in kleinen Orten sich zwei, drei Fabrikanten niederlassen und grosse Etablissements gründen, so schaffen sie damit ein Proletariat; was soll damit geschehen? Sollen diese Proletarier nach dem Geburtsort zurückgeschickt werden? Sie werden Alle sagen: Nein; dieses grosse organische Gesetz der Freizügigkeit soll nicht aufgegeben werden. Ja, dann müssen Sie auch konsequent sein und Bestimmungen treffen, dass die Kommune den Arbeiter und Arbeitgeber zwingen kann, die Kommune zu befähigen, den Ansprüchen an die Armenpflege gerecht zu werden. Ich wünschte, dass mit Rücksicht auf die Beziehungen der Armenpflege zur Freizügigkeit nicht *tabula rasa* gemacht würde durch den Radikalismus, der Alles der freien Vereinsthätigkeit übergeben will; ich befürchte, dass dadurch

diese grosse Gesetzgebung gefährdet werden würde. Die Wurzeln sitzen noch in lockerem Boden; rütteln wir nicht an den Aesten des Baumes. Ich schliesse mich dem Antrage an, welchen Herr Dr. *Eras* einbringen wird.

Dr. *Dorn* aus Pesth: Im Prinzip schliesse ich mich den Anschauungen des Referenten an; ich halte sie durch Herrn Dr. *Meyer* nicht für widerlegt, ich will sie auch nicht widerlegen; ich habe nur einige Bedenken über die Form der Resolution. Vor allem muss man genau präzisiren, was man will; das vermisse ich. Ich frage: was stellt sich der Antragsteller unter dem Ziel der rationellen Armenpflege vor? Der Antrag stellt es klar; *wir* wissen, was er will; ich halte aber für nothwendig, dass in der Resolution von vornherein an die Spitze gestellt sei, was der Kongress im Prinzip meint. Die *Schäden* der Wohlthätigkeit sollen hintenangehalten werden, weil gerade durch jene blinde Wohlthätigkeit, welche, einem momentanen Zuge des Herzens, das volkswirthschaftlich nicht gebildet ist, folgend, sofort dem ersten Besten ein Almosen giebt, gegen das Gesetz der Volkswirthschaft gesündigt wird. Eine rationelle Armenpflege hat offenbar den Zweck, die irrationelle Wohlthätigkeit hintenanzuhalten, das müsste an die Spitze der Resolution gestellt werden. Die Wohlthätigkeit kann unter keiner Bedingung vollständig ausgeschlossen werden; es treten unverschuldete Fälle der Noth ein durch Elementarereignisse, Krankheiten u. s. w. — Ich beantrage die Resolution in folgender Fassung anzunehmen:

»I. Zweck der rationellen Armenflege ist, zu bewirken, dass nur bei unverschuldeten Unglücken im Wege der Wohlthätigkeit Hülfe geleistet werde.

II. Die Erreichung des Zieles einer rationellen Armenpflege ist nicht durch staatlichen Zwang, sondern durch eine feste Organisation der freiwilligen Vereinsthätigkeit anzustreben.

III. Eine gesetzliche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln ist nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulässig.

IV wie III, 1—5; wie III, 2 in der vom Berichterstatter beantragten Resolution, deren Punkte III, 3 und 4 zu streichen sind.«

Die Einschaltung: »aus öffentlichen Mitteln« in No. III ist deswegen nothwendig, weil »gesetzliche Unterstützung« auch die von Eltern den Kindern und umgekehrt zu leistende ist. Eine »Armengesetzgebung« ist für mich gegenstandslos, darum kann man auch nicht sagen: »Für die Armengesetzgebung sind folgende Grundsätze aufzustellen.« Die No. V (No. III, 2 der *Böhmert*schen Resolution) ist von besonderer Wichtigkeit. Die grösste Förderung des Bettelns

ist das Geben von Almosen; das Geschäft des Bettelns wird nur betrieben, so lange es gut ist. Bedenklich erscheinen mir dagegen die unter No. III, 3 und 4 der *Böhmert*schen Resolution empfohlenen Mittel. Ich werde mit dem Antrag auf Streichung derselben vielleicht vielen Widerspruch finden; ich habe die innerste Ueberzeugung, *dass jeder Mensch ein Recht hat zu betteln.* Wer bettelt, greift nicht in die Rechtssphäre eines Anderen ein; er stellt es ihm frei, zu schenken. Wir Alle *bitten*, wenn wir einen Zweck durch gemeinsame Betheiligung erreichen wollen, so eröffnen wir eine Subskription und bitten um Beiträge. Das ist »Bitten«; wenn nun Jemand speziell für seine Gabe bittet, *Notabene* wenn sie eine *kleine* ist, so heisst das »*Betteln*«. Betteln ist nur die Verkleinerung von Bitten. Ich kann Niemandem das Recht streitig machen zu betteln; ich kann ihm nur dadurch den Boden entziehen, dass ich dafür Sorge trage, dass gesunde, volkswirthschaftliche Anschauungen sich verbreiten, dass die Majorität der Besitzenden keine Almosen mehr giebt, den Bettel nicht mehr unterstützt. Dem Bettler *verbieten* zu betteln, ist ein Eingriff in sein Recht. Dieselben Bedenken sprechen dagegen, dass man in die *Stiftungen* irgend einen Eingriff machen soll. Man soll nach Möglichkeit dahin trachten, dass Handlungen, welche gegen wirthschaftliche Prinzipien angehen, zu den immer seltneren Ausnahmen gehören. Es ist einer der schönsten und wichtigsten Zwecke des Kongresses, für die Verbreitung des wirthschaftlichen Verständnisses Sorge zu tragen; allein durch ein Zwangsgesetz ist dieses Verständniss nicht zu antizipiren; es ist absolut unmöglich, in einer Frage der Gerechtigkeit Opportunitätsrücksichten walten zu lassen.

Dr. *Wolff* aus Stettin: Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Dr. *Meyer* und bedaure, dass der Vorredner es nicht für der Mühe werth gehalten hat, denselben zu widerlegen. Derselbe hat sich in positivem Widerspruch zu Herrn Prof. *Böhmert* versetzt in einem Punkte, über den er selber fast humoristisch hinweggegangen ist, von dem er annimmt, dass der Widerspruch mit dem Referenten nur ein äusserlicher sei. Herr *Böhmert* ist der radikale Feind des Bettelns, Herr *Dorn* wirft sich zum Protektor des Bettelns (Oho!), der Bettelfreiheit auf. Ich glaube nicht, dass es ein reiner Zufall ist, dass diese beiden Herren in dieser für die praktische Entwicklung der Frage höchst wichtigen Beziehung Gegner sind. Ich glaube, in diesem Punkte dokumentirt sich, wie bei vielen radikalen Bestrebungen, dass die Herren nur so lange mit einander einig sind, als der Radikalismus *in abstracto* bleibt; sobald er in konkrete Bildungen übergeht, wird von demselben Standpunkt aus Weiss-schwarz, Schwarz-weiss: Die Bettelfreiheit muss unter allen Umständen *versagt* werden — die

Bettelfreiheit muss unter allen Umständen *gewährt* werden; das Betteln wird zum *Verbrechen* gemacht — das Betteln ist ein angeborenes *Menschenrecht*. Ich will es den Herren überlassen, sich in Bezug auf diese schwierige Frage auseinanderzusetzen; für mich ist es bei den heutigen Zuständen gleich, ob das Betteln ein Menschenrecht ist oder ein Verbrechen; ich betrachte es als ein *wirthschaftliches Unglück*, mit dem man rechnen muss, welches man nicht mit dem Schwamm von der Tafel waschen kann. Wir müssen als *Volkswirthe* der Frage gegenübertreten; wir müssen nicht fragen: Was kann möglicherweise am Ende einer Jahrtausende langen Entwicklung erreicht werden? Sondern: Wie kommen wir aus den heute gegebenen Zuständen vorwärts zu einem menschenwürdigeren Dasein? Und da scheint mir der von Herrn *Böhmert* vorgeschlagene Weg nicht der richtige; zunächst habe ich von einer *Organisation der freiwilligen Armenpflege* überhaupt kein Verständniss, wenn nicht etwa darunter die *kirchliche* verstanden wird; denn in der mir bekannten Geschichte des Armenwesens ist die kirchliche Armenpflege die einzige, welche man als eine organisirte freiwillige Thätigkeit bezeichnen könnte. Herr *Böhmert* hat aber gar keinen Zweifel übrig gelassen, dass er der entschiedenste *Gegner* der kirchlichen Armenpflege ist. Herr *Böhmert* scheint zu glauben, es sei möglich, eine Vereinsthätigkeit ins Leben zu rufen für die freiwillige Armenpflege, die nicht nur einzelne, selbst grosse Gemeinden umfasst, sondern sich wie ein Netz über ganze Länder ausbreitet. Meine Herren, wenn es möglich sein sollte, für diesen speziellen Zweck des wirthschaftlichen Lebens eine derartige Organisation herzustellen, so würde ich glauben, wäre es auch möglich, den *Staat überhaupt* mit allen seinen Zwecken durch die freiwillige Vereinsthätigkeit der Menschen ausser Arbeit zu setzen. Wir leben nun aber einmal in Zuständen, bei denen man stillschweigend oder bewusst von der Voraussetzung ausgeht, dass mit dieser reinen Freiwilligkeit nicht auszukommen ist, dass der *Zwang* ein nothwendiges Requisit des menschlichen Lebens noch ist, vielleicht immer ist. Der Staat *ist* ja Zwang; er unterscheidet sich ja von der wirthschaftlichen Gesellschaft gerade *durch* den Zwang und selbst, von dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit ausgehend, muss man, glaube ich, zugeben, dass, da der *Staat* durch seinen Zwang ganz unzweifelhaft sehr viel beiträgt zur *Erzeugung* der Armuth, er auch eine Verpflichtung und deswegen auch eine Berechtigung haben muss, einzugreifen in die *Bekämpfung der Armuth*. Ich will darauf verzichten, nach dieser Seite hin meinen Gegensatz gegen Herrn *Böhmert* weiter auszuführen; ich will zurückkommen auf die praktische Seite der Frage, angeregt durch Herrn Dr. *Meyer*. Derselbe wies

auf einen Punkt hin, der geeignet ist, die Reorganisation der Armenpflege bei uns zu einer brennenden zu machen; dies ist der von Preussen im Bundesrath eingebrachte Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz. Dieser ist nicht bloss aus theoretischen Anstössen hervorgegangen, sondern ein nothwendiges Produkt der gesammten wirthschaftlichen und staatlichen Entwicklüng unserer letzten Jahrzehnte, vor allen Dingen der wirthschaftlichen und sozialen Veränderungen, die aus dem Jahre 1866 hervorgegangen sind. Denn mit der *Freizügigkeit*, welche wir für Norddeutschland erlangt haben, ist die bisherige Armenpflege in ihrer Verworrenheit nicht möglich; es ist nothwendig, dafür eine neue Basis zu finden. Ich glaube allerdings, dass der Kongress sich ein seltenes Verdienst für die Förderung der Sache erwerben könnte, wenn er den von Herrn Dr. *Meyer* gestellten Antrag annähme, und damit einen Druck auf die öffentliche Meinung dahin ausübte, dass das Durchgehen dieses Gesetzes als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit anerkannt würde. Eine wirthschaftliche Nothwendigkeit ist das Gesetz, weil sonst die Freizügigkeit auf einen grossen Theil unserer Gemeinden einen Zustand herabzieht, welcher sehr bald die Freizügigkeit selber unerträglich machen würde. Und darin, glaube ich, haben die Herren Radikalen oder Idealisten, als deren Vertreter Herr *Böhmert* aufgetreten ist, überhaupt *Unrecht*, weil sie für möglich halten, dass gewisse Forderungen wirthschaftlicher Prinzipien für sich allein existiren bleiben können, obgleich sie mit anderen gegebenen Zuständen in den schärfsten Konflikt kommen; sie scheinen zu glauben, ein so köstlich Gut wie die Freizügigkeit, wenn einmal nach langen Kämpfen endlich errungen, könne der Menschheit gar nicht wieder verloren gehen. Ich behaupte: nichts ist leichter geeignet, die Freizügigkeit dem deutschen Volke unerträglich zu machen, als die Verworrenheit der Armengesetzgebung. Es kommt verhältnissmässig weniger auf eine rationelle, als überhaupt auf eine *bestimmte* Armengesetzgebung an; wir können viel eher die traurigen Zustände ertragen, welche mit einer schlechten Armenpflege verbunden sind — wir haben sie schon unendlich lange ertragen und sind doch vorwärts gekommen — als neben der absoluten Freizügigkeit die Verworrenheit der jetzigen gesetzlichen Zustände in der Armenpflege fortsetzen. Ich weiss, Herr *Böhmert* wird in seinem Schlusswort gründlich über mich »Kompromiss machen«, zu Gericht sitzen; es ist dies ja zwischen uns bereits ein mehrjähriger Kampf, der auf den verschiedensten Gebieten gefochten wird: Ich würde nicht die Arroganz haben, mich hier als den besonderen Vertreter einer Richtung, wie die eben bezeichnete, hinzustellen, wenn ich nicht eben wüsste, dass ich ja nur einer von den sehr Vielen bin, welche seit

einigen Jahren mit der Richtung der Volkswirthschaft, die Herr *Böhmert* vertritt, mehr und mehr auseinander gegangen sind. Es ist das ja überhaupt ein Zeichen, dass die volkswirthschaftliche Entwicklung in Deutschland in sich eine reiche Zukunft hat, dass sie fort und fort neue Gegensätze aus sich gebiert, und ich bin weit davon entfernt, gerade wie Herr *Böhmert* für seine Resolution nicht den Anspruch erhoben hat, den Stein der Weisen gefunden zu haben, in diesem wie in anderen Fällen den richtigen Punkt getroffen zu haben, auf welchen hin Kompromisse von Fall zu Fall abzuschliessen wären. Davon bin ich aber überzeugt, *ohne Kompromisse geht es nicht ab*, noch ohne die Selbstkritik, welche die volkswirthschaftliche Lehre, die der Kongress in seltener Einstimmigkeit in sich vertrat, gegen sich selber, gegen ihre eigenen Konsequenzen übt. Und diese *Selbstkritik*, deren ich mich in meinem Theile einigermaassen befleissigt habe, hat mich dahin geführt, doch einige Zweifel zu hegen an den radikalen Schlüssen, welche wir früher nach manchen Richtungen hin gezogen haben. Es kommt, glaube ich, mehr und mehr dahin, dass, wenn wir nicht in den praktisch vorliegenden Fragen uns klar machen, dass abstrakte Konsequenz und konkrete Konsequenz ein ungeheurer Unterschied ist, wir schliesslich an allen unseren Konsequenzen irre werden und schliesslich ebensowenig mehr wissen, was Recht und Unrecht, was richtig und was falsch in einem gegebenen Punkte ist, wie die Herren *Dorn* und *Böhmert* meiner Ueberzeugung nach niemals darüber einig werden, ob der Bettel ein Recht oder ein Verbrechen ist.

Dr. *H. B. Oppenheim* aus Berlin: Der Referent hat schon im Eingang seines Vortrags berichtet, dass die Resolution, welche er zur Annahme vorgelegt hat, das Resultat verschiedener Kompromiss-Verhandlungen sei; ich habe einem Theil dieser Verhandlungen beigewohnt; ohne mich denselben fügen zu können, freue ich mich, dass schliesslich das Resultat doch die Darstellung eines ziemlich festen Programms war, in welchem doch bloss die äussersten theoretischen Spitzen etwas abgestumpft sind, und das eigentliche System des Antragstellers rein hervortritt. Ich würde nicht bedauern, wenn wir heute *keine* Resolution annähmen, auch nicht die, welche ich aufgestellt habe; die Hauptsache ist, dass die Gegensätze klar hervortreten und bestimmte Programme in der Debatte entwickelt werden. Mit Resolutionen, welche wissenschaftliche Versammlungen fassen, ist es eine eigene Sache; wenn sie einen Werth haben sollen, so dürfen sie nicht nach Kompromissen riechen; sie müssen bestimmte Wahrheiten aussprechen; sie dürfen dieselben nicht verschwimmen und verschwinden lassen. Es ist besser, dass gar keine Resolution zu Stande kommt,

als eine solche, die in der Luft schwebt. Die *Böhmert*sche Resolution ging von einem System aus, welches ich als das *System des Voluntarismus* bezeichnen möchte. Es hat mir immer besonders ehrenwerth geschienen, wenn Männer, die in den praktischen Wissenschaften eine hervorragende Thätigkeit entwickelt, sich den Zusammenhang mit dem ursprünglichen Ideal der allgemeinen Theorie gewahrt haben; es treten dabei aber auch die Widersprüche, die in solchen absoluten Systemen liegen, um so deutlicher hervor. Der Voluntarismus in der staatswissenschaftlichen und ökonomischen Disziplin scheint mir hervorgerufen durch den Gegensatz gegen die Utopieen des Sozialismus und darin seine theilweise Rechtfertigung zu finden. Wenn man dem Voluntarismus im Staat ein Recht einräumt in Bezug auf die Armenpflege, so würde man unter Berufung auf dasselbe Prinzip die allgemeine Wehrpflicht, die Errichtung von Volksschulen und andere staatliche Funktionen mit demselben Recht auflösen können. Die Herren, die dem Staate möglichst wenig Macht einräumen wollen, obgleich der freie Staat *wir selber* sind, spekuliren auf der einen Seite auf einen fortwährenden guten Willen und haben andererseits von dem Menschen dieselbe Vorstellung wie *La Mettrie* in seinem »*L'homme machine*«. Durch ihr Verfahren wollen sie den Menschen zur Maschine machen, der automatisch operirt, denn sie wollen, dass die freiwillige Armenpflege sich organisire nach bestimmten Grundsätzen, wobei sie den gesetzlichen Weg ausschliessen. Mir scheint, es wird dabei übersehen, dass das Prinzip der freiwilligen Thätigkeit in der *Willkühr* liegt, in der Freude, die Wohlthätigkeit selbst auszuüben, und dabei seine individuelle Ansicht zur Durchführung zu bringen. Gegen den Voluntarismus der Armenpflege sind noch eine Menge anderer Argumente beizubringen, und zwar vorzugsweise, dass er nur in grossen Städten zur Anwendung kommen kann, dass kein Zwang besteht, um Lücken in der Organisation auszufüllen, und dann, dass er unseren Anschauungen sehr fern liegt. Die Vereine zu allgemeinen Zwecken haben bisher meistens nur traurige Erfahrungen geliefert. Dem gegenüber darf eine der wichtigsten Pflichten des Staates, eine der brennendsten Fragen nicht der Willkühr eines Experiments, nicht noch ganz ungeprüften und ungeübten Faktoren anheimgegeben werden. Ich komme auf den Punkt noch später zurück, und will vorläufig eine Resolution verlesen, der sich die Herren Dr. *Pfeiffer* und Dr. *Eras* als unterstützende Antragsteller angeschlossen haben und die ich Ihrer Annahme empfehlen möchte; dieselbe lautet:

»Für die Armengesetzgebung sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

»1. Es ist unzulässig, dass der Staat jedem Hülfsbedürftigen ein Recht auf Armenunterstützung einräume und dadurch den Grundsatz aufgäbe, dass jeder selbstständige Mensch die Verantwortlichkeit und Sorge für seinen Unterhalt selber trägt.

2. Die obligatorische Armenpflege ist *im Wesentlichen* darauf zu beschränken, dass völlig Mittellose, Kranke und Waisen, die von Verwandten und Privatanstalten keine Unterstützung empfangen, unter genügender Kontrolle Unterkommen und Pflege erhalten. Die Unterstützung ist *in der Regel* in *Arbeits*- und Krankenhäusern zu gewähren.

3. *Die Armenpflege ist in grösseren Armenverbänden nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu organisiren.*

4. Der Bettel ist energisch zu unterdrücken.

5. Die Unterstützung hülfloser Armen ist weder von der Gemeinde-Angehörigkeit noch vom Heimathsrecht abhängig zu machen.

6. Es ist zu verhüten, dass milde Stiftungen wirksam werden, welche nach dem Wortlaut oder Sinne ihrer Urkunde eine vernünftige Armenpflege gefährden würden, und es ist die Möglichkeit zu gewähren, die Satzungen schon bestehender Stiftungen solcher Art auf gesetzlichem Wege abzuändern.« —

Was mich zunächst bei den Resolutionen des Referenten nicht anspricht, ist, dass die Antragsteller in den Motiven geschwankt haben; einerseits handelt es sich für sie um eine menschliche Pflicht, andererseits um sanitätliche und polizeiliche Rücksichten, welche die freie Wirksamkeit beschränken sollen. Das sind direkte Widersprüche, welche beweisen, auf wie schwachen Füssen das System des Voluntarismus steht. Andererseits glaube ich nicht, dass der Staat dem Einzelnen ein klagbares Recht auf Unterstützung einräumen kann; ich glaube, dass die Armenpflege *öffentlichen Rechtes* ist, nicht bloss ein Nothrecht des Staates, weil er selber unterginge, wenn Armuth und Verbrechen überhand nehmen; sondern eine sittliche Pflicht. Es ist besser, Armenhäuser, als Zuchthäuser zu bauen; sich durch Armenpflege zu assekuriren, als Häuser abbrennen zu sehen. Damit der Arme ein klagbares Recht auf bestimmte Unterstützung habe, müsste erstens der Begriff der Arbeitsfähigkeit, und zweitens das Quantum der Unterstützung definirbar sein. Beides ist nicht der Fall. Je reicher ein Land, desto grösser ist die Unterstützung und desto stärker der Prozentsatz der Unterstützten: z. B. in Irland 1 Prozent, in England und Schottland 4—4½ Prozent. Ferner, damit ein klagbares Recht bestehe, muss ein bestimmter Beklagter da sein; nun glauben wir nicht, dass der *Staat* der Beklagte sein kann, an den der Arme mit seinem Rechtsanspruche sich zu wenden hat. Das

wäre der reine Sozialismus, und das Unheilvolle dieser Vorstellung hat eben dem entgegengesetzten System der Antragsteller Vorschub geleistet. Der Staat als allgemeiner Armenpfleger, als Verpflichteter, gewährt den Unbemittelten und Arbeitsunfähigen ein positives und formelles Recht auf Unterstützung, gleich dem Rechte auf Arbeit, das 1848 in Frankreich so furchtbare Verwirrungen erregte. Das ist einerseits nie durchführbar, andererseits zum Staatsbankerott und zur Demoralisation führend. Zum Bankerott deshalb, weil die Beamten nicht mit Sparsamkeit verfahren würden, sondern ihr gutes Herz walten liessen, weil die Ansprüche auf Unterstützung sich bis ins Unendliche ausdehnen würden und das Unterstütztwerden nichts Ehrenrühriges mehr hätte. Jeder Arme wäre, wie ein Beamter, vom Staate besoldet; es wäre ein Ehrenposten, Staatsarmer zu sein; Alles ginge aus Rand und Band. Andererseits sind aber auch nicht die *Gemeinden* als bestimmte Beklagte zu fassen. Ueber die geschlossenen Gemeinden kommen wir immer mehr hinaus, seitdem wir die Freizügigkeit als das Prinzip des modernen Lebens begriffen haben. Wenn die Armenfrage eine brennende geworden ist, so kommt dies eben daher, dass die Entwicklung der Gemeinde bei diesem Punkte angekommen ist, wo das *Self-government*, so weit die Prinzipien desselben in kleinen und mittleren Kreisen durchführbar sind, über den engeren Raum der geschlossenen Gemeinde hinausweist. Wir haben, ohne dem Bureaukratismus Vorschub zu leisten, jenen *Kommunalismus* von uns zu weisen, wie er namentlich in den Schweizer Gemeinden florirt, der ein abgeschlossenes Patriziat bildet und die Reichthümer der Stadt mit ängstlichster Ausschliesslichkeit bewacht. Unsere industrielle Bewegung verlangt freie Bewegung der Arbeitnehmer, sagen wir: mit *Unterstützungswohnsitz*, sonst müssen wir die Erfahrungen durchmachen, welche die Geschichte der englischen Armengesetzgebung bilden, wo die Arbeitgeber einen Theil des Arbeitslohnes auf die Armensteuer geworfen haben, andererseits die Unterstützungsbedürftigen, wenn sie anfingen weniger arbeitsfähig zu werden, von Gemeinde zu Gemeinde auf den Schub gebracht wurden, und ein wahres Intriguenspiel stattfand, um die Leute loszuwerden. Die besten Arbeiter durften nicht lange am Orte bleiben und wurden entfernt, weil sie später den Unterstützungswohnsitz erworben hätten. Das neue System, ähnlich wie es in Preussen angewandt ist, wurde 1846 unter *Robert Peel*, vornehmlich durch *George Nicholson*, in Irland eingeführt. Dieses System, welches die Gemeinde zur Unterstützung ihrer Mitglieder und weitere Armenverbände zur Unterstützung aller anderen Residenten verpflichtet, scheint mir vorläufig und erfahrungsmässig das annehmbarste, vorbehaltlich einer entsprechenden Ausbildung nach

den örtlichen Verhältnissen. Es ist ein Domizil innerhalb weiterer Armenverbände zu begründen, ähnlich dem in den engeren Gemeinden, wo es sich naturgemäss aus anderen juristischen Gründen entwickelt hat. — Nach dem ersten Paragraphen der gegnerischen Resolution ist die Erhebung von Zwangsbeiträgen für Armenzwecke nicht gestattet. Wenn die Antragsteller geradezu sagten, dass die obligatorische staatliche Armenpflege gesetzlich beseitigt werden solle, so würde sich jener Paragraph ganz von selbst verstehen; wenn sie das aber nicht sagen wollten, dann können sie auch diesen Paragraphen nicht aufnehmen; hier ist jedenfalls ein Widerspruch, ein Mangel an Logik, der aus einer gewissen Kompromisssucht hervorgegangen ist. Ausserdem haben *wir* in dem System, das wir im Allgemeinen für entwicklungsfähig halten, gar keine *besonderen* Armensteuern; in England wurden sie dadurch zur Nothwendigkeit, dass die Gemeinde-Organisation schwach und mit gewöhnlichen Gemeindesteuern nicht viel durchzusetzen war. Die besondere *Armensteuer* ist eine englische Form, die bei uns Niemand wünscht; sie führt dahin, dass eine Menge Menschen an der Grenze stehen, wo sie sich die Frage stellen, ob sie zu den Unterstützenden oder zu den Unterstützten gehören. Die Armenpflege ist öffentlichen Rechtes, eine sittliche und gemeinsame gesellschaftliche Pflicht, welche auf *die* Weise zu erfüllen angestrebt werden muss, in der sie die Gesellschaft am wenigsten belastet; das ist in *grossen Armenverbänden* und aus dem Ertrage derselben Steuern, die für die Ausgeben für Gemeinde und Kreise überhaupt bestehen; sie fällt zusammen mit den Aufgaben und Ausgaben, die solche Verbände auch in anderen Beziehungen haben. Wir haben Ausgaben für *Schulen* und haben auch noch nicht gefragt, ob etwa eine besondere »Schulsteuer« erhoben werden solle; für mich steht die Pflicht der Armenpflege auf ganz gleicher Stufe. Dass die Armenpflege durch übertriebene Sentimentalität Missstände hervorrufen, dass das Gefühl der Selbstständigkeit in den Armen dadurch abgeschwächt werden kann, darüber sind wir Alle einig; gerade darum ist das System einer freiwilligen Organisation aber nur um so bedenklicher, als hier nicht die strikte Verwaltung herrschen wird, wie in organisirten Behörden, die allerdings auf dem Prinzipe des *Self-government* zu beruhen haben. Das Letztere hat den Vortheil, dass die Verwaltenden wissen, es geht aus dem eigenen Beutel und dadurch an Sparsamkeit gemahnt werden. — Dass die Armuth eine »Krankheit«, darüber wird wohl nicht diskutirt werden; dass sie abnehmen kann, scheint mir nicht fraglich; dass sie zugenommen hat durch krankhafte Gesellschaftszustände, Mangel an Gewerbefreiheit u. s. w., darüber ist Alles einig. Andererseits weiss ich keinen gesellschaftlichen Zustand, in welchem die

Armuth ganz wegfiele; ebenso wenig wie ich einen physischen Organismus weiss, für welchen es keine Krankheit giebt. Der Begriff »Armuth« ist freilich relativ, er verändert sich nach dem Durchschnittswerth der Lebensmittel und dem Stande unseres Vermögens und unserer Bedürfnisse. — In diesem Sinne beantrage ich, die drei Paragraphen, die im ersten zwar die *Pflicht der Gesellschaft* anerkennen, aber ein klagbares Recht des Armen bestreiten und ihn auf seine selbstständige Kraft hinweisen, welche die Armenpflege als eine *obligatorische* zu organisiren suchen, möglichst in *öffentlichen Anstalten*, die Unterstützungen im Hause (das englische *in-door-relief*) möglichst beschränken und drittens eine Organisation nach den Grundsätzen der *Selbstverwaltung* empfehlen. Im Uebrigen werden wir uns über die drei letzten Paragraphen leicht verständigen; es ist darin nirgends gesagt (wie Herr Dr. *Dorn* annimmt), dass der Bettel auf ungesetzliche Weise und über die Grenzen der persönlichen Freiheit hinaus unterdrückt werden soll. Das kann ja auch geschehen durch bessere Schulen, Einführung kleiner Industrieen, Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse, durch Vereine u. s. w. Wir sprechen nur aus: Der Bettel ist ein volkswirthschaftliches Unglück.

Stadtrath Dr. *Rickert* aus Danzig: Ich schliesse mich im Wesentlichen den Resolutionen des Berichterstatters an. Herr Dr. *Wolff* hat sich die Sache doch etwas zu leicht gemacht; er scheint von den gegenwärtigen Zuständen der Armenpflege befriedigt; wenigstens hat er kein einziges Mittel vorgeschlagen, um aus den Zuständen, die wir für unerträglich halten, herauszukommen. Ich glaube aber, der volkswirthschaftliche Kongress muss in dieser Frage heute schon irgend welchen Grundsatz aussprechen; er muss Denjenigen, die in Kommunen berufen sind, in der Armenpflege zu wirken, einen Leitfaden an die Hand geben, mittelst dessen sie gegen die Ueberhandnahme geradezu kommunistischer Anschauungen über Armenpflege ankämpfen können. Die Herren Dr. *Meyer*, *Wiss* und *Wolff* meinen, man könne von der Zwangsarmenpflege nicht Abstand nehmen; das wollen wir auch nicht. Der Unterschied ist kein prinzipieller, sondern lediglich ein gradueller. Beide Resolutionen sagen, dass der Staat unmittelbar eingreifen darf, aber nur aus polizeilichen Rücksichten; in der Praxis wird der Unterschied sich in der That als gar nicht so wesentlich herausstellen, wie es hier bei der Diskussion vielleicht scheint. Wenn wir die gesetzliche Armenpflege lediglich auf *polizeiliche* Rücksichten beschränken, so wird die praktische Folge die sein, dass man Armenunterstützung nur in geschlossenen Anstalten geben wird, eine Konsequenz, die mir nothwendig zu sein scheint und die ich für eine Lösung der Armenfrage unbedingt erforderlich halte.

Der Krebsschaden der Armenpflege ist die *Almosenwirthschaft*, die kleine Geldbeträge an Tausende verschleudert, ohne auch nur den geringsten Nutzen davon su erzielen. Diese Almosenwirthschaft wird man beseitigen, wenn man die Armenpflege, soweit sie obligatorisch ist, auf das polizeiliche Gebiet beschränkt. Die Herren Dr. *Meyer* und *Wolff* sagen, eine Zwangsarmensteuer wäre gut und, je unerträglicher sie wäre, desto besser; um so eher werden sie die Wohlhabenden und Arbeitgeber dazu zwingen, diejenigen Organisationen zu treffen, welche die Armuth verringern; sie würde Organisationen hervorrufen wie in Elberfeld u. s. w. Wir wollen *nichts Anderes*, aber nur nicht auf dem Wege des Pessimismus, sondern auf direktem Wege. Man will die Reichen strafen für ihre Nachlässigkeit; die Steuern werden aber nicht bloss aufgebracht von den Reichen, sondern auch von den Arbeitern. Wie kommt der Staat dazu, einen gesetzlichen Zwang zu üben gegen den, der kaum zu leben hat, dass er beitragen soll für den, der verschuldet in Noth gerathen ist? Solchen bedenklichen Zuständen ist unbedingt ein Ende zu machen. Herr *Meyer* sagt: Ja, eine *freiwillige Armenpflege* ist nicht möglich; er darf sich nur umsehen in den Organen der Kommune; findet man dort etwa die volkswirthschaftliche Erkenntniss, die er wünscht? Es entstand bei uns ein Streit im Armen-Direktorium: ein Geselle mit 17 Thlr. monatlichem Lohn, von schlechtem Wandel und grosser Familie, stellte einen Antrag auf Unterstützung; der Stadtrath trug an, 2 Thlr. monatlich aus Kommunalmitteln zu zahlen; wir kämpften stundenlang vergeblich an; die Unterstützung wurde bewilligt. Dahin führt die Ausdehnung der gesetzlichen Armenpflege, wie sie im preussischen Gesetz von 1842 besteht. Eine vollständige Verwirrung der Begriffe entsteht; um aus derselben herauszukommen muss der Weg der Oeffentlichkeit beschritten werden; freiwillige organisirte Vereine prüfen genauer die Bedürfnissfrage als Kommunalbehörden, die aus dem vollen Säckel greifen. Herr *Wolff* meint, man könne verschiedene Aufgaben, die der Staat hat, nicht in die Hände der Privaten legen; wir sind aber im Begriff, eine Reihe solcher Funktionen in Privathände überzuleiten; es ist gerade die Aufgabe der heutigen Zeit, die Grenzen der Staatsbefugnisse immer enger zu ziehen. *Unmöglich* ist die freiwillige Armenpflege *nicht*; die Kräfte werden sich finden und gesunde wirthschaftliche Grundsätze sich Bahn brechen. Den Vorwurf des *Radikalismus* lehne ich ab; ich bin nicht auf theoretischem Wege, sondern auf dem einer fast siebenjährigen Erfahrung in praktischer Armenpflege dahin gekommen, die jetzige obligatorische Armenpflege für ein Unglück zu halten. Gehe man doch den Wg der Erfahrung. Jetzt bestehen beide Systeme nebeneinander

und befördern die Armuth, statt sie zu verhüten. Es ist unmöglich, die Privatarmenpflege abzuschaffen, das Stiftungs- und Vereinsvermögen zu konfisziren, Alles obligatorisch zu machen. Die gesetzgebenden Gewalten werden nicht so rigoros vorgehen; die Privat-Wohlthätigkeit würde sich aber doch nicht abschaffen lassen; es liegt also der Schluss nahe: Beschränkung der offiziellen Armenpflege. Einen dritten Weg giebt es nicht; je mehr die Privatarmenpflege in ihren Grundsätzen erstarkt, desto mehr wird die offizielle beschränkt werden. Die Gefahren der letzteren liegen erstens in der *Unbegrenztheit der Mittel*. Die Behörden haben keine andere Grenze als ihr Gewissen; Arme, die sich melden, sind genug da; eine Verschwendung öffentlicher Mittel ist dabei nicht zu verhüten, mag man zentralisiren oder dezentralisiren. Bei der Privatwohlthätigkeit ist die Gefahr nicht so gross, weil die Mittel in beschränkten Grenzen sich bewegen. Gerade in der Unerschöpflichkeit des öffentlichen Säckels liegt die Korruption der öffentlichen Anschauungen. Wir haben darüber traurige Erfahrungen in *Danzig* gemacht. Das Gesetz von 1842 hat nur eine Vergangenheit von 25 Jahren; lässt man es weiter bestehen, so werden die Erfahrungen noch weit schlimmere werden. Es ist bei uns bereits dahin gekommen, dass wegen der Verschwendung öffentlicher Mittel für Armenzwecke mit der Bewilligung von Mitteln für produktive Zwecke innegehalten werden muss; geht das so weiter, so ist auch die Verschiebung anderer Aufgaben zu befürchten. Es hat sich bereits ein Geschrei erhoben, als Kanalisirung und Wasserleitung zur Hebung der unerträglichen Gesundheitszustände eingeführt wurde. Jährlich sterben 500—600 Menschen ohne anderen Grund; Tausende wurden dadurch krank. Dieselbe Bevölkerung, welche, weil vom Kommunismus durchtränkt, stillschweigend duldet, dass jährlich 60,000—70,000 Thlr. bei einem Budget von 320,000 Thlr. verschleudert werden, wehrt sich dagegen, dass die Kommune ihre erste Aufgabe erfüllt, ihren Bewohnern zu Hülfe kommt, eine menschenwürdige Existenz möglich zu machen. (Hört!) Schon aus diesem Grunde muss man für eine Beschränkung der offiziellen Armenpflege sich erklären. Mit einem Theil der Resolutionen bin ich jedoch nicht einverstanden; namentlich gegen die Erhebung von Zwangsbeiträgen kann ich mich *generaliter* nicht erklären.

Der Vorsitzende theilt mit, dass von Herrn *Samter* (Königsberg) ein Amendement eingegangen sei, für den Fall der Ablehnung des *Oppenheim*schen Antrages, in den Anträgen des Referenten an Stelle von II. zu setzen:

»II. Eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln ist auf die Fälle zu beschränken, wo die freiwillige Thätigkeit nicht aus-

reicht,« und in III, 1 den Satz: »und deshalb auch die Erhebung von Zwangsbeiträgen zum Zwecke der Armenunterstützung nicht zu gestatten«, zu streichen.

Dr. *Pfeiffer* aus Stuttgart: Die bis jetzt geführte Debatte hat den Anschein erweckt, als ob die Ansichten über die Fragen, mit denen wir uns beschäftigen, weit auseinander gingen; der Unterschied scheint mir aber nicht so gross, wie die Debatte ihn durch die von Herrn Dr. *Wolff* versuchte Klassifikation hat erscheinen lassen. Ich für meinen Theil habe mich in Bezug auf wirthschaftlichen Anschauungen stets zu den Idealisten und Radikalen gerechnet; trotzdem sehe ich mich genöthigt, in demselben Sinne wie Dr. *Wolff* zu sprechen; ich bitte um Annahme der *Oppenheim*schen Resolution. Der Kongress hat eine doppelte Aufgabe; er hat die idealen Ziele festzustellen, nach welchen man zu streben hat; er hat aber auch — und das ist der dankbarere Theil — unmittelbar einzuwirken auf die Gesetzgebung; er hat zu befürworten, was im Augenblick praktisch ausführbar ist. Will man Beides in einer Resolution vereinigen, so geräth man in Widersprüche, wie der Berichterstatter; der Antrag desselben ist ein Kompromiss-Antrag, weil er einerseits die idealen Ziele hinstellt, die in sehr ferner Zeit zu erreichen, heute aber nicht realisirbar sind; aber zu derselben Zeit einwirken will auf die Gesetzgebung der Gegenwart. Bei Trennung beider Fragen werden wir uns leicht verständigen können; die praktischen Forderungen werden in den Vordergrund treten, die in der *Oppenheim*schen Resolution schärfer betont sind; wollen wir aber bloss ideale Forderungen aufstellen, so genügt mir die Resolution des Berichterstatters in keinerlei Weise. Das Publikum ist berechtigt, den volkswirthschaftlichen Kongress zu fragen: wie soll die freiwillige Vereinsthätigkeit beschaffen sein? Die Möglichkeit der Ausführung müsste wenigstens einigermaassen angedeutet sein. Ich würde heute vorziehen, diesen Theil der Resolution ganz fallen zu lassen. Die, welche sich »Praktiker« nennen und an deren Spitze sich Dr. *Wolff* gestellt hat (Dr. *Wolff*: »Verzeihen Sie, ich bin nicht so arrogant«), werden zugeben, dass es eine ideale Forderung giebt, die ihre Berechtigung hat und dass das der bessere Zustand ist, wo Alles freiwillig erreicht wird; nur darüber sind die Meinungen verschieden, wie rasch und durch welche Mittel dies Ziel zu erreichen ist. Wir sollten uns darauf beschränken, über die *Armengesetzgebung* zu sprechen; dieselbe soll nicht darin bestehen, jede gesetzliche Verpflichtung aufzuheben und Alles der freien Thätigkeit der Einzelnen zu überlassen. Alle werden zugestehen, dass es bei den heutigen Zuständen absolut unzulässig ist, die staatliche und kommunale Armenunterstützung aufzuheben. Wenn wir dagegen sagen:

dieselbe ist hauptsächlich zu gewähren in öffentlichen Anstalten und zu organisiren in grossen Armenverbänden, so sind das praktische Fingerzeige. Wenn wir sagen: die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz sind aufzuheben, so kann dass von unmittelbarem Einfluss sein; ich wünschte gerade im Interesse von Süd-Deutschland, dass der Kongress einen solchen Ausspruch thue. Selbst Diejenigen, welche an den Staat die möglichst geringsten Anforderungen stellen, welche die Grenzen des Staates möglichst enge ziehen, geben zu, dass der Staat überall da einzutreten habe, wo die freie Thätigkeit der Einzelnen nicht mehr ausreicht. Reicht heute dieselbe aus? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Man soll also das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Armuth ist auch nicht erst erzeugt durch unsere verfehlte Armengesetzgebung. Wenn man Alles der freien Thätigkeit der Vereine überlässt, so ist man nicht sicher, dass nicht Vereine entstehen, die ebenso unsinnig operiren, wie eine verfehlte Gesetzgebung. Es ist auch die Behauptung in der Allgemeinheit nicht anzuerkennen, dass die Armuth erzeugt werde durch zu geringe Produktion oder zu grosse Konsumtion. Es ist in unserem heutigen Gesellschaftszustand sehr gut denkbar, dass Einer sehr viel produzirt und zwar eine sehr gesuchte Waare, und doch nicht soviel erhält, dass er seine Familie ernähren kann, sondern immer an der Grenze bleibt, wo der geringste Unfall ihn in die Reihe der Armenempfänger drängt. Ein Beispiel bietet die Bleistiftfabrik von *Faber*; die Zustände der Arbeiter dort sind nicht die schlimmsten in Deutschland. Der einzelne Arbeiter produzirt in einem Tage soviel Bleistifte, als wir im Laden mit 3 Thaler bezahlen. Das Material ist dabei mit inbegriffen; Holz und Graphit sind aber so billig, dass man es kaum in Anrechnung bringen kann beim einzelnen Bleistift. Wenn wir seinen Werth hoch anschlagen, so ist in jenen drei Thalern 10 Sgr. Material enthalten. Was bekommt aber der Arbeiter? Durchschnittlich 10 bis 12 Sgr. den Tag, und allerhöchstens 20 Sgr; er steht an der Grenze der Almosenempfänger; er muss von der Hand in den Mund arbeiten; der geringste Krankheitsfall macht ihn zum Armen; er kann nichts zurücklegen für spätere Jahre des Alters und der Verdienstlosigkeit. Nicht in Folge mangelnder Produktion, sondern mangelnder Produktionsgelegenheit entsteht Armuth; das ist nicht genügend hervorgehoben worden. Eine Handelskrisis kann Hunderttausende von fleissigen Händen zwingen, sich nach Almosen auszustrecken. So lange unsere Zustände so sind, kann man nicht leicht darüber hinweggehen und Alles mit dem einen Satz machen, dass nur durch freie Vereinsthätigkeit zu helfen ist; mit einem solchen Ausspruch würden wir unserer Aufgabe in keiner Weise genügen.

Sehen wir heute lieber davon ab, einen zukünftigen idealen Zustand zu skizziren; beschränken wir uns darauf, die unmittelbaren Forderungen aufzustellen, die wir an unsere heutige Gesetgebung richten müssen. Unter diesen Forderungen stelle ich in erster Linie die, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz wegfallen; das ist eine Konsequenz der Freizügigkeit; ferner dass Unterstützungen in der Regel nicht in Form von Almosen, sondern in Arbeits- und Krankenhäusern gewährt werden; dass die Armenpflege in grösseren Armenverbänden nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu organisiren sei, kontrollirt durch den Staat. Weil es nicht möglich ist, die idealen Forderungen genauer zu spezifiziren, darum mögen sie für heute ganz wegbleiben und mögen wir uns auf den Boden der Einwirkung durch die Gesetzgebung stellen. (Beifall.)

Professor Dr. *Emminghaus* aus Karlsruhe: Bis zu einer gewissen Grenze huldige ich dem Grundsatze: *Nil admirari;* ich muss aber doch sagen, dass ich in der heutigen Versammlung zu wahrhaftem Staunen veranlasst worden bin durch die Behauptung mehrerer Redner, dass die Armenfrage eigentlich keine dringende Frage sei. Von Armuth, sagen die am meisten Idealen, ist eigentlich gar keine Spur; Andere, die weniger ideal denken, sagen, es ist von Armuth doch nicht soviel zu vernehmen, dass man ein so ungeheures Aufsehen darüber zu machen habe. Die Armen-Statistik liegt zur Zeit freilich noch ganz ungemein im Argen; es ist nicht möglich, auch nur einigermaassen Vergleiche zu ziehen zwischen den Ergebnissen derselben in den verschiedenen Staaten, worauf man irgendwelche sichere Schlüsse bauen könnte. Darüber giebt die sehr mangelhafte Armen-Statistik aber dennoch Aufschluss, dass die Frage, die heute auf unserer Tagesordnung steht, eine der *dringendsten* ist, mit der sich der Kongress je hat beschäftigen können. Wir haben hier eine Zahl von Gemeinde-Vertretern unter uns, die Tag für Tag mit der Armenpflege zu thun haben und welche alle einig sind, dass es unumgänglich nothwendig ist, endlich einen Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden, in welches die bisherige Armengesetzgebung uns hineingeführt hat. Mögen Sie mir irgend eine Frage nennen, die der Kongress bisher behandelt hat und auf deren Beantwortung deutsche Regierungen mit mehr Ungeduld gewartet hätten, als auf das Ergebniss der heutigen Debatte. Ich bilde mir nicht ein, dass der Kongress eine durchaus entscheidende und maassgebende Bedeutung hätte, aber die deutschen Regierungen, bei denen die Armenfrage eine brennende ist — und bei den meisten ist sie dies — und die damit umgehen, die Armengesetzgebung zu reformiren, erwarten in der That mit Spannung, wie Leute, die sich den grössten Theil ihres Lebens mit solchen Dingen be-

schäftigt haben, die grosse Frage, wie die Armengesetzgebung eingerichtet werden soll, beantworten. Mein Standpunkt weicht allerdings in einigen Beziehungen ab von dem des Referenten. Den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, der hier aufgestellt worden ist, vermag ich in Bezug auf den volkswirthschaftlichen Kongress nicht anzuerkennen. Die Aufgabe des Kongresses ist ebenso eine theoretische wie eine praktische; er soll praktische Forderungen aufstellen, die aber hervorgerufen sein müssen durch eine exakte theoretische Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse. Und das Prinzip, welches der Referent an die Spitze seiner Resolutionen stellt, stützt sich auf Thatsachen, die nicht weggeleugnet werden sollten. Es ist nicht möglich, dass ein Staatsorgan als solches durch bezahlte Beamte in derselben erspriesslichen Weise die Armenpflege wahrnimmt wie der eigentliche Interessent, dass eine staatlich organisirte Armenpflege ebenso tüchtig ist wie eine von den Interessenten organisirte. Es ist durch tausendfältige Erfahrungen erhärtet, dass der Staatsbeamte nicht fähig ist für die Art von kasuistischer Behandlung, die das Armenwesen erfordert, dass er nicht von Fall zu Fall zu unterscheiden vermag, sondern sich an »Instruktionen« bindet. Ich bin also völlig einverstanden damit, dass man einen solchen prinzipiellen, aber durch vielfältige Erfahrungen und exakte Untersuchungen festgestellten, über alle Zweifel erhabenen Satz an die Spitze der Resolutionen stellt. Auf der anderen Seite aber komme ich darauf hin: *praktisch*, d. h. für den augenblicklichen Gebrauch ist mit diesem allgemeinen Satze nichts gedient; denn thatsächlich können wir die freiwillige Organisation der Armenflege in keiner Weise sofort über die verschiedenen Länder Europa's verbreiten. Wir müssen uns daher bereit erklären, insoweit dieses Streben zur Zeit noch keine Verbreitung findet, auch das minder Gute hinzunehmen, das heisst die *gesetzliche* Organisation der Armenpflege, dürfen uns aber nicht für das Schlechte erklären, das heisst dafür, dass die Staatsbehörde die *Exekution* der Armengesetzgebung in die Hand nimmt. Wir wollen die Staatsbeamten nur da exekutiren lassen, wo es sich um die Armenpflege aus *sicherheits- und sanitätspolizeilichen* Rücksichten handelt. Ich halte es aber nicht praktisch, mit der Resolution zu verlangen, dass die *gesetzliche* Armenpflege sich auf diese Fälle beschränken solle; die Beschränkung des zweiten Satzes geht daher zu weit. Ich möchte ausgesprochen wissen, dass auf dem ganzen Gebiet der Armenpflege überall da, wo eine freiwillige Organisation noch nicht ins Leben getreten ist, eine Armenpflege auf *gesetzlicher* Grundlage eingeführt werde, respektive in Kraft bleibe, bis das Ideal erreichbar ist. Diejenigen, welche auf unsere Stimme einiges Gewicht legen,

würden sonst sagen: können wir etwas anfangen mit den Beschlüssen des Kongresses? sind sie nicht total unpraktisch? In Betreff der anderen Sätze bitte ich aber keinen bei Seite zu lassen. *Wir können ohne Armengesetzgebung nicht existiren* und wir müssen in allgemeinen Zügen ihre Grundsätze aussprechen; das ist aber so praktisch wie richtig und maassvoll in den Sätzen der Resolution geschehen. Aller Augen werden sich auf den Satz vom *Unterstützungswohnsitz* richten. Man hat gesagt, es ist eine Konsequenz der Freizügigkeit, dass der Unterstützungswohnsitz eingeführt wird; es ist aber nicht konsequent, dass dann zwei, drei Jahre zur Erwerbung desselben erforderlich sein sollen, sondern dann muss Jeder an dem Orte, wo er sich gerade im Verarmungsfalle befindet, unterstützt werden. *Das* ist die Forderung der Freizügigkeit; es ist aber keine Konsequenz derselben, dass der Unterstützungswohnsitz erst innerhalb einer bestimmten Zeit zu *ersitzen* ist. Es heisst dann weiter: der *Bettel* ist energisch zu unterdrücken. Diesen Satz gebe ich gern preis; durch einen Polizeikrieg gegen den Bettel ist nichts gethan; das Hauptgewicht ist auf die *Geber* zu legen, denen gesetzlich das Almosenreichen ja nicht zu verbieten ist; Jeder hat aber das Recht, vor Belästigung durch Bettler geschützt zu sein. — Einer der wichtigsten Sätze ist der von den *Stiftungen*. Aus eigener Erfahrung weiss ich, es giebt keinen ärgeren Krebsschaden als den *embarras de richesse*, in welchen die Bürger einer Gemeinde durch die gutmüthige aber verblendete Fürsorge ihrer Vorfahren versetzt worden sind. Die Stadt *Ueberlingen* zieht jährlich 40,027 Fl. aus Stiftungsvermögen bei 3598 Einwohnern; es könnten dort thatsächlich 160 Familien vollständig verarmen und sie würden aus den Erträgen der Stiftungen erhalten werden können, die bisher in der Hand von Geistlichen waren, welche darauf Bedacht nahmen, durch solche klingende Mittel ihre Macht auszubreiten. Man hat den kühnen Schlag gethan und hat, da man die Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht antasten wollte, die Verwaltung geändert und dadurch eine Besserung herbeigeführt. Die Gesetzgebung muss aber weitergehen. Es ist von *Baumeister* in Hamburg nachgewiesen worden, dass der *Staat* durchaus die Berechtigung habe, Stiftungen, deren Benutzung der Erreichung der Staatszwecke entschieden entgegen ist, das Leben abzuschneiden; der Staat hat zu verhüten, dass durch Verschwendung von Stiftungsmitteln die Armuth vermehrt werde. Ich bitte die Resolutionen anzunehmen und sich durch den Schein eines Widerspruchs zwischen Theorie und Praxis, der ihnen anhaftet, davon nicht abhalten zu lassen.

Von den Herren Dr. *Eras* und Dr. *Wiss* ist folgende Resolution eingegangen:

»I. Das Ziel einer rationellen Reform der Armengesetzgebung muss die Herbeiführung eines Zustandes sein, in welchem die *Armuth* nicht länger durch Art und Ausdehnung der »Pflege« gefördert wird.

II. Dieses Ziel ist auf *legislativem* Gebiete durch Beseitigung des staatlichen Zwanges zur Armenpflege und in den Kommunen oder Kreisen durch Annahme des Grundsatzes zu erreichen, dass eine Armenunterstützung nur dann wirthschaftlich gerechtfertigt ist, wenn sie sich auf das nach gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten bemessene *Minimum* beschränkt.

III. Alle dem entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Ortsstatuten sind in diesem Sinne zu *reformiren oder aufzuheben*; insbesondere ist der nach Einführung der Zug- und Verehelichungsfreiheit für die Kommunen unerträgliche »*Unterstützungswohnsitz*« schleunigst zu beseitigen.

IV. Für alle arbeitsfähigen Armen sind nach Bedürfniss von den Kreisverbänden Institute nach dem Vorbild der englischen Arbeitshäuser zu schaffen.

V. Der Bettel ist nur durch ein volkswirthschaftlich korrekteres Verhalten der Bemittelten wirksam zu unterdrücken.«

Professor Dr. *Gneist* aus Berlin: Von den Anträgen des Herrn Referenten ist der ursprünglich eingegangene Antrag wohl der richtigere. Der Herr Referent ist davon ausgegangen, die Armenpflege als Ausübung einer allgemein menschlichen Pflicht zu konstruiren. Um diese allgemeine menschliche Pflicht auszuführen ist es aber unvermeidlich, geographische und politische Beschränkungen in der Ausübung eintreten zu lassen. Wir kommen damit zu einer *Lokalisirung*, zu der Nothwendigkeit einer gleichmässigen Ordnung, damit zu einer äuseren Ordnung überhaupt und, um die *allgemeine menschliche Pflicht zu verwirklichen*, auf die Nothwendigkeit einer *staatlichen Ordnung*. Unter den heutigen Kulturverhältnissen können Sie die obligatorische Armenpflege von der freiwilligen deshalb nicht trennen. Das ist unsere Ehre und Bedeutung im Gegensatz zum Alterthum. Wir werden niemals das allgemein Menschliche, Freiwillige völlig aufgehen lassen im Staate; aber umgekehrt wird auch eine absolute Auseinandersetzung Beider nicht möglich sein. Daher sind die obligatorische und die freiwillige Armenpflege siamesische Zwillinge geworden; die heutige Debatte ist ein vergeblicher Versuch, durch eine Operation die Zwillinge scheinbar auseinander zu lösen, es wird das nicht gehen. Wir verursachen dadurch eine gestörte Zirkulation des Blutumlaufs; wir werden *Beiden* die Lebensfähigkeit gefährden. Wie liegt die Sache *in concreto?* Ich wünschte Ihnen aus einer grossstädtischen Verwaltung die Liste der Leute vorlegen zu können, die wirklich Unterstützung

erhalten. Unsere »alte Garde« im Armenunterstützungsbuch sind alte Frauen, Blinde, Lahme, Verkrüppelte, Altersschwache, und diese Hauptmasse (drei Viertheile) werden wir, wenn sie aus der obligatorischen Tasche nicht unterstützt werden, aus der freiwilligen, und umgekehrt, unterstützen müssen. Die Masse der Unterstützungsposten macht zwischen beiden Seiten keinen realen Gegensatz. Diese Lage der Dinge bringt meines Erachtens die Stellung der Frage etwas anders heraus. Die Frage ist die: werden wir zu einer rationellen Beschränkung der öffentlichen Armenpflege kommen durch eine möglichste Erweiterung der freiwilligen, oder umgekehrt, werden wir durch eine möglichst feste Begränzung der staatlichen Armenpflege zu einer rationellen Beschränkung der freiwilligen kommen? Es fragt sich, von welcher Seite wir anfassen sollen; darin gehen beide Seiten auseinander. Ich schliesse mich der Meinung an, dass in diesem Augenblicke, wo wir für die Verbesserung unserer staatlichen und kommunalen Gesetzgebung der ganzen Einsicht der Volkswirthe bedürfen, wo es ein dringender Wunsch ist, dass die hier ausgesprochenen rationellen Grundsätze über Beschränkung der Armenpflege recht unmittelbar in unserer Kommunalverwaltung und in unserer deutschen Gesetzgebung zur Geltung kommen, wir unsere Kräfte nicht verpuffen dürfen mit allgemeinen Phantasieen über eine freiwillige Armenpflege, während wir sie dringend bedürfen zur konkreten Verbesserung vorhandener Verhältnisse. Bei dieser Untrennbarkeit beider Arten der Armenpflege komme ich unter vollkommener Anerkennung der von dem Herren Referenten gezogenen Monita, fast überall zu den entgegengesetzten Konklusionen wie er. Der Referent sagt unter Nr. 1, ich will nicht »einen gesetzlichen Zwang«. Wie wollen Sie aber zu einer rationellen Beschränkung *ohne* gesetzlichen Zwang gelangen? Wir sind einig: der erste Gesichtspunkt aller Armenpflege soll sein, Beschränkung auf Erwerbsunfähige; denn »verschuldet oder unverschuldet« das ist *nicht* der entscheidende Gesichtspunkt. Wir dürfen auch den *verschuldeten* Armen nicht verhungern lassen. Wollen wir die *Erwerbsunfähigkeit* zur ersten Bedingung machen, so stehen wir vor der Nothwendigkeit, die öffentliche Armenpflege als subsidiär hinstellen zu müssen. Bei der Organisirung sind deshalb die private und öffentliche Armenpflege untrennbar; bilden ein Ganzes. Die so unliebsamen polizeilichen Beschränkungen haben, richtig gehandhabt, den Sinn einer rationellen Beschränkung. Wir können einmal nicht ohne gesetzlichen Zwang zu einem rationellen System kommen; wie wollten wir den *abusus* hindern? Der Herr Referent sagt: nicht durch gesetzlichen Zwang, »sondern durch eine feste Organisation der freiwilligen Vereinsthätigkeit«. Ich schliesse umgekehrt: die freiwillige

Vereinsthätigkeit wird um so sicherer nüchterne, vernünftige Grundsätze befolgen, je mehr ihre Theilnehmer durch gute Kommunal-Institutionen daran gewöhnt werden, eine rationelle Armenpflege überhaupt als eine Grundlage des öffentlichen Lebens anzusehen. Ueberall, wo ein lebendiges staatseinheitlich zusammengehaltenes Kommunalwesen existirt, da hat die freiwillige Armenpflege nicht bloss die Energie, sondern auch die Klarheit der Ziele gewonnen. Trotz der vielen Missbräuche im englischen Kommunal- und Armenwesen, wo ist die freiwillige Armenpflege in dem Maasse organisirt und wirksam als auf dem Boden jener weit ausgedehnten zwangsweisen Armenpflege, deren Missbräuche die Gesetzgebung beseitigen wird und zum Theil schon beseitigt hat. Immer aber hat man erst vom *obligatorischen* Standpunkt aus sich gewöhnt, rationelle Grundsätze in der freiwilligen Armenpflege anzuwenden. Zu welchen Missbräuchen der freiwilligen Armenpflege giebt nicht Veranlassung das sogenannte »gute Herz«, was zuletzt nur ist Bequemlichkeit, Mangel an Nachdenken, der Wunsch lästige Bitten im Augenblick abzuwehren. Alle diese Dinge zu überwinden giebt es kein anderes Mittel, als den Menschen zu gewöhnen, mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit, Unterstützungen im Nachbarverbande zu gewähren. Es giebt keine bessere Schule für die freiwillige Armenpflege als eine vernünftige, gesetzlich geordnete öffentliche. Von diesem Gesichtspunkte gehe ich aus. — Was die Nr. 2 betrifft, so sind wir einig: entbehrlich ist die öffentliche Armenpflege nicht. Es wird also zugestanden: sie ist nothwendig »aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten«. Mit der ersten besten Armenliste in der Hand, werden Sie mir einige weitere Konzessionen machen. Nehmen Sie eine alte, blinde, arbeitsunfähige, verwandtenlose Wittwe; »gesundheits- und sicherheitsgefährlich« ist sie *nicht;* (Heiterkeit) aber theoretisch und praktisch werden Sie schliesslich diese Wittwe *auch* der öffentlichen Armenpflege zuweisen, wenn nicht die freiwillige für sie sorgt. Wir kommen hier nicht ganz korrekt mit einer Definition aus. Ist die öffentliche Armenpflege aber einmal da, wird sie organisirt, so werden Sie damit einverstanden sein: Nichts Schlimmeres gäbe es, als sie durch Polizeiorgane in jedem Winkel zu zentralisiren. Nein, Sie müssen sie *dezentralisiren*, Alles, auch die *Kosten*. Thun Sie das, so werden Sie auf die Grundzüge der jetzt bestehenden Gesetzgebung in Deutschland und Preussen zurückkommen. Sie müssen die *öffentliche Pflicht* anerkennen, und diese, um nicht eine rein bureaukratische Maschine zu schaffen, auf die grösseren Kommunalverbände und Städte vertheilen. — Nun kommt die dritte Gruppe der Resolution, die Grundsätze für die Reform der öffentlichen Armengesetzgebung. Zu sagen, dass »Niemandem ein *Recht*

auf öffentliche Unterstützung zuzugestehen«, ist überflüssig. Es ist mir nicht bekannt, dass heute noch ein solches *Recht* bestände. Die preussische Gesetzgebung stellt den Satz an die Spitze: der Arme hat kein Recht, ein bestimmtes Quantum zu fordern, und keinen gerichtlichen Weg, ein Recht geltend zu machen. Das schliesst aber nicht aus, dass der Staat von polizeilichem Gesichtspunkt aus die allgemeine *Pflicht* hat, für gewisse äusserste Fälle öffentliche Unterstützung eintreten zu lassen, und diese Pflicht, in gehöriger Weise vertheilt auf die grössern Kommunalverbände und Städte, führt uns zu dem Armensystem, wie wir es haben. Es giebt eine Menge öffentliche Pflichten, denen kein bestimmtes Privatrecht entspricht; in dieser Beziehung ist also mit der Resolution nichts Neues gesagt. Es heisst weiter: »Und deshalb die Erhebung von *Zwangsbeiträgen nicht zu gestatten.*« Das ist ein Widerspruch, weil vorher für gewisse Fälle die gesetzliche Armenunterstützung anerkannt wurde. Thut man dies, so muss es auch »Zwangsbeiträge« geben. Sollen für die gesetzliche Armenunterstützung *keine Kommunal*abgaben erhoben werden, so kommt die ganze Unterstützung auf die *Staats*abgaben, und ist durch Beamte der Zentralgewalt zu leisten — also eine Zentralisation der öffentlichen Armenpflege über das französische System hinaus. Ich bitte daher um Ablehnung dieses Theils der Resolution. Es heisst dann weiter: »Die gesetzlichen Bestimmungen über den *Unterstützungswohnsitz* sind aufzuheben.« Was hat die Freizügigkeit zu thun mit dem Unterstützungswohnsitz? Wem der Geschäftsgang nicht klar ist, für den bemerke ich: Hinziehen kann Jeder, wohin er will; unterstützt wird er, wo er bedürftig ist. Der »Unterstützungswohnsitz« ist nur ein *finanzielles* Prinzip für die Vertheilung der Gemeindelasten. Dadurch wird an sich Niemand an der Freizügigkeit gehindert. Negiren Sie den Unterstützungswohnsitz, so heisst das weiter nichts, als Sie erklären: die Armenlast ist nicht zu dezentralisiren, sondern sie soll in einem grossen Klumpen auf dem Staatsbudget stehen. Wie ist aber dann die *Dezentralisation* in unserem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialleben möglich, wenn Sie bei diesem wichtigen Punkte nicht einige Dezentralisation dulden wollen? Wie wollen Sie eine praktische Basis für die Selbstständigkeit der Verwaltungsgemeinden im Staat gewinnen, wenn sie den Unterstützungswohnsitz aufgeben? — Das sind die Bedenken, die zum Vorschein kommen bei so kurz gefassten Resolutionen. Ich zweifle nicht, dass es dem Herren Referenten gelingen wird, diesen oder jenen Punkt aufzuklären; ich kann aber von meinem Standpunkte aus nicht wünschen, eine derartige Resolution in dieser Fassung mit der Autorität dieser Versammlung sanktionirt zu sehen. Die Missbräuche, welche der Herr

Referent rügt, sind — ich habe mir die Welt ziemlich weit angesehen — noch lange nicht die schlimmsten in *Deutschland*. Sie haben ihre Wurzel in Uebelständen, die mehr noch in der freiwilligen als in der obligatorischen Armenpflege vorkommen, in dem guten Herzen, in Bequemlichkeit, Mangel des Bewusstseins der Verantwortlichkeit, Unbestimmtheit der Gesetze. Die öffentliche Armenpflege wird in Deutschland immer noch einen gewaltigen Rückhalt haben an dem Gefühl der Verantwortlichkeit, die sich verbindet mit der Funktion, öffentliche Gelder zu verwalten; *wir* stehen dabei eben nicht auf dem Boden des reinen Privatvergnügens. Man kann da nicht wie ein Privatverein sagen: 6000 Thlr. sind da; mehr wird nicht gegeben. Da öffentlich unterstützt wird, so müssen auch öffentliche Gelder da sein, so lange wie die Unterstützung nothwendig ist. Man wird bei uns das Gefühl der *Verantwortlichkeit* stets schaffen, *wenn man an öffentliche Einrichtungen anknüpft*. Ich wünsche die rationellen Grundsätze, über die wir wirklich in viel grösserem Maasse einig sind, als wir bisher uns zugegeben haben, zunächst eingeführt zu sehen in unsere *Kommunal-Verwaltung*. Solche einsichtige Kräfte, wie sie der Herr Referent für die freiwillige Armenpflege voraussetzt und in Anspruch nimmt, brauchen wir eben in der Kommunalverwaltung. Statt über die freiwillige Armenpflege zu diskutiren, würde ich lieber in der Kommunalverwaltung danach sehen, dass die Leute, die man fälschlich für unterstützungsbedürftig hält, nicht unterstützt werden. Kommen Sie damit das erste Mal nicht durch, so gebe ich anheim, es zum zweiten und dritten Male zu thun; man kommt mit rationellen Grundsätzen immer durch. Was den *Einfluss auf die Gesetzgebung* betrifft, so mögen die hier ausgesprochenen Grundsätze derselben im reichsten Maasse zu Theil werden; ich bitte es uns aber nicht übel zu nehmen, wenn wir zunächst vom *preussischen* Standpunkt aus nicht zufrieden gestellt sind. Wir stehen mit einer relativ liberalen Armengesetzgebung Nachbarländern gegenüber, aus denen wir Hunderttausende aufnehmen, hinsichtlich deren nach einem Jahre bereits unsere Pflicht zur Armenunterstützung begründet ist, während neben uns Nachbarländer dastehen, die Tausende von uns aufgenommen haben, bei sich arbeiten und dennoch von uns die Armenunterstützung zahlen lassen, weil sie unsere Grundsätze nicht adoptirt haben. Wenn wir nun die Herren einladen sich mit uns über gleiche Bedingungen zu verständigen, wonach die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren ist, so bekommen wir zur Antwort: wir wollen erst uns einigen über freiwillige Armenpflege. Erst nehmen Sie gefälligst unsere gesetzlichen Grundsätze der Armenpflege an und führen Sie dieselben bei sich ein: dann werden wir auch auf dem Boden der frei-

willigen Armenpflege bedeutende Fortschritte machen und zwar in dem Maasse, wie der Kommunalsinn wachsen wird. — Ich kann mich daher den Resolutionen des Referenten nicht anschliessen, obgleich ich in einer Reihe von Zwischensätzen wesentlich seiner Meinung bin. Ich würde mich eher dem Antrage des Herrn Dr. *Oppenheim* anschliessen, prinzipaliter aber den Wunsch aussprechen, eine Frage von solcher Verwickelung lieber noch bis zur folgenden Sitzung zu vertagen, da ich glaube, dass sich Fassungen finden lassen, in denen man beiden Rücksichten gerechter werden kann als in den vorgeschlagenen Resolutionen. (Beifall.)

Dr. *Faucher* aus Berlin: Ich glaube, die Schwierigkeit der Frage, die uns beschäftigt und die wir alle fühlen, liegt in der Unbestimmtheit des Begriffes: »Arm«. Was heisst »arm«? Es ist dies kein volkswirthschaftlicher, juristischer, politischer Begriff. Scheiden wir die Fragen. Die Leute, mit denen wir es zu thun haben, sind drei ganz verschiedene Klassen der Gesellschaft und Erzeugnisse der Kulturgeschichte. Wir haben erwerbsfähige Arme, welche aber nichts erwerben *wollen*; ihre Behandlung ist offenbar eine Frage der *Polizei*wissenschaft. Wir haben erwerbsfähige Arme, welche nichts erwerben *können* z. B. in solchen Vorkommnissen wie beim Ausbleiben der Baumwolle aus Amerika; das ist eine *volkswirthschaftliche* Frage. Wir haben endlich erwerbs*unfähige* Arme, welche entweder zu jung oder zu alt sind oder denen einer der Sinne fehlt, die nöthig sind um den Menschen zu ernähren; das ist offenbar eine *Rechtsfrage*. Ich komme zunächst auf die beiden leichteren Fragen. Die erwerbsfähigen Armen, welche nicht erwerben wollen, sind im Kriege mit der menschlichen Gesellschaft. Es ist gesagt worden, den *Bettel* könne nur eine gesundere wirthschaftliche Ansicht bei den besitzenden Klassen unterdrücken; ich glaube, den Bettel kann die *Polizei* unterdrücken. Wer auf Strassen bettelt, begeht Strassenraub (Heiterkeit), wenigstens im ersten Anfang und im Kleinen. Wo die katholische Kirche das Prinzip: »die rechte Hand soll nicht wissen, was die Linke thut« und »Du sollst geben nicht um des Armen, sondern um deinetwegen«, zum herrschenden erhoben hat, da verwandeln sich barfüssige Bettler sehr oft und leicht in bewaffnete Räuber und Wegelagerer. In Italien und Spanien, wo diese werkheilige Wohlthätigkeit üblich ist, giebt es auch Briganten: Der Bettler, welcher raubt durch Spekulation auf die Unbequemlichkeit, auf die Scham nichts zu geben, der ist auch schon ein Strassenräuber. *Wer bettelt, ist zu verhaften;* das ist das englische Gesetz, auch dem Hausbettel gegenüber. Wer an mein Haus klopft ohne Geschäft, den habe ich dort das Recht verhaften, sistiren und Weiteres ermitteln zu lassen über den Mann. Wollte Gott, es würde

von diesem Recht, was am Ende auch unser Recht ist, mehr Gebrauch gemacht. Der Mensch, der hausbettelt, hätte vielleicht, wenn die Herrschaft nicht daheim gewesen wäre, das Dienstmädchen überwältigt und geraubt; wenn wir ihn anzeigen, leisten wir der Sicherheit einen grossen Dienst. Auch der Einbruch fängt wie der Strassenraub mit Betteln — oder dem Vorwand des Bettelns an; der Einbrecher muss sich informiren über die Gelegenheit u. s. w. Gegen solchen Bettel hilft nur die *Polizei.* Nichts geben reicht nicht aus; denn es giebt Leute, die es darauf ankommen lassen, nichts zu empfangen, weil für sie das Betteln nur Vorwand zum Einschleichen ist. Hier ist anzufangen. Man muss den Menschen, der bettelt, *arbeiten* lassen; der richtige Unterstützungsfonds ist seine eigene Arbeitskraft. Das englische Arbeitshaus war gegründet auf diese Theorie; sie ist freilich später nicht in dem Sinne ausgeführt worden, wie sie ausgeführt werden musste; es wurde das Arbeitshaus später lediglich als Abschreckungsmittel, als Schutzwehr der Gemeinden gegen das Recht auf Armenunterstützung benutzt. Diese blosse Maxime des Hartbehandelns und Abschreckens hat zu wenig gewirkt; sie führte ausserdem zur Verschwendung von Nationalkapital. Man liess nicht diejenigen Arbeiten vornehmen, die die einträglichsten, sondern die die unangenehmsten; man liess Steine zerschlagen, die einen höheren Werth hatten als grössere Steine denn als kleinere, so dass geradezu Kapital vernichtet wurde. Das ist falsch; die Volkswirthschaft marschirt auf der Seite der Produktion. Man muss den arbeitsfähigen Armen, welcher durch eigenes Verschulden von dem in seiner Arbeitskraft liegenden Fonds keinen Gebrauch macht, heranziehen zu *zwangsweiser Arbeit;* man muss suchen diese Arbeit produktiv zu machen und sich nicht kümmern um das Geschrei über Gefährdung des Gewerbes durch Konkurrenz und billigere Preise. Man versteigere die Waare, dann braucht man sie nicht billiger als zum Marktpreise zu verkaufen. — Der ostpreussische Nothstand war die erste Erfahrung unsererseits in Betreff der *zweiten* Klasse. Wie hat man sich anderswo benommen; z. B. in England? Man ahnt, es ist unmöglich, die einzelne Gemeinde verantwortlich dafür zu machen, dass in ihr sich eine grosse Fabrik befindet, dass ein Industriezweig durch schlechte Konjunkturen plötzlich eine Menge Menschen arbeitslos lässt. Man ist daher übergegangen zur solidarischen Haftbarkeit kleinerer Verbände für einander, aber nicht mit zu raschen Schritten auf den ganzen Staat los. Wo die Armensteuer über den 1½fachen Betrag des fünfjährigen Durchschnitts kam, hat man zunächst den Landarmenverband pflichtig gemacht für den Ueberschuss über den 1½fachen Betrag. Wo der Landarmenverband in ähnlicher Weise überlastet wurde, da hat man die Grafschaft verantwortlich gemacht

und dann hat man, weil drei Grafschaften sich mit Baumwollen-Industrie befassen, diese drei Grafschaften zusammengefasst und erst, sagt die Parlaments-Akte, nachdem in diesen drei Grafschaften sich herausstellen sollte, dass mehr als das $1\frac{1}{2}$fache der durchschnittlichen Armensteuer nöthig ist, soll der *Staat* eintreten. Also Schritt für Schritt ist man übergegangen, die Verantwortlichkeit auf grössere Bezirke, zu übertragen. Zunächst machte man aber die Baumwollenindustrie selber dafür verantwortlich, dass sie nicht genug Baumwolle gespeichert hatte; in Folge dieser Speicherung konnte bei uns die Arbeit länger fortgesetzt werden. Diesen wirthschaftlichen Fehler mussten in England zunächst die sonst von der Baumwollen-Industrie bevortheilten drei Grafschaften büssen. Ein ähnliches System hat *Prince-Smith* für einen ungünstigen Ausfall der Ernte bei uns entwickelt. Die Lösung wäre also die, dass man versuchte, die Allgemeinheit eintreten zu lassen für ein augenblicklich leidendes Kulturelement, indem man Schritt für Schritt vom Einzelnen zum Allgemeinen vorwärts geht. In Rücksicht auf die Schwierigkeit der Frage bin ich aber noch ausser Stande, einer Resolution zuzustimmen oder selber eine zu machen, der ich zustimmen könnte. Die *Debatte* ist ja aber auch Hauptsache, die Resolution Nebensache, wie bei uns in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, wo über gar keine Resolution abgestimmt wird. Wir sind zufrieden debattirt zu haben; ob A oder B Recht behält und siegt, ist ganz egal; wenn wir uns nur gegenseitig belehren. Man muss nicht scheuen, sich von der Presse vorwerfen zu lassen, dass man durch eine Vertagung der Frage aus dem Wege gegangen sei; man hat dadurch nur gezeigt, wie ernst man es meint, indem man bekennt: ich weiss noch nicht ganz genau, was zu thun ist und nicht Kapital und Namen daraus schlagen will, dass man eine klingende Resolution hastig in die Welt setzt. — Die dritte Klasse der *Erwerbsunfähigen* bildet offenbar eine Privatrechtsfrage, weil irgend Jemand daran Schuld ist, dass der Arme nichts hat, bei Kindern z. B. der Vater. Ob das bisherige System, den *Nachbarn* verantwortlich zu machen für den Nachbarn — denn das heisst lokale Armengesetzgebung — oder ein anderes System, wonach die *Verwandten* in grösserer Ausdehnung pflichtig zu machen sind, den Vorzug verdiene, wird vielleicht eine Frage sein, die uns in der Zukunft beschäftigt und die gerade wir von streng volkswirthschaftlicher Seite aus noch genauer zu untersuchen haben. Ob, wenn in einer Gemeinde der Nachbar pflichtig gemacht wird für den mit oder ohne seine Schuld arbeitsunfähigen Nachbarn, dann nicht vielleicht die ganze Gemeinde darunter leidet, dass das Eigenthum und die Erwerbskraft in ihr belastet ist mit einer Armenbesteuerung, welche sie in der Konkurrenz der Industriebezirke unter einander ungünstiger

stellt, ist noch zu untersuchen; ferner ist zu untersuchen, ob, wenn die Pflicht des Vaters für den Sohn, des Sohnes für den Vater zu sorgen, noch auf Seiten-Verwandte ausgedehnt wird, dies nicht vielleicht zuletzt im *Arbeitslohn* dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Unmöglichkeit zu arbeiten, ohne gleichzeitig für diese Versicherung der Familie zu sorgen, sich allmählich geltend macht. Ich erlaube mir vorzuschlagen, diese streng volkswirthschaftliche, jetzt erst in England aufgetauchte, noch nie an uns herangetretene Frage auf einem späteren Kongress zu untersuchen. (Beifall.)

Ein Antrag auf *Schluss der Debatte* wird angenommen mit dem Vorbehalt, dass noch die zum Worte gemeldeten Redner gehört werden sollen.

Dr. *Bamberger* aus Mainz: Ich betrachte den Schluss der Debatte als beinahe eingetreten und kann es umsomehr, als ich jetzt mit viel leichterem Herzen hierher trete. Ich gestehe, dass dies im Anfang der Diskussion nicht der Fall gewesen wäre, weil mir nicht klar wurde, wie die Debatte sich neigen würde; und einen Moment erschien mir die Sache so bedenklich, die Gefahr, dass die Anträge des Referenten angenommen würden, so gross, dass ich in meiner Herzensangst Herren Professor *Gneist* bat das Wort zu nehmen. Ich glaube, ich darf mir gratuliren, dass ich diesen Bundesgenossen zur Hülfe rief. Wir haben die Anträge des Referenten für heute abgethan. Gegen das Prinzip, dass für den *Staat* nicht die Nothwendigkeit vorhanden sei, selber einzugreifen in die Armenpflege, ist kein Argument mehr aufzurufen nöthig. Aus der Natur des Staates ist in keiner Weise entwickelt worden, dass er sich dieser Pflicht entschlagen könne; er ist auch nicht aus Opportunitätsgründen entwickelt worden, dass der Staat weniger dazu geschickt sei, diese Pflicht zu erfüllen als die freiwillige Armenpflege. Nur zwei andere Gründe, die von den Herren *Emminghaus* und *Rickert* hervorgehoben worden sind, will ich noch kurz berühren. Sie haben bei ihrer Gegenüberstellung von öffentlicher und Privatarmenpflege nicht sowohl an die »siamesischen Zwillinge« gedacht als an den berühmten Doppel-Standard von Gold und Silber, welcher die Wissenschaft auch so empört. Sehen wir zu, so argumentiren sie, welche von Beiden kann aus der Welt verschwinden, welche nicht? Die öffentliche Armenpflege kann verschwinden; das Gesetz untersagt sie; die freiwillige nicht, *ergo* muss sie am Leben bleiben. Das ist ein blosses Spiel mit Worten. Das Ausmärzen der offiziellen Wohlthätigkeit allein genügt Ihnen auch nicht; Sie verlangen in Ihrem Antrag eine *festorganisirte* freiwillige Wohlthätigkeit, das ist etwas ganz anderes. Wenn Sie beantragen, dass neben *dieser* die offizielle Wohlthätigkeit

ausgemärzt werden soll, so haben Sie Recht. Ist das aber unmöglich, so sind Sie um kein Stück weiter gekommen als die, welche die Staatswohlthätigkeit aufrecht erhalten wollen. Ebenso falsch ist Ihre Behauptung: die Privatwohlthätigkeit arbeite mit limitirten Kräften, die öffentliche mit illimitirten. Diese Unerschöpflichkeit der Hülfsquellen giebt es in Deutschland nicht; unsere Minister und Bürgermeister werden Ihnen sagen, dass man nicht beliebig wirthschaften kann mit dem Budget und dass es Grenzen giebt, an die man bald anstösst. Drittens wird gesagt: Hier liegt der Fall vor, wo ich dem Staate nicht trauen kann, sondern nur dem Einzelnen, Einem der Tausende. Wenn ich aber auf die Einsicht des Staates mich verlassen muss, wo es um den Kopf des Menschen sich handelt; wenn der Richter, wo es um Leben und Tod geht, das Amt hat, den besonderen Fall unter ein allgemeines Gesetz zu subsumiren, warum soll das eine Behörde in diesem untergeordneten Falle nicht eben so gut können? Hier liegt eine durchaus falsche Voraussetzung vor. Eine geregelte Thätigkeit kann mittelst der Hebelkräfte, die dem Staat und der Gemeinde zur Verfügung stehen, weit besser geübt werden als aus blossem Verständniss des Herzens. Anstatt durch eine gut organisirte freiwillige Thätigkeit die Staatsthätigkeit zu entmuthigen, organisiren Sie lieber, wie Ihnen Professor *Gneist* empfiehlt, die *gesetzliche* Armenpflege nach rationellen Grundsätzen und Sie werden es damit dem Individuum viel näher legen, dass es sich dispensiren kann von regellosen Almosenspenden. Wollen Sie einen handgreiflichen Beleg dazu, so machen Sie eine Promenade durch Wiesbaden. Sie finden dort an jeder Thür ein Schild, auf dem steht »Armenverein», das heisst: »Ich zahle meinen Beitrag und einem Bettler ist mein Thor nicht geöffnet«; da haben Sie einen thatkräftigen Beleg, dass eine organisirte Armenpflege vollkommen genügt, die Privatwohlthätigkeit sich selbst gegenüber zu entbinden. Es wirkt noch immer mehr ein, wenn ich mich berufen kann auf den Zwang des Staates als auf die freie Selbstbestimmung. Ich glaube, der Herr Referent und, die ihm anhangen, stehen wesentlich auf dem Standpunkt des edlen *bourreau bienfaisent* in der Komödie, der alle möglichen Wohlthaten erzeugen aber nicht den Schein auf sich leiten will, als ob dies um des Staates willen thäte.

Dr. *Wolff* aus Stettin: Es ist von den verschiedensten Seiten hervorgehoben worden, dass wir Alle einer Meinung wären und dies nur noch nicht genug wüssten. Das mag von der praktischen Seite richtig sein; die theoretischen Gegensätze bleiben aber bestehen, wie sie sind. Ich glaube mich mit Herrn Dr. *Rickert* in Bezug auf einen Punkt in Uebereinstimmung zu befinden: das öffentliche Schulwesen

unentgeltlich zu lassen ist nur eine Degradation desselben zu einem Zweige des öffentlichen Armenwesens mit allen den schauderhaften Folgen, welche der Herr Referent entwickelt hat; nämlich schlecht unterrichtete Kinder, schlecht besoldete Lehrer, miserable Schulstuben u. s. w. Glaubt derselbe dann aber noch daran festhalten zu können, dass bis zur Durchführung der auch von ihm als möglich erachteten organisirten freiwilligen Armenpflege die öffentliche Zwangsarmenpflege zu beschränken sei auf sanitäts- und sicherheitspolizeiliche Anordnungen? Er wird zugeben müssen, dass dann mindestens auch noch hinzugefügt werden muss: Es ist das öffentliche Armenwesen auch zu erstrecken auf die *Schulen*, insofern Schulzwang besteht. Daraus lässt sich die Unentgeltlichkeit deduziren; aber Herr *Rickert* und ich deduziren daraus umgekehrt die Verpflichtung des Staates resp. der Gemeinde, für den Vater einzutreten, wenn er das Schulgeld nicht bezahlen kann, wie wenn er seine Kinder nicht vor dem Verhungern schützen kann. — Endlich noch ein Wort an Herrn *Emminghaus* in Bezug auf den Gegensatz von *Theorie und* Praxis; dieser gang und gäbe Gegensatz ist nicht richtig, wohl aber ist ein Gegensatz zwischen Idealismus und Realismus vorhanden. Ueber das Ziel sind wir im Grossen und Ganzen einverstanden; die Wege werden aber wohl noch vielfach verschlungen durch einander gehen.

Dr. *Eras* aus Bielefeld: Aus der heutigen Diskussion ist nicht zu entnehmen, dass im Grossen und Wesentlichen die Armenpflege überhaupt irgend einen volkswirthschaftlichen Nutzen hätte; ihr Zweck scheint mir in erster Linie auf dem *ethischen* Gebiete zu liegen. Das Interesse aus dem sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte ist im Allgemeinen nur ein kleines Interesse. Die Frage für den volkswirthschaftlichen Kongress richtet sich meines Erachtens nicht so sehr auf eine Untersuchung des Wesens der Armenpflege als auf eine Untersuchung, wie man die Armenpflege in wirthschaftlicher Beziehung in der unschädlichsten Weise einrichtet. Wie weit die bisherige Armenpflege wirthschaftlich schädlich sei, darüber werden die Ansichten auseinander gehen; die einseitigen praktischen Erfahrungen aus einer einzelnen Stadt sind dafür nicht maassgebend. Für mich ist die wesentlichste Frage die, welche gestern schon durch Herrn *Schulze-Delitzsch* berührt wurde, das Verhältniss der Selbstverantwortlichkeit zur wirthschaftlichen Freiheit. Beide bedingen sich nothwendig. Die Entwicklung der ersteren hat bei uns aber nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entwicklung der zweiten; die wirthschaftliche Freiheit ging mit Riesenschritten vorwärts, die Selbstverantwortlichkeit hinkte äusserst langsam nach. Eigentlich hat nur eine Klasse ein lebhaftes Gefühl in dieser Richtung entwickelt: die Kauf-

leute, während die Arbeiter und Beamten, welche staatlich organisirte Unterstützungskassen haben, die wirthschaftliche Sorge für die Zukunft, soweit sie auf eigener Verantwortlichkeit beruht, noch nicht erfasst haben. Aus unseren Bergwerks-Distrikten könnte ich eine ganze Anzahl von Kommunen nennen, wo die Arbeiter in der frivolsten Weise sagen: wozu ist die Kommune und der Staat da, wenn wir uns nicht auf sie wegen unserer Zukunft verlassen können? Beim Steigen der Arbeitslöhne im Essener Distrikt sind nicht die Spareinlagen entsprechend gewachsen, wohl aber die Zahl der Körperverletzungen und Tumulte. Unserer Arbeiterbevölkerung mangelt noch durchweg das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit; die Schuld daran trägt unsere Gesetzgebung, welche den Arbeitern die wirthschaftliche Fürsorge zu sehr abnimmt. Die Armensteuer als ein Edukationszoll für die Erzeugung human handelnder Arbeitgeber ist ebenso verfehlt, wie alle anderen Edukationszölle. Die Armensteuer hat in dieser Beziehung uns auch nichts genützt; sie hat nur viele Leute abgehalten, sich mehr für die freiwillige Gestaltung besserer Verhältnisse zu interessiren. So lange die bisherige Armengesetzgebung besteht, werden auch alle diejenigen Institutionen entwicklungsunfähig bleiben, welche das Gebiet der *gewerblichen Hülfskassen* betreffen. Bei Befragung der Korporationen über diese Kassen kam es vor, dass im Gemeinderath einzelne Mitglieder sich *für* Beibehaltung des Zwanges, in der Handelskammer aber im entgegengesetzten Sinne aussprachen. »Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust; die eine will sich von der andern trennen!« Ich bin der festen Ueberzeugung, dass, wenn auf diesem Gebiete für die staatliche Gesetzgebung keine unerreichbare Ziele künftig maassgebend sein werden und wir ein Bischen mehr Courage haben, die wirthschaftliche Freiheit mit aller Rauhheit, in der sie einherschreitet, in Wirksamkeit treten zu lassen, dies bei der Gewissenhaftigkeit und bei dem eigenen Bestreben der grossen Majorität unserer Arbeiterbevölkerung keine schlechten Resultate ergeben würde.

Berichterstatter Professor Dr. *Böhmert*: Meine Herren, es ist mir ein schweres Stück Arbeit auferlegt, aus den verschiedenen Reden das Wesentliche hervorzuheben und zu widerlegen. Ich knüpfe zunächst an den Antrag an, der mir am meisten Aussicht auf Annahme zu haben scheint, weil die gewichtige Stimme Professor *Gneist's* sich dafür aussprach, an den Antrag des Dr. *Oppenheim*; dieser Antrag scheint mir schon zu sehr zu spezialisiren; er bringt uns in die grosse Gefahr ein Urtheil abzugeben über Sachen, die wir noch nicht untersucht haben; z. B. ob die öffentliche Unterstützung in der Regel nur in Armen- und Krankenhäusern zu gewähren ist. Dieses ist nach der Ansicht Vieler eines der allergefährlichsten Dinge; in der Schweiz

herrscht eine Bewegung gegen dieselbe wegen der daraus hervorgehenden Demoralisation. Man muss den Armen mindestens auf einen ganz anderen Boden verpflanzen und nicht mit anderen Armen zusammenbringen; man denke nur an die schlimmen Folgen für die verwahrlosten Kinder. Die in Abstraktionen sich bewegenden Aeusserungen des Dr. *Meyer* und des Dr. *Wolff* sind schon zur Genüge widerlegt worden; in meinen Augen ist das Zeugniss eines praktischen Verwaltungsbeamten *(Rickert)*, der 7 Jahre lang mit den Schäden der Armensteuer zu thun gehabt hat, viel werthvoller als eine von abstrakten Prinzipien ausgehende Erörterung. Professor *Gneist* sagt, anstatt zu diskutiren, sollten wir auf die Kommunalverwaltung zu wirken suchen; damit können wir uns nicht begnügen. Wenn der volkswirthschaftliche Kongress diesen Standpunkt hätte einnehmen wollen, hätte er von vornherein auf seine ganze Thätigkeit verzichten können. Auf die Einwendung des Dr. *Bamberger*, die freie Thätigkeit schade nicht mehr als die offizielle, antworte ich mit der Frage: Woher haben denn Staat und Gemeinde ihre Weisheit? Etwa nicht auch aus dem Publikum? Warum also der Umweg, solche urtheilsfähigen Leute erst in die Kommunalverwaltung hineinzubringen? Stellen wir uns doch gleich selbst mit in die Bresche und suchen wir mit Hülfe Derer, die sich freiwillig anbieten, eine *rationelle Armenpflege* herzustellen! Es werden auch dabei Fehler vorkommen. Die Gefahr liegt in der unorganisirten Privat-Armenpflege; ist es da nicht viel besser, wenn wir diese Privat-Thätigkeit, die wir nicht ausschliessen können, zu discipliniren und zu organisiren suchen? Ich kann ferner nicht unterlassen, auf eine Aeusserung einzugehen, die im höchsten Grade bedenklich zu sein scheint und gegen die gesammten volkswirthschaftlichen Anschauungen verstösst, die des Herrn Dr. *Wiss*, welcher bemerklich machte, dass die Fabriken das Proletariat schafften und also auch dafür verantwortlich wären. Meine Herren, wenn Sie die verschiedenen Gesuche von Gemeinden lesen, die an grosser Armuth leiden, so werden sie darin gewiss dem Wunsche begegnen, »wenn wir doch nur Unternehmer heranziehen könnten, welche ein Geschäft bei uns anfingen«. Die ganze Grundlage unseres wirthschaftlichen Lebens würde umgekehrt werden, wenn man die Unternehmer verantwortlich machte und durch Zwangskassen dem Uebel vorbeugen zu können glaubte. Dr. *Dorn* sagte: Der Bettel ist ein Menschenrecht; das ist bereits widerlegt. Es hilft viel, wenn man dem Bettler sagt: »Nehmen Sie sich in Acht, das Betteln ist polizeilich verboten«; die Leute sind dann rasch wieder fort; diese Berufung imponirt den Leuten. Schliesslich, meine Herren, komme ich auf den »*Voluntarismus*«, der von Dr. *Oppenheim* angefochten

wurde. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir diesen Voluntarismus durchaus nicht ausschliessen können innerhalb der Gemeinde; dass die staatlichen Behörden andererseits stets auf die Willkür, auf das Dekretiren angewiesen sein werden. Bei einer organisirten freiwilligen Armenpflege ist das ganz anders; zehnmal mehr Menschen interessiren sich innerlich dafür als in einer Kommunalverwaltung. Dr. *Wolff* verwechselte in seinen Ausführungen den wissenschaftlichen und den legislatorischen Standpunkt. Ich bin allerdings auch der Ansicht, ohne Kompromisse geht es nicht ab im praktischen Leben; wir müssen diese Kompromisse machen im Parlament, aber *hier* sollen wir in unsere Grundsätze keine Kompromisse hineinbringen; das scheint mir gefährlich zu sein. Die gesetzliche Armenpflege bedarf des Ziels, das wir ihr erhalten müssen; dieses Ziel ist die *Freiwilligkeit*; das tönt aus allen Orten uns entgegen, wie es auch aus den gesetzlichen Instruktionen über die Armenpflege hervorgeht, welche Einzelne aus der Gemeinde heranzuziehen fordern. Man kann nun einmal die Freiwilligkeit nicht entbehren. Die Kommunalbehörden zerbrechen sich die Köpfe; sie möchten sich beziehen können auf unsere Beschlüsse; wir aber sagen ihnen: »wir sind uns selber noch nicht ganz klar über das Prinzip«. Das ist der Autorität unseres Kongresses sehr gefährlich. Ich muss daher meinerseits darauf das Hauptgewicht legen, dass wir die Ziele hinstellen, wie ich dies in meiner Resolution thue. »Zwar ist Vollkommenheit ein Ziel, was stets entweicht; doch soll es auch erstrebt nur werden, nicht erreicht.« Wir werden die Armuth nicht wegbringen; es ist vielleicht auch zu etwas gut, dass sie besteht. Die Welt würde zu eitel und hochmüthig werden in ihrem Reichthum; jedenfalls müssen wir aber darauf hinzielen, dass wir der öffentlichen Meinung irgendwelche Direktion geben und da genügt zum Theil schon die heutige Debatte. Ueberzeugend ist, was Dr. *Rickert*, der sich wohl am meisten mit der Sache hat beschäftigen müssen, sagt: »Befreien Sie uns von dieser obligatorischen Armenpflege, welche die Gelder der Besitzenden verschleudert und die Gemeinden von anderen, viel wichtigeren Aufgaben abzieht.« Ich beharre in erster Linie bei meiner Resolution; nur den zweiten Punkt derselben könnte ich leicht aufgeben. Namentlich *gegen das Recht auf Unterstützung* muss eine Resolution gefasst werden, weil die Sanktion desselben im Gesetze die Selbstverantwortlichkeit untergräbt. Schliesslich möchte ich, wenn, was ich bedauern würde, der Antrag des Dr. *Faucher* auf *Vertagung* angenommen werden sollte, eventuell vorschlagen, dass dies unter der Form geschehe, dass der Kongress eine *Kommission* aus seiner Mitte ernennt, um die Frage weiter zu untersuchen und namentlich das Material,

was bereits gesammelt ist, für die demnächstige Berathung auf einen weiteren Kongress zu vervollständigen.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung ward der Antrag des Herrn Dr. *Faucher* auf *Vertagung* und darauf auch der Antrag des Herrn Professor *Böhmert*, auf *Niedersetzung einer Kommission von fünf Mitgliedern* angenommen. Der Vorsitzende ersucht, ihm bis zum Beginne der nächsten Sitzung Vorschläge über die Zusammensetzung der Kommission zu machen. Die Sitzung wird darauf geschlossen.

Dritte Sitzung am 3. September.

Der Vorsitzende Dr. *Braun* fordert zunächst die Versammlung auf, die Stimmzettel für die Wahl der ständigen Deputation abzugeben und ernennt die Herren *Quandt, Felmer und Rieffstahl* zu Skrutatoren. — Es wird darauf in die Berathung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung: »*Prinzipien für Aufnahme von Staatsanleihen*« eingetreten.

Professor Dr. *Emminghaus* aus Karlsruhe als Berichterstatter: Die ständige Deputation sah die Lehre vom Staatsschuldenwesen noch unerörtert auf dem Kongresse und keine einzelne Partie schien dringender der Erörterung bedürftig als die andere. Neben der Frage, ob und wo Staatsanleihen wirthschaftlich berechtigt sind, würde ich auch die Fragen von der Form, der Verzinsung, der Tilgung, der Domizilirung und Verwaltung derselben mit behandeln dürfen; aber von der Annahme ausgehend, dass die eine Frage, deren Entscheidung allen andern nothwendig vorausgehen muss, schon Ihre volle Kraft in Anspruch nehmen würde, werde ich mich darauf beschränken, die *wirthschaftliche Berechtigungsgrenze der Benutzung des Staatskredits* zu untersuchen. Wie die Finanzstatistik überhaupt noch sehr im Argen liegt, so ist insbesondere eine einigermaassen zuverlässige Angabe des Gesammtbetrags der zur Zeit in europäischen Staaten bestehenden Staatsschulden nahezu unmöglich. Man weiss nicht, soll man, wenn man alle für privatwirthschaftliche Unternehmungen Seitens dieser Staaten kontrahirten Anlehen ganz ausser Rechnung lässt, den Betrag auf 10 oder auf 15 oder auf 20 Tausend Millionen Thaler schätzen. Wir dürfen annehmen, dass die höchste dieser Ziffern der Wahrheit am nächsten kommt. Wir wissen, dass die gesammte Staatsschuldenlast eine enorme ist und sich noch immer erhöht. Diese Staatsschuldenmasse hat sich im Laufe der Jahre angehäuft, ohne dass man dabei von bestimmten, wohlfundirten Grundsätzen sich hätte leiten lassen. Wir wissen ferner — und das ist

eine ganz besonders bedeutsame Wissenschaft — dass man die *Anleihe* wählte, um auf diesem Wege das Geld mit scheinbar minderer Belastung der Staatsangehörigen beschaffen zu können als auf dem Wege der *Besteuerung;* dass man sich wenig darum bekümmerte, ob die Staatsausgabe, die zu bestreiten war, eine solche sei, die zweckmässiger durch eine Anleihe oder mit Steuererträgen gedeckt werde. Die durch Anleihen beschafften Mittel sind ohne Wahl ebensowohl zu privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen, wie zur Deckung eigentlicher Staatsausgaben, ebensowohl zur Deckung des Normalerfordernisses, wie zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage und zur Befriedigung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse verwendet worden.

Dass diese völlige *Prinziplosigkeit*, dieses Segeln ohne Kurs und Observation, noch länger fortgesetzt, über kurz oder lang übel ausgehen muss für unsere gesammte Kulturentwickelung, darüber besteht für mich kein Zweifel. Man mag über die *wirthschaftliche* Bedeutung der Steuern im Vergleich mit den Anleihen denken, wie man will, das ist doch nicht zu leugnen, dass der *Politiker*, wenn er vor der Alternative steht, einen nothwendigen Aufwand mittelst Steuern oder mittelst Anleihen zu decken, wenn *Beides möglich* und die wirthschaftliche Wirkung weder der einen noch der andern Deckung klar vorher zu bestimmen ist, der *Steuer* den Vorzug geben muss. Jene Prinziplosigkeit hat dazu geführt, dass das spezifische, dem Staate eigenthümliche Ausgaben-Deckungsmittel, die Steuer, von den Bürgern als eine absonderliche Bürde, von den Regierungen als ein Nothbehelf betrachtet wird, dass man sich auf beiden Seiten vor jeder Steuererhöhung, vor jeder Steuerreform fürchtet, dass man das überkommene Steuersystem, so irrationell und reformbedürftig es auch sein mag, als ein *Noli me tangere* ansieht. Die Behauptung der Unerlässlichkeit der indirekten Steuern, der Unmöglichkeit, den Forderungen der freihändlerischen Partei zu entsprechen, ist zurückzuführen auf eine prinziplose Ausbeutung des Staatskredits, welche die mühselige Arbeit der Reform des Steuerwesens dem Finanzmanne erspart. »Wenn wir finanziell mit dem jetzigen System auskommen — und wir kommen damit aus, so lange wir den Staatskredit zu jedem beliebigen Zwecke anstrengen dürfen — wozu sollen wir da«, so argumentirt man, »mit Rücksicht auf die angebliche unter den Zöllen leidende Entwickelung des Wirthschaftslebens dieses System ändern? Zumal eine solche Aenderung nicht möglich ist, ohne eine Erhöhung und Andersvertheilung der überhaupt — und wir gestehen es unter dem Einflusse der bisher betriebenen Staatskreditwirthschaft — misseliebig gewordenen direkten Abgaben?« Es kann, ich wiederhole es, über die Gefahren der *Prinziplosigkeit* der Staatskreditwirthschaft

wohl kein Zweifel herrschen. Aber ebenso unzweifelhaft kann man der Finanzpraxis die Verantwortung für diese Gefahren nicht aufbürden, so lange es der Theorie der Staatswirthschaft noch nicht gelungen ist, die wirthschaftliche Berechtigungsgrenze der Staatskreditbenutzung festzustellen. Das aber ist in der That ein noch ungelöstes Problem. Diese Prinziplosigkeit ist ebenso verzeihlich als es verzeihlich war, dass man sich auf die hohe See wagte, bevor der Kompass erfunden war. In neuerer Zeit ist und zwar namentlich in Deutschland mit rühmlichem Eifer an dem grossen Problem der Grenzregelung zwischen Anleihe und Steuer gearbeitet worden und man ist in einigen Punkten unzweifelhaft auch der Wahrheit näher gekommen; in der Hauptsache stehen sich aber noch die schärfsten Gegensätze unvermittelt gegenüber. So wenig üblich auch eine literarische Kritik in Versammlungen, wie die unserige ist, so kann ich Ihnen doch eine *Revue* nicht ersparen, um zu beweisen, was ich eben behauptete, und um Sie von der Unhaltbarkeit der jetzigen Theorieen zu überzeugen. Den älteren Finanztheoretikern erscheint die Staatsanleihe lediglich als ein nothwendiges Uebel; sie beschäftigen sich eingehend mit der *Technik* des Staatsschuldenwesens, ein Gebiet, auf welchem bekanntlich *Nebenius* unübertroffener Meister ist, aber nicht mit der Feststellung der Berechtigungsgrenze der Staatskreditbenutzung; sie vergleichen wohl Anleihen und Steuern in Bezug auf ihre wirthschaftliche Wirkung und die Vergleichung fällt zu Gunsten der letzteren aus; aber bestimmte Grenzen weisen sie nicht an. *Rau* eröffnet in seinem »System« das Kapitel von den Staatsschulden also: »Wenn zur Bestreitung des Staatsaufwandes die Staatseinkünfte nicht zureichen, wenn dieselben ohne Gefahr für den Augenblick nicht erhöht werden können, und kein früher gesammelter Hülfsvorrath zur Seite steht, so ist man gezwungen, für die fehlende Summe eine Schuld zu machen.« — Unter den Neueren nähern sich Einige dem Standpunkt der Aelteren; Andere entfernen sich soweit davon, dass sie, weit entfernt, in der Staatsanleihe »ein nothwendiges Uebel« zu erblicken, derselben vielmehr wunderbare Wirkungen andichten. Wieder Andere suchen zwischen beiden Standpunkten zu vermitteln. Gemeinsam ist den meisten Neueren, dass sie ihren Untersuchungen eine Unterscheidung nach den *Zwecken* der verschiedenen Kategorieen von Staatsausgaben zu Grunde legen und eine Staatskreditbenutzung zum Zwecke der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staates für gerechtfertigt halten, natürlich ohne damit ein Urtheil über die wirthschaftliche Berechtigung des Staates zu solchen privatwirthschaftlichen auf Gewinn berechneten Unternehmungen zu fällen.

Einige und unter ihnen am entschiedensten *Laspeyres* nehmen

die Analogie der Staats- mit der Privatwirthschaft zur Hülfe; diese Analogie lässt ihn aber im Stiche, wo es z. B. die Berechtigung der Anleihen zu *Kriegs*zwecken zu prüfen gilt; etwas dem Kriege Analoges kennt er in der Privatwirthschaft nicht; er hätte vielleicht an Prozesse und Prozesskosten denken können; aber er verzichtet von vornherein darauf, seine prinzipiellen Erörterungen auf diesen Fall zu erstrecken. »Besser ein Prinzip, wenigstens für einen Theil der Staatswirthschaft finden, als von vornherein auf ein Prinzip verzichten müssen, da nach meiner Meinung«, so sagt *Laspeyres*, »noch wenigstens ein Prinzip zu finden unmöglich ist, will man die Kriegskosten mit hineinziehen. . . Der Grund gegen die Deckung der Kriegskosten durch Steuern«, heisst es dann weiter, »liegt in der faktischen Unmöglichkeit oder Unrathsamkeit; für die anderen Ausgaben aber lässt sich nach meiner Meinung ein durchgreifendes Prinzip finden.« *Laspeyres*' Prinzip oder Formel für die Deckung der Staatsausgaben, abgesehen von den Kriegskosten, wird nun in folgendem Satze ausgesprochen: »Der Staat, als die Vereinigung Aller zu gewissen Zwecken, darf in seiner Wirthschaft alles das durch Anleihen aufbringen, was in den Privatwirthschaften, ohne dass die Wirthschaft zurückgeht, ebenso aufgebracht werden darf. Bei Privaten dürfen alle Auslagen, soweit sie für Beschaffung von stehendem Kapital oder stehenden Genussgütern gemacht werden, durch Anleihen gedeckt werden; alle Auslagen für umlaufendes Kapital und umlaufende Genussgüter hingegen müssen aus dem Einkommen der Gegenwart oder aus dem in der Vergangenheit gesammelten Vermögen bestritten werden. *Ebenso beim Staat.*«

Die Methode, welche aus dem Vorhandensein einiger *Analogieen* Folgerungen für die durchweg gleiche Behandlung der Dinge zieht, ist eine ungemein bedenkliche; höchstens kann sie einmal zufällig das Ziel treffen, hier ist es offenbar verfehlt. Es bestehen zwischen der Privat- und der Staatswirthschaft viele Analogieen, mehr als man in der Regel anzunehmen geneigt ist; noch viel grösser aber ist die Zahl der *Unterschiede*. Ich will hier nur hervorheben, dass die Privatwirthschaft es stets auf Vermögensvermehrung, die Staatswirthschaft auf Bedürfnissbefriedigung absieht; dass, während dort ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben erwünscht ist, für diese das erstrebenswertheste Resultat in der Ausgleichung Beider besteht; dass, während dort die Einnahmen nach den Ausgaben sich richten müssen, hier die Prüfung des Ausgabenerfordernisses die grössere Sorgfalt erheischt, und die Frage, ob nicht an den Ausgaben gespart werden kann, reiflichere Erwägung fordert als die, ob nicht an Einnahmen mehr erzielt werden kann; dass endlich, während dort

Einnahmen nur auf wirthschaftlichem Wege erzielt werden können, hier das spezifische Mittel der Einnahmengewinnung in dem gesetzlich regulirten Zwange besteht. Ich will nicht verkennen, dass die Wissenschaft den Beruf hat, die Analogieen zwischen den beiden Gebieten nachzuweisen; sie darf aber auch nicht versäumen, die Unterschiede klar zu machen, noch darf sie auf die Beobachtung einiger vorhandener Aehnlichkeiten die Forderung durchweg gleicher Behandlung beider Gebiete stützen. Dieses Verfahren ist nirgends trügerischer als wo es sich um die Feststellung der Grenzen der Kreditbenutzung handelt. Wenn wirklich die Kreditbenutzung in der Privatwirthschaft so eng begrenzt wäre, wie *Laspeyres* es annimmt, wäre das ein Grund, sie in der Staatswirthschaft eben so eng zu begrenzen? Ist die Methode der Analogie hier richtig, warum sollte man sie nicht auch zur Feststellung anderer Prinzipien für die Staatswirthschaft anwenden können? Man käme so zur Rechtfertigung jeglichen Staatsgewerbebetriebs, des Staatsschatzsystems — ja wohin käme man nicht? *Laspeyres* hat, gewiss in der besten Absicht, die Sphäre der Kreditbenutzung in der *Privat*wirthschaft viel zu enge begrenzt. Es giebt *gar keine* Schranken dafür als die, welche durch die voraussichtliche Unmöglichkeit der rechtzeitigen Verzinsung und Tilgung der Schuld und durch die Unwirthschaftlichkeit der Ausgabe, für welche der Kredit in Anspruch genommen werden soll, gezogen werden. Gerechtfertigt ist in der Privatwirthschaft die Kreditbenutzung immer da, wo die Ausgabe nicht unwirthschaftlich und die Möglichkeit rechtzeitiger Verzinsung und Tilgung gesichert, Beides, der Wille und die Fähigkeit des Schuldners, die durch den Leihvertrag eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, über allem Zweifel erhaben ist. Ist diese Bedingung erfüllt, dann ist in der Privatwirthschaft selbst gegen den sogenannten Konsumtivkredit nichts einzuwenden. Jedenfalls handelt z. B. der Industrielle höchst wirthschaftlich, wenn er den Kredit nicht bloss zur Beschaffung von stehendem, sondern auch von umlaufendem Kapital ausnützt, z. B. zur Bezahlung von Arbeitslöhnen, zum Ankauf von Rohstoffen bei günstigen Konjunkturen u. s. w. Wäre die Methode der *Analogie* zulässig, so kämen wir zu dem Ergebniss: der Staat kann sich des Kredits überall bedienen, wo er nicht unwirthschaftliche Ausgaben im Auge hat, soweit als er der Möglichkeit der Verzinsung und Tilgung gewiss ist. Und da nun neuerdings die Pflicht zur Tilgung von Staatsanleihen und die Räthlichkeit der Tilgung aus staatswirthschaftlichen Gründen stark in Zweifel gezogen wird, so bleibe schliesslich als unanfechtbar nur die eine Schranke übrig, die durch die *unwirthschaftliche* Natur der Ausgaben gezogen ist. Was ist das aber für eine Schranke! That-

sächlich führt die Methode der Analogie zur völligen Schrankenlosigkeit, zur totalen Grundsatzlosigkeit. Diese Methode ist, wenn man näher zusieht, aber auch von denen angewandt worden, von deren Arbeiten man mit Recht die neueren Fortschritte in der Theorie des Staatsanleihenwesens datirt, von *Dietzel*, *Wagner*, *Stein*, *Umpfenbach* u. A., nur dass diese grösseres Gewicht wie *Laspeyres* auf die Wirkung der Anleihe als auf den Zweck der Ausgaben legen. *Dietzel* formulirt die Hauptregel für die Aufbringung des Staatsbedarfs in folgenden zwei Sätzen: »1) Die regelmässigen gewöhnlichen Ausgaben zum Betriebe und zur Instandhaltung des Staatswesens und seiner einzelnen Anstalten *müssen* durch gleichmässige Beiträge aller Staatsbürger, d. h. durch Steuern aufgebracht werden. 2) Alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat oder seine einzelne Anstalten und Institute, zur Erweiterung oder dauernden Erhaltung derselben *müssen* durch Staatsanleihen vermittelst des Staatskredits aufgebracht werden. Nur ihre Zinsen fallen dann in den folgenden Jahren als gewöhnliche Ausgabe der Besteuerung zu.« *Dietzel* will also zu einer grossen Kategorie von Staatsausgaben *stets und regelmässig* den *Staatskredit* verwendet wissen und schreibt demselben zu diesem Zwecke eine wahre Wunderwirkung zu. Er redet von einer »grossen kulturgeschichtlichen Mission« der Staatsanleihe und sagt: »Ein Volk ist um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender und fortschreitender, einen je grösseren Theil der gesammten Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen.« — *Wagner* adoptirt den ersten Satz des *Dietzel*'schen Prinzips vollkommen; man habe, meint er, damit einen festen Anhaltepunkt gewonnen. Anlangend den zweiten Satz der *Dietzel*'schen Formel, möchte *Wagner*, da mitunter spezielle, aus der wirthschaftlichen Lage eines Staates hergenommene Gründe gegen eine Anleihe und für erhöhte Besteuerung sprechen können, das Wort »müssen« durch »können« ersetzt haben. Auch in *dieser* Fassung erscheint ihm aber die Formel nicht für *alle* Fälle genügend; er formulirt den zweiten Satz also so: »Alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat und seine Anstalten, wodurch die Grundlage für eine dauernde Nutzung geschaffen wird, welche künftigen Finanzperioden als Einnahmesteigerung (privatwirthschaftliche Kapitalanlage), oder als Kostenersparniss für die Finanzen und Produktionsfähigkeit für die Volkswirthschaft (staatswirthschaftliche Kapitalanlage) zu Gute kommt; ferner alle ausserordentlichen Ausgaben, welche in einzelnen Finanzperioden zur Beseitigung aussergewöhnlicher Hindernisse bei der Ausübung der Staatsthätigkeit nothwendig werden, aber ihrer Natur nach nicht regelmässig wiederkehren, dürfen durch Benutzung des Staatskredits gedeckt werden. Für diese Ausgaben

Anleihen anzuwenden, empfiehlt sich dann, wenn diese Anleihen aus disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirthschaft, oder aus Kapitalien fremder Volkswirthschaften genommen werden können.« *Wagner* will also da, wo die Steuerdeckung — nach dem ersten *Dietzel*'schen Satze — nicht unbedingt geboten ist, die Entscheidung, ob Anleihe oder Steuer, von einer vorgängigen *causae cognitio*, davon abhängig gemacht wissen, ob die augenblickliche wirthschaftliche Lage die Anleihe oder aber die Steuer als die leichtere Last erscheinen lasse. Sein Abänderungsvorschlag involvirt eine Inkonsequenz, die auf einen Zweifel an der Stichhaltigkeit des *Dietzel*'schen Prinzips zurückzuführen zu sein scheint, während doch weder der eigentliche Fehler des letzteren klar erkannt, noch durch den Abänderungsvorschlag eine grundsätzliche Korrektur herbeigeführt ist. — *Umpfenbach* formulirt sein Gesetz der Anwendbarkeit des Staatskredits folgendermaassen: »Jeder wirkliche Staatszweck rechtfertigt und verlangt die Herbeischaffung seiner Befriedigungsmittel durch Schuldaufnahme dann, wenn seine Erfüllung auf diesem Wege dem Gedeihen der unsterblichen Gesammtheit mehr nützt, als seine unterbleibende, oder auf anderem Wege erfolgende Erfüllung.« Dieser etwas mystisch formulirte Satz erhält sodann eine Erläuterung, aus welcher wenigstens so viel hervorgeht, dass *Umpfenbach* in der *Steuererhebung* lediglich eine Belastung der *Gegenwart*, in der *Anlehens*aufnahme vorzugsweise eine Belastung der *Zukunft* erblickt. Und das ist in der That das *punctum saliens* für die moderne Staatskredit-Theorie.

Die Analogie mit privatwirthschaftlichen Verhältnissen ist nicht richtig; man muss von den das *gesammte* Wirthschaftsleben beherrschenden Gesetzen und von dem Wesen und Zweck des *Staates* ausgehen. Die Zweckmässigkeit der Staatskredit-Benutzung würde darnach in *der* Weise zu rechtfertigen sein, dass dadurch Staatsleistung und Gegenleistung der Staatsangehörigen in das rechte Verhältniss zu einander gesetzt werden können, dass so eine Konzentration der Kräfte und eine Vertheilung der Lasten ermöglicht wird. Es ist einleuchtend — und man braucht, um es einzusehen, seine Zuflucht nicht zu den trügerischen Analogieen mit der Privatwirthschaft zu nehmen, nicht die Unterscheidung von stehendem und umlaufendem Kapital, von produktiven, konsumtiven und gemischt produktiv-konsumtiven Ausgaben zu Hülfe zu ziehen — dass eine Ausgabe, die mit *einem* Male bestritten werden muss, während sie den Staat für alle Zeiten oder für eine lange Dauer zum Segen künftiger Generationen leistungsfähiger macht, möglichst so gedeckt werden muss, dass die jetzt konzentrirte Last nachmals gerecht über die kommenden Geschlechter vertheilt werde, damit diese tragen, was ihnen gebührt,

und vergüten, was sie geniessen, und dass dieses am besten vermittelt wird durch eine *Staatsanleihe*. Wenn dieses richtig ist, muss auch das *Dietzel*'sche »Müssen« ganz unbedingt dem *Wagner*'schen »Können« vorgezogen werden.

Aber was so plausibel erscheint, unterliegt doch erheblichen Zweifeln, die, wenn sie begründet sind, auch die ganze moderne Staatskredit-Theorie über den Haufen werfen. Solche Zweifel scheinen, wie ich schon andeutete, *Wagner* zu dem Versuch einer Korrektur der *Dietzel*'schen Theorie bestimmt zu haben; er bekennt sich nicht nur nicht zu der Annahme der Lastenvertheilung für die Zukunft, sondern zieht sogar heftig dagegen zu Felde. Damit ist, sollte man meinen, seine Staatskredit-Theorie gerichtet. Verweist man die Staatskredit-Benutzung »auf alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat und seine Anstalten, wodurch die Grundlage für eine dauernde Nutzung geschaffen und künftigen Finanzperioden direkt oder indirekt im Fall der Deckung dieser Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen einer einzelnen Finanzperiode eine Kostenersparniss zu Gute kommt; ferner auf alle ausserordentlichen Ausgaben, welche in einzelnen Finanzperioden zur Beseitigung aussergewöhnlicher Hindernisse bei der Ausübung der Staatsthätigkeit nothwendig werden, aber ihrer Natur nach nicht regelmässig wiederkehren,« so geht man davon aus, dass die Ausgabendeckung durch Staatsanleihen die Last der Ausgabe entsprechend und gerecht vertheile. *Leugnet* man aber wieder diese Wirkung der Anleihe, so kann die *Dauer* der Wirkung einer Staatsausgabe nicht mehr das entscheidende Moment für die Wahl der Anleihendeckung sein.

Dass es, was schon früher, ohne durch Gründe nachgewiesen zu werden, entschieden behauptet worden war, *nicht möglich* sei, durch die Deckung von Staatsausgaben mittelst einer Anleihe eine *gerechte Lastenvertheilung* auf die Zukunft herbeizuführen, das hat, wie Sie wissen, *Soetbeer* durch eine gründliche und exakte Untersuchung nachgewiesen. Es lassen sich gegen die Art seiner Beweisführung manche Bedenken erheben; *Nasse* hat dies kürzlich in der Tübinger Zeitschrift nicht ohne Glück versucht. Aber das Ergebniss der *Soetbeer*'schen Untersuchung bleibt unangetastet; dieselbe geht von dem Falle einer inländischen Anleihe aus und die Ergebnisse werden nur auf diesen Fall bezogen. Aber meine Herren, was ist heutzutage eine *inländische* Anleihe? Wie lange bleibt dieselbe eine solche? Wie bald wird nicht vielleicht eine ausländische Anleihe zu einer inländischen? Die wechselnden Konjunkturen des Weltkapitalmarktes entscheiden darüber und nicht die Absichten des Finanzministers oder der Kammern. Das Wort *Turgot*'s: »*Quiconque n'oublie pas, qu'il-y-a des Etats politiques*

séparés les uns des autres et constitués diversement, ne traitera jamais bien aucune question d'Economie politique,« sollte uns daran erinnern, dass die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Anleihen eine unfruchtbare Abstraction von der Wirklichkeit ist. Das Ergebniss der *Soetbeer*'schen Untersuchung gilt für die Benutzung des Staatskredits überhaupt und beseitigt den bis jetzt noch plausibelsten Grund für die regelmässige Deckung gewisser Staatsausgaben durch Anleihen. Die Annahme von der lastenvertheilenden Wirkung der Staatsanleihe ist ernstlich erschüttert und damit hat die neuere Staatskredit-Theorie ihren Halt verloren. Die ältere ist ein überwundener Standpunkt, weil sie auf keinem Prinzip, die neuere, weil sie auf einem nicht stichhaltigen Prinzip beruht. Die ältere ging aus von einem unklaren Gefühle der Abneigung gegen die Staatsanleihen; aber sie führte zu einer immer weiter gehenden prinziplosen Ausbeutung des Staatskredits. Die neuere geht aus von überschwänglichen Vorstellungen in Betreff der wirthschaftlichen Wirkungen der Staatsanleihen, sucht ihnen aber eine bestimmte Grenze zu ziehen und führt auf einem Umwege ebenfalls zu einer prinziplosen Ausnutzung des Staatskredits.

Es fragt sich: *Was* ist der früheren Prinziplosigkeit und den missglückten Versuchen, ein Prinzip aufzufinden, entgegenzusetzen?

Wenn es nicht möglich ist, die Last einer einmal gemachten Staatsausgabe gerecht auf die Schultern der kommenden Geschlechter zu vertheilen, wozu übrigens gar kein Grund vorliegt, da jede Epoche für ihre eigenen Unternehmungen verantwortlich sein muss, so hat es keinen Sinn, bei der Arbeit, die Grundsätze für die Aufnahme von Staatsanleihen zu finden, von den verschiedenen *Zwecken* der verschiedenen Kategorieen von Staatsausgaben auszugehen. Denn dieser Ausgangspunkt wurde nur gewählt mit Rücksicht auf jene vermeintliche Wirkung der Staatsanleihen, im Gegensatz zu den Steuern; es wird also ein andrer Ausgangspunkt zu wählen sein. Man wird sich erinnern, dass das *Wirthschaften mit Kredit* eine aus dem Privateigenthum hervorgegangene, recht eigentlich *privat*wirthschaftliche Wirthschaftsart ist und eine solche zwar, zu welcher man nur seine Zuflucht nimmt, wenn das Eigenthum nicht zureicht für die zu erreichenden wirtschaftlichen Zwecke oder aber augenblicklich andern Zwecken gewidmet ist, denen es ohne Nachtheil nicht entzogen werden kann. Man muss sich daran erinnern, dass die *Kreditwirthschaft* zwar einen grossen und bedeutenden Fortschritt gegen die früheren Zustände bekundet, wo die Verwerthung fremden Eigenthums verschlossen war, dass sie aber *nicht an und für sich in dem Maasse förderlich* ist, so dass man sagen könnte, der Einzelne prosperire besser, wenn er mit Kredit, als wenn er mit seinem Eigenthum wirthschafte. *Man wirthschaftet*

mit Kredit in Ermangelung eines Besseren. Stände uns das Bessere, nämlich ein einfacheres, minder kostspieliges und minder zweischneidiges Mittel zur Verfügung, wir liessen wohl vom Schuldenmachen ab. Es giebt bekanntlich Leute, denen das Schuldenmachen ein besonderes Vergnügen und förmlichen Genuss zu bereiten scheint; dies ist jedoch nur ein Ausnahmefall und ein sehr künstlich anerzogenes Vergnügen. Nun steht aber der Staatswirthschaft ein derartiges Mittel zu Gebote, wie es ähnlich der Privatwirthschaft hätte zur Verfügung sein müssen, um niemals auf den Gedanken des Kreditnehmens zu kommen. Es ist eine Bedingung der friedlichen Koexistenz der Menschen, dass dieses Mittel der Privatwirthschaft verschlossen ist, und es ist ein wesentliches Verdienst des Staates, dass er dieses Mittel den Privatwirthschaften vorenthalten und sich allein vorbehalten hat. Aber für *ihn* ist es das, was die Privatwirthschaft, weil es oder Aehnliches ihr fehlt, zum Wirthschaften mit Kredit zwingt. Wäre das Wirthschaften mit fremdem Eigenthum *an sich* ein Gewinn, so könnten wir auch der Staatswirthschaft diesen Gewinn gönnen. So aber mag sie sich bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel auf *dem* Wege halten, der ihr statt der Anleihe und der *ihr allein* zur Verfügung steht; ich meine natürlich den Weg der *gesetzlich geregelten Zwangserhebung ihres Bedarfs.* Ihr daneben auch noch das *andere* Mittel zu belassen, welches sie aus dem früheren Zustande des Quasi-Privatwirthschafts-Betriebs mit herübergenommen hat, oder ihr dasselbe zurückgeben, hiesse sie mit einem Fusse in jenem Zustande stecken lassen oder sie wieder darin zurückversetzen. Unsre Aufgabe besteht in der Aufstellung von Prinzipien für die Aufnahme von Staatsanleihen. Ich bekenne, dass ich diese Aufgabe, *soweit es sich um die Mittel für den eigentlichen Staatsaufwand handelt*, nicht zu lösen vermag; ich erkenne keine Berechtigung der Benutzung des Staatskredits zu diesem Zwecke an. Ich höre mich der Prinzipienreiterei und des Doktrinarismus anklagen. Ich höre sagen: »Man muss die Dinge nehmen, wie sie sind und unter den gegenwärtigen Staaten ist keiner, der nicht im regelmässigen Verlauf der Dinge zur Erfüllung seiner Aufgaben einmal zu einer Anleihe seine Zuflucht nehmen müsste; denn von Zeit zu Zeit drängen sich Aufgaben auf, die mit dem spezifischen Mittel der Staatswirthschaft, der Steuererhebung nicht gelöst werden können.« Wäre diese Behauptung zu beweisen, so bewiese sie noch nicht viel. Grundsätze für den rationellen Betrieb der Staatswirthschaft stellt man nicht auf für die Staaten, wie sie *sind*, sondern für die Staaten, wie sie *sein sollen.* Ist der Grundsatz richtig, dann vermag auch die heutige Finanzpraxis ihren Gewinn daraus zu ziehen; sie braucht nur mit Konsequenz auf

die Verwirklichung dieses Zieles hinzustreben und die Hindernisse mit Energie aus dem Wege zu räumen. Ein solches Hinderniss liegt in der mangelhaften Ausbildung der Steuererhebung; aber diesen Uebelstand hat die Staatskredit-Wirthschaft wesentlich mit verschuldet. Und doch, so schwerfällig der Apparat unsres Steuerwesens, so komplizirt und kostspielig die Steuererhebung in fast allen europäischen Staaten ist, *der* Beweis dürfte schwerlich zu erbringen sein, dass es *unmöglich* wäre, die grösste denkbar nöthige Summe auf dem Wege der Steuererhebung aufzubringen, ohne den Volkswohlstand erheblich zu schädigen, wenn z. B. verfassungsmässig der Weg der Anleihe verschlossen wäre. Im Norddeutschen Bund werden nach einer Angabe in den *Hirth*'schen »Annalen« 4 Thlr. Staatsabgaben pro Kopf der Bevölkerung erhoben. Wer will behaupten, dass eine Mehrbelastung von 10 Sgr., die sich von Zeit zu Zeit wiederholte, unser Wirthschaftsleben irgend erheblich beeinträchtigte? Eine viel, viel grössere Summe muss unserem komplizirten und kostspieligen Steuersystem jetzt als reiner Verlust geopfert werden. Man braucht nur einige Schutzzölle zu beseitigen und den Konsumenten wäre ein viel grösserer als dieser Betrag gespart, von dem die Staatskasse niemals einen Heller zu sehen bekommt. Man braucht nur die enorm verschiedenartige Steuerbelastung in Europa bei im Wesentlichen ähnlichen Kulturverhältnissen zu vergleichen, um sich darüber klar zu werden, dass der glücklicherweise auf der Stufenleiter der Belastung noch ziemlich tief stehende Norddeutsche Bund sich selbst ohne gründliche Steuerreform in der Steuerbelastung einem oder dem andern darin auf höherer Stufe stehenden Staate nähern könnte, ohne mehr als dieser unter der erhöhten Last zu leiden. Der Brutto-Ertrag aller Steuern beziffert sich auf 13,9 Thlr. in Grossbritannien, auf 10,33 Thlr. in Frankreich, auf 9,5 Thlr. in Holland, auf 4,66 Thlr. in Oesterreich pro Kopf der Bevölkerung. Würde nun eine zeitweilige Erhöhung der Steuerlast auf die letztere Ziffer die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes überbürden? Und doch würde eine solche jährlich 20 Millionen Thlr., also eine Summe ergeben, wie man sie glücklicherweise auch auf dem Wege des Anlehens in Deutschland bisher nur äusserst selten zu beschaffen nöthig hatte. Ist es Angesichts solcher Thatsachen nicht wirklich ein unerhörter Doktrinarismus, von der *Unmöglichkeit* der Beschaffung auch eines überreich bemessenen Erfordernisses auf dem Wege der Steuererhebung zu reden? *Gladstone* beklagte es tief, dass die Einkommensteuer in England nicht einige Jahre *vor* 1798 eingeführt worden sei, da dann der grösste Theil der englischen Staatsschuld nicht existiren würde. Hat *England* klüger gethan, als es sich auf den Rath dieses Staatsmanns entschloss, die Kosten des so

kostspieligen orientalischen Krieges wesentlich durch eine ausserordentliche Steuer zu decken, oder *Frankreich*, welches heute noch 1500 Millionen Frcs., die es zu jenem Zweck als Anleihe aufnahm, verzinsen muss? Also wo bleibt die *Unmöglichkeit?* Dieselbe kann nicht bestehen, wenn man die Geschichte der englischen Finanzen während der Kriegsjahre von 1793 bis 1815 sich vergegenwärtigt. Während der ersten Periode dieses Krieges von 1793 bis 1803 behauptete man auch, dass es unerlässlich sei, zum Zwecke der Kriegführung Anleihen zur Hülfe zu nehmen, da die Steuerkraft der Nation die Mittel zu beschaffen nicht fähig sei. Diese Steuerkraft war in jener Periode mit 27,3 Millionen Lstrl. im jährlichen Durchschnitt belastet; sie hätte um 11,6 Millionen Lstrl. mehr belastet werden müssen, hätte man von jedem Anlehen absehen wollen. Diese 11,6 Millionen behauptete man damals nicht aufbringen zu *können*. Und wie viel *musste* man — Dank den vorausgegangenen Kriegsanleihen! — in der zweiten Periode des Krieges von 1803 bis 1815 auf dem Wege der Besteuerung aufbringen? Ganze 63,8 Millionen Lstrl., und dies in einer Zeit, wo der Krieg den Wohlstand der Nation schon aufs Tiefste erschüttert hatte. *Gildemeister* resumirt in seiner bekannten Abhandlung über Kriegsanleihen in den »Preussischen Jahrbüchern« die Lehre, welche diese Finanzgeschichte predigt, folgendermaassen: »Hätte die britische Regierung niemals den Grundsatz verleugnet, dass der Bedarf des Jahres aus den Einnahmen des Jahres genommen werden muss, so hätte Grossbritannien, welches im Jahre 1792 seinen ganzen Staatshaushalt (abgesehen von Zinsen und Tilgung der öffentlichen Schuld) mit 8 Millionen Lstrl. bestritt, den Krieg gegen Frankreich bis zur Schlacht bei Waterloo mit Steuererträgen haben führen können, welche geringer gewesen wären, als die wirklich erhobenen Abgaben. Die letzteren hätten nur auf etwas mehr als 43 Millionen erhöht zu werden brauchen. Im Jahre 1816 hätten alle Kriegssteuern sofort wieder abgeschafft werden können; man hätte höchstens 16 Millionen, das Doppelte der Ziffer von 1792, für den Friedens-Etat gebraucht. Alle Ausgaben, welche Landwirthschaft, Industrie und Handel belästigten, wären gefallen; der Nationalwohlstand würde in wenigen Jahren einen Aufschwung genommen haben, von welchem das Aufblühen Grossbritanniens nach den *Peel*'schen Zollreformen uns einen Begriff geben mag. Wie aber war es? Als der Friede endlich kam, war die Nationalschuld auf 878 Millionen gestiegen; das Ausgabenbudget bezifferte sich auf 70, 73, 75 Millionen. Der Nation, welche laut nach Erleichterung des Steuerdruckes schrie, antworteten Minister und Parlament mit hartnäckigem *Non possumus!* Die Angriffe der Finanzreformer scheiterten Jahr für Jahr an der unverrückbaren Last der

öffentlichen Schuld. Die Minister und Ministeriellen sagten: »was es denn helfen könne, hie und da um einige Hunderttausende zu feilschen, wo es sich um 70 Millionen handle?«

Ich komme zum Schluss. Die Behauptung, dass es *nicht möglich* sei, *alle* innerhalb der Staatsaufgabe liegenden Ausgaben, die ordentlichen sowohl wie die ausserordentlichen, mittelst *Steuererträgen* zu bestreiten, ist *nicht erwiesen*. Das stärkste Hinderniss der Reform liegt in dem verhängnissvollen Irrthum, dass dem Staat die recht eigentlich privatwirthschaftliche Methode der Kapitalbeschaffung, die Kreditwirthschaft, ebenfalls gezieme. Wo es sich um privatwirthschaftliche Unternehmungen des Staates handelt, ist gegen seine Kreditverwerthung nichts einzuwenden; das ist eine nothwendige Konsequenz meines Untersatzes; es präjudizirt dieses folgerichtige Zugeständniss einer Verwerfung jedes eigentlichen Staatsgewerbebetriebes nicht. Diese Ausnahme ist in der Resolution nicht gemacht, weil darin eine Anerkennung der Berechtigung der Staatsausgaben für solche privatwirthschaftliche Zwecke involvirt wäre. Die Existenz des Staates zu opfern, das wird Niemand verlangen. Ich stimme *Gildemeister* bei, wenn er sagt: »Es ist sehr wohl denkbar, dass bei plötzlich ausbrechendem Kriege Geld für Rüstungen gebraucht wird, ehe man den Apparat für neue Steuern in Thätigkeit setzen kann. Es versteht sich von selbst, dass solches Geld geliehen werden muss. Aber es sollte binnen Jahresfrist, sobald die neuen Steuern eingehen, zurückerstattet werden. Sodann ist es möglich, dass einer Nation kriegerische Aufgaben erwachsen, für deren Durchführung ihr vorhandenes Kapital nicht ausreicht. In dieser Lage waren die Griechen, als sie gegen den Halbmond aufstanden. In diesem Falle ist es gerechtfertigt, das Kapital des Auslandes durch Anleihen heranzuziehen. Oder ein Staatsmann wünscht einen vielleicht nie wiederkehrenden Augenblick zur Emanzipation seines Landes von fremder Herrschaft zu benutzen, sieht aber ein, dass das Volk nicht einsehen würde, wie weit es besser sei, für die Befreiung zu steuern statt zu borgen. Er wird sich dann nicht besinnen, den Geiz des Volkes durch Benutzung des Kredits zu entwaffnen; er wird nicht warten, bis das Volk aufgeklärt genug ist, um mit Freuden Abgaben zu zahlen. In dieser Lage war Graf *Cavour*. Er hatte nicht die Wahl zwischen Anleihen und Steuern, sondern zwischen Anleihen und Verewigung der österreichischen Hegemonie. In der Politik wie im Privatleben gilt der Satz, dass man von zwei Uebeln das kleinere wählen soll, und es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass Schulden nicht der Uebel grösstes sind. Aber sie sind ein grösseres Uebel als Steuern, und man soll zu ihnen nur dann seine Zuflucht nehmen,

wenn die Erhebung der letzteren *wirklich unmöglich* ist. Auch in diesem Falle aber soll man stets im Auge behalten, dass der Weg, welchen man nothgedrungen wählte, an einem Abgrunde dahin führt.«

Mein Zugeständniss nähert mich nicht der alten Schule; dieselbe erstreckt ihr Prinzip auf einen viel weiteren Geltungskreis, als ich. *Was ich statuire, sind nur Antizipationen in Fällen der Nothwehr gegen Kalamitäten, welche plötzlich den Bestand des Staates bedrohen.* In den *Resolutionen*, welche ich Ihnen vorschlage, geschieht dieser Fälle keine ausdrückliche Erwähnung; man kann für solche Fälle natürlich keine Regeln geben. Wenn der Grundsatz, der in der Resolution ausgesprochen ist, überall beherzigt würde, dann würde der Staatsverschwendung ein Ziel gesetzt, der Steuerreform aber die Bahn geebnet und den freihändlerischen Forderungen eine Aussicht mehr eröffnet. Wenn die prinziplose Staatskreditwirthschaft fortdauert, so ist es kein Wunder, dass auf alle solche Reformbegehren mit einem stereotypen »*Non possumus*« geantwortet wird. Die Resolutionen, die ich vorschlage, lauten:

»Die Staatskreditwirthschaft ist eine ungerechtfertigte und unnöthige Uebertragung einer nur in der Privatwirthschaft unerlässlichen, aber auch hier keineswegs *an und für sich* vortheilhaften Wirthschaftsart, welche sich lediglich als eine Konsequenz des Privateigenthums darstellt.

Dem Staat steht in der gesetzlich geregelten zwangsweisen Abgabenerhebung das geeignete Ersatzmittel für die Kreditverwerthung in der Privatwirthschaft zur Verfügung.

Dieses Mittel reicht, wenn rationell geregelt, für alle vom politischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte zu rechtfertigenden Staatsaufwendungen vollkommen aus. Seine ausschliessliche Benutzung belastet die Bevölkerung weniger, als die gemischte Steuer- und Kreditwirthschaft.

Weder der ordentliche, noch der ausserordentliche eigentliche Staatsaufwand darf mit Hülfe von fundirten Anlehen bestritten werden.

In der Form der schwebenden Schuld der Kreditverwerthung sich zu bedienen, ist nur insoweit zulässig, als die Technik der Staatsfinanz-, insbesondere Kassenverwaltung dies erfordert.«

Dr. *Wiss* aus Berlin: Wenn ich nur die Rede des Vorredners gehört und nicht seine Anträge gedruckt gelesen hätte, so hätte ich mich nicht veranlasst gefunden, einzulenken in die Debatte über den gelehrten Streit, ob Staatsanleihen zum Wohl des Staates sind oder vom Uebel. Die ganze Frage scheint vielmehr eine staatsrechtliche

und politische zu sein als eine volkswirthschaftliche; in diesem Sinne hat der Vorredner sie mit bekannter Gründlichkeit durchgeführt. Er hat in seiner Rede zwar nicht Anleihen verurtheilt, die abhängig sind von der Noth und dem Gebot der Zeit; aber im Alinea 1 der Resolution ist die Kreditwirthschaft so abstrakt verurtheilt, dass ich gestehen muss, eine solche Formulirung nicht unterschreiben zu können. Ich kann mir wohl vorstellen, was der Vorredner sich gedacht hat; aber es schliesst einen Widerspruch in sich, wenn er die Kreditwirthschaft einerseits eine »unerlässliche« und gleich darauf eine »keineswegs an und für sich vortheilhafte« Wirthschaftsart nennt. Wir haben einen von *Faucher* und von *Prince-Smith* entwickelten Grundsatz festzuhalten. Was geschieht im *Kredit?* Ein natürliches Verhältniss wird gelöst in zwei Faktoren: der Kapitalbesitz und die Kapitalverwendung. Wenn in diesem natürlichen Verhältniss die Einheit Beider gegeben ist, dann ist kein Kredit nothwendig und wird ein Kredit auch nicht eintreten. Ein Kapitalist, der ein tüchtiger Geschäftsmann und Techniker ist, wird nicht sein Geld an Andere ausleihen, sondern selbst damit Geschäfte machen. Der gesunde Kredit wird nur eintreten, wenn der Kapitalbesitzer nicht zugleich auch der befähigteste Kapitalverwender ist. Ein grosser Theil des Nationalreichthums beruht auf diesem gesunden Kredit. — Der Referent warf die andere Frage auf, ob der *Staat* das Recht haben soll, eine Kreditwirthschaft zu führen. Ich muss gestehen, in dieser Frage scheint es mir schwer, Grundsätze aufzustellen; es handelt sich dabei um die einzelnen Fälle. Ich erwähne hier beispielsweise die Staatsanleihen zum Zwecke von *Eisenbahn*bauten. Es ist für mich eine offene Frage, ob der Staat überhaupt Eisenbahnen bauen soll oder nicht; aber von vornherein aussprechen: der Staat soll keine Eisenbahnen bauen, das dürfen wir nicht. Die Eisenbahn ist eine Strasse wie alle anderen; ist die Kontrolle über die Strassen aber nicht überall Sache des Staates und der Kommunen? *Wer* soll denn die Eisenbahnen bauen? Es hat sich neben dem Staat ein Gewerbe herausgebildet von Spekulanten, von Technikern und von Kapitalisten, die mit diesen zusammengehen, welche vom Staat die Konzessinon zu Eisenbahnbauten verlangen. Ich will dieses Konzessionswesen nicht entschuldigen. Oft werden sehr unrentable Bahnen konzessionirt, oft wird die Konzession rentabler Bahnen aus strategischen Gründen verweigert. Ist aber der Bau einer rentablen Bahn möglich, und es findet sich kein Kapitalist, warum soll der *Staat* sie nicht bauen? Es ist eingewendet worden, diese Geschäfte passten nicht für den Staat, weil sie privatwirthschaftlicher Art und besser von Privaten ausgeführt würden; ich meine, wir müssen streng die einzelnen Seiten eines solchen Ge-

schäfts trennen. Bei Eisenbahnen treten ausser der Kapitalbeschaffung als wesentlich verschiedene Seiten hervor: der Bau und die Verwaltung. Was die erstere Seite betrifft, so ist es mir gleichgültig, ob der Staat oder Private bauen; die Hauptsache ist, das *gut* gebaut wird. Was die Verwaltung betrifft, so wird dieselbe bei einer Eisenbahn immer eine bureaukratische sein und ich muss aufrichtig sagen, dass der Staat bisher noch immer die beste bureaukratische Verwaltung aufweist; er hat eine Klasse von Beamten sich herangezogen, die besser befähigt ist zu verwalten, als Leute, die sich frei aus der Privatwirthschaft herausbilden. Wollen wir dem Staat verbieten, Eisenbahnen zu bauen, so kommen wir in eine Lage, in welcher eine Art des Eisenbahnbaues florirt, die theilweise mit Recht, theilweise freilich auch mit Unrecht verdammt worden ist. Ich erinnere Sie an die Bauten des sogenannten »Eisenbahnkönigs«. Das Prinzip, nach welchem er gebaut hat, war einerseits ganz richtig. Wer hat denn das grösste Interesse an dem Bau einer Strasse, einer Eisenbahn? Offenbar doch die Adjazenten, deren Grundbesitz sich durch die Eisenbahn im Werthe erhöht. Er hat dieselben mit ihrem Kapital heranzuziehen gesucht; wäre genug Unternehmungsgeist bei den Adjazenten gewesen, so hätte er das ganze Kapital bei ihnen leicht aufbringen können; er fand es aber nicht an dieser Stelle und musste also mit Papieren bauen, wie sie im Course lagen. Beim Bau der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten hat sich dasselbe gezeigt; dieselben sind zuerst mit englischem Gelde und sehr leichtsinnig gebaut worden; die Unternehmer wurden bankerutt; dann sind aber die Adjazenten zusammengetreten und ein Drittheil des Kapitals wurde von diesen nicht bloss eingezahlt, sondern fest angelegt in der Bahn. — Mit der abstrakten Verurtheilung des Staatskredits wie des Privatkredits in Alinea 1 kann ich mich nicht befreunden; ich mache nur den einen Grundsatz geltend, dass der Staat seine Anleihen nicht in einer Form aufnimmt, wodurch er das Volk zu unsittlichem Hazardspiel verleitet, und dass er keine Last der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft wälzt, was eine Illusion ist, denn die Gegenwart muss ja die baaren Mittel hergeben und nur der Abschluss des Geschäfts wird aufgeschoben. Die Staatsschulden werden zudem ja nicht mehr willkürlich von einem Potentaten gemacht, sondern unter Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen, die den einzelnen Fall prüfen, und darin liegt für mich der Kern der ganzen Frage.

Professor Dr. *Dietzel* aus Marburg: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat sich mit der Frage, die das Programm aufstellt, eigentlich gar nicht beschäftigt, sondern die allerdings ziemlich wichtige Vorfrage über Wesen und Berechtigung des Staatsanleihen-Systems

zum Hauptgegenstand seines Vortrages gemacht. Das ist zulässig und wird auch von mir geschehen müssen, um so mehr, als bei der grossen Verschiedenheit der Ansichten über die Berechtigung dieses Systems und der so verschiedenen Art der Definitionen wir uns darüber verständigen müssen, was wir »System des Staatskredits« nennen, ehe wir über das Prinzip, *wie* die Aufnahme von Staatsanleihen zu erfolgen habe, uns verbreiten können. Aus dem Referate des Herrn *Emminghaus* haben Sie ersehen, dass ich mich auf einem entgegengesetzten Standpunkte befinde, und da er bei der Kritik über die verschiedenen Theorieen auch die meinige erörtert hat, sehe ich mich genöthigt, darauf in Kurzem einzugehen. Der Referent hat vor allen Dingen der älteren Behandlungsweise »Prinziplosigkeit« vorgeworfen; dieser Vorwurf ist zum grossen Theil richtig. Ich begann meine Studien mit derselben Auffassung; aber der neueren Richtung, der ich und Andere mit grosser Bestimmtheit sich angeschlossen haben, macht er diesen Vorwurf mit Unrecht. Bei der ausserordentlichen Schwierigkeit des Problems ist es allerdings unmöglich zu behaupten, das richtige Prinzip in vollkommen erschöpfendem Umfang aufgestellt zu haben; aber die neuere Richtung hat gerade das Eigenthümliche, dass sie ein *Prinzip sucht*, gegenüber der früheren Auffassung, die der Referent mit Recht als vollkommen prinziplos darstellt. Dieses Prinzip kann nur auf dem Boden der *Volkswirthschaft* gefunden werden und die Frage ist recht eigentlich diesem Kongresse angehörig. Das Staatsanleihesystem muss im Zusammenhang der Volkswirthschaft begriffen werden. Die angebliche »Prinziplosigkeit« findet in der allmählichen Entwickelung dieser Lehre ihre Erklärung. Wie der Kredit die *letzte* Stufe der wirthschaftlichen Entwickelung ist, so kann auch das Staatskreditsystem erst mit den vollkommeneren Stufen der Staatsentwicklung eintreten. In der ersten Zeit der Staatsform giebt es überhaupt keinen Kredit; der mittelalterliche Staat konnte noch keinen Kredit haben, weil auch der Privatkredit nur sehr unvollkommen entwickelt war und der Staat überhaupt noch nicht das Ding war, was man »Staat« zu nennen hat und was wir jetzt annähernd besitzen. Zur Zeit, wo der moderne Staat sich entwickelte, gab es bereits Banken, welche Kredit gewährten; es gab einen Privatkredit der Fürsten und Regierungen, aber noch keinen *Staats*kredit. Der Kredit wurde gegen hypothekarische Verpfändung gewährt. Es ist bei solchen Zuständen die Prinziplosigkeit der früheren Arbeiten nur zu erklärlich. Der Kernpunkt der Streitfrage ist nicht, die Grenzen der Anwendbarkeit des *Staatskredits* zu finden; denn nur für ein gewisses Gebiet der Staatsaufwendungen kann der Kredit zur Anwendung kommen; vielmehr handelt es sich darum, die Grenzen des Systems der *Besteuerung* fest-

zustellen. Der Kredit kann und darf nur da vorkommen, wo das normale System der Besteuerung nicht mehr ausreicht, d. h. entweder den Dienst vollkommen versagt oder nicht mehr finanziellwirthschaftlich gerechtfertigt ist um des ganzen Bestandes des Staates willen. Es ist vom Referenten meiner Theorie nachgesagt worden, dass sie den Vergleich mit der Privatwirthschaft zu Grunde lege und dass dies unrichtig sei; ich muss dem gegenüber speziell meine umgekehrte Ansicht motiviren. Nur die *wirthschaftliche* Grundlage hat der Staatskredit mit dem Privatkredit gemein; die Verschiedenheit der Aufgabe macht dagegen den Unterschied Beider aus. Alles, was »Wirthschaft« heisst, hat nach den gleichen allgemeinen Grundsätzen zu verfahren; sobald wir einen Grundsatz einschränken auf die körperlichen Dinge oder auf die blosse Erwerbsthätigkeit, wird er unhaltbar. »Wirthschaft« ist die auf die Aussenwelt gerichtete Thätigkeit des Menschen, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um seine Zwecke zu erreichen. Der Staat hat gerade so gut wie jede andere Form der Wirthschaft im äusseren Leben *Zwecke* zu erreichen, die ein Bedürfniss der Gesammtheit des Volkes in dieser geschlossenen Gemeinschaft sind. Die Grundsätze sind im Allgemeinen dieselben; doch ist gleich vorweg als ein grosser Unterschied hervorzuheben, dass der Arbeitsfaktor, die Grundlage aller produzirenden Wirthschaft, für das Subjekt der Staatswirthschaft ein sehr viel minderes Gewicht hat als der Kapitalfaktor. In der *Privat*wirthschaft ist die *Arbeit* der Hauptfaktor; die *Staats*wirthschaft kann durch ihre Arbeitskraft viel weniger leisten; hier tritt der Kapitalfaktor in viel grösserem Maasse in den Vordergrund. Derselbe muss vorhanden sein, wenn die Staatswirthschaft durchgeführt werden soll. Die Tüchtigkeit der Wirthschaftsleiter, der Minister, thut es hier viel weniger. Es ist unzulässig, die Anwendbarkeit des Staatskredits auf bestimmte einzelne Theile der gesammten Staatsaufgabe zurückzubeziehen und zu erklären: für diese Theile ist die Kreditverwendung zulässig, für andere nicht. Die Staatszwecke bilden ein untrennbares Ganzes oder man muss ausstreichen, was sich vom Grundgedanken des Staates zu sehr entfernt. Man kann im Allgemeinen sagen, dass der Kredit zu verwenden ist für einen einmaligen ausserordentlichen, gewöhnlich nur grossen Bedarf, der im regelmässigen Verlauf nicht wieder vorkommt; ob zu produktiven oder konsumtiv-produktiven Ausgaben, das ist gleich. Man kann eine solche Scheidung der Produktivität und Unproduktivität nicht statuiren; dieser Standpunkt ist überwunden. Die *Richtigkeit* der *Zwecke*, das ist der entscheidende Punkt, und zwar Richtigkeit in Betreff des allgemeinen Staatszweckes und der Lage des einzelnen Falles. Das Finanzwesen hat die Aufgabe, die Mittel für den festgestellten Staats-

aufwand zu beschaffen. Est ist ein Hauptgrund der vielfachen einseitigen Angriffe, welche das Staatskreditwesen erfahren hat, dass man eine gewisse Art der *Verwendung* der Staatsanleihen für verwerflich hielt und darum das System selbst für verwerflich erachten zu müssen glaubte. Wir müssen aber scharf unterscheiden zwischen dem Staats*zweck*, welcher erreicht werden soll, und zwischen dem *Mittel*, welches gewählt werden soll, um die erforderlichen Einnahmen herbeizuführen. Die Staatszwecke sind verschiedener Natur. Der erste und Hauptzweck ist die Erhaltung des Bestandes des Volkes und Landes durch Ergreifen gewisser Maassregeln; diese Aufgabe ist eine fortdauernde, die unter gewissen Umständen aber zu einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben, zweitens die innere Ordnung, auf Grund deren der Verkehr Aller ungestört vor sich geht. Drittens die grosse Menge der öffentlichen Werke und Anstalten, verschieden je nach Land und Zeit; es sind dies im Allgemeinen solche, die der Staat entweder nur überhaupt oder doch nur in so zweckentsprechender Weise herstellen kann. Ueber die beiden ersten Staatsaufgaben kann kaum ein Streit sein. Die Erhaltung des Volkes und Landes kann nur im Staate selber erreicht werden, ebenso Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung. Das dritte Gebiet aber ist streitig, weil hier keine Grenze gegeben ist. Auf die Frage des Staatskredits kann das aber nur von geringem Einfluss sein. Die Staatswirthschaft zerfällt in zwei grosse Thätigkeiten: die Durchführung der Staatszwecke und die Beschaffung der Mittel, die letztere ist Aufgabe der Finanzwirthschaft, die mit der Auswahl der Staatszwecke, mit der Untersuchung ihrer Berechtigung und der Verantwortlichkeit dafür nichts zu thun hat. Diese Scheidung der Staatsthätigkeit ist unerlässlich. Bei jeder Finanzfrage und also auch bei jeder Staatsanleihe dürfen wir die Frage über die Staatszwecke, die damit erreicht werden sollen, nicht weiter in Betracht ziehen, weil dies nur Verwickelungen geben kann. Es handelt sich darum, auf dem zweckmässigsten Wege den Gesammtbedarf herbeizuschaffen. (Redner wird vom Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen, dass die zehn Minuten, welche die Geschäftsordnung jedem Redner gestattet, längst verflossen sind.) Da die grosse Menge der Staatsausgaben eine fortdauernde ist, so muss es auch regelmässig fortlaufende Einnahmequellen geben; das ist das grosse Gebiet der Besteuerung. Dieses Mittel ist das hauptsächlichste; aber es ist absolut unzureichend. Es ist für den Staat unmöglich, alle seine Aufgaben durchzuführen einzig und allein auf Grund von Steuererträgen. Es treten im Wesen des Staates vollkommen berechtigt, weil aus demselben folgend, auch *ausserordentliche* Bedürfnisse ein, so dass für einen gegebenen Zeitpunkt eine ein-

malige und dabei in der Regel sehr grosse Ausgabe nothwendig wird. Und für diesen Punkt zeigt sich alsbald von Anfang an das Unzureichen der Besteuerung; es bedarf der Wahl eines neuen Mittels. Und nichts war natürlicher, als dass man auch in der Finanzwirthschaft des Staates zu dem äusserst zweckmässigen Mittel der *Kreditbenutzung* griff. Wenn der Berichterstatter den Kredit überhaupt als eine ungünstige Erscheinung im Wirthschaftsleben aufgefasst hat oder doch als eine nicht ganz normale, so muss ich mich hiergegen ganz entschieden erklären. Wenn der *Kredit* nicht entstanden wäre, so würde von unserer ganzen jetzigen Wirthschaft und Kultur überhaupt keine Rede sein. Beseitigt man die Banken und den Wechselverkehr, so weiss ich nicht, was von der grossen Produktion da übrig bleiben soll. Es sind in der That grossartige Wirkungen des Kredits, die man keineswegs »wunderbar« zu finden braucht, wenn man sie sich zu erklären vermag; und dasselbe gilt vom Staatskredit. Ein jedes grosse ausserordentliche Bedürfniss erfordert grosses Kapital und *rasche* Herbeischaffung. Die Frage, ob *Krieg* sein soll oder nicht, gehört nicht hierher; wir fragen, *wann* Krieg eintritt, wie ist da finanziell dem ausserordentlichen Bedürfniss zu begegnen? Dann ist der *Kredit* das einzige mögliche Mittel. Der andere Fall ist die Anlegung grosser Werke. Ob die Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten erbaut werden sollen, ist eine Frage für sich; Beides hat seine Schattenseiten; ein gemischtes System ist vielleicht das beste. Wollte man aber Eisenbahnen aus dem Mehrertrag der erhöhten Steuern bauen, dann würde man wohl lange Zeit damit warten können. Eine Steuererhöhung ist auch nicht immer so leicht zu beschaffen; sie ist namentlich nicht möglich, um daraus grosse Ausgaben zu bestreiten, die plötzlich an den Staat herantreten. Ich erkläre, dass ich unmöglich die Resolution des Berichterstatters acceptiren kann und bitte Sie, dieselbe nicht anzunehmen. Die gesammte Fassung derselben ist der Art, dass Niemand daran zweifeln wird: dieser Kongress verwirft damit das ganze System, was seine vielfachen Vertheidiger hat und welches seit über hundert Jahren in allen Staaten befolgt wird und sie über grosse Schwierigkeiten hinweggeholfen hat. Da die Frage einmal mit einer gewissen Schärfe hingestellt ist, so thun Sie lieber einen Ausspruch entgegengesetzter Art, indem Sie das Wesen der Staatsanleihen als ein *berechtigtes* anerkennen. Ich habe zu diesem Zwecke folgende Resolution formulirt, die ich Ihnen zur Annahme empfehle:

»Die Benutzung des Staatskredits bildet einen nothwendigen Bestandtheil einer geordneten Finanzwirthschaft, indem die Deckung eines durch aussergewöhnliche Umstände herbei-

geführten einmaligen ausserordentlichen Staatsbedarfes nur auf diesem Wege in zweckmässiger Weise erfolgen kann.«

Es meldet sich Niemand weiter zum Wort.

Professor Dr. *Emminghaus* als Berichterstatter: Meine Herren, ich darf wohl zu meinem grossen Leidwesen aus der Dürftigkeit der Debatte über diesen wichtigen Gegenstand schliessen, dass der Kongress die ganze Wichtigkeit der Frage zwar ermisst, sie aber für nicht so dringlich hält, und ich muss sagen, dass ich das in hohem Grade beklagenswerth halte. Ich würde es für minder beklagenswerth halten, dass heute keine Resolutionen zu Stande kommen, als dass die heutige Debatte sich nicht eingehender mit diesem Gegenstand beschäftigt hat, umsomehr als von den zwei Rednern, die wir gehört haben, weder der eine noch der andere auf den Kern der Sache gekommen ist. Bei Professor *Dietzel* ist dies wohl damit zu entschuldigen, dass er sich bei seiner Einleitung zu lange aufgehalten hat, auf welche ein Eingehen in die Sache sich aufbauen sollte, worin er durch einen Hinweis auf die Geschäftsordnung unterbrochen wurde. Dr. *Wiss* hat zunächst etwas behauptet, was entschieden unrichtig ist, dass ich die Staatseisenbahnen verurtheilt habe und dass ich alle anderen Staatseinnahmen ausser den Steuern durchaus für ungerechtfertigt halte. Beides ist mir nicht beigekommen. Es ist rein unmöglich, wenn man sich mit der Frage der Feststellung der Berechtigungsgrenzen der Staatskredit-Benutzung beschäftigt, dann so nebenher ein Urtheil zu fällen über die Berechtigung oder Nicht-Berechtigung des Staates zu gewissen privatwirthschaftlichen Unternehmungen. Ich habe den Kongress gerade vor der Abgabe eines unvorbereiteten Urtheils über diesen Punkt behüten wollen. Ich bin also von Herrn *Wiss*, hoffentlich nicht von Anderen, vollständig missverstanden worden; ich habe mein Urtheil mir vollständig vorbehalten über die Berechtigungsgrenze der privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staates. Eben so wenig habe ich mich ausgesprochen über die Unwirthschaftlichkeit anderweiter Einnahmen des Staates, als derer, die aus den Steuern fliessen. Ich habe nur behauptet, dass das eigentliche spezifische Mittel des Staates das der geregelten Zwangserhebung ist. Wir kommen mit dem, was Herr *Wiss* sagt, nicht weiter. Es verräth ein etwas weites Gewissen, wenn man zu Gericht sitzen soll über das Prinzip der Staatsanleihen und man rechtfertigt jede beliebige, ausser der Prämienanleihe und der, welche gegenwärtige Lasten auf die Zukunft abwälzt. Professor *Dietzel* wirft mir vor, dass ich mich nur mit einem *Theil* der Frage beschäftigt habe; die Erfahrung zeigt, dass schon diese Beschränkung eine zu grosse Masse von Material herbeigeführt hat, als dass man es

in Zeit von einer Stunde rasch gesprochener Rede bewältigen kann. Diese Beschränkung war geradezu eine Pflicht, wenn ich einer eingehenden Debatte entgegensah; über die Technik der Aufnahme von Staatsanleihen habe ich deswegen unterlassen zu sprechen. Ich soll dann die »Prinziplosigkeit« der früheren Zeit verurtheilt und mich ungünstig ausgesprochen haben über die Mängel der älteren Schule; ich habe sie für »verzeihlich« erklärt, für eben so verzeihlich, wie dass man auf hoher See fuhr, bevor man den Kompass hatte. Der erste Satz des *Dietzel*'schen Antrags stimmt mit meiner Resolution überein, warum tritt er also derselben entgegen? Die Analogie mit der Privatwirthschaft wird aber vom Professor *Dietzel* doch wieder für gerechtfertigt gehalten; zu welchen Schlüssen man damit kommt, habe ich nachgewiesen. Gewiss dieselben »Naturgesetze« beherrschen das ganze Wirthschaftsleben; bei den verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeiten kommen sie aber verschieden zur Erscheinung; die rationellen Grundsätze des Betriebs der Privatwirthschaft sind nicht ohne Weiteres anwendbar auf die Staatswirthschaft. Wegen der staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen bleibt Professor *Dietzel* bei dem in seinen Schriften entwickelten System stehen; er meint, wenn diese lediglich durch Steuern gedeckt werden sollten, so müsste man ein ausreichendes Motiv dafür haben, und dieses könne nur in der Analogie zwischen der Thätigkeit des Staates, welche sich anstellt als staatswirthschaftliche Kapitalanlage, und der Verwendung von Mitteln zur Beschaffung von stehendem Kapital in der Privatwirthschaft liegen. Ist es mir gelungen, die Behauptung *Dietzel*'s, dass die Steuer die Gegenwart belaste, die Anleihe die Last vertheile, umzustossen, so habe ich die moderne Staatskredit-Theorie entschieden erschüttert. Professor *Dietzel* nahm in seinen heutigen Ausführungen einen ganz anderen Ausgangspunkt als in seinen Schriften; er führte das Beispiel der Eisenbahn an und fragte: soll der gesammte Verkehr warten, bis nothwendige Eisenbahnen, welche Private nicht bauen wollen, aus den Mehrerträgen erhöhter Steuern gebaut werden können? Die Unmöglichkeit einer Steuererhöhung zu solchen Zwecken soll die Aufnahme von Staatsanleihen rechtfertigen. Die Benutzung des Staatskredits zu Kriegszwecken ist nicht neu; aber dass dieses Argument benutzt wird zur Rechtfertigung der Kreditbenutzung für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen, ist etwas ganz Neues. Er wandte ein, die »Unmöglichkeit« der Steuererhöhung. Wenn die Geschichte aber nun beweist, dass die grössten Kriege mittelst Steuererträgen oder doch mit antizipirten Steuererträgen, mit nicht fundirten Anleihen geführt worden sind, was will man dann dagegen vorbringen? Ich habe ausdrücklich das Beispiel Englands in dem grossen orien-

talischen Kriege angeführt. Der Beweis ist nicht zu erbringen, dass bei einem rationellen Steuersystem der selbst reich bemessene Staatsbedarf eines modernen Kulturstaats nicht durch Steuern allein aufgebracht werden könne. Man hat Anstoss daran genommen, dass ich in der Resolution gesagt habe: es sei die Staatskreditwirthschaft eine ungerechtfertigte und unnöthige Uebertragung einer nur in der Privatwirthschaft unerlässlichen, »aber auch hier keineswegs *an und für sich* vortheilhaften« Wirthschaftsart. Ich soll damit ungünstig über die Wirkung des Kredits überhaupt geurtheilt haben; ich könnte meinen Gegner mit meinen eigenen Worten schlagen; er hat mich total missverstanden. Niemand ist mehr als ich überzeugt von der Nothwendigkeit des Kredits in der *Privat*wirthschaft; derselbe ist eine Bedingung unserer gesammten Kultur, ein grosser Fortschritt gegen die früheren Zustände der Kreditlosigkeit; aber *»an und für sich«* ist das Wirthschaften mit *Kredit* gewiss nicht besser und vortheilhafter als das Wirthschaften mit *Eigenthum*. Wenn es ein *anderes* Mittel giebt, wird man es wählen. Ich habe nachgewiesen: es *giebt* in der Staatswirthschaft ein solches Mittel; man *muss* es also wählen. Die Entbehrlichkeit des Kredits in der Staatswirthschaft glaube ich damit nachgewiesen zu haben. Ich kann übrigens die angefochtenen Worte fallen lassen, da von privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen in der Resolution gar nicht die Rede ist. Ich fasse also das erste Alinea meiner Resolution dahin:

> »Der Kongress erklärt, unter ausdrücklicher Beschränkung auf die *eigentlichen* Staatsausgaben: Die Staats-Kreditwirthschaft ist eine ungerechtfertigte und unnöthige Uebertragung einer nur in der Privatwirthschaft unerlässlichen Wirthschaftsart, welche sich lediglich als eine Konsequenz des Privateigenthums darstellt.«

Damit endlich gar kein Zweifel über meine Ansicht bestehen bleiben kann, will ich ferner im dritten Alinea statt bloss »Staatsaufwendungen« »eigentlichen Staatsaufwendungen« sagen.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung werden sowohl die vom Berichterstatter Professor Dr. *Emminghaus*, als auch die vom Professor Dr. *Dietzel* beantragte Resolution *abgelehnt*, so dass also, wie der Vorsitzende bemerkt, ein *Beschluss des Kongresses* aus den Verhandlungen über die »Prinzipien für Aufnahme von Staatsanleihen« *nicht* hervorgeht.

Während dieser Verhandlungen hatte der Vorsitzenden mitgetheilt, dass ihm in Betreff der gestern beschlossenen *Kommission über das Armenwesen* von keiner Seite Vorschläge zugegangen seien; durch Akklamation genehmigte darauf die Versammlung die vom Vorsitzen-

den vorgeschlagene Liste. Die betreffende Kommission besteht demnach aus folgenden fünf Mitgliedern: Prof. Dr. *Böhmert* (Zürich), Prof. Dr. *Emminghaus* (Karlsruhe), Dr. *H. B. Oppenheim* (Berlin), Dr. *Wolff* (Stettin) und Dr. *Becker* (Dortmund), welche sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Der Vorsitzende ersucht die so gebildete Kommission rechtzeitig vor dem nächsten Kongresse der ständigen Deputation die Vorlagen über das Ergebniss ihrer Arbeiten zu machen.

Der Vorsitzende verkündigt nach Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung das Ergebniss der Wahlen für die *ständige Deputation;* danach haben von 55 abgegebenen Stimmen folgende neun Mitglieder die meisten Stimmen erhalten: Dr. *Braun* 52, Dr. *Faucher* 47, Dr. *Prince-Smith* 45, *Gustav Müller* (Stuttgart) 43, Prof. Dr. *Böhmert* 42, Dr. *Wolff* (Stettin) 36, Prof. Dr. *Emminghaus* 32, Dr. *Meyer* (Breslau) 25, *Schulze-Delitzsch* 24; ausserdem haben Stimmen erhalten: Dr. *Michaelis* 22, Dr. *Jos. Goerz* (Mainz) 20, Dr. *Lammers* 13, *v. Behr* 12, Dr. *Bamberger* 10, Dr. *Pfeiffer* 9, Dr. *Rentzsch* 7, *Soetbeer* 7, Dr. *Weigel* 6, Dr. *Gneist* 5, *Rickert* 5, Dr. *Dorn* 4, Dr. *Eras* 4, *Zwicker* 3, Graf *Bethusy-Huc* 3, Dr. *Oppenheim* 3; eine Anzahl Stimmen hat sich auf verschiedene andere Mitglieder vereinzelt. Es sind demnach vom Kongresse selber in die ständige Deputation gewählt die Herren: Dr. *Braun*, Dr. *Faucher*, Dr. *Prince-Smith*, *Gustav Müller* (Stuttgart), Prof. Dr. *Böhmert*, Dr. *Wolff* (Stettin), Prof. Dr. *Emminghaus*, Dr. *Meyer* (Breslau) und *Schulze-Delitzsch*. Der Vorsitzende fordert dieselben auf, nach Schluss der Sitzung zusammenzutreten, um sich durch Kooptation zu ergänzen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die *Prämien-Anleihe;* der Berichterstatter Dr. *Emminghaus* hatte dazu folgende *Resolution* beantragt:

»Indem der Kongress deutscher Volkswirthe sich auf die in seiner siebenten Versammlung gepflogenen Verhandlungen über Staats-Lotterieen, Lotterie-Anlehen und konzessionirte Spielbanken, und auf die hierbei gefassten Beschlüsse, insbesondere denjenigen zurückbezieht, welcher folgendermaassen lautet:

> »Es muss mit allen Kräften dahin gestrebt werden, dass die Regierungen fernerhin weder direkt Lotterie- und Prämien-Anleihen beanspruchen, *noch gar Privaten oder Korporationen das Recht zur Aufnahme solcher Anleihen ertheilen*, eventuell seitens der Volksvertretungen die verfassungsmässige Genehmigung zu derartigen Anleihen konsequent versagt, und die Ertheilung betreffender Konzessionen an Andere auf dem Wege der Getzgebung unmöglich gemacht werde,«

muss er, unter Anwendung dieser Forderungen auf einen jetzt vorliegenden Fall, sich gegen die angeblich beabsichtigte Staatsgenehmigung zu der von der Köln-Mindener-, der Bergisch-Märkischen-, der Magdeburg-Halberstädter- und der Oberschlesischen-Eisenbahngesellschaft zum Ausbau des von diesen Gesellschaften beherrschten Eisenbahnnetzes in Aussicht genommenen Prämien-Anleihe auf das Entschiedenste erklären.«

Prof. Dr. *Emminghaus* als Berichterstatter: Es ist mir von der ständigen Deputation der Auftrag geworden, einen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen, der in unmittelbarem Zusammenhange mit einem früher gefassten Beschlusse des Kongresses steht. Meine Herren! Der siebente Kongress deutscher Volkswirthe zu Hannover beschäftigte sich mit der Kritik der Lotterie-Anleihen, des staatlich konzessionirten Lotteriespiels, des Glücksspiels überhaupt als derjenigen kunstreich ausgebildeten Methode, durch welche der wirthschaftliche Sinn der Nation auf unrichtige Bahnen geleitet wird und zwar unter Autorität des Staates. Der Kongress fasste damals einstimmig den Beschluss: »Es muss mit allen Kräften dahin gestrebt werden, dass die Regierungen fernerhin weder direkt Lotterie- und Prämien-Anleihen beanspruchen, *noch gar Privaten oder Korporationen das Recht zur Aufnahme solcher Anleihen ertheilen*, eventuell seitens der Volksvertretungen die verfassungsmässige Genehmigung zu derartigen Anleihen konsequent versagt und die Ertheilung betreffender Konzessionen an Andere auf dem Wege der Gesetzgebung unmöglich gemacht werde.« Es knüpfte sich damals an diesen Antrag eine ziemlich eingehende Debatte oder vielmehr Verhandlung, da sich alle Ideen in derselben Richtung bewegten: die Lotterie-Anleihen seien gefährlich für das Publikum durch Vorspiegelung eines möglichst grossen Gewinnes mit trügerischen Hoffnungen, durch welche sie die Bevölkerung von der Bahn der ernsten Erwerbsarbeit abzögen; dieselben seien verlustbringend für Alle, welche nicht gewinnen, einmal durch Zinsverlust, und zweitens durch Entwöhnung von der Arbeit, durch *damnum emergens* und *lucrum cessans*; noch gefährlicher aber für die Gewinnenden, denn: wie gewonnen, so zerronnen; der Gewinnst werde doch nur zu unwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden; sie seien um so gefährlicher, je geringer die Verlustchancen seien, weil die Spielleidenschaft um so stärker gereizt werde; sie seien endlich gefährlich für das Publikum im Allgemeinen, weil unzertrennlich von einer völlig unwirthschaftlichen Art der Spekulation, dem Promessenspiel, welches keinen Vergleich aushalte mit denjenigen Arten der Spekulation, die wir von unserem Standpunkt aus nicht nur für gerechtfertigt, sondern für im hohen Grade segensreich halten, mit den Differenzgeschäften,

um nur Eins derselben anzuführen. Man hat ferner geltend gemacht, sie seien gefährlich auch für den Staat, weil sie es ihm unmöglich machten, bei künftigen günstigeren Finanzzuständen eine Zinsreduktion vorzunehmen und weil sie das Publikum so verwöhnten, dass es künftig kaum möglich sein werde, ohne eine Lockung durch Prämien irgendwelche Erfolge durch Staatsanleihen zu erzielen. Aus allen diesen Gründen ging jener energische Beschluss des siebenten Kongresses hervor. Es ist nicht zu leugnen, dass dieser Beschluss in der folgenden Zeit überhört worden ist, dass man sich darum nicht bekümmert hat. Es ist Ihnen bekannt, dass seitdem in Deutschland verschiedene Lotterie-Anleihen kontrahirt worden sind; ich will nur erinnern an die Braunschweigische Anleihe von 10 Millionen Thalern. Diese neuen Versündigungen am Wirthschaftsleben der Nation verbargen sich unter dem deckenden Schleier grosser politischer Ereignisse und entzogen sich so der Schärfe der Kritik, der sie sonst anheimgefallen sein würden. Nun hat uns vor Kurzem die Nachricht von einem neuen derartigen Unternehmen überrascht; es ist bekannt, dass die *Diskonto-Gesellschaft zu Berlin* die Absicht verlautbart hat, eine *Prämien-Anleihe im Betrage von 100 Millionen Thaler* zu emittiren, um damit der Köln-Mindener-, Bergisch-Märkischen-, Magdeburg-Halberstädter- und Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Mittel zum Neubau oder Ausbau verschiedener, schon von der Regierung genehmigter Bahnstrecken zu beschaffen. Diese Anleihe soll mit 4 Prozent verzinst und mit Gewinnen von 120 bis 100,000 Thlr. ausgestattet werden. Dies ist die thatsächliche Veranlassung zu dem Antrage, den ich in Uebereinstimmung mit vielen Freunden beim Beginn des Kongresses eingebracht habe. Es wird durch die angeblich von staatlicher Seite erfolgte Konzessionirung dieser Prämien-Anleihe in der That dem Beschlusse, den wir auf dem siebenten Kongresse gefasst haben, gerade ins Gesicht geschlagen. Das würde uns natürlich nicht veranlassen können, uns noch einmal energisch gegen diese Prämien-Anleihe zu erklären; wir sind gewohnt, dass wir unsere Stimme oft und wiederholt vernehmen lassen müssen, ehe sie, die Stimme der Vernunft, gehört wird; das hat uns auch nicht veranlasst, den Gegenstand nochmals hier zur Sprache zu bringen. Die vollständige Unwirthschaftlichkeit dieses Planes, so dass dieses Vorhaben selbst von denen nicht vertheidigt werden kann, die im Uebrigen manche Gründe zu Gunsten der Prämien-Anleihe vorzubringen wissen, — das hat uns veranlasst, die Stimme zu erheben. Es handelt sich hier um die Konzessionirung einer Prämien-Anleihe zu Gunsten einiger der mächtigsten deutschen Eisenbahngesellschaften; die Diskonto-Gesellschaft und überhaupt die Freunde des Projekts stellen die Ver-

wirklichung desselben als eine unabweisbare Nothwendigkeit dar, wenn nicht der ganze Eisenbahnbau ins Stocken kommen soll. Dass der Geldmarkt mit Papieren mehr oder weniger zweifelhaften Werthes überfüllt sei, gegen welche die solidesten preussischen Staats- und Eisenbahn-Effekten die Konkurrenz nicht aushalten könnten und dass auf dem Geldmarkt die Aufnahme neuer Emissionen in der bisherigen Form $4^1/_2$- oder 5prozentiger Prioritäten auch zu solchen Kursen durchaus unmöglich sei — damit wollen sie es rechtfertigen, dass diese allerunwirthschaftlichste Art der Kreditbenutzung, die Lotterie-Anleihe, von Staatswegen bestätigt werde. Es ist nicht zu leugnen, dass die deutschen Börsen, in allererster Reihe die Berliner, in der letzten Zeit eine sehr beträchtliche Summe fremder Werthe in sich aufgenommen haben, und ebensowenig ist zu leugnen, dass das Publikum sich gewöhnt hat, die ihm bei dieser grossen Summe gern gewährte Versicherungsprämie auch von unbedingt soliden Papieren zu verlangen, dass es die soliden Papiere in dem Maasse vernachlässigt, in welchem diese einen solchen Ansinnen sich entziehen. Es ist in der That ein Fall vorhanden, in welchem man sagen könnte: ja, es wird schwer sein, unter mässigen Bedingungen jetzt eine so bedeutende Summe aufzubringen; aber es kann dieses doch unmöglich der Grund sein für die Rechtfertigung dieser durchaus nicht zu rechtfertigenden Form des Anlehens. Ganz hiervon abgesehen ist es ja völlig unverständlich, mit welchem Recht die vier Eisenbahngesellschaften, welche ich genannt habe, die ganz ausnahmsweise Vermittelung eines Dritten, also hier der staatlichen Konzessionirung des Lotterie-Anlehens, zur billigen Aufbringung einer Summe, die sie zum Ausbau ihrer Nebenlinien nöthig haben, in einer Zeit anrufen sollen, in welcher der marktgängige Zins durch die darin enthaltene Versicherungsprämie an allen deutschen Börsen in die Höhe gegangen ist. Wenn sie dieses auf dem allgemeinen, als legal betrachteten Wege thun, müssen sie sich, wie jeder Privatmann, unter den augenblicklichen Konjunkturen des Marktes fügen; sie müssen sich helfen, wie sie können, aber nicht auf unwirthschaftlichem Wege. Es ist glücklicherweise der Weg der Prämien-Anleihe für Eisenbahnen noch nicht der übliche, noch nicht gang und gäbe. Um so wunderbarer ist es, dass dieser Weg hier betreten wird zu Gunsten von vier Eisenbahngesellschaften, von denen eine jede eine »Macht« repräsentirt und zu den ältesten und bestsituirtesten zählt. Es ist wunderbar genug, dass die Diskonto-Gesellschaft selbst in ihrem Prospekte darauf Gewicht legt, dass es sich um Eisenbahnen *ersten Ranges* handelt und ein denselben zu ertheilendes Privilegium, vermöge dessen sie ihren Geldbedarf sich mit wesentlichen Vortheilen verschaffen würden. Meine

Herren, wenn man Eisenbahngesellschaften *ersten Ranges* ein solches Mittel in die Hand giebt, was sollen in aller Welt die *kleineren* Gesellschaften, die doch auch ihre Existenzberechtigung haben und mit den grösseren zu konkurriren gezwungen sind, machen, wenn sie genöthigt sind, einen grösseren Kapitalbedarf aufzubringen. Wenn man mit diesen grossen Gesellschaften anfängt und ihnen ein solches Privilegium giebt, so ist die natürliche Folge davon, dass künftig die Eisenbahngesellschaften überhaupt dieses Recht in Anspruch nehmen werden, und es wäre die höchste Unbilligkeit, wenn man einer solchen Gesellschaft dieses Privilegium künftig versagen wollte. Man hat vielfach zu Gunsten der Prämien-Anleihen angeführt: der eigentliche Schaden, der in der Beseitigung der wirthschaftlichen Art des Verdienens liege, treffe nicht die grosse Masse der Bevölkerung; da sich schon bei der Ausgabe von Obligationen über 100 Thlr. unbemittelte Leute daran nicht betheiligen könnten. Wie will man bestimmen, bei welcher Höhe des Schuldscheins die Unwirthschaftlichkeit der Methode anfängt und wo sie aufhört? Wenn die grosse Masse der Bevölkerung sieht, dass der günstiger situirte Nachbar sich an einer solchen Anleihe betheiligt, so darf man es ihr nicht übel nehmen, dass sie denselben Weg des Spielerwerks betritt, nur mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Ich glaube, meine Herren, dass zu diesem besonderen Fall gar kein rechtfertigender Grund vorliegt, dass wir nicht energisch genug uns dagegen aussprechen können, selbst auf die Gefahr hin, dass wir auch dieses Mal nicht gehört werden. Sprechen wir ein ernstes Verdikt aus gegen dieses Privilegium von vier grossen Instituten, gegen diese Vergiftung der wirthschaftlichen Begriffe in Deutschland; benutzen wir die Gelegenheit, um uns mit aller Entschiedenheit dagegen zu verwahren, dass es gang und gäbe wird in Deutschland, auf Spielgewinn zu spekuliren. Ich bitte sie deshalb, den von mir gestellten Antrag anzunehmen; er enthält eine natürlich nicht in dem Maasse energische Verurtheilung des Vorgangs, wie sie geboten wäre, wenn die Thatsachen schon völlig klar vorlägen, da die Konzessionirung angeblich noch nicht erfolgt ist; aber ernst und dringend warnen müssen wir dagegen.

Dr. *Wolff* aus Stettin: Meine Herren, ich bin dem Herrn Referenten sehr dankbar dafür, dass er die Veranlassung gewesen ist, dass der Kongress diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt hat; dieselbe ist in der That im prägnantesten Sinne des Wortes eine »brennende« geworden; es knüpft sich an sie ein ausserordentliches Interesse. Man kann sagen, die öffentliche Meinung ist durch diese Frage in ganz ungewöhnlichem Grade aufgeregt worden und, wenn der Kongress überhaupt eine unmittelbare praktische Thätigkeit ausüben will, so

ist diese Frage gewiss ganz besonders dazu geeignet, ein Votum des Kongresses herbeizuführen. Aber ich kann nicht umhin, mich durch die Gesichtspunkte, die der Referent hier entwickelt hat, nicht vollständig befriedigt zu erklären. Was den von ihm gestellten Antrag betrifft, so trage ich dagegen mehrfache Bedenken, zunächst ein mehr formelles. Ich glaube nicht, dass es der Wirksamkeit des Kongressss überhaupt sehr förderlich ist, wenn derselbe daran erinnert, dass er vor einigen Jahren in einer so wichtigen Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat, der spurlos vorübergegangen ist; das heisst ohne Noth zu sehr daran erinnern, dass wir bisher in unserem Einfluss sehr ohnmächtig geblieben sind; ich sage »ohne Noth«, denn vielleicht ist doch der Ausspruch, den wir vor fünf Jahren gethan haben, nicht ganz erschöpfend, nicht ganz richtig gewesen; vielleicht hat die Ohnmacht, welche wir in dieser Angelegenheit bisher gezeigt haben, sowohl darin ihren Grund, dass die Staaten und die öffentliche Meinung nicht genug auf uns gehört haben, als auch darin, dass wir die Sache selbst nicht vollständig erschöpft haben. Das ist mein zweites Bedenken gegen die Wiederholung der in Hannover gefassten Resolution; ich glaube wirklich, sie erschöpft die Sache nicht; ja ich möchte sogar behaupten, sie bewegt sich in einer Richtung, von der aus eine dauernde Lösung der hier vorliegenden Frage nicht möglich ist. Die Prämien-Anleihe, welche die Diskonto-Gesellschaft beabsichtigt, hat zu einem äusserst lebhaften Zeitungskrieg Veranlassung gegeben. Von der einen Seite sind gegen das Projekt die Gesichtspunkte des Referenten hervorgehoben worden; von der anderen Seite hat man versucht, diese Gründe abzuschwächen und sich dann schliesslich berufen, nicht darauf, dass Prämien-Anleihen prinzipiell richtig seien, sondern darauf, dass man aus der Noth eine Tugend machen müsse; die Verhältnisse des Geldmarktes lägen nun einmal so, dass über Prämien-Anleihen nicht hinwegzukommen sei, wenn man die wirthschaftliche Entwickelung nicht auf das Aeusserste gefährden wolle. Ich glaube, der letztere Gesichtspunkt hat seine Berechtigung; die Verhältnisse liegen nämlich jetzt so, dass es sich nicht etwa darum handelt, Prämien-Anleihen überhaupt unmöglich zu machen, sondern darum, ob auf einem Markt, welcher bereits mit derartigen Anleihen überschwemmt ist, gewisse andere Anleihen, die neu dazukommen, zugelassen oder von ihm ausgeschlossen werden sollen. Wir haben auf den Börsen des Norddeutschen Bundes ausser den sogenannten »ausländischen Prämien-Anleihen«, eine grössere Zahl von deutschen Prämien-Anleihen: die Badische, die Braunschweigische, die der Gothaer Grundkreditbank. Nun ist es ganz unzweifelhaft: die *Braunschweigische* Regierung hat, indem sie eine Prämien-Anleihe auf den Markt der

Berliner Börse warf, damit ein gutes Geschäft gemacht, ein Geschäft, welches sich in der Form fast kaum noch unterscheidet von einer ganz gemeinen Lotterie; sie hat es gemacht, meines Wissens wenigstens, ohne irgend eine staatliche Nöthigung. Die meisten Gegner der Prämien-Anleihe nämlich glauben immer die Konzession machen zu müssen, dass, wenn der *Staat* um dringender, unaufschiebbarer Zwecke wegen es für nöthig halte, man demselben die Anwendung dieses unsittlichen Mittels schon zu Gute halten könne; eine derartige Nöthigung lag hier aber gar nicht vor. Mir ist von dem braunschweigischen Staate soviel bekannt, dass derselbe sich in den allerblühendsten Finanzverhältnissen befindet; es ist bei dieser Prämien-Anleihe auf nichts weiter abgesehen gewesen, scheint mir, als den Staatssäckel auf Kosten des spielwüthigen Deutschlands um Hunderttausende zu bereichern, zu deren staatlicher Verwendung Gott weiss, wann und welche Dispositionen getroffen werden mögen. Da ist ferner die *Gothaer Grundkreditbank*, die auch mit ihrer Prämien-Anleihe ein ganz gutes Geschäft zu machen geglaubt hat. Die Sache ist noch im Gange und das Resultat noch nicht zu übersehen; aber es ist ganz sicher, dass innerhalb derjenigen Kreise, welche sich für die Gründung von Grundkreditbanken interessiren, mehr und mehr die Ansicht Raum gewinnt, dass, namentlich nach dem Vorgange der Gothaer Grundkreditbank allen anderen derartigen Unternehmungen, die für den Geldmarkt des Norddeutschen Bundes bestimmt sind, um zu reüssiren nichts Anderes übrig bleibe, als dasselbe Mittel in Anwendung zu bringen. Das ist auch ganz gegründet. Das Publikum will nun einmal spielen; es steht fest, dass das Publikum derartige Lotteriepapiere höher als andere Papiere schätzt, mit denen nicht die Chance eines ausserordentlichen Gewinnes verbunden ist, und so sind wir in einem Zustand, in dem es sich augenblicklich gar nicht mehr um die Frage handelt, ob wir dieses Mittel der Kreditbefriedigung für einzelne Staaten oder Unternehmungen zulassen wollen, sondern nur noch darum, ob wir Denjenigen, die bis jetzt so klug gewesen sind, dieses Mittel bereits in Anwendung zu bringen, für die Zukunft, bis ihre Ausloosungen ein Ende erreicht haben, ein ausschliessliches Privilegium zur Ausbeutung des Marktes gewähren wollen. Die vollständige Durchführung der Anschauungen des Referenten, würde nur dann den beabsichtigten Zweck erreichen können, wenn erstlich es möglich wäre, die bereits im Norddeutschen Bund bestehenden Prämien-Anleihen zu beseitigen, durch Abkauf der Berechtigungen vielleicht, und wenn zweitens die weitere Bedingung zu erreichen wäre, dass sämmtliche ausländische Prämien-Anleihen vom Markte des Norddeutschen Bundes fern gehalten würden. Ist das Letztere möglich, ohne die Grundlage

des Börsenverkehrs todtzuschlagen? Nein, meine Herren, wenn irgend welcher Börsenverkehr auf der vollsten Freiheit beruht, so ist es gerade der *Berliner* Börse. Was wäre die Berliner Börse, wenn sie zu den Zeiten, wo sie anfing sich zu entwickeln, unter dem Druck des französischen Börsensystems gestanden hätte! Sie wäre ein Krüppel geblieben. Ist sie gross geworden, so verdankt sie dies der *Freiheit*, und ich weiss nicht, wie es möglich sein soll, diese Freiheit zu konserviren, wenn wir von der Börse gewisse ausländische Papiere darum, weil sie den Charakter eines Lotterie-Anlehens haben, ausschliessen wollen. Das Verhältniss ist also nicht nur so, dass wir innerhalb des Norddeutschen Bundes Staaten und Unternehmungen haben, welche sich Kredit verschafft haben durch Anwendung des Privilegiums zur Ausbeutung der Spiellust, sondern dass auch unser Markt fortwährend ausgebeutet wird durch ausländische Unternehmungen. Es giebt nur *ein* Mittel, um dieses Verhältniss unmöglich zu machen, das ist, dass innerhalb das Norddeutschen Bundes einem *Jeden* erlaubt wird, die Spielsucht auszubeuten, wie er will. Diejenigen meiner Freunde, welche mir vielleicht mit Recht oder Unrecht vorwerfen, dass ich nicht mehr »radikal« sein könne, mögen sich zur Beruhigung dienen lassen: Ich bin in *diesem* Punkte radikal; ich bin für die radikale Freiheit; ich bin dafür, dass jeder Mensch die Freiheit haben soll, so viel zu spielen, wie er will und die Spielsucht Anderer auszubeuten, wie er will. Ich hege dabei die tröstliche Zuversicht, dass dann die Ausbeutung der Spielsucht aufhören wird, ein rentables Geschäft zu sein. Wir sind beide darin einverstanden, das Spiel für wirthschaftlich gefährlich zu erachten; aber in dieser Beziehung gehen wir auseinander; *ich* erachte es *nur als gefährlich, nicht als wirthschaftlich oder moralisch absolut verwerflich.* Ich, meine Herren, danke für eine Welt, aus der alles Spiel ausgeschlossen ist. Sollen wir nur ernsthaft einhergehen, so weiss ich nicht, was das Leben und die Kultur da noch für einen Reiz haben soll. Und das ist nicht ein Spiel mit Worten. Ich bin der festen Ueberzeugung: das Börsenspiel, nicht nur das Differenzspiel, sondern auch sämmtliches Lotteriespiel trägt in sich die Möglichkeit, eine wirthschaftlich gebrochene Kraft emporzutragen. Aber abgesehen von dieser, vielleicht für lange Zeit ungelöst bleibenden theoretischen Streitfrage, glaube ich, wie die Dinge praktisch liegen, nicht, dass Sie meine bisherigen Deduktionen werden widerlegen können, und nichts destoweniger beabsichtige ich nicht, die eben entwickelten theoretischen Anschauungen in die Form einer Resolution zu fassen. Ich thue das nicht, weil ich zu wissen glaube, dass ein solcher theoretischer Ausspruch, der also das direkte Gegentheil unserer Resolution von vor

fünf Jahren enthielte, jetzt irgend Jemanden weiter nützen würde, als den glücklichen Spekulanten auf das noch bestehende System der Privilegirung des Lotteriespiels. Und darin bin ich mit dem Herrn Referenten allerdings einverstanden, wird in unserer Versammlung ein Ausspruch abgegeben, so müssen wir darin diesen Spekulanten auf die *Privilegirung* den Daumen aufs Auge drücken; *sie* sind es, welche das Börsenspiel überhaupt anrüchig machen und den wirthschaftlichen und moralischen Deklamationen über die Börsen, ja über das Kapital überhaupt Vorschub leisten, diese Herren Bankiers, welche nichts weiter bei der Gründung eines Unternehmens im Auge haben, als durch die möglichste Ausbeutung der bestehenden Dummheit und schlechter Gesetze ihr Schäfchen ins Trockne zu bringen. Ich verüble ihnen das weiter nicht; mögen sie es thun, so lange bis die Volksmassen aufgeklärt werden, bis auch der volkswirthschaftliche Kongress das Seinige dazu beigetragen hat. Aber zu dem nothwendigen und berechtigten Kampfe gegen dieses System gehört auch, dass man es an den Pranger stellt. Weil ich glaube, dass dieses unsere unmittelbarste Aufgabe ist, und dass wir in dieser Richtung in der That etwas wirken können, deswegen erlaube ich mir, statt der Resolution des Herrn Referenten, eine andere vorzuschlagen, welche nicht das Gegentheil davon enthält, aber welche etwas ausspricht, wovon ich mir die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des Erfolges verspreche. Ich schlage Ihnen Folgendes vor:

> »Der Kongress erklärt: Die Frage der Eimittirung von Prämien-Anleihen bedarf dringend einer *gesetzlichen* Lösung, deren Hauptgesichtspunkt die Beseitigung jedes Privilegiums, sei es zu Gunsten einzelner Unternehmungen — sowie innerhalb des Norddeutschen Bundes zu Gunsten eines einzelnen Staates, sein muss.«

Ich schlage Ihnen vor die Nothwendigkeit einer *gesetzlichen Regelung.* In Preussen liegt die Sache so, dass die Entscheidung der Frage jetzt nicht vom Gesetze abhängig ist, sondern von der ministeriellen Willkür und das ist das Schlimmste. Ist heutzutage innerhalb des sich wenigstens doch bildenden »Rechtsstaates« ein Zustand erhört, wo über ein derartiges Privilegium ein *Minister* zu entscheiden hat? Kann es etwas Schlimmeres für einen konstitutionellen Minister geben, als dass ihm ein solches Recht zustehen kann? Kann es etwas Schlimmeres für die Untergrabung des moralischen Einflusses einer Staatsregierung geben, als wenn ein einzelnes Mitglied derselben ein derartiges Privilegium ertheilen kann? (Sehr richtig.) Ich sage, der Hauptgesichtspunkt dieser gesetzlichen Lösung muss sein, die *Beseitigung jedes Privilegiums zu Gunsten einzelner Unternehmungen.* Es handelt sich dabei nicht bloss um den Gegensatz von gut und weniger

gut situirten Eisenbahn-Unternehmungen. Gewiss, der Referent hat vollständig Recht, es ist eine Ironie, ein derartiges Privilegium *damit* rechtfertigen zu wollen, dass diese Eisenbahn-Unternehmungen ohnedies schon die *besser situirten* sind. Aber es handelt sich um viel mehr, dass ein derartiges Privilegium überhaupt eingreift in die freie wirthschaftliche Entwicklung zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmungen gegenüber dem Grundkredit oder gegenüber den Fabrik-Unternehmungen und was sonst. Es ist nicht zu leugnen, *darin* gerade besteht, neben der vielleicht vorhandenen sittlichen und politischen Entrüstung über das drohende Verfahren eines solchen neuen Privilegiums, die materielle Begründung der Klagen darüber, dass dieses Mittel, wenn es so weiter angewandt wird, dazu führen würde, das natürliche Verhältniss in der Kapitalsvertheilung vollständig auf den Kopf zu stellen und der ministeriellen Willkür anheimzugeben. Ich habe noch hinzufügen zu müssen geglaubt: »so wie innerhalb des Norddeutschen Bundes zu Gunsten eines einzelnen Staates«. Meine Herren, ich glaube, es wird Ihnen ganz natürlich dünken, dass ich diesen Zusatz gemacht habe, obgleich wir nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes tagen; ich würde gewünscht haben sagen zu können: »innerhalb des deutschen Zollvereins«; aber wir wissen ja, die Zollvereins-Gesetzgebung erstreckt sich nicht auf derartige Dinge. Aber innerhalb des Norddeutschen Bundes scheint mir das Bedürfniss klar zu Tage zu liegen. Nach diesem Vorgehen der braunschweigischen Regierung, welche Gründe haben wir dagegen einzuwenden, wenn irgend einer der anderen Raubstaaten im Feuer nachfolgt für sich selber und für die in ihm begründeten Unternehmungen? Wenn der Norddeutsche Bund seine Zwecke vollständig erfüllen soll, muss er die Kompetenz haben, die Ertheilung derartiger Privilegien innerhalb seiner Grenzen den einzelnen Staaten zu entziehen; hat er dieselbe noch nicht, so muss er sie sich nehmen und, nimmt er sie sich nicht, so trägt er zu der Möglichkeit bei, dass die Grundlagen seiner Kompetenz erschüttert werden. Ich lasse die Möglichkeit offen, dass der Norddeutsche Bund selber eine Prämien-Anleihe macht und ich habe natürlich von meinem Gesichtspunkte aus überhaupt nichts dagegen; ich würde ganz und gar nichts dagegen haben, wenn der Norddeutsche Bund die Lotterie-Anleihen sämmtlich freigeben wollte; dann würde sehr bald die Zeit kommen, wo überhaupt Prämien-Anleihen und am allerwenigsten für einen Staat noch möglich oder rentabel sind. Aber ich nehme an, dass bis zur Erreichung dieses Ziels noch eine lange Zeit vergehen wird, und bis dahin mag es möglich bleiben für den Norddeutschen Bund sich dieses Mittels zu bedienen. Ich kann mich damit um so leichter aussöhnen, weil ich das Lotteriespiel

nicht an und für sich für wirthschaftlich schlecht und verwerflich halte, sondern nur um des Privilegiums willen. So lange mit Privilegien überhaupt noch zu rechnen ist, mag man dem Staate die Ausbeutung *dieses* Privilegiums am ersten preisgeben. Meine Herren, ich hoffe, dass ich im Ganzen der Ansicht entsprochen haben werde, welche überhaupt unter uns herrscht. Es ist richtig, der Herr Referent würde vielleicht Grund haben, mit mir wegen meiner höchst unsittlichen und unwirthschaftlichen Werthschätzung des Lotteriespiels ins Gericht zu gehen, und ich will es ihm nicht verargen, wenn er es thun wird; er wird aber zugeben müssen, dass mein Antrag wohl geeignet ist und besser als der seinige, in der von uns Allen gewünschten Richtung zu wirken. (Beifall.)

Dr. *Löwe-Calbe* aus Berlin: Meine Herren, wir haben heut schon bei einer anderen Gelegenheit beobachten können, dass es für die Arbeiten der Versammlung nicht vortheilhaft ist, dass wir uns zu unmittelbar der Frage gegenüberstellen, wie wir die Sache *praktisch* machen wollen, was wir thun werden, wenn wir als *Gesetzgeber* dazu berufen wären, ein Gesetz zu erlassen oder als Dezernenten im Ministerialbureau eine Entscheidung zu treffen. Ich halte es dem Geiste dieser Versammlung nicht für entsprechend, dass wir uns hier schon die Köpfe zerbrechen, wie die Kompromisse in der Praxis zu Stande kommen der Theorie gegenüber, die wir hätten aufstellen sollen. Wir sind bei der Frage der Prämien-Anleihe überdies speziell den wirklichen Verhältnissen gegenübergetreten und haben eine Vermittelung gesucht, um uns zwischen diesen und der Theorie durchzuwinden. Ich glaube, auch der letzte Herr Redner hat sich gerade nur von diesem Standpunkte aus zu seinem Antrage bringen lassen und sich sehr »radikal« genannt, indem er einen radikalen Antrag der absoluten Freiheit stellte. Dass die Freiheit der Speer des Achilles ist, dass sie die Wunden heilt, die sie schlägt, daran zweifelt Niemand weniger als ich. Ich hätte von diesem Standpunkte aus z. B. gar kein Bedenken, die Strafgesetze gegen die öffentliche Unzucht aufzuheben, weil ich überzeugt bin, das Sittlichkeits- und Schönheitsgefühl der Gesellschaft würde sich von selbst dagegen erheben; ebenso bin ich auch überzeugt, dass der Missbrauch dieser Spielleidenschaft sich ganz von selbst korrigiren würde. Dass vorläufig einige Zwischenfälle kämen, die Niemandem angenehm sein würden anzusehen, geschweige selbst zu erleben, versteht sich von selbst. Hat sich Herr Dr. *Wolff* wohl klar gemacht, was er mit seinem Antrage thut, wenn er ihn hier durchsetzte. Er thut weiter nichts, als dass er das Ziel, von welchem er sagt, dass wir es Alle gleichmässig unverrückt im Auge behalten müssen, weiter entfernt und dass er dem grossen

Publikum gegenüber sagt: der Kongress hat auf seinen Beschluss nicht zurückkommen können und ihn bei Seite geschoben, weil die Sache nicht klar ist, und, wenn ein »Privilegium« da ist, so soll es der Staat in erster Linie benutzen können — da, was der Staat Alles thut in der Praxis, wer wollte das vertheidigen? — Was der Staat trotz aller Resolutionen des Kongresses thun wird, wer kann das wissen? Der Staat thut sogar das, dass er gegen die Beschlüsse der Volksvertretung »Geld nimmt, wo er es findet«, vielleicht auch einmal im Wege der *Prämien-Anleihe.* Dass wir verhehlen sollen: wir halten dieselbe für schädlich, für eine Vergeudung der Volksmittel; wir halten es für moralisch fehlerhaft, dass der Staat sich an verwerfliche Leidenschaften des Volkes wendet, um Geld daraus zu machen, — das dürfen wir nicht an uns kommen lassen. Deshalb halte ich für das praktisch Beste, auf den Beschluss, den wir früher gefasst haben, zurückzukommen. Wir brauchen uns nicht zu schämen, dass nicht die Dinge gleich ins Leben treten, über die wir uns prinzipiell ausgesprochen haben; gerade im letzten Jahre haben wir vielerlei erlebt, von dem wir selbst nicht gehofft hatten, es so schnell ins Leben treten zu sehen. Gerade aus einer Zeit, wo der Kongress sich nicht den Kopf über Kompromisse zerbrach, sind viele Dinge schneller und besser ins Leben getreten, als man erwartete, und deshalb bin ich der Meinung, wir wiederholen einfach unsere frühere Erklärung den gegenwärtigen Manövern gegenüber. Die Praxis nimmt für den Augenblick das Geld, wo sie es findet; haben wir das Interesse, schon vorher die Gewissensbeschwichtigung in die Welt zu bringen dafür, dass das Sittengesetz einmal verletzt wird, den praktischen Interessen des Geldmarktes gegenüber? Ist das Volk etwa *abgeneigt* an die Börse zu gehen und dort sein Geld anzubringen? Haben wir etwas zu beklagen, so ist es, dass die Masse von Kapital, die in das reine Börsengeschäft gesteckt ist, viel grösser ist, als dies unser Nationalvermögen zu ertragen vermag; wir haben gar kein praktisches Interesse daran dem Kapital die Wege dahin offen zu halten. Ob der Teufel durch Beelzebub auszutreiben oder durch die Polizei, das will ich nicht entscheiden; ich will hier nur sagen, dass der Teufel der Teufel ist; dass Recht Recht bleibt, moralisch und wirthschaftlich, und dass der Staat, der heute in Wiesbaden das Spiel verbietet, gewiss morgen keine Prämien-Anleihen für die »Staaten im Staate,« die grossen Eisenbahngesellschaften bewilligen darf, die so schon den Löwenantheil für sich genommen. Ihnen ausserdem noch ein Geschenk zu machen, was realisirt werden soll durch die Spielleidenschaft des Volkes und was sie sich nach den Prozenten berechnen können, um welche die Prämien-Anleihe höher steht als der natürliche Zinsfuss es

mit sich bringt, halte ich für Unrecht und, was grösser ist, für *unklug* in eminentester Weise. (Beifall.)

Dr. *Bamberger* aus Mainz: Meine Herren. Es hat sich in dem ersten Theil unserer heutigen Diskussion eine Erscheinung gezeigt, die mich mit Schrecken erfüllt hat für die Zukunft der deutschen Politik, ein Mangel an Opposition. In dem Augenblick, da ich dies konstatire, nehme ich mir vor, um jeden Preis auf die Bresche zu gehen und die Pflicht der Opposition wahrzunehmen, wäre es auch ohne jegliche Vorbereitung für dieses spezielle Thema oder besonders grösseren Beruf, als der Jedem von uns beiwohnt, Ich glaube aber, dass die arg verrufene Prämien-Anleihe bereits von Herrn Dr. *Wolff* so beredt vertheidigt worden ist, dass sie keines zweiten Advokaten mehr nöthig hätte, wenn ich nicht im Laufe der Expositionen des Herren Dr. *Emminghaus* mir einige Notizen gemacht und mich dadurch bei mir selber verpflichtet hätte, auf die Tribüne zu steigen. Die Sache ist wirklich weder im Prinzip, noch in der Praxis so verwerflich und monströs, wie aus den Schlussworten des Herren *Löwe-Calbe* hervorging. Zunächst haben wir viel streiten hören, ob Prinzip, ob Praxis? Ich halte mit Recht zuerst Beides aufrecht; ich frage, auf welcher Seite steht das Prinzip? Auf Seiten der Prämien-Anleihe. Das *Prinzip* ist die *individuelle Freiheit*, dass der Staat mit seinen Gesetzen nicht intervenire zwischen Demjenigen, der Geld borgen will, und Demjenigen, der Geld leihen will. Dieses ist mein Prinzip: *In dubio pro libertate*. Im Zweifel bin ich für die Freiheit. Es ist auch hier geltendes Gesetz und nur aus den allerzwingendsten Gründen liesse ich mich davon abbringen und dazu bestimmen, hier eine Ausnahme zu machen. Nun frage ich: ist denn in der Praxis dieses Prinzip nicht auch geltend? Das ungewisse Etwas, die *Prämie*, die uns so sehr erschreckt in dem Geschäfte, halten wir die nicht anderswo für moralisch vollkommen berechtigt? Wir machen Anleihen, die jährlich rückzahlbar sind durch Ausloosung oder selbst durch Rückkauf; ja, meine Herren, das ist *auch* eine Prämie. Wenn Sie heute Prioritäten ausgeben zu 100 und verzinsen sie zu 5 und zahlen sie zurück in 90 Jahren mittelst jährlicher Ziehungen. Es ist dies ein *Procedere*, welches noch nicht besprochen ist. Sie haben aber darin auch ein unbekanntes Etwas, welches dem *Zufall* anheim gegeben ist, sie haben einen zufälligen Gewinn, eine Prämie, für den Glücklichen, der herauskommt. Aber nicht bloss in den rückzahlbaren Anleihen haben Sie eine Prämie, sondern in *jedem* Darlehen. Jede Auseinandersetzung über Zins sagt, dass der Zins einmal eine Entschädigung des Einzelnen für den geleisteten Dienst und dann eine Assekuranzprämie für die Gefahr ist. Jeder Mensch, der Geld ausleiht, spielt

auf gewisse Art Lotterie: er weiss sicher, dass und was er giebt; er weiss aber nicht, ob und was ihm zurückgegeben werden wird. Zu dem seligen Baron *Rothschild* in Frankfurt kam einmal ein Mann und sagte ihm: »Lieber Baron, ich möchte gern Ihren Rath haben: soll ich mir österreichische Metalliques kaufen von meinen Ersparnissen oder Frankfurter Stadt-Obligationen?« Da sagte der alte Baron, ein witziger Mann: »Sagen Sie mir zuerst: wollen Sie gern gut schlafen oder lieber gut essen? Darnach nehmen sie Frankfurter oder aber Oesterreicher.« Hier haben Sie das *Gesetz des Risiko's*, welches in jeder Anleihe liegt und welches Sie nie gänzlich aus der Welt bringen werden. — Ich komme nun auf einen zweiten Punkt. Man hat Ihnen bereits erwähnt, dass derjenige, der eine Prämien-Anleihe macht, sich an ein ganz anderes Publikum wendet, als derjenige, welcher mit einer gewöhnlichen Lotterie oder dem grünen Tische als Verführer auftritt; ich füge dazu einen zweiten Grund. Wie gross ist denn das Opfer, das demjenigen auferlegt wird, der die Obligation einer solchen Prämien-Anleihe nimmt? Man sagt: man *betrügt* damit das Publikum; bietet ihm etwas ganz Anderes, als seiner Phantasie vorschwebt; nimmt ihm viel, giebt ihm wenig. Meine Herren, man nimmt ihm gerade so viel auf der einen Seite, als man ihm auf der anderen Seite giebt, und es ist bei langjährig rückzahlbaren Anleihen ein ganz kleiner Bruchtheil, der dem Publikum gegeben oder auch genommen wird. Ich weiss nicht, in wieviel Jahren die betreffende Anleihe rückzahlbar ist (Ref.: in 55); ich kann die Rechnung auch nicht eben machen; ich kann aber fest überzeugt sein, dass die ganze Sache höchstens $^3/_8$ bis $^1/_2$ Prozent ausmacht, um die Prämien auszuzahlen, wenn überhaupt so hoch. Sie »berauben« den Kapitalisten, der sein Geld gern zinsbar anlegen und dabei das Vergnügen haben will, dem Glück die Thür offen zu halten, etwa um $^3/_8$ bis $^1/_2$ Prozent Zinsen auf dem Bruchtheil seiner Ersparnisse, die er in einer Prämien-Anleihe anlegt. Ist das eine solche Monstrosität bei Leuten, die ihre Ersparnisse in einer gewissen Weise nach Ueberlegung plaziren? Man sagt mir: *darauf* kommt es nicht an, sondern nur auf das *Prinzip*. Meine Herren, wir leben in der Welt der endlichen Dinge und da kommt es auf die *Quantität* ganz ausserordentlich an. Man ruft mir zu, wo ist die Grenze zu ziehen? Das eben ist die Aufgabe praktischer Menschen, dass sie überall, wo Quantitätsfragen aus Qualitätsfragen hervorgehen, die richtige Grenze ziehen. Mit Ihrer Argumentation, meine Herren, könnten wir auch kein Lebensalter feststellen, in dem ein Mensch zurechnungsfähig oder mündig oder heirathsfähig wird; sie könnten sagen: warum soll Einer von 20 Jahren 11 Monaten nicht ebenso gut Herr seines Verstandes und

Willens sein wie Einer von 20 Jahren? Sie müssen sich, meine Herren, bequemen, die Grundsätze, die sie theoretisch erkannt haben, auch praktisch anzuwenden und in die Welt der Endlichkeit zu übersetzen, die überhaupt nur in Grenzen erkennbar ist und, wenn Sie diese Grenzen richtig ziehen, so verletzen Sie die Prinzipien nicht. Vollständig übereinstimme ich mit Dr. *Wolff* darin, dass es ein Uebel ist, hier ein *Privilegium* su konstituiren, und dass es das Beste wäre, diese Privilegien aufzuheben; er verband diese Bewegung mit einem Geisselhieb auf das Geschlecht der *Bankiers*; wäre ich noch in der Lage, *pro aris et facis* aufzutreten, so würde mir Befangenheit den Mund verschlossen haben; so glaube ich aber meinen alten Kollegen schuldig zu sein, sie hier zu vertheidigen. Die Bankiers, meine Herren, bekennen sich durchschnittlich zu den Prinzipien der Freiheit, welche der volkswirthschaftliche Kongress auf seine Fahne schreibt; die Privilegien gehen von den Staaten aus, die sie ertheilen, von den Ministern, die ihren Vortheil daraus gewinnen. Dass die Privilegien gestürzt und die Schranken der wirthschaftlichen Freiheit gebrochen worden, ist das Verdienst der freihändlerischen Bewegung, worin die Bankiers nicht die unverdienstlichste Rolle gespielt haben; Kreise, die Männer wie *Ricardo* und *Göschen* geliefert haben, brauchen sich vor Ihrer Wissenschaft ihrer Rolle nicht zu schämen.

Professor Dr. *Böhmert* aus Zürich: Ich erlaube mir zu der Resolution des Herren *Emminghaus* einen Zusatz vorzuschlagen, nämlich am Schlusse statt: »auf das Entschiedenste erklären« zu sagen: »und gegen die darin liegende willkührliche Privilegirung grosser Kapitalmächte auf das Entschiedenste erklären.« Die Aeusserungen des Herren Dr. *Wolff* waren mir aus der Seele gesprochen, soweit sie sich auf die *Privilegien* bezogen; sie haben in dieser Richtung unser Aller Zustimmung erfahren; ich glaube, dass wir allerdings dies auch in der Resolution ausdrücken müssen. Dagegen muss ich mich ganz entschieden gegen die in seinen übrigen Vorschlägen liegende, wenn auch nur indirekte Sanktionirung des Spieles und der Prämien-Anleihe im Besonderen erklären. Der letzte Redner hat sich überhaupt auf das ganz radikale Prinzip gestellt: »ich bin für individuelle Freiheit,« und hat sich für den entschiedensten Freihändler erklärt. Nein, für *diese* Freiheit sind wir nicht, die auch die Freiheit zu rauben und zu plündern schliesslich sein würde. *Das* ist *nicht* das Prinzip der Freiheit, das ist das Prinzip der *Willkühr*, welches für das Verfahren, das wir brandmarken wollen, aufgestellt wird. Unser ganzes Staats- und Wirthschaftsleben beruht auf einer wahrhaftigen und moralischen Grundlage und wir haben vor allen Dingen dafür zu sorgen, dass diese nicht durch sogenannte »wirth-

schaftliche« Grundsätze, die aber nach meiner Ansicht durchaus »unwirthschaftliche« sind, vergiftet wird. Herr Dr. *Wolff* meint nun allerdings, das Spiel enthalte in sich die Möglichkeit einer wirthschaftlich emportragenden Kraft, aber ich behaupte entschieden das Gegentheil; das Spiel übt eine *erschlaffende* Wirkung auf den Menschen aus; es täuscht ihn; es wiegt ihn in trügerische Hoffnungen; es hindert seine Energie; es bewirkt, dass er sich nicht auf seiner Hände Arbeit, sondern auf diesen unberechtigten Faktor des menschlichen Erwerbslebens, den *Zufall*, stützt. Ja, sagt er, die braunschweigische Regierung und die Gothaer Grundkreditbank haben sehr gute Geschäfte gemacht; nun, so könnte man dann eben so gut sagen: »man hat gute Geschäfte mit den Spielbanken gemacht; folglich müssen wir auch diese Spielbanken durchaus bestehen lassen; das Publikum *will* nun einmal spielen. Folglich gründet nur neue Spielbanken so viel ihr wollt; es wird, wenn erst allgemeine Freiheit darin herrscht, des Spielens von selber bald überdrüssig werden.« Meine Herren, das heisst unser ganzes Erwerbsleben so gefährden, dass schliesslich die wahre Arbeit dabei zu Grunde geht. Wenn Dr. *Wolff* sagt, dass die *Privilegirung* der Ausbeutung der Spielwuth ausgeschlossen werden soll, so liegt gewiss indirekt darin die Konzession, dass man dagegen an sich nichts zu sagen habe, aber auf die Privilegirung das Hauptgewicht lege; das müssen wir hier vermeiden. Der Herr Vorredner hat die *Bankiers* in Schutz genommen; meine Herren, ich möchte aus der Seele der *Arbeiter* sprechen und da kann ich ihnen sagen, gerade in den arbeitenden Klassen ist nichts so verhasst als diese Art von Privilegirung, welche darin liegt, dass Gesellschaften, die schon ihre 10 bis 20 Prozent vom Stammkapital einnehmen, noch höhere Prozente an den Hals geworfen werden durch die willkührliche Macht des Staates. Die Begehrlichkeit, der nichtbesitzenden Klassen, ihre Animosität gegen die Besitzenden, wird durch diese schadhafte Gesetzgebung, durch die staatsgefährliche Privilegirung schädlicher, unmoralischer Einrichtungen verstärkt und wir können uns nicht wundern, dass endlich einmal im Unwillen über diesen ganzen Unfug die Arbeiterwelt sich erhebt, wenn wir hier ein indirektes Votum für die Spielwuth abgeben.

Dr. *Faucher* aus Berlin: Meine Herren, ich glaube, wir müssen uns aussordentlich in Acht nehmen, dass wir ausserhalb dieses Saales nicht missverstanden werden. Ueber den *Zweck*, den wir mit der jetzigen Debatte verfolgen, sind wir Alle einig; das mag man draussen erkennen, damit nicht etwa diejenigen Worte, die von so beredtem Munde an dieser Stelle zur Vertheidigung der Freilassung der Lotterie-Anleihen gesprochen worden, zu einer direkten Vertheidigung des

Lotteriespiels umkonstruirt werden. Erlauben Sie mir eine Einleitung über *Lotteriespiel* überhaupt. Lotteriespiel ist ein Rechnen auf das Bedürfniss des Menschen zu *hoffen;* das Hoffnungsbedürfniss ist, man möchte sagen, fast so gross wie das Nahrungsbedürfniss; es ist also sehr leicht darauf zu rechnen. Wenn man nun der Hoffnung grosse Geldsummen vorhält, so kann dieses Gefühl dazu kommen, den Einfluss auf den Menschen auszuüben, sich sogar um seine Ehre betrügen zu lassen und Geld zu unterschlagen, damit er spielen kann. Der Hauptnachtheil aller Lotterie ist der, dass sie die Unterschlagung im Geschäft, ja in allen Verhältnissen des Lebens befördert. Die Frau spielt hinter dem Rücken des Mannes aus dem Wirthschaftsgeld, der Kommis aus den vom Prinzipal ihm anvertrauten Geldern, der Geschäftsmann, welcher Kredit vom Grosshändler bekommt, spielt mit dem Gelde, was eigentlich diesem gehört, dem er es in drei Monaten zurückzuzahlen hat. Sie Alle spielen in der Hoffnung es wiederzugewinnen ehe die Unterschlagung offenkundig wird. Es ist gut, wenn Menschen sich ein wirkliches *Recht* verschaffen zu hoffen und darauf offenen Kredit nehmen; wenn sie hoffen auf die Erfolge ihrer Thätigkeit und Intelligenz und in *diesem* Vertrauen das ihnen kreditirte Kapital fruchtbarer machen, als wenn es anderswo ruhte; wenn sie aber hoffen auf Spielgewinn, dann *betrügen* sie *sich* und schliesslich auch andere. Die Einnahme der Staaten aus der Lotterie besteht, wenn man sich umsieht im Laden beim Kollekteur, zu sehr grossem Theile aus unterschlagenen Geldern, und wird jedenfalls vielleicht zu drei Viertheilen, sei es befugt, sei es unbefugt, aus Haushaltskassen und kleinen Geschäftskassen gezogen. Der Staat hat also eine Verlockung in die Welt hinausgeworfen zu unterschlagen und heimst die Beute ein. Dafür sprechen alle Erfahrungen und deswegen kommen wir zu der Ueberzeugung, dass die Lotterie aufzuheben ist. Mit einer *Prämien-Lotterie-Anleihe* ist es aber etwas ganz anderes. In der gewöhnlichen Lotterie, wird mit dem Kapital gespielt; in der Prämien-Lotterie-Anleihe nur mit *Zinsen*. Um mit Zinsen zu spielen, muss man zuvor *gespart* haben; man kann mit unterschlagenem Gelde keine Anlagen machen in Prämien-Anleihen. Die Gefahr für den sittlichen Zustand des Volkes ist dabei also nicht so gross wie bei direkten Lotterien; aber die Gewohnheit statt zu hoffen auf das, was man selbst schafft, auf das, was der Zufall bringt, wird doch immer dadurch genährt und damit ein unwirthschaftlicher Sinn im Volke erzeugt. Geht man nicht soweit, Prämien-Anleihen zu verhindern, lässt man sie frei, wie Dr. *Wolff* vorgeschlagen hat, weil man sicher ist, dass direkter Betrug nicht die Grundlage des Spiels bei solchen Anleihen bilden kann, dann lasse man sie aber

für *Jeden* frei. Was heisst es, wenn einem einzelnen Minister oder auch einer gesammten Staatsregierung überlassen ist zu beurtheilen, an welchem Platze das Kapital des Landes am besten angelegt ist? Das geschieht doch aber, wenn man ihnen freistellt, der gewöhnlichen Verzinsung in *ausnahmsweisen* Fällen einen Reiz hinzuzufügen, von dessen erfolgreicher *Wirkung* wir jedenfalls überzeugt sein können. Es mag im Augenblick richtig sein, vor allem mehr Eisenbahnen zu bauen; ich glaube es nicht; andere Veranlagungen sind vielleicht wichtiger: Vizinalwege, Kanäle u. s. w. Was geschieht? Wir geben ein Mittel in die Hand von Leuten, die in ihrem volkswirthschaftlichen Urtheil ebenso unsicher, wie wir selber in einzelnen Fällen sind; wir vertrauen ihnen die Macht an, das Kapital der Nation zu plaziren, wie sie Lust haben, und die Wirthschaft des Volkes vielleicht sehr ernsthaft zu derangiren. Ich weiss keinen anderen Ausweg als *das absolute Verbot oder die vollständige gesetzlich geregelte Freigebung*; die letztere enthält die Kur in sich selbst. Konkurrenz wird entstehen; die Anleihe, welche die beste Garantie bietet, wird den meisten Absatz finden und es wird so wenigstens verhindert werden, dass eine Prämien-Anleihe an und für sich mehr Reiz hat als eine gewöhnliche Anleihe; es wird dieses Mittel, das Kapital zu deplaziren, sich selbst vernichten auf dem Wege der Konkurrenz. Ich gestehe ein, dass *Gefahren* damit verknüpft sind; es ist ein Uebergangszustand, der ausgehalten werden muss; aber es ist bemerkenswerth, dass in dem wirthschaftlich am meisten fortgeschrittnen Ländern England und Amerika die Prämien-Anleihe eine weit geringere Rolle spielt; dort zieht sie nicht, obgleich die dort bestehenden Verbote das Eindringen *fremder* Lotterie-Anleihen kaum zu hindern vermöchten. Die Leute *rechnen* eben dort besser und haben es gelernt in vergangnen Zeiten, wo solche Mittel auch dort angewendet worden sind. Wir haben den Uebergang noch durchzumachen; wir haben sonst bei der beliebten Auslegung *unserer* gesetzlichen Verbote, nur die Wahl, im ausgedehnten Maasse die Schwäche unseres Volkes durch Fremde ausgebeutet zu sehen. Es scheint mir daher der Augenblick gekommen, wo der volkswirthschaftliche Kongress auszusprechen hat, dass es besser ist, durch die Schrecken dieses Uebergangs zu gehen und die Aufnahme von Prämien-Lotterie-Anleihen vollständig frei zu lassen. Ich möchte empfehlen, die Vorschläge des Herrn Dr. *Wolff* soweit anzunehmen, als sie sich werden formuliren lassen in eine solche Gestalt, dass die Gesetzgebung Normative daraus machen kann. Die Form, wie man gesetzlich der Sache beikommen kann, ist übrigens, ich gestehe es, *nicht* leicht zu finden.

Dr. *Pfeiffer* aus Stuttgart: Meine Herren, gestern hat man lange

von der *Armuth* gesprochen und von den Mitteln sie zu bekämpfen; ich bemerke dabei, dass man es sorgsam umgangen hat, den *Ursachen* der Armuth mehr auf die Spuren zu gehen und Mittel und Wege zu finden, wie man ihrer grösseren Verbreitung wirksam entgegentreten könnte. Dasselbe tritt auch heut wieder zu Tage. Kein Redner hat zu untersuchen versucht, *woher* in der jetzigen Zeit die Spielwuth kommt; die Ursachen hangen einigermaassen damit zusammen, dass wir sehen, wie Einzelne ungeheure Reichthümer erwerben, in ostensibler Weise ausgeben und Glanz um sich verbreiten, der bei Anderen den Wunsch erweckt, es ihnen nachzuthun. Diesem Wunsche gegenüber steht nun das Bewusstsein, bei der heutigen Gütervertheilung und Zirkulation auf dem gewöhnlichen Wege gar nie dazu kommen zu können, eine solche glänzende Existenz sich zu erwerben. Aus diesem Grunde denken nun die Leute: »Jetzt will ich's einmal mit dem *Spiel* versuchen.« Dieser Gesichtspunkt verdient auch hervorgehoben zu werden. Ich stehe auf der Seite des Herren Dr. *Wolff*, in dem ich für die Freiheit auch in dieser Frage bin und glaube, dass sie die sichersten Garantieen bietet, das Uebel zu heilen. Was ich vermisse, ist nur, dass ich möchte, dass in diesem Antrage mehr, als es geschehen ist, Bezug genommen würde, auf die *jetzt* projektirte Prämien-Anleihe. *Darin* sind wir Alle einig, dass das *Konzessionswesen aufhören* müsse, und das hebt die *Wolff*'sche Resolution hervor; nur möchte ich, dass dies ausgesprochen würde im direkten Hinblick auf den speziellen Fall, und deshalb schlage ich vor, im Eingang der *Wolff*'schen Resolution zu sagen: »In Hinblick auf die eben jetzt von einigen preussischen Eisenbahngesellschaften beabsichtigte Prämien-Anleihe, erklärt der Kongress: u. s. w.« Unser Ausspruch würde dadurch an Bedeutung gewinnen und das Ziel erreichen. Ferner schlage ich ein weiteres Amendement vor, statt: »Norddeutscher Bund« zu setzen: »Deutschland«. Sie werden mir entgegenhalten: wir haben nicht die Möglichkeit innerhalb ganz Deutschland das herbeizuführen, was die Resolution anstrebt; darauf erwidere ich, dass auf dem Wege der Verträge auch dieses Ziel erreicht werden kann. Ich möchte aber namentlich nicht, dass der Kongress durch irgend einen Ausspruch den jetzigen Zustand in Deutschland sanktionirte; wir müssen immer in allen unseren Wünschen den Zustand vor Augen haben, der hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, wo die gesammte deutsche Gesetzgebung gemeinschaftlich gehandhabt wird. (Beifall.) Lassen Sie die süddeutschen Schmerzenskinder nicht aus.

Prof. Dr. *Emminghaus*: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten der Fassung, in welchen derselbe vom Professor *Böhmert* modifizirt worden ist, zurück.

Stadtrath Dr. *Weber* aus Berlin reicht folgenden Antrag ein:

»Der Kongress u. s. w. erklärt, dass die Zulassung ausländischer, sowie die Ausgabe inländischer Prämien- und Lotterie-Anleihen dringend der Regelung durch eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung erfordern, welche vor Allem die Möglichkeit der Privilegirung einzelner Unternehmungen ausschliessen muss.«

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Dr. *Emminghaus*, der nur noch in der *Böhmert*'schen Fassung vorliegt, mit 30 gegen 27 Stimmen abgelehnt und darauf der Antrag des Dr. *Weber* mit dem von Dr. *Pfeiffer* beantragten Eingang angenommen. Die übrigen Anträge sind damit erledigt. Der vom Kongress in Betreff der Prämien-Anleihen gefasste Beschluss lautet somit:

»In Hinblick auf die eben jetzt von einigen preussischen Eisenbahngesellschaften beabsichtigte Prämien-Anleihe erklärt der Kongress, dass die Zulassung ausländischer und die Ausgabe inländischer Prämien- und Lotterie-Anleihen dringend die Regelung durch eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung erfordern, welche vor allem die Möglichkeit der Privilegirung einzelner Unternehmungen ausschliessen muss.«

Von Herrn *Meyersfeld* aus Braunschweig war im Laufe der Sitzung folgende Erklärung zu Protokoll abgegeben worden:

»Von der Voraussetzung ausgehend und von hervorragenden Kongressmitgliedern darin bestärkt, dass mit der auf der Tagesordnung gestandenen Angelegenheit »die Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung« eine Diskussion über den *Nothstand der Israeliten West-Russlands* verflochten werden können, bezweckte ich, die Aufmerksamkeit des Kongresses auf diesen Gegenstand hinzulenken; da mir jedoch inzwischen von einigen Seiten die Andeutung gemacht worden ist, dass der volkswirthschaftliche Kongress in Diskussion solcher Spezialitäten nicht eintreten könne, ausserdem die Debatten über die erwähnte Tagesordnung zu keinem greifbaren Resultat geführt haben, so sistire ich hiermit mein Vorhaben.«

Dr. *Bamberger* aus Mainz reicht folgenden Antrag ein: Die Herren Referenten möchten in Zukunft ihre Anträge in Monatsfrist »vor dem Zusammentreten des Kongresses publiziren und damit die Aufforderung verbinden, Amendements im Voraus zur Publikation einzusenden. Dieser Antrag wird, nachdem der Antragsteller bemerkt hat, dass er für sich selber spreche, fast einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird darauf geschlossen.

Vierte Sitzung am 4. September.

Der Vorsitzende Dr. *Braun* eröffnet die Sitzung mit einer Mittheilung über die Kooptation der Mitglieder der *ständigen Deputation.* Es sind darnach in dieselbe kooptirt worden die Herren Geh. Reg.-R. Dr. *Michaelis* zu Berlin, Advokat-Anwalt Dr. *Görz* zu Mainz, Herr *v. Behr* auf Schmolden, Dr. *Lammers* zu Bremen, Dr. *Ludw. Bamberger* zu Mainz, Dr. *Rentzsch* zu Dresden, Dr. *Weigel* zu Kassel, Dr. *Soetbeer* zu Hamburg, Dr. *Dorn* zu Pesth, Dr. *Pfeiffer* zu Stuttgart, *Zwicker* zu Magdeburg, Stadtrath Dr. *Rickert* zu Danzig, Professor Dr. *Makowiczka* zu Erlangen. Die Deputation hat zum Vorsitzenden Herrn *Prince-Smith*, zu dessen Stellvertreter Dr. *Braun* und zum Schatzmeister Kanzleirath *Quandt*, sämmtlich zu Berlin, gewählt.

Unter dem Vorsitze des Herrn Advokat-Anwalt *Görz* tritt der Kongress in den einzigen Gegenstand der Tagesordnung ein: die *Haftbarkeit der industriellen Unternehmer (Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w.) für die durch den Betrieb veranlassten Körperbeschädigungen.* Vom Referenten Dr. *Braun* ist dazu folgender Antrag gestellt worden:

»Der volkswirthschaftliche Kongress wolle beschliessen:

Die in Betreff der Haftbarkeit industrieller Unternehmer (namentlich von Eisenbahnen und Bergwerken) für die Unfälle, welche durch den Betrieb eintreten, sowie in Betreff der gerichtlichen Geltendmachung der Schadensersatzforderung und der Beweisaufnahme über deren Betrag gegenwärtig in Deutschland bestehende Gesetzgebung ist reformbedürftig.

Die Reform ist zunächst Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt des Norddeutschen Bundes.

Die Mängel im gerichtlichen Verfahren haben ihre Beseitigung durch die Zivilprozessordnung des Norddeutschen Bundes zu erwarten.

Die Mängel des *Zivilrechts* sind zu beseitigen mittelst Durchführung des Grundsatzes, dass der Unternehmer in Folge eines jeden durch ihn selbst oder durch seine Leute innerhalb des Geschäftskreises, in welchem sie von ihm verwandt werden, oder in Folge der Mangelhaftigkeit der Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel veranlassten Unfalls dem Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen für das volle Interesse haftet, und er sich von seiner Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder einer nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden höheren Gewalt befreien kann.«

Referent Dr. *Braun:* Es handelt sich um die Haftbarkeit der Unternehmer bezüglich der Unfälle und zwar glaube ich, da es eine volkswirthschaftliche Versammlung ist, in welcher wir diesen Gegen-

stand diskutiren, mich vorzugsweise an die *wirthschaftliche* Seite der Frage halten zu müssen. Es lassen sich über diese Frage auch von anderen Gesichtspunkten aus Betrachtungen anstellen, von dem der Jurisprudenz, der Moral und am Ende gar der Theologie; aber ich halte es für eine volkswirthschaftliche Versammlung nicht für indizirt, auf solche fremde Gebiete abzuschweifen. Wir werden uns Alle noch recht gut der Zeit erinnern, wo wir in Deutschland stolz darauf waren, dass bei uns so wenig Unfälle vorkamen; wir haben viel von den Unglücksfällen in den englischen Kohlenbergwerken gesprochen und haben dieselben der Knauserei der Grubeneigenthümer zugeschrieben; wir haben von den Unglücksfällen auf amerikanischen Eisenbahnen und Dampfschiffen gesprochen und haben dieselben dem Leichtsinne zugeschrieben, mit welchem man dort mit eigenem und mit anderer Leute Leben zu spielen pflegt. Ich erinnere mich noch sehr wohl der Zeit, wo der grosse Unglücksfall auf der Oak-Grube bei Barnsley vorgekommen war und man überall in Deutschland es hören und lesen konnte: »Herr, ich danke Dir, dass ich nicht bin wie dieser Engländer einer.« Es dauerte nicht lange, da kamen auch in Deutschland solche Fälle vor: auf Neu-Iserlohn, zu Lugau und in neuerer Zeit das bedauernswerthe grosse Unglück im Plauen'schen Grunde. Ich glaube, wenn wir früher weniger von Unfällen in Deutschland gehört haben, so lag dies daran, dass unser Verkehr weniger entwickelt war als der in England und Nordamerika. Seitdem wir ein ziemlich vollständiges Eisenbahnnetz haben, kommt es auch bei uns vor, dass Züge entgleisen oder aufeinander stossen; seitdem unsere Dampfschifffahrt sich entwickelt hat, platzen auch bei uns Kessel oder fahren Schiffe gegen einander; seitdem die Segelschifffahrt sich mehr ausgedehnt hat, kommen auch bei uns Ansegelungen, Schiffsbrände und Schiffbrüche in grösserer Zahl vor und, seitdem der Bergbau sich in grossen Dimensionen entwickelt hat, fehlen auch bei uns solche Unglücksfälle in den Gruben nicht. Und zwar vermehren sich dieselben nicht in der gleichen Proportion, wie die Bevölkerung wächst; sondern sie sind in einer rascheren gewachsen je nach der Ausdehnung der betreffenden Produktionszweige. Man sagt zwar, früher seien auch Unglücksfälle vorgekommen, aber damals habe noch nicht eine so aufmerksame Presse existirt und das ganze Geschrei werde eigentlich von der *Presse* gemacht; ich finde, dass die Presse nur eine *Pflicht* erfüllt, wenn sie auf dergleichen Schäden hinweist und deren Heilung verlangt. Meiner Meinung nach beruht die Vermehrung der Unfälle auf einem wirthschaftlichen Gesetz. Man will heutzutage mit einem Minimum von Zeit, Raum und Kraft ein Maximum an Produkten erzielen; dann kommt hinzu, dass heutzutage an die Stelle der Einzelarbeit die *gesellschaft-*

liche Arbeit getreten ist in Folge des Prinzips der Arbeitstheilung, das zur Theilung der Geschäfte und zur Vereinigung der Kräfte führt. In der Natur dieser gesellschaftlichen Arbeit, die das Alterthum weit weniger kannte als wir — ich meine freie gesellschaftliche Arbeit; im Alterthum wurden dergleichen Dinge durch Sklavenarbeit besorgt — liegt es, dass Einer tragen muss, was der Andere anrichtet und dass Alle leiden können unter dem Fehler eines Einzelnen. Die gesellschaftliche Arbeit verursacht die *Solidarität* im Guten und im Schlimmen, die wir bei der Einzelarbeit nicht finden. Dazu kommt noch die hochentwickelte Technik der Gegenwart, die Komplikation der Maschinen, kurz das Uebergewicht des Menschen über die Naturkraft, die er sich unterworfen hat, die aber fortwährend zu rebelliren versucht und den geringsten Fehler benutzt, um das Joch des Menschen abzuschütteln. Das sind die Ursachen, warum in der Gegenwart gesetzliche Bestimmungen über diese Unfälle nöthig sind, die wir in unseren bisherigen Rechtsvorschriften nicht finden, namentlich nicht in dem Gemeinen Deutschen Recht, das auf der Basis des Römischen Rechts aufgebaut ist und das ein Bedürfniss zu solchen Vorschriften weit weniger fühlte, weil solche Arbeiten nicht von Rechtssubjekten, sondern von Sklaven verrichtet wurden, die überhaupt gar keine Rechtspersönlichkeit hatten. Ich erinnere nur daran, dass man einen Sklaven, der etwas verbrochen hatte, damals in die Bergwerke *ad metalla* zu schicken pflegte und dieses als eine Art von Todesurtheil betrachtete, dessen Vollstreckung man aber einer Arbeit überliess, die für den Herren zu gleicher Zeit finanziell einträglich war. Ebenso wenig ist der gemeine deutsche Prozess geeignet, Schadensersatzansprüche aus Unfällen zur Realisirung zu bringen; er ist dazu zu schwerfällig. Ich habe daher an die Spitze der Resolution, die ich Ihnen vorschlage, den Satz gestellt, dass unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiete »reformbedürftig« sei, auf dem Gebiete des Zivilrechts wie auf dem Gebiete des Prozesses. Es müssen also den Beschädigten und deren Hinterbliebenen durch die Gesetzgebung *Schadensersatzansprüche* zugesprochen werden, die sie bisher nicht gehabt haben, und es bedarf einer solchen Reform des Zivilprozesses, dass diese Schadensersatzansprüche, die gerichtliche Geltendmachung und die Beweisaufnahme über Betrag oder Höhe der Schadensersatzsumme *leicht und wirksam realisirbar* sind, was sie gegenwärtig nicht sind. Wenn ich Ihnen nun die Mängel unserer gegenwärtigen Gesetzgebung einzeln aufzählen wollte, so würden dazu mehrere Tage erforderlich sein; so zahlreich sind diese Mängel. Ich will mich daher darauf beschränken, nur einige Punkte kurz zu berühren. Nach der Gesetzgebung, wie sie gegenwärtig besteht, haftet der Unternehmer nicht unmittelbar

und nicht direkt für das, was seine Offizianten und Arbeiter thun; er haftet nur *indirekt*, nur *subsidiär*, wenn der eigentliche Missethäter kein Vermögen hat und auch nur dann, wenn er sich einer Nachlässigkeit in der Auswahl dieser Offizianten und Arbeiter schuldig gemacht hat. Im preussischen Allgemeinen Landrecht steht z. B., dass die Herrschaft in der Regel nicht haftet für ihre Leute, sondern nur in besondern Ausnahmefällen, wie wissentlicher Anstellung eines Unfähigen und auch dann nur subsidiär. Das Bedürfniss, diese Gesetzgebung zu ändern, ist in Deutschland schon lange gefühlt worden; allein man hat dasselbe bisher nur durch *Spezialgesetz* befriedigt, zuerst in *Preussen*. Das preussische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, eins der besten Produkte der preussischen Gesetzgebung, ist das erste Gesetz in Deutschland, welches die *Haftbarkeit für Unfälle* ausdehnt, jedoch, wie es die Natur des Gesetzes erfordert, zunächst nur auf *Eisenbahnen*, aber es erschöpft die Frage, indem es nicht nur die Haftbarkeit für die Beschädigungen, welche die Arbeiter, die Beamten und niederen Bediensteten erlitten haben, regulirt, sondern auch dieselbe auf Beschädigungen ausdehnt, welche die Fahrgäste und sonstige dritte Personen, die mit der Eisenbahn in gar keinem Vertragsverhältniss stehen, auf der Eisenbahn oder durch deren Betrieb erlitten haben. Das zweite Gesetz dieser Art ist das *österreichische* vom 5. März 1869; dasselbe ist nur ein Gelegenheitsgesetz; es ist hervorgerufen durch den grossen Unglücksfall, der auf der böhmischen Nordwest-Bahn im Jahre 1868 stattgefunden hat. Es beschränkt sich also auch nur darauf, den Hieb zu pariren, der bereits gesessen hat und für die Zukunft die Wiederholung solcher Exzesse möglichst zu verhüten. Die Motive beider Gesetzentwürfe bieten übrigens ausserordentlich viel Belehrendes für die ganze Frage. Ich bin nun überhaupt der Meinung, dass es nicht gut ist, die Gesetzgebung in solche Spezialgesetze zu verzetteln, wie dies z. B. in England Sitte ist. Dort bestehen besondere Vorschriften für die Haftbarkeit auf Eisenbahnen, in Gruben, noch andere für Sachentransport, für Schiffe auf der See u. s. w. Wir sind auch in Gefahr, auf diese Bahn zu gerathen; ich bin dagegen der Meinung, dass, wenn es möglich ist, diese Frage für *Alle* zu entscheiden, man eben ein *allgemeines* Gesetz machen soll, wie dies z. B. im *Code Napoléon* auf glückliche Art gelöst ist. Meiner Meinung nach lässt sich die Frage am besten vom wirthschaftlichen Standpunkt aus lösen, nämlich vom Standpunkte der *wirthschaftlichen Freiheit* und der *wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit*. Denn wer auf Freiheit, und namentlich auf wirthschaftliche Freiheit Anspruch macht, wer die *Rechte* prätendirt, der muss auch die *Pflichten* übernehmen, indem er haftet für Alles das, was

er Schädliches verübt durch den Gebrauch seiner wirthschaftlichen Freiheit. Nehmen wir z. B. den *Bergbau;* derselbe stand früher unter einer absoluten Bevormundung durch die Staatsgewalt. Der sogenannte »Gewerke« hatte kein anderes Recht als das zu bezahlen; zu sagen, zu regieren, zu administriren hatte er Nichts; das besorgte der Bergbeamte. Nun ist dem Bergbau in den meisten deutschen Staaten unter dem Vortritt von Preussen und Oesterreich seine wirthschaftliche Freiheit gegeben worden; aber es fehlt das Korrelat, die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit, die darin besteht, dass der Unternehmer des Bergwerks für die Schäden haftet, die er durch seinen Betrieb anrichtet. Früher sagte der Mann: »Ja, ich habe Nichts zu befehlen; der Bergbeamte macht Alles; ich kann nichts dazu; ausserdem werde ich gezwungen, die Knappschaftskasse zu dotiren, der Schaden geht *mich* nichts an.« Alle diese Einwendungen kann er jetzt nicht machen; jetzt regiert er selbst; die Knappschaftskassen haben einen freien genossenschaftlichen Charakter erhalten und deneni zu seinem eigenen Bedarf. Und nun liegt aber auch gar kein Grund mehr vor, ihm nicht gleichzeitig auch die Selbstverantwortlichkeit aufzuerlegen. Freiheit und Selbstverantwortlichkeit sind untrennbar verbundene Dinge, wie dies ja auf dem Gebiete des Armenwesens zu Tage tritt. Ich glaube, dass das beste Mittel für eine Einschränkung der öffentlichen Armenpflege in dem Sinne, wie es ja von vielen Mitgliedern gewünscht wurde, darin besteht, dass man Einem, der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln begehrt, seine Freiheit, seine Arbeitskraft nimmt zu Gunsten desjenigen, der die Unterstützung gewähren muss. Wo einerseits ein Recht auf Armenunterstützung bestehen soll, muss andrerseits die Pflicht bestehen, dass der jenes Recht Anrufende sich demjenigen, der die Unterstützung gewährt, zur Verfügung stellt. Das scheint mir auch hier die einfachste Lösung der Frage zu sein vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, dass Recht und Pflicht, Gewinn und Verlust, Freiheit und Verantwortlichkeit überall mit einander korrespondiren, dass soweit, wie durch unsere Gesetzgebung die wirthschaftliche Freiheit begründet ist, ebensoweit auch die Verantwortlichkeit und Klagbarkeit gehen muss. Damit wird man die Unfälle, und das ist meiner Meinung nach die Hauptsache, nach Möglichkeit verhüten. Es handelt sich nicht darum, dass man den Beschädigten oder den Hinterbliebenen der Getödteten schliesslich ein Almosen gewährt; nein, wir wollen machen, dass überhaupt wo möglich Niemand mehr beschädigt oder getödtet wird; wir wollen die Unfälle verhüten im wirthschaftlichen Interesse der Produktion, damit die Produktion ihren ungestörten Fortgang nehme und keine Verluste mehr eintreten, weder an dynamischem Kapital, d. h. an Menschen,

noch an mechanischem, d. h. an Gütern, Vorräthen u. s. w. Wie kommt man aber dazu, das zu *verhüten?* Die alte üble Gewohnheit bei uns ist die, dass, wenn wir irgend etwas verhüten wollen, wir die *Polizei* anrufen. Die Polizei ist in solchen Dingen ganz machtlos; sie kann es nicht, sie will es nicht, sie versteht es nicht; kurz man wird sie vergeblich anrufen. Man muss das *eigene Interesse* des einzelnen Menschen anrufen, ihm sagen: »Du bist frei, verantwortlich und, wenn du von deiner Freiheit nicht den richtigen Gebrauch machst, musst du den Missbrauch so theuer bezahlen, dass der Gewinn, den du durch den Missbrauch machen willst, aufgehoben wird durch den Schaden, den du dadurch erleidest.« So kommen wir auch von diesem Gesichtspunkte aus darauf, dass man die Verantwortlichkeit soweit vorschieben muss, wie man die Freiheit vorgeschoben hat im Interesse nicht allein der Beschädigten oder der Relikten der Getödteten, sondern im Interesse der wirthschaftlichen Produktion und der Gesammtheit, damit solche Unfälle in Zukunft so wenig wie möglich mehr vorkommen. Man sagt nun freilich: »Das geht nicht; das legt dem Geschäft eine zu grosse Last auf; dabei kann das Geschäft nicht bestehen; es ist ja immer noch ein gewisser Grad von Aufsicht des Staates über den Bergbau da; auch hat man ja Knappschaftskassen u. s. w.« Ja das sind alles keine stichhaltigen Gründe, das ist ein schlechter Trost. Wenn man sagt: »Stirb, ich will deine Beerdigungskosten bezahlen«, dann ist die Antwort die: »Ich will dir die Ausgaben sparen und leben bleiben«. Das ist für beide Theile viel besser. Wenn man sagt: »Die Polizei sorgt, die Knappschaftskassen sorgen«, so sind das sehr unzureichende Mittel; der beste Regulator ist immer das eigene Interesse des Bergbautreibenden. Ebenso verhält es sich auf anderen Gebieten, z. B. bei der *Eisenbahnverwaltung.* In denjenigen Ländern, wo strenge Vorschriften über die Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaften bestehen, haben die Bahnen eine weit bessere Ordnung und fürchten sich viel mehr vor dem Publikum als bei uns in Deutschland, wo dies grösstentheils nicht der Fall ist und nur das österreichische und das preussische Gesetz eine Ausnahme machen und auch da dem Fiskus gegenüber diese Bestimmungen nicht allzu strenge gehandhabt werden. In Frankreich, wo die Haftbarkeit feststeht, die Entschädigungssumme leicht realisirbar ist, der Richter *ex aequo et bono* mit reicher Hand die Summe bemisst, ohne auf eine bestimmte Beweistheorie beschränkt zu sein, da haben die Eisenbahn-Verwaltungen einen ganz andern Respekt vor dem verehrlichen Publikum als hier zu Lande, wo mir es vor ein paar Tagen passirte, dass ein Zug abfuhr, ohne dass die im Wartesaale wartenden Passagiere davon benachrichtigt wurden und man dies als ganz in der

Ordnung befindliche Dinge darstellte; in Frankreich wäre ein Entschädigungsprozess zulässig gewesen und die Gesellschaft würde ihn verloren haben. Und wie es geht bei einem Eisenbahn-Unglück? Zwei Züge stossen aufeinander; die blinde Gerechtigkeit greift Zugführer, Weichensteller heraus, armes Volk, an welchem das Publikum sich nicht schadlos halten kann. Diese werden eingesteckt, es wird ihnen ein grosser Kriminalprozess gemacht, bei dem in der Regel nichts herauskommt. Aber *die* Frage zu untersuchen, ob die *Direktion* ihre Schuldigkeit gethan, ob sie nicht zu wenig Leute angestellt, ob sie nicht den Einzelnen zu sehr mit Arbeiten überbürdet hat, so dass die Menschen diese gar nicht bewältigen können, ob sie nicht z. B. den Weichenstellern zugemuthet hat, 18 Stunden zu arbeiten, was kein Mensch fertig bringt und wobei es natürlich ist, wenn der Mensch einmal in Schlaf verfällt und in Folge dessen ein Unglück passirt, ob sie überall die nöthigen Ersatzleute hat und die richtige Disziplin übt, ob Geleise, Uebergänge, Brücken in Ordnung sind — *darum* kümmert sich eine Untersuchung gar nicht. Das wäre doch aber der *erste* Gegenstand der Untersuchung; nun aber wird schliesslich gegen den unglücklichen armen Teufel, der eingesteckt ist, die Untersuchung eingestellt und derselbe von der Instanz entbunden und was dergleichen schöne Hülfsmittel sind, wenn sich die Richter nicht helfen, wenn sie nicht verurtheilen und nicht freisprechen können. Die Beschädigten aber gehen leer aus; von einer Satisfaktion gegenüber dem Publikum, von Maassregeln zur Verhütung fernerer Unfälle ist gar keine Rede. Die Eisenbahn riskirt nur, dass ihr eine Maschine beschädigt, ein paar Wagen zerbrochen werden, dass sie etwas an Gütern und Material verliert; nach Menschenleben fragt sie nichts. Nun wird aber das beste Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle und der beste Sporn zur äussersten Sorgfalt doch offenbar der sein, wenn man die Eisenbahnverwaltung prinzipiell haftbar macht für Alles, was an Körperbeschädigungen und Tödtungen bei ihren Betrieb passirt; dann wird sie zusehen, dass Alles in Ordnung ist und dass solche Unfälle nicht mehr vorkommen. Wie mangelhaft aber die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf diesem Gebiete gegenwärtig ist, dafür will ich einige Beispiele anführen. Ich besitze ein Urtheil, welches gefällt ist von einem Obergericht des Königreichs *Sachsen*, worin die Wittwe eines Getödteten, die Schadenersatzansprüche erhebt, abgewiesen wird, weil sie ja nicht von der Arbeit ihres Mannes habe leben müssen, sondern ein kleines Kapitalvermögen besitze und davon leben könne. (Hört! hört!) Ich kann Ihnen ferner anführen Urtheile von hannöverschen und braunschweigischen Gerichten. In Hannover und Braunschweig gilt das nämliche Gemeine Deutsche Recht. Die

hannöverschen Gerichte haben nun erkannt, dass die Eisenbahnverwaltung für ihre Leute, die Fehler derselben und die dadurch angerichteten Schäden nicht hafte, wenn man der Eisenbahnverwaltung nicht nachweisen könne, dass sie untüchtige Leute angestellt habe, dass sie bei der Anstellung fahrlässig zu Wege gegangen sei. Die *braunschweigischen* Gerichte sagen: Darauf kommt es gar nicht an; die Eisenbahnverwaltung haftet unter allen Umständen für ihre Leute. Und diese widersprechenden Erkenntnisse sind im Gebiete eines und desselben Rechts gefällt; daraus kann man schon sehen, dass das Recht nichts taugt, d. h. auf die heutigen Verhältnisse nicht passt und in Folge dessen, obwohl an und für sich ein klares Recht, gar nicht mehr gehandhabt werden kann und also *einer Reform bedürftig* ist. Was insbesondere die *Bergbau*-Unternehmer anlangt, so bestimmt das Berggesetz des Königreichs Sachsen von 1851, dass der Unternehmer bezüglich seiner Offizianten nur für grobes Verschulden haften solle. Auch im preussischen Bergrecht besteht nur eine subsidiäre Haftbarkeit des Unternehmers für schlechte Auswahl der Leute. Ich will das Einzelne hier übergehen.

Das *Reformbedürfniss* ist ein so allgemein gefühltes, dass ich eine weitere Beweisführung über die Nothwendigkeit für überflüssig halte; auch hat sich bereits die gesetzgebende Gewalt des Bundes mit diesem Gegenstande beschäftigt. In Folge einer von Professor *Biedermann* im Auftrage eines politischen Vereins in Leipzig eingereichten Petition um Reform des Zivilrechts und des Prozessrechts auf dem Gebiete der Haftbarkeit der Unternehmer, hat der Reichstag am 24. April 1868 beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, auf diesem Wege in der genannten Richtung mit legislativen Reformen vorzugehen. In Folge dessen hat das Bundeskanzleramt sämmtliche Bundesregierungen zu Gutachten aufgefordert und diese Gutachten erkennen mit einer Ausnahme an, dass es allerdings wünschenswerth sei, mit dieser Reform vorzugehen, damit die Schadenersatzansprüche festgestellt und leicht realisirbar gemacht werden. Nur Hamburg fügte eine Warnung bei, man möge sich durch sein natürliches Mitgefühl nicht zu weit hinreissen lassen. Es war dort kurz vorher die fatale Geschichte mit dem Todtenschiff »Leibnitz« passirt. Die einzige Regierung, die sich dagegen erklärte, war die mecklenburgische; sie hat natürlich auch hier erklärt, dass für Mecklenburg gar kein Bedürfniss vorläge und ausserdem sei auch die Bundesgesetzgebung gar nicht kompetent. Ich glaube aber, dass in Mecklenburg die Ansicht der Bevölkerung über diesen Punkt eine andere sein wird als die der Regierung.

Das juristische Detail dieser Frage ist ein ausserordentlich aus-

gedehntes; ich kann dasselbe nicht erschöpfen — das ist auch nicht unsere Aufgabe — aber ich kann es wenigstens andeuten. Die Fragen, um die es sich dreht, sind erstens: *Wer* haftet? Haftet bloss der unmittelbare Verschulder, der Arbeiter oder Beamte, oder haftet auch der *Unternehmer?* Und zweitens: *Für wen* haftet er? Nur für seine Beamten und Offizianten oder auch für seine einfachen *Arbeiter?* Und haftet er auch gegenüber dem Arbeiter für ein Verschulden eines *andern* Arbeiters? Eine Frage, die beim Bergbau von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Drittens: *Wem* haftet er? Dem Beschädigten? Das liegt auf der flachen Hand. Aber bei *Getödteten* ist die Frage noch eine praktische, nämlich, was unter dem Begriff der Hinterbliebenen und Entschädigungsberechtigten zu rechnen ist. Dann die vierte Frage: *Für was* haftet er? Für Arglist? Darüber wird Jedermann einig sein. Für Fahrlässigkeit? Auch das ist zu bejahen. *Für* jedes Verschulden auch Dritter? Und endlich haftet er auch für den *Zufall?* Dann kommt fünftens die Frage: *Für wieviel* haftet er? Das heisst: wie ist die Summe zu ermitteln, womit er den Schaden ersetzen muss, der durch den Betrieb seines Geschäfts entsteht? Man hat Maximal- und Minimalgrenzen; es giebt Gerichte, die nur Doktor-, Apotheker- und Beerdigungskosten zusprechen; andere sprechen nur zu den Lohn bis zur nächsen Kündigungsfrist; es giebt welche, die nur auf Zeit zusprechen, und andere, die auf Lebenszeit zusprechen. Auch hier giebt es eine Menge Detailfragen, die aber mehr ein juristisches, als ein wirthschaftliches Interesse haben. Dann kommt sechstens die Frage der *Beweislast.* Hat der Beschädigte die Arglist oder das Verschulden zu beweisen oder kann der Unternehmer sich nur dadurch befreien, dass er die *force majeure* oder eigenes Verschulden des Beschädigten beweist? Ich will über alle diese Punkte nur dasjenige mittheilen, was von wirthschaftlichem Interesse ist. Ausser diesen Fragen des Zivilrechts spielt aber auch noch die Frage des *Zivilprozesses* hinein. In dem gegenwärtigen gemeinen deutschen Zivilprozess oder in den Prozessordnungen der einzelnen Länder, die nach seinem Muster gebaut sind, ist es geradezu beinahe unmöglich, eine Schadenersatzforderung durchzusetzen, selbst wenn die Klage zugelassen wird — die Regel ist aber, dass sie »wie angebracht« abgewiesen wird — scheitert die ganze Sache doch schliesslich an der *Schwierigkeit der Beweisführung.* Unser gegenwärtiger Prozess hat eine ganz eigenthümliche Vorbildung unter kanonistischen und territorialen Einflüssen angenommen. Der Richter muss sich nämlich dumm stellen — das verlangt der Prozess von ihm — er muss thun, als wenn er nicht wüsste, was jeder andere vernünftige Mensch weiss, und als wenn ihm Alles bewiesen werden müsste, was jeder vernünftige

Mensch, nach dem, was er im Leben gehört und gesehen hat, glaubt. Nun ist es unmöglich, gewisse Dinge zu beweisen. Wenn der Richter z. B. sagt: »Der Mann ist todt, das ist richtig; seine Hinterbliebenen haben auf Entschädigung Anspruch; aber nun soll dieser Anspruch liquidirt werden und darum ist es also nöthig, durch Beweise darzuthun, dass der Mann so und so lange gelebt haben würde, wenn er nicht getödtet worden wäre; zweitens, dass er die Arbeitskraft im Augenblicke des Todes bis zu seinem demnächstigen natürlichen Tode konservirt haben würde, dass das Geschäft, was er betrieb, auch in Zukunft so gut oder noch besser gegangen wäre, als es gegangen ist, ehe er getödtet wurde durch den Unfall« — so muss das Alles in der allerstrengsten Form der legalen Beweisführung durchgeführt werden und der Richter muss darnach aburtheilen nach einer Theorie, die sich nicht mehr in Uebereinstimmung befindet mit der Logik und dem gesunden Menschenverstand, wonach wir sonst die Frage entscheiden, ob etwas bewiesen ist oder nicht. Unter diesen Umständen ist es sehr schwer, dass ein Beschädigter zur Realisirung seiner Ansprüche gelangt. Im Königreich Sachsen hat man unter dem Druck dieser Uebelstände des Zivilprozesses den eigenthümlichen Ausweg gewählt, einen besonderen *Schadenprozess* zu erfinden, eine ganz andere Gangart des Prozesses als bei anderen Sachen. Dieser Schadenprozess gewährt grosse Erleichterungen in der Beweisführung; er giebt dem Richter das Recht Sachverständige zu hören, sich zu informiren, wie er will; er nimmt von der legalen Beweistheorie Abstand und stellt die Entscheidung dem freien richterlichen Ermessen anheim u. s. w. Man hat geglaubt, damit die Sache erledigen zu können; aber man hat sich getäuscht. Der Richter ist ein Mensch, der nur *ein* Gehirn hat, der nicht das eine Mal den Gründen und dann den Gegengründen Gehör schenkt; das eine Mal diese das andere Mal jene Logik hat; der Richter wird die Entscheidung nach der ihm geläufigen Prozessart treffen und die ihm ungeläufige Art auf diese zurückzubilden suchen. Das ist schliesslich der Ausweg des Richters, der heute nach diesem, morgen nach jenem Prozessrecht zu entscheiden hat. Damit ist also nichts geholfen und das ist in der Resolution angedeutet. Die Frage der Reform des Prozesses soll nicht durch eine besondere Schadenprozessordnung zu lösen versucht werden; sondern man soll den *ganzen Prozess informiren* und das ist ja im Werke im Norddeutschen Bunde. Ich habe gestern sagen gehört, wir sollten in unsern Resolutionen den *Norddeutschen Bund* nicht erwähnen; soweit brauchen wir die Prüderie nicht zu treiben. Es ist das stärkste und reformlustigste Organ der Gesetzgebung in Deutschland, warum sollen wir uns nicht an diese Adresse wenden? Es ist die einzige, von der

wir überzeugt sind, dass wir Hülfe zu gewärtigen haben; ich weiss keine andere. Sollten Sie Bedenken nehmen, so kann man ja die zweite Position streichen und nicht speziell auf den Norddeutschen Bund Bezug nehmen. Es schadet das nicht; wir werden es doch machen.

Ich komme nunmehr zum letzten Absatz der Resolution; ich habe mich bemüht, in demselben die streitigen Details wenigstens zu berühren; um sie erschöpfend zu erledigen, hätte ich einen Gesetzentwurf ausarbeiten müssen, dazu fehlt es an Zeit. Dadurch unterscheidet sich die von mir vorgeschlagene Resolution von der des Professors *Dernburg*, dass sie diese Details berührt, weil sie gerade die streitigen Punkte in der Gesetzgebung und noch mehr in der Rechtsprechung bilden: die Frage der Haftbarkeit für Beamte, für Arbeiter, gegenüber den Arbeitern, aber auch gegenüber dem Publikum, welches mit dem Geschäft in Vertragsverhältnissen steht, also z. B. den Fahrgästen, oder auch nicht, wie z. B. den Adjazenten. Ich habe nicht allein die Beschädigten, sondern auch ihre Hinterbliebenen erwähnt und hinzugefügt, dass der Unternehmer sich nur befreien kann von der Haftbarkeit, wenn er beweist, entweder das *eigene Verschulden des Beschädigten* oder eine von aussen kommende, für ihn unabwendbare *höhere Gewalt.*

Die Fragen, worüber es voraussichtlich hier Debatten geben wird, sind zwei: erstens soll der Unternehmer auch haften für das, was ein *Arbeiter* thut und wodurch seine Mitarbeiter beschädigt werden? Diese Frage spielt namentlich beim Bergbau eine Rolle — und zweitens soll der Unternehmer auch haften für den *Zufall*, und soll ihn den Beweis der *force majeure* nicht befreien? Ich glaube, dass man die Frage: haftet der Unternehmer auch für den Arbeiter? bejahen muss vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus; er stellt den Arbeiter an; er hat die Möglichkeit, sich die richtigen Leute zu suchen; sie werden ihm nicht mehr oktroyirt wie früher bei der Bevormundung des Bergbaues; er zieht den Nutzen des Unternehmens; er muss auch die Lasten tragen. Dem gegenüber hört man den Einwand: ja, der Bergbau ist ein so ausserordentlich schwieriges Metier und mit so grossen Opfern verbunden; der Unternehmer riskirt allemal sein ganzes Geld und, wenn man den Unternehmer haftbar macht für die Arbeiter, so wird kein Mensch mehr Bergbau betreiben wollen. Dem gegenüber berufe ich mich auf die Erfahrungen in *Frankreich.* Dort besteht die Haftbarkeit des Unternehmers auch für die Arbeiter nach dem *Code Napoléon* mit klaren Worten; allein ich gebe zu, es war eine zeitlang bestritten, ob dieser Artikel so zu verstehen sei. Die Frage ist durch ein Erkenntniss des Kassationshofes in *Paris* am 28. Mai 1841 in dem Sinn entschieden worden, dass der Unter-

nehmer *auch für die Arbeiter* haftet und zwar auf dem Gebiete des Bergbaues. Der *Code Napoléon* bestimmt nämlich im Artikel 1382: »Jeder ist für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und zwar nicht bloss für Arglist und grobe Fahrlässigkeit, sondern auch für gewöhnliche Nachlässigkeit und selbst für Unwissenheit.« Wer ein Geschäft nicht versteht, soll es nicht betreiben. Artikel 1384 geht noch einen Schritt weiter und sagt: »Der Prinzipal haftet nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die Schäden, die angerichtet werden durch Personen oder Sachen, die sich in seiner Gewalt oder Obhut befinden; der Hausherr, der Geschäftsinhaber haftet für alle seine Leute für das, was sie thun in Ausübung derjenigen Funktionen, die er ihnen übertragen hat.« Diese Vorschriften, die an und für sich meiner Meinung nach schon wirthschaftlich gerechtfertigt sind, werden doppelt nothwendig bei unserem heutigen Wirthschaftsbetrieb mit Arbeitstheilung und mit Vergesellschaftung und Genossenschaften. Wir arbeiten ja auf vielen Gebieten lediglich mit der so vielfach erörterten »moralischen Person«; da fehlt es also an der physischen Person, die man haftbar machen kann. Der Betrieb wird geleitet durch Beamte und, wenn also der Unternehmer nicht haftet, sondern nur der Beamte, nur der einzelne Arbeiter, und man macht den Unternehmer nicht verantwortlich für dieselben und sie haben kein Kapital: ja, so geht der Beschädigte jedesmal leer aus; es ist daher doppelt nothwendig, dass der Unternehmer haftbar gemacht wird. Der Kassationshof in *Paris* hat 1841 in einem Prozesse, welcher geführt wurde von den Hinterbliebenen im Bergwerk umgekommener Arbeiter mit dem Unternehmer — und wobei der Einwand des letzteren darauf basirt war, dass das Unglück durch das Verschulden eines der Arbeiter herbeigeführt worden sei — entschieden, dass der Unternehmer für den Arbeiter haftet und den klagenden Hinterbliebenen Schadenersatz zugesprochen. Diese gerichtliche Praxis steht also in Frankreich seit fast 30 Jahren fest und der Bergbau hat darunter gar nicht gelitten; es wird jetzt mehr Bergbau betrieben als zu der Zeit, ehe diese Entscheidung ergangen war. Ich führe dies deshalb an, weil die Befürchtung besteht, dass bei uns gerade hiergegen eine heftige Opposition eintreten wird. Ich schliesse dies aus mehreren Abhandlungen in der »Zeitschrift für Bergrecht«, worin die Haftbarkeit des Unternehmers für den Arbeiter auf das Heftigste bekämpft wird und man als Grund die Existenz der Knappschaftskassen, die Polizeiaufsicht und weiter anführt, der Bergbautreibende könne nicht jeden einzelnen Arbeiter prüfen. Ja, wenn der Mann die Haftbarkeit nicht übernehmen kann für seine Leute; dann soll er keine Leute engagiren und, wenn er sein Ge-

schäft nicht versteht, soll er es nicht treiben; wenn er für sein Geschäft die wirthschaftliche Freiheit in Anspruch nimmt, so kann er auch das Tragen der wirthschaftlichen Haftbarkeit unmöglich verweigern. Das ist die erste Frage: die Haftbarkeit für die Arbeiter; für den Arbeiter, der einen Unfall veranlasst hat, gegenüber den übrigen Arbeitern, die durch den Unfall betroffen worden sind.

Ich komme nun auf die letzte Frage, nämlich auf die der *Haftbarkeit für den Zufall.* Für den Zufall haftet nach der gegenwärtigen Gesetzgebung niemand als der *Dieb.* Wer im Besitz einer gestohlenen Sache ist, kann sich, wenn die Sache bei ihm durch einen Zufall zerstört wird, dem klagenden Eigenthümer gegenüber nicht darauf berufen, sondern muss unter allen Umständen Ersatz leisten. Eine sonstige Haftbarkeit für den Zufall ist mir nicht bekannt in unserer Gesetzgebung und man kann sie auch nicht hier statuiren. Man kann nicht den Unternehmer den Schaden tragen lassen, den er selber gern abgewendet hätte und zu dessen Abwendung er die äussersten Anstrengungen gemacht hat. Die Arbeiter leben wahrlich so gut vom Geschäft wie der Unternehmer, und den Zufall sollen die Menschen einander nicht gegenseitig zuschieben und dadurch nicht das Unglück noch grösser machen, als es ohnehin schon ist. Es muss ihn tragen, wen er trifft, das ist nicht Risiko des Geschäfts, sondern das allgemein menschliche Risiko; denn das Unglück kommt ja nicht aus dem Geschäft, sondern von aussen her. Nehmen Sie z. B. den Fall, dass ein grosses Floss den Rhein hinunter fährt; das Floss ist auf's beste gebaut; der Steuermann fährt ganz korrekt die Strasse und alle Vorkehrungen sind getroffen gegen ungünstige Naturereignisse. Aber es herrscht allerdings ein komischer Wind, der Wisper-Wind, das ist ein Geselle, mit dem gar nicht zu spassen ist, wogegen der beste Steuermann nicht aufkommt. Es kommt dieser Wind plötzlich aus dem Thal, wirft das Floss herum; es zerstört dabei einen Kahn; wollen Sie da den Unternehmer des Flosses verantwortlich machen für etwas, was zu verhindern ihm nicht möglich war, was im eigenen Interesse zu verhindern, er die grössten Anstrengungen machte? — Oder es wird eine Eisenbahnfahrt gestört durch Nebel, Schneefall, Wolkenbruch; Vorkehrungen gegen dergleichen Naturereignisse muss die Eisenbahnverwaltung treffen und dieselbe muss das äusserste Maass desjenigen leisten, was die Technik erfunden hat; aber wenn nun die Naturkräfte mächtiger sind als die Technik; wenn jeder Techniker sagt: »dagegen konnte die Verwaltung nicht aufkommen«, wollen Sie da von dem Unternehmer verlangen, dass er mehr Verstand hat als alle übrigen Menschen, dass er der Wissenschaft stets um ein Jahrhundert voraus ist? *Dieser* Bedingung *kann*

er nicht genügen; deswegen darf man sie ihm nicht auferlegen; wenn man ihm dieselbe auferlegt, muss er einfach sein Geschäft aufgeben. Oder nehmen Sie an, der Blitz schlägt in einen Spinnereisaal ein und tödtet so und so viel Arbeiter; wollen Sie dafür den Unternehmer haftbar machen? Man wird sagen: »Ja, der Todesfall ist eingetreten in Folge des Geschäftsbetriebs.« Wenn Sie dieses Wort wörtlich nehmen, ist er allerdings eingetreten in Folge des Geschäftsbetriebes, denn wenn die Leute nicht in diesem Saale gearbeitet hätten, würde der Blitz, der gerade in diesen Saal einschlug, sie nicht getroffen haben und also fällt auch dieser Fall mit unter die Haftbarkeit. Nun hat es zwar einen Menschen gegeben, von dem man sagt: *Eripuit fulmen cœlo sceptrumque tyrannis.* Ein Mittel, Jemand absolut gegen den Blitz zu schützen, haben wir aber noch nicht gefunden und darum kann man dem Fabrikunternehmer nicht zumuthen, die Haftbarkeit für den Blitz zu übernehmen. Nehmen Sie an Stelle des Blitzes das Erdbeben; auch dafür kann der Unternehmer nicht haften. Dann kann man die Haftbarkeit soweit auch nicht ausdehnen schon mit Rücksicht auf die *ungesunden* Geschäfte; es giebt deren eine ganze Menge, welche die menschliche Kraft und das menschliche Leben früher aufzehren, als der Lauf der Natur es mit sich bringt. Denken Sie an die Geschäfte, die mit schädlichen Stoffen arbeiten müssen, weil auf andere Weise das Produkt nicht zu erzielen ist. Wollen Sie dafür den Unternehmer haftbar machen, der diese relativ grössere Schädlichkeit des Geschäfts ohnedies in der Form eines höheren Arbeitslohns hinlänglich bezahlt? Denken Sie z. B. an das Schneiderhandwerk, nicht wie es jetzt betrieben wird, sondern wie es ehedem betrieben wurde, wo die armen Menschen am zünftigen Tisch sitzen mussten und in Folge dessen sich die Brust zerdrückten. So lange noch nicht erfunden war, das Handwerk in einer anderen Position zu exerziren, war das eben die übliche Art des Betriebs; dafür kann man den *Unternehmer* nicht verantwortlich machen. Es giebt viele Produktionszweige, die relativ gesundheitsschädlich sind; das Gesundeste für den Menschen ist offenbar der Müssiggang; es würde darnach *jede* Arbeit unterdrückt werden müssen. Es giebt relativ schädliche Geschäfte, die man nicht entbehren und ebensowenig ändern kann; wollen Sie dafür den *Unternehmer* verantwortlich machen? Ich glaube, man kann das nicht. Man sagt: »Ja, das ist sehr einfach.« Es ist freilich so einfach, dass es in Folge solcher Bedingungen sich nicht noch mehr vereinfachen, dass die Produktion einfach *aufhören* würde. Der Sporn für den Unternehmer muss sein; wenn man aber die Verantwortlichkeit des Unternehmers weit über die Möglichkeit dessen, was er leisten kann, ausdehnt, so zwingt man

ihn, sein Geschäft aufzugeben. Dann will ich lieber gleich theoretisch spinnen und Wolle weben und die Resolution machen: »Das Arbeiten ist ein besonders gefährlich Ding.« Man soll dem Unternehmer also seine Lage so verantwortlich machen, wie es möglich ist; aber man soll sie ihm nicht unerträglich machen. Er soll haften für Alles und Jedes, nur nicht gegen den von aussen kommenden unabwendbaren Zufall, gegen die höhere Gewalt, gegen gewaltsame Ereignisse, welcher die menschliche Wissenschaft und Technik nicht gewachsen ist. Und er soll haften für Alle mit Ausnahme des eigenen Verschuldens des Beschädigten, nicht nur für seine Beamten und Offizianten, sondern auch für seine Arbeiter; dem Beschädigten nicht allein, sondern auch den Relikten des Getödteten; nicht allein seinen Geschäftskunden, sondern auch Dritten. Kurz, wir wollen das Gesetz so energisch machen, dass es die Unfälle verhütet; aber nicht so drakonisch, dass es das Geschäft unterdrückt; denn wer, um Unfälle zu verhüten, die Produktion abschafft, der gleicht meines Erachtens jenem Schwarzwälder Bauer, der, um die Wanzen zu vertilgen, sein Haus in Brand steckt. (Beifall.)

Es ist folgender Gegenantrag des Herrn Professor *Dernburg* eingegangen: »Der volkswirthschaftliche Kongress wolle erklären: Die Unternehmer bergmännischer und industrieller Unternehmungen haben für alle in Folge des Betriebs ihren Angestellten und Arbeitern zustossenden Unfälle zu haften, falls dieselben nicht in deren eigner Schuld ihren Grund haben.«

Professor *Dernburg* aus Halle: Der Herr Referent hat vor allen Dingen die Theologie ausgeschieden und die *Jurisprudenz*; das erstere lasse ich mir gern gefallen, das zweite wird bei diesem Gegenstand nicht gut gehen. Das hat der Herr Referent auch selbst gefühlt; er hat zahlreiche und sehr interessante juristische Mittheilungen gemacht; also nehmen Sie mir es nicht übel, dass ich — der Schuster bleibt gern bei seinem Leisten — die *Jurisprudenz* herbeiziehe und auch etwas theoretisire. Die Prinzipien dürfen wir doch nicht ganz vernachlässigen; sie haben eine grosse, scharfschneidende Wichtigkeit. Der Herr Referent hat bemerkt, dass der jetzige Zustand bei uns viele Mängel habe, dass man sie nicht alle aufzählen könne; worin liegt denn das? Es liegt darin, dass das Prinzip des jetzigen Schadengesetzes, aus dem Römischen Recht herübergenommen, folgendes ist: Wer eine Schuld hat, der wird verantwortlich; die Verantwortlichkeit ist eine *Strafe*. In allen andern Fällen trifft der Schaden den, den er eben trifft; er kann ihn auf Niemanden abladen. Natürlich, wenn man sagt: der Schadenersatz ist eine Strafe, so ist das gar keine Ausnahme, dass man für den Schaden einsteht; der Regel nach, trägt

man ja den Schaden selber. Da dies nun durchaus nicht unsern Verhältnissen, Anschauungen und Bedürfnissen entspricht, so sucht man noch weiter zu gehen, diesen Satz zu verrenken und auszudehnen, dass man die Grundlage gar nicht mehr recht findet. Auch bei den Resolutionen des Referenten liegt eigentlich immer noch der Satz zu Grunde: Der Schadenersatz ist eine Strafe für eine Schuld. Nun soll der Unternehmer nicht nur haften für seine eigene Schuld, sondern auch für die Schuld der Leute, oder Beweis führen, dass ihm keine Schuld zur Last fällt. Das ist das unseren Bedürfnissen Entsprechende, aber gebaut auf ein Prinzip, welches es nicht tragen kann. Entweder muss man sagen: Wer schuldig, ist verantwortlich; dann muss man aber auch die Mängel, welche der Referent beim Gemeinen Recht anführt, mit in den Kauf nehmen; oder man muss zu einem *andern* Prinzip übergehen und das schlage *ich* Ihnen vor. Man muss sagen: es ist eine *Last des Geschäfts* für die Unglücksfälle aufzukommen. Der Unternehmer verlangt von seinem Arbeiter einmal Darbietung der *Arbeitskraft;* die bezahlt er durch den *Lohn.* Nur ausnahmsweise, in den Fällen des Herrn Referenten, bezahlt er auch das *Leben* der Arbeiter durch einen *höheren* Lohn bei Geschäften, die das Leben in einer kürzeren Zeit antasten; der Regel nach bezahlt er das Leben der Arbeiter *nicht.* Es wird das nicht in's Auge gefasst. Wenn aber der Arbeiter in Folge des Geschäftsbetriebs sein Leben lassen muss, so können wir allerdings ein so theures Gut nicht ersetzen; aber es ist eine Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft nun dafür zu sorgen, dass wenigstens der pekuniäre Schaden ausgeglichen wird. In diesem Sinne ist es ganz richtig, dass der Schadenersatz im Falle von Unfällen einen Theil des Geschäftsrisiko's bilden muss. Wenn der Unternehmer eine Anzahl von Pferden einstellt und diese Pferde gehen in Folge eines Unglücksfalles zu Grunde; wer trägt dann den Verlust der Pferde? Der Unternehmer. Wenn bei den Römern der Unternehmer einen Sklaven einstellte, wer trug dann die Gefahr des Untergangs? Der Unternehmer. Wird eine Maschine eingestellt und sie geht zu Grunde, so trägt die Gefahr der Unternehmer. Ebenso muss es der Fall sein, wenn er einen *Menschen* einstellt und das Leben dieses Menschen in Folge des Betriebs zum Untergang gebracht wird. Es scheint mir aus juristischen Gründen, wir müssen ein anderes Prinzip dem, welches wir dem Römischen Recht entnommen haben, entgegensetzen, dass nicht Der, welcher die Schuld trägt, sondern Derjenige, *welcher das Geschäft führt, für den Schaden einzustehen hat.* Für diese Ansicht spricht Recht und Humanität. Ich gehe nicht weiter auf das Juristische ein; ich glaube indessen etwas näher auf das Rechtspolitische eingehen zu müssen. Wenn wir die Unternehmer

haftbar machen für sämmtlichen Schaden, der bei einem solchen Unternehmen unterläuft, wenn wir da strenge absolute Forderungen stellen und nicht durch mannigfache Klauseln die Möglichkeit des Entschlüpfens lassen, so werden die Unternehmer in weit höherem Grade als jetzt veranlasst sein, den Unglücksfällen vorzukehren und ihnen einen Riegel vorzuschieben; die Unglücksfälle werden sich *vermindern* und jenes Gesetz, welches der Referent als ein trauriges Naturgesetz bezeichnet hat, dass die Unfälle sich vermehren, dieses angebliche Naturgesetz, was nur in einer schlechten Gesetzgebung wurzelt, werden wir korrigiren durch ein besseres Recht. Meine Herren, gehen wir ein auf Vorfälle die uns alle nahe liegen, es ist sehr zweifelhaft ob bei dem Unglücksfalle im Plauen'schen Grunde nachweisbar eine *culpa* des Unternehmers stattgefunden hat; ob er nicht die ganze Sorgfalt, die der Bergwerksbesitzer anzuwenden hat, angewandt hatte; aber das ist mir gar nicht zweifelhaft, dass, wenn er zivilrechtlich für *jeden* Schaden verantwortlich gewesen wäre, dieser ganze Unglücksfall *nicht* stattgefunden hätte, dass ein zweiter Schacht bereits gegraben worden wäre, dass Vorkehrungen getroffen gewesen wären, durch welche Hunderte unserer Mitmenschen, an deren Leiden Millionen den tiefsten Antheil genommen haben, gerettet worden wären. Aber, wie gesagt, das kann nicht erreicht werden dadurch, dass wir wieder ein Verklausulirtes und Bedingtes hinstellen; nein, es giebt Dinge, in denen wir *radikal* sein müssen, und das ist *hier* der Fall. In politischen Dingen mögen wir kompromittiren; wo es sich darum handelt, einen Flecken vom neunzehnten Jahrhundert wegzunehmen, müssen wir entschieden sein. Wie unsere Vorfahren seiner Zeit Tortur und Folter entfernt haben, obgleich man sagte: es wird nun kein Verbrecher mehr überführt werden, müssen wir diesen Unglücksfällen gegenüber, welche zur Betrübniss aber auch zur Schande unserer Wissenschaft eintreten, uns nicht schrecken lassen durch die Behauptung, dass die Produktion vernichtet wird. Die Produktion kann und wird diese Last tragen. Und *wie?* Es werden sich *Assekuranz-Gesellschaften* bilden; jeder Produzent wird eine geringe Prämie bezahlen, die er auf die Betriebskosten schlägt. Niemand wird es merken, dem Einzelnen wird das Risiko abgenommen werden. Diese Gesellschaften würden ein dringendes Interesse haben, dass der Betrieb im gehörigen Stand gehalten wird, dass die möglichsten Verbesserungen angebracht werden; sie würden im eigenen Interesse eine Aufsicht über die verschiedenen industriellen Unternehmungen führen, welche weit wirksamer ist als eine unwirksam gewordene Staatsaufsicht. Auf diese Weise würden derartige Unglücksfälle in der Art vermindert werden, dass nicht mehr das allgemeine Mitleid ganz regel-

mässig in Anspruch genommen werden muss. Was ist das für ein Zustand? Wir die Privaten, die Theoretiker, wir sind in den Fällen, in welchen ein Unglück durch die industriellen Unternehmungen geschieht, durch das Gebot der Humanität verpflichtet, unsere Beiträge zu liefern; wir thun es gern; aber ich glaube wir leisten einen besseren Beitrag der leidenden Klasse, wenn wir die Axt an die Wurzel legen, die Gesetzgebung reformiren und durch eine andere ersetzen, welche geeignet ist, einen entsprechenden Zustand herzustellen. Meine Herren, der volkswirthschaftliche Kongress hat dadurch eine bedeutende Stellung eingenommen, dass er mit Reformen kühn vorgegangen ist zu einer Zeit, als ihnen allgemeiner Zweifel begegnete; ich gebe mich der Hoffnung hin, dass dieser eilfte Kongress durch einen kühnen, aber gerechten und humanen Akt seinen Vorgängern würdig nachtrete. (Beifall.)

Ingenieur *Scharrath* aus Bielefeld: Die Technik ist hier wiederholt angerufen worden; ich bin Techniker und spreche als solcher. Die Industriellen müssen haften für Alles, was sie unternehmen. Wir müssen suchen, die Unglücksfälle zu vermindern; die gesetzlichen Begriffe zu entwickeln ist Sache der Juristen. Wir müssen danach streben, uns die Naturgesetze zu unterwerfen, da wir sie nicht umstossen können. Der Hauptübelstand ist die *mangelhafte Bildung der Techniker*, welche in der Schule Dinge lernen, die zu wissen sie gar nicht nöthig haben, und das nicht lernen, was sie gerade am nothwendigsten gebrauchen. Es giebt an den technischen Schulen auch selten gute Lehrer, weil die tüchtigen Ingenieure als Direktoren von Fabriken weit mehr verdienen. Vor allen Dingen müssen wir also bessere Lehrer an den technischen Lehranstalten haben, damit nicht unberufene Techniker in der Praxis das grösste Unglück anrichten. Bei industriellen Unternehmern, die eine grössere Fachbildung haben, werden auch Unglücksfälle nicht vorfallen. Viel Unglück wird durch das gegenwärtige Scheinwesen in der Ausbildung unserer Techniker veranlasst.

Herr *Prince-Smith* hat ein redaktionelles Amendement eingereicht dahin gehend, am Schlusse des Antrags des Referenten statt: »oder einer nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden höheren Gewalt«, zu sagen: »oder eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens durch höhere Gewalt«.

Herr *Prince-Smith* aus Berlin: Das von mir eingereichte Amendement ist der Form nach redaktionell, aber dem Wesen nach sehr prinzipiell und ich glaube, dass diese kleine Veränderung eine Versöhnung der scheinbaren prinzipieller Differenz zwischen dem Herrn Referenten und dem Herrn Professor *Dernburg* zu Wege bringen

wird. Es handelt sich nämlich um *force majeure*. Der Herr Referent hat gesagt, dass es nicht gerechtfertigt sei den Unternehmer verantwortlich zu machen für den Schaden, der entsteht durch eine ausserhalb des Betriebs liegende Naturgewalt und als Beispiel angeführt: wenn der Blitz in den Saal einer Spinnerei einschlägt und Arbeiter dadurch zu Schaden kommen, so kann der Unternehmer dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Ich gebe dies ganz gern zu und zwar, weil der Arbeiter vom Blitz erschlagen werden konnte, wenn er auch bei einem andern Geschäft in einem andern Saale verweilt oder, was Gott verhüte, friedlich hier im Kongresse gesessen hätte. Stellen Sie dem gegenüber aber den Fall, dass der Arbeiter in einer Pulverfabrik sich befindet und der Blitz einschlägt, so ist dieser Schaden ein besonderer, der aus der Natur des Unternehmens hervorgeht. Für die allgemeine schädliche Wirkung der *force majeure* kann man also speziell den Unternehmer nicht verantwortlich machen, wohl aber für die besondere Höhe des Schadens, der veranlasst worden ist durch die besondere Art der Beschäftigung; selbst wenn dieser durch *force majeure* veranlasst wurde, müssen wir den Unternehmer verantwortlich machen. Ich führe Ihnen ein zweites Beispiel an: Eine Gegend wird heimgesucht von einem Erdbeben; die Bewohner innerhalb des Erschütterungsbezirks erleiden mehr oder weniger Schaden; wenn aber in dieser Gegend ein Bergwerk sich befindet und durch Verschüttung der Schachte und Stollen die sämmtlichen Arbeiter unvermeidlich zu Grunde gehen, weil sie während des Erdbebens sich im Bergwerk befanden, so ist dieses ein Schaden, der mit besonderen Natur des Geschäfts verknüpft war. Um für die besonderen Fälle, die ich im Auge habe, die Verantwortlichkeit des Unternehmers ein-, für die allgemeine Schädlichkeit der *force majeure* aber auszuschliessen, bin ich mit dem Herrn Referenten über die von mir vorgeschlagene Fassung übereingekommen.

Stadtgerichtsrath Dr. *Gad* aus Berlin: Ich bin mit dem Vorsatz hierher gekommen zu hören und nicht mich hören zu lassen; ich könnte bei diesem Vorsatze um so mehr stehen bleiben, als der lichtvolle Vortrag des Referenten mich vollständig befriedigt. Es ist aber eine doppelte Aufforderung für mich vorhanden, doch das Wort zu nehmen; einmal scheint es mir wünschenswerth, die Stellung der beiden vorliegenden Anträge gegen einander durch die von mir anzuregende Debatte etwas klarer zu machen und zweitens bin ich durch die Anregung des Herrn Referenten zu einem Antrage bestimmt worden. Die Sätze, die der Herr Referent beantragt hat, sind ganz naturgemäss; seit der Zeit, wo ich in der Praxis bin, bin ich gewohnt, mit dem preussischen Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 zu arbeiten; wir

haben ausserdem in Preussen einen Anhalt für die Ausdehnung der Gesetzgebung auf andere Unternehmungen in der Gesindeordnung von 1810. Es muss darnach derjenige, der einen Dienstboten annimmt, für die Beschädigungen haften, welche sich derselbe im Dienste zuzieht. Mir sind die Gedanken, die in dem Antrage enthalten sind, daher vollständig geläufig. Aus welchen Rechtsgründen der Herr Referent und Herr Professor *Dernburg*, jeder zu seinem besonderen Antrag gekommen sind, das gehört viel mehr in wissenschaftliche Zeitschriften hinein und ich möchte hier auf diesen Punkt nicht eingehen, wie wohl ich dazu als Jurist sehr versucht wäre. Ich möchte nur das Eine sagen, dass es mir für diejenigen Herrn, die sich einer solchen Gesetzgebung, wie sie in Preussen besteht, noch nicht erfreuen, weit weniger kühn erscheint, den Antrag des Herrn Professor *Dernburg* anzunehmen als denjenigen des Herrn Dr. *Braun*, welcher weiter geht als der erstere. Professor *Dernburg* lässt die Haftpflicht nur eintreten für alle in Folge des Betriebs den *Angestellten* und *Arbeitern* zugestossenen Unfälle; er zieht nicht die Beschädigungen hinein, welche *Dritten* erwachsen, während schon das preussische Eisenbahngesetz von 1838 auch diese Beschädigungen in die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften hineinzieht; der *Braun*'sche Antrag will dies verallgemeinern und geht damit über die preussische Gesetzgebung hinaus, wofür er allerdings einen Anhalt in der Napoleonischen Gesetzgebung findet. Ich würde mich dafür entscheiden, die Kühnheit soweit zu treiben, wie der *Braun*'sche Antrag es thut, und nicht bei dem Maasse stehen zu bleiben, welches der *Dernburg*'sche Antrag enthält, der übrigens vielleicht im Einzelnen der Amendirung fähig ist. Ein solches Verfahren würde aber nur zu Weitläufigkeiten führen und es scheint mir deshalb angemessener, den Antrag des Dr. *Braun* so, wie er lautet, anzunehmen; nur möchte ich beantragen, dass über die einzelnen Sätze desselben einzeln abgestimmt wird. Ich möchte nicht missverstanden werden. Ich bin geboren in der Mark Brandenburg und habe die preussische Gesinnung mit der Muttermilch eingesogen; ich habe an der preussischen Geschichte Theil genommen mit meinen Gedanken und mit meinen Armen; ich bin von Kopf bis zu Fuss ein Preusse und Sie werden es begreiflich finden, dass ich den deutschen Beruf Preussens fühle und anerkenne, ja dafür schwärme. Aber meine Herren, denselben Standpunkt, den ich persönlich für mich in Anspruch nehme, den wünsche ich auch jedem Andern zu gewähren. Wir haben unter uns Herren, welche diesen Standpunkt nicht theilen können, die am Rhein gewiegt sind oder am Neckar, deren Brust höher schlägt, wenn ihre Vaterstadt München oder Stuttgard genannt wird; wir können von diesen Herren nicht ein Bekenntniss für den

Norddeutschen Bund verlangen und, wenn wir ein solches Bekenntniss an dieser Stelle errichten, so würde dies meines Erachtens eine Zerstörung des volkswirthschaftlichen Kongresses sein. Im Interesse des Kongresses, welcher doch ein wissenschaftliches Band um *alle* Mitglieder der deutschen Nation ziehen soll, bitte ich Sie, lassen Sie die Beschlussfassung nach dieser Richtung weg.

Dr. *Dorn* aus Pesth: Es ist ein besonderer Grund, der mich veranlasst, in dieser Debatte das Wort zu ergreifen. Es wird Ihnen aus der ursprünglich aufgestellten Tagesordnung erinnerlich sein, dass mich heute ein Referat getroffen hätte, welches einen gewöhnlichen Gegenstand behandelt, die »Haftbarkeit der Transport-Unternehmer als Frachtführer«. In der That ist das Prinzip, welches bei beiden Gegenständen in Anwendung zu kommen hat, genau dasselbe; es ist immer die Haftbarkeit, die Frage des Rechts und des Beweises. Herr Dr. *Braun* hat in vollständiger Erkenntniss dieses Umstandes sein Referat erweitert und den Gegenstand meines Referats in das seinige mit hineingezogen. Ich möchte mir daher erlauben, speziell auf *diesen* Theil der Haftpflicht mit einigen Worten zurückzukommen. Es ist hier die Rede von der Haftbarkeit für Unfälle; ich bin nun der Meinung, dass in dem Ausdruck »Unfall« gerade mit Rücksicht auf den Gegenstand meines Referats prinzipiell auch Alles hineingezogen werden sollte, was einen Schaden bringt, und dass es daher überall in der Resolution durch den Ausdruck »Beschädigung« ersetzt werden sollte. Es wäre dadurch auch derjenige Schaden mit in der Resolution einbegriffen, welcher dadurch entsteht, dass ein zum Transport aufgegebenes Gut verloren geht, nicht unversehrt oder zu spät ankommt. Die Haftpflicht für die aufgegebenen Frachtgüter ist genau dieselbe, wie jede andere Haftpflicht irgend eines industriellen Unternehmers. Das Wort »Unfall« würde jedoch leicht darauf schliessen lassen, dass man die Haftpflicht beschränken wolle auf Schäden, die durch ein *unmittelbares Verschulden* hervorgerufen worden sind. Um das Prinzip der Haftbarkeit auf eine breitere Basis zu stellen, möchte ich daher überall statt »Unfall« »Beschädigung« zu setzen und andererseits die in Parenthese angeführte Exemplifikation mit den »Eisenbahnen und Bergwerken« zu streichen beantragen. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, dass es gut sei, in derartigen allgemeinen Sätzen Exemplifikationen anzuführen; bei dem, welcher nicht tiefer eingeht in die Sache, wird dadurch leicht der Irrthum entstehen, dass er diese Exemplifikation als eine Umschreibung und Umgrenzung des Begriffs hingestellt glaubt. Ich bin der Meinung, dass nicht nur Eisenbahnen und Bergwerke gemeint sind, sondern überhaupt *alle* Unternehmungen und nicht bloss im engeren Sinne die »industriellen«,

sondern auch solche, wo es sich um Dienstleistungen oder Produktionen handelt; wie weit die Haftpflicht geht, ist in den verschiedenen Verhältnissen freilich schwer zu bestimmen. In England besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen und industriellen Unternehmungen allen denen gegenüber, welche aus einer von ihnen veranstalteten oder hergestellten Einrichtung Schaden erleiden. Ich habe von einem Fall gelesen, wo eine Dame, die bei einem Wechsel des Zuges durch den Wartesaal eilen musste, um in einen andern Waggon zu steigen, in einem Loch des Teppichs, mit welchem der Fussboden des Saales überspannt war, mit dem Fusse hängen blieb, zu Boden fiel und sich dadurch eine bedeutende Beschädigung zuzog, in Folge dessen gegen die Eisenbahnverwaltung klagbar wurde und wo das Gericht die letztere verurtheilte, der Dame eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Ich glaube, dass unter der gegenwärtigen Gesetzgebung in Deutschland und Oesterreich Jemand in einem ähnlichen Falle vollständig rechtlos wäre. Ein anderer Fall, der hier gestern passirt ist, hat damit eine gewisse Aehnlichkeit. Eine von den Damen, die den Kongress zieren, wohnt in einem hiesigen Hôtel; in Eile wird dort über die Treppe ein neuer Teppich gelegt; die Dame geht über den Teppich hinab; dieser ist aber noch nicht, wie es nach der Vollendung der Arbeit der Fall sein musste, mit Stangen an den Stufen befestigt, sondern nur lose hingelegt. Die Dame fällt und verletzt sich den Fuss zwar nicht bedeutend, aber doch so, dass sie verhindert war, an dem gestrigen Ball Theil zu nehmen. Ich weiss nicht, auf wie viel Thaler und Groschen sie dieses Vergnügen schätzt; nichts desto weniger hat sie offenbar einen »Schaden« erlitten. Ich frage nun, wie würde heut zu Tage die Rechtsfrage hier stehen, wenn es wirklich ein erheblicher Schaden gewesen wäre; es wäre gewiss sehr schwierig, die vollständige Ersatzpflicht des Hôtelbesitzers durchzuführen. Ich glaube, es ist nothwendig, von Hause aus solche Bestimmungen hinzustellen, dass der Unternehmer vollständig haftet nicht nur für das, was durch sein Verschulden geschieht, sondern auch für das, was durch die schlechte Einrichtung seiner Betriebsmittel und die Nachlässigkeit seiner Leute geschieht. Sehen wir von dem menschlichen Stolze ab und fragen wir: was ist eigentlich der *Angestellte* eines industriellen Unternehmers? Es ist ein »Betriebsmittel« so wie jede Maschine, nur höherer Art, welches durch eine gewöhnliche Maschine nicht ersetzt werden kann; für den Unternehmer selbst ist es aber ein *Lebensmittel* und fällt unter die Kategorie dessen, wofür der Unternehmer haftet. Ich will nun in allem dem, was ein Verschulden des Unternehmers ist, soweit als möglich gehen; es ist aber wohl zu weit gegangen, wenn man sich dem Antrag des

Professors *Dernburg* anschliesst, dass auch für den *Zufall* gehaftet werden müsste. »Zufall« ist etwas, was alle Menschen gleich bedroht oder ihnen gleiche Hoffnung giebt. Gestern haben wir von jenen Zufällen gesprochen, welche Hoffnung erregen, beim Spiel nämlich; heut sprechen wir von denen, welche Furcht erregen. Vor dem Zufall sind alle Menschen gleich und ich glaube nicht, dass irgend Einer für einen Zufall verantwortlich gemacht werden kann. Der beste Prüfstein für ein Prinzip, welches man aufstellt, ist der, dass man es so weit als möglich in seine Konsequenzen verfolgt und es *ad absurdum* zu führen versucht. Richtig und allgemein gültig ist nur das Prinzip, welches nicht *ad absurdum* geführt werden kann; sonst ist es kein Prinzip, sondern ein vielleicht für den einzelnen Fall empfehlenswerth scheinender Satz, aber nicht geeignet zu gelten als Ausdruck eines Naturgesetzes. Nehmen Sie die Haftbarkeit des Unternehmers für den Zufall an, so müssen Sie alle Unternehmer unter diese Kategorie stellen; sie können nicht bei den Unternehmern von Eisenbahnen und Bergwerken stehen bleiben; sie müssen auch den *Hausbesitzer* hinzunehmen. Derselbe ist ein »Unternehmer« wie ein Anderer auch. Ich will den Fall des Erdbebens annehmen, von dem hier gesprochen wurde. Ein Erdbeben zerstört das Haus; wenn Sie den Unternehmer für den Zufall verantwortlich machen, so ist der Hausbesitzer, dessen Haus ein Erdbeben zerstört, verpflichtet, den Bewohnern sämmtlichen Schaden an Möbeln u. s. w. zu ersetzen; durch diese Konsequenz erscheint das Prinzip *ad absurdum* geführt und ich kann mich daher für dasselbe in keiner Weise aussprechen; ich bin vielmehr der Meinung, dass die Versammlung sich dem Antrag des Herren Referenten, mit dem Amendement, welches Herr *Prince-Smith* dazu beantragt hat, anschliessen soll. Auch unterstütze ich den Antrag des Herren Dr. *Gad* auf Theilung der Abstimmung; der volkswirthschaftliche Kongress soll sich nicht in eine spezielle staatliche Verbindung begeben. Die Volkswirthschaft steht im geraden Gegensatz zur Politik; sie ist das verbindende Element; sie hat mehr und mehr die Tendenz, eine Weltwirthschaft zu werden; sie hört nach und nach auf, sich mit den abgesonderten Interessen einzelner Völker zu beschäftigen; sie hat vielmehr die Tendenz, den Unterschied zwischen den Nationen und den Staaten aufzuheben. Die staatliche Begrenzung ist der Ausdruck der Absonderung und Trennung; derselbe gehört hier nicht her. Gegenwärtig geht die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in vielen Prinzipien voran; damit ist aber nicht genug geschehen; es giebt ausserhalb des Norddeutschen Bundes Deutsche genug, welche eine volkswirthschaftlich richtige Gesetzgebung mindestens ebenso nothwendig gebrauchen.

Professor Dr. *Böhmert* aus Zürich: Ich wollte mir erlauben, einen kombinirten Antrag einzubringen, welcher die Anträge *Braun* und *Dernburg* zu verschmelzen sucht. Der Antrag *Dernburg* geht, obwohl er sich selber als ein radikaler empfahl, lange nicht weit genug; er ist im Ausdruck zu eng, wie die Bemerkungen des Vorredners zeigen; er geht nicht auf die gewerblichen Unternehmer aller Kategorieen; auch sind die *Dritten* zugefügten Schäden nicht darunter begriffen. Dagegen möchte ich den Unternehmer nicht für den Zufall durch höhere Gewalt verantwortlich machen. Professor *Dernburg* führt an, dass der Unternehmer für Pferde, Sklaven, Maschinen haftbar sei, also auch für Menschen. Wir haben die Arbeiter aber nicht als Automaten zu betrachten; für gewisse Unfälle sind sie *selbst* verantwortlich. Wollte man ihnen diese Verantwortlichkeit abnehmen, so würde auch die Selbstversicherung, die Hauptgrundlage der fortschreitenden Entwickelung, nach und nach aufhören. Wird dagegen nach meinem Vorschlag die Haftbarkeit geregelt, so werden die Unternehmer im höheren Grade als jetzt für die Selbstversicherung ihrer Leute sorgen, ohne dazu vom Staate gesetzlich angehalten zu werden. In der Schweiz hat die Nordostbahn ihre Arbeiter fast alle bei der Schweizerischen Rentenanstalt versichern lassen; mehrere grosse Fabrikanten haben sich an dieselbe Gesellschaft gewendet mit dem Gesuche, solche Bestimmungen zu treffen, dass derartige Kollektiv-Versicherungen durchführbar werden. Wir nähern uns der Reform, die dringend nothwendig ist, wenn wir uns wirklich über etwas Bestimmtes einigen. Mein Vorschlag geht nun dahin, der volkswirthschaftliche Kongress wolle beschliessen:

»Die in Betreff der Haftbarkeit gewerblicher Unternehmer aller Kategorieen für die Unfälle, welche durch den Betrieb eintreten, sowie in Betreff der gerichtlichen Geltendmachung der Schadenersatzforderung und der Beweisaufnahme über deren Betrag gegenwärtig in Deutschland bestehende Gesetzgebung ist reformbedürftig. Die Mängel des Zivilrechts sind zu beseitigen mittelst Durchführung des Grundsatzes, dass der Unternehmer für alle in Folge des Betriebs entstandenen Unfälle dem dadurch Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen haftet, falls dieselben nicht in deren eigener Schuld oder in einem nicht aus der Natur des Unternehmers hervorgehenden Schaden durch höhere Gewalt ihren Grund haben.«

Prof. Dr. *Emminghaus* aus Karlsruhe: Ich begrüsse es mit grosser Freude, dass endlich einmal von der Nothwendigkeit, dass die Jurisprudenz und Wissenschaftslehre Hand in Hand gehen, die Rede ist; ich bedaure aber, dass gerade in der uns vorliegenden Frage die Funktionen Beider nicht scharf genug erörtert worden sind. Die

Jurisprudenz hat festzustellen, was auch dem heutigen Rechtsbewusstsein entspricht in dem Falle, dass beim Betrieb irgendwelcher gewerblichen Unternehmung ein Schaden an Gesundheit und Leben von Menschen entsteht; die Aufgabe der *Wirthschaftslehre* ist es, festzustellen, in welcher Weise dem Schaden, der entstehen kann, vorzubeugen ist, und darauf zu sehen, dass zur Verhütung des Schadens nicht etwa Mittel zur Anwendung kommen, welche die wirthschaftliche Entwicklung stärker schädigen als die Summe der zu verhütenden Schäden beträgt, wenn sie nicht verhütet worden wären. So muss man die Aufgabe beider Disziplinen umgrenzen. Der Jurist hat das Gesetz zu formuliren und der Volkswirth den Stoff dazu herzugeben. Den Rechtsanschauungen unserer Zeit entspricht es, dass die Strafe nicht den Unschuldigen trifft, sondern dass der Veranlasser einer gewissen schädlichen Folge auch für die Folge einsteht. Wir haben uns an der Hand der preussischen Eisenbahngesetzgebung schon gewöhnt, dass ein grosses Unternehmen, in welchem eine grosse Anzahl von Menschen beschäftigt ist, für einen im Konnex mit dem Betriebe stehenden Schaden selbst da, wo er nicht verschuldet ist, aufkommen muss. Es fragt sich nun, wie ist ein solcher Schaden am besten zu *verhüten?* Ich bitte den Herrn Referenten zu entschuldigen, wenn ich ihm zu beweisen versuche, dass er nicht Recht hat in der Annahme, dass aus dem Grundsatze der *Freiheit* weiter nichts geschlossen werden könne als die Nothwendigkeit, die Schuld in dem gegebenen Falle dem *Unternehmer* aufzubürden; es kann daraus ebensogut die Forderung hervorgehen, die Haftbarkeit dem *Arbeiter* aufzubürden, der ja auch die freie Wahl in Betreff des Unternehmers hat, in dessen Betrieb er beschäftigt werden kann. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, weil Fälle vorkommen, z. B. der von Dr. *Dorn* angeführte, wo wir ganz unbekümmert dem Beschädigten die Haftung selbst aufbürden, wo wir, vom Grundsatz der Freiheit ausgehend, dazu kommen zu sagen: der Unternehmer ist nicht haftpflichtig, sondern der Angestellte oder der Kunde. Ich kann mich vorsehen beim Miethen einer Wohnung, ob ich in einem festen oder weniger festen Hause miethe; ich habe die Freiheit hineinzuziehen oder nicht. Das Argument des Herrn Referenten ist demnach nicht richtig; aus der Freiheit der Wahl folgt nichts für die Haftbarkeit des Unternehmers. Aus der Freiheit der Wahl dem Arbeiter die Haftung zu übertragen, ist zwar juristisch und auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus logisch möglich; aber durchführbar wäre dieser Grundsatz nicht, weil die grosse Masse von Arbeitern nicht die Wahl zwischen Arbeiten und Nichtsthun hat; er kommt darauf hinaus, dass der Arbeiter, der sich jedem Unternehmen entziehen sollte, in welchem er möglicherweise an Ge-

sundheit und Leben Schaden leiden könne, eben einfach bummeln müsste. Es ist deshalb von beiden Standpunkten aus vollständig richtig, die Haftung für den Schaden in gewissen wirthschaftlichen Unternehmungen lediglich dem Unternehmer aufzubürden; es fragt sich aber, ob wir ihm die Haftung für den Schaden aus *force majeure* aufbürden können. Den Thatsachen, die hier vorgebracht wurden, will ich noch die eine hinzufügen, dass in Paris und Brüssel jetzt schon zwei sehr bedeutende *Unfall-Versicherungs-Gesellschaften* bestehen und nach dem Plan derselben es für die Unternehmer ein sehr geringes Opfer ist, wenn er seine sämmtlichen Arbeiter bei einer solchen Gesellschaft gegen Schaden, den sie durch *force majeure* erleiden könnten, versicherte. Ich glaube, dass es richtig ist, den Antrag des Herren Prof. *Böhmert* anzunehmen, weil er auch gegenüber dem Antrage des Herren Referenten vor einem Missverständnisse oder einem Vorwurfe gesichert ist, der diesem letzteren anhaftet. Wenn wir die Fälle, wo der Unternehmer sich durch einen Gegenbeweis von der Haftung befreien kann, anführen wollten, so müssten wir auch noch einen anführen, den Fall, wo der Unternehmer beweisen kann, dass ein Schaden gar nicht vorgekommen ist. Wenn die eigene Schuld des Beschädigten nachgewiesen werden kann, liegt der Fall, von dem die Resolution das Eintreten der Haftung abhängig macht, gar nicht vor. Ich glaube es ist besser, wir lassen die Fälle der Möglichkeit des Gegenbeweises ganz ausser Betracht; das thut der *Böhmert*'sche Antrag, den ich anzunehmen bitte.

Dr. *Löwe-Calbe* aus Berlin: Beim Eingehen auf Einzelheiten in der Redaktion der Anträge stösst man auf Schwierigkeiten und ruft Widersprüche hervor, die in Wirklichkeit gar nicht so gross sind. Nehme ich den Vortrag des Referenten und die Ausführungen des Herren Professors *Dernburg* zusammen, so finde ich die Differenz der beiden Meinungen wirklich nicht so gross, wie sie durch die verschiedenen Redaktionen der Anträge erscheinen. Unsere Aufgabe ist nach meiner Meinung das Aussprechen des Prinzips, dass wir die Entschädigung wollen eintreten lassen unabhängig von der Voruntersuchung über die Schuld. Die Schwierigkeiten gehen davon aus, dass wir, wenn derjenige, der die Entschädigung zu leisten hat, keinen Regress an irgend einen Andern nehmen kann, nicht wollen, dass erst eine Frage darüber entstehen soll: wer soll denn nun bezahlen? Die Untersuchung über die Schuld führt immer auf Abwege. Unsere Vorfahren, die zuerst gegen das Römische Recht sich gewehrt haben, sind verständiger gewesen als das Römische Recht und das Christenthum, und was nachher auf diesen Weg sich begeben hat; sie haben in ihrer Rechtspraxis vor allen Dingen die Entschädigung des Be-

schädigten im Auge gehabt und haben in einer sehr heidnischen Weise häufig die Strafe dem Beschädigten *privatim* überlassen in Bezug auf die Rache, die er sich nehmen wollte. Die Gesellschaft hat sich in erster Linie nur darum bekümmert, dass eine *Entschädigung* für den entstandenen Nachtheil geleistet wurde. Ich bin der Meinung, dass wir in dem vorliegenden Falle es ganz ruhig der Praxis überlassen können, wie derjenige, der die Entschädigung zu leisten hat, *privatim* zu seinem Schaden kommen soll. Aber dass wir zuerst eine Untersuchung stattfinden lassen, *wer* die Entschädigung leisten soll, macht diese selbst in vielen Fällen illusorisch. Der Herr Referent hat als Jurist Ihnen selbst durch Beispiele dargelegt, dass das Netz, mit dem Sie den Schuldigen in der Untersuchung fangen wollen, so viel Maschen hat, dass er neun Mal unter zehn Malen in irgend einer Form durchschlüpfen wird; man wird dem Armen es unmöglich machen, dass er eine solche Entschädigungsklage verfolgt; er kann so lange nicht prozessiren. Fassen Sie die Resolution so allgemein und radikal, wie Prof. *Dernburg* sie gefasst hat — nur dass die Entschädigung Dritter nicht darunter fällt — und dann überlassen Sie der Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Unternehmer versichert hat, Regress an irgend Jemanden zu nehmen, durch dessen Fahrlässigkeit, Unwissenheit und Bosheit dieser Schaden entstanden ist. Lassen Sie die beiden Reichen sich mit einander streiten; aber geben Sie vorläufig dem, der den Schaden erlitten hat, Recht. Was die verschiedenen Formulirungen anbetrifft, so gestehe ich Ihnen offen, dass mir keine davon zusagt, dass ich aber auch nicht im Stande bin, im Augenblick eine Formel aufzustellen, die sofort in irgend ein Gesetzbuch eingeführt werden könnte. Es scheint mir das auch nicht die Aufgabe des Kongresses zu sein; wir haben hier unsere Aufgabe erfüllt, wenn wir unsere Gedanken klar ausgedrückt haben. Ich wünschte, dass der Herr Referent in seinem Schlusswort darlegen könnte, dass wir Alle von einem Gedanken getragen sind, nämlich die Entschädigung vor allem sicher zu stellen und nicht durch die Nachforschung der Schuldfrage zweifelhaft zu machen. Wenn Sie *diesen* Grundsatz ausgesprochen haben, so überlassen Sie das Uebrige dem *Gesetz*. So sehr ich behaupten zu dürfen glaube, dass gerade die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf diesem Gebiete schon manches geleistet hat, so schliesse ich mich doch dem Wunsche an, dass wir als Kongress *deutscher* Volkswirthe nicht an eine bestimmte Gesetzgebung uns wenden, sondern nur allgemeine Prinzipien aussprechen, die zu verwerthen jeder Gesetzgebung überlassen bleibt.

Dr. *Becker* aus Dortmund: Ich werde für *den* Antrag am liebsten stimmen, der die Verantwortlichkeit des Unternehmers für den Schaden,

den die Arbeiter erfahren, am bestimmtesten ausspricht; ich gehe dabei von einem nüchternen, praktischen Gesichtspunkte aus; ich will die Unternehmer nöthigen, *die Gesundheit ihrer Arbeiter zu versichern* namentlich deshalb, weil *in praxi* es den Arbeitern, insbesondere im *Bergbau* gar wenig hilft, wenn die Gesetzgebung die Verpflichtung der Unternehmer, den Schaden zu tragen, ausspricht. Unter hundert Fällen, befürchte ich, kommen 99 vor, in welchen der Bergwerks-Unternehmer namentlich, wenn das Bergwerk von einer Gewerkschaft oder gar einer Aktiengesellschaft betrieben wird, gar nicht im Stande ist, für einen grösseren Schaden aufzukommen. Nun gilt im Bergbau der Grundsatz, dass man durch Hingebung seiner Berechtigung, durch Reliktion, sich aller Verpflichtung entschlagen kann. Wenn nun eine Gewerkschaft in demselben Augenblick, wo ein grösseres Unglück eintritt, erklärt, sie giebt den Bergbau auf und verzichtet auf das damit verbundene Vermögen, so ist kein zum Schadenersatz Verpflichteter mehr da. Wenn Sie die Bergwerks-Unternehmer dagegen nöthigen, für den Arbeiter eine Versicherung zu suchen, so geben Sie ihm damit auch ein Korrektiv für die bestehende Knappschafts-Verfassung. Sie wissen, dass für die Bergleute diese Art Versicherung besteht, dass ihnen Pflege in Krankheitsfällen wird, dass ihre Begräbnisskosten getragen werden, dass eine gewisse Invaliden-Versorgung eintritt; aber noch keine einzige Knappschaft hat anerkannt, dass für die Hinterbliebenen gesorgt werden müsse. Wo diese Versicherung zu suchen sei, lasse ich jetzt dahingestellt; ich glaube, dass sie sich am leichtesten finden lässt dadurch, dass man die Knappschaften anders organisirt und ihre Zwecke weiter ausdehnt, als bis jetzt geschehen ist; denn es kann wohl kaum Jemand anders diese Revision ermessen als derjenige, der vollständig im Bergwerksbetriebe steht. Es liegt auf der Hand, dass der Bergbau auf Erze ein anderer ist als auf Steinkohlen; dass derselbe, wo schlagende Wetter sind, viel grössere Gefahren mit sich bringt, als wo es solche nicht giebt; dass es einen sehr grossen Unterschied macht, wie der unterirdische Betrieb gehandhabt wird, wie Steiger und Obersteiger die Sache angreifen, ob überwiegend junge, ungeschickte Arbeiter verwendet werden oder alte und erfahrene — das sind alles Dinge, die zu beurtheilen und in ihren Folgen zu ermessen vorzugsweise die Bergbautreibenden selber im Stande sind. Die sogenannte Aufsichtsbehörde, wenn sie auch von grossem Wohlwollen gegen die Arbeiter erfüllt zu sein pflegt, klebt durchweg an der Neigung, die Interessen des Bergbaues, d. h. der Unternehmer in den Vordergrund zu stellen. Ich weise auf die Thatsache hin, dass die grössten Unglücksfälle, auf Neu-Iserlohn und in Sachsen, eingetreten sind, ohne dass die Behörden

einen weiteren Schritt gethan haben als Erhebungen zur Gewinnung einer Unfall-Statistik in die Hand zu bekommen. Aus allen diesen Gründen und um die jetzige unzureichende Gesetzgebung weiter zu führen, wünsche ich, dass der Satz: »der Unternehmer ist verantwortlich für die Unfälle«, in ganzer Schärfe ausgesprochen wird; wo er durchführbar ist, das zu ermitteln, wird nachher Sache der positiven Gesetzgebung sein.

Referent Dr. *Braun* aus Berlin: Ich ziehe zunächst die Absätze 2. und 3. meiner Resolution zurück. Praktisch ist es gleichgültig, ob sie in der Resolution stehen oder nicht. Wir im Norddeutschen Bunde werden die Sache doch machen, und das ist die Hauptsache. Ich lasse ferner die Exemplifikation in Absatz 1. fallen und adoptire endlich das Amendement des Herrn *Prince-Smith;* aber nicht das des Herrn *Böhmert*, weil dasselbe wesentliche und brennende Fragen, um die es sich beim Bergbau vor allem in erster Linie handelt, völlig unbeantwortet lässt. Wir würden mit einem solchen Beschlusse die Frage nur streifen oder ansegeln, aber in keiner Weise erschöpfen. Beim Bergbau ist die brennende Frage die: Haftet der Unternehmer für die Arbeiter? Das ist bisher in Deutschland verneint worden mit alleiniger Ausnahme des Kölner Appellhofes, wo französisches Recht gilt, welcher entschieden hat: Er haftet. Mit solchen Redaktionsänderungen, die in letzter Minute eingebracht werden, ist es ein missliches Ding; man schiesst damit ins Blaue hinein und weiss nicht, was man trifft. Denselben Fehler hat der Antrag *Dernburg;* er giebt auf die brennenden Fragen keine Antwort; er spricht nur von einer Haftbarkeit gegenüber den Angestellten und Arbeitern; das genügt nicht. Die Haftbarkeit muss sich auf Alle erstrecken, auch auf die Kunden des Geschäfts und selbst auf Dritte, die in gar keinem Verhältniss zu dem Unternehmer stehen. In dieser Beziehung ist der Antrag *Dernburg* völlig ungenügend; dann spricht er auch nicht von den Hinterbliebenen. Das ist gerade der Hauptzweck meines Antrages, festzustellen, dass den Hinterbliebenen der Getödteten ein Entschädigungsanspruch zukommt. Wollen wir alle diese brennenden Fragen todtschweigen? Das geht doch nicht. Die Hauptdifferenz zwischen mir und Professor *Dernburg* ist, dass ich den Unternehmer aus der Haftbarkeit frei geben will, wenn er nachweist, dass ein gewaltsames Naturereigniss vorliegt, dem selbst die grösste Sorgfalt und die beste Technik nicht gewachsen war; aber den *Beweis* dafür hat *er* zu führen. Professor *Dernburg* führte den Unglücksfall im Plauen'schen Grunde an; der beweist gerade, dass *meine* Theorie richtig ist. Wenn der Eigenthümer des Bergwerks *nicht* nachweisen kann, dass ein unabwendbares gewaltsames Naturereigniss vorliegt, welches man

selbst mit der grössten Sorgfalt und mit Aufbietung aller Mittel der Technik nicht überwältigen konnte, so wird er verurtheilt; denn dass man gegen schlagende Wetter mit technischen Mitteln aufkommen und ihnen vorbeugen kann, das betrachte ich wenigstens als eine nicht mehr bestrittene Frage. Herr *Dernburg* sagt: der Unternehmer bezahlt bloss die Arbeit; ich sage: nein, er bezahlt auch das Risiko, soweit ein solches untrennbar mit dem Geschäft verbunden ist und selbst durch die vollendetste Technik nicht abgewandt werden kann; z. B. werden zu Venedig in den Glasfabriken gewisse Sachen mit Arsenik gemacht; das kann man nicht ändern; man muss entweder das Geschäft aufgeben oder seine Missstände mit in den Kauf nehmen. Der Arbeitslohn ist in jenen Fabriken auch 10, 20fach so hoch wie in anderen. Dr. *Löwe* hat gesagt, wir seien nicht weit auseinander; das ist wahr. Ich acceptire die aufgestellte Regel; aber ich sage: ich mache eine Ausnahme und diese Ausnahme kann man zulassen; denn es sind höchst selten Fälle, wo die Unabwendbarkeit der äusseren Gefahr *nachzuweisen* ist. Herr *Dernburg* sagt, mein Antrag sei »verklausulirt«; wenn das ein Vorwurf sein sollte, so trifft derselbe Vorwurf auch seinen Antrag; er will *auch* eine Ausnahme machen, im Falle eigener Verschuldung. Seine Klausel hält er nicht für eine Klausel; ich halte die meinige dafür und fürchte, dass er sich im Falle jenes englischen Bischofs befindet, der da antwortete: *Ortho doxy is my doxy and hetero doxy is an other man's doxy.* Er meint, wenn Sklaven, Pferde und Maschinen ein Unglücksfall treffe, müsse den der Unternehmer tragen, also auch bei den Arbeitern. Er übersieht dabei, dass der heutige freie Arbeiter weder ein Sklave noch viel weniger ein Pferd oder eine Maschine ist. Das Pferd wird nicht gefragt, ob es arbeiten will; der Arbeiter wird gefragt. Das Pferd wird nicht in Geld bezahlt für die Arbeit, die es verrichtet; der Arbeiter wird bezahlt. Das sind ganz verschiedene Dinge. Ich habe gesagt, je feiner die Produktion wird, je komplizirter die Maschinen sind, um desto gefährlicher ist die Arbeit. Er hat dies ein »angebliches Naturgesetz« genannt und versichert, es gefalle ihm nicht; aber dass es anders sei, hat er nicht nachzuweisen vermocht. Es kommt aber nicht darauf an, ob einem die Dinge gefallen, sondern darauf wie die Dinge in Wirklichkeit sind. Dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Einwand des Professors *Emminghaus* in Betreff der Aufnahme eines blossen »Gegenbeweises«. Er befindet sich in einem Irrthum in Betreff der juristischen Terminologie; es ist »Einredbeweis« und derselbe verbietet vielmehr den Gegenbeweis. Wenn ich eine Resolution machen will, die Aussicht auf Erfolg haben soll, so muss ich die Sprache der-

jenigen Leute reden, die es angeht; sonst verstehen sie das Gegentheil von dem, was ich sagen will. Herr *Dernburg* sagt, er sei in dieser Frage radikaler; ich sei verklausulirt; er hat, wie ich gezeigt habe, auch seine Klausel; was aber den »Radikalismus« angeht, so kenne ich einen solchen auf dem Gebiete der Gesetzgebung überhaupt nicht. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung geht man nur soweit, als unumgänglich nothwendig ist, um den Zweck zu erreichen; jeder Schritt darüber hinaus hat die entgegengesetzte Wirkung und da möchte ich vor allen Dingen warnen vor jener Humanität, die sich in den Mitteln vergreift; das ist das Allergefährlichste. Die Humanität, die auf dem Gebiete der Armenpflege sich in den Mitteln vergreift, hat den Bettel und das Lumpenproletariat herbeigeführt; die Humanität, die auf dem Gebiete des Handels sich in den Mitteln vergreift, die hat die Schutzzölle herbeigeführt und, mit diesen den Schmuggel und alle schlechten Dinge, die sonst daran hangen, heraufbeschworen. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hat diese Humanität, die sagt: ich kann einen Menschen doch nicht verurtheilen, wenn er sich nicht selber als schuldig bekannt hat, die Folter erfunden, womit man den Menschen so lange quälte, bis er sich schuldig bekannte. Diese Humanität, die da sagte: die Rothhäute können die schwere Arbeit nicht ertragen, hat die Nigger nach Amerika importirt und ist dadurch die Mutter der Sklaverei geworden. Kurz, mit der *Humanität allein* kommt man nicht aus; sein wir human; aber seien wir *mit Verstand human!*

Es wird bei der Abstimmung die vom *Referenten* beantragte Resolution in der *modifizirten Fassung*, mit welcher sich derselbe einverstanden erklärt hatte, *angenommen*, so dass die Anträge des Prof. *Böhmert*, des Dr. *Dorn* und des Prof. *Dernburg* nicht weiter zur Abstimmung kommen. Der vom Kongress gefasste Beschluss lautet also:

»Die in Betreff der Haftbarkeit industrieller Unternehmer für die Unfälle, welche durch den Betrieb eintreten, sowie in Betreff der gerichtlichen Geltendmachung der Schadenersatzforderung und der Beweisaufnahme über deren Betrag gegenwärtig in Deutschland bestehende Gesetzgebung ist reformbedürftig.

Die Mängel des *Zivilrechts* sind zu beseitigen mittelst Durchführung des Grundsatzes, dass der Unternehmer in Folge eines jeden durch ihn selbst, oder durch seine Leute innerhalb des Geschäftskreises, in welchem sie von ihm verwandt werden, oder in Folge der Mangelhaftigkeit der Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel veranlassten Unfalls dem Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen für das volle Interesse haftet, und er sich von seiner Haftung nur durch

den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens durch höhere Gewalt befreien kann.«

Auf Vorschlag des Dr. *Braun*, welcher nunmehr wieder den Vorsitz übernimmt, wird der *Schluss des Kongresses* angenommen.

Dr. *Dettmer* aus Lübeck ladet den 12. Kongress deutscher Volkswirthe nach *Lübeck* ein, wo er der freundlichsten Aufnahme gewiss sein könne. Der *Vorsitzende* dankt für diese Einladung, er fügt hinzu, die ständige Deputation werde sich glücklich schätzen, sich mit dieser Angelegenheit schon in nächster Zukunft befassen zu können. Er ergreift darauf zu folgender *Schlussrede* das Wort:

Wir haben auch auf dem diesmaligen Kongresse vier Tage einer wirklich ernsthaften Arbeit obgelegen. Der diesmalige Kongress ist ärmer an Resolutionen als seine sämmtlichen Brüder; aber ich glaube, er ist desto reicher an erschöpfenden Debatten. Und nach meiner Meinung kommt es bei derartigen wissenschaftlichen Versammlungen, die ja keine öffentliche Autorität und keinen politischen Beruf haben, nicht darauf an, dass sie in möglichst grosser Geschwindigkeit eine möglichst grosse Anzahl mehr oder weniger, von Haus aus schwindsüchtiger Resolutionen produziren, als darauf, dass sie in erschöpfenden Debatten sich unter einander klar zu machen suchen über die wissenschaftlichen Probleme der Gegenwart und, wenn dies auf dem gegenwärtigen Kongresse nicht gelingt, so ist es weit besser, man vertagt solche noch nicht zur vollständigen Reife gediehenen Fragen auf den nächsten Kongress, als dass man einen übereilten Beschluss fasst, den man bald zu bereuen Ursache hat und auf dem nächsten Kongresse zu widerrufen oder doch zu modifiziren die Nothwendigkeit vor sich sieht. Ich glaube deshalb, dass wir nicht obgleich, sondern ich möchte beinahe sagen, *weil* der diesmalige Kongress nicht sehr reich war an Resolutionen, dennoch mit der vollsten Befriedigung auf denselben zurückblicken können. Dieses nur scheinbar negative Ergebniss unserer Verhandlungen, meine Herren, legt uns Allen die dringendste Verpflichtung auf, denjenigen Gegenständen, welche wir während des diesjährigen Kongresses nicht erledigt haben, in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kongresse unsere vollste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission, sondern ich hoffe, dass auch die nicht offiziell mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder, wie es bei unserer wirthschaftlichen Kooporation Sitte ist als Freiwillige sich dieser noch nicht in der Schwebe befindlichen Fragen in der Zwischenzeit annehmen werden. In dieser Hoffnung, meine Herren, dass wir allerseits das Nöthige thun zur Förderung und Lösung dieser Probleme,

in der Hoffnung, dass wir uns das nächste Jahr in gleicher Rüstigkeit und Frische, mit gleicher Arbeitskraft, mit gleicher Hingabe an unsere gute Sache wiedersehen, würde ich sofort den Kongress schliessen, wenn ich nicht noch eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen hätte, nämlich dem *Lokal-Komité von Mainz*, das mit der grössten Anstrengung, mit den grössten Opfern, die hier durch die geringe Betheiligung der Gesammtbevölkerung an dem Kongress dem Einzelnen, der sich dieser Hingabe widmete, doppelt schwer wurden und die also doppelte Dankbarkeit unsererseits fordern, den aufrichtigen *Dank des Kongresses* auszusprechen, den wir, meine Herren, zu gleicher Zeit ausdehnen wollen auf die verehrten Damen, die hier nicht allein den Vergnügungen, sondern auch den Arbeiten des Kongresses, der ja auch Hauswirthschaft treibt, ihr Wohlwollen und ihre Theilnahme geschenkt haben. Ich bitte um Erhebungen von den Sitzen (die ganze Versammlung erhebt sich).

Dr. *Becker* spricht dem Präsidium, dem gesammten Bureau und den Vertretern der Presse den Dank der Versammlung aus, welchen Dr. *Braun* im Namen der Bureau's erwiedert. Dr. *Görz* dankt im Namen des Lokal-Komité's von Mainz für die demselben ausgesprochene Anerkennung, worauf Dr. *Braun* die Sitzungen des 11. Kongresses deutscher Volkswirthe für *geschlossen* erklärt.

Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris.

Paris, Ende September 1869.

Der Spätsommer ist gewöhnlich eine Zeit des Stillstands für Politik und Wissenschaft; und wer nur irgend sich losreissen kann, ist auf Reisen, erfreut sich des Anblicks der schönen Natur, oder des Umgangs mit lang vermissten Freunden und sammelt so frische Kraft für neue Anstrengungen. Dies Mal aber mussten manche in Frankreich zu Hause bleiben, denn die Konjunkturen schienen sich ernst gestalten zu wollen. Die französische Politik war in eine Uebergangsperiode getreten und die beabsichtigten Veränderungen in der Konstitution wurden unter der Herrschaft von möglichst ungünstigen Verhältnissen ausgeführt. Die kaiserlichen Konzessionen schienen nämlich dem Volke ungenügend, dem Senate übermässig, und während der dadurch verursachten innern Reibungen war der eigentliche Machthaber sehr ernstlich krank. Kein Wunder also, wenn es in der volkswirthschaftlichen Welt trübe aussah. Die Werthpapiere gingen zurück und hätte die Krisis sich verlängert, so wäre es zu Katastrophen gekommen. Nochmals aber kamen wir mit einer blossen Drohung davon ..., auf wie lange?

Indessen würden Sie sich sehr irren, wenn Sie unsere Unruhe, unsere Befürchtungen, hauptsächlich der Politik zuschrieben. Mit Ausnahme einer winzigen Anzahl, sind die Franzosen noch wärmer für die Gleichheit als für die Freiheit und man verträgt recht gut einen Diktator, wenn er Alle gleich tief herabdrückt. Uebrigens ist ja auch jetzt von keiner Verminderung der Freiheit die Rede. Was Viele jetzt besorgt macht, das ist eben ein Auswuchs des Gleichheitstriebs, der vom politischen Feld auf das soziale hinübergedrungen ist. Man hört jetzt so viel von Feinden des Kapitals und des Besitzes, von Mutuellisten und Kollektivisten, mit andern Worten von Kommunisten reden, die Anhänger dieser widernatürlichen Lehren machen sich so breit damit, und die Zeitungen halten es so sehr

für ihre Pflicht, die Reden der Apostel des Dein-sei-mein abzudrucken und zu kommentiren, dass Manche, ja Viele, die Bedeutung der sozialistischen Bewegung bei weitem überschätzen. Wenn ich, statt zu referiren, meine Ansicht darzustellen hätte, so würde ich Ihnen *mathematisch* beweisen, dass die Sozialisten immer und ewig eine Minderheit sein und bleiben werden. Der Sozialismus geht davon aus, dass das Individuum sich der Gesellschaft opfern müsse, Selbstaufopferung ist aber bekanntlich eine sehr seltene Tugend, so dass der Doktrin der praktische Boden fehlt. Aber wo die Ohnmacht des Sozialismus am deutlichsten hervortritt, das ist in der grossen Menge der Systeme, deren jedes nur wenige Anhänger hat, und die sich gegenseitig befeinden. Was kann die in der Objektivität, in der Wirklichkeit, verharrende kompakte Menge von den vereinzelten — wenn auch zahlreichen — Gruppen fürchten, da bekanntlich das Vorherrschen der Subjektivität das Zusammenwirken der Gruppen hindert. Für ausgeprägte Subjektivitäten gibt es kein Bindemittel und mancher Sozialist hielte es lieber mit dem *maudit capital*, ehe er sich einer verwandten Nüance des Sozialismus anschlösse.

Man wird mir hier einwenden, dass die *Trade-Unions* Hunderttausende unter denselben Hut (*Gessler's* Hut?) gebracht haben. Wenn diese Hunderttausende wirklich vorhanden sind, was noch nicht gewiss ist, so bewiese dies allenfalls, dass die *Trade-Unions* nichts von Sozialismus an sich haben. Sie stehen auf objektivem Boden und fabeln nicht von allgemeiner gegenseitiger Aufopferung. Sie verlangen höheren Lohn .... objektiv; sie wollen ihn durch Masseneinwirkung, durch Gewalt erzwingen ..... objektiv*); ihre Chefs verlangen blinden Gehorsam ..... objektiv; die Leiter der *Trade-Unions* suchen auf alle Weise ihre Macht auszudehnen, selbst bis zum Despotismus .... objektiv. Doch auch diese „Kriegsmaschine" droht nicht so viel Gefahr als die Leute glauben, wie ich leicht nachweisen könnte. Aber die Furcht überlegt nicht, und daher kam es, dass der Senatus-Konsultus vom 6. September (1869) nicht die Aufmerksamkeit in dem Grade nach sich zog, als es wohl zu andern Zeiten geschehen wäre.

„Mit den neuesten Veränderungen in der französischen Konstitution habe ich mich, soweit sie politischer Natur sind, hier nicht zu befassen. Bloss der *Art. 9* berührt unser Gebiet und muss sich unserer Kritik unterwerfen. Das Ausgaben-Budget, heisst es darin, wird dem gesetzgebenden Körper, in Kapiteln und Artikeln eingetheilt, vorgelegt. Das Budget eines

*) Ich weiss recht gut, dass sich mit Gewalt — wenigstens auf die Dauer — kein höherer Lohn erzwingen lässt; ich nenne auch nur darum das Mittel objektiv, weil es auf keiner subjektiven Ansicht von der menschlichen Natur beruht.

jeden Ministers wird kapitelweise der Abstimmung unterworfen, und zwar nach der (dem Senatus-Konsultus) beiliegenden Nomenklatur." Bekanntlich wurde nach 1852 das Budget jedes Ministeriums in Bausch und Bogen von den Kammern angenommen (die Worte: *oder verworfen*, können wir weglassen). Der Senatus-Konsultus vom 31. Dezember 1861 bestimmte, dass künftighin die Budgets der Ministerien in Sektionen (grosse Abtheilungen) eingetheilt werden und in dieser Form zur Abstimmung kommen sollten. Vom 6. September 1869 an soll nun die Willkür der Minister noch mehr beschränkt werden, indem sie sich innerhalb einer kleinern Abtheilung, dem Kapitel, zu bewegen haben wird. Dadurch dass per Kapitel votirt wird, ist es nämlich nicht mehr erlaubt, den Ueberschuss des einen Kapitels zur Ausfüllung einer Lücke in einem andern zu verwenden, man kann nun noch bloss vom benachbarten Artikel (die kleinste Unterabtheilung des Budgets) den etwaigen Ueberschuss abführen.

Der Zweck, der durch die Abstimmung per Kapitel erreicht werden soll, ist, mit einer grössern Spezialisirung der Ausgaben, eine schärfere Kontrolle derselben. Soweit ist alles logisch und gut; aber wesshalb hat man denn die Nomenklatur der Kapitel in den Senatus-Konsultus aufgenommen? Ist ein solches Detail einer solchen Ehre werth? Warum soll man denn nicht von einem Budget zum andern die Kapitel nach Belieben und mit der grössten Leichtigkeit ändern dürfen, wenn es das Bedürfniss erheischt? Fürchtet etwa die Regierung, es könnte hie und da ein Artikel zum Kapitel erhoben werden und will sie, solcher unbedeutenden Einzelheiten wegen, die Nomenklatur verknöchern? Selbst wenn die Fixirung der Kapitel ein Vortheil für die Regierung wäre, so hiesse das bloss: Da Ihr das Grosse mir abschlagt, so gebt mir an dessen Stelle das Winzige. Just wie jene oft gespielte Farce: A. Wollen Sie nicht die Gefälligkeit haben, mir 1000 Thaler zu leihen? — B. Unmöglich, ich besitze nicht so viel. — A. So leihen Sie wenigstens zwei Thaler. Die konstitutionelle Feststellung der Nomenklatur ist jedenfalls ein Fehler, denn die Bedürfnisse wechseln von einem Jahr zum andern, und wenn auch die Noth Eisen und Gesetze bricht, oder wenigstens letztere umgehen lernt, so ist es doch immer schlimm, wenn man zu solchen Mitteln zu greifen hat.

Bisher habe ich so lange bei halbpolitischen Stoffen verweilt, dass ich nun auf ein rein wissenschaftliches Gebiet übergehen muss, sollte ich auch desshalb in einem Sprung mich nach dem Haag begeben. Dort tagte nämlich der siebente internationale statistische Kongress und trug sein Scherflein zum Fortschritte der Wissenschaft bei. Der Wissenschaft? Mehr als einer unter den Anwesenden war geneigt, der Statistik den Charakter einer *Wissenschaft* zu bestreiten. Doch lassen wir den unentschieden gebliebenen

Streit ruhen, und geben ohne alle Einleitung eine kurze Uebersicht der Arbeiten des Kongresses.

Nach hergebrachtem Brauch waren eine Menge Fragen aufgestellt und überhaupt der Kongress in fünf Sektionen getheilt worden. Die erste Sektion hatte über die Theorie und die Anwendungen der Statistik zu berathen. Die erste Frage, *über den Umfang der Statistik*, wurde dahin beantwortet, dass die Festsetzung desselben nicht Sache der Versammlung, sondern die des in seinem Arbeitszimmer grübelnden Gelehrten sei. Und mit Recht. Wenn es wirklich 180 Definitionen der Statistik gibt, so wäre es schade gewesen, durch einen Beschluss des gelehrten statistischen Senats eine so reichlich fliessende Quelle der Berühmtheit zu verstopfen. Denn wer eine neue Definition erfindet, dessen Name wird, nach dem Professor *H.* in B., in das Buch der Unsterblichkeit eingetragen.

Die zweite Frage betraf die Methodologie der Statistik. Es wurde beschlossen, den Wunsch auszusprechen, es möge den hohen Regierungen gefallen, bei den statistischen Erhebungen zu gleicher Zeit die Interessen der Verwaltung und der Wissenschaft wahrzunehmen. Dann wurde der sonderbare Wunsch ausgesprochen, künftig die Leitung der Enquêten den statistischen Bureau's anzuvertrauen (selbst wenn zufällig der Chef des Bureau's in der Sache inkompetent ist?!). Der dritte Wunsch war wo möglich noch sonderbarer: wo eine statistische Zentralkommission besteht, da solle keine Volkszählung stattfinden, ohne dass die Tabellen und Formulare dieser Kommission vorgelegt worden seien. Mit andern Worten: wo es eine Sonne gibt, möge sie auch scheinen. Der vierte Wunsch ist nicht recht klar; er bezieht sich jedenfalls auf die Mittelzahlen und auf die Angabe der mittlern Entfernung von den Extremen.

Die dritte Frage betraf die graphische Methode — deren Nutzen man zu übertreiben anfängt, die vierte bezog sich auf die todtgebornen Kinder, ein Gegenstand, bei dem die Genauigkeit stets zu den frommen Wünschen gehören wird. Die fünfte Frage endlich, hatte die Methode der Berechnung der Mortalitätstafeln zur Aufgabe, hoffen wir, dass die Berathungen diesen schwierigen Punkt seiner Lösung näher gebracht haben.

Die zweite Sektion hatte über die Justizstatistik zu berathen. Es kamen nach und nach folgelnde Fragen vor. Die *unentgeltliche Rechtshülfe (assistance judiciaire* in Frankreich, *fri proces* in Dänemark, Armenrecht in Bayern). Dieselbe ist überall eingeführt, wird aber in den meisten Ländern nur für eigentlich Arme reservirt, wir erfahren aber beiläufig, dass Holland und Dänemark auch Wohlthätigkeits-Anstalten, Kirchen u. s. w., zum „Freiprozess“ zulassen. Die „*todte Hand*“ *(main morte)* hat zu sehr lebhaften Debatten Anlass gegeben, denn die Frage ist sehr wichtig in Holland. Fast möchte ich ahnen, dass auch dort einst, wie (um nur an

die neuesten Thatsachen zu erinnern) in Spanien, Portugal, Italien die Güter der Klöster eingezogen werden sollen. Der Kongress hat sich darauf beschränkt, eine genaue Statistik zu fordern. Ueber die *Fallimente und Bankerotte* wäre wohl nichts hier zu sagen, dagegen um so mehr über die Aktiengesellschaften. Jedenfalls ist dieser Gegenstand ausführlicher und vollständiger im volkswirthschaftlichen Kongress zu Mainz behandelt worden, auf dessen Bericht ich daher den Leser hinweise, mit dem Bemerken, dass auch im Haag gewünscht wurde, „die Kontrolle der Interessenten möge baldigst die des Staates ersetzen" (Professor *Asser's* Vorarbeit enthält eine gute vergleichende Zusammenstellung der Gesetzgebungen). Schliesslich ist, als zur zweiten Sektion gehörig, noch die *Justiz-Organisation* zu erwähnen. Dieselbe gab Gelegenheit zu Vergleichungen zwischen den Niederlanden, Schweden, Frankreich, der Schweiz und Bayern, es wurde dabei aber allzuviel Werth auf Aeusserlichkeiten gelegt. Worauf es bei einer vergleichenden Statistik der Ziviljustiz ankommt, das ist nur zu $^{1}/_{100}$ die Gliederung der Gerichte, aber zu $^{99}/_{100}$ die Kompetenz derselben, verbunden mit den eigentlichen Rechtsbestimmungen. Nehmen wir z. B. an, dass der Handel mit Grundstücken in Frankreich zu Handelsprozessen, in Deutschland aber nur zu Zivilprozessen Veranlassung geben könne, so genügt dieser eine Umstand, um vorläufig jede Vergleichung zu verhindern. Es steht nun aber keinesweges zu erwarten, dass man der Statistik wegen die ganze Zivil- oder Handelsgesetzgebung eines Landes umschmelzen werde, man hält es eben für rationell, dass die Statistik die Dinge nehme und photographire, wie sie grade sind. Die Justiz-Statistik wird daher von Land zu Land so lange verschieden bleiben **müssen**, als die Gesetze verschieden sind. Dennoch aber gibt's, wie ich in meinem *l'Europe politique et sociale* nachgewiesen habe, ein Auskunftsmittel. Dasselbe lässt sich in wenigen Worten also formuliren: Neben den ausführlichen Tabellen, welche sich genau der heimathlichen Gesetzgebung anschmiegen, habe man vereinbarte internationale Tabellen, für welche die Data auf die Hauptpunkte reduzirt und resumirt werden. Das Nähere habe ich im angeführten Werke angegeben.

Die dritte Sektion umfasste das Gebiet der Finanzen und Banken. Hier treffen wir zuerst auf den *Kataster*, wo ein Beschluss gefasst wurde, der darauf hinausläuft, zu sagen: Die Regierungen möchten es **so** machen, hätten aber *liberté pleine et entière* es auch anders zu machen. Trotz der guten Vorarbeiten ist also die Sache noch nicht abgeschlossen, und das kommt daher, weil ausser den Holländern fast kein kompetenter Mann an der Berathung theilnahm. Die Frage über den Grundkredit gab die Veranlassung zu sehr nützlichen Anregungen. Die Vorarbeit des Staatsraths *Bachiene* ist bemerkenswerth; derselbe theilte unter andern auch eine sehr

ausführliche Statistik des niederländischen Hypothekenwesens mit; dann veranlasste *Pascal Duprat* noch folgenden maliziösen Zusatz zur Fragenliste: „Welches ist das durchschnittliche Verhältniss (*rapport moyen*) zwischen dem Reinertrag der mit Hypotheken belasteten Güter und dem Betrag der den Kreditinstitutionen entrichteten Annuitäten für Interessen, Kommission und Amortisation.«

Die Frage über *das jährliche Nationaleinkommen* ist noch zu keiner Lösung gekommen und wird nochmals zur Berathung kommen. Alle bisher vorgeschlagenen Berechnungsmethoden des Nationaleinkommens hatten den Fehler, als Dividend eine Zahl aufzustellen, welche **bei weitem** nicht alle Einkünfte der Bürger enthielt, dabei aber sich zur Berechnung des mittlern Einkommens eines Divisors zu bedienen, der die Gesammtheit der Einwohner umfasst. Wie kann man, beispielsweise, die Müller und Bäcker im Divisor begreifen, wenn man zur Berechnung des Dividenden den Preis des rohen Getreides statt des Preises des Brodes genommen hat! Ein solcher Quotient muss falsch sein.

Bei der *Steuer*frage hielt man sich zu sehr beim Titel (was sind direkte und indirekte Steuern?) auf. Am besten ist's, die einzelnen Steuern, welche man vergleichen will, namentlich aufzuzählen; z. B. Zölle, Weinsteuern, Zuckersteuern etc. Ueber die *Kommunalsteuern* kam es zu rationellen Beschlüssen, die aber nichts Neues enthalten. Beim Bankwesen blieb man beim rein Statistischen und befürwortete Durchschnittszahlen. Selbstverständlich sprach man sich zu Gunsten der grössten Publizität aus.

Der vierten Sektion war der *Handel* und die *Fischerei* zugetheilt worden. Es wurde nachgewiesen, dass wenn die verzollten Waaren mit annähernder Genauigkeit aufgezeichnet werden, die Angaben über die unverzollten ungemein viel zu wünschen übrig lassen .... und zwar bloss wegen der Nachlässigkeit sowohl der Zollbeamten als der Ein- und Ausführer. Man hofft dem Uebel durch kleine Geldstrafen zu begegnen. Vielleicht liesse sich auch ohne Strafen eine gute Handels-Statistik mittelst der Aufzeichnungen der Transportanstalten machen. Auch bei der Fischerei (worüber Russland schöne Arbeiten geliefert hat), kam es zu guten Vorschlägen für eine brauchbare Statistik.

Die fünfte Sektion endlich hatte die Aufgabe, eine gute Kolonial-Statistik vorzubereiten, und wie nachgewiesen wurde, ist in dieser Hinsicht schon Bedeutendes geschehen. Uebrigens haben Grossbritannien und selbst Frankreich (wenn auch in geringerem Maasse) schon Anerkennenswerthes auf diesem Felde geleistet.

Trotz der Einwände, die ich gegen Dies und Jenes zu machen hatte, muss ich doch zugeben, dass der Kongress im Ganzen etwas zum Fortschritt der Statistik beigetragen hat; zuviel aber darf von solchen Ver-

sammlungen nicht gefordert werden. Sie können einer Frage nur wenige Stunden widmen, die verschiedenen Ansichten haben keine Zeit sich zu verschmelzen; kaum gerathen sie in Fluss, so muss das Feuer der Diskussion gelöscht werden. Nur hie und da werden einzelne Irrthümer gleich Schlacken abgesondert und entfernt. Irrthümer haben bei einem gebildeten Manne zweierlei Quellen: 1) Falsche Raisonnements oder unlogische Folgerungen; gegen diese ist ein Kongress viel zu schwach, eben weil jeder derselben immer einige *esprits faux* (irrationelle Geister) enthält. Letztere tragen augenscheinliche Irrthümer vor, die jeder leicht widerlegen kann; dadurch bestärken diese schlechten Denker einander gegenseitig in der eignen Ansicht, da jeder glaubt, die seinige habe die Probe in der Diskussion bestanden (die richtige Ansicht, wenn auch zahlreich vertreten, kommt nicht oft genug zum Worte). Also solche (wenn auch unlogisch) *motivirte* Irrthümer sitzen fest, dagegen ist es leicht, 2) die von partieller Unwissenheit herrührenden Irrthümer auszumerzen, und das ist schon viel, denn wessen Wissen ist lückenlos!

Ich kehre also als Anhänger der in vieler Hinsicht so anregend wirkenden und den Fortschritt fördernden Kongresse zurück, um zu sehen, was die französische Literatur gebracht hat. Ich beginne mit den *Séances et Travaux de l'Académie des Sciences morales et politiques (Redacteur Ch. Vargé, Paris, Durand)*, einer Monatsschrift, worin die Philosophie, die Moral, die Geschichte, die Rechte, die Volkswirthschaft und die Statistik in Frieden neben einander hausen, und zuweilen sich gegenseitig unterstützen müssen. Statt einer vollständigen Aufzählung der in der Zeitschrift enthaltenen Aufsätze, begnüge ich mich, einige die Volkswissenschaft interessirende zu erwähnen. Die anziehendste Lektüre gewähren wohl die Berichte *Louis Reybaud's* über die Eisenarbeiter des *Gier*-Thales. Der berühmte Akademiker ist ein Meister in der Kunst, das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Er führt uns eine Bevölkerung vor, in der die Männer mit kräftigem Arme Eisen schmieden, während Frau und Kinder geschmackvolle seidne Posamentier-Arbeiten wirken. Diese fleissige Gegend ist eine derer, wo der Unterricht am blühendsten ist, wo daneben auch sozialistische Chimären spuken. Hoffen wir, dass sie bald vor der wachsenden Aufklärung weichen werden. Dann möchte ich erwähnen die Vorträge und Debatten über die Kindersterblichkeit und ihre Ursachen. Der Krebsschaden des gewerblichen Ammenwesens wurde nochmals ans Licht gebracht, aber ich zweifle, ob es gelingen wird, das Uebel merklich zu vermindern. Jedenfalls hat man aber Recht, die Stimme dagegen zu erheben, um wenigstens so viel kleine Kinder zu retten, als nur irgend möglich ist. — Der Auszug aus *Baron Charles Dujun's Force productive des nations* verdient nur erwähnt zu werden, um zu zeigen, wie leicht man

sich für gross hält, wenn man auf Stelzen geht. Dem Zuschauer freilich kömmt's lächerlich vor. — Sehr interessant und lehrreich sind dagegen die beiden Vorträge von *Ch. Lucas* über die Abschaffung der Todesstrafe in Portugal. Auch *Levasseur* fesselt den Leser in seinem Bericht über den mittleren Unterricht in England. Was die Arbeit *Wolowski's de l'influence du change sur le marché monétaire* betrifft, so ist jetzt das Buch in Jedermanns Händen und Jedermann kann selbst urtheilen.

Es möchte wohl an der Zeit sein, nunmehr eine schon im vorigen Jahre gegründete Monatschrift *le Moniteur des Assurances* von *Eug. Reboul* bei unsern Lesern einzuführen. Dieselbe umfasst die Theorie, die Jurisprudenz, die Anwendungen und überhaupt alles was das Fach der Assekuranz betrifft. Ich begnüge mich heute, folgende Tabelle daraus mitzutheilen:

Statistik der Operationen der französischen Assekuranzen
von ihrer Einführung in Frankreich an bis auf den heutigen Tag.

	Kapitalien, welche im Todesfall auszuzahlen sind.		Anzusammelnde Kapitalien, an einem bestimmten Termin zahlbar.		Lebenslängliche Renten (gleich oder später fällige).	
	Zahl der Policen.	Summen Mill. Fr.	Zahl der Policen.	Summen Mill. Fr.	Zahl der Policen.	Summen Mill. Fr.
Von 1819 bis 1859 inkl.	35,874	322.80	2,384	11.25	26,700	17.34
im Jahre 1860 „	4,502	40.70	766	3.60	2,638	1.72
„ „ 1861 „	4,817	43.45	703	3.30	2,597	1.70
„ „ 1862 „	6,290	56.75	701	3.32	3,150	2.05
„ „ 1863 „	7,642	69.00	696	3.25	2,484	1.61
„ „ 1864 „	11,241	101.30	1,200	5.65	2,326	1.52
„ „ 1865 „	14,175	127.80	1,374	6.50	2,709	1.78
„ „ 1866 „	18,308	165.00	1,518	7.23	2,803	1.84
„ „ 1867 „	14,082	141.15	1,245	4.26	3,238	1.99
„ „ 1868 „	13,503	192.82	1,067	6.31	3,818	2.49
Summa	130,434	1,260.27	11,754	54.67	52,463	34.04
Davon sind noch in Kraft am 31. Dez. 1869	76,083	766.50	6,320	31.55	24,490	16.42

Nähern wir uns dem Büchertisch, der wie gewöhnlich, des Mittelmässigen viel, des Guten wenig trägt. Eine der besten unter den neuern Schriften ist die nur 94 S. starke Broschüre des geistvollen Divisionschefs *L. Foubert* vom Ministerium der öffentlichen Bauten. Diese Schrift heisst:

L'impôt sur les valeurs mobilières (Paris, Guillaumin) und behandelt den Gegenstand erschöpfend und mit seltener Klarheit. Die Arbeit *Foubert's* hat eine äussere Veranlassung, ist aber so gründlich, dass man ihr Unrecht thut, wenn man sie eine Gelegenheitsschrift nennt. Die äussere Veranlassung auf die ich anspiele, ist die Bittschrift einiger Landwirthe, welche, von der Thatsache ausgehend, dass der Grundbesitz schwere Steuern trägt, auf eine schwerere Besteuerung des Mobiliarbesitzes und namentlich der Werthpapiere anträgt. *Foubert* weist nach, dass dieser Antrag aller Begründung entbehrt. Zwar, sagt er, tragen die *valeurs mobilières* keine *direkte* Steuer, darum sind sie aber keineswegs steuerfrei. Ich glaube aber man könnte nachweisen, dass die Werthpapiere, oder deren Besitzer, allerdings ganz *direkt* belastet sind, allein es ist unnöthig, mit einem blossen Wortstreit den kostbaren Raum zu füllen. Die Sachlage wird ja ohnedies aus der nachstehenden kurzen Darstellung hervorgehen. Das Gesetz vom 15. Mai 1850 bestimmt, dass in Erbschaftsfällen die Mobiliarwerthe, Renten u. s. w. dieselbe Gebühr wie unbewegliche Güter zu zahlen haben. Dasselbe galt auch bei „unentgeltlichen Besitzveränderungen" (Geschenken). Nur bei „onerösen Besitzveränderungen" (Verkäufen) konnte die hohe Taxe nicht beibehalten werden, denn die Mutationen oder Besitzveränderungen sind so häufig, dass der ganze Werthbetrag bald vom Fiskus aufgezehrt werden würde. Statt der Besitzveränderungssteuer hat man jeder Aktie und andern Werthpapieren (selbst von Gemeinden ausgegebenen Obligationen) eine Stempeltaxe aufgelegt; sie beträgt 50 Centimes, wenn die Gesellschaft auf nicht mehr als zehn Jahre gegründet ist, und 1 Frs., wenn ihre Dauer sich auf mehr als zehn Jahre erstrecken soll. Damit aber die Last nicht zu sehr gefühlt werde, ist im Gesetze vorgesehen, dass man statt mit einem Male den ganzen Betrag der Stempeltaxe zu bezahlen, sich abonnementsweise, durch eine jährliche Steuer von 5 Cent. per 100 Frs., mit dem Fiskus abfinden kann. Thatsächlich wird, wenigstens in den meisten Fällen, die Steuer auf diese Weise entrichtet, und in diesem Falle kann man sagen, dass auch die Werthpapiere eine Art Grundsteuer entrichten; der Name thut aber nichts zur Sache.

Der im Jahre 1850 eingeführten Stempeltaxe fügte das Gesetz vom 23. Juni 1857 eine Uebertragungs- oder Besitzveränderungssteuer *(droit de transmission)* von 20 Cent. per 100 Frs. des *augenblicklichen wirklichen* Preises (Börsenkurs) der Werthpapiere zu. Für die auf Namen lautenden Effekten wird die Steuer beim Besitzwechsel, d. h. bei der Eintragung des neuen Namens *(transfert)* erhoben. Für die auf den Inhaber lautenden Papiere hingegen ist die Taxe in eine Jahresabgabe von 12 Cent. per 100 Frs. umgewandelt worden, und zwar wird der Kapitalwerth des Effektes nach dem mittlern Kurs des verflossenen Jahres berechnet. Diese Steuer

wird vierteljährlich von den Kompagnieen abgetragen und bei der Zahlung der Interessen wieder eingezogen. Die Umwandlung eines auf den Namen lautenden Scheins in einen auf den Inhaber lautenden, und umgekehrt, ist einer Taxe von 20 Cent. unterworfen.

Die von im Auslande etablirten Gesellschaften ausgegebenen Papiere sind bei der Zirkulation in Frankreich einer entsprechenden Taxe unterworfen, nur die französische Staatsrente ist von allem befreit (angeblich), weil das Gesetz vom 9. *Vendemiaire* des Jahres *VI* sie gegen jede Abgabe gesichert hat (im Grunde aber, weil man durch die Taxe die Kurse herabdrücken würde, und ein vielborgender Staat hohe Kurse braucht). Von fremden Staatspapieren aber muss man zahlen, und zwar, seit dem Gesetze vom 8. Juni 1864, eine einmalige Stempeltaxe von 1% des Nennwerthes des Rente (der Stempel wird aufgeklebt). Die Steuer rührt vom Gesetz vom 13. Mai 1863 her, damals betrug sie 50 Centimes.

Bis jetzt hat der Leser bloss gesehen, dass die Werthpapiere einer Steuer unterworfen sind, er konnte sich auch einen Begriff von der Höhe der Abgabe machen, es bliebe nun den Beweis zu führen, dass die Landwirthschaft keine schwerere Fiskallast trägt als der Handel und insbesondere als die Finanz- und Bankgeschäfte. Diesen Beweis hat *Foubert* in seiner Broschüre geführt, nur erlaubt der Raum nicht, die ganze Kette seiner Argumentation zu entwickeln. Hier nur Einiges, dass ausserhalb des Zusammenhangs und durch die Weglassung der sekundären Stützen wahrscheinlich etwas von seiner Evidenz einbüssen wird.

Wenn man davon spricht, die Aktien einer direkten Steuer zu unterwerfen, so scheint man zu vergessen, dass in Frankreich jedes Unternehmen, gleichviel ob es einem Einzelnen oder einer Kollektivperson gehört, die der Industrie aufgelegten Abgaben zu tragen hat. Ob diese Brauerei, diese Zuckerfabrik, diese Eisenhütte dem Herrn *A* oder der Aktien-Gesellschaft *B* gehört, immerhin muss die Grundsteuer bezahlt, das Patent eingelöst (*patente* ist Gewerbesteuer), müssen dieselben Zölle und andern Taxen entrichtet werden. Der Einzelbesitzer behält den Gewinn für sich allein, der Kollektivbesitzer theilt ihn unter die Mitglieder der Kollektivität aus; soll nun jedes dieser Mitglieder — bloss weil ihr Anrecht auf ein Stück Papier, Aktie genannt, begründet ist, nochmals zahlen? Ist das Unternehmen eine Eisenbahn, so ist wo möglich die Ungerechtigkeit noch grösser. Sehen wir ganz davon ab, dass die Eisenbahn der Landwirthschaft grosse Dienste leistet und den Werth der in der Nähe gelegenen Grundstücke bedeutend erhöht, so bleibt doch noch hervorzuheben, dass die Eisenbahnen in Frankreich zu zahlen haben: Grundsteuer (aller Boden wird gleich erster Klasse belastet), Thür- und Fenstersteuer, Besitzwechseltaxen, Patent, Lizenzen für die Waggons, Stempel für die Frachtbriefe und Empfangscheine, Ab-

gaben für Staatskontrolle, das Zehntel der Einnahmen vom Transport der Reisenden und der Waaren (30 Millionen), endlich noch etwa 50 Millionen an Stempelgebühr für Aktien und Obligationen, wie solches weiter oben näher bezeichnet worden ist. Ausser diesen in Geld entrichteten Steuern sind noch Naturalabgaben zu berücksichtigen, welche zusammen ebenfalls auf 50 Millionen berechnet werden. Bloss die unentgeltlich transportirte Post erspart dem Staate 25 Millionen. Dann gibt es noch eine Menge Transporte zu halben und viertel Preisen — und selbst unentgeltlich — für die Armen, für die indirekten Steuern u. s. w., so dass die Summe von 50 Millionen nicht übertrieben erscheint. Nehmen wir ein anderes Beispiel, die Pariser Omnibus-Gesellschaft; dieselbe hat nach *Vitu* im Jahre 1862 1,423,000 Frs. ihren Aktionären, aber dem Staat und der Stadt Paris 1,434,585 Frs. gegeben (nach dem neuesten *Compte rendu*: im Jahre 1868 1,820,783 Frs. 99 dem Staate und der Stadt, und 803,280 Frs. ihren Aktionären, oder richtiger, so viel betrug der Gesammtgewinn, der übrigens ausnahmsweise klein war). Doch ich muss abbrechen und bemerken nur noch, dass *Foubert* im Einzelnen nachweist, dass man in keiner Weise behaupten kann, die Werthpapiere trügen eine geringere Last als der Grundbesitz.

Weil wir eben von Werthpapieren sprechen, sei folgende Schrift erwähnt: *L'Empire industriel*, d. i. eine kritische Geschichte der unterm zweiten Kaiserthum konzessionirten Finanz- und Industrie-Unternehmungen, von *Georges Duchenne (Paris, Librairie centrale)*. Dies Buch hebt mit einer gewissen Geschicklichkeit die schlechte Seite der Dinge hervor, indem es diese schlechte Seite als die wirkliche ausschliessliche Natur der Sache annimmt und begeifert. Wissenschaftlichen Werth hat also das Buch in keiner Hinsicht, auch keinen praktischen. Es ist eine Schmähschrift, die darauf hinausläuft, dass der Staat sich aller Finanz- und Kommnikations-Anstalten bemächtigen und auf sie das mutualistische oder kooperative Prinzip *(principe mutuelliste* ou *cooperatif)* anwenden soll, und dieses Prinzip ist: *L'exploitation à prix de revient* (die Ausnutzung zum Kostenpreis). Bekanntlich will *mutualiste* so viel sagen als *communiste*, bekanntlich auch heisst zum Kostenpreis ausnützen so viel — wenigstens hier — als dem Kapital keine Interessen gewähren.

Die Uebersetzung von *John Stuart Mill's* Pladoyer zu Gunsten der Frauen-Emanzipation, darf doch nicht ganz übergangen werden. Sie ist unter dem Titel: *L'Assujettissement des femmes* (*Paris*, *Guillaumin)* erschienen und von *Cazelles* übersetzt worden. Dass *Mill* in Vielem Recht hat, das braucht wohl nicht gesagt zu werden: erstlich, *à priori*, weil ein so begabter Mann nie *ganz* Unrecht haben kann, und zweitens, weil *Mill* nach den englischen Gesetzen urtheilt, welche unter allen die den

Frauen ungünstigsten sind. Aber, wenn wir von den einzelnen meist talentvollen Ausführungen absehen, und den Grundgedanken, oder vielmehr das Hauptargument in Betracht ziehen, so treffen wir auf Folgendes: Die Gegner der Emanzipation entbehren aller Erfahrungsgründe, denn die Emanzipation ist noch nicht experimentirt worden. Ich finde dieses Argument ziemlich schwach jedenfalls könnte es die tollsten, unüberlegtesten Unternehmungen rechtfertigen. Ich finde noch manche andere schwache Stelle, z. B. folgende (S. 86): »Es ist vollkommen wahr, dass Dinge, welche von Tag zu Tag zu entscheiden sind, welche sich allmählig austragen, die keinen gütlichen Vergleich abwarten können, von einem Einzelwillen abhängen müssen; *eine* Person muss dergleichen Punkte endgültig entscheiden. Daraus folgt aber nicht, dass es immer dieselbe Person sein muss. Die Schwierigkeit lässt sich durch eine ganz natürliche Einrichtung heben, man braucht nur die Autorität zwischen den beiden Genossen *(associés)* zu theilen: jeder behielte die absolute Leitung seiner Abtheilung und jede System- oder Prinzipien-Aenderung würde die beiderseitige Genehmigung erheischen. Die Theilung der Autorität darf und kann nicht im Voraus durch's Gesetz vorgeschrieben werden, da sie von den Fähigkeiten der Individuen abhängt, oder, wenn es die Eheleute vorziehen, so können sie die nöthigen Bestimmungen in den Heiraths-Kontrakt aufnehmen, wie es mit den Bestimmungen in Geldsachen der Fall ist ....“ Wenn *Mill's* Vorschlag angenommen wird, so kann einmal in einem Heiraths-Kontrakt etwa Folgendes vorkommen: „Und sintemal Fräulein *X* ... ein bedeutendes schriftstellerisches Genie zu sein glaubt, und alldieweil Herr *Y* ... einen sehr feinen Geschmack besitzt, so sollen die Beschäftigungen der künftigen Eheleute darin bestehen, dass besagtes Fräulein die äusseren Angelegenheiten der Wirthschaft besorgt, Herr *Y* ... dagegen die Stelle der Köchin versieht, und nebenbei die Wäsche ausbessert“. Doch ich urtheile nach einer Uebersetzung, im Originale klingt's vielleicht besser.

Herr *P. Leroy-Beaulieu* hat bei seiner neuen Ausgabe der *Recherches économiques, hist. et stat. sur les guerres contemporaines, 1853—1866 (Paris, Librairie internationale 1869)* sehr bedeutende Zusätze gemacht. Er hat gründlich die Ursachen und Motive der neuesten Kriege untersucht, und ist mehr als einmal zu ganz neuen Resultaten gelangt. So spricht er mit Recht Russland von der Schuld an dem Krimkrieg frei und weiset nach, dass dieser Kampf der hundertste Religions- und zugleich der tausendste Eitelkeits- oder *amour-propre*-Krieg ist. Nach dieser ersten Abtheilung folgt die statistische Abtheilung, welche nachweist, wie theuer an Blut und Geld der Krieg ist und über die ich schon berichtet habe. Die dritte Abtheilung enthält eine Reihe von praktischen Vorschlägen, wie man die Uebel des Krieges vermindern könne. Uebrigens befinden sich

auch dabei ganz sonderbare Auffassungen; so glaubt der Verfasser, dass jene Stelle der Psalmen, „die *Kinder* der Babylonier zerschmettern“ hier wörtlich zu nehmen ist. Uebrigens ist es ganz falsch das: *seule la guerre a maintenu sa sévérité et rigueur antique*, die Kriegsgesetze und Gebräuche sind viel menschlicher geworden, wofür es viele Beweise gibt. Die vierte Abtheilung führt den Titel: Friedenspolitik, worin die politischen und andern Bedingungen der Erhaltung des Friedens auseinandergesetzt werden. Zu diesen Bedingungen gehört unter andern die Verbreitung guter volkswirthschaftlicher Grundsätze und die Entkleidung der *gloire* von allem Flitterwerk, womit der *Chauvinismus* sie bekleidet hat.

Dem immermehr einreissenden Gebrauche, die einzeln publizirten Arbeiten als Band „gesammelter Werke“ herauszugeben, verdanken wir die *Etudes et Essais* von *Emile de Laveleye*, und die *Economie politique populaire* von *H. Baudrillart*, vom französischen *Institut*. Ersteres erwähne ich nur, weil *Laveleye* gediegene volkswirthschaftliche Arbeiten geliefert hat, denn die hier zusammengestellten *Essais* sind nur politischen und belletristischen Inhalts. *Baudrillart's* Buch bleibt ganz im volkswirthschaftlichen Gebiete, und enthält seine 16 populären Vorträge über eine Anzahl volkswirthschaftlicher Fragen, von denen ich bloss einige nennen will: Volkswirthschaftliche Irrthümer und Vorurtheile; das Kapital; Luxus und Arbeit; der Besitz u. s. w. Mehrere dieser Vorträge sind vor den genesenden Arbeitern zu *Vincennes* gehalten worden und sind gelungen zu nennen. Vielleicht ist *Baudrillart*, der alles Extreme hasst, eben der rechte Mann, um auf Arbeiter zu wirken, vielleicht ist er's auch eben nicht, denn es liesse sich — vielleicht — nachweisen, dass man Arbeitern gegenüber sehr entschieden sein muss, um Eindruck zu machen.

Populäre Arbeiten sind übrigens jetzt an der Tagesordnung. Hierher ist noch zu rechnen, wenigstens nach der Ansicht des Verfassers, die *Principes d'Economie politique* von *J. Clavé*, der das *suum cuique* als Motto seines Büchleins aufstellt. *Clavé* hat die Grundsätze der Volkswirthschaft, etwa nach dem *J. B. Say*'schen Standpunkt, recht gut vorgetragen, nur ist er zu sehr gewöhnt, für die *Revue des Deux Mondes* zu schreiben, um den populären Ton getroffen zu haben. Aber, wenn es zu hoch für die Einen ist, so erreicht es desto leichter das Niveau der Andern und leistet somit in irgend einem Kreise die erwarteten Dienste. Wenn nur dieser Kreis nicht schon zu dem der Bekehrten gehört!

Dr. *M. Block.*

Die Beschäftigungsarten in der Schweiz.

Von *Max Wirth.*

Das eidgenössische statistische Bureau hat so eben zum ersten Mal die Statistik der *Berufsarten* der Schweiz veröffentlicht, deren Ergebnisse eine Anzahl von Vorurtheilen und irrigen Anschauungen beseitigen wird, welche bisher gehegt worden sind.

Im Eingang dieser Publikation wird auf die Wahrnehmung hingewiesen, dass in der Entwicklung der Kultur der *wirthschaftliche Werth der Bevölkerung* mit der Theilung der Arbeit, der Vervielfältigung der Beschäftigungsarten, der Vermehrung und Verbesserung der Werkzeuge, Maschinen und wissenschaftlichen Kenntnisse steigt, dass dieser Werth sich in demselben Maasse erhöht, in welchem die *gleiche Summe von Bodenerzeugnissen mit einer geringeren Anzahl von Arbeitern erzielt werden kann*, und die landwirthschaftliche Bevölkerung einen höheren Prozentsatz an lohnendere Erwerbsarten abgiebt, welche zu ihrer Ausübung einer längeren oder doch sorgsameren, oder kostspieligeren Ausbildung bedürfen. Dieser Entwicklungsgang des Entstehens neuer und der Vermehrung schwierigerer und ergiebigerer Berufsarten, welcher eine geistig und wirthschaftlich stärkende Fluktuation der Bevölkerung aus den untersten Arbeitsschichten — wo die abgehende Hand durch Maschinenkraft ersetzt wird — in vollkommenere Beschäftigungsarten mit sich bringt, ist eine natürliche Folge der Solidarität der Gedankenthätigkeit der Menschen. Indem jede neue Generation mit den geistigen Errungenschaften der älteren und mit den von Vorgängern gesammelten Schätzen an Kapital und Erfahrung ihre Arbeit beginnt, muss sie das Gebiet ihres Wissens und ihrer Thätigkeit erweitern und damit die Arbeitsgelegenheit vervielfältigen und verbessern.

Unsere eigene Generation hat viele solche neue Beschäftigungszweige entstehen sehen, welche eine ausserordentlich grosse Anzahl von Menschen in sich aufgenommen haben und die Gütererzeugung bedeutend fördern helfen, z. B. die Photographie, die Fabrikation landwirthschaftlicher und anderer Werkzeugmaschinen, die Telegraphie, Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen.

Die Verhältnisse der schweizerischen Bevölkerung verdienen nach dieser Richtung hin insbesondere deshalb die Aufmerksamkeit des Staatswirthes, weil die Schweiz in Folge der Gestaltung ihres Bodens bezw. ihrer Höhenverhältnisse alle Klimate Europas in sich birgt, und deshalb die extensivste neben der intensivsten Landwirthschaft betreibt.

Wie die Landwirthschaft treibende Bevölkerung fortwährend abnehmen, Produktion und Reichthum nebenbei in kolossalem Maassstab steigen können, davon hat England in diesem Jahrhundert das frappanteste Beispiel geliefert. Es sind gegen 1900 Aktiengesellschaften gegründet worden, deren eingezahltes Kapital im Jahre 1866 (nach einem Auszug, den ich aus dem *The Joint Stock Couranцer Directory* machen liess) 30 Milliarden Franken überstieg; die Ausfuhr und Einfuhr haben sich seit 1811 versechsfacht, die Bevölkerung nur verdoppelt. In derselben Zeit hat sich die landwirthschaftliche Bevölkerung fortwährend vermindert. Der nachstehende Auszug aus den in der hier besprochenen Publikation enthaltenen Tabellen giebt dafür die frappanten Belege.

England, Wales und Schottland.

Jahr.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Total.	Bevölkerung.	Landwirthschaftliche Bevölkerung.
1811	26,510,186	32,890,712	59,400,898	12,596,803	35 %
1821	30,792,760	36,659,630	67,452,390	12,391,631	33 -
1831	49,713,889	37,164,372	86,878,261	16,539,318	28 -
1841	64,377,962	51,634,623	116,012,585	18,720,394	28 -
1851	110,484,997	74,448,722	184,933,719	20,959,477	26 -
1861	217,485,024	159,632,498	377,117,522	23,128,518	21 -

Bringen wir nach diesem Blick auf die Entwicklung Englands in Anschlag, dass in der Schweiz gegen 3,000,000 Morgen Landes aus Alpenweiden besteht, und dass der grössere Theil des Landes überhaupt wegen seiner höheren und daher kälteren Lage mehr Düngung und folglich mehr Kapital- und Arbeitsaufwand erfordert, dass wegen des unebenen Terrains und der Zerstückelung des Bodens ein geringerer Gebrauch von landwirthschaftlichen Maschinen gemacht wird, so sollte man dem allgemeinen Volksglauben beipflichten, welcher annimmt, dass die von der Landwirthschaft lebende Bevölkerung in der Schweiz sich in erheblicher Mehrzahl befinde.

Die vorliegende Zählung hat ergeben, dass diese Annahme falsch ist und dass die von der Landwirthschaft ernährte Bevölkerung sich in der Minderzahl befindet, obgleich sie freilich einen so tiefen Stand wie in England nie wird erreichen können.

Allerdings, heisst es in dem Bericht, ist darunter derjenige Theil der Bevölkerung verstanden, dessen Hauptbeschäftigung Ackerbau, Viehzucht und Milchwirthschaft bilden. Diejenigen, welche neben einer anderen Hauptbeschäftigung noch etwas Acker- oder Gartenland bestellen, oder etwa neben einer der höheren Berufsarten in der öffentlichen Verwaltung und Wissenschaft, oder in der Fabrikindustrie und im Handel noch Grundeigenthum besitzen, sind hier mit Recht nicht in Anschlag gebracht; denn bereits einer höheren Stufe der wirthschaftlichen Entwickelung angehörend, stören sie nicht die Schlüsse, welche wir aus der Zahl der ackerbautreibenden Bevölkerung zu ziehen berechtigt sind.

In der Gesammtbevölkerung ist die Urproduktion nämlich nur mit 44,4 % vertreten. Es muss zwar dabei berücksichtigt werden, dass offenbar in einigen Kantonen Gesinde, welches ländliche Arbeiten verrichtet, unter Bezeichnungen in dem Material aufgeführt worden ist, welche unter die Kategorie der persönlichen Dienstleistungen rubrizirt wurden; denn die hohe Ziffer der Personen, welche persönliche Dienstleistungen verrichten, von 7,7 % im Kanton Bern, 9,4 % im Kanton Freiburg, von 10 % im Kanton Zug und gegen 11,6 % im Kanton Luzern, gegenüber 3,3 % in Appenzell Ausser-Rhoden, 2,7 % in Glarus und 8,7 % in Genf, welches zum grössten Theil aus Stadtgebiet besteht, spricht deutlich für diese Annahme. Gehen wir aber sogar noch weiter und rechnen sämmtliche 159,092 Individuen, welche unter persönlichen Dienstleistungen aufgeführt sind, obgleich sie nicht einmal sämmtlich vom Lande stammen und zum Theil nie daselbst in Dienst treten, — zur rein landwirthschaftlichen Bevölkerung, nach Abzug des Bergbaues, welcher eigentlich zur grossen Industrie, der Jäger und Fischer, welche zu den Gewerben, und des Forstpersonals, welches zu den liberalen Berufsarten gehört, so erhalten wir immer auch nur 1,254,539 oder 49,9 % der Gesammtbevölkerung.

Bringen wir aber in Anschlag, dass 881,020 Personen auf Städte mit über 2000 Einwohnern fallen und dass deshalb für sie im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung 55,000 persönlich Dienstleistende zu zählen sind, die, einer in's Andere gerechnet, nicht in der Landwirthschaft beschäftigt sind, und zählen wir dazu die bloss von der Landwirthschaft und Viehzucht lebende Bevölkerung, so erhalten wir zusammen 1,599,539 Individuen oder 47,7 % der Gesammtbevölkerung.

In Beziehung auf das Verhältniss der Kantone unter einander sind zunächst Basel-Stadt und Genf auszuscheiden, weil dieselben als vorzugs-

weise Stadtgebiete hier nicht in Vergleich gezogen werden können. Unter den übrigen Kantonen steht die Mehrzahl der Alpenkantone am höchsten im Antheil der Bevölkerung an der Landwirthschaft. Dennoch giebt es mehrere Gebirgskantone, welche wegen grosser industrieller Betriebsamkeit der Landwirthschaft ein geringeres Kontingent stellen. Unter die letzteren zählen wir vor Allen Appenzell Ausser-Rhoden, Neuenburg und Glarus; unter die ersteren Wallis, Graubünden, Uri, Unterwalden o. d. W.

Noch grössere Kontraste bieten sich in der *Industrie* dar. Das grösste Kontingent liefern: Appenzell Ausser-Rhoden, Glarus, Neuenburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Zürich, Thurgau, St. Gallen; — das geringste: Graubünden, Uri, Wallis.

Der *Handel* nimmt im Verhältniss zu anderen Ländern in der Schweiz eine ziemlich hohe Prozentziffer ein. Eine Ursache dieses Verhältnisses liegt in dem Umstande, dass die Gasthöfe und Wirthschaften in der Schweiz sowohl wegen des starken Fremdenverkehrs, als vielleicht auch wegen der sehr zerstreut liegenden Wohnungen zahlreicher sind, als in den meisten übrigen Ländern. In Preussen z. B. kamen im Jahre 1852 auf eine Bevölkerung von 16,935,420 Einwohnern im Ganzen 73,819 Gast- und Schenkwirthschaften, in der Schweiz nach unserem Material 14,479 Wirthe auf 2,510,494 Einwohner, in Preussen also 229 Einwohner, in der *Schweiz 173 Einwohner* auf *eine Wirthschaft*. Ob eine örtliche Ueberfüllung von Detailgeschäften hinzu kommt, vermögen wir nicht zu entscheiden.

Vom *Verkehr* wird eine geringere Anzahl ernährt als in Sachsen und Preussen, obgleich das Strassensystem und die Post der Schweiz mit zu den besten gehören, und die Eisenbahnen im Verhältniss zur Volkszahl eine grössere Kilometerzahl aufweisen als Preussen. Wir können keine andere Ursache für diese Erscheinung auffinden, als dass in der Schweiz, wegen ihrer Lage, der Waaren- und namentlich der Transitverkehr ein geringerer ist, als in jenen vorzugsweise ebenen von Weltstrassen durchschnittenen Ländern.

In der Abtheilung der *liberalen Berufsarten* nimmt die Schweiz einen normalen mittleren Standpunkt ein. Was sie an Beamten weniger zählt, als z. B. Frankreich, mag durch ein zahlreicheres Lehrerpersonal kompensirt werden.

In der Abtheilung der *persönlichen Dienstleistungen* zeigt die Schweiz im Allgemeinen, und insbesondere einzelne Kantone eine so hohe Ziffer, dass, wie schon angedeutet, offenbar Gesinde, das in der Landwirthschaft beschäftigt wird und unter der letzteren aufgeführt werden sollte, als persönliche Dienste leistend, verzeichnet worden ist.

Interessant für die Beurtheilung der Agitation in der sogenannten sozialen Frage sind folgende Zahlen: Unter der Gesammtbevölkerung von 2,510,944 Köpfen gab es 1860 an Meistern oder Personen, welche selbstständig Geschäfte leiteten, 404,467 männlichen und 84,457 weiblichen Geschlechts, zusammen 488,924; ferner 299,467 weibliche und 447,357 männliche Gehülfen, wovon 98,719 oder $4^1/_2$ % der Gesammtbevölkerung Fabrikarbeiter und 62,396 oder $2^2/_5$ % Fabrikarbeiterinnen, im Ganzen 163,348 oder $6^1/_2$ % der Gesammtbevölkerung Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen.

Enquête über die Arbeit der Kinder in den schweizerischen Fabriken vom Jahre 1869.

Von *Max Wirth*.

Die Ergebnisse der Untersuchung über die Lage der Fabrikkinder in der Schweiz, welche so eben veröffentlicht worden, lassen sich in folgende Hauptsätze zusammenfassen:

1. In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, dass deren eine entsprechend grosse Zahl in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger etc. zum Theil unter ungünstigen Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benutzt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welch' ungesünderer Körperhaltung, in welch' dumpferen Räumen, in welch' erstickenderer Luft, bei welch' kärglicherem Lohne muss gegenüber dem Maschinenweber der *Handweber* sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist!

2. Alle Fortschritte, welche in neuerer Zeit in den Industrieländern allgemein und sporadisch zur Verbesserung der Lage der Fabrikkinder gemacht worden, sind in einzelnen Etablissements und einzelnen Kantonen ausgeführt; allein die Mehrzahl ist noch im alten Geleise.

3. Es liegt in der Macht der Gesetzgebung und der Fabrikanten, den Fabrikkindern ein zufriedenstellendes Loos zu bereiten, wenn die Gesetze und Einrichtungen der fortgeschrittensten Etablissements und Kantone allgemein eingeführt werden.

4. Es ist zu beachten, dass manche krankhaften Erscheinungen bei Fabrikkindern nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, dass kränkliche und presshafte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche sonst keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheimfallen würden.

5. Unter 9367 Kindern, welche in den schweizerischen Fabriken beschäftigt sind, befinden sich nur 365 unter 12 Jahren.

6. Die reine Arbeitszeit der Kinder steigt in mehreren Kantonen und Anstalten bis auf 14 Stunden täglich; im Kanton Zürich ist sie in der Mehrzahl der Fabriken 13 Stunden.

7. Der Repetir-Unterricht wird fast überall noch an demselben Tage abgehalten, an welchem Kinder bereits 10—11 Stunden in der Fabrik gearbeitet. Im Kanton Glarus ist diese Ueberlastung der Kinder gesetzlich verboten. In den meisten Berichten wird die Nachahmung dieses Beispiels empfohlen.

8. Es wird noch eine Anzahl von Kindern in Phosphorzündholzfabriken beschäftigt, obgleich der Gesundheit nachtheilige Folgen konstatirt sind; im Kanton Thurgau einem Knaben der Oberkiefer ausfiel und einer starb; — und obgleich längst in einigen Fabriken phosphorfreie Zündhölzchen verfertigt werden.

9. Die Kinder sind noch vielfach nicht genügend gegen die Gefahren der Maschinen geschirmt. Es kommen daher nicht selten Körperverletzungen vor.

10. Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von übler Beschaffenheit; nur in wenigen Etablissements die neuesten Konstruktionen in Anlage künstlicher Ventilation benutzt, so dass letztere meist mangelhaft ist.

11. Die Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder lauten ihrer Mehrzahl nach günstig.

12. Körperliche Züchtigungen kommen, seltene Uebergriffe abgerechnet, nicht vor.

Bücherschau.

Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen, in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem gegenwärtigen Stande. Von Dr. *Gustav Eberty*, Mitglied des preussischen Landtages. Berlin. *W. Peiser.* 1869.

Herr *Eberty* sieht ein, Erfolg versprechendes, Vorbeugungsmittel gegen Arbeitseinstellungen in den Sühnegerichten, welche der Strumpfwaarenfabrikant *Mundella*, Mitglied des englischen Unterhauses für Birmingham, zuerst in Nottingham, seinem Wohnsitz, in's Leben rief, und die dann Nachahmung in Staffordshire, auf Anstoss der Töpferwaarenfirma *Minton, Hollins u. Co.*, ferner in Wolverhampton, unter Führung des Grafschaftsrichters *Rupert Kettle* fanden. Wenn es Jemand gelingt, die Arbeiter, oder die sich so zu nennen lieben, dazu zu bringen, eine Arbeitseinstellung zu unterlassen, thut er immer ein verdienstliches Werk. Hören wir Herrn *Mundella* selbst über seine Wirksamkeit. In seiner Vernehmung vor der Kommission, welche das Parlament unter dem 22. Februar 1867 eingesetzt hatte, um ihm Bericht über die Einrichtung der Gewerbereien — Arbeiterzünfte *„trade's unions,"* Haupturheber der Arbeitseinstellungen — zu erstatten, hat er sich ausgesprochen und der zehnte Bericht der Verhandlungen der „Nationalen Gesellschaft für die Förderung der sozialen Wissenschaft," vom Jahre 1868 giebt uns ähnliche Auslassungen desselben Herrn: Bis 1860 waren in Nottingham die Strikes die Methode die Löhne zu reguliren.

In Zeiten, wenn das Geschäft darniederlag, drückte der Fabrikant die Arbeiter durch Schliessung der Werkstatt *(lock-out)* so sehr er nur konnte, und kam eine bessere Zeit, widerstand er der Erhöhung der Löhne, soviel als möglich.

Die Arbeiter schickten Deputationen der *trades unions* bei den Fabrikanten umher. Die Einen wollten keine *trades unions* anerkennen, und wiesen sie die Treppe hinunter. Andere sagten: „Wir wollen warten, bis wir sehen, was unsere Nachbarn thun." Wenn sie so umhergegangen waren, pflegten die Männer nach Hause zu gehen und es mit dem *strike*, so lange es gehen wollte, zu versuchen. Sie verlangten dann oft mehr, als

die Fabrikanten billiger Weise geben konnten. Sie hungerten wechselseitig aus, bis ein Kompromiss bewirkt wurde. 1860 entstanden so in einem einzelnen Geschäftszweige 3 *strikes*, von denen der eine 11 Wochen dauerte. „Es war damals eine gute Nachfrage wegen des Exports nach Amerika als aber die Zeit zur Ablieferung der Güter kam, hatten wir nichts abzuliefern, indem die Leute 11 Wochen ausser Arbeit gewesen waren."

Die Fabrikanten kamen zusammen, um zu erwägen, was zu thun sei, um diesen Stand der Dinge vollständig zu ändern. „Man schlug vor, wir sollten alle Arbeiter ausschliessen. Wir wussten, was dies bedeutete; es hiess die Bevölkerung auf die Strasse werfen, und wir würden eine furchtbare Aufregung hervorgerufen haben. Wir waren dessen überdrüssig. Ich hatte von den *conseils des Prud'hommes* in Frankreich gehört, und ich erdachte mir mit einem oder zwei Andern *einen Plan, mit den Arbeitern die Höhe der Löhne zu reguliren.* Wir luden die Arbeiter und Werkführer ein, mit uns zusammenzukommen, und den selbstmörderischen Charakter ihres Vorgehens in Erwägung zu ziehen."

Die drei ersten Fabrikanten kamen darauf mit etwa 12 Vorstehern der vorzüglichsten *trades unions* zusammen.

„Wir sagten ihnen: es scheine, dass sie jeden Vortheil wahrnähmen wenn Nachfrage sei, und wir, wenn der Handel schlecht ginge. Es sei dies ein wechselseitiges Raubsystem; die *strikes* wären sehr verderblich für beide Theile; denn, zu einer Zeit als wir unsere Kunden hätten versorgen können, wären unsere Maschinen müssig, und unser Geschäft fiele dadurch unsern Mitbewerbern in Deutschland und Frankreich in die Hände. Die Arbeiter waren zuerst voll von Verdacht. Es ist unmöglich zu beschreiben, wie verdachtvoll wir einander anblickten. Einige Fabrikanten verwarfen unser Verfahren, sie sagten, wir degradirten uns und erniedrigten sie. Aber wir hatten unsere eigenen Gedanken, wir entwarfen einen Plan zu einem *board* des Sühne- und einem des Schiedsrichter-Amtes.

Wir kamen überein, dass wir diesen *boards* alle streitigen Fragen überweisen wollten, dass darin Arbeitgeber und Arbeiter gleichmässig vertreten, und jährlich dazu, Jeder von seiner Körperschaft, erwählt werden sollten, und dass wir uns verbinden wollten, uns der Entscheidung der *boards* zu unterwerfen.

Der Vorsitzende sollte von der Versammlung selbst erwählt werden, und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum haben. Zweimal brachte dieser Stichentscheid uns in Verlegenheit. Ich, der ich seitdem immer Vorsitzender gewesen bin, schlug vor, und wir beschlossen seit den letzten 4 Jahren, dass gar nicht votirt werden sollte; wenn auch ein Arbeiter oder Arbeitgeber überzeugt war, er handele gegen seine eigene Klasse, so vereinigten sie sich schliesslich doch, ohne dass es eines nochmaligen Votirens

bedurfte. Unser Verfahren ist ausserordentlich unförmlich. Wir sitzen um einen runden Tisch, Arbeitnehmer und Arbeitgeber durcheinander.

Jede der Klassen hat einen Sekretär bei den Verhandlungen, der der Arbeitgeber erhält 10 Lstr. jährlich; es ist ein Angestellter in einem unserer Geschäfte; die Arbeiter entschädigen den Ihrigen für den Zeitverlust, er berichtet ihrer Körperschaft was vorgeht.

Nach der Geschäftsordnung sollen die Gegenstände der Diskussion schriftlich angegeben werden, aber wir halten nicht strenge darauf. Nach der Geschäftsordnung kommen wir jedes Vierteljahr, *auf Verlangen dreier Mitglieder, öfter zusammen*; in der Regel finden die Zusammenkünfte allmonatlich statt. Von jeder der Körperschaften sind 10 Mitglieder im *board*. Je 2 Mitglieder gehören dem Untersuchungsausschuss an, der privatim die auftauchenden Fragen zu erledigen sucht.

Alle Arbeit wird als Stückarbeit verrichtet und die Löhne werden für jede Woche im Voraus publizirt.

Wird eine Erhöhung oder Erniedrigung verlangt, so muss der Antrag einen Monat vorher eingebracht werden.

Was dann der Rath beschliesst, wird beachtet. Wollen einzelne Fabrikanten oder Arbeiter nicht nachgeben, so werden ihnen gütliche Vorstellungen gemacht. Die Fabrikanten haben auch schon wiederholentlich Arbeiter nach Frankreich und Deutschland geschickt, um sich über die dort geltenden Preise zu unterrichten; diese kamen stets zufrieden zurück.

Wir legen ihnen die Artikel, die in Frankreich und Deutschland gemacht werden, vor. *Unser System ist zu einem vollständigen Erziehungsprozess für sie geworden.*

Sie haben sich daran gewöhnt, die Wirkung des Fallens und Steigens der Baumwolle, ganz so wie wir, in Erwägung zu ziehen. Denken sie, dass die Dinge gut gehen, so verlangen sie an dem Gewinn Theil zu nehmen, und wenn sie denken, dass das Geschäft schlecht geht, sind sie bereit, mit niedrigeren Löhnen sich zu begnügen.

Bis auf 2 oder 3 Fabrikanten haben sich Alle in Nottinghamshire, Derbyshire und Leicestershire diesem System angeschlossen.

(Freilich giebt es Einige, die, um weniger Schillinge willen, sich nicht scheuen, einen ganzen Distrikt in Verwirrung zu setzen.) Die 10 Arbeiter im Rath *(board)* repräsentiren 20,000 ihrer Genossen.

Die *trades unions* erwählen ihre 10 Mitglieder des *board* nach allgemeinem geheimen Stimmrecht.

Wähler ist Jeder, der in dem Geschäft arbeitet.

Die nicht den *trades unions* Angehörigen wählen bei Diesen mit; doch bleibt es den *trades unions*, an welche sich die Fabrikanten, und zwar an

deren Sekretäre, wenden, lediglich überlassen, wie sie ihre Repräsentanten erwählen.

Die Männer, welche die Fabrikanten am meisten fürchteten, wurden von den *trades unions* deputirt; wir fanden sie so aufrichtig, wie wir es nur wünschen konnten; oft haben wir gefunden, dass die Macht, die hinter ihnen stand, für sie zu stark war; sie sind meist intelligente Männer.

Sie waren die grösste Schutzwehr zwischen den unwissenden Arbeitern und uns selbst. Herr *Eberty* schliesst seine Darstellung mit den Worten:

„Nichts Aehnliches ist bisher in Deutschland versucht.

Die Statuten des allgemeinen Deutschen Zimmervereins zu Berlin enthalten nur Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten im Schoosse des Vereins selbst, und auch die Statuten der Deutschen Gewerkvereine gehen in den §§ 45—47 im Wesentlichen nicht darüber hinaus. Die Letzteren wollen nur bei Aussperrungen, welche von dem Ortsausschuss für nicht gerechtfertigt erachtet werden, die Arbeitsgeber zur Nachgiebigkeit, „resp. zur Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts" veranlassen.

Ueber die Organisation eines solchen Schiedsgerichts findet sich aber nichts darin.

Man darf indess vor dem schwierigen Problem: an die Stelle des Kriegs zwischen Arbeit und Kapital, wie er eigentlich in den *strikes* und *lock-outs* hervortritt, Frieden wieder in die Arbeiterwelt einzuführen, und zu dem Zwecke gleichsam ein Völkerrecht zwischen Beiden anzubahnen, nicht zurückbeben.

Dieses Völkerrecht ist elementarisch in den von *Mundella* getroffenen Einrichtungen enthalten. Es kommt nicht darauf an, diese sklavisch nachzuahmen, aber die Prinzipien empfehlen sich zur Annahme; ihre Ausbildung für die Deutschen Verhältnisse ist lediglich den Betheiligten selbst zu überlassen. Ihnen vorzugreifen wäre Anmassung."

Wir müssen gestehen, dass wir *auf die Dauer* mehr Schaden als Nutzen von solchen Versöhnungsgerichten erwarten, gegen welche ja, so weit sie eine freiwillige Gerichtsbarkeit bleiben sollen, legislatorisch nichts einzuwenden ist. Man muss niemals vergessen, dass neben dem Kontrahentenverhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das *Konkurrenten*verhältniss, vorzüglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitgeber besteht. Dies hat schon jetzt, vorzugsweise in England *mehr mit den Arbeitseinstellungen zu thun gehabt*, als arglose Philanthropen, welche sich in diese Dinge mischen zu müssen glauben, wohl wähnen mögen. Fabrikanten, bei denen sich *Vorräthe* aufzuhäufen beginnen, weil sie ihre Waare nicht so geschwind loszuwerden vermögen, als der Vollbetrieb der Fabrik, bei welchem allein mit Vortheil gearbeitet wird, zur Voraussetzung hat, bekommen ein sehr hoch sich bezifferndes Interesse, dass es entweder zu einem allgemeinen *lock-out oder* zu einem *strike*

komme. Gelingt es ihnen nun nicht, sich mit ihren Konkurrenten darüber zu verständigen, dass den Arbeitern nur eine Wahl zwischen einer Herabsetzung der Lohnsätze und einem *lock-out*, Schluss der Fabriken, durch die Besitzer selbst, gelassen werde, vielleicht weil ihre Konkurrenten korrekter eingerichtet sind, und besser operirt haben, und *deswegen* weder von Anhäufung von Vorrath noch von der Höhe des Lohnsatzes gedrückt werden, so wird der *strike* das Mittel für sie, um ihren Zweck zu erreichen, nämlich zu verhindern, dass ihre Konkurrenten produziren um nun ihren Vorrath zu guten Preisen loszuwerden. Um einen solchen *strike*, dessen Schaden erstens die Arbeitnehmer selbst und dann gerade diejenigen Arbeitgeber zu tragen haben, welche den bestehenden Lohnsatz durch geschäftlich geschickte Vermeidung der Anhäufung von Vorräthen aufrecht zu erhalten verstanden, *sind Leute nöthig, welche Einfluss auf die Arbeitnehmer ausüben und sich bestechen lassen.* Um zu wissen, dass es dergleichen in England giebt, recht viele giebt, ja dass die Mehrzahl der Führer der Gewerkvereine dort aus solchen Leuten besteht, reicht es freilich nicht aus, zu kennen, was in England gedruckt wird; dazu muss man eben die Menschen selber kennen. Uebrigens ist es ja wohl nicht so schwer, sich vorzustellen, dass Mitglieder des Arbeiterstandes, welche aus den Wochenbeiträgen ihrer Genossen in den Stand gesetzt werden, statt die Arbeit, die sie gelernt haben, zu betreiben, sich in dem Bewusstsein zu wiegen, einflussreiche Beamte und gefeierte Männer zu sein, welche mit den stolzesten Aristokraten und Plutokraten auf gleichem Fusse unterhandeln, gar bald Lebensgewohnheiten annehmen, für welche, durch das Gleichheitsgefühl der übrigen in Schranken gehalten, das Honorar nicht ausreicht, so dass sie reif, wenn nicht gar für die so häufig vorkommende Unterschlagung, so doch für die Bestechung werden. Aus diesen Männern nun und aus solchen Arbeitgebern, welchen es passt, sind die Sühnegerichte des Herrn *Mundella*, welche, ungleich den durch Lord *N. Leonard's* Bill (im Jahre 1868 zum Gesetz erhoben) eingeführten Schiedsgerichten, *auch die Festsetzung des Arbeitslohns in ihr Bereich ziehen*, zusammengesetzt. Damit ist, statt der Unterwühlung des einen Konkurrenten durch den andern, ein systematischer Druck des einen Konkurrenten auf den andern eingeführt, bei dem schliesslich allerdings nicht viel Freiwilligkeit für die Bedrückten übrig bleiben wird. Denn dabei, dass, wie in der obigen Auslassung des Herrn *Mundella* gesagt ist, Fabrikanten, die sich dem festgesetzten Lohnsatz nicht fügen wollen, gütliche Vorstellungen gemacht werden, bleibt es nicht. Dies lehrt uns eine Stelle in einer zweiten Aussage desselben Herrn, welche der elfte Bericht enthält. Dort sagt er: „Das *board* sagt den Arbeitern stets, sie sollten kein böses Wort gebrauchen, nicht den Riemen von der Maschine abnehmen, sondern am Ende der Woche sich an das *board* wenden. Will ein Arbeitgeber den vom *board* festge-

setzten höheren Lohn nicht zahlen, und verlassen ihn deswegen die Arbeiter, *so wird Diesen von den Mitgliedern des board Arbeit gegeben. Es wird dann auf Vorrath gearbeitet.* Hier ist vergessen worden zu sagen, vielleicht nicht ohne Absicht, dass die herübergenommenen, nur auf Vorrath arbeitenden Arbeiter zunächst noch mit *nicht* erhöhtem Lohn zufrieden sein müssen." Auf diese Weise können aber natürlich die kapitalsreicheren Firmen zunächst ihre kleineren Konkurrenten bald ganz loswerden. Sie nehmen ihnen die Arbeiter weg, und verderben durch den Vorrath ihnen die Preise. Und nachdem die kleineren Konkurrenten auf diese Weise beseitigt sind, nehmen sie den gesunkenen Preis zum Vorwand, das Arbeitslohn auch für ihre ursprünglichen Arbeiter wieder auf den alten Stand zu bringen. Die Vertreter der Arbeiter, die mit ihnen im *board* sitzen „welche sie so aufrichtig gefunden haben, wie Herr *Mundella* sagt, wie nur zu wünschen war, welche meist intelligente Männer und die grösste Schutzwehr zwischen ihnen und den unwissenden Arbeitern sind" sind ja dazu da, den Arbeitern klar zu machen, dass es bei dem gesunkenen Preise, der den Vorrath wieder wegzuschaffen hat, mit dem erhöhten Lohne nicht weiter geht. Den Schluss bilden die alten Preise und die alten Lohnsätze bei verringerter Zahl der Unternehmer, bei welcher es sehr viel leichter ist, den Arbeitern, wieder durch Vermittelung ihrer Vertreter, nun auch klar zu machen, dass auch beim alten Preise nur der alte Lohnsatz richtig war. Man schickt dazu vielleicht, wie Herr *Mundella* weiter oben erzählt, Arbeiter nach Frankreich und Deutschland, um sich über die dort geltenden Preise und Lohnsätze zu unterrichten, von welchen Reisen sie ja „*stets* zufrieden zurückgekommen sind." Die vollste, gesetzliche wie persönliche, Freiheit der Unternehmung und vollste gesetzliche, wie persönliche, Freiheit der Arbeit, ist und bleibt die sicherste Bürgschaft, dass eine wachsende Nachfrage der Unternehmung nach Arbeitskraft, welche letztere *nicht* so schnell zunimmt, als das Kapital, mit welchem zusammen sie produziren soll, das Arbeitslohn erhöht. (1)

Die Reform des Eisenbahntarifwesens im Sinne des Penny-Porto's. Von einem Fachmann. Bremen. *C. Schünemann.* 1869. Es ist Recht und Pflicht, sich nicht zu scheuen, auch das scheinbar Kühnste und Neueste vorzuschlagen, und es dadurch wenigstens zur Diskussion zu stellen, wenn man, auch bei reiflicher subjektiver Prüfung, nicht zu entdecken vermag, warum es falsch sein sollte. Die Nationen, bei welchen dies der Brauch, werden sich stets im Vorsprunge vor solchen Nationen befinden, welchen es hierzu am nöthigen Muthe gebricht, oder unter welchen es gang und gäbe ist, den Glauben an das eigne Erfindungstalent zu verspotten. Wird auch zehnmal fehlgeschossen und nur einmal getroffen, so wird eben mehr

geleistet, als wenn gar nicht geschossen und darum auch gar nicht getroffen wird. Wir wollen noch nicht gesagt haben, dass wir in diesem kurz, klar und bündig und doch zu gewisser Vollständigkeit ausgearbeiteten Vorschlag unserem Leser einen Treffer vorzuführen haben; wir freuen uns aber, dass der anonyme Verfasser, wirklich ein Fachmann betreffs der Eisenbahntariffrage im allerstrengsten Sinne des Worts, wie wir aus persönlicher Kenntniss bezeugen können, an dem Versuch eines Treffers sich durch das ungeheuerliche Aussehen seines Vorschlags nicht hat abschrecken lassen.

Der Leser urtheile nun selbst. Hier sind zunächst einige in Betracht zu ziehende Thatsachen. Die Kosten — inklusive aller Mühwaltung des Frachtführers zerfallen für jede einzelne Frachtposition in die speziellen Traktionskosten und einen ratirlichen Antheil an den Generalkosten des Frachtunternehmers.

Nun haben aber z. B. im Jahre 1867 in Preussen, laut amtlicher Statistik die *Kosten der Zugkraft* betragen

per Zentnermeile Nettolast 0,04 Pfennige und
" " Bruttolast 0,01 "

Es ergiebt sich hieraus zunächst die ebenso beherzigenswerthe wie wenig beachtete *Thatsache, dass beim Eisenbahntransport in Preussen die Bruttolast sich zur Nettolast verhält, wie 4:1, oder was gleichbedeutend, die todte Last zur Nutzlast, wie 3:1.*

Wenn hiernach in den in Bewegung gesetzten Eisenbahnzügen die Nutzlast nur 1/3 der todten Last ausmacht und wenn jeder Zentner der ganzen *Zug*last nur 1/100 Pfennig an Traktionskosten per Meile verursacht, so ist der Antheil der Traktionskosten, welcher effektiv auf die einzelnen Frachtpositionen der *Nutz*last entfällt, verschwindend klein und folgerichtig für die Tarifbildung von gar keiner Bedeutung.

Aus der verschwindend kleinen Kostenziffer für die Traktion per Zentnermeile Nettolast deduzirt sich sodann eben so folgerichtig, *dass auch die Transportstrecke für die Tarifbildung sachgemäss nicht in der bisherigen Weise maassgebend sein kann.* Das klingt, gegenüber den bis jetzt herrschenden Begriffen, anscheinend paradox, verhält sich aber ganz mathematisch so, und ist weiter nichts, als eine Ausdehnung der Beweisführung, welche *Rowland Hill* seiner Zeit auf das Briefporto anwandte, auf die entsprechenden Verhältnisse des Eisenbahntransportes. Dies aus dem Gebiete der Thatsachen vorausgeschickt, lassen wir nun den Verfasser seinen Vorschlag entwickeln. Er sagt: „Um für unsre Aufgabe sogleich ein praktisches Fundament zu schaffen, unternehmen wir es, einen Eisenbahntarif, wie er sich nach den erörterten Prinzipien, im Anschlusse an das Groschenporto der Post in Deutschland, gestalten würde, in seinen Umrissen zu konstruiren.

Da es nach den mitgetheilten Daten ziemlich gleichgültig ist, ob ein

Zentner oder zehn Zentner Ladung auf einen Waggon von 100 bis 120 Ztr. Eigengewicht drücken, und da es eben so gleichgültig ist, ob eine solche Ladung 1 Meile oder 50 Meilen weit mitbewegt wird, wenn der Zug überhaupt einmal diese 50 Meilen zurücklegt, so ergiebt sich hieraus konsequent, dass für die einzelne Frachtsendung bis zum Quantum von etwa einer halben Wagenladung die speziellen Traktionskosten gegenüber dem ratirlichen Antheil an den Generalkosten überhaupt verschwinden. Und da es von dem Standpunkte und nach dem Maasstabe der Eisenbahnselbstkosten überhaupt an einem ferneren Motive fehlt, diesen Antheil der einzelnen Frachtsendungen an den Generalkosten nach einem komplizirten Systeme zu variiren, so erscheint eine zweckthunlichst gleichmässige Vertheilung der Gesammtkosten auf die einzelnen Frachtpositionen sachlich indizirt.

Wir beginnen mit dem Personentarif. Da die in den zwanziger und dreissiger Jahren bei uns blühende Schwärmerei für den „grossen Gleichheitsstall, angefüllt mit Gleichheitsflegeln“ — wie *Heine* die Vereinigten Staaten von Nordamerika besingt — ganz entschieden nachgelassen hat, so dürfte auch kaum vorwaltende Neigung vorhanden sein, das hier bestehende Dreiklassensystem für das republikanische Einklassensystem einzutauschen. Wir lassen es also bei den bestehenden 3 resp. 4 Klassen bewenden.

Die Zahl der verausgabten Personalbillets hat im Jahre 1867*) in Preussen betragen 38½ Millionen Stück und es sind dafür aufgekommen rund nahe 19 Millionen Thaler. Dabei hat die Frequenz betragen:

in I. Klasse	rund	½	Million Billets,
in II. „	„	6	„ „
in III. „	„	17	„ „
in IV. „	„	14	„ „

in Summa 37½ Million Billets, wozu noch 1 Million Militärpersonen kommen.

Nun wird sich aus praktischen Gründen, welche theils finanzieller Natur, theils der Betriebstechnik entnommen sind, die Unterscheidung von zwei bis drei Entfernungen, entsprechend dem frühern zwei- und dreistufigen Briefporto, empfehlen. Wir schlagen vor, sogleich zu der *zwei*-stufigen Personentaxe überzugehen und dafür folgende Sätze einzuführen unter Fixirung des ersten Rayons bis auf 10 Meilen:

	bis 10 Meilen	*über 10 Meilen*
I. Klasse	1 Thaler	2 Thaler
II. „	5 Silbergroschen	15 Silbergroschen
III. „	3 „	10 „

*) Die Angaben der schon oben zitirten »Statistischen Nachrichten etc.« umfassen für 1867 noch nur die alten Provinzen Preussens, und auf diese beziehen sich daher unsere desfallsigen Angaben.

Unter Zugrundelegung solcher Sätze wird, wenn auch nicht sogleich, doch voraussichtlich bald genug eine Steigerung der Frequenz bis auf das Doppelte der gegenwärtigen Höhe in Aussicht genommen werden dürfen. Als sichere Grundlage dieser Annahme dürfen die Thatsachen gelten, dass die Personenfrequenz der Eisenbahnen in England jährlich 9 Personalbillets pr. Kopf der Bevölkerung, gegen deren 2 in Preussen ergiebt, während in England die Bevölkerungsdichtigkeit zwischen 5 und 6000 Personen auf die Quadratmeile Areal beträgt, gegen nahe 4000 Seelen pr. Quadratmeile in Preussen.

Unter diesen Voraussetzungen, und wenn man die IV. Klasse, wie dann füglich geschehen kann, ganz in Wegfall kommen lässt, sowie unter Ausserachtlassung der Einnahmen, welche sich in I. Klasse für den ersten Entfernungsrayon voraussichtlich sehr gering ergeben werden, dürfte sich für den vorgeschlagenen Tarif etwa folgendes Ergebniss in hinreichend nahe Aussicht nehmen lassen:

		Taxe.	*Frequenz.*	*Einnahme.*
I. Klasse	bis 10 Meilen	1 Thlr.	—	—
	über 10 „	2 „	1,000,000	2,000,000 Thlr.
II. Klasse	bis 10 Meilen	5 Sgr.	5,000,000	800,000 „
	über 10 „	15 „	5,000,000	2,500,000 „
III. Klasse	bis 10 Meilen	3 Sgr.	30,000,000	3,000,000 „
	über 10 „	10 „	30,000,000	10,000,000 „

in Summa 71 Mill. Billets u. 18,300,000 Thlr. Einnahme, womit die gegenwärtige Einnahme von fast 19 Millionen Thaler nahezu wieder erreicht sein würde, während noch nicht einmal eine Verdoppelung der gegenwärtigen Frequenz, *ad* 38 Millionen Billets, unterstellt ist.

Eine Vermehrung des Betriebsmaterials wäre durch diese Frequenzsteigerung gar nicht bedingt, da laut amtlicher Statistik im Jahre 1867 auf den preussischen Bahnen *nur 27 pCt. der bewegten Sitzplätze ausgenutzt wurden.*

Für den Bahnbetrieb würden sich übrigens sehr erspriessliche Vereinfachungen des Dienstes und der Kontrollen ergeben. Es würde in Ueberlegung zu ziehen sein, ob die Personenbillets nicht, wie die Briefmarken, verkäuflich zu machen wären: — und sehr wahrscheinlich wird sich dies empfehlen. Auf alle Fälle hätte man nur 6 Sorten von Billets, statt dass z. B. die Zentralpersonenstation Köln deren gegenwärtig *ppr.* 4000, sage und schreibe Viertausend, führen muss". Und demnächst:

„Wir wenden uns nunmehr zum *Gütertransport.*

Aus praktischen Rücksichten, welche sich allerdings auf Gewicht, Volumen und Werth der Güter beziehen, zerfällt der Gütertransport in mehrere Branchen, welche wir zum Theil bereits erörtert haben. Es ist ein

einfach praktischer Sachverhalt, dass die Sendungen ***durchschnittlich*** um so grösser an der Zahl und um so höher im Werthe zu sein pflegen, je geringer das Gewicht und Volumen ist. Hiernach ist es denn natürlich, dass die durchschnittlich leichteren, kleineren, werthvolleren und meist subtileren Sendungen einen andern, und zwar kostspieligeren, weil prompteren und sorgfältigeren Transportmodus erfordern, als schwere und minder werthvolle.

Die Praxis hat hier die erforderlichen Kategorieen schon ausgeschieden und wir beginnen mit den durchschnittlich leichtesten Sendungen, welche den sogenannten *Packettransport* ausmachen. Eine scharf begrenzte Definition für das »*Packet*« lässt sich natürlich nicht geben. Es fängt im Allgemeinen da an, wo der Brief aufhört, und hört da auf, wo das »*Kollo*« beginnt. Da nun in Norddeutschland zur Zeit das Briefgewicht sich bis zu inklusive 15 Loth erstreckt, während anderseits beim Eilgutdienst der Eisenbahnen das Minimalrechnungsgewicht 50 Pfund beträgt, so lässt sich dem »*Packet*« ein praktischer Spielraum von etwa einem halben Pfunde bis zu einem halben Zentner vindiziren, obgleich die Norddeutsche Post zur Zeit Packete bis zu 100 Pfund acceptirt.

Das Geschäft der Packetbeförderung ist gegenwärtig in Deutschland zwischen der Post und den Eisenbahnen einigermaassen getheilt und man kann nicht sagen, dass ein praktisch richtiges Ineinandergreifen beider Beförderungsweisen bis jetzt erzielt wäre. Namentlich lässt der ganz unsinnig komplizirte Packettarif der norddeutschen Post so ziemlich alles zu wünschen übrig. In Frankreich und England etc. befasst sich die Post bis jetzt überhaupt nicht mit der Packetbeförderung, und als ***Rowland Hill*** im Jahre 1839 seine berühmte, epochemachende Flugschrift über „Postreform“ vom Stapel liess, hatte er es dabei also mit dem Packettarif zunächst nicht zu thun, sonst würde er die Welt wahrscheinlich auch mit einem vernünftigen Packetporto beschenkt haben.

Für's Erste dürfte es zweckmässig erscheinen, für die leichteren, in der Regel werthvolleren und subtileren Packete die Postbeförderung beizubehalten, welche bei ihren im Norddeutschen Bunde wirklich musterhaften administrativen Einrichtungen und bei ausgezeichneter Betriebstechnik in Bezug auf Promptheit und Sicherheit der Beförderung das hier wünschbare Maass von Garantie in zweckentsprechendster Weise bietet.

Es handelt sich also hier noch vorzugsweise um die beiden Fragen: erstlich, welche Gewichtsgrenze, und zweitens, welcher Tarif für die Postpackete zweckmässig zu normiren sei.

Auf der einen Seite ergiebt sich leicht, dass die Minimalgewichtsgrenze des Packets mit der postmässigen Maximalgrenze des Briefes — in Norddeutschland bekanntlich 15 Loth — zusammenfällt. Für das Maximalgewicht der Postpackete sind vorwaltend die Rücksichten der praktischen Be-

handlung im Postdienste maassgebend. Hier steht in erster Linie der Umstand, dass die Packete möglichst von einem einzelnen Manne bequem müssen handtirt werden können, und dann die Rücksicht, dass allzuschwere und voluminöse Packete Befrachtungs-, Lade- und Ablieferungsschwierigkeiten verursachen, welche mit dem Postdienste schwer in Einklang zu bringen sind. Nimmt man noch hinzu, dass bei einem richtig normirten Packettarif der Packetverkehr voraussichtlich schnell grössere Dimensionen annehmen wird, so dürfte eine Beschränkung des Maximalgewichts der Postpackete auf 20 bis 25 Pfund wohl den besprochenen Rücksichten angemessene Rechnung tragen.

Was nun *Rowland Hill* bezüglich des Brieftransportes seiner Zeit erfolgreich dargethan, und was wir bis dahin bezüglich des Eisenbahntransportes hoffentlich nicht fruchtlos zu beweisen uns bemühten, das gilt in vollem Umfange auch vom Packettransporte; nämlich der *Einfluss des Gewichtes und der Transportstrecke auf den Tarif ist auf ein Minimum zu reduziren.*

Wenn man hiernach die Gewichtsgrenzen von $^1/_2$ bis 25 Pfund festhält, so wird es sich empfehlen, innerhalb derselben für verschiedene Gewichtsquantitäten überhaupt keine Tarifunterschiede eintreten zu lassen, also alle Packete in Bezug auf das Gewicht im Tarif gleich zu behandeln. — Bezüglich der Entfernung wird die Unterscheidung von zwei Rayons — und zwar etwa bis zu 10 Meilen und darüber hinaus — den vorerst noch mitsprechenden finanziellen Rücksichten Rechnung tragen. Im Anschlusse an das Briefporto würde sich alsdann das Packetporto wohl richtig auf 4 Sgr. im ersten und auf 6 Sgr. im zweiten Rayon stellen.

Eine starke Zunahme der Packetsendungen würde zuverlässig im Gefolge dieses Tarifes eintreten, gleichzeitig auch eine grosse Vereinfachung und relative Erleichterung des Packetdienstes erzielt werden. — Frankirung der Packetsendungen mit Marken, etwa unter Benutzung vorgedruckter Begleitbrief-Formulare würde einzutreten haben.

Für Sendungen von 25 Pfund aufwärts würde sich sodann der »*Eilgutdienst*« der Eisenbahnen anschliessen. Die »*Eilgüter*« machten in Preussen im Jahre 1867 mit $4^1/_2$ Millionen Zentner 0,8 pCt. der Eisenbahngütertransporte aus. Die dafür eingekommenen 1,600,000 Thaler betrugen rund 3 pCt. der Einnahmen aus dem Güterverkehr überhaupt. Man hat bisher die Eilgüter meist mit den Personenzügen der Eisenbahnen in besonderen Eilgutwagen befördert; gegenwärtig wirkt das preussische Ministerium für Handel etc. darauf hin, dass besondere Eilgüterzüge in grösserem Umfange als bisher eingerichtet werden sollen. Zieht man ausser den Rücksichten der Eisenbahnbetriebstechnik auch den Anlieferungs-, Verladungs- und Zustellungsmodus dieser Güter in Betracht, so ergiebt sich leicht, dass auch dem

Gewichte von Eilgutsendungen praktisch gewisse Grenzen gesetzt sind, welche sich übrigens durch die Einrichtung besonderer Eilgüterzüge verhältnissmässig erweitern würden.

Im Allgemeinen würden Eilgutkolli auf 2 Ztr. *in maximo* zu beschränken sein und der Tarif dafür ebenfalls 2 Entfernungsrayons — bis zu 10 Meilen und darüber hinaus — zu umfassen haben. Die Taxe im ersten Rayon hätte 5, im zweiten 8 Sgr. pr. Kollo ohne Unterschied des Gewichts zu betragen. Der Eilguttransport, welcher gegenwärtig, wie erwähnt, wenig über $^1/_3$ pCt. der Eisenbahngütertransporte ausmacht, würde bei solchem Tarif sich rasch heben und um eine Ueberladung der Züge, sowie Erschwerung des Dienstes durch die schwereren Kolli, zu verhüten, wäre für Eilgutkolli von 1 bis zu 2 Ztr. Gewicht das Doppelte des einfachen Tarifes zu erheben.

Die im Jahre 1867 in Preussen transportirten $4^1/_3$ Millionen Ztr. Eilgut dürften rund mindestens 5 Millionen einzelne Kolli repräsentiren. Da jeder Zentner Eilgut durchschnittlich 12 Meilen zurücklegte, so dürften sich die transportirten Eilgutmassen auf unsere beiden Rayons leicht wie 3 : 5 vertheilen. Nimmt man nun an, dass der proponirte Tarif, die Zahl der Kolli zunächst auch nur von 5 Millionen auf 8 Millionen steigere, so ergiebt dies unter den vorgedachten Voraussetzungen eine Einnahme von rund 1,800,000 Thaler, gegen 1,600,000 Thaler, welche der Eilgutverkehr bei dem bestehenden Tarif aufbrachte. Dabei wären die Eilgutkolli überdies alle nur zu einfacher Taxe in Rechnung gezogen.

Wir kommen nunmehr zu denjenigen, hauptsächtlich kaufmännischen Gütersendungen, welche den sogenannten »*Stückgutverkehr*« konstituiren und in der offiziellen preussischen Eisenbahnstatistik als »*Güter der Normalklasse*« subsumirt werden.

Es ist zunächst zu konstatiren, dass diese Stückgutsendungen der Normalkasse 1867 in Preussen, bei einem Tarifeinheitssatze von 5 bis 4 Pf. per Zentnermeile, nur 5,7 pCt. aller Gütersendungen ausmachten. Wenn die dafür aufgekommene Fracht 17,8 pCt. der Gesammteinnahme für Güter auf preussichen Bahnen betrug, so ist an diesem Resultate, ausser dem hohen Tarifeinheitssatz, auch der Umstand mitbetheiligt, dass gerade diese Güter durchschnittlich die grössten Transportstrecken zurücklegen: es legte nämlich jeder Zentner Stückgut im Querschnitt 14 Meilen zurück.

Es ist hier ganz besonders hervorzuheben, dass die Ausnutzung der Wagenladefähigkeit gerade beim Stückgutverkehr sich am allerungünstigten stellt: es werden nämlich hier im Durchschnitt höchstens 20 pCt. der Wagentragekraft in Anspruch genommen, während diese Ausnutzung im preussischen Gesammtgüterverkehr sich zur Zeit doch auf rund 40 pCt. der Ladefähigkeit, gemäss amtlicher Statistik, erhebt. Da nun zu diesem

Stück- oder Normalgutverkehr hauptsächlich ganz geschlossene, sogenannte Koulissenwagen, von 100 bis 120 Zentner Eigengewicht bei 200 Zentner Tragkraft verwendet werden, so lässt sich unschwer berechnen, eine wie unvortheilhaft grosse Masse todten Gewichtes gerade in diesem Verkehre geschleppt wird.

Das Mittel, diesem Uebelstande so weit thunlich abzuhelfen, braucht nicht erst gesucht zu werden; es ist vielmehr längst gefunden und besteht einfach in der Anwendung des früher erwähnten amerikanischen Gütertarifsystems — *mutatis mutandis*. Die Sache stellt sich folgenderweise:

Rechnet man, wie erwähnt, die Ausnutzung der Wagentragkraft (à 200 Ztr.) im Stückgutverkehr zu 20 pCt, und die Zentnermeile Stückgut zu 5 Pfennigen, so bringt der Koulissenwagen im Stückverkehr per Meile 200 Pfennige oder nahe 17 Sgr. ein. Da nun, wie gleichfalls schon erwähnt, der Zentner Stückgut durchschnittlich 14 Meilen durchläuft, so entfällt auf jeden bewegten Wagen in dieser Verkehrsbranche eine durchschnittliche Einnahme von rund 8 Thalern.

Um die 44 Millionen, oder, wenn man den unausscheidbaren Doppelaufschreibungen etwas Rechnung tragen will, und 40 Millionen Zentner Stückgut im preussischen Güterverkehr, zu verladen, waren, wenn man eine Wagenausnutzung von 20 pCt. annimmt, in runder Ziffer 1 Million Wagen nothwendig*), der bewegte Wagen zu 8 Thaler Frachteinnkommen gerechnet, macht 8 Millionen Thaler Frachteinkommen aus dem Stückgutverkehr, — was mit dem Resultate der Wirklichkeit so genau wie möglich übereinstimmt.**)

Wenn man nun die bisher entwickelten Vereinfachungen des Tarifirungsprinzips auch konsequent auf den Stückgutverkehr ausdehnt, so sind zunächst Gewicht und Entfernung bezüglich ihres Antheiles an der Tarifkonstruktion auf das praktisch richtige Maass zu reduziren.

Die durchschnittliche Gewichtsdifferenz, welche unter den einzelnen Stückgutkollis besteht, kann nach dem Angeführten nur von so geringem Einfluss auf die Gesammttransportkosten sein, dass dieser Einfluss, welcher

---

*) Im Jahre 1867 wurden auf den preussischen Bahnen in rund 250,000 Güterzügen rund 10 Millionen Güterwagen bewegt. — Güterwagen waren vorhanden: rund 18,500 bedeckte und 36,000 unbedeckte. — Da erstere fast ausschliesslich dem Stückgüterverkehr dienen und ⅓ des Bestandes an Güterwagen ausmachen, während die Stückgüter nur 5⅓ pCt. des Gewichtes aller Gütersendungen betragen so dokumentirt sich auch hierin ein Missverhältniss und Uebelstand.

**) Das Frachteinkommen von den Gütern der Normalklasse war genau 8,405,186 Thaler im Jahre 1867.

sich in hundertstel Pfennigen per Zentnermeile berechnet, bei der Tarifbildung an sich gar nicht in Betracht kommt. Da nun, wie früher mitgetheilt, das in den Zügen geschleppte todte Gewicht, d. h. das Eigengewicht der Fahrzeuge, das Dreifache der Nutzlast beträgt, so ist die Anzahl der zu bewegenden Wagen ein ungleich wichtigerer Tariffaktor, als die in denselben transportirte Nutzlast. Da ferner jeder bedeckte Wagen ein Kapital von 1000 bis 1200 Thaler repräsentirt, so dürfen wir in der Benutzungszeit der Wagen den am meisten berechtigten Maassstab für die Vertheilung der Generalkosten auf den einzelnen Transportleistungen zweifellos erblicken.

Da nun die Benutzungs- resp. Ausbleibezeit der Wagen allerdings in einem praktischen Verhältniss zur Transportentfernung steht, so rechtfertigt es sich aus bisherigen Erfahrungen, wenn man der Benutzungszeit der Wagen etwa 3 Entfernungsrayons für den Stückgutverkehr substituirt und diese Rayons vom Abgangsorte bis 20 Meilen, von da bis 50 Meilen und weiterhin abgrenzt. Setzt man den Preis pro Wagen im ersten Rayon auf 5, im zweiten auf 8 und im dritten auf 12 Thaler und unterstellt man ferner, dass von der erforderlichen Million zu bewegender Wagen 500,000 im ersten, 300,000 im zweiten und 200,000 im dritten Rayon zur Berechnung kommen, so ergiebt sich folgendes Approximativtableau für den Stückguttarif und die daraus zu erwartenden Einnahmen:

	Taxe per Waggon	Zahl der bewegten Waggons	Einnahmen Thaler
I. Rayon (bis 20 Meilen)	5 Thaler	500,000	2,500,000
II. „ (20—50 „)	8 „	300,000	2,400,000
III. „ (über 50 „)	12 „	200,000	2,400,000

was eine Gesammteinnahme von 7,300,000 Thalern repräsentirt. Da die Einnahme für Frachtgüter der Normalklasse im Jahre 1867 rund 8,460,000 Thaler betrug, so würde der vorgeschlagene Tarif auch unter Bewältigung einer auf das Doppelte bis Dreifache gesteigerten Transportmasse noch ein Mindérergebniss von 1,100,000 Thalern liefern. Hiergegen fällt Folgendes in's Gewicht:

Erstlich würde die Ueberlassung von Waggons zu festen Preisen an die Interessenten zu einer ungleich besseren Wagenausnutzung führen. Man darf vertrauen, dass die Wagenausnutzung sich rasch auf mindestens das Doppelte des gegenwärtigen Prozentsatzes steigern wird, während sie sich bis auf das Dreifache dieses Satzes, d. i., bis auf 60 pCt., sehr wohl steigern *kann*, wogegen eine durchschnittlich höhere Ausnutzung der Maximaltragkraft aus physikalischen und betriebstechnischen Gründen nicht wohl in Aussicht zu nehmen ist. Es kann also *mit dem gegenwärtigen Material*

ohne erhebliche Steigerung der Betriebskosten eine dreifach höhere Leistung im Stückgutverkehr erzielt werden.

Nun könnte man befürchten, der enorme Vortheil, welcher sich aus dem proponirten Tarifsystem zu Gunsten des Publikums ergeben müsste, werde doch lediglich in die Tasche der sich hier einschiebenden Spediteure fliessen; aber es giebt ein sehr einfaches, zweckmässiges und wirksames Mittel, dies zu verhüten. Die Eisenbahn muss nämlich nach wie vor auch einzelne Stückgutkolli zum Tranporte annehmen und zwar dafür einen Preis normiren, welcher einerseits dem Spediteur gestattet, noch unter denselben herunter zu gehen, unbeschadet eines angemessenen Vortheils für seine Vermittlung, während anderseits der Spediteur nicht über diesen Normalpreis hinaufgehen, das Publikum also nicht ungebührlich übervortheilen kann. Die Berechnung dieses Normalpreises ergiebt sich auf folgende Weise.

Die im Jahre 1867 auf preussischen Bahnen transportirten 44 Millionen Zentner Stückgut dürften annähernd etwa in 24 Millionen einzelnen Kollis angeliefert worden sein, das macht bei einer Million bewegter Wagen auf jeden einzelnen davon 24 Kolli. Setzt man nun den Preis per Kolli, ohne Unterschied des Gewichtes, im ersten Rayon auf 5, im zweiten auf 8, im dritten auf 12 Sgr. fest, so würde dies für 24 Kolli im ersten Rayon eine Frachteinnahme von 4 Thalern, im zweiten Rayon von 6 Thalern 12 Sgr. und im dritten Rayon von 9 Thalern 18 Sgr. konstituiren, während der Spediteur circa die dreifache Einnahme per Wagen erzielen kann. Uebrigens ist ein solcher Vortheil immerhin beträchtlich genug, um das Publikum zu veranlassen, Mittel und Wege zu finden, etwa auf assoziativem Wege, sich der Vermittelung von Spediteuren wenigstens theilweise zu entschlagen. Auch ist die ganze Sachlage hinreichend einfach und klar, um das bisher übliche Fischen im Trüben seitens der Spediteure auszuschliessen. Jeder Transportinteressent ist bei dem proponirten System in der Lage, genau zu ersehen, wie er seinen Vortheil am besten wahrt, so dass die Vermittelung der Spediteure auf das Maass reeller Leistung und angemessener Vergütung bei ausreichender Konkurrenz beschränkt bleibt.

Aus praktischen Gründen wird es sich noch empfehlen, den Normalpreis für Kolli über 3 Ztr. Gewicht auf resp.. 8, 12 und 20 Sgr. für die drei Rayons zu erhöhen.

Die Aufgabe einzelner Kolli bei den Eisenbahnen wird unter solchen Modalitäten bald gänzlich aufhören.

Wir kommen nunmehr zu der weitaus bedeutendsten Branche des Eisenbahngütertransportes, nämlich zu den *Massengütern*, welche jetzt schon fast ausschliesslich wagenladungsweise zum Versandt kommen und daher in den Tarifen »*Wagenladungsgüter*« genannt werden. Die Nomenklatur der offiziellen preussischen Eisenbahnstatistik begreift dieselben unter der Benen-

nung *»Güter der ermässigten Klassen«*, indem sie die Kohlentransporte, als besonders wichtig und umfangreich, noch separat aufführt.

Die Wagenladungsgüter — ohne die Kohlen — machen au Gewicht 37 pCt. der Gütertransporte in Preussen aus, während die Kohlen für sich allein 46 pCt. der Gütertransportmasse auf den preussischen Bahnen konstituiren, so dass also die Massengüter zusammen mit 83 pCt. an dem transportirten Gütergewichte betheiligt sind.

Diese Massengüter sind zur Zeit in verschiedenen Abstufungen von 3—1 Pfennig pr. Zentnermeile tarifirt worden und zwar meistens die Kohlen zu den niedrigsten Sätzen. Das finanzielle Resultat ergiebt für die „Güter der ermässigten Klassen" — d. i. ohne die Kohlen — 46 pCt. des gesammten Frachteinkommens, während die letzteren nur etwas über 27 pCt.*) der ganzen Frachteinnahme der preussischen Bahnen aufbrachten.

Das Gesammtgewicht der Massengüter betrug 636,800,000 Ztr. und zur Bewältigung desselben haben, inklusive des leer gefahrenen Materials, zwischen 7 und 8 Millionen Wagen bewegt werden müssen. Jeder Zentner der „ermässigten Klassen" hat dabei nahe 11 und jeder Zentner Kohlen nahe 9 Meilen im Durchschnitt zurückgelegt. Unter voller Ausnutzung der Wagenladefähigkeit würden 4 bis 5 Millionen Wagen zur Verladung der in Rede stehenden Gütermasse genügt haben, wobei der Umstand in Betracht gezogen ist, dass manche Güter von geringerem spezifischen Gewichte, die *Ladekapazität* eines Wagens voll in Anspruch nehmen können, ohne an Gewicht die *Tragfähigkeit* des Wagens zu erreichen.

Die angeführten Daten genügen, um die Transportbranche der Massengüter in ihren wesentlichen Verhältnissen zu charakterisiren und als Grundlage für den Kalkul des nach bereits ausreichend erläuterten Prinzipien vereinfachten Tarifes zu dienen.

Der sogenannte *»Pfennigtarif«*, auf einen Wagen von 200 Ztr. Tragfähigkeit angewandt, wie dieselben zur Zeit meist im Gebrauche sind, ergiebt z. B. für seine Maximalbelastung und eine Transportstrecke von 10 Meilen eine Fracht von etwas über 5 Thalern, wozu dann noch die übliche fixe Expeditionsgebühr von 2 Thalern kommt, das ist in Summa über 7 Thaler. — Der für Stückgut oben bereits kalkulirte Wagenraumtarif beträgt aber im ersten Rayon, d. h. bis zu 20 Meilen, nur 5 Thlr., geht also, unter Voraussetzung der Maximalbelastung, noch unter den vielgewünschten Pfennigtarif herunter.

Setzen wir z. B. den zeitigen Jahrestransport von Massengut, nach

*) Für „Güter der ermässigten Klasse" sind nahe 22 Millionen und für Kohlen 13,339,000 Thaler auf den preussischen Bahnen im Jahre 1867 aufgekommen — zusammen rund 35 Millionen Thaler.

Anleitung der gegebenen Daten, auf 5 Millionen beladene Wagen und nehmen wir an, dass 3 Millionen davon auf den ersten, 1½ Millionen auf den zweiten und ½ Million auf den dritten Rayon entfallen, so erhalten wir unter Zugrundlegung unseres früher entwickelten Wagenraumtarifs folgendes Tableau:

	Taxe pr. Wagen:	Zahl der beladenen Wagen:	Einnahme:
I. Rayon (bis 20 Meilen) . .	5 Thlr.	3,000,000	15,000,000 Thlr.
II. „ (20—50 Meilen) .	8 „	1,500,000	12,000,000 „
III. „ (über 50 Meilen) .	12 „	500,000	6,000,000 „

was einer Gesammteinnahme von 33 Millionen Thalern aus dem Massengütertransport — inklusive Kohlen — entspricht. Die wirkliche Einnahme aus dieser Transportbranche betrug, wie bereits mitgetheilt, 35 Millionen Thaler, und es wird wohl kaum Jemand zweifeln, dass die berechnete Differenz von 2 Millionen Thalern durch entsprechende Hebung des Verkehrs in kürzester Frist *mehr* als ausgeglichen sein wird.

Indem wir diesem jedenfalls muthigen Vorschlage Verbreitung in dem Kreise des volkswirthschaftlich vorgebildeten Publikums hiermit gegeben haben, hoffen wir, einen nicht unwillkommenen Beitrag für die an so vielen Stellen jetzt mit Eifer betriebene Untersuchung der Grundlagen der Eisenbahntarifirung an die rechten Stellen gebracht zu haben. Dass noch andre, zum Theil sehr feine Rücksichten dabei in's Spiel kommen, die es allerdings nicht erlauben, die Sache so gar einfach anzufassen, sagen sich unsere Leser wohl selbst. (1)

Die Waldwirthschaft und der Waldschutz, mit besonderer Rücksicht auf die Waldschutzgesetzgebung in Preussen. Von ***August Bernhardt***; Königl. preussischem Oberförster. Berlin. *Julius Springer* 1869.

Eine fleissige, gut und streng sachlich gehaltene Vertheidigungsschrift für den staatlichen Waldschutz, welche sich vorzüglich gegen die Resolution des X. Kongresses der deutschen Volkswirthe (siehe Verhandlungen des Kongresses u. s. w. Jahrgang VI. Heft 3 dieser Zeitschrift) wendet, welche eine schrankenlose Freiheit für den Waldwirthschaftsbetrieb, nicht blos der Privaten, sondern auch der Gemeinden in Anspruch nimmt. Wir halten uns für verpflichtet, da es die Urheber der Resolution, und diejenigen, die dafür gestimmt haben, hier mit einem durchaus vorurtheilsfreien Gegner — trotzdem, dass er Oberförster ist — zu thun haben, und im Interesse der Vervollständigung des Materials zu dieser Frage in den Händen unserer Leser, den Angriff auf die Resolution hier aufzunehmen. Herr *Bernhardt* sagt: „Die Majorität des X. Kongresses deutscher Volkswirthe hat damit

(mit der Resolution in ihrer endgültigen Fassung) prinzipiell die Berechtigung der Staatsoberaufsicht über die Waldwirthschaft geleugnet; sie erkennt keinen Unterschied zwischen Gemeindewaldwirthschaft und Privatwaldwirthschaft an; sie hat das Princip der absolut freien Disposition des Grundeigenthümers in seiner schärfsten Ausprägung als Dogma aufgestellt und kennt in Bezug auf die Waldwirthschaft keinen einzigen Fall (auch nicht den Bannwald), in welchem irgend Jemand das Recht hätte, die Erhaltung irgend eines ihm nicht gehörenden Waldes zu fordern.

Es ist wahr, die Gemeinde im Hochgebirge, deren Existenz auf das engste mit dem Bannwalde verknüpft ist, welcher ihr nicht gehört, welcher sie aber vor den Grundlavinen schützt, hat privatrechtlich durchaus Nichts mit diesem Walde zu schaffen. Warum soll der Besitzer dieses Waldes nicht soviel Holz hauen, als ihm gutdünkt und er gerade gut versilbern kann? Es bleibt ja der bedrohten Gemeinde unbenommen, sich rechtzeitig dadurch zu schützen, dass sie — auswandert. Thut sie das freilich nicht, dann hat sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie verschüttet wird. — Doch wir hier in Norddeutschland haben es weder mit Bannwäldern, noch mit Grundlavinen zu thun.

Sehen wir daher, wie es mit der Motivirung der Resolution aussieht und in welchem Grade dieselbe zutreffend für die norddeutschen oder noch genauer für die preussischen Verhältnisse erachtet werden kann.

Wir bescheiden uns gern, nur über diese unterrichtet zu sein und überlassen es Anderen, die Anwendbarkeit der Resolution vom 3. September auf andere Verhältnisse zu prüfen.

Der Referenten-Antrag ist zunächst dadurch motivirt, dass „die steigenden Preise für die Produkte der Forstwirthschaft den Waldbau immer rentabler machen."

Wir haben in Anlage B. den — freilich noch unvollkommnen — Versuch gemacht, die Bewegung des Holzmarktes mit der des Kornmarktes in Preussen zu vergleichen. Um ein absolutes Steigen und Fallen der Holzpreise kann es sich ja doch nicht handeln, sondern nur um das relative im Vergleich zu dem stetigen Veränderungen unterliegenden Geldwerthe, den man am besten an den Kornpreisen misst.

Wir ersehen aus dieser Preistafel, dass in der preussischen Monarchie (in ihrer Ausdehnung vor 1866) die Preissteigerung in der Zeit von 1837 bis 1867 beträgt

beim	Weizen	69 %
„	Roggen	72 %
„	Eichen-Nutzholz	59 %
„	Nadelholz-Nutzholz	65 %
„	Buchenscheitholz	67 %
„	Nadelholzscheitholz	84 %

Die Preissteigerung beim Roggen wird übertroffen nur von der des Nadelholzscheitholzes, *alle anderen Holzsortimente haben eine geringere Preissteigerung erfahren, Nutzholz aller Holzarten und Buchenscheitholz sind also relativ billiger geworden.* Ist nun wohl anzunehmen, dass die Waldrente gestiegen ist? Noch schärfer tritt das Zurückgehen der Holzpreise für einzelne Sortimente hervor, wenn das Terrain, für welches die Berechnung aufgestellt wird, kleiner gegriffen wird. Grosse Durchschnittszahlen haben ja überhaupt für die vorliegende Frage gar keinen Werth.

Greifen wir die beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen heraus. Hier ist seit $18^{31}/_{40}$ der Weizenpreis um 65 bez. 59, der Roggenpreis um 55 bez. 45, der Preis des Eichen-Nutzholzes um 74 bez. 70, der des Nadel-Nutzholzes um 61 bez. 29, der des Buchenscheitholzes um 38 bez. 51, der des Nadelscheitholzes um 60 bez. 55 pCt. gestiegen. Relativ theurer sind dem Roggen gegenüber in beiden Provinzen die Eichen-Nutzhölzer, sowie das Nadelbrennholz geworden, in Westphalen auch das Nadelnutzholz. Das Buchenscheitholz ist in Westphalen in seiner Werthsteigerung bedeutend hinter dem Roggen zurückgeblieben; ausgedehnte Waldungen dieser Provinz bestehen aber vorzugsweise aus Buchenbeständen.

Jedenfalls erhellt aus den Ziffern unserer Tafel — was übrigens in forstlichen Kreisen eine längst bekannte Thatsache ist — dass von einer allgemeinen Werthsteigerung der Waldprodukte und von einer dadurch steigenden Rentabilität der Waldwirthschaft im Allgemeinen für jetzt nicht die Rede sein kann.

Es steht nicht weniger fest, dass die Bewegungen des Holzmarktes von lokalen Verhältnissen abhängig sind und ihrer Natur nach niemals allgemein und an allen Orten derselben Richtung folgen, daher als Motiv für oder gegen die Oberaufsicht des Staates nicht angeführt werden können.

Wir hatten dies an einer anderen Stelle bereits erörtert und für Preussen hier nur noch zu konstatiren, dass der Satz I. des ersten Absatzes des Rentz'schen Antrages für einen grossen Theil der in Preussen bestehenden Waldwirthschaften auch der thatsächlichen Begründung entbehrt.

Dieser Antrag wird ferner dadurch motivirt, „dass die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender und gut bestandener Wälder für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mekr erkennen lässt."

Bei der höchsten Achtung vor der wachsenden Intelligenz unserer Zeit und vor den gewaltigen Fortschritten auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, gestehen wir, auf die praktische Erfahrung gestützt, ganz offen, dass wir diesen Satz in seiner Anwendung auf den Kleinwaldbesitz für nicht mehr, als eine hübsche Redewendung ohne allen thatsächlichen Inhalt halten müssen.

Wer, wie der Verfasser, täglich mit der kleinen Privatwaldwirthschaft zu thun hat — denn es giebt trotz der entgegenstehenden Behauptung des Herrn Dr. ***Maron*** ausgedehnte Waldgegenden in Preussen, in welchen zum Heile der Interessenten der Staat über die Genossenschaftswaldungen die Oberaufsicht ausübt — hat Gelegenheit, aus eigener Anschauung über die Grundanschauung der Kleinwaldwirthe ein Urtheil zu gewinnen. Dieselbe geht in den allermeisten Fällen über das engste Maass des Privat-Interesses auch keinen Schritt hinaus und weiss in zahlreichen Fällen selbst dies eigene Interesse so wenig richtig zu beurtheilen, dass die aus privatwirthschaftlichen Gründen dringend nothwendigen Reformen sich nur mit äusserster Langsamkeit vollziehen.

Soll mit den legislatorischen Massregeln zum Schutze der Landeskultur so lange gewartet werden, bis Intelligenz und Opferbereitheit allgemeines Eigenthum geworden sind?

Der Volksstamm, mit welchem Verfasser zu thun hat, ist ein relativ sehr intelligenter, der namentlich nach jahrhundertelanger Tradition der Waldwirthschaft ein hohes Interesse entgegenträgt und ein eigentlich waldbauender genannt werden muss. Und dennoch fehlt es auch hier nicht an Solchen, welche gerne den Wald devastiren möchten, um für einige Jahre eine bessere Viehweide zu haben. Es sind dies — zur Ehre der wackeren Bewohner dieses Berglandes sei es gesagt — nur gar Wenige; aber wenn es auch nur ein einziger Privatwaldwirth ist, der waldverderbende Tendenzen hat, so muss ihm von Staatswegen die Devastation seines Waldes untersagt sein, damit er nicht die Landeskultur schädige und den Fleiss seiner Nachbarn vernichte.

Es sind nicht einmal die ***kleinen*** Waldbesitzer allein, gegen deren waldzerstörende Tendenzen wir den Gesetzesschutz anrufen zu müssen glauben. Auch den grösseren Grundbesitz treiben oft Unwirthschaftlichkeit und Geldnoth in die Arme der Güterschlächter und immer ist es der Wald, der zunächst die Zeche bezahlen soll.

Solange die „wachsende Intelligenz“ und ihre Frucht, die Opferbereitheit im allgemeinen Interesse nicht das Gemeingut Aller im buchstäblichen Sinne des Wortes geworden sind, so lange muss das Gesetz die wenigen eigennützigen und unbesonnenen Waldbesitzer an kulturschädigenden Handlungen hindern können.

Das in Satz III. gegebene Motiv des mehrbesprochenen Antrages ist uns nicht ganz verständlich geworden. Es sucht durch den Umstand, dass die Waldwirthschaft mehr und mehr auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt werde, die Abkömmlichkeit der Oberaufsicht des Staates über die Waldwirthschaft nachzuweisen.

Wir meinen, dass gerade da die Hauptgefahr für die Landeskultur

durch Entwaldung beginnt, wo der Wald auf den absoluten Holzboden beschränkt ist. Allerdings, wenn wahre Intelligenz Gemeingut wäre, dann würde von dem Augenblicke an, wo der Wald auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt wäre, für die Konservation desselben Nichts mehr zu befürchten sein. Es würde ja dann die Ueberzeugung Gemeingut geworden sein, dass auf solchen Flächen nachhaltig die höchste Grundrente nur durch Waldwirthschaft gewonnen werden kann.

Allein wir müssen konstatiren, dass wir soweit in der Entwickelung noch nicht sind, ja, dass wir aller Wahrscheinlichkeit nach niemals so weit kommen werden. Wir müssen ferner konstatiren, dass, wenn im X. Kongress deutscher Volkswirthe Niemand gegen Absatz I. der Referenten-Anträge gesprochen hat, der Referent dies früher selbst gethan hat; denn er sagt an der sub XIII. bereits zitirten Stelle wörtlich Folgendes:

„darauf, dass in Deutschland der Ackerbau in irrationeller Weise auch von steilen Abhängen Besitz genommen hat, basiren sich sämmtliche bis jetzt bemerkte Folgen einer leichtsinnigen Entwaldung."

An jener Stelle fordet Herr Dr. *Rentzsch* die Beschränkung derjenigen Waldwirtschaften, welche steile Hänge einnehmen, durch Gesetz. Diese Hänge dürften aber wohl ausnahmslos zum absoluten Waldboden gehören.

Je mehr der Wald auf diese zurückgedrängt ist, je weniger also Waldungen gerodet werden können, deren Boden sich zu anderen (landwirthschaftlichen) Benutzungsweisen eignet, desto mehr muss der Staat dafür Sorge tragen, dass nunmehr die angegebene Grenze streng geachtet wird. Wir glauben wenigstens nicht, dass derselbe in dem Umstande, dass der Wald hauptsächlich auf absolutem Holzboden stockt, einen Grund finden kann, von dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz desselben Abstand zu nehmen.

Endlich finden die Referenten-Anträge die Staatsoberaufsicht überflüssig „weil ausgedehnte Staatsforsten für die Erhaltung grösserer mit Wald bestandener Areale Bürgschaft leisten."

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des Waldes für Klima und Bodenkultur eine lokale ist. Wenn nun in einem Landestheile noch so ausgedehnte Staatsforsten liegen, so ist damit die gemeine Gefahr, dass durch leichtsinnige Waldrodung der Kultur Schaden zugefügt wird, durchaus nicht beseitigt, so lange die Staatswaldwirthschaft nicht alle diejenigen Flächen eingenommen hat, welche dem Walde verbleiben müssen, wenn jene Nachtheile nicht eintreten sollen. So lange sich noch irgend ein Wald von allgemeiner Bedeutung im Privatbesitz befindet, muss dessen Besitzer im Interesse des Gemeinwohls durch Gesetz an der Rodung verhindert werden können. Auf die Waldfläche kommt es ja weit

weniger an, als darauf, dass er da stocke, wo er der Landeskultur unentbehrlich ist.

Wie verhält es sich aber mit dem Vorhandensein so ausgedehnter Staatswaldungen? In Preussen betragen nach v. *Hagen* die „forstlichen Verhältnisse Preussens" S. 6, die Privatforsten 59 % der Gesammtwaldmasse, *im Regierungsbezirk Münster* 96 %, Posen 84 %, Düsseldorf und Köln 82 %, Arnsberg 81 %, Cöslin 77 %, Oppeln 76 %, Breslau und Liegnitz 75 %, Magdeburg 67 %, Frankfurt und Minden 62 %; in den übrigen Bezirken 48 bis 6 %, letzteres in Danzig. Ist nun von den Staatsforsten, die im Regierungsbezirk Münster 2 % der Gesammtwaldmasse betragen, eine Abwehr jener oft besprochenen Kulturstörungen zu erwarten? Soll die Gesetzgebung deshalb in einer hochwichtigen Angelegenheit schweigen, ausgedehnte der Landeskultur unentbehrliche Waldungen der ja so oft unverständigen und gemeinschädlichen Waldbenutzung der Privaten überlassen, weil 100 Meilen davon entfernt ausgedehnte Waldmassen sich im Besitze des Staates befinden? Dies wird im Ernste kaum gefordert werden.

Wir wiederholen es: Wir können es verstehen, wenn die Berechtigung der Staatsoberaufsicht über die Waldwirthschaft geleugnet wird, weil zugleich bestritten wird, dass der Wald eine weit über den Gesichtskreis des Privatwaldwirthes hinausgehende Bedeutung für Klima und Bodenkultur hat, dass also die Staatswirthschaft, welche allein diese Verhältnisse übersieht und beherrscht, nicht das Recht hat, sich ganz oder theilweise an die Stelle der Privatwirthschaft zu setzen. Es kann ja der Begriff des Staates anders aufgefasst, es können die Wirkungen des Waldes in Beziehung auf Klima und Bodenkultur in Abrede gestellt werden. Wenn aber die Berechtigung der Staatsoberaufsicht bestritten wird, weil die Preise der Waldprodukte steigen, weil die wachsende Intelligenz sie überflüssig macht, weil der meiste Wald auf absolutem Holzboden stockt, endlich weil ausgedehnte Staatsforsten vorhanden sind, so glauben wir für Preussen wenigstens die vollständige Unhaltbarkeit dieser Motive nachgewiesen zu haben und müssen nach dem bis hierher Entwickelten für unser Vaterland den Erlass eines Waldschutzgesetzes nicht allein für berechtigt, sondern für dringend nothwendig erachten.

Nur da kommt das hohe Prinzip der vollen Freiheit des Grundeigenthums zur vollen Entwickelung, wo jeder Grundeigenthümer sich in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit geschützt und vor Schaden durch Unverstand und Eigennutz gesichert sieht, *und nur da, wo das Prinzip der Ordnung dem der Freiheit vorangeht.*

In einer Zeit, welche alle schädlichen und unnöthigen Beschränkungen des Eigenthums in der Erkenntniss zu beseitigen bestrebt ist, dass nur das mögliche äusserste Maass freier Selbstbestimmung auf dem wirthschaftlichen

Gebiete alle Kräfte des Menschen zur vollen Wirkung gelangen lässt, muss die Grenze, bis zu welcher der Mensch neben dem Menschen frei schalten und walten kann und darf, scharf bestimmt sein. Ueber diese Grenze hinaus ein sonst wohlberechtigtes Prinzip ausdehnen zu wollen, heisst aus Konsequenz inkonsequent werden.

Vergessen wir nicht, dass es auch einen *Missbrauch des Eigenthumsrechtes* giebt, den die gesittete menschliche Gesellschaft zu dulden nicht verpflichtet ist."

Bei seinen Preisvergleichungen, welche von der richtigen Annahme ausgehen, dass für die Vergleichung zwischen weit auseinander liegenden Daten das Edelmetall als Maass trügerisch wird, ist Herr *Bernhardt* in den Fehler verfallen, welchen allerdings der Name des *Adam Smith* entschuldigt, das Verhältniss zum Korn als das untrügliche zu behandeln. Es ist aber längst begriffen worden, dass es darum kaum besser bestellt ist, als um die Anwendung des Edelmetallmaasses. Die Landwirthschaft hat ebensosehr die Ermunterung besserer Preise erfahren, wie die Waldwirthschaft. Der technische Fortschritt der städtischen Gewerbe und der gewaltige Aufschwung der Transportmittel ist *beiden* nahezu gleichförmig zu gut gekommen. Wenn man auch für Brennholz nicht mehr Roggen erhält, oder vielleicht sogar weniger erhält, als vor dreissig Jahren, so erhält man doch für Brennholz sowohl wie für Roggen von fast allen übrigen Gütern ein beträchtliches Mehr. Preisvergleichungen d. h. Ermittelungen des Fortschritts oder Rückschritts einer bestimmten Waare in ihrer Stellung unter den übrigen sind so geschwind nicht abgemacht, und es ist rathsam, *diese* stets den Volkswirthen von Handwerk zu überlassen, die übrigens auch damit eine Arbeit übernehmen, welche eine fast unendliche Sorgfalt erfordert. Das grosse Publikum dürfte aber auch schon ohne solche mühvolle Rechnung nicht bezweifeln, dass Herr Dr. *Maron* mit der Preissteigerung des Brennholzes — im volkswirthschaftlichen Sinne — Recht gehabt hat. Indess handelt es sich ja bei der Waldfrage, soweit sie zwischen Staat und Freiheit streitig, gar nicht, weder um Brennholz noch um Bauholz, sondern lediglich um das *Wasser*. Als Holzspeicher ist der Wald bei freier Wirthschaft schon sicher genug, eben weil Holz einen Marktpreis hat, gleichviel welchen. Aber als *Wasserspeicher* fehlt ihm der Schutz einer Vergütung, im freien Verkehr, für das Wasser, welches er speichert und in richtig vertheilter Lieferung abgiebt. Hier erst taucht die *Frage* auf. Bei Annahme der Resolution ging man von der Ansicht aus, dass der Schutz für den Holzspeicher, welcher in den Verkehrsgesetzen selber liegt, zugleich auch ausreichenden Schutz für den Wasserspeicher bilde. Man nahm also eigentlich an, dass *mindestens* soviel Wald, wie das Land nöthig hat, damit dessen Wirkung als Wasserspeicher verhindere, dass der

Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstand der Ströme eine Ausdehnung annehme, welche nur der Landwirthschaft durch Ueberschwemmung, nur der Schifffahrt und Müllerei durch Wassermangel schädlich werde, durch den Holzhandel schon als Holzspeicher vor Ausrottung bewahrt werde. Und man nahm ferner an, dass der Holzhandel diesen Speicher auch so über das Land *vertheilt* erhalte, wie es für die dazu nöthige möglich gleichförmige Speisung der Bäche und Ströme erforderlich sei. Die Frage ist, ob man bei solcher Annahme wirklich festen Boden unter den Füssen hat. Die Zukunft wird darüber genauere Rechnungen anstellen, als wir es jetzt können. Es ist in dieser Beziehung vielleicht nicht ohne Wichtigkeit, dass jetzt ein Verein für Wahrung der Interessen der Strom- und Kanalschifffahrt besteht, der sich ja auch darum zu bekümmern hat, woher das Wasser für die Ströme und Kanäle zu beschaffen ist, und dass auch das deutsche Müllergewerbe ein ähnliches Organ, durch freiwillige Anstrengung, zu Wege gebracht hat, in seiner Jahresversammlung. Beide entbehren nicht der nöthigen Verbindung mit den Zentralstellen für die volkswirthschaftliche Reformbewegung. (!)

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des allgemeinen Landrechts und der unter den Ministern Stein und *Hardenberg erlassenen Gesetze.* Berlin. *R. v. Decker* 1869. Wenn diese eigenthümliche, der Vorgänger entbehrende Zusammenstellung den Zweck verfolgt, zu zeigen, dass im Hohenzollernstaate von Alters her die gesetzgeberische Thätigkeit der Fürsten in höherem Maasse, als in irgend einer andern Monarchie, von einem volkswirthschaftlichen Pflichtgefühl beherrscht wurde, auch zahlreiche volkswirthschaftliche Lichtblicke darin sichtbar sind, so genügt sie diesem Zweck, beweist aber nur, was dem Kulturgeschichtsforscher längst bekannt und unter dem Einfluss dieser häufig ausgesprochenen Anerkennung längst zum integrirenden Theil des preussischen Volksbewusstseins geworden ist. Wenn aber, wie es fast scheint, der Reformperiode von 1807 bis 1811 der Ruhm geschmälert werden soll, den grössten volkswirthschaftlichen Fortschritt, von welchem die preussische Geschichte weiss, aufzuweisen, und vorzüglich wenn der Eindruck erzeugt werden soll, als habe die Lehre des *Adam Smith* mit dieser Reformperiode, welche im übrigen ganz in den eigenthümlichen Fluss der hohenzollernschen Gesetzgebung gehöre, nur akzidentell und akzessorisch zu schaffen gehabt, so ist dies *nicht* gelungen. Im Gegentheil, die Zusammenstellung selbst liefert die Beweise, für jeden, der nicht zusammensucht, was er braucht, sondern nimmt, was er vorfindet, dass unser Volk und unser Staat seine Stellung und seinen schnellsten Aufschwung dem ganz neuen Geiste verdankt, welcher in unserem Lande seine erste,

reinste und einflussreichste Verkörperung auch nicht etwa in ***Stein*** und *Hardenberg*, sondern im Professor *Kraus* fand, jenem eifrigsten Schüler des ***Adam Smith***, der seinen Lehrer in der Klarheit und Popularität der Darstellung und im Muthe der Folgerichtigkeit wo möglich noch übertroffen hat. In der Reformperiode von 1807—1811 und sogar schon *vor* 1806, in jenen Reformen, welche die ersten Regierungsjahre ***Friedrich Wilhelm's des Dritten*** aufweisen, und welche ebenfalls schon den Einfluss des neuen Geistes erkennen lassen, ist ***Adam Smith*** und immer wieder ***Adam Smith*** erkennbar, oft sogar im Wortlaut selbst der Kabinetsordre's. Die Vergleiche, welche der anonyme Verfasser dieser Zusammenstellung zwischen der Sprache derselben und derjenigen des Landrechts oder noch älterer Gesetzgebung anstellt, hinken. So stellt er unter anderem Folgendes zusammen: „Eines der wichtigsten Ziele der Gesetzgebung seit Oktober 1807 ist, wie es König ***Friedrich Wilhelm III.*** in der K. O. vom 18. Februar 1809 — (v. Bass.) Kurm. 1809/10 S. 195 ausdrückt, „allen Kräften grössere Wirkungskreise zu gewähren.“ Desshalb wird im Eingang zum Ed. vom 9. Oktober 1807 als *principium regulativum* bezeichnet, ***Alles zu entfernen, was den Einzelnen seither gehindert habe, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maass seiner Kräfte zu erreichen fähig ist***, und — §. 3 V. O. v. 26. Dezember 1808 N. C. 681 — den Regierungen aufgegeben, dafür zu sorgen, dass jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht auszubilden und *innerhalb der gesetzlichen Grenzen* auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden, — vgl. §. 34 Gesch. Instr. v. 26. Dezember 1808 f. die Reg. N. C. 717. —

Dieses Programm ist wesentlich schon im A. L. R. enthalten. Denn hier heisst es — §. 3 II. 13 (in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem A. G. B. von 1791): „Ihm (dem Landesherrn) kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.“ Jenes *principium regulativum* und das landrechtliche Programm sind nichts mehr und nichts minder, als ein vollständiger Gegensatz. Der Fürst des Landrechts soll, noch ganz im Geiste des achtzehenten Jahrhunderts für „*Anstalten* u. s. w.“ sorgen, und die Kabinetsordre vom 18. Februar will „Alles *entfernt*“ wissen; das Landrecht besteht auf Gelegenheiten ***und Mitteln***, die den Einwohnern verschafft werden sollen, die Kabinetsordre nur noch auf Gelegenheiten. Der Verfasser der Zusammenstellung kennt den wirklichen Unterschied dabei ganz gut, denn er fährt fort: „Die wahre Differenz des landrechtlichen Programms und dessen von 1807 liegt in den gesetzlichen Grenzen, innerhalb welcher die ausgebildeten Kräfte ihre Anwendung finden durften.

Als Mittel, um in dieser Beziehung gesündere volkswirthschaftliche Grundlagen zu gewinnen, dienten der neuen Gesetzgebung: Veränderung der Statusrechte, — wodurch zugleich der Uebertritt aus einem *Ordo civium* in den anderen erleichtert wurde —, prinzipielle Verneinung der Monopolien und gewerblichen Exklusivberechtigungen, Steigerung des Verfügungsrechts über das Eigenthum an Grund und Boden im Interesse besserer Kultur desselben, Appropriation, Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, Erleichterung des Gütertausches, Erweiterung des Gütermarkts.

Nicht das einzige, aber das wichtigste Motiv für die Wahl der Mehrzahl dieser Mittel war die Ueberzeugung von der Triebkraft des Princips der freien Konkurrenz, welches im §. 50 der Reg.-Instr. v. 26. Dez. 1802 N. C. 723 *disertioribus verbis* empfohlen wird. Man glaubt, dies in Uebereinstimmung mit *A. Smith*, dass, wenngleich jene Kraft im Egoismus wurzele, dennoch ihre Früchte den Interessen des Gemeinwesens dienstbar seien.

Es wird sich ergeben, dass das Erkennen des Werths der meisten dieser Mittel schon früheren Zeiten angehört, dass viele von ihnen sogar in einem grösseren oder minderen Umfang schon in Geltung getreten waren, dass einzelne gar nicht zu Gebote gestanden hätten, wenn nicht unter den vorigen Regenten vorgearbeitet worden wäre, dass andere aus politischen oder finanziellen Gründen oder aus Rücksichten auf das bestehende Recht in früherer Zeit nicht realisirt werden *konnten*." Es unserliegt ja von vorn herein keinem Zweifel, dass einzelne Fortschritte zur Befreiung der wirthschaftlichen Bewegung längst vor der Zeit des *Adam Smith* stattgefunden haben, und zwar keineswegs blos in Preussen, und auch keineswegs in der grössten Ausdehnung in Preussen — England und Holland waren uns stets weit darin voraus —; aber das „Erkennen des Werths dieser Mittel" ist doch nur *cum grano salis* anzunehmen. Man hat dabei gewöhnlich nur einem bestimmten Interesse, und nicht dem allgemeinen Interesse zu dienen geglaubt. Wir verstehen übrigens nicht, warum man sich so viel Mühe giebt, den ausländischen Einfluss in der preussischen Kulturgeschichte wegzuleugnen. Das eben hat den Hohenzollernstaat gross gemacht, dass er sich diesem Einflusse wiederholt geöffnet hat. Er ist gross geworden, weil er sich als eine *Kolonie* aufgefasst hat, für welche die Schranken des Nationalgeistes in dem gescheiterten alten deutschen Reiche nicht mehr bestanden. Das beginnt schon im Mittelalter; Kaiser *Sigismund* selbst betrachtete die Mission seines Freundes in den Marken in solchem Lichte. Es ist der von *nürnbergischem* Geiste, d. h. von dem was damals der neuerungslustige Geist war, durchdrungene Burggraf der jüngsten, grössten mit dem Auslande eng verknüpften, deutschen Industriestadt, dem das eroberte Wendenland, in welchem die Adels-, Kirchen- und Städtebildung im altdeutschen Sinne misslungen war, förmlich als Probefeld, unter Ab-

machung der Entschädigung für etwa vergeblich gemachte Auslagen, überwiesen wird — etwa wie jetzt wieder sogar ganz Europa einen Hohenzollern von Berlin nach Bukarest gesetzt hat, wo er auch nahezu *tabulam rasam* vorfand. Die Hohenzollernfürsten bis zum dreissigjährigen Kriege unterscheiden sich nun, eigentlich ohne Ausnahme, zu ihrem Vortheil von den übrigen deutschen Territorialherren dadurch, dass sie den Versumpfungsprozess auf dem Wege der Sonderrechtsbildung, wie ihn *Braun* im vorigen und dem gegenwärtigen Hefte dieser Zeitschrift schildert, und der im ganzen übrigen Deutschland sich unaufhaltsam vollzieht, wiederholt Widerstand zu leisten versuchen und sogar Mahnungen in diesem Sinne an andere Fürsten hinauschickten; das Bedürfniss die *Einwohnerzahl zu vermehren*, scheint förmlich zu einem Erbstück ihrer Staatsweisheit geworden zu sein. Sie stemmen sich in diesem Interesse nicht blos gegen die Sonderrechtsbildung, sondern entsagen auch selbst mancher fiskalischen Monopolverwerthung, nach welcher ihre Nachbarn mit beiden Händen griffen. Das Bedürfniss die Einwohnerzahl zu vermehren kommt nach dem dreissigjährigen Kriege natürlich erst recht zur Herrschaft. Jetzt ist aber nicht mehr Nürnberg die Lehrerin; jetzt wird es Amsterdam. Der Kurfürst *Friedrich Wilhelm* und, an seiner Seite, der gelehrte Burgemeister von Berlin, Doktor *Zarland*, tragen *holländischen* Geist in die Marken, und zwar denjenigen holländischen Geist, welcher den Namen des ersten bewussten Freihändlers, *de Witt*, wie ein einsames Meteor in jenen dunklen Zeiten aufleuchten lässt. Unter dem Nachfolger, *Friedrich dem Ersten*, macht sich wieder die *französische* Einwanderung bemerklich, für welche *Friedrich Wilhelm* Platz geschafft hat. Der gewaltige Aufschwung von Berlin unter dieser intelligenten und wohlmeinenden Regierung, deren Prunklust die junge Königskrone und das, ganz Europa ansteckende, Beispiel *Ludwig XIV.* vollständig entschuldigt; die *öffentlich*, in Druckschriften, geführten Debatten unter den Staatsmännern, über die beste Form der Domänenverwerthung, über das Pachtwesen und den Realkredit, die diskriminirende Pflege, welche Kunst und Wissenschaft — *Schlüter* und *Leibnitz!* — finden, beweisen deutlich, dass der Zeitpunkt jetzt eingetreten ist, wo die nordöstlichen Kolonien des deutschen Volks die Früchte ihrer Emanzipation von der Beschränktheit des politischen und wirthschaftlichen Geistes im untergehenden deutschen Reiche zu pflücken beginnen. Gerade die Kabinetsordre's König *Friedrich I.* sind es, welche Freiheit und Humanität am stärksten durchleuchten lassen. Wir stehen nicht an, vielleicht zum erstenmal in der preussischen Litteratur, es auszusprechen, dass dem Gedächtniss dieses Fürsten zu Gunsten seines, im Ganzen nur beschränkten, sehr anmaasslichen, das Land schwer quälenden und drückenden Nachfolgers, *auf dessen eigenen Antrieb und unter dessen eigenem Vorgang* viel Unrecht angethan

worden ist. Die Gewaltsamkeit und Lust, alles selbst zu thun und zu regeln, welche bei *Friedrich Wilhelm I.* im Gegensatz zu seinem Vater, weil ein Paar Projektenmacher unverdientes Gehör gefunden hatten und weil der Rock nicht immer nach dem Tuche geschnitten war, sich ausgebildet hatten, haben *mehr* Schaden, vorzüglich auf dem Gebiet der Volkswirthschaft und der guten Lebensart unter dem Volke angerichtet und mehr Menschen persönlich unglücklich gemacht, als sein ehrlicher Wille und seine persönliche Sparsamkeit, die auf Pfennigfuchserei hinauslief, zu entschuldigen vermögen. Auch *Friedrich der Zweite* war im volkswirthschaftlichen Sinne keineswegs ein für das Land vortheilhafter Fürst, wobei bei beiden vom Druck der Rüstungen und der Kriege, beim letzteren auch von der Schutzzöllnerei noch ganz abgesehen ist. Unter beiden Regierungen kam das Land *nicht* vorwärts, ward weder reicher, noch bevölkerter, noch humaner, sondern, umgekehrt, ein gut Theil roher, als es gewesen war. Der Zusammenbruch nach der Schlacht bei Jena war die Strafe. Denn noch hatte die neue geistige Anregung, die wieder aus dem Auslande gekommen war, und die sich schon unter der Regierung *Friedrich Wilhelm's II.*, in erhöhtem Maasse aber in den drei ersten Regierungsjahren *Friedrich Wilhelm's III.* in legislatorischen Reformversuchen bethätigt hatte, nicht Zeit gehabt, ausweichend um sich zu greifen, um den Schaden zu heilen. Das Unglück des Staates selbst half dann und es kam zu der eigenthümlichen Erscheinung, dass die *Garve*'sche Uebersetzung des *Adam Smith* an der Ostsee grösseren Einfluss ausübte, als das Original an der Themse. Genau als in ganz Europa unter dem Lärmen der Waffen der politische und volkswirthschaftliche Fortschrittsgedanke verstummt war, brach in Preussen ein ganz neuer Geist durch, der bis heute lebt, und in entscheidenden Augenblicken, wenn es Noth am Mann war, seine entschlossene und zähe, thätige und gedankenreiche, zuletzt stets siegreiche Vertretung fand. Alle zeitweiligen Verdunkelungen dieses Geistes sind leicht auf die neuen Territorialerwerbungen rückführbar, welche erst amalgamirt sein wollen, und dies, in immer kürzer werdenden Perioden auch werden. Diesen Geist aber drückt ein einziges Wort aus: der Glaube an die Freiheit, d. h. der allein wirkliche Glaube an Gott, an den Sieg des Gesetzes, mit oder ohne Zuthun persönlicher Weisheit. (1)

Das Preussische Staatsschuldenwesen und die Preussischen Staatspapiere von *Eugen Richter*, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. (Breslau, *Maruschke und Berendt* 1869.)

Dieses so eben erschienene, 28 Bogen zählende Buch soll den ersten selbstständigen Theil einer historisch-statistischen, staatsrechtlichen und kritischen Darstellung des Preussischen Finanzwesens bilden. — In dem

historisch-statistischen Theil des Buches, welcher eine Finanzgeschichte des Preussischen Staates enthält, weist der Verfasser u. A. durch Gegenüberstellung der nutzbaren Staatsaktiven (Domainen, Bergwerke, Eisenbahnen) mit den Staatsschulden in den verschiedenen Jahren nach, *wie seit 1848 die Finanzpolitik auf Kapitalisirung von Vermögen für den Staat gerichtet gewesen ist,* in Folge dessen die Vermögensverhältnisse des Staates bis 1866 relativ den günstigen Stand wieder erreicht haben, welchen sie zu Anfang dieses Jahrhunderts vor den Kriegen von 186/7 einnahmen (S. 67). (Der Ertrag des Aktivvermögens übersteigt die Schuldzinsen auf den Kopf der Bevölkerung um 17²/₃ Sgr.) Die letzten Jahre haben in Folge des grossen Zuwachses an Aktivvermögen aus den neuen Landestheilen dies Verhältniss nicht verschlechtert (S. 81—83.) Auch der letzte Staatshaushaltsetat und die neuen Steuerprojekte bezweckten die Fortsetzung dieser Politik. Dieselbe empfiehlt sich aber nach Ansicht des Verfassers am Wenigsten zu einer Zeit, welche für die laufenden Staatszwecke so erhebliche Ausgaben zu bestreiten hat, wie sie dem Preussischen Staate zufolge der Wehrverfassung des Norddeutschen Bundes gegenwärtig obliegen. Für die Gegenwart, worunter das nächste Dezennium zu begreifen, habe eine richtige Finanzpolitik, statt auf weitere Kapitalisirung in der Hand des Fiskus bedacht zu sein, nur die vortheilhaftere Anlage des vorhandenen Aktiv- und Passivvermögens des Staates sich angelegen sein zu lassen. Auch in dieser Richtung sei eine wesentliche Verbesserung des Staatseinkommens möglich, wenn man sich entschliesse, entsprechend den Traditionen der Finanzverwaltung zu Anfang dieses Jahrhunderts eine stärkere *Veräusserung von Domänen* zum Zwecke der Schuldentilgung vorzunehmen (S. 95—99). Der Verfasser berechnet, dass die Domänen höchstens drei Prozent Ertrag gewähren (bei den 1849—65 veräusserten Domänen hatte der Reinertrag gar nur 2⁸/₁₀ Prozent des erzielten Kaufpreises betragen), während die Staatsschulden mehr als 4¹/₂ Prozent Zinsen kosten. Freilich würde die hiernach vereinfachte Staatsverwaltung auch den Einfluss der Staatsgewalt im Ganzen und damit den Einfluss der Partei verringern, welche sich jeweilig im Besitze dieser Gewalt befindet.

Der grössere Theil des Werkes beschäftigt sich mit den Formen, in welchen der Preussische Staat zur Zeit Kredit beansprucht. Die dem Verfasser gestattete Einsicht der Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat hier eine vollständige Darstellung ermöglicht. Durch ausführliche Angabe der auf die Schuldverhältnisse bezüglichen allgemeinen Bestimmungen, sowie durch Beschreibung und Vergleichung der einzelnen Gattungen Preussischer Staatspapiere soll das Werk auch dem Geschäftsverkehr in Preussischen Staatspapieren als praktisches Handbuch dienen.

An die Darstellung der Formen des Staatskredits schliesst sich überall eine Kritik derselben an. Der Verfasser befürwortet u. A. die Ausfertigung auch von *Namensobligationen* in Verbindung mit der *Aufhebung des Instituts der Ausserkourssetzung für Inhaberpapiere (S. 198 und 201)*, die Ausfertigung einer *grösseren Zahl kleinerer Appoints* [jedoch mit ganzjährigen Zinskoupons] (189), und spricht sich *gegen die Uebernahme einer Tilgungspflicht von Seiten des Staates* als den heutigen privat- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend aus (234—238). Der Kapitalist könne durch Veräusserung der Obligation an der Börse sein Kapital zu jeder Zeit zurückerhalten; die Tilgungspflicht des Staates gebe ihm daher nicht ein Mehreres, sondern setze ihn umgekehrt dem Nachtheil aus, das Kapital zu einer Zeit zurücknehmen zu müssen, wo eine anderweitige Anlage nicht in seinem Interesse liege. Zugegeben, dass es überhaupt für den Staat zweckmässig sei, den vorhandenen Schuldenstand zu vermindern, so komme er doch, wie der Verfasser gerade aus der Finanzverwaltung der letzten zwanzig Jahre nachweist, durch Uebernahme einer Tilgungspflicht in die Lage, gleichzeitig mit der einen Hand alte Schulden abtragen, mit der andern neue Schulden machen, Staatspapiere ein- und verkaufen zu müssen. — Für unseren Leser ist es wohl kaum nöthig, zu bemerken, dass die Volkswirthschaft die Tilgungspflicht mit ganz anderem Maasse misst, als der Verf. anlegt. Ob der einzelne Kapitalist sein Kapital zurück erhält, ist sehr gleichgültig, aber nicht ob das Land das Gesammtkapital, welches die Staatsverschuldung verzehrte, zurückerhält, durch zwangsweise Ersparniss im Staatshaushalt. Wenn darauf hin wieder neue Schulden gemacht werden, d. h. wiederum Kapital verzehrt wird, so ist dies schlimm, aber ja nicht nothwendig.

Die grosse Mannichfaltigkeit der in dem Buche beschriebenen Preussischen sowie der jetzt zu denselben zählenden Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen, Frankfurter, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Staatspapiere, sowohl was die Währung und den Nennwerth der Theilobligationen, als was die Bestimmungen über Tilgung und Rückzahlung anbelangt, giebt dem Verfasser schliesslich Veranlassung, *die Frage der Zweckmässigkeit einer Konsolidation der Staatschulden* in Erörterung zu ziehen (289—294). Jede Mannichfaltigkeit der Preussischen Staatspapiere erschwert dem Publikum die Uebersicht über die Staatsschuld im Ganzen und das Verständniss für die einzelnen Papiere. Das macht die Anlage von Geldern in Preussischen Staatspapieren bei den Kapitalisten weniger beliebt, verhindert namentlich eine grössere Verbreitung der Papiere. Die kleineren Papiere haben entweder gar keinen oder einen erheblich schwankenden und schwer festzustellenden Börsenkours, weil ja bei dem geringeren Vorrath jede Zunahme von Angebot und Nachfrage stärker

einwirken muss. In dem Verhältniss, wie die Obligationen der kleineren Preussischen Anleihen dadurch einen geringeren Werth haben, als die Obligationen der grösseren, in demselben Maasse würde sich auch der Kours der letzteren höher stellen, wenn der Betrag derselben mit demjenigen der ersteren zusammen in einheitlicher Form auf den Markt käme. Auch der Staat hat an solcher allgemeinen Koursssteigerung, sowohl für die Begebung neuer Anleihen, als im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zinsreduktion bei den alten Anleihen das stärkste Interesse.

Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei. Von *Karl Braun.* (Wiesbaden.) Zwei Bände. Leipzig. Otto Wigand 1869.

Giebt es für die Geschichtsforschung etwas werthvolleres als Aufzeichnungen von persönlichen Beobachtungen durch Zeitgenossen? Und giebt es zugleich eine unterhaltendere Lektüre? Wir alle wissen, was wir, in unserer Privatbibliothek, an Freitags Bildern aus der Vergangenheit haben; um so mehr müssen wir aber auch daran denken, unsern Nachkommen ähnliche Kost zu hinterlassen. Es ist in dieser Beziehung wohl schon behauptet worden, dass für unsere Zeit der Zeitspiegel der periodischen Presse, wie er sich in den Bibliotheken aufsammelt, dergleichen besondere Zeitgemälde überflüssig machen werde. Nicht doch! Das würde unsern Nachkommen ein schön Stück Arbeit kosten, sich auf diesem Wege in das Verständniss einer ihnen fremd gewordenen Zeit wieder hineinzuarbeiten! Pioniere müssten es doch für die übrigen übernehmen, und sich an mühsame Zusammenstellungen machen, bei deren Anfertigung das gesuchte Verständniss schon die Voraussetzung bilden würde. Indem solche Arbeit schon jetzt und für uns, das lebende Geschlecht gemacht wird, wird sie, frisch *ex mediis rebus* kommend, zugleich auch besser für unsere Nachkommen gemacht. Ausserdem kann vieles, was *Karl Braun* uns erzählt, gerade nur er erzählen. Er hat es selbst durchgemacht, wie kein anderer, in fast zwanzigjährigem Kampfe an einer der Stellen, wo noch am allermeisten von dem zu sehen war, für dessen Gedächtniss in der Geschichte er nun, in einer auch für den heutigen Leser so fesselnden, Weise gesorgt hat.

Lesend versuchten wir uns in die Geschichte des Lesers der Zukunft zu versetzen, nicht etwa des Lesers in einer fernen, sondern in einer ziemlich nahen Zukunft, sagen wir im Jahre 1900. Das brachte uns dazu, ein über das andere mal im Sinne dieses Lesers auszurufen: nein, es ist wirklich nicht zu glauben! Wenn wir nur nicht selbst wieder so gut gewusst hätten, dass es wahr ist! Es kennzeichnet die ganze Grösse des Schlages von 1866, dass wir zwischen Staunen und Lachen hin und her geworfen werden, wenn wir hinter dieses Jahr zurückblicken, oder dorthin blicken, wohin der Schlag noch nicht gereicht hat. Das Jahr 1866 war

ein politisches Gewitter. Der Gegensatz zwischen dem Nationalgefühl und der bunten Narrenjacke, die ein Theil der Nation trug, hatte einen Spannungsgrad erreicht, bei dem die Entladung durch einen Blitz unvermeidlich geworden war. In schweren Wolkenzügen war die Volksbewegung am Himmel heraufgezogen; dann war die verhängnissvolle Windstille vor dem Ausbruch herangetreten; in dem schweren Entschlusse des Königs Wilhelm vollzog sich die Entladung der gesammten, ungeheuren, Jahrelang aufgespeicherten elektrischen Kraft.

Die Bilder sind nicht bloss Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei in ihrem Verendungsstadium, sondern auch aus der Zeit des Kampfs und Siegs und nachher, wo sie uns zum Theil nach Berlin führen, und vorzüglich den Kontrast zwischen dem traditionellen Berlin der süddeutschen Vorstellung und dem wirklichen Berlin, das bekanntlich genau die umgekehrten Fehler von denen hat, die ihm dort angedichtet werden, durch Ueberraschungsszenen veranschaulichen, welche dem Leben abgelauscht zu sein scheinen. Das ist wohlgemeinte Arbeit in *einer* Richtung, sie ist aber auch in der *andern* nöthig. Ueberall in Deutschland sind noch falsche Vorstellungen von einander abzuwerfen; wir haben eben auch jetzt noch daran zu tragen, dass wir uns durch vierhundert Jahre in kleine Verschläge eingepfercht hatten. Das, was nun zur Geltung zu kommen hat, ist aber nicht diese oder jene Stammes- oder Orts-Eigenthümlichkeit, sondern diejenige, bis jetzt noch gar nicht vorhanden gewesene, nationale Eigenthümlichkeit, die sich aus der Mischung der Stämme und ihrer Art und Weise ergeben wird. (1)

Eingegangene Bücher.

Die Reform des Eisenbahntarifwesens im Sinne des Penny-Porto's. Von einem Fachmann. Bremen. *L. Schünemann.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Die Tendenz der Grossstaatenbildung in der Gegenwart. Eine politische Studie. Von Dr. *Carl Theodor von Jnama-Sternegg*, Professor der politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck. Innsbruck. *Wagner's* Univ.-Buchhandlung. 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Das Düngerkapital und der Raubbau. Eine wirthschaftliche Betrachtung auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Von Dr. *Adolf Mayer*, Privatdocent der Agrikulturchemie an der Universität Heidelberg. Heidelberg. *L. Winter.* 1869.

Die halb-öffentlichen milden Stiftungen in Hamburg. Von *H. Baumeister*, Obergerichtsrath. Hamburg. *Hoffmann & Campe.* 1869.

Die Waldwirthschaft und der Waldschutz. Mit besonderer Rücksicht auf die Waldschutzgesetzgebung in Preussen. Von *August Bernhardt*,

Königlich preussichem Oberförster. Berlin. *Julius Springer.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Das Gewerbegericht und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem gegenwärtigen Stande. Von Dr. *Gustav Eberty*, Mitglied des preussischen Landtags. Berlin. *Peiser.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts und der unter den Ministern Stein und Hardenberg erlassenen Gesetze. Berlin. *v. Decker.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Leitfaden der Wirthschaftslehre. Von *Emanuel Herrmann.* Graz. *J. Pock.* 1870.

Der Vegetarianismus. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Von *Theodor Hahn.* Berlin. *Grieben.* 1869.

Die Ritter vom Fleische. Offener Brief an *Virchow, Voit, Liebig, Bock, Moleschott, Stengel, Seeger* u. s. w. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin. *Grieben.* 1869.

Die Gespenster Oesterreichs. Von *R. Schubert.* Berlin. *Kortkampf.* 1869.

Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse. Von *Fr. v. Jung-Stilling.* St. Petersburg. Akademische Druckerei. 1868. (Besprechung vorbehalten.)

Grundzüge der Nationalökonomie. Von *Max Wirth. Dritte,* umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. Cöln. *Du Mont-Schauberg.* 1869.

Das preussische Staatsschuldenwesen und die preussischen Staatspapiere. Von *Eugen Richter*, Mitglied des Landtags. Breslau. *Maruschke & Berendt.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Staatshandbuch des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Herausgegeben von Dr. *Georg Hirth.* I. Band. Berlin. *Stilke & van Muyden.* 1868.

Die Handelsbetriebslehre und die Entwickelnng des Welthandels. Von Dr. *Arnold Lindwurm.* Stuttgart und Leipzig. *Nübling.* 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Handbuch des Handelsrechts. Von Dr. *L. Goldschmidt.* Band I. Theil 2. Erlangen. *Enke.* 1868. (Besprechung vorbehalten.)

Grundzüge konservativer Politik. In Briefen konservativer Freunde über konservative Partei und Politik in Preussen. 2te Auflage. Berlin. *Kortkampf.* 1868.

Ursprung und Entwickelung der menschlichen Sprache und Vernunft. Von *L. Geiger.* I. Band. Stuttgart. *Cotta.* 1868. (Besprechung vorbehalten.)

Die Reform des Geldwesens. Von *Adolf Samter.* Berlin. *Springer.* 1869.

Die Geschichte des deutschen Zollwesens bis zum Abschluss des deutschen Zollvereins. Von Dr. *Johannes Falke.* Leipzig. *Veit & Co.* 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Der deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwickelung. Von *W. Weber.* Leipzig. *Veit & Co.* 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Bilder der deutschen Kleinstaaterei. Von *Karl Braun.* Zwei Bände. Leipzig. *Otto Wigand.* 1869. (Siehe Bücherschau.)

Die Poren-Ventilation. Nebst Beilagen. Von *Scharrath.* Als Manuskript gedruckt. Bielefeld.

La question monétaire. Par *M. Wolowski.* 2. Ausg. Paris. *Guillaumain.* 1869.

Le change et la circulation. Par *M. Wolowski.* Paris. *Guillaumain.* 1869.

La liberté commerciale. Par *M. Wolowski.* Paris. *Guillaumain.* 1869.

L'éducation de la femme. Par *Ch. Le Hardy de Beaulieu.* 2. Ausg. *Bruxelles. Muquardt.* 1869.

Die Kreditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land. Von Dr. *J. Au.* Heidelberg. *Bassermann.* 1869.

Die Reden des Grafen v. Bismark-Schönhausen. Zweite Sammlung. Berlin. *Kortkampf.* 1869.

Armenpflege und Armengesetzgebung. (Berichterstattung auf dem Kongress der Volkswirthe in Mainz.) Von Dr. *V. Böhmert.* Berlin. *Stilke & van Muyden.* 1869.

Die Unmöglichkeit einer Begründung der Todesstrafe. Von *C. Loos.* Berlin. 1870. *Kortkampf.*

Die Gewerk-Vereine in England. Vom Grafen *von Paris.* Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung von Dr. *E. Lehmann.* Berlin. *J. Springer.* 1870.

Die organische Staatslehre, mittelst Erörterung von Tagesfragen. Von Dr. *M. von Lavergne-Peguilhen.* Berlin. *F. Schulze.* 1870.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Unter Redaktion des Dr. *F. von Holtzendorff.* Erster Theil. Systematische Darstellung. Leipzig. *Duncker & Humblot.* 1870. (Besprechung vorbehalten.)

Politische Geschichte der Neuesten Zeit. 1816—1868. Wilhelm Müller, Prof. Tübingen. *P. Neff.* 2te Aufl. 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Anfangsgründe der Volkswirthschaft. Von *E. J. Kiehl.* Lehrer der Volkswirthschaft an der Bürgerschule zu Middelburg. Berlin. *Puttkammer & Mühlbrecht.* 1870. (Besprechung vorbehalten.)

Zur deutschen Münzfrage. IV. Von *G. D. Augspurg.* Hamburg. *Boyes & Geisler.* 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Das Asyl für Obdachslose in Berlin. Von *William Spindler.* Berlin. *W. Rubenow.* 1870.

Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. Von Dr. *Joseph Albert.* Würzburg. *Stuber.* 1868. (Besprechung vorbehalten.)

Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine. Von Dr. *Emil Sax.* Wien. *Alfred Hölder.* 1869. (Besprechung vorbehalten.)

Darstellung der jetzigen Kommunalverhältnisse im Marienburger Kreise. Von *E. Parey.* 2 Theile. Königsberg. 1869.

Druck von Albert Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.

INHALT.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF, F. v. HOLTZENDORFF, A. LAMMERS, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF u. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

VIERTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1870.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher.

Achter Jahrgang 1870.

Der **Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang,** der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf **5 Thlr. 10 Sgr.** festgesetzt.

Bestellungen nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes so wie **alle Post-Anstalten** an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem **erhöhten** Preise von **1 Thlr. 22½ Sgr.** abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge,** 1863—1868, zusammengenommen auf **20 Thlr.** ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch **jede** Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, März 1870.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

Verlag von **F. A. Herbig** in Berlin,
Schöneberger Ufer No. 13.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

DAS

ARMENWESEN

UND

DIE ARMEN-GESETZGEBUNG IN EUROPÄISCHEN STAATEN.

UNTER MITWIRKUNG DER HERREN

A. BAMMEL (BRAUNSCHWEIG). **M. M. v. BAUMHAUER** (HAAG). **FR. BITZER** (STUTTGART). **M. BLOCK** (PARIS). **L. BODIO** (VENEDIG). **V. BOEHMERT** (ZÜRICH). **E. BRUCH** (BERLIN). **A. GRUMBRECHT** (HARBURG). **P. KOLLMANN** (LÜBECK). **F. KLEINWÄCHTER** (PRAG). **A. LAMMERS** (BREMEN). **P. LOTHEISEN** (DARMSTADT). **W. LOTZ** (CASSEL). **F. MAKOWICZKA** (ERLANGEN). **D. H. MEIER** (FREIBURG). **C. F. NESSMANN** (HAMBURG). **H. RENTZSCH** (DRESDEN). **A. RINDFLEISCH** (DESSAU). **K. SCHOLZ** (WIESBADEN). **H. SCHWABE** (BERLIN). **W. SEELIG** (KIEL). **L. STRACKERJAN** (OLDENBURG). **A. VARRENTRAPP** (FRANKFURT A. M.). **O. WACHENHUSEN** (BOITZENBURG).

HERAUSGEGEBEN

VON

A. EMMINGHAUS.

Gr. 8vo. 46 Bogen. Eleg. geh. 6 Tlr.

Ausser einer die **Geschichte**, sowie den **heutigen Zustand** des europäischen Armenwesens und die für die **Reform der Armengesetzgebung** massgebenden Grundsätze behandelnden Einleitung, giebt dies Werk eine **theils historische, theils statistische, theils kritische Darstellung** des Armenwesens und der Armengesetzgebung in europäischen Staaten; besonders behandelt sind die Armeneinrichtungen in einer Reihe von grösseren Städten wie London, Paris, Berlin, Kopenhagen, so wie die interessanten Einrichtungen von Elberfeld und Braunschweig.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

VIERTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, A. LAMMERS, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER,
J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXVIII.

DES VII. JAHRGANGS (1869) IV. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1870.

Eine badische Gemeindesteuer.

Von

Dr. Theodor Landgraff.

In der Schilderung der badischen Gemeindesteuer-Verfassung, die die Vierteljahrschrift Bd. XVII, S. 147 enthält, wird auch der *Genossenschafts-* und *Soziallast* Erwähnung gethan. Diese Besteuerungsform bietet mehrfaches Interesse und ich versuche, sie etwas eingehender darzustellen, in der Hoffnung, dadurch einen wenn auch nur kleinen Beitrag zu der viel ventilirten, aber bei weeitm nicht erschöpften, Frage der Gemeindebesteuerung zu geben. Das mir freundlichst zur Verfügung gestellte Material kann auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen, umfasst jedoch wohl die prägnantesten Fälle, so dass es ausreicht, um die Steuerart kennen zu lernen und über ihren Werth ein Urtheil zu fällen.

Einzelne Fälle der Genossenschaftslast kommen schon im Anfang des Jahrhunderts, wo es noch an der Kodifikation des Gemeinderechts fehlte, vor. Als diese gleich nach Einführung der Verfassung (1818) in Angriff genommen wurde, bildete das Gemeindesteuer - System den Hauptgegenstand der parlamentarischen Erörterung. Der Abgeordnete *von Rotteck* verfocht vom rechts-philosophischen Standpunkt in der ihm eigenen Weise den Satz, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung zu Grunde zu legen sei. Als *Besteuerungsform* scheint übrigens die Genossenschaftslast zuerst in den Kommissionsverhandlungen der Ersten Kammer (Landtagsverhandlungen von 1822, 2. Beilagenheft der 1. Kammer, S. XLVII) aufgestellt worden zu sein. Sie

wurde dadurch in die Regierungsentwürfe aufgenommen und ging in die Gemeindeordnung (1831) selbst über. In dem Zeitraum von nahezu vierzig Jahren, der seitdem verflossen und die erfreulichsten Fortschritte im badischen Gemeindeleben einschliesst, hat sich diese Besteuerungsform ohne Zweifel vollständig zu entwickeln vermocht und die praktischen Erfahrungen dürfen in Bezug auf sie für abgeschlossen gelten.

Unter »Genossenschaftsausgaben« begreift die Gemeinde-Ordnung (§. 97) die Ausgaben, die »*weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke der Gemeindebürgervereine* veranlasst, sondern *zur Abwendung besonderer Nachtheile* oder *zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner* oder *Besitzer* oder *einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern* aufgewendet werden.« Die Gemeindeorgane beschliessen mit Staatsgenehmigung, welche Ausgaben nach Maassgabe dieser Bestimmung als Genossenschaftsausgaben zu behandeln und im genossenschaftlichen Wege zu decken sind. Eben so steht ihnen zu, Genossenschaftsausgaben auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Ich komme hierauf indess erst nach Aufstellung der mir bekannt gewordenen Genossenschaftslasten, deren Veranschaulichung die richtige Auffassungsweise für die Steuerform am besten vermittelt. *Dass bei ihnen nicht an Genossenschaften im jetzt geläufigen Sinne des Wortes, an die Schöpfungen Schulze's, zu denken, braucht wohl kaum angedeutet zu werden.*

1. Eine Anzahl Gemeindeglieder, deren Wohnungen vielleicht verhältnissmässig weit vom eigentlichen Wohnbezirke liegen oder die Anfänge eines nicht förmlich eröffneten neuen Baubezirks bilden, sehen sich ohne *öffentlichen Brunnen* und empfinden den Mangel desselben schmerzlich. Sie verlangen, dass die Gemeindeverwaltung eine Brunnenanlage ausführen soll und weisen auf ihre Gemeindemitgliedschaft, die ihnen das Anrecht auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebe, hin; allein die Gemeindeverwaltung antwortet auf die Vorstellungen mit »nein«, weil die Brunnenanlage einer zu kleinen Zahl von Bewohnern

zu gute gehe, um die Gemeindekasse in Mitleidenschaft ziehen zu können. Die Vorstellungen hören indessen nicht auf und die Gemeindeorgane beschliessen endlich, den Brunnen herstellen, den Aufwand für seine Herstellung und Unterhaltung aber durch die betheiligten Gemeindeglieder aufbringen zu lassen. Diese erhalten, was sie wollen, und zahlen dafür, was sie müssen. Der Fall wird in der Regel beispielsweise angeführt und es wäre zu erwarten, dass er häufig vorkäme. Es ist mir jedoch nur ein Fall von »Brunnengemeinden« bekannt geworden, von dem ich dahin gestellt lassen muss, ob eine Genossenschaftslast bestand, da die Beiträge der Nachbarschaft als freiwillige bezeichnet worden. Auch der Fall ist nicht mehr praktisch, weil alle öffentlichen Brunnen in der Gemeinde neuerdings aus der Gemeindekasse hergestellt und unterhalten werden. Erwähnt finde ich genossenschaftliche *Feldbrunnen* zum Begiessen der Tabackspflanzen.

2. Aehnlich ist der Fall einer *Wegeanlage*, etwa eines Gemarkungsweges. Die Grundbesitzer eines Flurbezirks wünschen einen neuen oder besseren Zufahrtsweg zu ihren Feldstücken zu bekommen, der lediglich ihrem Einzelinteresse dient, und ohne alle Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr ist. Die Gemeinde lehnt auch hier die Uebernahme der Wegebaulast auf die Gemeindekasse ab, führt aber die Wegeanlage oder Wegebesserung aus und legt Bau- und Unterhaltungsaufwand den Grundbesitzern als Genossenschaftslast auf. Der Fall scheint noch praktischer als der erste, mit dem er gemeinsam angeführt zu werden pflegt, zu sein, ist aber nach meinen Wahrnehmungen eben so selten praktisch. In einem Falle, wo Steingrubenbesitzer für die Wege, die sie bei Abfuhr ihrer Steine benutzen, Unterhaltungsbeiträge zahlen, scheint die genossenschaftliche Natur derselben zweifelhaft, da es sich wohl eher um einfache Gemeindewege handelt, für die die sie vorzugsweise Benutzenden nach einer bekannten wegerechtlichen Bestimmung ausserordentliche Zubusse leisten.

3. Ein gewöhnlicher Fall ist die *Feldhut* in den Gemeinden,

wo die Landwirthschaft nicht in dem Maasse überwiegt, um die Hutkosten aus der Gemeindekasse bestreiten zu lassen. Die Feldhut liegt hier im Interesse der grösseren oder geringeren Zahl der Feldbesitzer und auf sie werden die Hutkosten genossenschaftlich umgelegt.

4. Eben so ist es mit der *Rebhut* während des Reifens der Trauben bis zur Weinlese. Die Genossenschaftsbelasteten sind die Weinbergsbesitzer. Auch *Vieh-* und *Waldhut* werden in dieser Weise genannt, sind mir jedoch nicht vorgekommen.

5. Die Haltung des für Rindvieh und Schweine nöthigen *Faselviehes* ist Gemeindelast, eignet sich aber, namentlich in nicht rein ländlichen Verhältnissen zur Genossenschaftslast. Die Besitzer von Rindvieh und Schweinen tragen die Last, ausgenommen bleiben diejenigen, die ihr eigenes Faselvieh haben. Nicht zu verwechseln mit dem »Genossenschaftsbeitrag« ist das Sprunggeld, das unabhängig davon zur Hebung gelangt.

6. Der bedeutendste Fall ist die *Strassenbeleuchtung*, die in mehreren grösseren Städten durch Genossenschaftsbeiträge bestritten wird. Die Bestellung dieser Beleuchtungslast datirt in den einzelnen Städten verschieden. In einer und der andern Stadt sind die Ausgaben lange vor Einführung der Gasbeleuchtung als Genossenschaftsausgaben ausgeschieden; es scheint, dass es bei der ersten Herstellung einer besseren Strassenbeleuchtung stattgefunden hat. In einer dritten Stadt ist bei Einführung der Gasbeleuchtung die Beleuchtungsgemeinde gebildet worden. In einer vierten ist man erst nach Einführung der Gasbeleuchtung dazu geschritten. Gebildet wird die Beleuchtungsgemeinde aus den Hausbesitzern der beleuchteten Stadttheile. In einer Stadt, deren Bezirk von verhältnissmässig grosser Ausdehnung ist, sind die Hauseigenthümer eines von der eigentlichen Stadt vollständig getrennten, aber zu ihr gehörigen Dorfes, bis zu welchem die Beleuchtung sich nicht erstreckt, von der Beleuchtungslast frei. Die Hausbesitzer werden herangezogen, weil ihnen die Strassenbeleuchtung am meisten zu gute kommen soll. Die Beleuchtung der öffentlichen Plätze

ihnen aufzulegen, erscheint aber doch unbillig und die Stadtkassen leisten für diesen Zweck Zuschüsse in die Beleuchtungskassen.

7. Das *Schulgeld* kann nach dem Schulgesetz (1868) aus Fonds bestritten, aus der Gemeindekasse übertragen oder von Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder erhoben werden, und gilt im letzten Fall als Genossenschaftslast. Absichtlich sage ich: es gilt — denn vielfach scheinen Zweifel zu bestehen, ob das Schulgeld in der That genossenschaftlicher Natur ist. Die nähere Untersuchung dieser Frage gehört nicht hierher.

8. Endlich ist ein wirklich bestrittener*) Fall aufzuführen: *die Beiträge zu Krankenunterstützungs-Vereinen für Dienstboten und Arbeiter.* Die Gemeinden können, weil ihnen das Recht zu Erlassung von Ortsstatuten abgeht, den Gemeindeeinwohnern nicht kraft ihrer Autonomie Gebühren auflegen, die wie jene Krankenkassenbeiträge den Charakter der Steuer im eigentlichen Sinne des Wortes nicht haben. Wenn häufig gerade von Krankensteuer gesprochen wird, widerspricht dies der technischen Bedeutung des Wortes. Inzwischen ist für die Beiträge eine rechtliche Unterlage nöthig und sie werden als Genossenschaftsbeiträge aufgefasst, eine Auffassung, die der Verwaltungsgerichtshof sanktionirt hat. Die Genossenschaftsbelasteten sind Dienstboten und Arbeiter oder Dienstherrschaften und Arbeitsherren.

Diese Fälle sind mir bekannt geworden. Bei der wiederholten Berathung der Kammern über das Gemeindesteuersystem (1835) wurden noch verschiedene Fälle genannt. So nannte *von Rotteck* die Ausgaben für Feierlichkeiten, Bürgermilitairkorps, Theater, Monumente, Erwerbungen von Gemeindegut. Von anderen Seiten wurden Hagelversicherungsanstalten, Anstalten für Vertilgung von Raupen, Damm-, Schleusen-, überhaupt Wasserbauten, Anlagen für Fohlenweiden, Maassregeln zur Ab-

*) *Löning* in der „Zeitschr. für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" 1869. IV, Seite 41.

wendung von Viehseuchen, endlich sogar Feuerlöschanstalten namhaft gemacht. Die Fälle scheinen aber nicht zu praktischer Haltung gekommen zu sein. Die Kosten für den Maulwurfsfang,*) die ebenfalls angeführt wurden, habe ich immer als Gemeindeausgaben behandelt gefunden. Die Genossenschaften für Be- und Entwässerungsanlagen unterstehen nicht der Gemeindeverwaltung, und die Kostenbeiträge für sie werden, wenn kein gütliches Uebereinkommen zu erzielen, in einem besonderen Schiedsverfahren festgestellt. Wiesenwässerungen sollen als genossenschaftliche Einrichtungen behandelt werden; ein wirklicher Fall ist mir jedoch nicht aufgestossen.

Die Aufbringungsweise der Genossenschaftsausgaben, der *Umlagenfuss* soll »nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles« bestimmt werden. Allgemeine Normen liessen sich darüber nicht geben, wenn die Besteuerungsform nicht an Beweglichkeit einbüssen sollte. So sind auch sehr verschiedene Steuersysteme in Uebung, denen nur gemeinsam scheint, dass sie sich der Natur der genossenschaftlichen Einrichtungen anpassen wollen und anpassen. Es kann nicht von *einer* Genossenschaftsteuer gesprochen werden, die zur Deckung der Genossenschaftsausgaben dient, selbst nicht von *einer* Genossenschaftssteuer, die für *eine* Art Genossenschaftsausgaben dient. Doch wiederholt sich bei jeder Art Genossenschaftsausgaben, wie in der Natur der Sache liegt, meist der Umlagezuschuss. Die Strassenbeleuchtungs-Ausgaben scheinen überall nach dem Häusersteuerkapital umgelegt zu werden. Das Schulgeld wird nach Köpfen gezahlt. Die Feldhutkosten werden nach dem Grundsteuerkapital, die Rebhutkosten nach der Morgenzahl aufgebracht. Die Beiträge für das Faselvieh werden nach der Zahl der Kühe und jährigen Rinder berechnet. Ueber die Beiträge für Brunnen und Wege fehlen mir Angaben. Die Krankenbeiträge endlich werden in festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Umlagen ist begreiflicherweise wechselnd und verschieden. Für einzelne genossenschaftliche Zwecke sind eigene

*) Bekanntlich eine Thorheit. D. Red.

Kapitalien oder Einkünfte vorhanden. In einem Fall ist das Ablösungskapital für die Reallast der Faselhaltung zur Unterhaltung des Faselviehes bestimmt. In einem anderen Fall wurden die Pachtgelder der Feldjagd für die Feldhutkosten verwendet. Die Zuschüsse der Stadtkassen zu den Beleuchtungskassen sind bereits erwähnt worden. Die Veranlagung der Genossenschaftslasten erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Gemeindesteuerfreiheit besteht nicht bei Genossenschaftslasten. So werden Gebäude, die von Gemeindeumlagen befreit sind, zur Aufbringung von Beleuchtungsausgaben herangezogen, z. B. Schulhäuser, fiskalische Gebäude.

Veranlagung, Feld- und übrige Verwaltung liegen den Gemeindeverwaltungs-Organen ob, sind jedoch gesondert zu bewirken und zu führen. Die Umlagen werden wohl nicht immer, aber häufig getrennt von den Gemeindeumlagen erhoben, fliessen in selbstständige Kassen und werden in besonderen Rechnungen, die Anlagen der Gemeinderechnungen bilden, verrechnet. Einnahme- und Ausgabeposten erscheinen als »uneigentliche« Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben in den Gemeinderechnungen; dagegen bleiben sie dieser Eigenschaft wegen aus den Gemeindevoranschlägen weg. Die vorschussweise Bestreitung der Genossenschaftsausgaben aus der Gemeindekasse ist gestattet und beim Schulgeld Regel. Ihre Uebertragung aus der Gemeindekasse kann auf einzelne Jahre ganz oder theilweise erfolgen. Zur Fassung dieses Beschlusses ist indess, wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile der Gemeinde-Ausgaben durch Gemeinde-*Einkünfte* (einschliesslich der Auflage auf die Bürgernutzungen) gedeckt werden, die Zustimmung der Ausschüsse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, der Vertretungsorgane der *Nichtbürger* erforderlich. Die Ausschüsse sind auch sonst bei genossenschaftlichen Fragen thätig. Sie sind zu hören, wenn darüber Beschluss gefasst wird, welche Ausgaben als Genossenschaftsausgaben gelten sollen; sie sind berechtigt, die Revision des auf unbestimmte Zeit in Wirksamkeit tretenden Beschlusses zu beantragen. Als Organe der Genossenschaftsbelasteten sind

sie nicht zu betrachten; ihre Mitglieder sind nach Umständen bei den genossenschaftlichen Einrichtungen vollständig unbetheiligt. *Die Gemeindeglieder, denen Genossenschaftslasten aufgelegt werden, haben als solche keine Stimme.* Sie werden in vielen Fällen die Anregung geben, selbst verlangen, genossenschaftliche Einrichtungen auf ihre Rechnung auszuführen und zu unterhalten, können aber auf der anderen Seite keinen Einspruch erheben, wenn sie wider ihren Willen belastet worden, wenn ihren besonderen Interessen nicht oder nicht vollständig Genüge geschieht. Bei der Verwaltung ist ihnen ebenfalls kein Recht eingeräumt. Nur die Viehbesitzer haben die Befugniss, die Race des Faselviehes zu bestimmen. Die Verwaltung liegt in den Händen der Gemeinde und wird wie jede Gemeindeverwaltung geführt. Bedienstete, wie Feldhüter u. s. w., sind Gemeindebeamte und stehen unter den Gemeinde-Organen.

Hört man von Brunnen- und Beleuchtungsgemeinden, Genossenschaftsausgaben, Genossenschaftskassen und Rechnungen, so bildet sich leicht die Vorstellung, dass es sich um ausserhalb der Gemeinde stehende Verwaltungsgemeinden für Brunnen-, Beleuchtungswesen und was mehr mit selbstständigem Verwaltungsapparat handelt. Die nähere Betrachtung führt darauf, dass nichts weniger als dies der Fall ist, dass die Gemeinde, wo sie ihres grösseren Umfangs wegen diesen Namen verdienen, Steuergemeinden, die Genossenschaften *Gemeindesteuergesellschaften**) sind. Der Wille der Gemeindefaktoren ruft sie in's Leben und lässt sie verschwinden: es bedarf dazu eines einfachen Gemeindebeschlusses; es ist ein Akt der Gemeinde-Finanzpolitik, wann Ausgaben zu Genossenschaftsausgaben bestimmt worden. Der wirthschaftliche Werth genossenschaftlicher Einrichtungen, wie der Feld- und Rebhut und Faselhaltung, ist nicht zu unterschätzen; allein er tritt zurück vor der steuerlichen und gemeindlichen Bedeutung der Genossenschaftsausgaben. Ihre Stellung im Gemeindesteuersystem, ihr Ein-

*) Der Abgeordnete *Mittermaier* nannte sie „gesellschaftliche" Einrichtungen.

fluss auf das Gemeindeleben sind die entscheidenden Momente für die Beurtheilung.

Vor allem ist in's Auge zu fassen, dass die Genossenschaftslasten *fakultativer* Natur sind. Die Gemeinde-Ordnung zieht die Grenze, dass »*keine Ausgaben für Zwecke, die unmittelbar der ganzen Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. h. der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen oder die nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und anderen örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, dass sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesammtheit gefördert sich darstellen und nicht bloss den Vortheil Einzelner bezwecken*«, als Genossenschaftslasten zu behandeln sind. Allgemeine Gemeindezwecke sollen durch die Gesammtheit der Bürger bestritten, ihr Aufwand soll nicht einer Klasse von Bürgern zur Last gelegt werden. *Das Gesetz schreibt aber nicht vor, dass alle Zwecke, die nicht allgemeine Gemeindezwecke, im Genossenschaftswege befriedigt werden.* Es stellt nur in die Befugniss der Gemeinde-Organe, die Zwecke auf diesem Wege zur Befriedigung zu bringen. Die Gemeinden sind ermächtigt, nicht verpflichtet, die Ausgaben für diese Zwecke als Genossenschafts-Ausgaben zu behandeln. *Es besteht kein Zwang zur Einführung oder Aufhebung von Genossenschaftslasten.* Wo die Gemeinde-Finanzen von ihnen abzusehen gestatten, dürfen die Gemeinde-Faktoren von ihnen absehen, sind aber dazu auch dann nicht verbunden, wenn die Gemeindefinanzen den günstigsten Stand haben.

Auf das Gemeindeleben können die Genossenschaftslasten wesentlichen Einfluss üben. Sie bieten das Mittel, um, wie der Fall der Brunnengemeinde lehrt, Anlagen als Gemeinde-Anstalten — auch das Eigenthum der genossenschaftlichen Einrichtungen, z. B. der Brunnen, des Faselviehs, steht der Gemeinde zu — hervorzurufen und zu erhalten, ohne die Gemeindekassen dafür in Anspruch zu nehmen. Der Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung vermag sich auszudehnen; es vermögen Unter-

nehmungen geschaffen zu werden, die wie Feld- und Rebhut ohne obrigkeitliche Autorität nicht aufrechtzuhalten, wie Wegeanlagen durch private Selbsthülfe schwerlich zu Stande zu bringen sind. Die Leistungsfähigkeit, die der Besteuerungsform innezuwohnen scheint, steht jedoch unleugbar mit ihren wirklichen Leistungen nicht im Verhältniss. Die Steuer hat trotz ihres langen Bestehens wenig Anklang gefunden; sie wird, wenn man die zweifelhaften Fälle des Schulgeldes und der Krankenbeiträge der Dienstboten und Arbeiter, die anscheinend seltenen Fälle der Brunnen- und Wegeanlagen abrechnet, in Fällen angewendet, von denen die Strassenbeleuchtung allein hervorragendere Bedeutung besitzt. Und gerade dieser Fall erfreut sich des wenigsten Beifalls. Man frägt, wie die Hausbesitzer dazu kommen, die Beleuchtungsausgaben zu tragen, während die Beleuchtung den Abmiethern eben so zum Vortheil gereicht *), wie den Vermiethern, während sie nach den Anschauungen der Zeit zu den allgemeinen, durch die Gemeinde mit Gemeindemitteln zu befriedigenden Bedürfnissen gehört; so ist wohl auch mehr der äussere Umstand, dass sich die Gaswerke zur Zeit in Privatbetrieb befinden, der die Uebernahme der Genossenschafts-Ausgaben auf die Stadtkassen unterbleiben lässt, als die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Genossenschaftslasten der Grund. Die Vorzüge habe ich überhaupt am wenigsten betonen hören. Im Gegentheil werden die Genossenschaftslasten unbillig und ungerecht gefunden, weil das allgemeine Bewusstsein dahin geht, dass die Ausgaben für wirkliche Gemeindezwecke aus wirklichen Gemeindemitteln zu bestreiten sind, dass das Verhältniss zwischen Gemeinden und Gemeinde-Angehörigen eben so wenig wie das zwischen Staat und Staatsangehörigen ein Zug-um-Zug-Geschäft ist. Der vortreffliche Vergleich, den ein vortrefflicher Mann in Bezug auf das Staatsleben machte, trifft auch in Bezug auf das Gemeindeleben zu. Es ist mit

*) Wofür aber die Abmiether den Vermiethern *in der Miethe*, welche *nur* der Nutzwerth bestimmt, und die in einem erleuchteten Ort also höher ist, als in einem nicht erleuchteten, entsprechend mehr bezahlen. D. Red.

Erfüllung der vielen und vielartigen Bedürfnisse der Gemeinde-Angehörigen wie mit den Gewinnen einer Lotterie ohne Nieten. Ein Jeder gewinnt, aber einer nach dem anderen; ein jedes Bedürfniss wird erfüllt, aber eins nach dem anderen. Jeder wünscht zuerst zu gewinnen, jedes Bedürfniss soll zuerst erfüllt werden; allein dann wäre das Spiel kein Spiel, keine Lotterie*), dann wäre die Gemeinde nicht die Gemeinde, wo die Einzelnen ihre Einzelinteressen den Gesammtinteressen der Gesammtheit unterzuordnen haben.

Ein formelles, wenn man will büreaukratisches Moment ist von vielleicht entscheidender Wichtigkeit. Die Genossenschaftslasten zerreissen, indem sie die Führung von Nebenhaushalten bedingen, den Gemeindehaushalt, sie sind mit vielen Mehrarbeiten für die Gemeinde-Organe verbunden. Was auf dem Papier einfach scheint, dass gewisse Kosten von gewissen Betheiligten getragen, besondere Gemeindezwecke aus besonderen Kassen bestritten werden, ist in Wirklichkeit mit Weitläufigkeiten verknüpft, die sich dem Auge des geschäftsunkundigen Beurtheilers leicht entziehen. Für kleine Verhältnisse, für einfache Gemeindezustände mag die Besteuerungsart noch geeignet sein; allein es ist kaum denkbar, sie auf grössere Verhältnisse oder vollends auf die monströs wachsenden Grossstädte übertragen zu wollen.**) Hier schwindet die Möglichkeit für minutiöse Wirthschaftsweise in demselben Maasse, wie in einem grossen Familienhaushalt die Möglichkeit für die äusserste Sparsamkeit eines Hausstands mit ein paar Köpfen.

Für die Gemeindefinanzpolitik sind die Genossenschaftslasten eine Art Auskunftsmittel, dessen schliesslich Erwähnung geschehen mag. Die Sonderung der Genossenschaftsausgaben, ihre Behandlung als *uneigentliche* Gemeinde-Ausgaben, lassen sie nicht als Gemeindelasten, als gemeindebürgerliche Leistungen erscheinen, sondern als Einrichtungen ausserordentlicher Art, die neben jenen herlaufen, ihnen nicht aufzuzählen sind. Sie

*) Um so besser. D. Red.

**) Sie ist, im Prinzip, auf *London* angewendet. D. Red.

dienen deshalb zur Abminderung der Gemeindehaushalte, der Gemeindebedürfnisse in Gemeindevoranschlägen und Rechnungen, sie gestatten die Steigerung der Gemeindehaushalte, der Gemeindebedürfnisse für andere Gemeindezwecke; sie ermöglichen, wenn es sich vergleichen lässt, *Virements* der Gemeindesteuerkräfte.*) Es liegt auf der Hand, dass dieser gemeinde-finanzpolitische Gesichtspunkt nicht der allein leitende, der maassgebende bei Ausscheidung von Genossenschaftsausgaben sein muss oder ist, ja er kommt oft vielleicht nicht einmal zur Sprache. Der Gesichtspunkt ist aber gegeben und es ist nöthig, auch auf ihn hinzuweisen.

Die badischen Genossenschaftslasten stehen nicht vereinzelt da in den deutschen Gemeindesteuersystemen. In den Grossherzogthümern Hessen und Sachsen-Weimar finden sich, wie die Darstellung in Band XVII der Vierteljahrschrift zeigt, ähnliche Besteuerungsformen, in anderen Staaten werden sie ebenfalls anzutreffen sein. Es wäre zu wünschen, dass aus diesen Ländern genauere Mittheilungen, an denen es wohl fehlt, in die Oeffentlichkeit gelangen, um die Unterlage für abschliessende Beurtheilung der Steuerart zu gewinnen. Jeder Fortschritt in der Erkenntniss eines Theils des Gemeindesteuerwesens wird einen Fortschritt in der Erkenntniss des gesammten Gemeindesteuerwesens in sich schliessen, und es steht zu hoffen, dass durch solche Detailuntersuchungen die Erörterungen zu Ende geführt werden, die der Herr Herausgeber (Band II, Seite 184) in dankenswerther Weise eingeleitet hat.

Heidelberg, im November 1869.

---

*) Ja, das ist der zweite Vortheil, neben dem der Gerechtigkeit. Man *versteht* das Prinzip »Leistung für Gegenleistung« so weit man *doppelt Buch zu führen versteht*. Das verstehen die meisten deutschen Gemeindevertretungen aber *nicht*, während in England jeder Mensch, der ein offenes Geschäft betreibt, die doppelte Eintragung anwendet. D. Red.

Der Zivil-Prozess und die Gerichts-Verfassung
bei den gebildeten Völkern des Alterthums.

Kulturgeschichtliche Betrachtung
von

Dr. Silberschlag,
Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath zu Magdeburg.

Seit es Staaten gegeben hat, hat es auch in diesen Gerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des Staates gegeben. Während jetzt die Thätigkeit der Staatsbehörden die verschiedensten Gegenstände umfasst, beschränkte sich die Thätigkeit der Herrscher der ältesten Zeit fast blos auf die Sorge für die äussere Sicherheit und die innere Ruhe der Staaten, d. h. sie bestand in Kriegführen und Rechtsprechen. Die Namen »Herrscher« und »Richter« waren daher in den ältesten Zeiten durchaus synonym. Als höchste Herrschertugend galt daher in den ältesten Zeiten immer die Weisheit in Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, wie z. B. die bekannte Erzählung des Alten Testaments vom Urtheil des Königs Salomon beweist. Der Unterschied, den wir jetzt in allen civilisirten Staaten zwischen Zivil- und Kriminal-Prozess machen, findet sich in den ältesten Zeiten nicht in der Schärfe vor, wie er jetzt besteht. Auch die Verbrechen, Diebstahl, Raub, selbst Todtschlag, wurden in den ältesten Zeiten, wie noch jetzt bei ganz rohen Nationen*), nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Beschädigten oder der nächsten Verwandten des Erschlagenen gerügt, und zu ihrer Sühne genügte es meistens, wenn der Kläger durch eine Geldbusse abgefunden wurde.

---

*) Unter andern den Engländern! D. Red.

So sehr in dieser Beziehung das Verfahren des Alterthums von dem der neueren Zeit abweicht, so grosse Uebereinstimmung zeigt sich darin, dass man schon in den ältesten Zeiten als höchste Tugend des Richters anerkannte: völlige Unbestechlichkeit und Festigkeit des Willens auch gegenüber dem Willen des Herrschers; dass man sogar in solchen Reichen, die wir nach unserer heutigen Anschauung als durchaus unumschränkte Monarchieen bezeichnen müssen, eine gewisse Selbstständigkeit der Rechtsprechung gegenüber den augenblicklichen Beschlüssen des Herrschers anerkannte.

Wir wollen in dieser Beziehung nur an die Erzählung des Alten Testaments erinnern, wie der König Ahab vergeblich den Weinberg zu erwerben suchte, der an den Garten seines Schlosses stiess, eine Erzählung, welche klar beweist, dass zu jener Zeit bei den Israeliten das Eigenthum des einfachen Bürgers durch das Gesetz und die Rechtsprechung gegen die Willkür des Fürsten geschützt war.

Das Prozess-Verfahren selbst war wohl bei allen Nationen ohne Ausnahme ursprünglich ein mündliches Verfahren, bei dem der Richter nach kurzer Anhörung der Parteien und Zeugen seine Entscheidung gab. Auch scheint es, dass man in zweifelhaften Sachen bei sehr vielen Nationen einem Gottes-Urtheile oder dem Loose die Entscheidung überliess.

Das älteste Beispiel eines rein schriftlichen Prozesses findet man im Alterthum bei den Aegyptern.

Ueber diese berichtet *Diodor* in Buch I, Kap. 75 seiner historischen Bibliothek:

> »Auf die Rechtspflege wandten die Aegypter besonderen Fleiss. Sie waren überzeugt, dass die Entscheidungen der Gerichte auf das öffentliche Wohl oder Wehe den grössten Einfluss haben. . . . Daher ernannten sie die edelsten Männer aus den Hauptstädten zu Richtern für das ganze Land und so erreichten sie wirklich ihren Zweck. Aus Heliopolis, Thebä und Memphis wurden die Richter gewählt, zehn aus jeder

Stadt . . . Wenn die Dreissig zusammen traten, so wählten sie Einen aus ihrer Mitte, den Edelsten, zum Oberrichter, und an dessen Stelle sandte dann die Stadt einen anderen Richter. Was die Richter zu ihrem Unterhalt bedurften, wurde ihnen vom Könige reichlich mitgetheilt; der Oberrichter erhielt eine mehrfache Besoldung.

Dieser trug um den Hals eine goldene Kette, an welcher ein Bild aus kostbaren Steinen hing, das man die Wahrheit nannte. Die Verhandlung begann, sobald der Oberrichter das Bild der Wahrheit anhängte. Die Gesetze waren alle in acht Büchern verfasst, welche neben den Richtern lagen. Es war gewöhnlich, dass der Kläger seine Angaben Punkt für Punkt aufschrieb, auch, wie die That geschehen, und wie hoch das Unrecht oder der Schaden anzuschlagen sei. Dann empfing der Beklagte die vom Gegner aufgesetzte Schrift und antwortete auf jeden Punkt schriftlich, entweder, er habe das nicht gethan, oder es sei nicht Unrecht, oder es verdiene wenigstens eine geringere Strafe.

Nun forderte die Sitte, dass der Kläger seine Gegenbemerkungen aufschrieb und der Beklagte noch einmal antwortete. Hatten beide Parteien ihre Eingaben zum zweiten Male den Richtern zugestellt, so mussten endlich die Dreissig unter sich ihre Erklärung geben, und der Oberrichter legte endlich das Bild der Wahrheit auf eine der beiden Streitschriften.

Dies war überall bei den Aegyptern der Gang der gerichtlichen Verhandlungen. Sie glaubten, durch die Reden der Sachwalter würden die Rechtsverhältnisse nur verdunkelt, die Kunstgriffe der Redner, der Zauber des Geberdenspiels, die Thränen der Bedrohten rücken manchen Richtern die Strenge des Gesetzes und den wahren Stand der Sache ganz aus den Augen; daher komme es, dass sie oft, wenn sie wegen der Entschei-

dung in Verlegenheit seien, durch die Macht eines täuschenden oder anziehenden oder zum Mitlied rührenden Vortrags sich hinreissen lassen.

Wenn die Parteien dagegen schriftlich ihre Rechte geltend machen, so lasse sich ein sicheres Urtheil fällen, weil die Thatsachen offen vorliegen, da sei am wenigsten zu fürchten, dass der Talentvolle über den langsameren Kopf, der Geübtere über den Unerfahrenen, der freche Lügner über den bescheidenen Wahrheitsfreund einen Vortheil gewinne. Allen werde gleiches Recht widerfahren, weil das Gesetz hinreichend Frist vergönne, sowohl den Parteien, um die Gegenreden zu prüfen, als den Richtern, um die Behauptungen beider Theile zu vergleichen«.

Die wenigen Notizen, welche *Diodor* über das Beweisverfahren und die Beweisregeln des ägyptischen Prozesses giebt, wollen wir nicht weiter erörtern und wollen wir vom sonstigen Prozessverfahren der alten Aegypter nur erwähnen, dass gleichfalls nach Mittheilung *Diodor's* (Buch I, Kapitel 79) bei Eintreibung von Schulden *blos die Habe* des Schuldners angegriffen werden, er selbst aber niemals leibeigen gemacht werden durfte, weil es nicht in der *Willkür eines Gläubigers* stehen dürfe, die *Dienste eines Bürgers dem Staate zu entziehen*. Die sämmtlichen Mittheilungen *Diodor*'s, der um die Zeit von Christi Geburt lebte, beziehen sich auf den Rechtszustand, der in Aegypten *vor* Unterwerfung dieses Landes durch die Perser, also vor dem Jahre 520 vor Christi Geburt stattfand.

Aegypten bietet somit das früheste Beispiel eines schriftlichen und zwar rein schriftlichen Prozess-Verfahrens, bei welchem ein geschriebenes Gesetzbuch den Entscheidungen zu Grunde lag. Merkwürdig ist aber auch die Art der Bildung des höchsten Gerichtshofes der dreissig Richter. Diese erfolgte nicht durch einfache Ernennung Seitens des Königs, sondern durch Wahl aus den drei Hauptstädten des Landes, Memphis, Theben und Heliopolis, und zwar so, dass die Richter aus der

Zahl der »edelsten« Männer, d. h. offenbar aus den durch Abstammung vornehmsten Familien gewählt wurden. Die vornehmste Klasse der Einwohner Aegyptens bildete aber bekanntlich der Priesterstand, der, ähnlich wie die Brahminen in Ostindien, eine erbliche Kaste ausmachte, welche nicht blos den Gottesdienst leitete, sondern sich auch fast ausschliesslich im Besitze der Rechtskunde und der übrigen damals bekannten Wissenschaften befand, und daher auch der Hauptsache nach im erblichen Besitz der Justizpflege und Administration des Landes war.

Aus dieser erblichen Priester- und Beamten-Aristokratie wurden also die dreissig Richter gewählt von den drei Hauptstädten des Landes, aber wahrscheinlich nicht durch das Volk, sondern durch die Priester-Kollegien dieser Städte, denn die eigentliche Masse des Volkes hatte nach allen Nachrichten in Aegypten gar keinen Theil an der Regierung. Der Umstand, dass diese Richter sich selbst ihren Vorsitzenden, den Oberrichter, wählten, musste gewiss in hohem Grade beitragen, das Ansehen dieses Gerichtshofes zu erhöhen; durch die festen Gehälter der Richter wollte man offenbar denselben eine Entschädigung für die Mühe ihres Amtes gewähren und zugleich ihre Unbestechlichkeit sichern.

Diese ganze Gerichts-Verfassung ist nicht die eines rohen despotischen Staats, sondern eines wohl organisirten Staats, in welchem die Macht des Königs durch den Einfluss einer gebildeten erblichen Aristokratie beschränkt ist.

Wenden wir unsern Blick nun zum Volk der alten Griechen, so finden wir, dass schon zur Zeit, als die Homerischen Gesänge entstanden, durch Herkommen und Gebrauch ein geordnetes Gerichtswesen bestanden haben muss. Hierfür spricht unter andern eine Stelle im Gesang 18, Vers 490 ff. der Ilias, in der *Homer* die Darstellung einer im Genuss des Friedens befindlichen Stadt auf dem Schilde des Achilleus beschreibt.

Es heisst darin wörtlich:

„Auch war Volks-Versammlung gedrängt auf dem Markte; denn heftig
Stritten dort zwei Männer und haderten wegen der Sühnung
Eines erschlagenen Manns. Es betheuert der Eine dem Volke,
Alles hab' er bezahlt; ihm leugnet der Andere die Zahlung.
Diesen schrien und jenen begünstigend eifrige Helfer;
Doch Herolde bezähmten die Schreienden. Aber die Greise
Sassen im heiligen Kreis auf schön gehauenen Steinen,
Und in die Hände den Stab dumpfrufender Herolde nehmend
Standen sie auf nach einander und sprachen wechselnd ihr Urtheil.
Mitten lagen im Kreise auch zwei Talente des Goldes,
Dem bestimmt, der von ihnen das Recht am geradesten spräche."

Für die hohe Achtung, in welcher schon in der ältesten Zeit das Rechtsprechen bei den Griechen stand, spricht namentlich auch, dass sie in ihren Mythen die Göttin Themis dem Zeus zur Seite setzten, sowie dass sie die Göttin Pallas Athene selbst in dem Streit zwischen Orestes und den Furien als Vorsitzende des Areopags fungiren liessen.

Genaue Nachrichten über Zivil-Prozess und Gerichts-Verfassung der Griechen haben wir aber nur in Bezug auf die Stadt Athen und auch nur hinsichtlich der Zeit nach Einführung der *Solonischen* Gesetzgebung, welche etwa 550 Jahre vor Christi Geburt erfolgte.

Es ist nicht genau bekannt, wieviel *Solon* von der alten Gerichts-Verfassung und dem Gerichts-Verfahren, welche er vorfand, beibehalten, und wieviel er neu eingeführt hat, indessen steht fest, dass er viele und grosse Aenderungen vorgenommen hat. Namentlich hatte er dem Prinzip der Demokratie in Bezug auf die Gerichts-Verfassung grossen Einfluss gewährt; durch die späteren Volksführer, namentlich *Perikles*, geschah dies dann noch in erhöhtem Maasse. Der Charakter der Athenischen Gerichts-Verfassung während der Blüthezeit Athens, d. h. von der Zeit *Solons* bis zur Unterwerfung Athens unter die Mazedonische Herrschaft, also etwa vom Jahre 550 bis 338 vor Christi Geburt, ist daher in solchem Maasse demokratisch, wie bei keinem anderen Volke des Alterthums. Weder die alten Römer noch die Deutschen haben jemals das Prinzip der Demokratie in gleicher Ausdehnung in ihrem Gerichts-Verfahren zur

Anwendung gebracht. Freilich darf man aber bei Beurtheilung des Attischen Gerichtswesens nicht ausser Acht lassen, dass alle die Rechte der Bürger, von denen die Rede ist, eben nur den freien Bürgern und niemals den Sklaven zustanden. Die Zahl der Sklaven im Attischen Staate war aber gerade zur Zeit der Blüthe der Volksherrschaft bekanntlich grösser als die der freien Bürger. Die Sklaven entsprachen im Allgemeinen der Klasse Menschen, die wir nach unserm heutigen Sprachgebrauch als besitz- und bildungsloses Proletariat bezeichnen würden.

Wir wollen nun nachstehend die Einrichtung der Gerichte zu *Athen*, das Verfahren selbst, die Exekution, die besonderen Prozess-Arten und die Appellation betrachten.

Ueber geringfügige Prozess-Sachen, d. h. solche Sachen, in denen das Streitobjekt nicht mehr als zehn Drachmen (nach unserm Geldwerth etwa 2½ Thlr.) betrug, entschieden Einzelrichter, deren es in Attika Anfangs dreissig, später vierzig gab (*Heffter*, Athenische Gerichts-Verfassung, Buch IV, Titel 4).

Für Entscheidung grösserer Zivil- und sämmtlicher Kriminal-Sachen bestanden grössere Gerichte.

Vorsteher und Vorsitzende dieser Gerichte waren neun Hegemonen, nämlich drei Archonten und sechs Thesmotheten. Diese Hegemonen hatten nicht selbst zu entscheiden, sondern blos den Prozess zu leiten und namentlich in der mündlichen Verhandlung den Vorsitz zu führen.

Die Hegemonen, d. h. sowohl Archonten als Thesmotheten, bekleideten — eben so wie die römischen Konsuln und Prätoren — ihr Amt nur auf die Dauer eines Jahres. Nach *Solons* Gesetzgebung bedurfte es zur Bekleidung dieser Aemter des Nachweises eines gewissen Vermögens. Dies Erforderniss scheint jedoch später hinweggefallen zu sein.

Sehr gross war die Zahl der eigentlichen Richter, welche sowohl als Einzelrichter (Diäteten) als in Kollegien unter dem Vorsitz der Hegemonen fungirten.

Solon hatte zum Richteramte nur die wohlhabenden Bür-

ger, die sogenannten Pentekosia-Medimnen, zugelassen. Später wurden alle freien Athener ohne Unterschied des Vermögens zu diesem Amte zugelassen; es wurden jährlich nicht weniger als sechstausend Bürger aus der Gesammtzahl der freien Athener ausgeloost und aus diesen dann für die Dauer eines Jahres die Einzelrichter gewählt und die verschiedenen Gerichtshöfe für Zivil- und Kriminalsachen zusammengesetzt.

Der Regel nach durfte kein Zivil-Prozess vor ein Richter-Kollegium gebracht werden, wenn nicht zuvor die Sache vor einem Einzelrichter (Diäteten), d. h. einem der sechstausend Richter, den entweder die Parteien wählten oder der Hegemon zuordnete, verhandelt war. Der Diätet konnte, wenn es ihm nicht gelang, einen Vergleich zu Stande zu bringen, in der Sache erkennen; den Parteien stand jedoch in diesem Falle die Berufung an die kollegialischen Gerichte frei. Es scheint, als ob die meisten Sachen von den Einzelrichtern durch Vergleich oder Erkenntniss erledigt sind.

Bei den kollegialischen Gerichten war die Zahl der erkennenden Richter eine sehr grosse; in grösseren Kriminalsachen richteten oft nicht weniger als fünfhundert Richter — soviel sollen z. B. bei Verurtheilung des *Sokrates* mitgewirkt haben — in Zivilsachen sollen in der Regel bei Sachen bis zum Werthe von 1000 Drachmen 201 Richter, und bei grösseren Objekten 401 Richter zu erkennen gehabt haben.

Ueber das Verfahren vor den Einzelrichtern fehlt es an genauen Nachrichten, dagegen hat man solche über das Verfahren bei den Kollegial-Gerichten.

Dieses Verfahren war aus mündlichem und schriftlichem zusammengesetzt. Die Parteien oder ihre Anwälte trugen die Sache dem erkennenden Gerichte mündlich vor und hiernächst liess der Vorsitzende (Hegemon) die Richter abstimmen, ohne dass er selbst mitstimmen oder auf den Ausspruch der Richter einwirken durfte.

Den Richtern stand nicht das Recht zu, vor der Abstimmung sich über das Erkenntniss zu berathen, eben so durften

sie nicht dem Kläger etwas anderes, mehr oder weniger, als er gefordert hatte, zusprechen, sondern sie hatten nur einfach für oder gegen den Antrag des Klägers zu stimmen. Diese eigenthümliche Beschränkung der Richter in Bezug auf Form und Inhalt ihrer Abstimmung bezeichnet *Aristoteles* in Buch II, Kapitel 8 seiner Politik als ein charakteristisches Merkmal, welches die Richter von den Schiedsmännern unterscheide.

Das mündliche Verfahren vor den Gerichts-Kollegien war jedoch durch Verhandlung vor einem Richter-Kommissar, sowie durch einen schriftlichen Antrag des Klägers und schriftlichen Gegenantrag des Verklagten vorbereitet. Zu dieser Vorbereitung des mündlichen Verfahrens gehört auch, dass jede Partei angab, welcher Beweismittel sie sich bedienen wollte, dass ferner die Urkunden, deren sich eine Partei bedienen wollte, vor der Verhandlung übergeben, die Zeugen zu Protokoll vernommen und beeidigt wurden. Die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen wurden zur mündlichen Verhandlung mitgebracht und in dieser verlesen, jedoch in Gegenwart der Zeugen, welche nochmals über den Inhalt ihrer Aussagen befragt werden konnten.

Die mündliche Verhandlung des Attischen Zivil-Prozesses war daher durch die vorgängige Instruktion des Prozesses soweit vorbereitet, dass es nur noch des Plaidoyers der Parteien vor Gericht bedurfte, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, dass er erkennen konnte. Auch hatte der Gerichtshof nicht mehr zu prüfen, ob und welcher Beweisaufnahmen es bedurfte; denn die Beweisaufnahme hatte ja schon vorher stattgefunden; es handelte sich nur noch um die definitive Entscheidung für oder gegen den Kläger.

Zur Vorbereitung des Verfahrens gehörte auch noch, dass jede Partei vor der mündlichen Verhandlung die Gerechtigkeit ihrer Sache beschwor. Die Versammlungen der kollegialischen Gerichte waren durchaus öffentlich, fanden jedoch meistens in bedeckten Räumen statt.

Jeder der Richter trug bei den Verhandlungen als Zeichen

seines Amts einen Stab (Scepter genannt) in den Händen, der also das Abzeichen des Richters bildete, wie dies nach der von uns erwähnten Stelle der Ilias bereits zur Zeit *Homers* der Fall gewesen zu sein scheint.

Einen besonderen privilegirten Anwaltsstand kannten die Athener nicht. Jeder freie und unbescholtene Bürger durfte vor Gericht für sich und für Andere auftreten. Es scheint jedoch, als ob wenigstens seit der Zeit des *Perikles* in wichtigen Sachen nur solche Männer vor Gericht zu reden pflegten, welche auch in Volksversammlungen als Redner auftraten und welche Gesetzeskenntniss und Uebung der Beredsamkeit zu ihrem Lebensberufe machten.

Als Unterbeamte des Gerichts sind Herolde und Schreiber zu erwähnen. Der Beruf der Herolde galt als ein ehrenvoller; zu Schreibern wurden fast blos Sklaven genommen, weil sich freie Männer nur ungern zu der mühsamen und undankbaren Arbeit von Gerichtsschreibern hergaben. Aufgabe der Gerichts-Schreiber war es namentlich, vor der entscheidenden Verhandlung die Protokolle über die Zeugenvernehmungen niederzuschreiben und, nachdem erkannt war, auf Verlangen des Klägers oder Verklagten unter deren schriftlichen Auftrag niederzuschreiben, dass Verklagter verurtheilt oder Kläger abgewiesen sei. Die Richter selbst hatten mit Ausfertigung des Urtheils nichts zu thun.

An Prozesskosten musste jeder Theil vor Beginn der entscheidenden Verhandlung unter dem Namen Prytamion eine bestimmte Summe zahlen, bei Prozessen von 100 bis 1000 Drachmen Werth drei Drachmen, bei Objekten von 1000 bis 10,000 Drachmen 30 Drachmen, welche dem Staate anheimfiel und zur *Bezahlung des Richtersoldes verwendet wurde.* Ausserdem bestand für den Kläger, wenn er nicht wenigstens ein Fünftel der Stimmen der Richter für seinen Antrag erhielt, eine bedeutende Succumbenz-Strafe, die er an den Verklagten zahlen musste und die $16\frac{2}{3}$ pCt. des Streitgegenstandes betrug.

Appellation war gegen die Entscheidungen der Kollegial-

Gerichte nicht zulässig, wohl aber Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse.

Das ganze Verfahren beruht wesentlich auf der Selbstthätigkeit der Parteien. Kläger musste z. B. selbst die Vorladung des Beklagten besorgen, und, wenn Beklagter nicht erschien und er ein Kontumazial-Erkenntniss beantragte, durch Zeugen nachweisen, dass er diese Vorladung bewirkt habe. Ebenso war es lediglich Sache der Parteien zu prüfen, durch welche Beweismittel und Rechtsausführungen sie auf die Ueberzeugung der Richter einwirken wollten. Der Vorsitzende (Hegemon) durfte den Richtern keine Belehrungen ertheilen; diese konnten auch nicht durch eine Berathung unter sich etwaige Mängel in den Ausführungen der Parteien ergänzen. Alles hing daher in dieser Beziehung davon ab, dass die Parteien selbst ihre Rechte gehörig wahrnahmen.

Der Grundsatz der ausgedehntesten Selbstthätigkeit der Parteien zeigte sich auch im Exekutionsverfahren.

Der Gläubiger drang, wenn die gesetzliche Frist von dreissig Tagen seit Erlass des Erkenntnisses verstrichen war, mit seinen Freunden ohne Hinzuziehung einer obrigkeitlichen Person in die Wohnung des Schuldners und pfändete dessen Sachen ab. Die Person des Schuldners haftete dem Gläubiger nicht. Personalhaft des Schuldners war nicht zulässig.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung machten See- und Handelssachen, bei welchen überhaupt ein eigenthümliches Verfahren stattfand.

Es gab nämlich besondere Handelsrichter, wahrscheinlich aus der Zahl der Handeltreibenden gewählt. Die Handelsgerichte hatten ein besonders schleuniges Verfahren und war in Handelssachen sowohl während des Prozesses Sicherheits-Arrest als nach dem Erkenntniss Personalhaft gegen den Schuldner zulässig.

Betrachten wir nun das Verfahren vor den Kollegial-Gerichten im Allgemeinen, so finden wir darin eine eigenthümliche Verbindung der Prinzipien der Mündlichkeit und Schrift-

lichkeit. Beide Prinzipien haben ihre Berechtigung im Prozess. Während die Schriftlichkeit die Gründlichkeit befördert, hat die Mündlichkeit den Erfolg, Schnelle der Entscheidungen herbeizuführen. Zugleich dient die Mündlichkeit, wenn man sie mit der Oeffentlichkeit verbindet, dazu, eine Art Kontrole des Publikums über Richter und Anwälte herzustellen und dadurch das Vertrauen des Publikums zur Rechtspflege zu vermehren.

Eine gute Rechtspflege lässt sich daher bei einigermaassen verwickelten Rechtszuständen, wie wir sie jetzt haben und wie sie auch schon im alten Athen bestanden, nur durch eine passende Verbindung der Mündlichkeit und Schriftlichkeit erreichen.

Man hat dies lange in Deutschland verkannt und geglaubt, mit der Schriftlichkeit allein auszureichen; nicht minder irrig und einseitig ist es aber, wenn jetzt oft das rein mündliche Verfahren gerühmt wird, in dem der Richter ganz ohne schriftliche Grundlage entscheiden soll.

Werfen wir aber noch einen Blick auf die Zusammensetzung der Attischen Gerichtshöfe, so ist das Auffallendste die übermässig grosse Zahl von Richtern, welche zur Entscheidung der Prozesse mitzuwirken hatten, wenn diese nicht von den Diäteten beigelegt wurden.

Wie kam man in Athen dazu, wegen eines blossen Zivil-Prozesses 201 oder gar 401 Richter zu bemühen?

Höchst wahrscheinlich war hier ein rein politischer Grund entscheidend.

In Athen hatte seit den Perserkriegen die grosse Masse der Bürger alle Macht in Händen. Diese Masse mussten die Volksführer bei guter Laune erhalten. Hierzu diente neben anderen Mitteln, die man ergriff, namentlich auch die Gerichts-Verfassung, indem man durch den Richtersold den unbeschäftigten Bürgern eine nicht unerhebliche Einnahme gewährte und zugleich durch die Uebertragung des Richteramtes dem Selbstgefühl und der Eitelkeit dieser Bürger schmeichelte.

Dass man stets eine so grosse Zahl von Personen zur Bil-

dung des Gerichtshofes zusammen bringen konnte, war auch nur dadurch möglich, dass der grössere Theil der freien Einwohner Athens in Friedenszeiten sehr wenig zu thun hatte, da die zum Lebensunterhalt nöthige mechanische Arbeit grösstentheils durch Sklaven verrichtet wurde.

So sehen wir, wie die sozialen und politischen Verhältnisse Athens wesentlich auf dessen Gerichts-Verfassung einwirkten.

Der Umstand hinwider, dass die Richter sich unter einander über die zu treffende Entscheidung nicht berathen durften, dass sie auch nur für oder gegen den Antrag des Klägers entscheiden durften und nicht z. B. statt 20 Minen, die gefordert waren, blos 10 zubilligen durften, hatte offenbar seinen Grund darin, dass bei der übermässig grossen Zahl der Richter eine ordentliche Berathung derselben nicht leicht ausführbar war.

Merkwürdig ist noch, dass während sämmtliche uns erhaltene Schriften der alten römischen Juristen von rein praktischem Inhalt sind, indem sie das positive Recht erläutern oder darstellen, wir vom Philosophen *Platon* in dessen Gesetzen eine allerdings nur kurze theoretische Arbeit über den Zivil-Prozess haben.

Von *Platon's* Ausführungen ist namentlich zu erwähnen, dass er die Parteien-Eide tadelt, wobei er vorzugsweise die Athenische Sitte im Auge hatte, dass jede Partei vor Einleitung der Sache die Richtigkeit ihres Anspruchs beschwor, und dass er ferner eine zu grosse Zahl von Richtern verwarf — offenbar wohl auch im Hinblick auf die übermässig grosse Zahl der Athenischen Richter-Kollegien — sowie endlich, dass er es für nöthig hielt, dass im Zivil-Prozess drei (zwei siehe unten) Instanzen existiren.

Er sagt wörtlich (in dem Werke über die Gesetze, Buch VI, §. 367):

> »Vor Allem aber ist es stets nöthig, dass der eigentliche Gegenstand des Streites zwischen beiden Parteien ins richtige Licht gesetzt werde. Um aber so die Streitsache klar zu machen, sind zugleich

Zeit und Bedächtigkeit und wiederholte Untersuchung dienlich. Deswegen sollen die streitenden Parteien zuerst vor Nachbarn und Freunde und vor solche Leute gehen, welche möglichst mit den streitigen Sachen bekannt sind, und erst, wenn man von diesen eine befriedigende Entscheidung nicht erhält, soll man an ein anderes Gericht sich wenden, und wenn diese beiden Instanzen nicht dem Streit ein Ende machen können, so soll eine dritte das letzte Urtheil sprechen.«

Nach unserm Sprachgebrauch würde man freilich bei dieser Einrichtung des Gerichtswesens nicht von drei, sondern nur von zwei Instanzen sprechen, weil man die von den Parteien selbst zu Richtern gewählten Nachbarn und Freunde nur als eine Art Schiedsgericht, nicht als eine ordentliche Instanz ansehen kann.

Sehr interessant würde es sein, wenn man feststellen könnte, wie sich die Attische Gerichts-Verfassung in der Anwendung bewährte, wie gross die Zahl der jährlich vorkommenden Prozesse war, wie lange solche durchschnittlich zu dauern pflegten, und wie es mit der Verwirklichung des materiellen Rechts durch die Gerichtshöfe stand. Diese Fragen lassen sich jedoch wegen mangelnder Quellenzeugnisse nicht beantworten; nur das steht fest, dass die Reden des *Demosthenes* und anderer Attischer Redner, welche in Zivil-Prozessen gehalten und uns aus dem Alterthum überliefert sind, namentlich in Bezug auf die Klarheit und juristische Schärfe der Darstellung zum Besten gehören, was in der juristischen Literatur überhaupt existirt; dieser Umstand lässt aber unstreitig einen vortheilhaften Schluss auf die Güte des Rechtswesens überhaupt zu. Hierfür spricht aber auch der Umstand, dass die *Solonische* Gesetzgebung fast immer im Alterthum mit grösster Hochachtung genannt ist.

Wenden wir uns nun aber von den Griechen zu den Römern.

Ueber die Gerichts-Verfassung und den Zivil-Prozess der Römer haben wir sichere Nachrichten erst für die Zeit, welche auf die Gesetzgebung der zwölf Tafeln folgt, also etwa seit dem Jahre 450 vor Christi Geburt.

Von jener Zeit ab bis zum Untergange der römischen Republik waren bekanntlich folgendes die Grundzüge der Gerichts-Verfassung und des Zivil-Prozesses der Stadt Rom:

Die Rechtsprechung erfolgte der Regel nach durch das Zusammenwirken des *magistratus*, d. h. des Konsuls, später Prätors und eines oder mehrerer Richter.

Die Stellung des *magistratus* zu den Richtern *(judices)* erinnert an die Stellung der Hegemonen in Athen zu den dortigen Richtern; indessen waren die Funktionen des römischen *magistratus* doch im Einzelnen sehr verschieden von denen des Attischen Hegemonen. Der *magistratus* nämlich, und zwar Anfangs der Konsul, später, als die Zeit der Konsuln durch anderweite Beschäftigung zu sehr in Anspruch genommen war, der Prätor und für gewisse Sachen der Aedil, hatte die Einleitung des Verfahrens und die Vorbereitung der eigentlichen Entscheidung, diese letztere selbst aber erfolgte durch einen oder mehrere Richter.

Es bestand, wenigstens seit dem Ende des 3. Jahrhunderts vor Christi Geburt, ein richterliches Kollegium, die *centumviri litibus judicandis*, über dessen Kompetenz man nicht genau unterrichtet ist. In den meisten Fällen wurden die Richter für den einzelnen Fall vom Prätor ernannt.

Die Konsuln, eben so wie die Prätoren und Aedilen, konnten Anfangs nur aus der Zahl der Patrizier gewählt werden; erst später setzten die Plebejer durch lange fortgesetzten Parteikampf es durch, dass auch sie zu diesen Aemtern gewählt werden konnten. Indessen gelang es, so lange die römische Republik bestand, bekanntlich mit seltenen Ausnahmen nur Männern, die durch den Adel ihrer Abstammung, oder durch grossen Reichthum, durch glänzende Kriegsthaten oder ausgezeichnete Beredsamkeit hervorragten, diese Ehrenämter zu erlangen.

Die eigentlichen Richter mussten vermögende Leute sein, da sie für ihre Mühewaltung nicht bezahlt wurden, wie in Athen.

Es wurde auf dem Forum, d. h. in der Regel wohl in den

das Forum umgebenden Säulenhallen, Recht gesprochen, mit Ausnahme der Tage, die als gesetzliche Feiertage galten.

Der Kläger selbst, allein oder in Begleitung seiner Freunde, lud den Verklagten vor den Prätor vor. Falls beide Theile erschienen und es nicht gelang, durch Vergleich oder Anerkenntniss des Verklagten den Prozess zu beseitigen, so war die Regel, dass der Prätor die Entscheidung des Prozesses einem oder mehreren Richtern überwies, die er ernannte, falls sich die Parteien nicht selbst über ihre Wahl einigten.

Das Prozessverfahren selbst war in der ersten Zeit nach Einführung der Zwölf-Tafel-Gesetze ein anderes als später.

Anfangs bestand der sogenannte Prozess der *legis actiones*, der unmittelbar nach Einführung jener Gesetze ausgebildet war. Die *legis actiones* waren Klageformeln, die mit den Worten des Gesetzes selbst abgefasst waren und aufs Strengste beobachtet wurden.

Gajus sagt von ihnen: »*immutabiles proinde atque leges observabantur*« und führt beispielsweise an, dass wer eine Klage wegen Abhauens von Weinstöcken anstellte, beim Vortrag der Klage vom Abhauen von Bäumen, nicht vom Abhauen von Weinstöcken sprechen musste, widrigenfalls er den Prozess verlor, weil die zwölf Tafeln nicht *de vitibus succisis,* sondern nur *de arboribus succisis* eine Bestimmung hatten, und weil im Klagevortrag eben die Worte des Gesetzes selbst gebraucht werden mussten.

Als Grund der Einführung dieser strengen Prozessform ist in den Pandekten angegeben, man habe nicht gewollt, dass das Volk so, wie es wolle, Klagen anstellen könne *(quas actiones ne populus prout vellet institueret, certas et solemnes esse voluerunt)*.

Man fand nun aber doch, dass diese Prozessform eine zu strenge war, und wurde hauptsächlich durch eine *lex Aebutia*, die um die Zeit des zweiten Punischen Krieges gegeben sein soll, das Prozess-Verfahren umgestaltet und der sogenannte Formular-Prozess (das *litigare per formulas*) eingeführt. Das

Wesen dieser Prozessform bestand bekanntlich darin, dass der Prätor nach Verhandlung der Sache vor seinem Tribunal nicht nur einen oder mehrere Richter zur Entscheidung der Sache ernannte, sondern auch dem Gericht durch eine Formel vorschrieb, über welche Streitfrage es zu entscheiden habe.

Die Formeln zerfielen in *formulae in jus conceptae* und *formulae in factum conceptae.* Als Beispiel der letzteren Art theilte *Gajus* die Formel mit: *Titius judex esto! Si paret, Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo redditam non esse, quanti ea res erit, Numerium Negidium condemna, si non paret, absolve.*

Die Formel stellte fest, um welches Rechtsverhältniss es sich handelte. Nach Ernennung des *judex* und Aufstellung der Formel war es Sache der Parteien, dem Richter für ihre Behauptungen, die in der Hauptsache schon beim Prätor vorgebracht waren, Beweismittel anzugeben; der Richter hatte hiernächst, nachdem er, soweit er es für nöthig hielt, Beweis erhoben hatte, in der Sache selbst zu entscheiden.

Appellation fand gegen die Entscheidung des Gerichts nicht Statt, wohl aber konnte eine Partei, die durch grobes Versehen eines Richters einen Prozess verloren hatte, gegen diesen eine Klage auf Schadenersatz anstellen.

Das ganze Verfahren beruhte auf einer sehr ausgedehnten Selbstthätigkeit der Parteien. Sache des Klägers war es, selbst den Verklagten vorzuladen und wenn dieser ihm nicht vor Gericht folgen wollte, sich Zeugen über die ungerechtfertigte Weigerung des Verklagten zu verschaffen, um Kontumazial-Anträge stellen zu können.

Ebenso war es Sache der Parteien, die Zeugen, auf welche sie sich beriefen, selbst herbeizuschaffen.

Die Vollstreckung der Exekution erfolgte in der Art, dass der Kläger, sobald das Erkenntniss durch Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen rechtskräftig geworden war, selbst den Verklagten verhaftete. Dies war die sogenannte *manus injectio pro judicato.* Konnte der Verklagte, nachdem diese

manus injectio vorgenommen war, nicht zahlen und auch keinen Bürgen *(vindex)* für sich stellen, so durfte der Kläger ihn der Freiheit berauben, aber nicht, indem er ihn in ein öffentliches Gefängniss ablieferte, sondern indem er ihn in seine Privatwohnung brachte und ihm dort Fesseln anlegte. *(Qui vindicem non dabat,* sagt *Gajus, domum ducebatur ab actore et vinciebatur.)* Konnte nun der verhaftete Verklagte nicht die Mittel aufbringen zur Befriedigung des Klägers und fand sich Niemand, der ihn loskaufte, so hatte der Kläger das Recht, ihn als Sklaven zu verkaufen oder zu tödten. Diese Härte ward jedoch durch die *lex Petileia Papiria* im Jahre 336 vor Christi Geburt aufgehoben.

Was die Prozesskosten betrifft, so bestand zur Zeit der *legis actiones* die Vorschrift in Bezug auf die *legis actio sacramento,* die gewöhnliche Prozessart, dass die verlierende Partei die *summa sacramenti* zu zahlen hatte. Diese betrug bei Streitgegenständen von weniger als 1000 Asses Werth 50 Asses, bei allen höhern Objekten 500 Asses und fiel dem Staate anheim.

In späterer Zeit, d. h. seit Einführung des Formular-Prozesses, wurden derartige gerichtliche Kosten nicht erhoben.

Das ganze Verfahren war von der Art, dass eigentlich nur wohlhabende oder doch rechtskundige Personen klagen konnten. Die gerichtlichen Kosten von wenigstens 50 Asses mussten für den Unbemittelten, der in der Regel doch nur wegen kleiner Forderungen klagen konnte, äusserst hart werden; dazu kam aber die Nothwendigkeit der Selbstthätigkeit, vermöge deren der Kläger selbst den Verklagten vorladen, auch seine Zeugen selbst gestellen musste, endlich die schwer zu umgehende Nothwendigkeit der Annahme eines Rechtsbeistandes für jeden der Rechte unkundigen Kläger. So lange nämlich der Prozess der *legis actiones* bestand und die Klageformeln nicht aufgeschrieben waren, konnte Niemand klagen, der nicht die Klageformeln auswendig hersagen konnte oder sich solche durch einen Rechtsverständigen vorsagen liess. Als der Prätor *Cnejus Flavius* im Jahre 350 vor Christi Geburt die Klageformeln aufgeschrieben

hatte, war es eher möglich, ohne Rechtsverständige zu klagen; noch mehr war dies der Fall nach Einführung des Formular-Prozesses; indessen scheint es, als ob es für jede nicht rechtskundige Partei auch später Regel blieb, sich eines rechtsverständigen Beistandes im Prozesse zu bedienen.

Wie war es nun aber bei dieser Sachlage unbemittelten Römern überhaupt möglich, eine Rechtsverletzung zu rügen? waren diese nicht beinahe rechtlos? Es scheint, als ob hier die sozialen Einrichtungen des alten Roms eine Abhülfe gewährt haben. Die Sklaven, deren Zahl schon in der ältesten bekannten Zeit nicht unerheblich war, wurden durch ihre Herren vertreten; diese allein waren befugt, Namens der Sklaven zu klagen. Die Klienten ferner, welche einen sehr grossen, vielleicht den grössern Theil der freien Bürgerschaft ausmachten, konnten bei ihren Rechtsstreitigkeiten auf den Beistand ihrer, dem Patrizierstande angehörigen Patrone rechnen. Endlich war auch das Familienband, welches die Agnaten und sogar die Gentilen mit einander verknüpfte, ein sehr enges, so dass wahrscheinlich die Mitglieder derselben Familie, vielleicht sogar derselben *gens*, einander bei Rechtsstreitigkeiten unterstützten.

Eigentliche Bagatell-Prozesse freilich scheinen im alten Rom fast gar nicht vorgekommen zu sein; die Bestimmung, dass das Minimum der zu deponirenden Gerichtskosten bei jeder Sache 50 Asses betragen musste, stand wohl allein schon der Einleitung derartiger Prozesse entgegen. Auch fehlte es an einer Vorschrift, wie sie in Athen bestand, nach welcher für Prozesse über geringere Objekte ein anderes Verfahren, als für grössere Prozess-Sachen bestanden hätte.

Was nun aber die Besetzung der Richterstellen betrifft, so zeigt sich in ihr wohl mit Evidenz, dass Rom zu keiner Zeit dem demokratischen Prinzipe ein solches Uebergewicht einräumte, als in Athen der Fall gewesen war.

Hierin lag, wie man auch sonst über Werth oder Unwerth des demokratischen Prinzips urtheilen mag, ein grosser Vortheil des römischen Gerichtswesens. Die Attischen Richter-Kollegien

waren zu zahlreich, um so gut urtheilen zu können, wie Gerichtshöfe von 3, 5 oder 7 Richtern; aber in Folge der grossen Zahl der Attischen Richter war es diesen ja, wie wir gesehen haben, geradezu verboten, sich auch nur zu berathen. Sie hatten blos ihre Stimmtafeln abzugeben.

Die grosse Härte der Exekution nach dem Gesetze der 12 Tafeln bildet dagegen unstreitig einen Schandfleck der alten römischen Gesetzgebung. Wir sehen auch darin einen Vorzug des Attischen Rechts, dass dieses die strengen Formen des altrömischen Prozesses, das Kleben am Buchstaben des Gesetzes, welches zur Zeit der *legis actiones* herrschte, nicht kannte. Seit Rom sich fast den ganzen den Alten bekannten Erdkreis unterworfen hatte, ward das Recht der Stadt Rom zum Rechte des römischen Reichs.

Dies war aber nicht möglich ohne eine Umbildung des römischen Rechts, vermöge deren an Stelle des blos positiven Rechts mehr und mehr ein auf allgemein-gültigen Vernunft-Gründen beruhendes an Stelle des *jus civile Romanorum* das *jus gentium* trat.

Diese Umbildung zeigt sich auch im Prozesse. Neu eingeführt ward seit der Zeit des *Augustus* die Appellation gegen die Erkenntnisse erster Instanz, wodurch die Regressklage gegen den Richter, der unrichtig erkannt hatte, an Bedeutung verlor. Ferner ward es allmälig feste Regel, dass der Prätor und dem entsprechend jeder höhere Beamte mit richterlicher Gewalt zwei oder mehrere rechtskundige Beisitzer *(assessores)* als Berather hatte und seine Entscheidungen nur nach Berathung mit diesen und unter deren Zustimmung abgab. Diese Kollegialität der Entscheidung scheint jedoch seit der Zeit *Diocletians* wieder aufgehört zu haben. Die Trennung des Verfahrens in *jure* und in *judicio* verschwand zur Zeit des Kaisers *Diocletian*. Dieser änderte bekanntlich die Verwaltung des ganzen römischen Reichs, indem er die grossen Provinzen, welche bis dahin bestanden hatten, in eine Anzahl kleinerer Verwaltungsbezirke zerlegte. Hierdurch wurde die Zahl der Provinzial-Statthalter ausser-

ordentlich vermehrt und man konnte daher ihnen und ihren Räthen weit eher wie früher die ganze Verhandlung und Entscheidung der Prozesse übertragen. Derselbe Richter resp. dasselbe Richter-Kollegium, welches die Einleitung der Sache hatte, hatte auch die Beweisaufnahme und Entscheidung. Die Beisitzer des Prätors erhielten nun auch, schon zur Zeit der klassischen Juristen im 2. und 3. Jahrhundert nach Christi Geburt, für ihr Amt vom Staate eine bestimmte Besoldung, wie die Provinzial-Statthalter eine solche schon seit der Zeit des *Augustus* erhalten hatten. (*Bethmann-Hollweg*, Zivil-Prozess Bd. II, S. 74, Bd. III, S. 37.)

Es bildete sich auch die Regel, dass die *Assessores* der Magistrate ihr Amt als ein dauerndes behielten, ja dass sie nach ihrem Dienstalter und ihren Verdiensten von den untern Tribunalen zu den höhern, zuletzt zum höchsten kaiserlichen Gerichte vorrückten.

An Stelle der unbesoldeten, der Aristokratie oder dem reichen Bürgerstande angehörigen Richter der Republik trat also, abgesehen von der niedern Gerichtsbarkeit der Munizipal-Behörden, an deren Stelle später *defensores civitatum*, also Einzelrichter traten, eine neue bureaukratische Gerichts-Verfassung, vermöge deren besoldete und vom Kaiser ernannte Richter, deren Lebensberuf die Rechtspflege war, zu urtheilen hatten.

In der ersten Zeit der römischen Weltherrschaft waren nun bekanntlich nicht blos die Statthalter der Provinzen, sondern auch ihre Begleiter und Räthe römischer oder doch italischer Abstammung; schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt fanden jedoch auch die Einwohner der römischen Provinzen Zutritt zum römischen Senat und zu allen auch den höchsten Beamtenstellen. Die vorzüglichsten unter den klassischen römischen Juristen der Kaiserzeit waren, wie *Bremer* in seiner Schrift über Rechtslehrer und Rechtsschulen des römischen Kaiserreichs (Berlin 1868), durch das Beispiel des *Salvius, Julianus, Gajus,*

Papinian, *Ulpian*, *Paulus* und *Modestinus* nachweist, Angehörige der römischen Provinzen.

Vorbedingung zur Erlangung von Aemtern, namentlich auch von Richterstellen, war in dieser Zeit nicht mehr die reinrömische Abstammung, sondern neben der Kenntniss der lateinischen Sprache gründliche Rechtskunde. Schon im republikanischen Rom hatte eine Art Unterricht in der Rechtswissenschaft stattgefunden. Später bildeten sich förmliche Rechtsschulen, nicht blos in Rom selbst, sondern auch in den Provinzen, namentlich zu Berytus in Phönizien. In diesen Rechtsschulen ward das Recht auf Grund förmlicher Lehrbücher vorgetragen.

Dies ist der Zustand, den *Justinian* vorfand und auf Grund dessen er seine Bestimmungen über das Rechtsstudium in der bekannten *constitutio ad antecessores* erliess, worin er namentlich eine fünfjährige Dauer dieses Studiums vorschrieb.

Theorie und Praxis des Rechts waren damals enger als jetzt verbunden; es kam, wie *Bremer* in seiner bereits erwähnten Schrift nachgewiesen hat, häufiger als jetzt vor, dass Professoren mit ihrem Amte als Rechtslehrer eine ausgedehnte praktische Thätigkeit verbanden; *Ceonidius Scaevola*, *Papinian* und *Ulpian*, — welche beide letztern zuletzt die Würde des *praefectus Praetorio*, den höchsten Rang nach dem Kaiser, erlangten, — sind nach *Bremer*'s Forschungen zuerst Rechtslehrer gewesen. Auch war zu jener Zeit die Funktion des Anwalts nicht so sehr wie jetzt von der richterlichen getrennt. Dieselben Personen, die als Assessoren der höchsten Staatsbeamten fungirten, traten in andern Sachen als Anwälte auf. Erst *Justinian* verbot in *L. 14 C. de assessoribus*, dass Jemand zu gleicher Zeit Advokat und Rath eines höhern Staatsbeamten sei. Er gestattete aber den Räthen der Gerichtshöfe, jeden Augenblick ihr Amt niederzulegen und sich der Advokatur zu widmen.

Dass der Anwaltsberuf ein höchst ehrenvoller sei, ward auch in den Verordnungen der römischen Kaiser wiederholt anerkannt. Wir wollen hier nur erinnern an *L. 14 C II. 7*, worin es wörtlich heisst: »*Advocati, qui dirimunt ambigua*

fata causorum . . . . . non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent.«

Der beste Beweis der hohen Achtung, welche der Kaiser *Justinian* und sein grosser Gehülfe *Tribonian* dem Advokatenstande schenkten, ist wohl, dass unter den Gehülfen, deren sich *Tribonian* bei Compilation der Pandekten bediente und deren Namen in der *constit. de confirmatione Pandectarum* aufgeführt sind, sich nicht weniger als 11 Advokaten *(patroni causarum apud sedem praefecturae)* befinden. In dieser Beziehung ist also wohl kaum ein Unterschied zwischen der Anschauung, die zur Zeit *Cicero*'s im republikanischen Rom herrschte, und der, welcher man zur Zeit *Justinian*'s in dessen Reiche huldigte.

Wie nun aber zeigte sich die Justizpflege im kaiserlichen Rom in ihrer praktischen Wirksamkeit? War sie unbestechlich, war sie rasch und zugleich gründlich? Das ist eine Frage, die sich nur schwer beantworten lässt.

Es ist bekannt, wie gross die Bedrückungen waren, welche die römischen Provinzen zur Zeit der Republik zu erleiden hatten. Wer kennt nicht die Anklage *Cicero*'s gegen *Verres*, welche allein schon beweist, wie es sich in dieser Beziehung verhielt!

In Folge der Einführung der Kaiserherrschaft wurden die Provinzial-Statthalter besser als früher überwacht, allein man kann unmöglich annehmen, dass der ganze Charakter der römischen Herrschaft sich auf einmal gebessert hätte.

Die Sittenverderbniss im Kaiserreiche war so gross, dass sie gewiss auch die Gerichte nicht unberührt liess. Zwar wird in den Schriften der Juristen der Kaiserzeit das Recht als eine Sache von höchster Bedeutung hingestellt, die Juristen werden als Priester des Rechts bezeichnet; *jus est ars boni et aequi. Cujus merito quis nos sacerdotes appellet, justitiam namque colimus, et boni et aequi notitiam profitemur . . . . . veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam affectantes*, sagt *Ulpian L. 1 § 1 D de justitia et jure.*

Aus derartigen Aeusserungen allein folgt nun aber noch Nichts in Bezug auf die Praxis der Gerichte.

Indessen scheint es doch, als ob gerade das Zivilrecht und dessen Anwendung immer noch zu dem gehörte, was im römischen Staatswesen am besten war.

Die höchste Staatsgewalt selbst widmete der Ziviljustiz einen hohen Grad der Fürsorge. Während die Statthalter der Provinzen die schwersten Leibesstrafen, sogar die Todesstrafe selbstständig zu verhängen befugt waren, fand in Zivilsachen gegen ihre Erkenntnisse Appellation an das höchste Tribunal des Reichs Statt.

Es ist nun gewiss wahrscheinlich, dass diese Sorgfalt der Staatsregierung gerade für die bürgerliche Rechtspflege nicht ohne gute Wirkung geblieben ist.

Man kann es auch wohl als Regel betrachten, dass wissenschaftliche Tüchtigkeit gewöhnlich mit Festigkeit des Charakters und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung verbunden ist.

Da nun unleugbar die wissenschaftliche Tüchtigkeit der römischen Juristen zur Kaiserzeit gross war, kann man gewiss nicht annehmen, dass die Gerichte damals durchgängig bestechlich oder von schleppendem Geschäftsgange gewesen wären. Uebrigens aber war der Zustand der Justiz in den verschiedenen Provinzen des ausgedehnten Reichs wohl ein sehr verschiedener und mag auch während der langen Dauer der Kaiserzeit oft gewechselt haben.

Was das Prozess-Verfahren selbst betrifft, so wechselten dessen Einzelnheiten in der Zeit von der Regierung des Kaisers *Diocletian* bis *Justinian* mehrfach. So z. B. bestand längere Zeit die Einrichtung, dass der Einreichung der Klage eine sogenannte *denunciatio*, nach unserm Sprachgebrauch Klage-Anmeldung, und die Erlaubniss des Richters zur Klage-Anstellung, vorhergehen musste; auch waren eine Zeit lang die Zwischen-Urtheile *(Interlocuta)* des Richters appellabel. Erst *Justinian* stellte das ältere Recht, wonach nur gegen Definitiv-Urtheile appellirt werden konnte, wieder her.

Folgendes sind die Grundzüge des Verfahrens zu *Justinian*'s Zeit:

In Sachen bis zu 50 Soldi konnte der *defensor civitatis* als Einzelrichter (vorbehaltlich der Appellation an den Präses der Provinz) erkennen. Ebenso erkannten in geringfügigen Sachen *judices pedanei*, die der *magistratus* oder Präses der Provinz ernannte. Im ordentlichen Prozesse, der vor den *magistratus* gehörte, übergab der Kläger eine schriftliche Klage *(libellus actionis)*. Der Oberrichter (so dürfen wir den *magistratus* oder *praeses provinciae* wohl nennen) erkannte durch Beschluss über deren Einleitung und ernannte aus seinen Beamten (den *consiliariis)* einen Richter als Kommissar zur Bearbeitung der Sache *(executor negotii)*. Dieser liess durch einen Gerichtsboten *(apparitor, viator)*, welcher dafür Sporteln erhielt, die Klage dem Verklagten zustellen. Letzterer hatte nun zwanzig Tage Frist zur Beantwortung der Klage; die ganze fernere Verhandlung fand lediglich vor dem Richter-Kommissar Statt. Dieser hatte nach *Lex 13 C III I*, vermöge einer sehr grossen diskretionären Gewalt, die ihm gegeben war, dafür zu sorgen, dass spätestens binnen 3 Jahren der Prozess einschliesslich der Beweis-Aufnahme zu Ende und definitiv erkannt war, jedoch sollte eine Verhandlung mitten im Prozesse und die Schlussverhandlung, bei welcher die Parteien befragt werden sollten, ob sie noch etwas zur Sache anzuführen hätten, vor dem Oberrichter stattfinden.

Man sieht aus diesem ganzen Verfahren, dass die Gerichts-Verfassung keine kollegialische, sondern eine streng bureaukratische (persönliche) war; denn im Wesentlichen hing Alles vom Oberrichter ab, da dieser nicht blos über Einleitung der Klage entschied, sondern auch nach seinem Ermessen den Richter zur Verhandlung der Sache wählte und ihn beaufsichtigte. Wenn der Verklagte im Klagebeantwortungs-Termin gegen die Person des zuerst ernannten Richter-Kommissars protestirte, so konnte der Oberrichter nach seinem Ermessen einen andern Richter ernennen oder dem zuerst ernannten einen zweiten *(cojudex)*

zur Seite setzen. Der gewählte Richter wiederum hatte offenbar eine grosse Gewalt in Bezug auf die Leitung des Prozesses. In *L. 13 C. III, 1* ist ausdrücklich ausgesprochen, dass wohl Niemand wagen würde, eine Sache gegen den Willen des Richters zu verschleppen. *(»nullus tam audax invenitur, qui possit invito judice litem protelare.«)*

In Bezug auf die äussere Form des Verfahrens schrieb *Justinian* in *L. 14 C. III, 1* vor, es solle vor Beginn der Verhandlung vor dem Richterstuhl *(sedes judicialis)* die Bibel niedergelegt werden, damit der Richter Gott vor Augen habe. *(Sic enim attendentes* heisst es in dem er *ad sacrosanctas scripturas et Dei praesentia consecrati ex majori praesidio lites diriment scituri quod non magis alios judicant quam ipsi judicantur, quum etiam ipsis magis quam partibus judicium terribile est, siquidem litigatores sub hominibus, ipsi autem Deo inspectore adhibito causas proferunt trutinandas.)*

Die Advokaten beider Parteien sollten nach der Klagebeantwortung eidlich versprechen, die Rechte ihrer Klienten wahrzunehmen, ohne aber Unwahrheiten vorzubringen, — eine Vorschrift, welche schwerlich viel nutzen konnte, da die grosse Masse der geschwornen Eide wohl nur den Erfolg haben konnte, die Würde des Eides selbst zu schmälern.

Die Form der Einlegung der Appellation und der Verhandlungen in zweiter Instanz wollen wir hier übergehen. Der Regel nach sollte über eine eingelegte Appellation in einem Jahre entschieden sein.

Die Exekution erfolgte auf Antrag der siegenden Partei in Folge Anweisung des Richters, welcher erkannt hatte, durch gerichtliche Unterbeamte.

Vergleichen wir das Verfahren im Ganzen mit dem ältern römischen Prozesse, so sehen wir im neuern Verfahren eine geringere Selbstthätigkeit der Parteien sowohl im Prozesse als in der Exekution; wir sehen ferner im neuern Verfahren wie im alten eine Verbindung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, so jedoch, dass im neuern Verfahren die Schriftform mehr zur

Anwendung kommt, als im alten Verfahren; nicht blos die Klage war im neuern Verfahren schriftlich, auch über alle Verhandlungen wurden schriftliche Vermerke aufgenommen, die im Falle der Appellation dem zweiten Richter mitzutheilen waren; das Schlussverfahren bestand aber in mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Richter.

Neben den grossen Vorzügen dieses Verfahrens ist aber unzweifelhaft ein wesentlicher Mangel vorhanden, die ausserordentlich grosse prozessleitende Gewalt des Richters und das gänzliche Fehlen des kollegialischen Elements in den Gerichten.*)

Dies hängt mit der ganzen Eigenthümlichkeit des römisch-byzantinischen Staatswesens zusammen.

Das kollegialische Element entspricht dem Prinzipe der Freiheit. Den Römern gelang es nicht, dauernd in ihrem Staate die Aufgabe zu lösen, welche unsere Zeit durch konstitutionelle Staatsverfassungen anstrebt, nämlich monarchische Einheit mit gesetzlicher Freiheit zu verbinden.

Es ist daher sehr erklärlich, dass das kollegialische Element im Gerichtswesen der spätern römischen Kaiserzeit fast ganz fehlt.**)

Immerhin aber wird man anerkennen müssen, dass die wissenschaftliche Ausbildung sowohl des Zivil-Prozesses als des Privatrechts überhaupt zu den Glanzseiten der römischen Kaiserzeit gehört.

Magdeburg, im November.

---

*) Wodurch aber doch die richterliche Verantwortlichkeit bestimmte Unterlage gewann. D. Red

**) Im englischen ist es doch auch nur spärlich vertreten und gerade dies macht das englische Gerichtswesen populär. D. Red.

Ueber Armen-Statistik.

Von A. **Lammers**.

Theoretiker haben eine natürliche Neigung, den Einfluss der ihnen zu schaffen machenden Prinzipien und Institutionen auf menschliche Lebenszustände im Guten wie im Schlimmen zu überschätzen. Das schwebt offenbar *Bitzer* vor, wenn er sagt (bei *Emminghaus*, Armenwesen und Armengesetzgebung in europäischen Staaten S. 365): »Dass die Armenverhältnisse eines Landes, die Kehrseite seines gesammten wirthschaftlichen Zustandes, bei weitem mehr von dem ungünstigen oder günstigen Gange des Wirthschaftslebens eines Volkes, als von den besonderen Einrichtungen für die Armenpflege abhangen.« Allein er selbst verkennt darum doch nicht, wie er sofort hinzufügt, »die erhebliche Bedeutung des Letzteren, namentlich wegen ihres Einflusses auf die intellektuellen, sittlichen und Charakter-Zustände der minder bemittelten Volksklasse, diese wichtige Bedingung des Wirthschaftslebens«; und bekräftigt diese Einschränkung des allgemeinen Satzes auch praktisch, indem er die stetige gelinde Zunahme der Unterstützten im Verhältniss zur Bevölkerung, welche in Württemberg zwischen 1831 und 1842 bei im Ganzen günstigen und sich wenig ändernden Nahrungsverhältnissen eintrat, seinerseits dem Bürgerrechtsgesetz von 1828 zuschreibt, das es den Unterstützungsuchenden leichter machte, die verpflichtete Gemeinde zu finden.

Etwas ganz ähnliches erzählt uns die offizielle Statistik von Norwegen. Dort hat man zuerst im Jahre 1845 die chaotisch-elementare Armenpflege durch ein Gesetz einheitlich zusammengefasst und gleichartig geregelt; und wie es Neulingen auf

diesem Gebiet geht, konnte man sich selber des Guten nicht genug thun. Den Armen wurde ein unbedingter Unterstützungsanspruch an ihre Gemeinden gegeben, denselben die Steuerpflicht der Bemittelten ebenso unbedingt gegenübergestellt, und zur regelrechten Bewässerung jener Wüste durch diesen Quell allenthalben eine ständige Armenbehörde eingesetzt. Dies alles aber, wie ebenfalls üblich, lustig ins Blaue hinein! Erst im Jahre 1850 fiel es der Regierung ein — oder vielmehr, es fiel einem Menschenfreunde ein, dessen freiwillige Beschäftigung mit der Lage der niederen Klassen angefangen hatte, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, dem Kandidaten der Theologie *Eilert Sundt,* und die Regierung nahm sich freundlicher Weise seinen Wink zu Herzen — dass fortlaufende Beobachtung der Wirkungen des Armengesetzes keine verlorene Mühe und kein übel angewandtes Geld sein möchte. Eine Armen-Statistik, aus Mangel an Vorbildern noch ziemlich primitiver Art, wurde eingerichtet. Als sie zehn oder zwölf Jahre bestanden hatte, rechtfertigte sie die auf sie gegründeten Hoffnungen glänzend. Sie verbreitete einen heilsamen Schrecken im Lande über die hoch und stetig anschwellenden Armen-Ausgaben. Man übersah nun endlich, wozu man sich 1845 von einer schlechtüberlegten Philanthropie hatte verleiten lassen. Die Frucht der gewonnenen Erkenntniss, war das neue Armengesetz von 1863, das auf der einen Seite den Unterstützungsanspruch nur noch (nach französischem Muster) Waisenkindern und Geistesgestörten zugestand, Arbeitsfähigen der Regel nach ausdrücklich absprach, auf der anderen Seite die Kontrolle der Kommunalverwaltung zwischen den Bedarf der Armenbehörde und die öffentliche Steuerpflicht schob, und damit, wenn es auch nicht sofort die Fluth in Ebbe verwandelte, ihr Anschwellen doch merklich langsamer vor sich gehen liess.

Diese beiden Anführungen genügen wohl, um den bedeutenden wirklichen Einfluss armengesetzlicher Grundsätze und Einrichtungen auf die Armenzustände und den Werth einer wohlgeordneten Statistik für dessen Abschätzung im allgemeinen darzuthun. Mit einiger Einschränkung wird man *Emminghaus*

Recht geben können, wenn er bemerkt, dass »*innerhalb des nämlichen Gesetzgebungsgebiets* die für eine lange Epoche fortgeführte Armen-Statistik die Vorzüge oder Mängel einzelner gesetzlicher Bestimmungen, die Folgen gesetzlicher Aenderungen bis ins Einzelne wiederspiegelt«.

Dagegen scheint mir der Versuch, welchen er am Schlusse seines grossen Sammelwerks über die Armenpflege angestellt hat, allgemeine prinzipielle Ergebnisse aus der *Vergleichung verschiedener Länder* auf Grund der da zusammengetragenen Statistik zu gewinnen, doch noch etwas vollständiger missglückt, als er selbst anscheinend empfunden und offen eingestanden hat. So vollständig, meine ich, dass es vielleicht besser gewesen wäre, ihn öffentlich gar nicht anzustellen, um eifrige Sucher nicht zu enttäuschen und oberflächlichen Nachschreibern nicht einen Fund vorzuspiegeln, der in Wahrheit nicht vorhanden ist; *Emminghaus* gruppirt die beschriebenen zwanzig bis dreissig Gemeinwesen, ganze Länder und Städte durch einander, erstens nach der Art der Aufbringung der Armen-Kosten und zweitens nach der Organisationsweise der Armen-Verwaltung, um dann daneben zu setzen, erstens: die vermehrte oder verminderte Verhältnisszifler der Unterstützten, zweitens: die vermehrte oder verminderte Ausgabe sowohl im Verhältniss zu der Unterstützten-Zahl wie zur Bevölkerung. Dabei fehlt nun schon die Basis der durchgängig gleichen Periode für die Vermehrung oder Verminderung. Das Anfangsjahr wechselt von 1828 (Stadt Basel) bis zu 1861 (Bayern und Stadt Bremen), das Endjahr von 1858 (Belgien) bis zu 1868 (Grossbritannien, Hamburg und Bremen); die Länge der Periode schwankt zwischen fünf Jahren und vierzig Jahren. Die Schwere dieses Mangels an gleichartigen Voraussetzungen ist sich ein so sorgfältiger Forscher, wie *Emminghaus*, natürlich vollkommen bewusst. Aber wenn er überhaupt vergleichen wollte, musste er nehmen was seine Mitarbeiter ihm geboten hatten; und das reichte eben nicht weiter. Die Armen-Statistik liegt ja fast überall noch gänzlich in den Windeln;

man lese nur, wie *Ernst Bruch* ihre Geschichte in Preussen schildert (S. 25—33).

Das Auseinanderfallen des beobachteten Zeitraums ist indess noch nicht, was nach meiner Ansicht schon von dem blossen Versuch einer vergleichenden Zusammenstellung hätte abhalten sollen. Sie liegen doch nicht in verschiedenen Jahrhunderten; ebenso wenig wie die verglichenen Länder in verschiedenen Welttheilen. Innerhalb gewisser Grenzen decken die meisten sich, einige ganz oder beinahe ganz. Was sich schlechterdings gegen die Parallele sträubt, sind die verglichenen theils festen, theils wandelbaren Grössen.

In diesem Betracht hätte ich schon gegen die angewandte Gruppirung ein paar Einwände zu machen. In der ersten Tabelle, die es mit der Art der Aufbringung der Mittel zu thun hat, setzt *Emminghaus* die Gebiete mit Armensteuern obenan, als welche er nur Grossbritannien und Oldenburg nennt; nach S. 123 hätte Schleswig-Holstein, und ausserdem Norwegen hinzugefügt werden müssen, da dessen Periode die Jahre 1851—66 umfasst, die förmliche unmittelbare Armensteuer aber erst 1863 (s. S. 576) beseitigt worden ist. Er rechnet ferner Hamburg zu dem »Gebiete mit halb und ganz freiwilliger Besteuerung«, wie es Bremen und die Niederlande sind, während Hamburg in neuester Zeit (s. S. 276) ohne zu dem »Gebiete mit Bestreitung der Kosten aus den allgemeinen Einnahmefonds der Gemeinden und durch zufällig für Zwecke des Armenwesens angewiesene Einnahmen (z. B. Luxussteuer, Straf-, Konfiskations- u. s. w. Gelder)« zu rechnen sein dürfte. Aber nicht bloss in der Unterbringung der einzelnen Gemeinwesen bin ich zum Theil abweichender Ansicht, lediglich auf die Daten des Sammelwerks selbst gestützt; mir scheint auch, dass schon aus dieser Verschiedenheit der Ansichten zur Genüge die Unthunlichkeit hervorgeht, die einzelnen Länder und Städte überhaupt so zu gruppiren. Hätte das System mehr für sich, seine Anwendung auf jeden gegebenen Fall könnte nicht so viel Meinungsverschiedenheit bewirken. So aber sind die Grenzen zu fliessend, die Begriffe

zu unbestimmt, als dass die vorgenommene Schilderung viel anerkannten sachlichen Werth entwickeln könnte.

Fast noch bedenklicher erscheint die Gruppirung in der zweiten Tabelle, wo die Art und Weise der Organisation in Betracht kommt. Hier müssen die Niederlande z. B. in zwei Gruppen zugleich untergebracht werden. Das britische Reich bildet einheitlich zusammengefasst eine Gruppe für sich, die »der stark ausgeprägten staatlichen Organisation des Armenwesens und tief eingreifenden staatlichen Mitwirkung«, wo doch grade in dieser Hinsicht zwischen Schottland und Irland ein, wenn auch durch Englands Mittheilung vielleicht einigermaassen verdeckter tiefgreifender Unterschied besteht. Norwegen aber, das an das äusserste andere Ende verwiesen wird, zu den »Gebieten mit grosser Freiheit der lokalisirten kommunalen Armenpflege,« befindet sich seit 1850 unverkennbar auf gleicher Bahn, wiewohl noch in einigem Abstand von England und Irland. Und Frankreich endlich, das die Armenpflege so strenge von oben herunter reglementirt wie irgend einen andern Zweig öffentlicher Verwaltung, mit Ernennung der Armenbehörde durch den Präfekten und einförmig gesetzlicher Vorschrift ihrer Zahl, der heiligen Fünf, — es müsste doch wohl noch entschiedener selbst als England zu den Gebieten der Staatsarmenpflege gezählt worden. Hier mag eine unwillkürliche, naheliegende Verwechslung zwischen obligatorischer und staatlicher, facultativer und kommunaler Armenpflege untergelaufen sein. Es zeigt jedoch abermals, wie schwierig dies ganze Gruppirungswerk.

Wäre übrigens auch nicht gruppirt, sondern nur einfach nebeneinandergestellt worden, so würde die Frage nach dem Werthe dieser Parallelen immer noch nicht zu bejahen sein. Sie sind angestellt in der Absicht, uns aus der verhältnissmässigen Vermehrung oder Verminderung der Unterstütztenzahl (sowie zweitens der gemachten Geldaufwendungen) theils auf die Wirkung der verschiedenen Methoden zur Aufbringung der Mittel, theils auf die Wirkung der verschiedenen Organisationsweisen der Armenverwaltung schliessen zu lassen. Wie nun

aber, wenn in der Spalte »Bemerkungen« angeführt werden muss, dass bei Elberfeld nur die Menge der ausserhalb der geschlossenen Armenanstalten unterstützten Personen und bei den Niederlanden die Zahl der unterstützten Personen überhaupt nicht, sondern die Summe der einzelnen Unterstützungsfälle (wo also dieselbe Person so oft wiederkehrt, als sie im Jahre Unterstützung erhalten hat — s. übrigens S. 668) mitzutheilen gewesen ist? Zumal diese beiden Angaben den Anfang der wirksamen Fehlerquellen noch keineswegs erschöpfen. Ein dritter Unterschied, der die Vergleichbarkeit aufhebt, liegt darin, dass bei der einen Zifferreihe nur die Zahl der Unterstützungs-Empfänger, bei der anderen die Zahl aller durch die Unterstützung mitbetroffenen Personen summirt ist, also auch der Angehörigen eines unterstützten Familienhauptes; ein vierter solcher, der Vergleichung widerstrebender Unterschied darin, dass die ganz und die theilweise oder zeitweise unterstützten Leute zusammengeworfen sind, während von der letzteren Kategorie höchstens der Durchschnitt (aufs Jahr berechnet oder nach dem anzunehmenden Geldwerth der Ganz-Erhaltung) für eine Vergleichungstafel taugte; ein fünfter Unterschied darin, dass die theil- und zeitweise Unterstützung äusserst schwankende Grenzen hat u. s. f., kurz, das vorhandene Material entzieht sich der Vergleichung zum Zwecke haltbarer prinzipieller Schlussfolgerungen durchaus, und wenn kein anderes Verdienst, so hat *Emminghaus* kühnes Experiment jedenfalls dieses, die absolute Unbrauchbarkeit der bisher üblichen Armen-Statistik im allgemeinen für höhere wissenschaftliche Werke drastisch dargethan zu haben.

Die wirklichen allgemeinen, nicht auf ein einzelnes Gesetzgebungsgebiet beschränkten Ergebnisse der von *Emminghaus* veranstalteten grossen statistischen Parade halten sich in engeren Grenzen. Denn ganz an solchen fehlt es ihr doch nicht, wenn sie auch wenig oder nichts dazu beitragen können, ein begründetes Urtheil über die Wirksamkeit und Anwendbarkeit dieses oder jenes Systems der Armenpflege an die Hand zu geben.

Mir sind namentlich folgende aufgestossen: die überraschend starke Abstufung des Begriffes der Lebens-Nothdurft, die Nachbarschaft und gegenseitige Bedingung der Extreme von Arm und Reich, und dass — was *Emminghaus* gleichfalls konstatirt — während der letzten Jahrzehnte in Europa meistenorts die Zahl der Armen abgenommen und der Druck der Armenlast (in Folge erhöhter Unterstützungsgaben) eher zugenommen hat.

Ueber die gewaltigen Verschiedenheiten in der Auffassung des Begriffs der Lebens-Nothdurft muss man den Bearbeiter Oldenburg's, Justizrath *Strackerjan*, nachlesen. Er erzählt die klassische Anekdote, dass in den Marsch ein »Armer«, den der Arzt besuchte, diesem eine Flasche Wein vorsetzen zu müssen glaubte; und dann fügt er zum Gegensatz hinzu, dass im Jahre 1868 während eines ungewöhnlichen Nothstandes im Vaterlande er selbst und seine Landsleute in Erstaunen gesetzt worden seien durch die Niedrigkeit der Lebensansprüche, welche sie da bei der ärmsten Klasse vorgefunden hätten. Es mag beinahe der Abstand gewesen sein wie zwischen einer kartoffelessenden armen Frau in der Erdhütte und dem englischen Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, der in der Nähe seiner über alles substantiel und konfortabel lebenden wohlhabenden Mitbürger Hungerpfoten saugen soll.

Die üppigen Marschen welche am Saume der Nordsee liegen, mit ihrer höchst ungleichen Vertheilung der Lebensgüter, ja man kann sagen mit ihrer Scheidung des wirthschaftenden Volks in zwei scharfgesonderte Hälften, Besitzer und Nichtbesitzer von Land, ein Zustand den mehr noch als Recht und Herkommen die auf dem Boden ruhende schwere Deichlast zu erhalten dient, — sie wiederholen uns genau das Bild der englischen Armenpflege, wie es (übermässig gross ausgeprägt versteht sich) seit bald 40 Jahren durch die grosse öffentliche Untersuchung vor der Reform von 1834 der Welt bekannt ist. Reich und Arm in schroffen Extremen, — eine hohe Armensteuer um beide zu vermitteln. Was die Gesetzgebung und andre Einflüsse noch nicht thun, um die Kluft weitausgespannt zu erhalten, das thut die hinzu-

kommende menschliche Empfindung und Einbildungskraft. Der Insass der Mooshütte zwischen Friesodythe und Cloppenburg fühlt seine Armuth kaum, weil der grelle Gegensatz fehlt, der den stumpfen Sinn aufwecken könnte; der Tagelöhner am Weserdeich hingegen weiss nur zu genau, dass ihm auf der Schattenseite Fortuna's zu leben und zu sterben beschieden ist, da er gleich seinen unmittelbaren Nachbar im vollen blendenden Sonnenglanze des Glücks erblickt.

Diese Extreme unvermittelt neben einander finden sich übrigens nicht nur in den norddeutschen Marschen. Ganz ähnliche Erscheinungen berichtet uns *Makowiczka* von der Pfalz und Mittelfranken, die in Bayern einerseits durch Wohlstand und andrerseits durch Armuth hervorragen, — *Bitzer* von den gesegneten oberschwäbischen Strichen Württembergs. Man muss sich dabei nur hüten, was hieran relativ ist, für absolut, was subjektiv ist, für objektiv, was ein Erzeugniss des Unterschieds und des Gefühls ist, für eine äusserliche Thatsache anzusehen. Der hohe Lebensanspruch des Pfälzers, Oberschwaben und Mittelfranken, auch wenn er fremder Unterstützung bedarf, im Vergleich zu dem Altbayern z. B., oder Oberfranken ist in seiner Art ebenfalls ein Zeugniss entwickelten Wohlstands-, Gesittungs-, und Bildungsverhältnisses. In zurückgebliebenen Gegenden haben die Armuth und Hartherzigkeit der vermögenden, der geistige Stumpfsinn der unvermögenden Klassen ihren Theil an jener vergleichsweisen Anspruchslosigkeit der Nothleidenden. Die Kulturgeschichte hat es heute zum allgemeinen Bewusstsein gebracht, dass dasselbe numerische und materielle Maass von Befriedigungsmitteln auf verschiedenen Zivilisationsstufen sehr verschiedene Grade von Behagen und Lebensglück bedeuten kann. Das gilt, wie historisch, so auch geographisch. Es gilt innerhalb sehr wenig von einander entfernter Bezirke; denn die Eisenbahn, welche für den zahlungsfähigen Zeitgenossen die Erde so ausserordentlich viel enger gemacht hat, existirt noch kaum für die stagnirende Tiefe der Gesellschaft. Der Nachweis umfänglicher und schwerertragender Armuth in Ländern oder

Gegenden, die für reich gelten, ist daher auf unserem heutigen allgemeinen Standpunkt eher eine Bestätigung als eine Entkräftigung ihres erfreulichen Rufs, und eine lebhafte Empfindung des Uebels auch hier die beste Bürgschaft und meist der Anfang ernstlicher Heilung.

Zunahme des durchschnittlichen Betrages der Unterstützungen ergiebt sich nach *Emminghaus'* Zusammenstellung in allen Ländern, ausgenommen Frankreich; Zunahme der öffentlichen Last in den meisten, d. h. vornehmlich in den Niederlanden, in Nassau und in der Stadt Elberfeld nicht; ebenfalls in den meisten Abnahmen der verhältnissmässigen Unterstütztenzahl, nämlich nur nicht in Frankreich, Belgien, Norwegen und der Stadt Basel. Diese drei unter einander zusammenhangenden Erscheinungen dürfen daher mit einiger Zuversicht als ein generelles europäisches Faktum hingestellt werden, und bilden ein positives Resultat der mühsamen Rechnung des Mannes, welcher wir auch den Anstoss der Zusammentragung des ganzen Materials verdanken. Was folgt aus ihnen?

Die Abnahme der Almosennehmer im allgemeinen ist eine Thatsache von Belang für den Historiker oder Philosophen, der mit wachsamem Auge den Fortschritt der Menschheit beobachtet und das lebende Geschlecht entweder zu ermuthigen oder zu warnen hat. Für das einzelne Gemeinwesen enthält sie an sich natürlich gar keinen Trost; im Gegentheil, der allgemeine Aufschwung würde ihm selbst ein geringes örtliches Zurückbleiben nur desto empfindlicher fühlbar machen müssen. Die durchschnittliche Erhöhung der Unterstützungsgaben werden konservative Optimisten rasch bei der Hand sein aus der Steigerung der Lebensmittelpreise für hinlänglich erklärt und gerechtfertigt auszugeben. Wenn man nur so genau wüsste, ob überall am Schlusse der Vergleichungsperiode noch dasselbe ungefähre Quantum an Almosen verabreicht und lediglich im Verhältniss zur Preiserhöhung theurer bezahlt wird! Ich kenne jedoch blos einen einzigen Ort, von dem ich auf mich nehmen möchte zu behaupten, dass nicht eine vermehrte Nachgiebigkeit gegen unbegründete

Ansprüche während der letzten anderthalb bis zwei Jahrzehnte den Durchschnitt des Almosens hinaufgetrieben hat: das ist Elberfeld und da beträgt derselbe allerdings (nach *Emminghaus'* Berechnung) 68 Francs im Jahre 1867 gegen 44⅓ im Jahre 1853. Aber ganz möchte ich diese bedeutende Neigung doch auch nicht auf die Rechnung der erhöhten Preise setzen. 1853 war die heutige radikal reformirte Armenpflege in Elberfeld noch neu, und hatte den Kreis ihrer Aufgaben schwerlich schon ganz durchmessen. Geschah nicht schlechterdings zu wenig, selbst vom strengsten Standpunkt der Almosen-Enthaltsamkeit beurtheilt, so geschah doch manches noch im Privatwege, was später, Dank der unschätzbaren Vermehrung der Zahl der freiwillig-unbesoldeten Armenpfleger, gleichfalls in die Fürsorge der öffentlichen Armenverwaltung hereingezogen wurde. Immerhin bleibt der wachsenden Vertheuerung des Lebens oder Entwerthung des Geldes in jener Zunahme um mehr als die Hälfte ihr Einfluss. Aber Elberfeld hat diese Zunahme getrosten Herzens eintreten sehen können, denn gleichzeitig sank die Last im Verhältniss zur Einwohnerkopfzahl auf weniger als die Hälfte, von $3_{,51}$ Franken auf $1_{,57}$ — d. h. allerdings, wie schon oben angeführt, die Ausgabe für die Aussenarmen allein, die jedoch der eigentlich bewegliche Theil der Last zu sein pflegt und auf die es vorzugsweise ankommt. Wieviel andere Städte können Gleiches von sich aussagen? Und wenn man zur Erklärung so seltenen und ausserordentlichen Fortschritts die frühere unreformirte Armenpflege Elberfelds verschwenderisch nennen will, — ich habe nichts dagegen, denn weshalb hätte sonst reformirt werden müssen und wie hätte anderenfalls Reform sich von so unerhörtem Erfolge zeigen können? Nur dass man sich die ehemalige Verschwendung nicht übertrieben vorstelle; wo zwei Drittel der Einwohner von der Hand in den Mund leben und jeden Augenblick durch nahe oder fernere Geschäftsstörungen aufs Pflaster geworfen werden können, verbreitet sich eine so starke Almosenwirthschaft, wie sie in alten Reichs- und Bischofsstädten bis auf den heutigen Tag vorkommt, von selbst. Fabrik-

städte sind in konzentrirter Gestalt, was die norddeutschen Marschen und manche englische Grafschaften sind: Stätten auf denen die Extreme von Reich und Arm in beleidigend-unvermittelter Nachbarschaft neben einander leben. Der Sinn für die Aufgabe der Armenpflege ist daher in ihnen leicht zu wecken und wachzuerhalten; in Elberfeld insbesondere hat er, seit es eine volkreiche Stadt geworden ist, niemals in dem Maasse geschlummert, wie z. B. in wohlhabenden Handelsstädten vielfach; die Stadt ist für die Geschichte der Armenpflege klassischer Boden geworden, wie England unter den Ländern. Aber auch wo die Nothwendigkeit wirksamer Armenpflege sich weit weniger täglich aufdrängt, wo folglich das Bewusstsein dieser Nothwendigkeit nicht leicht ohne besondere Nachhülfe weitere Kreise ergreift, kann doch nicht ohne angespannte und immerwährende öffentliche Wachsamkeit eine unheilvolle Erschlaffung der exekutiven Organe — eine Muskelerweichung könnte man es füglich nennen — vermieden werden, die sich dann in steigender Höhe und Häufigkeit der Gaben, steigendem Drucke der Last, steigenden Ansprüchen und sinkenden sittlich-wirthschaftlichen Kräften der ärmeren Klassen geltend macht. Diese öffentliche Wachsamkeit, welche die Lage des einzelnen Orts nur selten aus sich heraus erzeugt, und welche kein Gesetzgebungsakt nachhaltig zu erzwingen im Stande ist, muss theils von einer auf Freiwilligkeit ruhenden Organisation, theils von der gegenseitigen Anregung der verschiedenen Städte und Kreise durch beweiskräftige fortlaufende Statistik ihrer Erfahrungen erwartet werden.

Das statistische Bedürfniss wurzelt tief in der Verwaltung und beginnt schon auf der untersten Stufe. Der gegenwärtige Präsident des britischen Armenamts, Herr *Goeschen*, der sich seinem schwierigen Fache mit ebensoviel Einsicht als Hingebung widmet, hat es, um in die verwickelten Armenzustände Londons Licht, Ordnung und Besserung zu bringen, als das erste Erforderniss erkannt, dass über die Unterstützten genaue Listen geführt und einander von den verschiedenen Behörden im Austausch mitgetheilt werden. Dasselbe Bedürfniss wird allent-

halben, wo noch nicht befriedigt, gefühlt. Es entspringt dem Mangel an geschlossener Einheit, der zu den charakteristischen Merkmalen der heutigen unverbesserten Armenpflege gehört. Neben der offiziellen Verwaltung wuchert nicht nur das Unkraut der wildesten, gedankenlosesten individuellen Wohlthätigkeit völlig unbeschnitten, sondern treiben auch mehr oder minder zahlreiche Stiftungen und Privatvereine bald stiller, bald öffentlicher ihr ungeregeltes Wesen. Die Folge ist, dass der geriebene Almosenwilddieb in verschiedenen Revieren zugleich jagt. Kommt er in dem einen zufällig nicht zum Schuss, so entgeht ihm in den anderen dafür die Beute sicher nicht, und oft genug wird er mehrere Braten gleichzeitig in der tendenziös zerlumpten Waidtasche nach Hause tragen. So setzt die Gesellschaft gradezu eine Prämie auf verlogene Unverschämtheit, die, wenn sie es recht durchtrieben anzufangen weiss, von ihren dupirten Gönnern wohl gar noch als »verschämte Armuth« in Glorienschein gehüllt wird. Diesem Unfug ein Ende zu machen bedarf es, wo nicht auf der Stelle zur rücksichtslosen Zentralisation geschritten werden kann, des Austausches der geführten persönlichen Listen. Damit ist die Nothwendigkeit gegeben, solche Listen zu führen, ihre Führung durchgängig vorzuschreiben und der Anfang zu einer erschöpfenden Statistik ist gemacht. Ueber dem Essen aber wird der Appetit zunehmen. Man wird auf Gleichförmigkeit der Aufzeichnung dringen, welche die Uebersichtlichkeit erhöht, und auf vollständige Aufnahme des ganzen wissenswerthen Stoffs.

Wohlthätigkeits-*Vereine* werden dieser Tendenz in der Regel geringen Widerstand entegensetzen, — desto zäher aber die *Stiftungsverwaltungen* sich sträuben. Wir leben in Deutschland ja noch unter der Herrschaft des Wahnes, dass die Pietät verbiete, an den Buchstaben eines vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten vollzogenen Willensakts zu rühren. Sklaven der Ueberlieferung, die wir in so Vielem noch sind, erlauben wir nicht nur jedem lebenden Narren, sich nach seiner Laune in das zarte Getriebe der Armenpflege zu mischen, sondern selbst den Einfällen Längst-

verstorbener. Die Kinder und Enkel, welchen diese den Löwenantheil ihres Vermögens vermacht haben, schalten damit nach Belieben, als hätte das Geld nie einen anderen Eigenthümer gehabt; die Gesammtheit aber soll an die zufällige Idee gebunden sein, welche dem Stifter im Augenblick des Vermächtnisses vorschwebte, wie wenn dieser mit seinem wohlwollenden Entschluss alsbald die Gabe göttlicher Voraussicht erhalten und für alle Zukunft das Beste gefunden hätte. Das heisst die Veränderlichkeit und Vergänglichkeit alles Irdischen denn doch aufs gröbste ausser Augen setzen. Nicht der weiseste Mensch ist im Stande, eine Stiftung auf Jahrzehnte, geschweige für Jahrhunderte hinaus so einzurichten, dass sie unbedingt nur Gutes wirkt; und wer wahrhaft weise ist, wird selber wünschen, dass der reiferen Erfahrung nachfolgender Geschlechter, ihrer Kenntniss von Verhältnissen, welche erst nach des Stifters Tode eingetreten sein mögen, in Bezug auf Zweck oder Verwaltung des Stiftungskapitals der freieste Spielraum bleibe. Wenn aber der Buchstabe des Vermächtnisses seine abergläubische Kraft verliert, die Wohlthätigkeits-Stiftungen sich gefallen lassen müssen gleich jedem andern wirkenden Selbstantheil der Armenpflege als etwas der Kontrolle und nöthigenfalls der Reform Unterworfenes angesehen zu werden, so können sie sich auch der Pflicht nicht entziehen, über die Art ihrer Einmischung in die örtliche Armenpflege fortgesetzte und ausgiebige Rechenschaft abzulegen. Es ist an ihnen, der Gemeinschaft die Ueberzeugung zu verschaffen, dass sie weiterzuleben verdienen — sei es in Selbstständigkeit, sei es in zweckmässigem Anschluss an andere grössere Veranstaltungen. Da ihre Verwaltung jedoch Macht verleiht über menschliche Existenzen, keine Macht das Eindringen der Oeffentlichkeit beeinträchtigt, ja der es mit der Zulassung der Kritik ans Leben gehen könnte, so würden die wenigsten Stiftungsverwalter aus freien Stücken geneigt sein ihr Gewerbe aufzudecken. Der bequeme Vorwand, dass es sich um Familiengeheimnisse handle, wird ihnen als Schild dienen. Das hat in Bremen jüngst eine Kommission der Bürgerschaft erfahren, welche über den Umfang

der Stiftungs- und Vereins-Armenpflege zu allgemeinen reformatorischen Zwecken ins Klare zu kommen wünschte; es wird deshalb dort — und anderswo — wohl so gut, wie früher in Lübeck und ganz kürzlich in Hamburg, einer Vorschrift der Gesetzgebung bedürfen, um den Trotz sich souverän dünkender Stiftungsverwalter zu brechen.

Das was sich vorläufig an Armen-Statistik aus den verschiedenen Ländern zum Behuf der Bereicherung des mehrerwähnten Sammelwerks auftreiben liess, ist nicht durchweg in die Hände eines so gewissenhaften Skeptikers gefallen, wie der Herausgeber sich in der Schilderung Badens erweist, oder eines Kritikers von der spezifischen Erfahrung des Herrn *van Baumhauer*. Nicht jeder Gelehrte allerdings ist in der Lage, gleich dem Letzteren, die summarischen Angaben jährlich wiederkehrender Regierungsberichte durch Nachzählung in einer Mehrzahl einzelner Fälle zu kontrolliren und daraufhin (S. 672) für »nicht sehr zuverlässig« zu erklären. Aber was er im allgemeinen (S. 668) an der Statistik der niederländischen Armenpflege auszusetzen hat, lässt sich in gleicher oder ähnlicher Weise überall als Maassstab anlegen. Er rügt, dass die kirchlichen Verwaltungen zwar ihre gesammten Ausgaben, aber von ihren Einnahmen nur die, welche aus frischen Beiträgen (milden Gaben) fliessen, nicht die Zinsen von Fonds der Regierung fortlaufend mitzutheilen haben, — will also ebenfalls eine unbeschränkte gesetzliche Verpflichtung aller an der Armenpflege theilnehmenden Verwaltungen, über ihr Thun und Lassen Rechenschaft zu geben, nicht ausnahmsweise einmal, sondern regelmässig. Ferner fordert er die nöthigen Mittel um zu erkennen, ob dieselbe Person nur von einer einzelnen oder von mehreren Stellen her unterstützt wird, d. h. streng kontrollirte und irgendwo zusammengetragene Namenslisten. Der dauernde oder vorübergehende Charakter einer Unterstützung soll sich bestimmt ergeben, und endlich natürlich nicht länger, wie es in den Niederlanden dermalen von Amts wegen geschieht, die Ziffer der unterstützten Gesammtzahl dadurch ermittelt werden, dass man ganz roh die Zahl der unter-

stützten Familienhäupter mit vier oder fünf multiplizirt. Dies Letztere ist in der That einer der Punkte, welchen die kommunalen Berichterstatter scharf ins Auge zu fassen haben. Die Zahl der unmittelbaren Almosenempfänger, an welche Unterstützung ausgehändigt wird, hat mehr nur ein geschäftliches, aktenmässiges Interesse; wahres statistisches Interesse kann erst die Zahl derjenigen menschlichen Wesen in Anspruch nehmen, welche überhaupt auf fremde Kosten erhalten werden, gleichviel ob das Almosen ihnen aus erster oder zweiter Hand zugeht. Für diesen höheren, allgemeineren und bleibenderen Zweck muss folglich der Ziffer der unmittelbaren Almosenempfänger oder sogenannten Unterstützungs-Positionen diejenige ihrer dadurch mitunterstützten Angehörigen sorgfältig hinzugefügt werden.

Einer gewissen Erweiterung bedarf der vorletzte der kritischen Sätze *Baumhauers.* Die blosse Zerfällung der Unterstützungen in zwei grosse Gruppen, dauernde und vorübergehende, genügt nicht. Die zweite derselben wird erst volle Deutlichkeit erhalten, wenn die Zahl der Tage im Jahre mit angegeben wird. Das Beispiel Elberfelds und anderer Städte zeigt, dass dies keineswegs eine schwer zu erfüllende Forderung ist. Lässt sich dann durch Zurückführung dieser vorübergehenden Unterstützungen auf Jahreslänge eine mit den dauernden Unterstützungen zu summirende gleiche Grösse herstellen, so wird man immerhin ein noch erschöpfenderes Merkmal zur Berurtheilung der Armenpflege eines bestimmten Gebiets besitzen, als die Menge der fortwährend Unterstützten allein ist, mit welcher Herr *von Baumhauer* sich gegenwärtig behilft.

Wo man in der Aufzeichnung soweit noch nicht gehen konnte oder wollte, hat man doch, wie in England, die Nothwendigkeit empfunden, mehr als einmal im Laufe des Jahres die Armenzahl zu konstatiren. Die englische Statistik thut es zweimal, in der ungefähren Mitte des Sommers und des Winters, 1. Januar und 1. Juli, hat sich aber schon von *Kries-Richthofen*)*

*) Diese beiden Autoren sind in dem vom Letzteren herausgegebenen nachgelassenem Buche des Ersteren über die kritische Armenpflege guten

darauf hinweisen lassen müssen, dass damit der präsumtiv höchste und tiefste Stand der Hülfsbedürftigkeit nicht getroffen wird, von denen vielmehr jener zuverlässig erst im Februar einzutreten pflegt, dieser für gewöhnlich auch wohl in die Erntemonate August und September fällt.

Hinlänglich unterschieden wird allenthalben zwischen der Unterstützung, welche in bestehenden Anstalten gereicht wird (geschlossener Armenpflege) und der anderen (Haus-Armenpflege oder Aussen-Armenpflege, *outdoor-relief*, *secours à domicile*). Stehen beide doch mancherwärts, z. B. in Frankreich, unter völlig gesonderter Verwaltung. Aber abgesehen von der störend unsicheren Terminologie im Deutschen reicht die Unterscheidung nicht allerwärts aus. In Norwegen hat man drei Gruppen: 1) Die im Naturalquartier oder im Armenhaus unterstützten Personen, 2) die in Kost und Pflege gegebenen, 3) die in ihrer eigenen Wohnung unterstützten u. s. f., — wovon im Jahre 1866 (um die Vertheilungsverhältnisse anzudeuten) die erste 10,671 Köpfe, die zweite 17,381 und die dritte 56,626 umfasste. Eine ganz singuläre technische Unterscheidung ist die in Berlin übliche zwischen »Almosen« und »Pflegegeld«, wobei der letztere Begriff die Unterstützung vorstellt, welche eine Mutter ihres Kindes wegen erhält (s. *Schwabe* bei *Emminghaus*, S. 74).

Im Kanton Bern werden »Notharme« und »Dürftige« unterschieden. »Dürftige« heissen die arbeits- und erwerbsfähigen Unterstützten; die Trennung fällt also ziemlich zusammen mit den in dauernd und vorübergehend unterstützten Personen, und stammt von den hoffnungsvollen Reformanläufen der vierziger Jahre her, wo der Uebergang von der heimathrechtlichen zu der rein örtlichen Armenpflege vollzogen, der Uebergang von der Zwangs-Armenpflege zur freien unter den widerstrebendsten Verhältnissen nicht ohne allen Erfolg versucht wurde. Die »Notharmen« fallen demgemäss der Gemeinde

---

Theils so unzertrennlich, wie die französischen Romanschriftsteller *Erckmann-Chatrian*.

und zuletzt dem Kanton zur Last, die »Dürftigen« der organisirten Privatwohlthätigkeit. — Zu sehr ähnlichen Ergebnissen verspricht augenblicklich eine Reformbewegung in der dänischen Hauptstadt Kopenhagen zu kommen. Die kollektive Privatwohlthätigkeit hat sich dort im Anschluss an gewisse aus der letzten Kriegszeit erhaltene Vereinsgebilde neuerdings einheitlich organisirt, und schickt sich an, den mobilen Theil der Armenbevölkerung in ihre mehr oder minder ausschliessliche Obhut zu nehmen, während sie den stabilen Theil der kommunalen Armenpolizei überlässt. Die Statistik kann natürlich solchen materiellen Fortschritten nur folgen, nicht ihnen voraufeilen oder gar sie herauslocken.

Welche Altersgrenze scheidet in der Armen-Statistik Kinder von Erwachsenen? und welche Rüstige von Greisen? Dies ist eine der Fragen, in welcher die Armen-Statistik am wenigsten unabhängig von der allgemeinen Bevölkerungsaufnahme wird vorgehen können, so dass, wenn sie die verschiedenen Gebiete unter einander allerdings in vergleichbare Uebereinstimmung gebracht zu sehen wünschen muss, dieser Wunsch weiterzugeben sein wird an die Statistik im allgemeinen. In England bezeichnet das sechszehnte Jahr die erste Grenze und das sechszigste die zweite, was bis auf weiteres adoptirt zu werden verdient.

Arbeitsfähig oder nicht — das scheint auf den ersten Blick ein leicht festzustellender, schwierig zu verwischender Unterschied. Allein wie flüssig er gleichwohl ist, wie abhängig von der praktischen Tendenz des Feststellenden, das hat sich während der letzten Jahrzehnte in Schottland gezeigt. Dort ist von der Edingburger Kontrollbehörde der Begriff des *able-bodied-poor* mit dem umfassendsten Erfolg fortwährend erweitert und ausgedehnt worden zu dem Zwecke, die alte kirchlich-freiwillige schottische Armenpflege ohne jeden Rechtsanspruch auf Unterstützung der umgestalteten englisch-irischen Armenpflege mit dem Werkhauszwang, aber zugleich einem uneingeschränkten Recht auf Unterstützung, thunlichst anzunähern. Das Beispiel

der beiden Nachbarreiche wirkte eben übermächtig auf Schottlands Praxis ein, die in ihrer Geschichte und Ueberlieferung sonst zu einer ganz abweichenden Entwickelung angelegt gewesen wäre und auf diese vielleicht auch noch nicht definitiv verzichtet hat. Der Scharfsinn schöpferischer statistischer Talente aber hat jedenfalls noch Spielraum, um durch feste Abgrenzung eines so überaus wichtigen Begriffs ähnlichem thatsächlichem Missbrauch für die Zukunft einen soliden wissenschaftlichen Riegel vorzuschieben.

Ist es jedoch auch eine Kontrollbehörde gewesen, von der dieser unerwünschte Hinweis auf die Dehnbarkeit der vermeintlich klarsten und abgeschlossensten Begriffe ausgegangen ist, so wird die Statistik darum doch die anderweiten grossen Verdienste der Kontrollbehörden und ihre Wünsche nicht vergessen. Im Gegentheil kann man fast sagen; ohne zentrale Armenbehörde wird ein Land auch nicht zu einer wahrhaft brauchbaren, erschöpfenden Armen-Statistik kommen. Auf dem Wege der Ueberredung Tausender von Stadt- und Kreis-Kollegien würden wir erst sehr spät oder niemals zu übereinstimmenden Beobachtungs- und Erhebungs-Normen gelangen. Die Gesetzgebung vermag wohl die allgemeine Vorschrift zur Aufzeichnung und Berichterstattung zu liefern, aber doch nicht das unentbehrliche Detail. Auch von einem vielbeschäftigten, mangelhaft unterrichteten und vorbereiteten Ministerium des Innern lässt sich dies nicht erwarten. Dies kann nur eine Behörde, welche, gleich dem britischen *Poor Law Board*, sich ganz dem praktischen Problem der Armenpflege widmet, und doch hoch genug steht, um über der unmittelbaren Aufgabe des Handelns und Wirkens die leitenden Gestirne der wissenschaftlichen Lehre, der Theorie, nicht ganz aus den Blicken zu verlieren. Daher predigt auch das statistische Interesse in unserer gegenwärtigen nationalen Lage vor allem: eine mit hinlänglichen Befugnissen ausgerüstete oberste Armenbehörde für Preussen, oder womöglich gleich für den Norddeutschen Bund und dereinst für ganz Deutschland!

Bremen, Mitte Januar 1870.

Gedanken über die Herkunft der Sprache.

Von Julius Faucher.

II. Physis und Thesis.

Eris schüttelt ihre Schlangen —
Alle Götter flieh'n davon
Und des Donners Wolken hangen
Schwer herab *auf Ilion.*

König *Psamtik* von Egypten war ein sonderbarer Kauz. Er scheint geradezu darauf versessen gewesen zu sein, Sprachexperimente mit Kindern zu machen, denn er hat *noch eins* gemacht.

Dies zweite hatte aber nichts mit der Vergangenheit, sondern ausschliesslich mit der Zukunft zu thun. Dabei war er nun ganz auf seinem wahren Gebiete, und darum lief es auch ganz anders ab, als das erste. Es erschütterte die Welt. Hätte er dies zweite Experiment nicht angestellt, wer weiss ob sogar jetzt in dieser späten Zeit wir dächten, was wir denken, das heisst, wären was wir sind.

Das lustigste dabei ist, dass dies zweite Experiment mit dem ersten in ganz unversöhnlichem Widerspruch steht. *Psamtik* der Philosoph und *Psamtik* der Praktiker waren eben ein Paar durchaus verschiedene Leute, und eben so hülflos wie der erste sich anstellte, so einfach und sachgemäss fasste der zweite seine Aufgaben an.

Nachdem nämlich der *philosophirende* Despot »ersten besten« Leuten ihre Kinder weggenommen hatte, und sie zu

den Ziegen gethan, damit sie *gar keine* Sprache lernen sollten, welches fehl schlug, ohne dass er es merkte, ging der *praktische* Despot hin, und nahm noch viel mehr »ersten besten« Leuten schon reifere Kinder weg, und that sie zu seinen jonischen Söldnern, damit sie *zwei* Sprachen lernen sollten, ihre eigene und die griechische dazu, und das gelang vollkommen.

So weit nämlich. Ob er den Zweck erreichte, den er dabei verfolgte, ist eine andere Frage, von der später. Dass es gelang, würden wir auch ohne geschichtliche Belege wissen, indem wir ja wissen, dass es gelingen musste. Obgleich wir dies nun ohne *Psamtiks* zweites Experiment wissen, sind wir ihm, bei dieser Gelegenheit, vielleicht doch wieder in Etwas zu Dank verpflichtet. Er hat uns durch den Vergleich seiner beiden Experimente, die paradox scheinende Erfahrung vor Augen gebracht, dass es leichter ist, *zwei* Sprachen zu lernen, als *keine*. Das scheint auch ein Körnlein für den Aufhub, nicht?

Mit dem weiteren Zwecke *Psamtiks* bei diesem zweiten Experimente ging es ihm freilich kaum besser, als mit dem weiteren Zwecke des ersten. Beide Zwecke waren im Grunde dasselbe. Die Egypter sollten ihren eigenen Geist verlernen und ihre Köpfe mit fremdem Geiste füllen. Denn es ist doch klar, dass die Kinder nicht unter die Söldner gethan waren, um das neueingeführte griechische Element im Staate egyptisch zu machen. Wäre das die Absicht gewesen, so wären eben keine Kinder dazu genommen worden. Die Absicht bei der Erziehung der Dolmetscher kann nur gewesen sein, die Egypter in den Stand zu setzen, von den Griechen zu lernen. Nicht Nationalisirung des Fremden, sondern Kosmopolitisirung des heimischen Elements war der Zweck, gerade wie bei dem Angriff auf den stolzesten der nationalen Glaubenssätze.

Max Wirth hat die treffende Bemerkung gemacht, dass die *selbstständige* Entstehung einer wirklich redenswerthen Arbeitstheilung bei einem Volke daran kenntlich, dass sie in der schwerfälligen Maschinerie des Kastenwesens auftritt. Wo

nicht vom starren Kastenwesen begleitet, da ist sie abgeleitet. Der Anfang ist nämlich auf andere Weise undenkbar, als dass nebeneinander liegende Wirthschaftsformen, wie sie die Verschiedenheit der Naturbedingungen verschieden erzeugt hat, durch den Eroberungs- und Vereinigungsprozess auf einander geschichtet werden. Beide, als solche erwiesene, Ursitze höherer Kultur, der egyptische wie der indische, zeigen darum die Kasten auf, der egyptische in einer Ausführlichkeit und Ausnahmslosigkeit, welche nicht weiter getrieben werden konnte. Auch dies ist begreiflich, und konnte nicht anders sein. Durch Kasten zur Arbeitstheilung gekommen, konnte Egypten sich Arbeitstheilung gar nicht anders als in Kasten denken; es waren ihm identische Begriffe. Da es sich, gleich Indien, fremdem Einflusse, im Anschluss an seine geographische Isolirung, verschloss, blieb es dabei. Jeder neue Thätigkeitszweig schwebte dem egyptischen Geiste alsbald in Form einer erblichen Kaste vor, die dazu und zu nichts weiterem da sei. Aber *erbliche* Kasten neu zu schaffen ist eben nicht leicht; denn woher ist das lebendige Material zu nehmen, wo das ganze Volk schon auf diese Weise erblich eingetheilt ist? Das Geburtsgesetz der primären Kulturform ist zugleich auch ihr Todesgesetz. *Psamtiks* Ausweg war der Kinderraub. Die neue Kaste der Dolmetscher, welche seine Rücksichtslosigkeit auf diese Weise wirklich zu Stande brachte, noch am späten Abend der selbstständigen egyptischen Geschichte, als es auf andere Weise gar nicht mehr anging, konnte aber schon deswegen den Zweck nicht erfüllen, welchen er dabei im Auge hatte, *weil* sie eine Kaste unter Kasten war. Er hatte nun zwar kosmopolitischen Geist im Lande, aber eingesperrt in eine Kaste, und darum von den übrigen Kasten nur um so ferner gehalten. Die Vertrautheit mit der fremden Sprache und Weisheit war ja nun eben erst recht der übrigen Sache nicht.

Mit einem Worte, es ging dem Könige damit wieder gerade, wie mit dem Angriffe auf den Nationalstolz durch die Ziegensäuglinge. Jenen verkleinerte er gerade um eine Nummer; das heisst: er musste ihn in einer, nun ganz albernen Form bestehen

lassen. Und bei seinem unmittelbaren Angriffe auf die nationale Abgeschlossenheit, deren stärkster Ausdruck gerade das Kastenwesen war, brachte er es auch zu weiter nichts, als zu der Vermehrung der Kasten gerade um eine Nummer, und zwar eine solche, die der Abgeschlossenheit die Krone aufsetzte.

Die Zeit war eben für Egypten noch nicht gekommen. Es sollte noch lange währen, und ganz andere Stürme durch das Nilthal fegen, ehe das Land wirklich bereit war, Fremdes in sich aufzunehmen und mit eigener Zuthat — dem Schwanenliede des koptischen Stammes — für die Zwecke der Weltgeschichte zu verarbeiten. Diesmal hatte das gute alte Land, von dessen gründlicher Humanisirung in dieser späten Zeit uns mancher fast rührender Beweis vorliegt, dem das Wollen kam, als das Können ging, in seiner neuen Kaste kein Werkzeug für die eigene, sondern ausschliesslich für fremde Kultur geschaffen. Was aber in Folge dessen in der Fremde geschah, war dafür auch etwas so grosses, dass die egyptischen Fehlgeburten sich augenblicklich dabei vergessen.

Durch die Dolmetscher kam nämlich zwar kein griechischer Geist unter die Egypter, aber egyptischer unter die Griechen. Es wäre ungerecht, König *Psamtik* und seinen Dolmetschern den bestimmten Anspruch hierauf durch Erinnerung an jene früheren Berührungen zwischen Kopten und Hellenen verkürzen zu wollen, welche nicht durch hellenische Besucher des Nillandes, sondern durch egyptische Besucher der griechischen Küsten herbeigeführt wurden. Sie haben allerdings stattgefunden, aber ihre Wirkung hatte auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit derjenigen, die jetzt eintrat.

Aber zunächst — wie kommt es denn, dass die Griechen, welche selbst dem klügsten der Egypter als höchstes Vorbild erschienen, höher auch als die Phöniker und übrigen Vorder-Asiaten, wie eben die Erziehung von Dolmetschern hauptsächlich für die griechische Sprache beweist, von den Egyptern überhaupt etwas lernen konnten?

Ist es nicht weil der Fähigere überhaupt mehr vom Un-

fähigen lernen kann, als umgekehrt? denn es kommt ja beim Lernen nicht blos darauf an, dass etwas zu lernen da sei — wo zwei zusammenkommen, die in verschiedenen Verhältnissen erzogen sind, ist immer etwas zu lernen da — sondern weit mehr darauf, dass ein lernbegieriger und zum Lernen geschickter Geist ins Spiel komme. Es kommt für dasjenige Lernen, aus welchem der Fortschritt fliesst, mit einem Worte, eigentlich *gar* nicht auf den Lehrer an, dessen Rolle fertig ist, sondern ausschliesslich auf den *Schüler* an. Es wird sich wohl rechtfertigen auch dies Verhältniss für unsere späteren Ueberlegungen im Gedächtniss zu behalten.

Es war nämlich nicht lange Zeit nach *Psamtiks* Tode, dass ein Jonier, der nicht *blos* Soldat oder Kaufmann war, aus milesischem Schiff auf die egyptische Küste trat. Vielleicht hatte die Familie den patrizischen Epheben geradezu zu seiner staatsmännischen Ausbildung auf Reisen geschickt. Die bis dahin fast japanisch abgeschlossene, nun aber durch den Zeitgeist geöffnete, koptische Welt musste für einen solchen besonderen Reiz bieten. Er hatte Geld, er hatte Zeit, und alles lag bequem für seine Studien. Die Reise kostete nichts, trug vielleicht eher etwas ein. Denn ein gewinnbringender Eigenhandel zwischen den jonischen Städten und Egypten war, natürlich, im Augenblick emporgesprungen, wo wohlbezahlte und in besondere Ehren gehaltene jonische Landsknechte in Egypten ansässig waren, die an ihrer nationalen Lebensweise, Tracht und Bewaffnung nichts zu ändern brauchten, und deswegen auf die Produktion des Heimathlandes angewiesen blieben. Milet, insbesondere, war auch der natürliche Bezugsplatz für die Karer. Die jonischen Landsknechte bildeten ausserdem für den wissbegierigen jungen Milesier ein vortreffliches Einführungsmittel. Für's Handgeld und den Offiziersrock war der arme Vetter vorausgegangen, welcher früher auf des gemeinschaftlichen Grossvaters halb handeltreibendem halb seeraubendem Schiff, für das Wohl der Stadt ausgenutzt worden war. Der arme Vetter war nun ein betitelter General und Grundbesitzer am

pelusinischen Nil geworden, und es musste ihm ja eine besondere Genugthuung sein, den reichen Familienerben — nicht ohne wechselseitigen Vortheil, wie ihn ein zugleich kaufmännisches und kriegerisches Geschlecht wahrzunehmen versteht, — mit den grossen Dingen des neuen Vaterlandes bekannt zu machen.

Als der junge Milesier landete, war der abschliessende fieberhafte Aufschwung des Morgenlandes auf seiner Höhe. In Egypten selbst hatte *Neko*, der seine Vorgänger in der Kühnheit des praktischen Gedankens noch übertraf, sich schon an jenes Unternehmen der Kanalsverbindung mit dem Rothen Meere gemacht, auf welches wir im vorigen Kapitel hinwiesen. Sein Zweck dabei war, die Macht Egyptens an den beiden Küsten des Rothen Meeres hinab und weiter auszudehnen, mit Hülfe seiner phönikischen Seeleute und jonischen Hopliten. Mitten in der Arbeit, sagt die Ueberlieferung, die natürlich das Orakel hineinbringt, war ihm jener Gedanke gekommen, der jetzt dem Sultan schwer auf die Seele drückt: wie wenn der Kanal nur für den Feind gebaut würde, dessen Angriffen Unter-Egypten so sehr blos gestellt ist? Er war also von dem Werke abgestanden, hatte aber darum den Gedanken einer Schifffahrtsverbindung zwischen dem Mittelländischen und Rothen Meere nicht aufgegeben. Im Gegentheil, unter der Schwierigkeit war sein Unternehmungsmuth nur gewachsen. Beide Meere sind blos grosse Busen des Ozeanes, der rings um die Welt fliesst; lasst uns versuchen, ob wir nicht auf dem Ozeane von einem ins andere fahren können? Das Wunder war gelungen; greifbar lag der Beweis im Nile vor Anker; aber die Phöniker hatten fast drei Jahre gebraucht, und sich das Korn für den Schiffszwieback des zweiten und dritten Jahres an der fremden Küste selber säen und schneiden müssen. Praktisch war also die Entdeckung kaum zu verwerthen. Aber sie hatten auf der Reise viel Wunderbares gesehen. Wie schade, mögen wir jetzt wohl ausrufen, dass auf den Schiffen blos heimliche Männer von Sidon und Tyrus und nicht auch schwatzhafte Jonier waren! Aber die Eifersucht der beiden Stämme, welche *Herodot*

als erste Ursache des nun immer näher heranrückenden Weltkrieges anführt, liess es natürlich nicht zu. Die Phöniker hatten aber dies erzählt, dass sie, von Ost nach West fahrend, die Sonne auf der rechten Seite gehabt hatten. Für die egyptischen Gelehrten war dies nicht gerade etwas durchaus Neues, denn sie hatten ihren tiefen Brunnen in Syene, in welchem der Gott *Ra* um zwölf Uhr Mittags am einundzwanzigsten Juni sich zu spiegeln liebt, und oben, in Meroe, ging der Mittagsschatten schon ringsum auf dem Steine. Aber die *Ausdehnung* des Phänomens war ihnen etwas neues, und hatte sicherlich sie zu neuen Forschungen angeregt. Vorzüglich hatte es ihren Glauben, dass die Erde eine in der Mitte des Weltalls freischwebende Kugel sei, fast zur Gewissheit erhoben.

Der junge Milesier fand die Horoskopisten und Harpedonapten auf der Hochschule von Heliopolis daher mit gefärbten Gläsern lebhafter als je nach dem Gotte ausschauen und fand sie über Papyrusblättern, die mit wunderlichen Kreisen bemalt waren; und über parallel aufgesetzten Tabellen von Zahlenhieroglyphen und Zeichen.

Stelle man sich nun nur den Seelenzustand des neuen Ankömmlings unter dem Eindrucke der riesenhaften Kulturwunder und Naturerscheinungen vor, in deren Mitte er sich versetzt fand und unter dem Eindrucke der Erzählungen, welche, durch Vermittelung der Dolmetscher zu seinen im Lande angesessenen Landsleuten gelangt waren. Wäre er auch nicht mit solcher Vorbereitung gekommen, als wir sehen werden, dass geschah: eine tiefe geistige Erschütterung und vor allem brennende Neugier wären doch sonst unvermeidliche Folgen bei jedem aufgeweckteren Kopfe gewesen. Ein Dolmetscher begleitete ihn, und die Denker von Heliopolis, aufgestachelt in ihrem nationalen Ehrgeiz durch die Bevorzugung der Fremden im Lande, waren nicht mehr so feindlich mit dem was ihnen Ehre brachte, als vordem.

Er fragte also nach der Bedeutung der Kreise und Zahlenhieroglyphen auf dem Papyrus, und die überraschenden Ant-

worten, die er erhielt, bewirkten, dass er Rasttag machte, um mehr zu hören und besser zu verstehen. Ein Rasttag folgte dem andern, so lange sein ausgedehnter Reiseplan es nur irgend verstattete, und wenn auch nicht die ganze, so neue und doch so klare Lehre, welche an die Erklärung der Kreise und Hieroglyphen geknüpft wurde, blieben doch einige schlagende Elementarsätze im Gedächtniss hangen, und vor allem eine kühne Prophezeiung, an der sich prüfen lassen musste, ob auch die verwickelteren Rechnungen, die ihm vorgelegt wurden, so sicher seien, als die einfacheren, bei denen er die Freude des eigenen Begreifens gehabt hatte. Die Prophezeiung nämlich war, dass an einem der Neumondstage in bestimmtem Jahre der nächsten Olympiade eine jener scheinbar so unregelmässig stattfindenden Verfinsterungen der Sonne eintreten werde, auf welche an den Küsten des Archipels nur noch abergläubischer Schrecken schaute. Dies aber wussten sie aus einer Aufzeichnung, die vor nahezu vier Olympiaden gemacht sei, verglichen mit vielen anderen früheren Aufzeichnungen; die nach einer neunzehnjährigen Periode gingen, und sie zeigten ihm an den Kreisen, wie sie sich vorstellten, dass diese aus ihren weit zurückreichenden Aufzeichnungen sich ergebende Periodizität sich erkläre.

Das war andere Sprache, als die des delphischen Gottes, der niemals hatte vorher sagen können, wann ihm selber das Unglück drohte, vor welchem er andere, mit nutzlos doppelsinnigen Worten, zu warnen pflegte. Diese Prophezeiung ging daher in die Schreibtafel. Denn schreiben konnte der junge Milesier, das wissen wir, auch abgesehen von der bestimmten Ueberlieferung, ganz gewiss, inmaassen sein Vetter, der General, uns in guter griechischer Schrift, der ältesten, die wir kennen, auf dem Fussgestell des Kolosses von Abu Simbel am oberen Nil die Kunde hinterlassen hat, dass ihn sein Söldnerdienst auch nach Nubien führte.

Es gab der egyptischen Städte gar viele, in denen etwas zu lernen war, in jeder etwas besonderes. Wir müssen dahingestellt sein lassen, welche er besuchte und wie viel er lernte,

aber das ist als gewiss anzunehmen, dass er nach Memphis und nach Sais kam, und vom *Ptah*, dem egyptischen *Hephaistos* und der *Neith*, der egyptischen *Athene*, Dinge zu hören bekam, welche, als Keime der Physik und der Chemie, den von der Astronomie von Heliopolis angeregten Geist, nicht mehr ganz verschlossen finden konnten.

In Sais, an König *Neko's* Hof, trat zugleich die Politik in neuen und viel gewaltigeren Umrissen, als ihm bisher geläufig, vor seine Seele, statt der Stadtpolitik die Weltpolitik, statt der heimischen Gefahr des Klassenkampfs zwischen Kapitalisten und Arbeitern, welcher Milet bald so furchtbar heimsuchen sollte, oder des lydischen Tributs oder des Abfalls der Kolonieen die allgemeine Gefahr freiheitvernichtender Weltherrschaft.

Denn gerade damals war auch das Drama des Kampfes zwischen den fünf östlichen Grossmächten, in welches *Neko* noch mehr als sein Vorgänger, in bangahnendem und vorbauendem Geiste kräftig eingreifen zu müssen glaubte, an besonders spannendem Augenblicke angelangt, und die Weltpolitik hing, wie eine drohende Wetterwolke, über den letzten Kulturanstrengungen des sterbenden Egyptens wie über den ersten des aufblühenden Griechenlands.

Unter den fünf gräulichen Katzen, die von Mordsucht heiss im Kreise lagerten, hatte jede einzelne sichtlich das Bewusstsein, dass die entscheidende Balgerei unmittelbar bevorstand und überall gab es unheimliche Rührigkeit in gleissnerischem Spiele der Diplomatie und stillem Schleifen der Waffen.

Im Norden fochten Lydien und Medien schon, im Süden grollten Egypten und Babylonien sich an. Der assyrische Löwe, sich schon steif in den abgenutzten Gliedern fühlend, lag misstrauisch gegen alle, in hülfloser Unthätigkeit in der Mitte, vielleicht schon über dem stolzen Entschlusse brütend, dass, was auch die Zeit bringen möge, jedenfalls seine empörten medischen und babylonischen Sklaven ihn nicht lebendig haben sollten.

Als der junge Milesier die vaterländische Planke wieder

betrat war er, nothwendigerweise, ein anderer Mann geworden. Was für einer, das können uns zwar keine hinterlassenen Schriften, aber der Blick auf das Land, das ihn schickte, und auf die Folgen seiner Rückkehr nach diesem Lande zeigen.

Denn dieser junge Milesier war *Thales*, der bedeutendste unter jenen sieben Weisen — Staatsmännern und Rednern — in welchen die Griechen ihre Erinnerung an die bestimmte Zeit verkörpert haben, da sich bei ihnen der Gedanke zuerst vom Einflusse ihrer Nationalreligion zu befreien begann. Auch bei anderen dieser Sieben, zum Beispiel dem Tyrannen *Periander* von Korinth, ist die emanzipirende Wirkung eines Verkehrs mit dem Egypten der saïtischen Dynastie mit Bestimmtheit nachzuweisen. Sie übersetzte sich bei den übrigen meist in Politik; bei *Thales* in die Gründung der jonischen Philosophie, und ward an diesem Punkte daher am folgenschwersten.

Es ist durchaus kein Zufall, dass die griechische Philosophie mit einer jonischen Schule beginnt. Zufall waltet nirgends in der Geschichte vor, und am allerwenigsten ist das Gesetz der geschichtlichen Nothwendigkeit bei diesem gewaltigsten Wendepunkte in der Entwickelung des menschlichen Geistes zu vergessen.

Die asiatischen Kolonieen der Griechen und vorzüglich die der Jonier, umringt von fremder — nicht geringer — Kultur und zum Theil — besonders in den beiden Städten Milet und Ephesus — unmittelbar auf dieselbe gepfropft, wie niemals vorher Kolonieen in der Welt waren, wurde die erste, dauerhafte und auch bis diesen Augenblick dienstthuende und vielleicht noch ganz entscheidend in der Kulturgeschichte mitspielende Brücke zwischen dem europäischen und asiatischen Geiste. Ein zweifacher religiöser Einfluss war in ihnen *von Anfang an* lebendig, und indem der eine den andern aufhob, blieb der *Zweifel* übrig, dass heisst die Freiheit der Forschung von der Ueberlieferung, die Fähigkeit, nicht blos den Glauben des Vaters gegen den der Mutter, sondern jeden Glauben gegen jeden andern abzuwägen, mit einem Wort die uneingeschränkte

Lernfähigkeit. Die milesische *Athene* und der milesische *Apoll* zum Beispiel, waren von Anfang an den athenischen Vätern und karischen Müttern der Stadt, verschiedene Gottheiten gewesen, und mochten darum dem weitgereisten Stadtkinde, welches ihre Züge im Groben, mit nachdenklichem Erstaunen, in der fernen *Neith* zu Sais und im *Ra* zu Heliopolis wiedererkannt hatte, eben so gut alles andere sein.

War die Empfänglichkeit für das Neue aber einmal da, so waren die Kunstbilder des europäischen und die Traumbilder des vorder-asiatischen Götterhimmels vor den scharfen Abstraktionen in den kalten und klaren Köpfen der Egypter, deren Mythologie sich längst zu einer verkleideten Wissenschaft ausgebildet hatte, nicht haltbar. Im Reiz hatte es wohl die griechische *Athene,* im Schrecken die karische Göttin, mit der steifen und leidenschaftslosen egyptischen *Neith* aufnehmen können, aber, sobald das Spiel des Reizes und Schreckens aufgehört hatte, musste die Inhaltlosigkeit beider ihre Bilder vor dem bestimmten und sehr substantiellen Kerne des Welturstoffes — der Arche — erblassen lassen, der aus der enthüllten *Neith* alsbald als unenthülltes, die Forschung statt des Glaubens herausforderndes, Geheimniss hervortrat.

Der Begriff des Welturstoffs und die Frage nach seiner Natur war das zweite der Kleinode, die der Milesier aus Egypten heimführte, wohin von Milet aus nichts als Zerstörung gesendet worden war.

Thales selber nahm noch willig mit der egyptischen Frage die egyptische Antwort an, welche den saïtischen Chemikern jener Zeit wohl längst nicht mehr die Mischung der Erde und des Wassers, der Schlamm, die begreifliche Lösung des Nilvolks, geblieben war, sondern in jener späten Zeit wohl schon in der Abstraktion des flüssigen Aggregatzustandes zu suchen sein dürfte, welcher, als der normale, zwischen dem festen und gasförmigen mitten inne steht, und in den sich beide verwandeln lassen. Es mag höchstens das seine eigene Zuthat sein, dass er ihn auf eine chemische Ureinheit brachte,

welche dann natürlich durch nichts besser vertreten war als durch die Klarheit, Geschmack- und Geruchlosigkeit des ursprünglichen Wassers, sobald man nach einem Urstoff zu fragen begonnen hatte. Denn dieser Klärungsprozess schmeckt allerdings nach griechischem Schönheitssinn und griechischer Konstruktionslust, und seine weiteren Stufen bildeten auch nachher die Mittellinie in der theoretischen Arbeit der Jonischen Philosophie — jenes neugebornen, aus dreifacher nationaler Einwirkung entstandenen, nicht mehr festen, sondern eingestandenermaassen fliessenden und in sich kämpfenden Glaubens, den schon das dritte nachgeborene Geschlecht darum auch nicht mehr Weisheit, sondern, mit einer Bescheidenheit, die den Stolz grosser Hoffnungen in sich barg, blos Liebe zur Weisheit nannte.

Es war aber *Thales* von Milet, der unzweifelhafte Stifter dieses Glaubens, im Stande demselben gleich von vorn herein nicht blos bei begeisterten Schülern, sondern auch beim grossen Haufen Eingang zu verschaffen. Denn auch das, was der Glaubensstifter hierzu brauchte, fehlte ihm nicht, das Wunder, welches diesmal nicht durch sein Geheimniss, sondern umgekehrt durch seine Erklärung Dienst zu thun hatte.

Kurze Zeit nämlich nachdem er von seiner Reise zurückgekehrt war, stand der Tag bevor, an welchem die Prophezeiung in Erfüllung zu gehen hatte, die er zu Heliopolis in seine Schreibtafel eingetragen. Es ist der 30. September des Jahres 610 vor Christi, an welchem die Rückrechnung unserer Sternkundigen eine Sonnenfinsterniss nachweist, die diesen Tag durch ihren Einfluss zu einem der denkwürdigsten der menschlichen Geschichte machen sollte. An diesem Tage sollte der Mondschatten, auf seinem Wege über Klein-Asien weg, zwei gar gewaltige Dinge verrichten, nämlich den Tod Assyriens besiegeln, und Griechenland von seiner eigenen Religion befreien.

Als dieser wesenlose Schatten, der in Gallien, Italien und Griechenland das Vieh winseln und die Menschen sich verkriechen oder schauernd auf ihr Angesicht sinken gemacht

hatte, der Westküste Klein-Asiens sich nahte, stand ein Haufe milesischer Männer im Kreise zusammen auf der Agora der Stadt, bald zur Sonne hinaufblickend, bald in das Gesicht des Mitbürgers, der schon seit lange behauptet hatte, dass an diesem Tage die Sonne am hellen Mittag verschwinden werde.

Dass es Bürger *Thales* möglich war, durch eine so verwegene Prophezeiung einen Kreis von Neugierigen an diesem Tage überhaupt um sich zu versammeln, dafür war, abgesehen von der allgemeinen Beweglichkeit des jonischen Geistes, und der Achtung, die ihm Stammbaum und Reichthum verschafft haben mögen, schon sehr bestimmter Grund vorhanden. Es war nicht das erstemal, dass dieser Kreis um ihn herumstand. An jenem Tage, als es das erstemal geschah, um seinen Reisebericht zu hören, war es nach ächter Griechenweise gar munter in demselben Kreise zugegangen. Man hatte dem jugendlichen Erzähler auf sein Verlangen eine Kohle bringen müssen, einen Kanon, das heisst ein Lineal, und einen Diabetes, einen »Sperrbein«, wie sie die Steinmetze brauchten, um Säulenschafte und Knaufe zu machen, d. h. einen Zirkel. Dann hatte er mit dem Kanon und der Kohle ein unregelmässiges Dreieck auf die Steinfliesen der Agora gezeichnet, und eine zweite Kohle in die Klammer des einen Zirkelbeins gesteckt. Ja, wer konnte nun den Zirkel auf den richtigen Punkt einsetzen und seine Beine zugleich richtig sperren, so dass ein damit geschlagener Kreis durch alle drei Spitzen des Dreiecks ging? Es schien doch so leicht, denn nichts war ja leichter, als, umgekehrt, ein Dreieck in einen Kreis zu zeichnen! Alle hatten sie sich daran versucht, *Thoas*, der ehrgeizige, dem die Macht zufallen sollte nach des listigen alten *Thrasybulos* Tod und *Damasenor*, ein anderer übermüthiger Sprössling der Plontis, des Schiffsrheder-Patriziates, der auch noch seine Rolle im wilden politischen Leben der grössten Handelsstadt Griechenlands spielen sollte. *Praxiades*, der bedächtige, hatte dann den Zirkel ergriffen, und ihn, wie die vorigen, hier eingesetzt und

dort, und kürzer und weiter gesperrt, und alles hatte nichts helfen wollen. Durch zwei Spitzen wohl hatte jeder seinen Kreis gebracht, erst durch diese zwei, dann durch die andern zwei, dann durch die zwei dritten, aber kam er an diejenige, welche jedesmal übrig blieb, so ging's erbarmungslos rechts oder links vorbei, und Alt und Jung umher aus der Plontis, er selber eingeschlossen, lachte, und selbst die Gergithen, das gemeine Volk Milets, welches sich neugierig herangedrängt hatte, um zu sehen, was für ein neues Spiel bei den Junkern Mode geworden war, bewies, dass es der Nation angehörte, deren Götter ihren Olymp von jubelndem Lachen erdröhnen liessen, wenn ein Gott dem andern einen rechten Schelmstreich gespielt hatte.

Endlich hatte es im Kreise geheissen: »Still, aufgepasst!« denn nun hatte *Thales* selber den Zirkel genommen. Sonderbar! er stellte ihn gar nicht, sondern nahm die Sperrweite, die er vorfand, und sonderbarer! jetzt setzte er ihn gar in eine der Spitzen selber des Dreiecks ein, wo doch der Mittelpunkt des gesuchten Kreises gewiss nicht liegen konnte. Keinen Kreis, nur einen kleinen Bogen schlug er rechts, einen andern links, dann hob er den Zirkel und setzte ihn in die zweite Spitze ein.

Man hätte sie im Kreise rings athmen hören können, so still war es geworden. Wieder hatte er kleine Bogen geschlagen rechts und links, so dass sie sich mit denjenigen kreuzten, die aus der ersten Spitze geschlagen waren. Dann hatte er den Diabetes bei Seite gelegt, und den Kanon genommen, und eine lange gerade Linie von einem Kreuzungspunkt zum andern gezogen. Sie schnitt, ersichtlich, die eine Dreieckseite im Winkel, den die Lothschnur mit der Wasserlinie bildet und auf den der Baumeister vertraut, und zwar schnitt sie sie gerade in der Mitte. Dann hatte er, in ähnlicher Weise, durch die Mitte einer zweiten Dreieckseite eine solche lothrechte Linie gelegt. Wo die beiden lothrechten Linien sich selber einander schnitten, da endlich, hatte er das letztemal den Zirkel eingesetzt und sein zweites Bein in eine der Spitzen des

Dreiecks gestellt, und nun seinen Kreis, ohne weiter zu versuchen, geschlagen. Und »*epetyches*, *epetyches!*« war es ringsum im Kreise erschollen, mit Lachen und Händeklatschen, als die Kohle, glatt und genau, auch durch die dritte Spitze gefahren war. Wenn seitdem Bürger *Thales* eine Behauptung aufgestellt hatte, hatte es niemand mehr leicht damit genommen, mochte sie so sonderbar klingen, wie sie wollte.

Es hatte also wohl manches kopfschüttelnde Bedenken erregt, war aber doch nicht verlacht worden, als der junge Mann mit grosser Bestimmtheit behauptete, dass der Mond sein Licht von der Sonne erhalte, und dass die Sonne sich verfinstere, wenn der Mond zwischen der Erde und der Sonne hindurchginge. Und dass man ihn nicht vorher bemerken könne, käme nur daher, dass er eben in dieser Lage die lichtlose Seite der Erde zukehre. Dieser vieldenkende und weitgereiste Mitbürger, noch gar jung doch gewaltig in überzeugender Redekunst, stand jetzt mit seiner neuen Lehre vor dem Richterstuhl der allerdings von ihm übel behandelten Götter. Denn dies war der Tag, für den er gewagt hatte, die Verfinsterung der Sonne, von der der delphische Gott selber nichts wusste, vorher zu verkünden. Auch *Thrasybulos* der Tyrann stand auf seines Daches Zinnen, neugierig, zu sehen, was aus der Prophezeiung werden würde.

Und zum erstenmale unter griechischem Volk traf der Mondschatten, als er nun kam, auf andere, als auf erschreckte Gesichter. *Idou! idou!* schallte es aus dem Haufen auf dem Markte, und ein Arm, und ein zweiter, und ein dritter flogen in die Höhe und wiesen nach der Sonne. Und *idou! idou!* schallte es über die ganze Stadt, und überall flogen die Arme in die Höhe, und überall schauten freudig erregte Gesichter fest und muthig auf den pfeileschiessenden Gott, die Hand den Augen zum Schilde gebend. Und selbst der Tyrann auf seinem Dach, rief aufspringend, *idou! idou!* Die Priester im Apollotempel aber sahen sich einander an und sagten gar nichts.

Da war die griechische Wissenschaft geboren. Ein ganzes

Volk war da, welches die Wissenschaft zu würdigen gelernt hatte, und damit war Sicherheit geschafft, dass der aus der Fremde herbeigetragene Saamen fortwuchern und eine heimische Pflanze erzeugen würde. Als es dunkel wurde in des *Praxiades* Haus, der mit *Thales* auf der Agora war, mochte die karische Amme an der Wiege des neugeborenen Kindleins wohl mit dem Eyapopeya innehalten und schauernd zur grossen karischen Mutter beten, aber aus dem Kindlein ward *Anaximandros* der Sonnenuhren baute und Landkarten zeichnete und es selbstständig heraus bekam, dass der Tageslauf und der Jahreslauf der Sonne zwei Kreise seien, die einander im spitzen Winkel schnitten und dadurch die Jahreszeiten hervorbrächten.

So hinterliess dieser befruchtende Mondschatten in Milet ein lernbegieriges Volk und ein Kind, um unter diesem Volke zu lehren. Als er, nach Osten fortschreitend, das Thal des Halys erreichte, fiel ihm noch eine ganz andere Aufgabe zu.

Dort traf er nämlich, *ohne* erwartet zu sein, grosse bewaffnete Schaaren, beschäftigt, sich untereinander abzuwürgen. Fünf Jahre dauerte nun schon jener Krieg zwischen *Alyattes* von Lydien und *Cyaxares* von Medien, den *Thales* am Hofe *Neko's* als Vorspiel eines in der Luft liegenden Kampfes um die Herrschaft des ganzen Ostens mit besorgtem Blick zu betrachten gelernt hatte. Das Kriegsglück hatte oft gewechselt, keiner konnte sich wesentlicher Erfolge rühmen, und beide waren müde. Als die Sonne zur Sichel wurde, dünner und dünner, und auch die Lebenden untereinander ihre Gesichter so unheimlich bleich werden sahen, als die der Gefallenen am Boden, welche der Kriegsgott zertreten hatte, begannen den Lydern wie den Medern Arme und Beine den Dienst zum Kampfe zu versagen, die Schlachtordnungen standen regungslos und auf dem blutigen Felde ward es still; nur leises Gemurmel abergläubischer Furcht lief durch die Reihen. Und die beiden Könige standen zagend wie ihre Völker.

Jetzt — war es Wahrheit, war es wilder Traum, den Pulsen, die von der Aufregung der Schlacht fieberten, ent-

sprungen? — erlosch der letzte Strahl, dem flüchtigen Blitze gleich, und ein schwarzer Gott stand am Himmel, mit düster und unheimlich leuchtender Zauberkrone.

Nur zwei in den beiden Heeren, in jedem Heere einer, wussten besser mit der Natur des Wunders Bescheid, und verstanden den Werth des Augenblicks für ihre eigene Zwecke auszubeuten. *Labonetus*, aus dem sternkundigen Volk der Babylonier, *Nebukadnezars* Gesandter beim Stabe des *Kyaxares* und der cilicische *Syennesis*, ein Fürst phönizischer Bildung, im Heere des *Alyattes*. Beiden lag viel an einem Friedensschlusse zwischen Lydien und Medien, und sie vermochten ihn in den furchtbaren Minuten, in denen der Sehnerv dem machtlosen Hirne selber mit Verfinsterung drohte, rasch herbeizuführen. Eine Heirath besiegelte ihn, und die geheime Verabredung zwischen Medien und Babylonien, gemeinschaftlich über Assyrien herzufallen und es zwischen sich zu theilen, war die entscheidende Folge. So kuppelte derselbe Mondschatten, der in Milet der Sache der Wahrheit und des Fortschritts den grössten Dienst erwies, von dem die Geschichte weiss, in dem zum Selbstmord reifen Osten zwei Bündnisse, das lydisch-medische, welches eine Lüge, und das medisch-babylonische, welches ein Verbrechen an der Menschheit werden sollte, so gross, wie die verbrannte Riesenstadt, deren Ueberreste uns nun erzählen, dass sie wenig vom Mitleid wusste, während der Zustand, in welchem wir diese Ueberreste finden, mit schmerzhafter Unzweideutigkeit bezeugt, dass sie noch weniger Mitleid fand.

Sage man danach noch, dass Konstellationen keinen Einfluss auf die Schicksale der Menschen haben! Glaube wie Unglaube haben ihn zu empfinden gehabt. Freilich sie selber, und nicht die Gestirne, waren dabei die Hauptsache.

Die griechische Philosophie nun, aus dreifach nationalem Einfluss geboren, bethätigte diese ihre dreifache Natur darin, dass sie sich sehr bald in drei deutlich erkennbare Hauptschulen theilte, von welchen die mittlere und bedeutendste auf den eigenen griechischen Geist, eine zweite auf den Geist Egyptens,

eine dritte auf die Einflüsse aus Asien her verweist. Noch einmal schöpfte Griechenland, und zwar tiefer, als das erstemal, durch *Pythagoras* aus dem Brunnen egyptischer Weisheit, und ein drittes, das entscheidende Mal, durch *Demokritos.* Auf der anderen Seite schloss ihm der dunkelredende Mann aus der grossen binnenländischen Kolonie der Jonier in Asien, *Herakleitos* aus Ephesos, geistige Schätze auf, bei denen zu merken ist, dass nicht blos die indogermanischen Stämme Klein-Asiens — dass heisst die Phryger — dazu beizutragen hatten, sondern dass die Weltherrschaft im Osten nun hergestellt war, und dass der Geist des fernen Baktriens von den persischen Satrapen bis an die Küste des Archipels verschleppt worden war. Und unter der Gegnerschaft dieser asiatischen und der italischen Schule gelang es schliesslich *Anaxagoras,* der die Zentralschule aus Milet nach Athen verpflanzte, jene Gedankenentwickelung rein griechischen Stempels zu begründen, welche, in möglich kürzester Zeit, beim Menschen, als dem wahren Mittelpunkte der Philosophie anlangte.

Für diese Mittelschule dienten die egyptische und die asiatische Seitenschule gleichsam als Handlanger, die das Material für die abschliessende Bearbeitung in Athen zusammenschleppten und die Zeit dieser dreigegliederten Arbeit bildet die eigentliche Blüthezeit der griechischen Philosophie. Die Frage des Sprachursprunges taucht nun zuerst bei der westlichen Schule, und zwar gleich bei ihrem Stifter, bei *Pythagoras* selber, auf.

Dem Zögling des Harpedonapten *Onuphis* von Heliopolis, für welchen, eben als Schüler von Heliopolis, die *Zahl*, die Arche und die Welt, bis in ihre kleinsten Theile hinein, vorbedachte Ordnung, konnte die Hypothese des *Psamtik* nicht munden, dass ein so harmonischer Bau, wie die Sprache, aus rohem, fast thierischem Anfang, durch einen, dem menschlichen Geiste unbewussten, also zufälligen Fortschritt, zu seiner Vollendung gediehen sein solle.

Der altegyptische Glaube an *Thot,* als Erfinder der Sprache

und Schrift gefiel ihm besser. Es ist uns jedenfalls eine Ueberlieferung hinterlassen, dass *Pythagoras* denjenigen, *der den Dingen ihre Namen beigelegt habe*, für den grössten aller Erfinder, und der Gottheit am nächsten stehend erklärt habe. Diese Form des Ausdrucks deutet offenbar an, dass ihm die Erfindung gross genug erschien, um ihr einen Platz unter den Mysterien anzuweisen, welche seine mathematische Sichtung des Weltalls, im Kompromisse mit der Religion unangetastet stehen zu lassen vorzog.

Proklos im Kommentar zum *Kratylos*, legt dem *Pythagores* durch offenbaren Anachronismus die Physis der Sprache in den Mund. Das ist ebenfalls ein Beweis, dass *Pythagoras* nur an einen *göttlichen* Erfinder zu denken wagte.

Der Rückeinfluss der Pythagoraeischen Schule in den italischen Kolonieen auf das Mutterland war verhältnissmässig unbedeutend, welches sich aus ihrer Geheimnisskrämerei, ihrer aristokratischen Abgeschlossenheit und ihrem dadurch erzeugten inneren Stillstand zur Genüge erklärt. Nicht so war es mit ihrer rücksichtslos revolutionären Zwillingsschwester im Westen, der Schule von *Elea*. Keine der Seitenschulen hat stärkeren Einfluss auf die Gesammtbewegung gehabt, als sie.

Aber wir wissen nichts von den Ansichten des *Xenophones*, des *Parmenides*, des *Zeno* über das Geheimniss der Sprache. Erst im Schüler des *Leukippos*, der doch wohl zu ihren Adepten im Mutterlande gezählt werden muss, im *Demokritos*, werden wir der Frucht, die aus dem Geiste dieser Schule stammt, begegnen.

Unsern Blick fesselt aber zunächst *Herakleitos*, der tiefsinnige Mann des Ostens in Ephesus, dessen Geist mit der Milch ureigenthümlicher phrygischer Symbolik und hochreligiöser zoroastrischer Spekulation genährt war. *Herakleitos* stellte sich gegen Niemand in grösseren Gegensatz, als gerade gegen *Pythagoras*, dem er zwar zuerkennt, dass er viel Einzelnes gelernt, aber sich dabei nur eine erbärmliche Künstelei im Denken erobert habe, die in allen grossen Dingen fehl greife. Es ist

daher schon von vorn herein zu erwarten, dass die beim *Pythagoras* ganz natürliche Idee eines Baukünstlers der Sprache, gleichviel welcher Ordnung der Wesen angehörig, vor ihm keine Gnade finden konnte. Und so geschah es; er hielt sie nicht einmal der Widerlegung werth. Der Gedanke, dass das ihm heilige *Wort*, auf dem seine ganze Lehre stand, ein Kunstprodukt sein sollte, musste ihm geradezu verächtlich sein.

Gar anders und gar gewaltig lautete denn auch die Lehre des *Herakleitos* vom *Worte*. Ihm war nicht *irgend* eine Willkür das Band zwischen dem Dinge und dem Namen; dieses Band war da von Anfang an, war nothwendig und unauflöslich; das *Wort* war der Schatten des Dinges; ja, seiner Lehre war sogar das umgekehrte noch mehr wahr, nämlich dass das *Ding* der Schatten des *Wortes* sei. Die Namen ändern sich, aber so thun die *Dinge*, und beide Aenderungen, die mit einander gehen, sind nur Formen des nimmer rastenden Flusses, der dem *Herakleitos* die wahre Existenz ist. Dadurch, dass ihm die Namen nothwendig mit den Dingen verbunden sind, werden sie ihm das wahre Mittel zur Erkenntniss der Dinge. Die dafür von ihm gegebenen Beispiele, welche erhalten sind, zeigen indess, dass er dabei mehr an das in der Sprache gegebene System der Begriffsverknüpfungen, als an das Lautsystem gedacht hat. Es ist bei dem geistigen Element in der Sprache, dass er alle Willkür in der ihm eigenen hochfahrenden Weise zurückweist. Ueber das Wie beim ersten Auftauchen des Lautes im menschlichen Munde hat er sich dabei wohl nicht einmal Mühe gegeben nachzudenken. Es war keine Frage für ihn. Der Laut, wie alles andere, stellte sich in dem unwiderstehlichen Flusse der überall durch Nothwendigkeit miteinander verknüpften Wandelungen ein, dessen bewegende Kraft die unnennbare Gottheit bildet, deren Schaffen Zerstörung und deren Zerstören Schöpfung ist.

So weit sie reicht, steht diese herakleitische Auffassung auf handgreiflichen Wahrheiten und steht ganz glorreich da in der Kühnheit und Kürze ihres Ausdrucks. Denn es ist ja wahr,

dass weder unsere persönliche noch unsere geschichtliche Erfahrung von einer wirklich willkührlichen Verknüpfung der Namen mit den Dingen etwas wissen. Es ist auch wahr, dass unser Weg zur Erkenntniss der Dinge durch die Namen geht, welche die einzelnen Erscheinungen auf ihre abstrakten Grundlagen stellen. Es ist ferner wahr, dass die Dinge sich ewig verändern, dass also, indem auch die Namen dies thun, sie nur thun, was sie thun müssen, wenn sie wirklich mit den Dingen verwachsen sind. Es ist dies alles so scharf der Wirklichkeit abgelauscht, dass wir uns hüten werden, es wieder zu vergessen, nachdem wir einmal darauf gestossen sind. Nur lässt es uns über den *zeitlichen* Anfang selber so klug als zuvor.

Den Schülern des *Herakleitos* sollte es indess nicht so gut werden, wie ihm selber, nämlich in Betreff dieses Punktes, nicht in die Enge getrieben zu werden. *Kratylos*, bei dem *Platon* seinen *Herakleitos* studirte, muss in irgend einer Weise von seinem, nicht eben leicht mit schönen Worten abzuspeisenden, Schüler gedrängt worden sein, über diesen Punkt Aufschluss zu geben. Das zeigt das Platonische Gespräch, welches des *Kratylos* Namen unsterblich gemacht hat, und mit dem wir bald mehr zu thun haben werden. In diesem Gespräche wird dem *Kratylos* in den Mund gelegt, was anzunehmen ist, dass er wirklich darüber gesagt hat, denn andere Konsequenzen aus der Auffassung des *Herakleitos*, welche die Schule nicht selbst zog, sind, wie wir sehen werden, gewissenhaft dem *Sokrates* und *nicht* dem *Kratylos* in den Mund gelegt. Und dies ist, was *Kratylos* sagt: »Ich glaube deswegen, dass dies die Wahrheit, dass den Dingen ihre *ersten* Namen von *höherer* Macht, als der des Menschen beigelegt sind, so dass sie nothwendig auch richtig sein müssen.«

Hinter der herakleitischen Anfangslosigkeit der Sprache, stand seinen Schülern also doch wieder die Einführung durch übermenschliche Macht, woran indess wohl nur ihre Unfähigkeit Schuld ist, mit dem Meister Schritt in der treffenden Kraft

seiner noch ganz symbolischen und für die Diskussion, wenigstens einem *Platon* gegenüber, daher nicht leicht zu handthierenden Ausdrucksweise zu halten. Das Hauptverdienst des *Herakleitos* war, dass er den Gedankenkampf in der Frage ernsthaft eröffnete, und durch seine ganz neue Auffassung zunächst den *Demokritos* gegen sich in's Feld rief.

Demokritos, der von sich selber sagte, dass er von allen Menschen seiner Zeit das grösste Stück Erde bereist habe, und der meisten Menschen Ansichten und Lehren vernommen, dass ihn auch Niemand, selbst die egyptischen Harpedonapten nicht, unter denen er *fünf* Jahre gelebt habe, im Erfinden von Hülfslinien für geometrische Beweise übertreffe, war unzweifelhaft einer der umfassendsten und wissbegierigsten Köpfe Griechenlands, dem die nachgeborenen Geschlechter, und vorzüglich die, die ihm am meisten verdankten, die Epikuräer, sein volles Recht nicht widerfahren liessen. Ein zum Theil aus Eifersucht entstandener Undank hat uns seine Schriften, so gut als die des *Herakleitos*, den er bekämpfte, entzogen. Auch seine Zeitgenossen scheinen ihn vielfach verkannt zu haben, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sogar der allergrösseste unter ihnen, *Platon*, die unwürdige Waffe, ihn in seinen Schriften, absichtlich niemals bei Namen zu nennen, gegen ihn gebraucht hat, wenn es auch nicht wahr sein mag, dass er einst sogar die Schriften des *Demokrit* aufzukaufen und zu verbrennen beabsichtigte.

Demokrit, der kaum irgend etwas ausser dem Bereich seines Nachdenkens liess, machte sich dessen am wenigsten in Betreff der Sprache schuldig, und die einmal aufgeworfene Frage, »wie die Dinge zu ihren Namen gekommen seien«, hat ihn zu sehr ernsthaften Studien veranlasst, denen der magere und lückenhafte Abriss, welchen wir von ihrem Gange besitzen, augenscheinlich grosses Unrecht thut.

Demokritos kam dabei zu dem sehr bestimmten Schlusse, dass die Namen nicht, wie dies *Herakleitos* mit unbeugsamer Konsequenz durchgeführt hatte, von Natur — *physei* — mit den Dingen

verbunden seien, sondern durch menschliche Erfindung und Uebereinkunft, durch Festsetzung — *thesei*. Ob diese beiden Schulausdrücke, welche von hier an zuerst nöthig wurden, von ihm herrühren oder späteren Ursprungs sind, wird wohl dahin gestellt bleiben müssen. Aber der Gedankengegensatz selbst, in seiner ganzen bedeutsamen Schärfe, ist unzweifelhaft sein Werk.

Zu diesem Schlusse gelangte er nicht blos auf a priorischem Wege, sondern in Folge von Beobachtungen, die er an der Sprache selber vernahm, und die wir mit auf unseren Weg nehmen werden.

Er fand nämlich, in der einzelnen Sprache vier Erscheinungen, welche zu einem natürlichen und nothwendigen Bande zwischen dem Dinge und dem Namen durchaus nicht passen wollen, und denen er folgende vier Bezeichnungen beigelegt hat: die *Homonomie*, die *Polyonomie*, die *Metathesis* und die *Elleipsis*.

Die *Homonomie* ist die Erscheinung eines und desselben Namens für mehrere, zum Theil recht verschiedene Dinge.

Die *Polyonomie* ist die Erscheinung mehrerer durchaus verschiedener Namen für ein und dasselbe Ding.

Die *Metathesis* ist die Abwerfung eines Namens und Annahme eines andern für dasselbe Ding.

Die *Elleipsis* ist die Erscheinung eines Namens, der gar kein Ding mehr bedeutet, indem das, was er einst bezeichnet hat, als gleichartig mit anders benannten Dingen, erkannt worden, somit aus der Reihe der Begriffe verschwunden, und dem Namen, so zu sagen, auf diese Weise abhanden gekommen ist.

Den Namen, bei dem *Homonomie* sich zeigt, nennt er ein *polysemon*.

Denjenigen, der an einer *Polyonomie* Theil hat, ein *isorrhopon*.

Den Namen, der dem Dinge durch *Metathesis* beigelegt worden, hat er nicht besonders benannt, oder seine Benennung ist uns verloren gegangen. *Metonymon*, wie man angenommen hat, könnte es wohlgewesen sein; aber *deuteronymon* ist noch eher möglich.

Das Resultat einer *Ellipse* nannte er *nonymon*, das, was nichts nennt, wie also zu übersetzen ist, — zu unterscheiden von dem gewöhnlichen *anonymon*, dem, was nicht genannt ist.

Wäre die Sprache eine an und mit den Dingen emporgerankte und von den Dingen aus ernährte Schlingpflanze, wie hätte sie dann so gesetzwidrige Schösslinge treiben können? Sie ist also, so schloss er, unvollkommnes, nicht einmal vom Verständniss, sondern vom Zufall — der *Tyche* — regiertes Menschenwerk. Ein Mensch hat einen Namen für ein Ding gebraucht, der Himmel nur weiss, und es ist auch gleichgültig, aus welchem Anstoss, und indem er ihn brauchte, hat er ihn zum Namen des Dinges *gesetzt*, bei dem es dann, als einem einmal gemachten Gewinne, verblieben ist. Zuweilen hat der Witz in der Erfindung neuer Namen, obgleich sie nöthig waren, versagt, und in solchen Fällen ist es zur *Homonymie* gekommen. Nicht blos einer, sondern viele haben gleichzeitig und doch unabhängig von einander den Dingen Namen gesetzt; dabei war *Polyonomie* unvermeidlich. Einer hat den andern aus dem Felde geschlagen; das gab *Metathesis*. Nur die *Elleipsis* wird durch den Fortschritt des Erkenntnissvermögens selber bedingt.

Diese sprachliche Beobachtung des *Demokritos*, die einzige, welche uns aus seiner, unzweifelhaft daran viel reicheren, Schrift περὶ ῥημάτων »über die Wörter« erhalten geblieben ist, ist gewiss keine verächtliche uns auf den Weg mitgegebene Erinnerung, und wir wollen sie auch darum nicht minder fürsorglich hüten, als die von *Herakleitos* im Leben der Sprache nachgewiesenen Eigenthümlichkeiten, denen sie gegenüber gestellt ist.

Die Annahme der menschlichen Thesis beim Ursprung der Sprache, der Erfindung und übereinkünftlichen Einführung der Namen, welche wir auf diese Weise in Verbindung mit dem vollständigen Unglauben an übermenschlichem Schöpfergeist, wie ihn die demokritische *Tyche* ausdrücklich läugnet, auftreten sehen, blieb die ständige Begleiterin dieser Gedankendisziplin, und ging von ihr, als die *zweite Seite der Debatte über den Sprachursprung*, mit der wir es bei den Griechen, statt der

einseitigen Annahme *Psamtiks*, zu thun haben, auf die Zentralschule über.

Denn wo eine Frage erst als Frage erkannt ist, giebt es ja immer eine Debatte zwischen mindestens zwei Antworten. Nur das ist eine Frage, worauf es mindestens zwei Antworten giebt. Die Frage steckt nicht im Fragezeichen, sondern im Plural der dahinter als möglich gedachten Antworten, mit einem Wort, im Zweifel, dessen kollektive Existenz die Geschichte stets als Streit zu verzeichnen hat.

Es war zu *Platon's* Zeit, als zuerst dieser Gegensatz der Ansichten über den Sprachursprung bei den westlichen und östlichen Schulen im Mittelpunkte der ganzen geistigen Bewegung, in Athen, zu lebhaften persönlichen Debatten geführt haben muss, denen *Platon* in seinem *Kratylos* ein Denkmal setzte. Aus diesem Gespräche ist deutlich zu ersehen, dass die westliche demokritische Ansicht bei der Masse der geistig angeregten jungen Athener einen Vorsprung hatte, und dass sie von derselben noch ziemlich naiv und als selbstverständlich angenommen war. *Hermogenes* Klage ist, dass er gar nicht begreifen kann, was *Kratylos* eigentlich will, und *Hermogenes* ist im Dialoge offenbar der Vertreter des grossen athenischen Publikums, für welches *Plato* schreibt.

Sokrates, an welchen Beide appellirt haben, lässt es nun seine nächste Aufgabe sein, Beiden eine Lektion zu geben, ungefähr dieselbe, die der Löwe dem Ochsen und dem Esel gab. Dem *Hermogenes*, dem Ochsen, wird der Kopf zuerst zurecht gesetzt, indem ihm bewiesen wird, dass, was ihm so einfach scheint, keineswegs so einfach ist, und dass er keinen Grund hat, nicht auf die ihm so fremdartig erscheinenden Aufstellungen des *Kratylos*, in denen schon etwas stecke, zu hören. Diese Aufstellungen werden in die klarere Fassung gebracht, welche dem *Kratylos*, der dabei schweigt, nicht gelungen war. In einem sehr glücklichen Gleichnisse z. B. wird *Hermogenes* daran erinnert, dass ein Name ein Werkzeug sei, und dass ein Werkzeug für seinen Zweck passen müsse. Selbst wenn vom

Menschen erfunden, muss ein Name doch jedenfalls so erfunden sein, dass er verstanden wird, dass heisst, es muss zwischen ihm und dem Dinge jedenfalls *irgend* ein Band bestehen. Ist menschliche Erfindung die Annahme, so ist zugleich die Voraussetzung nicht zurückzuweisen, dass nicht blos einer, sondern mehrere, vielleicht sehr viele, sich an das Erfinden gemacht, dass Konkurrenz stattgefunden, und derjenige bei der Benennung eines Dinges den Sieg davon getragen, der den glücklichsten Einfall gehabt, das heisst den Namen gefunden, den die meisten, wegen der ersichtlichen Verknüpfung mit dem Dinge, am schnellsten — mit dem möglich geringsten Maass der Verabredung — verstehen konnten. Alles streng logisch, und alles obenein der lebenden Sprache bei der Bildung zusammengesetzter Wörter abgelauscht, also im Gedächtniss zu bewahren.

Aber es ist diesmal noch blosse Kritik des demokritischen Zufalls, und wird rasch wieder verlassen. *Kratylos,* der Herakleitiker, der schweigend zugehört hat, mag vielleicht dabei zu übermüthig geworden sein, und alles dies sich selber zum Verdienste anrechnen. Es handelt sich aber darum, auch ihn mürbe für die Empfänglichkeit neuer Gedanken zu machen. Und so ist denn, was zunächst folgt, Spass, ächt griechischer, doppelt durchtriebener Spass. Gerade als alles für *Kratylos* gethan ist, was er nicht selber thun konnte, geht die Verspottung des hirnverbrannten Etymologisirens der Herakleitiker los, welche die Missgriffe des Meisters darin wahrscheinlich noch weit überboten haben. Die Götternamen und philosophischen Kategorieen werden von Wurzeln abgeleitet, welche nur durch rücksichtsloses Umspringen mit den Buchstaben passend gemacht werden können. Es sei aber die Bemerkung erlaubt, dass es nur weise Vorsicht ist, wenn man griechische Ironie nicht zu grob auffasst, und am allerwenigsten platonische, die dem drollig-ernsten Bürger aus der Fuchsvorstadt in den Mund gelegt ist, einer in den Dialogen so konkret wiedergegebenen Figur, wie Shakespeare sie nur immer zu Stande gebracht haben würde. Es ist

so lange noch nicht her, dass unsere germanischen Emendatoren nicht einmal dies merkten, dass diese Etymologieen im *Kratylos* überhaupt ironisch gemeint sind, und in diesem Sinne drauf los emendirten. Bei solcher zur Bescheidenheit mahnenden Erfahrung muss man sich nicht überheben, und nun damit fertig sein, dass man die blosse Ironie sieht. Emendiren aber, um dies beiläufig anzubringen, muss man *gar nicht*. Man muss eine vorhandne Lesart im Text, und die anderen, sammt den Konjekturen, drunter geben; sonst macht man allen, die später forschen, blos unnütze Mühe. Es ist zum Beispiel gar nicht unmöglich, dass in dem Strome von Ironie, den die armen Herakleitiker in diesen Etymologieen über sich ergehen lassen müssen, ein gutes Theil verschämt lachender Selbstironie — eine viel feinere Stylblume — mitunterfliesst. *Platon* entscheidet sich, wie wir sehen werden, im Grunde *für* die Ansicht der Herakleitiker, und das konnte nicht abgegangen sein, ohne dass er im Stillen selber etwas in etymologischen Versuchen gethan hatte, wenn auch, unsicher wie er bei der Sache überhaupt war, nur halb im Ernst und halb im Spiel. Dass der Dialog so lange bei diesen ironischen Etymologieen verweilt, zeigt, wie *Platon* sich darin gefiel, und das wäre schwerlich geschehen, wären sie nicht mehr als blosse Ironisirung Anderer gewesen. Mit einem Wort, er ironisirt zwar die Herakleitiker damit, aber indem er zugleich auch sich selber als einen Halbgläubigen ironisirt, der wohl über die kritiklose Gläubigkeit der Herakleitiker an die Bedeutsamkeit des ersten besten Gleichklangs, der ihnen in die Quere kommt, hinaus ist, darum aber von dem Glauben, dass sich vielleicht doch noch der Sache in der Sprache selbst schrittweise auf den Grund kommen lasse, nicht frei ist, und natürlich auch nicht von dem Wunsche, selbst einen Treffer zu machen. Und so schiesst er, unter dem Schutze des Spasses, und in den meisten Fällen reinen Spass meinend, tapfer drauf los, auch das kühnste nicht scheuend, weil es ja augenscheinlich doch nichts hilft, sich der Kühnheit zu begeben. Zur Charakteristik — aber sieh da! sind wir auch nur um ein Haar besser als *Platon*, und nicht ebenso mit der

Hypokrisie bei der Hand? denn läuft nicht gerade jetzt auch bei uns im Geheimen der Gedanke mit unter, dass wir ja auch heut noch in ziemlich hülfloser Lage sind, und daher alles, auch das gewagteste, brauchen können? — also nicht blos zur Charakteristik, sondern auch als möglichen Beitrag für die angelegte Körnersammlung, wollen wir der allergewagtesten unter diesen halb spöttischen halb ernsthaften Etymologieen hier ein Plätzchen gönnen. Vom Namen der *Hera* nämlich sagt *Sokrates*, dass der Erfinder dieses Namens — welcher nach der Hypothese des *Kraytlos* von übermenschlicher Gewalt gezwungen war, ihn so zu erfinden, wie er ist — »an Dinge dort oben denkend, *Aër*, die Luft, *Hera* genannt habe, aber, um es zu verstecken, den Anfang an's Ende gesetzt habe. Und davon werde man überzeugt, wenn man *Hera* häufig rasch hintereinander sage.«

Des Dialoges zweite Hälfte ist so zu beschreiben, dass *Kratylos*, der störrige, unbeholfne Esel, nun selbst unmittelbar beim Ohre gefasst, und unterrichtet wird, wie er seine Lehre glaubwürdiger zu fassen habe, wenn er überhaupt mitreden wolle; und worin, bei alledem, ihre Unvollkommenheit bestände. Es wird ihm gezeigt, dass es für den Nachweis des Ursprungs der Namen überhaupt nichts hilft, den einen auf den andern zurückzuführen. Sein hülfloses herbeizitiren einer Macht über dem Menschen, welche die entscheidende Arbeit des ersten Anfangs zu thun hat, wird von dem Manne, der seine Richter *nicht* bat, den Schierlingsbecher an ihm vorübergehn zu lassen, sehr treffend durch den Vergleich mit einem ungeschickten Trauerspieldichter parodirt, der aus seiner dramatischen Verwickelung nicht ohne Hülfe des Maschinisten herauskomme, welcher mit seinen kolossalen Götterpuppen auf ihren Rollgestellen zur Hand sein muss. Zuletzt kömmt die Hauptsache, die eigne Theorie des *Sokrates* — oder des *Platon*. Die Etymologie hat nicht blos von einem Wort auf das andere, sondern in der letzten Stufe vom Ganzen auf den Theil, vom Worte auf den Buchstaben, auf das *Element*, im ursprünglichen Sinne des Ausdrucks, zurückzugreifen. Im Elemente des Buch-

stabens steckt eine verschwimmende Bedeutung, oder vielmehr eine Bedeutung mit sehr weit gesteckten Grenzen, wenn man überhaupt von einer Bedeutung sprechen kann, wo die Empfindung, die sich an kein abgegrenztes Bild heftet, noch allein in's Spiel kömmt. Wir werden es, nahe dem Schlusse dieser Uebersicht unserer Vorgänger, und zwar zu Hause bei uns in Deutschland, mit dieser Auffassung noch einmal zu thun bekommen. Die Verknüpfung zwischen dem Buchstaben und der Empfindung ist dem *Sokrates* nicht, wie dem *Herakleitos* seine Verknüpfung des Namens und des Dinges, ein Gesetz des Makrokosmos, sondern wie bei *Sokrates* begreiflich, nur ein Gesetz des menschlichen Mikrokosmos. Das Wort ist aus den verschiedenen Buchstaben, wie seine Bedeutung aus verschiedenen Empfindungen, zusammengesetzt, und in der Zusammensetzung, welche im Reiche der Begriffe mit Begrenzung gleichbedeutend ist, vollzieht sich die Uebertragung der angebornen und physiologisch mit den Empfindungen verknüpften menschlichen Sprachfähigkeit von der Benennung des formlosen auf die des bestimmt geformten Denkobjekts — Hand in Hand mit dem Denkprozesse selber.

Platon sagt das freilich nicht mit diesen, auf den Leser der Gegenwart berechneten, Worten, aber was er sagt und die Beispiele, die er anführt, sind vollständig genügend, um zu beweisen, dass er es meint. Der Herakleitische Satz, dass das Wort der Schatten des Dinges sei, nimmt, um es kurz zu fassen, bei ihm die Gestalt an, dass in den physiologischen Urmotiven der Lauttheile, aus denen das Lautganze zusammengesetzt ist, der Grund aller Bedeutung stecke, »nicht etwa — wie er noch vorsichtig hinzusetzt — als Nachahmung des Hörbaren, sondern als Darstellung des Wesens der Dinge«.

In diesem Sinne ist es dem *Sokrates* schliesslich »recht, dass die Namen den Dingen nach Möglichkeit ähnlich seien«. Aber *Platon* war, sehr ungleich der moralisch verkommenen Schule des *Herakleitos*, ein viel zu gewissenhafter Mann, um einen Streit als abgethan zu behandeln zu Gunsten einer wenn

auch ihm selbst plausibel erscheinenden Theorie, welche sich nur noch unter dem Schutze der Selbstironie, der Sprachfülle gegenüber, aufstellen liess. Er lässt also den *Sokrates* ein vorsichtiges »wenn nur nicht« anbringen, durch welches die Frage, wenigstens zur Hälfte, wieder offen gelassen wird. Denn dies sind *Sokrates* weitere Worte: »wenn indess nur nicht, wie *Hermogenes* vorher gesagt hat, solcher Schattenriss gar zu dürftige Aehnlichkeit giebt, und es daher nothwendig ist, das gemeinere Mittel der Verabredung für die Genauigkeit des Verständnisses mit zu Hülfe zu nehmen.«

Der erste Versuch der Entscheidung des Streites in der Zentralschule lief also auf den Satz hinaus, dass der Ursprung selbst der Sprache in einer physiologischen Nothwendigkeit zu suchen sei, und dass die ersten Worte Widerhalle — nicht Nachahmungen — des Eindrucks der Dinge auf die *allgemeine* Menschennatur gewesen seien, dass aber die weitere Ausbildung der Verabredung zwischen dem einen und dem anderen Menschen, das heisst der Thätigkeit der menschlichen Natur in ihrer Individualisirung, zu verdanken sei.

Die treffenden Bezeichnungen der Physis und der Thesis, welche sich immer mehr als Schulausdrücke bei dem unaufhaltsamen Fortschritt der scholastischen Erstarrung der griechischen Philosophie für die beiden entgegengesetzten Erklärungsarten des Sprachursprungs und der Sprachausbildung einführten, geben daher, auf die Ansicht des *Platon* angewendet, dies Resultat, dass er den Ursprung als Physis, die Ausbildung als Thesis auffasst, und den Uebergang von der Physis zur Thesis mit der Verfeinerung des Denkprozesses selber Hand in Hand gehen lässt.

Dieser Versuch des *Platon*, die beiden gegenüberstehenden Theorieen über den Ursprung der Sprache zu einer ausreichenden Erklärung zusammenzufassen, ist unbedingt das Höchste, was das klassische Alterthum in der Frage geleistet hat. Es ist schon bemerkt worden, dass wir dem eigentlichen Kerne seiner Aufstellung, dem physiologischen Ursprung des Lauts und der

selbstständigen Gewalt des Buchstabens erst ganz nahe dem Schlusse unsrer historischen Musterung wieder begegnen werden. Wir können mehr sagen; bis diesen Augenblick ist auch noch kein Schritt über *Platon* hinausgemacht; denn selbst die Erkenntniss, dass auch der auf diese Weise zusammengesetzte Erklärungsversuch den Wundern der Sprachfülle gegenüber nicht ausreicht, war dem Urheber dieses Versuchs augenscheinlich nicht fremd. Alles, was wir vor *Platon* in unseren spätesten Denkern voraushaben, ist, wie sich zeigen wird, Breite, nicht Tiefe.

Man hat gewagt, dem *Kratylos* eine untergeordnete Stelle unter den Dialogen des *Platon* anzuweisen, und ihm denselben als eine Arbeit seiner jüngeren Jahre anzurechnen. Möglich, dass er eine solche ist; aber ehe man seinen Werth beurtheilt, muss man ihn zu lesen verstehn, und ehe man ihn verdammt, muss man ihn übertreffen.

Platon, der sich selber nicht von seinem eignen Erfolge zu überzeugen vermochte, überzeugte natürlich auch nicht seine Landsleute. Der Streit, den er zu beendigen versuchte, wüthete weiter, und zwar, so weit es die Schulen — freilich nicht das grosse Publikum — betrifft, bis spät in die römische Zeit hinein. Die Stoiker vertraten die Physis, die Epikuräer die Thesis der Sprache, beide allerdings unter Modifikationen und Dehnungen der Begriffe, die aus dem Streite einen reinen Wortstreit machten. Es verlohnt sich, auf diesen beiden Seitenlinien, die Erwähnung bei nur einer einzigen Episode; und zwar ist dies die Gestalt, welche das epikuräische Dogma, welches noch viel mehr schwankte als das stoische, bei dem Dichter *Lucretius* angenommen hat, dessen blosser Name daran erinnert, dass von den beiden Schulen die epikuräische als die praktische Siegerin innerhalb der antiken Geistesgeschichte zu betrachten ist.

Lucretius, als Dichter, versucht den Ursprung der Sprache zu *veranschaulichen*. Er weist zuerst die Vorstellung eines einzelnen Sprachgesetzgebers mit Verachtung zurück. Er verleiht dem Menschen im wilden Urzustand ähnliche Interjektionen des

Affekts, wie wir sie bei den Thieren wahrnehmen. Diese Interjektionen sind beim Menschen, der sich an den Menschen wendet, von demonstrativen oder darstellenden Geberden begleitet, und verwandeln sich auf diese Weise in Ausdrücke bestimmter Wünsche. Der verstandene Gebrauch giebt ihnen feste übereinkünftliche Bedeutung. Und die Zusammensetzung, das für beide Schulen noch allein begreifliche Fortbildungsmittel, arbeitet dann natürlich aus diesen Elementen die Sprachfülle heraus.

Das Neue dabei ist das Hülfsmittel der demonstrativen oder darstellenden Geberden, durch welche die Thesis vollzogen wird.

Aber die epikuräische und die stoische Schule und alle übrigen Schulen, in welche die griechische Philosophie sich vorher zersplittert hatte und nachher zersplitterte, fochten nur noch Schulstreite aus von dem Augenblicke an, da *Aristoteles* und *Alexander* das wissenschaftliche und politische Fazit der selbstständigen Rolle der Griechen in der alten Welt in enge Verbindung zogen.

Platon hatte die Versöhnung des egyptischen und des asiatischen Einflusses, des Westens und des Ostens, des demokritischen und des herakleitischen Geistes, der Thesis und der Physis versucht. Der Versuch war gescheitert. Wo ein *Platon* mit der Versöhnung gescheitert war, war nur noch für eines Raum. Für welches von Beiden, das konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wenn es doch wahr sein sollte, dass *Platon* Lust hatte, die Bücher des *Demokritos* zu verbrennen, so wusste er recht gut warum. Und ganz gewiss wusste er, dass er seinen Dialog für die Hermogenesse und nicht für die Kratylosse zu schreiben hatte, wenn er seinen Ansichten den Sieg vor der öffentlichen Meinung verschafft sehen wollte. Das Ende der geistigen Volksentwickelung, die mit *Thales* begann, konnte nur dem Anfang entsprechen; der Apfel fällt nicht weit vom Stamm. *Thales* hätte ja die Griechen nicht lehren können, was er in Egypten gelernt hatte, hätte ihnen die Neigung da-

für nicht in allen Gliedern gesteckt. Griechenland war, im tiefsten Grunde der Seele, stets demokritisch und nicht herakleitisch. Es gab sich darum auch mit *Platon* nicht zufrieden und endete aristotelisch. In *Aristoteles* streifte der eigentliche und zentrale Genius der Nation die letzten der geistigen Fesseln ab, die aus Asien stammten, und erklärte den menschlichen Gedanken für vollständig frei, und für den Herrn und Meister aller Dinge. Und an keinem Punkte kam der endliche Durchbruch des jubelnden Bewusstseins vollständiger Gedankenfreiheit und unbegrenzter Herrscherhoffnung zu krasserem Ausdruck, als in des Stagiriten apodiktischem Urtheil über die Natur des ersten Sprachquells. Selbst der demokritische Zufall war ihm noch ein zu grosser Eingriff in des Menschen, in des einzelnen Menschen, gutes Recht. Irgend jemandes *Laune* hat für ihn die ersten Worte geschaffen, und der freie Verstand die Sache zur Vollendung gebracht. Im *Aristoteles* trat die Thesis in ihrer Reinheit und trat nicht mehr für den theoretischen Kampf, der abgeschlossen, sondern fertig und gewappnet für den praktischen auf.

Denn als der wahre Schüler des *Aristoteles* ist *Alexander* anzusehen. Die Zeit war gekommen, wo zwischen dem westlichen und östlichen Gedanken das Schwert, welches stets der Gedanke führt, praktisch entscheiden sollte. Das Schwert löst den Knoten zwar nicht, aber es durchhaut ihn. *Alexanders* Schwert, indem es den heiligen Knoten *Phrygiens* durchhieb, verschaffte damit der westlichen Gedankenschule den materiellen Sieg über die östliche, deren Wiege wirklich vor allem in der phrygischen Sage, einst auch dem Geiste des alten Ilion, zu suchen war, in jenen ›*phrygioi logoi*‹ gegen welche frühzeitig *Diagoras*, der rücksichtslose Atheist, jenes uns leider verlorene Buch geschrieben hatte, welches ihn, als heimathlosen Flüchtling, durch alle hellenische Lande jagte; eine Warnung dem vorsichtigeren Freunde, dem *Demokrit!*

Und es sollte nun dazu kommen, sich zu zeigen, dass der Osten, indem er sich unter dem frömmsten seiner Stämme, dem

die meiste *alte* Frische, mit der Bewahrung des *alten* Glaubens, verblieben war, den Persern zu einer riesenhaften Einheit zusammengefasst hatte, sich doch damit nur für den jungen frischen Reiter aus Westen selbst gesattelt hatte, der beim zahnlosen Egypter in die Schule gegangen war. Widerstandlos musste er den jubelnden Bacchantenzug sich über seinen Leib hin ergiessen sehn, und, wie zum Hohne, in demselben Egypten aus dem der erste Verrath gekommen, den Schrein der aristotelischen Wissenschaft, der er unterlag, sich erheben, als ein Denkmal, dass der Glaube an eine unergründliche Weisheit und an eine unwiderstehliche Macht über uns im praktischen Kampfe keine Aussicht hat gegenüber dem Glauben an den eignen Verstand und an die eigne Kraft.

Aber der Stoff, mit dem es die Geschichte des Geistes zu thun hat, ist nicht sterblicher Natur. Die Pflanze mag ausgerissen und zertreten sein, und der von ihr verstreute Saame in steinigem Erdreich lange unentwickelt schlummern. Seine Triebkraft verschwindet nie. Sie ist als nothwendiger Theil mit einem unsterblichen Ganzen verwebt, und stählt sich nur, für die künftige Gelegenheit, unter dem planmässigen Fusstritt der Verfolgung, wie unter dem absichtslosen der Gleichgültigkeit. Genau da der Sieg der Thesis über die ganze alte Welt hinaus vollendet und in der römischen Weltherrschaft ein stolzes Sicherheitsgefühl, welches den Kampf nicht mehr brauchte, gähnend fragen konnte, was ist Wahrheit? — sehen wir das blutige Haupt der besiegten Physis noch einmal vom Boden sich erheben, und in demselben Ephesos, ihre tiefste Loosung aus dem *Herakleitos* trotzig wiederholen und in die *Zukunft* hinausschreien: Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort.

Mittheilungen aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Reformbestrebungen in Deutschland.

Verein mittelrheinischer Fabrikanten in Mainz. Das kleine Polygon, welches man gewinnt, wenn man auf der Karte des mittelrheinischen Landes die Städte Mannheim, Darmstadt, Offenbach, Wiesbaden, Mainz, Worms, Mannheim mit Geraden verbindet, stellt nicht nur ein von der Natur besonders reich gesegnetes Stück deutscher Erde dar; jene Grenzen umschliessen auch altangebautes, zwar vielfach verwüstetes, aber wie manchmal reich mit Blut gedüngte Erde, auch rasch wieder zu hohem Gedeihen gelangtes Kulturland, und — was uns hier am meisten interessirt, dieses Gebiet ist zum Theil seit alter Zeit, zum Theil aber und in wunderbarer Raschheit in neuester Zeit, von einer überaus mannigfaltigen und grossartigen Industrie in Beschlag genommen worden. Es giebt hier nicht Industriezentren, die wie Manchester, Leeds, Belfast, Sheffield, Birmingham, die Potteries, je einen einzigen Grossindustriezweig dermaassen zur grössten technischen Vollkommenheit ausgebildet hätten, dass man der Welt nur Städtenamen zu nennen hätte, um in ihr ganz bestimmte spezifische industrielle Vorstellungen zu wecken. Derartige Konzentrirung ist bei uns überhaupt kaum irgendwo planmässig angestrebt, oder zufällig (sagen wir lieber: scheinbar zufällig) erreicht worden, ausser wo die Nachbarschaft von Kohle und Eisen sie unzweideutig angezeigt erscheinen liess. Im Gegentheil: kaum eine Industriekarte würde ein bunteres Bild zeigen, als die jenes mittelrheinischen Polygons. Man denke nur an die Mainzer Meuble-Fabrikation, an die Mannheimer und Ludwigshafener Spiegel-, Cigarren- und Metallwaaren-Industrie, an die Wormser Lackleder-Industrie, an die Portefeuille- und Bijouteriewaaren-Industrie von Offenbach und an die Masse von über die ganze Fläche sich vertheilenden chemischen Fabriken.

Dass in den Kreisen der Vertreter dieser unendlich mannigfaltigen und äusserst grossartigen Geschäfte zu Anfang des laufenden Jahres (1869) der Wunsch noch, zunächst vielleicht blos geselliger, nachmals aber börsenähnlicher öfterer Vereinigung sich geltend machte — ein Wunsch, der in der Gründung des »*Vereins mittelrheinischer Fabrikanten*« Befriedigung fand, ist gewiss mit besonderer Freude zu begrüssen. Wir haben hier einen Interessentenverein, der vor engherzigem Interessenwahn durch die Natur der Dinge behütet ist. Dieser Verein hat nur wenige technische, er

hat im wesentlichen nur wirthschaftliche gemeinschaftliche Interessen, und auch diese sind derart, dass man nicht zu befürchten hat, er werde jemals z. B. in einen Schutzzöllner-Verein ausarten; denn über einen Schutzzolltarif, der diesen verschiedenartigen, vielfach aber sich gegenseitig in die Hände arbeitenden Interessenten sämmtlich konvenirte, dürften sie sich schwerlich je verständigen, und so ganz in's Blaue hinein Schutzzöllner sein, ohne je an die Verwirklichung seiner Wünsche denken zu können — das ist doch heutzutage keine irgendwie reizende Lebensaufgabe mehr. Für die reellen gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen aber, welche die jetzt nahe an zweihundert Mitglieder jenes Vereins mit einander verbinden, bedarf es in der That jederzeit einer ernsten und wachsamen Vertretung und als ein Glück muss es betrachtet werden, wenn solche Vertretung spontan, wie hier, aus dem Bedürfniss hervorwächst.

Satzungsgemäss kamen die Mitglieder — darunter befindet sich eine ganz überraschend grosse Zahl von Vertretern chemischer Fabriken; ich zähle bei einem ganz flüchtigen Blick auf das Mitgliederverzeichniss nahe an 50 in dem Verein vertretene chemische und Farbwaaren-, sowie Droguen-Fabriken — seit Beginn des Jahres allmonatlich in Mainz zusammen. Die ersten Zusammenkünfte wurden zur Anknüpfung von Bekanntschaften, vielleicht hin und wieder zu privaten geschäftlichen Abmachungen und zu gemeinsamen Besprechungen über meist technische Probleme, verwerthet; es wurde ferner ein Anschluss an den zu Mannheim bestehenden Verein zur Ueberwachung von Dampfkesselanlagen angebahnt; es wurde über die Bildung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — ohne bestimmten Erfolg — verhandelt; endlich beschäftigte sich der Verein in mehreren Sitzungen eingehend mit der Frage, ob und in welcher Richtung man Angesichts der zunächst innerhalb des Norddeutschen Bundes bevorstehenden Aenderung der Patentgesetzgebung über diesen Gegenstand sich vernehmen lassen solle.

Diese letzteren Verhandlungen geben zufällig zur Anbahnung einer ganz neuen Vereinsthätigkeit und Vereinsorganisation Anlass.

Da im Schoosse des Vereins die Ansichten im Betreff der Nothwendigkeit bezüglich Zweckmässigkeit des Patentschutzes zu weit auseinandergingen, als dass ohne eine vorgängige gründliche und allseitige, systematische Erörterung der ganzen Frage durch mit dem Gegenstand völlig vertraute Personen eine bestimmte Entscheidung zu erhoffen gewesen wäre, kam der Verein auf den Gedanken, das Gutachten je eines sachkundigen Vertreters der entgegenstehenden Richtung zu vernehmen. In der Sitzung vom 15. September v. J. erschienen auf Ersuchen des Vereins die Herren *P. Barthel*, Ingenieur aus Frankfurt a. M. und Prof. *Emminghaus* aus Karlsruhe und liessen sich jeder in ausführlicher Rede über die Frage des

Patentschutzes vernehmen. Der erstgenannte Redner plaidirte für Konservirung, der zweitgenannte für Beseitigung des Patentschutzes. Eine Entscheidung wurde auch jetzt noch vertagt. Aber Prof. *Emminghaus* benutzte seine Anwesenheit in dieser Versammlung zur Mittheilung eines, wie er sich ausdrückte, seinerseits längst gehegten Lieblingsplanes.

Ausgehend von der Thatsache der neuerdings errungenen Koalitionsfreiheit, setzte Redner auseinander, wie diese auch den Arbeitgebern in der Grossindustrie gewährte Freiheit besser nicht verwerthet werden könne, als durch Gründung von Koalitionen *lediglich zu dem Zwecke, um mit vereinten Kräften das Unternehmer-Interesse den Gehülfen gegenüber zu wahren. Das richtige Verständniss dieses Unternehmer-Interesses müsse aber dazu führen, dass die Arbeitgeber nichts unversucht lassen, dass sie den besten Theil ihrer Kraft der Aufgabe widmen, ihren Gehülfen durch Rath und That zu einer Stellung zu verhelfen, in der sie sich nicht mehr als die Paria's der Bevölkerung fühlen können, und in der sie vor den Verführungen der Sozial-Demokratie gesichert sind.* Es sei nicht unrichtig, wenn man behaupte, der jetzt zumeist praktische Theil der sogenannten Arbeiterfrage lasse sich nicht völlig mit Hülfe der modernen Genossenschaftsformen lösen; aber eben da die Mittel der Selbsthülfe hier nicht so gut verfangen, wie z. B. bei der Klasse der selbständigen Kleinunternehmer, müsse von Seiten der grossindustriellen Arbeitgeber, der einen Gruppe der Hauptinteressenten, auf andere Mittel gedacht werden. Auf solche Mittel zu denken, sie in Folge der gemeinschaftlichen Anregung gemeinschaftlich oder einzeln in Anwendung zu bringen — dies werde eine wahrhaft würdige und grosse Aufgabe für die Mitglieder eines Vereins wie der Verein mittelrheinischer Fabrikanten sein. Dieser Verein müsse sich, wenn er solchen Zielen seine Kräfte widmen wolle, die *Société industrielle de Mulhouse* zum Muster nehmen, und seine Satzungen alsbald etwa durch die folgenden Bestimmungen ergänzen:

„Zur Bearbeitung umfassender zu seinem Wirkungskreise gehöriger Aufgaben kann der Verein aus seiner Mitte vorübergehend oder auf die Dauer Abtheilungen bilden, welche die fraglichen Gegenstände vorzubereiten und in der Vereinsversammlung darüber zu berichten, eventuell der letzteren ihre Vorschläge zu unterbreiten haben."

„Eine solche Abtheilung und zwar eine ständige, soll alsbald unter der Bezeichnung „Abtheilung für die sogenannte Arbeiterfrage" zusammentreten. Sie soll aus 9 Mitgliedern, welche aus der Mitte des Vereins je für 1 Jahr gewählt werden, aber wieder wählbar sind, bestehen. Die Leitung der Geschäfte besorgt ein aus der Mitte des Vereins gewählter Vorsitzender, dem ein besoldeter Schriftführer, mit Sitz und Stimme in den Abtheilungs-Sitzungen, zur Seite steht."

„Die Abtheilung hat sich mit der fortlaufenden Untersuchung der Frage zu befassen, *in welcher Weise in der Grossindustrie das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in beiderseitigem Interesse, zur Herstellung beiderseitiger Befriedigung zu regeln sei.* Insbesondere soll sie in's Auge fassen: 1. Die allgemeine Einführung und die Form beiderseits sicherstellender Arbeits-Kontrakte; 2. die Regelung der Arbeitszeit, der Nachtarbeit, der Feiertagsarbeit; 3. die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern in industriellen Unternehmungen, die Errichtung von Fabrikschulen und Asylen; 4. die vortheilhaftesten Lohn- und Lohnzahlungs-Arten; 5. die Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, die Unfallversicherung, die Einrichtung von Kranken- und Invaliden-Instituten; 6. die Einrichtungen zur Beförderung der Sittlichkeit der Fabrikarbeiter und zur Vorkehr gegen sittliche Schäden; 7. die Wohnungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter; 8. die Einrichtungen zur Beförderung der Sparsamkeit der Arbeiter; 9. das Verhalten der Unternehmer gegenüber der Absicht der Arbeiter, sich bei sogenannten Produktiv-Assoziationen zu betheiligen."

„Der Schriftführer hat die Verpflichtung, sich über alle diese Gegenstände, namentlich durch Lektüre und Korrespondenz auf das Sorgfältigste zu unterrichten, insbesondere auch die in Deutschland und anderen Industriestaaten bestehenden Einrichtungen und Gesetzgebungen eingehend zu studiren, und die Ergebnisse seiner Studien in einer zunächst nur für die Mitglieder bestimmten Monatsschrift ausführlich und geordnet mitzutheilen. Sämmtliche Mitglieder des Vereins, insbesondere aber die Mitglieder der Abtheilung, werden den Schriftführer in seinen Arbeiten und Recherchen durch gewissenhafte Auskunftertheilung, durch Hinweisung auf Bemerkenswerthes, durch Empfehlung u. s. w. unterstützen. . . . . . "

„In den Sitzungen der Abtheilung werden namentlich Vorschläge und Anträge, welche das Gebiet der sogenannten Arbeiterfrage berühren, und auf gemeinsame Vereinsunterstützungen, auf eine Beeinflussung der Gesetzgebung, oder auf eine Empfehlung gewisser, das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührender Einrichtungen abzielen, berathen. . . . ."

Die Anregung fiel auf den besten Boden. Es schien als wenn jetzt erst dem Verein klar würde, zu welchen grossen Aufgaben er berufen sei, und man ging rüstig an's Werk, den zuvörderst von verschiedenen Seiten aus der Mitte der Versammlung beleuchteten und dann im Wesentlichen einstimmig gutgeheissenen Antrag des Redners in Vollzug zu setzen.

In späteren Versammlungen ward vorzugsweise die Errichtung eines ständigen Büreau's, die Anstellung eines Schriftführers, der nicht nur die

Geschäfte der vorgeschlagenen Abtheilung, sondern des Vereins überhaupt leiten, die Begründung einer Monatsschrift, die nicht nur das Organ der erwähnten Abtheilung, sondern wie die Mülhäuser „Bulletins" das Organ des ganzen Vereins werden solle, in's Auge gefasst. Inzwischen ward auf den Vorschlag und unter der Leitung des obengenannten Redners bereits versuchsweise mit der Herausgabe der Monatsschrift, welche den Titel: „Mittheilungen des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten" führt, und von welcher bereits zwei Nummern erschienen sind, vorgegangen, und das Nächste ist, dass man für die Geschäftsleitung und die Herausgabe des Vereins-Organs die geeignete Kraft zu finden sich bestrebt.

Wenn dies gelingt, wenn sich ein Mann von der Befähigung, von der Hingabe, von der Treue und dem umsichtigen Fleisse des bekannten Dr. *Penot* in Mülhausen auch für den mittelrheinischen Verein findet, so kann dieser Verein in der That eine bahnbrechende Bedeutung gewinnen. Wir wünschen es ihm und unserem Vaterlande von ganzem Herzen.

Bücherschau.

Die Gewerkvereine in England. Vom Grafen von Paris. Uebersetzt von Dr. *E. Lehmann.* Berlin. *Jul. Springer.* 1870.

Als Louis Napoleon exilirter Prätendent war, schrieb *er* über die „Arbeiterfrage"; nun thut es der Graf von Paris, mit dem er seine Rolle getauscht hat. Seitdem hat Louis Napoleon über Kanonen und über die Feldzüge Julius Cäsars geschrieben; ob der Graf von Paris in die Lage kommen wird, ihm auch noch dies nachzumachen, bleibt abzuwarten. Es ist jetzt die Mode. Alle, die das nicht werden können, was sie werden möchten, beschäftigen sich mit „Arbeitern"; und die das geworden sind, was sie werden wollten, beschäftigen sich mit Kanonen. Die einen werben, die andern waffnen. Wer aber wirbt, will nachher ebenfalls waffnen, denn sonst nutzt es ihm ja nichts. Besser wäre es schon, wenn wenigstens Kron-Prätendenten ihre Hände von der „Arbeiterfrage" liessen. Es sieht nun einmal nicht gut aus, selbst, wenn es, wie hier, arglos gemeint sein mag. Es steht ihnen noch schlechter an, als andern Prinzen, die sich auch überlegen sollten, dass weder der Anspruch, den die Lebenserfahrung giebt, noch das Recht, welches aus dem Mitthaten erwächst, ihrem Mitrathen bei den Streitigkeiten im Schooss der bürgerlichen Gesellschaft zur Seite steht. Sie mögen immerhin die gesellschaftlichen Fragen studiren, aber nicht darüber schreiben.

Der Graf von Paris verhält sich der „Arbeiterfrage" gegenüber im Ganzen objektiver als Louis Napoleon, und versteht auch mehr von der Sache, als jener vor 25 Jahren davon verstand. Es liegen eben 25 Jahre dazwischen. Sein Zweck ist, Versöhnung zu predigen, und er benutzt dazu die Anfänge zu einer solchen, welche in England und Deutschland *versucht* worden sind. So viel hat er entdeckt, dass das Produktions-, Konsumtions- und Kreditgenossenschaftwesen, wie es bis jetzt sich gestaltet hat, unter welchem er das erste als französische, das zweite als englische, das dritte als deutsche Errungenschaft bezeichnet, an der eigentlichen Schwierigkeit vorbeigeht. Er hat es, durch die Beobachtung der Gewerksvereinsbewegung in England entdecken *müssen.* Dass die *Lohnvertragfrage* — und nichts weiter — den Inhalt derselben bildet, ist ihm vollständig bewusst. Er sieht auch erst Land in jenen, im vorigen Bande durch die Schrift des Herrn *Eberty* über den gleichen Gegenstand dem Leser vorgeführten Versuchen in Nottingham, dieser Frage durch gütliche Verständigung im Grossen und

in *neuen Formen*, also der allmähligen Einführung der Betheiligung am Gewinn, nahe zu treten. Er sagt in der Einleitung: „Wir verfolgen die Entwicklung der Gewerkvereine mit grossem Interesse, einmal, weil es uns wichtig scheint, die Gefahren eines einmal vorhandenen und nicht mehr zu beseitigenden faktischen Zustandes unbefangen in's Auge zu fassen, sodann aber, weil wir dieser Gefahren unerachtet überzeugt sind, dass jene Entwicklung nicht nur für diejenigen, welche die berechtigte Erwartung einer Verbesserung ihrer Lage an dieselbe knüpfen, sondern auch für die Gesellschaft im Ganzen von Nutzen sein kann. Wir leben der Ueberzeugung, dass das fruchtbare Prinzip der Assoziation noch einer neuen Anwendung fähig ist, welche der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur materielle Vortheile und einen Zuwachs an Nationalreichthum gewähren, sondern ihr noch grössere Dienste in der Sphäre des geistigen und sittlichen Lebens leisten wird. Diese Anwendung wird dazu beitragen, das Unhaltbare und Verderbliche des vermeintlichen Gegensatzes der Interessen des Kapitals und der Arbeit nachzuweisen." Aber der Graf lebt in England und Herr *Eberty* nicht, und dies macht den ersteren doch schon weit weniger sanguinisch. Seine Arbeit soll uns auch zunächst dazu dienen, den Illusionen, die man sich bei uns über den Charakter der englischen Gewerkvereine macht, einen kleinen Dämpfer aufzusetzen. Zuerst möge jene verhängnissvolle Enthüllung über den Geist, der in den Gewerkvereinen herrscht, und seine Arbeit im Dunkel treibt, welche die Untersuchung der bekannten Sheffielder Mordanfälle liefert, hier einmal, in der sachgemässen Erzählung des Grafen, ihre Stelle finden. Der Graf erzählt: „Ein Arbeiter, mit Namen Fearnough hatte sich von einem dieser Vereine, der Union der Sägenschleifer, der er angehörte, getrennt. In den Augen seiner Kameraden war er Angesichts des Feindes fahnenflüchtig geworden. Am 8. Oktober 1866 erschütterte eine heftige Explosion das kleine Haus, in welchem Fearnough mit seiner Familie wohnte und richtete grossen Schaden darin an. Die Bewohner entrannen der sie bedrohenden Lebensgefahr nur wie durch ein Wunder. Eine in dem Keller des Hauses mit einer brennenden Lunte niedergelegte Pulverbüchse hatte die Explosion veranlasst. Der Thäter blieb unbekannt. Das Publikum wurde durch diesen Vorfall um so aufgeregter, als das Attentat kein vereinzeltes war. Im Verlauf weniger Jahre hatte Sheffield mehr als zehn solcher Explosionen und mehrere an Messerschmieden verübte Mordthaten erlebt, ohne dass in kaum einem einzigen dieser Fälle die Justiz ihre Pflicht hatte erfüllen können. So war im Jahre 1859 ein Arbeiter mit Namen Linley mitten in einem mit Menschen gefüllten Saal durch eine geräuschlose, ohne Zweifel aus einer Windbüchse abgeschossene Kugel getödtet worden, ohne dass es gelungen wäre, den Mörder zu entdecken. Da diese Attentate sämmtlich gegen Personen gerichtet waren, welche sich den

Trades-Unions gegenüber feindselig verhalten hatten, so waren diese Verbrechen von der öffentlichen Meinung schliesslich den Vereinen selbst zugeschrieben worden. Sie wiesen diesen Verdacht mit Entrüstung zurück. Der Verein, welchem Fearnough angehört hatte, that sich vor allen durch den Eifer hervor, mit welchem er bemüht war, der Justiz bei der Entdeckung des Urhebers des Attentats vom 8. Oktober 1866 behülflich zu sein. Der Sekretär des Vereins, mit Namen Broadhead, stellte sich sogar an die Spitze einer zu dem Zweck eröffneten Subskription, die den Angebern verheissene Belohnung noch zu erhöhen, aber Alles war vergebens: das Dunkel lichtete sich nicht, das Misstrauen und der Argwohn des Publikums wuchsen und die Gemüther blieben beunruhigt.

Kurze Zeit nachher wurde die öffentliche Aufmerksamkeit von einer Angelegenheit ganz anderer Natur in Anspruch genommen. Dieses Mal waren die Vereine nicht der Gegenstand mehr oder weniger unbestimmter Beschuldigungen, sondern traten selbst als Ankläger auf. Der Kassirer eines dieser Vereine hatte diese Kassen um zirka 50 Thaler bestohlen. Vor dem Gericht in Bradford verklagt, war er freigesprochen worden. Die Richter hatten erkannt, dass, da der Verein in seinen Statuten gesetzwidrige Vorschriften enthalte, ihm das Recht, Eigenthum zu erwerben, nicht zuzuerkennen sei.*) Am 16. Januar 1867 bestätigte die *Queen's Bench* in der Appellations-Instanz dieses Urtheil. Dieses Erkenntniss war für die rechtliche Beurtheilung der Vereine maassgebend, rief aber in den Gewerkvereinen begreiflicherweise eine grosse Bestürzung hervor, denn sie wurden durch dasselbe inne, dass ihre Kassen, welche bisweilen mehrere Millionen enthielten, gegen unredliche Kassirer schutzlos seien. Das war für sie eine völlig unhaltbare Situation; wenn auch wie wir zur Ehre der Beamten dieser grossen Vereine gleich hier bemerken wollen, keiner von ihnen, seit jenem Erkenntniss, sich eine Unredlichkeit hat zu Schulden kommen lassen; die Vereine mussten sich entweder auflösen oder eine ihre Interessen schützende Gesetzgebung erlangen. In dieser Lage richteten sie an die Krone das Gesuch um Ernennung einer Untersuchungs-Kommission, deren Arbeiten zur Vorbereitung eines Gesetzes würden dienen können.

Wenn sich die öffentliche Meinung in einem freien Lande einer Frage bemächtigt, so duldet sie in der Erledigung derselben keinen Aufschub. So wurde denn die Kommission bereits am 12. Februar ernannt und hielt am 18. März ihre erste öffentliche Sitzung in London. Inzwischen war aber auch die Erinnerung an die Sheffielder Verbrechen wieder wach geworden, man sprach von andern ähnlichen in Manchester begangenen Schandthaten.

*) Auch in Strafrechtsfällen setzt das englische Gerichtsverfahren einen beschädigten *Kläger* voraus. Die Red.

Die Gegner der Gewerkvereine wollten dieselben in ihrer Gesammtheit für diese Verbrechen verantwortlich machen. Eine solche Beschuldigung durfte nicht ununtersucht bleiben. Um den Vereinen daher Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung zu geben, autorisirte das Parlament den Minister des Innern, zwei Subkommissionen mit dem Auftrag zu ernennen, die Thäter der Verbrechen von Sheffield und Manchester zu ermitteln, und stattete diese Kommissionen zur besseren Erreichung ihres Zwecks mit ausserordentlichen Vollmachten aus.

Diese verschiedenen Kommissionen, haben nun die ihnen anvertraute Untersuchung auf dem Wege der umfassendsten Zeugenvernehmung geführt und durch die dabei bewiesene Unparteilichkeit, Ausdauer und Einsicht England einen grossen Dienst geleistet. Sie haben dem Publikum die Mittel in die Hand gegeben sich selbst ein Urtheil zu bilden und manche bis dahin verbreitete Ansicht als ein Vorurtheil zu erkennen und haben den Betheiligten selbst, die sich im schärfsten Gegensatz zu einander zu befinden glaubten, Gelegenheit geboten, sich gegenüber zu treten, sich auszusprechen und in vielen Fällen sich einander zu nähern.

Bevor wir uns einer nähern Betrachtung der Geschichte und Organisation der Gewerkvereine, wie sie sich aus den Berichten der Londoner königlichen Kommission ergeben, zuwenden, müssen wir die gegen die Vereine erhobene Anklage auf ihr richtiges Maass zurückführen und zu diesem Zweck zunächt die Subkommissäre von Sheffield und Manchester bei ihrer Untersuchung begleiten.

Die Aufgabe der Ersteren war besonders schwierig, denn sie sollte die Wahrheit in einer Gegend ermitteln, wo bisher alle Bemühungen der Polizei in dieser Richtung vergeblich gewesen waren. Eine grosse Erleichterung dieser schwierigen Aufgabe musste sie aber in den ihr gewährten ausserordentlichen Befugnissen finden, welche sie einem Gerichtshof gleichstellten. In dem englischen Kriminalprozess gilt der Grundsatz, dass der durch seinen Eid zur Aussage der Wahrheit vor dem Gericht verpflichtete Zeuge, falls er sich selbst als schuldig angiebt, auf dieses Geständniss hin nicht verfolgt werden darf. Der Kommission war das Recht ertheilt worden, den von ihr vernommenen Zeugen dieselbe Straflosigkeit zuzusichern, und dieses Recht wurde in ihren Händen zu einem viel wirksameren Mittel, als dasselbe in den Händen eines gewöhnlichen Gerichts sein kann, weil sie ein unbegrenztes Feld der Untersuchung vor sich hatte, und weil sie —, da es ihr weder oblag, ein Urtheil zu sprechen, noch einen Angeklagten zu verurtheilen —, kein Bedenken zu tragen brauchte, alle diejenigen als Zeugen vorzufordern, auf welche der vague Verdacht der öffentlichen Meinung sie aufmerksam machte. Für den Fall, dass sie ein aufrichtiges und vollständiges Bekenntniss ablegen sollten, wurde ihnen von Seiten der Kommissäre

die Ausstellung eines Zertifikats zugesichert, in welchem das Verbrechen oder Vergehen, dessen sie schuldig befunden werden würden, spezifizirt sein, und dessen Besitz sie vor jeder weiteren Verfolgung schützen würde. Die Mitschuldigen, welche sie angeben würden, hätten nur ihrem Beispiel zu folgen, um dieselbe Straflosigkeit zu erlangen. Ein Zeuge aber, der sich durch Verschweigen einer noch so geringfügigen ihm bekannten Thatsache eines Meineides schuldig machen würde, sollte der ganzen Strenge des Gesetzes verfallen.

Die aus drei Juristen, den Herren Overend, Barstow und Chance bestehende Kommission, eröffnete ihre Sitzungen in Sheffield, am 3. Juni 1867. Zwei Advokaten, der eine als Vertreter der Arbeitgeber, welche sich vereinigt hatten, um der Kommission bei ihren Untersuchungen behülflich zu sein, der andere als Vertreter der Gewerkvereine, welche um die Bildung dieser Kommission nachgesucht hatten, wohnten ihren Debatten bei.

In Sheffield herrschte grosse Aufregung, man hielt einen günstigen Erfolg der Thätigkeit der Kommission für sehr unwahrscheinlich. Aber gleich bei ihrem Beginn gelang es der mit Takt und Umsicht geführten Untersuchung, einen Zipfel des Schleiers zu lüften, und der zwiefache Antrieb einer den Verstockten drohenden Strafe und der Straflosigkeit für die ihrer Schuld Geständigen, verhalf der Kommission in Kurzem dazu, den Schleier ganz zu zerreissen. Fünfundzwanzig Tage lang bot sich den Zuhörern das eigenthümliche Schauspiel dar, dass Schuldige ihre Verbrechen und Vergehen selbst angaben und sich beflissen zeigten, keine Einzelnheit zu übergehen. Anfänglich setzten sie, nachdem sie sich selbst angeklagt hatten, bisweilen ihren Ehrgeiz darin, ihre Mitschuldigen nicht zu verrathen; aber bald sahen sie sich dann doch durch andere Aussagen kompromittirt, bekannten, nicht die ganze Wahrheit gesagt zu haben und gestanden Alles, um sich einen Anspruch auf das kostbare Zertifikat zu verschaffen. Endlich wurde der geheime Zusammenhang, der zwischen allen diesen Verbrechen bestand, klar, die verschiedenen Rollen, welche die Schuldigen gespielt hatten, liessen sich deutlich unterscheiden; man war im Stande, den intellektuellen Urheber, die mit der Ausführung beauftragten und die Gehülfen, welche sie in einigen, glücklicherweise nicht zahlreichen Vereinen gefunden hatten, genau anzugeben. In dem Maasse, wie die öffentliche Indignation sich auf diese Schuldigen konzentrirte, verscheuchte aber auch die immer deutlicher hervortretende Wahrheit den unbestimmten Verdacht, welcher auf den Gewerkvereinen in ihrer Gesammtheit gelastet hatte und ihre Vertreter konnten in der letzten Sitzung der Kommission öffentlich erklären, dass sie sich nur freuen könnten diese Untersuchung veranlasst zu haben (?!).

Der Bericht über diese letzte Sitzung hat gerade in seiner protokollarischen Trockenheit etwas eigenthümlich Ergreifendes. Die Schuldigen

oder ihre Bevollmächtigten erscheinen einer nach dem andern vor der Kommission, um ihr Zertifikat entgegen zu nehmen, und wo sich in einem derselben ein Verbrechen nicht angegeben findet, erinnert der Empfänger sofort daran und bittet dringend um die nachträgliche Eintragung. Sie sind von nun an frei und gegen die Verfolgungen der menschlichen Gerechtigkeit geschützt; aber wie Kain, *tragen sie den unvertilgbaren Stempel der Schmach auf der Stirn.*

So löst sich dieses seltsame Drama auf. Um den Faden desselben genau verfolgen zu können, um die Triebfedern so vieler bis dahin unerklärlich scheinender Verbrechen zu begreifen, muss man die Umstände, unter denen sie begangen wurden, kennen, sich die Vorurtheile, welche bei den Sheffielder Arbeitern herrschten, so wie die Leidenschaften vergegenwärtigen, welche einige verderbte Naturen bis zum Morde treiben konnten. Von dem *Geiste des Monopols*, den sie von den *Zünften des Mittelalters* geerbt zu haben schien, erfüllt, begnügte sich die Mehrzahl der unter den bei der Messerfabrikation beschäftigten Arbeitern bestehenden Gewerkvereine nicht damit, die Durchführung von Arbeitseinstellungen, in welcher ausgesprochenermassen der Zweck ihrer Verbindung bestand, zu fördern. Sie wollten sich vielmehr einen *unbedingten Einfluss auf ihre Gewerke* anmassen, *den Arbeitgebern* die Beschlüsse der Majorität ihrer Mitglieder als *Befehle aufdrängen*, die Minorität nöthigen, sich denselben zu fügen und um das zu können, alle Arbeiter *zwingen*, *ihnen beizutreten*. Wer diesen Beitritt verweigerte, wurde als Feind betrachtet, und seine freie Mitbewerbung oder auch nur sein einfacher Ungehorsam gegen die gebieterischen Befehle des Gewerks, erschienen in den Augen der Vereinsmitglieder als ein *strafwürdiges Verbrechen*. Die *Mehrzahl* unter ihnen war der ehrlichen Ueberzeugung, dass die Gesetzgebung, die ihnen das Recht versage, ein solches widerspenstiges Mitglied zu bestrafen, sich eine grobe Ungerechtigkeit gegen sie zu Schulden kommen lasse. Von dieser Auffassung bis zu dem Entschluss, das vermeintliche Unrecht selbst zu sühnen, war nur ein Schritt und nur zu oft scheute man vor diesem Schritte nicht zurück. Um die Widerspenstigen zu bestrafen und einzuschüchtern, nahm man ihnen heimlich ihre Werkzeuge weg, eine in der englischen Arbeitersprache unter der Bezeichnung »*rattening*« bekannte Prozedur. Die von solchen Diebstählen betroffenen Arbeiter kannten die Urheber derselben recht gut; wenn sie in ihrem Ungehorsam beharrten, so dauerten auch die Verfolgungen fort; wenn sie sich aber dem Befehl des Gewerkvereins unterwarfen, so erhielten sie von dem Sekretär desselben die ihnen weggenommenen Werkzeuge sofort zurück. Die ungeheure Mehrheit derjenigen, welche mit diesem Verfahren einverstanden waren, würde vor dem Gedanken, die Verfolgungen bis zum Morde zu treiben, entsetzt zurückgeschreckt sein, anders aber stand es

mit den Führern. Die gewaltthätigsten und gewissenlosesten unter diesen scheuten, nachdem sie die Bahn des Gesetzes einmal verlassen hatten auch vor dem Aeussersten nicht zurück.

Unter ihnen befand sich Einer der eine traurige Berühmtheit erlangen sollte. Es war derselbe Broadhead, welcher bei Gelegenheit jenes Mordversuchs gegen Fearnough der allgemeinen Entrüstung den lautesten Ausdruck gegeben hatte. Die Thatsache, dass der Urheber jenes Verbrechens unbekannt geblieben war, fand ihre Erklärung einfach darin, dass es eben kein Anderer gewesen als Broadhead selbst. Er war es der das Opfer ausersehen und den Mörder, der das Haus in die Luft sprengen sollte, gedungen hatte. Aber dieses Verbrechen war nur der letzte Ring einer ganzen Kette von Attentaten, die er nach einem förmlichen System angeordnet hatte, und die er selbst der Kommission in einer abschreckenden Darstellung vorführt. Im Jahre 1854 war ein Arbeiter Namens Parker durch einen Schuss verwundet worden; Broadhead war es, der den Mörder angestiftet und bezahlt hatte, er war es auch, auf dessen Veranlassung Linley getödtet worden war. Sein Hauptagent, mit Namen Crookes, sollte diesem letzteren durch die Verwundung mit einer Windbüchse eine Lektion geben. Das erste Mal wurde das Opfer zwar getroffen, die ihm beigebrachte Wunde aber zu unbedeutend befunden; 1859 geht Crookes zum zweiten Mal an's Werk, dieses Mal aber zielt er zu gut und tödtet sein Opfer. Von nun an befolgt Broadhead ein anderes System und die Explosion des Fearnough'schen Hauses ist die neunte in der Reihe derjenigen, deren er sich schuldig bekennt. Crookes der fast immer mit der Ausführung beauftragt ist, wählt sich seine Gehülfen, die von Broadhead je nach Umständen für jeden einzelnen Fall mit ca. 30—150 Thlr. bezahlt werden. Den Preis entnimmt er den Fonds des Vereins, dessen Kassirer er ist. Persönliche Rache scheint bei keinem dieser hinterlistigen Ueberfälle eine Rolle gespielt zu haben; er glaubt den Interessen des Vereins zu dienen, indem er Arbeiter, welche sich den Befehlen desselben widersetzen, verfolgt. Etwa 1250 Thlr., die auf diese Weise verausgabt worden, finden sich in den Büchern des Vereins unter fingirten Angaben oder auch ohne Weiteres eingetragen und keiner von denen, die mit der Revision der Rechnungen beauftragt waren, scheint eine nähere Erklärung der Verwendung jener Summen gefordert zu haben, ein Umstand der die Konnivenz dieser Revisoren unzweifelhaft macht. Aber weit entfernt die Mörder irgendwie zu kompromittiren, war jene Konnivenz ihnen vielmehr bei der Erreichung ihrer Zwecke behülflich. Trotz des Geheimnisses, welches den Schuldigen umgab, sollte man nach dessen eigner Absicht doch die Motive des Verbrechens errathen können, und diesen Zweck wusste man vollkommen zu erreichen. In jedem einzelnen Fall war die Hand des Gewerkvereins erkennbar, nach jedem Verbrechen konnte man

sich ins Ohr flüstern, dass demnächst ein anderer Ungehorsamer an die Reihe kommen und die Liste der Opfer vergrössern werde. Die Gewerkvereine führten eine Schreckensherrschaft und wirkten im Geheimen, wie jene furchtbaren mittelalterlichen Vehmgerichte, welche ihre Urtheile sprachen und in mysteriöser Weise zur Ausführung bringen liessen.*)

Broadhead stand übrigens nicht allein, sondern hatte würdige Genossen in anderen Vereinen. Die Kommission hat ausser zwei Mordthaten noch etwa fünfzehn Gewaltthätigkeiten und Explosionsversuche, welche seit zehn Jahren auf Anstiften der Beamten verschiedener Gewerkvereine begangen worden sind, nachgewiesen; und wenn die Mitschuld dieser Vereine nicht hat festgestellt werden können, so liegt der Grund darin, dass sie sich der Mehrzahl nach beeilt haben, ihre Bücher, welche ohne Zweifel Beweise ihrer Schuld enthielten, zu vernichten.

Die Manchester Untersuchungs-Kommission hielt ihre Sitzungen vierzehn Tage lang, vom 4. bis zum 21. September. Die Verbrechen und Vergehen, deren Urheber zu erforschen ihr oblag, hatten ihre Veranlassung fast sämmtlich in Streitigkeiten zwischen den Ziegelbrennern und ihren Arbeitgebern. Hier hatten sich die Vereine, um diejenigen, die sich ihren Beschlüssen widersetzten, einzuschüchtern, mehr an das Eigenthum als an die Person der Betreffenden gehalten: man hatte Pferde getödtet, Kühe vergiftet, Heuschober in Brand gesteckt, Ziegeleien zerstört und nur bei den durch diese Beschädigungen des Eigenthums veranlassten nächtlichen Kämpfen waren eine Mordthat und zahlreiche Gewaltthätigkeiten vorgekommen. Nur der Verein der Ziegelarbeiter in Stockport wurde überführt, diese Räubereien direkt begünstigt zu haben; einige andere Vereine bekannten sich dadurch schuldig, dass sie Beweisstücke, welche sie hätte kompromittiren können, vernichteten. So hatte sich einer von ihnen geweigert, seine Bücher auszuliefern. Endlich gelang es der Kommission, sich in den Besitz von

*) Obgleich die Enthüllungen der Kommission allen Denen, welche indirekt und unfreiwillig durch ihre Billigung der kleinen Verfolgungen gegen die Nicht-Mitglieder der Vereine zu jenen Verbrechen ermuthigten, die Augen geöffnet haben, und obgleich jene Enthüllungen denen, die etwa jetzt noch geneigt sein sollten, solche Verbrechen zu begehen, einen heilsamen Schrecken eingeflösst haben, sind doch einige Gewerkvereine und zwar die bei jenen beklagenswerthen Vorgängen am meisten kompromittiren, von dem sie beherrschenden bösen Geist so sehr erfüllt gewesen, dass sie sich nicht gescheut haben, der öffentlichen Meinung und dem Rechtsbewusstsein des Publikums offen Trotz zu bieten. So hat der Gewerkverein der Sägengriff-Arbeiter einen Menschen als Kassirer behalten, der selbst gestanden hatte, 50 Thaler zu der Besoldung der Mörder Fearnoughs beigesteuert zu haben.

sechs Kisten zu setzen, von denen man wusste, dass sie die Papiere des Vereins enthielten. Die Kisten wurden im Triumph in den Sitzungssaal gebracht; die Kommission bewilligte dem Kassirer eine Frist von vierundzwanzig Stunden, während deren er die Kisten selbst sollte öffnen dürfen. Da der Kassirer nicht erschien, wurden die Kisten nach Ablauf der Frist mit Gewalt geöffnet und leer gefunden. Eine geschickte Hand hatte es verstanden, vor oder nach der Beschlagnahme alle Papiere daraus zu entfernen. Die öffentliche Meinung bezeichnete einen gewissen Kay als das Haupt und den ein für alle Mal engagirten Unternehmer dieser nächtlichen Expeditionen, aus denen er, wie man behauptete, seinen Broterwerb machte. Aber anders als Broadhead, dessen zynische Geständnisse ihn nicht zur Nacheiferung reizten, verschwand er aus Manchester und bestätigte eben dadurch die Enthüllungen, welche seine Mitschuldigen bald genug über ihn machen sollten. Abgesehen von diesen exzeptionellen Fällen konnte man den Vereinen der Ziegelbrenner und Maurer im Bezirk von Manchester nichts weiter vorwerfen, als dass sie durch absurde Arbeitsregleglements die Arbeiter zu einem feindseligen Verhalten gegen die Arbeitgeber ermuthigt hatten, durch welches sich mehrere ihrer Mitglieder zu jenen eben von uns mitgetheilten Gewaltthätigkeiten hinreissen liessen."

Man wird der Erzählung des Grafen anmerken, dass sie noch eine sehr stark optimistische Färbung trägt, in der lobenswerthen Absicht, die Masse der Gewerkvereinsmitglieder zu entbürden, und von ihren Führern und Verführern zu trennen. Es ist nur dabei vergessen, anzuführen, dass diese Führer aus Wahlen hervorgegangen sind. Es ist ferner nicht angeführt, dass die Arbeiter, welche dem Karbonarismus zum Opfer fielen, nicht wegen ihres blossen Ungehorsams, sondern wegen der Unwiderleglichkeit ihrer Argumente gegen das unsinnige Treiben der Gewerkvereine ermordet wurden, nämlich um ihren, den Führern gefährlich werdenden Einfluss zu beseitigen. Wir wollen aus eigenen Erfahrungen den Gang des Drama's, das wieder und wieder gespielt hat, für den Leser vervollständigen. Lohn nach der Zeit findet in England nur noch statt, wo er nicht zu umgehen ist; Lohn nach dem Stück ist die Regel. Das Maass von zehn Arbeitsstunden täglich, wo nur immer in gemeinschaftlicher Werkstatt gearbeitet wird, ist durchgreifend, auch wo das Fabrikgesetz, welches die Arbeitszeit nur für Frauen und Kinder beschränkt, es *nicht* nothwendig macht. Die Fabrikanten haben sich darin gefunden, hauptsächlich weil die Arbeitsrüstigkeit dadurch besser gewahrt wird, und die *Stunde* grössere Arbeitskraft repräsentirt, als bei den früheren zwölf Stunden. Bei den meisten Gewerben kam anfangs die gleiche Stückzahl täglich heraus, so dass noch wenigstens Heizung und Beleuchtung gespart wurden, deren Wegfall auch willig in Anrechnung bei Anmessung der Stücklohnsätze gebracht wurden. Aber das genügte den

Gewerkvereinen nicht welche die Beschränkung der Arbeitszeit nicht um des Gewinns an Ruhe sondern um der *Verminderung der Produktion* willen durchgesetzt hatten, weil sie so höhere Preise, und im Anschluss *an diese*, namhaft höheren Lohn nach dem Stück erzwingen zu können hofften. Sie begannen nun *unter sich* — Auseinandersetzung und Konflikt mit dem Fabrikanten lagen ja dabei nicht vor — die *tägliche Stückzahl* zu beschränken. Ueberall gab es Einzelne, die gebildetsten und die besten Arbeiter, welche von vorn herein dies für eine hirnverbrannte Tollheit erklärten, was es ja auch ist, für einen Kollektivselbstmord des Arbeiterstandes oder mindestens doch für seine Selbstverurtheilung zu ewiger Armuth. Leidenschaftliche Debatten fanden in allen Vereinen statt; statt eines Kampfes mit der Bourgeoisie hatte die „soziale Frage" plötzlich die Gestalt eines Kampfes der Arbeiter unter einander angenommen. *Der Krieg der Faulen und Ungeschickten gegen die Fleissigen und Geschickten war erklärt*, und dabei versagte den sozialistischen Agitatoren natürlich ihr ganzer Apparat der Kriegsloosungen gegen das Kapital. Die Fabrikanten, denen es ja gleich sein konnte, bekümmerten sich um diesen ganzen Konflikt nicht, *der bis heute fortdauert und den Hauptinhalt des Gewerkvereinswesens bildet*. Die Löhne sind im *Verhältniss zu den Preisen*, bei der Billigkeit des Kapitals, in England so ungeheuer hoch, dass selbst der rabbiateste Sozialist dort zugestehn muss, dass es sich nicht der Mühe verlohnt, dem Kapitalbesitz noch abzujagen, was ihm abzujagen ist. Damit liesse sich die Lage derjenigen, denen es gelänge, doch nicht sichtbar verbessern. Also sollen die *Preise* erhöht werden. Das Geschrei nach Zollschutz, welches für diesen Zweck auf dem Festlande zuerst zur Hand liegt, hat bei den meisten Industriezweigen in England, die ja fast alle exportiren, natürlich keinen Sinn; es spielt nur auf dem Gebiete der Seidenindustrie und der gemischten Stoffe, in Manchester, Coventry und London dort eine Rolle. Also ist die Absicht, die *englische* Produktion zu beschränken! Der Leser soll nun den Verhältnissen und dem Geiste, um die es sich handelt, im einzelnen Falle nähertreten. Ein deutscher politischer Flüchtling von 1848, einst im hohen Rath des ältesten deutschen Sozialismus der 40ger Jahre sitzend, Modelltischler in der Fabrik von Borsig in Berlin, war 1852 nach England verschlagen. Ein unersättlicher Lerntrieb hatte den sehr befähigten Mann unterdess mit der volkswirthschaftlichen Litteratur vertraut gemacht, und die Schuppen waren ihm von den Augen gefallen. Er kam zu dem Herausgeber dieser Zeitschrift, der selbst noch nicht lange im Lande war, um durch dessen Vermittelung Beschäftigung zu erhalten. Die Hauptschwierigkeit war, dass dem exilirten deutschen Arbeiter noch jede Kenntniss der englichen Sprache mangelte. Sein erlerntes Gewerbe, die Modelltischlerei, liess sich dabei nicht betreiben, da dabei die Aufgaben beständig wechseln,

und sehr genaue Verständigung mit dem konstruirenden Ingenieur nöthig ist. Es ward an die Pianofortefabrikation gedacht, wo sich dieselben Aufgaben nahezu wiederholen und ein Besuch des Herausgebers bei Herrn Collard hatte den gewünschten Erfolg. Dies ist, neben Broadwood die grösste Werkstätte dieser Art in England; es waren, von der Spezialität, Pianinos, damals 30,000 Stück, das Stück zu etwa 40 Pfund, also zum Gesammtwerthe von Acht Millionen Thaler angefertigt, zu grossem Theile für den Export nach Südamerika und den Kolonieen. Für die Herstellung der Schale im Rohbau war ein Modelltischler wohl brauchbar. Weil es ein politischer Flüchtling war, war nicht blos Herr Collard ohne Weiteres bereit, ihm seine Werkstatt zu eröffnen, sondern auch seine Arbeiter, deren Zufriedenheit damit, eben bei dem Geiste, der die Gewerkvereine beseelt, von Wichtigkeit war, fanden sich darein, einen Arbeiter, der eigentlich kein Pianofortemacher war, unter sich zu dulden. Sie hatten wohl nicht erwartet, was folgte. Unser deutscher Landsmann, gewöhnt, bei der Modelltischlerei, sich den kürzesten Weg zum Ziele selbst zu suchen, hatte kaum die neue Aufgabe begriffen und sich mit dem englischen Werkzeugformen, freudig erstaunt über ihre überlegene Zweckdienlichkeit, vertraut gemacht, so war er auch schon dahinter gekommen, wie er sich die ihm obliegende Arbeit leichter machen konnte, als man es innerhalb des Gewerbe's selbst herausgefunden hatte. Die fertige Arbeit flog ihm förmlich unter den Händen hervor. Gestört wurde er nicht, denn Unterhaltung mit den andern war noch unmöglich. Nur sahen sie ihm aufmerksam zu, untersuchten die fertige Arbeit, schüttelten dann die Köpfe und unterhielten sich miteinander. Am Schlusse der ersten Woche betrug sein Erwerb nur 10 Thlr., aber am Schlusse der zweiten kam er mit freudestrahlendem Gesicht zu dem Herausgeber und zeigte einen wöchentlichen Erwerb von 23 Thlr. 10 Sgr. auf, in die Worte ausbrechend: Dies Land ist des Arbeiters wahres Vaterland. Hier *kann* er sich emporarbeiten! Hätte ich das nur früher gewusst! Immer überlegter ward die Art, wie er die Arbeit in Angriff nahm und immer grösser das Resultat. In der dritten Woche war sein Erwerb auf 25 Thlr. gestiegen, aber er hatte von langen Reden zu erzählen, die man ihm gehalten hatte, ohne dass er sie verstehen konnte; nur das hatte er herausgebracht, dass die Arbeiter seinen Freund den deutschen Doktor sprechen wollten, der anfangs mit ihm hingekommen war. Die gewünschte Zusammenkunft fand dann auch statt, und das Geheimniss kam heraus, dass in der Werkstatt Niemand mehr, als 16 Thlr. 20 Sgr. wöchentlich verdienen dürfe; mehr sei wider die Abrede. „Aber warum?“ „Ja, wenn mehr verdient werde, würden die Meister das Stücklohn herabsetzen, bis doch wieder nur 16 Thlr. 20 Sgr. herauskämen.“ „Ob denn das gewiss sei?“ „Ja, denn der Lohn ginge immes auf das mindeste herab, bei dem der Arbeiter noch leben

könne (Ricardo), und das seien, für einen Pianofortemacher in London, 16 Thlr. 20 Sgr." „Das könne doch nicht richtig sein, es gäbe doch in London so viel Arbeiter, die viel *weniger* verdienten; wie stimme denn das?" „Das seien keine Pianofortemacher; in England lebe jeder nach seinem Stande *(Standard of life)* und dem Stande der Pianofortemacher entspreche 16 Thlr. 20 Sgr.". „Aber ob sie denn nicht die Absicht hätten, mehr zu erwerben, und ihre Lebensform zu erhöhn?" „Ei, gewiss, hätten sie das. Das ginge aber nicht anders — und nun erst kam der wirkliche Hintergedanke heraus — als wenn die *Preise* erhöht würden, *nach denen der Lohn sich richte. Schaffe* man blos mehr, wie der Deutsche thue, den sie unter sich aufgenommen hatten, so *drücke* man die Preise. Man müsste *weniger* schaffen; darauf seien sie aus, und würden es auch noch durchsetzen, dass man nur *acht* Stunden, statt zehn arbeite." „Nun gut, der Deutsche solle fortan nur 16 Thlr. 20 Sgr. verdienen. Es gäbe ja viel zu denken, was sie da sagten. Nur eine Frage möchten sie noch beantworten. Ob man in England in *allen* Gewerben darauf aus sei, die Preise zu erhöhn?" „Natürlich, in allen!" „Und überall auf dem Wege der Verringerung der Produktion?" „Gewiss; es gäbe keinen andern." „Dann wollten also die Tischler es durchsetzen, mehr Kleider für ihre *Möbel*, und die Schneider es durchsetzen, mehr Möbel für ihre Kleider zu erhalten?" — Es wirkte wie ein Blitz; ein Dutzend Köpfe senkten sich mit einem Ruck, und stiere und verträumte Blicke richteten sich auf den Fussboden. Kein Wort fiel. „Dann würde es doch wohl darauf hinauslaufen, dass der Gewinn der Tischler den Gewinn der Schneider, und der Gewinn der Schneider den Gewinn der Tischler wieder aufhöbe?" Noch immer kein Wort. Englische Arbeiter sind nicht vorlaut. Die Gedanken arbeiteten. „Blos dass, da beide weniger geschafft haben, beide sowohl weniger Möbel, als auch weniger Kleider haben?" Es war und blieb still. Nur zuletzt murmelte eine Stimme zwischen den Zähnen: „Fahren Sie fort, Doktor." „Wenn aber die Tischler und die Schneider und alle übrigen, statt darauf bedacht zu sein, die Produktion auf den Kopf zu verringern, darauf bedacht wären, sie auf den Kopf, durch vermehrte Geschicklichkeit, zu erhöhn, was dann? Ist das etwa nicht möglich? Haben Sie von dem Modelltischler nichts gelernt?" „Wir haben, mein Herr!" sagte mit entschlossenem Tone eine starke Stimme, und viele Köpfe nickten. „Wenn dann also mehr Möbel, aber auch mehr Kleider u. s. w. geschafft würden, würde man ebenfalls noch gerade so viel Möbel für Kleider, und gerade soviel Kleider für Möbel bekommen wie jetzt, aber Tischler wie Schneider würden sowohl mehr Möbel, als auch mehr Kleider haben — ist das etwa nicht wahr? Der Deutsche soll aber fortan nur 16 Thlr. 20 Sgr. verdienen, weil Sie es so haben wollen. Er soll die Kameradschaft nicht durchbrechen; für *ihn* passt es sich nicht. Er hatte gedacht, hier wäre

das Land, wo ein fleissiger Arbeiter, der die Produktion in die Höh' bringt, weil er die Handgriffe verbessert, sich empor arbeiten kann, und wo es die übrigen ihm gönnen, weil er ja allen nützt. Wenn dies aber nicht des Landes Brauch ist, sondern die Arbeiter hier es als Pflicht des Arbeiters ansehn, Zeit seines Lebens Arbeiter zu bleiben, so muss er sich eben darin fügen. Er dankt Ihnen für die Freundlichkeit mit der Sie ihn aufgenommen haben." Wie sie gingen, murmelte wieder einer zwischen den Zähnen: „Daran haben wir noch nicht gedacht. Aber was hilft es? Leben Sie wohl, mein Herr."

Die Gewerkvereine sind viel weniger eine Verschwörung gegen die Meister, als eine Verschwörung *gegen die Freiheit der Arbeiter*, gestützt auf die verzeihliche wirthschaftliche Unwissenheit derselben und genährt von den Lastern der Herrschlust und des Neides in der Brust derjenigen, welche die letzten in der Werkstatt, aber die ersten mit dem Maulwerk im Bierhause sind. Die grosse Mehrzahl der englischen Arbeiter, schon in der von den Gewerkvereinen zäh festgehaltenen siebenjährigen Lehrzeit dazu dressirt, sind *Sklaven*, nicht der Arbeitgeber, sondern ihrer *eignen* Zunft. Man hat früher damit niemals Glauben gefunden, aber haben die Vorgänge in Sheffield jetzt nicht unzweideutig gesprochen? Dummes Zeug — Ausbeutung durch das Kapital! Sahen die Lohnsätze, die wir soeben anzuführen hatten, etwa danach aus? Und doch ist es unheimlich, wird für den Strebsamen zuletzt unerträglich, ein Mitglied der englischen Arbeiterwelt zu sein, nicht wegen des Verhältnisses zu den Arbeitgebern, sondern wegen des Verhältnisses zu den Arbeitern. Wir wollen dem Manne, in dessen Biographie wir so eben einen Griff gemacht haben, wissend, dass ihm an der Sache mehr liegt, als an der Person, noch etwas weiter folgen, damit einmal unsere Leser das, was in der Seele der arbeitenden Klassen in unserem Zeitalter gährt, in seiner höchsten Läuterung, zugleich aber auch im Kampfe mit der Verwirrung und Schwäche, welche die Gesammtbewegung des Standes bisher ausweist, am lebendigen Menschenfleisch kennen lernen. Heute sind nicht mehr die Propheten des »grossen sozialen Schmerzes« die Märtyrer im Arbeiterstand, sondern diejenigen, vor deren Blick der Nebel wich, und die in Sheffield und anderswo der Windbüchsenkugel, der Petarde oder dem Messerstich unterliegen, denen sie auf den Befehl wollüstiger Tyrannen, die sich der Arbeiterstand selber aufgehalst hat, ausgesetzt sind.

Die Zeit kam, dass, in Folge erworbener Kenntniss des Englischen, der deutsche Modelltischler in seinem eigenen Gewerbe Verwendung finden konnte. Es war sehr ehrenvolle Verwendung: das Modell der archimedischen Schraube des Great-Eastern auf dem Schiffsbauwerft *Scott-Russell's* nahm unter seiner Säge, seinem Beil, Hobel und Bohrer Gestalt an. Jenes Werft liegt weit hinaus an der unteren Themse, auf der sogenannten

Hunds-Insel, einer eingedämmten Niederung auf welcher sich nur Fabriken und einige Gruppen von Arbeiterhäusern befinden. Er war damit ganz auf englischen Arbeiterumgang verwiesen. Es waren trostlose Schilderungen, welche der in wirthschaftlicher Beobachtung geübte Mann bei zeitweiligen Besuchen von dort mitbrachte. Unter den Maschinenbauern verdienten damals die Zuhalter in der Schmiede 20 Thlr. wöchentlich. Noch andere Arbeitszweige, darunter sei eigener, warfen $26\frac{2}{3}$ Thlr. ab. Das Gewerkvereinswesen hatte damals noch keinen dauernden Einfluss unter dem Maschinenbauergewerk zu erobern vermocht. Die Uebelstände, die er schilderte, waren noch andere. Die Kommis der Banken, wie sie in grosser Anzahl in unserer Nachbarschaft lebten, haben auf den unteren Stufen ein Jahresgehalt von nur etwa 800 Thlr. Dafür machten sie es möglich, in allerliebst eingerichteten Cottage's mit doppelten Gärtchen zu wirthschaften, ohne Aftermiether, und ein Dienstmädchen zu halten, auch für die Kinder guten Unterricht zu bezahlen. London ist nämlich, vorzüglich in Wohnung und Kleidung, durchaus nicht theuer, sondern *billiger* als die festländischen Grossstädte, Berlin nicht ausgenommen. Die Arbeiter auf der Hundsinsel dagegen, mit ihrer Jahreseinnahme von 1000 und 1300 Thlr., wohnten in elenden kleinen Häusern ohne Kellergeschoss, nahmen unverheirathete Einlieger auf und an Dienstboten war bei ihnen nicht zu denken. Sie selbst und ihre Frauen gingen schmutzig einher, und ihre Kinder wuchsen auf der Strasse auf. Der Gedanke war ihnen wildfremd, dass der zivilisirte Mensch suchen muss, aus seinen Einkünften so viel als möglich zu machen. Sie vertranken mit der Familie drei Mal so viel, als es gekostet haben würde, in Wohnung und Kleidung den Unterschied zu dem abhängigen Theile des Kaufmannstandes auszugleichen. Sie kauften alles schlecht, bezahlten alles theuer, indem sie wie Kinder in den Tag hineinwirthschafteten und an Ersparniss durch Vorraths-Einkäufe nicht dachten. Es fiel ihnen z. B. nicht ein, nach einem Thermometer, der doch nur 10 Sgr. kostet, zu heizen; dafür verschwendeten sie lieber Steinkohle zum Belauf vieler Thaler den Winter über. Trotz der hohen Einnahme wich die Sorge niemals aus ihren Häusern, und als Folge der Sorge der eheliche Zwist und indem der eheliche Zwist wiederum den Trunk erzeugte, ward er zur Ursache neuer Sorge und so fort im unabsehbar düstern Kreislauf. Ihnen zu zeigen, wie sie ihr Loos bessern könnten, half nichts, war blos gefährlich. Sie *wollten* eine Pariahkasste sein, an deren Unglück nur die Gesellschaft und ihre Einrichtungen, nicht sie selber schuld seien. Denn wem die Energie fehlt, sich wirthschaftlich zu gebahren, der gesteht sich dies doch niemals ein und *muss* daher sich selber glauben machen, dass Andre Schuld an der Sorge seien, die ihn quält. Auch in diesem jüngerem und mannigfaltigerem Gewerbe,

welches deswegen länger frei geblieben war, fehlte, seit 1851, dem Jahre der ersten Weltausstellung, das Institut eines allgemeinen Gewerkvereins nicht, zu welchem damals eine Anzahl lokaler Arbeiterzünfte sich zusammengethan hatten. Aber er hatte gleich Anfangs eine von ihm versuchte Schlacht verloren und gebot nur über einen verhältnissmässig kleinen Theil der im Lande in den Maschinenbauwerkstätten beschäftigten Arbeiter. In London hatte er nur sehr geringen Anhang. Der *Graf von Paris* soll die Geschichte dieser Schlacht erzählen. Für die Schroffheit, mit welcher die Arbeitgeber im Kampf verfahren, hat man die Erklärung in der Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelte, zu suchen. Nachgiebigkeit gegenüber der Forderung der Arbeiter würde einen entscheidenden Fortschritt, der gerade damals in diesem Gewerbe seinen Anfang nahm, nämlich die Verwendung der Werkzeugmaschinen und ungeschulter Arbeitskraft gerade zu unmöglich gemacht haben. Der *Graf von Paris* erzählt »Die Veranlassung bot das Lehrlingssystem; die wahre Ursache aber war: die Einführung neuer Maschinen, durch welche die Bedingungen der Production und der Arbeit verändert wurden. Häufige locale Arbeitseinstellungen hatten den Erfindungsgeist einiger grossen Industriellen in Bewegung gesetzt. Des beständigen Kampfes mit einer Klasse von Arbeitern überdrüssig, welche sich bei ihren immer wachsenden Ansprüchen auf ihre Unentbehrlichkeit stützen zu können glaubten, sannen sie auf die Erfindung von Maschinen, welche diese gewandten Arbeiter überflüssig machen könnten und deren Ueberwachung in wenigen Tagen zu erlernen sein müsste. Allgemein bekannt sind jetzt die Maschinen, welche in das Eisen runde, viereckige, elliptische und kegelförmige Löcher bohren, die es hobeln, Kurven hineinschneiden, es durchsägen, es glätten und es endlich in wunderbar treuer Nachahmung der mannigfaltigsten Modelle drechseln. Ein Kind kann mehrere Maschinen gleichzeitig in Gang erhalten; ein Stoss nach vorwärts oder rückwärts an einer Kurbel und das rechtzeitige Aufgiessen einiger Tropfen Oel sind die einzige menschliche Thätigkeit deren es bedarf, um diese gehorsamen Diener in Bewegung zu erhalten. Vielleicht hat Niemand so viel zu dieser erstaunlichen Umwälzung im Gebiete des Maschinenwesens beigetragen, wie Herr *Nasmyth*. Ursprünglich ein einfacher Arbeiter, machte er sich zuerst durch Erfindungen à la *Robinson Crusœ*, wie er sie selbst nennt, bemerklich, und noch heute zeigt er mit Stolz auf den Grundstein seines grossen Vermögens: einen kleinen Ofen, den er sich vor Zeiten gebaut hatte, um sich sein Mittagessen darauf zu kochen und dem er es zu danken hat, wenn er von seinem wöchentlichen Lohn von 15 sh. (5 Thlr.) 3 sh. (1 Thlr.) ersparen konnte. Vermöge jener vervollkommneten Maschinen befreite er sich von dem Zwang, ausschliesslich gelernte Maschinenbauer beschäftigen zu müssen; er schloss von nun an

keine Lehrlingskontrakte mehr ab und konnte jene wunderbaren Automaten Jedem anvertrauen, der Intelligenz genug besass, um sie zu leiten.

Damit aber hatte er den Kampf gegen ein sehr starkes Vorurtheil und gegen tief eingewurzelte Gewohnheiten eröffnet. Unzweifelhaft war er mit diesem Kampfe für ein fruchtbares Princip im Rechte. Die weitgehende Arbeitstheilung, welche oft eine nothwendige Konsequenz der Entwickelung unserer modernen Industrie ist, würde für den geistigen Fortschritt unserer Zeit geradezu verderblich werden wenn sich neben ihr noch jene alten Traditionen behaupten wollten, welche einen Menschen oder gar eine ganze Familie, viele Generationen hindurch, auf eine einzige gewerbliche Spezialität beschränkten. Die Maschine, welche die mechanische Thätigkeit des Arbeiters vermindert und ihn mehr und mehr der Nothwendigkeit überhebt, eine lange Lehrlingszeit durchzumachen, während deren er sich sonst eine besondere Geschicklichkeit für diese oder jene Arbeit aneignen musste, erweitert für ihn die engen Grenzen, in welche ihn der mühsam erworbene Besitz dieser körperlichen Geschicklichkeit nothwendig bannte, und schafft ihm naturgemäss ein weites und mannigfaltiges Feld für die Bethätigung seiner Intelligenz. Das Beispiel der vereinigten Staaten beweist, dass diese Beweglichkeit, weit entfernt die industrielle Entwickelung eines Volkes zu hemmen, die Geschicklichkeit desselben vielmehr nur erhöht. Diese Beweglichkeit liefert statt lebendiger Maschinen Männer, und ist für diese Männer eine Schule des Bürgerthums. Sie reisst veraltete und unnütze Schranken nieder und eröffnet der individuellen Initiative und Energie ein unbegränztes Feld. Das Leben des Präsidenten Lincoln liefert die glänzendste Illustration zu diesem Satz; der Holzhauer aus dem Staate Illinois hat den Präsidentenstuhl, den er so würdig ausgefüllt hat, erst eingenommen, nachdem er sich in vielen Berufsarten versucht und die verschiedenartigsten Gewerbe betrieben hatte. Wenn sich sein Ehrgeiz darauf beschränkt hätte, sich eine spezielle Handgeschicklichkeit anzueignen, so würde er die Axt nicht niedergelegt haben, um nach der Reihe Schiffer, Advocat, Freiwilligenofficier, Postmeister, Gesetzgeber, Parteihaupt und endlich höchster Beamter eines freien Volkes zu werden, und im gereiften Alter inmitten des Dranges der Geschäfte durch Selbststudium nachzuholen, was ihm die Erziehung in seiner Jugend versagt hatte. Die Geschichte aber hätte einen Namen weniger auf dem noch lange nicht gefüllten Blatte zu verzeichnen, in das sie die Namen grosser und guter Bürger einträgt.

Aber diese Maschinen, die dem Arbeiter die roheste Thätigkeit ersparen, können ihn doch vorübergehend in sehr empfindlicher Weise beeinträchtigen. Die Arbeit seiner Arme gehört ihm; die der Maschine gehört ihm nicht. Der Ersatz jener durch diese ist daher oft für ihn ein reiner

Verlust. So lange dem so ist, so lange dem Arbeiter nicht auf eine oder die andere Art ein Antheil an dem durch die neuen Maschinen zu erzielenden Gewinn gesichert ist, wird er sich natürlich immer versucht fühlen, sich dem Gebrauch und der Machtentwickelung der Maschinen zu widersetzen und wird glauben, auf diese Weise seine Interessen zu fördern und seinen Broterwerb zu schützen. Wir haben oben gesehen, dass die Eisenarbeiter s. Z. aus der Vervollkommnung der Hämmer- und der Walzwerke gerade den grössten Vortheil zogen, weil sie Stücklohn erhielten, während der Satz dieses Lohnes und die Preise des fabrizirten Eisens sich nicht änderten. Anders aber hatte sich die Sache in der Maschinenbauindustrie gestaltet, wo die Unternehmer zugleich mit der Aufstellung der Automatenmaschinen das Stücklohnsystem, welches bis dahin bei allen Arbeiten, die eine besondere Handgeschicklichkeit erforderten, in Anwendung gewesen war, aufhoben. Die Arbeiter, welche früher unklug genug gewesen waren, dieses System zu bekämpfen, hatten jetzt kein Recht die Vortheile desselben zu beanspruchen. Die mit der Handhabung der Automatenmaschinen, deren eine jede die Arbeit von 5 bis 6 der früheren Arbeiter verrichtete, betrauten Leute, wurden tageweise bezahlt und Herr *Nasmyth* schränkte natürlich die Zahl seiner Arbeiter bedeutend ein. Neue Vervollkommnungen machten es ihm nicht lange nachher sogar möglich, einem einzigen Menschen die Aufsicht über zwei, drei, vier, ja fünf oder sechs komplizirte Maschinen anzuvertrauen; er liess die Gelegenheit nicht vorübergehen, sein Arbeitspersonal abermals zu vermindern und stellte so viele Maschinen wie irgend möglich unter die Aufsicht eines einzigen Menschen, dem er für jede derselben nur eine Lohnerhöhung von 1 sh. wöchentlich gewährte. »Das war,« sagt er selbst, »gewiss kein gerechter Entgelt für den Vortheil, den ich aus seiner Person zog; für *eine* Maschine hatte ich ihm 16 sh. (5 Thlr. 10 Sgr.) gegeben und gab ihm jetzt für 6 Maschinen nur 21 sh. (7 Thlr.). Diese 5 sh. (1 Thlr. 20 Sgr.) mehr repräsentirten für mich eine Ersparniss von 6 Liv. St. (40 Thlr.). Es war sehr knickerig von mir, ihm nur 21 sh. (7 Thlr.) zu geben, aber ich würde ihn verwöhnt haben, wenn ich ihm gleich mehr gegeben hätte. . . . . Wenn ich einem einzigen Arbeiter einen ungewöhnlichen Lohn bezahlt hätte, so würde ich damit den Satz des Lohnes aller übrigen Arbeiter in der ganzen Fabrik gesteigert haben. . . . . Ueberdies war der Mensch zufrieden. Ich war der Unternehmer, er war der Arbeiter und das getroffene Arrangement konvenirte uns beiden.« Aber der Antheil am Gewinn, welcher der Handarbeit bis dahin zugefallen war, wurde auf diese Weise ungemein vermindert und es war leicht vorauszusehen, dass die durch dieses System ohne jede Entschädigung beschäftigungslos gewordenen Arbeiter, sich demselben energisch widersetzen würden.

Seit 1851 hatten mehrere Fabriken des Manchester-Distrikts, das Beispiel des Herrn *Nasmyth* befolgt. Aber den geübten Arbeitern blieb doch noch immer eine gewisse Anzahl von Arbeiten, bei denen man ihre Geschicklichkeit nicht entbehren konnte; durch den blühenden Zustand der Geschäfte glaubten sie sich zu hohen Forderungen berechtigt und erblickten in dem Bestehen der »Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer« einen Rückhalt für ihre Ansprüche, dessen Intensität sie sich zu erproben beeilten. Sie verlangten von den Herren *Platt* in Oldham die Annahme des folgenden Programms: Die Bezahlung der Arbeiten ihres Gewerks nach Stücklohn wird aufgegeben; Extrastunden werden doppelt bezahlt; die Handhabung der neuen Maschinen bleibt ausschliesslich den »Artisans« und den in gehöriger Form kontraktlich engagirten Lehrlingen vorbehalten. Die genannten Unternehmer, Besitzer einer der grössten Fabriken in England, lehnten die Annahme des Programms ab und forderten die übrigen Industriellen auf, ihnen zur Seite zu stehen. Diese verhängten sofort einen *Lock-out* über ihre sämmtlichen Arbeiter und erklärten, dass sie dieselben nicht eher wieder aufnehmen würden, als bis die Arbeiter des Herrn *Platt* ihre Forderungen zurückgenommen hätten; überdies verlangten sie von ihnen eine förmliche Lossagung vom Gewerkverein. Dreitausend Maschinenarbeiter wurden auf diese Weise um ihre Beschäftigung gebracht und ihre Arbeitslosigkeit zog die Unthätigkeit einer doppelten bis dreifachen Anzahl von Tagelöhnern nach sich. Die ersteren wurden aus den Fonds ihrer Gesellschaft, welche mehr als 9000 beschäftigte Mitglieder im übrigen England zählte, erhalten und die letzteren durch milde Gaben aus derselben Kasse reichlich unterstützt. Aber nach Verlauf von drei Monaten hatten die auf diese Weise verausgabten Summen eine solche Höhe erreicht, dass die Arbeiter nachgeben mussten. Eine Anzahl von Maschinenarbeitern zog die Auswanderung nach Australien vor; sie gingen nach Sidney und gründeten daselbst eine Sukkursale ihres Vereins. Die übrigen ergaben sich und traten, ungefähr 2000 an der Zahl, aus dem Verein. Diese Niederlage und der massenweise Austritt hatten den allgemeinen Gewerkverein vorläufig sehr zahm gemacht, aber er wartete doch nur seine Zeit ab. Der Siegesübermuth der Arbeitgeber arbeitete ihm dabei in die Hände. Die Mehrzahl der englischen Arbeitgeber sind, in allen Industriezweigen, wie Herr *Nasmyth*, ***unmittelbar***, und zwar in genau derselben Weise wie er, durch eine oder die andre, in der Werkstatt gemachte Erfindung, welche auf eine Vereinfachung der Produktion hinausläuft, aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Wenn nicht schon ihre Söhne, werden doch schon ihre Enkel Kaufleute oder gar unabhängige Grundbesitzer, da es kein Vergnügen ist, Arbeitgeber zu sein, und so werden ihre Stellen immer wieder von neuen Empor-

kömmlingen aus dem Arbeiterstande ersetzt. Sie tragen daher die Vorurtheile und die trotzige Kampflust des Arbeiterstandes in den Arbeitgeberstand hinein. Zum *Lock-out* sind sie eben so leicht hingerissen, wie die Arbeiter zum Strike. Sie fühlen sich dann wieder ganz in ihrem alten Element; es macht ihnen förmlich Vergnügen. In einer Maschinenbauwerkstätte, den *Atlas-Works*, war Streit ausgebrochen, auf Anstiftung des Gewerkvereins, weil, nach seiner Ansicht, zu viele Kinder beschäftigt wurden. Es kam zum Strike gegen die Fabrik; die Arbeitgeber beschlossen diesmal ein anderes Mittel, als einen kostspieligen allgemeinen *Lock-out* anzuwenden. Sie veröffentlichten eine Proskriptionsliste der feiernden Arbeiter, und verpflichteten sich untereinander, dieselben nicht mehr zu beschäftigen. Das war Wasser auf die Mühle des Gewerkvereins, denn es brachte die Macht des Pathos auf seine Seite, und sein sehr beredter Sekretär, Herr *Newton*, verstand dieselbe vortrefflich zu gebrauchen. Von nun an hiess es unter den Maschinenbauarbeitern: *Hie Welf! Hie Waibling!* Auch sie veröffentlichten nun Proskriptionslisten *derjenigen ihrer Kameraden*, die ihnen in dem Kampfe nicht hatten zur Seite stehen wollen, und verpflichteten sich, mit diesen nicht mehr zusammen zu arbeiten. Der Kampf der Arbeiter *untereinander* war auch hier ausgebrochen, und damit die Sklaverei unter ein Vehmgericht eigener Schöpfung im Anzuge.

In gebrochenem Englisch hatte der deutsche Schüler der Freiheit auf der Hunds-Insel die Rolle des Predigers in der Wüste übernommen, aber damit nur die Achtung und Beliebtheit, welche seine vielseitige Bildung ihm sonst eingetragen hatten, in das Gegentheil verkehrt. Müde, gebrochen kam er zu uns. „Ich halte es nicht mehr aus; helfen Sie — ich muss heraus aus dieser ganzen schmierigen Wirthschaft von Menschen, die sich einander aus Dummheit oder Faulheit den Krieg machen, statt sich selbst oder die Menschheit vorwärts zu bringen.“ „Dann müssen Sie sparen.“ „Das habe ich gethan, sehen sie hier. Aber was hilft mir das? Heut zu Tage bekömmt man auch aus dem besten Arbeitslohn die Summe nicht zusammen, die den Menschen frei macht.“ „Sagen Sie das nicht; auch das ist schon geleistet worden; aber der kürzeste Weg in's Freie bleibt immer der Gedanke, die Erfindung. Erfinden Sie etwas Nützliches — Meister ist, wer etwas ersann.“ „Er starrte uns an, sprang auf und schritt auf und ab. „Doktor, Sie haben Recht. Welchen andern Anspruch, als des Arbeiters Anspruch habe ich, wenn ich nichts weiter leiste, als dass ich eben arbeite.“ „Da Sie gespart haben, haben Sie auch schon den des Sparers, der ein Anspruch für sich, und ein höherer Anspruch, als des Arbeiters Anspruch ist, weil Sparen sowohl schwerer, als auch nützlicher ist, als blos arbeiten und wieder zu verzehren, was man schafft. Erfinden ist aber *noch* schwerer und *noch* nützlicher und gewährt darum *noch* grösseren Anspruch.“ „Ich

habe schon über sehr vieles und sehr grosses nachgedacht" murmelte er halb in sich hinein. Wir referiren so getreu als möglich nach dem Gedächtniss. Auf ähnlichen Anstoss und aus ähnlichem Gedankengang ist wohl noch niemals eine Erfindung gemacht worden. Er nahm den Hut. „Ja, ja, das ist es. Das hat mir stets in den Gliedern gelegen. Auf Wiedersehn; ich verliere keine Zeit, denn wie die Engländer stolz sagen: *where there is a will, there is a way.*" Schon nach wenigen Wochen war er wieder da. „Doktor, sehen Sie hier." „Siehe da! Was ist das? Ein Apfel von Kohle auf einem langen Stiele von Kautschuk!" „Alles alte Gewerb ist infizirt mit der Arbeiterfrage; hier ist ein ganz neues — da soll sie sobald nicht hinein." „Aber *wozu* ist das seltsame Ding?" „Das ist nur eine erste Anwendung, aber keine unbedeutende. Ich kann Kohle in jeder beliebigen Form herstellen, so genau, wie man will und so dass die Form auch haltbar ist. Ich erfand es wegen der Kohlentafeln für elektrische Batterien, die man jetzt mühsam aus Holzkohle schneidet und die immer zerbrechen. Nun ist es aber auch verwendbar z. B. für Schmelztiegel statt des Graphits, der ja auch nur als Kohle unschmelzbar ist, ferner für die Giessformen der Messinggiesser statt des Sandes. Dann aber kommt die zweite Eigenthümlichkeit der Kohle in Betracht, das Hundertfache ihres Raumes an Ammoniak zu verschlucken, und ihre reinigende Wirkung überhaupt; darum läuft das Wasser in den Filtrirtöpfen durch Kohlenstaub. Das ist aber doch nur sehr plumpe und unvollkommene Mechanik. Hier, dies ist auch ein Filtrir-Apparat, ein viel wirksamerer, und den man noch obenein in die Tasche stecken, oder den der Soldat auf dem Marsche sich umgürten kann. Von dem Wasser, welches durch den Kohlenstaub läuft, läuft vieles an der Kohle vorbei und bleibt ungereinigt. Aber was dieser solide Apfel aufsaugt, kann nicht wieder heraus, ohne abgegeben zu haben, was die Kohle zu verschlucken liebt. Dann verstopft der Bodensatz fester Bestandtheile im Filtrirtopf das durchlassende Lager bald. Diesen Apfel aber hänge ich *oben* in das Wasser, und sauge an dem Mundstück des Kautschukschlauches, welches draussen tiefer hängt, als der Apfel; dann wirkt der Schlauch als Heber, der Strahl läuft unablässig, und der Apfel saugt nur Wasser ohne Bodensatz auf und wird darum nicht so bald unbrauchbar. Der Soldat auf dem Marsche aber kann den Apfel in die Pfütze werfen und sich seinen reinen Trunk emporsaugen. Endlich kann man die Fussböden, Wände und Decken in den Hospitälern, Lazarethen und Kasernen mit festen Kohlenplatten füttern, und so das Ammoniak ohne Zug aus dem Raume schaffen." „Aber zuletzt versagt die Kohle diese Dienste doch." „Dann giebt man sie mir zurück, und ich brenne sie auf meine Art von neuem, ohne die Form zu ändern." „Hübsch! Nur

müssen Sie nicht erwarten, gerade mit einer solchen Erfindung rasch durchzudringen. Erfindungen, welche die Herstellung *bekannter* Verbrauchsartikel vereinfachen, sind die gewinnbringendsten; wo es sich um *neuen* Verbrauch handelt, kommt der Erfolg erst mit der Zeit, mit viel Zeit. Aber nehmen Sie nun — Sie sind im Gespräch unvorsichtig — ein Erfindungspatent." „Doktor, das müssen *Sie* mir nicht zumuthen. Ein Erfindungspatent ist eine Gesetzgebers-Dummheit, ein gemeinschädliches Monopol der allerschlimmsten Art. Was denken Sie von mir? Ich bin von der alten Freihandelsgarde, wie Sie. Dazu sind wir zu vornehm; zu dem, was unser Kopf leistet, ist alle Welt willkommen. Ich nehme kein Erfindungspatent." „Mensch! wollen Sie doch nicht mit dem Kopf durch die Wand. Denken Sie denn nicht daran, dass man dann eins gegen Sie nimmt?" „Man kann nicht, sobald ich Waare zum Verkauf gestellt habe." „Aber ihre Erfindung, wie jede Erfindung, ist noch lange nicht fertig. Wenn Andere Fortschritte darin auffinden, wird man diese gegen Sie patentiren, und sie kommen so schnell in's Hintertreffen." „Das soll man wohl bleiben lassen, mich in's Hintertreffen zu bringen; ich habe den Vorsprung, ich will eben *beweisen*, was er werth ist." „Sie haben aber nicht Geld genug zur Ausführung im Grossen; Sie brauchen Theilhaber und die bekommen Sie *jetzt* nicht ohne Patent." Dies wirkte. Das Patent ward genommen und das neue Gewerbe, die Töpferei in plastischer Kohle, begann ihre langsame Laufbahn, von der noch gar nicht abzusehen ist, wie weit sie führt. Sie steht dem Sepoysoldaten auf dem Marsche durch den indischen Sumpf zur Seite; sie hat der weissen Tabakspfeife des französischen Arbeiters aus St. Omer eine überlegene schwarze Konkurrentin gegeben, für ihre Platten findet sich stets neue Verwendung.

Beobachte man nur, was in unserem Jahrhundert im Arbeiterstande eigentlich vor sich geht. Die Vergrösserung der Unternehmungen und der Werkstätten hat die alte Standesgleichheit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, wie sie auf roherer Entwickelungsstufe der Gewerbe bestand, wo Meister, Geselle und Lehrling nur verschiedenem Lebensalter entsprachen, indem jeder Geselle zuletzt Meister ward, jetzt vollständig zerstört. Der Stand der Arbeitgeber ist *ein* Stand, und der Stand der Arbeiter ist ein *andrer*. Der Uebergang aus dem einen Stande in den andern ist aber *keineswegs* unmöglich geworden; nur während er früher die Regel war und sich für jeden, ohne besondere Anstrengung von selbst machte, ist jetzt dazu *besondere Anstrengung nothwendig geworden*. Diese Anstrengung vermag ein Theil, der grösste Theil, nicht zu leisten, und fügt sich darin, innerhalb des Standes zu verbleiben. Aber nun, von der irrigen Vorstellung ausgehend, dass die Interessen der beiden Stände, in welche der alte Nährstand zerfiel, sich feindlich gegenüber stehn, hat

dieser Theil die Neigung bekommen, sein besonderes Standesinteresse misstrauisch selbst zu wahren, sich dazu der Verschwörung zu bedienen, und diejenigen als Verräther *am Stande* zu behandeln, die sich nicht dabei betheiligen.

Die Gewerkvereine sind nichts weiter, als ein Mechanismus um dieses Gefühl in den Arbeitermassen zu Gunsten solcher Individuen in der Arbeiterwelt auszubeuten, welche es bequemer finden, sich von den Standesgenossen als deren Führer ernähren zu lassen und den erworbenen Einfluss schliesslich durch Verkauf zu verwerthen, als jene besondere Anstrengung zu machen, welche jetzt der Wunsch, sich in den Arbeitgeberstand zu erheben, verlangt. Wer, wie der Graf von Paris, die Hoffnung hegt, die Gewerkvereine zur Grundlage einer neuen Organisation der Industrie machen zu können, macht die Rechnung ohne den Wirth, d. h. ohne diejenigen, welche die Gewerkvereine für *ihre* Zwecke gestiftet haben und nach *ihren* Interessen leiten.

(1)

Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Unter Mitwirkung der Herren *A. Bammel* Braunschweig, *M. M. von Baumhauer* Haag, *Fr. Bitzer* Stuttgart, *M. Block* Paris, *L. Bodio* Venedig, *v. Boehmert* Zürich, *E. Bruch* Berlin, *A. Grumbrecht* Harburg, *P. Kollmann* Lübeck, *F. Kleinwächter* Prag, *A. Lammers* Bremen, *P. Lotheisen* Darmstadt, *W. Lotz* Kassel, *F. Makowiczka* Erlangen, *D. H. Meier* Freiburg i. B., *J. C. F. Nessmann* Hamburg, *H. Rentzsch* Dresden, *A. Rindfleisch* Dessau, *K. Scholz* Wiesbaden, *H. Schwabe* Berlin, *W. Seelig* Kiel, *L. Strackerjan* Oldenburg, *A. Varrentrapp* Frankfurt a. M., *O. Wachenhusen* Boitzenburg. Herausgegeben von *A. Emminghaus.* Berlin. *Herbig* 1869.

In den Litteraturen der drei Nationen, welche die Spitze der menschlichen Kultur tragen, ist gleichzeitig eine sehr bedeutsame Gattung von Sammelwerken aufgetaucht, welche deutlich in eine kosmopolitische Zukunft hinausweist. Neben denjenigen periodischen Publikationen, welche in der Art der unsrigen es sich zur Aufgabe machen, den gebildeten Leser aller Stände in analytischen, kontroversen oder darstellenden Aufsätzen, im Gebiete der Kulturwissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten, erscheinen jetzt, in deutscher, in englischer und in französischer Sprache, Sammlungen von darstellenden Aufsätzen, welche sich sämmtlich nur mit einer ganz bestimmten Frage beschäftigen, und dadurch zur Klärung derselben beizutragen versuchen, dass sie zunächst einmal schildern, wie sich die verschiedenen Gesetzgebungen in der Welt zu dieser Frage gestellt haben, und wie bei den verschiedenen Nationen jetzt über dieselbe gedacht wird. Das oben-

angeführte Sammelwerk, unternommen von ständigen Mitarbeitern unserer Vierteljahrschrift, ist bis jetzt weitaus das umfassendste und fleissigste dieser Art. Da die Frage, der es gewidmet ist, in unserem Lande geradezu zu einer brennenden geworden ist, und daneben eine solche ist, mit der weitaus der grösste Theil des Volks, in allen Ständen, praktisch und täglich zu thun hat, so steht zu hoffen, dass dieses Sammelwerk in sehr zahlreiche Hände übergehn wird, in der That in die Hände aller derjenigen, die bei der *überall* in Deutschland nothwendig gewordenen Reform der Armengesetzgebung wie der Armenpflege ein Wort mitsprechen wollen. Sollen wir einmal frank und von der Leber weg sprechen? Es reden — seit ungefähr zehn Jahren — bei uns in Deutschland in allen möglichen Gesetzgebungsfragen, viel zu viel Leute mit viel zu viel Praetension mit, welche sich auch noch nicht die geringste Mühe gegeben haben, wenigstens etwas von der dazu nöthigen Spezialvorbildung sich angeeignet zu haben. Wir schreiben zwar sehr viel, lesen aber desto weniger; wir sind das Land der kleinen Auflagen und der trotz der kleinen Auflagen in der Mehrzahl verfehlten Verlagsunternehmungen, und sind dies trotzdem, dass wir in Europa das zahlreichste Volk und dasjenige sind, welches sich damit brüstet, in seinen Schulen die meisten Leser auszubilden. Wenn aber die Schule zum Vorwand wird, dass man hernach nicht weiter zu lernen brauche, verkehrt sich ihr Segen in das gerade Gegentheil. Denn für jede Nation, auch diejenige die die meisten und besten Schulen und die reichhaltigste Litteratur hat, giebt es jenseits der Berge noch immer viel zu lernen.

Die Armengesetzgebung der christlichen Kulturwelt erweist sich schon beim ersten Ueberblick über diese erste Zusammenstellung als ein sehr bunter Wuchs, auch wenn man von den Veränderungen absieht, welche der zeitliche Unterschied aufweist, und sich nur an diejenigen Verschiedenheiten hält, die heut noch vorhanden sind. Dabei umfassen die Spezialdarstellungen, aus welchen das Werk besteht, wie der Herausgeber einleitend bemerkt, „nur die eigentlich *öffentliche Armenpflege*, d. h. die entweder durch Staatsgesetze angeordnete, oder unter der Aufsicht des Staates, der Kirche, oder zum Organismus der Staatsverwaltung gehöriger politischer Körperschaften stehende Armenpflege, nicht aber die rein private dem Armenwesen gewidmete Thätigkeit, nicht die von Privatvereinen ausgehende berücksichtigt, die letztere wenigstens in soweit nicht, als auf sie die Staatsgesetzgebung keinen unmittelbaren Einfluss ausübt. Es ist daselbst auch meistens nicht auf solche präventivpolizeiliche Institutionen Rücksicht genommen, die, wie häufig Leihhäuser, Sparinstitute, von der Staatsgewalt angeregt oder errichtet, dazu dienen sollen, noch zur Zeit wohl situirten Personen in Zeiten vorübergehender Verlegenheit einen Anhalt zu bieten, oder sie immer fähiger zu machen, der Verarmung zu widerstehen. Es sind wenigstens häufig von

der Betrachtung ausgeschlossen die von Staatswegen errichteten und verwalteten Landes- oder Provinzial-Kranken-, Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalten u. s. w. Und es wird endlich nur gelegentlich auf das Bestehen von Instituten der vorsorgenden Selbsthülfe, wie Privatsparvereinen, Versicherungsanstalten u. s. w. hingewiesen". Der Herausgeber giebt dann eine Uebersicht dessen was in den Spezialdarstellungen angestrebt ist, die am besten mit dem Nutzen, der aus der Sammlung zu ziehn ist, vertraut machen dürfte. Wir lassen sie deswegen hier folgen. Die Darstellungen weisen auf:

„A. *Staaten ohne jede armengesetzliche Bestimmungen* sind in der nachfolgenden Darstellung nicht aufgeführt. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass kein Staat in Europa völlig jeder solchen Bestimmung ermangelt.

Dagegen ist die Zahl derjenigen Staaten nicht gering, in denen es *an eigentlichen Kodifikationen* der das Armenwesen betreffenden Bestimmungen fehlt.

Es fehlt hieran beispielsweise in dem vormaligen Königreich Hannover, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., in den Grossherzogthümern Mecklenburg, im Herzogthum Braunschweig, in den drei freien Hansestädten (wenigstens für die Landgebiete), in Würtemberg, in Baden, in Hessen-Darmstadt, in Oesterreich, in Russland, in einigen Kantonen der Schweiz.

B. Keineswegs alle zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Regelung des öffentlichen Armenwesens beziehen, enthalten *bestimmte Angaben über den wirthschaftlichen Zustand, in welchem sich eine Person befinden muss, um der geordneten öffentlichen Fürsorge theilhaftig zu werden.* Der Mangel einer solchen Definition beeinträchtigt den Werth armenstatistischer Mittheilungen; er ist aber noch viel empfindlicher für die Handhabung des Armenwesens. Meist tritt er in denjenigen Staaten hervor, denen es an zusammenfassenden Armengesetzen fehlt. (Vergl. die Beispiele sub A oben.) Hier ergänzen jedoch bisweilen Ortsstatute wenigstens theilweise den Mangel der Landesgesetzgebung. Aber auch wo Kodifikationen bestehen, fehlt es bisweilen an der gehörigen Umgränzung des Armenbegriffes. So selbst in der englischen und französischen Armengesetzgebung.

C. Schwierig ist die Frage zu entscheiden, in welchen Gesetzgebungen den Armen *ein Recht auf öffentliche Unterstützung verliehen sei.* Denn selbst da, wo die Geltendmachung des Anspruches auf dem Wege der Zivilklage ausdrücklich ausgeschlossen ist, besteht doch wenigstens in der Regel eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gewisser Organe zur Unterhaltung der Armen. Und dieser Verpflichtung steht jedenfalls eine, gleichviel wie geltend zu machende, Berechtigung gegenüber. Die wichtige legislativ-

politische Seite dieser Frage zu erörtern, möge dem dritten Abschnitte dieser einleitenden Bemerkungen vorbehalten bleiben. Thatsächlich verleiht bekanntlich die *englische* und versagt die *französische* Armengesetzgebung dem Armen den Anspruch auf Unterstützung ausdrücklich. Der französischen ähnelt hierin die neueste *norwegische* Gesetzgebung. (Gesetz von 1863.) Nur Geisteskranken und Findelkindern statuirt die französische eine bestimmte Verpflichtung. Ganz charakteristisch treten in der letzteren, hingesehen auf die Zahl und auf die Detaillirung, die Bestimmungen, welche die Handhabung der Armenpflege betreffen, in der englischen dagegen diejenigen, welche sich auf die Berechtigung und Verpflichtung beziehen, augenscheinlich in den Vordergrund. In dieser Beziehung ähneln die Armenordnungen der *freien Städte* in Deutschland mehr der französischen, die Armengesetze der *mittleren und grösseren deutschen Staaten* mehr der englischen Gesetzgebung. Aber einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Unterstützung statuiren doch nur wenige deutsche Gesetzgebungen. Die meisten umgehen diesen Punkt mit einer gewissen Behutsamkeit, und bei ihrer Interpretation erklärt man die Verpflichtung z. B. der Gemeinden, zur Unterstützung ihrer Armen, nicht als eine Verpflichtung gegenüber den letzteren, sondern als eine solche gegenüber der Staatsverwaltung — ohne damit natürlich in den Anschauungen leichtsinniger Müssiggänger von der Sache irgend Etwas zu ändern. In gleich kategorischer Weise, wie die *Mecklenburgische*, (vergl. S. 213) verleiht wohl keine andere deutsche Gesetzgebung dem Armen einen Unterstützungs-Anspruch. Gleich bestimmt, wie in dem S. 404 ff. analysirten Entwurfe eines Armengesetzes für das Grossherzogthum Baden und in der, S. 349 ff. angeführten Bayrischen Verordnung v. 17. Nov. 1816 ist wohl sonst nirgends die Zivilklage auf Unterstützung ausgeschlossen. In der Gesetzgebung *Schwedens* ist nur gewissen Kategorieen Arbeitsunfähiger ein, übrigens auch wohl schwerlich im Wege der Zivilklage geltend zu machender, Anspruch auf Armenunterstützung verliehen.

D. Vielleicht die schwierigste Aufgabe in der gesammten Armengesetzgebung besteht in der *Festsetzung der formalen Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung, oder,* wenn ein solcher nicht ausdrücklich zuerkannt ist, *die Verpflichtung der Organe der Armenpflege zur Unterstützung von Armen perfekt wird,* also, da diese formalen Bedingungen sich auf den Status des Armen beziehen, in der Entscheidung der Fragen: *Wer ist berechtigt? Wer ist verpflichtet?* In diesem Punkte namentlich hat der rechtsschaffende Geist der Jahrhunderte, oder hat die verschiedenartige Auffassung der Gesetzgeber eine grosse Mannigfaltigkeit des Rechtes hervorgerufen. Uebereinstimmung besteht nur in wenigen Einzelheiten. Nirgends z. B. ist der Aufenthalt an sich, nirgends sogar der dauernde

Aufenthalt, nirgends das Staatsbürgerthum ein Rechtsgrund für die Erhebung des Unterstützungsanspruches. Nirgends ferner ist die Staatsgewalt als solche, ist die Staatskasse in erster Linie verpflichtet.

Aber bald genügt schon die Geburt, bald wenigstens der feste Wohnsitz, bald erst das Bürger- oder Einsassenrecht zur Begründung des Anspruches. Bald ist die Geburts-, bald die Wohnsitz-, bald die Bürgergemeinde, bald die Kirchspiels-Kasse verpflichtet, bald in erster, bald in einziger Linie; im ersteren Falle bald die Kreis- oder Provinz-, bald die Staatskasse subsidiarisch einzutreten gehalten.

In den meisten Gesetzgebungen — um dies gleich hier zu erledigen — tritt die öffentliche Armenpflege überhaupt erst dann ein, wenn nicht Verwandte oder andere nahestehende Personen — die verpflichteten Verwandschaftsgrade sind in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden normirt — vorhanden sind, welche sich der Aufgabe entledigen können. In manchen Gesetzgebungen ist das Nichtvorhandensein solcher Personen ein Moment in der Bestimmung des Armenbegriffes. (Vergl. z. B. Tit. 19. Theil VI. §. 1 des Preuss. Landrechts. — S. pag. 48 ff. u.). In den meisten Gesetzgebungen sind gewisse Personen primo loco und zivilrechtlich verpflichtet, für den Unterhalt dürftiger Individuen zu sorgen. Wo diese Verpflichtung perfekt wird, und insoweit sie ausreicht, kann eben von öffentlicher Armenpflege nicht die Rede sein.

Nur wenige Gesetzgebungen beschäftigen sich ausdrücklich, wie die *englische*, die *belgische* — Ges. v. 18. Febr. 1845 — und die schleswig-holsteinsche — Armenordnung v. 29. Dez. 1841 — mit der Regelung der Unterstützung *nichtstaatsangehöriger* Armer in anderen als Erkrankungsfällen. Die meisten Gesetze also, welche den Armen ausdrücklich oder implizite einen Anspruch auf Unterstützung zugestehn, haben dabei nur den staatsangehörigen Armen im Auge.

Einige besonders auffallende Unterschiede in den den Status des Armen betreffenden Vorbedingungen seines Unterstützungs-Anspruchs mögen im Folgenden vorgeführt werden:

Die *englische* Gesetzgebung verleiht jedem Staatsangehörigen (und auch Nichtstaatsangehörigen) im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch diejenige Gemeinde (parish) oder denjenigen Armenverband (union), in welchem der Arme heimathberechtigt ist, bezüglich den Unterstützungswohnsitz erlangt hat. Heimaths- und somit Armenrecht wird erlangt durch Geburt, Elternverhältniss, Heirath, Lehrlingschaft mit 40tägigem Wohnsitz, Grundbesitz, Miethung eines Grundstücks mit 40tägigem Aufenthalt und Zahlung der Armensteuer, Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern. Unterstützungswohnsitz ohne Heimathsrecht wird aber auch schon durch 3jährigen Aufenthalt erworben. Arme, die in einem

Bezirk verarmen, wo sie nicht heimaths- noch unterstützungsberechtigt sind, müssen daselbst doch unter gewissen Bedingungen unterstützt werden (Settled poor — Irremoval paupers — Casual poor).

Nach der *niederländischen* Gesetzgebung begründet in erster Linie die Geburt den Unterstützungs-Anspruch, in zweiter Linie sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt. Wer an einem anderen Orte, als dem seiner Geburt, verarmt, ohne dass er daselbst durch sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthalt unterstützungsberechtigt geworden wäre, muss im Verarmungsfalle von seiner Geburtsgemeinde erhalten werden.

In *Schweden* berechtigt Angesessenheit im Kirchspiel oder der Stadt, und Eintrag in die Steuerlisten, aber auch Ueberschreitung des Alters von 55 Jahren, ohne die zweite der ebengenannten Vorbedingungen, in *Norwegen* ein sogenannter Unterstützungswohnsitz (von zwei Jahren), insoweit hier überhaupt von einem Rechtsanspruche die Rede sein kann, zur Armenunterstützung. Ebenso verlangt die *dänische* Gesetzgebung die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes, wozu dort aber fünf Jahre gehören.

Nach dem *preussischen* Armengesetz von 1842 ist die Gemeinde unterstützungspflichtig, als deren Mitglied der Arme ausdrücklich aufgenommen wurde, oder die, in welcher er einen ordentlichen Wohnsitz erworben, und diesen während eines Jahres besessen hat, oder die, in welcher er nach erlangter Grossjährigkeit sich bereits vor dem Zeitpunkte der Verarmung drei volle Jahre aufgehalten hat.

In *Schleswig-Holstein* hat in der Regel Jeder an dem Orte, wo er geboren ist, Heimathsrecht, und die Geburtsgemeinde ist im Verarmungsfalle unterstützungspflichtig. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre in einer anderen Armengemeinde ordentlichen Aufenthalt gehabt hat. Auch Ausländer können so das Unterstützungsdomizil ersitzen, wenn sie zuvor das Niederlassungsrecht erworben haben.

Nach *Nassauischem* Recht sind nur Bürger und Schutzgenossen, ebenso nach *Badischem* nur Bürger, Solche, die das angeborene Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht angetreten haben, und Einsassen, unterstützungsberechtigt; in *Hannover*, ausser Ostfriesland, der Gemeindeangehörige und sonst in der Gemeinde Heimathberechtigte; in *Ostfriesland* der im Kirchspiel wohnende Gemeindeangehörige oder sonst Heimathberechtigte; in *Sachsen* der Heimathsberechtigte (Geburt, Verleihung, Hauserwerb *und* fünfjähriger Aufenthalt begründen das Heimathrecht); in *Oldenburg* der Gemeinde-Angehörige (die Gemeindeangehörigkeit wird u. A. durch dreijährigen Aufenthalt, nach Erfüllung anderer Bedingungen, erworben). In den drei *freien Städten* macht nur das Bürgerrecht, dessen Erlangung bis vor Kurzem grossen Schwierigkeiten unterworfen war, unterstützungsberechtigt.

In *Oesterreich* haben alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Gemeindeangehörige heissen aber die Nichtbürger, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig sind.

Armenpflegschafts-Verbände, welche ihre Wirksamkeit über eine grössere Zahl von Armengemeinden oder Kirchspielen erstrecken, und für gewisse Aufgaben *primo loco*, in anderen Fällen nur für einzelne überbürdete Gemeinden subsidiarisch, eintreten, sind besonders scharf ausgebildet in der englischen, französischen, belgischen, preussischen, bayerischen und sächsischen Gesetzgebung.

Nach der *englischen* Gesetzgebung können statt der einzelnen Kirchspiele auch Verbände mehrerer Kirchspiele *(Poor law Unions)* die Leitung des Armenwesens (unter einem Visitor) übernehmen, was stets geschieht, wenn für einzelne Kirchspiele die Last — z. B. die Errichtung und Erhaltung der *work-houses* — zu gross sein würde. Nach der *französischen* und *belgischen* Gesetzgebung haben die Departements- bezüglich Provinz-Kassen den Gemeinden theils gewisse Kosten und Lasten dann abzunehmen, wenn die Gemeindemittel dazu nicht ausreichen, theils fallen gewisse Aufgaben der Armenpflege jenen Kassen in erster Linie anheim. In die erstere Rubrik gehören z. B. die Kosten der Erhaltung in den dépôts de mendicité. Diese haben die Departements- oder Provinzkassen in subsidium zu tragen. In die andere Rubrik gehören die Kosten der Irren- und die der Verpflegung von Findlingen und verlassenen Kindern, deren Heimath nicht ermittelt werden kann.

Die *preussischen* Landarmenverbände haben ebenfalls theils subsidiäre, theils ursprüngliche Verpflichtungen. Von vorneherein liegt ihnen die Verpflegung der in ihrem Bezirk befindlichen, keinem Ortsarmenverband angehörigen, Armen ob. Ausserdem haben sie vorläufig die Kosten zu ersetzen, welche Ortsarmenverbände zur Unterstützung ihnen nicht angehöriger Armer verausgabt haben. Endlich treten sie im Allgemeinen helfend ein, wenn ein Ortsarmenverband zur Verpflegung seiner Armen unvermögend ist.

In *Bayern stehen* über und bezüglich neben den Gemeindeverbänden sogar zwei weitere Verbände, die der *Distrikte* und die der *Kreise*. Die Aufgaben beider bestehen in der Errichtung und Erhaltung von nicht nur lokalen Zwecken dienenden und für kleinere Gemeinwesen nicht zu ermöglichenden Einrichtungen (Krankenhäuser, Irrenhäuser, Arbeitshäuser etc.); die Kreisarmenpflege hat überdiess überbürdete Distriktsgemeinden zu unterstützen.

Nach dem *Sächsischen* Gesetz sind Armenvereine und Armenbezirke für je mehrere Ortschaften und Heimathsbezirke zu errichten, welche lediglich

solche Anstalten der Armenpflege zu begründen und zu verwalten haben, der Errichtung und Unterhaltung die Kräfte einzelner Gemeinden überschreiten würde.

In Ländern, wo es an solchen Mittelstellen für die Armenpflege, entweder wegen der Kleinheit des Gebietes, und also mangelnden Bedürfnisses, oder, weil auch in diesem Punkte möglichste Zentralisation angestrebt wird, fehlt, steht der *Staatsgewalt* die Errichtung und Verwaltung nicht nur lokaler Armenanstalten zu und liegt ihr die subsidiäre Hülfe dann ob, wenn die Lokal-Organe die Aufgabe nicht bewältigen können.

Ueberall aber liegt theils das Recht der Gesetzgebung in Armensachen, theils das der Kontrole der Handhabung des Armenwesens *in den Händen des Staates*, welcher überdies in den meisten Staaten in einzelnen namhaft gemachten Fällen, z. B. gegenüber Ausländern, die Unterstützung *primo loco* zu übernehmen hat.

Eine auch nur soweit gehende Zentralisation des Armenwesens, wie sie in England durch das Vorhandensein einer mit dem Recht der Verordnung und der Inspektion versehenen Zentralbehörde — *Poor law comissioners* oder *Poor law board* — bekundet ist, zeigt sich in keinem anderen europäischen Staate.

E. In vielen Staaten liegt die Armenpflege, auch die lediglich durch Staatsgesetz geordnete, in der Hand *kirchlicher Organe*, theils, weil diesen dort die Verwaltung der wesentlichsten Subsistenzmittel der Armenanstalten thatsächlich oder von Rechtswegen zusteht, theils, weil sie thatsächlich oder von Rechtswegen einen bedeutenden Antheil an der Exekutive nehmen. Diese Gründe treffen namentlich zu in Frankreich, Belgien, Italien. In anderen Staaten sind de facto und de jure kirchliche Organe zufällig noch im Besitz der Exekutive, weil die heutige Organisation noch aus jenen Zeiten datirt, wo eine andere, als kirchliche, Armenpflege überhaupt nicht bekannt war. Es kann dann die Verbindung der Armepflege mit der Kirche, wie sie durch jene Organe vermittelt wird, eine losere oder straffere sein. Lose ist sie in Bremen und Ostfriesland. In noch anderen Staaten st die *kirchliche Armenpflege* staatsgesetzlich organisirt und entweder ausschliesslich, oder neben der bürgerlichen thätig. In Holland z. B. fungiren in der Mehrzahl der Gemeinden nur kirchliche Anstalten, in wenigen Gemeinden kirchliche und bürgerliche nebeneinander, dann beide mit ziemlich streng abgegrenzten Befugnissen. Im *Bernburgischen* (s. pag. 256) besteht eine straff organisirte kirchliche neben der bürgerlichen Armenpflege.

In den meisten Staaten überweisen die *Kirchenverfassungen* ihren Organen u. A. auch die Pflicht der Sorge für die Armen und duldet die Staatsgewalt, dass neben ihren Veranstaltungen auch die Kirche dergleichen

treffe. Aber eine straffe Organisation der staatlichen Armenpflege lässt dieser kirchlichen Thätigkeit meist nicht viel mehr übrig, als was sich unmittelbar mit der Seelsorge verbinden lässt.

F. Nur selten findet man in den Armengesetzen Bestimmungen, welche *neben der staatlichen die private Armenpflege zu beschränken oder anzuregen oder zu regeln die Tendenz haben.* Der S. 404 ff. analysirte Entwurf eines *badischen* Armengesetzes geht auf diesen Punkt besonders zweckmässig ein. Die mehrerwähnte *bayrische* Verordnung von 1816 enthält im Art. 24. den bemerkenswerthen Satz: „durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen oder Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben.“

Irgend welche, die *Errichtung von Stiftungen für Armenzwecke einschränkende, oder andere Bedingungen, als an die der staatlichen Genehmigung* (die lediglich in's Ermessen der betreffenden staatlichen Organe gestellt ist) *knüpfende Bestimmungen*, werden schwerlich in irgend einer europäischen Gesetzgebung zu finden sein.

G. *Anlangend die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege*, so ist selbstverständlich nirgends die Verwendung der Erträge stiftungsmässiger Fonds ausgeschlossen; es fliesst in manchen Ländern und Orten diese Quelle reichlich stark und können sich die Organe der Armenpflege auf das Nimmerversiegen derselben mehr als gut ist verlassen. *Im Betreff der Beschaffung des diese Kräfte übersteigenden Bedarfs* weichen die Gesetzgebungen nicht minder, wie in fast allen anderen Punkten, von einander ab. Folgende Methoden sind heutzutage in Anwendung: 1. Lokalisirte Armensteuer; 2. Bestreitung aus besonderen, für Zwecke des Armenwesens angewiesenen, aber nicht für diese Zwecke unmittelbar erhobenen Abgaben; 3. Bestreitung aus dem allgemeinen Einnahme-Etat; 4. halbfreiwillige Besteuerung; 5. ganzfreiwillige Beisteuern*). Beispiele für diese verschiedenen Methoden bieten:

ad. 1. England. — ad. 3. Bayern, Hannover. — ad. 4. Bremen. — ad. 5. Die Niederlande, Hamburg**), Lübeck.

---

*) Als sechste Methode könnte allenfalls noch angeführt werden: Primo loco freiwillige Beiträge und Eintreten der Staatskasse für den Bedarf, der so nicht gedeckt werden kann. Als Beispiel hierfür könnte Hamburg angeführt werden.

**) Hier wird aber freilich der grössere Theil der erforderlichen Kosten aus der Staatskasse bestritten.

Gemischte Systeme bestehen in Preussen (2. u. 3.), Frankreich (2. u. 3.), Belgien (2. u. 3.), den Elbherzogthümern, Schweden, Norwegen, Dänemark (1. u. 2.), Kurhessen (1. u. 3.), Nassau (2. u. 3.), Sachsen (1., 2. u. 3.), Braunschweig (2. u. 3.), Oldenburg (1. u. 2.), Hessen-Darmstadt (1., 2., 3. u. 5.).

H. Fast allgemein feststehende Regel ist es, dass *die Armenunterstützung nur als Vorschuss an den Empfänger betrachtet,* und der Letztere zum Ersatz verpflichtet wird, falls er wieder zu Kräften kommen sollte. Wo Arbeitsfähige mit Arbeit unterstützt und dafür gelohnt werden, zieht man wohl hie und da die Unterstützung vom Lohne ab. Hin und wieder ist dem Armenwesen ein Erbrecht an der Hinterlassenschaft des von ihm unterstützten Armen, oder wenigstens ein Recht, sich aus seiner Verlassenschaft bezahlt zu machen, zugestanden. Das neueste Armengesetz — das Bayrische vom 29. April 1869 — spricht sich über diese Punkte besonders eingehend aus.

J. *Die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens ist fast überall in der untersten Instanz bestellten oder gewählten, besoldeten oder unbesoldeten Kommissionen* übertragen. In den meisten Gesetzen ist der Geschäftskreis und die Zuständigkeit dieser Kommissionen — Armenkommissionen, Armenpflegschaftsräthe, Diakonieen, Armenverwaltungen, Armendeputationen, Bureaux, Administrations — scharf begränzt; in vielen sind gewisse Personen — Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte — namhaft gemacht, welche den Kommissionen angehören müssen; in manchen ist des Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Geschäftsbehandlung genau geregelt. Eine in ähnlicher Weise *büraukratische Organisation*, wie die engliche Gesetzgebung sie allmälig ausgebildet hat, findet sich sonst nirgends wieder. Die durch Gesetz von 1866 in *Norwegen* geschaffene Zentralbehörde hat mehr beobachtende, als verwaltende Funktionen.

K. *Bettelverbote* bestehen heutzutage wohl überall in Europa. Aber die Strafbestimmungen und die Strafarten sind sehr verschieden, verschieden nicht je nach der grösseren oder geringeren Strenge in der Handhabung der Verbote, sondern verschieden je nach der mehr oder minder zweckmässigen Organisation des gesammten Armenwesens, je nach dem mehr oder minder günstigen wirthschaftlichen und Bildungszustande des Landes. Einzig in ihrer Art sind die *französischen* und *belgischen dépôts de mendicité* und die *niederländischen* Bettler- Kolonieen.

Was die eigentliche *Praxis der Armenpflege*, die zu diesem Zwecke bestehenden *Anstalten* und *Einrichtungen*, die *Grundsätze von denen bei der Unterstützung ausgegangen wird*, anbelangt, so waltet eine so grosse Verschiedenheit, je nach dem Gange der historischen Entwickelung, je nach dem hervortretenden spezifischen lokalen Bedürfniss, dass es unmöglich

ist, ein Durchschnittsbild zu entwerfen. Strengster Formalismus und peinlichste Klassifikation der Mittel hier, völlige Willkür und freiestes Ermessen dort. Es braucht nur an die französischen und belgischen *Bureaux de bienfaisance*, *hospices*, *hôpitaux*, *dépôts de mendicité*, an die englische *in-door-* und *out-door-relief*, an die Niederländischen Gotteshäuser, Bettler-Kolonieen und Rettungshäuser, an die Preussische geschlossene und offene Armenpflege, an die Bremischen Rubriken (dauernd, vorübergehend Unterstützte, Bogenarme), an die Sächsischen Armenhäuser, an den Mangel bestimmter, stabiler Anstalten in den meisten deutschen Staaten und Schweizerischen Kantonen, erinnert zu werden, um es einleuchtend zu machen, dass hinsichtlich der Handhabung der Armenpflege, dieses vielleicht wichtigsten Momentes im gesammten Armenwesen, von allgemein herrschenden Anschauungen eigentlich kaum die Rede sein kann. Man müsste sich denn auf die Konstatirung des allgemein gefühlten Bedürfnisses beschränken. dass die wirthschaftliche Krankheit, Armuth genannt, nicht als ein einfaches und gleichartiges, sondern als ein sehr komplizirtes und in sehr verschiedenartigen Formen auftretendes, nicht mit einem Universalmittel, sondern mit sehr verschiedenen spezifischen Mitteln behandelt werde."

Der Herausgeber schickt der Sammlung ausserdem eine persönliche Auslassung über das voraus, was ihm als rationelle Grundsätze, welche für die Armengesetzgebung maassgebend sein müssten, erscheint. Er bemerkt mit Recht, dass hierbei wenigstens die Statistik den Forscher fast noch ganz im Stich lässt. Der Aufsatz des Herrn *A. Lammers* in unserm gegenwärtigen Hefte zeigt aber, wieviel der Volkswirth noch mit dem Statistiker zu unterhandeln hat, ehe von befriedigenden politischen Vorlagen auf diesem Gebiet noch die Rede sein kann. Neben der experimentellen Seite der Frage, für die der Statistiker nöthig ist, bleibt aber auch noch die logische bestehn. Diese betreffend ist die definitive Auseinandersetzung der Volkswirthschaft mit der bisherigen Wissenschaft vom öffentlichen Rechte, welcher die ältere volkswirthschaftslose Zeit leider nur noch zu sehr auf allen Punkten anzumerken ist, ebenfalls noch nicht erfolgt. Dies fleissige Sammelwerk ist aber eben erschienen, weil es so zu sagen in der Luft liegt, dass sich eine solche Auseinandersetzung nicht mehr lange verschieben lässt. Möge es denn dazu beitragen, dass der Zeitpunkt derselben auch grössere Kreise unserer Nation dafür nicht unvorbereitet findet. (1)

Niederösterreichische Münzwerte im XIV. Jahrhundert Von *H. F. Sailer.* Wien. Selbstverlag. 1869.

Die Geschichtsforschung gewinnt in unserer Zeit ganz neue Grundlagen, durch genauere sprachliche, wie durch genauere wirthschaftliche Untersuchungen. Sie konnte bisher eigentlich nur sehr unklare Bilder der Vergangenheit liefern, bei welchen der Einbildungskraft weiter Spielraum blieb. Sprache und Geld, diese beiden vornehmsten Kulturbänder, sind in ewigem Fluss begriffen, und man weiss wenig von einer Zeit, von der man nicht genau weiss, was die Wörter und was die Münzen bedeuten. Das vorliegende Schriftchen ist ein fleissiger Beitrag auf dem Gebiete der Hülfsmittel für die Geschichtsforschung. (1)

Anfangsgründe der Volkswirthschaft. Von *E. J. Kiehl.* Lehrer der Volkswirthschaft an der höheren Bürgerschule zu Middelburg (Niederland). Berlin. *Puttkammer & Mühlbrecht.* 1870.

Ein sehr kondensirt, meist nach *Stuart Mill* und *Roscher* ausgearbeiteter Leitfaden der Wissenschaft, der, als Hülfsmittel beim Unterricht, welches seine Bestimmung ist, wirklich mit Nutzen zu verwenden sein dürfte. Der Verfasser ist ein objektiver und klarer Denker, von dem es vielleicht zu bescheiden war, sich damit zu begnügen, jenen Autoritäten zu folgen. Er ist übrigens bei dieser Nachfolge doch auch mit gerechtfertigter Vorsicht zu Werke gegangen und hat schon seine Auswahl getroffen. Bei streitigen Punkten zieht er es zuweilen vor, sie gar nicht zur Sprache zu bringen, und so den Leser im Stich zu lassen. Wir geben ein Beispiel, welches zugleich geeignet ist, einen Begriff von seiner Behandlungsweise des Stoffes zu geben. Er sagt über Staatspapiergeld:

„*Staatsnoten* (z. B. preuss. „*Kassenanweisungen*" [*Thalerscheine*], holl. „*Münzbillette*" — in England die „*Bank of England notes*"), wiewohl „gesetzliches Zahlungsmittel" *(legal tender)*, ***sind kein Geld.*** Es sind *Versprechen* einer künftigen Geldzahlung, die man jederzeit einfordern kann, aber um so seltener wirklich einfordert, je sicherer man ist, dass dies Versprechen honorirt werden wird, d. h. je grösser der Kredit des Staates oder der Bank ist.

Eigentliches sogenanntes Papier-*Geld (papier-monnaie)*, d. h. mit Zwangkurs und uneinlöslich, ist eigentlich nur ein Versprechen eines wahrscheinlich zur Honorirung Unfähigen.

Also kann auch der Staat Ausländer nicht zwingen, Papiergeld zum *Nenn*werthe anzunehmen. Seine Unterthanen kann er dazu zwingen, wenigstens zuweilen. Dann aber steigen alle Preise gerade in demselben Verhältniss, als das Papiergeld reel (?) weniger werth ist. So ist auch das

sogenannte Goldagio in Nordamerika, z. B. 130 pCt., nur eine nicht einmal täuschende Redensart zur Verdeckung der unliebsamen Thatsache, dass der Kurs der U. S. Banknoten = $^{111}/_{131}$ × 100 pCt. steht. Auf die Dauer ist der Staat nur Derjenigen Herr, welchen er *früher* eine bestimmte Summe versprochen hat, z. B. als Gehalt. Bezahlt er nun diese in deprezirtem Papiergeld nach dem Nennwerthe, so entzieht er ihnen genau so viel als dieses Papiergeld *auf offnem Markte* weniger werth sein würde, und erfüllt also in so weit sein Versprechen nicht.

Papiergeld wird nicht dadurch allein annehmbar, dass es z. B. Grundbesitz verspricht, wie u. A. die Assignaten der französischen Republik. Auch nicht dadurch, dass man es bei Steuerzahlungen „*al pari*“ annimmt. Es ist weniger werth, sobald die Wahrscheinlichkeit eintritt, dass man nicht immer den Vollwerth dafür empfangen kann. Existirt diese Wahrscheinlichkeit aber nicht, so bedarf auch der Staat keines uneinlöslichen Papieres.“

Hier fehlt die *Erklärung* der Entwerthung eines zum gesetzlichen Zahlmittel erhobenen Papiergeldes. Ist es der Mangel an Vertrauen? ist es die Emission über das Bedürfniss hinaus? Dies ist aber eine Frage, in der durchaus Farbe bekannt werden muss. Wir wünschen dem Buche wiederholte Ausgaben, hoffen aber, dass solche Lücken darin ausgefüllt werden. Von den subjektiven „Systemen“, mit denen unser deutscher Büchermarkt neuerdings wieder einmal von ganz Unberufenen überschwemmt worden ist, sticht diese Gabe aus Holland sehr vortheilhaft ab. (1)

Grundzüge der National-Oekonomie. Von *Max Wirth.* Dritter Band. Auch unter dem Titel: *Handbuch des Bankwesens.* Köln. *Dumont Schauberg.* 1870.

System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens. Von Dr. *Adolph Wagner.* Erste Abtheilung. Freiburg. *F. Wagner.* 1870.

Der Hauptwerth des zuerst angeführten dieser beiden Werke ist ein sehr ausgedehntes statistisches Material, dessen auf die Schweiz bezüglicher Theil sich schon im Besitze der Leser dieser Zeitschrift befindet. Der Verfasser hat nach Kräften auch aus andern Ländern ähnliche Zusammenstellungen herbeigeschafft. Wie alles, was *Max Wirth* geschrieben hat, ist auch dieser Spezial-Anhang zu seiner Nationalökonomie lesbar und handlich. Ausser der Statistik sind auch die ausgedehnten Exzerpte aus den Bankenquêten der neueren Zeit eine willkommene Gabe. Die ganze Arbeit ist wohl geeignet zur Orientirung auch für Geschäftsleute. Das lässt sich von der zweiten Schrift durchaus nicht sagen. Der schlechten Sitte des Hinweises wo möglich auf die ganze Banklitteratur in Fussnoten ist darin im

Uebermasse gehuldigt. Soll der Leser das alles etwa nachlesen? Und dabei soll auch das ein „Handbuch“ sein! Beide Verfasser nehmen es übrigens mit unbewiesenen Behauptungen gerade in Hauptsachen sehr leicht. Man mag der Meinung sein, dass die englische Currency-Schule unrecht hatte, zu behaupten, dass ungedecktes Papiergeld die gleiche Summe von Metallgeld aus dem Lande treibe, und die Selbstregelung des Tauschmittelmarktes störe, zum Schaden des Landes, welches das ungedeckte Surrogat bei sich einführt, aber dann muss man sagen können, *warum* es falsch sei. Herr *Wirth* begnügt sich zu bemerken, diese Schule habe übersehen, dass das Hauptgeschäft der Bank in Diskontiren von kurzen Wechseln bestehe, von denen täglich für bedeutende Beträge eingelöst wurden, dass also die Bank um Einlösung ihrer Noten gegen baar nicht in Verlegenheit gerathen könne, so lange sie nur solide, bankmässige Diskontirungen mache. Was hat das mit dem Metall zu thun? Das Metall fliesst ab, wenn die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, und das geschieht, wenn eine Vermehrung der gesetzlichen Zahlmittel — heisst der Nachfrage — die Preise im Inlande erhöht. Die Noten der Bank von England mit denen es die Currency-Partei zu thun hatte, waren aber eben gesetzliches Zahlmittel. Professor *Wagner* wendet gegen die Currency-Männer ein, dass sie, nach ihrer Lehre, auch Checks und andre Kreditpapiere, die als Tauschmittel fungirten, bekämpfen mussten, weil auch von diesen dann eine Vertreibung des Metalls zu fürchten sei. Wenn nationale Verschwendung auf dem Wege des Kredits vor sich geht, trägt sie ihr Heilmittel in sich selbst, und hört, mit dem übermässigen Kredit, bald wieder auf. Die Currency-Doktrin hatte es nicht mit der Banknote, sondern mit der Banknote welche gesetzliches Zahlmittel, welche Papiergeld ist, zu thun, bei welcher, wenn sie Preissteigerung und nationale Verschwendung herbeiführt, keine Selbst-Heilung einzutreten vermag, wie Russland, Oesterreich und Amerika zeigen. Der Fehler jener Männer war das Festhalten am gesetzlichen Zahlmittel, welches sie für nöthig hielten; damit war auch die Nothwendigkeit des gänzlichen Verbots oder wenigstens der Kontingentirung der ungedeckten Notenausgabe gegeben. Es ist ungerecht, sie wegen der richtigen Konsequenz zu verurtheilen, welche sie aus einer unrichtigen — oder sagen wir besser — zweifelhaften Prämisse zogen. (1)

Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung für Forst- und Landwirthe, Kameralisten und Juristen. Von Dr. *Joseph Albert.* Würzburg. *Stuber.* 1868.

Der Verfasser hat sich schon durch eine Reihe von forstwissenschaftlichen Schriften vortheilhaft bekannt gemacht, welche in Süddeutschland und Oesterreich Epoche gemacht haben. Man hat es in ihm jedenfalls mit

einem fleissigen und belesenen Bearbeiter zu thun, welcher vorzugsweise im Material nach möglicher Vollständigkeit strebt. Die Hauptfrage, die des Ablösungszwanges, ist in der vorliegenden Schrift, mit anerkennungswerther Rücksicht auf die verschiedene Rolle der verschiedenen Servituten im Forsthaushalt behandelt. Die Nothwendigkeit der Gewohnheitsschonung ist in wirthschaftlichen Gesetzgebungsvorschlägen noch lange nicht genug berücksichtigt. Die Volkswirthschaft ist *konservativ*, mehr als die Donquichotes des politischen Konservatismus sich vorzustellen im Stande sind. (1)

Das teutonische Münzsystem. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Münzfrage. Von *A. G. Mosle.* Bremen. *Schünemann*, 1870.

Der Verfasser, Mitglied der ständigen Deputation des deutschen Handelstages, hat sich die Aufgabe gestellt, den Beschluss der Generalversammlung des Handelstags vom 21. Oktober 1868, betreffend die zukünftige deutsche Münz- und Rechnungseinheit, zu bekämpfen. Es ist die Anlehnung an die französische Währung, und die von der Münzkonferenz in ihrem Bericht vom 6. Juli 1867 empfohlenen Grundsätze, von denen er nichts wissen will. Jener Beschluss des Handelstages ward bekanntlich nur mit einer Majorität von *einer* Stimme, dem Gegenantrage eben desselben Herrn *Mosle* gegenüber gefasst. Er kann also praktisch als nicht vorhanden betrachtet werden. Die Hauptbedenken des Herrn *Mosle* gegen eine Anlehnung an die französische Währung sind aus der dann eintretenden Alternative abgeleitet, entweder mit den Franzosen zusammen, wie es *Wolowski* und *Prince-Smith* wollen, die dauernde Festhaltung der Doppelwährung *gegen* die Bewegung des Gold- und Silbermarkts versuchen zu müssen, an deren Möglichkeit Herr *Mosle* nicht glaubt, oder unsern Münzmarkt dem störenden Einflusse des den Versuch allein fortsetzenden Frankreichs preiszugeben. Herr *Mosle* will die Doppelwährung nur als vorübergehendes Mittel, um Geld in's Land zu schaffen, angewendet sehen, und zwar im umgekehrten Sinne fixirt, wie in Frankreich der Fall, nämlich mit *Ueberwerthung* des Goldes. Nicht 1 : $15^{1}/_{2}$ sondern 1 : $15^{3}/_{4}$ müsste nach ihm das für die Uebergangszeit fixirte Verhältniss sein, also, da das jetzige Marktpreis-Verhältniss 1 : 15,65 ist $^{2}/_{313}$ zu Gunsten, statt $^{3}/_{313}$ zu Ungunsten des Goldes. Er sagt:

„Das Mittel, welches Frankreich wählte, um das Gold in's Land zu ziehen, war das richtige. Es war richtig, dass es sich in einen Verlust fügte, um das Gold zu erlangen, verkehrt war, dass es das Mittel auf die Dauer und nicht nur transitorisch anwandte, und diesen Irthum müssen wir ihm auch nicht nachmachen. Wir müssen vielmehr Englands Beispiel folgen, welches ebenfalls nicht ohne Verlust, ebenfalls nur dadurch, dass es

die Doppelwährung zeitweilig annahm und während der Dauer derselben das Gold über dessen damaligen Werth normirte, in den Besitz des Goldes gelangte, dann aber die Doppelwährung rechtzeitig zu Gunsten der Goldwährung abschaffte.

Wir müssen uns in Deutschland entschliessen, als Uebergang zur Goldwährung für einige Zeit eine Art Doppelwährung insofern anzunehmen, als wir unsere neue Münze nach dem Verhältniss von ca. 1 zu 15,75 ausprägen und unsere Staatskassen anweisen, zu diesem Verhältniss das Gold anzunehmen; auch muss unter Privaten eine Zahlung in Gold zu dieser Werthrelation dem Schuldner für alle in Silber kontrahirten Schulden gesetzlich gestattet sein.

Das Gesetz muss dabei den gordischen Knoten durchhauen, mit seiner Autorität die juristisch so heiklige Frage lösen. wie in Silber eingegangene Verbindlichkeiten beim Uebergang zur Goldwährung zu erfüllen sind. Schwerlich wird es uns gelingen zur Goldwährung zu gelangen ohne ein Eingreifen des Gesetzes in private Schuldverhältnisse, ohne im Interesse des Ganzen Privatinteressen zeitweilig in freilich unfühlbarer Weise etwas zu schädigen, und ebensowenig werden wir zur Goldwährung gelangen können, ohne den Weg der Doppelwährung während des Uebergangs zu beschreiten, mag dies letztere theoretisch richtig sein oder nicht.

Obgleich ganz richtig immer nur ein Edelmetall der wirkliche Werthmesser sein kann, müssen wir doch den theoretischen Unsinn der Doppelwährung vorübergehend mitmachen und zwar der recht klar vorliegenden praktischen Wirkung wegen. Ohne diese Prozedur und die damit verbundenen Opfer sind, wie gesagt, auch England und Frankreich nicht in den Besitz des Goldes gelangt.

Zu vermeiden ist diese Doppelwährung als Uebergangsstadium wohl nur, wenn der Staat vor Einführung der Goldwährung das thun kann und thut, was in der vorhergehenden Ausführung den Privaten während der Zeit der Dauer der Doppelwährung überlassen werden soll. Wenn der Staat also mittelst seiner Silbervorräthe und derjenigen der ihm nahestehenden Banken, ehe er zur Goldwährung übergeht, durch Austausch mit denen, welche das bei ihm überflüssig werdende Silber gebrauchen können, so viel Gold vorher anschaffen kann, dass ein plötzlicher Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung ausführbar ist. Wenn möglich, würde diese Prozedur jedenfalls die rascheste, am wenigsten belästigende Lösung der Aufgabe sein.

Sehr viel kommt natürlich darauf an, dass man während der Doppelwährung die Werthrelation zwischen Gold und Silber so normirt, dass der Zweck, das Gold ins Land zu ziehen, erfüllt wird. Normirt man das Gold zu niedrig, so wird die Massregel ohne Wirkung bleiben, es würde dies der

Fall sein, wenn man z. B., um den Verlust zu vermeiden, auch in Deutschland die französische Werthrelation von 1 zu 15,50 annehmen wollte.

Die hier vorgeschlagene Werthrelation von 1 zu 15,75 ist etwa $1^{5}/_{8}$ % ungünstiger als die französische von 1 zu 15,50. Es liegt in diesen $1^{5}/_{8}$ % eine hinreichende Aufmunterung für die Privatspekulation in Deutschland, Gold ins Land und Silber hinauszuführen, und umgekehrt für die Privatspekulation in Frankreich u. s. w. Silber ins Land und Gold hinauszuführen. Entschliessen wir uns zu dem Opfer, welches uns diese Operation kosten wird nicht, wollen wir Frankreich und anderen Besitzern des Goldes den Nutzen missgönnen, so heisst das, wir wollen warten, bis das Gold durch irgend ein, jetzt nicht greifbares Ereigniss wieder fällt; wir können dann lange warten und riskiren sehr viel gegen sehr wenig.

Wollen und können Frankreich und die Länder der lateinischen Münzkonvention, deren Doppelwährung auf der Relation von Gold zum Silber wie 1 zu 15,50 basirt, uns einen Theil unseres überflüssigen Silbers gegen Gold nach der Relation von 1 zu 15,75 umtauschen, so müssen wir in den imaginären Verlust von $1^{5}/_{8}$ % mit Freuden willigen, ihnen den Gewinn gern zugestehen; sie haben uns den Rang abgelaufen, indem sie sich rechtzeitiger mit einem ausreichenden, ja mehr als ausreichenden Goldvorrath versehen haben.

Da wir 400 Millionen Thaler Silber gegen Goid umzutauschen haben, so würde der Verlust von $1^{5}/_{8}$ %, welcher sich der französischen Werthrelation gegenüber zeigt, eine Summe von $6^{1}/_{2}$ Millionen Thaler betragen, wir müssen diese Summe wegwerfen und für unser Versäumniss büssen; wollten wir aber zugleich auch das unvollkommene französische Münzsystem annehmen, so würden wir uns selbst wegwerfen.

Der Verlust ist jedoch in Wirklichkeit nicht $1^{5}/_{8}$ %, er ist $1^{5}/_{8}$ % nur imaginär, nur der von Frankreich willkührlich angenommenen Werthrelation gegenüber; in Wirklichkeit ist der Verlust dem jetzigen Werthe des Silbers von $60^{1}/_{4}$ d, also 1 zu 15,65 gegenüber, nur ca. $^{5}/_{8}$ %.

Der Verlust drückt um so weniger irgend Jemand, als er, obgleich vorhanden, von Niemandem bemerkt wird, der greifbare Maassstab fehlt. Es ist dieser Verlust ebensowenig klar bemerkbar, wie beim Verharren bei der Silberwährung ein entsprechendes Fallen des Silberwerths fühlbar ist. Ein so unbedeutendes Fallen des Silbers ist erst bemerkbar, wenn es sich successive wiederholt, man empfindet es dann allerdings nach und nach durch das Steigen des Werthes aller anderen Gegenstände.

Die Doppelwährung darf indess immer nur als Uebergangsstadium, als Mittel um in den Besitz des Goldes zu gelangen, angenommen werden. Sobald hinreichend Gold im Lande ist, muss sie zu Gunsten der *reinen Goldwährung* aufgegeben werden.

Die Annahme der Werthrelation zwischen Gold und Silber von 1 zu 15,75 wird denklich genügen uns das hinreichende Quantum Gold zu verschaffen; der Versuch kann keinenfalls grossen Schaden bringen, denn ist das Silber noch zu hoch normirt, so wird es eben im Lande bleiben und wir verharren dann in unserer jetzigen Lage.

Glaubt man aber, nach eingehender Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse, das Silber dem Golde gegenüber noch niedriger normiren zu müssen, etwa 1½ % niedriger als der aktuelle Marktwerth des Silbers, so wird uns das desto rascher und sicherer zum erstrebten Ziele führen, es wird uns *dann* auch eine Abschaffung der Doppelwährung in Frankreich schwerlich ernstliche Hindernisse bereiten."

Für die Ausmünzung, welche nach seiner Meinung ohne Rücksicht auf *internationale* Münzausgleichung vorgenommen werden muss, weist er, beiläufig schon mit vielen Gleichdenkenden, auf den Wiener Münzvertrag von 1867 und eine zunächst lediglich deutsche Münzausgleichung zurück. Er sagt:

„In Deutschland ist bei der Lösung der Frage des Münzsystems darauf Bedacht zu nehmen, dass die Annahme des neuen Vorschlags dem Süden ebenso leicht gemacht wird, wie dem Norden; es wäre Thorheit bei dieser Gelegenheit diese beiden so durchaus zusammengehörenden Theile unseres Vaterlandes zu trennen.

Es giebt aber ein Band, welches geeignet ist, die hie und da noch widerstrebenden Elemente des Südens und Nordens zu einigen; dies Band muss nicht erst noch einigen, sondern es hat schon geeinigt. Ohne eine förmliche Kündigung desselben ist eine Trennung des Nordens vom Süden in dieser Frage gar nicht möglich, es bedarf nur einer, freilich sehr ernstlichen, Revision, um Alle zu befriedigen.

Dies Band ist der *Wiener Münzvertrag vom Jahre 1857.* Derselbe ist für den Norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten noch heute in voller Geltung, während Oestreich 1866 aus demselben ausgeschieden ist, um sich, wenn es je wieder von seiner Papierwährung zu einer Metallwährung gelangt, seinen lieben Freunden von Magenta und Solferino, den Franzosen und Italienern, anzuschliessen. Durch jenen Vertrag ist eine deutsche Vereinsgoldmünze geschaffen, nämlich die Krone, ⁹/₁₀ fein, im Feingehalt von 10 Grammen Gold, 50 auf ein Pfund Gold, 100 auf ein Kilogramm Gold.

Diese viel bemäkelte und bemängelte, verrufene deutsche Krone, diese recht eigentlich deutsche Schöpfung, daher auch das *teutonische System* genannt, welche die reine metrische Einheit, das Gramm Gold, zur Grundlage hat, daher auch das *Gramm-System* genannt — diese wieder zu Ehren zu bringen, soll in Nachstehendem versucht werden.

Die Krone ist nämlich keine verfehlte Münze, im Gegentheil, es ist

eine theoretisch wie praktisch durchaus richtige und gute; alle, *aber auch alle Sachverständigen stimmen darin überein.* Verkehrt und unpraktisch ist sie nur bisher erschienen, weil dieser richtigen Münzeinheit die richtig angepassten Theilungsmünzen fehlten; nur desshalb ist sie völlig unbrauchbar gewesen, weil dieser reinen Goldmünze ein auf Goldwährung basirtes System mangelte. Beseitigt man diese allerdings erschrecklich grossen Mängel, versieht man nicht allein auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit, die Krone bei Einführung der Goldwährung mit einem selbstständigen dezimalen Theilungssystem, so wird aus dem Unding etwas so Vollkommenes, wie es keine andere Nation besitzt, ein Münzsystem, welches mehr als jedes andere geeignet ist, der Welt als Muster für ein internationales Münzsystem zu dienen.

Nur das Vollkommene findet auf die Dauer Anerkennung. Man soll also wenn man etwas Neues anschafft, besonders wenn dies bestimmt ist lange zu dienen, nur das Vollkommene nehmen, wenn man es haben kann, nicht zu Unvollkommenem greifen, wenn es auch an Vertheidigern und an scheinbaren Vorzügen desselben nicht fehlt; es würde sich bald genug strafen.

Vollkommen aber ist diejenige Münze, deren Edelmetallgewicht nicht allein genau den Werth hat, den sie bezeichnen soll, sondern deren Gewicht sich auch rein und rund dem bestehenden Gewichtssysteme anschliesst, und deren Grösse und Eintheilung eine bequeme ist. Alles dies ist beim metrisch-dezimalen Münzsystem in Ländern, in denen das Dezimalsystem als das bequemste gilt und das metrische Gewichtssystem eingeführt ist, der Fall, während das französische Münzsystem besonders noch in seinem Verhältniss zum Gewichtssystem ein durchaus unvollkommenes ist; es basirt auf Silbergewicht, während die Hauptmünzen goldene sind.

Das französische silberne 1 Franksstück wiegt 5 Gramm; es ist $^9/_{10}$ fein, enthält also $4^1/_2$ Gramm Silber, darin ist System; das gleiche fehlt aber bei der Hauptmünze in Frankreich, den *goldenen* Franksstücken, weil die Goldmünze der Silbermünze anbequemt ist, während das Umgekehrte richtig wäre. Das gefeierte 25 Franksstück, welches zur Weltmünze erhoben werden soll, wiegt 8,064516129032 . . . Gramm, es giebt kein Gewicht um dasselbe nachzuwiegen; es ist im Dezimalsystem unausschreibbar und unaussprechbar, es beruht sein Gewicht einfach auf Willkür, es hat keine andere Qualität als die, französisch zu sein und von den Franzosen gebraucht zu werden. Zum Vollkommensein mangelt ihm Alles.

Als etwas Vollkommenes soll jedoch auch der Wiener Münzvertrag hier nicht hingestellt werden, es soll vielmehr einerseits nur darauf hingewiesen werden, dass dieser Münzvertrag in Kraft ist und vielleicht eine gute Gelegenheit bietet, die Münzfrage vor das richtige Forum zu ziehen, indem die Revision des Vertrags beantragt wird und es soll andererseits

nur das goldene Münzstück, welches diesem Vertrage seine Entstehung verdankt, hier als das rationellste Münzstück, welches jetzt in der Welt vorhanden ist, hervorgehoben werden.

Der Wiener Münzvertrag ist deshalb ganz entsetzlich mangelhaft, weil er der Krone zwar auf dem Papier ein selbstständiges Rechnungssystem mit dezimaler Theilung giebt, aber es unterlassen hat für die Ausprägung der Theilungsstücke zu sorgen; er konnte das freilich auch nicht, da er wie bekannt an der reinen Silberwährung festhält und weil mit einer reinen Silberwährung ein Goldstück mit festem Silberwerth nicht vereinbar ist.*)

Auch soll das Münzstück, welches der Wiener Münzvertrag geschaffen hat, die Krone, welche das Zehnfache der Einheit des Goldgramms ist, nur als zukünftige *Münzeinheit*, nicht als *Rechnungseinheit* empfohlen werden. Zur Rechnungeinheit muss man die Basis der Münzeinheit selbst, **das Goldgramm,** wählen.

Geht man zur Goldwährung über und macht dann zur Münzeinheit die Krone von 10 Gramm Gold Feingehalt, theilt diese in 10 Theile unter dem Namen Thaler (Goldthaler oder Kronthaler) zu 1 Gramm Gold, macht diesen zehnten Theil, das Goldgramm, zur Rechnungseinheit und theilt man dann diese Thaler, welche hier zur Unterscheidung Kronthaler genannt werden sollen, wieder in 100 Theile unter dem Namen Kreuzer (Goldkreuzer oder Kronkreuzer) und gestattet etwa für den Kleinverkehr noch wieder eine Eintheilung dieses Kronkreuzers in $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer — so *hat man ein Münz- und Rechnungssystem, wie man es nicht besser wünschen kann.*

Der Kronthaler, der zehnte Theil der Krone, erreicht fast den Werth des jetzigen preussischen Thalers, 30 auf ein Pfund fein Silber, daher empfiehlt sich der Name Thaler.

Der Kronkreuzer, der hundertste Theil des Kronthalers, ist identisch im Werth mit dem jetzigen Kreuzer, dem sechszigsten Theil des süddeutschen Guldens, daher rechtfertigt sich der Name Kreuzer.

1 Kronthaler ist nämlich bei einer Werthrelation zwischen Gold und Silber wie 1 zu 15,75 gleich $28^{35}/_{100}$ Silbergroschen oder $99^{225}/_{1000}$ süddeutscher Kreuzer. So würde also Norddeutschland der grösseren Münze und Süddeutschland der kleineren Münze den Namen geben; jedes bekäme sein Recht.

Bei diesem Münzsystem müssten ausgeprägt werden:

a) in Gold 1 Krone = 10 Kronthaler, $^1/_2$ Krone = 5 Kronthaler und $^1/_4$ Krone = $2^1/_2$ Kronthaler;

---

*) Die preussischen goldenen Friedrichsd'or können hier nicht als Gegenbeweis angeführt werden, es ist das, wie Dr. *Grote* sagt, ein münzförmiges Kreditgeld.

b) in Silber 1 Kronthaler und 50, 22, 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Kronkreuzer;

c) in Kupfer $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Kronkreuzer.

Dabei soll hier ununtersucht bleiben, ob die Goldmünze $\frac{9}{10}$, $\frac{10}{11}$ oder $\frac{11}{12}$ fein auszuprägen ist, oder wie Dr. *Grote* es als richtiger nachweist, ganz fein; es empfiehlt sich aber eine genaue technische Prüfung dieser hochwichtigen Frage, — ein geringerer Zusatz härteren Metalls scheint erforderlich, aber es ist gewiss richtig, denselben soweit als irgend thunlich zu beschränken.

Bei Annahme der Goldwährung und des metrischen Systems präjudizirt es durchaus nicht, wenn die Rechnungseinheit, der Kronthaler, weil er eine zu kleine Goldmünze sein würde, nicht in Gold, sondern in Silber ausgeprägt wird. Der Begriff »in Gold« steht fest, nur darf der Kronthaler nicht als Scheidemünze etwas unter dem reellen Werth ausgeprägt werden, was auch an und für sich unrichtig sein würde. Ebenso wenig präjudizirt es das reine Dezimalsystem, dessen Vorzüge wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden brauchen, wenn $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronen in Gold, 25, 5 und $2\frac{1}{2}$ Kronkreuzer in Silber und $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronkreuzer in Kupfer ausgeprägt werden. Es ist dies für den Kleinverkehr bequem, tangirt das Rechnungswesen aber durchaus nicht; im Grossverkehr wird man die Kreuzer in $\frac{1}{10}$, und wenn nöthig in $\frac{1}{100}$ Brüche theilen. Eine Ausprägung der Brüche dessen sich der Grossverkehr bedient, ist unmöglich und gänzlich unnöthig; so wird im Rechnungswesen das Dezimalsystem ganz rein erhalten.

Es empfiehlt sich nicht, grössere Goldstücke als 1 Krone und kleinere als $\frac{1}{4}$ Krone auszuprägen; in England ist der Sovereign, $6\frac{2}{3}$ Thlr. Crt., das grösste, der halbe Sovereign $3\frac{1}{3}$ Thlr. Crt., das kleinste Goldstück und ebenso hat Frankreich nur 2 Goldstücke: das 20 Franksstück, ca. $5\frac{1}{3}$ Thlr. Crt., und das 10 Franksstück, ca. $2\frac{2}{3}$ Thlr. Crt. Wir hätten in den $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronen 3 Goldstücke im Werthe von ca. $9\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}$ und $2\frac{3}{8}$ Thlr. Crt., oder $16\frac{2}{3}$, $8\frac{1}{3}$ und $4\frac{1}{6}$ Gulden süddeutscher Währung, eine weit bessere und also um so eher genügende Auswahl. Für kleinere Zahlungen bedient man sich der Silbermünzen, für grössere der Banknoten.

Es dürfen aber, wenn man sich die Vortheile der Goldwährung erhalten will, Kassenscheine und Banknoten unter 25 Kronthaler nicht zugelassen werden. Geschieht dies nämlich, so verschwindet wie jetzt in Bremen das Gold trotz der Goldwährung aus dem Verkehr, es wandert in die Banken, und die jetzige Papierwirthschaft ist wieder da. Man kann recht gut bis 100 Thaler Gold ohne Beschwerde in der Tasche haben. In England sind die kleinsten Banknoten noch grösser als 25 Kronthaler und doch selten.

100 Kronkreuzer Scheidemünze würden gleich sein jetzigen ca. $28\frac{1}{2}$ Sgr. Courant, $99\frac{1}{4}$ Kreuzer süddeutscher Währung, 37 Schillinge Hamburger

Courant und $60\frac{1}{2}$ Grt. Bremer Gold. Bei Einführung der neuen Münze werden Tabellen, welche in vollständiger Reihenfolge die Werthrelation zu der alten Münze zeigen, den Gebrauch des neuen Geldes wesentlich erleichtern. Ein ziemlich runder Anschluss an altes Bestehendes findet sich freilich nur bei dem süddeuschen Kreuzer; so lange es sich um Summen unter 60 alten Kreuzern handelt, wird man keinen Unterschied zwischen dem Werthe des alten und neuen Kreuzers machen; der Uebergang findet also in Süddeutschland im Kleinverkehr ohne jegliche Störung statt. Bei grösseren Summen kommen 3 neue Kronthaler zu 100 Kreuzer auf 5 alte Gulden zu 60 Kreuzer.

Für Preussen etc. ist der Anschluss im Thaler-Kleinverkehr leichter, da der neue Kronthaler zu 100 Kreuzer nur um ein Geringes weniger werth ist, als der alte Thaler zu 30 Sgr. Im Silbergroschen-Verkehr tritt in Preussen das Verhältniss ein, welches bisher schon Süddeutschland gegenüber bestanden hat, 2 Silbergroschen sind gleich 7 Kronkreuzer; das ist freilich keine angenehme Rechnung, aber die Erfahrung an den Grenzen zwischen den Silbergroschen- und Kreuzer-Staaten Deutschlands lehrt doch schon jetzt, dass selbst der am wenigsten rechnungsfähige Theil des Volkes, die Bauern, sich damit zurecht finden kann.

Für Preussen, diesem Lande der niedrigen Beamtengehalte, erscheint es als ein Vortheil, wenn die neuen Kronthaler etwas weniger werth sind, als die alten Thaler. Die Beamten und Jeder, der ein festes Einkommen hat, wird nach Verhältniss wie die Thaler geringer werden, eine an Thalerzahl grössere Einnahme bekommen, genau für je $28\frac{85}{100}$ jetzige Thaler 30 neue Thaler, wobei dann auch eine Abrundung eintreten wird, welche bei den Beamten wenigstens nicht zu deren Nachtheil ausfallen kann. Dahingegen wird der Gegenstand, welchen man jetzt mit einem Thaler bezahlt, schwerlich sofort unter allen Umständen im selbigen Verhältniss steigen. Es giebt eine Menge Dinge, welche rund 10, 5, $2\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler kosten, das wird so bleiben, wenn der Werth des Thalers auch ein etwas geringerer geworden ist.

Im Pfennigverkehr in Preussen wird der neue $\frac{1}{4}$ Kreuzer nahezu den bisherigen 1 Pfennig ersetzen, obgleich letzterer etwas mehr werth ist. Es ist bei Münzveränderungen zu Gunsten der ärmsten Klasse der Bevölkerung darauf zu achten, dass die kleinste neue Münze nicht grösser ausfällt, als die kleinste alte Münze. Eine Menge Gegenstände, welche für die kleinste Münze zu kaufen waren, werden auch dann noch für dieselbe zu haben sein, wenn sie ein geringes kleiner geworden ist; sie würden ebenfalls mit der kleinsten Münze bezahlt werden, wenn dieselbe um ein geringes grösser geworden wäre. In letzterem Falle aber würde der Nach-

theil die ärmste Klasse der Bevölkerung treffen, diejenige, welche denselben am wenigsten tragen kann.

Was die in Deutschland kursirende kleinere Silbermünze anbetrifft, so schliesst sich das Goldgramm-System indess doch auch einigermaassen rund an, wenn man sich dabei behufs Abrundung einige Freiheiten erlaubt, die allerdings vor *Adam Riese* nicht bestehen können, doch aber wohl zulässig sind, weil es sich immer nur um ganz kleine Beträge handelt. Es lässt sich dann nämlich folgende Vergleichung aufstellen:

In Preussen: sind jetzige:		Courant-Währung. In Hamburg:
20 Sgr. = ca. 70 Kronkreuzer.		8 Schilling = ca. 20 Kronkreuzer.
10 „ = „ 35 „		4 „ = „ 10 „
5 „ = „ $17\frac{1}{2}$ „		2 „ = „ 5 „
$2\frac{1}{2}$ „ = „ 9 „		1 „ = „ $2\frac{1}{2}$ „
2 „ = „ 7 „		
1 „ = „ $3\frac{1}{2}$ „		
1 Pfg. = „ $\frac{1}{4}$ „		

In Bremen:	In Süddeutschland:
36 Grote = ca 60 Kronkreuzer.	60 alte Kreuzer = ca. 60 neue, also ganz wie bisher.
12 „ = „ 20 „	
6 „ = „ 10 „	
1 „ = „ $1\frac{1}{2}$ „	

In Hamburg würde sich danach die neue Scheidemünze zur alten verhalten wie 10 zu 4, in Bremen wie 10 zu 6, in Preussen wie 2 zu 7. — Das »Circa« bedeutet hierbei allerdings einmal etwas mehr, das andere Mal etwas weniger, und das beweist klar, dass es mit einem runden Anschluss nur mangelhaft bestellt ist. Indess ist die Frage noch nicht entschieden, ob es ein Nachtheil oder ein Vortheil ist, wenn sich die neue Münze der alten *ziemlich* rund anschliesst. Vielseitig wird behauptet, ein *ungefährer* Anschluss an das alte sei bei Münzveränderungen durchaus nicht so wünschenswerth, wie es auf den ersten Blick erscheinen müsse; bei Annahme eines neuen Münzsystems sei das rasche Vergessen der alten und das schleunige Einbürgern der neuen Münze höchst wünschenswerth. Es würde aber das alte nur dann rasch vergessen, wenn das neue besser und rationeller sei, ein halb runder Anschluss an das alte hindere das Vergessen desselben.

Wichtig ist, dass die Einziehung der alten Scheidemünze, mit welcher nicht indess eher begonnen werden darf, bis hinreichend neue geprägt ist, rasch möglichst vor sich gehe. Bei uns in Deutschland, wo wir so vielerlei und theilweise so sehr schlechte Scheidemünze haben, wird die Regeneration derselben an sich schon eine Wohlthat sein.

Die Frage, in welchem Minderwerth die neue Scheidemünze auszuprägen ist, kann hier füglich unerörtert bleiben, ebenso wie und wo die Einziehung vor sich gehen soll, ob jeder Staat seine eigne Münze einlösen muss, oder ob man darüber mit einander abrechnen will. Zweifelsohne wird die alte Münze theilsweise so gelitten haben, dass die Ersetzung durch neue nicht ohne grösseren Verlust für die Staatskassen abgehen wird. Solcher Verlust, sowie allerhand Schwierigkeiten und lästige Uebergangsstadien werden sich beim Wechsel des Münzsystems nie vermeiden lassen, und so wird auch das hier empfohlene System deren bieten. Aber je richtiger das neue System ist, desto leichter werden sich die Schwierigkeiten überwinden lassen, desto rascher vergisst das Publikum das alte verkehrte. Ist dagegen die neue Münze und deren Eintheilung unpraktisch gegriffen, so hält das Publikum eisern fest an dem alten Besseren, wie z. B. in Frankreich, wo noch heute nach Sous (5 Centimes) gerechnet wird, weil eben der Centime eine unpraktische zu kleine Münze ist.«

Ohne diesen, hiermit unserm Publikum vorgelegten Vorschlag zu adoptiren — wir haben unsre eigne Meinung schon früher ausgesprochen — sind wir doch der Meinung, dass auch er weitere Prüfung verdient. (1)

Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkte des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg. Von *C.* Baron *von Beaulieu-Marconnay.* Oldenburg. *Schulze.* 1870.

Oldenburg, das Land, in welchem neben den ehemals hannöverschen Landestheilen Ostfriesland, Bremen und Stade und neben Schleswig-Holstein der deutsche Bauernstand in seiner vornehmsten Vertretung zu suchen ist, braust gegenwärtig vom Meinungsstreite über das bäuerliche Grunderbrecht und die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des bäuerlichen Erbe's überhaupt. Die genannte Schrift stellt sich auf die Seite der Theilungsfreiheit, wenn auch die bedenklichen Seiten derselben nicht verkennend, und lehnt sich dabei an die in Preussen gemachten Erfahrungen an. Wir müssen übrigens dem Verfasser, welcher die moderne Volkswirthschaft durchaus als fertige Parthei in der Frage und als an der Spitze des Flügels stehend, dem er selbst angehört, behandelt, bemerken, dass in der modernen volkswirthschaftlichen Litteratur weder die Frage des Erbrechts am Bodeneigenthum, noch die Frage der Natur des Bodeneigenthums überhaupt als abgeschlossene behandelt worden sind. Er kann sich leicht davon überzeugen, dass die Mehrzahl der Stimmen und wohl auch die wichtigsten Stimmen hierin noch vollständig sich zurückgehalten haben. Es ist eben um das Boden-Eigenthum eine gar eigne Sache. Gerade um deswillen empfehlen wir

sein, an konkretem Stoff reiches Schriftchen, welche auch einen Entwurf des Grunderbrechts in der Ausführung, wie er es sich vorstellt, enthalten, zur Lektüre. (1)

Systems of Land Tenure in various countries. A series of Essay's published under the sanction of the Cobden-club. London. *Macmillan.* 1870.

Zu den, an andrer Stelle schon erwähnten Sammelwerken der Gegenwart, welche sich die möglich erschöpfende Darstellung der Art und Weise, wie ein bestimmter Gesetzgebungszweig in den verschiedenen Kulturstaaten sich entwickelt hat, zur Aufgabe stellen, gehört auch das vorliegende, welches den ersten Band einer ganzen Reihe ähnlicher Veröffentlichungen zu bilden bestimmt ist, die der neugegründete Cobden-Club durch seine über die ganze Welt verstreuten Mitglieder verfassen zu lassen und—in höchst glänzender Ausstattung — herauszugeben gewillt ist. Um unserem Leser einen Begriff davon zu geben, was von diesen Publikationen zu erwarten ist, sei erwähnt, dass der Club, der in England die Mehrzahl der Mitglieder der gegenwärtigen Regierung und eine ganze Phalanx von Oberhaus- und Unterhausmitgliedern, in Nord-Amerika ebenfalls viele namhafte, auch in Europa bekannte Staatsmänner in sich schliesst, sich in Frankreich z. B, durch die Herren *Ollivier, Rouher, Forcade, Arlès Dufour, Mich. Chevalier, A. Courrier, Wolowski*, in Oesterreich und Ungarn durch Graf *Eugen Kinsky*, Baron *Kübeck*, Ritter *Schaeffer*, Fürst *Sapieha*, Graf *Bela Szechenyi*, in Belgien durch Herrn *von Lavelaye* verstärkt hat, und in Norddeutschland die Herren *Schulze*-Delitzsch, *J. Prince-Smith* und den Herausgeber dieser Zeitschrift zu Ehrenmitgliedern zählt. Die Essay's, welche der vorliegende Band enthält, sind folgende acht, welche theilweise Material enthalten, welches für das grössere Publikum bisher noch gar nicht erschlossen war. 1. *Tenure of land in Ireland.* Vom Right-Hon. *M. Longfield*, Richter am Grundeigenthumsgerichtshofe in Irland. 2. *Land laws of England.* Von *C. Wren Hoskyns*, Parlamentsmitglied. 3. *Tenure of Land in India.* Von *Georg Campbell*, Oberster Regierungsbevollmächtigter in den Zentral-Provinzen von Indien. 4. *Land system of Belgium and Holland.* Von *Emil von Lavelaye.* 5. *Agrarian Legislation of Prussia during the present century.* Von *R. B. D. Morier,* Kgl. Grossbritannischer Geschäftsträger zu Darmstadt. 6. *Land system of France.* Von *J. Cliffe Leslie* (statt des durch Krankheit verhinderten Herrn *von Lavergne*). 7. *Russian Agrarian Legislation of 1861.* Vom Herausgeber dieser Zeitschrift. 8. *Farmlands and Land-laws of the United-states.* Von *C. M. Fisher,* Gerichtsrath in den Vereinigten Staaten. Der interessanteste dieser

Essay's ist unzweifelhaft der des Herrn *Campbell* aus Indien. Wir versprechen dem Leser eine Fülle von Ueberraschungen in demselben. Er lernt ein Land *ohne* Bodeneigenthum mit 150 Millionen Einwohnern kennen. Herrn *Lavelaye's* Arbeit ist reich an eingehenden Reflektionen. Herr *Morier* hat einen vorzüglichen historischen Ueberblick geliefert. Die Arbeit des Herausgebers dieser Zeitschrift ist die Frucht eines längeren Ausflugs, im Jahre 1868, nach den mittleren Provinzen von Russland.

(1)

Die Banken von Schottland. Von *L. Wolowski.* Als Beitrag zur Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage. Aus dem Französischen übertragen von *Julius von Holtzendorff.* Berlin. *Lüderitz.* 1870.

Dies ist ein Abschnitt aus dem grösseren Werke des Professor *Wolowski* »*La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse*«, welcher schon vorher theilweis im *Journal d'Agriculture pratique* abgedruckt war, ebenfalls mit Bezug auf die Kreditnoth der Landwirthschaft in Frankreich. Es ist, wie alles, was aus *Wolowski*'s Feder fliesst, tüchtige, gesunde Arbeit. Den Geist der Schrift zeichne folgende, auch für unser Land sehr zeitgemässe, Warnung vor der ewig wieder auftauchenden Verführung der Papiergeldutopieen: Herr *Wolowski* sagt: »In einem seiner kleinen Pamphlete, in welchem er den wahren Geist *Voltaire's* mit der anziehenden Grazie *La Fontaine's* vereint, rief *Bastiat* aus: »*Vermaledeites Geld!*« Nicht dass er den ungeheuren Dienst verkennt, der durch die Einführung des geprägten Geldes geleistet wird; mit Recht sieht er es als die materielle Grundlage der sozialen Verhältnisse an, er versucht aber die Gegenwirkungen zu bekämpfen und zu besiegen, die aus einer falschen Auffassung des Reichthums entstehen, den man zu sehr geneigt ist mit dem edlen Metall zu konfondiren, das einzig dazu bestimmt ist, ihn in einen gleichförmigen Ausdruck zu übersetzen. Mit mehr Recht noch würden wir versucht sein zu sagen: »*Vermaledeite Banknote!*« Denn die augenscheinliche Erleichterung, welche die Banknote liefert für die Vervielfältigung der Austauschzeichen, hat schon entsetzliche Unfälle verursacht und verwirrt fortwährend eine Menge intelligenter Köpfe. Sie ist nicht mehr allein eine *Waare* von einer besonderen Natur, bestimmt zu einer speziellen Dienstleistung, welche man als die bildliche Darstellung und den Hauptinbegriff aller der nützlichen Güter annimmt; sie ist ein einfaches Blendwerk, mit dessen Hülfe man sich einbildet, im Stande zu sein, die Kapitalien nach Belieben zu vervielfachen, sie Allen zugänglich zu machen ohne Arbeit, ohne Mühe, unbekümmert um die Folgen. Um bestimmten Projektmachern Gehör zu geben, besitzt der *Kredit* den magischen Zauber, welcher hin-

reicht, um unerschöpfliche Schätze hervorsprudeln zu lassen; der Grund und Boden besonders, nachtheilig berührt von dem Kapital, kann davon erhalten, so viel er wird haben wollen, von dem Augenblick an, wo der Kredit organisirt sein wird, ohne dass es Jemand etwas kostet. Die Deduktion ist sehr einfach: Dank dem *Kredit* fabriziren die Banken Banknoten mit Werth von Gold, welche überall als Gold angenommen werden. Bis jetzt hat das Monopol, das auf ein einziges Institut übertragen ist, das sich dem heilsamen Stachel der Konkurrenz entzieht, diesen Goldstrom in ein schmales Bett eingeengt, welcher nur dem Handel und der Industrie Nahrung spendet. Soll die Landwirthschaft fortdauernd das Opfer eines so gehässigen Privilegs bleiben? Bedarf sie nicht in gleicher Weise mehrerer Banken oder einer grossen Bank, deren Noten die Elemente einer fruchtbringenden Betriebsamkeit beleben würden? Das ist nicht mehr allein das Traumbild eines enthusiastischen Spielers:

Sous ses heureuses mains le cuivre devient or!

„Unter seinen glücklichen Händen wird das Kupfer zu Gold!“ Denn die glücklichen Hände der Boden-Kredit-Bank verwandeln das Papier in Gold; sie wird hinter sich lassen die Verheissungen der Verwandlung der Metalle in andere werthvollere, die Wunderwerke der goldhaltigen Länder, sie verheisst uns ein papiernes Kalifornien.

In Ernst gesprochen, der Gegenstand lohnt sich der Mühe und das, was ähnliche Blendwerke Ergötzliches bieten, kommt kaum dem gleich, was sie Trauriges spenden. Nach der unsanften Erfahrung mit dem System *Law's*, nach dem Missgeschick der Assignaten, im Angesicht der unheilbringenden Folgen des Papiergeldes findet man noch träumerische Köpfe, welche, ohne sich herabzulassen zu so vulgären Dingen, wie das Studium dessen ist, was das Geld ist, was die Kapitalien sind, was den Kredit begründet, den alten Flitterstaat von Systemen spazieren führen, welche hundert Mal durch die Vernunft und durch die Erfahrung verdammt sind, die die Irrthümer des Merkantilsystems wieder aufwärmen Angesichts der Wahrheiten, die offenbart sind durch die Anwendung der Freiheit der Tauschmittel und die sich einbilden, die Welt zu bereichern durch Vervielfältigung neuer Assignaten. Weil der Irrthum zähe ist, darf man nicht müde werden, ihn zu bekämpfen, auf die Gefahr hin, sich verurtheilt zu finden, elementare Wahrheiten wiederum an das Licht zu bringen. Man fühlt sich fast gedemüthigt, wenn man sieht, wie viel Zeit es bedarf, bis sie aufhören, verkannt zu werden. Gott sei Dank wird die allgemeiner verbreitete Bildung nicht mehr gestatten, dass die Köpfe durch eine leere Vorspiegelung vom rechten Wege abirren, denn die gesunden Begriffe der Nationalökonomie werden der grösseren Menge geläufig.

Bekanntlich geben die edlen Metalle für den relativen Werth der

Gegenstände das Maass ab, erleichtern die Anhäufung der Kräfte und die Vertheilung der Resultate, sind der Bewegung des Reichthums behülflich: sie sind aber nicht der Reichthum selbst, sie machen wenigstens nur einen schwachen Bruchtheil desselben aus.

Die Kapitalien sind bekanntlich die Frucht der menschlichen Arbeit, die bewahrt wird in Voraussicht einer nachherigen Vernichtung, allmälig angehäuft, um als Werkzeuge der Versorgung mit Rohstoffen zu dienen; sie erneuern sich durch eine beständige Umgestaltung unter dem befruchtenden Impuls der Arbeit.

Der *Credit* ist bekanntlich die Macht, welche als Vermittlerin dient zwischen den Kapitalien, welche eine Anlage suchen, und der arbeitsamen Intelligenz, die der Materialien bedarf, um das Feld zu erhalten und zu erweitern, das mehr und mehr nutzbar gemacht wird von der menschlichen Erwerbsthätigkeit.

Das Hirngespinnst hat keinen Platz in diesem unendlichen Ensemble werkthätiger Elemente der Produktion. Jeder kann nur das schon Vorhandene in Anwendung bringen.

Es ist wahr, dass ein Mechanismus, dessen Thätigkeit stark angespannt worden ist, dazu gelangt (in einem beschränkten Verhältniss, welches ohne Gefahr nicht überschritten werden sollte), ungedeckte Werthzeichen zu setzen an Stelle der Werkzeuge der Zirkulation, des Metallgeldes, das bestimmt ist, die Konventions-Münze genau anzugeben, den Werth der Produkte zu bestimmen, den Verbindlichkeiten Ausdruck zu geben und die getroffenen Stipulationen zu erfüllen. Daher kommt der gewöhnliche Missgriff. Das Merkantilsystem, das die edlen Metalle für das einzige produktive Kapital nahm, erging sich in Vorsichtsmaassregeln und Verführungsmitteln, um ihren Ausgang zu verhindern und sie heran zu ziehen; es führte natürlich zu der Annahme, dass, wenn man dazu gelangen könnte, das Gold durch irgend einen geschmeidigen und lenksamen Mechanismus zu ersetzen, man das Gewebe des Reichthums wie auf einem Webstuhl ohne Ende würde fabriziren können. Die *Banknote* war dieser vortreffliche Fund; man glaubte, dass sie den Dienst des Goldes leisten würde und schloss mit einem sehr einfachen Schluss, dass, weil das Geld der Reichthum, *das wahrhafte Kapital* wäre, durch Vervielfältigung der *Banknoten* man den Reichthum steigern, man die Kapitalien vervielfachen würde.

Warum konnte in einem gewissen Maassstabe das Gold durch Banknoten vertreten werden? Woher kam diese Oekonomie, die Mutter so vieler Illusionen? Nichts einfacher wie dieses! Die angestellten Versuche, besonders der, welchen die Bank von England gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts inaugurirte, ruhten nur auf sehr schwachen Summen, nur auf einem äusserst engen Bruchtheil des ganzen in Zirkulation befindlichen

Geldes. Der allgemeine Mechanismus konnte nicht durch einen leichten Zuwachs ungedeckten Geldes affizirt werden: aber er brach in dem Augenblicke, wo kühne Empiriker die Feder anspannen wollten. In seinem unsterblichen Don Quixote, in dem Kapitel von der Insel Barataria, erzählt *Cervantes* den Rechtshandel, der durch einen Bauer und einen Schneider der Weisheit *Sancho's* unterbreitet wurde. Der Bauer hatte dem Schneider einen Rest Tuch, bestimmt für ein Paar Hosen, übergeben; der grösseren Sicherheit halber fragte er, ob er nicht aus demselben Stoffe würde zwei Paar machen können; der Schneider entgegnete ihm: »Gern!« Erstaunt über diese Leichtigkeit, bildete der Bauer sich ein, dass er noch mehr bekommen könne; er ging soweit, zwölf Paar Hosen zu verlangen. Der Schneider brachte ihm das aufgegebene Dutzend, aber es waren Puppenhosen. Es ist dasselbe mit dem elastischen Gewebe, welches die Papier-Hülfsmittel darbieten; man kann davon so viel fabriziren, wie man will, aber der *Werth* verringert sich bis auf homöopathische Dosen; man erhält Puppenhosen.

Der Geschäftsverkehr bedarf nur einer beschränkten Menge von gemünzten Werkzeugen; das grosse Rad der Zirkulation, sagt *Adam Smith* in geistreicher Weise, ist verschieden von den Waaren, welche es zirkuliren macht. Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus diesen Waaren und nicht aus den Rädern, die sie fortführen. Die Substitution des Papiers an Stelle des geprägten Geldes oder Silbers, angenommen, dass sie sich in einer vollständigen Weise vollziehen könnte, findet eine Grenze in dem Werth der Metalle, deren Platz das Papier einnimmt, und welche zirkuliren würden, wenn es kein ungedecktes Geld gäbe.

Die Emission der Banknoten findet ihre Grenze in der Benutzung derselben als Geld, und jemehr das Kreditwesen sich entwickelt, desto weniger geprägtes Geld ist bei dem Austauschen erforderlich.

»Der Kredit, haben wir vor längerer Zeit gesagt,*) besteht nicht in einer Vervielfältigung des Austausch-Zeichens, sondern in einer Gewährung des Mittels, dasselbe zu entbehren, durch Vorschubleistung der Rechnungs-Uebertragungen *(virements de compte)* und durch Vereinigung der Kapitalien, d. h. der Werkzeuge der Arbeit, der Anwendung, für welche sie bestimmt sind, unter guten Bedingungen. — Ganz besonders ist es ein Verkleinern der Macht des Kredits, wenn man in ihm einzig das Mittel sieht, mit Papier Geld zu schlagen. Darin liegt sein geringster Vorzug; striche man diese Eigenschaft, so wäre der Kredit nichts desto weniger berufen, eine ungeheuere Rolle in dem sozialen Organismus zu spielen, denn er ist es, in dessen Hand die oberste Vertheilung der Reichthümer

*) *De l'organisation du crédit foncier*, 1848.

ruht und der der Produktion Thätigkeit einhaucht. Er schafft keine Kapitalien; man kann es nicht oft genug wiederholen, die Arbeit allein ist mit diesem herrlichen Privilegium betraut; er aber lässt sie in die Hände derer kommen, die den besten Nutzen daraus ziehen: das ist *der Zauber des Kredits.«*

Die *Grenze*, die durch die Natur der Dinge dem ungedeckten Gelde angewiesen ist, ist also eine sehr schmale; sie wird noch weit enger, wenn man bedenkt, dass die Note, um acceptirt zu werden, sich auf Geld stützen, immer gegen Geld auslösbar sein muss; und dieses macht eine starke Reserve edler Metalle unumgänglich nothwendig. Dazu kommt, dass die Note gegen das Metall nur Vortheil bietet bei dem Transport deselben und bei der Bezahlung von Summen, die von gewissen Bedeutung sind; sie wird aber ebenso lästig wie unbequem von dem Augenblicke an, wo es sich um kleine Einschnitte handelt. Man empfiehlt sie, weil sie lebhaftere Bewegungen hat, weil sie sich mit grosser Geschwindigkeit dazu brauchen lässt, eine grössere Anzahl von Diensten zu leisten, als das baare Geld; ein Grund mehr, dass sie nur in geringeren Mengen existire.

Man begreift leicht, wenn man diesen elementaren Andeutungen Rechnung trägt, warum in Frankreich und in England, den beiden reichsten und thätigsten Ländern, der verhältnissmässige Theil des ungedeckten Geldes, das in den Metall-Unterlagen kein direktes Pfand findet, die Summe von 500 Millionen Franks niemals hat überschreiten, nicht einmal hat erreichen können. Das ist kaum der zweihundertste Theil des National-vermögens in jedem dieser grossen Staaten. Es ist ein sehr schmales Feld, das den modernen Alchimisten geboten wird."

Mit den haltlosen Träumereien von einer Hülfe aus dem vermeintlich unerschöpflichen Borne der Banknotenfabrikation, welche jetzt auch in landwirthschaftlichen Kreisen ihren Spuk treiben, kontrastirt nun Herr *Wolowski*, in detaillirterer Ausführung, die wirkliche Hülfe, welche die schottischen Banken, der Hauptsache nach Depositenbanken, also auf wirkliches Kapital gestützte Banken auch der Landwirthschaft gewähren, ohne der Landwirthschaft besonders gewidmet zu sein, nach Maassgabe, als das landwirthschaftliche Gewerbe durch Uebergang zu streng kaufmännischer Verfahrensweise, ihnen die Leistung der Hülfe auf dem Wege eines streng kaufmännischen Kredits ermöglicht. Er giebt, vom schottischen Bankverkehr folgendes allgemeine Bild, als Einleitung der spezielleren Darstellung:

„So oft die Rede gewesen ist von dem Kredit in seiner Anwendung auf die Interessen des Ackerbaues, hat man nicht unterlassen, als ein glänzendes Beispiel die schottischen Banken vorzuführen. Diese haben in Wahrheit prosperirt; sie sichern noch heute einem arbeitsamen Lande die Wohlthaten des Kredits in einem beträchtlichen Maasse; aber sie gleichen

in Nichts dem Vorbilde der Phantasie, welches man hat mit einem Namen bekleiden wollen, der mit Recht geachtet ist.

Es sind Banken, welche alle die Operationen in sich vereinigen; sie nähren ebenso gut die Industrie und den Handel, wie die Landwirthschaft. Es ist Niemand in Schottland auf den Gedanken gekommen, deren Thätigkeit zu spezialisiren, und man würde in diesem Lande vergeblich nach *dem* suchen, was wir *Landwirthschaftliche Bank* nennen. Die allgemeinen Bedingungen, die den gemachten Vorschüssen auferlegt werden, kommen allen Bedürfnissen zu Hülfe vermittelst einer geschickten Organisation, von dem Augenblick an, wo die unumgängliche Zahlungsfähigkeit und die Pünktlichkeit in der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sich die Hand reichen. Man verfolgt dort nicht mit eifersüchtigem Auge die Vortheile die man aus diesem oder jenem Zweige menschlicher Thätigkeit zieht; man begreift im Gegentheil, dass die Ausübung der Intelligenz in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Formen der Produktion dazu beiträgt die Gesammtheit der menschlichen Industrie zu beleben. Man verlangt nicht mehr ein Privilegium, eine besondere Gunst für die Landwirthschaft; man behandelt sie wie eine Industrie, sobald sie die Merkmale aufweiset, welche die Industrie befähigen von dem Kredit unter den verschiedenen Gestalten Gewinn zu ziehen.

Die schottischen Banken ziehen in den Kreis ihrer Operationen alle die Kundgebungen der Arbeit; die Resultate, welche sie liefern, beziehen sich keineswegs, in einer abgesonderten Weise, auf die Landwirthschaft; es ist sogar schwer, wenn nicht unmöglich, den genauen Antheil zu berechnen, welcher auf sie in der Gesammtheit kommen würde.

Andererseits sind die schottischen Banken in keiner Weise grosse Geld-Anstalten, wo man im Ueberfluss die glückselige Banknote fabriziren kann, berufen den Boden zu befruchten vermittelst des Papiers, das in Zahlungswerthe umgeformt ist. Sie haben dieses ehrgeizige Ziel nicht; der solide Erfolg, den sie errungen haben, fesselt sie an ein behutsameres Verfahren. Während Männer, die sich den Interessen des Grund und Bodens gewidmet haben, nicht Anstand nehmen, den Vorschlag zu machen, bei uns den Kredit zu basiren auf die Vervielfältigung der Noten, die den Dienst des kontanten Geldes versehen, und während sie suchen den Dienst herabzusetzen, der durch die Institute geleistet wird, welche sich beschränken zum Vereinigungspunkt zu dienen den Kapitalien, welche sie anhäufen und den Bedürfnissen, welche sich nach ihnen bequemen, haben die schottischen Banken immer nur einen beschränkten Gebrauch von der Befugniss der Emission gemacht, sie haben ihre Operationen auf die Depositen basirt: gerade das bildet den besonderen Charakter dieser Institute und gerade das hat am Meisten zu dem Wohlergehen des Landes beigetragen. Eine

Ziffer wird genügen, um alle Köpfe in dieser Beziehung zu erbauen, der Werth der Noten, welche in ganz Schottland zirkuliren, überschreitet gewöhnlich den Total-Werth der edlen Matalle, die vorräthig gehalten werden, um den Forderungen der Einlösung der Noten zu entsprechen, nur um 2 Millionen Pfund Sterling, oder funfzig Millionen Franks.

Die Bevölkerung von Schottland macht ungefähr den zehnten Theil der Bevölkerung von Frankreich aus; der Theil der Banknoten über die Deckung durch Metalle hinaus würde also für uns 500 Millionen Franks entsprechen, eine Ziffer, welche wir schon als das Maximum der wahrscheinlichen Zirkulation angegeben haben für das Papier, welches die Funktion der Zahlungswerthe leistet, nach Abzug des Baar-Vorrathes in klingender Münze. — Dies muss besonders übertriebene Pläne herabsetzen, denn die Bank von Frankreich hat schon dieses Programm ausgeführt: sie hat die Kanäle der Zirkulation schon in einer Weise gefüllt, dass eine neue Kreirung nach einem noch so geringen Massstabe nur eine gefährliche Ueberfülle veranlassen könnte.

Doch kommen wir auf Schottland zurück. Am 8. Dezember 1866, in einem Zeitraum des Jahres, in welchem die Zirkulation ansehnlich zunimmt, erhob sie sich für alle Noten der schottischen Banken auf 4,967,168 Pfd. St. mit einem Baar-Vorrath von 2,765,824 Pfd. St., die ausnahmsweise hohe Differenz betrug also für die nicht durch Stücke gedeckten Noten 2,261,344 Pfd. St. oder in runden Zahlen 55 Millionen Franks. Die gewöhnliche Durchschnittszahl dieser Differenz ist um ein Zehntel geringer. — Es ist also leicht den Umfang der Ergänzungsmittel zu taxiren, welche die schottischen Banken mit Hülfe der Emission gewinnen. Sie sind sehr gering im Verhältniss zu der Masse des National-Reichthums; sie sind auch nur ein sehr beschränkter Bruchtheil des disponibeln Kapitals, das den Banken anvertraut ist und mit dessen Hülfe sie den befruchtenden Einfluss geübt haben, der ihnen einen gerechten Ruf erworben hat.*)

Die Summe der den schottischen Banken anvertrauten Depositen, ohne zu sprechen von denen, welche in die Hände anderer Finanzhäuser kommen, erhebt sich auf die enorme Ziffer von beinahe 60 Millionen Pfund Sterling, eine Milliarde fünf Hundert Millionen Franks. Man sieht, welch eine klägliche Figur das Resultat der Noten-Emission neben dieser kolossalen Masse spielt. Da liegt das Geheimniss des Gedeihens der schottischen Banken und der Vortheile, welche das Land von ihnen zieht unter der dreifachen

*) Am 30. März 1867 war die Zahl der von den schottischen Banken emittirten Noten auf 4,221,024 Pfd. St. gestiegen, während der Baar-Vorrath sich auf 2,637,948 Pfd. St. gehoben hatte. Es waren also nur in Zirkulation für 1,583,074 Pfd. St. Banknoten über die Zahl der in Reserve gehaltenen Stücke.

Gestalt des kommerziellen Kredits, des industriellen Kredits und des landwirthschaftlichen Kredits. Man arbeitet dort mit dem wirklich vorhandenen Kapital, das sich durch Ersparniss angehäuft hat, und nicht mittelst einer nicht auf wirklichem Recht beruhenden Kreirung von Zirkulations-Werkzeugen, deren Dienstleistung begrenzt, sehr streng begrenzt ist. In Schottland würde man nicht sagen können: »Woher das nothwendige Kapital nehmen, um die Depositen-Banken zu unterhalten?« Die Schotten finden es in einer produktiven Arbeit und in einer vorsichtigen Ersparniss. Nicht in erster Reihe kann man, wenn man das Fehlen eines ausreichenden Kapitals zugesteht, Schottland als Beispiel anrufen, um eine grössere Anzahl von Beförderungsmitteln herzustellen, die zum Transport dieses Kapitals bestimmt sind. Denken wollen, die Banknoten zu vervielfältigen, wenn der Ackerbau Thiere, Geräthe, Dünger, praktische Meliorationen unter allen Formen nöthig hat, heisst dem berühmten Beispiel jener Prinzessin folgen, welche durchdrungen von einer lebhaften Sympathie für das Volk, das den Qualen einer Hungersnoth preisgegeben war, den Wunsch hatte, dass man ihm Kuchen gäbe, weil es an Brod fehlte."

Bei uns in Deutschland liegt die Frage nun freilich etwas anders. Die Summe der ungedeckten staatlich begünstigten Noten — Aneignung eines Theiles des Tauschmittelschatzes der Nation, der sich auch nicht um einen Thaler künstlich vergrössern läst, indem jede ungedeckte Emission durch Metallabfluss ins Ausland korrigirt wird, eben weil sie nicht durch Hinterlage in den Bankkeller korrigirt ist — ist bei uns verhältnissmässig grösser, und, was das Schlimmste, kann, bis zum Erlass eines Bundesgesetzes, nach Belieben der Bankverwaltung, denen die Taxe der Drittelsdeckung durchaus nicht die Hände bindet, noch weiter vergrössert werden. Und es ist vollständig wahr, dass das damit angeeignete Verfügungsrecht über eben so viel flüssiges Nationalkapital bisher *nur* dem Handel und der Industrie und *nicht* der Landwirthschaft zu Gute gekommen ist, auch *wo* die Landwirthschaft ein streng kaufmännisches Verfahren inne gehalten hat. Wir brauchen erst ein Gesetz, wie es Grossbritannien schon hat, und werden damit erst die Möglichkeit gewinnen, das Depositenbankgeschäft in ausreichender Kraft zu schaffen, welches in Schottland so segensreich wirkt. Die politisch so mächtige Landwirthschaft wird hoffentlich uns allen *und sich* dazu hülfreich sein. Der betreffende Kampf wird in Bälde auszufechten sein. Dann werden wir ja sehen, was hinter den konfusen Köpfen steht, deren Verstand am „Geheimniss" der Banknote zu Grunde ging, und von denen es leider bei uns noch viel mehr, als in Frankreich wimmelt. (1)

Zur Reform des Erfinder-Rechtes. Vermittelnde Vorschläge von Dr. *M. G. Ratkowsky.* Wien. 1870.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist kein neuer, wie der Verfasser anzunehmen scheint. Er hat ihm folgende allgemeine Fassung gegeben:

»Die Volkswirthe lehren uns seit vielen Jahrzehnten, dass die Freiheit der nachahmenden Arbeit fast in allen Fällen die wohlfeilste und beste Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zur Folge hat und seit dem Bestand der Gewerbefreiheit haben wir täglich Gelegenheit, die Wahrheit ihrer Lehren durch die Erfahrung bestätigt zu sehen. Folgerichtig müssen sie auch für die Nachahmung, Benutzung, Anwendung der *neuen* Erfindungen gelten. Diese muss Jedem frei stehen, welcher dem Erfinder einen entsprechenden Beitrag zu seiner Entlohnung bezahlt, dem Erfinder dagegen darf nur der Verkauf des Gebrauchs seiner Erfindung ausschliesslich vorbehalten sein.

Wo die Erfindung in einem neuen Verfahren der Produktion besteht, gestatten heute schon die Erfinder in ihrem eigenen Interesse die Anwendung ihrer Erfindung Jedem, der an sie eine bestimmte Beisteuer zur Entlohnung ihrer gethanen Arbeit nach dem Maasse ihrer Benützung entrichtet. Gleiches haben selbst Erfinder von Maschinen gethan. Auf diese Weise haben *Watt, Howe, Bessemer, Giffard* u. A. ihre Patente ausgebeutet.

Diese Lohnform nun, welche dem *berechtigten* Interesse der Erfinder vollkommen genügt, während sie der Gesammtheit nicht mehr Opfer auferlegt, als sie den Erfindern Gewinn verschafft, lässt sich bei allen Arten von Erfindungen anwenden, und darf daher nicht in das Belieben, in die Willkühr der Erfinder gestellt, sondern muss gesetzlich zur allein zulässigen Form des Erfinderlohnes erhoben werden.

Der Inhalt der Erfindungspatente wird einem solchen Gesetze zufolge blos darin bestehen, dass der Erfinder den Gebrauch seiner Erfindung Niemandem verwehren, und blos für denselben nach dem Maasse ihrer Benützung ein bestimmtes Entgeld fordern darf. Das Lohnrecht des Erfinders nimmt durch eine solche Einrichtung den Charakter einer Aufwandsteuer zu Gunsten des Erfinders an. Als solche muss sie sowohl im Interesse der Gerechtigkeit als der Volkswirthschaft für jeden Gebrauch gleich hoch sein und kann ähnlich der Spielkarten-, Kalender- oder Zeitungssteuer am zweckdienlichsten in der Form des Stempels erhoben werden.«

Die preussische Patentgesetzgebung und diejenigen mancher andern Staaten, machen die Ertheilung des *Patents* von einem ähnlichen Urtheil abhängig, als für den Lohn oder die *»royalty«* wie es in England bei einem Privatabkommen dieser Art heisst, festsetzen soll. Aber die in Preussen solche Urtheile zu fällen haben, haben eben ein Haar darin gefunden. Die Verantwortlichkeit kann und will Niemand, der wirklich gewissenhaft ist, übernehmen. Hier liegt die Schwierigkeit. Die beiden Fragen: Ist wirk-

lich etwas erfunden, und *wer* hat es erfunden — lassen sich aber nicht mit Sicherheit beantworten. Hier käme nun noch gar die dritte, noch schwierigere, dazu: wieviel ist es werth? Bis jetzt — darauf kann man sich verlassen —, ist in neun Fällen unter zehn nicht der Erfinder *sondern gerade der Gedankendieb* durch das Patent belohnt worden. Es ist auch, vorzüglich in England und Amerika, sehr vieles patentirt worden, *was sich ganz von selbst verstand*, und dessen Anwendungskraft dann erkauft werden musste. Der wirkliche Beweis des Verdienstes an einer Erfindung ist dauernder Vorsprung in der Ueberlegenheit bei ihrer Anwendung. Dann fällt aber eben die Nothwendigkeit des Schutzes weg. (1)

Lotterien und Prämienanleihen. Von Dr. *V. Böhmert.* Berlin. *Stilke* und *van Muyden.* 1869.

Unser geehrter Mitarbeiter hat wieder einmal vorzugsweise der Klassenlotterie gegenüber ein warmes Wort vielleicht zur rechten Zeit gesprochen. Uns geht er dabei noch nicht einmal weit genug. Wir halten die Klassenlotterie für ein *schlimmeres Volksgift* als das Zahlenlotto, und die Lotterieen überhaupt für zehnmal, nein hundertmal, verderblicher, als die öffentlichen Spielbanken in den Badeörtern. Hier ist eine, voll aus dem Leben gegriffene Schilderung der Wirkungen der Klassenlotterie in *Dr. Böhmert's* lebhaftem und warmen Styl, durch deren Verbreitung unsere Leser viel Gutes stiften können. „Das Erobern seines Lebensglückes durch eigene Anstrengung ist Aufgabe des Reichen wie des Armen; allein dieser Trieb wird vergiftet durch die offiziell genährte Sucht nach plötzlich und mühelos erworbenem Reichthum. Es ist daher eine unberechenbare Beschädigung des Volksvermögens und eine Quelle namenlosen Unglücks, dass sich eine Reihe deutscher Staaten dazu hergegeben, Millionen von Armen Jahr aus Jahr ein die trügerische Aussicht auf plötzlichen mühelosen Erwerb vorzuspiegeln. Während natürlich nur Wenige durch Glücksspiele reich werden, nährt die Unmasse der Getäuschten in sich eine traurige Unzufriedenheit darüber, dass sie vom Schicksal nicht begünstigt sei, und schleppt den Missmuth darüber in jedes neubeginnende Jahr. Die mannhafte Entschliessung, allein durch Arbeit vorwärts zu kommen und das auch ohne Reichthum den Menschen beschiedene Glück freudig zu geniessen, wird gelähmt und das edle Streben, sich selbst zu helfen und der eigenen Kraft zu vertrauen, vermag nicht die ganze grosse soziale Gemeinde zu durchdringen. Und die durch Glücksspiele erzeugte Unzufriedenheit sämmtlicher Verlierer ist noch das geringste Uebel. Gefährlicher ist die Unwirthschaftlichkeit, der Leichtsinn, die Unredlichkeit und Demoralisation, die im Gefolge des Spiels im Dunkeln einherschleichen. Der Arme opfert dem Dämon des

Spiels oft seine letzte sauer ersparte Habe, den Nothpfennig für Ernährung seiner Familie, ja er opfert wohl auch Geld, das ihm nicht gehört und bringt durch den Verlust seine Familie herunter und sich selbst zur Verzweiflung. Man lese nur die Berichte über die Schwurgerichtssitzungen, um die tieferen Quellen und Anfänge des sittlichen Verderbens in zahlreichen Häusern zu erkennen. Wie viele früher brave, fleissige und sparsame Familien werden dadurch unglücklich, dass der Vater oder die Mutter oder ein Sohn oder eine Tochter sich zur Annahme eines Lotterielooses oder Prämienscheines bereden lassen, um, wie sie meinen, dem Zufall auch einmal eine Hand zu bieten, während sie beide Hände für die Arbeit frei erhalten sollten! Mit Verheimlichung des ersten Schrittes beginnt das Werk. Kleine Unterschlagungen des häuslichen Budgets folgen. Der Gedanke an die nahen Ziehungen stört die Arbeit. Die Hoffnung auf Gewinn verleitet zu grösseren Ausgaben im Wirthshaus oder zu Putz und Tand. Wird die Hoffnung getäuscht, so versucht man es ein zweites und ein drittes Mal. In der Zwischenzeit hat sich die Physiognomie der Familie verändert. Misstrauen und Unfrieden sind eingezogen, wo früher Vertrauen herrschte. Die Wurzel des Pflichtgefühls und der Genügsamkeit ist gelockert. Die Arbeit hat ihre sittlich reinigende und erlösende Kraft verloren, denn der Dämon lehrt Verachtung der Arbeit. Bald giebt es keinen Halt mehr. Von kleineren Unterschlagungen im Hause schreitet man fort zu Betrügereien in und ausser dem Hause. Die spielenden Männer werden entweder geizig, verschlossen und entziehen sich und ihrer Familie das Nothdürftigste, oder sie werden verschwenderisch, heftig, trunksüchtig, arbeitssatt und erfüllt von Neid und Hass gegen die Welt. Die spielenden Frauen und Töchter geben ihre Ruhe und Sitte, ihre Gatten- und Kinderliebe und endlich auch die Ehre Preis und so geht es fort auf der Bahn des sittlichen Verderbens, das so manches Glied einer bis dahin unbescholtenen Familie ereilt, weil man der Versuchung zum Spiel nicht in den ersten Anfängen zu widerstehen verstand". (1)

Eingegangene Bücher.

Lehrbuch der Forstservituten. Ablösung. Von Dr. *Joseph Albert.* Würzburg. *Stuber.* 1868 (siehe Bücherschau).

Das teutonische Münzsystem. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Münzfrage. Von *A. G. Mosle.* Bremen. *Schünemann.* 1870 (siehe Bücherschau).

Anfangsgründe der Volkswirthschaft. Von *E. J. Kiehl.* Lehrer der Volkswirthschaft an der höheren Bürgerschule zu Middelburg (Niederland). Berlin. *Puttkammer* und *Mühlbrecht.* 1870 (siehe Bücherschau).

Grundzüge der National-Oekonomie. Von *Max Wirth*. Dritter Band. Auch unter dem Titel: *Handbuch des Bankwesens.* Köln. *Dumont Schauberg.* 1870 (siehe Bücherschau).

System der deutschen Zettelbankgesetzgebung. Zugleich *ein Handbuch des Zettelbankwesens.* Von Dr. *Adolph Wagner.* Freiburg i. B· *Wagner.* 1870 (siehe Bücherschau).

Die Banken von Schottland. Von *L. Wolowski.* Als Beitrag zur Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage. Uebersetzt von *J. v. Holtzendorff.* Berlin. *Lüderitz.* 1870 (siehe Bücherschau).

Staatswirthschaftliche Untersuchungen. Von Dr. *Friedrich Bened. Wilh. v. Herrmann.* Zweite, nach dem Tode des Verfassers erschienene, vermehrte und verbesserte Auflage. München. *Fleischmann* 1870.

Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Von *G. A. Grotefend.* Erster und zweiter Halbband. Berlin. *Kortkampf.* 1869. (Besprechung vorbehalten).

Armenpflege und Armengesetzgebung. (Bericht auf dem Kongress der deutschen Volkswirthe in Mainz). Von Dr. *V. Boehmert.* Berlin. *Stilke & van Muyden.* 1869.

Zur Reform des Erfinderrechts. Vermittelnde Vorschläge von Dr. *M. G. Ratkowsky.* Wien. *Beck.* 1870 (siehe Bücherschau).

Niederösterreichische Münzwerte im XIV. Jahrhundert. Von *H. F. Seiler.* Wien. Selbstverlag. 1869 (siehe Bücherschau).

Die Sterblichkeit in Sachsen. Von *G. F. Knapp.* Leipzig. *Duncker & Humblot.* 1869.

Das bäuerliche Grunderbrecht, vom Staudpunkte des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg. Von *E.* Baron *von Beaulieu-Marconnay.* Oldenbung. *Schulze.* 1870 (siehe Büchercha u).

Systems of Land Tenure in various countries. Published under the sanction of the Cobden-club. London. *Macmillan.* 1870 (siehe Bücherschau)

Lotterieen und Prämienanleihen. Von *D. V. Böhmert.* Berlin. *Stilke & van Muyden.* 1869 (siehe Bücherschau).

Korrespondenz.

Aus Baden. Januar 1870.

Gern möchte ich, Ihrem Wunsche entsprechend, den Lesern d. Bl. ein Gesammtbild der wirthschaftlichen Entwickelung, welche der deutsche Südwesten in dem eben verflossenen Jahre genommen hat, entrollen. Gern möchte ich von dem Wachsthum, der Vertheilung und Bewegung der Bevölkerung, von der Ausbildung und Frequenz der Verkehrsstrassen und Verkehrsmittel, von den Ergebnissen der verschiedenen Zweige der gewerblichen Arbeit, von den Zeugnissen für die Wandlungen des *standard of life*, von den Leistungen der hier so mannigfach entwickelten genossenschaftlichen Selbsthülfe u. s. w. reden. Aber nirgends in Deutschland gebricht es vielleicht mehr an zuverlässigem Material zur gründlichen Erforschung der wirthschaftlichen Zustände *der jüngsten Vergangenheit*, als eben hier in Südwestdeutschland. Unsere Wirthschaftsstatistik, überhaupt noch ziemlich mangelhaft entwickelt, hinkt den Thatsachen langsam nach, und die Tagespresse, anderwärts eine so wichtige Quelle für die Erkenntniss wirthschaftlicher Zustände, ist in ihrem nicht nur der Neugier gewidmeten Theile mehr, als irgendwo, absorbirt durch fortwährenden politischen und konfessionellen Hader, ärmer, als irgendwo, an Berichten über wirthschaftliche Thatsachen und an Betrachtungen über wirthschaftliche Erscheinungen. Aber ohne bestimmte thatsächliche Anhaltepunkte, ohne gutgesichtetes zahlenmässiges Material mag ich nicht und sollte man nie eine Darstellung wirthschaftlicher Zustände versuchen. Nur zu viel ist bei uns und anderwärts in diesem Genre gesündigt worden — sehr zum Nachtheile des Rufes unserer Wissenschaft, der man, die üblen Ergebnisse fehlerhafter Methoden gewahrend, die Fähigkeit zur exakten Forschung gänzlich abgesprochen hat.

Nur wenn ich mich auf Baden beschränken wollte, könnte ich ein leidlich klares Bild der wirthschaftlichen Entwickelung, nicht zwar für das jüngst verflossene Jahr, aber doch für die dem Kriege nächstfolgenden beiden Jahre entwerfen. Denn abgesehen von den Arbeiten des, seine besonders schwierige Aufgabe besonders glücklich lösenden, statistischen Büreau's dieses Landes, bieten auch die Berichte der Landeskommissare, der zwischen den Organen der Selbstverwaltung in Kreis, Bezirk und Gemeinde einerseits und denen der Staatsverwaltung andererseits vermittelnden Ministerialbeamten, ziemlich reichhaltigen Stoff zur Erkenntniss der Entwickelung des gesammten Volkslebens, und endlich sind den eben versammelten Kammern namentlich

in den Finanzvorlagen manche bis zum Jahre 1868 heraufreichende statistische Zusammenstellungen dargeboten worden, die alle Beachtung verdienen.

Indess die an erster Stelle genannten Arbeiten, die an zweiter Stelle genannten Berichte und die so eben berührten statistischen Zusammenstellungen reichen, und zwar auch nur zum Theil, nur bis zum Ende des Jahres 1868. Ihr an der Schwelle des neuen Jahres ausgesprochenes Verlangen nach einer Art von Jahresbericht für das Jahr 1869 setzt mich daher in einige Verlegenheit, selbst wenn ich annehme, dass Sie gegen eine Beschränkung auf das südwestdeutsche Grenzland nichts einzuwenden hätten. Nichtsdestoweniger denke ich, Ihren Lesern einige Betrachtungen vorführen zu können, die wenigstens mittelbar das Niveau der wirthschaftlichen Bildung dieses Landes beurtheilen lassen, Betrachtungen nämlich über eine ganze Fluth von, das *Wirthschaftsleben unmittelbar berührenden Gesetzesvorlagen an die eben versammelten Kammern des Grossherzogthums Baden.*

Vorher aber möge mir gestattet sein, flüchtige Erörterungen über einige mit dem eben bezeichneten Hauptthema nicht konnexe Gegenstände anzustellen, wozu mich die mir vorliegenden neuesten Hefte der „Statistischen Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden“ verführen.

Wer im September vorigen Jahres gänzlich unbekannt mit hiesigen Verhältnissen, die Hauptstadt dieses Landes besucht hätte, dem würde dieselbe als der Mittelpunkt eines vorwiegend landbautreibenden Gebietes erschienen sein. Das fünfzigjährige Jubiläum des Landwirthschaftlichen Vereins des Grossherzogthums wurde durch eine wirklich grossartig geplante und trefflich gelungene landwirthschaftliche Ausstellung gefeiert und dieses Fest nahm die Gedanken eines grossen Theiles der Bevölkerung ganz in Anspruch. Aber auch bei längerem Verweilen im Lande kann man leicht auf den Gedanken kommen, es bilde hier, im Odenwalde, in der Pfalz, in der Rheinthalebene ebenso gut, wie in den Gebirgsthälern des Schwarzwaldes und im Hügellande des Seekreises, die Landwirthschaft den vornehmsten und lukrativsten Zweig der gewerblichen Thätigkeit der Bevölkerung. Dies rührt daher, dass sie seit den Zeiten *Karl Friedrichs*, des bekannten Physiokraten, übrigens eines der vorzüglichsten Regenten irgend eines deutschen Kleinstaates, das Schoosskind der Regierung und des Beamtenthums, welches ja hier zu Lande unter den gebildeten Klassen der Bevölkerung seit langer Zeit eine überaus maassgebende Rolle spielt, gewesen ist. Der Schöpfer des Begriffes der Volkswirthschaftspflege, selber ein besonders warmer

Freund der Landwirthschaft, hat dann beinahe zwei Generationen hindurch als Lehrer und Schriftsteller dafür gesorgt, seinen zahlreichen Schülern sein Lieblingsgewerbe an's Herz zu legen, und so ist es gekommen, dass die Fürsorge für die Entwickelung der Landwirthschaft als eine der wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung betrachtet wird, und die Betheiligung an der Leitung irgend eines der vielen landwirthschaftlichen Vereine des Landes zu einer Art von edlem Sport für alle gebildeten Klassen geworden ist.

Nun wird der Unbefangene meinen, wo so seit beinahe einem Jahrhundert ein bestimmtes Gewerbe sich ganz besonderer Förderung und Huld erfreut habe, da müsse eben dieses Gewerbe, zumal, wenn ihm alle natürlichen Bedingungen überaus günstig sind, zu einer hohen Blüthe entwickelt sein. Aber im Betreff Badens wäre diese Annahme nur sehr theilweise begründet. Lässt sich hinsichtlich der grösseren oder geringeren Blüthe, der schnelleren oder langsameren Entwickelung zwischen den verschiedenen Gewerbegruppen in einem Lande mit so mannigfaltigen Naturanlagen überhaupt eine Parallele ziehen, so wird man sagen müssen nicht nur, dass gerade die Landwirthschaft sich keineswegs als der vornehmlichste Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit der Bevölkerung dieses Landes darstellt, sondern auch, dass sie in ihrer Entwickelung mit der Industrie in neuerer und neuester Zeit nicht Schritt gehalten hat. Schon nach der Zählung von 1864 betrug die landwirthschaftliche Bevölkerung noch nicht ganz 40 % der Gesammtbevölkerung; nach der Zählung von 1867 ist dieser Prozentsatz noch heruntergegangen. Aber in einem Gebiete mit so stark getheiltem Grundbesitz, wie ihn die ganze grosse Rheinthalebene aufweist, lässt ein solcher Prozentsatz noch weniger, wie etwa in einem Lande mit vorwiegendem Grossgrundbesitz, auf ein qualitatives Uebergewicht des Landbaugewerbes über die anderen menschlichen Beschäftigungen schliessen, denn die Parzellenwirthschaft braucht mehr Hände, als die gleich intensive Wirthschaft auf grösseren Flächen; von dem nicht höheren Ertrage sind dort grössere Auslagen nicht nur für Kapital, sondern auch für Arbeitslöhne abzuziehen.

Nun aber zeigen uns auch die Ergebnisse einer erntestatistischen Arbeit in den erwähnten „Mittheilungen", wenn wir sie mit den Resultaten ähnlicher Erhebungen z. B. aus dem Königreich Sachsen vergleichen, dass die *Durchschnitts-Erträge* in diesem grossentheils von der Natur stiefmütterlich bedachten Lande sich über diejenigen Badens, dieses schönen „Gartens von Deutschland", ziemlich beträchtlich erheben.

Es lieferte nämlich in mehrjährigem Durchschnitt der *badische* Morgen:

	in Sachsen: Körner, Wurzeln, Knollen.	in Sachsen: Stroh, Spreu etc.	in Baden: Körner, Wurzeln, Knollen.	in Baden: Stroh, Spreu etc.
	Ctr ℔	Ctr ℔	Ctr ℔	Ctr ℔
von Winterweizen	10.80 — 13.10	21.40 — 27.50	8.10	16.50
„ Sommerweizen	6.50 — 8.60	15.50 — 21.40	6.90	13.30
„ Winterroggen	9.70 — 11.90	24.40 — 33.60	7.80	18.20
„ Sommerroggen	5.90 — 7.90	15.30 — 21.40	5.40	13.10
„ Wintergerste	12.70 — 17	12.10 — 18.30	7.70	9.70
„ Sommergerste	10.80 — 12	12.20 — 15.30	9 20	9.80
„ Hafer	10.70 — 15.10	12.20 — 21.40	7.70	10.20
„ Hanf	3.50 — 7	4.90 — 6.10	3.20	7.20
„ Erbsen	6 60 — 8.70	18.30 — 21.40	6.20	7.40
„ Rothklee . . .	1.20 — 2.40	36.60 — 48.80	—	31.10
„ Luzerne . . .	3.60 — 4.80	30.50 — 48.80	—	39
„ Mais	12 — 18	36.80 — 48.80	11.80	33.48
„ Kartoffeln . .	86.90 — 108.10	9.70 — 12.20	65.80	—
„ Runkelrüben	230 — 240	60.20 — 120.30	157.70	—
		Heu und Grummet.		Heu und Grummet.
		Ctr ℔		Ctr ℔
Wässerungswiesen guter Qualität .		24.40 — 48.80		34.60

Diese zum Theil sehr beträchtlichen Unterschiede können *im Einzelnen*, so sorgfältig auch im Ganzen die Erhebungen beiderseits gemacht wurden und so sorgfältig wir möglichst Gleiches mit Gleichem verglichen haben, wohl auf einer Verschiedenartigkeit der bei den Erhebungen angewandten Grundsätze beruhen; *im Grossen und Ganzen* ist das Bild ohne Zweifel richtig, und man wird nicht leugnen können, dass es auf den ersten Blick frappant erscheint. Das Uebergewicht Sachsens wird sich nicht daraus erklären lassen, dass die sächsische landwirthschaftliche Bevölkerung im Ganzen fleissiger oder intelligenter wäre, als die badische, sondern, wie ich nicht zweifle, daraus, dass in Baden, wo es in allen Gegenden keineswegs zu den Seltenheiten gehört, dass der Eigenthümer von 5 Morgen sein Eigenthum in 50 und mehr Parzellen bewirtschaften muss, diese ausserordentliche Realparzellirung nicht nur eine enorme Kapital- und Arbeits-Vergeudung im Gefolge hat, sondern auch jedem rationellen Betrieb die stärksten Hindernisse entgegenstellt, und weiter daraus, dass hier ein sehr erheblicher Theil des Kulturgeländes als Korporations-, namentlich *Almend*-Gut, von wechselnden Besitzern bewirthschaftet wird. Die erstere Erscheinung erklärt den grossen Uebelstand, dass vielleicht der grösste Theil des Landes noch

bei einem unzweckmässigen Feldersystem — der Dreifelderwirthschaft mit Sömmerung der Brache — verharrt, ein Uebelstand, der nicht zu beseitigen ist, so lange die Mischlage der Parzellen den Flurzwang, die stärkste denkbare Beschränkung in der Benutzung sonst freien Eigenthums, bedingt. Ein Grundstücks-Zusammenlegungs-Gesetz vom 5. Mai 1856 zeigte die gute Absicht, diesem Uebelstande entgegenzutreten; aber theils vergriff man sich vollkommen in den Mitteln, theils ward die gute Absicht des Gesetzes bei der Bevölkerung, welche in dem Zwang der Mehrheit nicht einen Zwang zur Befreiung Aller, sondern eine unleidliche Willkühr erblickte, nicht anerkannt, so dass das Gesetz seinen wichtigsten Bestimmungen nach bis heute nur in ganz winzigem Umfange zur Anwendung gekommen ist. Ich sagte, nicht im Mangel an Intelligenz sei der Grund der verhältnissmässig dürftigen Ausnutzung des natürlichen Reichthums des Landes zu suchen. Diese Behauptung bedarf einer Einschränkung. Es mangelt, wenn man den badischen mit dem sächsischen Landwirth vergleicht, dem Ersteren vielleicht nicht an der technischen, aber an der wirthschaftlichen Einsicht des Letzteren; denn sonst müsste die Grundstückszusammenlegung gerade hier zu Lande das *A* und *O* der Wünsche und Bestrebungen der bäuerlichen Bevölkerung bilden. Die Beseitigung des ausgedehnten Almendbesitzes ist im grössten Theile Süddeutschlands eine weitere unerlässliche Bedingung des allgemeinen Fortschrittes der Landeskultur. Aber sie ist, wie jeder einigermaassen Kundige zugestehen wird, eines der schwierigsten Probleme der Agrar- und Gemeinde-Gesetzgebung.

Ein einziger Blick auf die Statistik der Realparzellirung des Kulturlandes und auf die vorzugsweise hiermit zusammenhängende *verhältnissmässige* Dürftigkeit der landwirthschaftlichen Erträge hilft eine andere Thatsache erklären, auf die ich im Vorbeigehen noch aufmerksam machen will — ich meine die verhältnissmässig starke und namentlich aus den Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung rekrutirte *Auswanderung* aus diesem so gesegneten Ländchen.

Im Durchschnitt der Jahre 1840 bis 1865 betrug, wie uns das Heft 2 der obenerwähnten „Statistischen Mittheilungen" belehrt, die Zahl der verzeichneten Auswanderer 4038, im Jahr 1854 stieg sie auf 21,561, im Jahre 1863 fiel sie auf 913. Seit diesem Jahre nahm sie bis 1867 allmälig zu; 1868 trat zum ersten Male wieder eine Abnahme ein; es wanderten aus: 1866 3030, 1867 3386, 1868 2816 Personen, d. h. 0.21 und bezgl. 0.24 und 0.20 % der Bevölkerung. Unter sämmtlichen Auswanderern gingen in jenen Jahren beziehungsweise 2769, 2984 und 2409 nach fremden Welttheilen; aber auch der Ausfall, der durch die Auswanderung nach europäischen Ländern (Wegzüge) verursacht wurde, ward durch die gesammte Einwanderung nicht gedeckt.

Denn es	wanderten *aus* nach europ. Ländern	wanderten *ein* überhaupt.	
1866	261	257	Personen
1867	402	308	
1868	407	264	

Nun überwiegt aber in der an sich beträchtlichen Zahl der Auswanderer in diesen Jahren — und so war es auch früher — der landwirthschaftliche Stand (die Zahl der auswandernden selbstständigen Landwirthe zusammen mit der Zahl der landwirthschaftlichen Tagelöhner und Dienstboten) absolut alle übrigen Stände zusammengenommen ganz beträchtlich — eine Thatsache, welche mit ziemlicher Zuverlässigkeit aus den obengeschilderten Missständen erklärt werden kann. Wer bei einem Besitz von 10 Morgen Fläche sehr füglich ein leidlich wohlhabender Mann werden könnte, wenn dieses Grundeigenthum arrondirt wäre, kann mit der allergrössten Anstrengung nur nothdürftig auf die Kosten kommen, wenn diese 10 Morgen in vielleicht 70—100 Parzellen in zwei oder drei Gemarkungen zerstreut liegen. Bei der bedauerlichen Neigung unserer Bauern, selbst beim gänzlichen Mangel an Betriebskapital ihren Grundbesitz, koste es was es wolle, zu vergrössern, findet jener Zehn-Morgen-Bauer leicht zu guten Preisen in den Anliegern Käufer für seine 70—100 Parzellen; wenn er klug ist, benutzt er diese Chance, steckt den Kaufschilling in die Tasche und begiebt sich unter den Schutz — des Heimstättengesetzes, dort seinen Fleiss und seine technische Kenntniss zu verwerthen, wo kein Nachbar ihn zwingt zu bestellen wann und was *er* bestellt, und zu ernten wann und was *er* erntet, und, wo das ganze Besitzthum ein einziges, von dem raschgezimmerten Blockhause aus bequem zu übersehendes „Gewann" bildet.

Ich gönne ihm sein durch einen gewaltsamen Entschluss gewonnenes Glück; ich gönne der neuen Heimath den Gewinn eines tüchtigen Bürgers, aber dass man ihn und viele tausend Andere mit der seit Alters bethätigten, hier zu Lande fast zum guten Tone gehörenden, zärtlichen Fürsorge für die Landwirthschaft, dieses „wichtigste unter allen Gewerben, dieses Fundament des gesammten wirthschaftlichen und politischen Lebens" (!) nicht zurückhalten konnte, wird man sich zur eigenen Beschämung ohne Weiteres gestehen müssen.

Die seit dem Spätherbst versammelten badischen Kammern können sich über Mangel an Arbeit nicht beklagen. Geraume Zeit sind alle Ministerieen vollauf beschäftigt gewesen, die Volksvertretung vor solchem Mangel zu bewahren. Möge die Periode, von der *Savigny* sagte, dass sie keinen

Beruf zur Gesetzgebung habe, auch als noch fortdauernd angesehen werden müssen — der Umschwung, in welchen die deutschen Dinge seit 1866 gerathen sind, hat nicht nur in dem grossen rechtsmainischen Staatskörper, sondern auch bei seinen kleineren linksmainischen Nachbarn aus der Noth eine Tugend gemacht. Was Baden anbelangt, so sind einige dieser nothgedrungen-tugendhaften Arbeiten auch wirklich meisterhaft gerathen und eines grösseren Staatswesens würdig; anderen freilich sieht man nicht sowohl die Hast der Entstehung, als die in manchen Ressorts noch allzugrosse Neigung zum Reglementiren, zur legistativen Regelung von Dingen, von denen es schwer sein würde zu beweisen, dass sie sich nicht recht gut von selbst regeln würden, sehr deutlich an. Wenn ich mich an dieser Stelle ausschliesslich mit den das Wirthschaftsleben unmittelbar angehenden Gesetzesvorlagen befasse, so geschieht es, weil die meisten unter ihnen ihrem Inhalte nach Unsereinen geradezu zum Raisonnement reizen, und weil eine Beschränkung auf dieses Dutzend — nein mehr als ein Dutzend — schon einen überaus ansehnlichen Tummelplatz eröffnet.

Da es schwierig ist, bei der Besprechung dieser Vorlagen nach einem bestimmten Plane zu verfahren, mache ich mir die absolute Planlosigkeit hinsichtlich der Reihenfolge zum Gesetz.

Da ist der Entwurf eines Gesetzes, die *Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.* In einigen Städten des Landes haben die am Orte ansässigen Geschäftsleute, namentlich Schnitt- und Modewaarenhändler, seit längerer Zeit alljährlich zu gewissen Jahreszeiten den Aerger gehabt, dass orts-, vielleicht gar landesfremde Konkurrenten mit ganzen Waarenlägern sich auf einige Wochen niederliessen, den Rahm der Saison abschöpften und dann mit einem Sack voll Geld und ausgekauften Kisten verschwanden. Sie — die Angessenen — glaubten sich durch die Wohlthat, die sie durch ihre ständige Versorgung des Marktes dem Platze erweisen, eine Art von Monopol erworben zu haben, welches nun zwar jeder neu sich Niederlassende theilen konnte, aber ein so flüchtig immer gerade zur rechten Zeit seine verlockenden Schätze ausbreitender Fremder nicht beeinträchtigen sollte. Deshalb drangen sie mindestens auf Erhebung eines starken Schutzzolles in Form einer den Fremden aufzuerlegenden hohen Gewerbesteuerrente. Man willfahrete den Unzufriedenen; aber das Uebel ward eher schlimmer, als besser. Hatte die Regierung *A* gesagt, so musste sie nun auch *B* sagen, und sich entschliessen, den Unglücklichen, die ihren nächstbevorstehenden Ruin nicht schwarz genug schildern konnten, mit einer noch stärkeren Belastung der wanderlagernden Konkurrenten zu Hülfe kommen. Die Einführung einer solchen höheren Steuerrente ist die Absicht des Gesetzes. Da dasselbe beide Kammern passirt hat, ohne dass eine von beiden etwas Unrechtes daran erblickte, müssen die Wanderlager-Inhaber dafür, dass sie

trotz höherer Spesen und minderer Marktkundigkeit den Bedarf der Kunden besser und billiger zu befriedigen wissen, als die Niedergelassenen, eine Strafe in Form eines Viertels der Jahressteuer für jede Woche ihres Aufenthalts zahlen. Ich will kein grosses Aufhebens von dieser Maassregel machen; aber es fällt mir dabei unwillkührlich jener scharfsinnige Essay *Fr. Bastiat's* ein, worin dieser den triumphirenden Retter des Eigenthums, Herrn *Thiers*, des ärgsten Kommunismus überführt.

Der Entwurf eines Gesetzes *über die Weinsteuer* ist in beiden Kammern seiner Zeit unverändert angenommen worden und bereits seit dem 15. Oktober als Gesetz in Geltung. Das Finanzgesetz vom 17. Februar 1865 hatte die Wein-Accise und das Ohmgeld gegen früher namhaft erhöht und so einen Mehrertrag von ppr. 400,000 Fl. erzielt. Mehr einem Gebote politischer Klugheit als wirthschaftlicher Erwägung folgend hatte die Regierung sich entschlossen, auf diese unpopuläre Einnahme-Steigerung zu verzichten. Wirthschaftliche Erwägung hätte es nicht bei der Wiederermässigung dieser höchst unwirthschaftlichen, nur dem Grundsatze, dass man was der Staat brauche, hernehmen müsse, wo man es am bequemsten bekommen könne, entsprungenen Abgabe bewenden lassen können, sondern würde zur gänzlichen Beseitigung derselben geführt haben. Die letztere kam in den Kammern nicht in Frage; mit Sang und Klang ward die wiederermässigte Forderung bewilligt.

Da ich einmal von Getränken und von der Erschwerung ihres Genusses rede, will ich gleich hier des Entwurfes eines Gesetzes, *den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend*, gedenken. Mit diesem Entwurfe wollte die Regierung, gleich einer der loyalsten Regierungen des Norddeutschen Bundes, wenn auch nicht ausgesprochenermaassen, die Bestimmungen der §§. 33 u. 56 Z. 1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Vollzug setzen. Es sollte der deutsche Bruder von jenseits des Mains, wenn er sich an den Ufern des Neckars, der Murg, des Oberrheins oder des Bodensees an den Wirthstisch setzte, das anmuthige Bewusstsein haben, dass dieser Wirthstisch sich erforderlichen Falles in gleicher Weise zu legitimiren vermöge, wie der in der Heimath, an dessen Tafelrunde er Stammgast sei. Es war dringend nöthig, das Wirthsgewerbe von einigen der stärksten Willkühren zu befreien, mit denen der Wirtschafts-Aspirant namentlich zu kämpfen hatte. Nach Anleitung der zitirten Sätze der G.-O. des Nordd. Bundes liess der Entwurf noch einige, wie mich dünkt, ganz überflüssige Schranken unangetastet. Aber die Befreiungsarbeit, die er einleitete, scheint unseren Volksvertretern doch zu gründlich, das Thor, welches er dem Gewerbe öffnet, scheint ihnen zu weit zu sein. Der Entwurf ist in der erten Kammer bis zur Unkenntlichkeit veramendirt und wird in der zweiten Kammer, besserer

Ueberzeugung zum Trotz, ganz sicher fallen. Die Wirthe, die ***beati possidentes***, sind in Süddeutschland sehr einflussreiche Männer. Ihren Beistand darf man sich nicht verscherzen, und dass dies die Konsequenz der Annahme der Regierungsvorlage sein könnte — daran mahnen zahlreiche Monstre-Petitionen, welche die Herren Hirschen-, Ochsen-, Löwen-, Lamm- u. s. w. Wirthe aus allen Theilen des Landes an das hohe Haus gesendet haben.

Mit zwei weiteren vorliegenden Gesetzentwürfen, von denen der eine die ***Maass-*** und ***Gewichtsordnung*** enthält, der andere das ***Genossenschaftswesen*** regelt, schliesst sich Baden innig an die Gesetzgebung seiner Bundesgenossen jenseits des Maines an. Beide Entwürfe enthalten nur Modifikationen, die zur Herstellung der Harmonie mit bestehendem Recht unerlässlich waren. Die Maass- und Gewichtsordnung ist insofern weitherziger, als die norddeutsche, als sie alle nach den gesetzlichen Normen geaichten Maasse und Gewichte hier zu brauchen gestattet, mögen sie nun wo immer ausserhalb des Landes geaicht sein. Mit dem Genossenschaftsgesetz in der Form wie es vorliegt und bereits von den Kammern gutgeheissen ist, hat der Gesetzgeber dem dunklen, aber ziemlich anmaasslichen Dringen derer glücklich Widerstand geleistet, welche, weil einzelne Genossenschaftsformen unter Umständen der sammtverbindlichen Haftpflicht entrathen können, durchaus die Forderung solcher Haftpflicht als unerlässliche Bedingung genossenschaftlicher Rechtsfähigkeit beseitigt sehen, und so die Genossenschaft zu einem Messer, welchem die Klinge fehlt, werden lassen wollten.

Ein dritter Gesetzentwurf schliesst sich nicht minder eng an die Bundesgesetzgebung an, beobachtet aber dabei in formeller Beziehung grössere Schonung der bestehenden Rechtsverfassung, als dies bei dem Genossenschaftsgesetz nöthig war; ich meine den Gesetzentwurf, den ***persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.*** Mit diesem Entwurf soll materiell die schon landrechtlich verhältnissmässig, stark eingeschränkte Schuldhaft nun völlig auf das der modernen Rechtsanschauung entsprechende Maass reduzirt werden — eine Absicht, die bei der Volksvertretung, heutzutage keinem Widerstande mehr begegnen wird. Die Vorkämpfer wirthschaftlicher Reformen haben ja für alle Welt bereits die Kastanien aus dem Feuer geholt.

Nachdem hier zu Lande das Netz zweckmässiger Eisenbahnlinien von Staatswegen so ziemlich ausgebaut ist, fühlt man das Bedürfniss, die Privatindustrie anzuregen, dass sie im Bau von Seiten- und Nebenlinien das Ihre thun. Man hatte bisher hin und wieder Privatunternehmern die Konzession einer kleinen Anschlussbahn verliehen, deren Betrieb dann in allen Fällen von der Staatsbahnverwaltung mit übernommen wurde. Man will nun für künftig vorkommende ähnliche Fälle die Konzessionsbedingungen

generalisiren. Daher hat man den Kammern *den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Lokal- und Zweigbahnen* vorgelegt. Nach diesem Entwurfe sollen der Privatunternehmung ein für alle Male verwehrt sein solche Linien, welche geeignet sein würden, den Staatsbahnen, den durchgehenden oder auch den Binnenverkehr ganz oder zu einem grossen Theil zu entziehen; es soll, unter Aufrechterhaltung des faktischen Monopols der Staatsbahnen, der Privatindustrie nur gestattet sein, solche Linien zu bauen, die entweder jenes Monopol in keiner Weise stören, oder gar durch Zuführung neuen Verkehrs das letztere noch lukrativer machen. Das ist die Schranke, welche der Entwurf der Privatunternehmung zieht. Aber man wollte ja die letztere ermuntern. Also muss der Beschränkung eine mindestens äquivalente Gunst gegenübergestellt werden. Und fürwahr — der Entwurf stellt, natürlich auf Regimentsunkosten, den Privatunternehmern für Bauprojekte, welche sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegen, reichliche Gunstbezeigungen in Aussicht: direkte Unterstützung mit Staatsgeldern, Expropriationsrechte, Befreiung von Steuern, Abgaben, Taxen, Sporteln. Es ist hundert gegen eins zu wetten, dass, wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangt, er überhaupt nur sehr wenige, aber unter diesen wenigen kein einziges wirthschaftliches Privatbahnunternehmen in's Leben rufen wird. Wollte man die Privatunternehmung im Eisenbahnbau wirksam, dauernd und erspriesslich machen, so müsste man nun endlich mit dem Staatsbahnbau definitiv abschliessen und das noch übrige Terrain der Privatindustrie ohne Begünstigung und ohne Beschränkung völlig freilassen. Den nöthigen polizeilichen Bestimmungen müsste sich natürlich jede Unternehmung unterwerfen; vor Beginn einer jeden könnte man den Nachweis fordern, dass ausreichende Mittel zum Bau und Betrieb vorhanden seien; ein Gesetz, welches den betheiligten Grundbesitzern das Recht gäbe, widerwillige Gemarkungsgenossen zur Abtretung des nöthigen Landes gegen entsprechende Entschädigung zu zwingen, wäre im hohen Grade zweckmässig. Alles Weitere ist vom Uebel. Der Entwurf, wie er vorliegt, erscheint auf den ersten Blick als ein Kompromiss zwischen dem Finanz- und dem Handelsminister; der erstere war bange für sein Monopol, daher die Beschränkungen; der andere wollte mehr Eisenbahnen — daher die Begünstigungen. Der erstere, wenn er nun einmal die Staatseisenbahnen vom fiskalischen Gesichtspunkt auffasst, hätte wissen sollen, dass Konkurrenz die Lebensbedingung jeder geschäftlichen Unternehmung ist; der andere hätte, um zu erfahren, wohin exorbitante Begünstigungen der Privatverkehrsindustrie führen, nur die Geschäftsergebnisse der grossen deutschen mit denen der grossen französischen transatlantischen Dampferlinien oder mit denen des Triester Lloyd zu vergleichen gebraucht.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die *Beschäftigung von Kindern*

in Fabriken und Werkstätten schliesst sich in einigen Stücken den analogen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung des Nordd. Bundes an, weicht aber in anderen wesentlich von diesen Bestimmungen ab. Gestattet wird, über zehnjährige Kinder 6 Stunden täglich und ausnahmsweise sogar 8 Stunden täglich zu beschäftigen; die Beschränkungen beziehen sich überhaupt nur auf schulpflichtige Kinder. Nach dem vollendeten 14. Jahre — der Grenze der Schulpflichtigkeit — können also auch künftig Kinder so lange als dem Arbeitgeber gut dünkt, können sie auch zur Nachtzeit zur Arbeit angehalten werden. Die Nachtzeit, während welcher schulpflichtige Kinder nicht beschäftigt werden sollen, ist sehr knapp bemessen; zwischen früh 5 und Abends 8 Uhr ist sechs- und ausnahmsweise achtstündige Arbeit gestattet und ausserdem fällt in diese Zeit vielleicht vier- bis fünfstündiger Unterricht. Also innerhalb 15 Stunden 11 bis 13 Stunden regelmässige Anstrengung für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren! Die Ueberwachung der gesetzlichen Verbote ist den Bediensteten oder Beauftragten der Verwaltungsbehörden übertragen.

Gegenüber dem bestehenden Recht würde der Entwurf, wenn er Gesetzeskraft erlangte, nur einen unbedeutenden Fortschritt zeitigen; verglichen mit der Nordd. Bundes Gew.-Ordnung, welche Kinder unter *zwölf* Jahren gar nicht, solche unter 14 Jahren nicht länger als höchstens 6 Stunden in Fabriken zu beschäftigen duldet, auch für vierzehn- bis sechszehnjährige junge Leute noch besondere Vorsorge zu treffen für nöthig erachtet, und die ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit unter vierzehnjähriger Kinder anstatt auf zwei Stunden nur auf eine Stunde für zulässig erklärt, ist er viel minder rücksichtsvoll. Und doch halten sich die Bestimmungen der §§. 128 ff. der Nordd. Bundes Gew.-Ordnung noch in sehr mässigen Grenzen. Demungeachtet durfte der badische Gesetzgeber, wenn er das Gute wollte, das Bessere nicht bieten. Denn schon die vorliegenden Beschränkungen scheinen in maassgebenden Kreisen für zu weitgehend erachtet zu werden.

Eine wirklich bedeutsame und grundsätzliche Reform im grossen Stile wird durch die drei Gesetzentwürfe angebahnt, denen ich nun einige flüchtige Bemerkung widmen muss, d. h. die Gesetzentwürfe *über die öffentliche Armenpflege, das Aufenthaltsrecht* und *die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen.*

Die bisherige gesetzliche Regelung des Armenwesens in Baden war in formeller und in materieller Beziehung reformbedürftig; in formeller, weil die Bestimmungen in zahlreichen älteren und neueren, zum Theil ganz andere Materien behandelnden Gesetzen und Verordnungen zerstreut waren; in materieller, weil die bestehende Gesetzgebung von Grundlagen ausgeht, die sich in wesentlichen Stücken völlig geändert haben, und weil sie das Uebel, dem sie steuern sollte, eher vergrössert als gemindert hat.

Der Entwurf enthält in sieben Abschnitten: allgemeine Bestimmungen, Bestimmungen über die Armenverbände, über den Umfang der Armenpflege, über die Organisation der Armenbehörden, über die Aufbringung des Aufwandes, über die Zuständigkeit der Staatsbehörden, Uebergangsbestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege soll Sache der Gemeinden und Kreise sein und nur subsidiär, d. h. wenn Privatverpflichtete oder die freiwillige Armenpflege nicht vorsorgen, eintreten. Das Recht auf Unterstützung beruht auf der Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes durch zweijährigen freiwilligen Aufenthalt nach erlangter Volljährigkeit. Als Armenbehörden sollen in den Gemeinden Armenräthe, d. h. die *ad hoc* ergänzten Gemeinderäthe, in den Kreisen die gesetzlichen Organe des Kreises fungiren; die Kreisarmenpflege tritt nämlich gegenüber hülfsbedürftigen Inländern beim Mangel einer verpflichteten Gemeinde ein. Die Kosten der Armenpflege werden in Kreis und Gemeinde gleich den Kosten für andere Zwecke der Gemeinde- und Kreisverwaltung, nur unter Mitheranziehung anderer Steuerpflichtiger und bezüglich Steuerarten, aufgebracht.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Gesetzgebers, der der Ueberzeugung ist, dass von der freiwilligen Armenpflege in Baden nie etwas ordentliches zu erwarten sei, dass, falls die Heimathsarmenpflege beseitigt wird, unbedingt eine Wohnsitz-Armenpflege mit bestimmter Ersitzungsfrist des Anspruches an ihre Stelle treten müsse, und hält man einen kühnen Griff in das Gebahren der Vereinsthätigkeit, sofern sie sich mit Armenpflege beschäftigt, für bedenklich, so wird man in diesem Entwurfe, den ich freilich oben nur höchst oberflächlich skizziren konnte, eine wohldurchdachte, treffliche gesetzgeberische Arbeit erkennen müssen.

Die Einführung des Unterstützungswohnsitzes durch das Armengesetz bedingte auch einige Aenderungen des die Existenz eines Heimathsrechtes voraussetzenden Gesetzes vom 4. Oktober 1862 über *Niederlassung und Aufenthalt.* Der zu diesem Zwecke bearbeitete Entwurf schliesst sich in seinen wesentlichsten Bestimmungen eng an das für den Norddeutschen Bund über die Freizügigkeit erlassene Gesetz vom 1. November 1867 an.

Eine ganz bedeutende legislative Schöpfung, welche gewiss in weiten Kreisen Epoche machen wird, ist der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der *Stiftungen.*

Nach dem Entwurfe soll zur Errichtung neuer und zur Dotirung bestehender Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte, sofern sie einem öffentlichen, sei es kirchlichen, sei es weltlichen Zwecke dienen, Staatsgenehmigung erforderlich sein. Es soll die Verwaltung aller öffentlichen Stiftungen der Oberaufsicht der Staatsbehörden unterliegen. Das Wesen der kirchlichen wie der weltlichen Stiftungen ist scharf definirt. Stiftungen, die auf Grund von Staatsverträgen, oder durch richterliche Entscheidung bisher schon als

weltliche oder kirchliche erkannt worden sind, behalten diesen Charakter auch ferner. Bei gemischten Stiftungen wird den Aufsichtsbehörden die Trennung nach den verschiedenen Zwecken anheimgestellt. Ueber Stiftungsvermögen, welches nicht mehr stiftungsgemäss verwendet werden kann, soll durch die Staatsregierung anderweit verfügt werden dürfen. Die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen zu regeln wird der Kirchengesetzgebung überlassen, das Gesetz beschäftigt sich nur mit der Regelung der Verwaltung weltlicher Stiftungen, und, wie mich dünkt, ist diese Aufgabe von einigen unnöthigen Komplikationen abgesehen, trefflich gelungen.

Zwei grosse Vortheile bietet der Entwurf: er verhütet, dass Stiftungen namentlich für Armenzwecke wirksam werden, welche nach dem Wortlaut oder Sinn der Urkunde eine rationelle Armenpflege gefährden würden, und er zieht, unseres Wissens zum ersten Male in neuerer Zeit, dem Stiftungswesen eine scharfe Grenze; er tritt dem Vorurtheile kühn und entschlossen entgegen, dass eine Stiftung, von wem sie auch herrühre, zu welchem Zwecke sie auch gemacht sei, ein unantastbares Heiligthum, für die höchste Gewalt im Staate unnahbar sei. Ich glaube dieser scharfe Schnitt in das wilde Fleisch überlieferter Vorurtheile wird sich gerade hier zu Lande als eine überaus heilsame Operation bewähren.

Abgesehen von dem Entwurf eines *Wasserrechtsgesetzes*, welcher noch nicht publizirt ist, und von einigen anderen Entwürfen, von denen es mir zweifelhaft erscheint, ob sie unter den Gesichtspunkt gehören, von dem aus die vorstehenden Besprechungen an dieser Stelle gerechtfertigt sind, müsste ich mich nun noch über den Entwurf eines den Kammern vorliegenden, für eine bestimmte, in der Begründung begriffene Bank („Badische Bank") zu erlassenden *Bankgesetzes* aussprechen. Aber diese wichtige Vorlage giebt mir zu so vielen Bedenken Anlass, dass ich bei einem Eingehen auf dieselbe den mir heute zugemessenen Raum weit überschreiten müsste. Also die Besprechung des badischen, des jüngsten deutschen Bankgesetzes behalte ich mir für später vor.

Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris.

Paris, Ende Februar 1870.

Wenn ich diesmal über Stoffmangel klagte, so wäre ich wirklich sehr schwer zufrieden zu stellen, Tausende haben für meine Chronik gearbeitet. Die blosse Aufzählung meiner hoch- und nichthochstehenden Mitarbeiter würde Seiten füllen. Freilich haben weder Senat noch gesetzgebender Körper, weder Handelskammer noch Privatvereine, weder Schutzzöllner noch Freihändler dabei an mich gedacht, aber die Natur denkt auch nicht an den Photographen, der die Landschaft aufnimmt, sie liefert ihm eben nur was sie ihm nicht vorenthalten kann. Dagegen muss aber auch der Photograph *alles* nehmen, denn für ihn heisst es: *tout ou rien,* ich aber kann auswählen, nehmen und stehen lassen, und von dieser meiner Macht will ich einen Gebrauch machen, den der Leser hoffentlich dankbar anerkennen wird. Ich will nämlich den Wust stehen lassen und nur das Interessantere bieten, um so wenigstens die bezeichnenden Züge der jetzigen Bewegung festzustellen.

Wenn ich von der jetzigen Bewegung spreche, so wissen Sie gleich, dass ich besonders den neuesten Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel meine. Der Ablauf der zehnjährigen Periode des Handelsvertrages mit England gab die Veranlassung zur Erneuerung des Kampfes, die vorjährige Evolution in der Politik schuf vollkommnere, mächtigere Waffen, deren man sich auch mit Eifer und Ausdauer bedient. Aber — das lässt sich heute schon voraussehen, ohne Erfolg. Ich würde der Volkswirthschaft und den Volkswirthen Unrecht thun, wenn ich nicht dabei ihren Einfluss anerkennte: sie haben sich viel bemüht, sie haben eifrig der Wahrheit Samenkörnlein ausgestreut, und ihre Anstrengungen sind sicherlich nicht vergeblich gewesen. Aber unsere „eigne Kraft“, d. h. die Wirkung unsrer Reden und Schriften, wären nicht stark genug gewesen, um die wirklichen oder vermeintlichen Interessen zum Nachgeben zu bringen, hätten äussere Umstände uns nicht begünstigt. Im Jahre 1860 war die Majorität in Frankreich noch schutzzöllnerisch, viele hielten noch das Schlagwort *travail national* für die Synthesis aller patriotischen und materiellen Interessen, da kam wie ein Blitz aus heiterm Himmel der bekannte Handelsvertrag mit England. Jeder weiss, dass derselbe ein Produkt des persönlichen Einflusses einiger Freihändler auf den (damaligen) Selbstherrscher aller Franzosen ist, dass der Fortschritt, in tiefster Stille angezettelt, plötzlich ans Tageslicht kam. Als der Ver-

trag publizirt wurde, kamen sich viele Industrielle vor, wie Menschen, die man ins Wasser gestossen, ehe sie Schwimmen gelernt hatten. Sie schrieen, denn sie fürchteten unterzugehen, plätscherten im Wasser, aus Angst mehr als aus Muth, und siehe da, das Wasser trug sie unerwarteter Weise, sie schwammen und bald fühlten sie sich wohl in dem neuem Element, das oft, wie *Pascal* vom Flusse sagt: *un chemin qui marche,* ein gehender Weg, eine sich fortbewegende Strasse ist. Um ohne Bild zu reden, die meisten Gewerbe fanden sich wohl in der oktroyirten, übrigens nur relativen Freiheit, und als sie dieselbe besassen, wollten sie dieselbe nicht mehr aufgeben. *Diese* Industriellen haben wir nun, **mit Hülfe der Praxis**, theoretisch überzeugt. Drei wichtige Produktionszweige (die Seeschifffahrt ungerechnet) sind aber bis jetzt noch ausserhalb des wohlthätigen Einflusses der Freiheit geblieben, oder richtiger, dieser Einfluss ist so sehr durch ungünstige Konjunkturen und Umstände neutralisirt worden, dass die Leiter dieser Industrieen die Wirklichkeit der Wohlthat ganz in Abrede stellten. Soviel hat aber die Wissenschaft schon erreicht, dass von Prohibition keine Rede mehr ist, dass nur Wenige noch sich *Schutzzöllner* nennen mögen, und dass man, um die unliebsamen verschrieenen Wörter los zu werden, nur noch von Ausgleichungen, *compensations*, spricht, d. h. verlangt, dass man der eingeführten Waare eine der von inländischen Fabrikanten getragenen Steuern äquivalente Taxe auferlege. Aber die Schutzzöllner haben nun schon erfahren, dass die neue Etiquette den Werth ihrer alten Waare keineswegs erhöht hat.

Die drei in Rede stehenden Industriezweige sind: Baumwollenspinnerei und Weberei, Eisenfabrikation, Schafzucht oder eigentlich *Woll*zucht. Jeder weiss, wie sehr die Baumwollen-Industrie vom amerikanischen Bürgerkrieg gelitten hat, aber nicht jeder hat Gelegenheit gehabt, die Nachwirkung der Krisis in ihrem ganzen Umfang zu konstatiren; sie hat Nachwehen, die in einer vielleicht bleibenden Aenderung des Geschmackes ihren Grund haben. Was das Eisen betrifft, so leiden nur die kleinen, auf Holzfeuerung eingerichteten Hütten, da sie — selbst im Inlande —, und trotz der bessern Qualität ihres Produkts, nicht mit den grossen, auf Steinkohlen und Koaks eingerichteten Hütten konkuriren können. Von der Wolle ist blos zu sagen, dass Australien und andere Länder der südlichen Hemisphäre so reichlich an Schafheerden und noch unbebautem Boden gesegnet sind, dass sie Wolle viel billiger als Europa liefern können. Diese drei Interessen nun haben Lärm geschlagen und in der öffentlichen Meinung eine relative Unterstützung gefunden, deren Bedeutung aber dadurch — wenigstens scheinbar — vergrössert wurde, dass sie mit einer tiefen und weiten politischen Bewegung, einer »*révolution pacifique*« zusammen fiel. Indess konnte man schon aus den jüngsten Wahlen die Gleichgültigkeit eines grossen

Theils der Bevölkerung gegen den Schutzzoll herauslesen, denn die wirthschaftliche Frage wurde kaum in einem Drittel der Wahlkollegien gestellt, und in diesem unterlag der Schutzzoll fast überall. Selbst der grösste Agitator und beredteste Vertheidiger desselben, Herr *Pouyer-Quertier*, blieb in Rouen, seiner „festen Burg" auf dem *Wahl*platz. Selbst in Rouen musste der Schutzzoll in so fern der Politik weichen, als Herr *Desseaux*, der zwar auch Protektionist, aber Gegner der Regierung ist, sich in keiner Hinsicht mit *Pouyer-Quertier* messen kann. Letzterer fiel auch in einer Nachwahl in Paris durch.

Die Schutzzöllner, welche sich bekanntlich den englischen Importationen so sehr entgegen stemmen, haben aber doch für gut befunden, das dort übliche Agitationssystem in Frankreich einzuführen Es wurden Vereine gegründet, Meetings gehalten, die Wortführer der neuen *Ausgleichungs*theorie reisten überall hin, wo sie geneigte Hörer zu finden hoffen konnten, viele Handelskammern fassten Beschlüsse, und Petitionen über Petitionen wurden eingereicht, alle und jede verlangend, dass man vor allem die Handelsverträge kündige, und dann eine Enquête über die Lage der Industrie veranstalte. Mit andern Worten, man begehrte, es solle die weise Lehre: Vorbedacht und nachgethan . . . umgekehrt werden, man solle zuerst handeln, und dann überlegen, ob man so recht gethan habe. Die Regierung fand diesen Gang *„illogique"* und sagte: Eine Enquête wollt Ihr? Ihr sollt sie haben, und wir fügen das Versprechen hinzu, deren Resultate zu beachten, aber wir können doch diese Resultate nicht ausführen, bevor wir sie kennen. Die Protektionisten waren aber mit dieser Antwort nicht zufrieden und machten zwei Einwände. Erstlich sagten sie, muss der Vertrag vor allem gekündigt werden, da mit dem (nun verflossenen) 4. Februar das 10te Jahr beginnt, und man ein Jahr früher kündigen muss. Wer diesen Einwand für sich allein liest, glaubt wahrscheinlich, dass er sich dann auf weitere 10 Jahre erneuert, das ist aber ein Irrthum, er ist dadurch um ein Jahr verlängert, denn nach den 10 Jahren besteht er stillschweigend fort, so lange es beiden Theilen gefällt. Zweitens, wurde die von der Regierung beliebte Form der Enquête aus Misstrauen verworfen. Die Regierung wollte nämlich eine administrative Enquête machen, die Bittsteller aber verlangen eine parlamentarische — wobei, das stellt sich schon heraus — sie nichts gewinnen werden. Die administrative Enquête sollte nämlich vom *Conseil supérieur de Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture* geleitet werden, da aber in diesem Rathe Männer wie *Rouher*, *Michel Chevalier* und *Parieu* neben Schutzzöllnern sitzen, so wollte man nichts davon hören. Der Rath war den 18. November 1869 einberufen worden, und obgleich *Brame* und *Pouyer-Quertier* — die Hauptstützen der Protektion — Sitz und Stimme erhielten, und obgleich ferner die Regierung

im *Journal officiel* erklärte, dass ihre Enquête bloss vorbereitend sei, und keineswegs die Kammern abhalte, eine eigne Enquête zu eröffnen, dass die Aussagen der Zeugen stenographirt wurden und von denselben nach vorgenommener Korrektur gezeichnet werden, dass sogar dieselbe Note *(Journal officiel* vom 5. Dezember 1869) hinzufügt: *Les réclamations qui refusent de s'affirmer devant l'enquête s'écartent de ce qui doit être le but commun: la vérité! Serait-ce bien servir une cause que commencer par la deserter?* blieb es dennoch beim ausdrücklich ausgesprochenen und keineswegs gerechtfertigten Misstrauen, viele Handelskammern weigerten sich ausdrücklich (und zuweilen auf unhöfliche Weise) Delegirte abzusenden, was gradezu Rebellion war, da die Kammern eben dazu eingerichtet sind, die Regierung zu berathen. Aber in Frankreich ist man meist geneigter eine Revolution als eine Reform zu unterstützen. Die Regierung wird daher wahrscheinlich die administrative Enquête einschlafen lassen, besonders da sie parlamentarisch interpellirt wurde.

Bevor noch die ziemlich lange vorher angekündigte Interpellation zum Austrag kam, bildete sich, den Protektionisten gegenüber eine *Ligue permanente de la liberté industrielle et commerciale*, und publizirte ihr Programm als Antwort auf das der Schutzzöllner. Letzteres führte den stolzen Titel: *Manifeste de l'Industrie française* und wurde am 4. Dezember in einem Saale des *Hôtel de Louvre* proklamirt*). Dasselbe hat folgenden Gedankengang. Ich übersetze nur die charakteristischen Stellen:

„. . . Wir weigern uns, vor dem *Conseil sup. du commerce* zu erscheinen, weil derselbe fast ausschliesslich aus denselben Männern besteht, wie im Jahre 1860, also der französischen Industrie keine Garantie bietet . . . *Senatus-Consulte* vom 12. Sept. 1869 hat der Kammer das Recht wiedergegeben die Zolltarife festzusetzen, allein, dies Recht bleibt ein todter Buchstabe, so lange die Handelsverträge bestehen. Wir verlangen, dass dieselben sofort *(sur l'heure)* gekündigt werden. . . . Nach einer friedlichen Revolution, welche dem Lande die Verwaltung seiner Angelegenheiten wieder giebt, wäre es für die Landesvertretung eine wahre Abdankung, wenn sie, den ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Verträgen gegenüber, die ihr zugedachte untergeordnete Stelle annehmen würde . . . Wir, Männer aller Parteien, Anhänger aller möglichen Ansichten (?), Angehörige aller Provinzen, sind bereit, unsere Mitwirkung zur Lösung der Aufgabe zu geben, welche dem Parlament nach der Kündigung der Verträge vorliegen wird; wir sind bereit, uns dem Urtheil zu unterwerfen, welches, nach der Enquête, die Vertreter des Landes sprechen werden. Wir haben aber auch das Recht

*) Man findet es in allen franz. Blättern des 5., 6. oder 7. Dez. 1869. Die einen haben es einen Tag früher, die andern einen Tag später eingerückt. So »*Temps*« vom 6. Dezember.

und die Pflicht, zu verlangen, dass unsere Richter frei und souverain seien, und dass man nicht schon zum Voraus die Autorität des Urtheils schwäche. Im Interesse dieser Vindikation machen wir einen Aufruf an alle Männer der Freiheit und des Fortschrittes(!), welche, nachdem sie die politischen Rechte des Landes wieder erobert haben, gewiss nicht zugeben werden, dass die industrielle Zukunft Frankreichs länger auf einem, allein von dem *pouvoir personnel* ausgedachten Akte beruhe ... Auch wir behaupten, dass der Freihandel das höchste Ziel unserer Anstrengungen ist; wir wollen nur sicher sein, auf dem freien Felde mit gleichen Waffen kämpfen zu können ..."

Viele Wiederholungen und rhetorische Floskeln weglassend, eile ich zum Schlusse, und gebe ihn zu Ihrer Erbauung im Urtext.

Nous nous résumons:

Nous demandons la dénonciation des traités de commerce, œuvre arbitraire, à laquelle le pays n'a pas participé, et, pour commencer, la dénonciation, avant le 4. février 1870, du traité conclu avec l'Angleterre.

Nous demandons à ne plus être sacrifiés, nous et nos ouvriers, aux fabricants et aux ouvriers, qui ne participent pas aux charges sous lesquelles nous succombons.

Nous ne sommes pas des prohibitionnistes; nous ne spéculons pas sur la protection. Quelles que soient nos souffrances, nous ne demandons pas une augmentation de droit d'un centime sur les marchandises étrangères tant que les députés du pays, nos juges naturels, n'en auront pas reconnu la nécessité. Nous appelons une enquête loyale, dans laquelle tous les intérêts français seront entendus, mais ceux-là seuls. (Auch die Konsumenten?)

Nous demandons l'enquête parlementaire, et, forts de la justice de notre cause, nous attendons avec confiance l'arrêt qui sera prononcé.

Ist es nicht seltsam, dass Männer, welche für Gesetze gestimmt haben, nach welchen die Regierung Leute, die ihre Strafe für ein politisches Vergehen **abgebüsst** haben und wieder in Freiheit gesetzt sind, auf einen blossen Verdacht ohne Weiteres nach Cayenne abführen lässt, ein Gesetz, das selbst die Regierung, die es gefordert, anzuwenden sich scheute, dass solche Männer von Freiheit sprechen? Hätte man eben so gesprochen, wenn die Regierung den Zoll erhöht hätte?

Ehe ich mittheile, was im entgegengesetzten Lager geschehen ist, muss ich noch eines Meeting der Arbeiter von Roubaix erwähnen, über dessen Berathung dem Deputirten *Jules Brame* ein Bericht (24. Nov.) gesendet worden ist. Ich brauche die schönen Reden, die man den dortigen Arbeitern in den Mund legt, nicht zu wiederholen, aber da der Bericht eine Zusammenstellung aller Beschwerden enthält, welche das Argus Auge eines Schutzzöllners erspähen konnte, so will ich das Wesentliche daraus wiedergeben. Erlauben Sie mir einige eingeklammerte Bemerkungen einzuschieben.

„In Erwägung, dass, trotz der Superiorität des französischen Arbeiters (wenn der Fabrikherr in seinem eignen Namen spricht, so giebt er **immer** dem englischen Arbeiter den Vorzug, hier aber spricht der *ouvrier*) unsere nationale Industrie an Inferioritäts-Ursachen leidet, welche von der ökonomischen sowohl, als politischen Lage des Landes herrühren, und dass diese Ursachen sind:

1. dass wir nicht, wie unsere englischen Nebenbuhler, 200 Millionen Konsumenten zu versorgen haben (Niemand hält uns ab, sie zu versorgen);

2. dass unsere Rohmaterial-Märkte weniger bedeutend als die englischen sind, daher die Rohstoffe theurer zu stehen kommen;

3. dass unser Brennmaterial zu theuer ist;

4. dass die Transportkosten der Rohstoffe sowie der Manufaktur-Waaren höher sind (ist nicht immer wahr);

5. dass wir weder gute Kreditinstitutionen, noch politische Stabilität, noch die Garantieen der freien Assoziation besitzen (zuviel für einen Athemzug);

6. dass die Militärpflicht die jüngsten und stärksten Arbeiter wegnimmt (das ist stark! Die Arbeiter beschweren sich, dass man ihre Konkurrenten weg schafft);

7. dass, sagt man uns *(nous dit-on)*, wir weder eine topographische (soll heissen: geographische) Lage, noch eine **soziale Konstitution** haben, welche uns erlauben, die Armee zu vermindern und so eine wohlfeile Regierung herzustellen *(sagt man uns*, ist köstlich hier. Mit andern Worten: Wir verlangen höhere Einfuhrzölle, weil, *wie man uns sagt*, wir Arbeiter unruhige Menschen sind, die gerne den Kommunismus einführen möchten, dass man also, um uns im Zaum zu halten, eine zahlreiche und theuere Armee unterhalten muss);

8. dass endlich, wenn das Kapital nicht die Garantieen der politischen Stabilität geniesst, wenn der Kredit eingeschränkt ist, wenn die Wohlthaten der Assoziation ungenügend *(sic)* sind, wenn die Steuern hoch bleiben, so verlangen die Arbeiter von Roubaix, dass die Verträge gekündigt werden u. s. w. . . ." Klingt das nicht wie eine Parodie?

Aber wie gesagt, auch die Freihändler regten sich, bildeten Vereine, hielten Reden, und auch sie fanden Interessenten, die sich mit Eifer anschlossen (Weinbauern, Seidenfabrikanten u. s. w.), dann hatten sie alle oder fast alle Unparteiischen für sich, und alle diejenigen für welche das Wort „Freiheit" wirklich einen besonderen Wohlklang hat. Ich spreche nicht von denen, welche sich nur so stellen. Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille waren die Zentren dieser Bewegung. Es wurden auch von dieser Seite Manifeste publizirt, unter denen das des Pariser Vereins: *Ligue permanente de la liberté industrielle et commerciale* wohl am vollständigsten ist. Es weist nach, dass weder die Spinner noch die Hüttenbesitzer ein Recht hätten, so viel

Lärmen zu machen, da kein Zoll den Preis des Rohmaterials erhöhe, bloss die Kohlen trügen eine kleine Steuer, welche längst aufgehoben sein würde, wenn die Spinner und Eisenfabrikanten sich der Anstrengung der andern Industriellen angeschlossen hätten. Dennoch aber sind sie geschützt, während andere Gewerbe ihre Materialien (Halbfabrikate*) verzollen müssen. Wir aber fordern die gleiche Freiheit für Alle und Jeden und wissen, dass alle unsre Industrieen die Konkurrenz ertragen können. Nach dieser — von mir sehr abgekürzten — Einleitung folgen nun die Desiderata der Freihändler, die im Wesentlichen also lauten:

1. Vervollkommnung unsrer innern Schifffahrt (auf Flüssen und Kanälen) und Aufhebung aller Abgaben, wie solches schon seit einem halben Jahrhundert auf den Landwegen — zum grossen Nutzen des Verkehrs — geschehen ist;

2. Aufhebung aller Zölle die noch auf den Steinkohlen — die man mit Recht *le pain de l'Industrie* genannt hat — lasten;

3. Revision der die Seeschifferei und Fischerei betreffenden exzeptionellen Gesetzgebung; Verständigung mit den andern Nationen zur Einführung eines allgemeinen Aichungs- oder Schiffsausmessungsverfahrens;

4. Reduktion, so weit es die Billigkeit zulässt, der Eisenbahntarife; Einführung gemeinschaftlicher Tarifklassen; Abkürzung der Transportfristen;

5. Ersetzung der Oktrois durch andere, gerechter vertheilte Steuern;

6. Rationelle Modifikationen im Zolltarif, um Jeden in den Stand zu setzen, sich Werkzeuge und Rohmaterial zu bessern Bedingungen zu verschaffen.

Ich übergehe die Schlusssätze, worin man die *Admissions temporaires* (zeitweiligen Importationen) als etwas relativ Nützliches, und das Kompensationssystem als etwas absolut Schädliches erklärt, um gleich zu bemerken, dass, so sehr ich auch natürlich mit den Freihändlern sympathisire, da ich selbsverständlich mich ebenfalls zu dieser Fahne bekenne, ich dennoch mit meinen Freunden nicht zufrieden bin. Dieselben gefallen sich gar zu sehr in allgemeinen Sätzen, während ich sie aber gerne mehr in die Details eingehen sehen möchte. Details sind viel praktischer und viel überzeugender für Praktiker, ohne Details lassen sich nur wenige allgemeine Sätze beweisen. Allgemeine Sätze repräsentiren Ideen, Details aber gehören zur Realität und leider glauben noch sehr Viele, die Wirklichkeit stimme nicht immer mit der Idee zusammen. Uebrigens wurden Details in Menge in der Kammer, bei Gelegenheit der Interpellation gegeben, und mögen das Ihrige dazu beigetragen haben, dass bei der Abstimmung sich eine sehr grosse Majorität (243 gegen 34) für die Beibehaltung der Handelsverträge aussprach. Auf

*) Dieses Wort hat kein Aequivalent in der französischen Sprache.

die Kammerdebatten kann ich mich hier nicht einlassen, es genüge nur, hier die allgemeinen Resultate derselben zusammenzustellen:

Dieselben beziehen sich 1. auf die Kündigung der Verträge; 2. auf Schifffahrtsgesetze; auf die *Admissions temporaires*. Die Regierung und die Majorität stimmen darin überein, dass die Verträge, wenigstens vor der Hand nicht, gekündigt werden sollen; dass der Kündigung eine parlamentarische Enquête vorhergehen, und dass letztere von 36 Deputirten ausgeführt werden soll. Unter diesen 36 Deputirten gehört, beiläufig gesagt, die Majorität dem Freihandel an. Das Schifffahrtsgesetz, das am meisten angegriffen wurde, ist das vom Jahre 1866, welches die fremden Flaggen zur Konkurrenz zulässt, indem es die Differenzialzölle aufhebt Es wurde beschlossen, eine Enquêtenkommission von 18 Mitgliedern zu erwählen, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob die Gleichstellung der Flaggen wirklich die derselben zugeschriebenen Nachtheile gehabt hat. Die Interpellation über die zeitweiligen Importationen hatte das Versprechen zur Folge, dass die Regierung über diesen Gegenstand der Kammer ein neues Gesetz vorlegen wird. Ueber die *zeitweiligen Importationen* ist mancherlei zu sagen, das sich, vom Standpunkt des Freihandels aus, dahin resümirt, dass dieselben ein Nothbehelf sind: es ist ein Riss in einem engen Kleide, warum hat man auch das Zollkleid nicht weiter gemacht! Besser wäre es freilich, wenn die Einfuhrtaxen so geringe wären, dass man die *admissions temporaires* aufheben könnte, denn anormal ist immerhin das Mittel, und Missbrauch wurde jedenfalls auch damit getrieben: jeder hat von dem Handel mit *Acquits-à-caution* (Erlaubnissschein für temporäre Einfuhr) gehört, wie ganz anderes Eisen aus- als eingeführt und mancherlei minder loyale Operationen gemacht wurden. Auch ist bekannt, wie zuweilen die Indienne-Fabrikanten den Preis der Baumwollengewebe durch die Drohung, die billigern schweizerischen Stoffe zu verwenden, herabdrückten. Also, blos als Nothbehelf kann ich die *admissions temporaires* gelten lassen, aber ich würde es für gerecht gehalten haben, die Aufhebung dieser Vergünstigung durch eine Herabsetzung des Zolles auf Gespinnst und Gewebe zu kompensiren. So dachte aber die Regierung nicht,, und die plötzliche Aufhebung der temp. Importationen wird dem Einfluss des Ministers *Buffet* zugeschrieben, der in den manufakturreichen Vogesen gewählt, seinen Baumwollenspinnern und webern nicht widerstehen konnte. Das neue Gesetz, das in Aussicht steht, soll sich begnügen, die temporäre Einfuhr in jedem einzelnen Falle von einem besondern Gesetze abhängig zu machen, Wenn dies wahr ist, so wäre das Gesetz die bitterste Ironie, die man sich denken kann, und jedenfalls gegen den Geist der französischen Gesetzgebung, der immer blos die allgemeinen Grundsätze aufstellt und der Regierung die individuelle Anwendung überlässt.

Doch ich muss hier abbrechen, um auf andere Gebiete überzugehen, wo es noch Interessantes zu erwähnen giebt.

Hauptsächlich denke ich hierbei an unsere Kredit-Institutionen und an unsern Kapitalien- (nicht Geld-) Markt. Es sieht so aus, als wenn wir noch einen Standpunkt zu überwinden hätten. Es bilden sich neue Verhältnisse, neue Beziehungen auf dem Kapitalien-Markt, zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern, zwischen französischen und internationalen Einflüssen, die vielleicht nur Verbindungen zur Folge haben werden. So ist es zum Beispiel auffallend, dass die Franz. Bank, deren Solidität sprichwörtlich geworden ist, welche sogar für 1869 107 fr. Dividende, also 7 fr. mehr als im Jahre 1868 vertheilt, dennoch den Preis ihrer Aktien stetig fallen sieht; Anfangs 1869 standen sie 3,200 fr. und fielen nach und nach gegen das Ende des Jahres bis auf 2,700 fr. Freilich darf nicht vergessen werden, dass die Bankaktien nur selten einem Besitzwechsel unterworfen sind, die kleinste Bewegung also einen auffallenden Einfluss hat; dennoch aber muss das stetige Fallen als ein Symptom aufgefasst werden. Man verkauft, weil man sein Vermögen besser anlegen kann. Wenn übrigens die Bank jetzt weniger verdient als sonst, so kommt das einerseits aus der zunehmenden Konkurrenz in den *freien* Bankoperationen (Diskont u. s. w.) und in der abnehmenden Nützlichkeit der *priviligirten*, denn es liegt zu viel Metallgeld in den Kellern der Bank, als dass ihre Noten so einträglich seien, wie früher. Sonst war es nicht selten, dass Metall und Noten zu einander standen wie 1 zu 3, häufiger noch freilich, wie 1 zu 2, jetzt ist das Verhältniss 1200 oder 1300 zu 1400 (heute z. B. wie 1213 zu 1435), das Recht „Geld zu prägen" spielt also im Augenblick eine weit kleinere Rolle als früher, und bald möchte es dahin kommen, dass die Noten blosse Depositenscheine werden. Die Edelmetalle hören nämlich nicht auf, nach Frankreich zu strömen, jährlich nimmt unser Metallvorrath um mehrere hundert Millionen zu,*) so dass wir am Ende gar keine Hülfs-Zirkulationsmittel mehr

*) Gesammt-Einfuhr und -Ausfuhr der Edelmetalle (Gold und Barren) in Frankreich in den nachstehenden Jahren.

In Millionen Franken.

Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
1861	420	502	—	82
1862	536	456	80	—
1863	533	588	—	55
1864	734	651	83	—
1865	659	433	226	—
1866	1,065	555	510	—
1867	849	253	596	—
1868	687	365	322	—
1869	646	267	379	—
Summa	6,120	4,070	2,196	137
davon ab	4,070		137	
bleibt	2,059		2,059	

Seit dem Jahre 1827 (und früher) zeigen die Tabellen nur in den Jahren 1861 und 1863 einen Ueberschuss der Ausfuhr. Der Gesammtüberschuss der Einfuhr, seit 1827, beträgt 5,310 Millionen Franken.

brauchen, und die Noten zu einer Art *Chèque* auf die Bank werden. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich, dass ich nie die Anhäufung der Metallvorräthe in den Kellern der Bank, als ein Zeichen der Geschäftsstockung angesehen, sondern dieselbe immer hauptsächlich dem Metallzufluss zugeschrieben habe. Was ist über die „schlafende Milliarde" nicht phantasirt worden!

Nach der Bank ist wohl der *Crédit foncier* die wichtigste französische Kreditanstalt, um so mehr, als sie zum Bodenkredit auch noch eigentliche Bankoperationen gefügt hat. Dieselbe hat vor Kurzem ihr Kapital erhöht, und zwar unter folgenden Umständen. Das ursprüngliche Kapital der Anstalt betrug 60 Millionen fr. in 120,000 Aktien (wovon 50 % eingezahlt sind) und gesetzlich (z. B. Gesetz vom 6. Juli 1860 art. 6.) dürfen die ausgegebenen Obligationen nicht das 20fache des nominellen Kapitals überschreiten. Da aber die 1,200 Millionen schon erreicht worden sind, so kam der *Crédit foncier* ein, sein Kapital verdoppeln zu dürfen. Die Regierung erlaubte ihm aber nur — das Verdoppeln habe ja keine Eile — dasselbe auf 90 Millionen zu erhöhen, wobei bestimmt wurde, dass auch diese neuen Aktien zur Hälfte einzuzahlen seien. Die Kompagnie musste sich damit zufrieden geben, und beschloss, wie immer in ähnlichen Fällen (wenn die Aktien *pari* überschreiten), dass die Aktionäre ein Vorrecht auf die neuen Aktien haben, und zwar für je 2 alte 1 neue bekommen sollten. Zu welchem Preise? — Zu 1200 — 1300 fr. wie sie jetzt stehen? — Oder *al pari*, zu 500 fr.? — Auch nicht. Wie aber? Gratis. Die 15 Millionen, welche man braucht um die Hälfte von 30 Millionen einzuzahlen, sind wie eine moderne Manna so zu sagen vom Himmel gefallen, jedenfalls kam der Segen von oben. Bekanntlich hatte nämlich der *Crédit foncier* mit weiland dem Präfekten *Haussmann* ein Geschäftchen gemacht, das desshalb stark angegriffen wurde, weil besagter, etwas zu eigenmächtiger Präfekt vergessen hatte, die nöthige Erlaubniss einzuholen. Der *Crédit foncier* konnte denken, dass er — wie ein Theil der öffentlichen Meinung es forderte — gezwungen werden würde, den vielleicht ungesetzlichen Gewinn herauszugeben*) und enthielt sich weisslich die gefährdete Summe von 16,877,240 fr. als Dividende zu vertheilen. Der Sturm ging aber glücklich vorüber, denn die Anstalt hat gar mächtige Blitz- und Donnerableiter, und nun ist jene Summe disponibel geworden. Sie bildete nämlich einen Theil der ausserordentlichen Reserve, welche im Ganzen 20,062,602 betrug, und neben den 6,201,996 fr. der ordentlichen, statutenmässigen Reserve bestand. Es werde beschlossen, jenen

*) Der *Crédit foncier*, das versteht sich von selbst, zweifelte nicht an der Validität seiner Operation, allein die öffentliche Meinung ist oft so kapriziös und so unwiderstehlich!!!

20 Millionen 15 zu entnehmen, und in Gestalt von 60,000 halbausgezahlten Aktien dem Stammkapital einzuverleiben.

Bei Gelegenheit der Modifikationen in den Statuten, welche die Erhöhung des Kapitals veranlasste, wurden noch verschiedene andere Punkte berührt; ich begnüge mich, nur einen derselben zu erwähnen. Der Maximal-Betrag der in laufender Rechnung *(compte courant)* deponirten Summen ist auf 80 Millionen statutenmässig festgestellt worden. Früher bestand keine feste Grenze, nur der Finanz-Minister konnte die Depots beschränken. Die in Rede stehenden Kapitalien tragen nur ½ %.

Es wäre wohl nicht ohne Interesse, nunmehr auch des *Crédit mobilier* zu erwähnen, da diese Anstalt, im Namen und in der Sache, das Gegenstück des *Crédit foncier* ist. Soviel weiss jeder, dass der *Crédit mobilier*, oder wie man auf der Börse sagt, der *Mobilier* in dem Stadium der Liquidation sich befindet, und dass der Liquidator, Graf *von Germiny*, die Anstalt zu erhalten sucht. Nach und nach ist der heikelste Theil der Geschäfte abgeklärt worden, und es bleibt nur noch mit dem Hauptschuldner des *Mobilier*, der *société Immobilière* ein Uebereinkommen zu treffen, da diese Immobiliargesellschaft dem *Mobilier* 90 Millionen schuldet — sagen wir 70, da die früheren Administratoren derselben sich verpflichtet haben, 20 Millionen zu zahlen, um sich von jeder Verantwortlichkeit über ihre Verwaltung los zu kaufen.

Die Immobiliargesellschaft steht aber nicht glänzend, wie aus folgendem zu ersehen: Die Gesammteinkünfte des Jahres 1868 betrugen 7,585,000, die Ausgaben 9,709,000, wovon 1,681,000 fr. Verwaltungskosten, das übrige für Interessen. Dagegen betragen die Aktiva 279 Millionen, und zwar Gebäude und Bauplätze in Paris und Marseille 204 Millionen, Hypothekenforderungen 59 Millionen, Verschiedenes 16 Millionen. Die Passiva betragen 161 Millionen. Die Höhe der Passiva ist mathematisch festgestellt, die der Aktiva aber auf einer schon mehre Jahre alten *Schätzung*. Im vorigen Jahre wurden für 5,647,000 fr. Güter verkauft, wobei die Häuser unter der Schätzung blieben, die Bauplätze aber dieselben überschritten. Der Gesammtüberschuss über die Schätzung betrug 609,000 fr. Dieser Umstand wäre ein gutes Zeichen. Allein obige 204 Millionen enthalten auch die beiden grossen Hôtels *(Grand Hôtel* und *Hôtel du Louvre)* mit einem Ansatz von 50 Millionen, da dieselben aber im Jahre 1868 nur 1,592,000 fr. eingebracht haben, so möchte es schwer fallen, 50 Millionen dafür zu erhalten.

Wie dem nun auch sei, das vielen Betheiligten am zweckmässigsten scheinende Mittel, die Schwierigkeiten zwischen dem *Mobilier* und der *Immobilière* zu lösen, besteht in einer Fusion beider. Aber bis jetzt ist dieselbe noch nicht zu Stande gekommen. Die Schuld liegt an den Aktionären der Immobiliargesellschaft, welche das Anerbieten des *Mobilier* nicht

annehmen wollen. Letzteres bietet der ersten 60,000 neue Aktien an, jede Immobiliar-Aktie soll zu 75 fr., jede Mobiliar-Aktie zu 200 fr. gerechnet werden. Die Aktionäre der *Immobilière* finden, dass 75 fr. nicht genug sei, es wird ihnen aber erwiedert, dass die Mobiliar-Aktien wenigstens 5 % einbringen, die Immobiliar-Aktien aber Nichts. In der Generalversammlung vom 7. Februar kam die Sache nicht zu Stande, weil die nöthige Anzahl von Aktien nicht vertreten war (viele sollen absichtlich nicht gekommen sein). Im März soll eine neue Generalversammlung zusammen berufen werden.

Wenn ich boshaft wäre, so könnte ich folgenden Uebergang machen: Von der Liquidation des *Crédit mobilier* nach der der Stadt Paris ist der Uebergang leicht . . . Doch ist noch ein zu grosser Unterschied zwischen den Finanzen unserer Hauptstadt und denen jener grossen Börsenspiel-Anstalt. Paris bezahlt wenigstens immer seine Interessen. Auch ist sein Kredit noch solid, wie man es sehen wird, wenn die 500 Millionen geborgt werden, die wir noch brauchen, um die angefangenen Strassen zu beendigen. Uebrigens haben wir zwei probate Mittel um unsere Emissionen schnell und glänzend gedeckt zu sehen. Bei der letzten Anleihe bot man uns — dem Scheine nach — 34mal so viel Geld als wir gefordert. Dies kam einerseits daher, weil wir grosse Loose ausboten, andererseits aber und besonders, weil wir uns begnügen beim Zeichnen nur kleine Abzahlungen zu verlangen. Früher wusste man nicht anders, als dass 25 %, wenigstens 20 % beim Zeichnen deponirt wurden, dadurch sicherte man sich meist solvente Subskribenten; jetzt aber begnügt man sich mit spottkleinen Summen, z. B. 20 fr. auf 345 ($^1/_{17}$), ja für die Staatsanleihe von 1868, wo die 3prozentige zu 69 fr. 25 ausgegeben wurde, und man ein Minimum von 5 fr. Rente zugelassen hatte, nahm man eine Einlage von 5 fr. an. In solchen Fällen öffnet man der Spekulation Thür und Thor, und was für den Staat schlimmer ist, die Rente kommt viel schwerer in festen Besitz. Beweis: während die ältere Rente 71 notirt ist, wird die von 1868 zu 70 fr. 83 ausgeboten. Die Gleichstellung wird erst dann erreicht, wenn die ganze Einzeichnung abgetragen ist. Bis dahin aber leidet der Kredit des Staates oder sonstiger Schuldner die ihn nachahmen. Was die Lotterie-Anleihen betrifft, so hat sich *Michel Chevalier* im Senate (s. *Journal officiel* vom 12. février 1870) dafür ausgesprochen: er giebt nicht zu, — und darin bin ich seiner Ansicht, — dass Lotterie-Anleihen mit der eigentlichen Lotterie zu verwechseln seien, in dieser verliere man Kapital und Interessen, in jener bloss $^1/_8$ oder $^1/_{10}$ der Interessen*). *Michel Chevalier* sprach über die beste Weise, die Eisenbahnen zu subven-

*) Diese Ansicht wird wahrscheinlich in einem besondern Gesetz seinen Ausdruck finden.

tioniren. Bisher war es nämlich in Frankreich der Brauch gewesen, den Eisenbahnen eine jährliche Summe aus der Staatskasse zuzusichern, und zwar für eine bestimmte Reihe von Jahren; ein Deputirter, *H. v. Soubeyran,* Vizegouverneur des *Crédit foncier* hat aber nachgewiesen (wenigstens annähernd) dass der Staat dabei gewinnen würde, wenn er die Summe auf einmal gäbe, da er mehr Kredit habe, als die Eisenbahnen. Letztere nehmen nämlich, auf Grund der Subvention, eine Anleihe auf und zahlen sie, nebst Interessen, mit den festgesetzten Jahresraten ab. Es wird aber noch bezweifelt, ob der Staat wirklich billiger weg käme, wenn er das Kapital auf einmal zahlen würde, denn, sagen sachverständige Männer, klopfte der Staat so oft wie die Eisenbahnen an der Kapitalisten Thüren, so würde er keine bessern Bedingungen erhalten als jene, die doch vollkommen solvent sind, und meist eine Interessen-Garantie haben. Der Unterschied zwischen den vom Staate zu zahlenden, und den von den Eisenbahnen entrichteten Interessen wird meist auf 4,50 % für jenen und 4,65 % für diese berechnet. Wie dem nun auch sei, die Sache ist noch nicht zum Austrag gekommen, es giebt noch erst einige *Wenn* und *Aber* aufzulösen, auf die ich wohl werde zurückkommen können, denn man beschäftigt sich ernstlich mit *Soubeyran's* Vorschlag, es wird noch öfter die Rede davon sein. Einstweilen kann ich sagen, dass die Regierung demselben nicht günstig ist, da sie keine neue Anleihe aufnehmen möchte.

Treten wir jetzt an den Büchertisch; im Winter ist er immer schwer beladen. Ich möchte Ihnen einige der neuen Werke nennen, und meine Glossen darüber machen. Vor allem zeige ich eins, dessen Titel mich ungemein anzieht: *Influence des idées économiques sur la civilisation par Félix Rivet, (Paris, Guillaumin).* Das Buch ist mit grossem Fleisse gearbeitet, es steht viel darin, ich konnte aber keine einzige Seite lesen, ohne mich zu ärgern. Der Verfasser sieht jeden Augenblick Nebelbilder für wirkliche Körper an, und wenn er den Erlkönig gelesen hat, so kann er gewiss Abends nicht längst dem Fluss hingehen, ohne die Elfen tanzen zu sehen. Der Verfasser mischt Wahres und Falsches untereinander, so dass man nicht weiss, ob er von vorgefassten Ansichten beherrscht wird, oder unlogisch räsonnirt. Ich könnte, litte es der Raum, hundert Beispiele zitiren, hier aber nur wenigstens eins. Das erste Kapitel beginnt also: „Wenn man behauptet, die Volkswirthschaft stammt blos aus dem 18. Jahrhundert, so spricht man einen nur zum Theil wahren Satz aus. Eine Wissenschaft, welche beruht auf dem obligatorischen und permanente Charakter gewisser Akte der menschlichen Persönlichkeit, und auf den Einfluss, welchen die Gesammtheit dieser Akte der Gesellschaft gegenüber ausübt, eine solche Wissenschaft kann nicht von einigen Männern, und in einem bestimmten Augenblick entdeckt worden sein. Die derselben zu Grunde liegenden Naturgesetze

haben von jeher existirt*) . . ." Das ist auch Ihre und meine Ansicht. Schlagen wir nun Kap. XII auf, es beginnt also: „Ich habe mich oft gefragt, warum die meisten Volkswirthe sich zu Anhängern der Nützlichkeits- oder Experimentalmoral gemacht, und zugegeben haben, dass die Volkswirthschaft auf der Theorie des individuellen Interesses gegründet ist. Wäre es, weil sie sich die Befriedigung der Bedürfnisse und das (materielle) Wohl des Menschen zur Aufgabe gestellt hat? Aber in diesem Falle hat derselbe noch viele andere (als die von der Wissenschaft vorgezeichneten) Wege, um sein persönliches Interesse zu befriedigen. Er kann meineidig sein, seinen Freund verrathen, sein Gewissen feil bieten . . ." Sind dies nicht Nebel? Die Volkswirthschaft, als Wissenschaft, beruht auf „Naturgesetzen", die „von jeher existirt haben". Diese Naturgesetze beziehen sich zum grossen Theil auf das individuelle Interesse und zeigen ihm, wie es seine Bedürfnisse befriedigen kann. Soll man nun der Volkswirthschaft einen Vorwurf machen, dass sie nicht die Naturgesetze kultivirt, welche den Gang der Sterne berechnet, das Entstehen des Blitzes lehrt, oder gar dass sie nicht vom jenseitigen Leben spricht, und den Menschen anhält, auf die allein richtige „Façon" selig zu werden. Dergleichen möchte aber Herr *Rivet* haben; derselbe versucht es die Volkswirthschaft, die Moral, das Recht, die Theologie, die Philosophie unter einen Hut zu bringen, was ihm aber nicht gelingt, entweder weil sein Material zu spröde, oder er nicht geschickt genug dazu ist. Trotz alle dem, möchte das Buch doch viele Leser interessiren, weil es zum Denken anregt, sehr viele Fragen berührt und manche neue Gesichtspunkte eröffnet, wo die Atmosphäre zwar nicht immer klar ist, aber manche anziehende Aussichten bietet.

Ein Buch, dessen Titel mich weniger anzog als der des vorigen, hat mir schliesslich mehr Interesse abgewonnen. Es ist die *Étude sur Clicquot-Blervache, économiste du 18e siècle par Jules de Vroil. (Paris, Guillaumin.)* *Clicquot-Blervache* hat eine Reihe von kleinen Monographieen über die Interessen, den Handel und besonders das Zunftwesen herausgegeben. Letztere allein hat einen bleibenden Werth, nicht blos weil die Arbeit ausführlich ist, sondern auch weil der Verfasser als Generalinspektor der Industrie ganz genau mit dem Gegenstand bekannt ist. *Clicquot-Blervache* ist über diesen Gegenstand der Ansicht *Turgot's* und weiss sehr viel von den Uebeln des Zunftwesens zu erzählen.

Bénard, der im *Siècle* die Volkswirthschaft mit Eifer und Ausdauer vertritt, hat kürzlich geliefert: *Le Socialisme d'hier et celui d'aujourd'hui (Paris, Guillaumin)*. Derselbe behandelt folgende Themata: Der So-

*) Uebrigens verwechselt der Verfasser hier das Gesetz und die Wissenschaft.

zialismus im Jahre 1869. — Die Liquidation der Gesellschaft. — Der unentgeltliche Kredit. — Der Kommunismus. — Krieg dem Kapital! — Das Recht auf Gewinn (gegen den Schutzzoll). — Die Gegenseitigkeit. — Das Eigenthum. — Die Grundrente. — Der Sozialismus von oben herab· Im Allgemeinen ist *Bénard* immer in den rechten orthodoxen Grundsätzen, in manchen Fällen ist er nur gar zu absolut, ja aus purer Logik ganz im Irrthum, wie wenn er z. B. die Konsumtionssteuer aufgehoben wissen will, und sich stellt, als ob der Reiche nichts weiter zahle, als was er an Wein-, Branntwein-, Zucker- und Kaffesteuern giebt. Um die Taxen des Reichen mit denen des Armen zu vergleichen, muss man sämmtliche von ersteren getragenen Lasten zusammenrechnen und dem Steuerbetrag des anderen entgegenstellen. Uebrigens, wenn man die indirekten Steuern durch direkte ersetzen würde, so hätte es in den meisten Fällen zur Folge, die Waare um so viel zu vertheuern, und es wäre am Ende so lang wie breit (*blanc bonnet*, oder *bonnet blanc* sagt man hier).

Unter dem Titel: *Etudes sur la Monnaie*, giebt *Victor Bonnet* (*Paris, Guillaumin*) einige früher in der *Revue des Deux Mondes* erschienene Artikel über Münzeinheit heraus, und fügt denselben, als Anhang, einige auf den Gegenstand bezügliche Aktenstücke hinzu. Es ist dies eine elegante Darstellung der verschiedenen schon berathenen Vorschläge mit deren Motiven. *V. Bonnet* ist für die ausschliessliche Goldwährung und zieht, als internationale Münze, das 10-Frankenstück allen andern vor.

Ehe ich vergesse, muss ich noch erwähnen, erstlich eine neue Ausgabe von *Beccaria, des délits et des peines*, mit einer Einleitung und einem Kommentar von *Faustin Hélie*, dann eine Uebersetzung von *Bluntschli's* Völkerrecht (der genaue deutsche Titel ist mir nicht bekannt) unter dem Titel: *Le droit international codifié*, sehr gut übersetzt von *Lardy*, schweizerischem Gesandtschaftssekretär in Paris. Diese Bücher sind zu bekannt, als dass es nöthig wäre, ein Urtheil über sie zu fällen. Hier darf auch nicht übergangen werden die *Etude sur la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des Militaires blessés etc.* Von *Gustave Moynier*, Präsident des *Comité international (Paris, Joel Cherbuliez)*. Dies Schriftchen enthält die geschichtliche Darstellung der Ideen nebst allen Aktenstücken, und wird alle diejenigen interessiren, welche gerne die Uebel des Krieges auf ihr Minimum reduzirt sehen möchten.

Nun noch zum Schlusse einige Worte über die *Principes de la Science politique* des H. *E. von Parieu*, Präsident des französischen Staatsraths und Minister. *(Paris, Sauton* 1. Bd in 8°.*)* Der Verfasser bietet seine Schrift zwar nur als Elementarwerk an, da er aber längere Zeit hohe Aemter bekleidet hat, und wenigstens 20 Jahre der praktischen

Politik in die Karten gucken konnte, überdies eine erstaunliche Belesenheit besitzt, so erhält das Werk von selbst eine gewisse Originalität und einen bestimmten wissenschaftlichen Werth. Rühmlich zu erwähnen ist dabei die grosse Unabhängigkeit, mit der er — unter vielen andern — Sätze wie folgende schreiben konnte (Seite 153): »*Les combinaisons contradictoires, par lesquelles certains esprits ont pu desirer de voir des Césars modernes entourés de pompe et de ressources pécuniaires considérables, se faisant les promoteurs sans reserve de democraties en permanente tutelle, ne sont que des conceptions de fantaisie, peu faites pour résister à un travail soutenu de l'intelligence publique. N'oublions pas d'ailleurs que si le nom des Césars rappelle un grand développement de pouvoir sans stabilité, il rappelle aussi la corruption reciproque des gouvernants et des gouvernés, une décandence enfin dont le christianisme doit préserver le monde.*«

Das Werk umfasst folgende Kapitel: Allgemeine Grundprinzipien, — Monarchie, — Aristokratie, — Demokratie, — Gemischte Regierungsformen, — Verhältniss der Konstitution des Staates zu der der Familie, — die Zentralgewalt und die provinziellen Institutionen, — die religiösen Institutionen im Verhältniss zu den politischen, — internationale Politik, — Konklusionen. Ich will nicht behaupten, dass in diesen oft ausgedehnten Kapiteln alles gründlich untersucht worden ist; das bezweckte der Verfasser gar nicht, aber gewiss sind alle wichtigen Fragen berührt und oft von verschiedenen Seiten beleuchtet worden. Er zitirt sehr oft deutsche Schriftsteller, denn er hat eine hohe Meinung von denselben und liest ihre Bücher mit Vorliebe. Dies geht so weit, dass er wohl im Stande sein möchte zu sagen: wenn ich nicht französischer Staatsrathspräsident wäre, so möchte ich deutscher Universitätsprofessor sein.

Dr. M. Block.

INHALT.

Literarischer Anzeiger.

Verlag von **Fr. Kortkampf** in Berlin,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Die Kunst der Besteuerung von **H. Eisenhart**, ausserord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle. gr. 8°. 1 Thlr. 15 Sgr.

Inhalt: **I. Buch.** *Idee der Besteuerung.* — **II. Buch.** *Factorensteuer.* — **III. Buch.** *Allgemeine Einkommensteuer.* — **IV. Buch.** *Verbrauchssteuern.*

Aus den sehr zahlreichen und ausführlichen Besprechungen in den geachtetsten Zeitschriften und Zeitungen mögen folgende hier Platz finden:

Die Oder-Ztg. beginnt einen Leitartikel in Nr. 397. 26. August 1868 über dieses Werk mit folgenden Worten: »Im Verlage etc. ist kürzlich ein finanzwissenschaftliches Werk erschienen, mit dessen Verfasser wir wahrscheinlich nicht auf demselben politischen Standpunkte stehen. Trotzdem müssen wir sein Buch auf das Angelegentlichste empfehlen.

Archiv f. Rechtswissenschaft 7. Bd. S. 217. — „Das Buch kann bei dem vorwiegenden und allgemeinen Interesse, welches gerade in diesem Augenblick die „Besteuerungskunst" in Anspruch nimmt, der Beachtung auch weiterer Kreise zur Klärung der Begriffe empfohlen werden. Hervorgehoben kann hier nur werden, dass der Verfasser bezüglich der Einkommensteuer zu dem wissenschaftlichen Resultat gelangt, das im Staatshaushalt die Verbrauchssteuern die Regel zu bilden haben und die Einkommensteuer nur vorübergehende Anwendung in ausserordentlichen Bedarfsfällen finden sollte, während der eigentliche Beruf der (ständigen) Einkommensteuer auf dem kommunalen Gebiet liege."

Oesterreichische Ztg. f. Verwaltung, Graz, 1. Jan. 1869. — Schluss eines sehr eingehenden Artikels: „Die Ideen des Verfassers sind theilweise schon heftig angegriffen worden; ein Zeichen ihrer Bedeutung. Das Buch darf von denen nicht ungelesen bleiben, welche sich mit der Kunst der Besteuerung beschäftigen."

Die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Berlin. Mit graphischen Darstellungen der Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungs-Verhältnisse. Nach den amtlichen Materialien zusammengestellt und entworfen von Dr. jur. **Schwabe,** Vorstand des städtischen statistischen Bureau's. gr. Lex. 8°. 23 Bogen Text. 24 Tafeln und 1 Karte. Preis 4 Thlr.

Zum ersten Male erscheint in der statistischen Literatur Deutschlands ein **amtliches Quellenwerk** über die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Berlin nicht mit diesen endlosen Zahlenreihen, sondern in ihren Endergebnissen graphisch dargestellt. Es ist damit in der Darstellung statistischer Zahlenverhältnisse eine neue Bahn betreten, die wegen ihrer Neuheit, ihrer überaus praktischen, übersichtlichen und für jeden Gebildeten verständlichen Wiedergabe der Zahlenmengen Aufsehen erregen wird bei den Fachmännern und deren Beifall, wie den aller sich für Statistik Interessirenden finden wird.

Frantz, A. Die Beschäftigung der Frauen und Mädchen beim Bergbau unter Tage. gr. 4°. 12 Sgr.

Simson. Zur Begründung der Handels- und Verkehrs-Statistik Deutschlands. Mit einer statistischen Tafel der Frachtgutbewegung auf den Preussischen Eisenbahnen. gr. 4°. br. 7½ Sgr.

Druck von Albert Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstrasse 27.

Im Verlage von **L. Hachette & Cie.** in Paris erschienen:

Le Rousseau. De l'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Etude adaptée a la mise en pratique de ce système depuis 1842 dans la maison Leclaire. 1 vol. in 18, broch. 3 fr. 50 c.

Robert. La suppression des grèves par l'association aux bénéfices. Conférence faite à la **Sorbonne** le 27. décembre 1869, avec des notes etc. 1 vol. in 18, broch. 1 fr. 50 c.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlage von **Wolf Peiser** in Berlin erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens und die russische Steuerreform. Mit besonderer Berücksichtigung der Projecte der Allerhöchst verordneten russischen Steuerreform-Commission. Zugleich ein Beitrag zur Kenntniss innerrussischer und baltischer Zustände und Parteien von **Dr. Carl Walcker,** etatmässigem Docenten der Finanzwissenschaft an der Universität zu Charkow. —

Diese interessante Schrift, welche vor Kurzem erschienen, hat bereits in den bedeutendsten Zeitungen des In- und Auslandes die anerkennendsten Besprechungen erfahren und werden die Ansichten des Verfassers überall gebilligt. Den wichtigsten Theil derselben bildet, ausser einer Darstellung der Lage Russlands und insbesondere der Ostseeprovinzen, die Besprechung der Selbstverwaltung insbesondere der russischen, sowie des gegenwärtigen Standes der Steuerlehre. — Ferner giebt sie die erste wissenschaftliche Darstellung und Kritik des russ. Steuerwesens und der Projekte der Steuerreform-Commission.

Tübingen. Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung ist soeben erschienen:

Zeitschrift
für die gesammte Staatswissenschaft.

In Verbindung mit Prof. **K. H. Rau, Roscher, R. v. Mohl,** Prof. **Schäffle, G. Hanssen, Helferich** herausgegeben von den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen, **v. Schüz, Hoffmann, Weber** und **Fricker.**

26. Jahrgang 1870. I. Heft.
Jubelband.

Preis des Jahrganges von 4 Heften à 10—12 Bogen gr. 8.
Rthlr. 4. 20 Ngr. fl. 8. —

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Mohl, Geschichtliche Nachweisungen über Bundes-Gerichte.

Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland.

Rau, Bemerkungen über die Volkswirthschaftslehre und ihr Verhältniss zur Sittenlehre.

Schäffle, Ueber den Gebrauchswerth und die Wirthschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermanns.

II. Nekrolog.

† Dr. Carl Freiherr von Hock.

III. Miscellen.

Mit dem vorliegenden Hefte überschreitet diese Zeitschrift die Schwelle ihres Jubeljahres in kräftigem Bestande. Mit frohem Muthe, und mit der Aussicht ein goldenes Jubiläum zu erleben, darf sie zum Beginne des 2. Vierteljahrhunderts ihres Daseins den eingeschlagenen Weg fortsetzen.

Den Gründern der Zeitschrift haben sich berühmte Namen angeschlossen: **Rau, Roscher, Hanssen** und **Helferich.** Ausser den Gründern und gegenwärtigen Mitherausgebern schenken die bedeutendsten Männer der Wissenschaft dem Unternehmen ihre Theilnahme.

Wir laden hiermit zum Abonnement ein und bemerken nur noch, dass alle Buchhandlungen und Postämter fortwährend Bestellungen annehmen.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Pr

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01144 5601

Digitized by Google

Digitized by Google